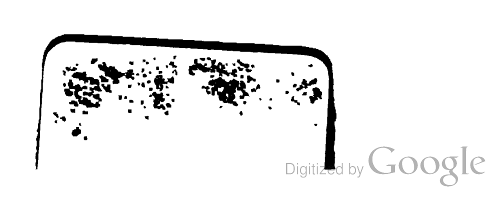






Beiträge

zur Kunde

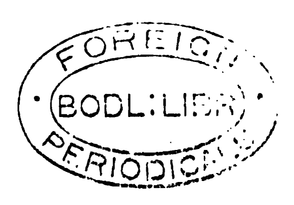
steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

13. Jahrgang.



Graz, 1876.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Materialien und kritische Bemerkungen

zur Geschichte der ersten Bauernunruhen in Steiermark und den angrenzenden Ländern.

Von Dr. Franz Mayer.

Für eine Geschichte der ersten Bauernunruhen in Steiermark und den angrenzenden Ländern fließen die Quellen nicht sehr reichlich. Neuere Schriftsteller benutzten zumeist das, was H. Megiser in seinen Annales Carinthiæ (2. Theil), Sigmund von Birken im Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich, W. von Valvasor in der topograph-historischen Beschreibung Krain's (4. Theil) und Cäsar in den Annales ducatus St. (3. Theil) boten. Die Aufstände in Krain sind jetzt mit Benützung neuen Materiales eingehender von Dimitz im zweiten Bande seiner Geschichte Krain's behandelt.

Es fanden sich nun einige weitere Quellen, kleineren und größeren Umfanges, auf denen die Darstellung der ersten Bauernbewegungen in Steiermark und den angrenzenden Ländern, wie wir sie in dem in den Mittheilungen des histor. Ver. für Steiermark, Heft 23, gedruckten Vortrage gegeben haben, beruht. Auch traten diesen seit jener vorlaufenden Arbeit wieder neuere zu und sämmtliche zusammen sei gestattet, hier in Form einer Studie vorzuführen. Die Natur des Materiales eignet dasselbe in seiner strengeren Form wesentlich für die Beiträge, abgesehen davon, daß dasselbe gewisser Untersuchungen nach Zeit und Ort und kritischer Bemerkungen und Sichtungen bedarf. Sie enthalten einerseits die Belege für die in dem genannten Vortrage gegebene Darstellung, andererseits mögen sie, da sie das Dunkel, das diese Bauernunruhen umgibt, keineswegs vollständig beseitigen, auffordern, der Sache noch weiter nachzugehen. — Ganz in Kürze muß hier Einiges von dem, was im Vortrage gesagt wurde, seine Wiederholung finden.

Für die späteren, weitaus größeren Bauernaufstände gibt man als Hauptursachen die reformatorischen Ideen und die Ueberbürdung der Unterthanen mit Lasten von Seite der Grundherrschaften an.

Da die hier behandelten Bauernunruhen noch vor den Beginn der Reformation fallen, so könnte man nur die bedrängte Lage der Landbevölkerung als Ursache ihrer Auflehnung ansehen. Und in der That: es gibt keine anderen Ursachen der Bauernbewegungen als diese.

Hervorgerufen wurde diese schlimme Lage durch verschiedene Umstände, die kurz angedeutet werden mögen.

Unter Friedrich's IV. langdauernder Regierung befand sich Steiermark selten im Zustande des Friedens. Den häufigen Adelsempörungen folgten die Kriege mit König Mathias von Ungarn und dazwischen fallen die verheerenden Einfälle der Türken, die auch in den folgenden Jahrzehnten der Landbevölkerung großen Schaden zufügten. Unter Maximilian I. lastete vor Allem der Krieg mit Venedig schwer auf dem Lande. Die Zahl der Einwohner minderte sich, zumal da die Türken sich nicht mit Mord und Brand begnügten, sondern auch viele Leute mit sich schleppten, außerdem wiederholt verheerende Krankheiten eintraten; zahlreiche Huben und Hofstätten verödeten, selbst in manchen Städten standen viele Häuser leer [1]). Die Steuern dagegen, die der Landesherr forderte, wurden höher und häufiger: die Unterthanen hatten also in der langdauernden schlimmen Zeit mehr zu tragen als früher [2]).

Trotz der häufigen Aufschläge zum Zwecke der Abwehr gegen die Türken (Wochengeld) fand das Volk weder bei dem Landesfürsten noch bei den Ständen Hilfe: es ging die Rede, die Herren stünden selbst im Bunde mit den Feinden. Die Grundherren wieder fürchteten, das Bauernvolk werde sich zu den Türken schlagen und seinen bisherigen Herren den Gehorsam kündigen. So verzweifelt war die Lage der Unterthanen; die Stimmung, die im Volke herrschte, erscheint ausgedrückt in dem offenen Schreiben, einem Maueranschlag, den ein armer prueder im November 1478 abfaßte, um den Kaiser zu energischem Vorgehen gegen die Feinde der Christenheit zu bewegen [3]).

Auch versammelte sich das Volk in Obersteier im Jahre 1469

---

[1]) So z. B. in Windisch-Graz, Chmel Monum. II. 708.

[2]) Vgl. z. B. die Antwort der Stände auf die landesfürstl. Vorlagen im J. 1513. Beiträge z. K. st. G. IV. 73

[3]) Im 1. Jahresbericht des st. Landes-Arch. Graz 1870; der Kaiser wird da u. a. aufgefordert: Gib aus dein schäcz zw fürdrung der gerechtigkait, lass sy von dir nicht kauffen. Wie der Kaiser wegen seines Geizes verschrieen war, ersieht man kaum irgendwo besser als aus des Mathias von Kemnat Chronik Friedrich's I. des Siegreichen im 2. Bd. der Quellen und Erörterungen zur baierischen und deutschen Geschichte. München 1862. S. 90.

selbst, um zu berathen, wie eine wirksame Vertheidigung gegen die Türken möglich gemacht werden könnte. Dies geht aus dem eben genannten Maueranschlag hervor und auf dieselbe Versammlung dürfte sich jener Auszug aus einem Documente beziehen, der sich in einem Copialbuche des Salzburger Domcapitelarchives p. 1181 befindet und der lautet: Ain fürnemen der nachpawerschafft, so im Aichfeldt in der oberen Steyermarckh yecz beyeinander in besamung gewesen sein, ein ordnung ze machen wider die Türckchen, die diczmal vnnd der nachstvergangen jaren grossen wüest an den Cristen begangen hietten. Ein weiterer Erfolg dieser Versammlung wird nicht berichtet.

Das Volk vertheidigte sich, so gut es anging, hinter Täbern und ward auch gezwungen, robotend bei der Befestigung der Städte und Märkte mitzuwirken, was als eine weitere Plage galt [4]). Als sich die Stände auf dem Landtage vom Jahre 1478 darüber beschwerten, daß ihren Unterthanen eine solche Last auferlegt werde, gab der Kaiser zur Antwort, es sei doch besser, daß sie jetzt zum allgemeinen Nutzen roboten, als daß sie später dem Feinde dienen, wenn dieser etwa Herr des Landes geworden [5]).

Als Schädigung der Interessen des Bauernstandes wird man auch auffassen können, daß der Kaiser den Bauern mit Wein und Salz zu handeln verbot [6]), oder daß er ihnen überhaupt Handel und Gewerbe zu treiben untersagte [7]).

Daß unter Kaiser Friedrich die Münzen sich verschlechterten, ist eine bekannte Thatsache; ebenso bekannt ist, daß gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sich ein förmlicher Umschwung in den Preisverhältnissen vollzog, hervorgerufen durch eine viel bedeutendere

---

[4]) So bei Wind.-Graz, Gösting, Feldbach, Graz, Scherffenberg, Greifenberg u. a. In Chmel Monum. Habsb. II. 707, 710, 715, 757, 776. Der Befehl, das Schloß Scherffenberg zur Wehre zuzurichten, erfolgt mit dem Troste „damit ir ewr zuflücht ob icht inzug in das lannd beschehen desterpas dahin gehaben möcht", aber auch mit der Drohung, die Unfolgsamen „mit irem leib und gut darumb aufzehalten und ze pfenndten." Zur Befestigung von Graz erfolgte das Aufgebot zur Robot im J. 1478 und 19. März 1488. Orig.-Urkunde im Landes-Arch.

[5]) Die Antwort des Kaisers auf derartige Klagen Chmel Monum. II. 835; die Stände beklagten sich noch einmal, daselbst 837: Item so werden unser arbm lewt merklich beswert mit dem ubersbenklichen robaten, die sy durch das gantz jar zu den steten tun mussen und zu zeitten, so sy irselbs merklich arbait dahaim tun, von den sy sich und ire kinder nernn solten, so mussen sy an die robat, mit dem vnser guter verodt werden ains nach dem anndern.

[6]) 1492, 9. Juli. Copie im Landes-Archiv.

[7]) 1490, 30 Nov. Linz (inser. einer Urk. ddo. 1491, 21. Febr. Graz), Copie im Landes-Archiv.

Ausnützung der Bergwerke in den Alpenländern wie in Ungarn [8]). Manche Herrschaften dürften jetzt wieder die Naturalabgaben gefordert haben, welche sie früher in Geld reluirt hatten. Es ist ein solcher Fall bekannt, welcher die Stadt Radkersburg betrifft. Dabei wird ausdrücklich erwähnt, daß die Zehentbesitzer in einer unfruchtbaren Zeit mit den Bürgern von Radkersburg den Vertrag geschlossen, daß diese statt des Weinzehnts eine Summe Geldes zahlen sollten, daß sie aber jetzt, in friedlichen und fruchtbaren Jahren wieder den Zehent beanspruchten [9]).

Bekannt ist ferner der schlimme Einfluß, den die Juden im Mittelalter auf die ökonomischen Verhältnisse der Steiermark ausgeübt haben. Die große Zahl der noch vorhandenen Schuldurkunden zeigt, wie stark im fünfzehnten Jahrhundert der Bauernstand verschuldet war. In welcher Weise dabei die Leute betrogen werden konnten, lehren die Verhandlungen auf dem Enzersdorfer Landtage vom Jahre 1479: Mancher borgte sich Geld von den Juden auf den Namen eines wohlhabenden Bauern. Der Jude wartete gewöhnlich, bis der Bauer gestorben war und verlangte dann von den Erben das Geld, das doch weder diese noch auch deren Vorfahren entliehen hatten. Der Abt von Reun erwirkte sich 1479 einen Brief des Kaisers, in welchem verschiedene Maßregeln festgestellt wurden, durch die verhindert werden sollte, daß die Juden sich von den liegenden, dem Stifte Reun gehörigen Bauerngründen bezahlt machten. Auch auf den steierischen Landtagen kamen diese Angelegenheiten zur Sprache und das steiermärkische Landrecht enthält gleichfalls Bestimmungen darüber [10]).

Bedrückungen der Unterthanen, zumeist durch die Pfleger, kamen sehr häufig vor. Wurden die Klagen darüber vor die Landesfürsten gebracht, so schritten diese ein oder bemühten sich, die Ursachen der Klagen abzustellen [11]).

Dagegen ist eine äußere Beeinflussung der Bauernschaft in Südsteiermark, Kärnten und Krain durch die Bauernaufstände in

---

8) Vgl. Jäger, Beitrag zur tirolisch-salzburgischen Bergwerks-Geschichte. Arch. für österr. Gesch., 53. Bd.

9) Beilage I.

10) Quellen: Zahn, über eine jüdische Urkunde des 15. Jahrh. Beiträge z. K. st G. XI. Heft, 195, Anm. 1; die dort gedruckte Urkunde findet sich (wenig abweichend) bei Chmel Monum. II. 697. Daselbst II. 800, 825, 834; daselbst III. 336, 386. Bischoff, steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, Graz, 1875, S. 172 ff.

11) So in Chmel Monum. II. 712, 746, 747, 749, 755, 756, 768, 769, 773, 781, 890, 891, 392, 898 u. a. Chmel Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Gesch. Maximilians I. im 10. Bde. der Bibliothek des literar. Vereines in Stuttgart 13, 488, 399 u. a.

Deutschland und durch den großen Bauernkrieg in Ungarn von 1514 nicht direct erweisbar. Stattgefunden dürfte eine solche Beeinflussung haben, gewiß aber nicht in dem Grade, der uns berechtigte, dieses Beispiel der auswärtigen Aufstände als die Hauptursache der österreichischen Bauernunruhen darzustellen, wie es bezüglich des Aufstandes in Obersteiermark und Salzburg vom Jahre 1525 geschehen ist [12]).

Ueber den Salzburger Bauernaufstand vom Jahre 1462 enthalten die Salzburger Landesgeschichten nur Weniges. Neue urkundliche Nachrichten bietet der Codex 63 der königl. Hofbibliothek in Dresden, Fol. 35 b. ff., der sich abschriftlich im Landesarchiv in Graz befindet. Aus diesem Codex geht hervor, daß schon dem Erzbischof Sigmund fünfzehn Unterthanen den Gehorsam aufkündigten, weil einem von ihnen von Ernst Ueberacker, Pfleger zu Liechtentann, Unrecht geschehen. In dem Absagbriefe, datirt Weitennk, 11. November 1457, erklären die Verbündeten, daß sie allen erzbischöflichen Pflegern, Städten und Märkten Feinde sein, nur auf des Erzbischofs Schaden ausgehen und ihre „ere mit disem brif gegen euch und allen den euern bewart haben“ wollen.

Im Jahre 1462 ließ der Erzbischof Burkhardt „auff die landschafft seiner herlichkait im gepirg vnd ausserhalb Salczburg ain grosse vnd vnmassliche weichstewr anslahenn vnd gepot die fuederlich vnd vnnerczogenlich in gold ze geben; desselben vnleidlichen anslags sich die berurt landtschafft wider loblichew gewonhait, alts herkomens vnd freyhaiten der egedachten landschafft von säliger gedächtnuss erzbischowen ze Salczburg seiner voruordern gegeben beswert beduocht hat.“ Der Verlauf der Erhebung wird dann ziemlich ausführlich geschildert.

Außerdem enthält der Codex noch folgende auf den Aufstand bezügliche Urkunden:

1. Einen Geleitsbrief des Erzbischofs Burkhardt ddo. Salzburg, 16. August 1462, für die von den streitenden Parteien zum „guetlichen tag auff sand Bartelmestag schiristkunftig hie ze Salzburg“ (24. August) Abgesandten.

2. Einen „Geiselbrieff“ der Stadt Salzburg vom 17. August 1462, in welchem die Bürgermeister Ulrich Elshaimer und Wilhelm Stumph erklären, daß der Geleitsbrief des Erzbischofs „gehalten und nachgangen sol werden und vnczebrochen beleiben“.

3. Dann „die abred zwischen des von Salczburg vnd seiner vndertanen“. Salzburg, 26. August 1462.

---

[12]) Von Schmit von Tavera in einem Vortrage. Vgl. Mittheilungen des histor. Ver. für Steierm. X, S. 46.

4. „Spruechbriff herczog Ludweigs zwischen dem von Salczburg und seiner vndertanen von wegen der auffrur.“ Salzburg, 8. October 1462.

5. „Der ander briff herczog Ludweigs.“ Salzburg 8. October 1462.

Als Ursache von Zusammenrottungen der Bauern in Obersteiermark wird die auf dem Völkermarkter Landtage 1470 bewilligte allgemeine Steuer angegeben [13]). Für die Bauernversammlungen im Jahre 1471 selbst ist eine einzige Quelle vorhanden, ein Brief des Kaisers an den Propst Andreas von Seckau ddo. Grecz am Eritag vor vnnsern lieben Frauntag Nativitatis anno d. LXX, vnnsers kaiserthumbs im newnzehenten jar [14]). Dies wäre der 30. Jänner 1470. Aber dieses Datum kann nicht richtig sein. Denn in dem Briefe erzählt der Kaiser, daß in Folge der Völkermarkter Beschlüsse Bauernversammlungen veranstaltet wurden; diese Beschlüsse wurden aber im Laufe des Jahres 1470 gefaßt. Außerdem befand sich der Kaiser im Jänner 1470 nicht in Graz, wohl aber im Jänner 1471 [15]) und dieses letztere Jahr ist eben das neunzehnte des Kaiserthums Friedrich. Das Datum des Briefes sollte also lauten: 30. Jänner 1471.

Nachdem der Kaiser den größten Theil des Jahres 1484 in Graz zugebracht hatte, begab er sich nach Linz und von da über Salzburg und Rosenheim nach Innsbruck. Erst in Linz setzte er am 9. April 1485 eine Behörde zusammen, welche ihn in Steiermark vertreten sollte [16]) und zu Rosenheim ernannte er am 23. Juni

---

[13]) Darüber Unrest 565. Eine Aufzeichnung über diese Steuerbewilligung liegt im Orig. im Landesarchiv und wurde in das 1739 von Causter zusammengestellte Werk: Præsulatus Seccouiensis pars altera etc. aufgenommen. Vgl. Krones im 6. Bde. der Beiträge S. 68. Doch muß bemerkt werden, daß die Zahlenangaben von denen Unrest's wesentlich abweichen

[14]) Orig im Landesarchiv, jetzt gedruckt von Krones in den Beitr. XI, 61.

[15]) Zu ersehen aus Chmel's und Birk's Regesten.

[16]) Auf Fol. 81 der Handschrift Nr. 471 des Landes-Archivs in Graz ist ein kleiner Papierstreifen angeklebt, auf welchem steht:

Cristof von Mynndorf. verweser der haubtmanschafft zu Steyr.

Ad Annum 1485. Kaiser Fridrich .... bekennen, als wir vnns nechst von Graz heraus in vnser fürstenthumb Osterreich ob der Enns gefügt, daz wir den erwirdig ersamen andechtig vnnsern lieben getreuen Mathias Bischouen zu Seckau vnnsern fürsten, Andreas am Stain Erzbriester in der nidern Steyrmarch vnd pharrer zu Gradwein vnsern secretari, Fridrich von Stumberg vnsern camrer, Cristofen Mynndorfer vnsern verweser vnnser haubmanschafft in Steir vnsern rat vnd Vlrich von Graben vnsern burgrauen auf Grez in vnserm abwesen zu vnsern anwelden geseczt haben. Geben zu Lincz, mittich s. Apollonientag nach Ch. G. 1485.

den Erzbischof Johann von Salzburg, den ehemaligen Primas von Ungarn, zu seinem Statthalter in Steiermark [17]), dem er dann am 2. Juli zu Innsbruck die Gewalt übertrug, die Renten in Steiermark einzuheben [18]). Jetzt wurde die Lage der innerösterreichischen Länder noch trauriger und die Weigerung, Steuer und Zehent zu entrichten, mag sich nun häufiger als früher wiederholt haben [19]). Besonders in Krain muß es vielen Unterthanen unmöglich geworden sein, die von den Herren auf sie vertheilten „Landsteuern" nebst den andern Abgaben zu entrichten und die ständischen Ausschüsse Krains erklärten denn auch auf dem Grazer Ausschußtag im Februar 1512, sie müßten es dem Kaiser als Landesfürsten überlassen, die Steuerverweigerer zum Gehorsam zu bringen, die Landschaft sei dies nicht im Stande, da ein Aufruhr im Lande zu befürchten wäre. Sie beurtheilten die Lage gut, denn gleich in den Jahren 1513 und 1514 entstanden wirklich Unruhen, denen dann im Jahre 1515 der große Aufstand nachfolgte.

Im März 1515 war der Aufstand in Steiermark noch nicht losgebrochen; in Krain dagegen hatten sie sich damals schon stark zusammengerottet. Auf dem Landtage zu Wien berieth man in der zweiten Hälfte des März über die Lage der Dinge und beschloß, einen neuen Ausschußtag nach Cilli zu berufen. Doch wurde der Vertrauensmann des Kaisers auf dem Wiener Märzlandtage, der Bischof Matthäus von Gurk ersucht, sofort den Befehl zum Aufgebote in jedes Land zu schicken: die Obersteirer sollten nach Windischgraz, die Untersteirer nach Marburg, die Krainer nach Laibach ziehen [20]).

Wenn die Nachricht, daß die Krainer Bauern eine Botschaft an den Kaiser nach Augsburg schickten, richtig ist, so kann dies wohl im April gewesen sein. Denn der Kaiser hielt sich im Jahre 1515 nur vom 1. bis zum 13. April, vom 2. bis 4. und vom 6. bis 20. Mai in Augsburg auf [21]).

---

[17]) Orig. auf Pergam. im k. k. Staats-Archiv zu Wien.

[18]) Eben da. Von diesen unter 15—17 genannten Urkunden geschieht in Chmels und Birk's Regesten keine Erwähnung.

[19]) Selbst auf den Freisingischen Herrschaften in Oesterreich, die sich damals eines wohlwollenden Herrn, des Bischofs Sixtus, erfreuten, kam es zeitweilig zu Unruhen, doch meist in Krain. Einige darauf bezügliche Briefe des Bischofs finden sich in dessen Correspondenzbüchern, deren Verwerthung für die Wissenschaft demnächst erfolgen soll

[20]) Ueber diese Berathungen hat erst Dimitz in seiner Geschichte Krain's II, 20 ff. Nachrichten gebracht.

[21]) Den Resultaten der Arbeit Stälin's über die Aufenthaltsorte Maximilian's I in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" I. Bd, darf man nicht unbedingt Glauben schenken, weil Stälin nicht an dem Grundsatze



Man möchte aber an der Nachricht von der Sendung einer Bauerndeputation lieber zweifeln, denn einmal ist es Birken, der in seinem Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich dieses Ereigniß (zum Jahre 1517) erwähnt und dann forderte der Kaiser noch am 9. Mai den Georg von Herberstein auf, den steierischen Adel zu veranlassen, daß er den Kaiser auf seiner Reise von Augsburg nach Wien begleiten und daselbst dem Turniere anwohnen solle, das zu Ehren der anwesenden Fürsten veranstaltet werden würde. Eines gefährlichen Bauernaufstandes wird in dem Briefe noch mit keinem Worte gedacht [22]).

Daß die Bauernschaft aller drei Länder ihre Beschwerden gemeinschaftlich aufgesetzt hätten, wird nicht berichtet; aber es ist ein sehr interessantes Verzeichniß der Beschwerden der Wocheiner Bauern vorhanden, welches über die Art der Bedrückungen deutliche Aufschlüsse gibt [23]).

Während in Steiermark und Krain die Bauern die Städte nicht dazu bringen konnten, sich ihnen anzuschließen, wird von Kärnten gemeldet, daß hier die Städte, Völkermarkt und Villach ausgenommen, auf der Seite der Aufständischen standen. Was die Ereignisse in Kärnten betrifft, so ist Megiser's Erzählung durchaus glaubwürdig; er beruft sich in seiner Darstellung auf „etlich alte fragmenta der Verzeichnüssen". Im Jahre 1597 legte Johann Heinrich Freiherr v. Dietrichstein eine Sammlung von Auszügen und Abschriften von Urkunden sowie von genealogischen Notizen an, so ferne sie sich auf das Geschlecht der Dietrichsteine bezogen. In dieser Sammlung befindet sich auch eine Beschreibung des Bauernaufstandes in Kärnten, von dem eine Abschrift im Grazer Landesarchiv bewahrt wird. Dieses Document ist eine werthvolle Bestätigung und Erweiterung der Nachrichten Megiser's [24]). Dazu kommen die wenigen Fragmente einer gereimten Chronik der Stadt Klagenfurt (1511—1611), welche Kindermann in den 2. Band seiner Beiträge zur Vaterlandskunde für Inneröſterreichs Einwohner, Graz 1790, aufgenommen hat.

---

festgehalten hat, daß die kais. Kanzlei auch in Abwesenheit des Kaisers Urkunden im Namen desselben ausfertigte. Ein gleichzeitiges Itinerar Maximilian's, dem die im Text stehenden Daten entnommen sind, hat Prof. A. v. Kraus in Wien aufgefunden, der es demnächst zu veröffentlichen gedenkt.

[22]) In Beil. IV d. In Wien fand damals jener glänzende Congreß statt, auf welchem die folgenschweren Verbindungen zwischen den Habsburgern und Jagellonen verabredet wurden.

[23]) Und das daher vollständig mitgetheilt wird in der Beil. II. Ich verdanke es Herrn Prof. Luschin.

[24]) Ich gebe es in Beil. III.

Der Verlauf der Unruhen in Steiermark läßt sich klar aus Sigmund's von Herberstein Familienbuch verfolgen[25]). Wie sich der Lauf der Dinge aus den andern Quellen ergibt, so finden wir ihn in dem Familienbuch dargestellt: der Aufstand begann in Krain zuerst, in Steiermark und Kärnten später. Der Kaiser Maximilian handelte „mit grossem vleis, damit die paurn on bluetuergiessen zu gehorsam hetten mugen gebracht werden", fügt aber gleich hinzu: „Solche handlung vnd verzug was dem adel beswärlich".

Georg Herberstein hatte sich schon früher ausgezeichnet[26]); jetzt lieferte er den Bauern in Steiermark drei Treffen, zu Gleisdorf, Saldenhofen und Cilli, von denen das letztere das bedeutendste gewesen zu sein scheint, denn vier gleichzeitige Quellen sprechen davon: das Familienbuch, die Briefe des Kaisers (Beil. VII), der Bericht aus Kärnten (Beil. IV) und das Volkslied, während Birken's Ehrenspiegel davon nichts weiß. Dieser erzählt wieder von der Eroberung der Stadt Rann durch die Bauern und deren Niederlage durch den Landeshauptmann von Steiermark, Sigmund von Dietrichstein, was alles auch durch eine gleichzeitige Nachricht bestätigt wird[27]).

Die Schlacht bei Cilli wird man in den Anfang Juli setzen können, da der Kaiser am 14. Juli in Wien von Laibach aus durch seine Commission davon benachrichtigt ist.

Daß der Kaiser nach Kärnten und Krain Friedenscommissäre geschickt, wird bezeugt[28]), daß er solche auch nach Steiermark gesendet, die hier sogar einen Waffenstillstand zuwege gebracht, geht aus dem Schreiben hervor, in welchem Achaz Schrott die Plünderung des Schlosses Landsberg durch die Bauern dem in Marburg versammelten Landtage meldet[29]). Ueber die Verhandlungen dieses Landtages selbst sind wir ziemlich gut unterrichtet[30]).

Daß die Bauern in Steiermark, welche dem Bunde angehörten, jenen, die keine Lust sich anzuschließen zeigten, arg mitspielten, scheint aus einer Urkunde hervorzugehen, durch die Anton von Hoyos, Bischof von Gurk, den Einwohnern von Peilenstein

---

[25]) Herausgeg. von Zahn im Archiv für österr. Gesch., 39. Bd.

[26]) Die auf Georg Herberstein's früheres Leben bezüglichen Urkunden in der Beil. IV.

[27]) Krones in den Beiträgen VI, S. 88; die Stadt Rann verlegt Liliencron, Volkslieder III, 188 (nicht Zimmermann, wie ich in meinem Aufsatze in den Mittheil., Heft 23, sagte), in den Villacher Kreis in Kärnten

[28]) Durch die von Globočnik in den Mittheil. des histor. Vereins für Krain 1867 mitgetheilten Regesten.

[29]) Dieser einzige gleichzeitige Bericht über das Vorgehen der Bauern steht als Beil. V.

[30]) Beiträge VI. S. 88 ff.

in Untersteiermark ihre alten Privilegien erneuert. Der Bischof erzählt darin, daß die Bauern ihm vorgebracht, „das sy zu Peullenstein von vnnsern vorfordern seligen Bischouen zu Gurkh etlich privilegien, freyhaiten, markhtrecht vnd gnaden, in brieflicher vrkhundt gehabt, die innen vor etlichen jaren in der windischen paurn aufstandt durch denselben pundt genomen vnd verloren worden“ [31]).

Das Verhalten des Kaisers gegenüber dem Aufstande ersieht man am besten aus den Briefen, die er an den Feldhauptmann Georg Herberstein schrieb [32]), der sich nach Dämpfung des Aufstandes in Steiermark nach Krain wandte, wo die Stände in arger Bedrängniß waren [33]). Auch hier wurde die Ruhe in kürzester Zeit hergestellt.

Was sich sonst noch an Notizen über die Bauernunruhen von 1515 vorfindet, ist ziemlich dürftig, so die kurze Nachricht aus einer Handschrift der Karthause Seiz bei Cæsar Annales III 665 und darnach bei Muchar VIII 260. Der handsch. Collectanei seu diplomatarii Runensis tomus III. (Steierm. Landesarchiv) enthält Fol. 41 Folgendes: Approperare quodammodo arduae incipiunt calamitates, quæ de anno in annum invalescentes provincias nostras non modicam pressasse videntur. Nam domini, nobiles vel maxime religiosi a subditis suis ac colonis indigne gravissimis afficiebantur injuriis: quæ ita singula prosagia et pessima pessimi Lutheri præambula extiterunt.

Principium istarum turbarum sumpsisse in Gonovitz testatur nobilis d. Jacobus de Ceroni in sua cronica scripta cap. 19 p. 61, ubi ab agrestibus isti ingens hoc anno excitatus fuit tumultus, vulgo dictus der Pauern Pundt. Isti etenim confœderati nebulones domos, dynastias nobilium quam plura monasteria religiosorum immaniter expugnabant, evertebant eosque a se comprehensos crudeliter trucidarunt. Quam ob rem cum nullus dictorum publicam in lucem se committere ardebat, solus animo et prosapia illustris dominus Sigismundus liber baro de Dietrichstain, 27. Stiriæ capitaneus, adhibito secum domino Georgio de Herberstein in hoc insurgentes irruit, fugavit, 136 rebelles hujusmodi 10 duces et 15 choripheos captivavit ac Græcii capite plexi sunt.

Longius quidem prædictus scriptor excurrit in laudes

---

[31]) Die Urkunde ddo. 1539, 24. April, Straßburg, ist inserirt in den Urk. 1576, 26. April, Straßburg Copie im Landes-Arch.
[32]) Beilage VI.
[33]) Beilage VII.

prælibati domini de Dietrichstain ac ejus familiæ, sed brevitatis causa lectorem fatigare nolo.

Der durch die Unruhen angerichtete Schaden muß sehr bedeutend gewesen sein. Im Steuerbuch vom Jahre 1516 ist vielfach von Rüstgeldern gegen die Bauern die Rede, die zusammen die bedeutende Summe von gegen 700 Pfund ausmachen. Auch Quittungen über geleistete Zahlungen sind noch vorhanden[24]. Als ein Beispiel, welche Unkosten sich manche Herrschaften machen mußten, theilen wir einen Auszug aus einem „Memorial oder Gedenckzettl" mit, den der Freisinger Bischof Philipp 1515 seinen an den Kaiser Max geschickten Gesandten mitgab. Darin heißt es:

1. Der Bischof hätte zur Abstellung des Bauernaufruhres 36 Reiter 3 Monate lang und länger der eingesetzten Commission zur Verfügung gestellt und sich damit große Kosten aufgeladen.

2. Für das Schloß und die Stadt Lack habe er während des Aufruhres 100 Knechte und 16 Reiter 5 Monate lang unterhalten und so trefflich damit gewirkt, daß die Bauern ihre Absichten namentlich gegen Laibach und die Geistlichkeit nicht nach Begehr ausführen konnten.

3. Von der Herrschaft Oberwölz sei insgleichen zu selbem Zwecke ein schwerer Beitrag erhoben worden.

4. Der Feldhauptmann von Steiern, Kärnten und Krain habe mit der Landschaft von Krain beschlossen, ein „prantschatzgelt", im Betrage von 1 ungarischen Gulden von jeder Hube, deren Besitzer in den Aufruhr verflochten war, zu erheben, um für künftige Fälle das bereite Kriegsvolk zu bezahlen (sogenanntes „fridgelt"), das zu großer Beschwerde von den Unterthanen von Lack binnen 8 bis 10 Tagen bei großen Strafen entrichtet werden müsse.

5. Den Unterthanen der Herrschaft Klingenfels seien 10 der besten Dörfer in den Grund gebrannt worden.

---

[24]) 13. Sept. 1515. Ernst von Trautmanstorff bekennt für sich „vnnd an stat meiner mituerordneten, das mir her hanns von Stubenberg vber sein gehallten Russtung an seinem Russtgelt wider die aufruerigen pawern nemlich sechsundnewnczig phund drey schilling phenning ausgericht beczallt" habe. — 26. November 1515. Ernnst von Trautmanstorff bestätigt, daß Hans und Wolfgang von Stubenberg Gebrüder an Rüstgeld wider die Bauern 100 Pfund Pfennig bezahlt haben. — 26 August 1515. Caspar von Stubenberg, oberster Erbschenk in Steiermark bekennt, daß „mir der wirdig vnd geistlich her Hans Gardian der myndern brueder des vnndtern Closters zu Pettaw auff heut geantwurt hat das dryt monat gelt nemlich zwölff phunt phennig der angeschlagen stewr vnd hilffgelts wider die widerwertigen khraynerischen paurschafft, so mir dann durch kay. M. etc. Lanndt Raet in Steyr zugegeben vnd verordnet sein." — Die Orig. dieser Urk. im Landes-Arch.



6. Das Schloß zu Lack sei durch ein Erdbeben eingeworfen worden und da es wegen der türkischen und venetianischen Einfälle aufgebaut werden müsse, so seien die Einkünfte der Herrschaft von 3 Jahren darauf gegangen.

7. Ferner sei Waidhofen a. d. Ybbs im gegenwärtigen Jahre abgebrannt.

8. Man vernehme, der Kaiser wolle die Bauern noch wegen des crimen lesæ maiestatis strafen; möge doch darin Maß halten und die Leute nicht zur Verzweiflung bringen, der Bischof habe ohnehin bereits die Rädelführer bestraft [35]).

Dem siegreichen Georg Herberstein wurden einige Belohnungen zu Theil und zwar sowohl von Seite der Stände wie von der des Kaisers [36]). Carl V. anerkannte noch am 4. Jänner 1522, daß Georg Herberstein sich im Bauernkriege große Verdienste erworben [37]).

Während in Steiermark und Kärnten in den folgenden Jahren Ruhe herrschte, hatte sich der Laibacher Bischof Christoph schon im Jahre 1516 über ungehorsame Bauern zu beklagen. In seiner an den Kaiser gerichteten Bittschrift erzählt er, „wie die pawrschafft aus Tuchein Eur kay. Mt. vnd anndern herschafften zuegehorig in nagst verschinen jar, als die aufruer der gemain paurschaft in disen Eur Mt. furstenthumben Steir, kerndten vnd Crain erstanden, auf meine grundt geczogen, mir vnd meinen armen leuten etlich schwaighuben in neiner alben ob Vetschen abgeprochen, die doch vber menschen gedechtnus gestanden sein.“ Bei der Tagsatzung, welche auf seine Beschwerde der Landeshauptmann und Vizthum unter Beiziehung kaiserlicher lanndtrat vnd etlich landtleut angeordnet, hätten zwar die Bauern behauptet, die Schwaighuben seien erst neulich errichtet worden, sie wären aber damit sachfällig geworden. Der Landeshauptmann und der Vizthum seien zwar auf des Bischofs Anbringen willig gewesen, die Bauern zu strafen; aber dieweil von Eur. kay Mt. beuelh ausgangen sein, sunder Eur kay. Mt. weyteren beuelh khainen paurn vmb ir verdig verhanndlung zu straffen, so wagten sie es nicht. Er bitte daher den Kaiser um die Erlaubniß, daß die Bauern zu einem Vergleiche gebracht oder gestraft werden möchten [38]).

---

[35]) Concept, Heckenstallers Frisingensia 266, Fol. 45. Gütige Mittheilung des Herrn Prof. Zahn. Weder der Name des Bischofs noch die Zeit ist genannt, doch gibt der Inhalt die Berechtigung zur Einreihung in das Jahr 1515.

[36]) Beilage VIII.

[37]) Copie der Urk. im Landes-Archiv.

[38]) Orig. im Landes-Archiv zu Laibach. Mittheil. des Herrn Prof. Luschin.

Wenn ich die Resultate der Untersuchung zusammenfasse, so ergibt sich Folgendes:

Der Aufstand vom Jahre 1515 begann in Krain und erstreckte sich von da nach Kärnten und Steiermark, in welch' letzterem Lande er sich nordwärts bis in die Gegend von Gleisdorf ausdehnte. Niedergeschlagen wurde er zuerst in Kärnten, dann in Steiermark, zuletzt in Krain, in welchem Lande der Aufstand noch eine Zeit lang nachhallte. Doch dauerte die Bewegung nirgends lange: den Anfang wird man für Krain in den März oder April setzen können. Anfangs Juli war er in Kärnten bereits gestillt, im Laufe des Monates Juli endete er in Steiermark und im August auch in Krain. Auf steierischem Boden fielen zwei bedeutendere Treffen vor, beide im Juli: das bei Cilli, welches Herberstein und das bei Rann, welches Dietrichstein gewann. Was demnach Zimmermann in seiner Geschichte des großen Bauernkrieges und nach ihm Liliencron im 3. Bande der historischen Volkslieder als Einleitung zu dem dort abgedruckten Bauernlied über den Aufstand in Innerösterreich im Jahre 1515 erzählen, ist nicht ganz richtig.

Beilagen.

I.

Die drei darüber vorhandenen Documente sind:

a) Die Beschwerdeschrift der Radkersburger, bei Chmel Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Geschichte Maximilian's I., S. 394, worin die bezügliche Stelle lautet:

E. k. Mt. thun wir inn aller vndertenigkait bitten zu uernemen, das wir ain weinzehendt zu Rackerspurg haben, anrurend die von Pernegk vnd Polhaim vnd ain pfarrer daselbs, das vnnser vorfordern mit der obbenanten herrn vorfordern loblicher gedechtnuss ain vertrag gemacht haben, vnd solhen weinzehent zu ewigen zeitten in gellt angeslagen jerlich von aim halben vass LXXV dn. zu raichen, nach laut der verschreybung, so von den benanten herren vatter vnd vettern aussganngen, und des nu bei den L jaren in prauch vnd gewer gewesen sein, bis zu dem verganngen lesen, haben vnns die herrn bey solhem vertrag vnd verschreybung nit beleiben lassen vnd den wein most von vnns haben wöllen; haben wir vnns erpotten zu verhor oder recht; hat vnns nit gedeyhen kunnen. Vnd wir haben solhs an E. k. Gnad regenntten, so zu Sanndt Giligentag zu Grätz gewesen sein, pracht, die dann herr Partlme von Pernegkh geschriben haben, solhs bey dem vertrag,

so zwischen den herren vnd gemainer statt geschehen ist, beleiben zu lassen. Vber solhs hat herr Partlme von Pernegk vnnserm burger ainem ain vass most lassen nemen vnd den furman mit sweren slegen genöt, das gen Nega zu fueren, das doch in denselben zehendt nit gehört; doch hat er rew darinn gewunnen vnd im das wider geben.

Dem folgen eine Reihe anderer Beschwerdepunkte, zuletzt steht die Resolution des Kaisers, welche lautet: Den regenten vnd rettn auch dem vitztumb, so man auf den lanntag verordnen wirdet, ze bevelchen, darinn der pillichait nach ze handln, doch daz der k. Mt. an dem, so ir pillich zu gehört, nichts entzogen werd. Datzwischen Pernegk, Polhaim vnd pfarer zu beuelchen, sy dazwischen wider den Vertrag nit zu drengen.

Das Schriftstück trägt kein Datum; Chmel nimmt das Jahr 1501 an, welches nach den folgenden zwei Urkunden zu urtheilen nicht richtig ist.

b) 1494, 27. Juli, Mastricht.

Wir Maximilian etc. Embietten vnsern getrewen lieben vnsern gegenwurtigen vnd künfftigen Richter, Rate vnd gemainen pfarrlewten zu Raggerspurg vnser gnad vnd alles gut. Vns haben der erwirdig andechtig vnd vnser lieb getrewer Mathias Bischoue zu Seckaw vnnser furst vnd rate, Seyfried herre zu Polheim vnd Bartholome von Pernegk anbracht, wie ier vnd ewer vorfordern vor langen zeitten der vnfruchparen jare ainen vertrag mit iren vorfaren gemacht, also das ir ein gelt für die zehenden so ir inen zu raichen schuldig seidt geben solte; solichs vertrag ir ew bisher gebrauchet vnd dermassen vortail suchet das in khaumb der hundertist tail davon gebüret, auch die vmbliegenden weingertten an ewch ziehet, deshalben die vmbsiczend nachpawrschafft narung halb nicht da wonen noch die weingertten ze pawen vermügen das inen vorab dem bemelten von Seckaw, der die purde der kirchen, briesterschafft, organisten, schulmeister, mesner vnd schuler tragen muss, zu merklichen abbruch beschicht vnd sich des beschweren, auch wider recht vnd alle pillichait ist vnd nach dem nun der almechtig got die jar vnd zeit zu friden vnd fruchtperkeit geschickt hat, ist vnser mainung, empfelhen ew auch ernstlich, das ir den gemelten von Seckaw, Pernnegk vnd Polheim den zehendt wie recht ist gebent vnd volgen lasset. Wo ir ewch aber angezaigter vrsach nach widernn, wellen wir den genanten von Seckaw, Pernek vnd Polhaim rechts gegen ew schaffen vnd ergeen ze lassen verhelffen. Davon so tut hierinne khain anders, das ist vnser ernstlich

maynung. Geben zu Masstricht an suntag nach sand Jacobstag im snitt des heiligen zwelfboten a. d. LXXXXIIII vnserr reiche des römischen im newndten vnd des hungerischen im fünften jarenn.

Inserirt der Urkunde ddo. Admont 1495, 21. August. Original im Landes-Archiv.

c) 1495, 9. November, Worms.

Wir Maximilian etc. bekhennen das wir den erwirdigen vnd edeln vnsers fursten andechtigen vnd lieben getrewen Mathiassen Bischouen zu Seckaw, Seyfriden vnd Erhardtn vnserm camrer gebruedern herrn zu Polheim vnsern reten vnd Bartholomeen von Pernegkh vnserm pfleger zu Greisenegkh vnd seinen gebruedern vergunnt haben wissentlich mit dem briefe, also das sy vmb zehenden gegen vnsern getrewen lieben richter vnd rate zu Rackersqurg recht vor dem geistlichen richter als sich gebürt suchen vnd nemen mugen on geuerde. Mit vrkunnd diss brieffs geben zu Worms an Montag nach sand Leonhardts tag nach Ch. geburd vierzehnhundert vnd im fünffvndnewnczigisten vnser reiche des romischen im zehenden vnd des hungerischen im sechsten jare.

Inserirt der Urkunde ddo. Admont 1496, 18. Jänner. Original im Landes-Archiv.

II.

Supplicazen gemain in Wachay wider die herschaft Vels.
Present. 29. Marci a. 1515.

Genadiger wirdiger herr der pischoff des wirdigen gotzhaws zu Prixen.

Ewr gnad fugn wir arm paw leyt in diemuetigkait vnthanigkayt genadigkleich zw vernemen, wie wir arm pauleyt in der phar Wachay in der herschaft Vels in haubtmanschaft Labach in Krainland wissende, wie die purger zw Radmanstarff haben angefangen ein sach vnd haben lassen ernstlich rieffen dreymal nach ein ander, das niemant salt nicht verkauffen oder kauffen auff dem gay sunder in der stat Radmanstarff vnd wer sunst anderst wo verkauft, der wer ein pen vervallen auf dem gay, das vor nit gewesen ist.

Auff soliche mainung sind zu gefaren die purger von Radmanstarff vnd zwgen auf mit gewalt vnd mit werhafftiger hand zw berauben die vorgemelten hantwercher vnd tafferner.

Darauff sind die paurschaft auffruer gewessen gegen den

vorgemelten purgeren von Radmanstarff vnd weren sich solich vngerechtigkayt, wan die vor alter nit gewesen sind vnd die vngerechtigkait vnd ander vngerechtigkait die von mans gedächtnus ist auff kumen vnd geseczt.

Vnd auff soliche mainigund haben die paurschaft ein pund gemacht in dem ganczen richt Radmanstarff, das sy sein al ain man vnd si wellen der kay. Mt. gehorsam sein der alten gerechtigkayt, was pey key. Fridrich loblicher gedachtnuss gewessen sind vnd etlich richt auch mit in halten, mit namen Krainburger gericht, Stainer gericht vnd Vels vnser gericht vnd vil ander gericht des landes Krainland vnd etlich pfar vnd därffer als paurschafft als trifft summa mer als XX tausend man guet frum leut.

Auff solichen warnemen vnd punden haben wir vns auch in dem tail vnd pfar Wachay zu in verpunden vnd geswarren ernstlich in gestalt als vor gemelt ist vnd wellen vns auch weren etlicher artikel.

Euer genad darvmb ersuchen als hernach geschriben oder nit geschriben.

Item am ersten ist vns armen pauleytten ein grosse beswarung zu Kerschendorff von wegen XXX acker das wier halten von ersten gelt geben von den vorgemelten agker vnd yetz geben wir (!). Nun ist ym kurtzen auff kumen, das wier nvn von ein yedliche miessen geben mer 1 star waycz.

Item mer peswarung wir vns von einer wismat wegen; die selbige hat vns von ersten zugehort, das ist der nachparschaft zu Kerschendorff.

Nun haben sich die herschaft zu Vels die selbige wismat darumb angenomen in yern gewalt, das mans auch wol gedenkt von der zw wir die gancz gemain nun muessen abmanen vnd rechen vnd ein fueren an rabat vnd dar zu ein stadel auff pauen zu dem hey, das vor nie gewesen ist.

Item es ist auch 1 paur gewesen mit namen Struschnick, derselbig der hat 1 hausfrauen gehabt vnd derselbigen frauen hat auch zugehortt 1 tayl einer wissen vnd her Jorg saliger von Kreyd (! Kreig) hat er sich angemanen denselbigen pauren mit sambt dem weyb vnd mit sambt derselbigen wissen, das ier hat in gehort vnd nicht dem andern tayl. Derzu nu wir muessen die selbigen wissen auch ab manen vnd rechen an der rabant (!) vnd auch ein furen vnd alls vnd nicht des der minder vnd nach dar zu ein stadel zimern, das vor auch nit gewesen ist.

Item zu derselbigen wissen sein zwaimerlay vnd die selbigen sy man verkauffent die herschaft zu Vels vnd gar zu

theur vnd dan noch wir darzu wir miessen gegeben XII fl. fur die rabat, das vor nit gewessen ist.

Item auch wir gemain von der herschaft beswert sich auch zwischen ain ander von wegen der samfart. Darauff ist vnser begern der gemain paurschaft: wil die herschaft samfart haben, so geben sy vns vnseren gerechtigkait, aber die herschaft wil samfart haben vnd wellen vns vnser gerechtigkait nit geben.

Item gerechtigkayt gett von ainem samross II fart XIIII ß vnd VI masel waycz vnd ain star haberen vnd ein emper wein von II rossen.

Item mer so ainer verkauft ein haus oder ein wissen oder ein acker oder ander guet, so muess er seinen herren den zechenden d. geben das ist vor auch nit gewessen ist.

Item mer wan ein hauswirt ein heysel paut auf seinem aygen grunt, so muess er auch seinen herren dauon geben XII, gleichsam es war auff der gemain, das vor nit gewessen ist.

Item es sind auch etliche mull die do ligen in den pacheren der gemain vnd von denselbigen mullen muessen wir auch geben von yeder XII ß, das vor nit gewessen ist.

Item auch von der kass auf den alben das auch uor zeitten sein fray gewessen ein yedliche alben zu seiner hueben; nun wir haben muessen auch kass daruon geben vnd vor nit gewessen ist.

Item auch von der vischwayd wegen, das vns vor zeitten sein fray gewessen etliche pacher, vorauss ein pach mit namen Feystricz vnd besunder ein wasser mit namen die Saw ist vns auch fray gewessen zu vachen cappen vnd grundeln vnd dew vorgemelt wasser Feystricz ist zu vahen gewessen allerlay visch, das yetz als verpotten ist, das vor nit gewessen ist.

Item es ist ein grosse yrrung der gemain, das sy auch ein grasse beswar an in dingen das sy muessen tragen an rabent das ist vischnetz, vischphalter vnd vischscheff dan wan die vischer her ab vischen, so muessen die paurschaft wider den visch zeug hin auf fürren das vor zeiten auch nit gewessen ist.

Item von wegen der stewr haben wir armen pauleyt an der gemain grossen beswarung, das ain yedle hueben hat miessen geben XIIII gulden etc. syder der Venediger krieg ist, auff gestanden auff solich beswarung vnd besunder von der steur wegen rueffen wir an ewr genad vmb ein gemiltigkayt.

Hier auff rieffen wir arm pauleyt ewr genad an als vnsern genadigen herrn vnd lantzfursten; welt ernstlich vernemen vnd

genedigklich vmb gotz willen gedencke an die vorgemelte artickel wider abschaffen, solichs wellent wir arm pauleyt vmb ewr genad langke leben pitten
vnderthanigen
gemain in Wachay.

III.

Von der Beurischen auffrhuer, so Anno 1515 in Crain vnd Karnthen entstanden.

Nach Christi geburdt tausendt fünfhundert vnd in dem fünfczehenden jahr zur zeit der regierung Maximiliani des ersten, erhueb sich von der bauerschaft in Crain ein puntnus wider ire hern. Sie gewannen etliche schlösser vnd warffen die edlleut vber die mauren aus, brachten die weib vnd theten inen grossen schaden Sie vnderstunden sich auch in geistlichen vnd weltlichen sachen etlich gesäcz zumachen vnd sageten von der allten gerechtigkeit, die wolten sie widerumb haben. Solcher pundt wuchs fast in die gencz Vnder Steyer-Marck auch gegen Khärnthen, in das gancz Lauenthall nach der Traa auf ins Jaunthall biss in das Geylthall, her disshalb der Traa biss gen Leonstain, Glanegk vnd Straszburg. Khayser Maximilian alss Landtsfürst ward von prälaten vnd adel vmb hülff ersuecht, er schicket Commissari, die sachen zeuerhören, die gebotten beeden thaile ein stillstandt, aber was die pauern zusagten, das hielten sie nit; die von prälaten vnd adel, sambleten sich zu Velckenmarckt, brachten khaumb da vierthalb hundert mann auff, dann die zue fuessen wolten wider die pauern nicht dienen, zogen auf Sand Veit, die wolten sie nit einlassen. Veitt Welczer war die Zeit Verweser des landts vnd in der stat, Er thadiget mit den burgern, das man sie einlassen solt, da schluegen sie die glockhen vber in an vnd was ein grosse aufrhur in der stat, vmb solche der burg miss Verhandtlung, hueb der Khayser die HoffThaiding vnd landtag von inen auff, die wol zwayhundert jahr da gewesen sind, damit haben sie iren titl der haüptstadt verwirckt. Also rücketen der Landtleut volk gen Villach, da khamb ze inen von dem Khayser H. Sigmundt von Dietrichstain Freyherr zu Hollenburgk vnd Finckenstain, der saget inen von des Kaysers wegen zue, sie solten sich weren, der Kayser wolt in volck schicken; die burger zu Villach verwilligten sich auch, sie wolten die stat offen halten. Da sie das hörten, da zog der gemelt Freyherr von Dietrichstain

vnd Veit Melczer Landts Verweser mit der landtschaft volck, am sennabent tag in das Rastall, verbrenten etliche dorffer, vnd erstachen etliche pauern, da ergaben sich erstlich die pauern gen Vinckenstain gehörig, nachmals die andern gericht daselbst. Vmb die weil waren die pauern vmb Hainburg vnd das gancz Eberstainer Thall, auch vmb Huettenberg, mit sambt den bergknappen auff, vnd zogen gen Altenhofen, da liessen sie die burger im obern markt ein, das schloss hett Christoff Melczer innen vnd beseczt, aber seine knechte die mochtens nicht behalten, vnd liessen die bauern durch taiding in das schloss, der Melcz war bei den Landtleuten die zu Villach waren, das krenckt vnd muhet in hart. In der Zeit khamen von dem Khayser drayhundert fueszknecht, dieselbigen, mit sambt der Landtschaft volck, schicket der herr von Dietrichstain, vnd Landts Verweser auf Altenhofen. Ihr Haubtman war Hanss Hann vnd Hans von Greissnegk. Mit dem zog Christoff Melczer vnd nötteten die pauern zu Altenhofen, das sie zu inen in das veld vnd inen schweren musten, von dem bund zu stehn vnd gaben sich in gnad. Darnach zogen sie in das Lauenthall vnd brenneten fest, da hetten die bauern die khirchen zu Rayach beseczt, die entrannen darauss vnd schwuren auch kein pundt zumachen. Dieweil sambleten sich die bauern im Jaunthall vnd namen die brugkhen zu Velckhenmarckt ein, die waren auch guet, das sie sich in gnad musten ergeben. Also waren vill der bauern Haubtleut vnd ire Obristen, wo man die im landt betretten hat, an die baumb gehangen. Die von Steyer schreiben den von Kharnthen vmb hülf, die schickten inen vierhundert Mann. Bald darnach khamen vom Khayser ain tausend mann zu fuess gen Villach, die zogen auch zu denen von Steyer, zu Cily ob sibenhundert bauern erschlagen. Nachmals zogen sie mit des khaysers vnd der von khärnthen volck auff Crain, thaten mit raub vnd brandt grossen schaden, hiengen vnd spiesseten vill der bauern haubtleut vnd ihre räthe. Mit dem ward der bund zertrent, alle stett vnd marckt aussgenommen Villach vnd Velckhen Marckt, die waren den bauern günstiger, dann den von prelaten vnd adel.

Entnommen aus der von Joh. Heinr. Freih. von Dietrichstein 1597, zusammengeschriebenen im fürstlich Dietrichstein'schen Archiv aufbewahrten Sammlung urkundl. Auszüge, Abschriften von Urkunden und genealogischer Notizen, das Geschlecht der Dietrichsteine betreffend.

Carl Wenzelides,
fürstlich Dietrichstein'scher Archivar.

IV.

a) 1507, 28. Juni, Constanz.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Getreuer lieber. Nachdem zu auffrichtung vnd handthabung der rüstigung darein sich gemaine landtschafft vnsers fürstenthumbs Steyr vor verschiener zeit als du waist, bewilligt vnd zugesagt, die notdwrfft eraischt, in ainem jeden viertel gedachts fürstenthumbs, viertelhaubtleut zu uerordnen, haben wir desshalben auff anzeigen gemelter landtschafft vnd das wir dich auch für ander darzu schikhlich vnd teuglich erkennen, zu viertlhaubtman des viertls Veraw fürgenommen vnd begern an dich mit ernst bevelhend, das du dich derselben viertlmaister Haubtmanschafft vns zu gefallen annemest vnnd beladest, vnd dieselb nach deinem besten fleiss vns vnnd unsern landt vnd leuthen zu nutz vnd guetem handlest. Und damit du solch dein mühe nicht vergebens thuest, sonder der zum thayl ergetzligkhait empfindest, wöllen wir dir aus vnserm vitzthumbambt daselbs in Steyr Ihärlich hundert gülden Reinisch zu sold zu geben verordnen dich auch deiner auffgelegten Rüstung genediglichen erlassen vnd dar zu vergonnen, das du von ainem prelaten gedachts vnsers fürstenthumbs sechs pferdt provisionsweiss annemen magst, die du alsdann vnd nicht mehr zu halten schüldig sein sollest, wie dann sölches der bestelbrieff so wir dir hiemit zusenden klärlichen ausweist, darumb beweis dich hierinnen gutwillig. Daran thuestu vnns sonder gefallen mit genaden gegen dir zuerkhennen. Geben zu Costentz am achtvndzwayntzigsten tag Junii, Anno D. etc. im fünfftzehenhundert vnd im sibenden vnsers Reichs des Römischen im zwayvndzwayntzigisten Jar.

Comissio Domini Regis propria.
Sternteitter.

Unserm getrewen lieben Georgen Herberstainer vnserm Pfleger zu Lankhowitz.

b) 1513, 16. October, Lonstain am Rhein.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Der Kaiser bedürfe noch ainer redlichen person als eines Rathes zu Görz, habe Georg Herberstein in Aussicht genommen und seinen Räthen, dem Bischof von Laibach, Hannsen von Auersperg, Herrn zu Schönberg und Sigmund von Dietrichstein „vnnserm silber camerer“ befohlen, mit ihm deßwegen zu verhandeln. Er möge sich nun nach Görz begeben und sich „vnser sachen getrewlich beladen.“

c) 1514, 2. September, Rosenhaim.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Da „vnser lieber bruder vnnd churfürst der khünig zu Hungern, auch vnser lieber ohaim vnd fürst Marggraff Jörg, jetzundt durch hertzog Bartholomeen vnd ander sein anhenger behaurt sein vnd das sich zuuersehen ist, das sich derselbig hertzog Bartholome an solchem nicht benüegig, sonder noch weitter greiffen, sich auch vnderstehen werde bemeltes vnsers lieben ohaim Marggraf jörgen schloss vnd fleckchen einzunemen" so beauftrage er Georg Herberstein, sich zu den Hauptleuten und Pflegern der dem genannten kaiserl. Oheim gehörigen Schlösser „Crapin, Hunyat vnd Sayger" zu begeben und nach beigelegter Instruction zu handeln.

Weitter so haben wir instruction vnd credentz auff dich vnd ander vnser räthe in vnserem Fürstenthumb Steyr ains anlehens halben gefertiget wie du dann vernemen wirdest, vnnd versehen vns gentzlich sölch anlehen die dreytausend gülden bei denselben zweyen stenden auff vnser obligation zu erlangen. Demnach empfehlen wir dir mit ernst, da du sich von stunden vmb vierhundert guetter fuessknecht allenthalben im landt Steyr als zu Pettaw, Marburg, Grätz vn̄d andern orthen bewerbest, So haben wir vnserm rath vnd vitzthumb in Steyr. Leonhardtn von Ernaw ernstlich geschriben, das er solch dreytausent gülden allein auff solch dein vierhundert Knecht ausgeben, vnd sonst zu khain andern sachen brauchen solt. Mit diesen 400 Knechten solle er auff die Cräpin vnd den Saeger ziehen und sie laut der genannten Instruction an die dortigen Hauptleute vertheilen.

Geben zu Rosenhaim am andern tag septembris Anno etc. im viertzehenden vnsers Reichs des Römischen im Neunvndtzwayntzigsten Jar.

In einem Nachtrag wird ihm der Zug nach Huniat erlassen, inn annsehung, dieweil er so tieff in Hungern liegt vnd dir gefehrlich sein möchte; doch möge er den zwei Pflegern in der Crapin und Saeger befehlen, dem Pfleger zu Huniat die ihnen geworbene Unterstützung zu melden, damit dieser in der Hoffnung auf gleiche Hilfe sich desto tapferer halte.

Wir haben dir auch auff abgemelte jetzige raiss von obgemeltn dreythausent gülden zu zerung zwayvnddreyssig gülden reinisch bey vnnserm rath vnnd vitzdhomb in Steyr Lienhardtn von Ernaw verordennt.

Vinsterwald, Secretarii.

Aus: Herrn Georgns von Herberstain Herrn Leonharts Sun dienste. Gedruckt zu Wien in Oesterreich bey Raphael Hofhalter. Anno MDLIX.

d) 1515, 9. Mai, Augsburg.

Kaiser Maximilian an Georg von Herberstein.

Maximilian von gottes g. etc. getrewer lieber. Wir sein willens ain Ritt hinab in vnsern N. O. fürstenthumb vnd lande zu vnsern lieben brüedern vnd curfürsten den Königen zu Hungern, Behaim vnd Poln die vnser zuekunfft da erwartet, zu thuen, dadurch die notdurfft erfordert, das wir mit dem adel vnnd andern so der sachen dienstlich sein, als sich gebürt erscheinen, demnach haben wir dich in disem fall zu ainem viertelmaister mit sampt andern in vnserm fürstenthumb Steyr fürgenomen vnnd empfelhen dir mit ernst das du in demselben vnserm fürstenthumb Steyr deiner verwaltung allen vom adel die gerüst sein ansagest, vnd von vnsern wegen vleissig an sie begerest, das si sich darnach rüsten vnd berait machen, so wir jeczo hinab ziehen, das sie vns solliche rayss, die dann gar in kurczen tagen geendt wierdt, auf vnser beczalung gerüst helffen volbringen vnd vns das nit abschlagen noch verzeihen, sonder sich hierinnen guetwillig vnd dermassen halten vnd beweisen, als wir vns zu inen genczlich versehen, dann wir vngezweiffelter hoffnung sein, das sollich vnnser zusamen khomung nit allein vns dem heiligen reich vnnd teutscher nation zu ehren nucz vnd wolfart, sonder auch allen vnsern erblichen fürstenthumben vnnd landen, die wir dardurch wider all anfechten, insonders die Türcken vnd Venediger in ewigen fridt vnd rhue seczen, komen wierdet, soliches wellest denselben vom adel mit bestem fügen, als du zu thuen waist, anzaigen vnd so uil dir müglich ist, bewegen.

Weitter nachdem wir denselben zwayen khünigen zu ehren ain thurnier daselbs in vnsern N. O. landen, als zu Wienn halten wöllen, ist vnser befelch das du solches gedachten vom Adel in bemeltem vnserm furstenthumb Steyr auch anzaigest, damit sie sich, wellichem das füegte zu sollichem mit hengsten vnd harnisch bereit machten.

Vnser befelch ist auch insonders, das du dich von stundt an berait machest, also wann wir dich mit solichen geraissigen weitter erfordern vnd wissen lassen, das du gleich mit vns ziehest vnd die vom adel ehegemelts fürstenthumbs auff vnser bezalung mit dir nemest, das wöllen wir vns zu dir vnnd in allen genczlichen versehen, vnnd lass vns von stund auff sollich dein handlung antwort wissen, daran thuest du vnser sonder genediges gefallen. Geben in vnser vnd des Reichs-Stadt Augspurg

dem neundten tag Maji etc. im fünfzehenden, vnsers Reichs des Römischen im dreissigisten jare.

Commissio etc.
H. Vinsterwalder.

Vnserm getrewen lieben
Georgen von Herberstain vnserm Rate.

Aus: Herrn Georgens Herrn Lienharts Sons noch merere dienst etc. Gedruckt zu Wienn in Österreich durch Michael Zimmermann. Im Jar 1564.

V.

1515, 7. Juli, Cilli.

A. Schrott an die steierischen Stände.

Hochwirdig, erwirdig, gnadig, wolgeborn, edel, gestreng, gunstig, lieb herren vnd frewndt, euch sein in alweg mein willig dinst beuor. Vngezweyflt evr gnad vnd gunst magen guet wissen der poesen muetwilligen vnd verderblichen handlung, so mir onendtsagt on vrsach vnd alles verschuldtn dieweyll ich in meines gnedigistn herrn des cardinall von Gurgkh . . dinstn gewesen, von der pawrschafft begegent, die mir schloss Landtsperg geplundert, alle parschafft, sylbergeschir vnd klaynat sambt andern, so ich mein teg erdient, von meine eltern ererbt, auch erheyrat hab, genummen, das ich auf heutigen tag entwert bin, meinen phleger erschossen, anders mein diener erschlagen, ain priester tödlich gewunt, meiner hausfrawn swester vnd sunst ain jungkfraw hart gewunt vnd mein khindt todlich geschlagen, schimphliche wort bewisen. Das alles beschechn ist in fridlichen anstandt, so durch kayserlicher mayestät rat vnd commissari gemacht: Des ich doch gegen menigklich solicher vbbel that khain sorg getragen, als aber mir nach vill yebung dasselb schloss in ansehen meins vnuerschulden durch Kaiserlicher majestät rat vnd comissari widrumb eingeandtwurt, auch die pawrschafft gegen mir khaynerley vrsach zu haben bekhennen vnd laut ir schrifftn nichcz zu bezeichen wissen, auch das solich aufruer der pawrschafft nicht alein an mir, sunder von ainem auff den andern mit graussamer that geyebt werden. Hierauff ist an ewr gnad vnd gunst mein hochpitt, wellet solich mein verderbn zu herczn nemen, eurn rat, trew hilff vnd guetbedungkhn mittayln, damit mir mein genomen guet widerumb zuegestelt werde. Datum Cili sambstag nach Vlrici in XV^{c} vnd XV. jar.

Achaz Schrott.

Den hochwirdigen, erwirdigen, wolgebornen, gestrengen, edlen vnd vestn N. ainer ersamen lanndtschafft im land Steyr,

so yeczo zw Margpurg im lanndtag versamblt sein meinen gnadigen gunstigen liebe herrn vnd freundtn.

VI.

a) 1515, 14. Juli, Wien.

Kaiser Maximilian an Georg Herberstein.

Getrewer lieber, wir haben von vnsern Commissarien von Laibach aus in einem irem Schreiben ain copey wie du inen geschriben vnnd inen verkhündt hast, was gestalt sich der vndter Pawrn punt bissheer gegen dir geüebt vnd wie du ier bey Cily zwaytausent nidergelegt habest, vernomen vnd tragen solches deiner getrewen, redlichen vnd fleissigen handlung genedig gefallen, vnnd dieweil wir merkhen, das sich die vngehorsamen Pawrn in Khärndten vnnd an anndern orten von dergleichen Straffen aus irer pündtnus bewegen lassen, also das wir vnns versehen die pündtnuss solt nun durch dein Tat vnnd Straff auch vnnser Commissarien hanndlung schier gar zertrennt sein, so emphelhen wir dir mit Ernnst, das du mit ertzaigung der tat vnnd straff gegen den vngehorsamen pawrn nicht auffhörest, sonder wie bissheer fursich farest, so lanng vnnd vill biss der pawrn pündtnus an allen orten vnnd gantz zertrennt vnnd abgestellt vnnd die pawrn zu gehorsam pracht sein, das sy auch von newem aydtsphlicht thuen, solcher pündtnus müessig zusteen, vnnd dergleichen nit mer für tzunemen vnd ire beschwärungen zu vnns zusetzen, also was wir daraus machen, bey demselben zubleiben, vnnd daneben was straff wir inen vmb ir verhanndlung aufflegen werden, die dann zimblich vnd leidlich sein wirdet, dieselb guetwillich zutragen.

So wollen wir vonstundan in den dreyen vnsern Fürstenthumben Steyr, Khärndtn, Vnnd Chrain landtäg ausschreiben, darauff beruerte straff mit willen der stennd anschlagen, auch daneben ordnung vnnd mass fürnemen, was gestallt der pawrn beschwärungen zimblich zufriden gestellt, vnnd wie es derhalben in khünfftig zeit gehalten werden soll, dardurch dergleichen vngehorsam vnnd empörung hinfür vermitten, vnnd die herrn vnnd edlen bey dem so inen billich zugehört, auch die paurschafft bey billichait beleiben. Doch das mittler zeit solcher handlung die herrn vnnd edlen des iren so sy durch die empörung vnd vngehorsam bissheer beraubt worden sein möchten, auch widerumb eingesetzt habhafft gemacht vnnd vergnüegt

werden, das wolten wir dir nicht verhalten, vnd du thuest daran vnser ernstliche mainung. Geben in vnser statt Wien am vierzehenden tag des monats Julii Anno etc. im fünfftzehenden vnsers Reichs im dreyssigsten Jar.

Commissio Caes. Maj. propria
Vogt Secretarii.

Aus: Herrn Georgns von Herberstain Herrn Leonhardts Sün dienste. Gedruckt zu Wien in Oesterreich bey Raphael Hofhalter. Anno MDLIX.

Ein Brief ähnlichen Inhalts von gleichem Datum, gerichtet an die kais. Commission, in der Beil. IV d erwähnten Druckschrift.

b) 1515, 31. Juli, W.-Neustadt.

Kaiser Maximilian an Georg Herberstein.

Getrewer lieber, Vns hat vnser landschafft Steyr durch ire gesandten jetzo zuerkhennen geben, wie du dich inn vnnserm vnd irem dienst gegen den vngehorsamen pawrn mit der straff vnnd that so redlich vnnd beschaidenlich haltest, das vns von dir genedigklich gefället, auch die notdurfft also erfordert, dann als wir vernemen die pawrn in irem zuesagen vnbestendig sein, sölcher gestalt, das sy sich ie zu weilen, so sy die macht vnnd straff gegen inen sehen zu gehorsam erbieten vnnd zuesagen, vnnd herwieder wann sy merckhen dich vnd vnnser landtleut etwo mit der macht nicht gefasst sein, widerumb fallen, vnnd sich weitter zu püntnüss jeben. Demnach emphelhen wir dir ernnstlich, weil wir dir auch hieuor geschriben haben, das du mit der that, stets für sich farest, doch mit rath vnserer commissarien vnnd nicht anderst vnnd nicht auffhörest, bis du die pawrschafft vberall gestillt, von iren pündtn zu aydtsphlichtn irer gehorsam gedrungen vnnd bewegt habest, ire beschwärungen vnnd was wir daraus machen auff vnns zuestellen auch sonderlich die rädlfüerer anfennger vnnd vrsacher zu deinen hannden pringest vnnd nach gestallt irer verhandlung straffest, dann der gemainen pawrschafft so in pündtn gewesen sein straff, daneben auch irer beschwärungen halben werden wir auff jetzt künfftigen lanndtagen vnnser mainung mit gemainer lanndtschafft hanndlen lassen, das wollen wir dir nit verhalten vnnd du thuest daran vnnser ernnstliche mainung. Geben in vnnser statt zu der Newenstat am letzten tag des monats Julii, Anno etc. im fünfftzehenden vnsers Reichs im dreyssigsten Jar.

Commissio Cæs. Maj. propria
Vogt, Secretarii etc.

Gedruckt in der Beil. VI a. erwähnten Schrift.

VII.

a) 1515, 29. Juni, Laibach.

Herr von Auersperg an Georg Herberstein.

Freundtlicher lieber herr veldthauptman vnd besonder lieber schwager, euch sein alweg mein trew freundtschafft vnnd diennst zuuor, glaubt disem meinem diener dem Niclas Jurischitz jetzo als mir selbs, damit thue ich mich in eurn schutz vnd schirm befelhen, dann hie in dem landt sein wir der paurschafft vil zuschwach vnd haben kain hilff noch gegenwer, so wil der kaiserlichen rath vnnd commissari handlung auch nicht vil frucht geperen, der maist adel vertriben vnd geplündert. Datum Laybach an Sant Peter vnd Pauls tag Anno etc. funfzehenden.

Herr von Auersperg.

An Obristen Veldthauptmann.

b) 1515, 13. Juli, Laibach.

Die genannten kais. Räthe an den Feldhauptmann Georg von Herberstein.

Wir Philips von Gottes genaden Bischoue zu Freysing, Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzog in Bairn, Wilhelm Freyherr zu Walckenstain, Caspar Herbst, Herr zu Laag, Sigmund Weixelperger, Hanss Scharff, Moritz Burgstaller vnnd Christoff Kirchenfein, Röm. Kay. May. etc. Rätte und Commissari so jetzt zu Laybach sein, empieten dem edlen gestrengen ritter Georgen von Herberstein, Röm. Kay. May. etc. Rath vnd obristen veldthauptman der dreyer lande, Steyr, Kärndtn vnnd Crain, vnsern gruess vnd freundtlichen dienst in guettem willen zuuor. Die burger der statt Stain sein an heut zu vns komen vnd angezaigt, wie ir mit eurem volck von Cyly auss amzug heer sein vnd vielleicht als vermainen geen Stain ankhomen sollet, vnnd vns vmb unser fürschrifft damit sie nit belaidigt werden, gebetten, so sein sie darneben erbietig, euch vnd demselben eurem volck nach allem irem vermügen guetten willen zu beweisen, dieweil sie sich dann alweg gehorsamb gehalten, wiewol wir vnns vngezweiffelt versehen, das solch euer volck ausser vnsers schreiben sie mit nichte beschweren, ir inen auch solliches nit gestatten wurden, noch auff ir vleissig begeren vnnd angesehen ir gehorsam, ist vnser begeren vnnd bitten bey solchem eurem volck darob sein, so sie zu gedachten von Stain khomen werden, das sie dann niemandts belaidigen noch beschweren, daran thuet ir vngezweiffelt Kay. May. gefallen. Geben zu Laybach am Freytag nach Margaretha Anno etc. decimo quinto.

c) 1515, 14. Juli, Laibach.

Hans von Auersperg an Georg Herberstein.

Freundtlicher lieber herr veldthauptman sonder lieber herr schwager, euch sein mein sonder willig dienst alweg in treuen ʒuuor. Ich hab euch jetzo bey meinem knaben vnnd bey meinem fuesskecht zwaymal anzaigt, das mir wol drey potten erlegt vnnd euch gebetten mich zu berichten, ob ir die zwayhundert pferdt hussarn auff der von Crain kosten auffbracht, vnnd wellichen weg ir herein mit eurem kriegsuolk an wolt nemen, damit wir die von Crain euch als vnnsern herren vnnd treuen freundten mit vnserm arm vertriben, hilff weitter vnd möchten zueziehen, darauff wart ich von euch noch antwurt etc. daneben klag ich euch, das mir die paurn mein erb gschloss Neydeck vber trauen vnnd glauben, so sie meinem pfleger zugesagt, zu Kay. May. etc. handen abgedrungen haben, darauf mit jetzo die kayserlichen räth vnd commissari brief an gemaine paurschafft geben haben mir Neydeck wider zu meinen handen abzutretten, wo sie solches nit thuen wurden, vnnd solliches euch anzaigt, bit ich euch als meinen vertrauten lieben schwager, die pauren mit prandt vnd gwalt darzue zubringen, dann ir mir vor Wilthauss auch erbarlich wider zu meinen handen bracht habt etc. vnnd euch auch meine arme leut, die so an nichts schuldig, sonder mit gewalt in pundt genöt befolhen lassen sein, solliches will ich mit treuen wider vmb euch mit leib vnnd guet verdienen. Datum Laybach sambstag nach Margarethen Anno etc. im fünfftzehenden.

Wellicher aber vrsacher, hauptleut oder rädelfüerer sein, die last spissen, hencken vnd prennen wie euch gefelt.

Hanss von Auersperg.

d) 1515, 25. Juli, Laibach.

Hans von Auersperg an Georg Herberstein.

Freundtlicher lieber herr veldthauptman vnnd sonder lieber schwager, eur vnd aller eur geselschafft zuekunfft vber die Saw in die March bin ich im hertzen erfreut, aber erst heut dato spat erindert, dann mir komen vor etlichen tagen böse mär, wie ir nicht vber die Saw möcht schiffen, dess ich im hertzen laidig was, so ir aber vber komen seit, so habt ir nun ob Gott will von allen vnsern ehrlosen pauren kain nott, vnnd wiewol ir vnser armen vertribnen Crainer hilff nit vil bedürfft, jedoch so baldt ich eur vberfart erindert, hab ich solches eillendt den armen vertribnen landtleuthen verkündet, die all oder der mererthail auss inen zu mir komen, mit den allen

will ich mich euch vnd aller eur geselschafft ob Gott will auff negsten freytag presentieren, als die so ir leib, leben vnd guet bey euch wider die ehrlosen vnd mainaidigen pauren wöllen lassen; eur schreiben des datum steet zu Sant Rueprechts ist mir erst heut geantwort vnnd glaub warlich, wo wir eur zuekunfft uber die Saw auf ein bestimbten tag gewist, so wolten wir warlich ehe zu euch kumen sein, damit euch und aller eur geselschafft mein willig dienst, dann ich mich eur zuekunfft warlich von vnser aller wegen im hertzen erfreyen, mir ist auch nit anderst, oder ir habt vns auss der hell erledigt, hie in ober Crain ist jetzo gar khain versamblung mer, solliches macht eur måndliche zuekunfft, die sag ist hie, die Röm. Kay. May. etc. sey mit grossem ehrlichem triumpf zu Wienn eingeritten, viel freid von tantzen, rennen, stechen vnd turnieren da gewest, vnd ir Kay. May. etc. soll am zug von Wienn auff Grätz sein, man sagt auch warlich das der Francoss mit grosser macht auff Maylandt zuezogen, vnd als er in das gepürg in Soffoy ankomen ist, sein im die Schweitzer mit sollicher macht vnder augen entgegen gezogen, das er wieder zu ruck solt kert haben, aber die Schweitzer ziehen im auff dem fuess nach.

Lieber Herr Georg, ich hab euch am nechsten auff der von Seisenberg anrůffen vnnd ir erbieten geschriben, sie vor verderblichen schaden zuhüten, aber ich bin warlichen bericht, das sie seither wider auff der von Treffen dråung die inen bey dem prandt auf gebotten haben, in die besamblung gezogen sein, demnach wist ir Kay. May. etc. vnnd gemainer landtschafft notturfft nach wol zu straffen, vnd euch an mein erst schreiben nit keren. Datum Laybach an S. Jacobstag Anno etc. im fünffzehenden.

Hans von Auersperg
Herr zu Schömberg
Landtsshauptman in Crain.

Aus: Herrn Georgns Herrn Lienharts Sons noch mehrere dienst weder hieuor auszgangn volgn hernach. Gedruckt zu Wienn in Oesterreich durch Michael Zimmermann. Im Jar 1564.

VIII.

a) 1515, 12. September, Schloß Hertenberg.

Kaiser Maximilian an Herrn Matheusen (Lang) Cardinal, Bischof von Gurk, Coadjutor und Successor im Stifte Salzburg „vnserm freundt Fürsten vnnd Statthalter General in Italien."

Georg Herberstein habe als oberster Feldhauptmann im Bauernkriege noch keine ergetzlicheit empfangen, deßhalb begehre er „an

eur lieb, ir wöllet im für sollich sein mühe vnnd fleiss nach eurem gutbeduncken von dem fridtgelt angezaigter vnser lande bey vnserm zalmaister Dionisien Braun, alss einnemer desselben auff sein quittung ain zimbliche ergetzlicheit zuthuen vnnd zugeben verordnen, daran thuet vns eur lieb guet gefallen.“

b) 1516, 24. Februar, Graz.

Die Verordneten der steir. Landschaft an Kaiser Maximilian.

. . . Vnns bericht herr Georg von Herberstain, wie Eur kay. May. etc. angezaigt sey, als solle er als obrister veldthauptman von wegen seiner handlung, belangendt die auffruerigen pauren, der zeit als er jüngst an Eur Kay. May. etc. hoff gewest von ainer landtschafft belont gewest sein, mögen Eur Khay. May. etc. in warheit glauben, das ime herrn Georgen derselben zeit beruerter handlung halben von gemelter landtschafft kainerley belonung noch ehrung beschehen ist, vnnd der so Eur Kay. May. solliches angezaigt, hat geirt vnd sich selbs hierinn vergessen, als aber nachmals Eur Kay. May. landtsshauptman vnnd verweser desshalben mit vns gehandlt, haben wir ime herrn Georgen im namen gedachter landtschaft zuegesagt ime auff zeit vnnd tag sechsshundert pfundt pfenning für ein eerung zugeben mit beger vnd bitt soliches ditsmals guetwillig anzunemen vnd daran ersettigt zu sein, aber gleichwol ist darneben bedacht vnd erwegen, dass er hierin ein merers verdient hette, aber in ansehung das diser zeit bey ainer landtschaft wenig gelts verhanden, hat er sich als ain landtman daran guetwillig ersettigen lassen, in vndertheniger hoffnung Eur Khy. May. etc. werden ine vnnd ander sein mit verordent vmb berüerter ihrer dienst willen, auch gnedigklich bedencken, vnnd vns sampt inen mit gnaden bevolhen haben, das begern wir alzeit vnderthenigklich zuverdienen. Datum Grätz am Suntag Oculi in der Fasten Anno etc. im sechzehenden.

Eur Kay. May. etc.

vnderthenigist
gehorsam
N. Gemainer Landtschafft
in Steyr verordent jetzo
alhie zu Grätz versamlet.

c) 1516, 14. Juli, Laibach.

Die Krainer Stände an Herrn Georg Herberstein.

. . . Wir bedencken vnd erwegen eur redlich dienst gutthat vnd wolthun, so ir vns gemainer landtschafft sonder auss gehaiss vnd bevelch vnser herren freundt vnd vorgeer der

von Steyr in vergangnen auffruer der paurschafft bewisen vnnd erzaigt habet, das wir euch mit hohem fleiss freundtlichen danck sagen, dieweil sich aber daneben gebüert solliche guetthat vnd wolthuen nit allein mit worten sonder mit werchen zuersetzen, also eur verdienstnuss wol wierdig, so sein wier doch diser zeit auss vrsach der kriegsleuff auss manigfeltiger aussgab vnd vnkosten der täglich vber vns laufft an gelt vnnd vermügen fast entblöst, aber dennoch diser zeit vnserm vermügen nach euch dreyhundert gulden Reinisch vmb eur müh vnd redlich dienst zuuerehren fürgenomen vnnd beschlossen, dieselben auff das aller fürderlichist so müglich von den ausstendigen Steurn einzubringen verordent vnd sobald dieselb summa also gefallen, der wie vns versehen kürtzlich beschehen soll, haben wir vnnsern einnemer euch zuraichen beuelch gethon, bitten euch als vnsern freund landtsässen vnnd mit verwandten, ir wöllet sollich ehrung von vns zu guet annemen, mit erbietung wo wir euch freundlich vnnd dienstlich willen erzaigen vnd beweisen sollen, sein wir genaigt vnd gantz guetwillig. Datum Laybach am montag nach Margarete Anno etc. im Sechtzehenden.

Die landtleut in Crain vnnd windischmarch,
so jetzo auff dem landtag Margarethe zu Laybach
versamblet gewesen sein.

An Obristen Veldthauptman.

a, b, c aus der Druckschrift: Herrn Georgns Herrn Lienharts Sons noch merere dienst weder hieuor ausz gangn, volgn hernach. Gedruckt zu Wienn in Oesterreich durch Michael Zimmermann. Im Jar 1564.

d) 1519, 29. April, Görz.

Jörg von Herberstein an den Landeshauptmann in Krain.

Wist mich bericht mein prueder herr Wilhalm, wie er nach mein pefelh mit euch vnd einer landtschaft in Crain verordneten gehandelt hat vmb die summa gelts, so man mir zu thuen ist, darauf solt ir vnd die andern anzaigt haben, solh gelt so ir mir (zu thuen) seidt in behalten, solang das mein geprueder vnd ich die steuer so ir vermaint zu haben von vnser gueter in Ysterreich. Solhs mich hoch befrembt das ir mir mein gelt, das ich treulich riterlich verdient hab (da ich euch) vnd den adl von Crain zu iren geslossen vnd (zu) gehorsam ire paurn pracht hab, die an mitl in der pawrn willen gewesen sein vnd gar ain klaine anzal sich erhalten hat, das solhs gar bald vergessen ist. Dann wo ich oder mein geprueder was steur zu thuen wer, habt ir an zweifl ain mass dar in zu handeln vnd was andere von irer gueter in Isterreich thuen

das werd ir pey vns auch finden. Bit euch, ir welt mir mein gelt verschaffen, dan wo nicht so wist ir, das ich derhalben ewr schreiben hab, vnd wurd solhs gelt nicht gern verloren haben vnd pit euch nach dem vertrauen nach so ich allweg zu euch gehabt hab vnd noch, ir welt pestellen, das mir mein gelt wert vnd welt mich ain gueter Krainer sein lassen. Damit was euch lieb von mir ist. Datum Gortz am freytag nach ostern im xviiij jar.

Jorg von Herberstain.

e) 1519, 5. August, Graz.

Jorg von Herberstein, Ritter, an Landeshauptmann und Verordnete in Krain.

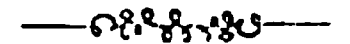
Eur schreiben vnd antwurt so ir mir thuet auf ein schreiben, so ich euch h. landtshaubtmann zugeschriben hab, darin ir euch beschwart, das ich mein gelt forder so mir ain ersame landschaft in Crain zuegesagt vnd welhs ich fur die steur auch in solt lassen, auch beschwart ir euch, das ich geschriben hab zu bedenken, mir mein gelt zu raichen das ich den maisten tail ainer e. l. aus der pawrn willen erledigt hab, der massen als solt solhs nit sein, daraus so wist das mir ein e. l. durch ir schreiben zugesagt 300 ℔ d. mit erzelung meiner woltat so bald die ainpracht werden von den aussteenden stewrn . . Nu ist wissentlich, das mer als 300 ℔ d. ainpracht ist, so pin ich noch meine geprueder kain steur schuldig gewesen, dan ich und meine gebrueder haben nichts ainzunemen gehabt sunder vnser schloss Marnnfels, mit paren gelt aus dem land vnderhalten, wiewol der abgestorben phleger zu Marenfelss die oder verprenten gueter alsuil muglich ist besetzt, den armen leuten auch jar freibait zugesagt, darumb geschicht mir vnrecht. Mir ist im XVI. jar solch gelt zugesagt dass ich wol ehrlich ritterlich verdient vnd im XVIII jar habt ir aller erst stewr auf mich vnd meine gebrueder geschlagen. Ich versich mich darauf zu euch, mir mein gelt zu schickhen.

Als ich geschriben hab, den merern tail des adel von den pauern erledigt, hab ich aus dem, Ir her landshaubtman habt mir solhs zugeschriben wie hernach volgt: All slosser vnd klęster in dem ganzen Krainlanndt zw iren willen zwingen vnd dringen allain die haubtmanschaft hie, Rattnpuchl, Lagkh, Stain bey Ratmanstorff, Alben vnd Adelsperg schicken sich zu der wer. Darauf so wil ich also mein schreiben verantwurt haben.

Ich hab bevelh von kay. Mt. hochl. ged. darin mir ir Mt. bevilht nicht zu handeln an der commissarii zu Laibach, das

rât so hab ich brief von den commissari zu Laybach das sye mir, verpieten mit den pawern zu handeln vnd strafen, vber das alles pin ich euch zu hilf kommen aus erparmung der grossen handlung der pawern. Ir wist, das ich schwerlich in Kay. Mt. getragen wardt vnd so ich verste in ewrm schreiben kain dankh, vmb ain l. zu verdienn haben, muess ich geschehen lassen vnd wurd geursacht zu bedenken was mir zugefuegt wird vnd wunsch euch allen, das euch kainer hilf ewigklich not werd. Auf ainer l. schreiben het ich mich der handlung kainswegs versehen. Datum Graz an s. Oswaltstag im XVIIII jar.

d und e im Krainer Landes-Archiv zu Laibach. Herr Prof. Luschin überließ mir seine Abschriften



Ueber einige Urbare

aus dem 14. und 15. Jahrhundert im Admonter Archive.

Vom Stifts-Archivar P. J. Wichner.

Das Trockene des Gegenstandes mag zum Theile Ursache sein, daß unsere heimischen Urbare noch wenig benützt und ausgebeutet worden sind, während sie doch eine reichlich fließende Quelle des Cultur- und Rechtslebens im Mittelalter bilden. Sie belehren uns über die früheren Benennungen zum großen Theile noch bestehender Ortschaften, Gegenden und einzelner Gehöfte; sie bringen den Nachweis, daß viele Vulgarnamen, die noch im Schwunge sind, sich bis auf das 12. Jahrhundert zurückführen lassen; sie geben Aufschlüsse über die Lage und klimatischen Verhältnisse bestimmter Oertlichkeiten und den Gewerbsfleiß oder Handelsgeist ihrer Bewohner in verschiedenen Zeiten; sie lehren uns kennen die gebräuchlichen Maße und Gewichte, die verschiedenen Geldformen und Werthe, die Zinse, Dienste und Leistungen der Holden, die Produkte der Bodenkultur; sie benachrichtigen uns über das Auftreten, die Verbreitung ganzer Nationalitäten, wie der Slovenen, der Juden, oder über die Einwanderung einzelner Ausländer z. B. Baiern, Schwaben und Ungarn. Die in den Urbaren eingestreuten historischen Notizen, besonders die Banntaidinge, sind gewichtige Beiträge zur Rechtsgeschichte. Wir sind daher überzeugt, uns keiner undankbaren und unfruchtbaren Aufgabe zu unterziehen, wenn wir die im Admonter Archive befindlichen Urbare des 14. und 15. Jahrhunderts in den folgenden Blättern eingehender behandeln.

Das im Jahre 1074 von dem Erzbischofe Gebhard von Salzburg gegründete und aus dem Nachlasse der Gräfin Hemma von der Soune, Friesach und Zeltschach reich dotirte Kloster Admont gelangte theils durch die Municifenz der Metropoliten Thiemo (1090—1101), Konrad I. (1106—1147), Eberhard I. (1147 bis 1164), theils durch die Freigebigkeit edler Saalherren (Günther von Hohenwarth, Berthold von Andechs, Konrad von Peilstein, Gottfried von Wetternfeld und Wieting), theils durch die Sparsamkeit der Aebte und den Fleiß der Mönche zum Besitze von

Grund und Boden in der oberen und unteren steirischen Mark, in Oesterreich, Salzburg und Kärnten, selbst in Baiern, Friaul und Tirol [1]). Zu den Erwerbungen an Ländereien kamen die Zehente von Wein, Getreide und Produkten des Bergbaues und die Renten (Gülten) von Gütern. Dieser wachsende Besitz machte schon frühzeitig eine Aufschreibung und Zusammenstellung aller ertragsfähigen Objecte nöthig. Dieses geschah zuerst in den Saalbüchern (Codices traditionum). Vor dem Stiftsbrande 1865 waren deren zwei vorhanden, nämlich Codex A n 121 in Folio und A n 122 in 4°, beide auf Pergament und dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörig, sowie sie auch keine der Zeit nach jüngere Erwerbung enthielten [2]). In diesen Saalbüchern war aber das rein historische Moment maßgebend, wie die Art und Zeit der Erwerbung, die Namen der Schenker, die Streitigkeiten und Vergleiche, während die Güter, Zinse und Dienste nur nebenhin und oft gar nicht angegeben waren. Einen Fortschritt in dieser Richtung beurkundet der Codex prædiorum Admontensium aus dem 13. Jahrhundert. Dieser umfaßte zwei Bücher mit der Archivbezeichnung C 578 und 579. Selbe sind leider auch der Flamme als Opfer gefallen und die dürftigen Auszüge aus denselben bei Muchar (Gesch. d. St. II. p. 197—203) lassen uns diesen Verlust um so schwerer fühlen. — Neben den Urbaren und wohl auch an deren Stelle wurden auch Einzelnurkunden in urbarmäßiger Form verfaßt, d. h. dem bezüglichen Kauf- oder Tauschvertrage wurden auch die Lage und Kate-

[1]) Im Diplome des Erzb. Conrad von 1139 erscheinen Güter bei Aquileja, zu Salzburg und zu Arnnsdorf an der Donau. Saalbuch II. erwähnt 1149 einer Vertauschung von Liegenschaften im Innthale und schon im Fundationsbriefe figuriren solche in Kärnten. Daß Mönche und Hörige des h. Blasius große Strecken Landes durch ihre Händearbeit der Cultur erschlossen haben, lehrt die Hausgeschichte: „Mansum unum apud Perndorf monasterium . . . possedit, ad quem domnus Udalricus, ecclesie nostre custos, de monte super jacente duo novalia runcare cepit . . .“ Saalb. IV. 237. — Zu Aust in Niederösterreich pflanzten die Mönche einen neuen Weingarten. — In einer Urkunde von 1271 gibt Otto von Falkenstein die Erklärung ab: „ . . . novellas culturas in Staedel (Stall in Kärnten) primum per homines ecclesie de Agmůnd fuisse radiciter exstirpatas.“

[2]) Selbe waren auch als „Liber manusc. II. & IV.“ bezeichnet. Neben diesen existirten zwei andere (sogenannte Saalbücher), Liber manuscr. I. & III. Jenes war auf Papier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. von einem Mönche Theodosius geschrieben worden und hat durch ungenaue Angaben selbst gewiegte Historiker irre geführt; dieses, auf Pergament, enthielt eine „Vita Gebhardi et successorum“, verbunden mit einer kurz gefaßten Lebensgeschichte der Admonter Aebte von verschiedener Hand bis 1296 fortgeführt und ein „Diplomatarium Admontense“ bis zum Ende des 13. Jahrh. Der Codex Nr. 475 der Stiftsbibliothek scheint eine Abschrift dieses verlorenen Saalbuches zu sein. — [3]) Ein Beispiel liefert eine

gorie der Güter, die Namen der Holden und die Specification der Zinse und Dienste beigefügt[3]).

Um die Verwaltung der Güter zu erleichtern, wurden dieselben in Gruppen gebracht, welche Propsteien genannt wurden und diese wieder einem Vorsteher (præpositus, Propst) anvertraut. Diese Pröpste waren anfangs Laienbrüder oder Priester des Stiftes, später adelige Laien. Das „Directorium antiquissimum Admontense" (12. und 13. Jahrhund.) nennt folgende Propsteien: 1. Kirchheim. 2. An der Mur. 3. Ennsthal. 4. Am Zosen. 5. In der March. 6. Wörflach. 7. Krems. 8. Hall, 9. Krumau, 10. Rudendorf. 11. Johnsbach. 12. St. Gallen (silva et salina ad s. Gallum). 13. Weng, zu welchen sich bald jene im Lungau und zu Elsendorf in Baiern gesellten[4]).

Da das Kloster seinen freieigenen Saalboden nicht selbst bebauen konnte, wurden die Gründe an fremde Personen, vorzüglich an geschenkte Leibeigene (servi, mancipia) vertheilt, welche sich daselbst niederließen, Gehöfte erhoben, jährlich ein bestimmtes Quantum des Ertrages in Früchten und Geld ablieferten und als Zinsleute (censuales, coloni, homines nostri, Holden) in einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Stifte standen. Einigen wurde Grund und Boden nur für ihre Person und auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit, andern erblich in der Familie überlassen, oder wohl auch käuflich übergeben (Erb- und Kaufrechte), wobei jedoch durch die dem Gute anhaftenden Gaben und Leistungen dem Kloster der Titel der eigentlichen und ursprünglichen Herrschaft (dominium) gewahrt blieb.

Urkunde des Stiftsarchivars vom Jahre 1283, in welcher Abt Ulrich von Prüfning sämmtliche dem Kloster Admont verkauften Güter und Burgrechtzinse in der Gegend von Krems, Persenbeug und Mautern aufzeichnet. — [4]) Die Namen der ältesten Pröpste und Urbaramtleute sind leider nicht alle mehr nachzuweisen. In den Saalbüchern und Urkunden werden genannt: Gundacher, Amtmann de Agmonda 1227; Albero, monachus, præpositus de Halle 1178—1190; Gilig, Amtmann im Paltenthale 1439—1443; Hans Schewpl, Amtmann auf dem Tauern 1480—1486; During Grießer, Castellan auf Gallenstein c. 1283; Wolfgang unter dem Rastat, Amtmann im Landl 1466—98; Niclas Drikopf, Propst im oberen Ennsthale 1330—1344; Chunradus, monachus, prœpositus ad Muram 1171; Bernhardus, præpositus de Cyrico (Zeiring) c. 1340; Ulricus, præpositus in Mainhartsdorf 1422; Albrecht von Kainach, Amtmann zu Obdach (Admontbühel) 1430—1435; Albertus, præpositus ad Liesnich (im Liesingthale) 1309; Andrä Pötsch, Propst zu Mautern 1322—1330; Erhard Chorenmeß, Amtmann zu Bruck 1445; Gundachar, Propst zu St. Martin 1227; Friedrich, Amtmann zu Jahring 1339; Ebo, monachus, præpositus in Zozen 12. Jahrh.; Wenzel Freiburger, Amtmann in der Reichenau 1462—1479; Eberhardus, monachus præpositus de Chirchaim c. 1230; Niclas Drikopf, Propst in der Fritz 1373; Hans Fraid, Amtmann im Lungau 1467—1492; Willeherus, monachus

Die Abgaben und Dienste waren nach der Oertlichkeit, der Bodenbeschaffenheit, den klimatischen Bedingungen, der Gewerbthätigkeit der Bewohner verschieden. Schwaigen lieferten Käse und Vieh, hochgelegene Gehöfte Hafer, Roggen und Schmalz, Anwesen in der Ebene Weizen, Eier, Hopfen und Mohn. Die Holden in Niederösterreich und in der March mußten ihre Dienste in Wein abstatten; Sägemühlen stellten Bretter, in waldreichem Lande waren Jagdhunde zu erziehen; sechs Höfe im Pongau hatten eine Abgabe in Gold und mehrere Häuser in der Tepsau bei Marburg eine solche in ungesäuertem Brode. Auch Aepfel, Loden, Brückendielen und Zaunringe erscheinen unter den Giebigkeiten. Wir werden in den Beilagen eine Zusammenstellung der in den Urbaren vorkommenden Gaben und Dienste bringen.

So sehr wir einerseits den Verlust der alten Urbare des 12. und 13. Jahrhunderts bedauern müssen, gereicht es uns anderseits zur Befriedigung, constatiren zu können, daß sich aus der Zeit vom 14. Jahrhundert bis zu unseren Tagen im Stiftsarchive noch eine ziemliche Zahl von Grund- und Zinsbüchern erhalten hat, von denen wir jene von 1300 bis 1500 näher untersuchen wollen. Der große Umfang des Materiales erlaubt nur eine Uebersicht des Inhaltes der einzelnen Urbare und die Wiedergabe einzelner Stellen in denselben. Wir gliedern unseren Stoff in zwei Hauptabtheilungen: I. Die Gesammturbare, welche den ganzen Grund- und Rentenbesitz oder einen großen Theil desselben behandeln. II. Die Theilurbare, welche einzelne Propsteien und Aemter enthalten. Von letzteren werden wir zuerst die näher gelegenen: Admontthal, Gallenstein, Gstadt, Obbach und Mautern, dann die entfernten: Sagritz, Reichenau, Fritz, Lungau, Krems, Wörflach, St. Peter in der Au und Elsendorf zur Sprache bringen[5]). Um die Uebersicht und den Vergleich zu erleichtern, haben wir die Urbare mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet. Interessante urkundliche Notizen folgen in den Beilagen.

---

praepositus in Wurvela (Würflach) 12. Jahrh.; Bastlein, Amtmann zu Potschach 1443; Bertholdus de Griez, monachus, præfectus aulæ (Hofmeister) in Krems 1365—1379; Thoman am Holzapfelsperig, Amtmann zu St. Peter in der Au 1466—1490; Hans Schilcher, Amtmann zu Kirchdorf 1485; Otto, Amtmann zu Elsendorf 1279. Diesen können als Rentenverwalter noch beigezählt werden: Conrad Gasler, Oblaier 1409 bis 1411; Peter Furcheimer, Herrenkämmerer 1422; Gotfridus de Villa Episcopi, monachus, camerarius dominarum 14. Jahrh.; Heinricus, magister hospitalis 1190; Marquardus hospitalarius in Friesach c. 1132. — [5]) Von den Propsteien St. Martin, Jahring, Zeiring und Manchardsdorf fehlen uns Theilurbare des 14. und 15. Jahrh. Strechau, Thalhof, das Amt Stanetinzen gehören schon einer späteren Epoche an.

I.

Gesammturbare.

A (Archivssignatur Q q 1), Pgmt. 8° 75 Bl., davon 18 unbeschrieben. 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts vermischt mit späteren Aufzeichnungen.

f 1. Bona hospitalis apud Triebn [6]). Villicus soluit LXXXXIIII modios prouentus, V porcos, II gŏrz papaueris, I. mod. leguminis, I marcam stevram, II. pond. lini, VI boues pro vectura vini, 1/2 marcam wiennensium denariorum institutionis [7]). Item. Hoba ex alia parte Trieben [8]). . . . Perndorf [9]) . . . Dietricus de Ponte . . . Ekhardus de Podgor III metretas siliginis, XIII metret. auene, LXX den. cens., XII pullos, I libram steure . . . . Swaerzenpach [10]).

f 1' Census denariorum ibidem. Waltersperg . . . Ottakhersperg . . . Ruedlinus im Reůt [11]) XXX den. census, XV steure . . . . Esilperg . . . Lauspůhil . . . Bawarus Ulricus caupo V minor. den. cens. de taberna . . . apud Půhil in Monte Dietmari [12]) unum feudum I talentum den. (Von späterer Hand: Iste census datur ad chorum fratrum in lauatorio) Item. Annuatim debentur dari ibidem IIII savme olei de antiqua ligatura.

f 2. . . . an der Schoen Eben . . . Census caseorum, et denariorum a Nagelpach in Turone et in der Trieben [13]) . . . Feustil L cas XXIIII den. cens. (Spätere Randnote: Dat pro toto censu V. solidos den. ad ecclesiam in Ellenpogen pro lumine) [14]) . . . Dietmarus monachus C cas., XX den. steure [15]) . . . Engelbogner C cas., 1/2 libram cens., xL den. steure [16]) . . . in der Stikhil [17]) . . . Tyeffenrinne . . . [18]) . . . Chunrat Tuschharter [19]).

---

[6]) Trieben im Paltenthale. — [7]) Stiftspfennige. Die Hälfte (1/2) ist in den Urbaren durch ein Abkürzungszeichen ausgedrückt, welches sich im Drucke nicht wohl wiedergeben läßt. — [8]) Der Triebnerbach. — [9]) Bärndorf bei Rottenmann — [10]) Schwarzenbach in der Pfarre St. Lorenzen. — [11]) Greutbauer ober Trieben. — [12]) vulg. Pichlmayr am Fuße des Dietmannsberges. — [13]) Nagelbach, Gegend auf dem Rottenmanner Tauern und Triebenthal. — [14]) Ellenbogen, auch Engelbogen wurde die Höhe des Tauern genannt. Wir stoßen hier zugleich auf die erste bekannte Notiz über die Existenz einer Kirche daselbst. Die Notiz ist von c. 1350. — [15]) Ist dieser „monachus" ein wirklicher Mönch (Pfarrer am Engelbogen?) oder nur ein Beiname? Auch zu Lorenzen im Paltenthale treffen wir auf den Vulgarnamen Münich. — [16]) Die Stiftpfennige (den. institutionis) werden stets strenge von den Steuerpfennigen geschieden. — [17]) Stückel, eine gähe Erhebung des Weges. — [18]) Vgl. Tiefenrinner. — [19]) Als Erzbischof Friedrich II. von Salzburg die Stiftung der Kirche zu Landl am 12. Aug. 1278

f 2′ Lichtenpach . . . Rv̊nekk . . .
f 3 . . . Pratrinn . . . (Späterer Zusatz: Christanus im Sunch)[20].
f 4. Bona hospitalis in valle Anesy . . . . super Mitterperg . . . Bona hosp. in valle Admontensi . . . Paltigemůnd[21]) . . . Hermannus venator in Danewaz[22]) . . . molendinum apud ripam soluit opera cottidiana, et cellerario[23]) unam vecturam vini de Graetz . . . . Bona hosp. circa Liesnik[24]). De Pfaeffendorf apud Traueyach[25]) XXX mod prouent. et I. tal. den. stevre, IIII porcos, mod. legum. Ibidem de I. molendino XXV ferramenta (Hufeisen?) equorum . . . Hessenperg[26]) aufm Mos . . . Glasdorf.
f 4′ Bona hosp. apud Muram . . . . Zeltwike . . . Getzendorf . . . Item quedam swaiga in Trieben prope Getzendorf CCC caseos, X schaep lane, X den; arietem maturum . . . Perchach[27]) . . . Winden[28]) . . . Leutzlingaren[29]) . . . in Cyrico[30]) . . . Bernhardus prepositus de agro ibidem XVI. den. cens.[31]) . . . Chnůtelveld . . . Chaetzlingarn[32]).
f 5. Bona hosp. in Austria. Item in der Riedmarch vna hoba apud Puechlein soluit II tal. den. wien. et notatur, quod Heinricus et Johannes conueniunt eandem hubam pro predicto censu, et dabunt stevram ad graciam, et pernoctaciones[33]), habent jus, quod hausrav̊m (?) dicitur . . . . Decime que debentur dari hospitali. Camerarius dominorum dabit hospitali pro decima in Austria XII sol. den. Idem tria tal. den Ratisponens. de Bawaria . . . idem decimabit hospitali omnes porcos suos de s. Benedicto[34]) . . . Camerarius

---

bestätigte, wurde als zur Dotation gehörig angegeben: quoddam novale in monte supra Trieben, in quo jam residet quidam dictus Tuschart." — [20]) Sunk, ein ober Trieben von der Tauernstraße sich rechts abzweigender Graben. Der spätere Zusatz deutet auf neuere Ansiedlung. — [21]) Einfluß der Palte in die Enns. Dieses Gut gehörte im 15. und 16. Jahrh. zu den Revenuen des Pflegers an der niederen Klause. — [22]) Danebas am Fuße des Leichenberges. — [23]) Der Hauptleiter der Oekonomie und des Hauswesens im Kloster, welcher die Agenden eines Schaffners, Kastners, und Kellermeisters besorgte — [24]) Liesingfluß. — [25]) Trofaiach. — [26]) Bei Trofaiach. — [27]) Perchau bei Neumarkt. — [28]) Bei Pöls. — [29]) Muchar (Gesch. d. St. II. 67) hat Liutzlingarn bei Lobming. Es dürfte hier der Leisinggraben bei St. Stefan ober der Leutschenbachgraben bei Zeiring zu verstehen sein. — [30]) Zeiring. — [31]) Sollte hier ein admont. Güterpropst gemeint sein, so haben wir einen bisher unbekannten Propst vor uns, denn urkundlich wird zuerst 1375 Hermann von Mainhardsdorf als Propst zu Weng (Zeiring) gelesen, — [32]) Katzling bei Pöls. — [33]) Die Pflicht, den Abt, Vogt und die Klosterleute zu beherbergen. Als Abt Johann I. c. 1202 dem Dietmar von Lichtenstein die Vogtei der Güter an der Mur übergab, untersagte er diesem das die Holden drückende jus pernoctationum „nec pernoctationibus (debet) eos inquietare". — [34]) Im Murthale.

dominarum[35]) III marc. den. pro decimis. Custos dabit I. tal. den. . . .

f 5′ Magister operis[36]) decimabit eidem omnes caseos suos et porcos . . . Ex granaria in Weng pro decima XX mod. tritici, XL modii frumenti[37]). Item omnes decimales casei de Thauro monte, de Mura, de Lungaw, de Ravhenchaetse[38]), de Undringen[39]), de Obedah, de valle Anesy, de Rastat, de Pongaw pertinent ad hospitale. Prope omnes decime omnium proueutuum de Paltal . . . sunt ejusdem. De Chremsa[40]) plena de omnibus prou. decima . . . Item decimabitur eidem omne brazzium[41]) apportatum . . . Cellerarius dabit eidem VI vasa vini, IIII sawm olei.

f 6′ Nota. Isti sunt termini ecclesie in monte Turone . . .[42]).

f 9′ (Von anderer Hand) Ripa Jonis[43]) . . . Nôtleiten . . . Wlfingus Schaideker soluit XXV cas., xL den . . . Pladinawe[44]) . . . Eben . . . Halerberg . . . Vinsterwald . . . im Tal.

f 10 . . . am Griez . . . in der Stadelaw C casei, qui soluunt III den., II boues, pro quibus dat I marc. den . . . am Prant . . . in der Awen . . . Friesenstain . . . in der Oed . . . am Oedanger.

f 10′ . . . Calcifex de area X den . . . im Char . . . im Wintpach . . . an der Radleiten . . . Curia[45]) CCC casei, IIII boues . . .

f 11. Anno LX° notantur redditus in Chremsa. Primo domini de Lambach de vineis in Wartperig LX den . . . domini de Walthausen de vineis suis in Mortal, in Taylandt et in Frechacw . . . Weinczûrlperig . . . moniales de Ybs . . . decanus de Chrems . . . domini de Osterhofen . . . in Lapide . . . moniales de Trawnchirchen . . . domini de Hall . . . domini de Cella Angelorum[46]) . . . domini de Ranshofen . . . domini de Aspach[47]).

f 11′ . . . domini de Sevn . . . domini de Perchtesgaden . . .

— [35]) Sowohl das Mönchs- als das Frauenkloster hatten ihre eigenen Rentmeister. — [36]) Werkmeister, Vorsteher des Werkhauses (curia operis) und der Handwerker. — [37]) Wohl identisch mit siligo Roggen. — [38]) Katsch im oberen Murthale. — [39]) Ingering bei Knittelfeld. — [40]) Krems in Niederösterreich. — [41]) Gerste oder Malz. — [42]) Abgedruckt in Beitr. z. Kde. steir. Geschichtsq. XI. 88 n. 31. Eine deutsche Uebertragung in Hormayr's Taschenbuch Jahrg. 1813 p. 226. — [43]) Johnsbach, Seitenthal des Gesäußes bei Admont — [44]) Auch Pladinalb, Pladenkar. — [45]) Der Meisterhof, ehemals das größte Gehöfte. — [46]) Engelhardszell. — [47]) Die Karthause Aggsbach kann hier nicht gemeint sein, denn selbe wurde erst 1386 gegründet. Da die Schrift den Charakter ihrer Zeit (1360) an sich trägt, muß an ein anderes Kloster gedacht werden und

domini de Wilhering ... domini de Rotenhaslach ... moniales de s. Wernhardo ... canonici de Pataula ... domini de Chiemse ... domini de Maense ... domini de Furstencella ...

f 12 ... domini de Pawmgartenperg ... claustrum, quod dicitur Salvator ... in Neidaw ... Galgenperg ... an der Sandgazzen ... Chunrat Penesticus ... Spitalenses de Piern ... Gneusendorf ... capellanus leprosorum.

f 12′ ... Schefl̊ůt zeha[48]) ... an der Wegschaid ... am Laym[49]).

f 13 ... Meindlinus Asinus ... Chremsleiten ... Chunradus scolaris.

f 17′ (Schrift von c. 1330). Officium in Obdaco. Primo Hermannus Rutschaer IIII mod. siliginis, IIII mod. auene, LXVI den. cens. et vini, I. marc. stevre, IIII pullos, II scapulas, xL oua. Item officiali VIII den., II madphennig, I virling fůter haber, I den[50]).

f 18 ... in Fovea ... unterm Ouen[51]) ... Am Můnichekke ... Chůntz in der Leiten ... im Warpach.

f 19′ ... Gaizperg ... im Winchel ... am Graben ... in der Graednitz[52]).

f 21′ In Lauentekke ... im Zagel ... am Sidel ... Georius caupo ... bei der Rinne ... am Stain ... unterm Weg ... am Chummer.

f 24. In der Ozsv̊nitz ... im Geschrŏt ... O̊rtlinus Flaemisch ... Johannes Episcopus.

f 25. Im Perenthal ... (Von späterer Hand: Item de malleo I libra den. wyenn. Michael)[53]).

f 25′ (Von anderer Hand: Lämmerzinse). Primo Chramer in der Ochsenpeunt I agnum ... Item am Langang I agnum ... super Awn ... feodum Wenger de Erniko[54]) ... curia in Raut[55]) ... am Griezz ... am Grezzing[56]) ... super Puhel ... im

---

zwar an Aspach in Baiern. — [48]) Gilde oder Zeche der Schiffleute. — [49]) Lehm? Unter Abt Valentin wurde ein Weingarten wegen seines Lehmlagers zum Behufe der Ziegelgewinnung einem Bürger von Krems verkauft. — [50]) Die Gebühren für den Amtmann sind durchaus beigesetzt. — [51]) Ofen bezeichnet noch jetzt in der Sprache des steir. Oberlandes eine Felswand. — [52]) Granitzen bei Obdach. — [53]) Die Dienste des Amtes Obdach bestanden c. 1330 in Stift-, Wein- und Madpfennigen, Hafer, Hühnern, Eiern und Schultern (Schinken). Slavischen Anklang haben die Namen: Janko, Tenko, Nedwed. — [54]) Ardning ob Admont. — [55]) Reitthal zwischen Ardning und Liezen. — [56]) Jetzt vg. Grießer und Grössinger. Gries = schotteriger ausgewaschener Boden in der Nähe eines Flusses oder Baches. Gressing = junger Waldanflug oder auch ein einzelner

Tal[57]) . . . feodum Prechtlini aput Dietmersdorf . . . Sigensdorf[58]).

f 29. Hic continentur bona ecclesie Admontensis in Marchia (c. 1340).

f 30. In Paldungsdorf[59]) est una curia, soluit LXX den. et II. pull. XX oua et unum panem . . . Et ibidem est unum pratum, de quo bene habentur XX karrade feni. De Chotschalsdorf[60]). In Wagraz (?) et aput Taeysteten (?) et aput Friesen[61]) decima nostra est videlicet due partes. Et ibidem decima vini totaliter nostra est et sunt XX vrne vini[62]). In Loesentz sunt tres huebe, quarum quelibet soluit XL den. et tres pull. XX oua, IIII panes, et I zechling lini . . .

f 30′ In Vngerdorf[63]) . . . De inferiori Lengpach ibidem sunt decem huebe, quarum quelibet soluit LX den. wienn. et III pull. IIII caseos et II zechl. lini . . . Et ibidem sunt perchrecht XIII urne vini et vnum quartale vini. In Grueb[64]) . . . ibidem sunt perchrecht IX vrne et due aque vrne.

f 31. Mergeinsdorf[65]) . . . Chunradus ibidem dat de una hueba XXV den. stevre, ½ mod. tritici, I quart. silig. et I quart. auene, IIII pull. I porc. IIII panes et I zechl. lini . . . Petrus suppan[66]) . . . Velkeis[67]).

f 31. Nota quod in Mergeinsdorf et in Velkeis . . . decima vini totaliter nostra est in bonis ecclesie Admont . . . In inferiori Jaering sunt VIII aree, quarum vna dat XIIII den . . . et alie VII aree pertinent ad curiam officiali ibidem . . . Puechlein . . . Abtstorf . . . in Tepsaw et in s. Petro[68]) sunt XXXI huebe, quarum quelibet dat X den. pro censu . . . et ibidem sunt adhuc due aree, que nichil dant, quia aqua destrucxit . . . Hoeflein . . .

f 32. In Marchburga est una domus circa curiam plebani soluit XL den. . . ibidem in der Newen Gazzen est vna area

---

Nadelholzbaum. — [57]) Die Güter Puchel und Thal wurden später von dem jeweiligen Pfleger der oberen Klause bewirthschaftet. — [58]) Singsdorf im Paltenthale. Die Zahl der Lämmer beträgt 15 von ebensoviel Gütern. — [59]) In den Saalbüchern mit dem Zusatze „an der Rabnitz". — [60]) Auch Chotschanstorf, Katzendorf an der Rabnitz. — [61]) Fresen in der Pfarre Anger. — [62]) Also war in den Gegenden nordwestlich vom Schöckel damals noch Weinbau oder soll hier vinum nur Obstmost bedeuten? — [63]) Ungersdorf an der Rabnitz. — [64]) Grub bei Weitz oder St. Ruprecht. Inferior Lengpach scheint Lembach bei Eggersdorf zu sein. — [65]) Merkendorf bei Trautmannsdorf dürfte hier wohl nicht in Frage kommen. Vielleicht Miersdorf bei St. Veit am Vogau? — [66]) Die Suppane (Amtleute) kommen auch in ganz deutschen Gegenden, z. B. westlich von Graz vor. — [67]) Felgitsch in der Pfarre hl. Kreuz am Waasen. — [68]) St. Peter und Tepsau südöstlich von Marburg. Die in Urkunden des

dat XXI den. et I pull. XX oua. Et in superiori Porta est vna area dat XL den. Item domus abbatis dat 1/2 libr. den. In Raitz curia[69]) soluit IIII marc. den ... In Leibnitz sunt aree soluunt I libr. den...

f 32′ In Wielantz ze Rewtz[70]).

f 33. In Mvkernaw[71]) circa ecclesiam ... auf dem Reut ... ... Mayerhofen ... Nicolaus suppan ... Guglitz[72]) ... Munichgleitz[73]).

f 33′ De inferiori Olsentz[74]) ... Janslinus suppan ... Oberdeupel ... Niderdeupel ... Herbeigsdorf[75]) ... Lasleinsdorf[76]) ... Nicla suppan ... am Ort ... Furt[77]) ... Wildungus suppanus.

f 34′ ... Grillaw[78]) ... Salehek ... am Grein[79]).

f 35 ... Vreilant ... in der Eben ... am Ridel ... sub Cruce ... im Mos ... in Ofnech ... am Roetenpach ... Heinricus dat de cultura vnius montis XII den. Heinricus in Pomerio et suus gmainer dat I marc. den. II pull. XX oua III cas. I zechl. lini.

f 36 .. unter der Alben ... Nota quod in predictis bonis tota decima nostra est. Et ibidem sunt richt huener et oua pertinent ad officium in s. Martino. In der Dorfstat[80])... am Graben dat XXX den. et paruum servicium sicut Stephanus[81]) ... am Vellpaum[82]) ... Et ibidem sunt V huebe destructe omnino ...

f 37′ ... Ladeinsdorf ... Berenherus colit vnam vineam de vna hueba, ille dat II pull. X oua, vnam Karratam feni.

f 38. Hasleech[83]) ... Zetlaren[84]) ... de inferiori Sultz[85]) ... ibidem est vnum pratum zv zwayen maderen[86]).

f 38′ ... Rueteinsdorf[87]) ... an dem Goyken ... Metschach ... Wagram[88]) ... Webling[89]) ... Chrotendorf ... Fridericus suppan ... Major curia dat III marc. den. .. am

---

13. Jahrhund. erscheinenden „panes azymi" sind schon weggefallen. — [69]) Ratzerhof bei Marburg. — [70]) Wielitsch und Ratsch bei Ehrenhausen. Slovenische Namen sind: Male, Tardigoy, Juri, Widetz, Zwete, Zewneti, Entzi. — [71]) Mukenace, Muggernau in der Pfarre St. Nicolai im Sausal. — [72]) Bei Hengsberg. — [73]) Michelgleinz bei St. Florian. — [74]) Disnitz bei Preding — [75]) Herbersdorf bei Stainz. — [76]) Lasselsdorf bei Florian. — [77]) Bei Wildbach in der Pfarre Gams. — [78]) Gralla bei Leibnitz? Oder Greil bei Stainz? — [79]) Greim bei Gams. — [80]) Ebendaselbst. — [81]) Die Kleindienste bestanden in Hühnern, Eiern, Käse und Flachs. — [82]) Feldbaum in der Pfarre Gams. — [83]) Haslach bei Gleinstätten. — [84]) Zetling bei Premstätten. — [85]) Vermuthlich Kleinsulz bei Wundschuh — [86]) Von zwei Männern in einem Tage zu mähen. — [87]) Rudersdorf bei Feldkirchen. — [88]) In derselben Gegend. — [89]) Bei

Ort . . . im Grunt Ruedlinus dat de vno lingno (!) in Puechlein ½ libr. den. . . . Hofsteten . . .

f 39′ . . . Payerdorf . . . Dyetreichsdorf [90]) . . . Veustritz . . . Heinricus Asinus dat de vna area XL den. et II. pull. . . in der Stubnich [91]).

f 40′ Nota quantum sit de censu annone in Marchiä. In Veustritz et in Stubnich sunt XXXV vierling silig. XXVII vierl. auene. In Laufnitz [92]) . . . VIII vierl. silig. VIII vierl. auene In Werd [93]) III vierl. tritici VI vierl. auene. In Mergersdorf et in Velkeis VIII vierl. trit. et ½ quartale. In Abraham [94]) XVIII vierl. silig. XIII auene. In Hard [95]) V vierl. silig. III. vierl auene. In Webling XXXVIII vierl. silig. XXIIII vierl. minus I quartale auene. In Ladeinsdorf V vierl. silig. et I. quart. pertinet ad curiam prepositi.

f 41. Liber Vrbarie in valle Admontensi (c. 1330). Primo feodum Chŏbel soluit II boues ad curiam, vnum bouem ad currus, C caseos temporales I caseus debet valere III den. Grec. I equum, III fenisecos, II plancas, I zechl. lini. . . . Grezzingech [96]) . . .

f 41′ . . . Golasekk . . . an der Schuet . . . apud Tyliam . . : Smitpach . . . an der Risen . . . super Piscinam . . .

f 43. . . . . Nyderhof soluit VI boues ad curiam, VI boues ad currus, DCCC cas. vaccinos, quorum quilibet debet soluere VI den. Gretz. II Thauros [97]), I lagenam [98]) sagiminis, VI equos, III fenisec. VI. plancas, II zechl. lini. Item Oberhof soluit in omnibus tantum sicut Nyderhof . . . Oberhof circa claustrum s. IIII boues ad curiam, II boues ad currus, mille cas I. scaphum sag. III fenisec. X planc. II zechl. lini . . . Raeftenswaig . . . DC cas . . . et planvert (mit neuerer Schrift: et altero anno I thauros.) . . . Durrenpach . . . Scheibligekk . . .

f 44 . . . Chlusa [99]) . . . Müllek . . . Fraentschenperg . . . Ochsenpewnt . . . Leynein ibid. s . . . I carratam carbonum . . . Preysekk . . . area Schermuel s. XVIII den. pawstevre [100]).

f 45 . . . Rŏtenstain . . . Chrewtzpuhel . . . area institoris . . .

Straßgang. — [90]) Dietersdorf bei Wundschuh. — [91]) Stübing. — [92]) Laufnitzgraben bei Fronleiten? — [93]) Bei St. Stefan am Gratkorn. — [94]) Auch Aueram, Aframberg bei Wildon. — [95]) Hart bei Straßgang. — [96]) Es kommen auch halbe Ochsen und Pferde vor, die natürlich in Geld reluirt wurden — [97]) Pferde zur Getreidefuhr von Zeiring über den Tauern — [98]) Noch jetzt bezeichnet das Wort „Lagel" ein kleines Kübel oder schaffartiges Gefäß zur Aufbewahrung des Schmalzes oder Fettes. — [99]) Klause am Dietmannsberge. — [100]) f. 45 ist später

area rasoris . . . Paulus cocus dominarum . . . Ekhartsperg . . . Gundel de Rudenekk . . . laborat in naui . . . area Wyennerinne . . . Miesleiten . . . Praentel s. ½ bouem ad curiam . . . debet habere I famulum, qui cottidie laboret in curia operis . . am Anger.

f 46′ Curia Wolfspach I bouem ad cur. II. b. ad. curr. CCC cas. . . . altero anno I thauros, I scaph. sag., III fenisec. III planc. II zechl. lini et planvert . . . Reysenperg . . . Hellridel . . . am Prunn . . . am Tôrlein . . . Cholpuhel . . . curia Trefen . . .

f 48. Curia in Ekk s. III. bou. ad. cur., III bou. ad cur DCC., cas. . . . I scaph. sag., VII equos, III fenisec., II zechl. lini. Idem dabit de pratu (!), quod dicitur Dienprunn, XVIII sol. den. wyenn. eo tempore, quo domino et sibi placuerit . . . Schraepach . . . Dôrflein . . . in Erleich . . . in Stainhaws . .

f 48′ . . . Curia Môdrich s. . . . MDCCCC cas . . . XIX equos [101]) Rabenstain . . . I sextarium sag. . . . Plaeperg [102]) . . . Chlusa s. LX den. (Später eingeschaltet: Chamerswaig III equos) . . . Paltigmůnd . . . CCC cas. (Spätere Randnote: Summa den. pawstevre X libr. II den . . . summa den. bouium ad curiam LXXVII boues facientes XX libr. VIII sol. den . . . summa bou. ad currus XLVII facientes XXVI libr. VII sol. XIII den.) [103]).

f. 49. Ex altera parte Anasi . . . im Lauffen . . . CCCL cas., . . . I arietem . . . di hinter Swartzach . . . di voder Sw. . . . di voder Puchawe . . . hinter P . . . feodum Ruepler . . . I Gurkchros [104]) . . . Preterlehen . . . CC asseres, I plancam [105]) . . . Ehaimsperg . . . Alramsperg . . im Mos . . . super Waefnich . . . in der Aschaw . . . Mulrewt . . .

f 51′ . . . in der Putz . . . hôflein in Weng . . an der gazzen . . . apud Tyliam . . . Grabenhof s. VI bou. ad cur., VI bou.

---

eingefügt „area Platonis". — [101]) Dieser Hof, jetzt vg. Mödringer bei Frauenberg, läßt mit seinem Dienste von 1900 Käsen auf eine bedeutende Viehzucht und Milchwirthschaft schließen. — [102]) Plaberg, bekannt als Schauplatz der Ordalie des Abtes Wolfholb. — [103]) Sämmtliche f 41—48′ angegebene Oertlichkeiten liegen am rechten Ennsufer vom Gesäuße an bis in das Selzthal in den Gemeinden Krumau, Admont und Aigen. — [104]) Gurkroße, bestimmt zur Ablieferung des dem Bisthume Gurk von dem Stifte Admont nach Straßburg in Kärnten jährlich zu stellenden Salzes. Als Ehrungen wurden auch ein Paar Filzschuhe, ein Fäßlein Wildpret, Käse und Messer mitgegeben. — [105]) Im 12.—13. Jahrhund. bestand nach dem „Dir. antiquiss. Admont." am Leichenberge auch ein wehslehen = Wäschelehen, dessen Besitzer die Pflicht oblag, die Kirchen-

ad curr. DCCC cas.[106]) ... I lag. sag., II thauros, VIII equos, VIII planc. II zechl. lini. ... in Ainôd ... Schiezzerperg ... in der Grueben ... in Gaeitsch ... in Griezz ... in Dorf ...

f 53′ .. Schawrperg ... Merteinsperg ... im Gruebech ... messner in Hall s. L den. cens. I equum, III fenisec. I planc. ... auf dem Chirichperg ... area cerdonis ... im Posarn .. inferior phanner ... sup. phanner ...

f 55′ ... Rôsenpuchl ... Hermansanger ... am Hôrnlein ... Muellau ... Plerichaech ... Ziermitz ... am Pach ... in der Awen ... area Haertlini scriptoris ... Swabau ... an Pawmbgarten ... in der Lakchen ...

f 59 ... Leichhenperg ... feodum schefmaister s. in nautis ... in Stad ... Pûhel an der Varichen ... im Tal ... Hörersperg ... im Chulm ... am Durst ... Hæberleinsperg ... am Mûlanger ... auf der Ôd ... am Laenganch ... ... im Chraniwittech ... Glaspach ... Chammerhof Gansarperg ... an der Nasen ...

f 61′ Leuthartsperg ... Gaetschenberg ... auf der Eben ... Peygarten ... Torpach ... Herrazpach ... Toyarn ... in der Ernikch ... Prantstat ... am Ess ...

f 63′ ... auf der Wydem ... in der Laniken ... Chraeperg ... am Veld ... am Schachen ... im Rewt ... VI holzman ... curia im Rewt s. II bou. ad cur., II bou. ad curr. DC cas ... I prenttel sag., III equos, III fenisec. VI holzman ...[107]).

f 65. (Von späterer Hand: summa boum ex altera parte Anasy ad curiam CXXXI facientes XL libr. VI sol. VIII den. wyenn, semper computando unum bouem pro LXXV den. wyenn. vel pro L den græc.)

f 66′ (c. 1330) Bona et redditus in officio Burflach[108]). Primo in Aychaw XVII sol. ... Phafsteten ... Gunfarn[109]) ... Vischach[110]) ... in Noua Ciuitate ... Puten ... in der Putenaw ... Newenchirchen ... Potschach ... in Burflach XIII sol. minus II den, V vrnas vini perchrecht ... Summa den. XIII libr LXXV den. Summa vini XXXIII vrne. Summa bladii 1 ½ mod. silig., II metret. auene.

---

wäsche (mit Ausnahme der Korporalien und Pallen) zu reinigen. Die Säuberung letzterer besorgten die Priester selbst, sowie das Backen der Oblaten, welches dem Ritus von Clugny gemäß unter Psalmengesang geschah. — [106]) Je einer zu 6 Grazer Pfennigen. — [107]) Die beiden Höfe im Reitthal, jetzt vg. Zwiertner und Kapp, gehören zu den größten des unteren Ennsthales. — [108]) Würflach bei Neunkirchen in N.-Oesterreich. — [109]) Gainfahren bei Vöslau. — [110]) Fischau am Steinfelde. —

f 69. Bona camere dominarum. Primo. Nycolaus in der Pels s. 1/2 libr. den. cens., LX den. stevre, 1/2 metr. auene, II pull. . . . Reutpach . . . Christanus Ungarus . . . . . . im Stůtpfaerraeh . . . Summa den. stevre V marc. XXVI den. summa cas. DCCC., summa auene XI 1/2 metr. summa pull. XXIIII.

f 70. Item super Chyrchperg ad s. Laurencium . . . Perdil . . . . . . Item in valle Anesy apud Lengdorf . . . in Strimitz . . . de Chamerswaig CCC cas. magnos . . . apud Aernik III sol. den. cens. . . . de vno walchstamph[111]) circa Rippam VIIII sol. cens. . . . Item in Austria de Reust X talenta . . . de Abtsdorf II tal. (Von anderer Hand: de molendino in Flachaw XIIII sol. . . de molendino circa Chremsam I libr. den.)

f 70′ Bona camere dominarum in Karinthia . . . Tôlach . . . Aych . . . Summa IX marc. den.

f 71. In Hinterekk circa Weltz. Primo. Perchtoldus Hawsman s. V sol. cens. IIII pull., L oua, II agnos, X panes magnos, XII mensuras humuli, L den. stewre . . . in dem Rewt . . . in dem Grazz . . .

f 71′ Summa cens. III marc., 1/2 libr. XIIII den. Summa stewre I libram minus III den. Summa pullorum XVIIII., Summa ouorum CX Summa agnorum XIIII. Summa cas. II. Summa pan. XXXVI.

f. 73. Iste sunt dies, in quibus ministratur monialibus plenum vinum[112]).

B a (Arch. Sign. Q q 10 a) Pergamt. Groß Fol. 380 Blatt, davon 9 unbeschrieben. In grünem Leder gebunden mit vorstehenden Umschlaglappen, mit Schließen und Buckeln.

f 1. Urbarium Admontense. MCCCCXXXIIII. Bona camere dominorum vallis Admontensis . . . Sawpuchel, Geori XXX pfennig, item Mich. XLVIII den., XII. den. fur weysat, III mader, II. pull. . . . Sawgraben . . . Rampersperig . . . Lederhaws II pfening institucionum, I pokuel I leystuel, II pull.

f 2′ Wax dienst, pfening dienst, wartter und hewger in der Zell Admund[113]) . . . Nyderwirt II phunt phen. in die oblay. Robat I hewger, II warter gen Laussach, III warter

---

111) Eine Walkstampfe erscheint schon c. 1128 in der Dotation des Frauenklosters. — 112) Gedruckt in „Beitr z. Kde. steier. Gesch.-Qu." XI. 88. n. 34. — 113) Dies ist die erste Erwähnung eines geschlossenen

gen Staderwag[114]) . . . Gopp von der smid 1 ph. wax Martini . . .

f 4 . . . auf dem Puchel[115]) . . . maister Nyklas stainmetz[116]) vom haws II. ph. wax Martini . . .

f 6′ . . . das haws bey sand Kristoffen geit fur all vordrung I pht. pf. . . . wirt an der Rynn . . . Frawnkamer dient 1 Hewger[117]) . . . Glashutten I pht. wax . . . Fuschwart . . .

f 8′ Nota von den fleischpenkchen. Sygel fleischakger X pht. vnslit. Hensel fleischakger X pht. unslit. Nota von den prottischen. Yede pankch geit I pht. wax, vnd der sind yetzt newn[118]).

f 9′ Nota das gericht[119]) auf die hoff und lehen in dem Admundtal. Datz Nyderhoff XX kue, XX kelber, 1 smalzkue, VI chalbitzen, IIII stier, VI mut korn, XII mut auene . . . Torelhof . . . Rabenstain IIII chue, IIII kelber, I smalzkue, I kuchfrisching, I vaselfrisching, III viertail chorn, VI viertail habern . . .[120])

f 12. Nota ex alia parte Anasy . . . auf der Waffing . . . Motnyschen . . . Holrnech . . .

f 19. Nota was im Ampt Admundtal zins und robat in anslag pringt. Ain phingstox pringt in gelt LXXV phennig, ein wainox Michaelis V. sol minner XI pfen., ain smalzchue VI schylling pfen., ain smalzaee (?) XL pfen., ain kuchelfrisching XXXII den., ain chässtier (?) ½ pht. pfen., ain sechter smalz sol haben IIII ort (?), ain schaff VIII ort, ain lagel schol haben XV ort, fur ain dilln II den., fur ain mader VIII den., fur ainen holzknecht VIII den., fur ainen zechling III den., fur ainen halben zechling har III helbling, fur ain lamp XII den., von ainem ros vber Thawrn XIIII den., fur ain Gurkros LXIIII den.

Ortes Admont and es werden hier 32 Häuser angeführt. — [114]) Gstatterboden im Gesäuße. — [115]) An der Stelle der heutigen Haselallee im Stiftsgarten. Hier standen später mehrere Häuser (Weber, Kürschner, Huterer), und die von der Ennsbrücke kommende Straße bog beim jetzigen Buchbinder links, lief am Buchel fort und zog sich durch den (späteren) Klostergarten in die Gegend des gegenwärtigen Bahnhofes. — [116]) Nikolaus Velbacher, welcher beim Vergrößerungsbau der Kirche zu Frauenberg unter Abt Georg c. 1419 thätig war und zum Lohn dieses Haus, den alten Werkhof, erhalten hatte. — [117]) Dieses Haus scheint 1434 schon im Privatbesitz gewesen zu sein: im 16. Jahrh. besaß es die Familie Zwickl. — [118]) An Gewerben weiset unser Verzeichniß nach 2 Lederer, 2 Wirthe, 4 Schmiede, 1 Schlosser, 5 Schuster, 2 Schneider, 1 Krämer, 1 Steinmetz, 2 Fleischer, 9 Brottischc und 1 Glashütte (?). Das Stift hatte von jeher seine eigenen Handwerker. — [119]) Eine Gebühr, welche in Sterbefällen und bei Besitzveränderung zu entrichten war. — [120]) Am

f 21′ [121]) Hainreich Chrapf im Laufen dient I ochsen ze Phingsten, I ochsen michaelis, CCCL chäs, I ches fur III pfen., I sechter smalz, I chuchelfrisching, III ros, III mader, III dillen, zwen zechl. har, I gurkros. Robat I hewger, zwm paw II ros, I phlueg, I ros in dy Laussach nach wildprät, I lär vas ze fürn auf den Dyetmansperig . . . Schälkleinsherberig . . . Valbleinsherberig . . . Lunezel auf der Puchaw dient dem sankmaister. [122]) Ruppellehen . . . Chunratsherberg . . .

f 27′ Tetschirmul . . . dient zw dem heiligen geist [123]) VII sol. den. . . . Gretzermul . . . Valblokherberg . . . an der linden.

f 31 . . . Grebmhof dient VI ochsen auf phingsten, VI ochsen auf Michaelis, VI hundert ches, I lagel smalz, II stier, VIII ros, II zechl. har, I gurkros. Robat I gerichten phlueg zwm paw, II vas auf den perig, II vas durich Puchaw, vnd sol auch das huntas [124]) gen Laussach furen.

f 33 Chunzleinsperig ain schefflehen . . . Rossgugel . . . ain hoff zw Gewtsch . . . ist ein planuerter.

f 35′ Nyderleg [125]) zu Gries . . . Ayrlehen . . . Sturmpewnt . . .

f 38. Oberphanner . . . Nota wann man sewt (?) so richt er fur den dienst daz gurksalz aus [126]) . . . Tanzstatt . . . am Gasteyg . . . am Pawmgarten . . .

f 52. Gableinsperg . . . Schefmeister zu Stad dient I schefknecht . . . Weschenlehen dient in die Gustrey . . .

f 55′ . . . im Tal . . . Robat ein hewger auf die Kelnerin [127]) . . .

---

rechten Ennsufer waren 20, am linken 48 Höfe gerichtpflichtig. — [121]) Ohne besondere Ueberschrift beginnt hier das Haupturbar des Admontthales und läuft bis f. 92′. Wir beschränken uns darauf, nur hier und da ein und das andere Gut herauszuheben, um die ermüdende Wiederholung schon bekannter Oertlichkeiten zu vermeiden. Die Dienste sind in der Regel dieselben; an die Stelle des Widders ist der Küchenfrischling getreten, zu den Mähern haben sich nun auch die Heuer gesellt. Als neu stellen sich heraus die Wildpret- und Faßfuhren und die Beistellung der Ackerbaugeräthe. — [122]) Præcentor regenschori — [123]) Die Kapelle zum hl. Geist unter dem nördlichen Stiftsthurme wurde vom Abte Wilhelm (von Reisberg) begonnen, vom Abte Hartnid c. 1394 vollendet und vom Letzteren mit einer Gült ausgestattet (officium ad s. spiritum). Vergl. Urbar Q. — [124]) Hundefutter, Kleie. — [125]) Diente als Niederlage, Einsetzstelle des über die Buchau verkehrenden Eisens, Getreides, Salzes u. s. w — [126]) Er übernahm gegen Nachsehung aller Dienste die Verfrachtung des Gurksalzes. Eine Quittung von 1548 sagt: Zaiger mit Namen Hainrich Pfanner hat heut die Neunzich fueber Salz, so man Jarlichen von Admunt hieher auf Straspurg zu dienen schuldig ist, Sambt ain Essn Wildtprett, Wachtschuech, und ain Par meßer überantwurt." — [127]) Große Wiese zu Ardning an der Enns. Das Urbar verzeichnet 59 Heuer aus der Gegend Frauenberg, Ardning und Pirkschachen. —

am Chulm [128]) Gusterhub ... Chamerlehen dient in die frawnkamer ... Frawnhub dient in das frawnchloster ... Czechmaister ze Erning von der Motschnitzpewnt vnderm Weg IX den., messner ze Erning von ainer pewnt XXX pfen... Tagaltlonikgen ... Veystern ... Sawrussel ... am Scachen.

f 68′ Hof ze Rewt (als neuer Dienst) in Werichof III pull. I zehentlamp.

f 70. (Beginnt das rechte Ennsufer) ... Dauid in Gressingech ... VIII chrip [129]) chol, vnd von alter hat er dient XI chrip ... Chollehen ... XI chrip chol ... Geysental ... Hoholzleiten [130]) ... Nyderhof [131]) ...

f 75 ... an dem Weyr [132]) ... Pyberswell ain hoflehen ... Rewtmayr ... Schonpuchel ... Puchlerpach [133]).

f 79 ... Walichstamph dient in die Frawnkamer ... Glaserherberg ... Taschnerherberg ... Fidlerherberg ... Wythoph ... an der Rysen ain news hoflehen ... Frewnchoch [134]) ... Rudendorf kuchenmaister ...

f 87 ... im Chat ... Hellrigel ... Rosspewnt ... Ekkhof [135]) ... sol machen die prukken auf die lehenwiesen ... im Erlach ... Modringhof ... sol machen die prukken am Mos und vber die Laa ... Claws dient LX pfen. ... Paltenmünd ...

f 93 Urbarium officii ad s. Gallum ... Schewchel pawstewr LXXII pfen., weinfart V sol. pfen. item Martini LX den ... Oberhof ... gericht des hofs ain pawhey .... Hermansperg ... Slichterfperig plebano Geori XXXVI den., fur weysat VIII den ...

f 96. Nota von allen obgeschriben gueten gehort der czehent ainem phleger [136]) ... ausgenomenleich die gueter, vnd dem pharrer dienen.

f 96′ Tewfengraben ... Krippaw ... aufm Rewt ... im Graben ... Hagaw ... Fritz mayr auf der Össling ... gericht II metz. korn, XX metz. auene, IIII kue, I kalben, I pflug, I wagen, I pawhey ...

f 98′ ... Scheffaw ... Hemermos ... im Winkchel ... auf der Strub ... Goldgrub ... Hannpach ...

---

[128]) Kulm — ober Frauenberg, auf welchem sich die Wallfahrtskirche erhebt. — [129]) Kohlkrippe aus Weiden geflochten. — [130]) Im Urbar A als feodum Hoholdi bezeichnet; in neuester Zeit Holzleiten. — [131]) Gibt nun statt 800 nur 600 Käse. Als Zuwachs erscheint 1 Gurkroß. — [132]) Früher: Super Piscinam. — [133]) Im 13. Jahrhdt. Puhlerspach. — [134]) Ehemals cocus dominarum. — [135]) Hat nun um 100 Käse mehr und um 1 Pferd weniger. — [136]) Auf Gallenstein.

f 99′ . . . Czempfrewt . . . Hasenrewt . . . aufm Hals . . . Haimpuchaw . . . Obernaw . . . Stainaw . . . Voraw . . . . . . Scherigrewt . . . Spitzenperig . . . am Weyssenpach.

f 104′ Die wysen auf der Praytaw . . . Lärensakch vnd Schikerl [137]) von VI madertail LXIIII pfen. . . .

f 105. Czins ze Altenmarkcht . . . Mayr Hainreich Martini I pht. pf. . . . am Urbfar dient der kirichen ze sand Gallen Martini I pht. pf.

f 107′ Urbarium officii Palfaw . . . Thomel auf dem Perig pawstewr XVIII pf., weinfart XV den., XXX chäs per III den. . . . Kiripuchel . . . an der Tanzstatt . . . in der Lakchen . . . . . . Eschaw . . . Gäms . . . im Rastat

f 112 . . . im Winthag . . . im Dorflein . . . Jacobsperg . . . am Ubergang . . . Fraweinsperig . . . Sultzaw . . . im Geswant . . . im Staynach . . . in der Mitt . . . Mulaw . . . ze dem See . . .

f 116′ . . . Schedingaw . . . Rebenstain . . . im Wald . . . auf der Prukken . . . Chalichgraben . . . Pachleiten . . . im Tumpach . . . am Purkstal . . . Hohaw . . . Reyffing . . . Ramsaw . . . Christan in Scheibling dient auf das haws Gallenstain.

f 126. Nota die hamer in der Reiffnyg. Hans von II hamern . . . am Ubergang sein bruder vom hamer, Swentenwein von ainer wysen VI sol. pfg.

f 126′ Czins im Eisenarczt . . . Gotfried Lederer vom Traydzehent XX guldein . . . Ruerer vom holz im Sulzchar I guldein.

f 128. Vrbarium prepositure ad s. Martinum prope Gretz. Dyetel ze Laufnitz XII viertail habern, XX viertail korn, sweinphening $^1/_2$ pht., item V stiftphen., IIII pull . . .

f 128′ Fawstritz . . . an der Gäms . . . dem probst ain viertail grews, $2^1/_2$ huen, sechs stiftpfen. . . . an der Ryeb . . . am Ekg . . . Winterleiten . . . Freyperig.

f 135. Nota in dem obgeschriben Ampt [138]) im jar ainsten, wann wir dortniden sein, gibt vns yeder I pull., X aer.

f 135′ Ad s. Martinum. Pangrez von Payrdorf von ainer huben LII pfen. Dem Probst II pull. vnd zway tagwerich, marichfuter VIIII quart. auene.

f 136. Nota von den furholzen vmb s. Mertein dient man holzpfen., item dem probst $^1/_2$ pht. den.

---

137) Gemerken in St. Gallen. — 138) Feistritz ob Graz.

f 136′ Chrottendorf ... dem probst von dem minern hof II snyter, II tag pawn ... Jorig Maler V eimer most gen Gretz in keller ... Nagelhub ...
f 139. Wetzlasdorf ... Hard bei sand Merten ... Gorig Murr suppan ... Webling ... Hans Raydel von der Vlkerhub V eimer most ... Leuerhueb ze Weyern.
f 146. Hans Nagel von ainem halben hof I viertal waytz, I viertail korn, II viertail habern, 1/2 libr. sweinpfen., dem propst II viertail grews, CL -air, VIII pull, I viertail pan [139]), 1/2 viertail magen [140]), tagwerich infur [141]) ... Habenschadenhueb.
f 147. Wagram ... Thoman Vischer ... dem probst I viertail zehenthiers ... Zetlarn ... Snephenguet ...
f 152. Lossnitz ... Mergersdorf ... Fridreich suppan hat funf hueben, die ain ist im gelazzen fur ain suppanhueb [142]), von viern sol er dienen I libr. den.
f 153. Nota das Perkrecht ze Mergersdorf. Hans Rubhartel II quart. most ... Ottel ze dem h. krewtz I quart ... Nota perkpfen. von yedem viertail ain helbling ... Chulm ... Erhart dem lesmaister I pull., I quart. stifthabern ...
f 154′ Velkus ... Frumanshueb ... Abraham ... Hard pey Wildan ... Chunz bey Wildon VII eimer most. Dem probst II pull. 1/2 viertail stifthabern, I leshuen, ain obulum pro pane, I obulum pro oua (!) ...
f 159′ Wyelantz ... Plenkg ... Puchäch ...
f 163. Mukkeraw ... von der Tafern XXXII pfen., Nykal bei der Kyrichen XX eimer wein ... Ratgeb suppan ...
f 166′ Oberjaring ... Goss vnd Daksenperig ... Hans Pinter auf dem Gerewt XVI eimer most, gibt die dem pharrer zu Mukernaw ze phrundt ...
f 172′ Jus montanum am Poltzlein. Thomas III wassereimer ... am Hawek ... am Rauchek ... [143]) ... am Krewtzek [144]) ... am Chirichek.
f 177 Jus mont. an der Haydleiten ... am Lantzenpuch ... am Altenperig [145]).
f 180 Census ze Mergersdorf Vlreich VII eimer, Gunther VII eimer. Alles gretzer mass und dient dem probst. Jus montanum am Afframperig pey Hard. Nykal Magnicht I qr. Fridel Vasold 1/2 qr.

---

[139]) Bohnen. — [140]) Mohn. — [141]) Einführen in die Scheuer. — [142]) Amtmannshube, welche dienstfrei ist. — [143]) Bei St. Nikolai im Sausal. — [144]) In der Pfarre Kitzel. — [145]) Wahrscheinlich eben daselbst.

4*



f 182′ Jus mont. ze Guglitz ... in Lassendorf ... am Fortslein ... am Neyndorferperig ...

f 185′ Census in Lassendorf. Rucher auf dem Gerewt VIIII aquar[146]) stäntzer mas. Chrophel V vmas pergmass. Jus mont. ze Furt prope Stentz ... am Poltz ... plebanus in Gams II qr. ... Leybenveld[147]) ... datz Chuchel ... Rossaw[148]) ... Gersdorf[149]).

f 187. Jus mont. am Durrenperg ... im Priast ... an der Pirichleiten ... am Golek ... am Grillawperig ... Plumaw[150]) ... am Schober ...

f 190 Guklitz. Jäklin am Ort XXX pfen. V chäs per III den. ... Mayrhofen ... Munichglewntz ... Laslasdorf ... ... vom Pomerholz preposito XXXIIII den..., Dorfstat Gorig Garrer vnd sein gemayner[151]) von ainer huben III schill. pfen. Egidi ...

f 208. Freilandt. Chunrat Cleiner von ainer oden hueben III sol. pfen. Dem probst zwen chäs, II pull. XX air, V reysten har, I masshefen stifthabern ... am Lichtenek ... Messner im Freylant von Gorgensoden im Graben XLV pfen. .. Härtel amptman ... sand Oswald ... im Chloster[152]).

f 220′ Nota I zechling har macht X Reisten, IIII mashefen faciunt I quart.

f 221. Furt ... Jobst amptman von III hueben III sol. pfen.

f 233. Item dem lesmaister II pull. X air. Nota fur ain kës IIII den. fur ainen zechling har VII pfen... Grillaw ... am Schäb ... am Salegk ... Hans Chratzer von ainer sag auf der chlain Losnitz LX pfen. Dem probst II capawn. Voraw. Sawpiern ain hueb VI eimer most. Dem probst IIII pull., IIII laib prots, ½ quadr. auene, zway tagwerich pawn, zway tagwerich snidt, XV harpfening, VII raifpfening. Dem richter Geori zwen pfen., in die Magdalene IIII pfen, IIII chäs, Egidi II quadr. auene, VIIII den., im heribst V den., Nycolai IX den..[153]) ... Nyklas hat ain halbe hueben III eimer most ... Papes weber von drein viertail einer hueb IIII½ eimer most ...

---

[146]) Wassereimer. — [147]) In der Pfarre St. Florian. Einzelne der hier genannten Oertlichkeiten sind oft weiter entlegen, und es werden Personen aus diesen Oertern angeführt, welche in einer andern Gegend Bergrechte zu leisten hatten. So z. B. Still von Leibenfeld ein Bergrecht von zwei Wassereimern von einem Weingarten zu Furth bei Wildbach. — [148]) Rossach bei Stainz. — [149]) Bei Gams. — [150]) Blumau bei Deutschlandsberg. — [151]) Theilnehmer, Mitbesitzer. [152]) Klosterwinkel in der Pfarre Landsberg. — [153]) Auf gleiche Weise sind auch bei den anderen Holden zu

Nota. Die von Voraw hebent die lären (vas) bey dem ampthof ze Jaring, vnd furrent die gen Marchpurch ...

f 228. Dienst am Aygen ze Jaring ... am Puchel ... im Pawmgarten ... Czins ze Jaring ...

f 229′ Jus montanum in Jaring ... plebanus de Scheppental I vr (most) ... de vinea vor am Weg ½ eimer ...

f 231′ Jus mont. am Aygen ... am Champ ... im Puchech ... Marikek ... Jus mont. im Hornung ... ... Czelnitz [154]) ... Lukcheldorf ...

f 235. Jus mont. am Poltzek ... Pollitz [155]) ... Wabing ... Lorbek .. Walchan ... Jus mont. am Gamtzek ... Pessnitz ... Pochsrukg [156]).

f 239′ Census ad s. Petrum prope Marchpurgk ... Peter von ainem weingarten, so er selbs hat ausgerewt II aqr., vntz auf ain beschawn, wann er mer mag geben.

f 240. Jus mont. ad s. Petrum ... Mellintz [157])

f 241. Census in Tepsaw ... Seytendorf ... Lengdorf ... Mettaw [158]) ... Winterpach ... Tewplitz ... Lakch ... Süsswinterpach ... Zwerkendorf ... Zerukko messner von sand Nikla II aqr., Joblanach.

f 245. Leybnitz ... Nykla schuster de agro LX den., idem vom haws XLVII den. .. Paldersdorf ... Ladersdorf Pernhart ½ pht. pfen. I fuder hey, II pull. IIII stiftpfen. . . im Dorf ... im Haslach ... Rindschad von ainem hof LX pfen., Herberstayner tantum ...

f 248. Notandum ein yeder huebman von Krottendorf, Wetzelstorf, Webling vnd Hart sol auch III madphening geben zw dem hew ... Bona capelle [159]) et ad mensam prepositi. Werder ze Webling XXXII den., Tafern ze Mukkernaw XXXII pfen., Salmon vnd sein gemayner von der Lakhen ze Furd ½ pht. den. .. Lempach.

f 249 (Von anderer Hand) Nota di Jaringer vnd die am Ayen [160]) furent di vas von der Mur vntz zw dem ampthof am Aygen. Item di Jaringer yeder II hofphening, item yeder II stiftden. Item di Jaringer furent den maisch auch.

Vorau die Richterdienste verzeichnet. — [134]) Zelnitz in der Pfarre Jahring. — [155]) Pollitschberg. — [156]) Posruck. — [157]) Melling in der Pfarre St. Peter. — [158]) Mettau in der Pfarre St. Leonhard in Wind.-Büheln. — [159]) Probsteikapelle zu St. Martin. Am 26. October 1421 schenkte Niclas Lengheimer, Propst zu St. Martin, dem Stifte einen Wein-, Baum- und Safrangarten beim Propsthofe gelegen, damit in der Kapelle daselbst „in den zwayn abseyten" zwei ewige Lichter unterhalten werden. (Orig. im Stiftsarchive.) — [160]) Weigen bei Jahring.

Dy rechten im Jaringtal. Anlait II den. Wann ainer verkauft XL den. Wann ain suppan stirbt I oxen.

f 249′ Vrbarium dominorum in Karinthia in Pisweg prope Gurka (sic!)

... Agnes Pixin witibarin ½ pht. pfen... Gray [161]) ... Michel Zotzsch amptman ... sand Philippen [162]) ... am Düll ... Jans an der Mastranitz [163]) von anderthalben hueben VII sol. den. . . Bona in Altenhofen [164]) Offner im Gurkchtal V sol. pfen. . .

f 250 ... am Zossen ... in der Lelm [165]) ... Hintersdorf ... am Pressen [166]) ... Wenigpressen ... Krastorf ... Brann ... Leo am Werd ½ libr. den. dat domino de Krewg vogtey ...

f 252. Jus civile in Altenhofen. Jacob im Altenmarkt [167]) XVIII pfen. .. Huntzendorf ... Sand Mertenperig [168]) ... Dachperig ... Michel chursner am Rindermarkcht ... ... pharrer zw Derchus XIIII den... Frisach ...

f 254. Am Zossen. Erhart Mayr zw sand Johans am Zossen dient in die abtey zu Admund IIII pht. pfen. . . . . . Weytschach [169]) ... Getergamperig . . : vnderm wald neben Silberberch ...

f 254′ Bona in Novo Foro prope s. Helenam in Hintzmansdorf [170]) Mulm [171]) ... Rapoltendorf ... Hans Pomer hat sich ausverkauft von dem von Admund vmb IIII libr. den. vnd geit jarleich dem gotzhaws zw ainer gedachtnus, das er des gotzhaws eribhold sey, ob sich hinfur fuget oder willn hiet vnder das gotzhaws wyder farn wolt, das er vnuertriben war, XII pfen. . .

f 257′ Bona camere in Paltental ... Tenkenperig XI pfen. institucionum, pawstewr LX den., Michaelis ½ pht. VIIII den., CXXX ches, I mut korn, I mut habern, I pull, ain lamp, XX air ... in der Lakchen ... in der Leiten ... Veterlehen ...

f 258. Sigensdorfer ... Mert Melzner ... I wag har pringt XXIIII den. .. Nota bey Trafeiach ze Kamern I eysengütel vnd ist ain mul vnd hat yetz der Pheffendorfer inn Dyonisi II pht. den. . .

---

161) Bei St. Veit. — 162) Zu Mastenitzen. — 163) Wohl der gleiche Ort. — 164) Althofen im Decanate Krappfeld. — 165) Lölling bei Moeßl. — 166) Hohenpreßen bei Hüttenberg. — 167) Bei Weitensfeld. — 168) Bei Silberberg? — 169) Waitschach bei Hüttenberg. — 170) St. Helena ob Mühlen südöstlich von Neumarkt. Hintzmansdorf, in späteren Urbaren (16. Jahrh.) Huntzmannsdorf scheint verschollen zu sein. An Unzdorf bei Weißkirchen dürfte nicht zu denken sein. — 171) Mühlen.

f 258′ Bona ad cameram dominorum in Alhaitzpergerphar [172]) ... in Seytensteterphar ... in Kränbitach ... Chretislehen VI sol. den. Geori, VI sol. Natiuitatis. Marie, VIII pfen. vogtrecht et seruit plebano ad s. Gallum. Zw sand Peter phar [173]) ... am Weg. In Weystrarpharr. [174]) ... Gunt-harstperig ... In Wolspekchperger pharr [175]) ... Felwarn ... Wipoltzperig ...

f 259′ In Aschpekcher phar [176]) ... Hetzing ... in der Aw ... Purgerperig ... In Cholmuntzer phar ... aufn Aichach ... In Chransperigphar ... in der Toppel ... Obernhaws ... im Stokchach ... Stainpacherphar ... Schadlewten ... Bey Baydhofen. Chunrat am Friesenperig XL metzen habern, di sol er furen gen Waidhofen ...

f 261. Bona camere penes Chirichdorf ... Swans ... Peten-pach ... Lauterbach ... Haintzel de Judea ... mayr ze Chremsdorf von dem halben hof LXXV pfen. fur swein, XV metz. korn, XV metz. habern, item fur $^1/_2$ sawm öpphel XVI pfen. .. prope Hall ze Pergarn ... Mintzen-pruk ... Wels.

f 262′ Urbarium oblaie [177]) dominorum Admontensium. Trawtlin von sand Merten von ainer wiseu $^1/_2$ pht., XII pfen. weysat ... an der Öd ... sand Michel [178]) ... im Farich ... Prukkarn ... Entzling [179]) .. Slabnig [180]) ...

f 264. Pawsteyr im Ennstal. Swedlinger VI sol. den. ... Census zw Chnütelfeld ... am Grassekg [181]) ... Tailperig [182]) ... Lewbnikg [183]) ... in der Grueben ... im Markch ... Rosekg ... Litzenpach ... Pawtzendorf [184]) ... Un-dering [185]) ...

f 266. Traitguld zw Chnütelfeld. Welzer IIII virling habern, V virtail waitz, II virling korn ... Census in Prukka ... Leo am Loters [186]) VI sol., X den., vnum agnum in Pasca. I achtail waitz, I henn zw dem Vaschang ... Vngntal [187]).

---

[172]) Allhartsberg bei Waidhofen an der Ybbs. — [173]) St Peter in der Au. — [174]) Weistrach bei St. Peter. — [175]) Wolfsbach in derselben Gegend. — [176]) Aschbach. — [177]) Ein von dem Abte Engelbert 1318 gegründetes Institut, aus dessen Renten die Kleidung und der Tisch der Mönche bestritten wurden. Der Vorsteher hieß Oblaier (obellarius). Urkundlich erscheinen Konrad Gaßler 1409 und Johann Lambacher 1422 in diesem Amte. — [178]) In Tonegg bei Gröbming. — [179]) Bei Haus — [180]) Schladming. — [181]) Bei St. Lorenzen im Murthale. — [182]) Thalberg bei Gobernitz. — [183]) Lobming. — [184]) Pausendorf in der Pfarre Lind. — [185]) Ingering. — [186]) Im Jahre 1298 schenkte Ortolf von Krottendorf dem Kloster das Gut Boloters im Mürzthale. Orig. im Stiftsarchive. — [187]) Ugenthal

f 268. Zw Stadelhofen [188]) ... Oberdül ... Census zw Lewben ... Lankental ...

f 269 ... de domo in Ybs I libr. den. .. am Peysinkg [189]) ½ pht. pfen., XX pfenn. fur I metz. aribays. [190]).

f 269′ Census Geori in valle Admontina ... Rewthof servit CCC caseos, III boues, scaffam sag. et in secundo anno vnum tawrum ... Seytzendorf in Austria ... von ainem haws zu Krembs I. pht. pfen. .. von ainem haws zw Stain I libr. pfen. ..

f 271′ Nota des Matschacher stift [191]) ... Ruppel im Stainach ½ libr. den. ... Pelshals ...

f 273. Urbarium custodis. Wirt an der Rinn I libr. den ... Geyssental ... Dürenpach ... Krewtzpuchel ... in der Polan ... Rudendorf ... Nyderleg zu Grizz I libr. wachs ... Hall ... am Gissubel ... Gusterhueb ze Ernig C cas. VI metz. korn, I metz. waitz, VI metz. habern, II pull ... Czirmitz ...

f 277. Census Wolfgangi [192]) Hans Gollitzer von dem schenkhaws vnder dem freithof I libr. den., II pull. .. am Gasteig ... Weng ... Tanibaz ...

f 278. Aus den ambten. Polan ze Prukk [193]) LXXII den. Der Probst in der Fritz II pht. pf. Der probst zu sand Merten XL pfen. Ambtman ze Obdach I libr. minus VIII den. Mauter auf der Zeirig VI sol. pfen. Von ainer fleischpankh zu Rottenman LX den. ..

f 279. Census in s. Gallo. Ulreich pey dem Prun ½ pht. pfen. .. der lang mair ze Altenmarkcht ½ libr. den. .. Census im Paltental ... Hekchel von sand Larentzen VII sol. den.

f 280. Census in Karinthia ... Rutzendorf pei Altenhofen ... an der Strassen in sand Stepfans phar [194]) ...

f 281. Census in der Marich ze Jaring. Im Fudek ... Des Matschacher stift in di gustrey VIIII sol. den. vmb daz nachtliecht ze vnser frawn. Ain halb pht. pfen. von der

---

bei Bruck. — [188]) Bei Traboch. — [189]) Bei Schmutz. „Topogr. Lexikon von Stmk." II. 428 findet sich ein Prissing — oder Lichtensteinberg als Grenze der ehemaligen Brucker und Judenburger Kreise. — [190]) Erbsen. — [191]) Am 1. November 1394 fundirt der Stiftspriester Otto Metschacher einen Jahrtag in Münster zu Admont. (Orig. im Stiftsarch.) — [192]) Im Jahre 1844 errichtete Abt Ulrich II. in der Stiftskirche einen Altar des hl. Wolfgang, stiftete eine ewige Messe und dotirte selbe reichlich. — [193]) Achaz Polan, Amtmann. — [194]) Vermuthlich St. Stefan im Krapffelde.

wannlung cherzen in dem chor. LXXX pfen. vmb daz wachs zw den mezzen. Czechmaister zw der phar LX den. ..[195]) ...

f 282. Hic notantur homines de Salzach ... IX arietes pro quolibet I grossum ... Nota institutionum illorum cum pullis ... Geler zu Gerenstorf [196]) I pull... Ratigarn...[197]) Lengdorf ... Fischarn ...[198]) ...

f 283′ Malphening an der Salzach ... Die aderlaz hueaer [199]) ... Fischpfening ... Zehent in di gustrey [200]).

f 286. Urbarium officii camere frawnkamer Amptman ze Ratzenperig [201]) Geori XLV pfen. Cholomani XLV pfen., III metz. auene ... Holtzlewten ... am Aygen ... ze Rewst [202])... Leb Hürnem [203]) ... Hönyng ... Mitterdorf ... ze Mayrhof.

f 289′ Notandum yetz lechen geit I huen in den ampthof Michaelis ainem yeden hofmaister [204]) zw der stift.[205]) ... Notandum als vor yetz lechen beschriben stet mit III metz. auene, davon geit man ainem hofmaister ze Krembs ain mut, den vbering der sol da beleibent sein in dem ampthof auf ainen krieg oder durichzug [206]) ...

f 290′ Dy vogtey. Ain yeder lechner gibt V den. zw den Liechtmezzen, V den. Geori, XII pfen. Michaeli, ain heribsthuen zw dem vaschang I altew henn, I ochsen, vnd das ist vor nuer ain chalb gewesen, das yeder lechner I pfen. hat geben, darvmb hat man das chalb gekawft ...

f 291′ Census Cholomani. In Haberstorf prope monasterium Ottachker von zwain guetern I pht. XII den., de molendino Flachaw oder Ratenpach XIIII schill. pfen., von zwain hueben pey Waidhofen ½ pht. pfen. vnd II metz. habern ... Census Thawren Geori ... Zwischenwasser ...

---

[195]) Die Zechmeister von Ardning und Hall je 60, jene von Johnsbach, St. Gallen und Landl je 75 Pfennige. — [196]) Gersdorf bei Gröbming. — [197]) Rating am Mitterberge. — [198]) Fischern bei Irdning. — [199]) In den Klöstern mußten an bestimmten Tagen alle Hausgenossen sich die Ader schlagen lassen. In welcher Beziehung aber diese sanitäre Maßregel zu dem Hühnerdienste stand, ist uns nicht klar. Wahrscheinlich wollte man den Verlust des Blutes durch eine bessere Malzeit ergänzen. Uebrigens sind nur 9 Aderlaßhühner notirt. — [200]) Diesen mußten 17 Holden des Admontthales leisten. — [201]) In Niederösterreich. — [202]) Rust. — [203]) Wahrscheinlich ein Sohn Israels. — [204]) Admont. Verwalter zu Krems. — [205]) Tag der Steuer- und Dienstleistung. Im Munde des Volkes (im Ennsthale) ist noch jetzt „stiften“ mit „steuern“ identisch. — [206]) Eine Reihe von Briefen des stift. Hofmeisters zu Krems Bruder Tibold Stoyzendorfer (1461—1467) gibt interessante Berichte über die unter Friedrich III. im Lande unter der

Grewt ... Puechech ... Rewpach ... Stokhwisen ... zw dem Ramer ... Stuetpharrach ...

f 296′ Census Geori in Belz [207]). Hawsman ze Meinharzdorf LXXV pfen. .. Fussi ze Rewt ½ pht. den. .. Pawrenfeint ob der tafern LII den. ..

f 298. Census in valle Palentina (sic!) Chiriperg ... Perdil ... Census in Lengdorf ... Census in valle Admontensi. Von ainem walichstamph circa Rippam ½ pht. den. .. Paltenmünd CC chäs gross, VI ort smalz, IIII stifthuen ...

f 299. Bona camere dominarum in Karinthia ... Tolach [208]) ... Chunrat scolaris V schill. minus X den. ... Aych ... Stefanus officialis ½ pht. pfen.

f 305. [209]) ... dy herren von Glainich [210]) von ainem weingarten Chramer genannt II½ jeuch III pfen. .. dy herren von Sawssenstein von ainem weingarten genant der pfening im Pach XX pfen .. dy herren von der Guldeinchron [211]) ... dy herren von Pawmünkch [212]) ...

f 309′ Das Purkrecht Michaelis ... in der Remsper ...... pharrer von Stain von ainem weing. genant Wartperg ze nachst dem Lambek IIII jeuch IIII pfen. .. weingarten Grillenparzer ... capplan sand Johanns ze Stain ...

f 312. ... am Cherel ... capplan sand Kathrein von Stain ... der scheflewt zech zu Stain von ainem weingarten I helbling ... Galgenperig. Dauid der juden zechmaister ... Warperig ... capplan von sand Marie Magdalen ... pharrer im spytal ... Ludweig Hainperger, richter ze Krembs ... pharrer von sand Veit [213]) ... Krembsleiten ... in der Roren ...

f 315′ Im Taylant ... pey der langen Lukchen ... an der Frechau ... her Hans von Weinzürel caplan in der herren hof von Liligenfeld ... pharrer zu den siehen [214]) ... dy prediger von Krembs ... Hulbertor ... am Mortal ... Weinzürelperig ... Das purkrecht von den hawssen ze Krembs. Michaelis Thoman Furer von ainem haws pey

---

Enns herrschenden Unruhen — [207]) Oberwölz. — [208]) Döllach bei Sagritz im Möllthale. — [209]) Hier beginnt ohne besondere Ueberschrift das Haupturbar von Niederösterreich. Es stehen voran die im Urbar A. f. 11—12 aufgezählten geistlichen Genossenschaften mit unwesentlich geänderten Diensten. Die moniales de Ybs und de s. Bernhardo fielen weg. Die neu erscheinenden Klöster erwähnen wir im Texte. — [210]) Gleink. — [211]) Goldenkron in Böhmen. — [212]) Sollte darunter Karthause Gaming zu verstehen sein? Unser Urbar zeichnet sich durch eine stets wechselnde Ortografie aus. — [213]) Stadtpfarre in Krems. — [214]) Capellanus leprosorum im Urbar A.

Prukkertor XII den... haws ze nachst Osterhofen[215])... Smidgassn ... am Stain ... Phlinzperig ...

f 322. Jus civile vom spital ze Krembs. Von den prottischen XL den... weingarten pei den siehen genant Fronpewnt ... Furrenpach ... haws genant Physter ... Jus civile ze Prun[216]) ... Prunnerebn ... im Gerren ... Janoleinsgassen ... im Schatt ... in der Sluntyn ... Prunnergassen ...

f 325' ... die pekchenchnecht auf vnser fraw zech von Gobelspurkch[217]) ...

f 329' Jus civile in Werd enhalb Tuenaw ... de domibus in Krembs Martini ... auf der Hulben ... Furstenzellerhof VI pfen.[218]) ... das spytal von ainem haws pey der Judenschull XII den. .. das newe Spytal ... am tagleichen Markcht ... Vsper der goldsmid von I haws pey dem chlain Gässlein XII pfen... vnder den Chramen ... am Ekg ... Lewtlin institor ... haws pey sand Nykla ...

f 333' Sand Vrsula capplan ... in der nydern gassen ... under der Zäwingerin[219]) ... Herman Schad an stat der cappeln sand Merten zw Lengenveld von I haws VII pfen... vnder dem Huenerpuchel ..

f 335' ... her Tyboldus capplan sand Achacii von I haws hinder dem Tellenpekchen XXIIII pfen. .. der capplan auf sand Elyzabet altar im spital ... hinder der eisnein Tuer[220]) ...

f 337. Jus civile ze Prunn Martini ... Straytzendorf ...

f 341. Der choren dinst ze Mitterdorf. Vll am Anger ain lehen VIII metz. choren ...

f 342' Dienst ze Weygenstorf. Jans Salman XXIIII chäs vnd IIII huener ... von der Hagwis V huener ... Purkrecht daselbs. Chunrat von Phaffing von der Chugelmul, vnd von der Chirichprimwis VI pfen. .. im Lech ... Swaypuchl ... Wolfgang von Toppel hat das holtz, haizt Hag, das des gotzhaws ist ...

f 344' Der Dinst ze Winden[221]) ... Ze Hoffen pey der Pye-

---

[215]) Dürfte ein dem gleichnamigen Kloster gehöriges Haus gemeint sein. — [216]) Brunn im Felde bei Hadersdorf am Kamp. — [217]) Gobatsburg. — [218]) Auch andere Klöster waren mit ihren Höfen zu Krems burgrechtpflichtig, so Niederalteich, Lambach, St. Dorothea in Wien, Aspach. — [219]) Zebinger, bekanntes adeliges Geschlecht. — [220]) Das Haus, welches der admont. Hofmeister zu Krems bewohnte, hieß der Burghof oder „zur Eisenthüre". — [221]) Bei Herzogenburg. Der Dienst bestand in 80 Metzen Korn und 4 Schweinen. Für ein Schwein 80 Pfennige.

lach der dinst . . . Hans Rat auf dem Muschenhof XX metz. waitz . . .

f 347. Purkrecht ze Welmig[222]) . . . Tallarn . . . Dinst ze Erlach . . . Purkrecht ze Wesendorf[223]). Der pharrer von sand Michel von ainem weingarten hinder Prukk XII pfen . . . Spitz . . . . . . von ainem akcher hayst der Gesodhaffen II. den. . . . Spital zu Steyr von I weing. VIII den. . . Was wir dien ze Wesendorf . . . dem von Mänsee I wegpfen. . . .

f 353. Dienst ze Weinzürel[224]) . . . Registrum in Arnstorf[225]) Nota von erst die den dritten vnd halben tail gebent . . . Thoman Zartel von zwain weingarten Spys vnd Poltinger, vnd ligent vnder dem weg bey der marter[226]) ze Niderdorf, vnd geit vns halben wein vberal . . . Item schol geben vns II huener vnd zwo semel, vnd I fuder holtz zu dem lesen . . .

f 355. Zehent in Arnstorf. Der pischof von Salzwurg . . . Stigelstal . . . pyscholf von Chyemsee . . apt von sand Peter . . . abtessin von Nunburg[227]) . . . brobst von Egelwerd[228]) . . . spital von Salzburg[229]) . . . Nyderdorf . . . Frohental . . . am Pewger . . . Gotzleichnamzech . . . Grasinweg . . . pharrer von Lauffen.

f 361. Oberndorf . . . Johannes Poltz von $^1/_2$ Tattermann vnd ist gelegen ze Dräntal . . . Hohenstainwant . . . sand Ruprecht zech zw Arnstorf . . . Puhtal . . .

f 366. Nota ze Pach . . . Zehent aus dem Tuemprosthof von ainem akcher enhalb dem Trawitz die zehent gariben . . . Jus civile quod nos tenemur dare. In des von Salzburkch hof von zwain weingarten genant di Stäbler XL . . . pfen. . .

f 369' Dienst ze Wyen. Stepfan Reinprecht von vnserm haws pey den Schotten auf dem Mist I pht. pfen. Geori vnd I pht. pfen. Martini, item I pht. pfen. zu den Liechtmessen vnd LXXX pfen. zw den Schotten purkrecht. Item von ainem haws am Newnmarkcht Hansin dy Saylerin LXXXX pfen. . .

f 370 Dienst ze Ybs Pilgreimin von einem haws I pht. pfen.[230]) . . . Dienst ze Waydhofen . . .

---

[222]) Welbling bei Göttweig. — [223]) Wösendorf in der Wachau. — [224]) Weinzierl am Wald. — [225]) Arnsdorf bei Mautern. — [226]) Gedenksäule — [227]) Nonnberg. — [228]) Högelwört. — [229]) Der Erzbischof ist zehentpflichtig von 6 Weingärten und 8 Peunten, der Bischof von Chiemsee von 9 Wg., der Abt zu St. Peter von 5 Wg., Kloster Nonnberg von 3 Wg., Högelwört von 10 Wg. — [230]) Später das Vogelhaus genannt.

f 372. Jus civile in Persenpewg Geori ... Tuenawdorf ... Schisspuhel ... Gotzdorf ... Mitterperig ... Sulzperig ... Rechperig ... Schusterperig ... an der Ries ... dy herrn von Melchk von I wysen VI den. ..

B b (Archivssignatur Q q 10 b) Großfolio, Perg., 390 Blatt (5 unbeschrieben). Gebunden wie das eben besprochene Urbar, dessen Fortsetzung oder II. Theil es ist. Auf jedem der 8 Metallbuckeln mit gothischer Schrift: Ave Maria gracia plena.

f 1. Vrbarium monasterii Admontensis. MCCCC XXXIIII. Lungaw ... datz Aw XXX den. ze dienst vnd LX den. ze stewr ... Planchenaw ... auf dem Rawt ... Chunrat in dem Pach LXXV den. zu dienst III sol. ze stewr, anderthalb metz. waitz, I½ metz. chorn, funfthalb metz. habern vnd I widder ... Oberpach ... Puechperig ... Tachsach ... Ertzperig ...

f 2. Hayd ... Geswant ... in dem Holtz ... Helmperig ... Geyerspuhel ... Ellmaw ... Ellenpogen ... Harpruke[231]) ... auf der Chlausen ... Grueb ...

f 4 Weng ... Chrächsenpuhel ... Furtenmos ... Stokchach ... Huttaw ... datz Staudach ... II floss holtz gen Salzburg ... Frizenwald ... Puchnitze ... Maizz ... Weyarn ... Payraw ... Muelrain ...

f 6′ ... Hagenpuhel ... Playch ... Puchek ... Smeltz ... Langprukk ... Chrawtzsawl ... auf der Nasen ... Schober ... an dem Pürsting ... Scharten ... Chanischlewten ... Plain ... Rosenprantstat ... Mawr ... Hilkundstain ... an der Schüt ... datz dem Chäsburm ... Mülperig ... Huntzdorf ...

f 14 ... Wechselaw ... Griessenpach ... Mordaw ... Stainpach ... Purrenstain ...

f 15. Chuchel dienst ... an der Tachsen XX den. .. Hienach stet vermerkcht der pfeningdinst, den man dient zw sand Polten tag ... auf der Vrbarz VI sol. ...

f 18′ Daz sind die stewrpfening, die man dient zw sand Jorgen tag ... datz Forst XXX den.

f 24. Hye stet vermerkcht wes der brobst ze Gasthof[232]) in seins herren von Admund stift fragen sol ...[233])

---

[231]) Als Horgenprukke schon im Stiftbriefe erscheinend. — [232]) Propstei Fritz bei Radstadt. — [233]) Ausführlicher im Urbar D vom Jahre 1448 und in den Beilagen mitgetheilt.

f 26' **Vrbarium prepositure vallis Anasy.** In officio Haws. Hans an der Gleymik pawstewr XXX pfen., Michahelis sibenthalben pfen., LXXX chäs per IIII pfen., Dem probst II pullos, II käs I½ gortz habern ... Eyspach ... in der Lakhen ... auf der Klaus ... Mert Zechman ... dem lantrichter ain ½ purgerwider ... Munzlarn ...

f 30. Rueprecht in der Ramsaw ... CC truhenchäs ... Hinterstatenek ... am Chulm ... Ressing ... Stubich und Eberl habent ain wysen, gebent dauon dem probst III ellen enstaler tuechs [234]) ... Weissenpach ... Gundachryn [235]).

f 37. Gussenperig ... Ruprechting [236]) ... Hans Herz pawrstewr II pht. den., LII pfen., II grosse swein, IIII chlaine swein, II gewäg har, CCC air, V pull. III anseres, V lamp, V mutt, II gortz waitz, XXVII mutt horn, XXII mut II gortz habern. Dem probst XIII pfen., I metz. habern [237]). Vermerkt die soldner [238]), die in den hof dienent ... Hänsel sneyder V sol. den... darczue all robat in hof ... Zehent in hof [239]) ...

f 38. Gericht zum hof. XXIIII metz. habern, II ochsen oder III pht. den., II ardeysen (?) vmb XII den., XII swein, ain phlueg, II wagen oder LX pfen. ... Obernhaws ... vnderm Rain ... Lintaw ... Rotenpuchel ... Mitterperig ... Sladmingperig ... an der Milstat ... Langtal ... Wildchor [240]) ...

f 49. Im ampt ze Grebmyng. Hans Mitterhofer ... den zehent vom hof behalt er selber ... under der Aichen ... Prukgarn [241]) ... im Pirchach ... Sundermanyng ... im Farchach ... Dunczendorf ... Talhaim ... Selckh ... ze Stain [242]) ... Hecharn ... Gatschenperig ... auf dem Rewt [243]) ... Dorfel [244]) ... Elsenperig ... [245]).

---

[234]) Loden, welcher in der Gegend von Schladming in vorzüglicher Güte erzeugt wird. — [235]) Kunagrin bei Assach. — [236]) Ruperting unter Haus. — [237]) Dieses Gut, jetzt vg. Herzmayer zu Oberhaus, gehört zu den größten des oberen Ennsthales. Die größeren Höfe hatten ihre zinspflichtigen Soldner (Söler, Kleinhäusler), bestimmte Zehentgenüsse, daher ihre Abgaben an das Stift auch bedeutender waren. — [238]) Noch jetzt werden im Ennsthale die Keuschen Sölden, Sölen und ihre Bewohner Söler, Sölerer genannt. — [239]) Solche bezog der fragliche Hof zu Aich, Haus und Hohenfeld. Der Hof des Heinrich Leitner hatte 3 Soldner und 30 Zehentholden, der Gaymairhof 3 Soldner und 19 Zehentdienste, der Neumairhof 3 Soldner und 21 Zehentdienste. — [240]) Wilkdar im unteren Schladmingthale. — [241]) Pruggern ob Gröbming. — [242]) Zwischen Tunzendorf und Öblarn. — [243]) Auf dem Wege von Stein in die kleine Sölk. — [244]) Dörfel ebendort. — [245]) Jetzt Gelsenberg in derselben Gegend.

f 52′ Winkchel[246]) ... Eyrntal ... Winkchlarn ... Eberharting ... im Aychach ... Chraperig ... Hofmarn ...[247]) Feuchtarn ... an der Saltzach ... Sand Merten ... im Tal ... Staynkeler ... Tumlaa[248]) ... Stuttarn ... Ramyng ... Strimitzen ... Nydergestad ... Mätzlingen[249]).

f 59. Franchenpuchel .. vnderm Chulm ...

f 61. Im ampt ze Oblarn ... Magensperich ... Edling ... Ruepewnt ... Antenpach ... Nesselprant ... im Slag ... Neydegk ... Starkchenperig ... an der Risen ... am Asang ... Dietreichsperig ... Miesperig ... Strassteten[250]). ... Mitteroblarn ... Distelprant ... Zayselperig ...

f 74. Im ampt ze Yrdning ... Hagenperg[251]) ... Pergarn ... Ritzmansdorf ... Luntscharn ... Gatschen ... Ponhalm ... Orels[252]) ... Chienaw ...

f 81. Im Ampt ze Lützen. Ampolting ... Aynod ... im Rewt ... im Wappen ... am Furt ... an der Malossen ... Weissenpach ... Wolkchenstain ... Mäutscharn[253]).

f 90′ Gueter zwm h. geist[254]) ... Aygen[255]). Prukgarn ... ... Miteregk ... Oblarn ... Rattigarn ... Haydach ... Zawnperig ...

f 92′—93′[256]).

f 94. Vrbarium im ampt Mawtarn. Lucas Hasburger XII den. stift pfen., pawrsteyr ½ pht. pfen., XLI vischpfen., VII sweinpfen., VI pull., II gens, C air, II mut II gortz waitz, VIIII mut chorn, X mut habern. Item vnam vecturam de Gretz, sed non dat.[257]) ... Sewtz[258]) ... Sperberspach ... Traboch ... Truntensperig[259]) ... Messstain[260]) ... Prandol[261]) ... Dumerstorf[262]) ... Stadelhofen ...

---

[246]) Am Sölkbache bei Stein. — [247]) Hofmanning im Gröbmingwinkel. — [248]) Diemlern bei Irdning. — [249]) Mazling am Mitterberge. — [250]) Am 17. August 1263 entschädigt Bischof Bruno von Olmütz das Stift für seinen abgetretenen Grundbesitz zu Bruck a. d. M., indem er „in valle Anasi duas villas ... Oblarn et Strasteten" übergab. — [251]) Hachenberg bei Irdning. — [252]) Am 21. December 1273 verkaufte Hermann der Rector in Cerwalde dem Judenburger Bürger Liebhard eine Schwaige auf dem Berge Orels im Ennsthale. — [253]) Meitschern. — [254]) Vergl. Note 123. Hier sind nur die im oberen Ennsthale gelegenen Güter verzeichnet. Die Dienste bestehen in Pfennigen und Eiern. — [255]) Bei Irdning. — [256]) Folgt eine Riegung, welche wir in die Beilagen verweisen. — [257]) Dieses Gut erscheint im Theilurbar 8, Jahr 1411 unter dem Namen „Wolfräb", und es fehlen dort die Geldbienste. — [258]) Seitz bei Kammern. — [259]) Bei Donawitz. — [260]) Madstein unter Trabach. — [261]) In der Gegend von Mautern. Ein Pretul ist in der Pfarre St. Michel gelegen. — [262]) Timmersdorf bei Traboch

f 101 ... Sand Michel ... underm Kirichpuchel .. Melchsnaa ... Jasing[263]) ... im Staynach[264]) ...

f 101′ ... Mulner vom Steg gibt hawszehent jarleich II pull, vnd wann er schaff hat, ain lamp ... Lyesing ... Lonsach[265]) ... auf dem Gries ... sand Waldpurg[266]) ... Niderdorf[267]) ... Krawbaten ... Eddling ... Erlach .. Gawtzendorf ... Gemyng ...

f 108. Gumplach ... Nyderdrumb[268]) ... am Glan ... Tolach ... Scherstorf ... Harenstain ... Oberndorf ... Motshenperig ... Weitenfeld ... Hasenfeld ... Gurtzham[269]) ... Hafnarn[270]) ... an der Chrumppen ... Gladen[271]) ... auf der Mellen[272]) pharrer ze sand Saluator[273]) ... im Geren ... im Velen ... Tollerin[274]) ... in der Lewben ... Praitenperig ... Czeslaten ... Zwikchental ... Lankgchen ... Volkchenstorf ... Tarekg ... in der Otting ... Hessenperig[275]).

f 124′ ... Sand Peter ... Frisental ... Friesing ... vnderm Haws ., .[276]) Tonabitz ... am Gries ... Lewtendorf[277]) Waltenpach[278]) ... Fewriach ... Nennesdorf ... Etschpach ... Judendorf[279]) ...

f 130 ... Khayndorf ... Posendorf ... Gundorf ...

f 132. In der Leyben zehent ... Chaltenpach ... Silberperig... Im Retztal ... im Harrach ... Treffling[280]) ... Chewding ... Langtal ... Chiental ... Tewfenpach ... In der Goegs...

f 135 ... Glasdorf[281]) ... Mochel ... Motschendorf ... Leybnitz ... pharrer ze Kamer von ainem guetlein bey dem pharhof VIIII sol. pfen... Gewdenperig ...

f 142. Rewtzehent ze sand Michel vnd ze Lonsach ... am Wasen ... Losnitz[282]) ... Wolfgruben ... im Stoys ...

---

[263]) Zwischen Michael und der Michaelerau ein links einbiegendes Seitenthal. — [264]) Unter Madstein. — [265]) Lainsach am rechten Murufer gegen die Polsteralpe. — [266]) Filiale von St. Michael. — [267]) Pfarre St. Stefan. — [268]) Bei Trofaiach. — [269]) Ebendort. — [270]) Hafning. — [271]) Nördlich von Leoben. — [272]) Mell bei Trofaiach — [273]) Im Diplome des Erzb. Adalbert III. von 1196 erscheinen als Filialen der Kirche St. Michael eine „capella s. Saluatoris in fundo cenobii Trunchirchen“ und eine „ecclesia s. Egidii ad Nendisdorf“. Beide sind längst verschwunden. St Salvator war auch der frühere Titel der Kirche in Gaishorn. Man darf annehmen, daß beide erstgenannte Kapellen im Türkenzuge 1480 zerstört worden sind. — [274]) Im Jahre 1295 verpfändete Ulrich Graf von Pfannberg dem Stifte Admont Schloß und Landgericht zu St. Peter nebst den Höfen Tolnich und Veln. — [275]) Bei Trofaiach. — [276]) Schloß St. Peter. — [277]) Leitendorf in der Pfarre Waasen. — [278]) Bei Leoben. — [279]) Gleichfalls. — [280]) Treffinggraben. — [281]) Bei Kammern. — [282]) Lohitz, ein von der Lainsach links abzweigender Graben.

Horpach ... Schaders ... im Gerewt[283]) ... im Tolling[284]) ... Fresen[285]).

f 145′ Liechtenstaynerperig ... Wolfspach ... Lensnukh ...

f 149. Zehent ze Keychelwang[286]). Teychen die lang ... Stadelperig ... in der Ratschen ... die kurz Teychen ... Spansperig ... Miteregk ... Schadleiten ... Chalenperig ... in der Not ... am Pisching ... im Dorflein ... Hautzenpach ... Melling ... auf der Perdillen ... Murrenaw ...

f 151. Im dorf ze Keychelwang ... Miesenstain ... Lederpuchel ... Zins ze Keychelwang ... in der Seyten ... Peter Schragel Geori VI sol. X pfen., Dyonisi XX sol. pfen., VIIII zechl. har. Aber er solt geben CC käs von alter her ... Grätzerperig ... Admunder LXXIIII käs per III pfen. ...

f 154′ Czins ze Traueiach von den hublern ...

f 156. Curia in Mautarn brobsthof XXIIII pfen. instit. XXX mut korn, XXX mut habern, II mut legum. II gortz papaveris, XV pull. III. gens, CCL ayr, VI swein, I marc. den. stewre.

f 156′ Czins ze Mautarn ... auf der Mawr ... am Staynek ... Eselperig ...

f 157′ Czins ze sand Michel ... Tollingpach ... Zehent ze Lewben ... an der Schrekch ... im Peltz ...

f 164 ... ze Durrensdorf ... Windischpuchel[287]) ...

f 165′ Zehent ze Chamer ... vnderm haws ze Chamer[288]) ...

f 167 ... Michelrisen vnd Fawtschir sind wol zwelif huben gewesen, daz ist am maisten alles öd vnd verwachsen ...

f 167′ Zehent ze Mautarn vnd in der Makwisen[289]) ... Swarzenek ... Reydenaw ...[290]) Paccaw ... Wunsach ... Sawpach ... in der Zietisch[291]) ... im Ranach[292]) ... Wydriach ... Gayspach ... Putzenpuchel ...

f 172. Hagenpach ... Zehent im Heydang ... Lössach ... Gnessach ...

f 175. Vrbarium officii Pruk. Selsnitz[293]) Andre Pfeifer II pfen. instit. Geori, LX pfen. Egidi, (dem) Stubenberger II huener, XXVI ayr, II gortz. waitz, IIII gortz habern, III den, all robat, ½ fuder hey. Preconi ain lärs vas, I achtail pan, oder dafur alls vil choren ...[294]).

---

[283]) Greut rechts von der Murbrücke zu St. Michael. — [284]) Bei St. Walburg. — [285]) Auf der Zmölach — [286]) Kallwang. — [287]) Bei Trofaiach. — [288]) Veste Kammerstein. — [289]) Magdwiesen. — [290]) Reitingau. — [291]) Zitritzgraben. — [292]) Bei Ernau. — [293]) Im Mürzthale. — [294]) Alle Holden zu Sölsnitz mußten dem Stubenberger ähnliche Dienste

f 177 ... Goritz[295]) ... Lamyng ... Warperig ... Pirchelwang[296]) ... Mitterdorf ... Sand Larenzen ...
f 182. Zehent ze Warperg im Murztal, ze Mitterdorf im dorf... in Fresnitz[297]) ... Parsling[298]) ... Gukker ... Teychendorf[299]) ... Scherigendorf[300]) ... Appholtern ... Pyrcharn ... Lossing ... Krottendorf ... Rätzensdorf.
f 186′ ... Potschach[301]) ... Grassitz[302]) ... am Tyswydel... Hasendorf[303])... Prepach... Puechperg... Gaissarn...[304]).
f 192′ Summa ausgebn des wanzehent von den drein tailen[305]), III tausent VIII hvndert garben korn[306]).
f 193. Vrbarium officii Obdach. Gradnitz. Jacob Swarz pawrstewr V schill. X pfen., Egidi LVI pfen., schulterpfen. XXIIII, VI schaf korn, VIII schaf habern, XL ayr. Dem amptman XII malpfen., drew tagwerich[307]) ...
f 199. Wartpach ... vnderm Holtz ...
f 204. An dem Lauentek ... Fuchs in der Leiten ... Herman leitgeb... in der Grueben... Holrerpuchel ... am Offen...
f 216. Im Perental ... am Rigl ... In der Czueniczen[308])... Rabenstain . . im Schrott ...
f 223. Am Munichekg ... Chaltenek ... im Grass ...
f 228. In der Rotsch ... Dy herwerg in Ampthof ... dy Wysen ... Hinterperig ... Herman im Sakch dem amptman tausent gueter czawnring ...
f 234′ Czehent in Ampthof ze Obdach. Heeltal[309]) Arezperg... Chienperig ... Winterleiten ...
f 238. Sakzehent im Kastwald ... Auch zehent man lemper, huner, har, pan, vnd was getrayd man sät ... Der niderzehent am Hunzek ... Swarzenpach ... Eybek ... ze Kappeln ... Obdachekg ... im Regarten ... im Eysengurten ...
f 242. Der oberzehent in der Winterleiten ... Purkstal ... am Chalch ... Harlakchen ...

(unter dem Titel der Vogtei?) leisten. — [295]) Göritz in der Pfarre St. Lorenzen. — [296]) Pichlwang zwischen Hohemwang und Mürzzuschlag. — [297]) Fresnitz bei Krieglach. — [298]) Parschlug bei Lorenzen. — [299]) Deuchendorf bei Parschlug. — [300]) Schörgendorf bei Bruck. — [301]) Zwischen Kapfenberg und Marein. — [302]) Graschnitz bei Pötschach. — [303]) Bei Deuchendorf. — [304]) Hasen? — [305]) Ein Theil des Wohnzehents im Mürzthale war dem Schratt, Stubenberg und Reißach in Bestand gegeben. — [306]) Ebensoviel Garben Hafer. — [307]) Die Schultern, welche Urbar A noch in natura ausweiset, erscheinen 1434 schon in Geld reluirt, die Hühner sind weggefallen. Die Mad- und Malpfennige des Amtmannes wurden erhöht und die Tagwerke für denselben neu geschaffen. — [308]) Zanitzen bei Obdach; im Urbar A Ozsvniz. — [309]) Höllthal.

f 243′ Zehent am Puchel am grozzen Predel . . . Clayn Predel . . . Lawsing [310]) . . . an der Pranstat . . . . . . Wegschaiden . . . Schoberek . . . an der Höch . . .

f 245′ Fueterhabern . . . am Pursting I vierling.

f 247 Urbarium preposSiture Zeyrikg. Thawren. Christan Lanntaler Geori VI schill. pfen. Micheli VI schill. pfen., Nykolay $^1/_2$ pht. pfen. fur swein vnd malpfen. Dem probst zwen tag pawn, ainen tag chrawtsieden, ain tag aribaten auf dem hohen akcher, ain tag phlanz setz, I lamp, II huener . . .

f 249. Hans am Rabenstain . . . der zehent gehort den frawn [311]). Item furt in den kasten gen Admund IIII schaff . . . Stainperig . . . Huntpach . . . Sawpach . . . Hallernarspach . . . Mitterpach . . .

f 258′ Lewtzenpach [312]) . . . Nagelpach . . . im Mosgiel . . . in der Pels . . . am Steg . . . Weffenchrueg am Kyrichperg . . .

f 269. In der Gall [313]) . . . am Perig . . . an der Prukken . . . am Ess . . . im Laympach . . .

f 270. Tewffenpacher . . . Asang . . . Puechpach . . . Chaltflis.

f 279′ Aichdorfer . . . Chuntz Hold officialis . . .

f 282′ Notandum die Aichdorfer dienent chain chorn nicht, wann fur den dienst des chorn furent sew den trayd von Obdach in den kasten Zeyrikg.

f 282′ Zins von hoffen. Getzendorf [314]) . . . Niclas Gurzhaimer . . . geit beschawpfening. Dem probst ain Strützel oder L pfen. dafur . . . Der zehent des hofs beleibet im hof . . .

f 284′ Mosarn [315]) . . . Gurzhaim [316]) . . . Winden . . . Welmersdorf [317]) . . . Fegperig [318]) . . . Puech . . . Liechtenstain . . . Pach . . . Payrdorf [319]) . . . Phaffendorf . . .

f 291′ Pennkg . . . Vischarn [320]) . . . Krottendorf . . . im Chatewr . . . im Grundt . . . Gossenperig . . . Swarzenpach . . . Lobming . . . Tann [321]) . . . Puchlarn . . . [322])

f 298. Fewstritz [323]) . . . Sand Margreten [324]) . . . an der Gleyn . . . Vgendorf . . . Ritzendorf [325]) . . . Sand Benedicten . . . Mur . . . Lewsdorf . . . Aynod . . . Gobernitz . . . Gotzpach . . . Rotschach . . . Rudelsperig . . .

f 306. Rachaw . . . Hofarn . . .

---

[310]) Lausling. — [311]) Nonnenkloster. — [312]) Leutschenbach. — [313]) Gaal oder Gail bei Knittelfeld. — [314]) Bei Pöls. — [315]) Mosern, ebendaselbst. — [316]) Kurzheim. — [317]) Bei Judenburg. — [318]) Seeberg. — [319]) Bei Weißkirchen. — [320]) Fisching. — [321]) Bei Knittelfeld. — [322]) Büchling. — [323]) Bei Weißkirchen. — [324]) Bei Knittelfeld. — [325]) In der Pfarre St. Lorenzen.

f 313 ... In der rawhen Trieben ... Pratenfurt[326]) ... Hetzendorf[327]) ... Ungersperig ... Raschenpuchel ...

f 316. Der statzehent Judenburg ... im Haslach ... Tewpelstain ... der pergzehent ... im Oberweg ... Stainrisen .. an der Ratstat ... Pokchsruk ... Rayming ... pey der Feuchten ... Awrnik ...[328]) ... im hangunden Weg ... in Camp ...

f 319′ Rewtzehent bei Lobming ... Rossekg ... an der Pirchen ... Albek ... an der Wyden ... Zyerknitz ... Plerichach ... im Gwell ... zw sand Thomas in der Lobming ... Hasenperig ... Talpach ... an der Stainwant ... im Sulzpach ... Hulkenperig ...

f 325. Notandum in dem beschriben zehent sind der öden hueben nachund mer dann der besezten.

f 326′ Nota was vnzher rechten ... sind auf der Zeyrikg[329]).

f 333. Ain gewäg har pringt XXXII den., ain lamp XII pfen., C ayr X den., ain huen III pfen., ain gans VI pfen., ain zechel har III pfen., ain swein grozz ain pht. pfen. ...

f 334. Vrbarium officii Weltz.

Die drey zw Muraw dienent Geori VII sol. den. ... Gerewt ... am Glantz ... an der Rinn ...

f 335. Dienst auf sand Gilgentag ... am Mos ... Vahen ... der leitgeb II pht. mynner XII pfen. ... ... Fuzzi zw Hinterekg XLV den. ...

f 336′ Dienst auf sand Maxmilianstag[330]) ... Innerschäflein ... von ainer alm I pht. pfen. ...

f 337. Dienst Michaelis ... Fuzzi II ½ achtiger habern, II zinsmetz korn, I zinsmetz waitz ... Petz am Mos LXXX käs ze III helblingen ... fur II lemperpawch[331]) XXIIII pfen. ... fur II schultern VI pfen. ..

f 341. Nota zwein ächtinger faciunt I metz Rotemaner mass, sechs cyns metz faciunt I metz Roteman. mass ... Die wysen ze Welz ... im Trogern ... Pintstat ... Weyssenstain ... im Schachen ... Gumeralben ... Scheiren ... Satellein ... Chorofen ...

f 342. Urbarium Thawrn ... Engelpog[332]) hospes XII den. instit, pawrstewr ½ libr., Michaelis III sol. XVI den., CL chäs ... Tieffenrinn ... Prattenrinn[333]) ... Stain-

---

[326]) Furth bei Judenburg. — [327]) In der Pfarre Fohnsdorf. — [328]) Auerling. — [329]) Siehe Beilage IV. — [330]) Diese Zinszeit ist mit Rücksicht auf den Patron der Kirche zu Niederwölz gewählt. — [331]) Die ventres agnini der älteren Urbare, sie dienten zur Käsebereitung. — [332]) Vergleiche Note 14. — [333]) An der breiten Rinne, heute in

pruk ... Pernpuchel ... Liechtenseyten ... am Prannt ... Chunigspach ...

f 348′ Reynekg ... im Rewt ... [334]) ... Eselperg ... Zawschen ... Leithaws [335]) ze Triebn ... Prueschink ist ain newreut dient LX den ... [336]).

f 353. Vermerkcht von den hofen ... Triebmayr ... ½ vecturam de Jaring dat VI pht. den.... Robat XII larew vas ze furen von Dietmansperig vntz an der Liesing ...

f 354. Zehent im Thawren vnd Trieben ...

f 357. Vrbarium officii Paltental in der Aynod [337]) ... Oberchlee ... Nyderhuenerhaws ... Aychen ... Rosenpuchl ... Sawsteig ... Chaiseraw [338]) ... Kastenrewt [339])... in der Lakchen ... Stainenstikchel ...

f 366. Wysenphenning ... Weniger wysen X schill. pfen.... Nota von den hofen ... Griesmayr [340]) ... Dietzelhof ... Czehenthof ... Stadelhof ... Stadhof.

f 372. Zehent im Wald, Gayssarwald [341]) ... Geyrsperig ... Miesenprant ... Hunersperig ... Stellenpach ... Cholpach ... Auffenpach ... Hvngerleiten ... Rawdensteig ... Schonwald ... Wilhamsperig ... Gragelsperig ... Hohenwart ... am Gries ... Schatenperig ... auf der Rein ... am Vorwald ... Hawslakchen ... Grubach ... an der Hall ... Hainperig ...

f 378. Im Veystern [342]) ... Albelsperig ... Aw ... [343]) ... Vilitz [344]) ... an der Chlaws ...

f 380′ Zehent ze Perndorf, Melzen vnd Halbeg [345]) ... Pawmgarten ... Suppanhueb [346]) ... Chitzsteyg ... Rewtek ... in Prentern [347]) ... in der Gruben ...

f 385. Institucio Czelstal [348]) ... Verspuchel [349]) ... Winkchlarn ...

Brotrinner verunstaltet. — [334]) Bei Trieben. — [335]) Gasthaus, daher Leitgeb = der Wirth. — [336]) Die Thaurer und Triebner waren gehalten, je 2 bis 8 Schaff Zehentgetreides von Zeiring nach Admont zu führen. — [337]) Bei Singstorf. — [338]) Kaiserau auf der Höhe des Dietmannsberges. — [339]) Ob Singstorf. — [340]) Am untern Sonnberge. Dieser Hof ist beansagt mit 40 Stiftpfen., Bausteuer 1 Pfd. Pfg., 6 Pfd Pfg. für eine Weinfuhr von Marburg, 1 Pfd. Steuer, 6 Schweine à ½ Pfd., 6 Hühner, 2 Gänse, 100 Eier, 32 Zechling Haar, 50 Mut Korn, 45 Mut Hafer. Von der Schwaige 700 Käse à 3 Pfg., einen Widder oder Bock. Von der Alpe 12 Schilling. Robat 12 leere Fässer bis zur Liesing. — [341]) Gegend zwischen Wald und Gaishorn. — [342]) Feistergraben bei Wald. — [343]) Au zwischen Trieben und Gaishorn — [344]) Flitzengraben bei Au. — [345]) Melzen ob Singstorf. Hollweg ober Bärndorf. — [346]) Jetzt vg. Supper. — [347]) Prenterwinkel ... — [348]) Selzthal. — [349]) Bei Rotenmann.

Strechaw ... Regelsperig ... Talrisen C chäs ... Gsig L chäs ... Weichpucher C chäs [350]).

f 388′ (Spätere Eintragung.) Bona ad s. Spiritum am Hinterperig ... am Stain ... Dölach [351]) ... Spigelperig ... Noppenperig [352]) ... Chlachaw ... [353]).

C a (Archivssignatur Q q 11). Gesammturbar des Stiftes vom Jahre 1437, Folio, Papier, 404 Blatt (26 unbenützt), Einband von rothem Leder mit eingepreßten Ornamenten, Metallbeschlägen und Schließen. Dieses Urbar enthält den Inhalt des Urbars B a von f. 128 bis zum Ende, nämlich die Propstei St. Martin, Herrenkammer, Oblei, Gustrei, census Wolfgangi, Frauenkammer und die Güter in Oesterreich. Dann von f 1—127 das Admontthal, St. Gallen, mit Landl, Palfau, Gams und Altenmarkt. Der Inhalt beider Grundbücher stimmt wesentlich überein, nur die Reihenfolge ist verschieden.

C b (Archivssignatur Q q 17). Fortsetzung des Vorigen. Gleiches Format und Einband, Papier, 462 Blatt (21 leer). Am Schlusse die Jahreszahl 1473; diese ist jedoch falsch, die zwei letzten Zahlen sind versetzt und das Datum soll 1437 lauten, denn es sind durchaus dieselben Vor- und Zunamen wie im Urbar B von 1434 angeführt. Auch entsprechen die Wasserdruckzeichen jenen des Urbars C a. Inhalt wie B b mit Lungau beginnend und mit dem officium ad s. spiritum abschließend. Der Grund, warum schon drei Jahre nach 1434 ein so großes Gesammturbar angelegt wurde, dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß man das Prachturbar B — bis auf die schwankende Ortographie ein Meisterstück der äußeren und inneren Ausstattung — vor zu häufigem Gebrauche schützen wollte.

D (Archivssignatur Q q 13). Fol. Perg. Als Umschlag ein Fragment eines Antiphonale des XV. Jahrhunderts, 79 Blatt (5 unbeschrieben), zweispaltig und ganz deutsch.

f 1. Urbarium Admontense MCCCCXXXXVIII. Im Lauffen. Andre Krapf. phingsten LXXV den. Michael ½ libr. XVIIII den. Ches vier hundert pro III den., smaltz I sechter, ain chuchelfrisching, ros vber Thawrn III, mader III, dillen III, har II zechling, ros II vnd ain phlueg zu paw, in der Lausach nach wilprat I ros, ain halbs gurkchros, ain vas

[350]) Die drei letztgenannten Güter erscheinen auch in einer Admonter Urkunde von 1289. — [351]) Zwischen Laßing und Irdning. — [352]) Oppenberg bei Rotenmann. — [353]) In der Pfarre Pürgg.

durich Puechau. Das gericht. Chue IIII, kelber IIII, koren III virtl, habern VI virtl. Hewger I vnd ander robat, als von alter herchomen ist, ain vas auf den Dietmansperg[354]).

f 2′ ... Pretterlehen ... pretter II hundert ... Grabenhof ... fuert das hunttas in die Laussach ...

f 8′ ... Messnerherberg auf dem nidern Kirichpuchel[355]) dient dem pfarrer zu Admund LXXV den. .. Niderphanner ... ein fueder rayfstangen ...

f 15′ ... Schefmaister ze Gestad ist ain Schefflehen, zum paw I ros ... Chamerhof ... dient in die herenchamer ... Frawnhueb dient in das frawnchloster der maisterin ... messner ze Erning Geori XXX den., vnd gibts dem pfarrer ...

f 23′[356]) Hewndl im Lauffen ... Chollehen ... ayndlif chrippchol ... Snabelherberg ... Fuchswart ...

f 26′ Oberhof bey kloster. Phingsten X sol. den., Michaelis I libr. XXXVIII pfen., tawsent ches pro III den. I schaff smaltz, III mader, X dillen, III ros vbern Thawr, II zechl. har., Martini VIIII huener, vaschang VIIII hennen, zw der hern phyesel (?) von sand Gallentag uncz vntz Geori all wochen VI fueder, vnd ain fueder zu dem gasthaws, zu dem frawnchloster das gantz jar all wochen IIII fueder holtz, zum paw ain phlueg, ain Gurkros. Gericht. XX chue, XX chelber, I smalzchue, VI chalbitzen, IIII styer, VI mut koren, XII mut habern ... Ranftenswaig ... ist ain planferter ...

f 28′ ... Walichstamph dient in die frawnchamer ... Ratenstain ... Rudendorf ... am Anger ... Reysenperg ... Erlach ...

f 34′[357]) Wasserlaiterhaws pey dem ziegstadl, das nider Gasthaws .. Pognerhaws ... Padhaws ... Neuwirt ... Kunighaws ... Thomel schuester von der werichstat ½ pht. wachs ... wiert an der Rinn ... Hensel Chinästel I pht. wachs vnd ½ pht. vnslit ... Enhalbs Pach ... Johannes schreiber zu sand Christoffen ... Messnerhaws pey der pfarr hewger vnd ander robat ... maister Niclas[358]) ... Affrahaws auf dem Puchel ... Lederhaws pei der Enns ... das haws genant frawnkamer dient VI schill. ..

f 36. Laden vnd prottisch. Jorig Schüsslär vom laden pey sand Blasen freythof I pht. wachs ... Liendl pekch ... Salz-

---

[354]) Diese übersichtliche Form ist in dem ganzen Urbar eingehalten. Bei dem genannten Gute sind die Ochsen schon in Geld reluirt. — [355]) Zu Hall. — [356]) Am rechten Ennsufer. — [357]) Ortschaft Admont. — [358]) Vergl. nota 116.

pekchin ... Chunrat pekch ... Steffan letzelter ... Hans lederer von ain standt ...[359]) (Spätere Notiz: Die vas, so in dem vrbar antzaigt werden, bedeuten albeg ain vas ain gantzen dreiling, wo dann ain vas stet, soll man zway halbe vas fuern.) Nota den zewg der phann zu Hall, II eysnen slegel, II hamer, II Schrothammer, I zang, III schrottel, II durichsleg. So hat der Swes verloren I hamer, I eysnen slegel [360]).

f 37. Das Urbar im Jonspach. Czassekger XXX den., ain stift huen, ain vaschang henn ... Grieshof V sol den., CC ches, II stifthuen, I vaschanghenn ... Michel hamersmid ... Maisterhof CCC ches, IIII ochsen ...

f 38′ Czelstal ... Arbaispuchel ... am Tor ... Treswitz ... Rannsental ... Kecherlin hat auf dem hof zu Unterperg drey veld vnd den Zechent (zu) Pischolfdorf [361]) vnd in der Ainod, dauon dient sy jarlich XV libr. den... Hinterswaig ... Mitterswaig ...

f 41. Urbar in Pangaw[362]). Aw ... Planchenaw ... Sikkenlehen ... Grubellehen ... die Pewnt ... Nicla Reinprecht[363]) ... Chunrat im Pach[364]) ... Tachsach ... Zelchen ... Platten ...

f 45. Ampt in der Fritz ... Paraw ... auf dem Lewpold ... Playkch ... Polrewt ... sand Merten[365]) ... in dem Viltz ... ob der Kirichen ... Steg ... auf der Chreysten ... auf der Vrbass ... Guessenpach ...

f 55 ... Sunderzins vnd recht im ampt Fritz. Datz Paluen ½ pht. den., I vierteil habern, I den. stiftrecht ...

f 55′ Stillchås. Snellhof XX ... Zehenthawser ze Weruen vnd ander ... Fewrseng ... Wysentein ... Hauenpawm ... datz See ... datz dem Cholstab ...

f 56. Vermerkcht die stukch, so von dem gotzhaws ze Admund ze lehen sind. Gorig Gärr das guet an der Enns, da der turn aufstet ... Rudolfen Trawner die gross hueb in der Flachaw ... Friedreichen de Lampoting den zehent ze Rastat ... Hans Cholrer den Garrenhof ... Hartlinus Trugsäss hat den hof in Weng in sand Ciriachs pfarr.

---

[359]) An Gewerben waren 1448 zu Admont 1 Ziegelstadl, 1 Badhaus, 2 Lederer, 1 Krämer, 5 Schuster, 3 Schmiede, 11 Kürschner, 1 Tuchscheerer, 2 Schneider, 3 Fleischer, 3 Bäcker, 1 Lebzelter, 2 Verkaufsladen, 1 Stand und mehrere Brottische. — [360]) Die Geringfügigkeit dieses Inventars läßt vermuthen, daß die Saline schon sehr lässig betrieben wurde. — [361]) Pischendorf bei Rottenmann. — [362]) Irrthümlich für Lungau. — [363]) Bei jedem dieser 6 Güter findet sich angemerkt „in die stifft ain halbe sayg goltz." — [364]) Als neue Dienste sind anzuführen 15 Fuhrpfennige, 2 Pfen. Stiftrecht, 1 Huhn. — [365]) Im Lammerthale.

Erenreich Golser das guet zu Purtenstein am Aygenperg. Ulreich Panicher den Prantelhof. Rueprecht Kräblinger ain guet ze Ranspurg ... Albrecht Pawmgartner den hof ze Pawmgarten vnd den Pfefferpuchel ...

f 57. Das sind die frag in der stifft ze Gasthoff in der Fritz [366]) ...

f 61. Urbarium officii ad s. Gallum [367]) ... Obercholasperig ... auf dem Rewt ... am Graben ... Hinterwart ... auf der Widen ...

f 64′ Lausachhof. Chüntzel pawstewr V sol. XXIIII den., weinfart X sol. den., Michael XX vnd C chäs pro III den. Zehent II metz. korn, VI metz. habern. Gericht ain pawhay ...

f 65′ ... Zins ze Altenmarkcht ... Officium Palfaw ... am Ort ... in der Grub ... Reichenphad ... Nyderchogel ... Vinsterpach ... am Rigel ... Pachlewten ...

f 74′ Nota die hämer in der Reyffning [368]) ... Czins im Eysenärtzt ... vom traydzehent XV libr. den...

f 79. Hic notantur hii, qui habent literas [369]) aut non. Anno domini M⁰ quadragesimo octauo juxta ordinem institucionum vallis Admontensis. Die erst Stift ... [370]).

E (Archivssignatur Q q 21). Kleinfolio, Papier. 131 Blatt (15 unbenützt). Einband von braunem Leder, die hintere Decke verbreitert und über die Vorderdecke geschlagen. Seite 58 wird ein Bruder Leonhard erwähnt, welcher der spätere Abt gleichen Namens (1492—1501) sein dürfte. Beim Amte ad s. Spiritum erscheint als Zinspflichtiger Mört Taxer, während in einem Zinsregister desselben Amtes von 1476 schon Georg Taxrer vorkommt. Wir glauben daher, dieses Urbar der Zeit von 1470—1475 zuweisen zu dürfen [371]).

f 1. Das Urbar in die gustrey. Wierdt an der Rynn Michaelis 1 libr. den... an der Risen ... Plattenperig ... Wolfel Zanner auf der Puechaw ... dem sankchmaister XII sol. den... Lederhaws zu Hall ½ libr. den. II pull. ... Gusterhueber zu Ardning [372]) ... Swartzenperig ...

f 6. Census s. Wolfgangi ... Urban wierdt [373]).

---

[366]) Siehe Beilage II. — [367]) Stimmt völlig mit Urbar B a f 93—127. — [368]) Derselbe Stand wie 1434. — [369]) Kauf- und Schirmbriefe. — [370]) Das Admontthal erscheint vom 15. Jahrhdt. an in 4 Dienstbezirke (Stifte) getheilt, nämlich a) Weng, b) Hall, c) Ardning, d) das rechte Ennsufer oder Aigen und Krumau. Das vorliegende Verzeichniß bricht mit der Schanyerherberg (vg. Schaner zu Ardning) ab ... — [371]) Siehe auch Urbar F. — [372]) Mit denselben Diensten wie 1434. — [373]) Im

f 7′ Census ad s. Gallum ... Thoman sneyder zu Altenmarkcht ½ libr. den. ... ain hof bey Steir in Aschacher phar genant die Erelhueb X sol. XII den. . .

f 8′ Census im Paltental ... In hospicio ad capellam ist auch im Paltental [374]) ... In Karinthia ... am Zossen .. Winden ... Fritz ... ze Grueb ... In Obdach [375]) ain wisen bey dem Wildensee [376]) gehaissen die Geeren V. sol. den. . .

f 11′ Census de officialibus [377]) . . . Census in valle Anasy. Välbel an der Saltzach. stiftpf. VIII, pawstewr L den. . . Michaelis V sol. V den., Assumpcionis XI den., Martini XII den., Pasce ½ lamp, II stifthuen, I aderlasshuen, II Chapenphening [378]), XX vischphening, VII malphg. . . ain schäper woll XII den. . .

f 15′ Decime ad custodiam. Ardning . . . an der Cher . . . Zottenperig . . . Mulperig [379]) . . . an der Öd zu Grawscharen [380]) . . . Puechau . . .

f 16′ Census in Marchia. Fudekg [381]) II. marc. den. . . Hansel im Pawmgarten III sol. den. ad reuocacionem . . .

f 19. Urbarium oblayie dominorum Admontensium. Primo vallis Admontensis . . . Rewthof CCC cas., I libr. den., VI ort smaltz, am andern jar I stier, II huener [382]) . . . Hall . . . Sanctificetur (?) zu dem Pach VI sol. den. II pull . . . Enhalb des Dietmansperg . . . Swartzenpach . . .

f 21′ ... Census officii Enstal ... sand Merten ... an der Öd ... am Stain . . . im Vorchach . . .

f 23′ Census in Knütelveld . . . Grassekg . . . Lewbming . . . Peyssink vnderm Kayersperig bey sand Stephan ½ pht. vnd XX pfen., I metzen arbaissen oder dafur V sol. minus X pfen. . .

f 26. Zins ze Prugk . . . Muertztal . . . Leb an Loters . . . [383]) . . . Loykental . . .

f 28. Österreich ... haws ze Ybs ... Stayn ... Seytzendorf...

f 29. Mätschacher stifft . . . Ruepel im Staynach Geori ½ libr.

Urbar B als Schonkhaus unter dem Friedhofe angeführt hat jetzt 4 statt 2 Hühner. — [374]) Wahrscheinlich die Kapelle im Gastgebäude des Stiftes. Hier wird aber nur ein Zinsmann des Paltenthales genannt, die übrigen sind zu Traboch, Gaishorn, Zeiring und Laßing. — [375]) Fehlt 1434. — [376]) Wildsee in der Seethalalpe bei Obdach — [377]) Wie im Urbar B. — [378]) Karpfenpfennige? Oder sollen unter Chapen Schnittwidder (Kastraunen) zu denken sein, weil auch im Urbar B IX arietes de Salzach sich finden? — [379]) Vg. Zott und Mühlberger im Paltenthale. — [380]) Pfarre Pürgg. — [381]) Im Jaringthale. — [382]) Verglichen mit Urbar B fehlen die 3 Ochsen und scheinen dafür die Pfennige angesetzt zu sein. — [383]) Statt I achtail Weitzen stehen jetzt 3 und die

den., Michaelis XI sol. den. . .[384]) Nota ausrichtung aus der oblay ainem guster[385]) . . .

f 32. Das Urbar in die Frawnkamer. In Austria . . . auf dem Aygen pey Sewsenstain . . . Paltental . . .

f 35. Admundtal . . . Im Enstal ze Lengdorf . . . in Kerenden . . . Voderperg . . . Kappel . .

f 38. In Thawren . . .

f 43. Urbarium camere dominorum in dem Paltental . . . In Admundtal . . . Polan . . . Lederhaws . . . I pokfel, XXX schaffel, I leistfel . . . Jagermaisterhof zu Dorf . . .

f 48. Registrum cam. dominorum in Karinthia am Pisweg bey Gurkch. Urban Zochsch ambtman ½ libr. den. . .

f 49. Nota die guet bey Altenhoven in officio Hainreich de Weytschach . . . in der Lebyn . . . Krasdorf . . . Leling . . .

f 51. Akcherzins zu Altenhofen. Das spital zu Friesach gibt fur maister Niclasen (?) LIII den . . das spital dient X den., die kirichen zu Altenhofen VIII den. . . Obelsperg . . . pharrer zu sand Merten XIIII den., pharrer in Altenmarkcht X den. . .

f 52′ Registrum cam. dominorum in Elsendorf[386]). Mair de sand Johanns II libr. den. Officiali II pull., III metr. tritici, VIII metr. silig, XXVIII metz. auene . . . Ulreich Chrantaler von der Taferen V sol. den. Officiali II mass wein . . . Awntal . . . Tannhausen . . . Lindtkirichen . . . Gaslatzhawsen . . . Punhart[387]) . . . Geroltzwald . .,

f 56 . . . Grebming . . . Gossoltzhawsen . . . Mallersdorf . . .

f 58 Summa als er zu Elsendorf durch brueder Lienharten vberslagen worden ist von wisen vnd akchern geuelt dem ambtman II libr. III sol. I pfen. XXVIII pull., V metr. tritici, XV metr. ½ metz. silig, LXXVIII metr. auene . . .

f 59. Registrum cam. dominorum prope Kirichdorf . . . Sintzendorf . . . Judenlehen . . . Jans im oberen hof ze Krembs . . . XV den. pro pomis . . .

f 61 ad s. Petrum in Awgia . . . in Seytensteter pharr . . . in Weystrarer pfar . . . in Wolfssekcher pharr . . . in Aspacher pharr . . . in Cholmuntzer pharr . . . in Chransperger pharr . . . in Losenstainer pharr . . .

Faschinghenne ist zu einem Lamme geworden. — [384]) Diese 11 Schillinge als neuer Dienst. — [385]) Die im Urbar B notirten Gelder für das ewige Licht, die Wandlung- und Meßkerzen. — [386]) In Baiern bei Kelheim — [387]) Von dem Grafen Mainhard von Roteneck 1272 dem Stifte geschenkt.

f 66. Urbarium officii Thawren ... Engelpog gasthaws aufm Thawren ... CL cas ... de molendino desolato XXXII cas ...

f 73′ Leythaus zu Trieben VIII den. instit., Michael III libr. XLVIII den... Wolfgang Zach von der sag, die er newlich geslagen hat V sol. den...

f 75. De villicis, Triebenhof ... Swarzenhof ...

f 79. Urbarium officii Paltental ... Haselebm ... Odenmul ... Chayserawer IIII pfg. inst., Michael ½ pht. VIIII pfg., L cas ...

87 Villici ... Urbarium officii Zelztal: Curie. Jacob am Tor ... Treswitz ... Strechmayr ...

f 94′ Casei de Zelztal ... Engelprechts lehen L cas ... Lotersperg L cas ...

f 98. Urbarium cens. ad s. spiritum ... Luedran weisat XXX den. Geori X sol. den., Michaelis X sol. den. ...

f 101. Urbarium ad s. Gallum ... an der Rinn ... ambtman auf der Eschaw XXIII cas ...

f 103. Institucio de villicis ... Mayr am Rastathoue vom Laympachhoue XL metz. korn, XXXV metz. habern ... Spitzenhof ... Reiffningrain ...

f 105 Zins der hämer ... Perenhart hamersmid VI libr. den. Schikerl vom hamer VII libr. den. Rueprecht Gruendel vom hamer in der Reyfning V½ libr. den., Andre im Laympach vom hamer III½ libr. den., Gorig Harlanger vom hamer VI libr. den., Alex Cherenstokch vom hamer in der Reifning VI libr. den., Erhard Cherenstokch vom Hamer an der Prugken [388]) XII sol den. [389]).

f 107. Urbarium curie operis sancti Michaelis [390]) ... Regelsperig Geori XXIIII pfen., Michaelis XXXVI pfen., II pull. ... Verspuchler ... II anseres ... Zwietner zu Rewt ... VI laboratores ... Caspar phleger [391]) ... Ex altera parte Anasy ... Hellrigl ... Schuechel von der Ochsenpewnt ... I carratam carbonum, VI arbaiter ...

f 112. Urbarium officii Jonspach ... Michel hamersmid LXXV den., I pull ... Maisterhoue CCC cas. IIII ochsen ... [392])

---

[388]) Zu Weißenbach. — [389]) Die Zahl der Hämmer ist also seit 1434 von 3 auf 7 gestiegen. Im Jahre 1480 bestätigte Abt Johann III. dem Veit Trodl einen Hammer unter der Brücke bei Gallenstein, welchen er von Erhard Kernstock gekauft hatte. Also ist unser Urbar jedenfalls vor 1480 abgefaßt worden. — [390]) Nach dem „Direct. antiqu. Admontense“ war der hl. Michael der Patron des Werkhofes. Die Dienste zum Werkhofe bestanden in Geld, Gänsen, Hühnern und Handrobaten. Das Urbar zählt 50 Zinsleute auf. [391]) Pfleger auf der oberen Klause 1467—1478. — [392]) Es werden

f 116. Das Urbar zu Wirflach ... Wildendorferrain ... Kampuchl ... Prungassen ... am Holtzweg .. Rechprunn ... von ainem Weingarten genant der Admunder ze Phaffstetten XII den... die tewtschen herrn in der Newnstat von ainer wisen bey Vischa XLVIII den...

f 119′ Perkrecht am Mitterperg bey Potschach. Christof Kirichenknopf von ainem weingarten I ½ vr ... im Graben... Ödental ... her Wülfing pharrer zu Potschach von ainem weingarten genannt Possel I vr.... Puechpach ..., Pultzendorf.

f 121 ... in der Grueb ... Bey Putten im dorf ... am Adlitz ... Lewding ... Weinperg ... Rorpach ... an der Leyttach ...

F (Archivsignatur Q q 18). Kleinfolio, Perg., 119 Blatt (13 unbeschrieben). Duplikat des Vorigen, gleicher Wasserdruck. f. 1 folgende Notizen: Anno domini LXXIIII° in Vigilia Natiuitatis Christi haben wir geben hern Friedreichen[393]) zwayhundert vnd dreyssik phunt phen. auf weinfuer vnd XL guldein vmb hawsen. Item funf pht. V schilling alter muns auf das weingartpaw gen Luetenberp, X pht. phen. auf des Hansen zerung.

II.

Theilurbare.

G (Archivssignatur Q q 5) Perg. 8′ 6 Blatt. Urbar des Amtes zum h. Geist 1412—1414

f 1. Anno domini M° CCCCXII° notantur bona empta per dominum Hertnidum[394]) abbatem Admontensem felicis recordacionis. Empta de Pondorfer[395]) das gut zu Aigen bei Rewt in Rastatter pharr dient II libr. den. De Wolfgango Anhanger[396]) ain gut genant zu Friesach in der Au bei dem turn XII sol. den., ain ander gut daselbs auch XII sol. den, ain gut zu Prukgarn ½ libr. den., ain gutel genant der Mitterekg LX den. De Norbein[397]) Frankchenpuchel

---

28 Güter angeführt. — [393]) Vermuthlich der nachmalige Prior Friedrich Weigel (1494—1501), der Erbauer der Pestkapelle zu Weng. — [394]) Abt Hartnid Gleußer 1391—1411. Die aufgezählten Güter mußten natürlich noch von 1411 gekauft worden sein und die Jahrzahl 1412 bezieht sich auf die Zeit der vorliegenden Aufschreibung. — [395]) Der Kaufbrief des Ludwig Pondorfer ddo. 1400, 23. Mai, im Stiftsarchive. Ein Christian Pondorfer war 1499—1503 Bestandinhaber der Propstei Kirchheim. — [396]) Ein Gangel (Wolfgang?) Anhanger erscheint urkundlich auch 1392, Chraft A. war 1400—1409 Pfleger der Klause im Reitthale. — [397]) Eine, wie es scheint, adelige Familie im oberen Ennsthale, welche in Admonter

dient XII sol. den. vnd fur chlaindinst XX den, LXV ayr., pistor in Oblarn ½ libr...

f 1′ ain haus im Winkkel zu Oberoblarn III sol. den. Osel in Rattigarn I libr. minus VI den. De Chunrat Graf[398]) ain gut zu Rattigarn dient VIIII sol., dauon III sol. geuallen sullen in die brobstey in der Fritz ... de Glewssar[399]) ain gut genant auf der Eben, ain zehend auf der Strimitzen, vnd alle seinev recht auf dem haws zu Oblarn dient XIII sol. XXVIII den., ain gut zu Ritzmansdorf in Irninger pharr V sol. den...

f 2. De Georio Hannawer[400]) ain gut im Hinterperg[401]) dient XIII sol. X pfen. De Georio von Stain[402]) et Hainrico Schäffer, ciue in Rottenmann[403]). Gotschel dient Geori III libr. LX den., Michaelis tantum, fur weisat L den., Laudran ... mullner • zu Dolach dient ... ain lamp, II huener ... Spigelperg ... de Ottone Trientner[404]) ain swaig in Noppenperg genant Stulperg dient XVIII sol. den.

f 2′ De Hermanno venatore[405]) die hawsung zu Stad, das niderlehen daselbs, den Turn zu Gries, alles in dem Admundtal ... ain herberg datz dem Pach an der Egarten dient X sol. den. De filio Hermanni Mainhartzdorfer[406]) ain virtail auf dem Tawrn. De domino Ottone Ernuelsar[407]) die alben Künigschor. De Georio Reysperger[408]) das haws ze Mawtarn ... das haws zu Steyr dient III½ libr. (vnd) ½ libr. der stat...

f 3′ Anno CCCC°XIII° notantur bona ad s. spiritum pertinencia ...[409]) ...

Urkunden von 1443 und 1540 vorkommt und an die noch der Vulgarname „Nerwein" erinnert. — [398]) Die Grafen zu Schermberg und Golbegg waren 1513 bis 1575 mit der Propstei Fritz betraut, welche ihnen auch verpfändet wurde. — [399]) Johann Gleußer, ein Verwandter des Abtes Hartnid, 1411—1414 Richter zu Admont. — [400]) 1409, 22. April, verkauft Georg von Hanau um 40 Pfd. W. Pfg. dem Abte ein Gut im Hinterberg. Original zu Admont. — [401]) Gegend zwischen Aussee und dem Griming. — [402]) 1403, 3. Februar, verkauft Georg von Stain seine Antheile von zwei Gütern zu Stein, der Mühle zu Döllach und dem Gute Spigelberg zu Laßing. Original vorhanden. — [403]) Eine Admonter Urkuude vom 12. April 1383 führt denselben als Mautner zu Rotenmann auf. — [404]) Von 1412—1422 Propst zu Mautern. Vergl. Urbar S. — [405]) 1382 Jägermeister zu Admont. — [406]) Hermann war 1375 Propst zu Zeiring. — [407]) Otto von Erenvels war Hauptmann in Kärnten und der Verkauf geschah 1406. Die Alpe liegt im Paltenthale. — [408]) Mit dem Abte Wilhelm versippet und 1385—1389 Richter zu Admont, dann Propst zu Mautern. — [409]) Wörtliche Wiederholung mit Hinweglassung der Namen der Verkäufer. So auch f 4 Urbar vom Jahre 1414. —

f 6 ... Nota das gericht zu dem Stulperig IIII vaccas, XXIIII oues, II virdig[410]) styer, II chalben, II swein.

H (Archivssignatur Q q 14). Urbar des Admontthales c. 1460. Quart, Papier, 54 Blatt, am Ende fehlen einige Blätter. Dem Inhalte nach mit Urbar D von 1448 übereinstimmend. Die Käse sind durchaus weggefallen. f 1—10. Erste stift. f 10'—26' die ander stift. (Hier f 15 die Bemerkung: Oberphanner XXX säm saltz gen Gurkch XIIII tag vor sand Michelstag.) f 27—36'. Die dritt stift. f 37—52 die viert stift. f 52 In markch zu Admund. Kurtz ledrer VI sol. den... pader III pht... wirt an der Rinn II pht... Filip zyemerman LX pfen.[411]). Die andern dienent wax zu der kirchen...

J (Archivssignatur Q q 7). 10 Blatt (davon 3 leer) Papier. Urbar des Amtes St. Gallen von 1421. Auf dem Umschlage: Georgius abbas Admontensis[412]).

f 1. Anno domini quadringentesimo vicesimo primo notatur institutio cum hominibus nostris ad s. Gallum. Weikhardus de Palfaw LX cas. dat plebano ... Chirichpuchel XX cas dat piscatoribus ... Haintzl am Ort CXXX cas. dat magistro venatorum XLIII ...

f 1' ... Steffel auf der Öd LXV cas., Haintzl suus communis LXV cas. ... Chunrat Gamsar dat C caseos domino ...

f 2. Nota de villicis ... Erhardus villicus de Laimpach XL metr. silig. XXXV metr. auene, dat venatoribus XII metr. auene...

f 3. Nota de decimis. Im Gswant, im Staynach ... Nota in der Gams. Iste decime pertinent ad capellam in castro. Peter auf dem Stikchel[413]).

f 4. Nota auf den pergen ... am Golasekg ... am Rigel ... am Treweinsperig ... Nota im Laimpach ... Rewt ... Sepach ...

f 4' Ex alia parte Anasy ... im Wald ... auf der Prukken ... aufm Veld ... ze Tumpaw ...

f 5. In officio ad s. Gallum ... Krippaw ... Hagaw ... Rospewnt ... Rindermays ... aufm Hals ... Mulstain.

f 6 In der Wolfpachaw ... Obernaw ... Ramsaw ... im Werd ... im Weingarten ... im Swarzengrub ...

f 6' Hans Zott smid dat in toto III libras minus XL den ...

f 7. Vermerkcht welchen wir wein ingeleget haben enhalben der Puchaw[414]). Wiert am Weissenpach hat drew vas ...

---

410) Vorjährige. Das Volk sagt noch jetzt: vertig. — 411) Im Ganzen werden 13 mit Pfennigdiensten genannt. — 412) Georg Lueger 1411 bis 1423. — 413) Zur Kapelle auf Gallenstein zehenteten 11 Holden in der Gams. — 414) Vom 29. September bis 11. November durften die

Smükchel hat zway vas . . . Larensakch hat zway vas . . . Hans ze Reyffning hat zway vas . . . Mayr am Laimpachhof hat vier sawm dat dominica Misericordia domino IIII libras.

K (Archivssignatur Q q 12). Perg. 8°, 8 Blatt. Urbar zu St. Gallen. 1442—1458.

f 1' Urkundliche Notiz, betreffend die Beilegung eines Streites über die Erhaltung der Ennsbrücke zu Weißenbach[415]).

f 2. Ambt ze sand Gallen. Pawstewr. Tewffengraber III sol. XVIII den. . . Mayr ze Krippaw ½ libr. XXIIII pfen. . . . Mayr auf der Össling tantum . . . Hemermos XXVII den. . . .

f 3. Mayr zu Oberrewt VI sol. den. . . . Summa totalis der pawstewr XII libr. XXI den. . . .

f 3' Weinfart . . . im Graben XV den. . . Scheffaw LXXV den. . . Hermansperg XV den. . . der dienst in die gustrey II libr. VI sol. den . . Summa totalis der weinfart XXII pht. XX den. . .

f 5. Sand Mertein zins . . . Summa totalis XVIIII libr. IIII sol. XXII den. . .

f 6' Zins ze Altenmarkcht. Mayr Hainreich ½ libr. den. . . Stainhaws V sol. den. . . Summa VIIII libr. IIII sol. XIIII den. . .

f 7. Vermerkcht den zins von den wisen ingeschriben an sand Gorigen tag anno domini quinquagesimo octauo. Cherenstokch von der wisen LX den. . . Schikerl XXII den. . . Chuntz eysenzieher von der eysenziehen ½ libr. den., vom haws XXXII pfen.[416]) Summa des. wisengelt II libr. XLVI den. . . Summa totalis des vrbars zu sand Gallen LXXXXVII pht. I sol. III den. . .

f 8. Zins ze sand Gallen. Peter Drachsel . . . Lekchenzaphen . . . Hofmaisterhaws . . . Engelhart Kernstokch von der werichstat I libr.

L (Archivssignatur Q q 6). Papier 12 Blatt (2 unbenützt). Wasserdruckzeichen eine Glocke. Urbar des oberen Ennsthales vom Jahre 1424. Noch keine Abtheilung in Aemter ersichtlich.

f 1. Anno quadringentesimo vicesimo quarto notantur (sic!) instituciocum hominibus nostris in valle (Anasy). Primo Lettner V mod. II gortz tritici, XXXII mod silig, XXXVII mod.

Wirthe den nöthigen Wein frei einkaufen, außer dieser Zeit mußten sie ihren Bedarf vom Stifte beziehen. — Abt Valentin (1545—1568) dehnte jenen Termin bis Lichtmessen aus. — [415]) Folgt als Beilage VI. — [416]) Eisenziehen ist ein Drahtzug; jetzt deutet nur noch der Vulgarname

II. gortz auene, II. pond. lini, VI agnos, CCC oua, VIIII pull. III anseres[417]) ... Gayshofen ... Niderhaws ... Ruprechting ... Weissenpach ...

f 2 Aich ... Gundakchrin .. Prugarn ... vnder der Aichen ... Norbein de duabus curiis VI mod. IIII gortz trit., LXVIII mod. silig, LXXIIII mod. IIII gortz auene, IIII pond. lini, XII ayr, VI anseres, XVIII pull., DC cas. ... Ainod ... Eyrntal ... Eberharting ... Hofmarn ...

f 3' ... Rudendorf ... Gatschenpach ... Geberhartizdorf ... Irmhartzdorf ... Oblarn ... Tallhof ... Magensperg ... Pergarn ... Winkchlarn ... Luntscharn ...

f 6 ... Hagenperg ... Meutscharn ... Ampolting ... Plankchenhof ... Mauthof ... Lutzen molendinum I mod. trit. XX den. stewre, XXX den. de nouo agro. Villicus in Stainkeller X mod. IIII gortz trit., LVIIII mod. sil., LXIII mod. auene.

f 9. Anno CCCC"XXIIII" notantur defectus porcorum in valle Anasy ... Cheswurm dat I porc. sed deficit ...

M (Archivssignatur Q q 9). Urbar des Ennsthales von 1434 mit Nachträgen von 1448 und 1487. Quart, Papier, 70 Blatt (3 leer). Pergamentumschlag. Eintheilung in Aemter.

f 1. Pawstewr im ambt Enstal bringt LXXI libr. XVIII den.

f 2. Urbarium prepositure vallis Anasy. In officio Haws. Casei minores pro IIII den., casei truncales (?)[418]) pro VI den., Hans an der Gleimikh pawstewr XXX den., Michaelis VI$^1/_2$ den., LXXX cas, malphening XXXII[419]). Dem brobst II pull. II cas. II den., I$^1/_2$ gortz auene ... Eyspach ... Lentzeinwisen ...

f 5 ... Nicla Marchart in der Ramsaw ... CC truhenchäs ... Notandum was in dem gegenburtigen vrbar trayds in waytz ist, des dient man nicht in waitz, wann es wiert in geleichen anslag des korens in den kasten gedient ...

f 22' Summa totalis Pawstewr vnd sand Michels zins im ambt Haws LXXIII libr. IIII sol. den...

f 23. Im ambt ze Grebming . .

f 25' (Ein Taidigung mit Hans Norbein ddo. 1448 Dienstag nach St. Vincenz) ...

---

auf die frühere Bestimmung des Hauses. — [417]) Der Getreidedienst stimmt mit dem Urbar B von 1434. Gelddienste sind keine angemerkt. Bei jeder Partei steht mit anderer gleichzeitiger Schrift die allfällige Abstattung der Schuldigkeit. — [418]) Vielleicht die öfters vorkommenden „Truhenkäse" oder Trockenkäse. — [419]) Diese Malpfennige sind mit späterer Schrift eingezeichnet und kommen im Urbar B 1434 im oberen

f 34 . . . Summa totalis zu Grebming LIII libr. LXI den. . .
f 34' Im ambt ze Oblarn . . . Pawmgartner von der sag. in Oblerspach, so er von new hat geslagen XII den. . .
f 44' Summa in Oblarn XVIIII libr. III sol. XIIII den., I helbl. . .
f 45. Im ambt ze Irdning . . . Summa XVI den. III sol. X den. I helbling . . .
f 53 Im ambt ze Lutzen . . . Summa totalis XX libr. V sol. III den. I helbling . . .
f 62. Guter zum heiligen geist[420]) . . .
f 64. Anno domini octuagesimo septimo am sand Erhartstag sein ingeschriben die guet, so Leonhart Kathreyer seliger seiner schuld halben abbt Johannsen zu Admund geben hat . . . ain hueben genant die Strasserin in Hauserpharr . . . die Stokhwisen zu Oblarn . . .
f 65. Das Prennerguet am Weissenpach ob Luetzen hat abbt Johanns kaufft von maister Wolfgangen Listen[421]) . . . vnd dient XXIIII fueder saltz von Aussee . . .
f 69' De anno trigesimo quarto. Gericht des hofs Stainkeller . . .

N (Archivssignatur Q q 15). 4° schmal, Papier, 40 Blatt (2 unbeschrieben). Urbar des Ennsthales vom Jahre 1469. Enthält f 1—19 nach den Aemtern die Bausteuer und Weinfart, f 19'—20 die Güter zum h. Geist, f 20'—24' die Malpfennige . . .
f 25. Des brobst rechten im Ennstal. Hans an der Gleimikh II huener, II chas, II phen. 1/2 gortz habern[422]).

O (Archivssignatur Q q 20). Urbar zu Obbach. Pergament, Folio schmal, 24 Blatt. Da f. 17 der Name Stethaimer erscheint und Sigismund Stethaimer 1459—1468 als Propst zu Obbach fungirte, nehmen wir als Zeit der Abfassung dieses Urbars das Circabatum 1465[423]).
f 1. Gradnitz. Jacob Swartzhueber pawsteyr V β X dl. Egidi LVI dl., schulterphening XXXVI dl., VI schaff korn, VIII schaff habern, XL ayr. Officiali III tagwerch, I virtl habern . . .
f 5' Wartpach. f. 8. Lauentegk . . . bey der Rinn . . . ob dem Weg . . . am Stain . . . im Rain . . . Zagelmüll . . .
14' Im Perental . . . Czuenitzen . . . Capawnerhueb . . .

Ennsthale noch nicht vor. — [420]) Dieselben Zinse wie 1412 Urbar Q. Nur die Malpfennige sind hinzugekommen. Als neues Gut erscheint „Zanngperig". — [421]) Der im Archive befindliche Kaufbrief datirt vom 28. Mai 1483. — [422]) Bei einigen Holden sind auch Eier angesetzt; bei anderen VIII pfen. fur chas, auch finden sich die Fruhenkäse. — [423]) Verglichen mit Urbar Bb von 1434 f 193 u. s. f. ergibt sich eine Erhöhung der

f 17. Im Munichekg.. Preterhueben hat Stethaimer ... Pudlärgaet habet Stethaimer ...

f 19' In der Rotsch ... Haintzleins hamer I ß dl., Swentenweinhamer I ß dl, Seybolthamer I ß dl, Rûpel hamersmid von zwayn wurtzgarten II erling plech.

f 21' Vermerkcht die herberg ... Hinterperig ... Ödenkrueg ... von der hintern sag an der Lafenndt XII laden ... von der sag im Wartpach XII gueter laden ... im Feuchtach ...

f 22' Enhalben der alben gesessen. Mair zu sand Johans[424]) von der Stadlerwisen XVIII dl. ... Jans am Rigel officialis im Perntal XII ächsen[425]).

f 23. Fueterhabern ... Gaisperig I virtl ... Summa des fueterhabern XXXVII½ virling.

P (Archivssignatur Q q 4). Urbar der Propstei Mautern 1410—1428. Papier, Folio. Besteht in 14 Heften „Institutiones" und 4 Bogen „Computationes cum praeposito Ottone Trientner." Da der Inhalt der Einzelnhefte wesentlich sich gleicht, begnügen wir uns mit einem Auszuge des 1. Heftes.

f 1. Anno domini M°CCCC° vndecimo, dominica Reminiscere notatur instituoio cum hominibus nostris in Mawtarn de anno X^{mo}.

Primo curia in Mawtarn dat XXX mod. silig, XXX mod. auene, II mod. legum., II gortz papaueris, XV pull., III anseres, CCL oua, VI porc., I marc. stewre, XXIIII den. inst. .. Wolfgrûb ... Seitz ... Sperberspach ... Liesing ... Traboch ... Aich ...

f 1' ... s. Baldpurga ... Tolling ... Krawbaten ... im Tal ... Oberndorf ... Gurzhaim ... Traueiach ... an der Grein ... Donawitz ... Waltenpach ...

f 2' am Mos ... Phaffendorf ... Glastorf ... Eselperg ... Stadelhofen ... Dumerstorf ... Langtal ... Scherstorf ...

f 3. Nota de decimis ... Dürnstorf ... Nidermocheln ... Windischpuchel .... Motschendorf ... Cheichelbang ... in Silva ... Lonsach ...

f 4 ... de decima in Kamer dabit dominus Johannes de Ernvels[426]) II metr. trit., XXXIIII metr. silig., L metr. auene ... dominus Michael, plebanus in Kamer, dabit de decima

Schulterpfennige von 18 resp. 24, auf 24 resp. 36; die Malpfennige für den Amtmann haben sich in eine Haferabgabe verwandelt; die Herbergen sind von 9 auf 21 gestiegen. — [424]) St. Johann am Hohenpreßen. — [425]) Wagenachsen. Auch Herman im Sakch figurirt wieder mit 1000 Zaunringen. — [426]) Erscheint in Admonter Diplomen 1388—1424. —

Turtnig et Leintz XI metr. silig., XXI metr. auene . . . Gaudenperig . . . Purcharn . . . Gnessach . . . Hohenlugen . . .

Die Rechnungen, deren von den Jahren 1412, 19, 21 und 23 beiliegen, können hier nicht zur Sprache kommen, obwohl sie immerhin bemerkenswerthe Notizen enthalten.

R (Archivssignatur Q q 8). Urbar der Propstei Sagritz oder Kirchheim in Kärnten. Perg. 8° 10 Blatt. Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts.

f 1. Hic annotantur redditus prepositure in Kirchheim vel Sagricz. Census caseorum. Primo Mathe im Moslein CCC cas., XVIIII den., ventrem, pellem, schaep, scotonem, exenia II. . . . im Eusen . . . Zabnitz . . . super Malaz . . . im Ort . . . in Kuentzke . . .

f 1′ . . . Gernnach . . . Pirchach . . . vnderm Schachen . . . Purkstal . . . super Lapidem . . . Zirknicz . . . Goericz . . . im Wal Michel CC cas., pro minori jure XXIII den. pellem. schaep., butir., exenia III . . .

f 2′ Hic annotatur census denariorum . . . pellifex de feodo circa Rippam LX den . . . de orto VI den . . . Nicolaus de molendino X den . . . Haimricus filius cambitoris X tal. VII den. . . super Pontem . . . Straeznich . . .

f 3. Colnicz[427]) . . . super Furt . . . sub Tylia . . . Chunradus judex LX den. . . . Lasach . . . Rigelsekk . . . Gutkenperg . . . . . . im Palas . . . Städl[428]) . . . in der Awn . . .

f 4 . . . in Fouea . . . Reitenpach . . . auf der Gassen . . . super Chnie . . . Nicla im Anger de Warthaus LX den. . . . Reunach . . . Griezz . . . Vrezaw . . . an der Harraz . . . Wegschaid . . . Toelach . . . Toesschasch . . . Apehad . . . am Plan . . . Mulpach . . .

f 5′ Hic annotatur census annone et diuersorum prouentuum. Jans ze Ranach II vr. silig., II vr. trit., IIII vr. ordei, VIII vr. auene, I ouem, I vr. humuli, pro minori jure XL den., I agnum vel IIII den., exenia tria. Ruprecht an der Vleitz III vr. silig., V vr. trit., VI vr. ordei, XII vr. auene, pro minori jure XLVII den., I ouem, I agn., II vr. humuli, I reis feni, exenia tria.

f 6 . . . aufm Hälslein . . . Valltor . . . super Prant . . . im Cherspaum . . . super bono Colle . . . Ladinach . . . sub Canna . . .

f 7′ Hic annotantur domos (sic!) desolatas in Chircheim non habentes proprium fumum[429]) . . .

---

[427]) Kolbnitz. — [428]) Stall. — [429]) Ohne Feuerstätten. Das Verzeichniß

f 9. Hic annotantur redditus in Cholnicz. Curia in Cholnitz dat (I) marc. den., I zechling, I ouem, I dn. bib. (?), exenia tria. Et illa curia debet dare preposito, quandocunque supervenitur, omnia necessaria sibi et seruis et equis ... In Angulo ... Preisdorf ... super Laz ... ze Glancz ...

f 9' Calcifex XXIIII den., I dn. bib., exenia III, et ille debet ire omnia nuncia prepositi ... Podian ... Priwich ... ... Nota quod isti omnes tenentur honorare dominum prepositum ... cum honoranciis.

f 9' Nota isti debent dare caseos de Anger[430]) ...

f 10' Vogtrecht I mutt waytz, I mutt rokken, IIII mutt habern, L chas oder dafur L aglar[431]).

S (Archivssignatur Q q 16). Urbar von Sagritz von c. 1460 mit Zusätzen bis 1472. Quart, schmal, Papier. Als Umschlag eine gänzlich verblichene Pergamenturkunde.

f 1. Vrbar der guter vnd gult der brobstey vnd ambts ze Sagritz. Vlrich Pehaym an der Fleizz Mich. II marc. den. III weysat[432]) (Zusatz: I frysching) ... an der Prantstat ... am Valltor ... am Stayn ... an der Rynnen ...

f 3. In der Zyrknitz ... Dolach ... Nyderstokach ... in dem Chrass ... Pregat ... Gortzarinn CCC chas ye pro I agler, I march. den., XVIII den. fur chlaine recht, I fel, I schepper, III weysat ... Tachsperch ...

f 6. Im Allas ... in der Mitt ... in den Engsten ... Sabernitz ... Mierschach[433]) ... die gross Palesen ... Gutenekg[434]) ... im Musgew ... an der Strass ...

f 9' In der Kuenzken ... Ranach ... am Plassnikg ... Reschitz ... im Winkchel ... Rotenaw ...

f 11'[435]) Die merer stifft. Primo ½ mutt waytz, I ½ mutt rokken, ½ mutt gersten, II mutt habern, XLVIII fuder mist, und andrew chlayne recht, item I ochsen, der in ayner seyten wol geziehen mag ... Die chlayn stift zu Sagritz. I ochssen oder XXXVI den. dafur, den dritten pfenning oben darauf ... I frisching, I gays, I lamp, XXIIII fuder mist, I wagen, I rad, I aeden[436]), I pothreyn[437]), I zuplicz (?), I haw[438]), I fuder hew. Die recht die dem brobst zuge-

---

zählt 54 Huben, 13 Schwaigen und 2 Hofstätten. — [430]) Ohne Zweifel die im Urbar U genannte Alpe „Engsten". — [431]) Münze des nicht weit entlegenen Aquileja. — [432]) Im Urbar T exenia. — [433]) Mörtschach südlich von Döllach. — [434]) Früher super bono Colle. — [435]) Das jetzt Folgende bis incl. 12' scheint eine Abschrift einer noch in das 14 Jhdt. zurückreichenden Aufschreibung der Propstrechte 2c. zu sein. — [436]) Egge. — [437]) Faß, Kufe, Zuber. — [438]) Haue.

hornt ze Sagritz. Zu dem rokken sat I tag . . . zu dem haber snit I tag, in dem Anger män I tag, rechen I tag. Auch sullen sy gen ze stiften des gotzhaus guter, wo man sew hinschafft, auch sol yeder faren sam auf das veld . . .[439]) . . .

f 12 . . . Die gruemat mand[440]) . . . Die gen holtz sullen geen[441]) . . . Die graben vnd stayn tragent . . . Thoman an der cheichsen[442]) II tag graben, II stayn . . .

f 12′ Der nachpawrn recht ze Sagritz. Wann sew koment, so schol man in des morgens geben I mal, ze der jawsen chas vnd prot, vnd zu dem abent I mal, vnd pyer vber den tisch. Die recht zu dem paw. Die recht, die da gehorent zu dem paw, gehorent auch zu dem snyt. Wann sy mänt in dem Anger, so gibt man in des morgens I mal zu der jawsen chas vnd prot, des abents I nachprot . . .

f 13. (Spätere Hand): Item ain brobst geyt ainem potten XII den. vnd nitz mer. (Andere Schrift:) Vermerkcht das ain yedlicher probst zw Sagritz dy alben im Engsten auszulazzen hat . . . . vnd schol auch dy alben versorgen mit huettern, dauon hat er zw erung ain halb phunt phening. Item vermerkcht das er hat aufzunemen in dy alben funfzig sawmerros, dauon schol er ain gantz jar saltz genug haben im sein haws.

f 13′ Vermerkt am montag nach sand Ulreichs tag ist im LXXII° jar fur mich Chasparn Mettenpek, dy zeyt brobst zu Sagritz komen Lienhart[443]).

T (Archivssignatur Qq 19). Urbar der Propstei Reichenau in Kärnten vom Jahre 1480. Klein 8°. Papier. 32 Blatt (2 leer). Umschlag: Fragment eines Breviers des 14. Jahrhunderts. Pergament.

f 1. Vermerkt das Urbar meines herrn von Admund seyner lewt in dy Reichenaw gehorund. Geschriben anno LXXX". Paul Mathe zu sand Margreten[444]) dient Veldkircher mass. Roken III virling, habern XV virl., agler X, schultern IIII, ayer LX, mader II, recher II, sidelpfen. III . . .

f 3′ Die kheyschler. Pertl an der Öden XVIII dl. vnd von ainem acker X agler, mader I, recher I, sidelpfen. III . . . Fletschach . . . Steyrberg[445]) . . . im Pach . . . sand Johanns[446]) . . . an der Deling . . . am Wertz . . .

---

[439]) In ähnlicher Weise sind die Robaten auch in andern Gegenden des Amtes ausgewiesen. — [440]) Grummetmähen. — [441]) Holzfäller. — [442]) Keusche. — [443]) Folgt ein Vergleich betreffend die Abtretung eines Gutes genannt „am Ort“ in Allas. — [444]) Pfarrkirche in der Reichenau. — [445]) Steuerberg bei Feldkirchen. — [446]) In Leoben bei Gmünd?

f 6 ... Gaperig ... Planitzen ... Edling ... vnder Straspurg ... zu merken dy mass, IIII streichmass faciunt I Veldkircher virling, I virl. vnd V emper faciunt II Veldkircher virling ...

f 9' Vermerkt dy zehent in der Reichenaw, Gnessaw[447]), Teichen, Himmelberg, Steierberg, vnd am Wagsenberg[448])... der dreschzehent inhalb pfarr zu sand Margreten get der virde tail dem pfarrer gen Tifen ... der zehent in sand Linharten pfarr[449]) get der dritte tail dem pfarrer gen Himmelberg ...

f 10 ... Puchlarn ... Winklarn[450]) ... Stainpruken ... an der Eben ... an der Zeiting ... pey der öden Vest ... ... Erlach.

f 13. Hie ist vermerkt der gesatzzehent, vnd hebt sich an in der Gnessaw pey sand Lienhart am Ekch, vnd geben in dy pirchmass, vnd pringen derselben mass III ain Veldkircher virling ... Haffner im Dorf waitzen II mass, rokken IIII, habern VI ... pey der Linden ... im Gorientschig ... Weigselperig ... im Plas ...

f 14' ... an der Puchreben ... Prassekg ... Zedlitz[451]) ... in der Döbra ... im Kostnig ... Welchaw ... Traten ... Dragelsperg ... Hochekg ... am Rawtlein ...

f 22 ... In der Steigen ... windische Teichen ... am Wippfel ... Meygern ... im Satl ... messner zu sand Ruprecht[452]) ... am Gopitz ... pey dem Kerspaum ... ... Stichalm ... Zu Kontschach vnd Auriach habent sy ir selbs mass vnd sind III mass I Veldkircher virling ... Greyting ... am Hard ... Pyrkch ... am Wodran ... Delintz ... Maderpach ... am Tschamer ...

U (Archivssignatur Q q 2). Urbar der Güter in Salzburg, c. 1330 mit Noten bis c. 1410. Schmal 8°, Pergament, sehr abgegriffen und daher stellenweise unlesbar. Am rückwärtigen Umschlage Federproben von c. 1400, 10 Blatt.

f 1' Daz sint die gůt in dem Pongev.

... datz Vrôn siben schilling zehen phen. Salczburger ...Pûchel ... datz dem Chlocher vnd an dem Geygen ... datz Awe dreizzich ze dinst, sechzig ze stewer[453]) ... Planchenawe ... Charel ... Revt ... Mos ... im Pach ...

---

447) Gnesau bei Himmelberg. — 448) Bei Feldkirchen. — 449) In der Gnesau. — 450) Reichenauerwinkel. — 451) Zedlitzdorf in der Reichenau. — 452) In der äußeren Teichen. — 453) Dasselbe Zinsausmaß auch im Urbar von 1434.

f 2 . . . Schuechzerre zwaihundert kaes . . . datz Grueb ain phunt . . . Puechperig . . . Taxaech . . . Erczperge . . . Greimshofen . . . Hayd . . .

f 2′ . . . auf der mûll in der Fricz . . . Geswant . . . in dem holcz . . . Pûchel . . . Elmaw . . .

f 3 . . . Ellenpogen . . . Halprukke . . . auf der Chlausen . . . Weng . . . Chraexenpuchel . . . Furtenmos . . . Stochaech . . .

f 3′ . . . Platen . . . Hûttawe . . . Staudaech . . . zwen vloss holczes hincz Salczpurch . . . (Von späterer Hand eingeschaltet Mühldienste zu St. Ciriak) . . .

f 4 . . . Friczenwald . . . Puechnicze . . . datz Mayzz . . . Stainawe . . . Weyarn . . . Peyerawe . . . Mitteraw . . .

f 4′ . . . Muelrain . . . Hagenpuchel . . . dacz Gazzen . . . Puechekk . . . Langpruke . . . Chreuczseul . . . Nasen . . .

f 5′ . . . sand Martein . . . dacz dem Sneller . . . Schober . . . Gerhahen . . . Purstnig . . . Scharten . . . Purgekke . . . dacz Strazz . . .

f 6′ . . . auf der Chreisten . . . Hilguntstain . . . an der Schûtt . . . dacz dem* Chaeswurm . . . Sulczperig . . . Huntstorf . . . Chlingelperig . . . Cholmaizz . . .

f 8 . . . Stainpach . . . pei der Enss . . . Urbayz . . . Muelperg . . . dacz Paluen ain halb phunt, daz ist dez amptmans . . .

f 9 (Schrift von c. 1350). Daz sint die mûll phenning. Friczenwald III phen. . . . . Vorster VI . . . Hintermos die mul mit ainem gesellen dient X den. dedit.

V Urbar der Propstei Fritz c. 1435. 4° Papier, 21 Blatt, am Schlusse mankt. Stimmt mit dem Urbar B b von 1434 f. 1—15. Bei den sechs ersten Gütern ist wie im Urbar D von 1448 je ein halb Seige Holdes notirt. Einige Holden hatten Beschaukäse zu entrichten.

f 21. Was aynem brobst zugehort. Datz Paluen ½ libr. den., I huen, I virtail habern, I den. stiffrecht, aufm Stain XXII ½ den. kucheldinst . . .

f 21′ Vermerkcht die stukch, so ich Georg Jagermaister[454]) gelihen han vnd von dem gotzhaws ze Admund ze lehen sind. Georg Garr[455]) das gut an der Enns, da der turn aufstet, die Goldsmidhueb, Gennspuchel, Nesselpuchel Rudolffen Trawner die gross hueb in der Flachaw, die Swaygwysen. (Die Fortsetzung fehlt.)

---

[454]) Von 1411—38 Propst in der Fritz. — [455]) Am 22. Jänner 1432 befreiet Abt Andreas den Jörg Gärr, gesessen am Thurme in der Flachau, von allen Diensten, welche er von der Hube an der Enns zu leisten

W (Archivssignatur Q q 3). Urbar der Hofmeisterei zu Krems in Nieder-Oesterreich 1393—1403. Pergament, schmal, Fol., 96 Blatt (2 unbenützt).

f 1. Anno nonagesimo nono. Hic notatur jus civile claustralium Michahel[456]).

f 2 ... Summa totalis claustralium V libr. V sol. XVI den....

f 2′ Hospites et ciues. Fridereich Chrafft de vinea Pewnt in der Reynsper I ½ jug. II den. Habet literam cum sigillo... Grillenporz ... Fronpewnt ... Haynricus capellanus in Stayn de vinea Enczman ½ jug. VI den.[457]) ...

f 3 ... Hafenstayn ... Scheybling ... Mitterchirchen ... Holczweingarten ... Egelse ... am Cherl ... Andreas portulanus in Stayn de domo prope domum dominorum s. Nycolay II ½ den.... Galgenperg ... der juden czechmaister de vinea ibid. XII den... vinea Sperrenpewtl ...

f 4. Wartperg ... capellanus s. Marie magne ... plebanus ad s. Vitum ... Chremsleiten ... pei dem Sawrampfer ... Taylant ... Langenluken ... Frechaw ... plebanus leprosorum ... Mortal ... Weinczurlperg ... Gnewssendorf...

f 5′ De domibus ... Hartel dez schreibers sun de domo XXIIII den., ... Hansel magister ... De hospitali ... von den prottischen XL den... de domo, que vocatur Pistrina XII den...

f 6′ Im Werd enhalb Tůnaw ... Jus civile in Prunn Michahel ... in der Schůtt ... plebanus de Gersdorf ...

f 8. Jus civ. Cholomanni de vinea Frechaw ... Jus civ. de domibus in Chrems Martini ... auf der Hulben ... de balneo IIII den.... curia dominorum de Furstenczell ... cur. domin. de Lambach ... de Altach ... Lazel jud ... pei der Schull ... Marchlin die judin ... Vancz vnd Ysack, zechmaister de domo pei dem Smarlyn VI den... Smarl jud de domo sua noua XVIII den....

f 9 ... Nebel jud de domo am tagleichen Markt XII den, et I libr. pro seruicio ad altare b. virginis in Proch ... Säckeljud ... pei dem chlainen Gazzel ... am Eck ... plebanus de Chrems de domo institoris pei dem Freithof ... cappellanus s. Ursule ... vicus inferior ... porta inferior ... vnder den Chramen ... in der nydern Strazz ... sand Lienharthaws ... Symon II libr. ad carnarium ... Johannes pictor ... Hůnerpuhel ...

---

hatte. Admont. Urkunde. — [456]) Folgen die im Urbar A von c. 1430 f 11 u. s. w. angeführten Klöster mit gleichen Diensten. — [457]) Da dieser

f 10' ... Ferrea Janua ... domus Martini de Tulna ... curia dominorum de Wyndberg ... de Aspach ...

f 11. Seruicium de vrbanis in Prunn Martini ...

f 12. Seruicium siliginis in Mitterdorf ... Stephan auf dem Puhel V metr. sil... Weygantstorf ... Ott leitgeb XXIIII cas. IIII pull... Chugelmul ... de dominus de Toppel de prato Hagwies due diete[458]), V pull ... Item vnd ain holcz daz hag, daz ist dez Gotzhaws.

f 13. Jus civ. in Wesendorf et Weinczurl. Plebanus de s. Michahele de vinea hinder der Purch XII den.... Hochsteig ... vinea hospitalis in Steyr ...

f 14. Seruicium in Wynden. Nycolaus officialis XXX metr. silig. I ½ porc. ... Seruicium in Hofen circa Pielach. ... Fridreich auf dem Muschenhof XX metr. trit. et vnum quartale ... Purchrecht acker ... Jans mulner ½ metr....

f 14' Seruicium in Welmyek ... in Erlach ... de curiis in Grub VII sol....

f 15' Nota census curiarum et domorum in Arnstorf, Chrems, Wyenn. Curia decimalis VIII libr. et de vinea Stabler XL den... curia in Chremse apud s. Michahelem ... Hans Ennser wirt de domo ze Wyenn pei den Schoten III libr... de domo am Newenmarcht, do der ryemmacher inn ist LXXXX den... domus ze Ybs ... domus ze Waydhofen ...

f 16. Nota servicii vini in Wesendorf ...

f 17. Nota waz wyr dienen ze Wyenn von hawsern vnd von weingarten ... von vnserm haws LXXX den. den Schotten... de vinea Pratensee fur purchrecht vnd fur zehent ½ libr. den heiligen Gaistern[459]), item ze befride IIII den... de vinea Schottenpewnt et de pomerio ibidem[460]) den Schotten XX den... de vinea Pürchveld ad lum. altar. ad s. Stephanum III sol. den... Waz wir ze Chrems dynen... de curia nostra dem statrichter VII den... dem wachter auf dem turn II. den.[461]) ...

f 19. Jus civile in Posenpewg Georii ... Tunawdorf ... Schisspuhel ... Gotzdorf ... Schusterperg ... Rechperg ... an der Ryes ... domini de Melk de prato VI den...

---

für ½ Joch 6 Pfennige, Friedrich Chraft für den dreifachen Grundraum nur 2 Denare zahlt, muß bei dieser Berechnung die Lage des Ortes, die Güte des Bodens und daher die Ertragsfähigkeit den Ausschlag gegeben haben. — [458]) Tagwerke? — [459]) Orden und Spital zum hl. Geist. — [460]) Am 5. Februar 1295 verkauft Seifried von Tobra dem Abte Heinrich II. einen Hof zu „Shotringaeren". (Orig. im Stiftsarchive.) Sollte darunter die Schottenpeunt zu verstehen sein? 1347 gibt Abt Ulrich II. dem Conrad Halereb zu Burgrecht einen Baumgarten, „der da leit in der Schottenawe" bei Wyen" ... — [461]) Folgen die Gegenleistungen zu Brunn,

f 23. Hic notatur jus civile et seruicium in Austria curie in Chrems anno domini CCCCI°, et est registrum fratris Georii prouisoris ibidem[462]) . . .

f 89. Anno domini M°CCC° nonagesimo tercio registrum decimarum . . . in Arnstorf . . . Episcopus Salczpurgensis de duabus vineis apud Ripam . . . in Stigelstal . . . circa s. Johannem[463]) . . . episcopus Chyemensis . . . abbas s. Petri de vineis Gusterl, de qua semper dedit, de vinea Altlang, de qua nichil dedit, de vinea in der Pewg pei dem Graben, de qua nichil dedit, sed consensit, quod deberet dare . . . prepositus in Salczpurg . . . abatissa in Nunnburg de tribus vineis Staynhawf, Christanpewnt et Goweyndel . . . Hospitalenses in Salczpurg . . . Decima in Oberndorf . . . Ulricus scriptor de feodo, quod pertinet ad claustrum Hegelwerd . . .

f 90′ . . . vnder der hochen Staynwant . . . Puchental . . . vinea Taterman . . . Niderdorf . . . Hohental . . . am grasigen Weg . . . Pach . . .

f 93. Anno domini MCCC nonagesimo nono registrum decimarum in Arnstorf fratiis Georii prouisoris dominorum Admontensium[464]).

X (Archivssignatur R r r 184). Urbar der Hofmeisterei zu Krems c. 1470 mit späteren Noten bis 1525. Papier, Folio, 130 Blatt.

f 1. Des gotzhaus zu Admund grundtpuch im hofmaister ambt zu Krembs . . . enhalben vnd herdishalben der Tuenaw . . .

f 2. Das purkchrecht pey baiden stetten Krembs vnd Stayn. Primo de claustralibus Michaelis[465]) . . .

f 5 . . . plebanus ad s. Antonium de vinea V den. . . cappelanus s. Magdalene . . . cappelanus altaris s. Anne de vinea Lewten am Wartperg bey dem Krewtz III quartalia III den. . . cappelanus s. Stepfani . . . cappelanus altaris s. Alexii in Stain . . . cappelanus s. Katerine in Stain . . . fraternitas sacerdotum ad s. Vitum in Krembs . . . cappelanus altaris apostolorum . . .

f 6. Hospites et ciues Michaelis[466]). Wernhart Karlinger, Martha uxor de vinea Schewbling XXX den. . . . am Galgenperg Dauid Abraham der juden zechmaister de vineis XII den . . . habet dux Austrie. (Randnote: kan sein nit erfragen)[467]).

Wösendorf und Arnsdorf. — [462]) Stimmt, einige Personennamen abgerechnet, mit Urbar von 1399. Ebenso fol. 41 von 1402, f. 59 von 1403, f 71 von 1400. — [463]) Filiale von Arnsdorf. — [464]) Ganz wie f 89. — [465]) Dieselben Klöster wie im Urbar Y. — [466]) Dem Namen des Bürgers ist auch jener seiner Hausfrau beigefügt. — [467]) In diesem Urbar er-

f 10 . . . kapplan sand Andreas altar in sand Veits kirchen . . . ain yeder chirichmaister zw sand Veit in Krembs de vinea zw dem sagrar VIII den. . . .

f 18. De domibus Michaelis . . . Smidgassen vor Pruknartor zw Stain . . . am Eselstain . . . Phingstperg . . . Im Werdt Thoman Vorstar von der Aw vnd vischwaidt VI sol. den., darzue mues er dienen etlich tag visch vnd zawnholz zum garten . . .

f 25. Von hewsarn zu Krembs Martini[468]) . . . capplanus altaris s. Elisabeth . . . hinder der eyssen Tuer . . .

f 26' Ciues . . . maister Paul maler . . . (Folgt eine längere Notiz des Hofmeisters Hans Dachauer mit der Jahrzahl 1472.)

f 32. (Note vom Jahre 1483.)

f 47' Summa die purkrecht vnd dinst von ägkern, weingarten, hewsern zw Krembs vnd Stain vnd vmb die selben stett gelegen XIII pft. LXVII pfen. . .

f 48. Census zu Prunn Michaelis . . . sand Jacobs kirchen zu Prunn von I½ jeuch akcher XX den. . . ain yeder pharrer zw Stain von ainem jeuch akcher im Schött XXX den. . .

f 66. Vermerkt den dinst zw Weinzurel ob Weyssenkirchen . . . Nota quis illorum vendit, dat pro anlait XXX den. et scriptori II den. . .

f 68. Weigenstorf . . . Im Slat . . . in Gern . . .

f 72. Winden . . . Wellmigk . . . in Hof . . . Unser frawn zech zu Wellmigk de vinea I den. . . . Tallarn . . .

f 78. Bey der Pielaa . . . bey Nöchling . . . Erlach ob Marbach (Spätere Note: Das ambt zu Erlach ist dem von Rogendorf verkauft) . . . Stainpach.

f 91. Zins zu Ratzenperig frawnchamer dinst . . . Mairhofen . . . Mitterdorf . . . Reist . . . am Aygen . . . Holzleiten . . . im Chott . . .

f 99. Purkrecht zu Possenpewg . . . im Lueglein . . . am Prueffling . . . Marichprunn . . . Vokchenwald . . . Hayd . . .

f 101. Pei der Freinstat ligt ain hof in Newnmarkter pharr genant am Puechhof dient II ß den. . . . . . . bey Zwettl von ainer müll am Rattenpach XIIII sol. den. . .

f 106. Wessendorf . . . pharrer zu sand Michael de vinea Rössel II eimer most . . .

f 110. Arenstorf . . . Haberveld . . . Zehent zu Arnstorf. Episcopus Saltzburgensis . . . episcopus de Kyemsee . . . prepositus

---

scheinen auch keine anderen Juden mehr zu Krems. — [468]) Höfe besaßen zu Krems c. 1480 die Klöster Lambach, Niederaltaich, Windberg, Aschpach.

in Hegelwerdt . . . abbas s. Petri . . . abbatissa de Nunberg . . . hospitale in Saltzburg . . . gotzleichnamszech zu Frechental . . .

f 128′ Vermerkt was von den gotzhaws Admund grünten sol gedient werden. Dem pharrer zw Chrembs vom Purkhof darin ain hofmaister wesenlich ist IIII sol. X den. . .[469]) . . .

f 129. Nota das vor der stat Krembs das gotzhaws ain hof hat gehabt, der ist von Hussrey[470]) wegen mit sampt andern hofen abprochen . . .

f 129′ (Notiz des 16. Jahrh.): Item den pruedern ins kloster[471]) von der mess III gulden zu sand Plasen tag. Dem Gselpfaffen von den II ambten I ß dl. Maister Jorgen hab ich Wolf Tempe[472]) geben auf das paw hinder zimer III ß dl. . . .

f 130′ Notizen de anno 1496, 1497. Die Uebergabe des Grundbuches und Siegels auf dem Rathhause zu Krems an Bruder Wolfgang Pelitz[473]) und bez. Balthasar Mairhofer mit beigezeichneter Hausmarke.

Y Drei Urbare des Amtes Würflach. 1474. 91. 93. 4° Papier, je 8—10 Blatt. Inhalt wesentlich gleich.

Vesel ain hof zu Wirflach II½ libr. den. . . von ainer wisen X den. . . in dem Hertlein[474]) . . . von ainem weingarten XLII pfen. . . am Furt . . . Markchtweg . . . Gaynfaren . . . Potschach . . . im Winkchel zu Kirichperg . . . Wulfing pharrer zu Potschach . . . Bachleyten . . . Newnkirichen . . . Pütten . . . Sawrpuchel . . . Oberperg . . . Mitterperg . . . Mawtweg . . . Phaffstetten . . . Newnstat . . . Vischarn . . . Wimpassing . . . Flatz . . . sand Johanns[475]).

Z Urbar der Herrenkammer zu St. Peter in der Au c. 1484. 4°. Papier, 4 Blatt.

f 1. Notantur bona prope s. Petrum in Awgia spectancia ad cameram dominorum.

In Alhartsperig . . . Seitenstetten. Lewbl an Kranwittach LXX den., Martini XXXV den., voyttrecht VIII den. . . Chremslehen . . . sand Peter . . . am Weg . . .

f 1′ Weystra . . . Gunthersperig . . . Wolfspekch . . . Vellwarn . .

Baumgartenberg, Lilienfeld und Fürstenzell. — [469]) Weitere Dienste sind verzeichnet an den Stadtrichter und Thurmwächter zu Krems, den Abt von Melk, das Frauenkloster zu Tirnstein, den Propst von Berchtesgarden u. s. w. — [470]) Einfall der Hussiten. — [471]) Prediger zu Krems. — [472]) 1520—1529 admont. Hofmeister zu Krems. — [473]) Amtirte auch als Kämmerer und Kellner im Stifte. — [474]) Andere Oertlichkeiten sind im Urbar E f. 116 angeführt. — [475]) Ein eingelegter Zettel von

Wilpolzperig . . . Aschpach . . . Chalmunz . . . Aichach . . . Chrannsperg . . . in der Hell . . .

f 3. In der Toppel . . . Losenstain . . . Peter am Holzaphlsperig ambtman, Sigmund Wernhartzöder phleger auf der Losenstainerleiten[476]).

AA Urbar der Propstei Elsendorf c. 1490. 4°. Papier. 8 Blatt. Stimmt in Betreff der Zinse völlig mit Urbar E c. 1470 f. 52—59. An Oertlichkeiten finden sich: Aichperig . . . Weingarten . . . Landerstorf . . . Haberleinsprunn.

Beilagen.

I.

Verzeichniß der in den besprochenen Urbaren von 1330 bis 1500 vorkommenden Geld-, Natural- und Handdienste, der Maße, Gewichte u. s. w.

a) Geldsorten und Steuertitel. Die Mark (March, marca), Talentum, Pfund (libra), Schilling (solidus), Pfennig (denarius), Helbling. Gulden, Groschen, Agler. Als allgemeine Steuertitel werden genannt: Census, institutio, steura, Stift, Bausteuer, Kleindienste, Ehrungen, (honoranciae, exennia), Weisat, Anlait, Gericht, Marchfutter. Eine besondere Rolle spielen die Pfennigdienste, welche unter den verschiedensten Titeln feudaler Natur oder als Ablösung von Fuhren und Robaten, oder als Reluirung von Naturalabgaben zu entrichten waren. Da finden sich Berg-, Beschau-, Chapen-, Fisch-, Fuhr-, Haar-, Hof-, Küchen-, Mad-, Mahl-, Reif-, Schulter-, Schwein-, Sidel-, Stift-, Vogt-, Weg-, Wein- und Wiesenpfennige.

Die Naturalleistungen zerfallen in solche aus dem Pflanzen- und Thierreiche und diese wieder in rohe und verarbeitete. Da gibt es Aepfel, Bohnen, Erbsen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hopfen, Hülsenfrüchte im Allgemeinen (legumina), Mohn, Roggen, Korn (siligo), Weizen (triticum). Verarbeitet: Brennholz, Bretter, Brot, Dielen (plancae). Gries, Kohlen, Lein (Flachs, Haar), Oel, Reifstangen, Semmel, Stritzel (wenn nicht hier Butter gemeint ist), Wachs, Zaunringe. Aus dem Thierreiche: Eier, Gänse, Hühner (Aderlaß- und Lesehühner), Kälber, Kalbitzen, Kapaunen, Kühe (Schmalzkühe), Lämmer, Ochsen (Pfingstochsen), Schweine (majores et minores, Küchen- und Vaschfrischlinge), Stiere (Käsestiere),

1497 nennet Caspar von Mauer als Inhaber des Amtes zu Würflach und bezeichnet einen Weingarten als zur St. Michaelszeche zu Mürzzuschlag gehörig. — [476]) Beide Namen mit der Jahrzahl 1514.

Widder (arietes maturi). In zweiter Linie: Butter, Felle (rohe und gegerbte), Käse (Beschau- und Truhenkäse), Lammsmagen, Loden, Schmalz, Schultern, Unschlitt, Wolle.

Als Realdienste figuriren noch: Wagen, Eggen, Pflüge, ferramenta, Salz und Gold. Als Personalleistungen (Robaten, Fuhren) nennen wir: Bauen (Ackern), Botengänge, Faßfuhren, Gurkrosse, Heuer, Holzknechte, Hundefutterfuhren, Krautsieden, Mader, pernoctationes, Pflanzensetzen, Recher, Schiffknechte, Sauernrosse, Wartet (?), Weinfuhren, Wildprettträger. An Maßen und Gewichten sind zu verzeichnen: Achtinger (für Hafer), Chrippen (für Kohle), Eimer (Rad- und Wassereimer), Fuder (für Heu), Joch (Jeuch, jugera als Flächenmaß), Lagel (lagena für Schmalz), metreta, Metzen, modius, mensura, Mäßl, Mut, pondus (für Flachs), Reisten (auch für Flachs), Schaff, Schäp (für Wolle), Saig (für Gold) Sechter, Saum (antiquae ligaturae für Oel und Salz), sextarium, urna (für Wein), Virling (für Getreide), Viertel (Flächenmaß bei Weingärten), Zechling (für Flachs). Es erübrigt uns noch eine kurze Liste der steuerbaren unbeweglichen Objecte zu geben: Aecker, areae, Badstuben, Bergwerke, Brottische, curiae (c. decimales, stabulariae), curtes, feoda, Fischteiche, Fleischbänke, Hämmer, Häuser, Huben (ganze und halbe, Eisenhübl), Lehen (Bretter-, Hof-, Roß-, Schöff- und Wäschlehen), Mühlen, Neureute (novalia), Obstgärten, Öden, Prunte, Sägen, Schwaigen, Sölden (Gheichsen), Stampfwerke, Stände, Wälder, Weingärten, Werkstätten, Wiesen.

II.

Das sind die frag in der stifft ze Gasthoff in der Fricz[477]).

Von erst, ob die weil sey an dem jar vnd an dem tag.

Darauf die vrtail. Das ain brobst müg sitzen, stifften, richten alles das fur in kumbt in der stifft, ausgenomen dreylay sach, trew, ere, vnd pluet, daz hat ain landtrichter ze richten.

Die ander frag. Item wie ain brobst das weisen sol, das die stifft als auf hewtigen tag gepotten sey.

Darauf die vrtail. Er sol es weisen mit zwain in dem ampt, vnd mit ainem ausser des ambts.

Die dritt frag. Item was ain brobst stifft vnd richt, ob das icht als guet krafft hab, als ob mein herr von Admund selbs da säzz vnd wär.

Die vrtail. Es hab ain brobst alls volligen vnd starkchen gewalt ze richten, ze stifften, als der von Admund selbs da sezz vnd wer.

---

477) Aus Urbar D von 1448 f. 57—58' und in kürzerer Fassung auch in Bb f. 24 bis 25 enthalten.

Die vierd frag (ergibt sich aus der Antwort und wird deshalb hier nicht mitgetheilt).

Das vrtail. Wer der wer der von meinem herren von Admund vrbar innhiet, vnd die stifft sträfflich vber säzz, vnd seinen peredtpoten da nicht hiet oder ob in ehaft nöt saumet, der wär verfallen ein halb pfunt pfennyng auf genad.

Die funft frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Wer meins herren von Admund vrbar zw krieg pringt, entlidt, verkawfft, versetzt oder hinlässt an eines brobts willen vnd wissen, der selb ist von seinen rechten.

Die sechst frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Wenn ainer von dem andern kawfft, oder ain vater seinem kind liezz, oder er es mit eribschafft erraichet, der sol es in ainem moneyd von einem brobst raichen (?) vnd anlayten. Wolt im der brobst in der anlayt ze swär sein oder ze hert, so sol derselb in dem andern monäd her wider kömen mit nachpawrn, vnd sol es aber aischen, wolt er im aber ze swer sein, so soll derselb sitzen auf die nachst stifft, der nach sol er mit den nachpawrn kömen, vnd darumb ausgesprochen werden vnd pey in beleiben.

Die sibent frag. Item wer seinen diennst nicht zu rechter dinstzeit gibt, was der darumb schuldig sei.

Das vrtail. Den sol vnd mag darvmb ein probst pfendten.

Die acht frag. Item wie lang man die pfandt halten sol, die man verpfennt vmb meins herren von Admund vadrung.

Das vrtail. Essunde pfannt[478]) sol ein brobst stellen in die stat[479]) an einen fueträr[480]) drey tag, vnd da fail lassen fuern, vnd wie es verfellt. Ist aber tewrung[481]) darauf vber das der dinst pringt, das ist desselben, den man pfennt hat, wer aber abgenez, so sol vnd mag ein brobst hinwider greiffen vmb mer phannt als lang, bis er meines Herren von Admund dienst vnd vodrung entricht wirdt. Sind es aber schreinpfannt[482]), die sol er vierzehen tag behalten, kümbt er vnd lösst sy, so sol er sew hinwider geben, köm er aber nicht in den vierzehen tagen, so sol er sy auch in der stat drey tag vail legen lassen in massen, als oben bemelt ist.

Die newnt frag. Item ainer, der sich pfenten lät vmb meines herren von Admund dinst vnd vadrung, was der darvmb schuldig sey.

---

[478]) Lebende Hausthiere. — [479]) Radstadt. — [480]) Ohne einen Fütterer. — [481]) Uebergebot. — [482]) Hausgeräthe und bewegliche Werthsachen.

Das vrtail. Der ist vmb ein halb pfunt pfennyng auf genad.

Die zehent frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Wer meines herren von Admund vrbar abslipf[483]) macht oder in seiner gewalt wurt, als oben benennt ist, den sol ein brobst fur sich erforderen vnd in haissen vnd versprechen vnd mit nachpawrn verporgen, das er das guet in einem jar well pesseren, vnd peylich legen, das es wol sichtperlich sey. Tuet er aber des nicht, so hat ein brobst mit ym ze schaffen, das er das guet einem anderen geb, der meinem herren von Admund vmb seinen dinst vnd vodrung guet vnd nutz sey. Tuet er des alles nicht, so hat sich ein brobst des guets ze vnderfahen vnd ainem ze lassen, als oben begriffen ist.

Die ayndleft frag. Item ob ainer an der stifft verpoten wurd vnd an des brobst vrlawb hingieng, was er darumb schuldig sei.

Das vrtail. Es sol ain brobst nach im schikchen, vnd in her wider lazzen fueren, entrunn er im aber, so mag er in erfoderen durich seinen fronpoten, wil er dem auch nicht gehorsam sein, so mag er selbs nach im greiffen.

Die zwelift frag. Item ob ein brobst auf seines herren vrbar vnd aigen selber icht sitzen sol auf seinem wasen an dem rechten.

Das vrtail. Es mag ain brobst, was meines herren von Admund vrbar ecz trät pymerkch beruert, selbs wol auf meines herren von Admund vrbar an dem rechten sitzen.

(Die) dreizehent frag (ergibt sich aus der Antwort).

Das vrtail. Was trew, ere vnd das pluet beruert, das hat ain landtrichter durich das gancz jar hincz meines herren von Admund lewten ze richten.

III.

Riegungsartikel der Propstei des oberen Ennsthales[484]).

(E)s ist zw merkchen meins herren rechten von Admund, die er in seiner stift hat vnd stifftrecht haissent vnd also es her von alter chomen ist.

(I)tem[485]) primo ich pewt euch darvmb ze fragen, ob ich icht

[483]) In Abschleif gerathen, werthlos werden. — [484]) Aus Urbar Bb f. 92'—93' vom J. 1434. — [485]) Wie beim ersten Worte ist auch hier der Anfangs-



pilleich alle dy rechten schol haben, also wär mein herr selber da, seinew rechten zw melden vnd fur zw pringen.

(I)tem nu frag ich dich ambtmann auf deinen aid, ob du meins herrn nachstift gepoten hast auf den hewtigen tag allen den meins herren, die von im hueben, es seyn aygen lür[486]) oder zins häftig, mit wem wil du es weysen[487]).

(I)tem welhew dy wärn, dy meinem herrn seinen dienst ablauget oder wer swig, der wär meinem herren veruallen leib vnd guet, da frag ich ew vmb.

(I)tem wer die wärn, der seinen (dinst[488]) dem amptmann zw rechten dienst zeitten nicht gäb, der wär veruallen ein $^1/_2$ phunt d. Da frag ich euch vmb.

(I)tem wer der wär, der dem ambtmann oder seinem anwalt weren wolt zw phennten oder wyder säzzig wär mit wortten oder mit werchen, der wär meinem herren veruallen V phunt d. vnd seinem amptmann.

(I)tem wer der wär, der sich verheyrat hinder ein andrew herschaft an seins herren willen oder seins amptmans willen, der wär meinem herren vnd seinem ampbtmann veruallen alle die pezzerung, die er an dem guet hiet oder chöm dann mit dem amptmann ab an des herren stat.

(I)tem wer der wär, der sich haimleich fuder zug, es wär pey tag oder pey nacht, hinder ein andrew herschaft, der wär meinem herren veruallen leib vnd gut vnd darumb hat er kain freyung.

(I)tem wer der wär, der seinen recht[489]) an eines brobst willen, der wär meinem herren vnd seinem brobst veruallen leib vnd gut vnd wär von seinen rechten.

(I)tem wer der wär, der meinem herren seinen marchstain oder sein zein oder akcher oder rain vber setzen liess oder hindann lies chomen vnd nicht an ein brobst pracht, es wer von voricht wegen oder durich lieb oder durich frewntschaft, der wer meinem herren vnd seinem brobst veruallen leib vnd gut an alle gnad.

(I)tem wer der wär, der sich vnderwunt akcher oder marichstain oder zewn, rain, wisen, aussfart oder infart, der wär meinem herrn veruallen leib vnd gut an alle gnad.

---

buchstabe weggeblieben; man beabsichtigte, bei gelegener Zeit den leeren Raum mit einem Zierbuchstaben (Initiale) auszufüllen — [486]) Wird lüt oder lewt heißen sollen. — [487]) Hier fehlt die Antwort oder das „vrtail", welche in den übrigen Fragen schon enthalten erscheint. — [488] Von anderer Hand darüber geschrieben. — [489]) Hier fehlt ein Wort im Kontexte, vielleicht „vergibt".

(I)tem wer der wär, der mit dem andernn zw schaffen hat, vnd die meines herren sind, vnd ainer den andern an ein fremdes gericht prächt, dann an seinen brobst, der wär meinem herren veruallen leib vnd gut, oder der d' im weyzzung geit, er schull es an ein fremdes gericht[490]).

IV.

Nota was vnczher rechten sind in dem ampt auf der Zeyrikg[491]).

Item im Thawrn, in Tewffenpach, in der Gäll, in welhem der ambten der wirt[492]) stirbt, so ist das pest rind nach dem pesten vnser oder was wir dafur nemen wollen, das stet hincz vnsern gnaden.

Item wo ainer auf ainem guet ist, der das vnpawleich vnd vnstiftleich legt, oder dem nicht getuen mag vnd vnfugleich ist, so sol in der amptmann seine recht haissen hingeben in dreyn virzehen tagen, es sey ain zwlehen oder ain pessers. Wolt der hubmann sich des wyderhalden, so sol der amptmann die hawsgenossen besenten[493]) vnd ain recht auf ir ayd fragen, ob er dem gut nutz sey oder nicht. Ist das er dann nicht beleiben mag oder wil, so haist er in das guet verkauffen, vnd wie er das verchauft, dauon geuelt dem brobst der drit phening, vnd sol sich auch von dem brobst losen mit sechzig dn, vnd der pawr ist dann gantz ledig vnd vnuersprochen, vnd soll auch von dann furen, tragen vnd treyben all sein hab an irrung.

Item was von freyleyten vnder dem gotzhaws sind geborn, die sol ain yeder brobst vnd amptmann versprechen des ersten daz sew des egenanten gotzhaws sein vnd mag die zu aller zeit geuordern an ainen yeden herren von ains abbts vnd des gotzhaws wegen ze Admunde.

Item die lewt ze Aichdorf gebent jarleichen dem probst zehen schilling den. hofphening.

Item man sammet jarleichen vom Dietmar am Gries vntz in die Pels vnd fur den Nagelpach, da daz ampt abget, yee von ainer ganzen hueb ain viertail habern vnd zwai huener dem probst zw vaschang.

Item ausserhalbn des Dietmar am Gries vnd hebt sich an pey dem Staynperiger, geit aber von ainer hueben zwai huener, vnd sol auch ain tag pawn zw der winter sat habern oder korn.

---

[490]) Der Schluß mangelt. — [491]) Aus Urbar Bb von 1434 f 326′–332′, auch im Grundbuche Cb von 1437 f. 398′—403′. — [492]) Der Hausherr, das Haupt der Familie. — [493]) Die Nachbarn zu sich rufen.

Item Scheffer im Thawrn jarleich IIII fuder hey.
Item Christan am Lugang IIII fuder hey.
Item Chuntz im Chot II fuder hey.
Item Schaidhueb II fuder hey.
Item Jacob ze Tewffenbach I fuder hey oder LX dn.
Item aus dem Tawrn CCC chäs.
Item Churtz von Ziegant I lamp, XL air.
Item Weniger an der Eybenprukgen X sol. dn.
Item von der wysen im Grundt LXX dn.
Item daz guet an der Chrawtwysen X sol. X dn.
Item mull pey dem probst $1/2$ libr. dn.
Item von der sag VI sol. dn., vnd all jar schneidt er (XL holcz[494]) in hof, darzw gibt man im essen, so er schneidt.
Item der zechner von Obdach sind drey vnd dient yegleicher XII lemp, summa XXXVI lemp.
Item zechner ze Praitenfurt X lemp.
Item Nykäl von Tewffenpach von dem rewtzehent bey Judenburg XVI lemper.
Item zechner von Lobming vom rewtzehent XVI lemper.
Item ain yegleicher mair gibt dem brobst ain wainnachtsstrützel.
Item Jacob ze Tewffenpach vnd ain yegleicher amptman fur die rewter im Tewffenpach pawphenig VI sol. X den.
Item Rewtter im Tewffenpach MC ayr.
Item ze Wolfferstorf[495]) zwen yegleicher II huener.
Item die hueben, die zwm zehent ligent, gibt yede X stiftphening.
Item die Thawrer gent jarleich in die stift in den brobsthof, gibt yegleicher III stiftphening.
Item ze Judenburg gibt jarleich ainen gulden ainem probst wer den zehent bestet.

Die Traydfuer.

Item wann die Thawrer im Innerthawren vassent[496]), den gibt man ye auf ain mut korn I görtz futer, vnd auf anderthalb mut habern als vil.
Item Admundern (vnd) Paltentalern gibt man des abents ze essen vnd gibt ye auf drey mut korn ain gortz habern futer vnd auf IIII mut habern als vil. Auch gibt man in auf anderthalb schaf korn II mässel futer vnd gibt yee auf ain mut korn ain laibel prot vnd ain viertail ains chäs aus der Gäll vnd auf drew schaf habern als vil.

---

494) Auf Rasur geschrieben. — 495) Bei Pöls. — 496) Getreide auf den Wagen legen.

Item den Wagenknechten gibt man auf VIIII mut chorn VI mut habern futer vnd auf zwelif mut habern als vil mit der mass im vier tail vnd zw ganzer vassung VIII laibel prot vnd ain lunger chäs[497]), das sind vier chäs aus der Gäll, das pringt zwayn wagen XVI laibel prot vnd VIII Galer chäs, vnd man gibt in ze essen.

Item all di in der chost furrent, gibt man auf anderthalb schaf korn ain viertail habern futer, auf ain mut habern als vil vnd speist sew als Admunder vnd Paltentaler.

Item di im satz farent. gibt man auf I½ schaff korn II massel fueter, auf zwai schaf habern als vil, vnd die speis als vor.

Item auch pringent VIII mässel ain görtz, item VI mässel I viertail, item VI gortz I mut, item VIII viertail auch ain mut allerley trayd.

Item traydfuer von Obdach gibt man ze speys ye auf IIII mut korn III prot vnd II Galer chäs vnd auf sechs mut habern als vil.

Item Aichdorfär vnd Tewffenpacher furent den rewtzehent von Judenburg auf die Zeyrik, den gibt man ze essen, vnd auf ain ros ain messel futer.

Item den wannzehent mist man nach dem markchtviertail.

Item Aichdorfärn mist man waitz vnd korn im gortz.

V.

Vermerkcht vnser ruegung vnd stiffrechten, auch straff der ruegung in vnserer probstey vnd ambt zw Obedach, als man zaelt nach Christi vnsers herren geburde tausent dreyhundert vnd im ain vnd neuntzigisten jare[498]).

Erstlichen sollen alle unsere vrbarsleut vnd hinttersassen in vnserm ambt zu Obedach vnsere zins vnd foderung zu rechten tagen geben, das ist zw sand Georgentag, zu sand Gilgen tag, vnd zu sand Niclas tag, wann vnd inen es vnser bropst nach lawt vnserer vrbarpuecher verkünden thuet. Welicher aber das nit thuet, vnd in die stifft nit khumbt, der ist vnserm bropst puessfellig . . . . LXXII dl.

Es solt auch ain yedlicher an all widerredt den traydt in kasten dienen. vnd sich kainer auf den anschlag verlassen, auss-

---

[497]) Wohl Lungauer Käse. — [498]) Diese Riegung ist einem Urbare der Herrschaft Admontbühel von 1528 entnommen und wir glauben diese dem Jahre 1391 entstammende und noch ungedruckte Rechtsquelle des Mittelalters den Freunden der Rechts- und Culturgeschichte nicht vorenthalten zu dürfen. Leider trägt die Abschrift den Charakter der Orto-

genomen es schlach das Wetter oder es verwinttert, das sichtigklichen ist, sölchen gibt man ain anschlag nach gelegenhait der sachen. Der aber in kasten zw dienen hiet, vnd dient nit, vnd das traydt verkaufft, der selb ist vnnachlasslicher straf straffmässig . . . . V ß LX dl.

Man findt meniger, der das schlecht hintertrayd in kasten dient, vnd das guet fuert er auf den wochenmarkt oder verkaufft sunst haimlich, wer solhes thuet, der ist albeg dem bropst straffellig . . . . V ß LX dl.

All vrbarsleut sollen guet traid dienen vnd das korn, so sew dienen, sold sauber gereitert sein, auch der habern sold guet sein, wolgewunden vnd kain hindterräch, vnd wann man nun den anschlag vom hof gibt, so solten sew den anschlag vnserm bropst treulich bezallen auf den tag, so er inen gibt, weliher aber solhes nit thuet, der ist auch straffellig dem bropst V ß LX dl.

Es sollen auch vnsere vrbarsleut ire robait treulichen aussrichten vnd nutz leut darzue schikhen, oder selbs kumen, wann man in ansagt. Es soll sich auch kainer nit aussreden, er hab kainen robater nit khünnen haben, welicher aber das thuet, vnd nit nutz robater schickt, der ist vnserm bropst puessfellig V ß LX dl.

Sew solten auch plöcher II zu der saag fueren, auch zimmerholtz zu dem gepew vnd lerchen zu den prunn rörn. Sew solten auch grabn, vnd stain, ladn, kalch, sannt vnd schintl, oder was not ist zu dem bropsthoff zum gepew, fuern vnd arbaiten bey der puess . . . . V ß LX dl.

Sew solten auch all in den khriegsleuffen zu dem bropsthoff ire zueflucht haben vnd kumen, oder aufs wenigist ain nutzen menschen darzue schiekhen, vnd sölchen bropsthoff helffen zu befestigen vnd zu verhuetten mit wachen, mit weer, mit zeynnen, schrenekhen vnd gräben, oder was not darzue ist, welher aber vngehorsam wurd erfunden, der ist dem bropst straff vnd puessfellig . . . . V ß LX dl.

In den nächstfolgenden sieben Artikeln wird bei einer Strafe von V ß LX dl. verboten: a) Saagholz zu verkaufen, b) Zimmerholz ohne Erlaubniß des Propstes und Anweisung des Forstmeisters zu schlagen, c) Holz zum Verkaufen oder zum Kohlwerken zu schwenden, d) Laden über die albm[499]) oder sonst wohin zu verführen, e) Lerchen abzu-

---

graphie ihrer Zeit, was übrigens nichts verschlägt, wenn, wie wir hoffen, der wesentliche Inhalt des Originals intact geblieben ist. Die Ursache der Abweichung vom ursprünglichen Verbaltexte und der Umwandlung desselben nach dem zeitgemäßen Sprachgebrauche dürfte darin liegen, daß diese Artikel bei der jährlichen Stift vorzulesen waren und daher allgemein verständlich sein mußten. — [499]) Nach Kärnten oder Untersteier. —

schlagen zum Verkauf oder Zimmermannsholz[500]) ohne Vorwissen des Propstes, f) zu **kholwerckhen** im Walde, in der gmain oder im Zinsgut, endlich nochmals g) Holz zu schwenden außer nach Anweisung des Propstes oder der Forstmeister.

Waan es sich aber ye zuetrug, das ain pawr kolwerkhen wold auf der gemain, derselbig sold solhes thun mit vorwissen vnsers bropst, der selbig wirt im seine forstleut zueaigen vnd im ausszaigen, unnutz vnd schlecht holtz zu kholwerkhen. Dauon sold er vnserm bropst alle jar zu sand Jörgen tag das gruebrecht geben . . . . IIII β dl.

Weiters wird bei doppelter Strafe besonders in **heyhöltzern** verboten, Heckenholz zu schlagen oder **spelten**, Zaunring u. a. zu machen, außer zum eigenen Bedarf und mit Vorwissen der Forstleute, sodann wieder bei fünf Pfund den. a) auf der gmain zu grasen **vnd sonderlich auf dem kastenwald weder zu strey des mistmachen, oder zu dem kolwerkhen,** b) daselbst Gereut zu schlagen, c) fremdes Vieh aufzunehmen, bei sonstiger Pfändung außer jener Geldstrafe.

Souer aber ainer es sei Perntaller oder Lauendegker, oder ain ander in dem ampt übrige waid in seinem zinsguet het oder aber albstukh, das sold er ausslassen oder vergünnen einem vrbarsman vmb ein zimlichen zins, vnd souer sie sich aber mit einander nit khunden vergleichen, so sol der bropst albeg gewalt haben, ain spruch darumben zu thun, vnd sold ainer den andern mit nichts beschwären bei der straff . . . . . . V 𝔊 LX dl.

Es sold auch kainer kain schlachvich, es sey klain oder gross, aus der herrschafft verkauffen vnd hingeben an vorwissen vnsers bropst vnd den bropst vorhin annöten, ob ers kaufen welle, so sold er ims fur all ander vmb sein bezallung geben bei der straff . . . . V 𝔊 LX dl.

Es solten auch all vnsere vrbarsleut vnd hintersässen ire gründt oder albstukch, auch andere gründt bei iren hueben niemants versetzen oder verkauffen an vorwissen vnsers bropst. Welicher aber solhes thuet, der ist von allen seinen rechten vnd dem bropst darzue straffellig . . . . V 𝔊 LX dl.

Es sold kainer oder niemand kain ross aufnemen auf di halt, weder in sein zinsguet oder auf di gemain, als aufs Schrekch vnd Kaiserin oder Hornschach oder Perntal vndert aufzutreiben oder zu geen lassen, wenn es kumbt darauss der gantzen nachparschafft zu nachtail bei der straff . . . . . V 𝔊 LX dl.

---

[500]) Man sieht aus dieser Verordnung, daß unsere Vorfahren mit klugem Blicke in die Zukunft die Bedeutung und den Werth der in den Forsten hinterlegten Schätze zu würdigen und zu schützen verstanden. Jetzt sind

In den nächsten drei Artikeln wird bei derselben Strafe verboten: zu jagen oder zu fischen, Wildpret einem Andern als dem Propst zu verkaufen und fremde Fischer oder Jäger zu beherbergen, ferner auch dem Federspill[501]) zu nahe Holz zu fällen oder den Nistbaum abzuhacken.

Es sold auch kainer den andern vberzeyn, vnd vberrainen, vnd auch kainer kain stain, prügl vnd anders in seinen grundt werffen oder lauffen lassen bei der straff . . . V ß LX dl.

Es solten auch all vnsere taberner vnd vrbarsleut sunst nindert kain wein anderstwo nemen, denn von vnserm bropst, souer er inen anderst ain wein hat zu geben. Die taberner solten auch all rumorer vnd häderer, oder die gefächt anfahen anzaigen, vnd mit nichte verschweigen, vnd haimliche bericht machen, es sei bei wein oder bei wasser bei der straff . . V ß LX dl.

Wenn es sich aber sunst zuetrug, das ainer mit dem andern rumort oder gefächt anfiengen auf vnsern grundten der bropstei Obedach zuegehörig, es wär in was form es well, vnd ainer an den andern hanndt anlegt, vnd vnrecht gefunden wirt, der ist puessfellig . . . . V ß LX dl.

Wann ain vrbarspawr stirbt, so sold di wittib oder di nechsten erben solhes mit eehisten anzaigen dem bropst, so sold der bropst sein verlassen guet besichtigen vnd aufschreiben lassen denen verlassen erben zu guet, vnd souer sich zuetrueg, das die wittib oder erben haimlich etbas wolten verschweigen vnd wolten dasselbig nit aufschreiben lassen, vnd als offt man solhes erfert, so ist solhes guet dem bropst verfallen vnd nicht weniger, die solhes thun, dem bropst straffellig . . . . . . V ß LX dl.

Es sold auch die wittib die hueben von vnserm bropst besteen das jar hinaus, vnd souer erben zu der hueben wärn vorhanden, vnd di hueben selber besitzen wolten, so sold man di wittib nach laut ires heiratbrieff abfertigen. Souer aber die erben zu jungk wärn, vnd di hueben nit selber möchten besitzen, so möcht man gleich wol die wittib solhe zeit bei der hueben lassen beleiben, souer sie sich heusslich helt, auch ire dinst vnd andere forderung gibt als ander vnsere vnderthanen. Aber nicht weniger solt man ain oder zwen der khinder nächste freundt der wittib zu hilf zu gerhaben zuestellen. Man sold auch an vorwissen nichts verkauffen, es sei vich oder anders, noch sunst nichts aus dem haus tragen bei der straff . . . . V ß LX dl.

---

die Zirbelwälder nahezu verschwunden und die zu Wasserbauten so nothwendige Lärche ist in manchen Gegenden des Oberlandes schon zur Rarität geworden. — [501]) Feder- oder Flugwild.

Die wittib mit sambt den erben solten sich mit dem bropst vmb den sterbochsen vertragen, wenn es fellt in der ain ochs haim. Wo es sich aber zuetrueg, das die wittib mit sambt den erben di ochsen verkauffen, ee sys dem bropst anzaigen oder vor der verschreibung, so sind sie straffellig . . V ß LX dl.

Wann ain wittib abzeucht von der hueben, so ist sy schuldig, die abfart zu geben.

Wenn ain erbhold gar aus der herschafft will ziehen, es sey der paur, oder sun, der sold solhes thun mit vorwissen vnsers bropst, vnd sich darumben mit ime vergleichen, wie er dann stat an ime haben mag. Wo er aber, solhes nit thuet, so hat in vnser bropst herwider zu fordern mit leib vnd mit guet, er sei vnder was herschaft es well angesessen oder aber sunst, vnd wo man ime nit antburten[502]) wolte, so hat er in gefänkhlich anzunemen, wo er in dann betritt.

Wann vnserer vrbarsleut ainer kaufft oder verkaufft, die solten baide solhes thun mit vorwissen vnsers bropst, damit im der drittail aus dem kauff wirt, auch anlaydt vnd abfart. Wers aber nit thuet, der ist straffellig vmb seine kauffrecht vnd mag die also einziechen an menigklich irrung.

Es solt auch kainer vnserer vnderthanen sich vntersteen, beschawen zuhalten an vorwissen des bropst bei der straff V ß LX dl.

Es solt auch kainer sich vntersteen, huttstat zu machen oder ferhapp bei der straff . . . . V ß LX dl.

Es solt auch kainer kain pech porn[503]) an des bropst vorwissen bei der straff . . . . V ß LX dl.

Es solt auch kainer vnser vnterthanen in dem gantzen ambt Obedach nit gayss haben bei der straff[504]).

Es solt auch kainer nit am Hintterperg[505]) oder in der Spiegelleuten auf den prantern halten, wenn die schwaig am Hintterperg mitsambt der Spiegelleuten der bropstey Obedach gantz zuegaiget worden, vnd hat darinnen niemant zu halten an vorwissen des bropst bei der straff . . . . . . V ß LX dl.

Es solten auch die älbler vnd mayrn, die enthalt der albm bey sand Johanns[506]) sitzn vnd herdenhelt ire hutstat vnd wyssmad haben, die solten mit irem vich in iren zinsguetern beleiben, vnd dieselben fleissigklich in zeynen behalten, vnd kaine wegs

502) Ausliefern. — 503) Das Anbohren der Baumstämme zur Gewinnung des Harzes. — 504) Hier ist das gewöhnliche Strafausmaß V ß LX dl. weggelassen. — 505) Hinterbergalpe im Bärnthal. — 506) Am Hohenpreßen bei Hüttenberg.



ablassen khumen (sic!). Sew solten auch ir vich nit herab lassen lauffen oder halten mit willen bei der straff. Souer sye aber zu iren zinsguetern kolholtz hietten, so haben sew dasselbig nit zu arbaiten oder zu kolwerkhen, sunder gehört dem bropst zu uerlassen vnd zu verkauffen, sew haben allein nur den pluemgesuech [507]). Man hat in denselben zuegeben auf widerrueff des gotzhaus Admundt vnd abte. Welicher aber der wär, der solhes vberfuer, der ist dem bropst puessfellig . . . . V ß LX dl.

Es solten auch all vnsere erbholden, so ain lediger knecht oder ain ledige diern ist vnserm bropst fur ander dienen vmb ir belonung, wann er sew erfordern thuet, vnd auch all herberger vnd tagwerkher, so im ambt sein, solten im gehorsam sein vnd arbaiten vmb ire lön bei der straff . . . . . V ß LX dl.

Es solten auch vnsere vrbarsleut ire kinder oder knechten kain gereut nit hawen lassen oder zuegeben aigen vich haben, wenn es ist ihr schad vnd verderben dapei.

Alle pawrn, so ede hueben in der bropstey haben (solten) dieselben all besetzen widerumb, vnd souer sie kinder haben, solhe kinder darauf verheiraten, wo aber je ainer kind kain het, so sol er solhe ede hueben ainem andern verkauffen, der sich mit aignen rukhen darauf setzt vnd albeg mit vorwissen des bropst. Souer aber ainer vnder inen vermaint, sein ede hueben nit hinwegk von ime zu geben, so hat der bropst volmechtigen gewalt, die ede hueben einzuziehen vnd leut darzue verordnen, das kaufrecht schätzen lassen, vnd ime hinaus geben, was billich ist vnd erkannt wirt, vnd die hueben einem besitzer zu geben, der dem bropst gefellig ist. Welher sich aber solhes wideret, der ist straffellig vmb V ß LX dl. vnd dem gotzhaus Admundt ist das kauffrecht haimgefallen.

Souer es sich aber zuetrueg, das vnserer vnderthanen ainer dise vorangezaigten articln in der ruegung verhandlet vnd dawider thät, vnd ein ander seiner nachparn wold im solhes verhelfen oder verschweigen, der ist als wol straffellig, als der ander verschult, vnd wann der bropst diser oben angezaigten articln wold wendung thun, vnd forderet ain, vnd derselb vngehorsam wär vnd wold nit kumen, so mag er diselb nachparschafft zusamen berueffen, vnd inen solhen vngehorsam anzaigen, vnd nachmals mit gewalt fänkhlich annemen. Souer aber je ainer aus der berueffften nachparschafft auch vngehorsam wär vnd dem bropst nit hilf thuen wold, derselb ist dem bropst straffellig vnd vmb all seine rechten verfallen.

---

[507]) Viehweide

Vermerkht
die ordnung vnd alten gebrauch her, wie sich vnser bropst, vnd vnsere vrbarsleut, auch ain marckhtrichter mitsambt den burgern gegen einander halten solten.

Erstlichen, so ist vnser ambthaus vnd kasten in dem markht gantz gefreyt, das ain marktrichter kain gewalt hat, darein zu greiffen, auch kainen, so darinnen ist, nit chan steuren oder zinsen, vnd der dasig, der darinnen ist, chan wol weinschenkhen an wider vnd einredt der burger daselbs zu Obedach.

Es haben auch ain bropst, vnd allein ain markhtrichter mit einander zu vischen auf der Grädnitzen[508]), als weit der markht purkgfridt gewert bis auf den obern hamer zu der prukhen, vnd haben sonnst kain gerechtigkait, weder richter noch burger, weyter hinein nach der Grädnitzen zu vischen oder jagen vber meines hern von Admundt grundt. Wo sich aber ainer vndersteen wurd, an erlaubnuss zu vischen vnd zu jagen, haimlich oder offendlich, der ist vnserm bropst puessfellig . . . . . . V ß LX dl.

So hat auch sonderlich khain burger an des bropst vnd markhtrichter erlaubnüss mit nichte zu vischen von solher benenten prukhen bis hinaus in Kateill[509]), wo aber ainer vber solhes betretten wurd, der ist puessfellig V ß LX dl., da ist halber tail des bropst vnd halber tail des markchtrichter.

Wann vnserer vnderthanen ainer in dem markt rumort, so haben wir zuegeben, das ain marcktrichter denselben mag straffen vmb LXXII dl., doch der gestalt, souer er in an warer that begreifft, wie wol das gotshaus Admundt darumben gefreyt ist, aber von gueter nachparschafft wegen ist solhes zuegeben auf wideruef vnserer nachkhumen. So auch der marktrichter vnserer erbholden oder ander vnserer vnderthanen kainen gefenkhlich darumben anzunemen (gewalt hat), es sey der straff oder anderer schulden halben, sunder allain vnser bropst verschaff mit demselben, solhe straff oder schulden auszugeben und zu bezallen.

So sein auch all vnsere vrbarsleut nit schuldig, dem richter ainicherlai maut zu geben, wies dann von alter her gebraucht worden ist.

So hat auch ain landtrichter mit vnseren vrbarsleuten nichts zu schaffen oder zu handlen, auch kainen nit zu puessen. So ist auch ainem yedlichen landtrichter verpoten, auf vnsere gründt zu greiffen, denn wir vnd das gotshaus dafur gefreyt sein. Wo aber vber solhes ain landtrichter fräffenlich auf vnsere gründt griff, derselb solt vns erstlichen angezaigt werden, wir mit ime zureden,

---

[508]) Granitzbach. — [509]) Kathal.

das er solher abstee, vnd vnsere freyhait nit bräch. Wo aber der landtrichter sich nit wold berichten lassen, so ist er nachmals vnserm aller genedigisten landsfürsten anzuzaigen vnd vmb solhen fräffel (zu straffen) [510]).

VI.

1442, 29. April, Gallenstein.

Urkundliche Notiz, betreffend die Beihilfe zum Bau und zur Erhaltung der Brücke über die Enns zu Weißenbach [511]).

Anno domini . . . quadragesimo secundo an suntag nagst nach sand Gorgen tag auf vnserm haws Gallenstain von der zwytracht der ennspawm [512]) auf vnserer prukken am Weissenpach entzwischen der vnsern in vnserem ambt ze sand Gallen vnd auch in dem Låntlein [513]), darumbe wir sew gancz geaynt, vnd auch hinfur dabey sol beleiben bey der poen hienach geschriben, des sich bayd tayl habent verwilligt, doch in sogetaner mass, das die aus dem Låntlein hewer das jar zu der benanten vnser prukken einantwurten sullen sechs ennspawm angeuerlich vnd furbas albeg den dritten pawm nach ausweisung, so oben bemelt ist, einantwurten sullen zu der benanten vnser prukken, damit die fur sich da sein an all auszug. Wår dann daselb wassergůss oder anderes, dann die prukken hingieng, so sullen die aus dem Låntlein nach vnserm geschafft darzu helffen vnd gehorsamen, damit die gemacht wůrde, dann die andern pawm sullen die aus dem ambt von sand Gallen einantwurten, als man der bedurff und ist, vnd die all aufziehen, so vor herchumen ist, vnd welcher tail das namlich gesprochen vnd begriffen ganzlich nicht stathielde oder yndert vbertuer, dieselben sind vns vnd unsern nachchomen an alle gnad fållig zwainczikg pfunt pfening, als sew sich baide tail mit iren trewen verpunten habent.

VII.

Wenn wir bisher durch die Trockenheit urbarialer Daten die Geduld mancher Leser schwankend gemacht zu haben fürchteten, wollen wir dieselbe zum Schlusse wieder in das Gleichgewicht zu bringen versuchen.

[510]) Dasselbe Obdacher Urbar enthält noch eine Hammerordnung, eine Confinbeschreibung und eine Urkunde betreffend die Bestätigung der Gerichtsbarkeit des Stiftes Admont durch die Herzoge Albrecht und Leopold ddo. Wien, 10. Februar 1366. — [511]) Aus Urbar K. — [512]) Ennsbäume nennt man noch jetzt die zum Brückenbau nöthigen großen Bäume. — [513]) Landl bei St. Gallen.

Auch dem Mittelalter gebrach es nicht an Humor und Witz; dieser ging ohne Handschuhe einher, war ein derber ungeschlachter Geselle und würde schwerlich heute als salonfähig erachtet werden. Unter den in den von uns besprochenen Urbaren vorkommenden Personen-, Familien- und Hausnamen finden sich viele, welche neckendem Scherze und beißendem Sarkasmus ihr Entstehen verdanken. War auch der erste Träger eines unästhetischen Namens schon lange durch den Tod den Pfeilen des Spottes entrückt worden, der Name blieb der Familie oder dem Hause. Wir erlauben uns, eine kleine Blumenlese solcher Namen zu geben: Im Ennsthale: **Pauchgreymel, Růrenschoph, die gross Kathrei, Syedenprein, Chietzfuez, Hakchenchås, Muetterploz, Ueberhůbsch, Zwiderling, Aentensnabel, Sawruezzel.** In St. Gallen: **Lekchenzaphen, Swingendremel, Larensakh, Chizmagen, Praitschoph, Chnůphensakh.** In Mautern: **Sawmseinnicht, Honigsnabel, Spitzenchroph, Suchentrunkch.** Im Bereiche der Propstei St. Martin: **Paternustrer, Sprenngwadel, Langruppel, Magnicht, Strosakch, Tawsentlist, Sporsprot, Gugelweit, Guettretschuech, Sibensaw, Chuemaul, Nemsakh, Zakchenmantel, Schewchenchozen.** In Niederösterreich: **Shyntenesel, Trawseinnicht, Spanvarl, Chueteuffel.** In Salzburg: **Ungemach, Chåswurm.** In Kärnten: **Perenschoph, Lesshendurst** u. a.

Urkunden-Regesten

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Die nachstehenden Regesten sind fast sämmtlich einem im Schloßarchive zu Hollenburg in Kärnten verwahrten Copialbuche entnommen, welches um das Jahr 1528 von Sigmund von Dietrichstein angelegt worden ist. Es umfaßt 162 mit Urkunden beschriebene Blätter des größten Folioformates und acht Blätter Register. Eine planmäßige Ordnung der Einträge ist nicht wahrzunehmen. Den Urkunden-Abschriften sind Ueberschriften vorgesetzt, welche zum Theile von Sigmund von Dietrichstein herrühren, wie z. B. folgende: „Verschreibung des bischoffs in der Neustatt vnd des capitell sand Jörgen ordens daselbst, das sy weilent khaiser Maximilian testament, mein epitauium betreffent, vollcziehen wollen;" oder: „Meines bruedern Frantzen v. D. Vertzicht", u. v. a. Der gesammte Inhalt des Copialbuches bezieht sich direct oder indirect auf Sigmund von Dietrichstein und dessen Besitzthum, also auf einen Mann, der durch geraume Zeit in Steiermark eine hervorragende und höchst einflußreiche Stellung einnahm. Dieser Umstand, sowie der enge Zusammenhang der steiermärkischen Geschichte mit der seiner Nachbarländer, besonders mit der Kärntens, mag es rechtfertigen, daß auf diesen zunächst nur der Steiermark gewidmeten Blättern verhältnißmäßig viele Urkunden-Regesten mitgetheilt werden, welche Steiermark nicht betreffen. Auch wird es demjenigen, der sich mit der Geschichte Sigmund's von Dietrichstein und seiner Zeit beschäftigt, nicht unlieb sein, an einem Orte beisammen zu finden, was sonst an verschiedene Orte hätte verzettelt werden müssen. Darum wurden auch einige auf Sigmund von Dietrichstein bezügliche Urkunden-Regesten aus dem Zettelkataloge des steierm. Landesarchives hinzugefügt. Ich verweise auch noch auf die von Dr. G. Göth in den „Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark" veröffentlichten Regesten; namentlich auf die Nummern 1245, 1248, 1249, 1262, 1263, 1280, 1284, 1303, 1317 1324, 1330, 1368, 1369, 1384, 1386, 1390, 1479.

Da der größte Theil der hier in chronologischer Ordnung registrirten Urkunden noch ungedruckt und kaum zu hoffen ist, daß sie jemals gedruckt werden, wurden die Regesten meist ausführlicher verfaßt als dies sonst geschehen wäre. Dennoch nehmen dieselben kaum den sechsten Theil des Raumes der meist weitschweifigen Urkunden ein. Die Reduction der Daten erfolgte nach Weidenbach. Die Namen der Orte und Personen wurden hier in der Regel so mitgetheilt, wie sie in der Vorlage geschrieben sind. Unzweifelhaft werden da manche Schreibfehler des Copisten unterlaufen sein, um deren Berichtigung ich die mit dem Detail der Geschichte dieser Zeit genauer Vertrauten bitte. Einige Versehen, die mir auffielen, habe ich selbst zu berichtigen versucht.

---

1. 1345, Montag vor Palmtag (14. März). — Johann Abt, Nicla, Prior und Convent von St. Lambrecht, beurkunden. daß Friedrich Ulrich und Otto von Stubenberg nach Erkenntniß des Rechtes von ihrer Forderung betreffs der stiftischen Gerichtsbarkeit über Todschläger in Aflenz Zell und Veitsch und anderwärts im Stubenbergischen Landgerichte und bezüglich der Marchdienste der Holden edler Leute unter angegebenen Modalitäten abgelassen haben, und bekennen weiter, daß das Stift einen der Stubenberge zum Vogte in jenen Gegenden vom Herzog Albrecht nehmen soll. (Die Urkunde vom 30. October 1530 enthält die entsprechende Verschreibung der Stubenberge.)

2. 1410, Samstag vor Judica (8. März), Graz. — Herzog Ernst entscheidet nach dem Rath seiner Räthe, Prälaten, Herren, Ritter und Knechte einen Rechtsstreit zwischen Rudolf dem Abt und Convent von St. Lambrecht einerseits und Otto, Jakob und Wülfing von Stubenberg und deren Vettern Friedrich, Hans und Ulrich andererseits: 1. Die Streittheile sollen gute Freunde sein. 2. Betreffs der Vogtei soll es beim alten Herkommen bleiben; welchen von den Stubenbergen der Abt begehren würde, den soll der Herzog dazu bestellen. 3. Die Fischweide auf der Mürz vom aller Heiligen Steg bis in die Mur soll den Stubenbergen verbleiben. 4. Das Wasser genannt Stubming soll bis zum Thörl lehensweise den Stubenbergen vom Stifte gehören. 5. Von Thörl an bis zur Tratten und der Grenze, wo man die schädlichen Leute dem Landrichter ausliefert, möge das Stift auf diesem Wasser zwei Fischer halten. 6. Die Leute der Stubenberge in der Veitsch mögen auf der Alm „Rottensoll" ihr Vieh weiden und daselbst Brennholz, Zimmerholz, Bretter und Schindeln zu ihrer Notdurft nehmen. 7. Alle bisherigen Schäden sollen zwischen den Streittheilen aufgehoben sein.

3. 1464, Samstag vor Erhart (7. Jänner), Graz. — Margareth, des edlen Wolfgang von Lembach Hausfrau, verzichtet auf ihre Erbansprüche nach ihren Eltern Thoman Rottaler und Elsbeth und deren

Erben vom Mannsstamm und Namen, nachdem sie von ihrem Vater Thoman R. Propst zu St. Merten 200 fl. ungarisch und Ducaten erhalten hat, welche ihr Ehegatte zu seinem Nutzen angelegt und sie bezüglich dieser Summe sowie der Widerlegung und Morgengabe versorgt hat nach Landesrecht in Steier ... Siegler: Ritter Jörg Gradner. Wolfgang von Lembach bestätigt, daß die Urkunde mit seinem Wissen ausgestellt wurde und bittet den edlen Jörg Karschawer, zu siegeln.

4. 1470, St. Georgi (23. April). — Katharina, Pfalzgräfin in Kärnten, Gräfin zu Görz u. s. w., stiftet zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit in der St. Jacobs-Pfarrkirche zu Villach eine Kapelle und Messe, unter Vorbehalt der Lehenschaft derselben, welche nach ihrem Ableben an Kaiser Friedrich und die nachfolgenden Landesfürsten übergehen soll. — Mitsiegler: Thomas, Abt zu Arnoltstein.

5. 1481, St. Veitstag (15. Juni). — Cristof Rottaler beurkundet mit seinen Brüdern Thoman und Jörg R. laut des von Letzterem geschriebenen Registers alles Erbe, das sie von ihren Eltern Thoman R. und Elsbeth geerbt hatten, getheilt zu haben, auch die fahrende Habe. Alle Briefe aber sollen vorläufig an ein „gelegen End" zu bewahren und jedem nach Bedürfniß mit Zustimmung der andern heraus gegeben werden. Mit dem abgetheilten Gute möge jeder frei schalten. Auch verzichtet er auf alle Erbansprüche gegen sie und ihre leiblichen Erben. — Siegler: Friedrich v. Hollenegk und Wolfgang Lembacher.

6. 1483, Phinztag zu Pfingsten (22. Mai). — Hanns Herr zu Neyperg verkauft dem Cristof Rotaller Schloß und Feste Thalberg sammt Zugehör ohne Vorbehalt. — Siegler: Wolfgang Perner von Schachen.

7. 1493, St. Pankraz (12. Mai). — Cristof Rottaler, Ritter, verfügt: falls er vor seiner Frau Katharina Potenbrunerin stürbe, sollte diese seiner Kinder rechter Gerhab sein und mit ihr sein Bruder Jörg R. Diese sollten bis zur Vogtbarkeit seines ältesten Sohnes sein ganzes Vermögen inhaben, dann aber diesem mit redlicher Raitung übergeben. Einer inzwischen heiratenden Tochter sollten zu Heiratsgut 500 Pfd. Pfg. Landeswährung und für 100 Pfd. Pfg. Gulden und Silberkleinod gegen den landesüblichen Erbverzicht gegeben werden. Wären nur Töchter vorhanden, so sollte jede das Doppelte erhalten. Seine Witwe soll als Heimwesen und Witwenstuhl das Schloß Thalberg, das obere oder niedere Haus, mit halben Herrlichkeiten, Nutzungen und Renten haben, die andern sollten seine Söhne, oder wenn diese „noch in ihrer Jugend wären", sowie auch bei Abgang solcher sein Bruder Jörg v. R. innehaben. Wenn seine Witwe den Witwenstuhl verrücken würde, soll sie alle Güter u. s. w. den Söhnen, oder bei Abgang solcher, dem Jörg v. R. oder dessen Söhnen und falls auch diese nicht wären, seinen nächsten männlichen Erben (Bruder Thoman u. s. w.) gegen Leistung von 2000 Pfd. Pf.

und aller ihrer Kleider und Frauenkleinode herausgeben. Von diesen 2000 Pfund kann sie die Hälfte frei verwenden, 1000 Pfund aber sollen nach ihrem Tode auf seine nächsten Erben fallen. Bei gänzlicher Ermanglung männlicher Erben sollte Alles auf seine Tochter erben, diese aber schuldig sein, die Witwe, wie oben bestimmt ist, sitzen zu lassen. — Stürbe Cristof R. ohne männliche Leibeserben, so sollte sein Bruder Jörg bez. dessen Söhne das Schloß Thalberg mit allem was dazu gehört und dazu gekauft wurde, erhalten; sein Bruder Thoman bez. dessen Söhne die väterlichen Erbgüter in Steier. Doch sollen diese Brüder verpflichtet sein, der Witwe und Tochter das oben Bestimmte zu leisten. Bitte um Handhabung dieses Geschäftes an Kaiser, Landeshauptmann und Marschall. Vorbehalt der Abänderung und Aufhebung desselben. Eigenes Siegel und das des geistlichen Herrn Leonhart, Propst zu Vorau. — Paul Panns, Pfarrer zu Friedberg bekennt, daß Cristof Rotal dieses Geschäft vor ihm bekannt und ihn dasselbe eigenhändig zu schreiben gebeten habe.

8. 1494. Mittwoch vor St. Georg (16. April). — Mathias Bischof zu Seckau verkauft dem Cristof von Rotal das Amt zu Mürzthal und das Amt in der Stänz mit benannten Holden ꝛc. für frei eigen und unverkümmert um 1050 fl. rh. — Schadenersatzversprechen.

9. 1495, St. Ruprechtstag (27. März), Graz. — Heiratsabrede zwischen Jörg v. Rotal, königl. Rath und Regenten, und Jörg v. Herberstein des Lienhart von Herberstein Sohn, in Anwesenheit des Sigmund von Hungerspach, Schatzmeister General, Walthasar Thanhausen und Tibold Harracher, königl. Majestät Räthe und Regenten zu Wien. — Jörg v. Rotal soll eine der beiden Töchter seines seligen Bruders Cristof v. Rotal, Barbara oder Maruscha, dem Jörg v. Herberstein mit 300 fl. rhein. frei zu verfahren verheiraten, dagegen Lienhart v. Herberstein und dessen Sohn Jörg der betreffenden Jungfrau 900 fl. vermachen und hiefür 100 Pfd. Gülte verschreiben, im Falle deren Ablösung die Frau mit dem Gelde nach Landesgewohnheit in Steier verfahren sollte. Weiters soll Jörg v. Rotal der Jungfrau noch 900 fl. für ihr väterliches Erbe geben und Lienhart v. Herberstein dieses Geld auf allen seinen Gütern sicher stellen; die Jungfrau aber zu Gunsten des Mannsstammes des Jörg und Thoman Rotal auf das väterliche Erbe verzichten. Jörg v. Rotal aber soll ihr weiters 3000 fl. rhein. von seinem Nachlasse für den Fall verschreiben, daß er ohne männliche Erben abginge. Ferner soll den laut des Geschäftes des Cristof v. Rotal beim Tode seiner Witwe seinen Töchtern gebührenden Widerfall der Leibzucht jener im Betrage von 1000 Pfd. Pfg. Jörg v. Rotal und dessen Erben zu bezahlen schuldig sein; Jörg v. Herberstein soll eine Abschrift jenes Geschäftes erhalten. Falls Jörg v. Herberstein die ältere der beiden Jungfrauen zur Frau bekäme, sollte er mit dem Beiliegen ein Jahr lang, falls aber die mittlere so zwei Jahre lang zuwarten. Beim Todesfalle

des einen oder andern Theiles sollte die Abrede ungiltig sein. Falls die Frau den Jörg v. Herberstein überlebte, sollte ihr bei Vorhandensein von Kindern die fahrende Habe halb, bei Abgang solcher aber ganz zufallen „und soll mit namen in den heiratbrief begriffen vnd vor dem beiliegen versorgt vnd verfertigt werden". Lienhart v. Herberstein selbst soll diese Verschreibung verfertigen und die Jungfrau ihres Heiratsgutes versichern. Endlich geloben Jörg v. Rotal und Jörg v. Herberstein die Erfüllung dieser Abrede. Siegler: die Genannten und Cristof Leysser und Cristof Lembacher.

10. 1496, Samstag vor Kreuzerfindung (30. April). Wien. — Katharina v. Pottenprun verzichtet auf alle Ansprüche gegen den Nachlaß ihres Gemals Cristof v. Rotal, nachdem ihr Jörg Rotal 2000 Pfd. Pfg. baar und zu freier Verfügung bezahlt und sich verpflichtet hat, auch jene 1000 Pfd. Pfg. zu zahlen, welche nach ihrem Tode ihren Kindern zufallen sollten. Siegler: statt der Ausstellerin ihr Bruder Merten v. Potenprun. — Zeugen und Siegler: Jörg v. Kunigsperg und Eustach Mülbanger.

11. 1497, Mittwoch vor hl. Dreikönig (4. Jänner), Wien. — Cristof v. Puecham, Erbdruchsäß in Oesterreich, bekennt, daß ihm Jungfrau Barbara, Cristof v. Rotal's sel. Tochter, 1533 Pfd. 80 Pfg. als Heiratsgut zugebracht habe, wogegen er ihr zu rechter Widerlegung verschreibt zu gleicher Hälfte seine zwei von seinem Schwager Jörg v. Rotal ererbten Dörfer Saubersdorf und Dunkstein, ferner zwei Theile Weinzehent zu Willendorf, Rattengrueb, Zweresdorf, Rotting, Meyrsdorf, Muetmannsdorf, Wyrflach, Bissendorf, Geresdorf, beide Hof . . . Stalhof zu Puechperg „vnd die gesste", die Bergrechte zu Saubersdorf, Neusiedl, Wesstendorf, Geresdorf, Wynsendorf, Weykersdorf, Muetmannsdorf, Rotting, ferner acht Weingärten hinter dem Hofe Saubersdorf, den Weinkeller Wiesen, Aecker 2c. 2c. und dazu 29 Pfd. Pf. Gülten auf seinem Amte zu Hungersbach. Stürbe Barbara vor ihm, so sollen ihm die 1533 Pfd. 80 Pfg. verfallen und obige Güter 2c. davon ledig sein; stürbe aber er vor ihr, so soll das benannte Heiratsgut auf dem halben Theil der oben benannten Güter nebst der Hälfte seiner fahrenden Habe ihr zu freier Verfügung zufallen und Hungersbach soll sie zu Leibzucht innehaben und nach ihrem Tode seine Erben von ihren um 400 Pfd. Pf. einlösen; oder sie sollen um 1533 Pfd. 80 Pf. Hungersbach, Saubersdorf, Dunkstein, die Weinzehent, Bergrecht 2c., falls diese noch nicht veräußert wären, einlösen. Schermversprechen nach dem Recht in Oesterreich. Siegler: Wenusch v. Ebersdorf, Erbkämmerer in Oesterreich und der vest Zacharias Stainberger.

(Diese Urkunde sowie Nr. 12 und 15 sind im Copialbuche offenbar unrichtig in das Jahr 1427 gesetzt; Nr. 17 in das Jahr 1428.)

12. 1497, Mittwoch nach Erhard (11. Jänner). Wien. — Barbara, Cristof v. Rotal's Tochter, Cristof v. Puecham's Gemalin,

bekennt, daß ihr Jörg v. Rotal die nach ihren Eltern gebührenden 1533 Pfd. 80 Pf. bezahlt habe und verzichtet zu Gunsten des Mannsstammes des Jörg v. Rotal auf weitere Erbansprüche. Stürbe aber Jörg v. Rotal ohne Söhne, so soll seine Tochter oder seine sonstigen Erben ihr 3060 Pfd. Pf. bezahlen, wogegen sie auf ihre Erbansprüche gegen die Tochter oder gegen Thoman v. Rotal und dessen männliche eheliche Erben verzichtet. Siegler: Cristof v. Puechaim, Ritter Jörg v. Kunigsperg und Wilhelm v. Wolfenreut.

13. 1497, Phinztag nach St. Ulrich (6. Juli). Wien. — Jörg v. Herberstein bekennt, daß Margret, Cristof v. Rotals sel. Tochter, ihm zu rechtem Heiratsgut 300 Pfd. Pf. zugebracht habe, wogegen er ihr „gänzlich zu verfahren" achthalbhundert Pfd. Pf. vermacht und hiefür „auf manndlichen stücken nutzen vnd gütern" 100 Pfd. Pf. versichern soll, so daß sie bei seinem Tode diese Gülten innehaben 2c. soll, bis ihr seine Erben achthalbhundert Pfd. Pf. allweg vierzehn Tage vor oder nach Weihnachten zu freier Verfügung ausbezahlen. Weiters sollte ihr bei Vorhandensein von Kindern die Hälfte seiner fahrenden Habe zufallen, sonst die ganze. Stürbe Margret vor ihm ohne Geschäft, so sollte ihre ganze Zubringung im Betrage von 1533 Pfd. 80 Pfg. ihm und seinen Erben als frei eigenes Gut ohne Wiederfall zustehen. Schermversprechen. Lienhart v. Herberstein bekennt, daß diese Verschreibung mit seinem Willen geschah und sichert der Margret Ersatz aus seinen andern Gütern zu, falls sie an oben benannten 100 Pfd. Gülten, welche er ihr auf seinen Gütern zu Wolfsberg verschreibt, Abgang haben sollte, so lange bis sein Sohn Jörg seiner Gemalin seine eigenen Güter verschrieben haben wird. Siegler für Jörg v. Herberstein Wenusch v. Ebersdorf, weiters Lienhart v. Herberstein, Cristof Oberhaimer, Zacharias Stainberger v. Albrechtsberg.

14. 1497, Montag n. U. l. F. gen. Schneefeier (7. August). — Jörg Paumkircher versetzt dem Jörg v. Rotal benannte Weingarten, Bergrechte, Wiesmad, Wildbann und Fischweide sammt den erforderlichen Roboten seiner Leute in seinen fünf Dörfern für dargeliehene 1000 fl. ungarisch gegen Wiederlosung.

15. 1497, Montag vor U. l. F. Himmelfahrt (14. August). — Margret, Cristofs v. Rotal sel. Tochter, verzichtet auf ihr väterliches Erbgut (im Wesentlichen gleichlautend mit der Urkunde Nr. 12 oben). Siegler: Cristof v. Puechaim, Jörg v. Kunigsberg, Friedrich v. Herberstein, Engelhart von der Hait.

16. 1497, Montag vor Kreuzerhöhung (11. September). — Jörg Paumkircher Freiherr zu Schlaning bekennt, daß er dem Herrn Jörg v. Rotal Freiherrn zu Thalberg für dargeliehene 1400 ungarische Gulden seine fünf frei eigenen Dörfer Alichau, Wolffau, Schachen, Kitzleben und Leupersdorf gegen Wiederlösung und mit der Befugniß zu

rechtem Fürpfand gesetzt habe, im Falle verweigerter Wiederlösung die Hauptsumme beim Landeshauptmann zu Graz erlegen und sich sodann der fünf Dörfer unterwinden zu dürfen. Scherm- und Schadenersatzversprechen.

17. 1498, Montag vor Lichtmeß (29. Jänner). — Barbara, des sel. Thoman Rotaler Tochter, des Jörg Colonitsch, Pflegers zu Mehrenberg Gemalin bekennt, daß sie von ihrem Bruder Thoman Rotal 200 ungarische Ducaten Gulden zu Heiratsgut erhalten habe und deshalb zu Gunsten des Jörg, Thoman und Crifof v. Rotal und deren männliche Stammeserben auf ihr väterliches und mütterliches Erbe nach Recht und Gewohnheit in Steier verzichtet. Jörg Colonitsch bestätigt und besiegelt diese Urkunde, Mitsiegler: Andre Spangsteiner, Pfleger zu Eibiswald.

18. 1499, Auffahrtsabend (8. Mai), Tettnang. — Kaiser Maximilian versetzt dem Georg v. Rotal Freiherrn zu Talberg, k. Rath, für dessen treffliche Dienste in Nieder-Oesterreich und bei Eroberung von Haimburg, Sachsenburg, Merkenstein und andere und für dargeliehene 16.000 fl. die Burg Medling bei Wien sammt Ungeld Landgericht, Berggericht, Bergrecht 2c. innezuhaben und zu niessen „an abslag der hauptsumma“ nach Satzrecht vorbehaltlich der Bergschätze, Landsteuern, Landreisen und anderer landesfürstlicher Obrigkeiten und jederzeitiger Ablösung. Doch soll Georg v. Rotal die Burg und Leute wider ihr altes Herkommen nicht bedrängen, allen ein gleicher Richter sein, die Burg dem Kaiser offen halten, nichts ohne dessen Willen darin verbauen, keinen Krieg daraus anfangen. Gezeichnet Heinrich Prueschinck Freiherr zu Stättenberg, Serenteiner.

19. 1499, Auffahrtsabend (8. Mai), Tettnang am Bodensee. — Kaiser Maximilian gibt dem Jörg Rotal das zur Herrschaft Pernstein gehörig gewesene Dorf Sinndersdorf, das vorher sein Bruder Cristof v. Rotal besaß, zu Eigen gegen Nachlaß jener 18 Centner Büchsenpulver, die Cristof v. Rotal dem Kaiser geliehen hatte, als er vor Stein am Anger lag. Gez.: Heinrich Prueschink und Jörg Serenteiner.

20. 1499, Auffahrtsabend (8. Mai), Tettnang am Bodensee. — Kaiser Maximilian überläßt dem Jörg v. Rotal, seinen Erben 2c. für ein Darlehen von 1400 fl. Landgericht, Zehent und Mauth zu Friedberg, 18 Schilling 10 Den. jährliche Unterthanendienste daselbst, Fischweide 2c. unter Vorbehalt aller Schätze, Bergwerke und anderer landesfürstlichen Obrigkeiten, pfand- und satzweise, aber gegen Wiederlösung. Jörg v. Rotal 2c. sollen die Unterthanen schirmen, nicht bedrücken, nichts von des Kaisers Gerechtigkeiten schmälern oder entziehen lassen 2c. Gez. wie Nr. 18, 19.

21. 1504, St. Jakobstag (25. Juli). — Wilhelm v. Neudeck zu Rastenberg bekennt, daß ihm seine Gemalin Benigna, des sel. Cristof

v. Rotal Tochter, als Heiratsgut 500 Pfd. Pf. zu freiem Eigengut zugebracht habe, wogegen er ihr zu rechter Morgengabe und Widerlegung 1000 Pfd. Pf. gibt und sie mit diesen 1500 Pfd. auf sein ganzes Vermögen verweist, bis ihr diesfalls einzelne bestimmte Güter angewiesen sein werden. Ferners erhielt er zu seiner Nutzung 1000 Pfd. Pf. von Benigna, die jedoch ihr freies Eigen bleiben sollen. Bei seinem Tode sollen ihr jene 1500 Pfd. als frei eigen Gut zufallen ohne Wiederfall an die Rotaler oder an seine Erben und dazu auch die ihr vorbehaltenen 1000 Pfund und die Hälfte seiner fahrenden Habe. Falls seine Erben der Witwe jene Gelder nicht auszahlen würden, so sollten sie ihr für je 20 Pfd. ein Pfd. Gülten auf frei eigenen Gütern oder auf Lehen einsetzen, widrigens sie seinen ganzen Nachlaß innhaben und genießen. Stürbe Benigna vor ihm, so sollten obige 1500 Pfd. ihm frei heimfallen, deßgleichen die ihr vorbehaltenen 1000 Pfd., soweit sie nicht anderweitig vergeben wären. Hinterließ sie aber Kinder, so sollten die 1000 Pfd. diesen zufallen, er aber dieselben lebenslang unverthan innhaben. Weiters bekennt er, daß Jörg v. Rotal für den Fall, als er ohne Söhne sterben sollte, der Benigna 3000 Pfd. auf den Satz von Medling als frei eigen verschrieb, was aber unwirksam sein soll, wenn Benigna ohne Kinder oder diese vor Jörg v. Rotal stürben. Dagegen verzichtet Benigna auf alle Erbansprüche gegen Jörg v. Rotal, dessen Söhne und Töchter und auch gegen Wilhelm und Thoman v. Rotal und deren männliche Leibeserben. Scherm ꝛc. nach österreichischem Recht. Siegler: der Aussteller, der hochgelehrte Jörg v. Reideck, dessen Bruder, königl. Majestät österreichischer Kanzler, Melchior v. Maasmünster, Hauptmann zu Neustadt und Bernhard (o. Renhard) v. Liechtenstein.

22. 1504, St. Jakob (25. Juli). — Benigna's, der Gemalin Wilhelm's v. Reydeck Erbverzicht gegen die Rotaler, dem voranstehenden Heiratsbrief entsprechend. Siegler: Wilhelm v. Reydeck, Hanns und Jörg v. Künsperg und Cristof Sembacher, alle drei Vettern der Benigna v. Rotal.

23. 1506, 20. März, Neustadt. — Kaiser Maximilian schenkt dem Sigmund v. Dietrichstein um seiner getreuen Dienste willen ein Haus zu Wiener-Neustadt, welches früher dem v. Pfannberg und von Kaiser Mathias, als er Neustadt eroberte, dem Nikolaus v. Puechau übergeben wurde, jetzt aber nach Wiedereroberung dieser Stadt und da N. v. Puechau keine Bestätigung jener Schenkung von Kaiser Maximilian erhielt, confiscirt und heimgefallen ist.

24. 1506, 20. September, Linz. — Kaiser Maximilian verleiht das durch den Tod des Georg Schenk v. Osterwitz erledigte Erbschenkenamt in Kärnten seinem Silberkämmerer Sigmund v. Dietrichstein und dessen Geschlechte. Gez. Maximilianus und J. Serenteiner.

25. 1506, St. Kolomann (13. October). — Maximilian's Stainpeis zu Aichperg Revers über die von Jörg v. Rotal empfangene Fische-

reibefugniß in der Lafniß vom Ende des Dorfes bis zum Lempersdorfer Steg gegen jährliche Kündigung. Siegler: der Aussteller und Sigmund Drázell v. Neuhaus. Darunter steht ein Vermerk über mehrere dem Steinpeis geliehene Rüstungsstücke.

26. 1506, Montag nach St. Nikolai (7. December), Wien. — Cristof Lembacher bekennt, daß sein Vetter Jörg v Rotal ihm bewilligt habe, seiner Frau Magdalena, des Ritters Sigmund v. Schneidpeck ehelichen Tochter und des edlen Wolfgang Herting Witwe das zugebrachte Heiratsgut von 500 Pfd. und die Widerlegung von 500 Pfd., welche laut der Heiratsabrede auf Gülten und Güter in Oesterreich verwiesen werden sollten, aber wegen Nichtbesitz solcher nicht verwiesen werden konnten, auf den Wein- und Getreidezehent zu Simonsfeld (?) zu verweisen; doch soll dem Jörg v. Rotal seine Verschreibung herausgegeben und der Zehent ledig gelassen werden, sobald Cristof Lembacher seine Frau auf Güter in Oesterreich weist. Hiefür setzt dieser sein ganzes Vermögen zu Pfand, an welches sich Jörg v. Rotal halten möge, wenn er durch Nichtablösung des Zehents Schaden litte. Siegler: der Aussteller und die Ritter Jörg v. Kunigsperg und Dietrich Perner.

27. 1509 St. Gallentag (16. Oktober), Vorau. Maximilian's Stainpeis, Hofmeisters zu Vorau, Revers über das ihm von Jörg v. Rotal bewilligte Fischereirecht in der Lafniß (wie oben Nr. 25). Er soll unbefugten Fischern Zeug und Fische wegnehmen, fischende Holden des Jörg v. Rotal gegen Thalberg antworten, Andere selbst bestrafen . . .

28. 1510, Phinztag nach St. Ulrich (5. Juli). — Veit Herr v. Zelkhing verkauft unter Vorbehalt ewigen Wiederkaufes dem Jörg v. Rotal benannte Güter und Gülten in der Lasberger, Neumarkter und Guttner Pfarre um 600 Pfd. rhein. Jörg v. Rotal gestattete ihm dieselben gegen einen jährlich am St. Mertentag zu Handen des Hanns Kuchler, Stadtkämmerers in Wien zu zahlenden Zins von 29 Pfd. 7 Sch. 29 Den. durch fünf Jahre zu besitzen, zu stiften 2c. Schadenversprechen 2c. nach dem Recht im Lande ob der Enns. Mitsiegler: des Ausstellers Vetter Ludwig v. Sternberg und Ambros Wisent.

29. 1510, Erichtag vor St. Leonhard (5. November). — Ludwig v. Starchenberg bekennt, daß er dem Jörg v. Rotal um 1200 Pfd. Pf. rhein. gegen ewigen Wiederkauf in einem besonderen Register verzeichnete Güter und Gülten, die er aber durch fünf Jahre gegen einen jährlich am St. Mertentag zu Handen des edlen Hanns Kuchler in Wien zu zahlenden Zins von 60 Pfd. Pf. innhaben und nutzen mag. Schadenversprechen 2c. nach dem Landrecht in Oesterreich u. d. Enns. Mitsiegler: Jörg v. Kunigsperg zum Sebenstein, Regent der niederösterreichischen Lande, und Ambros Wisent, Hofmeister zu Kloster Neuburg.

20. 1510, 7. December, Freiburg im Breisgau. — Kaiser Maximilian gibt dem Sigmund v. Dietrichstein um seiner guten Dienste willen sein im Fürstenthume Steier gelegenes altes zerbrochenes Schloß und Gemäuer an der Mauth sammt dem Maier- und Bauhof dabei zu freiem Eigen mit der Befugniß, dasselbe wieder zu erbauen und auf das Burgstadl von neuem eine Befestigung zu setzen.

21. (Ohne Datum). Sigmund v. Dietrichstein verkauft der Frau Rosina, des Ritters Hanns v. Eibiswald Witwe, Tochter Georg's v. Herberstein, sein altes zerbrochenes Schloß und Gemäuer an der Mauth genannt sammt dem Burgfried Fischwasser, Bau- und Maierhof um 500 Pfd. Den. unwiderruflich als frei erbliches Eigen. Scherm- und Schadenersatzversprechen. (Nach Muchar VIII, 395 ist diese Urkunde vom 21. März 1532.)

22. 1512, 18. April, Trier. — Kaiser Maximilian überläßt dem Sigmund v. Dietrichstein zur Belohnung seiner Dienste besonders gegen die Venediger und zur Aufmunterung zu weiteren solchen Diensten sein durch Erdbeben zerrüttetes Schloß Finkenstein in Kärnten sammt allem Zugehör für gewisse in der Grafschaft Tirol befindliche, von Wolfgang v. Erolzheim herrührende Zinsen, Nutzungen und Gülten nach Gab-, Wechsel- und Landrecht zu freiem vererblichen und veräußerlichen Eigen. Gez. Maximilianus.

23. 1513, 20. April, Augsburg. — Kaiser Maximilian verleiht dem Geuman Johann, Verwalter des Hochmeisteramtes des St. Georgenordens und dem Siegmund v. Dietrichstein den erledigten Hof zu Wolfensdorf an der Leitha sammt vier öden Huben.

Orig. Perg. im Landesarchive.

24. 1513, Pfinztag nach St. Jörgent. (28. April.) — Cristof, Bischof von Laibach, Comendator zu Admont, überläßt dem Sigmund v. Dietrichstein für baar zur Bezahlung des David v. Trautmannsdorf dargeliehene 1200 Pfd. Pf. die Probstei zu Mautern gegen jährliche Verrechnung und Wiederlosung; auch die Probstrechte jährlicher 40 Pfd. Pfg. und den Maierhof zu Mautern sammt Zug. . . . Ferner zwei Fäßchen Ferninger (?) Wein oder dafür 24 Pfd. Pf. und den Haufen und Gupf alles Getreides im Kasten und jährlich zu Pfründe 18 Mut Korn, die Kleinrecht, Anlait und Sterbrinder, aber nicht die Abfahrt Drittheil (erste oder spätere Kaufrechte). Sigmund v. Dietrichstein soll durch einen ehrbaren Mann die Propstei dem Herkommen nach verwalten lassen, der bei Anwesenheit des Bischofs, Convents und ihrer Diener das für die Rosse erforderliche Heu und Stroh und nach Bedarf Holz und Licht reichen soll. Auch soll Sigmund v. Dietrichstein ein halbes Jahr vorher den Vertrag kündigen, falls er sein Geld wieder haben wollte.

25. 1513, 22. December, Augsburg. — „Zu wissen, daß die röm. kaiserl. Majestät . . . herrn Jörgen v. Rottall . . . und in seinem

namen Sigmunden v. Dietrichstein angesucht vnd mit demselben v. Dietrichstein in namen herrn Georgen vnd für sich selbst abgeredt hat nachvolgunder mainung": Jörg v. Rotal soll dem Kaiser zu Gefallen seine Tochter mit Sigmund v. Dietrichstein verheiraten und dieser mit der Tochter und mit ihrer drei Gütern allen jetzt die St. Georgsbruderschaft und wenn es der Kaiser fordern würde, auch den St. Georgs-Orden annehmen und der Bruderschaft und dem Orden mit Leib, Habe und Gütern „verwandt" sein. Aus der Bruderschaft können sie stets wieder austreten; aber aus dem Orden müßten sie, gleich Andern, sich mit einer zu bestimmenden Summe loslösen. So lang sie nicht ausgetreten sind, sollten sie ohne Bewilligung des Ordens ihre Güter nicht auswärts desselben veräußern. Auch sollen sie des Ordens Nutzen, Ehre und Aufnehmen fördern und den hl. Ritter St. Georg und andere Heilige ehren ... Dagegen will der Kaiser Herrn Jörg v. Rotal in andern seinen Obliegen und Geschäften, besonders falls seine Mißgönner bei Ihrer Majestät etwas ihm zum Nachtheile beantragen würden, als gnädiger Herr und Landesfürst allzeit bedenken. Hierüber wurden zwei gleichlautende Briefe ausgefertigt, auseinander geschnitten &c. Zwei andere am selben Tage ausgefertigte Briefe über diese Angelegenheit wurden für kraftlos erklärt.

36. 1514, 5. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian verleiht dem Sigmund v. Dietrichstein die Lehenschaft der Marienkirche an der Gail mit der Filialpfarrkirche St. Jacob zu Villach, Aquileier Bisthums.

37. 1514, 19. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian erklärt dem Sigmund v. Dietrichstein, dem er über seine Dienstleistungen ungewöhnliches Lob sagt und Gnadenbezeugungen verspricht, betreffs der Einnahmen und Ausgaben in den venetianischen Händeln von aller weitern Verantwortung frei und ledig und genehmigt dessen diesfällige Rechnungslegung. Die Einnahmen vom October v. J. betrugen 81.941 fl. 47 kr., 1 Heller; die Auslagen, inbegriffen Dietrichstein's Unterhalt mit 14 Pferden über seine gewöhnliche Ausrüstung, 86.874 fl. 28 kr. 3 Heller. Ueber die Schuld des Kaisers im Betrage von 4932 fl. 41 kr. 3 Pfg. an Dietrichstein sollte eine besondere Urkunde ausgefertigt werden.

38. 1514, 9. Februar. — Kaiser Maximilian verkauft Herrschaft, Schloß und Stadt Gmünd in Kärnten, indem er es vom Erzbischof Leonhard zu Salzburg wiederkaufte, vorbehaltlich der Landsteuer, Raisen und zweier Gemsgejaid, sowie des Wiederkaufes, an Sigmund v. Dietrichstein um 28000 fl. Auch sollte Gmünd nicht zu Widerwärtigkeit und ohne Wissen und Willen des Kaisers veräußert werden dürfen.

39. 1514, 5. April, Linz. — Kaiser Maximilian verleiht dem Sigmund v. Dietrichstein, gedenkend seiner guten Dienste in den venetianischen Händeln und im Kriege gegen Friaul, in welchem dieses Land

größtentheils erobert worden, für 7000 fl. Stadt und Schloß Eisenstadt in Oesterreich pfand- und pflegweise, so wie sie früher der kais. Rath Dr. Veit v. Fürst innhatte, mit dem Rechte, dieselbe unter gleichen Bestimmungen oder auch um eine höhere Summe weiter zu verpfänden, wo dann aber der Mehrbetrag dem Kaiser zukommen sollte, dem überdies stets Wiederlosung freistand.

40. 1514, 5. April, Linz. — Kaiser Maximilian gebietet den zum Schlosse Wexenegk gehörigen Unterthanen den Freiherren Jörg Rottal zu Thalberg als Pfandbesitzer genannter Herrschaft Treue und Gehorsam zu leisten.

Orig. Perg. im steir. Landesarchive.

41. 1514, 5. April, Linz. — Kaiser Maximilian verleiht dem Sigmund v. Dietrichstein und seinen Erben frei lediglich die Lehenschaft der von Pfalzgräfin Katharina von Görz in der St. Jakobs-Pfarrkirche zu Villach erbauten Kapelle und gestifteten Messe.

42. 1514, Pfinztag vor dem hl. Pfingstag (24. Mai). — Sigmund v. Dietrichstein kauft von Balthasar v Stubenberg und dessen Vettern Hanns und Wolfgang v. Stubenberg genannte Güter unter Zugeständniß fünfjährigen Wiederkaufes. (Aus Urk. Nr. 76 unten.)

43. 1514, 1. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian verkauft sein Schloß und Herrschaft Holenburg, welche er unter Vorbehalt des Wiederkaufes seinem Landhofmeister des Regiments der oberösterreichischen Lande, Michael v. Wolkenstein, verkauft hatte, dem Sigmund v. Dietrichstein um 13000 fl. rhein., baar bezahlt, sammt allem Zugehör, zu freiem unbekummerten Eigen; doch soll Sigmund v. Dietrichstein diese Güter nicht zu Widerwärtigkeit des Kaisers weiter veräußern. Gez. per regem per se ipsum. J. Serntainer. Michel Puchler.

44. 1514, 8. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian beurkundet, daß er in Anerkennung des alten Adels und Verdienstes des Dietrichstein'schen Geschlechtes und besonders des Sigmund v. Dietrichstein mit Rath der Churfürsten und seiner innersten Räthe (!) dessen Schloß Finkenstein und das ihm verkaufte Schloß Hollenburg, sobald es zu seinen oder seiner Erben Handen ledig wird, zu freien Herrschaften gemacht und den Sigmund v. Dietrichstein und dessen eheliche Leibeserben seines Namens, Stammes und Geschlechtes auf diesen Herrschaften und auch auf Schloß Thalberg, falls dieses ihm nach Georg v. Rotal zufallen sollte, in Stand, Ehre und Würde seiner und des Reiches Freiherren und Freifrauen erhoben habe; daß sie sich aber mit der Jurisdiction und Gehorsam obbemeldeter Herrschaften bei und mit dem Fürstenthum Kärnten halten und davor nicht waigern sollen Der Kaiser gewährt ihnen weiter als Landesfürst aus besonderer Gnade Bann und Acht über das Blut zu richten in den Landgerichten dieser Herrschaften, so daß stets der älteste des Stammes dieses Recht haben, beziehungsweise

Bann und Acht weiter ihren Landrichtern zu leihen befugt sein soll. Sanction 100 Mark Gold. Gez. per r. p. se ips. Nos Maximilianus rex prefacta recognoscimus manu propria. Ad mandatum .. G. Vogt.

45. 1514, 8. Juli, Gmunden. Kaiser Maximilian weist alle diejenigen, welche Renten, Gülten, Güter ꝛc. ꝛc. in Kärnten innehaben, die mit der Herrschaft Hollenburg von den Pettauern und Stubenbergen an ihn und seine Vorfahren gekommen waren, an Sigmund v. Dietrichstein als ihren Lehensherren und entbindet sie aller Lehenspflicht gegen ihn.

46. 1514, 18. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian erklärt Jörg v. Rotal betreffs seiner Einnahmen und Ausgaben in Kaiser Friedrich's und seinem Dienste nach gelegter Rechnung für quitt und ledig und bemerkt, daß Jörg Rotal die ihm noch gebührenden Ansprüche an den Kaiser in Anhoffung anderwärtiger Gunstbezeigungen desselben nachgelassen habe.

47. 1514, 20. Juli, Gmunden. — Kaiser Maximilian belehnt seinen Landhofmeister des Regiments der niederösterreichischen Lande, Georg v. Rotal Freiherrn zu Talberg, und seinen Erbschenk, Rath und Silberkämmerer, Sigmund v. Dietrichstein, welcher die einzige eheliche Tochter des Jörg v. Rotal nach Wunsch und Willen des Kaisers geheiratet hat, mit dem Schlosse Wechseneck in Steiermark und weist ihnen dasselbe zugleich als Pfand für ein Darlehen von 6000 fl. rhein. an, so daß falls sie ohne Lehenserben stürben, dieses Schloß im Besitze ihrer sonstigen Erben bis zur Rückzahlung jener Summe bleiben sollte.

48. 1514, 5. August, Gmunden. — Kaiser Maximilian erklärt, daß er sich für den Fall, als Jörg v. Rotal seine Tochter, der Augsburger Verabredung entgegen, nicht mit Sigmund v. Dietrichstein verheiraten und den St. Georg's Orden nicht annehmen sollte, von Sigmund v. Dietrichstein einen Revers geben ließ, wonach dieser sich für diesen Fall zur Herausgabe aller Briefe über jene Heirat, deßgleichen eines Rait- und Gutsbriefs für Jörg v. Rotal, eines Briefes über Kauf und Pflege von Wachseneck, eines Kaufbriefes um Stainz und Herzogberg, bezüglich welcher Herrschaften dem Kaiser ein ewiges Wiederkaufsrecht zustehen sollte, obwohl jener Kaufbrief von einem ewig stäten Kauf spricht, verpflichtet habe. Da aber jetzt „vnnser handlung mit dem von Dietrichstain auf ander weeg gestellt," der Augsburger Vertrag abgeändert wurde, auch betreffs Wachseneck andere Briefe ausgefertigt wurden und der Kauf von Stainz und Herzogberg unterblieben ist und somit obiger Revers dem Sigmund v. Dietrichstein zurückzustellen wäre, der Kaiser denselben aber nicht bei Handen hat, so erklärt er ihn für null und nichtig.

49. 1514, Mittwoch nach Egidi (6. September), Graz. — Dietrich Perner v. Schachen verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein die Veste Friedberg s. Z.

Copie im st. Landesarchive.

50. 1515, 20. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian bestellt den Siegmund v. Dietrichstein widerruflich zum Landeshauptmann seines Fürstenthumes Steier ein und verschreibt ihm zu seinem Wesen das Schloß Gräz hauptmanns- und pflegeweise und darauf zu Hauptmannssold und Burghut das Hubamt zu Gräz mit allem Einkommen und Zugehör unverrechnet und auch jährlich 800 Viertel Haber aus dem Marchfutteramte zu Gräz. Sigmund v. Dietrichstein soll 2000 fl. seines Geldes, welche auf Schloß und Hubamt gewiesen werden, nach Bestimmung der kais. Commissäre auf das Schloß verbauen. Im Kriegsdienst soll der Kaiser ihn gleich andern Dienstleuten halten, bei andern Diensten für den Kaiser werden ihm 12 Pferde bewilligt und für jedes Pferd täglich aus dem Vitzthumamte 20 kr. (Auch die Besoldungen des Landesverwesers und Nachrichters trug das Vitzthumamt.)

51. 1515, 20. Jänner, Innsbruck. — Kaiser Maximilian verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein alle Leute, Holden, Unterthanen, Zinse, Renten, Gülten, Ungelt und Einkommen zugehörig zu den Herrschaften und Schlössern Arnsfels und Aschpang um 10.000 fl. baar bezahlt. Sollte das jährliche Erträgniß unter 500 fl. bleiben, so wäre der Abgang nach Gefallen beider Theile auf andere Liegenschaften anzuweisen, wobei 1 Pfd. Gülte zu 20 Pfd. Hauptgut anzuschlagen wäre. Die beiden Schlösser und Herrschaften mit allem Zugehör, nichts ausgenommen, schenkt und gibt der Kaiser dem Sigmund v. Dietrichstein, sonderlich zur Ergötzlichkeit seiner Treue und Gutwilligkeit, die er durch viele Darlehen ohne Interesse bezeigt, sowie für viele im kaiserl. Dienste erlittene Nachtheile, zu völlig freier Verfügung. Schermversprechen „unangesehen aller vnser vnd vnser Regiment ordnungen". Gez. per regem . . Sernteiner, Michel Püchler.

52. 1515, Samstag nach Blasius (10. Februar), Innsbruck. — „Abreitzettel". Weil Michael v. Wolkenstein, Pfandherr der Herrschaft Hollenburg, gegen den Verkauf derselben an Sigmund v. Dietrichstein Einsprache erhoben, entschlug sich Sigmund v. Dietrichstein dieser Herrschaft, wofür ihm Kaiser Maximilian die Herrschaften Arnfels und Aschpang erblich mit einem auf 500 fl. veranschlagten Einkommen zustellte. Würde der Kaiser Hollenburg von Michael v. Wolkenstein ablösen, so sollte es frei und unverpfändet dem Sigmund v. Dietrichstein gegeben, van diesem aber Arnfels und Aschpang dem Kaiser eingeantwortet und auch der etwaige Ueberschuß an Einkommen von Hollenburg über jene 500 fl. mit 20 fl. für 1 fl. Gülte dem Kaiser bezahlt werden, dabei aber das Schloß Hollenburg und was dessen Mauer umfaßt und alle nicht besetzten Renten und Gülten außer Anschlag bleiben sollen. Würde Hollenburg nicht eingelöst, so sollte es nach dem Tode des Michael v. Wolckenstein an Sigmund v. Dietrichstein gegeben werden und diesem gestattet sein, Aschpang gegen Ablösung der besetzten Renten und Gülten erblich zu behalten.

53. 1515, St. Georg (24 April). — Georg v. Rotal und Sigmund v. Dietrichstein geben dem Hanns v. Herberstein das Schloß Wazeneck in Pflege und Bestand.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

54. 1515, Peter und Paul (29. Juni). — Cristof, Bischof zu Laibach ꝛc., erläutert eine Bestimmung seiner Verschreibung der Propstei Mautern (oben Nr. 34), betreffend die von Sigmund v. Dietrichstein nach Admont zu liefernden Gefälle.

55. 1515, Mittwoch vor St. Michael (26. September). — Wolfgang v. Trolzhaym und seine Hausfrau Margreth, Pankrazen's v. Dietrichstein's Tochter, verkaufen die Herzoghube in der Guntschen an Cristof Welzer.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

56. 1516, Dienstag vor Miseric. (17. April). — Cristof, Bischof von Laibach ꝛc., verschreibt dem Sigmund v. Dietrichstein die Propstei Mautern auf Lebenszeit gegen Verrechnung.

57. 1516, 14. September, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein Landeshauptmann, befiehlt dem Landrichter zu Wolkenstein das Stift Rotenmann in seinem Besitze zu Wynkhl in der Strechau nicht zu beirren.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

58. 1516, Kolomanstag (13. October). — Jörg v. Rotal vertauscht mit Propst und Convent zu Pöllan genannte Güter unter Pöllau an der Haympuechen ꝛc. gegen Güter im Waldpach.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

59. 1517, Dienstag nach St. Oswald (11. August). — Bischof Cristof von Laibach ꝛc. verschreibt dem Sigmund v. Dietrichstein die Propstei Mautern auf Lebenszeit gegen jährliche Verrechnung.

60. 1518, 1. April, Innsbruck. — Kaiser Maximilian überträgt seine in das Vitzthumamt und die Hauptmannschaft Ortenburg gehörigen Aemter Feustritz und Stackawoy mit allem Zugehör, Bergwerken, Lehen und Lehenschaften an Sigmund v. Dietrichstein zu freiem Eigen um eine Geldsumme, welche dieser dem Kaiser und dessen Erben auf den Todesfall verschrieben und um jene 10.000 fl., mit welchen Sigmund v. Dietrichstein den Kaiser von der Villacher Ochsengesellschaft geledigt hat, endlich um 50 fl., die er zu Steier auf gelegen Güter gewiesen und in das kaiserliche Urbar geantwortet hat. Schermversprechen.

61. 1518, 6. April. Innsbruck. — Kaiser Maximilian verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein seine beiden Aemter zu Stainz und Herzogberg mit allem Zugehör, Gerichten, geistlichen und weltlichen Lehenschaften und andern Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten zu freiem Eigen um baar bezahlte 9000 fl. Schermversprechen. Gez. per regem ꝛc. Sernteiner, Puchler.

62. 1518, 10. April, Innsbruck. Kaiser Maximilian nimmt die Aemter Feustritz und Stakawotz aus dem Landgerichte Ortenburg und weist sie zum Landgerichte Finkenstein und gibt Sigmund v. Dietrichstein die Freiheit, Verbrecher, die in diesen Aemtern ergriffen werden, nöthigenfalls auch durch andere Landgerichte in das Finkensteiner Landgericht zu führen.

63. 1518, 10. April, Innsbruck. — Kaiser Maximilian weist diejenigen, welche von ihm in den Aemtern Feustritz und Stakawotz Lehen haben, an Sigmund v. Dietrichstein als ihren neuen Lehensherrn.

64. 1518, Sonntag nach St. Georg (25. April), Innsbruck. — Lienhart Rauber Freiherr zu Plankenstein, kaiserl. Hofmarschall, verspricht seine Gerechtigkeit auf dem Haus, Hof und Garten in Villach, so von Cristof Freiberger und Apollonia, seiner Hausfrau, pfandweise an ihn gekommen, an Sigmund v. Dietrichstein zu übertragen, der ihm 330 fl. rhein. baar dargeliehen und die Fischwaide an der Vielach verschrieben hat. Weil Lienhart Rauber aber die Briefe und Siegel über jenes Haus derzeit nicht bei Handen hat, verspricht er dieselben sammt einem landläufigen Kaufbrief dem Sigmund v. Dietrichstein zu übergeben. Inzwischen möge dieser das Haus innehaben ꝛc. Gez. Lienhart Rauber.

65. 1518, Montag nach Frohnleichnam (7. Juni). — Sigmund v. Dietrichstein entscheidet im Rechtsstreite zwischen Wolfgang v. Saurau und den Gerhaben des Tiburtz v. Sinzendorf, betreffend die Hinterlassenschaft Friedrich's v. Saurau.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

66. 1518, 7. October, Kaufbeuern. — Kaiser Maximilian befiehlt dem Jörg v. Firmian, den Sigmund v. Dietrichstein bei seinen Rechten (Robot, Aufgebot, Vogtei, Malefiz) in Feustritz und Stakawotz ungestört zu lassen.

67. 1519, 8. Juli, Traburg. — Ursula, des Cristof Karmp von St. Veit Tochter, Cristof Freiberger's Hauswirthin, bevollmächtigt diesen, ihr ererbtes und dem Lienhart Rauber um 238 fl. rhein. versetztes Haus zu Villach gelegen, gegenüber dem des Erasmus Kreideweis, auszulösen, zu versetzen ꝛc. Siegler: Andre Hohenburger zum Rosenberg.

68. 1519, Erichtag St. Margret (12. Juli). — Hanns Haimer bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Feste Friedberg, den Maierhof sammt Baufeldern und einem Weingarten zu Sigerspach, welche Güter Sigmund v. Dietrichstein von Dietrich Perner am Schachen erblich erkauft hat, von jenem für sich und seine Erben lehensweis erhalten zu haben und gelobt bei seiner wahren Treue, dies alles lehensweise innezuhaben ꝛc, davon dem Sigmund v. Dietrichstein gehorsam zu sein, ihm das Schloß gegen Jedermann offen zu halten und so oft es zu Fall kommt, von ihm beziehungsweise seinen Erben zu empfangen. Schadenersatzversprechen.

69. 1519, Erichtag St. Margret (12. Juli). — Hanns Haimer bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein benannte zum Schlosse Fridberg gehörige Leute, Gülten und Güter lebenslänglich unverkümmert inne und zu nutzen erhalten zu haben (in der Pinka Markgraben 10 gestiftete Holden, dienen jährlich 5 Pfd. ꝛc. . . . im Dorf Rauchenschach 25 Holden . . . zu Grauern . . 8 Holden . . zu St. Johann bei Hartberg 13 Holden . . . und 2 Holden mit der Klaffmühle und Wiesen, 2 Theile der Behut des Kirchtags daselbst und 2 Theile am Viehzehnt. Er verspricht die Leute nicht über das Herkommen zu bedrücken, widrigens Sigmund v. Dietrichstein auf Klage und Antwort handeln sollte, was Recht wäre. Und nachdem Sigmund v. Dietrichstein ihm und seiner Hausfrau Felicitas in Ansehung seiner Dienste und weil Sigmund v. Dietrichstein die Felicitas an Kindes statt erzogen und mit Hanns Haimer verheiratet hat, 500 fl. rhein. über ihr Heiratsgut baar bezahlt hat, verspricht er dieses Geld sicher anzulegen; falls er ohne Descendenz stürbe, sollte dieses Geld an Sigmund v. Dietrichstein oder dessen Erben wieder heimfallen. Schadenersatzversprechen und Zustimmung der Felicitas. Siegler: Hanns Haimer und statt Felicitas der edle veste Michael Meychsner. Gez. Hanns Heimer und Felicitas Heimer.

70. 1519, Phinztag St. Gilgentag (1. September). — Cristof Freiberger bekennt, daß er mit Vollmacht seiner Frau Ursula, weil. Cristof Cramp's, Burgers zu St. Veit Tochter, das an sie geerbte Haus zu Villach an Sigmund v. Dietrichstein unwiderruflich verkauft habe. Scherm- und Schadenersatzversprechen. Siegler: Hanns Meichsner und Kheffenhüller zu Werenberg.

71. 1519, St. Stefan im Weihnachten (26. December). — Maximilian Steinpeiß bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein das Schloß Aschpang pfleg- und bestandweis um 132 Pfd. Pfg. jährlich zu Martini zahlbar und gegen dem überlassen habe, daß er drei gerüstete Pferde halten, sich und seine Knechte allweg in seines Herrn v. Dietrichstein Farbe kleiden und gegen Jedermann stets bereit sein soll, jedoch von Haus aus auf seiner Gnaden Zehrung und Lieferung. Auch will er das Schloß seinem Herrn stets offen halten, keinen Krieg ohne dessen Willen anfangen, die Holden nicht über das Herkommen bedrücken ꝛc. Schadenersatzversprechen. Siegler: der Aussteller.

72. 1520. Dienstag nach Erhart (10. Jänner). — Erhart Herr zu Polhaim, verkauft um eine nicht genannte Summe dem Sigmund v. Dietrichstein seinen dritten Theil am Teich zu St. Johann unter Hartberg gelegen. (Die übrigen zwei Drittel waren schon Eigenthum des Sigmund v. Dietrichstein.) Siegler: Leonhard v. Harrach. Landesverweser und Jörg v. Herberstein.

73. 1520, Montag nach Sebastian (23. Jänner). — Wilhelm v. Rotal für sich und seinen abwesenden Bruder Thoman, dessen er sich

als der Aeltere mächtig und vollkommenlich annimmt, sagt den Jörg v. Rotal von allen weiteren Ansprüchen aus der Gerhabschaft über sie, welcher sich dieser in Folge der Verrückung des Witwenstuhles der weiland Katharina Rotal durch Verheiratung mit weiland Hans v. Rappach unterwunden und selbe von August 1507 an verwaltet hatte, frei und ledig, nachdem Jörg Rotal vor dem hochwürdigen Fürsten und Herrn Geyman, Hochmeister des St. Georgen-Ordens und vor Sigmund Welzer und Bernhart v. Teufenbach Rechnung gelegt hat. Siegler: für Wilhelm v. Rotal Geyman, ferner Sigmund Welzer, Regent der niederösterreichischen Lande und Bernhard Teufenbach, des Wilhelm v. Rotal Vetter. Gez. Wilhelm v. Rotal.

74. 1520, Sonntag Invoc. (26. Februar). — Andre Steinacher beurkundet, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein die Herrschaft Kammerstein und die Propstei Ernau pflegweise und widerruflich verliehen habe.

Copie im st. Landesarchiv.

75. 1520, Montag nach Oculi (12. März). — Hanns Winschl zu Graz beurkundet, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein das Hubamt in Steier bestandweise verliehen.

Copie im st. Landesarchive.

76. 1520, Phinztag nach S. Georg (26. April). — Bürgermeister und Rath der Stadt Bruck a. d. M. vidimiren auf Begehren des Hanns und Wolfgang v. Stubenberg eine Urkunde des Sigmund v. Dietrichstein vom 24. Mai 1514 über Güterkauf.

Orig. im st. Landesarchive.

77. 1520, St. Urban (25. Mai). — Johann Leininger, Pfarrer zu Villach und dessen Bruder Franz Leininger, Pfleger zu Hollenburg, für sich und für ihre Brüder, deren sie sich mächtig angenommen haben, verkaufen dem Sigmund v. Dietrichstein eine Hube zu Dechalitz, die Kaspar innehat und jährlich 2 Vierling Waitzen, 16 Vierling Haber, 1 Kitz und 20 Eier dient; ferners den Hanns zu Malstickh mit benannten Diensten; desgleichen den Nickel daselbst; den Matheus zu Sack, den Juri daselbst; alles als frei eigen; weiters Posernitz zu Dölach bei Rosseck. Scherm- und Schadenersatzversprechen. Mitsiegler: Herr Moritz Khrumpff zu Wulruß, Ritter.

78. 1520, 4. November, Köln. — Kaiser Karl für sich und für Erzherzog Ferdinand bestellt den Sigmund v. Dietrichstein zum Landeshauptmann in Steier auf Widerruf, verleiht ihm, wie früher Kaiser Maximilian das Schloß Gräz sammt dem Hubamte und 800 Viertel Haber und schlägt die auf das Schloß verbauten 2000 fl. darauf. Weiters bewilligt er ihm jährlich 1000 fl. als Hauptmannssold aus dem Vitzthumamte vor allen andern Auslagen zu bezahlen, wofür Sigmund v. Dietrichstein verpflichtet sein soll, in des Kaisers Geschäften in

den niederösterreichischen Landen zu reiten und zu dienen. Bei Diensten in andern Ländern will ihn der Kaiser andern Dienstleuten gleich halten.

79. 1520, 4. November. Köln. — Kaiser Karl für sich und seinen Bruder Erzherzog Ferdinand bekennt, vor etwa 10 Jahren dem Sigmund v. Dietrichstein für seine guten Dienste eine jährliche Provision von 500 fl. auf Lebenszeit verschrieben zu haben. Weil aber diese Verschreibung verloren ging, bevor sie ihm übergeben wurde, so erneuert selbe der Kaiser und verfügt, daß Sigmund v. Dietrichstein auf Abschlag dieser Provision das in das Vitzthumamt Kärnten gehörige Amt Fresach lebenslänglich bestandweise innhaben und genießen soll und daß der Abgang der Erträgnisse dieses Amtes über die Amtmannsbesoldung von jenen 500 fl. aus dem Kärntner Vitzthumamte jährlich ergänzt werden soll.

80. 1521, 21. Jänner, Worms. — Mathäus, Erzbischof zu Salzburg bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein laut eines unter Erzbischof Leonhart von Salzburg zu Stande gekommenen Vergleiches auf das ihm vom Kaiser Maximilian gewährte Einlösungsrecht der Herrschaft Gmünd gegen Zusicherung einer jährlichen lebenslänglichen Provision von 100 fl. rhein. und Baarzahlung von 1000 fl. verzichtet habe. Weil aber Sigmund v Dietrichstein mit diesem Vergleiche sich nicht zufrieden geben will, so gesteht ihm Mathäus von Salzburg noch weitere 200 fl. lebenslänglich jährlich zu Weihnachten in Salzburg zahlbar zu.

81. 1521, 21. Jänner, Worms. — Mathäus, Erzbischof von Salzburg verpflichtet sich, dem Sigmund v. Dietrichstein die Pflegschaft zu St. Andrä im Lavantthale mit Burghut nach Ableben seines Bruders Franz v. Dietrichstein zu überlassen, so wie dieser dieselbe besaß und entsprechend der Zusage des Erzbischofes Leonhard von Salzburg, welche gelegentlich der Abrede betreffs der Nichtablösung von Gmünd gegeben worden war.

82. 1521, 10. Februar, Worms. — Kaiser Karl bestätigt das Freiherrndiplom vom 8. Juli 1514 (oben Nr. 44).

83. 1521, 10. Februar, Worms. — Kaiser Karl bestätigt den Sigmund v. Dietrichstein die Urkunde Kaiser Maximilian's vom 10. April 1518 (oben Nr. 62).

Copie im st. Landesarchive.

84. 1521, Mittwoch nach St. Georg (25. April). — Vidimus des Privilegiums Kaiser Maximilian's für Sigmund v. Dietrichstein vom 8. Juli 1514 durch Cristof, Bischof zu Laibach u. a.

Copie im st. Landesarchive.

85. 1521, 14. Juli, Graz. — Erzherzog Ferdinand bestätigt die Urkunde Kaiser Karl's bezüglich der jährlichen Provision von 500 fl. (oben Nr. 79).

86. 1521, 6. August, Graz. — Erzherzog Ferdinand befiehlt

dem Landeshauptmanne Sigmund v. Dietrichstein unter anderem, die Bürger und Leute von Tüffern in ihren Freiheiten zu schützen.

Copie im st. Landesarchive.

87. 1521, Montag nach Kreuzerhebung (16. September). – Dietrich v. Hartitsch erklärt eine Schuldverschreibung des Sigmund v. Dietrichstein über 1000 Pfd. und eine über 800 Pfd. für kraftlos, da das Geld bezahlt worden. Siegler: Aussteller und Wolfgang Mayer, Anwalt aus Graz.

88. 1521, 29. October, Villach. – Sigmund v. Dietrichstein bekennt, mit Erzherzog Ferdinand einen wörtlich in die Urkunde inserirten Vertrag abgeschlossen zu haben (Erzherzog Ferdinand soll Hollenburg von Michael v. Wolkenstein ablösen und dem Sigmund v. Dietrichstein gegen Herausgabe von Arnfels übergeben. Zur Abschätzung der Erträgnisse bestellte der Erzherzog seine Räthe Felician Petschacher und Dr. Johann Kaufmann. Es könnte aber auch Sigmund v. Dietrichstein selbst Hollenburg ablösen und dann Arnfels als Pfand behalten. Das Ungeld in Stadt Steier soll Sigmund v. Dietrichstein dem Erzherzog bis zu den nächsten Pfingsten abtreten, wogegen ihm der diesfalls auf dieses Ungeld gewiesene Pfandschilling auf das ihm bereits verpfändete Amt Semriach und Herrschaft Schmiernberg gewiesen würde. Gemäß einer Verschreibung des Kaisers Maximilian verspricht Erzherzog Ferdinand dem Sigmund v. Dietrichstein einen Zehent und einen Bauer vom Hochmeister des deutschen Ordens erblich zuzustellen und gemäß einer andern Verschreibung desselben Kaisers wird er in seiner Burg zu Neustadt „da mer gedachtes kayser Maximilian's begrebung ist, ain erliche gedächtnus machen lassen (wellen), nemlich in der beschaydenhait, das in derselben kirchen ein lusstiger grabstain in ain mauer auf unsere costen an deß von Dietrichstain darlegen gehaut und gesetzt werden sol mit ainer geschrift ungevärlich in der maynung, daß daselbst sey die gedächtnus, die kayser Maximilian dem namen und geschlecht von Dietrichstain zu eeren ewiger gedächtnus und ierer seel zw hail aufzurichten beuolhen hat, auch daß albegen, so man umb kayser Maximilian und annder unser vorfordern fürsten von Österreich seel in der bestimbten sand Jörgen Capellen zu bitten phlegt, daß man daneben auch zu jeder czeit der von Dietrichstain geschlecht in solchem gepet melden und ingedenkch sein, deß sich auch die briesterschaft gegen dem von Dietrichstain und seinen nachkomen also zu tun verschreiben sollen. Die selb gedechtnus und stiftung wir ime auch in zwayen jaren den nagsten oder am eigsten als fueglich sein muge aufrichten lassen wellen“ . . . Dagegen soll Sigmund v. Dietrichstein beurkunden, wie er es auch dem Kaiser Maximilian verschrieben hat, daß nach seinem Tode die Herrschaft Kammerstein ohne Ablösung an den Erzherzog und dessen Erben fallen soll. Auch sollen die 2000 fl., die er auf Sigmundskron hat, gänzlich getilgt sein. Geben zu Villach

am 28. October 1521. Ferdinand. Ad mandat. Salamanca.) Sigmund v. Dietrichstein bekräftigt diese Abrede durch Besieglung und Unterschrift der Urkunde.

89. 1522, Mittwoch vor Lichtmeß (29. Jänner). — Sigmund v. Dietrichstein entscheidet einen Rechtsstreit zwischen Erhart Herrn zu Polhaim, Veit v. Flädnitz und Clement v. Flädnitz über Besitzansprüche auf Schloß Guetenberg, Släning und Rechnitz.

Orig. im st. Landesarchiv.

90. 1522, Sonntag vor St. Georg (20. April). — Jörg Cecian, sonst Kuepecher genannt, der kaiserl. Rechte Doctor, bekennt von Sigmund v. Dietrichstein das Amt Semriach pfleg- und bestandweise vom nächsten St. Georgstage an gegen ein jährliches Bestandgeld von 480 Pfd. Pfg. mit den gewöhnlichen Verpflichtungen, insbesonders auch mit der Verpflichtung, die von Sigmund v. Dietrichstein auf das Amt angeschlagenen Steuern ordentlich einzubringen ꝛc. und gegen eine Caution von 500 Pfd. übernommen zu haben. Kündigungsfrist zwei Monate vor Georgi. Siegler: Mathies Harrer, Bürgermeister zu Graz, Wolfgang Schrott, Bürger und des Rathes daselbst und der Aussteller.

91. 1522, Eritag nach P. Urban (27. Mai). — Franz v. Dietrichstein, Erbschenk in Kärnten, verzichtet auf alle Erbansprüche gegen seinen Bruder Sigmund v. Dietrichstein und dessen Erben. Siegler: Abt Ulrich von St. Paul.

92. 1522, Montag vor Pfingsten (2. Juni). — Lehensauffand des Stefan Schneweis zu Arnoldstein an den Landesfürsten, betreffend einen Hof zu Godersdorf, den er von seinem Vetter Jörg Farnawer gekauft und nun an Jörg Senuff und dessen Brüder Cristof und Hanns verkauft hat.

93. 1522, St. Margret (15. Juli). — Maximilian Steinpeis zu Aichberg bekennt, daß er den Rauch- oder Ofenpfennig und die zwei Theile vom Gänse-, Lämmer-, Haar- und Käsezehent, den er auf dem Dorfe zu Thalberg, auf der Mühle und Schmiede und auf zwei Höfen ob Thalberg gehabt hat, mit Herrn Jörg v. Rotal gegen den Sechzigpfenningzins, welchen er diesem von der Wiese „Cammerhoferin" an der Lafnitz jährlich geleistet hat, umgetauscht habe.

94. 1522, Pfinztag nach St. Gilgentag (4. September). — Sigmund v. Dietrichstein, Landeshauptmann, und Erasmus v. Saurau, Marschall in Steier, entscheiden einen Rechtsstreit zwischen Hanns v. Teufenbach und Franz v. Liechtenberg, das Schloß Wela betreffend.

Orig. Perg. im Landesarchive.

95. 1523, 16. März, Neustadt. — Erzherzog Ferdinand empfiehlt dem Landeshauptmanne Sigmund v. Dietrichstein und dem Vitzthum in Steier die Unterthanen aus dem „schephenambt zu Tuechern" bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu erhalten und zu beschützen.

Copie im st. Landesarchiv.

96. 1523, Freitag nach Maria Empfängniß (27. März). — Wilhelm v. Rottal, der Sohn des Thoman v. Rottal, verzichtet auf alle Ansprüche bezüglich der Güter des Cristof und des Jörg v. Rottal, so daß dieser und seine Tochter Barbara unangefochten damit schalten und walten mögen, nachdem Jörg v. Rottal die ihm und dem Thoman v. Rottal obliegende Abfertigung der Witwe und Tochter des Cristof v. Rottal und die Vollziehung des letzten Willens desselben allein und auf seine Kosten ausgeführt hat, überdies ihm zu seiner Nothdurft dargeliehenes Geld bis in die 700 Pfd. Pf. geschenkt und baar 2000 fl. rhein. zur Auslösung der vom Vater ererbten aber versetzten Gült des Wilhelm v. Rottal und zur Anlegung des Geldes für seine Kinder gegeben hat. Falls jedoch Jörg v. Rottal und dessen Tochter Barbara ohne Leibeserben stürben, sollte dieser Verzicht bezüglich der unverschafften und unvermachten Nachlaßgüter derselben unwirksam sein. Gez. Wilhelm v. Rottall, Siegler: der Aussteller, Cristof v. Puecheim, Freih. zu Rapps und Krumpach, Erbtruchseß in Oesterreich und fürstlicher Räth, Cristof v. Lembach, Ritter Schwäger und Vetter des Ausstellers.

97. 1523, 20. August, Innsbruck. — Erzherzog Ferdinand überantwortet nach dem Tode des Michael Freiherrn v. Wolkenstein, welchem Hollenburg auf Lebenszeit verpfändet war, dieses Schloß und Herrschaft sammt allem Zugehör dem Sigmund v. Dietrichstein zu freiem Eigen gegen Herausgabe von Arnfels und einer bestimmten Geldsumme. Schermversprechen. Gez. Ferdinandus, F. Pettschuech (?), Treitzsauerwein.

98. 1523, 28. August, Linz. — Erzherzog Ferdinand bestätigt die Abtretung des Zehents an der Feustritz, an der Gail und an andern Orten in Kärnten mit etlichen Ritterlehen und Bauern vom d. Hochmeister, Dechant und Capitel zu Müllstadt laut der inserirten Abtretungsurkunde von Erichtag vor Auffahrtstag 1523 (2. Juni) an Sigmund v. Dietrichstein zu freiem Eigen. Gez. Ferdinandus.

99. 1523, 13. October. — Dietrich, Bischof zu Neustadt und das Capitel des St. Georgenordens daselbst bekennen, da weiland Kaiser Maximilian dem Sigmund v. Dietrichstein zu Ergötzlichkeit seiner Dienste und Erhöhung des Namens und Stammes desselben und seiner Gemalin Barbara und ihrer Erben in seinem letzten Willen angeordnet hat, daß über Seiner Majestät Begräbniß in der St. Georgskapelle in der Burg zu Neustadt „ein ewige gedechtnus" aufgerichtet und so oft in derselben Kapelle für Seiner kaiserl. Majestät und der Fürsten von Oesterreich Seelenheil gebetet wird, auch für das Seelenheil des Sigmund v. Dietrichstein, seiner Gemalin und deren Vorfahren und Nachkommen gebetet und derselben mitgedacht werden soll, und nachdem nun Erzherzog Ferdinand die Vollziehung dieses Testaments befohlen hat, daß sie schuldig und bereitwillig sind, diesem Befehle nachzukommen. Siegler: Der hochw. Fürst und Herr Herr Johann Geumann, Hochmeister St. Jörgen Ordens.

100. 1523, 31. October, Neustadt. — Erzherzog Ferdinand bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein ihm die Originalurkunde des Papstes Leo ddo. 1514 pridie kal. April. über die Verleihung der Unserliebenfrauen-Pfarre an der Gail sammt der Filialkirche St. Jakob zu Villach an Kaiser Maximilian herausgegeben habe und daß er schuldig sei, selbe dem Sigmund v. Dietrichstein zu überlassen, falls dieser zur Geltendmachung seiner Rechte derselben bedürfte, daß aber auch Sigmund v. Dietrichstein stets verpflichtet sei, auf Erfordern diese Urkunde dem Erzherzog zurückzustellen.

101. 1523, 1. November, Neustadt. — Erzherzog Ferdinand bestellt Sigmund v. Dietrichstein zum Statthalter seiner Person beim Hofrath der niederösterreichischen Lande auf ein Jahr mit 2000 fl. Besoldung und beiderseitigem Kündigungsrechte und besiehlt dem Generaleinnehmer und Vitzthum in Oesterreich u. d. E., Georg Kiemseer, den Sold vierteljährlich auszuzahlen. Gez. Ferdinandus, ad mand. Ferenberg.

102. 1523, 8. November, Neustadt. — Bischof Cristof zu Laibach, Administrator des Stiftes Seckau und Commendator zu Admont, bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein für mannigfache Dienste und für dargeliehene 400 fl. die Propstei Sagritz lebenslänglich um jährliche 132 Pfd. Pf., wovon aber 20 fl. als der Zins für jene 400 fl. abgezogen werden mögen, in Bestand verliehen habe, vorbehaltlich jederzeitiger Oeffnung des Propsthofes.

103. 1523, Sonntag vor Andreas (30. November), Neustadt — Barbara, des Cristof v. Puechaim Gemalin, bekennt, es habe ihr Vetter Jörg v. Rotal nach Anordnung seines Bruders, ihres Vaters, Cristof v. Rotal die ihr und ihren Schwestern geschafften 1200 Pfd. Pf. sowie den Widerfall der mütterlichen Leibzucht von 1000 Pfd. Pf. bezahlt und ihr überdies aus Freundschaft 3000 Pfd. Pf. laut ihrer Urkunde vom Mittwoch nach Erhart (14)27 (!) verschrieben und spricht ihn und seine Erben nun, nachdem er sie auch bezüglich dieser Summe begnügt hat, von allen ihren diesfälligen Ansprüchen los und ledig. Siegler: Cristof v. Puechaim, Cristof v. Lembach und Wilhelm v. Rotal.

104. 1523, 23. December, Wien. — Jörg v. Rottal Freih. zu Thalberg und des Erzherzog Ferdinand Rath übereignet seinem Schwiegersohne Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin Barbara v. Rottal zu freier Verfügung alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, ausgenommen den Pfandschilling auf 90 Pfd. Geldes im Lande ob d. E. vom Herrn v. Starchemberg und Zelking herrührend und etliches Silbergeschirr und Kleinode, sammt dem Pfandschilling etwa 30000 fl. werth, nachdem „in der abredt der heirat durch weiland Kaiser Maximilian“ zwischen ihm und Sigmund v. Dietrichstein beschlossen wurde, daß er diesem zu seiner einzigen und ehelichen Tochter, die „sein rechtes natürliches pluet vnd noterb ist“, das Schloß Thalberg sammt Zugehör

und falls er ohne ehelichen Sohn stürbe, noch 10.000 Gulden ungarisch geben sollte und nachdem er, Jörg v Rotal, zur gänzlichen Abfertigung seiner Verwandten an die 20000 fl. bezahlt habe, wozu Sigmund v. Dietrichstein und Barbara dessen Frau, 12000 fl. rhein. dargestreckt und gegeben haben. Gez. Jörg v. Rottal. Siegler: Jörg v. Rottal, Wolfgang Freiherr zu Roggendorf und Malenntpurg, Wolfgang Jörger zu Tholet, Hanns Hofmann, Ritter, fürstlichen Durchlaucht Räthe.

105. 1523, 23. December, Wien. — Cristof v. Lembach für sich und als Gerhab der Kinder seines verstorbenen Bruders Erhart v. Lembach verzichtet, ausgenommen den Fall, daß Jörg v. Rottal und dessen Tochter Barbara ohne Erben mit unvermachtem Nachlasse stürben, auf alle Erbrechte gegen dieselben, weil Jörg v. Rottal, sein lieber Vetter, ihm eine Schuld von 900 fl. erlassen, die Pflege von Medling auf 19 Jahre verliehen und ihm über die gewöhnliche Burghut noch 60 fl. jährlich zugelegt, in Summa 1140 fl. und überdies 800 fl. baar, desgleichen auch den ungevogten Kindern des Erhart v. Lembach 800 fl. und den Schwestern und Muhmen des Cristof v. Lembach 600 fl. bezahlt habe. Siegler: Aussteller, Cristof v. Puechaim Freiherr zu Raps und Krumpach und Wilhelm v. Rottall, seine lieben Schwäher und Vettern.

106. 1524, Pfinztag nach Faschangtag (11. Februar). — Bartlme Blaicher verzichtet im Namen seiner unvogtbaren Kinder von seiner seligen Frau Katharina, Thoman v. Rottal's Tochter, auf alle Erbansprüche gegen Jörg v. Rottal und dessen Tochter Barbara und deren Leibeserben, nachdem er von Jörg v. Rottal 700 Pfd. Pf. und für die älteste Tochter noch 50 Pfd. als Voraus erhalten hatte. Siegler: der Aussteller und der edl veste Maximilian Stainpeis.

107. 1524, 20. Februar. — Hanns Amphinger bekennt, daß er von Sigmund v. Dietrichstein die Pflege zu St. Paternion und die Aemter Stakawoi, Feustritz und Frisach auf Widerruf und gegen Rechnungslegung erhalten habe. Cristof v. Gerndorf verspricht hiefür Bürgschaft und siegelt nebst dem Aussteller.

108. 1524, Mittwoch nach Oculi (2. März), Wien. — Georg Lecian genannt Khuepecher, bekennt von Sigmund v. Dietrichstein das Hubamt zu Graz auf ein Jahr um 700 Pfd. Pf. und fünf Fässer Hubwein (welche aber im Falle eines Krieges u. dgl. zu ermäßigen wären) bestandweise erhalten zu haben. Die Minderung, Erhöhung oder Abschaffung der Bußen, Wändel u. s. w. behielt Sigmund v. Dietrichstein sich vor. Siegler: Aussteller und Meister Symon Arbavtter Appotekher und Rathsburger zu Graz.

109. 1524, Sonntag Judica (13. März). — Barbara, Tochter des weiland Thoman Rottaler, Witwe des Jörg Collonitz zu Purckschleinitz, bekennt auf alle Ansprüche bezüglich der Güter ihres Bruders,

des Jörg v. Röttal und seiner Tochter Barbara verzichtet zu haben, nachdem ihr dieser eine Schuld ihres seligen Gatten im Betrage von 114 Pfd. Pf. erlassen, für ihre Kinder sicher anzulegen 1000 Pfd. Pf. gezahlt und ihr zu freier Verfügung 200 Pfd. verordnet und überdies ihrem Sohne Herrn Seifried Kolonitz, obwohl er für ihn bereits an 1200 Pfd. Pf. ausgelegt, doch noch 200 Pfd. zu freier Verfügung gegeben habe. Siegler: ihr Sohn Mert Kollonitsch v. Purckschleinitz, Wilhelm v. Rattal, ihr Vetter und Marx Pechy v. Leopoltsdorf, Doctor, kgl. Rath und Fiscal-Kammerprocurator.

110. 1524, St. Ambrosientag (4. April), Wien. — Ursula Schauchinger, weiland Thomans v. Rotal eheliche Tochter zu Gründorf, sagt ihres Vaters leiblichen Bruder Herrn Jörg v. Rotal los und ledig von den 300 Pfd. Pf., die er ihr nach seinem Tode zu geben verordnet, aber schon bei Lebzeiten freiwillig bezahlt hatte. Siegler: ihr Gatte Servaci Schauchinger.

111. 1524, Kreuztag der Erfindung (3. Mai). — Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin Barbara v. Rottal beurkunden, daß Jörg v. Rottal ihr Vater beziehungsweise Schwiegervater ihnen nach Abfindung anderer Freunde alle seine liegenden und fahrenden Güter, Kleinode u. s. w. überlassen habe, besonders für die Darstreckung der zu jener Abfindung erforderlichen Gelder. Er hat ihnen namentlich überlassen: das Schloß Thalberg frei eigen, 3600 Gulden Pfandschilling auf den fünf Dörfern am Aigen „vnnd vnser pfandschaft gen Talberg seind", ferner 8000 fl. Pfandschilling auf den Aemtern Stainz und Herzogberg, 3000 fl. Pfandschilling auf Wazeneg, 16000 fl. Pfandschilling auf Medling, das Haus zu Wien, den Hof zu Medling sammt den Weingärten daselbst, deßgleichen alle zu Talberg gehörigen Weingärten, alle Kleinodien, Baarschaft u. s. w. sammt allen brieflichen Urkunden. Bezüglich dieser Güter u. s. w. verfügen Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin mit Zustimmung Jörg's v. Rottal und anderer Freunde Nachstehendes: Der überlebende Ehetheil soll das ganze Vermögen lebenslänglich genießen, die eine Hälfte aber unveräußerlich. Nach dem Tode Beider sollen ihre zweibändigen Kinder gleich erben. Hätte der überlebende Ehetheil auch Kinder aus einer spätern Ehe, so sollte das Vermögen zur Hälfte den Kindern erster Ehe gehören und die andere Hälfte zwischen diesen und den Kindern aus der zweiten Ehe gleich getheilt werden. Thalberg sammt Zugehör aber soll nur den Kindern aus erster Ehe zufallen. Hätten sie zusammen keine Kinder, hinterließe aber der Ueberlebende solche aus einer weiteren Ehe, so sollten diese das Vermögen mit den Erben des andern gleich theilen; jedoch sollte Thalberg den Kindern seiner Witwe aus zweiter Ehe allein zu kommen. Stürben beide ohne Kinder, dann sollte das Vermögen unter ihre beiderseitigen Erben gleich getheilt werden, jedoch Thalberg an seine Erben kommen, weil das dem Jörg v. Rottal

dargestreckte Geld nur von ihm, Sigmund v. Dietrichstein, herrührt. Schließlich Verzicht auf alle Rechtswohlthaten u. s. w. gegen diese Verfügungen. Siegler: Sigmund v. Dietrichstein. Für Barbara v. Rottal siegelte ihr Vetter Leonhart v. Harrach. Ferner Jörg v. Rottal, indem er ausdrücklich seine Zustimmung erklärt. — Hanns v. Lamberg, Herr zu Sannstein und Hanns Hofmann, Ritter, beide fürstlicher Durchlaucht Räthe.

112. 1524, 11. Mai. — Philip v. Wichsenstein zu Weißenberg, Hofrath, Cristof Welczer zu Eberstein, Landesverweser in Kärnten und Hanns Mannstorffer, Verweser der Hauptmannschaft Ortemburg, entscheiden als landesfürstliche Commissäre einen Streit zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Cristof v. Aichelberg über die Grenzen der Gerichte zu Feustritz und Stalhowoi und zu Aichelberg.

113. 1524, 14. Mai. — Philip v. Wichsenstein, Cristof Welzer und Andre Rauber, Vitzthum in Kärnten, entscheiden als landesf. Commissäre einen Streit zwischen des Sigmund v. Dietrichstein Unterthanen am Eck und Zauhenperg im Stakowoier Amte und Hanns Mannstorffer und seinen Holden zu Aich über Almfahrt und Blumbesuch ob und bei Aich.

114. 1524, Montag vor Gottesl. (23. Mai). — Veit Welzer, Landeshauptmann in Kärnten, Philip v. Wichsenstein und Cristof Welzer entscheiden als landesfürstliche Commissäre Streitigkeiten zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Jörg v. Neuhaus über das Urfar zu Gleinach.

115. 1524, Mittwoch vor corp. Christi (25. Mai). — Revers des Abtes zu Viktring, Bischof Polidorus, daß er von Franz Leininger, Pfleger zu Hollenburg, die Alben zu Hollenburg gegen den gewöhnlichen Zins auf Sigmund's v. Dietrichstein Wohlgefallen erhalten habe.

116. 1524, Eritag nach Gottesl. (31. Mai). — Philip v. Wichsenstein, Cristof Welzer „der Elter" und Andre Rauber entscheiden Streitigkeiten zwischen des Sigmund v. Dietrichstein Unterthanen der Herrschaft Hollenburg und des edlen und gestrengen Ritters Caspar Verghaimer Erben der Herrschaft Roßegkh über vermeintliche Holzbezugsrechte der Dorfbewohner von Selkach, windisch genannt Salatzschach, Zwegkach, Goriach, Ratschach und Feustritz in einem zu Roßeck gehörenden Walde.

117. 1524, 1. Juni. — Philip v. Wichsenstein, Andre Rauber und Wolfgang Mayer entscheiden Streitigkeiten zwischen Sigmund v. Dietrichstein und dem edlen und vesten Andre Welzer von Eberstain zu Rotenstain über die Grenzen des Gerichtes zu Hollenburg und des Burgfriedens zu Rotenstain und eine Fischweide auf der Drau.

118. 1524, 18. Juli. — Ursula, Tochter des Wolfgang v. Rompach, Hausfrau des Jörg Rorbach, verzichtet für sich und ihre vier Töchter, nachdem sie von Jörg v. Rottal, als seiner Schwester Tochter,

gegen 600 fl. rhein. und jede ihrer Töchter 100 fl. erhalten, auf alle Erbansprüche nach demselben, nach seiner Tochter Barbara und deren Leibeserben. Siegler: Wolfgang v. Rompach und die Ritter und königl. Räthe Lienhart v. Harrach und Hanns Hofmann.

119. 1524. 29. Juli, Wien. — Erzherzog Ferdinand belehnt über Bitte des Jörg v. Rottal dessen Eidam Sigmund v. Dietrichstein mit dem halben jenem gehörenden Theile von Wachseneck.

120. 1524, 1. September, Wien. — Erzherzog Ferdinand bestätigt dem Sigmund v. Dietrichstein das inserierte Freiherrendiplom vom 8. Juli 1514.

Copie im st. Landesarchiv.

121. 1524, 1. September, Wien. — Erzherzog Ferdinand bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein die lebenslängliche Provision von 500 fl. auf den Aufschlag zu St. Veit, jährlich zu Martini vom Jahre 1525 an zahlbar, angewiesen habe, weil das Amt Feresach nunmehr zur Grafschaft Ortemburg gehört, mit welcher Gabriel Graf zu Ortemburg belehnt worden sei. Mandat an Lienhart Leininger (?), Aufschlager zu St. Veit.

122. 1524, 25. September, Wien. — Erzherzog Ferdinand verleiht dem Statthalter der niederösterreichischen Lande Sigmund v. Dietrichstein die demselben von Georg v. Rottall überlassene Herrschaft Thalberg und die Freiherrenwürde.

Copie im st. Landesarchiv.

123. 1525, St. Paulus Bekehrung (25. Jänner), Wien. — Margaretha, Tochter des edlen und vesten Hanns Pfaffendorfer weiland, des edlen und vesten Jakob Hunds zu Dorf Gemalin, verzichtet auf alle Ansprüche am Nachlasse des Jörg Rottaler und seiner Tochter, falls diese nicht unbeerbt und unverschafft stürben, nachdem Jörg v Rottal ihr als seiner Schwester Tochter „oder Enenkhl" und ihren ehelichen Kindern 700 Pfd. Pfg. geschenkt hat. Siegler: Sigmundt v. Herberstein, fürstlichen Durchlaucht Rath, ihr Vetter Cristof v. Lembach und Jacob Hundt.

(In diesem, wie in allen andern hier angeführten Erbverzichten, wird ausdrücklich gesagt, daß Jörg v. Rotal nicht verpflichtet war, die Verwandten abzufinden, da er eine eheliche Tochter als rechten natürlichen Erben hat. Stets wird ihm für seine Gaben sehr gedankt und in obiger Urkunde heißt es: „der allmechtig gott welle sein ewiger lohner sein".)

124. 1525, 10. Februar. — Johann Leininger, Doctor und Pfarrer der Unser Frauenkirche an der Gail und zu Finkenstein und Villach bekennt, daß er sich mit Sigmund v. Dietrichstein bezüglich strittiger sechs Zehente zu Pack u. a. auf Grund einer Urkunde Kaiser Friedrich's dahin verglichen habe, daß Sigmund v. Dietrichstein und dessen Nachfolger diese Zehente zu ewigen Zeiten bestandweise zum Schloß

Finkenstein innehaben sollen, gegen 20 Pfd. jährliches Bestandgelt und alle Raisen, Anschläge, Steuern u. s. w., die davon zu zahlen sein würden.

125. 1525, St. Michael (29. September), Wien. — Cristof Freiberger bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein die Propstei Sägritz in Grosskirchaim bestandweise auf Lebenszeit des Verleihers unter der Verpflichtung erhalten zu haben, dieselbe und den Propsthof in Bau zu erhalten, jeden zur selben Gehörigen zu beschirmen, Allen gleiches Gericht zu halten und u. s. w. und jährlich zu Georgi 132 fl. rhein. in Finkenstein zu bezahlen. Generalpfand, Schadenersatzversprechen u. s. w. Siegler anstatt des Ausstellers Herr Philipp v. Wigssenstein, fürstlicher Durchlaucht Rath.

126. 1526, 14. Februar, Augsburg. — Bernhart v. Linnd bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Finkenstein gegen Zahlung von 100 Pfd. Pf. jährlich zu Weihnachten, Erhaltung dreier gerüsteter Pferde „zu seiner Gnaden Farbe", Lieferung von 200 Vierling Hafer jährlich. Auch soll er den See und Seebach heien und verwahren. Halbjährliche Kündigung u. s. w. Mitsiegler: Cristof Welzer, Landesverweser in Kärnten.

127. 1526, 14. Februar, Augsburg. Franz Leininger bekennt, von Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Hollenburg in Pflege und Bestand erhalten zu haben gegen ein jährliches Bestandgeld von 614 Pfd. Pf., zahlbar zu Georgi, Unterhalt von drei gerüsteten Pferden in des Sigmund v. Dietrichstein Farbe. Dieser behielt sich vor, alle Lehen und Lehenschaften, Bergwerke, Wälder, Rothwild, Gemsjagd, den Fischbach „dafür die Capell rinnt", Mäßigung und Abthuung der Gerichtshändel und Pönfälle, sowie alle Fälle über 30 Pfd. Pf. Halbjährige Kündigung. Mitsiegler: Moriz (!) Welzer, Landesverweser in Kärnten.

128. 1526, 1. März, Augsburg. — Erzherzog Ferdinand's Mandat an den Kammerprocurator M. Peck v. Leopoltstorf, die Klage gegen Sigmund v. Dietrichstein betreffs der Bergwerke zu Feustritz und Stakawoy fallen zu lassen.

129. 1526, Sonntag Oculi (4. März). — Jörg v. Herberstein verzichtet für sich und seine Erben gegen Sigmund v. Dietrichstein und dessen Gemalin Barbara auf alle Ansprüche aus dem letzten Willen seines Schwiegervaters Cristof v. Rotal, nachdem Jörg v. Rottal seiner (des Jörg v. Herberstein) verstorbenen Frau Margaretha, des Cristof v. Rotal Tochter, für ihr väterliches Erbe 1200 Pfd. Pf. und den Wiederfall des mütterlichen Erbtheiles zu 333 Pfd. 80 Pfg. bezahlt und nun auch Sigmund v. Dietrichstein für sich und seine Frau 3000 Pfd. Pf. ausgerichtet hat. „Landschadenbund". Mitsiegler: Ritter Sebald Pögll des Sigmund v. Dietrichstein Eidam.

130. 1526, 9. März, Wien. — Erzherzog Ferdinand gibt den Unterthanen und Lehensleuten, welche zur Herrschaft Hollenburg gehören,

bekannt, daß er diese Herrschaft laut Urkunde ddo. Innsbruck, 20. August 1523 an Sigmund v. Dietrichstein verkauft habe und weist alle diejenigen, welche von dieser Herrschaft Lehen tragen, an Sigmund v. Dietrichstein als ihren rechten Erb- und Lehensherren.

131. 1526, Samstag vor Lätare (10. März), Augsburg. — Jörg v. Herberstein bekennt von Sigmund v. Dietrichstein den Heiratsbrief seiner seligen Frau Margareth, geb. v. Rotal, erhalten zu haben und versichert ihn gegen allen daraus erwachsenden Schaden. „Landschadenbund." Siegel und Unterschrift des Ausstellers.

132. 1526, 10. März, Augsburg. — Erzherzog Ferdinand beurkundet, daß Sigmund v. Dietrichstein seinem Ansinnen willfahrt habe, die Landeshauptmannschaft in Steier mit der bisherigen Besoldung noch länger zu verwalten, indem ihm Erzherzog Ferdinand zusagt, „dieweilen er mit Schwachheit und Unvermöglichkeit des Leibes beladen wäre," ihm Feldzüge und weite Reisen, wie solche einem Landeshauptmanne obliegen, zu erlassen und ihm zu gestatten, hiefür einen tauglichen und dem Erzherzoge gefälligen Stellvertreter zu gebrauchen, ohne die Verantwortung seiner Unternehmungen tragen zu müssen.

133. 1526, Freitag vor Quasimodogen. (6. April), Salzburg. — Erzbischof Matthäus zu Salzburg verkauft mit Zustimmung des Capitels an Sigmund v. Dietrichstein einen Wein- und Getreidezehent des Stiftes zu Hartberg, worauf Propst, Dechant und Capitel zu Vorau 500 fl. liegen und um jährlich 128 fl. rhein. vom Jahre 1517 an durch 24 Jahre Bestandrecht haben, um 2500 fl. rhein., welche Sigmund v. Dietrichstein zur glücklichen Bewältigung des Aufstandes der Stiftsunterthanen dargestreckt hat, in der Art, daß er bis zu Ende jener 24 Jahre das Bestandgeld von 128 fl. selbst einnehmen, dann aber den Zehent selbst nützen und genießen möge, nachdem er dem Kloster Vorau jene 500 fl. zurückgezahlt haben wird. Salzburg behält sich einen ewigen Wiederkauf vor; doch sollten männliche Descendenten des Sigmund v. Dietrichstein den Zehent unabgelöst behalten, andere Erben desselben aber nur 20 Jahre nach seinem Tode. Auch behält sich Salzburg das Recht vor, den Bezug des Bestandgeldes von Sigmund v. Dietrichstein um 2500 fl. abzulösen, aber auch nach dieser Ablösung mag Sigmund v. Dietrichstein beziehungsweise dessen Erben obigen Zehent gegen jährliche Reichung von 128 fl. in das Vitzthumamt zu Leibnitz fechsnen, nutzen u. s. w. Versprechen der Gewähre.

134. 1526, Erichtag nach Miseric. (17. April). — Sigmund v. Dietrichstein beurkundet das Wiederkaufsrecht des Erzbischofes Matthäus zu Salzburg gemäß der vorstehenden Urkunde vom 6. April.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

135. 1526, 16. Juni, Wien. — Erzherzog Ferdinand bekennt, daß der Fiscal Kammerprocurator Marchß Peck v. Leopoltsdorf auf

seinen Befehl den Sigmund v. Dietrichstein beim Hofrath der niederösterreichischen Lande wegen der Bergwerke zu Stakawoy und Feustritz belangt, er aber mit Urkunde vom 1. März 1526 diese Ladung aufzuheben bewilligt habe. Dieses Mandat habe der Fiscal Kammerprocurator beim Vicestatthalter und Hofrath, als sie am 13. Juni zu Gericht saßen, in Recht eingelegt, Sigmund v. Dietrichstein aber gerichtliche Registrirung und Ausfertigung einer Gerichtsurkunde hierüber begehrt, was ihm demnach durch jene mit Urtheil und Recht zuerkannt wurde.

136. 1526, 1. Juli. — Propst, Dechant und Convent von Vorau bekennen, daß ihnen Sigmund v. Dietrichstein den Zehent zu Hartberg auf 15 Jahre gegen jährliche 128 fl. verliehen habe. Nach Ablauf dieser Frist steht beiden Theilen das Recht zu, denselben zu kündigen; doch soll Sigmund v. Dietrichstein, falls er kündigen würde, dem Kloster jene 500 fl. bezahlen, welche dasselbe an Salzburg zur Ablösung von Leibnitz und Landsberg geliehen hat.

137. 1526, Freitag nach Alexientag (20. Juli). — Richter und Rath der Stadt St. Veit in Kärnten bekennen, daß Sigmund v. Dietrichstein durch seinen Pfleger Bernhard v. Lind zu Finkenstein ein landesfürstliches Mandat an die Stadt mit dem Begehren der Ausfertigung einer Abschrift desselben unter der Stadt Siegel vorgelegt habe, welchem Begehren die Stadt hiemit Folge gab. Die Urkunde ist zu Wien am 6. April 1520 ausgestellt und bestimmt, daß die 4 Pfd. Pf., welche den Herrn v. Osterwitz, Erbschenken in Kärnten, aus dem Stadtgerichte gereicht, nach Aussterben desselben aber in's landesfürstliche Vitzthumamt eingezogen wurden, jedoch nach dem Berichte der Stadt billiger dem jeweiligen Erbschenken gebühren, sonach also dem Sigmund v. Dietrichstein jährlich von der Stadt gereicht werden sollen, da diesem das Erbschenkenamt vom Kaiser Maximilian verliehen worden ist. „Des zu vrkhundt haben wir vnser vnd gemainer stadt sandt Veit insigl bey ende diser geschrift aufdrugkhen lassen."

138. 1526, 10. September. Richter, Rath und Gemeinde der Stadt Villach bekennen, daß Sigmund v. Dietrichstein die St. Jakobskirche, welche der Unser lieben Frauen Kirche an der Gail zugehörte, mit Zustimmung des Pfarrers Dr. Johann Leininger von der Hauptkirche getrennt und der Stadt Villach mit der Verpflichtung überlassen habe, daselbst einen ehrsamen, der heiligen Schrift kundigen Priester, der das heilige Evangelium ohne allen Zusatz klar und rein zu predigen hätte u. s. w., aufzunehmen. Sie verzichten auf alle zur Kirche an der Gail gehörigen Zehente und Einnahmen und begnügen sich mit den in einem aus diesem Anlasse verfaßten Urbarregister angegebenen Gülten u. s. w. Dr. Johann Leininger erklärt seine Zustimmung. Siegler: Joh. Leininger, Andreas Fuchs zu Bamberg und Augsburg Domherr, Vitzthum zu Wolfsberg, Stadt Villach.

139. 1527, 10. Jänner, Wien. — Hanns, Jörg und Lienhart, Vettern, Herren v. Liechtenstein zu Nikolsburg, bekennen dem Hans Haimer 1000 Pfd. Pf. österr. Landwähr. schuldig zu sein, die er ihnen auf sechs Jahre geliehen hat, wofür sie zu Handen des Bürgermeisters von Wr.-Neustadt jährlich zu Lichtmeß 70 Pfd. Pf. zu erlegen haben. Schadenersatzversprechen, Vermögensverpfändung, Kündigung ein Jahr vor Ablauf der sechs Jahre. Siegler: die Aussteller.

140. 1527, Montag nach Erhardi (13. Jänner). Gerichtszeugbrief des Veit Welzer, Landeshauptmannes in Kärnten, über die durch Herrn Moriz Rumpf v. Wüllrost anstatt Sigmund v. Dietrichstein im Hoftaiding bewirkte Verlegung des Tages zur Verleihung der kärntnerischen Lehen des Sigmund v. Dietrichstein auf den St. Georgstag aus dem Grunde, weil Sigmund v. Dietrichstein mit dem Erzherzog nach Böhmen zur Krönung reiten mußte.

141. 1527, 15. Jänner, Wien. — Hanns Haimer bekennt den Vettern Hanns, Jörg und Lienhart v. Liechtenstein 1000 Pfd. Pf. auf sechs Jahre dargeliehen und den Sigmund v. Dietrichstein, seinen gnädigen Herrn, der ihn erzogen hat, gebeten zu haben, den Schuldbrief zu sich zu nehmen und jene 1000 Pfd. nach Ablauf der sechs Jahre oder im Falle früherer Kündigung unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung zu Gunsten seiner Kinder sicher anzulegen. Würde Hanns Haimer den Schuldbrief benöthigen, so sollte Sigmund v. Dietrichstein ihm denselben herausgeben, Hanns Haimer aber diesen oder seinen neu ausgefertigten Schuldbrief nach gemachtem Gebrauch wieder dem Sigmund v. Dietrichstein übergeben, weil die 1000 Pfd. von ihm herkamen. Nach dem Tode des Hanns Haimer soll Sigmund v. Dietrichstein oder dessen Erben sich der 1000 Pfd. und seines ganzen Nachlasses als Gerhab seiner Kinder und zu deren Nutzen unterwinden. Siegler: der Aussteller und Ritter Ambrosi Wysent, Landesuntermarschall in Oesterreich.

142. 1527, 15. Jänner, Wien. — Hanns Haimer verpflichtet sich zur Herausgabe eines nicht bei Handen habenden Reverses des Sigmund v. Dietrichstein betreffs mehrerer Schuldbriefe und anderer im Werthe von 1000 Pfd. an diesen, sobald er aus Böhmen zurückgekehrt sein wird. Mitsiegler: Ambrosi Wysent.

143. 1527, 27. Jänner, Wien. — Bischof Cristof zu Laibach, Administrator zu Admont, bekennt, daß er 100 fl., welche Sigmund v. Dietrichstein wie früher 400 fl. zur Nothdurft Admont's dargeliehen, gleich diesen auf die Propstei Sagritz gelegt habe.

144. 1527, 9. März, Prag. — König Ferdinand beurkundet, Sigmund v. Dietrichstein habe darüber Beschwerde geführt, daß Gabriel Graf zu Ortemburg in der Kärntner Landschranne eine Urkunde über seine Belehnung mit der Grafschaft Ortemburg öffentlich habe verlesen lassen, worin auch die Aemter Feustritz und Stakamoy inbegriffen sind.

welche aber ihm, Sigmund v. Dietrichstein, als freies Eigen gehören und habe deshalb vom König einen Tödtbrief bezüglich jener Urkunde begehrt. Da aber der Graf v. Ortemburg dermalen in königlichen Geschäften abwesend, habe Sigmund v. Dietrichstein dem Könige zugesagt, sich in dieser Sache bis zur Rückkunft desselben, jedoch ohne Nachtheil für sein Recht, ruhig zu verhalten. Sodann wolle der König mit dem Grafen v. Ortemburg der Gebühr nach so handeln, daß Sigmund v. Dietrichstein billig zufrieden sein soll

145. 1527, St. Georg (23. April). — Wilhelm Neuman zu Wasser-Neuburg bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein ihm den Zehent an der Gail bestandweise gegen jährliche 200 Pfd. Pf. kärntnerisch zu Weihnachten und „einen guten Muschgatthel Rainfall" überlassen habe. Siegler: Aussteller.

146. 1527, 10. Mai. — Jörg Krainer, Pfarrer zu U. l. F. an der Gail, confirmiert eine Urkunde des Johann Leininger vom 10. Februar 1525 über bestandweise zu Finkenstein gehörige Zehente. Siegler: Wolfgang v. Kheuffenhüller und Antoni v. Roffeckh, Pfleger auf Landskron.

147. 1527, 15. Mai. — Jörg Krainer, Laienpriester, Pfarrer zu U. l. F. an der Gail unter Finkenstein reversiert die Verleihung der Pfarre an der Gail durch Sigmund v. Dietrichstein. Siegler: Wolfgang Kheuffenhüller, Ritter, und Jörg Senus zu Villach.

148. 1527, 6. Juni, Graz. — Erasmus Dräxell bekennt Schloß und Herrschaft Waxeneckh von Sigmund v. Dietrichstein pfleg- und bestandweise (unter den gewöhnlichen Modalitäten, Vorbehalt der Bußen über 15 Pfd., Unterhalt 2 gerüsteter Pferde u. s. w.) um 400 Pfd. Bestandgeld erhalten zu haben. Mitsiegler: Cristof v. Waydeckh.

149. 1527, Montag nach Pfingsten (10. Juni), Sannek. — Die Brüder Hanns und Andre Ungnad, Freiherrn zu Sanneckh, geben dem Sigmund v. Dietrichstein und dessen männlichen Erben die drei Güter beziehungsweise Bauern Kastnik, Raser und Kurt in der Herrschaft Hollenburg zu Eigen, vorbehaltlich des Heimfalles bei Abgang männlicher Erben des Sigmund v. Dietrichstein.

150. 1527, 20. Juli, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein, Adam v. Holleneckh, Landesverweser, und Andere entscheiden einen Streit zwischen Ypolita, Witwe des Caspar v. Stubenberg und Wolfgang v. Stubenberg über Erbrechte.

Orig. Perg. im st. Landesarchiv.

151. 1527, St. Bartholomäus (24. August). — Kaiser Ferdinand verpfändet dem Sigmund v. Dietrichstein die Mauth zu Leoben für 8000 fl., so daß der von diesem zu bestellende Mauthner demselben 400 fl. bezahlen, den Ueberschuß aber an die Kammer abliefern soll. Der Gegenschreiber soll dem König eidlich verpflichtet sein. Beiderseitiges Kündigungsrecht.

152. 1528, 1. Jänner, Gratz. — König Ferdinand überläßt dem Sigmund v. Dietrichstein und dessen männlichen Erben das Hubhaus zu Graz, das einst dem Graffenperger gehörte, zu Eigen, jedoch unverkümmert, im guten Stande innezuhaben und zu benützen, vorbehaltlich des Rechtes in dem Werkgaden zu münzen und unter der Verpflichtung, „die stauþraben, so ir wonung bey demselben hauß am schloßperg haben, wie bißher von den inhabern berürtes hauss beschechen, heien vnd dieselben nicht beschedigen vnd vertreyben (zu) lassen."

153. 1528, 25. März, Wien. — König Ferdinand verkauft als freies Eigen jedoch mit Vorbehalt der Schätze, Bergwerke und des Wiederkaufsrechtes dem Sigmund v. Dietrichstein die Herrschaften Kammerstein (um 20000 fl.) und Pfannberg und Semriach. (14258 fl.) In dem Kaufpreise von 34258 fl. sind die 8000 fl. inbegriffen, für welche die Mauth von Leoben versetzt war, indem diese Verpfändung aufhört Jedoch sollen dem Sigmund v. Dietrichstein von dieser Mauth lebenslänglich 400 fl. gezahlt werden.

154. 1528, 25. März. — Sigmund v. Dietrichstein verspricht dem König Ferdinand den Wiederkauf von Kammerstein um 20000 fl. zu gestatten, 1200 fl., die in die Kaufsumme geschlagen, nach Rath des Waldmeisters in Steier auf Ernau zu verbauen, die Waldordnung zu beobachten, das Rothwild mäßig zu jagen, im Jahre nicht mehr als 8—10 Hirschen fahen zu lassen . . . Achaz Schratt.

155. 1528, 25. März. — Sigmund's v. Dietrichstein Revers bez. des Wiederkaufes u. s. w. von Pfannberg und Semriach um 14258 fl. und Verbauung von 400 fl. Siegler: Achaz Schratt.

156. 1528, Sonntag nach Georgi (26. April). — Wolfgang Rindscheyt zu Fridberg, bekennt von Sigmund v. Dietrichstein auf beliebigen Widerruf das Fischwasser an der Pinka erhalten zu haben. Er darf Niemanden fischen lassen. Leute des Sigmund v. Dietrichstein, die er im Fischen antrifft, soll er gefänglich annehmen und gegen Bürgschaft freilassen, aber dem Sigmund v. Dietrichstein anzeigen und zur Abstrafung nach Thalberg stellen lassen; mit andern mag er selbst handeln. Auch behält sich Sigmund v. Dietrichstein das Recht zu fischen vor. Schadenbund.

157. 1528, 9. Juni, Klagenfurt. — Andre Rauber, Vitzthum in Kärnten, Cristof Welzer v. Eberstein der ältere, Wolfgang Mager, Pfleger zu Huettenberg, Mathias Schuechly, des Vitzthums Gegenschreiber, entscheiden als landesfürstliche Commissäre einen Streit zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Jörg v. Neuhaus zu Greiffenfels, betreffend die Fischweide auf halber Langfahrt, unter der Brücke hinab gegen Hollenburg und das Landgericht daselbst. Auf Grund älterer Spruchbriefe und Urkunden wird zu Gunsten des Jörg v. Neuhaus entschieden und des Gerichtes und Burgfried's von Greiffenfels Grenze bestimmt. Siegler: die Aussteller.

158. 1528, 11. Juni, Klagenfurt. — Die der vorstehenden Urkunde Genannten als landesfürstliche Räthe und Reformationscommissäre entscheiden Streitigkeiten zwischen Hollenburg und dem Abte von Viktring, betreffend eine Viehweide und anderes beim Hammerwerke in Lembl, Frevelbußen, Erhaltung der Brücke unter Hollenburg, Reichung von 14 Pfd. Pf. für einen Jahrtag an Viktring, die Hube und Alpe „Cornitzin", Vorladung der Viktringer Bauern nach Hollenburg als Zeugen u. dgl., endlich die Vogtei über die zu Viktring incorporirten Kirchen. Siegler: die Aussteller.

159. 1528, Montag nach Peter u. Paul (6. Juli), St. Veit. — Veit Welzer, Landeshauptmann in Kärnten, verfügt anläßlich eines Streites betreffs einer Viehweide zwischen dem Pfleger von Paternion Hanns Amphinger und Ulrich Tengler, Pfleger zu Ortemburg, Genugthuung wegen des von Letzterem gepfändeten und gegen den Landesgebrauch getödteten Viehes und erwartet Bericht der königl. Commissäre über den Besitzstreit, worauf darin weiter gehandelt werden soll.

160. 1528, Phinztag vor St. Margret (9. Juli). — Cristof Genuß bevollmächtigt seinen Bruder Hanns, sich an seiner statt von Sigmund v. Dietrichstein mit dem erkauften Hofe zu Godersdorf im Finkensteiner Gerichte belehnen zu lassen, Lehenspflicht zu thun, den Lehensbrief zu begehren u. s. w.

161. 1528, 1. November. — Cristof v. Lembach, Ritter, verpflichtet sich, seinem lieben Herrn und Schwager Sigmund v. Dietrichstein für die von Weihnachten an pfleg- und bestandweise zu übernehmende Herrschaft Medling außer dem Ungeld jährlich zu Weihnachten 300 Pfd. Pf. zu zahlen Bei Feindeseinfällen soll „Hengnuß" (Nachlaß) stattfinden. Mitsiegler: Veit Zollner.

162. 1528, Allerheiligen, 1. November. Richter und Rath zu Medling verpflichten sich, dem Sigmund v. Dietrichstein für das ihnen bestandweise überlassene, beliebig aber nicht ohne Grund zu entziehende Ungeld zu Medling zu jedem Quatember 300 Pfd. Pf. zu zahlen. Im Kriegsfall „Hengnuß". Besiegelt mit dem Siegel des Marktes und dem des königl. Rathes und Kammermeisters der niederösterreichischen Lande, Veit Zollner.

163. 1528, 16. December, Graz. — König Ferdinand verleiht über Bitte des Sigmund v. Dietrichstein dem Markte Anger Mauthfreiheit in Steiermark.

Copie im Landesarchiv.

164. 1528, 25. December ineunt. a. 1529, St. Veit. — König Ferdinand gestattet dem Sigmund v. Dietrichstein und dessen Erben u. s. w. Uebelthäter, so bisher in der Herrschaft Aschpang zu rechtfertigen waren und von dort nach Neustadt geliefert wurden, künftig in Aschpang selbst durch einen Bannrichter, den Sigmund v. Dietrichstein oder dessen

Erben einsetzen, oder durch des Königs oder ihren eigenen Züchtiger rechtfertigen und vom Leben zum Tode bringen zu lassen, wie sie diesfalls von Kaiser Maximilian und ihm selbst privilegirt wurden.

165. 1528, 31. December ineunt. a. 1529, Villach. — König Ferdinand beurkundet, daß er das Städtchen Friedberg, welches Jörg v. Rottall sammt Gericht, Mauth, Zehent und Holden um 1400 fl. rhein. pfandweise unverrechnet innegehabt und nach dessen Tode an Sigmund v. Dietrichstein gekommen ist, nun an diesen, nachdem er 1000 fl. rhein. Gold bezahlt hatte, zu freier Verfügung, jedoch unter Vorbehalt ewigen aber unübertragbaren Wiederkaufes um 2466 fl. rhein. und 40 kr. sammt allem Zugehör verkauft habe. Scherm u. s. w.

166. 1529, 5. März, Birkfeld. — Richter, Rath und Gemeinde zu Pirchveldt bekennen, daß ihnen Sigmund v. Dietrichstein aus sondern Gnaden aber auf beliebigen Widerruf bewilligt habe, über Grund und Boden und andere Güter im Pirchvelder Burgfried gelegen, mit des Marktes Insiegel, wie sich gebührt, zu fertigen. Marktsiegel.

167. 1529, 19. März, Graz. — Cristof Rawmbschüsl zu Scheunegkh bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Thalberg sammt Zugehör laut der (inserierten) Urkunde vom 18. März 1529 pfleg- und bestandweise verliehen hat. Diese Urkunde enthält die gewöhnlichen Bestimmungen. Jedoch behielt sich Sigmund v. Dietrichstein vor: die Weingärten, welche er auf eigene Kosten baut, das Zehentgelt vom Vorauer Propst, die Hälfte der Bußen und Wändel und deren Ermäßigung und Erhöhung. Als Bestandgeld waren jährlich zu Weihnachten 700 Pfd zu zahlen ... Schadenbund. Mitsiegler: Achaz v. Lindegg, k. Mt. Rath.

168. (Ohne Datum). „Vorbehalt etlicher Artikel gegen den Rawmbschüsl auf Talberg." Außer den in Nr. 167 angegebenen, noch: „Item, die wein zu den pawrn vnd auf die tafern aufzulegen. Item Rawmbschüsl soll mit essen vnd trincken ain puchsenmaister, ain kellner, ain weingartknecht vnd den allten Simendl vndterhalten; aber die besoldung soll der freyherr bezallen. Item Rawmbschüsl soll auf sein kosten vnd bsoldung zwen tarwertl vnd zwen wachter vnderhalten. So der Freyherr v. Dietrichstein gest oder sein diener gen Talberg schickt, ... soll der freyherr den costen bezallen, nämblich für ain geraisigen vber ain mall 10 pfen., für ain fuespoten 8 pf. vnd auf ain pferd ain hopfmasl habern gebern vnd für heu vnd streu nichts, obgleich der herr selbs dahin khumbt. Der herr lest dem Rawmbschüsl laut ains inventari allerlai viech, hausrat vnd anders; das soll der Rawmbschüsl dem herrn in der abtretung widerumb antwurten. Der herr soll dem Rawmbschüsl zu seinem tisch zwen stertin Reitperger oder Reidawer geben. So der herr am gslos pawt sollen die arbaitter in des herrn cossten vndterhalten werden."

169. 1529, 8. April. — Sigmund v. Dietrichstein überläßt dem Sigmund v. Mallentein Schloß und Herrschaft Federaun, sowie er selbe vom Bamberger Bischof hat, pfleg- und bestandweise um 50 Pfd. Pf. zahlbar zu Weihnachten zu Finkenstein. Kündigung ein Quatember vorher. Sonst die üblichen Bestimmungen. Auf Verlangen soll Mallentein mit zwei Pferden dienen, übrigens auch dem Vitzthum zu Wolfsberg gehorsam sein.

170. 1529, 10. April. — Cristof Freiberger bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein ihm die Aemter Stagkhawoi und Feustritz sammt dem Thurme zu St. Patrian (!) pflegweise und gegen Verrechnung laut der (wörtlich inserierten) Verschreibung vom 10. April 1529 eingeantwortet habe. Darnach erhielt Cristof Freiberger als Besoldung den Paiuhof sammt Zugehör, 52 Pfd. Pf., ein Kleid in des Sigmund v. Dietrichstein's Farbe und den dritten Theil der Wändel und Bußen (Fälle) Er soll das Getreide, sowie es an den zwei Wochenmärkten vor und nach Lichtmeß zu Villach verkauft wird, verrechnen und an jedem Vierling 1 kr. für Staub aufgehoben werden. Er soll die Unterthanen nicht bedrücken u. s. w. Kündigung 1 Quattember vorher. Cristof Freiberger gelobt diese Pflichten zu erfüllen . . . Schadenbund. Mitsiegler: H. Seifried v. Windischgratz, k. Mt. Rath und Vitzthum in Steier.

171. 1529, 10. April, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein präsentirt als Patron der Udalrichskirche in Kellerberg vallis Drani dem Cardinal und Aquileier Patriarchen Mauritius an Stelle des verstorbenen Wolfgang Knewsl den Sebastian Daxperger, Priester der Salzburger Diöcese, als Pfarrer. (Die Urkunde ist lateinisch.)

172. 1529, 15. April. — Johann Amberger's Revers betreffs der Verwaltung der von Sigmund v. Dietrichstein erhaltenen Pfarre zu St. Georgen in Feustritz an der Traa.

173. 1529, 15. April, Graz. — Sebastian Daxperger's Revers betreffs der Verwaltung der St. Ulrichspfarre.

174. (1529, St. Georg [28. April] Graz.) — Jörg Claindienst bekennt, daß ihm Sigmund v. Dietrichstein Schloß und Herrschaft Pfannberg mit dem Amte Semriach laut der wörtlich eingeschalteten Urkunde von obigem Datum pfleg- und bestandweise überlassen habe. (Wie gewöhnlich. Jährlich zu Georgi zahlbares Bestandgeld 700 Pfd. Pf. Vorbehalt der Hälfte der Bußen und Wändel über 30 fl.; Cl. soll auch kein Kaufrecht verleihen oder fertigen).

(Die Urkunde zeigt kein Datum.)

175. 1529, Eritag nach Auffahrt Christi (11. Mai). — Der Propst Stefan, der Dechant und Convent von Vorau überlassen tauschweise dem Sigmund v. Dietrichstein näher bezeichnete Güter, Gülten und Dienste in den Aemtern Kreuspach und Limpach. Scherm- und Schadenersatzversprechen. Mitsiegler: Erasmus v. Trautmannsdorf.

176. 1529, Erichtag nach Christi Himmelfahrt (11. Mai). — Sigmund v. Dietrichstein überläßt tauschweise dem Propst und Convent zu Vorau benannte Zinse und Dienste im Amte Stainpach. Scherm u. s. w. Mitsiegler: Achaz v. Lyndeck und Philipp v. Trautmannsdorf, beide Ritter.

177. 1529, 30. Mai, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein übergibt seinem Schwager Sigmund v. Pain zu Lichtengraben mehrere näher bezeichnete Urkunden (von Adam, Christina, Wolfgang v. Pain und des Letzteren Hausfrau Walburga geb. v. Kreig und von Sebastian, Herrn zu Pernegg) zu freier Verfügung. Mitsiegler: Herr Seifried v. Windischgrätz und Erasmus v. Trautmannsdorf.

178. 1529, 15. Juni. — Andre Rauber, Vitzthum in Kärnten, Cristof Welzer der ältere, Wolfgang Mager, Pfleger zu Hüttenberg, Mathias Schiechli, des Vitzthums Gegenschreiber, entscheiden als landesfürstliche Commissäre einen Streit zwischen Gabriel Grafen zu Ortemburg und Sigmund v. Dietrichstein, betreffend zwei Alpen: die hintere und vordere Pernkitzen, Blumbesuch, Grenzen der Gerichtsobrigkeiten und Fischweiden auf halber Drau und andere zu Gunsten des Sigmund v. Dietrichstein.

179. 1529, 18. Juni. — Die Vorgenannten entscheiden als landesfürstliche Commissäre in einem Streite zwischen dem Fürstbischof von Bamberg und Sigmund v. Dietrichstein, betreffend die Grenzen und Gerichtsobrigkeiten der Herrschaften Feustritz und Stakaboy gegen Bleiberg hin sammt der Fischweide auf der Drau und dazu „drei zug zu Villach vnter der brücke“ — da der Bamberger Vitzthum nur gegen die Commission als incompetent protestirt hatte, ohne sich auf die Sache weiter einzulassen — „der . . herr Sigmund v. Dietrichstein bleibe billich bei den angezaigten bidmergkchen (Grenzen) vnd vischwaiden bis zu recht“. Siegler: die Aussteller.

180. 1529, 2. August. — Adam v. Hollnneg, Landesverweser in Steier, bekennt, daß Sigmund v. Dietrichstein für ausgeliehene 2000 Gulden den vom Salzburger Erzbischofe erkauften und dem Vorauer Propst um jährliche 128 Pfd. zur Fechsung überlassenen Wein- und Getreidezehent bei Hartberg als Pfand gegen Losung versetzt habe, mit dem Rechte, denselben von Vorau um 500 Pfd. abzulösen und nicht vor Erhalt von 2000 und 500 Pfd. an Sigmund v. Dietrichstein zurückzustellen.

181. 1529, 3. September im Pfarrhofe der U. l. F. Kirche an der Gail. — Pfarrer Georgius Krainer verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein um eine nicht genannte Geldsumme ein Gut im Roßecker Gerichte und eine besetzte Hube in der Herrschaft Finkenstein zu freiem Eigen unwiderruflich, um den geforderten vierten Theil des Kirchenvermögens dem Landesfürsten zahlen zu können. Siegler: Anton v. Roßeck zu Landskron und Jörg Senus.

182. 1529, 18. September, Linz. — König Ferdinand beurkundet, daß er behufs Bewältigung der Türken beschlossen habe, den vierten Theil der den Kirchen gehörigen Leute, Zehente, Stücke und Güter zu verkaufen und zu verkümmern und demnach auch das zu dem Gotteshause St. Lambrecht in Steier gehörige Amt Aflenz sammt dem Schlosse Schachenstein und dem Amthofe sammt Zugehör, wie es aus den Urbarregistern ersichtlich ist, an sich gezogen und dem Sigmund v. Dietrichstein um 24000 fl. rhein. als freies Eigen verkauft habe. Schermversprechen und Zustimmung des St. Lambrechter Abtes Valentin. Siegel des Königs und des Lambrechter Convents. (Die im Landes-Archive befindliche Copie dieser Urkunde ist vom 28. September.)

183. 1529, Matheustag (21. September). — Abt Johann zu Rein und der Convent daselbst bekennen, dem Sigmund v. Dietrichstein benannte Leute, Stücke, Gülten und Güter in Gortschach bei St. Nicla, zu Schiegckhfling in der Wörder Pfarre, zu Aich unter St. Veit, zu Wenndorf bei Osterwitz verkauft zu haben. Scherm- und Schadenersatzversprechen.

184. 1529, 28. November, Linz. – König Ferdinand erweitert als regierender Landesfürst des Hauses Oesterreich aus besonderer Gnade das Privilegium, wodurch Kaiser Maximilian dem Sigmund v. Dietrichstein und seinen männlichen ehelichen Leibeserben in den Herrschaften Hollenburg, Finkenstein und Thalberg Bann und Acht über das Blut zu richten, nebst andern auch von König Ferdinand confirmirten Freiheiten verliehen hatte, in der Art, daß Sigmund v. Dietrichstein „vnd nach im sein eelich leibserben vnd derselben erbenserben mandlichs vnd panlehenfähigs stamen allczeit der eltest pan vnd acht in allen iren herrschaften gerichten vnd hohen obrigkhaiten, so sie seither erlangt oder noch erlangen würden, vber das pluet zu richten haben vnd die allczeit fuerter iren lantrichtern vnd richtern verleichen sollen vnd mugen" .... Sie sollen aber Allen gleiches Gericht halten ... und von ihren Richtern über solche Amtsführung leiblich geschworene Eide fordern ...

185. 1529, 29. November, Linz. — König Ferdinand beurkundet, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein gestattet habe, Weißenfels vom Hanns Meychsner, dem es vom König versetzt worden war, einzulösen und für den Pfandschilling und weitere 1000 fl. rhein. als Pfand zu behalten. Kündigung vierteljährlich. Falls das Pfand dem Sigmund v. Dietrichstein bei dessen Lebzeit nicht abgelöst würde, sollten es seine Erben zehn Jahre lang unablösbar behalten. Mit Vorwissen des Aufschlagers an der Tarvis im Canale mag Sigmund v. Dietrichstein bis an 1000 fl. auf Weißenfels verbauen und zum Pfandschilling hinzuschlagen. Alle Schätze, Bergwerke, Landraisen, Steuern, geistliche und weltliche Lehenschaften bleiben dem Könige vorbehalten.

186. 1529, 3. December, Linz. — König Ferdinand verzichtet auf die vorbehaltene Benützung des Werkgadens zum Münzen in dem

an Sigmund v. Dietrichstein und dessen männliche Leibeserben überlassenen Hubhaus zu Graz im Sack. Unterzeichnet: Ferdinand Hoffmann, Schatzmeister, Graswein, Prandt.

187. 1529, 3. December, Linz. — König Ferdinand verspricht dem Sigmund v. Dietrichstein zur Schadloshaltung wegen des Abganges von 22 Pfd. Herrenanschlages am Kaufe von Arnfels und Aschpang die Vogtei zu Aflenz, die dermalen Achaz Schratt pfandweise innehatte, falls der St. Lambrechter Abt 16000 fl. laut der diesfälligen Verschreibung zu Ausgang des Jahres nicht an Sigmund v. Dietrichstein bezahlen würde. (Die Urkunde ist sehr mangelhaft copirt.)

188. 1529, 4. December, Linz. — König Ferdinand bekennt, daß er von dem wegen der Türkennoth von Admont eingezogenen und zu Verkauf gesetzten Viertel aller Gülten, Güter u. s. w. den Propsthof zu Sagritz in Kirchaim dem Sigmund v. Dietrichstein um 640 Pfd. Den., welche dieser darauf liegen hatte und um baare 2000 fl. als freies unwiderrufliches Eigen verkauft habe. Bischof Cristof zu Laibach, Administrator zu Seckau, Commendator zu Admont, gibt seine Zustimmung. Königl. und Conventsiegel. Unterz. Graswein, Prandt.

189. 1529, 16. December, Bruck a. d. M. — Valentin, Abt zu St. Lambrecht, verpflichtet sich, dem Sigmund v. Dietrichstein innerhalb sechs Wochen über das vom König Ferdinand erkaufte Aflenzthal und das Amt Schalldorf ein ausführliches Urbarregister mit genauer Angabe des gesammten Einkommens, welches sich im Herrenanschlage auf beiläufig 796 Pfd. 6 Schill. 4 Pfg. belauft, zu übergeben. Schadenbund. Mitsiegler: Adam v. Hollneggh, Landesverweser.

190. 1529, 24. December, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein beurkundet, daß ihm sein lieber Schwager Sebald Pögl v. Reiffenstain 5000 Pfd. Pf. dargeliehen habe gegen 250 Pfd. jährlichen Zins. Sobald der Kauf des Amtes und der Propstei Aflenz kräftig sein wird, soll Sigmund v. Dietrichstein diese Propstei dem Sebald Pögl auf Lebenszeit in Bestand geben, wie er selbe von St. Lambrecht inne hatte, nur mit dem Unterschiede, daß die im Bestande begriffenen zehn Faß Wein dem Sebald Pögl zu Thalberg gereicht werden sollen. Sebald Pögl möge 250 Pfd. vom jährlichen Erträgnisse für sich behalten und quittiren, das übrige aber herausgeben. Nach dessen Tode soll Sigmund v. Dietrichstein, falls das Bestandverhältniß nicht fortgesetzt werden wollte, den Erben des Sebald Pögl für die 5000 Pfd. Pf. 100 Pfd. jährliche Gülten auf dem Aflenzthal oder anderwärts sicherstellen und binnen der nächsten zehn Jahre nicht ablösen, sodann aber nicht mehr verpflichtet sein. Auch falls der Abt von St. Lambrecht die 5000 Pfd. zahlen würde, sollte dennoch Sebald Pögl lebenslänglich im Besitze der Propstei Aflenzthal bleiben.

191. 1529 (1500 und Eingangs des 30. Jahres), 31. December

Linz. — König Ferdinand verkauft dem Sigmund v. Dietrichstein Stadt und Schloß Hartberg um 4000 Pfd. Pf. als freies Eigen, jedoch mit Vorbehalt der Schätze, Bergwerke, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, des eigenen Wildbanns und ewigen Wiederkaufes. Sigmund v. Dietrichstein soll seine Leute bei ihren Freiheiten lassen und nicht bedrücken u. s. w. und dem Könige u. s. w. als Landesfürsten in Steier mit Schloß und Stadt Hartberg gleich andern Landleuten in Steier allzeit gehorsam, getreu und gewärtig sein, auch neben gemeiner Landschaft in allen Dingen mitleidend sein.

192. 1530, 13. Jänner, Graz. — Abt, Prior und Convent von St. Lambrecht bekennen, daß Sigmund v. Dietrichstein ihnen ein einjähriges Wiederkaufsrecht bezüglich Aflenzthal und Schaltorf bewilligt habe. Da sie dieses aber nicht ausüben konnten, habe er ihnen 6000 fl. rhein. bezahlt, wovon sie zu dem übrigen Kaufgeld 2000 fl. dem König überantworteten. Auch habe Sigmund v. Dietrichstein dem Sebald Pögl jene 1000 fl. bezahlt, welche dieser dem Kloster dargeliehen hatte. Demnach erklären sie den Sigmund v. Dietrichstein aller Ansprüche bezüglich dieser 7000 fl. quitt und ledig.

193. 1530, 16. Februar, Schloß Prag. — König Ferdinand bekennt, daß er von dem dem Stifte Vorau zur Türkenhilfe entzogenen Viertheil aller Güter dem Sigmund v. Dietrichstein das Amt Schweighofen sammt dem Wald und allem Zugehör, auch den Getreidezehent und wo sonst der Propst von Vorau in der Herrschaft Thalberg zu heben gehabt hat, um 1461 Pfd. 5 Schil. 3 Pfg. zu freiem Eigen verkauft habe. Schermversprechen. Zustimmung des Propstes. Siegel des Königs, des Abtes und des Convents. Gefertigt von Graswein und Prandt.

194. 1530, 26. Februar. Schloß Prag. — König Ferdinand überläßt zu stätem unwiderruflichem Kauf näher bezeichnete Dienste, Gülten u. s. w. in den Aemtern Ratten und Waldpach, welche er dem Stifte Pöllau zur Türkenhilfe abgenommen, dem Sigmund v. Dietrichstein um 2292 Pfd. 2 Schil. 14 Pfg. Scherm. Zustimmung des Pöllauer Propstes und Convents. Siegel des Königs, Abtes und Convents. Gef. Graswein und Prandt. (Eine Copie dieser Urkunde im st. Landesarchive hat 2242 Pfd.)

195. 1530, 4. März. Schloß Prag. — König Ferdinand verweist den Sigmund v. Dietrichstein für von ihm zur Türkenhilfe dargeliehene 2000 fl. auf die wegen einer andern Forderung ihm von Admont bereits verpfändete Propstei Ernau in der Art, daß ihm hiefür als jährliche Interessen 50 Pfd. Pfg. „trucken geld" und für 50 Pfd. Pfg. Getreide verrechnet werden sollen. Nach etwaiger Ablösung dieser Interessen, welche vierteljährlich vorher zu kündigen ist, soll laut der früheren Verschreibung Sigmund v. Dietrichstein und nach ihm noch zwei seiner Söhne lebenslänglich Ernau besitzen u. s. w. Scherm. Zustimmung des Propstes. Siegel des Königs und des Convents.

196. 1530, 20. März, Schloß Prag. — König Ferdinand beurkundet, daß Sigmund v. Dietrichstein von ihm, beziehungsweise vom Abte und Convent von Viktring genannte Güter, Gülten und anderes in und bei Stransitz, Latsch, im Klagenfurter Felde, in Thal, Rugkenstein, Neudorf, am Laympuchel, zu Tollern, am Alris, am Schlatt, zu Schallach, Radram, Erensdorf, Geysach, Aich, Heymach, Angern, unterm Michelsperg, Ludmanstorf, Pregratt, am Zedroß, St. Ganndolf, Trebessnig, Zwaintzperg, ob der Radschutzung zu Haberpuchl, Niderdorf, an der Gottschussen, zu St. Thomas, Gleynach, Seydelach, im Dörflein ob Seydelach, am Ressnich, zu Kirchentheuer, Garsdorf, Zehente zu Niderdorf, Pleschenberg, Reyschach, „in Summa der dienste obiger Gülten bar Geld und nach Herrenanschlag 114 Pfd. 1 Schil. 13 Pfg." um 3202 Pfd. 5 Schil. 8 Pfg. als freies Eigen gekauft habe. Scherm. Zustimmung des Abtes u. s. w. Siegel des Königs, Abtes und Convents. Auch zu Anfang dieser Urkunde spricht der König ziemlich weitläufig über die Türkennoth.

197. 1530, 20. März, Schloß Prag. — König Ferdinand bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein von der der Propstei Gurnitz entzogenen Gütern u. s. w. genannte Gülten, Zehente und anderes zu Limersdorf, im Feld unter Klagenfurt, zu Hertendorf, Niderdorf, im Klagenfurter Burgfried, Goltschach, Tollern, Steineritz, Duellach ennhalb der Traa, Seydelach, in Summa nach Herrenanschlag 14 Pfd. 1 Sch. 22 Pfg. um 325 Pfd. 4 Sch. 8 Pfg. zu freiem Eigen verkauft habe. Scherm. Zustimmung und Siegel des Propstes. Gef. Ferdinand, Graswein.

198. 1530, 22. März, Prag. — König Ferdinand befreit den Sigmund v. Dietrichstein von den vom Bauhofe der Propstei Sagritz zu leistenden, dermalen dem königl. Rath und Oberststabelmeister Andrä Ungnad verpfändeten landesfürstlichen Vogteidiensten, indem er dem Sigmund v. Dietrichstein gestattet, sich mit Andrä Ungnad bezüglich der darauf haftenden Pfandschaft zu vertragen.

199. 1530, 4. April, Prag. — König Ferdinand befreit den Sigmund v. Dietrichstein von den bis in die 29 Pfd. Pfg. nach Herrenanschlag in Steier reichenden, vom Aflenzthale in Waizen und Haber in das landesfürstliche Kastenamt zu Bruck zu leistenden Vogteidienste, wogegen Sigmund v. Dietrichstein wegen des bis in die 23 Pfd. Pfg. reichenden vom König zu erstatten gewesenen Abganges am Kaufe von Hollenburg und Arnfels keine weiteren Ansprüche haben soll.

200. 1530, 26. April, Linz. — Andre Ungnad Freiherr zu Seuneck sagt den Sigmund v. Dietrichstein los und ledig von der Verpflichtung, ihm als Pfandinhaber von Kirchaim die dazu gehörigen, vom Bauhofe der Propstei Sagritz zu reichenden Vogteidienste zu leisten, nachdem er hievon vom König Ferdinand befreit worden und sich mit ihm deshalb verglichen hat.

201. 1530, 28. Juni, Augsburg. — König Ferdinand erhebt

den dem Sigmund v. Dietrichstein gehörigen Flecken Paternion über dessen Bitte zu einem Markte mit den gewöhnlichen Rechten und Freiheiten, insbesondere mit einem Jahrmarkte am Sonntag vor St. Martin und einem Wochenmarkte am Erichtag; jedoch andern zwei Meilen umher Gelegenen unschädlich an ihren Jahr- und Wochenmärkten. Sanction: 20 Mark löt. Goldes, halb in die k. Kammer, halb dem Sigmund v. Dietrichstein.

202. 1530, 2. Juli, Augsburg. — König Ferdinand verfügt, daß Sigmund v. Dietrichstein in seinem Rechtsstreite mit Gabriel Grafen v. Ortemburg, betreffend die Aemter Stakawotz und Feustritz, den Originalbrief über dieselben binnen sechs Wochen vorlegen soll, worauf dann binnen acht Wochen die königliche Entscheidung erfolgen werde, die Parteien seien an- oder abwesend.

203. 1530, Montag nach St. Margareth (18. Juli). — Veit Welczer, Landeshauptmann in Kärnten, gibt dem Cristof Freiberger als Gewaltträger des Sigmund v. Dietrichstein auf sein Begehren eine schriftliche Ausfertigung des im Hoftaiding am Montag nach St. Gilgentag 1529 in einem Streite zwischen Sigmund v. Dietrichstein und Cristof v. A. mündlich gegebenen Abschiedes, wonach letzterer verfügen sollte, daß seine Leute an Stelle eines von ihnen zerstörten Marksteines des Sigmund v. Dietrichstein binnen einem Monat einen andern setzen und sich wegen ihrer frevelhaften Handlung mit Sigmund v. Dietrichstein vertragen sollen, widrigens Sigmund v. Dietrichstein in seinem Gebiete betretene Leute des C. v. A. festnehmen und halten möge, bis sie den Markstein an seinen Ort gesetzt und die Kosten ihrer Auf- und Unterhaltung bezahlt haben würden. Besiegelt vom Aussteller.

204. 1530, 20. Juli, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein bekennt, daß er dem Sebald Pögl zum Reifenstein das Aflenzthal und die Propstei daselbst, auch Schloß und Pflege Schachenstein auf dessen Lebenszeit um jährliche 1200 Pfd. Pf. in Bestand gegeben habe, vorbehaltlich der „Stift und Stör“, Kaufrecht, Anleit, Sterbrecht u. dgl. zur Hälfte und der hievon seinem Secretär gebührenden Gefälle. Landsteuern können nur mit seiner Zustimmung auf die Unterthanen angeschlagen, die Wälder nur nach Maßgabe der St. Lambrechter Urkunde vom Montag nach Pauli Bekehrung 1528 geschlagen werden. Die Hauswirthschaft, drei Priester, einen Schulmeister, einen Meßner „im Corall“ und andere soll Pögl unterhalten. Der Schwester des Lambrechter Abtes und ihrem Hauswirth Mertenschus (?) soll Pögl laut jener Urkunde die bestimmte Pfründe reichen und dem Wolfgang Pierer, Bruder des Abtes, auf dem zu Kaufrecht besessenen Hof und Grund zins- und steuerfrei halten. Dem v. Stubenberg soll er jährlich 16 Pfd. Den. und den Mauth- und Bruckhaber gegen Leoben und Kapfenberg liefern. Dagegen bewilligt ihm Sigmund v. Dietrichstein jährlich zehn Fässer Speisewein aus

Thalberg Weiters bekennt Sigmund v. Dietrichstein, daß Sebald Pögl ihm 5000 Pfd. Pf. dargeliehen habe und daß dieser beziehungsweise dessen Erben vor Rückzahlung dieses Geldes, für welches jährlich 250 fl. Interessen zu zahlen sind, aus dem Besitze des Aflenzthales u. s. w. nicht gesetzt werden dürfen. Nach Pögl's Tod könnte Sigmund v. Dietrichstein oder die Erben Pögl's das Bestandverhältniß lösen u. s. w. wie in Nr. 190.

205. 1530, 20. Juli, Graz. — Sebald Pögl's Revers über das Bestandverhältniß u. s. w. laut der vorstehenden Urkunde.

206. 1530, Freitag nach Jakob (29. Juli), Graz. — Lucas Gräswein verpflichtet sich und seine Erben auf jedesmaliges Verlangen des Sigmund v. Dietrichstein oder dessen Nachfolger jene Thüre vermauern zu lassen, welche dieser in der Mauer des Hubhausgartens zu machen gestattete, um dadurch aus dem Garten des Graswein durch den beim Hubhaus zur Behausung des Seifried v. Windischgraz einen Zugang zu haben.

207. 1530, 17. August, Augsburg. König Ferdinand bekennt, daß er dem Sigmund v. Dietrichstein von den dem Gotteshause Oberndorf abgenommenen Gütern u. s. w. genannte Dienste, Güter u. s. w. zu Niederdorf, Kleinperg, in Galici und anderwärts im Gesammtbetrage von 21 Pfd. 10 Pfg. nach Herrenanschlag um 474 Pfd. 3 Schil. 14 Pfg. zu freiem Eigen verkauft habe. Schermversprechen und Zustimmung des Propstes, Dechants und Capitels von Oberndorf. Gefertigt: Ferdinand, Graswein.

208. 1530, 20. August, Augsburg. — König Ferdinand beurkundet, daß Gabriel Graf v. Ortemburg und Sigmund v. Dietrichstein ihre Streitsache betreffs der Aemter Stakawoy und Feustritz auf sein Begehren der Entscheidung durch einige seiner geheimen Räthe anheimgegeben, nunmehr aber, da mehrere von diesen vom königlichen Hofe abwesend, ihm selbst überlassen haben. Demnach bestimmt der König, daß die in der Verleihung der Lehenschaft der Grafschaft Ortemburg an Gabriel Grafen v. Ortemburg ddo. 10. März 1524 enthaltene (irrige) Zuzählung jener beiden Aemter zur Ortemburger Lehenschaft dem Sigmund v. Dietrichstein ohne Nachtheil sein soll. Gef. Ferdinand, B. Cancellarius, Adler.

209. 1530, 6. September, Graz. — Sigmund v. Dietrichstein beurkundet, daß, weil die vom Stifte Vorau erkauften Güter den vierten Theil des Klostervermögens übersteigen, er für den Ueberschuß theils baares Geld, theils genannte Gülten und anderes geleistet habe; namentlich den Ruprecht am Ripelhof (mit 11 Schill. 4 Pfg.), Hanns in Steinpach (ebenso), Peter am Pferfinghof (ebenso), Hanns Fritz von der „Khrinwisen" (mit 2 Schill. 15 Pfg. und von 1 Wiese 1 Pfg.). Gewährung. Schadenbund. Mitsiegler: Michel v. Saurau.

210. 1530, Freitag vor St. Michael (23. Sept.). St. Lambrecht. — Abt und Convent von St. Lambrecht entbinden den Wolfgang

v. Stubenberg von der Lehenspflicht bezüglich der im Aflenzthale besessenen Lambrechter Lehen und weist ihn an Sigmund v. Dietrichstein als seinen neuen Lehensherrn.

211. 1530, 23. September. — Abt und Convent von St. Lambrecht entheben den Cristof v. Windischgraz der Lehenspflicht bezüglich des von ihm für seinen Vetter Erasmus v. Windischgraz besessenen Gutes im Stoficz und weisen ihn an Sigmund v. Dietrichstein.

212. 1530, Sonntag vor Allerheil. (30. October), St. Lambrecht. — Abt und Convent von St. Lambrecht geben dem Sigmund v. Dietrichstein ein Vidimus des Schiedes H. Friedrich's zwischen St. Lambrecht und Admont betreffs streitiger Grenzen und anderm ddo. Neustadt, Mittwoch vor Bartholomäus 1426.

213. 1530, Sonntag vor Allerheiligen (30. October), St. Lambrecht. — Abt und Convent von St. Lambrecht geben dem Sigmund v. Dietrichstein ein Vidimus der Urkunde der Stubenberge vom Montag vor Pfingstern 1345 (s. oben Nr. 1). Darin heißt es: „Daz wir noch vnser erben mit dem gericht (in Aflenzthal, Zell und Veitsch) nicht ze schaffen noch ze wanndlen sullen haben, noch es vordern; nur allein geschicht ain tottschlag in den vorgenanten gegenten oder auf andern iren guetern in vnserm landgericht gelegen, so soll vns zu pueß gevallen ain halbes phund ph. vnd ain phening, vnd sol sein vnser landrichter furpas nicht faren, er wurd dan beschriern von seinen veinnten (!) darumb. Wär aber daz ain scheidlich man oder weib in den gegenten . . . begriffen wurdt vmb welich sach das sey, hat die sach einen clager vnd ist so groß, daß man einen scheidlichen menschen nach lanndes recht vnd gewonhait damit vberwinden vnd vberfaren mug, so sol in dez vorgen. gottshaws richter . . . antwurten vnserm lantrichter als er mit gurtl vmbvangen ist . . . Wär aber daz die schuld nicht so gros wär . . daz sol ir richter bezallen vnd pueffen als recht ist."

214. 1530, 1. November. — Hanns Ungnad Freiherr zu Sonnegg, Landeshauptmann in Steier u. s. w., und Andre Ungnad verkaufen dem Sigmund v. Dietrichstein genannte Gülten, Güter u. a. als frei eigen, wie selbe Reinbrecht v. Reichenburg als Gerhab und ihr Vater Hanns Ungnad dem Bischof Mathias zu Seckau auf Wiederkauf gegeben, namentlich das Amt im Mürzthal, das Hanns unter der Linden zu Langenwang innehat, ferner Gülten, Dienste u. a. daselbst und zu Schwebing, Drapach, in der hintern Leiten, Irlau (?), Klupeneck, Kharlein, Zellhof, Lampach, in der Stanz, zu Hoff, Frauenpach zu Hoff, zu Ilmern, Hallerspach . . . Scherm und Schadenbund. Mitsiegler: Freiherr Cristof v. Seiseneck und Achaz Schratt zu Kindberg, kön. Räthe.

215. 1530, Mittwoch St. Thomas (21. December), Rastenberg. Wilhelm v. Neideck erklärt in seinem und seiner Kinder von der Benigna v. Rotal Namen den ihm von Sigmund v. Dietrichstein als Erben des

Georg v. Rotal ausgestellten, beim Türkeneinfall abhanden gekommenen Schuldschein über 3000 fl. für todt und ungiltig. Mitsiegler: seine Eidame Hanns Kirchperger zu Spitz und Eustach Stadelich (?) zu Gutenstein (?).

216. 1531, 2. April, Prüm (?). — König Ferdinand erklärt den Sigmund v. Dietrichstein los und ledig von aller Verantwortung bezüglich des Schatzgewölbes zu Graz, nachdem er dasselbe dem Landeshauptmanne Hanns Ungnad im Beisein des Landesverwesers Adam v. Holnegk, Seifrid v. Windischgrätz und Lucas Gräswein abgetreten hat.

217. 1531, 22. Juni, St. Paternion. — Cristof v. Aichelperg verpflichtet sich, den von seinen Leuten wiederholt ausgerissenen Markstein bis St. Michaeli an den Ort zu setzen, wohin ihn die zur Entscheidung des Streites bestellten Commissäre gesetzt hatten, widrigens er dem Pfleger des Sigmund v. Dietrichstein Cristof Freiberger zu Paternion die von diesem seinen Leuten am 18. Juni gepfändeten zwölf Ochsen unweigerlich wieder ausantworten sollte. „Vmb den gwaltigen eingrif cosßten vnd schaden sol der herr lanndshaubtman zwischen vnnser erkhanntnus thuen."

218. 1531, 29. November, Finkenstein. — Sigmund v. Dietrichstein verleiht dem Georg Paradeyser zu Newhaus Güter am Turn unter Roseck und an der Fricz.

Orig. Perg. im Landesarchiv.

219. 1531, Maria Empf. (8. December). — Kaspar Kucher an der Feistritz bekennt von Sigmund v. Dietrichstein 50 Pfd. Pf. dargeliehen erhalten zu haben und versetzt hiefür seine Mühle und Behausung daselbst, wovon er dem Sigmund v. Dietrichstein 6 Schill. 2 Den. zinsbar ist und nun, bis jene 50 Pfd. von dem Pfande abgelöst werden, überdies noch 2 Pfd. 4 Schil. als „gemeine Sidlung" dienen soll. Siegler: Daniel Reudung, Amtmann und Richter zu Fresach und Weissenstain und Oswald v. Ferndorf.

220. 1532, Erchtag nach Neujahr (2. Jänner). — Propst, Dechant und Convent von Vorau bekennen, daß sie bezüglich des über den zu prästiren gewesenen, an Sigmund v. Dietrichstein verkauften vierten Theil der Klostergüter hinausreichenden Mehrwerthes dieser Güter theils durch Ueberlassung genannter Gülten u. s. w. (s. Urkunde Nr. 208), theils durch bares Geld von Sigmund v. Dietrichstein befriedigt wurden. Verzicht, Scherm und Schadenbund. Mitsiegler: der edel vest Erasm Drachsler, Stiftshofmeister.

221. 1532, 19. Februar, Innsbruck. — König Ferdinand bekennt, daß er ein von Sigmund v. Dietrichstein empfangenes Darlehen von 2433 fl. 20 kr. auf die Mauth von Klagenfurt als Pfandschilling gelegt habe, welche von Kaiser Maximilian dem Sigmund v. Dietrichstein und der Anna Gilgenbergerin auf ihr beider Leben verschrieben wurde.

222. 1532, 20. Februar, Innsbruck. — König Ferdinand be-

stätigt auf Ansuchen des Sigmund v. Dietrichstein den wörtlich inserirten letzten Willen desselben ddo. Innsbruck am 12. Februar 1532. Darin wird die Eheberedung (s. oben Urk. Nr. 111) bestätigt, seine Witwe bezüglich ihres Heiratsgutes auf Wazeneck lebenslänglich angewiesen; auch soll sie den von Salzburg erkauften Zehent gen Thalberg brauchen und einnehmen, falls er von Adam v. Holleneck eingelöst würde; weiter Aspang besitzen, so lange sie den Witwenstuhl nicht verrückt. Falls das Erträgniß dieser Güter unter 1000 fl. jährlich sinken würde, soll es aus dem anderer Güter bis zu diesem Betrage ergänzt werden. Ihr soll auch die vom Vater ererbte fahrende Habe bleiben, ausgenommen Geschütz und Wehre, die übrige fahrende Habe aber soll den Kindern zufallen. Zu Erben setzt er seine Söhne ein. Jede Tochter soll 4000 fl. Heiratsgut erhalten. Wäre nur ein Sohn und nur eine Tochter da, so sollte diese 12000 fl. erhalten; wenn aber mehrere Söhne und nur eine Tochter da wären, sollte diese 8000 fl. bekommen. Dagegen hätten die Töchter zu Gunsten seiner legitimen männlichen Descendenz zu verzichten. Bei Abgang von Söhnen sollten die Töchter Alles erben, außer Finkenstein, Hollenburg, den Zehent vom Hochmeister zu Millstadt und die Aemter Stakawoi und Feustritz. Diese sollen seinem Bruder Franz und dessen Mannsstamm zufallen, bei Abgang desselben aber den Töchtern des Sigmund v. Dietrichstein. Doch soll im ersten Falle Franz und dessen Söhne der Schwester des Sigmund v. Dietrichstein, der Teuffenbacherin oder ihrer Tochter, der Gemalin des Wolf Stubenberg, beziehungsweise deren Kindern 3000 fl. geben und den Kindern der andern Schwester, der von Erolzheim, 4000 fl. Bei Abgang von Descendenten soll Alles an seine andern nächsten natürlichen Erben kommen, außer den oben bezeichneten seinem Bruder Franz zugedachten Gütern, und Alle seine Gerechtigkeit auf Thalberg soll seiner Witwe zustehen und auf ihre etwaigen Kinder aus zweiter Ehe fallen. Endlich behält er sich vor, Testamentsvollstrecker zu ernennen und bittet den König, seinem wiederholten Versprechen gemäß sich sein Weib und seine Kinder in Gnaden befohlen sein zu lassen. Eigene Unterschrift und Siegel. Zeugen und Siegler: Polidor, Bischof zu Oripien und Abt zu Victring, die Herren Franz v. Tanhaus, Wolf v. Kheffenhüll, Moriz Rumpfen (?); die edlen vesten Cristof v. Las (?), Georg Senus und Wolfgang Hueber. Statt der zustimmenden und mitfertigenden Gemalin siegelte Georg v. Neuhaus.

223. 1533, 24. Jänner, Innsbruck. — König Ferdinand bestätigt auf Ansuchen des Sigmund v. Dietrichstein den (wörtlich inserirten) letzten Willen desselben.

Copie im st. Landesarchiv, worin aber der im Originale inserirte letzte Wille fehlt.

Anhang.

Untersteirische Bannbestimmungen.

Die Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek, Sig. 38/37 4°, Papier, XV. Jahrhundert, 276 Blätter, aus Untersteiermark stammend (wie dies aus den vielfach zerstreuten Ortsnamen zu erhellen scheint, vergleiche auch den Weinbau in den hier zu veröffentlichenden Sätzen), enthält 17ᵇ — 18ᵇ eine Anzahl deutscher Bannbestimmungen. Da dieselben mit den allgemein gültigen der Kirche nur sehr wenig zusammenhängen, vielmehr nach Orts- und Zeitbedürfnissen stark erweitert sind, bieten sie manches kulturhistorisch Interessante dar. Von Zeit zu Zeit wurden sie von der Kanzel herab verlesen, je nachdem es nöthig schien, das Gedächtniß der Pfarrkinder aufzufrischen. Im folgenden Abdruck ist nur die Schreibung ein wenig gesäubert und die Interpunktion beigefügt worden.

17ᵇ I. Vermerkcht all dy in des pabst pann sein:

Item von erst all freflich rauber und dy goczheuser oder freythof angreyfen und ir gueter rauben oder stelent [1]).

Item all dy vater oder mueter oder ir eleich hausfrauen unschuldichlich töten.

Item all dy priester oder ander gweicht leut slachent oder laydigen.

Item all dy daigen dy pilgrem oder poten auf dem Ramweg [2]) berauben, item all dy den hayden und vngelaubigen harnasch und waffen zue schicken oder tragen.

Item all dy do pebstlich brief und sygel felschent oder andern prelaten, item all dy ir aigen herren und frauen verraten.

Item all checzer und all ir helfer und günner.

Item all dy von aigner poshait iren nagsten [3]) anczünten und verprennen.

Item all dy pebstliche aufsaczung [4]) widerreden und widerchlaffen mit frevel.

---

[1]) Solcher Wechsel der 3. Person Pluralis Präsentis mit und ohne — t findet in dem ganzen Stück regellos statt.

[2]) Auf der Romfahrt.

[3]) Es ist nicht zu bezweifeln, daß hier ein Accusativus singularis vorliegt. Ueber die Vertauschung von Land und Leuten hat Hildebrand in der Leipziger Philologenversammlung von 1872 hübsch gesprochen. Vgl. Zacher's Zeitschrift für deutsche Philologie V, 239.

[4]) Verordnung.

II. Vermerkcht dy do sind in des pischofs pan:
Item all störer und verderber der ekcher, weingerten und paumgerten.
Item all dy unrechtlich innement zehent der chirchen und der priesterschaft, item all dy do beraubent dy priester an irn lesten czeiten [5]).
Item all dy do leut betriegen mit falschem golt, silber oder mit falschen gulden oder phenning.
18ᵃ Item all dy den juden dienent und pey in wonent oder ân natdurft mit in redent, essen oder trinkchen.
Item all dy gelt zu den juden legent und mit in gesuch [6]) nemmen, item alle offenbaren gesuchrer und gesuchrerin [7]).
Item all dy den goczheuern emphremden ir lehen, dienst, zins oder purkchrecht und sich freflich vndernemen der kirchenvogtney.

III. Vermerkcht den gemainlich goczlichnam ist verpoten [8]):
Item allen chezern, mainswurern [9]) manslechtern [10]) und allen falschen czeugen und vertailern.
Item all chindvertuerin [11]) und dy das vnderchomen, das sy nicht swanger wern.
Item all die zaubernuzz treiben mit sacramenten oder mit den totenpain.
Item all dy do aufhalten diep, spiler, wurffelleicher [12]) und gemaine weiber.
Item all dy chanleut [13]) die an eleiche [14]) ursach nicht pey einander sind.
Item all dy wein und traid auf teurung furkaufen.
Item all dy do leichen auf ekcher, wisen, weingerten oder heuser und den nucz davon nemmen [15]).
Item all dy über dy rechtig rain und marichstain irem nagsten zu nachent pauen oder czeunen.

---

[5]) Diejenigen, welche die Hinterlassenschaft der Priester plündern.
[6]) Wucherzinsen.
[7]) Wucherer und Wucherinen
[8]) Der Genuß des Abendmahles mit den Gemeindegenossen ist ihnen versagt.
[9]) Meineidige.
[10]) Mörder.
[11]) Es ist Abtreibung der Leibesfrucht gemeint.
[12]) Die Würfel zum Spiel gegen Zahlung leihen. Sie scheinen besonders gefährlich und werden deshalb mit einigen andern Verbrechern später nochmals erwähnt.
[13]) Eheleute
[14]) Gesetzliche.
[15]) Sollte sich diese Bestimmung auf alle Hypothekargläubiger erstrecken?

Item allen ansprecherin[16], zaubrerin, lüplerin[17]) und dy rueffen den posen gaisten.
Item all dy ireu pherrlichen recht nicht geben, als irn zehent und opher.
Item all leitgeben dy do lassen felschlich spiln mit falschen wurflen und die auf pfant leichen auf einen zinstag.
Item all dy grosse feintschaft haben.
Item all dy iren nagsten lob und er absneiden mit nachreden, haimlich (18ᵇ) oder offenlich, auch felschlich anliegen.
Item all dy der toten gescheft[18]) innhalten und nicht aufrichtent, sunder zu irm nucz anlegen.
Item all gaukler, hofierer[19]) und spilleut, dy sich mit solchen sachen wellen neren und nicht davon lassen wellen.
Item all dy in todlichen sunden sind und nicht davon lassen wellen.
Item all dy nicht ainst im jar peichtig werden pey ir pharr und auch dy ir peicht williklich tailen[20]).
Item all dy den pater noster und den glauben nicht chünnen und nicht lernen wellen.
Item all dy unrechtlich innhaben zehent, zins, akcher oder weingerten.
Item all dy underchomen und irren gescheft und stiftung ander gueter ding.
Item all dy gelauben, das goczlichnam wirdiger sei in ains priester hant wan in des andern[21]).
Item all dy got und sein heiligscheft verspotten, die schullen nicht zu gocz tisch gen.
Item all dy irem pharrer nicht geharsam sein.
Item all dy aus einer andern pharre sind.
Item all dy unrechte mass, wag oder ellen haben.
Item all dy do müemlen[22]) wider dy predig und das heilig goczwort.

---

[16]) Incantatrices.
[17]) Quacksalberinen.
[18]) Testament.
[19]) Vagirende Spielleute.
[20]) In Thomasin von Zirclaria's Wälschem Gast heißt es 8397 ff:

er muoz sîne sünde gar
einem sagen, daz ist wâr:
sîn bihte er niht teilen sol,
wan in sol einer erkennen wol.

[21]) Bezieht sich wahrscheinlich auf die hussitische Lehre.
[22]) Steht für murmeln, mürmeln; ich habe nur deshalb nicht geändert, weil die Auflösung von r in e, ja das vollständige Verschwinden von r vor Consonanten für den innerösterreichischen Dialect charakteristisch ist.

Item all dy do versaumen dy chrankchen an iren lesten zeiten mit der hailichait[23].

Item allen tapler[24], spiler, rafler[25] und wurffelleicher und zueschauer oder die phenning darzue leichen.

Item all dy X umb XII leichen.

Item all dy unerber ambt innhabent, als dy mautter, ungelter[26], zolner.

Item all dy an urlaub irr peichtiger zu gocz tisch gen.

Item all dy sich anstreichen und ander gestalt machen wan seu got beschaffen hat[27].

Item all dy gescheft tuen in ein ander pharr von neid wegen[28].

Item all dy eigner kchirchen encziechen und geben das in ein czech[29].

---

[23]) Diejenigen, welche nicht dafür sorgen, daß den Sterbenden letzte Oelung und Wegzehrung zu Theil werde.

[24]) Mhd. topelaere: Würfelspieler.

[25]) Bisher noch nicht nachgewiesenes Wort; wahrscheinlich zusammenhängend mit raffeln, lärmen, klappern, schelten (rabulare). Eine Weimarer Handschrift hat nach Lexer, Mhd. Handwörterbuch II, 34: daz raffeln und luoderspil.

[26]) Accifeeinnehmer.

[27]) Betrifft wahrscheinlich Maskirung und Mummenschanz.

[28]) Die andere Pfarren als die eigene oder anderen Pfarren Angehörige im Testamente bedenken.

[29]) Bruderschaft.

Anton Schönbach.

Zur Vervollständigung der lavanter Bischofsreihe.

Karlmann Tangl, der tüchtige Kenner und Bearbeiter der Geschichte Kärntens, nennt in seiner „Reihe der Bischöfe von Lavant" an vierter Stelle den Namen Herbord (1268*—1275); Propst Hohenauer in seiner „Kirchengeschichte von Kärnten" und Domherr Drožen, der Verfasser des lavanter Diöcesan-Schematismus, sind ihm sowohl in der Namens- wie Datirungsangabe gefolgt. Tangl füllte durch die Regierungsepoche dieses Bischofs eine Lücke in der Series episcopor. Lavant. aus, über die sich die meisten seiner Vorgänger dadurch hinüber zu helfen gesucht hatten, daß sie die Pastorationsjahre dieses ihnen unbekannten Oberhirten ohneweiters zu denen seines Vorgängers Almerich schlugen, der nach ihrer Rechnung am 25. Jänner 1275 gestorben wäre.

So klar nun und reichhaltig das urkundliche Beweismateriale ist, mit dem unser Autor die Existenz des fraglichen Kirchenfürsten überhaupt feststellt, so wenig vermag er dergleichen für eine genaue Fixirung seines Antrittsjahres, sowie des Todesdatums seines Vorgängers Almerich aufzubringen. Er begnügt sich deßhalb mit der Vermuthung, Almerich sei im Jahre 1267 gestorben, Herbord aber 1268 erwählt worden; denn in letzteres Jahr fällt die Abfassung einer Bulle Clemens IV. ddo. Viterbo 15. Mai (von Caesar aus den „Diplom. sac. ducat. Styr." citirt, Annal. II 543), in der von einem „electus Laventinus" die Rede ist, — eine Bezeichnung, die sich aber darum nicht mehr auf Almerich beziehen kann, da derselbe im Jahre 1266 in der vorauer Stiftskirche einen Altar geweiht hatte [1]), also damals schon nicht mehr blos electus, sondern auch consecratus und confirmatus gewesen sein mußte.

Durch zwei Documente nun, die sich unter den Manuscripten des Chorherrenstiftes Vorau finden, sind wir in den Stand gesetzt, auch bezüglich dieser noch nicht ganz klar gelegten Punkte den Conjecturen Tangl's mit historischen Argumenten zu Hilfe zu kommen. Das eine dieser Documente ist ein Postulationsformular vom Jahre 1267, von gleichzeitiger Hand nebst zwei andern dazu gehörigen Wahlacten abgeschrieben im Pergamentcodex Nr. 270, fol. 192 b.

Berthold, der Dechant und der Convent des Stiftes Vorau verlangen darin nach der Resignation ihres Prälaten Gebwin den salzburger Canonicus und Stiftskellner Wernhart zum Propste. Die für unsere Frage bezeichnende Stelle lautet: „In nomine domini. Anno domini M°. cc°. lx°. vii°. etc. vacante prepositura Voroensi per liberam resignationem domini Gebwini quondam

---

[1]) Tangl spricht mit Caesar von der Consecrirung dreier Altäre durch Almerich, läßt jedoch gleichzeitig leise Zweifel betreffs der Genauigkeit unseres Annalisten durchblicken. Wie begründet diese gewesen, möge aus dem Wortlaute der Quelle hervorgehen, aus der Caesar seinen Bericht geschöpft. Dieselbe, eine Dedicationsinschrift von einer Hand des 13. Jahrhunderts angefertigt, findet sich im Pergamentcodex Nr. 200, fol. 2. Der Kopf des Documentes lautet: „Anno domini M°. cc°. lx°. vi°. indicione (!) VIIII. III. nonas Octobris dedicatum est hoc altare s. Crvcis sub pulpito a venerabili episcopo Amelrico Lauentensi, in honore (!) sancte et indiuidue trinitatis, unius summeque deitatis, sancte et gloriose virginis dei genitricis Marie, sed precipue in honore s. Crucis, Jacobi apostoli, Augustini episcopi . . ." — Caesar's 3 Altäre: s. Crucis, s. Jacobi und s. Augustini reduciren sich also auf ebensoviele Dedicationstitel, die man nach damaligem Brauche stets in größerer Anzahl ein und demselben Altare beizulegen pflegte.

prepositi eiusdem monasterii vel per ammotionem ipsius factam per Herwenum (!) electum Laventinum gerentem vices venerabilis archiepiscopi Salzburgensis iuris ordine plenius obseruata ..." Die zweite der hiehergehörigen historischen Daten, allerdings nur von secundärem Werthe, findet sich in der aus verschiedenen Zeitperioden stammenden Series prepositorum Voraviensium im Pergamentcodex Nr. 24. Eine Hand des 14. Jahrhunderts schreibt dort fol. 88 b, augenscheinlich mit Benützung obiger Urkunde: „Anno domini M°. cc°. lxvii°. vacante prepositura Varawensi per liberam resignacionem domini Gebwini quondam prepositi uel per amocionem ipsius factam per Herwenum (!) electum Laventinum vices gerentem Salczburgensis archiepiscopi electus et postulatus concorditer dominus Bernhardus Salczburgensis cellerarius et canonicus eiusdem ecclesie." Da also in angeführten Citaten ein namentlich bezeichneter electus Laventinus schon im Jahre 1267 als Vicegerent des salzburger Erzbischofes bei der Resignation des Propstes Gebwin intervenirt, so muß der conjectirte Bischof Almerich um diese Zeit schon gestorben und sein Nachfolger erwählt gewesen sein. Da jedoch Almerich noch am 10. Mai 1267 beim Wiener Provincialconcile, welches Cardinal Guido tt. s. Laurentii in Lucina veranstaltete, als anwesend bezeichnet wird (Dalham, „Concilia Salisb." Conc. XXII. und an vielen andern Orten), so wird man sich keines großen chronologischen Rechenfehlers schuldig machen, wenn man das Todesdatum Almerich's in die Sommermonate und die Neuwahl in den Herbst 1267 versetzt, und zwar dürfte man durch Hinausschieben letzteren Termines der Wahrheit näher kommen, als durch zu weites Zurückdatiren desselben, da man im zweiten Falle, um den electus von 1267 mit jenem der Bulle von 1268 in Einklang zu bringen, einen ungebührlich langen Zeitraum zwischen Wahl und Bischofsweihe annehmen müßte.

Otakar Kernstock.

Anmerkung der Redaction der „Beiträge":

Zu obiger Mittheilung bringen wir noch folgende bestätigende Zusätze. Da am 18 Febr. 1268 Erzbischof Wladislaus von Salzburg von Breslau aus die Schlichtung einer Angelegenheit bestätiget, welche sein mit der Diöcesanvisitation beauftragter Suffragan Br. Herbord, Erwälter von Lavant, im Kloster Stainz vorgenommen, so muß schon nach diesem Datum sowol die fragliche Verhandlung als auch die Ernennung zum zeitweisen Vicar, aus der Größe der Entfernungen zu urtheilen, im Jahre 1267 stattgefunden haben. Es ist aber im Deutschordensarchive zu Wien eine Urkunde von Bischof Herbord ddo. 27. Jänner 1268, Vorau, erhalten, worin er als „W. Salczburgensis archiepiscopi vices gerens" die Gläubigen der

Salzburger, Seckauer und Lavanter Diöcese zur Unterstützung des verarmten Deutschordens auffordert. Hält man zu diesem Documente die obigen Wahlinstrumente, so ergibt sich, daß Bischof Herbord auf der Diöcesanbereisung begriffen, aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst in dem seiner Pfarre St. Florian nahegelegenen Stainz amthandelte und dann nach der Rabgegend sich begab. Die Wahlangelegenheit in Vorau muß wol Ende December stattgefunden haben und der Bischof bis Ende Jänner dort verweilt haben, respective widerholt aus jener Gegend in das Stift zurückgekehrt sein.

Daß der Name Herbord der richtige, läßt sich aus einer Anzahl von Originalen und Sigeln belegen.

Berichtigungen.

Seite 6, Zeile 13 und 20 ist das Datum „30. Jänner 1470, 1471" zu verbessern in „4. September 1470"; auch um diese Zeit befand sich der Kaiser in Graz.

Seite 19, Zeile 1 und 9 ist statt „Melczer" zu lesen „Welczer".

Seite 20, Zeile 30 ist statt „Sternteltter", wohl zu lesen „Saersteiner".

Inhalt.

Register.

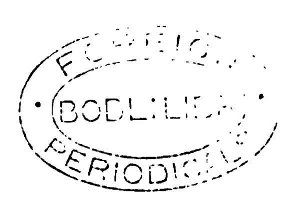
(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen.)

Druckerei Leykam-Josefsthal.

Beiträge
zur Kunde
steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben
vom
historischen Vereine für Steiermark.

14. Jahrgang.



Graz, 1877.
Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Chronikalisches aus dem Stifte Vorau.

Von

Otakar Kernstock, Capitular zu Vorau.

Die historische Abtheilung der Vorauer Manuscriptensammlung ist nicht arm an chronikalischen Handschriften größeren Umfanges und allgemeinen quellengeschichtlichen Werthes. Die Mehrzahl aus ihnen ist auch schon von berufenen Persönlichkeiten mehr oder minder eingehend gewürdigt worden. Nahezu unbeachtet jedoch sind bisher jene beiden historischen Notizensammlungen geblieben, deren Besprechung die folgenden Blätter gewidmet sein sollen, — unbeachtet vornehmlich deßhalb, weil ihre verhältnißmäßig späte Abfassung, ihre enge zeitliche wie locale Begrenzung, die fragmentare Gestalt der einen und die skizzenhafte Formlosigkeit der andern sie nicht befähigen mit den nach schulmäßigem Systeme angelegten Chroniken in die Schranken zu treten. Nichtsdestoweniger bergen auch sie manches Wissenswerthe, manches bestehende Unklarheiten Erhellende, und sind auch dort, wo sie Bekanntes bringen, als schlichte und unbeeinflußte Zeugnisse nicht ohne Werth.

I.

Die Erstere der besagten chronikalischen Aufzeichnungen, die wir kurzweg als eine Series praepositorum Voraviensium bezeichnen können, findet sich im Cod. Nr. 24. Gr. Fol. Perg. Derselbe, im Ganzen jetzt 173 Bl. stark, umfaßt zwei Hauptabtheilungen, die gleichwol von ein und derselben Hand des 13. Jahrh. mit vieler Schreibegewandtheit in Doppelcolumnen ausgeführt und mit eleganten Initialen verziert sind. Die eine Hälfte nimmt die Historia eccles. des Eusebius von Caesarea ein, übersetzt, bearbeitet und zu 11 Büchern ergänzt durch den Aquilejer Priester Rufinus. Diese Abtheilung des Cod. enthielt einst 10 Quinternionen, von denen aber die erste in Verlust gerieth, und zählt gegenwärtig 90 Blätter, die jedoch der Text des Werkes blos bis Bl. 88 b füllt. Auf fol. 91 a beginnt der zweite Abschnitt des Buches mit

10 Quinternionen und 3 Bl., enthaltend die xx libri etymologiarum des Isidor von Sevilla nebst einem theilweise in Hexametern geschriebenen Anhange, betitelt: Questiones enigmatum rhetorice artis. Der Text endet auf fol. 273 a.

Am Schlusse des kirchenhistorischen Theiles findet sich von gleichzeitiger Hand folgende Beischrift: „Hic liber est ecclesie Vorawensis et fratrum ibidem existencium, quem venerabilis prepositus Chunradus vndecimus numero prelatorum precio conscribi fecit anno d. m^{o}cc^{o}lxxxx^{o} iii^{o}. Quem qui abstulerit, anathemati subiaceat.“ Diese Notiz, wie die nachfolgenden zwei leerstehenden Pergamentblätter mögen einen klösterlichen Schreiber des endenden 14. Jahrh. bewogen haben, eine kurze Biographie des erwähnten Propstes Konrad, sowie seiner Nachfolger im Anschlusse aufzuzeichnen. Er gelangte bis auf Konrad III. von Neunkirchen (gewählt 1382), dessen er nur flüchtig gedenkt, bezüglich seiner Thaten aber auf ein Büchlein (Biblia b. Virginis) verweist, das diesem Prälaten eigenthümlich gewesen.

An diesen Hinweis knüpft eine zweite Hand an, und liefert, vielleicht dem citirten Büchlein entnommen, ein ausführlicheres Bild der Regierungsepoche Konrad III. (fol. 89 b, 2. colum.)

Ueber ein halbes Jahrhundert mochte es gewährt haben, bis sich wieder eine Feder zur Fortsetzung der abgebrochenen Pröpstereihe fand. Nur zwei flüchtige, ohne allen Zusammenhang mit dem Vorangegangenen, von verschiedenen Händen gemachte Einschübe: der eine die Wahl des Propstes Wernhart 1267, der andere den ersten Stiftsprälaten Leupold betreffend, datiren aus diesem langen Zwischenraume. — Der Chronist, der mit dem Propste Johann von Schwaben den abgerissenen Faden annalistischer Erzählung wieder aufnahm, gehört der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an, und schließt seine Aufzeichnungen fol. 90 a, col. 1. mit der Wahl Leonhards (1453), dessen Leben, Wirken und Tod eine sechste und letzte Hand geschrieben hat, offenbar die Hand eines Zeitgenossen, denn ihre von dem trockenen Tone der vorangehenden weitabliegenden Schilderungen sind von jener plastischen Anschaulichkeit, wie sie den Ereignissen nur die Feder eines Mitlebenden zu verleihen im Stande ist. Sie füllen auf fol. 90 a die Hälfte der ersten und die zweite Spalte, fol. 90 b und endlich, da hier der leere Raum des ersten Buchtheiles zu Ende war, die unbeschriebenen Spalten des zweiten: fol. 173 a und b, und enden mit der Wahl von Leonhards Nachfolger Michael von Pöllau (1493).

Wir haben es hier mit der ältesten, nach der Zeitfolge geordneten Darstellung der Vorauer Hausgeschichte zu thun. Sie wurde zuerst von dem der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. angehörigen Verfasser

der Chronica coenobii Voraw als Grundlage seiner Arbeit benützt, welche sich, Textumstellungen abgerechnet, ziemlich enge an ihre Vorlage anschließt, dieselbe jedoch aus einem stets mit der Foliozahl citirten, leider nicht mehr auffindbaren Liber privilegiorum mit Urkundenregesten, aus Dedicationstafeln und anderen hausgeschichtlichen Quellen mit specifisch monasteriellen Denkwürdigkeiten completirt hat. Diese annalistische Bearbeitung füllt jetzt 45 Blätter, und schließt mit der Wahl des Propstes Johannes III. (1518); die Spuren herausgeschnittener Blätter jedoch, die sich im Anschlusse zeigen, sowie eine bis auf die Auslassung der meisten Regesten wortgetreue Copie dieser Chronik (78 S. in 4°) aus dem 18. Jahrh. beweisen, daß uns letztere jetzt nur mehr in fragmentarer Gestalt vorliegt, und ihre ursprüngliche Anlage, die der Copist noch kannte, auch die weiteren Schicksale des Stiftes bis zum Tode des Propstes Daniel (1646) umfaßt haben muß.

In die Zeit zwischen der Vollendung der eben besprochenen Chronik und der Abfassung ihrer Copie fällt eine deutsche Bearbeitung der Stiftsgeschichte, die, wie ich vermuthe, einen Beamten der stiftischen Kanzlei unter Propst Sebastian Graf v. Webersberg (1717—1736) zum Autor hat und den Titel führt: „Das Stüfft Varau Canonicorum Regularium S. Augustini in Herzogthum Steyermarckh.“ Sie zeigt eine knappere Darstellungsform als die Chronik, welche ihr zum Substrate gedient hat, und verräth überhaupt eine auf historischem wie diplomatischem Gebiete nicht ungeübte Feder, die durch Citate aus Druckwerken, Manuscripten und, wie uns der Index belehrt, durch 29 größtentheils in extenso mitgetheilte Urkundencopien historisch beglaubigte Belegstellen zu liefern bestrebt gewesen ist. Aus der Hand ihres Verfassers ging diese Arbeit 41 Folioblätter stark hervor, und wurde vom Decane Michael Dengg durch ein Blatt mit der Geschichte der Pröpste Sebastian, Lorenz II. und Sales I. bis zur Wahl Sales II. (1811) vermehrt.

A. J. Cäsar lagen bei Abfassung seiner Annalen, wie er in seiner Eingangsdissertation I. 174 erwähnt, die Chronica coenobii Voraw, deren Anlage er seltsamer Weise in das 15. Jahrh. versetzt, sowie ihre Copie vor; aus ihnen, die er gleichnamig als Chronica domestica citirt, hat er augenscheinlich die Nachrichten unserer ältesten Quelle, deren Existenz ihm aber gleichfalls nicht unbekannt war, geschöpft, und so mit all' den mannigfachen Umformungen, die sie von zwei, respective drei Händen, durch die sie gegangen, erfahren, zerstückt und aus dem Contexte gerissen, finden wir dieselben im II. und III. Bande unseres Annalisten wieder [1]).

[1]) Die mit unserem Originaltexte am meisten congruenten Stellen bei Cäsar seien hier ausgehoben, und zwar, um Vergleiche zu erleichtern.

Wir reproduciren sie im Nachstehenden mit dem Wortlaute, doch mit Weglassung der Folio- und Columnenzahlen des Originals, das mit fol. 88 b beginnt.

Im Anschluß an die oben citirte Schlußnotiz:

„Hic (Conradus II.) [2]) nacione Salczpurgensis [3]) multa bona fecit in ecclesia, multos comparauit libros et scribi fecit [4]), monasterium a crvcifixo vsque ad finem testudine texit [5]), capellam s. Michahelis construxit et consecrare fecit [6]). Hic per auri seu argenti fodinam ditatus fuit et reliquit post obitum suum mille libras denariorum Wiennensium.

Post hunc [7]) elegerunt fratres vnum venerabilem senem

---

mit jedesmaligem Hinweise auf den von ihnen betroffenen Propst. Conrad II.: Annal. II. 333. Dietrich: II. 387. Hartnid: II. 398, Otakar: II. 417. Ortolf: II. 427. Marquard: II. 447, III. 183, 203. Lorenz v. Hofkirchen: III. 203, 205, 214. Ulrich v Scheuchenstein: III. 214, 216. Heinrich v. Wildungsmauer: III. 216, 286. Conrad III.: III. 286, 289, 291. Andreas Pranpeck: III. 384. Leonhard: III. 472, 581, 589 u. ff. 603. Michael: III. 603.

[2]) Erscheint urkundlich zuerst 1288, 1. Oct. Caes. II. 563, Dipl. 192. — zuletzt 1300. Regest der Chr. Vor. fol. 16 a, e lib. privil.

[3]) Die Chr. Vor. hat dazu: Saltzburgensis ecclesiae olim canonicus.

[4]) Mit seinem Namen bezeichnet finden sich noch heute in der Vorauer Manuscriptensammlung folgende Nummern: Cod. 1 u. 2 von ihm selber abgeschrieben; Cod. 24 (siehe oben), 38, 61, 81 anderwärtig erworben und der stiftischen Bücherei zum Geschenke gemacht. Sämmtliche Fol. Perg. mit sehr splendider Ausstattung. Vergl. übrigens das unter ihm vom Custos Dietrich verfaßte reiche Bücherinventar (im Cod. 274, fol. 1 b), welches gegen das älteste vorhandene (im Cod. 83, fol. 182 b), das eine Hand aus dem Beginne des 13. Jh. zusammenstellte, einen Zuwachs von c. 60 Werken aufweist.

[5]) Hier ist die an Stelle der ersten, 1237 verbrannten Stiftskirche neuerbaute gemeint, deren Hochaltar am 25. Oct. 1257 consecrirt worden war. Sie besaß beim Regierungsantritte Konrads außer dem Hauptaltare noch 3 andere: je einen zur Rechten und zur Linken desselben am 9 Sept. 1259, und einen dritten am Lettner den 5. Oct. 1266 eingeweiht. Bis dorthin, also bis zum sog. Triumphthor, dem westlichen Chorschlusse, von dessen Höhen ein Crucifix herabhing, scheint die Kirche völlig gewölbt und eingedeckt gewesen zu sein, während man das Schiff (a crucifixo usque ad finem), vermuthlich aus Mangel an Geldmitteln, nur mit einem Nothdache versehen hatte.

[6]) Sie befand sich superius in basilica inter turres und wurde am 7. Dec. 1298 consecrirt. Siehe über diese, wie die obigen Dedicationsdaten die im Cod. 200, fol. 1 a—5 a von gleichzeitigen Händen gemachten Aufschreibungen.

[7]) Ueber den Lebensabschluß Konrads schreibt die Chr. Vor. fol. 16 a: Senio confectus onere praelationis se exonerauit per liberam resignationem, tandem laudabili vita post Heinrici imperatoris (14. Juli) ab humanis decessit. Das gleiche Todesdatum haben das Lambrechter u. St Pöltner Nekrolog. Ueber das Sterbejahr findet sich keine verbürgte Nachricht.

nomine Dyetricum, [8]), qui multis annis fuit custos ecclesie. Hic pecuniam prenominatam fideliter conseruauit, nec quidquam notabile aliud fecit et altero dimidio anno prefuit [9]).

Post hujus obitum per discordiam fratrum eleccio deuoluta est ad sedem Salczpurgensem. Tunc archiepiscopus prouidit ecclesie nostre per dominum Hertnidum de Nopping canonicum Salczpurgensem [10]). Hic inueniens pecuniam prenominatam cepit abire et anhelare et laborare pro episcopatu, spe frustratus et ab archiepiscopo redargutus destitit et monasterio presidens multum bene et vtiliter pecuniam sancti Thome impendit.

Nam antea offertorium sancti Egidii presentabatur ad mensam prelati, hanc conswetudinem permutauit et missam beate Marie, que cottidie in monasterio canitur, instituit et cum hoc solempnem anniuersarium ordinauit [13]) et, provt priuilegia nostra testantur, sufficientem recompensacionem prelato

---

8) Urkundlich zuerst 1300. Zwei Regeste d. Chr. Vor. fol. 16 b, e lib. priv. — zuletzt 1305. Regest d. Chr. Vor. Fol. 16 b, e lib. priv.

9) Die Chr. Vor. beschließt den Bericht über ihn fol. 17 a: Hic praepositus duobus annis et paulo minus praefuit monasterio, tandem (die) Priscae virginis (18. Jan.) finem suum extremum clausit. — Um die bedeutende Jahresdifferenz zwischen der hier, wie in unserem Quellenberichte angegebenen Regierungsperiode Dietrichs und jenem Zeitraume, der aus seinem urkundlichen Vorkommen resultirt, nur einigermaßen zu erklären, bleibt nichts übrig, als zur plausiblen Conjectur Cäsars zurückzukehren, der meint, es habe Dietrichs Vorgänger Konrad nach seiner Resignation noch einige Zeit gelebt und der Neugewählte aus Pietät seine Regierungsjahre erst mit dem Tode desselben zu zählen begonnen.

10) Urkundlich zuerst: 1305. Zwei Regeste d. Chr. Vor. fol. 17 b, e lib. priv. Zuletzt: 1311. Regest d. Chr. Vor. fol. 18 b, e lib. priv. — Stammt aus einem alten Salzburger Adelsgeschlechte, dessen Namensträger häufig in die dortige Geschichte verwebt sind. In dem langwierigen Streite Herzog Albrechts mit den Salzburger Erzbischöfen spielen zwei Hartnide von Nopping historische Rollen: der eine als Friedensvermittler a. 1286, der andere, beim Erzb. Rudolf in Ungnade gefallen, als Parteigänger Albrechts a. 1288. Die Vermuthung liegt nahe, daß diese Beiden mit dem Domherrn Hartnid, der unter Erzb. Konrad 1297 ebenfalls mit Andern als Friedensvermittler zwischen Hochstift und Herzog auftritt, und mit unserem Hartnid identisch sind. (Vgl. Muchar VI. SS. 39, 42, 120.)

11) Da die bessere Verwendung der Stiftsgelder zu angedeuteten religiösen Zwecken, wie sich ergeben wird, schon 1306 begann, so kann unter dem angestrebten Episcopate nur das Lavanter gemeint sein, welches durch den Tod Heinrichs von Haus 1305 erledigt und vor 20. Juli d. J. wiederbesetzt ward.

12) Die Egydienkirche im Markte, damals als Pfarrkirche in Verwendung.

13) Vgl. Cod. 200, Calend. fol. 8 b, zum Anfang Juni: In festo s. trinitatis est anniuersarius domini Hertnidi prepositi cum xxx missis continuis. (Hand d. 14 Jahrh.)

fecit [14]). Hic primo oblayam [15]) instituit, omnibus officinis curias dedit et annis xiiii prefuit et sic ipse tercius decimus exstitit [16]).

Post hunc dominus Othacharus eligitur [17]), qui magnas instancias habuit in confirmacione, eo quod archiepiscopatus vacaret [18]), qui tandem obtinuit, sed nichil notabile in ecclesia fecit, xiiii[us] fuit [19]).

Post hunc fratres discordauerunt, et per archiepiscopum ecclesie est prouisum per dominum Ortolfum prepositum de Paumburg [20]). Hic bonus fuit temporalis (sed nichil notabile

---

[14]) Vgl. die Confirmationsurkunde des Erzb. Konrad über die oben angeführten Stiftungen mit dem inserirten Stiftbriefe Hartnids ddo. 1306, 27. Jul. Caes. II. 565, Dipl. 196. Der Propst nennt sich dort: prepositus et curie Salzburg. capellanus.

[15]) Eine aus dem Einkommen von Stiftsgütern dotirte Präbendencasse, die der Magister oblaie verwaltete.

[16]) Idem, sagt die Chr. Vor., praefuit XIIII annis, tandem post laboriosam vitam huius saeculi diem suum clausit VII[o] calend. Junii (26. Mai). Da Hartnid seine Würde 1305 antrat und, wie die Wahlgeschichte seines Nachfolgers zeigen wird, dieselbe nach 1312 nicht mehr, also im Ganzen höchstens 8 Jahre bekleidet haben kann, so stehen wir abermals vor zwei chronologischen Divergenzen, die kaum anders in Einklang zu bringen sein werden, als wenn wir den Autor unserer Quelle eines doppelten lapsus calami wie memoriae beinzichtigen, der ihn statt der Zahl V X ansetzen und sich um ein Jahr verzählen ließ.

Das Seckauer Nekrolog gibt als Todestag Hartnids jedenfalls irrthümlich den 28. Juni an. Sein Anniversarium wird im Cod. 99 zum 27. Mai notirt.

[17]) Urkundlich zuerst 1313. Regest d. Chr. Vor. fol. 18 b, e lib. priv. — zuletzt 1314, 8. Sept. Caes. II. 569, Dipl. 199.

[18]) Hier kann nur der lange Zwischenraum gemeint sein, der zwischen der Wahl des Erzb. Weikhard v. Polheim (1312, 1. Ap.) und dessen factischer Besitzergreifung der erzbischöflichen Hoheitsrechte lag. Er wurde erst am 13. Juli 1312 zu Avignon consecrirt, reiste von dort am 20. Nov. nach Italien ab, um sich von Kaiser Heinrich VII. die Regalien zu holen, und kehrte erst mit Beginn des Jahres 1313 in seine Diöcese zurück. Daher die magnae instantiae des schon 1312 gewählten Propstes, der nach dem eben Gesagten erst um 1313 seine Confirmation erlangen konnte.

[19]) Idem non longo tempore praefuit uitamque suam finiuit die Felicis papae, sagt die Chr. Vor. f. 18 b. — Das Seckauer Todtenbuch hat zwei Pröpste Namens Otakar: einen zum 10. Jan., den andern zum 18. Mai. (Letzteres Datum dürfte sich wohl auf seinen Nachfolger ähnlich klingenden Namens beziehen.) — Sterbejahr wahrscheinlich 1317.

[20]) Urkundlich zuerst 1318. Regest d. Chr. Vor. fol. 19 a, e lib. priv. — zuletzt 1324, St. Silvestertag. Caes. II. 573, Dipl 201. — Die Textirung obiger Stelle läßt vermuthen, daß Ortolf schon Baumburger Propst war, als er nach Vorau postulirt wurde, und wirklich findet sich in der Series praepositorum Baumburg. Mon. Boica Vol. II. 171 ein Prälat Ortolf Erhinger, der dem dortigen Chorherrenstifte bis 1317 vorstand. (Die letzte ebendort mitgetheilte Urkunde, in der sein Name genannt wird, ist vom 27. Mai 1317 datirt.)

fecit ist ausgestrichen, dafür in margine bemerkt: Hic plura bona conparauit fundorum) et xv^us prelatorum fuit [21]).

Post hunc fratres concordauerunt in dominum Marquardum [22]) tunc temporis decanum [23]) et custodem, nacione Salczpurgensis. Hic multa bona in monasterio fecit, temporalibus se non multum ocupauit, quia procuratores circumspectos habuit. Hic tria altaria in cripta consecrare fecit [24]), capellam s. Augustini fundauit [25]) et missam omni die dominico cum lumine nocturno instituit, altare s. Elizabet cum missa feria secunda et lumine nocturno ordinauit [26]), altare s. Spiritus erexit [27]), cum missa feria tercia et lumine decorauit, et ad

---

[21]) Ueber seinen Tod schreibt die Chr. Vor. f. 19 b: Hic spiritum suum exalauit XV° calend. Junii (18. Mai). Sein Anniversarium ist im Cod. 99 zum 17. Mai notirt. Da sein Nachfolger, wie eine gleichzeitige Hand im Cod. 200, fol. 4 a u. b bemerkt, schon am 26. Oct. 1324 einen Altar und am 28. drei andere consecriren ließ, so hat Cäsar in der früher (Not. 20.) citirten Urkunde entweder — gesetzt die Jahresangabe ist richtig — das Monatsdatum schlecht gelesen oder es ist nicht der 31. Dez., sondern ein anderer Silvestertag (2. Jän., 1. März, 15. April, 10. Mai) gemeint, Ortolf somit vor 26. Oct. 1324 gestorben.

[22]) Urkundlich zuerst in einer Dedicationsinschrift ddo. 26. Oct. 1324 (gleichzeitig) Cod. 200, fol. 4 a. — zuletzt 1340, 29. Sept. Caes. III. 686, Dipl. 7.

[23]) Erscheint als solcher in einer Urkunde v. 1306. Dipl. Styr. II. 198, Dipl. Teut. XVI.

[24]) Durch den Seckauer Bischof Bocho zu Ehren der Heiligen Andreas, Petrus und Paulus am 28. October 1324. Vgl. die Dedicationsinschriften Cod. 200, fol. 4 a u. b und die auf diese Altäre bezügliche päpstl. Ablaßbulle v. 1327. Caes. II. S. 450.

[25]) In capitulo ecclesie Vorowensis, vom Seckauer Bischof Bocho consecrirt am 14. Oct. 1330. Cod. 200, fol. 3 b.

[26]) Capella s. Elizabeth, vom Bischof Bocho den 26. Oct. 1324 geweiht Cod. 200, fol. 4 a. Bezügl. der dort gestifteten Messe ꝛc. vgl. die Stiftungsurkunde ddo. 1329, 16. Febr. Caes. II. 576, Dipl. 204.

[27]) Die gleichzeitige Dedicationsinschrift Cod. 200, fol. 5 a lautet: A. d. m^o. ccc^o. xxxv^to II. idus Julii (14. Juli) dedicatum est altare iuxta sepulchrum fundatoris ecclesie Vorowensis a domino Heinrico venerabili Sekkouiensis ecclesie episcopo ..... specialiter et precipue in honore s. spiritus ꝛc. Halten wir die weitere Erzählung unseres Chronisten, man habe die Leiche des Stifters aus der Krypta in ein neues Grab übertragen, wo sie noch jetzt (14. Jh.) liegt, mit der eben citirten Notiz über den Standort des hl. Geistaltares zusammen, der in einer Urkunde v. 1358 schon schlechtweg ara fundatoris heißt, so stehen wir vor 3 altersgewichtigen Zeugnissen, welche die von Cäsar aus Mangel an Beweismitteln und paläographischen Kenntnissen fallengelassene Frage über die ursprüngliche Begräbnißstätte Otakar (V.) VII. wohl neuerdings anzuregen im Stande sind, — eine Frage, die auch durch die 1762 geschehene Grufteröffnung zu Seiz und die 1827 erfolgte Uebertragung der dort gefundenen Ueberreste nach Reun keineswegs als endgiltig gelöst erscheint.

suas edificaciones sufficiencia bona emit et comparauit. Fundatorem de cripta in locum vbi nunc iacet, transtulit et sep(u)lchrum fieri fecit, caput s. Thome comparauit vna cum plenario lapidibus preciosis ornato, campanam maiorem ex nouo comparauit, ambitum testudine texit, claustrum interius muro cinxit vna cum turri super portam. Solaciosus fuit et sextus decimus, xix annis laudabiliter prefuit et in vigilia beati Thome apostoli obiit et eodem die natus fuit [28]).

Post hunc dominus Laurencius nacione de Hofchirchen in discordia electus fuit [29]), decem enim canonicos in parte sua habuit et septem sibi contrarios, tandem prelaturam obtinuit. Lautus in expensis fuit, aram s. Anne [30]) fenestra vitrata et picturis et celaturis ornauit, turrim campanarum ligneam fieri fecit (am Rande circa eundem campana maior confracta est et per eum refusa et iterum confracta), stubam refectoriam fundauit et in sexto anno in festo Briccii obiit [31]), et prelatorum xvii^us fuit.

Post hunc dominus Vlricus de Scheuhenstain in discordia electus fuit [32]), septem nempe fratres elegerunt eum et decem sibi restiterunt, et tandem adeptus prelaturam in pestilencia non plus quam xxx septimanis prefuit et xviii^us fuit [33]).

Post hunc in eadem pestilencia dominus Hainricus de Wildungsmaur concorditer est electus [34]). Hic bonus temporalis fuit, missam perpetuam, lumen, historiam concepcionis beate Marie instituit et bona sufficiencia a dominis Noui montis

---

28) Das St. Pöltner Nekrologium gibt den 21. Dez., das Seckauer Todtenbuch jedoch das obige Sterbedatum (20. Dez.) an; ebenso die Chr. Vor., welche zum Todestage auch das Jahr 1348 setzt.

29) Urkundlich zuerst 1344, 11. März. Caes. III. 688, Dipl. 10. — zuletzt 1347. Regest d. Chr. Vor. fol. 22 a, e lib. priv.

30) A sinistris in monasterio, consecrirt vom Seckauer Bischof Ulrich am 7. Dez. 1298. Cod. 200, fol. 3 a.

31) Also 1349 am 23. Novemb., denn an diesem Tage wurde das Fest s. Briccii nach den alten Kalendarien gefeiert. Cäsar hat aus dem modernen Kalender den 9. Juli.

32) Urkundlich einmal: 1349. Regest d. Chr. Vor. fol. 22 b, e lib. priv.

33) Die Chr. Vor. läßt ihn fol. 22 b sequenti die post Erasmi (4. Juni) sterben. Wenn die 30 Wochen, wie wahrscheinlich, nicht von dem eigentlichen Regierungsantritte Ulrichs, sondern vom Tode seines Vorgängers gezählt sind, so ist sein Sterbedatum mit dem 4. Juni 1850 richtig angesetzt.

34) Urkundlich zuerst 1352, 29. Nov. Caes. III. 689, Dipl. 11. — zuletzt 1380. Regest d. Chr. Vor. fol. 23 a, e lib. priv. — Stammt aus einem alten oberösterreichischen Adelsgeschlechte. Es erscheinen daraus urkundlich: Ulricus de Wildinsmur, 1207, Urkdb. d. L. ob d. Enns II. 509; Leupold

comparauit [35]), mediam curiam in der Aw a cliente Weizzenpech comparauit [36]), duos fontes vtiles fieri fecit, agriculturam ampliauit et totus ad temporalia inclinatus fuit et minus de spiritualibus curauit, vino et equis propter necessitatem monasterii (am Rande mercimonia) exercuit. xxxii annis prefuit et in vna pestilencia [37]) prelatorum xix[us] obiit.

Post hunc dominus Chunradus de Nouem ecclesiis [38]) concorditer est electus, qui fuit custos monasterii xxvi annis et hoc nomine tercius, numero vero xx[us]. Hic anno domini m°ccc°lxxxii°. est electus [39]) in vigilia beati Augustini et in quadragesimo die assumpcionis beate Marie per dominum Pilgrimum Salczpurgensem archiepiscopum confirmatus. Huius acta scripta sunt in quodam libello, qui fuit ipsius et dicitur biblia b. Virginis et est tectus cum vna cuti. Vere habetur sic.

Anno domini m°ccc°lxxxi. (!) dominus Chunradus factus prepositus de deo et matre misericordie multum presumpsit et in temporalibus quasi nullus fuit et ideo monasterium magnis periculis subiacuit, quia futura mala minus debite perpendit. Et in primo anno campanam maiorem preparari fecit et horologium hore preparauit, siluulam in Puechek a Wlfingo Aychperger pro xviii libris emit, pratum in Schachen a quodam rustico pro vi libris emit [40]), magnas exacciones et

de Wildungsmaure, ddo. Wien 1259, 15. Febr. Mon. Boica Vol. XXIX. 2. 561; Gotfrit v. Wildvngsmower, ddo. Wien 1286, 22. Nov. loc. cit. S. 227. Andere in Hoheneck's Genealog. super. Austr. II. 66 und in Prevenhuebers Annal. Styr. S. 419.

[35]) Vgl. den Stiftungsbrief v. 23. Aug. 1358, Caes. III. 696, Dipl. 17. — Die den Reubergern zum Zwecke der Dotation obiger Stiftungen abgekauften Güter sind in der eben cit. Urkde specifizirt; vgl. übrigens den betreffenden Kaufvertrag ddo. 1355, 21. Sept. Caes. III. 693, Dipl. 15.

[36]) Vgl. den Kaufbrief darüber ddo. 1353, 11. Juni bei Caes. III. 690, Dipl. 12. Der Hof wird dort „Ludweigshof in der aw" und der Besitzer „Ulrich der Weizzenbech" genannt. Wir haben es hier offenbar mit dem zwei Stunden östlich vom Stifte am Zusammenflusse des Limbaches mit der Lafnitz gelegenem Meierhofe, Koglerau genannt, zu thun.

[37]) Es dürfte hier wohl jene Seuche von 1381 gemeint sein, von der im Appendix Chron. Hageni, H. Pez. I. col. 1161 erzählt wird. — Die Ch. Vor. setzt fol. 23 b seinen Todestag auf den 9. Dez. Sein Anniversarium ist im Cod. 99 zum 8. Dez. notirt. — In die 32 Regierungsjahre ist auch das Wahljahr Heinrichs eingerechnet.

[38]) Urkundlich zuerst 1385, 8. Nov. Caes. III. 702, Dipl. 21. — zuletzt 1389, 25. Nov. Caes. III. 704, Dipl. 23.

[39]) Die Chr. Vor. gibt das Wahljahr Konrads fol. 24 a mit 1381 an und reproducirt so den Irrthum, welcher dem Verfasser des Abnexes zur Geschichte dieses Propstes in obiger Series unterlief.

[40]) Buchek und Schachen sind noch heute die Namen zweier in der Nähe des Stiftes gegen den Massenberg hin gelegenen Gemeinden.



caritatiua subsidia duci et domino archiepiscopo dedit [41]). Magnum infortunium habuit, nam in tercio sue creacionis anno magna pars domus prelati per incendium periit. Coloni per fructuum diminucionem multi depauperati sunt [42]). Hic eciam specialem habuit deuocionem ad quadragesimam diem Assumpcionis virginis Marie, in qua et est confirmatus in prepositum, quapropter triennio elapso perpendens, quod uirgo gloriosa nec capellam nec aram in monasterio habuit, capellam in honore Assumpcionis uirginis Marie incepit inter monasterium et parrochiam in Voraw, sed non perfecit [43]).

Anno domini m. cc. lxvii. vacante prepositura Varawensi per liberam resignacionem domini Gebwini quondam prepositi uel per amocionem ipsius factam per Herwenum (!) electum Lauentinensem vices gerentem Salczburgensis archiepiscopi electus et postulatus concorditer dominus Bernardus Salczburgensis cellerarius et canonicus eius ecclesie.

Anno domini m c. lxi. (!) dominus Lewpoldus primus prepositus Varauensis monasterii sub Othakaro marchione et fundatore et domino Eberhardo Salczburgense et Chunrado et Alberto successoribus archiepiscopis fuit.

Item tempore Bonifacii noni, anno pontificatus eius nono dominus Johannes dictus de Swevia, canonicus Seccouiensis, per liberam resignacionem domini Chunradi predecessoris sui, constitucione domini Gregorii Schenkch Salczburgensis archiepiscopi ab eodem et auctoritate prefati Bonifacii factus est prepositus in Voraw [44]).

---

[41]) Hier sind wohl vornehmlich gemeint: das Subsidium caritativum, welches der Salzb. Erzb. Pilgrim mit päpstlichem Indult zum Aufbau seines verbrannten Domes und zur Auslösung der verpfändeten Schlösser 1388 allen geistlichen Beneficien auferlegte (Muchar VII. 39), dann die Besteuerung der Geistlichkeit durch Herzog Leopold 1382 (Hagen Chr. H. Pez. I. col. 1154), endlich die allgemeine Steuer, die Albrecht III. 1390 ausschrieb (Chron. Mell. Pertz, Mon. Germ. XI. p. 514).

[42]) Vgl. den Bericht im Appendix ad Chron. Hageni, H. Pez. I. col. 1161 zum Jahre 1385 über die schlechte Wein- und Getreideernte.

[43]) Ueber den Abschluß von Konrads Regierung berichtet die Chr. Vor. fol. 24b: Idem praepositus Conradus in laboribus sui officii oppressus propter senium per liberam resignationem se exoneratum fecit, nach der Wahl seines Nachfolgers zu schließen, wahrscheinlich 1397. Ueber sein Todesdatum ist nichts bekannt.

[44]) Urkundlich zuerst 1402, 24. Ap. Caes. III. 323. — zuletzt 1417. Regest d. Chr. Vor. fol. 25 a, e lib. priv. — Erscheint im 9. Regierungsjahre Bonifacius IX., also 1398 gewählt, da dieser Papst am 9. Nov. 1389 gekrönt worden war. Die Chronik hat irrthümlich das Jahr 1396 und als Wahltag ebenso irrthümlich decimo nonas Decembris, was wohl entweder calend. (22. Nov.) oder decimo nono (19. Dez.) wird heißen müssen.

Anno autem domini m° cccc. xix. tempore Martini pape quinti successit domino Johanni defuncto dominus Johannes Strauczberger [45]).

Post hunc dominus Nicolaus Czink electus [46]) (?), tercio anno orta est contra eundem dissensio quorundam de conuentu [47]).

Et eo amoto et deuoluta eleccione ad dominum Johannem Reysperger Salczburgensem archiepiscopum, qui prouidit monasterio de preposito dando Andream Pranpekch canonicum in Perichtoldsgaden [48]) anno domini m. cccc. xxxiii., et facta visitacione auctoritate archiepiscopi [49]), statum monasterii collapsum cooperante sibi deo in temporalibus et spiritualibus reformauit, pluribus vicibus de monasteriis reformatis fratres

---

Als Todesdatum gibt die Chr. Vor. fol. 25 a den 18. Oct. 1419 an, das St. Pöltner Nekrologium den 12. Oct. Das Seckauer Todtenbuch hat einen Johannes praep. in Vorau zum 18. Ap. (vielleicht auf Joh. II. bezüglich).

[45]) Der Decan Erasmus, der nach dem Zeugnisse der Chr. Vor. fol. 25 a u. b nach dem Tode Johanns v. Schwaben zum 22. Propste gewählt wurde, ist nicht gezählt, weil er keine Confirmation erlangte, sondern schon am 30. Oct. 1419 starb.

Joh. Straußberger erscheint urkundl. zuerst: 1423, 26. Dec. Regest aus einem angebl. Orig. des Vor. Archiv. Caes. III. 368. Zuletzt: 1430, 12. Mai in der Confirmationsurkde s. Nachfolgers, Caes. III. 710, Dipl. 28. — Super certo scandaloso crimine infamatus resignirte er in die Hände Bischof Ulrichs v. Seckau am 22. März 1430; bereute aber diesen Schritt, erwirkte ein Restitutionsedict der röm. Curie, womit er vergeblich die Wiedererlangung seiner Würde anstrebte und zog sich endlich nach Kolsaß im untern Innthale zurück, wo er im Jänner 1438 gestorben sein soll. Aus dem detail. Berichte d. Chr. Vor. fol. 26 a u. b.

[46]) Urkundlich als Propst 1430, 12. Mai. Erzb. Confirm. Caes. III. 710, Dipl. 28.

[47]) Wurde von dem über sein übles Regiment erbitterten Convente am 4. Juli 1432 gefangen gesetzt, auf Befehl des Landeshauptmannes Friedr. v. Pettau mit Waffengewalt zwar wieder befreit, aber zur Abdication genöthigt (Chr. Vor. fol. 27 a u b). Starb nach mancherlei Processen, die er gegen seinen Nachfolger anstrengte (Caes. III. 440, 441, 719, Dipl. 36, 720, Dipl. 37), als Pfarrer zu Friedberg nach dem Seckauer Nekrolog am 15. März, nach dem Lambrechter Todtenbuche am 9. Juni, jedenfalls nicht vor 7. Februar 1450, unter welchem Datum noch ein Citationsschreiben des Salzb. Erzbischofes an ihn erlassen ist.

[48]) Urkundlich zuerst 1433, 25. Mai. Regest d. Confirmationsurkde, Caes. III. 385. — zuletzt 1452, 19. Nov. Caes. III. 462.

[49]) Die von der Visitationscommission angefertigten Reformationspunkte, unterzeichnet zu Vorau am 30. Jänner 1433, nebst der erzb. Bestätigung derselben ddo. 1433, 26. Mai, sind von gleichzeitiger Hand im Cod. 267 hinterlegt. Ihnen ist als Adnex eine höchst interessante Darlegung der damaligen Lebensgewohnheiten österreichischer Reglerklöster beigegeben.



primo de Tyernstain, postea pluries de sancta Dorothea, fratres et decanos faciens, vocauit, sedulis peticionibus obseruanciam retro introducendo.

Hic edificauit plura, conseruando scilicet et faciendo dedicari ecclesiam ad s. Crucem [50]), et duo altaria in naui monasterii ad Apostolos et ad s. Florianum [51]), et dormitorium de nouo cum testudine.

Quo defuncto anno domini m. cccc. liii. [52]) successit ei dominus Leonhardus per conuentum pacifice electus [53]), qui emulator bonorum operum predecessoris sui, obseruanciam in se et sibi subiectis feliciter continuans et in plurimis oracionibus, priuatis ieiuniis, nocturnis vigiliis, vili quoque veste, duris ac regularibus stramentis seipsum macerando cum summa abstinencia sobrietatem et castimoniam sectatus est. Eciam in missarum celebracione quasi cottidianus, odore bone fame vbilibet dispersus, secularibus mansuetus, aput nobiles circumsedentes pacificus, velut patrem venerabilem venerabantur. Vnquam (!) ab eo aliquid blasphemie uel convicii verbum auditum est, quapropter iuxta illud beati Gregorii, Concordia

---

[50]) Die Chr. Vor. schreibt fol. 29 a: 1445 quarto calend. Septemb. (29. Aug. sub eodem praeposito Andrea consecrata est capella s. Crucis foris in campo una cum tribus altaribus in ipsa situatis a venerabili in Christo patre et dom. dom. Georgio Lembuecher Seccouiensis ecclesiae episcopo .... Hanc capellam idem praep. quasi totam construi fecit, duas campanas ad eandem emit, duas tabulas depictas super duo altaria (Flügelaltäre) ibidem dedit. Es ist die heute noch unter dem Namen Kreuzkirche bestehende Friedhofkirche, eine halbe Stunde östlich vom Stifte; sie wurde zur Verehrung eines dort 1414 gefundenen Kreuzpartikels erbaut.

[51]) Anno. dom 1445 quart. cal. Sept. (29. Aug.) duo altaria, videlicet Apostolorum in dextra parte circa ambonem, et s. Floriani ex adversa et sinistra parte .... dedicari fecit. Chr. Vor. fol. 29 a u. b.

[52]) Andreas hatte, wie die Chr. Vor. fol. 31 a u. b erzählt, schon seit Beginn 1452 in schwerer Krankheit (Gicht) ein Jahr und drei Wochen in Wien geweilt und dort 180 Pfd. Denare an Curkosten aufgewendet. Er starb feria quinta post festum s. Gregorii, quae feria (Gregorstag) secunda post dominicam Oculi fuit (15. März) 1453. Dasselbe Datum hat das St. Pöltner und Seckauer Nekrolog und eine Kalendernote im Cod 28. Abweichend davon und jedenfalls irrthümlich sind die Angaben der Lambrechter Todtenbücher (28. Febr. u. 20. April) und einer Notiz im Cod. 225 (18. März). Er wurde beim Apostelaltare beigesetzt.

[53]) Urkundlich zuerst 1453, 24. April. Regest aus der Confirmationsurkunde in einer Marginalnote d. Chr. Vor. fol. 31 b.; zuletzt 1498, 29. Oct. Todesdatum in der 1494, 25. März ausgegebenen Rotel, gleichztge. Cop., im sog. Protocollum antiquiss. Vor. S. 68.

Die Chr. Vor. läßt Leonhard aus Haren (wohl Horn) in Oesterreich stammen.

parue res crescunt, discordia vero maxime dilabuntur, status huius monasterii non parum aput eum tam in spiritualibus, quam temporalibus rebus succrevit, scilicet in calicibus, clenodiis, reliquiarum vasis argenteis, redditibus, ornatibus, libris [54]) et ceteris.

Item in edificiis quoque diligens murorum circuitum in alto cum propugnaculis suis [55]) construxit, turres atque tectum ecclesie de nouo refecit, campanas installando appendit, duo altaria, scilicet beate Virginis et s. Sebastiani et capellam s. Laurencii in muro fundauit et consecrare fecit [56]), duo organa fieri iussit, sed organum maius et fossatum [57]), atque refectorium egregium in altum erigendo magnis sumptibus laudabiliter incepit, preocupatus autem morte hec tria non plene perfecit. Item ipse infula decoratur, quam serenissimus imperator Fridericus tercius prepositis monasterii huius a Nicolao quinto papa circa finem predecessoris sui Andrée impetrauerat, qui paraliticus et statim decedens. Prefatus Leonardus prepositus per successionem huius decore primus habebatur, qui baculum pastoralem cum ceteris pontificalibus fieri fecit [58]). Item ad xii annos ante obitum suum per continuas gwerras et lites tamquam aurum in fornace vexacionis probatus, vnde magnum infortunium habuit in redditibus et colonis per fructuum diminucionem [59]), per exacciones inimicorum, quia pro steuris in qualibet angaria ad tot annos ducentas libras denariorum cum ceteris diuersis propinis ad Hardperg et alibi reddere

---

54) Wir verehren in ihm und seinem Vorgänger die munificentesten Bereicherer der stift. Manuscriptensammlung. Außer zahlreichen unter ihm legirten Handschriften oder solchen, deren Erwerbung aus inneren oder äußeren Gründen in seine Zeit gesetzt werden muß, sind folgende durch ausdrückliche Namensbeisetzung als seine Anschaffungen legimitirt: Cod. 15 u. 16, fol. Perg.; 222, fol. Pap.; 251, fol. Pap. cum tribus aliis voluminibus sermonum (d. Thom. v. Haselbach); 255, fol. Pap.

55) Die Chr. Vor. hat fol. 32 a: cum quatuor propugnaculis.

56) Der Altar zu Ehren Mariä Heimsuchung an der Südseite der Kirche prope cocleam und der Sebastiansaltar sub fronte capellae praelati auf der Nordseite wurden am 15. Juni, die Laurentiuscapelle ꝛc. am 18. Juni 1466 consecrirt. Chr. Vor. fol. 30 b.

57) A. d. 1458 magnis laboribus cepit fossatum fundare ac primum fundamentum posuit post festa paschalia ac muros in eodem a ponte usque ad fortalicium dominorum conuentualium elaborauit. Chr. Vor. 32 a.

58) Die Chr. Vor. fol. 32 b hebt daraus hervor: Den Hirtenstab mit dem Bildniß des hl. Thomas und 3 Inseln.

59) Sind wohl hauptsächlich die Heuschrecken-Verheerungen von 1477, 1478 und 1480 gemeint.

debuit [60]). Licet vndique inimicorum persecuciones sic sustinens, tamen pre ceteris omnibus nobilibus colonos et suos per pietatem et beneuolenciam ab omni deuastacione preseruauit, quamuis precedenter in aliis guerris forum semel (am Rande iterum atque iterum) exustum est, quia semel per IX C libr. den., secundo per VII C libr. den., tercio per V C libr. den. ab incendio liberauit et cetera. Sed felix Voraw denuo gaude in euum et letare, nequaquam in terris istis minima fueras, quia iuxta psalmistam sciuisti iubilacionem, ex te enim iubileus exierat, mentis exultacionem habens que nec corde potest retinere, nec ore exprimi, quare preconia tua per provincias cunctas transuolauere. Nam anno verbi incarnati m. cccc° 89. Innocencius octauus recordatus vberum misericordie sue, quanta mala per momenta temporum et quanta bona facere neglecta fuerant, sicut enim peccatum est perpetracio mali, sic delictum desercio boni iram dei prouocando, prefatus itaque pontifex videns populum suum viciis irretitum, concupiscensciis (!) prurientem, in malum semper pronum et in omne vicium procliuum, que procul dubio graues iacturas et pericula iusto dei iudicio causauere, puta iam famem, iam pestem, iam lites, iam

---

[60]) Die Chr. Vor. gibt noch speciellere Daten über diese Erpressungen auf fol. 86 a u. b. So erlitt das Stift, abgesehen von dem Ausfalle durch den Türkenzehent (in der Salzb. Synode v. 18. April 1456 auferlegt), a. 1457 einen nicht näher bezeichneten Schaden von 2000 Pfd Denaren; 200 fl. zahlte Leonhard im selben Jahre an kaiserlicher Steuer; 100 ungar. Gulden an die Kanzlei Wilhelm Baumkirchers, als derselbe Hartberg (wahrscheinlich 1487, longo tempore sagt die Chr.) belagerte zur Sicherung des Stiftes und seiner Unterthanen; 850 ungar. Gulden im Verlaufe von anderthalb Jahren zum selben Zwecke abermals an Baumkircher, da dieser den früher erkauften Schutzbrief blos für beschränkten Termin giltig erklärte, mußte aber dessenungeachtet einen seiner Diener um 150 ungar. Gulden aus der Gefangenschaft loskaufen. Rechnet man zu alldem die oben weiter erwähnten immensen Brandschatzungssummen, so ist es nicht zu wundern, daß Leonhard einmal 574 Pfd Den. Schulden zu contrahiren gezwungen war; einen tiefen Blick in die musterhafte Geldgebahrung des Propstes und die reichen Quellen des Stiftes läßt uns aber die Thatsache thun, daß Leonhard trotz all' diesen schweren pecuniären Schädigungen dennoch auf seinem Sterbebette in einem urkundlichen Einbekenntnisse (abschriftl. im Protocoll. antiquiss. S. 52) versichern konnte: er habe seinem Nachfolger keine Schulden hinterlassen. — Die Chr. Vor. gibt uns gelegentlich der oberwähnten Contributions-Specification auch eine gar nicht uninteressante Uebersicht des damaligen stiftischen Jahresbudgets. Revenüen: 600 Pfd Den., davon wurde aufgewendet an Besoldungen 180 Pfd., für die Küche 200 Pfd., für Bewirthschaftung der Aecker und Weingärten 120 Pfd., der Rest für den sonstigen Unterhalt des Conventes und andere Nothwendigkeiten, zu denen auch durch lange Zeit ein Fähnlein von 24 Söldnern gehörte.

pene in numerabiles Turcorum strages, iacturas atque dampna. Hiis visis tactus est intrinsecus ardore caritatis, per spiritualis et ecclesie thesauri dispensacionem apposuit cogitare cogitaciones pacis, vt saltem Christifideles ad suffragia tam spiritualia quam temporalia deuocius incitarentur, de huiusmodi quoque passionibus eriperentur.

In signum ergo quo ad totum orbem terrarum quatuor gracias seu facultates inauditas localiter larga manu emisit, sed presens Voraw a vigilia Epiphanye vsque ad vincula Petri pro vno loco iubilose deputata, omnia velut in vrbe tempore iubilei hic praccti(ca)bantur [61]) cum plenissima facultate absoluendi a quibuscunque sentenciis excomunicationis, anathematisacionis, suspensionis, interdicti et a peccatis grauibus, enormibus etc. sedi apostolice reseruatis, conmutandi quecunque vota, dispensandi super quacunque irregularitate et symonia,

---

[61]) Das hiehergehörige urkundliche Materiale findet sich in gleichzeitiger Abschrift im Protocoll. antiquiss. S. 108—112. Es besteht aus der päpstl. Kreuzbulle ddo. 1489, 8. Mai; der Ernennung des Bischofs Mathias v. Seckau zum apostol. Commissär derselben, notificirt durch den General-Commissär der Salzb. Curie Joh. Hesel am 13. Nov. 1489; dem Erlasse des Ersteren, worin Vorau als jener Ort bestimmt wird, wo die Jubiläums-Gnaden ebenso gespendet werden dürfen wie vorhin in Graz und der Baccal. decret. Johann Baumgartner als Commissär dahin subdelegirt wird, ddo. 1490, 8. Jan.; dem von Vorau aus datirten Inaugurations-Manifeste desselben vom 5. Jan. 1490; endlich dem Decrete, in welchem J. Baumgartner den Stiftsherren zum Danke für den während seiner Anwesenheit bewiesenen Eifer die Facultät verleiht, sich durante prefata bulla apost. beliebige Beichtväter zu wählen, die sie von allen Fällen absolviren können, ddo. 1490, 27. April. — Derselbe Fundort enthält auch S. 269—271 sämmtliche im weiteren Verlaufe unseres Textes citirten Jubiläumsindulgenzen der Kreuzbulle verdeutscht und für das Volk in 11 Artikeln erklärt. Die Aufschrift lautet: Hie nach sein geschriben die articel der beclarung der päbstleichen bull. Der erste Artikel besagt: All dy, die so vill geben als vill sew mitt ierenn hawsgesinnt oder eehalten gewonleichen ain wochen verczeren oder als vill sy mit den commissari vber aines werdenn, die selbigen dy also geben vnd auch ain yedleicher aus ieren eehalten oder dienstpotten erlangen volkommleiche vergebung der sünd, die man gewonleich vergibt in dem gnadreichen jar, oder deu, die do cziehent wider die Türcken vnd zw gewinnen das heilig grab, vnd diser antlas hayst zw twtsch von pen vnd schuldt. Das Ganze schließt mit einer Bannbrohung: Zw dem ayndlefftten gepeut der hailig vatter pabst pey dem höchsten pan vnd der ewigen vermaledeyung, das kainer in kaynerlay weis mitt wortten oder mit werchen, gänczleichen oder in aynem tayll ventrew oder betriegnis weis in diser gnad, oder ob ainer yemant da vonn czug, der do vber ains wolt werden oder ain abpruch machenn mit den commissari oder ein stewer vnd hilff geben zw disem heiligen werich wider dy Türcken zw beschirm cristenleichen glauben.



tollendi omnem infamiam velut nunquam commissam, admittendi resignaciones beneficiorum per symoniam obtentorum et ceteris, componendi et quittandi de rebus male ablatis per rapinam seu usurariam prauitatem, dispensandi cum personis, que propter adulterium commissum aut alias debitum coniugale omiserunt, ut illud denuo petere possent et ceteris per penitenciarios atque confessores ad hoc deputatos, quia vndique pro confessionibus audiendis presbiteri, plebani advocati vna cum fratribus conuentualibus substituti sunt, qui propter libertatem iubilei grauissimas penitencias conuerti habebant in aliquam taxam et elemosinam fiendam pro tuicione fidelium, ut prefertur, et sic vnusquisque velut in iubileo figurato Leuitici xxv poterat redire ad propria liber. Solent eciam peregrini et confitentes tempore iubilei in Vrbe septem basilicas pro penitencia visitare, scilicet ecclesiam s. Petri, secundo s. Pauli, 3° s. Johannis Lateranensis, 4° s. Marie maioris, 5° s. crucis ad Jerusalem, 6° s. Sebastiani, 7° s Laurencii extra muros. Assimiliter tales hic in Voraw deputate sunt, 1° ante rubeam crucem cum ceteris armis domini in medio ecclesie positam ad s. Spiritum, secundo cripta vniuersaliter cum tribus aris s. Petri, Pauli atque Andree, 3° capella s. Elizabeth, 4° capella s. Augustini in ambitu, 5° ecclesia s. Johannis Waptiste ante portam, 6° parrochia s. Egidii, 7° capella s. Crucis in campo. Hee ab extraneis peregrinis semel, intraneis vero ter secundum arbitrium confessorum debebant visitari. Sed penitentes papales casus et enormes committentes inducti sunt ad penitenciam publicam, quia in ecclesia debebant de penitenciario ad penitenciarium nudi, solis femoralibus et camisia retentis, cum lumine, dulciter et deuote incedere, postremo ante crucem prefatam in media ecclesia a deo veniam postulare et disciplina (!) more quo fit in urbe recipere, reducentes ad memoriam, quod Christus non erubuit pro redempcione humana spoliari, alapis et flagellis cedi, grauissimas penas usque ad mortem sustinere pro nobis, et talium numerus quandoque circa centum, quandoque plus et minus quasi dietim comparuerunt deuotissime. (Schluß mit fol. 90 b).

Quis ergo excogitare valeat, quales deuociones et gemitus illorum ora, quales tunsiones pectora, qualia suspiria et eructuaciones singultuosas corda dabant. Certissime lapideum cor ex huiusmodi spectaculis tunc non fuisse compassum, o quam male exsiccati oculi sic flentes vidisse non posse lacrimari, o quam frigidum pectus ex huiusmodi non fuisse compunctum, cum realiter spiritus sancti dulcedo in talium cordibus opera-

batur vnacum astantibus supernam inspirando, qui (!) igitur dulcis reddebatur in meditacione, sed dulcior in oracione, dulcissima in contemplacione, sed super dulcissima in penitencium satisfacione. Percipientes itaque iubilei preconia et esse solamen peccatorum et remissio, spes maxima omnium fidelium, dulcedo et iocunditas deuotorum, amor et concupiscencia omnium bonorum, quasi ceruus ad fontes aquarum in numerabiliter de lonquis partibus vndique desiderabant huc confluere, quapropter per-conuentuales fratres quasi cottidie fiebant duo sermones, vnus post missam b. Virginis, alter post vesperas, precedente tamen sollempni processione, quam prefatus Leonardus in pontificalibus, adiunctis ministris et conuentu per modum penitenciariorum (am Rande presente quoque commissario magistro Johanne Pawmgartner cottidie), pulsatis omnibus campanis ad crucem deuotissime faciebat, vnde tociens quociens interessentibus centum dies indulgenciarum elargati (!) sunt de iniunctis penitenciis. Notandum tamen, quod omnia prefata solum pro iubileo practibantur (!), scilicet confiteri, penitere, loca visitare et contribucionem facere, quia iubileus sine aliis tribus graciis infra positis et econtra alie sine iubileo et pariter, vnaqueque seorsum et sine alia obtineri poterat. Secunda tamen gracia erat litera confessionalis totaliter distincta a iubileo, que preter confessionalia in vrbe solita dare continebant, vnum singulare, videlicet preter facultatem obtinendi beneficium absolucionis tociens quociens de casibus reseruatis dyocesanis et preter remissionem plenissimam semel in vita et in mortis articulo, continens autem plenissimam remissionem tociens quociens homo verisimiliter dubitaret de morte, eciam si tunc non moreretur, ut puta existens in obsidione, mulier prope partum uel in partu, in locis pestilenciosis et ceteris, tamen absolucionis vigor adhuc plenissimus maneret. Hec est inaudita clausula. Quelibet autem huiuscemodi litera seorsum per octuaginta denarios tantummodo taxabatur, et sic distribute sunt litere quinquaginta millia ix c et xxxvi, per hec autem patet confluencia populi, quia vix tercia pars fecit se hiis literis participem. Tercia autem gracia erat remissio plenissima et gracia iubilei animabus in purgatorio existentibus suffragiis Christifidelium adhuc indigui(s). Tales per parentum, amicorum seu aliorum manus adiutrices porrectas secundum applicacionem sanctissimarum indulgenciarum et per sanctissimum a penis purgatorii poterat (!) liberari. Quamuis hoc multos in admiracionem duxerat, quia a multis temporibus non legitur concessa fuisse, tamen patet secundum concordanciam omnium doctorum

solum papam posse dare plenissimam indulgenciam animabus in purgatorio existentibus etc. Quarta vero et vltima gracia, que non multum minoris efficacie videbatur, quam tercia pro animabus in purgatorio, que erat participacio omnium suffragiorum vniuersalis ecclesie pro se, suis parentibus vel amicis, viuorum et defunctorum, nunc et imperpetuum post hanc vitam quoque duratura. Licet hec associacio suffragiorum in literis confessionalium ponebatur, tamen seorsum eciam per octuaginta denarios taxabatur, et sic quilibet poterat se hiis graciis premunire et securum facere pro presenti et futuro, in vita et post mortem, cum quelibet, ut prefertur, seorsum obtinenda erat. De quibus laudibus et preconiis clarior stilus adhuc prolongandus esset, sed spacii defectus finem occupauerat. Hiis itaque laudabiliter peractis confidendum est, quod de magnis et preciosis penitenciis hic habitis non tantum angelis super salutem hominum scientibus Luc. XV., sed eciam deo gaudium ineffabile exortum iuxta illud Ezech. XVIII., Jn quacunque hora peccator ingemuerit etc. Vnde a terris istis Turcorum strages, litium nebule, inimicorum fulgura et coruscaciones mox cessauere, nam hoc monasterium pro tunc et in introitu predicte gracie iubilei sic depauperatum fuerat, quod vnum vas vini tantum pro dispendio conuentus simul et familie habebat, de reliquo vero nulla spe habente, similiter in bladiis ac aliis deficiebat, insuper eciam decime in Hartperg per quemdam fallaciter ablate sunt [62]), de quibus ille sepedictus et pius pater Leonardus non parum molestatus est. Apud eundem quoque due visitaciones causa reformacionis et regularis obseruancie habite sunt [63]), et sic vndique satis tribulatus atque ad virtutes paciencie deductus, ad venerabilem senectutem deveniens anno etatis sue 81, prelacionis vero 41, circa annos autem domini m. cccc. nonagesimo tercio in die s. Narcissi (29. Oct.) episcopi et mart. debitum deo deuote excoluit, relinquendo in bona obseruancia post se 26 fratres, qui ex presencia Maximiliani regis Romanorum in Grecz existentis perterriti, de quo intrusum iuxta morem promouere formidabant, quia ipsorum nullus, vno tantum dempto, aliquam eleccionem recordabatur. Subito igitur in profesto Leonardi abbatis (5. Nov.) per viam recompromissi mixti et limitati absque tumultu electus est frater Michael ex Pölan ac plebanus ad s. Jacobum, sic xl[a] die de confirmacione in possessionem rediit."

---

[62]) Vgl. Caes. III. 593 u. 609.

[63]) Ueber das Originalprotokoll der einen Visit. ddo. 1470, 3. Sept. berichtet die deutsche Vorauer Chr. fol. 26 a.

II.

Wie wir heute jene Erlebnisse, die uns erinnernswerth erscheinen, Notizheften oder den Blättern eines Tagesbuches anvertrauen, so pflegten unsere Altvordern zu gleichem Zwecke die Vorsteck- oder Deckelblätter ihrer Bücher, Angehörige des geistlichen Standes wohl auch die Marginalräume der ihren officiellen Gebetbüchern angehefteten Kalendarien zu benützen. Solche Aufzeichnungen bewegten sich theils nur in den intimsten Kreisen häuslicher und Familienbegebenheiten, theils schweiften sie auch über diese engge-zogenen Grenzen hinaus und machten Ereignisse von culturgeschichtlicher und welthistorischer Bedeutung zum Gegenstande ihrer Besprechung. In beide dieser Kategorien fallen die Notizen, die ein schlichter Pfarrherr von St. Georgen a. d. Stiesing im Kalender seines Brevieres hinterlassen hat, das jetzt sub Nr. 220 (Fol. Pap. 418 Bl.) in die Manuscriptensammlung des Stiftes Vorau eingereiht ist. — Ueber den Namen des ehemaligen Besitzers geben weder seine eigenen Aufzeichnungen, noch sonstige mir zur Hand liegende Quellen irgend welchen Aufschluß. Allerdings trägt eine Vorauer Handschrift (Nr. 289) am Schlusse die Randbemerkung: Per manus Andree plebani ad s. Georium prope Stiuen 1459, und eine der zu besprechenden chronikalischen Notizen läßt einen Pfarrer Andreas von St. Georgen im Jahre 1480 sterben, so daß man sich leicht versucht fühlen könnte, unseren Anonymus mit diesen beiden Persönlichkeiten zu identificiren; allein dieser Annahme widerstrebt nebst äußeren Gründen vor allem die Thatsache, daß unser Chronist seine Pastorationszeit zu St. Georgen selbst auf das Genaueste fixirt und vom Jahre 1467—1478 festgesetzt hat. Er mag wohl, da der Cod. erst im Ausgange des 15. Jahrh. angefertigt wurde, nicht mehr allzuferne seiner Lebensneige gestanden haben, als er Dasjenige, was er einst als Augenzeuge oder durch Hörensagen erfahren, aus dem Gedächtnisse niederschrieb. So ist es auch erklärlich, daß der Verfasser, dem freilich überhaupt wenig historische, ja nicht einmal genügende grammatikalische Schulung zu Gebote stand, obgleich er sichtlich größtentheils Miterlebtes erzählt, dennoch manchen Datirungsfehler, ja manche thatsächliche Unrichtigkeit nicht vermeiden konnte. — Wohin er sich nach seinem Scheiden von St. Georgen gewendet, ist ebenfalls uneruirbar, doch dürften wir keinen allzugroßen Fehlschluß thun, wenn wir den Aufenthalt seiner letzten Jahre in die Nähe des Stiftes Vorau versetzen, wo sein Verwandter Augustin, dessen Profeß er in seinen Notizen gedenkt, Capitular war. Ebenso wahrscheinlich ist es auch, daß besagter Augustin nach dem Tode seines Angehörigen als Erbe

unsern Cod. in Besitz genommen und dessen Aufschreibungen mit jenen Notaten completirt hat, die eine offenbar spätere Hand verrathen. Ist diese Conjectur richtig, so löst sich auch die Frage: wie diese Handschrift in Stiftsbesitz gekommen, von selber.

Wir geben in Folgendem die chronikalischen Notizen, wie wir sie im Originale vorfanden: größtentheils als Adnexe zu den einzelnen Kalendertagen.

Zum 26. Jan. „Anno domini m^r ccc^r xlviij isto die ciuitas Laybach submersa est [1]).

„ 2. Febr. Ista die anno d. 1469 Pemkyricher, Neringer, Pesniczer [2]) circa medium noctis uel modice post scilicet Wildan, Harperg, Fuerstenueld, Marpurg, Feustricz et dolose lucrarunt et sic eciam sunt anichilati.

„ 25. Febr. (Walpurgis). Binos instituit episcopus Salczpurgensis Bernardus Rorer, quia eadem die electus [3]).

„ Beginne des März. Anno d. 1480 isto die obyt plebanus ad s. Georium prope Stiffn Andreas Pali de Cemnicz, fuit 2. feria post letare (13. März).

„ 4. März. Isto die obyt dux Sigismundus archidux in Athesi et dux Austrie anno d. 1496.

„ 8. März. Anno d. 1481 et fuit circa mediam quadragesimam recepit dolose ciuitatem Rakarspurg Mathias rex Vngarie per suos [4]), et postea est restituta regi Romanorum anno 1492 [5]).

„ 14. März. Isto die obyt mater mea anno d. 1484.

„ 25. März. Isto die obyt Jodocus Peer plebanus in Grecz et doctor anno 1494.

„ 28. März. Isto die natus est Maxmilianus filius Friderici imperatoris, dux Austrie anno d. etc. 1459 et fuit 4. feria

---

[1]) Vgl. Cont Zwetl. Pertz XI. p. 685: In conversione s. Pauli (25. Jan.) factus est terraemotus ita magnus, quem nostra aetas non meminit. Nam Carinthia, Styria, Carniola usque ad mare plusquam XL firmissima castra et civitates subvertit &c. Nahezu gleichlautende Berichte liefern auch das Chron. Anonymi Leob. Graz. Hdschr. f. 111 b, Annal. Matseen. Pertz XI. p. 829. Mellic. l. c. 513, Cont. Claustroneob. V. l. c. 786, und noch andere chronist. Aufzeichnungen, die aber meist die Zerstörung Villachs besonders hervorheben.

[2]) Christoph und Andr. Naringer, Ulrich v. Peßnitz. Im Uebrigen vgl. Unrest, Chron. p. 559 - 564.

[3]) Vergl. den von Hansiz, Germ. Sac. T. II. S. 517 citirt. Catalog.

[4]) Cäsar Ann. III. S. 568 und Muchar VIII. S. 110 setzen die Eroberung Radkersburgs in das J. 1480.

[5]) Vgl. Caes. Ann. III. S. 595.

post Palmarum [6]) et duxit in vxorem filiam ducis Burgundie anno d. etc. 1478 [7]) et coronatus in regem Romanorum cum magna magnificencia anno d. etc. 1486 in die Juliane virginis (16. Febr.) [8]).

Zum 13. April. Isto die obiit Wienne rex Mathias Vngarie miserabiliter et fuit dies Palmarum anno d. 1489 [9]).

„ 23. April. Anno d. 1467 veni ad s. Georium.

„ 25. April. Anno d. etc. (14)78 resignavi in iura mea ecclesie s. Georii prope Stiffen et sic inde recessi.

„ 30. April. Isto die Johannes Bitabicz cepit opidum Cily et vi episcopum Vdalricum Gurcensem, Johannem, Georium Vngnad fratres, Wolfgangum de Stubenberg et plurimos omnes despoliat anno d. 1457 [10]).

„ Ende des April. Georgii profesto (23. Ap.) quando sol cadit recol (!) esto : plectentur ense Povwmkirher (!) et Greiseneker (14)71.

„ 11. Mai. Anno d. 1481 obyt pater meus isto die.

„ 25. Mai. Anno d. (14)77 isto die fuit festum Penthecost., fecit amicus meus Augustinus professionem in Voraw, qui fuit filius Michalis (!) pellificis in Grecz, sororius meus.

„ 2. Juni. Anno d. 1485 etc. Eodem anno ante festum

---

[6]) Die fer. IV. post Palmarum fiel jedoch a. 1459 auf den 21. März. Chronologisch richtiger setzen Lanckmannus, Histor. despons. et coronat. Frid. III. b. H. Pez II. o. 605 und Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich S. 659 das Geburtsdatum auf den grünen Donnerstag (fer. V.), den 22. März an.

[7]) Maria v Burgund wurde am 26. April 1477 per procurationem mit Herzog Ludwig v. Bayern, am 20. Aug. mit Max getraut. Fugger, Spiegel d. Ehr. S. 855 u. 858.

[8]) Am 16. Febr. fand die Wahl zu Frankfurt, die Krönung zu Aachen aber erst am 9. April d. J. statt. Fugger S. 951 u. ff.

[9]) Im J. 1489 fiel der Palmsonntag auf den 12. April. Ant. Bonfinius, Histor. Pannonica S. 478 führt jedoch mit Anderen 1490 als Todesjahr an und erzählt, daß Mathias am Palmsonntag dieses Jahres vom Schlage gerührt und Dienstag darauf, an den Nonen des April (5. April) nach schrecklichen Schmerzen, unter denen er sich Niemandem mehr verständlich machen konnte, verschieden sei. In dieser Angabe müssen entweder die Nonen des April oder der genannte Wochentag auf einem Irrthum beruhen; denn 1490 war der Palmsonntag am 4. April, somit konnte unmöglich der nächstfolgende Dienstag auf den 5. gefallen sein.

Einen ähnlichen Passus wie unser Chronist braucht auch das Chron. Mellic. Pertz XI. 525 vom Tode Mathias; zum Jahre 1490 wird dort bemerkt: Rex Hungarorum miserabiliter Wiennae extinctus est.

[10]) Nach dem Chron. Anonym. Mellic. H. Pez II. c. 464 geschah dies post festa paschalia, nach der v Caes. Ann. III. abgedr Cill. Chron. S. 128 Freitag nach Sand Jergen-Tag (29. April).

Corp. Chr. dedit se ciuitas Vienna in proprietatem regis Vngarie Mathie qui intrauit cum magna potentia in festo Corp. Chr., feria 2. post iurarunt sibi am Huetterhoff, et regina fuit sibi collateralis, et factum ista die (mit einem Hinweis auf den 6. Juni [11]).

Zum 11. Juni. Isto die obiit dux Ernestus pater Friderici imperatoris anno d. 1424 [12]).

„ 28. Juli. Isto die anno d. 1338 venerunt locuste in Almania [13]).

„ 6. Aug. Anno d. 1441 dux Albertus frater Friderici tunc temporis rex Romanorum lucratus est ciuitatem Fuerstenfeld. Volsauer (Wolfsauer) dedit sibi castrum Vildon et castrum Ror isto die (zum 11. Aug. [14]).

„ 12. Aug. Isto die anno d. 1367 venerunt locuste innumerabiles [15]).

„ 15. Aug. Isto die volauerunt brucii infinitus numerus ab hora 2. vsque ad occasum solis per forum Leybnicz anno d. etc. 1477 [16]).

---

[11]) Die Mehrzahl der sonstigen Quellen läßt den König schon Mittwoch den 1. Juni (vigil. Corp. Chr.) in Wien einziehen; so schreibt Bonfinius S. 455: Rex ovans pridie feriarum divi Corp. Chr. Viennam ingressus etc. Postero die Beatrix regina, occurrente omnium ordinem multitudine ac turmis equitum, singulari pompa urbem invecta. — Nach Andern soll die Königin erst Sonntag den 5. in die Stadt gekommen sein.

[12]) Bis auf das Chron. Stams. H. Pez II. c. 459, welches den V. Idus Julii (11. Juli) als Sterbetag angibt, entscheiden sich alle Nachrichten für den 10. Juni.

[13]) Im Chronicon Anonymi Leob. (edid. Zahn, p. 42) heißt es auf f. 110 a zum Jahre 1338: Eodem anno locuste tempore messis crudeliter occupauerunt terram habentes capita galeata quatuor alas, sex pedes, duos dentes seuos et duros, turmatim et congruenter in volatu incedentes et pre multitudine locustarum homines priuabantur lumine solari etc. Aehnliches berichten nahezu sämmtliche diesen Zeitraum umfassende Chroniken.

[14]) Christoph von Wolfsau war im J. 1488 mit der Veste und Herrschaft Wildon belehnt worden. Muchar VII. S. 277. Andeutungen auf obiges Geschehniß ebend. S. 299.

[15]) Vgl. Cont. Claustroneob. Pertz XI. 786 zum Jahre 1366: Iterum venerunt locustae in Austriam, talis multitudo quod omnia frumenta devoraverunt.

[16]) Vgl. unter And. den Bericht Unrests p. 629 über die von Osten kommenden Heuschreckenschwärme, die am Tag vor „Unser Frawen Schidung" 1477 in Steiermark einbrachen und nach Kärnten, Tirol, bis an den Gardasee verheerende Streifzüge machten. Seltsam ist es, daß auch in den Folgejahren diese Landplage fast genau um dieselbe Zeit sich einstellte, so: 1478 am 18. Aug. und 1480 am 15. Aug. Siehe Dr. Unger, Die Heuschreckenzüge in Steiermark. Steierm. Zeitschrift, 7. Jg. 1. H.

Zum Ende des Aug. Anno d. 1445 etc. Fridericus rex Romanorum et dux Austrie istis temporibus cum suo exercitu et provincialibus, videlicet Stiriensibus, Carintianis et Carniolis intrarunt Vngariam cum potestate et lucrati sunt castra Pernstain purgk, Rechnicz, Güns, Slenig et alia plura etc. [17]).

Darunter: Cecidit corona Friderici, quem Sebaldus (19. Aug.) vita extinxit (14)93. (sic!)

Quarta Septe(m)bris sep(e)litur hora nona Friderici cesaris contoralis Leonora (14)67 [18]).

Zum 3. Sept. Isto die obiit magister Johannes Pawgartner diu cancellarius rev. episcopi Georii Vbereker Secouiensis anno d. 1496.

" 5. Sept. Isto die obiit Martinus Scharant ordinis predicatorum, sollemnis predicator per plures annos in Grecz 1489.

" 21. Sept. Anno 1415 isto die natus est Fridericus dux Austrie, et electus in regem Romanorum anno d. 1439, et anno d. 1452 coronatus cum magna sollemnitate in imperatorem Romanorum [19]), et mortuus quarta die post Assumptionem anno d. 1493, et fuit in Cilia circumfalatus (!) per Johannem de Bitabicz Bohemo et sui nobiles multi detenti, sed ipse non, et Wienne eciam a fratre fuit circumfallatus et a ciuitatensibus vna cum vxore sua et filio Maxmiliano et filia in profesto Michalis (!) (28. Sept.), et liberatus in die Barbare (4. Dec.) 1463 [20]).

---

[17]) Die oben vorangestellte Jahrzahl scheint sich nur auf die erste Anregung zu dem weiter besprochenen Feldzug — sie geschah am Grazer Landtag v. 14. Febr. 1445 — zu beziehen. Vgl. das v. Dr. Krones in den Vorarbeiten z. Quellenk. u. Gesch. d. mittelalt. Landtagswes. d. Steierm. mitgetheilte diesbezügl. Regest. Beiträge 2. Jg. S. 80. Ueber die schwankenden Berichte der eigentlichen kriegerischen Action vgl. Muchar VII. S. 339 u. f., Caes. Ann. III. 433. — Die Uebergabe der obgenannten Plätze an Friedrich fand im Waffenstillstands-Vertrag ddo. 1. Juni 1477 statt. Muchar VII. S. 339.

[18]) Sie starb nach Lanckmannus, H. Pez II. c. 606 am 3., nach Fugger S. 747 am 1. Sept. und wurde nach Letzterem am 25. d. M. im Chore der Cisterzienserkirche zu W. Neustadt in der Nähe des Sakramenthäuschens begraben, später aber nach Wien überführt und in der Stephanskirche beigesetzt.

[19]) Die Wahl fand am 2. Febr. 1440 zu Frankfurt, die Krönung zu Aachen am 17. Juni 1442 und die Kaiserkrönung zu Rom am Sonntag Lätare, den 17. März 1452 statt. So Fugger SS. 516, 533, 580. Lanckmannus datirt jedoch den genannten Fastensonntag um zwei Tage später und mit Recht, denn derselbe fiel im J. 1452 auf den 19. März.

[20]) Der Absagebrief der Wiener an den Kaiser ist vom Erichtag nach Michaeli

Zum Ende des Sept. Anno d. 1477, feria 6. ante Michaelem (26. Sept.) vendidit quidam desperatus Christianus venerabile sacramentum Patauie viii particulas Judeis, qui sunt post hoc iudicati omnes rei, et ceteri sunt expulsi [21]).

„ 5. Novemb. Magdalena aurifabra obiit 1490.

„ 11. Novemb. Isto die est interemptus comes de Cilia Vdalricus in concilio Vngarorum a. 1456.

Darunter: In die s. Martini obiit mea amica Agnes, que fuit vxor Michaelis pelli(fi)cis in Grecz et fuit die dominico 1492.

Zum 17. Novemb. Isto die obiit Andreas am Stain Wienne, archidiaconus marchie Stirie inferioris a. d. 1489.

„ Ende des Novemb. Sceptra Ladislai tu Clemens sancte rotabas. Sordida Praga regem cibis Cecilia cingis (14)57 [22]).

Darunter: Albertus pater suus obiit ante eum anno 1440.

Zum 8. Decemb. 1437. Sceptra Sigismundi vindex concepcio strinxit. — Sigismundus iste fuit rex Vngarie et Bohemie et imperator Romanorum [23]).

Auf der Innenseite des Rückdeckels von einer den übrigen Notizen fremden Handschrift des 16. Jahrh.:

Anno d. 1415 conbustus est hereticus Johannes sequenti Vdalrici (5. Juli [24]).

Anno d. 1425 obyt hereticus Zisko, qui eorum pessimus armiductor, in profesto s. Galli (15. Octob. [25]).

Anno d. 1456 in die Marie Magdalene prostrati sunt Turci circa Kriehen Weyssenburg [26]).

(5. Octob.) datirt, die Urkunde mit den Vergleichsstipulationen zwischen Friedrich und Albrecht von König Georg Podiebrad am Pfingsttage vor St. Barbara (2. Dec.) 1462 ausgestellt. Beide Documente mitgetheilt v. Fugger S. 692 u. f., S. 703 u. f. Letzteres auch von Haselbach, Chron. Austr. H. Pez I. c. 961 u. f.

[21]) Der Name des Christen war Christoph Eisengrein. Die ausführliche Schilderung dieses Begebnisses gibt Hansiz, Germ. Sacr. I. S. 570.

[22]) Vgl. den ähnlich klingenden Denkvers bei Lanckmannus, H. Pez II. c. 605: Pejor Praga cibis, scindis heu Lasla Clementis! Ladislaus soll sich am Abende des 22. Nov. durch den Genuß böhmischer Rüben die Todeskrankheit zugezogen haben, an der er am folgenden Tage starb. W. Hagecii Böhm. Chronik. S. 788 u. ff. Im Volke vermuthete man eine Vergiftung, welchem Verdacht auch unser Chronist Ausdruck gibt, indem er obigen Versen wiederholt den Ausruf beifügt: Iste versus continet in se mirum!

[23]) Sein Todestag wird von den Meisten auf den 9. Dec. gesetzt.

[24]) Er starb am 6. Juli.

[25]) Starb am 11. Octob. 1424.

[26]) Griechisch-Weißenburg (Alba graeca), Belgrad. Die Schlacht begann am 21. Juli 1456.

Nachrichten über steiermärkische Archive

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Im Auftrage der k. Akademie der Wissenschaften Steiermark nach sogenannten Weisthümerurkunden durchforschend, hatte ich Gelegenheit, eine sehr große Anzahl von Archiven des Landes kennen zu lernen und glaube der heimischen Geschichtsforschung durch Mittheilung meiner dießfälligen Erfahrungen einen Dienst zu erweisen. Ich werde dabei von meinen Weisthümerfunden abzusehen haben, weil über diese besondere Berichte in den akademischen Sitzungsberichten publiciert werden. Ebenso wird von Mittheilungen über das Landesarchiv und die Stiftsarchive zu Admont, St. Lambrecht, Reun und die Bibliothek des Stiftes Vorau abzusehen sein, weil über diese Aufbewahrungsorte von Geschichtsquellen bereits von besser unterrichteten Kennern derselben berichtet wurde und jeder heimische Geschichtsforscher dieselben gewiß mehr oder weniger genau aus eigener Anschauung kennt. Meine Nachrichten werden aber auch sonst noch sehr lückenhaft sein, da meine Untersuchungen der Archive, der mir gesetzten Aufgabe gemäß sich nur auf eine bestimmte Richtung beschränken mußten und häufig auch durch äußere Umstände genauere Durchforschungen vieler Archive unausführbar gemacht wurden, wie namentlich durch die gewöhnliche Unordnung der Archivalien, den Mangel von Repertorien, durch Finsterniß, Staub, unerträglichen Luftzug in den sogenannten Archiven u. s. w. Dagegen muß aber auch dankbarst ausgesprochen werden, daß mir, von einer einzigen gerechtfertigten Ausnahme abgesehen, nirgends der Zutritt und die Untersuchung der Archive verweigert wurde, wo ich darum gebeten habe, und nur in Vorau habe ich nicht darum gebeten, weil mir gesagt wurde, daß der Herr Prälat Niemanden ins Archiv läßt, und weil derselbe, wie scheint, sehr genau über das dort Vorhandene unterrichtet, mit seltener Gefälligkeit sich selbst der Mühe unterzog, mir diejenigen Archivalien auszuheben, in welchen nach seiner oder meiner Vermuthung Banntaidinge enthalten sein konnten. Es fanden sich auch mehrere sehr schätzbare

Aufzeichnungen dieser Art; ich bin aber aus dem angeführten Grunde nicht in der Lage, über das Vorauer Stiftsarchiv so viel zu berichten, als ich im Interesse der steiermärkischen Geschichtsforschung gern berichtet hätte. Wenn ich auch sonst negative Ergebnisse mittheile, so geschieht dies in der Erwägung, daß dadurch Anderen unnütze Mühe und Aufwand an Zeit und Kosten erspart werden und die Vorstellungen über das heimische Archivswesen an Deutlichkeit gewinnen.

Ich beginne mit Nachrichten über Archive ehemaliger Herrschaften, welchen sodann solche über Archive öffentlicher Aemter und weiter über Archive der Stadt-, Markt- und Landgemeinden folgen sollen.

Das Stift St. Lambrecht besitzt neben seinem schön geordneten Archive auch noch eine Registratur mit vielen Handschriften und Akten aus dem 16.—19. Jahrhundert, welche, größtentheils ungeordnet, in den an die Kanzlei anstoßenden Zimmern aufbewahrt werden. Ich notirte mir daraus folgende Stücke:

a) Abfahrtsbuch v. J. 1670—1772 mit inliegenden Abfahrtsprotokollen v. 1623—1627.
b) Berainungsbuch der Herrschaft St. L. v. J. 1635; deßgleichen von Lind v. 1750.
c) Briefereiprotokolle, mehrere Bände.
d) Gefällsprotokolle (Anleit-, Siegel-, Schreib-, Sterbegeld u. s. w.) v. J. 1620 an, c. 25 Bände.
e) Geschäftsprotokolle v. 1654.
f) Grundbuch der St. Veitskirche in Weißkirchen v. 1772. Grundbuch, Veränderungen, Taxen und Inventurs-Protokoll bei der Pfarrkirche zu Obdach.
g) Handlungsprotokolle v. J. 1549 an bis ins 18. Jahrhundert, viele Bände.
h) Hofgerichtsprotokolle v. J. 1562 an, über 30 Bde.
i) Inventare v. 1756, 1769 u. s. w.
k) Kastenraitungen aus dem 16. Jhrdt. und später.
l) Kirchenraitungen der St. Katharinakirche zu Neumarkt v. J. 1695.
m) Kuchelbuch v. 1712, 1726 u. f., c. 10 Bde.
n) Lager- (Depositen-) Bücher.
o) Landgerichtsprotokolle v. 1686 an.
p) Lehensprotokoll v. 1669 u. f.
q) Marktgerichtsprotokolle v. 1619 an, 26 Bände.
r) Register der Aemter und Pfarrdistrikte, wo die Armen beschrieben und in Quartieren sind, v. 1729. — Register der steuermäßigen Hof- und unsteuermäßigen Ueberzinse v. 1672. — Register über a. h. Patente und Verordnungen v. 1740 an.

s) Schätzung der Güter, Gülten, Kaufrechtsgründe und des Viehstandes des Stiftes im Viertel Judenburg v. J. 1542.
t) Schirmbriefprotokolle, sehr viele.
u) Spitalsprotokoll mit der Geschichte der Gründung, der Verwaltung u. s. w., von Vitus Feyertag, Prior v. J. 1727.
v) Stifthandlungen in der Propstei Aflenz, 1612—1629.
w) Stiftregister von Lambrecht v. 1651 an, von Lind von 1644, von Feistritz u. a., über 200 Bände.
x) Teichbücher über die nach Mariahof gehörigen Teiche, mit ausführlichem Vorbericht, v. 1737, 1739 (mit Anleitungen zur Fischzucht) u. 1742.
y) Urbarien der Kirchen von Lind, Neumarkt, Scheifling (1520), des Hofer Amtes (1523), des Schlosses Feistriz (1634 bis 1637), von M. Hof und Stein (1665, 1680, 1709, 1723 u. a.), von St. Veit in Weißkirchen (1753), Markt St. Lambrecht (1772), der Rustikalpfründen und Herrenforderungen im Markte St. L. vom Abte Eugenius c. 1740 (?), großes Steuer- und Stifturbarium (1750) und ein solches in Leder gebunden mit hübschen Beschlägen aus dem 16. Jhrdt.
z) Vertrag- (Handlungs-) Buch v. 1503—1622, größtes Folio, Pap., 285 numer. Bl., doppelspaltig, roth liniiert, mit Register.
aa) Waldbereitungslibell v. 1627, mehrere Bde.
bb) Wald-, Holz- und Grasregister v. 1714—1718, 1742, 1749, mit vielen Holzmarken, 1764, 1773 u. f.
cc) Zehentdienstregister und Kirchenraitung von St. Egidi in Zeitschach, 1714. — Zehnt- u. Kleindienstregister v. c. 1665 an, c. 10 Bde.
dd) Zeugmachbuch (für Hämmer) v. 1762 fg.
ee) Zunftprotokolle der Schneider v. 1808 – 1851; denselben vorher gehen Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen für Handwerker. Beiliegen: Die Zunftartikel best. vom Abte Johannes, 1. Okt. 1584, in Abschrift, und neuere Artikel (17) aus dem 17. u. 18. Jhrdt. in Abschrift.

Diese Archivalien befinden sich sämmtlich im ersten Zimmer neben der Kanzlei. Im zweiten sind zahllose Schirmbriefe und herrschaftliche Akten der verschiedensten Art, aber — wie scheint — meist ziemlich werthlos und aus neuerer Zeit. Doch fand sich da das Banntaiding des Stiftes und das beachtenswerthe Landgerichts-Protokoll v. J. 1685.

Da mich meine Wege nahe an die St. Lambrechter Herrschaft Witschein führten, frug ich auch dort nach, fand aber das ehe-

malige Archiv bis auf etwa ein Dutzend meist ganz werthloser Stücke total ausgeleert. Erwähnung verdient von den älteren Sachen nur ein Urbar der Herrschaft v. J. 1670, in besonderer Verwahrung des Herrn Administrators.

Dagegen fand ich in der Stift Reuner Herrschaft Rohr ein kleines Zimmer ganz voll gefüllt mit Herrschaftsakten, die aber nicht ins Mittelalter hinaufreichen und leider nur wenig geordnet sind. Neben sehr vielen Stiftregistern, Briefprotokollen u. s. w. zog meine Aufmerksamkeit vorzüglich ein sehr schönes Urbarium der Herrschaft v. 1571 auf sich.

Was ich in Vorau kennen lernte, wird in meinem zweiten Berichte über Weisthümerforschungen angegeben. Ein älteres Peckauer Urbar und einige wenig bedeutende Schriften befinden sich bei der Administration der Herrschaft Peckau.

Die Dekanatsarchive zu Aussee, Hartberg, Haus, Irdning, St. Lorenzen, Pöllau, Riegersburg, Trofaiach, das Archiv der Propstei Bruck, die der Stadtpfarre zu Leoben und der Vorstadtpfarre zu Wasen, der Pfarren zu Anger, zu St. Marein bei Kapfenberg enthalten meist nur neuere Schriften. An sich wenig aber verhältnißmäßig am meisten von älteren Sachen sah ich in Bruck und Haus, aber auch da nichts besonders Bemerkenswerthes; ein altes, wenn ich nicht irre noch mittelalterliches Urbar beim Stadtpfarrer zu Leoben, eines v. 1554 zu Riegersburg.

Unter den weltlichen Herrschaftsarchiven, welche ich bisher sah, ist das Murauer Schloßarchiv bei weitem das größte. Da die Schrift über die Archive des fürstl. Hauses Schwarzenberg ä. L. (Wien, 1873) auch über dieses Archiv handelt, genügt hier die Hinweisung auf selbe.

Ohne irgend etwas Nennenswerthes zu finden, habe ich in folgenden Schlössern nach Archivalien gesucht: Birkenstein, Burgau, Ehrenhausen, Friedstein, Goeß, Gutenberg (wo aber die Bibliothek vielleicht doch noch Manches bergen dürfte), St. Georgen, Greisseneg, Herbersdorf, Hollenegg, Herberstein, Kainberg, beide Kirchberg, Kindberg, Kalsdorf, Laubeg, Lorberau, Münnichhofen, Neudorf, Oberlorenzen, Pöllau, Schwarzeneck, Spielfeld, Strechau, Stainz, Wasen, Weißeneck, Wieden, Kapfenberg. In den meisten dieser Schlösser findet sich gar nichts von alten Schriften. Ebenso soll auch, glaubwürdigen Nachrichten zu Folge, in Eichberg, Gumpenstein, Pichlern, Trautenfels, Welsberg und Welsdorf keinerlei archivalische Ausbeute zu machen sein.

Ungeordnete Archivalien in zumeist größerer Menge fand ich in nachstehenden Schlössern: Ehrnau (u. a. ein Urbar von Kaiser-

stein v. J. 1617), Eibiswald (kaum etwas vor 1735), Frauenthal (Urbar v. St. Ulrich v. 1629, von Limberg 1659, von Holleneck v. 1656 und 1686, Grundbeschreibung von Deutschlandsberg v. 1680, Urbar von Feilhofen v. 1704 und mehrere Urbarien aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts; sonst nur noch wenige und unbedeutende Stücke), Frauheim (war nur die Bibliothek zugänglich, wo ich einige Urbarien des 17. Jhrdts. neben anderen wenigen älteren Schriften geringer Bedeutung sah), Freienstein (im Vorhaus und am Dachboden einige Centner von Herrschaftsakten und Büchern ohne Belang), Gleichenberg (noch sehr viel, aber wie scheint nur Herrschaftsakten und Bücher neuerer Zeit; ein da aufbewahrt gewesener Hexenproceß soll sich im Nachlasse des bekannten Schriftstellers Saphir vorgefunden haben; der Herr Verwalter zeigte mir ein besonders verwahrtes Urbar v. J. 1576 und einige Familienurkunden des Trautmannsdorf'schen Geschlechtes), Großlobming (einige Urbarien und Bücher aus dem 17. Jhrdt.). Manches dieser Art, ein Landgerichtsprotokoll v. 1661 fg., die Landgerichtsordnung von 1683, ein Copialbuch des Kl. Paradeis in Judenburg u. a. bewahrt Baron Seßler-Herzinger in Graz), Hartberg (Urbar über die Aemter Tiefenbach und Schildbach v. 1620, von Herrschaft, Schloß und Stadt Hartberg v. 1624, Stiftregister v. 1705 fg., Landgerichtslinie v. Hartberg, gez. vom Ingenieur Ferd. Straß, 1706, Hauptabrechnung mit den durch die ungar. Rebellion ruinirten Hartberger Unterthanen, 1725, Stift- und Steuerurbar von Hartberg, 1753; sonst nur noch wenige Herrschaftsakten), Innerberger Gewerkschaft, bez. Eisenerz (großes, schönes Archiv, aber fast nur ganz moderne Sachen; ich sah von älteren Sachen nur eine Hammerordnung für Eisenerz, ein Urbar von Hieflau und ein Copialbuch für Donnersbach), Neuberg bei Hartberg (fast ganz ausgeleert und unbedeutend), Pernegg (ist inzwischen durch Herrn Forstmeister B. Heß geordnet worden; enthält auch nur vereinzelt ältere Stücke, wie Proceßakten v. 1582, Handlungsprotokolle v. 1517 fg., 1636—1643, Pflegersraitung v. 1645), Reitenau (wo sich nach einigem Bemühen ein Urbar „zum Stain Aichperg gehörig" v. 1585 und eines v. 1662 und überdieß auch zahlreiche [etwa 60—70] beachtenswerthe Urkunden neben einigen andern unwichtigen Sachen fanden. Nur eine Handschrift in französischer Sprache aus den ersten Jahren des laufenden Jahrhunderts, wenn ich nicht irre, ein diplomatisches Memoire, ist vielleicht genauerer Untersuchung würdig), Riegersburg (nur mehr wenige Reste, fast nur neuere und auch schon zur Skartirung bestimmte Schriften, Stiftregister u. dgl.; manches aus diesem Archive [in der Gallerin auf der Rieggersburg abgedruckt] sah ich in Hainfeld; 36 Centner

Schriften sollen im Jahre 1839 in die Papierstampfe gewandert sein), Schielleiten (noch ziemlich viele, aber zumeist ganz unwichtige Herrschaftsakten und Bücher aus dem 17. u. 18. Jahrhundert und später; ich notierte außer der Hartmannsdorfer Gemeindeordnung nur eine Handschrift, eine Art Copialbuch oder Geschäftsprotokoll eines Pflegers. Auffallend ist ein Bettelbrief, aufgeklebt auf ein uraltes Pergamentblatt mit Neumen), Schwanberg (nur wenig, darunter Hollenecker Gerichtsprotokolle v. 1674—1686, 1703, Schwanberger Geschäftsprotokolle v. 1660—1682, 1716), Spiegelfeld (Familienurkunden späterer Zeit, Herrschaftsakten), Spielberg (noch ziemlich viel, aber unbedeutend, meist Stiftregister, ein Landgerichtsprotokoll aus dem 17. Jhrdt., vorhandensein sollende Urbarien bekam ich nicht zu sehen), Seckau in Obersteier (enthält noch immer ziemlich viele, aber fast durchwegs ganz belanglose Akten und Bücher), Stadl (beiläufig ebenso; alle älteren wichtigeren Stücke scheinen weggebracht worden zu sein), ähnlich in Thanhausen (Urbar von Wachseneg, Landgerichtsprotokolle aus dem 17. Jhrdt. u. a.), etwas reicher ist Wasserberg (seitdem für den histor. Verein, resp. das Landesarchiv erworben). Wegen Abwesenheit der Besitzer unzugänglich waren mir vorderhand Schloß Feistritz und Neubau.

Nach den gegebenen Andeutungen fehlen in allen diesen Schloßarchiven — abgesehen vom Murauer — mittelalterliche Handschriften oder Akten und — abgesehen von Murau und Reitenau — wichtigere ältere Urkunden, bis auf wenige vereinzelt hie und da vorkommende Stücke. Um so höher ist darum der verhältnißmäßig große Reichthum des Landesarchives an Privaturkunden anzuschlagen.

Ich habe ferner auch noch das gräflich Herberstein'sche Archiv zu Graz und die Schloßarchive zu Freiberg, Pfannberg und Waldstein besucht, welche sich sowohl durch Reichhaltigkeit des Materiales, als durch Ordnung desselben vortheilhaft auszeichnen. Ueber die drei zuerst genannten sind auch Repertorien vorhanden. Das interessanteste derselben ist wohl das Herbersteinische, wo auch noch verhältnißmäßig am meisten wichtigere Urkunden zu finden sein dürften. Das kleinste ist das erst in neuester Zeit geordnete Archiv zu Pfannberg. Hier sah ich Urbare v. 1598—1628; Stiftregister v. 1634 an, Gerichtsprotokolle v. 1686 fg., der Herrschaft Pfannberg Einlag v. 1570 u. a. In Freiberg sind auch viele auf andere Herrschaften bezügliche Schriften und Bücher, namentlich auf Mühlhausen, Dornhofen, Burgstall, Fladnitz, Welsdorf, Schachenturn (Tschakathurn b. Scheifling) u. a. Das reichhaltigste aber dürfte das Waldsteiner sein, das auch — abgesehen von massenhaften Schirmbriefen — Urkunden birgt. In's Mittelalter reichendes wird man aber auch da kaum viel finden.

In den Registraturen der Bezirkshauptmannschaften zu Bruck, Leoben, Murau, Liezen, Feldbach habe ich vergeblich nach älteren Schriften gefragt. In einigen Grundbuchsämtern, z. B. zu Bruck, Leoben, Gröbming finden sich einzelne ältere Grundbücher und Urkundenbücher (17. Jahrhdt.). Auch Steuerämter dürften noch manche alte Dokumente, Original oder abschriftlich bergen, wie sich z. B. bei dem in Gröbming eine Abschrift der Rechte von Kleinsölk fand; aber dergleichen Schriften da zu finden, ist eine sehr schwere Sache, da — soviel ich wahrzunehmen Gelegenheit hatte — weder eine Ordnung noch ein Verzeichniß solcher Schriften besteht. Das Landesgericht hat sehr viele Archivalien an das Landesarchiv abgetreten, besitzt übrigens noch in den Fideicommißakten manch werthvolles historisches Material. Leider nur ganz flüchtig habe ich auch das vorzüglich an Lehensakten sehr reiche Archiv der Finanz-Landesprokuratur kennen gelernt und da u. a. einen Salzburger Codex v. J. 1322 (Urbar), von dem ich im Anhang eine kurze Beschreibung mittheile und sechs große landesfürstliche Lehenbücher aus den Jahren 1481 bis 1518 gesehen. Da das Lehensband nahezu gänzlich aufgelöst ist, wäre die Erwerbung eines großen Theiles dieses wichtigen Archives für das Land vielleicht ohne Schwierigkeiten zu bewirken.

Ein sehr reichhaltiges, geordnetes und repertorisiertes Archiv ist das der k. Salinenverwaltung zu Aussee. Der größte Theil des hier vorhandenen Materiales betrifft selbstverständlich das Salinenwesen; aber es finden sich hier auch zahlreiche Herrschaftsakten, freilich — so viel ich gesehen — nichts Mittelalterliches. Außerhalb der vielen Fascikel, in welche die Archivalien nach Gegenständen und Jahren geordnet zusammengebunden sind, sah ich die Originale der Ausseer Halamts- und Marktordnungen v. 1523 u. 1568 und ein neureformirtes Urbar der Aemter Hinterberg, Irdning u. Schladmingthal v. 1576 — wohl die ältesten Stücke im Archiv. Hier befindet sich auch handschriftlich die mehrere Bände umfassende „Systematische Geschichte der Salinen Oberösterreichs in Verbindung mit der allg. Geschichte der benachbarten, zur nämlichen Salzformation gehörigen steiermärkischen u. a. Salinen, von Ant. Dicklberger, Bergmeister zu Ischl“.

Von Stadtarchiven sah ich bisher außer dem Murauer, worüber einige Mittheilungen im 12. Hefte dieser „Beiträge“ veröffentlicht wurden, nur die im Folgenden erwähnten:

Bruck, wo sich noch Privilegien und ungeordnet sehr viele, aber, wie scheint, meist belanglose Akten vorfanden, während ein großer Theil des vorhanden gewesenen im Landesarchive sich befinden soll.

Fürstenfeld besitzt noch eine beträchtliche Anzahl von Stadtgerichtsprotokollen, vom J. 1618 angefangen bis 1698 fast complett. Ferner „der Stadt F. Gedenkbuch" aus dem 18. Jhrdt., mit Abschriften von Privilegien, Verträgen u. a. wichtigeren Urkunden, Notizen über die Franzosenkriege u. s. w. Sonst soll nichts mehr von Archivalien daselbst vorhanden sein.

Hartberg ist eine der wenigen Gemeinden, welche nicht nur noch ziemlich viel von den alten Urkunden und sonstigen Schriften, sondern auch sogar ein geordnetes Archiv besitzen. Die Pergament-Urkunden werden in eisernen Kisten verwahrt, andere Urkunden, Akten und Bücher in Schränken im Amtszimmer der Gemeinde. Die Akten sind, nach Jahren geordnet, in Fascikel zusammengelegt und auf dem vorderen Deckel eines jeden Fascikels der wichtigere Theil seines Inhaltes verzeichnet. Man findet hier sehr interessante Dokumente städtischen Lebens seit dem J. 1502 – 1791. Meine Aufmerksamkeit fesselte außer der alten Gemeindeordnung, die leider nur in einer schlecht geschriebenen Abschrift vorliegt, besonders ein Proceß, welcher im 17. Jahrhdt. lange Zeit zwischen der Herrschaft und der Gemeinde über Gerichtsrechte u. a. geführt wurde und wobei letztere und namentlich der Stadtrichter bewundernswerthen Muth und rühmliche Opferwilligkeit bei der Wahrung und Vertheidigung der alten Rechte und Freiheiten der Stadt an den Tag legten. Derlei Processe waren im 17. und 18. Jahrhundert sehr häufig, aber eine solche Standhaftigkeit der Stadtvertretung dürfte selten wahrzunehmen sein. Sehr schätzbare Geschichtsquellen hat Hartberg weiter noch an seinen Gerichtsprotokollen, welche bis zum J. 1576 hinaufreichen. Das „Bannbuch", dessen Verlesung in Gemeindeversammlungen in Protokollen seit 1612 öfter erwähnt wird, war leider nicht zu finden.

Nichts Nennenswerthes fand ich in Knittelfeld und Rotenmann. Letztere Stadt verwahrt einige Zunftladen mit etlichen Schriften und beachtenswerthe Zunfthumpen.

Marktarchive, in welchen ich bisher nach Banntaidingen gesucht, sind folgende:

Aflenz, s. darüber „Beiträge" 9. Heft.

Anger besitzt zwei Protokollbücher v. 1590—1755 und später.

Aussee hat das reichste von allen mir bisher bekannt gewordenen Gemeindearchiven. Außer den besonders verwahrten Privilegien und verschiedenen Büchern besitzt Aussee noch eine große Menge von Akten und Urkunden nach Schlagworten in Fascikel zusammengelegt. Ich führe einzelne hievon gewissermaßen nur beispielsweise an, um den großen Werth dieses viel zu wenig beachteten Archives anzudeuten: Landesverfassung, 2 Fasc., Militaria, mehrere

Fasc., Kirchensachen desgl., Gewerbe- und Gefällssachen v. 1383 (Schuster- und Ledererinnung) an, 2 Fasc., Marktorganisation, 2 Fasc., Marktprocesse, 2 Fasc., Verordnungen u. dgl. vom J. 1452 an (wovon ich zwei im Anhange mittheile), Richterwahlsachen, Bürgeraufnahms-, Heiratsurkunden, Eidesformeln, Instruktionen u. a., Hochzeitseinladungen v. 1580 bis c. 1740; ferner Kammeramts- und Richterrechnungen v. 1534, Beilagen hiezu v. 1585 an, Steuerbücher von 1556, Taxregister v. 1636, Stifturbar vom Amte Alt-Aussee v. 1780—1817; — das älteste Buch, welches ich da bemerkte, ist das „Bürger-Buech" v. J. 1524, enthaltend Einträge über verschiedene Processe und Bürgeraufnahmen. Das älteste Gerichtsprotokoll mit Geschäftsurkunden und Verhandlungen, ist v. J. 1605, Rathsprotokolle v. 1620—1689 und später, aber nicht vollzählig. — Ein Juramentenbuch des 18. Jhrdts. nebst Eidesformeln mancherlei enthaltend, wie z. B. die bannrichterlichen Observationen in actu executionis, Königl. Kriegsverhör, Verschreibungen zwischen Ehegatten u. a. — Ferner eine Sammlung (Walter'scher?) Traktate (1. Umb was fürley sachen gegen personen im hofrecht geclagt werden mag u. s. w.) aus dem 16. oder 17. Jhrdt. — Ein Formularbuch des Mathäus Hueber v. 1638. — „Urbari und grundbuech über die gründ, underthanen und dienst zu Aussee zum wierdigen Stifft Rein gehörig, vernewert durch Bernhart Reisacher verweser zu Aussee im (15)91. 92. 93. biß im Junio des 94. jars." — Endlich mehrere neuerlich s. g. Memorabilienbücher aus dem 17. Jhrdt. u. fg. mit der Gemeindeordnung v. 1568, Interimsordnung der k. Commissäre v. 1681, Burgfriedsausmarkung, Halamtsordnung v. 1568, St. Gerichtsordnung (Wie im H. Steir einer Civilaction der Anfang zu machen; 39 Fragen), Malefizschrannenordnung, Vergleiche u. s. w. Im Archivszimmer hängt ein großes Bild, darstellend eine Hand mit aufgehobenen Schwurfingern und dazu geschrieben die vielverbreitete Erklärung der Bedeutung des Eides, im J. 1655 vom Brucker Bürger und Handelsmann Paul Hichtwoll dem Markte geschenkt.

Birkfeld hat nur mehr einige Privilegien, worunter einige mittelalterliche bis in die ersten Decennien des 14. Jhrdts. hinauf, die wohl besser im Landesarchiv aufbewahrt wären.

Deutschlandsberg, Privilegien, aber kein mittelalterliches Original, nicht gar viele ältere Akten, ein „Urbar über die Peyerlischen gründt, welche zu gem. markht Lantsperg dienstbahr seindt" v. J. 1602 u. 1679, darauf bezügliche Stiftregister und zahlreiche Gerichtsprotokolle v. 1611 an. Da diese zum großen Theile und auch andere Schriften am Dachboden mehr dem Untergange preisgegeben als aufbewahrt waren, habe ich mehreren Mitgliedern der

Marktvertretung die Ueberlassung der Archivalien ans Landesarchiv empfohlen, welche nun auch über Einschreiten dieser Landesanstalt stattgefunden hat.

Eibiswald, Privilegien von K. Josef, Maria Theresia und K. Franz und ein Gerichtsprotokoll v. J. 1682—1782, alles von Feuchtigkeit bereits stark angegriffen.

Eisenerz, Privilegien sollen da sein; gesehen habe ich Protokolle v. 1780 an und sonstige Akten aus dem 18. und 19. Jahrhunderte; nur Richter- und Kammeramtsrechnungen reichen höher hinauf. Alles ungeordnet.

Ernhausen, Privilegien scheinen ganz zu fehlen, Akten aus dem 17. u. 18. Jahrhundert füllen etwa ein Sechstel eines 4—5′ breiten mannshohen Schrankes, worunter ein ähnlicher Proceß zwischen Herrschaft und Gemeinde, wie in Hartberg aus dem Ende des 18. Jhrdts. in das laufende reichend; Richterrechnungen v. 1500 an; 18 Bände Gerichtsprotokolle v. 1602—1785, aber nicht ohne Lücken.

Feistritz hat fast nichts als Gerichtsprotokolle v. 1739, 1743 fg. (mit Notizen über Franzosenkriege). Laut einer Bemerkung in dem Protokollbuche v. 1743 hat eine im J. 1725 stattgefundene Feuersbrunst nebst vielen Häusern auch Archivalien verzehrt.

Feldbach, außer Privilegien nichts Nennenswerthes.

Fronleiten, Privilegien, darunter die wichtige Confirmation der alten Rechte durch K. Ferdinand v. 28. Februar 1619 mit der interessanten Stelle, wonach das Landgericht „vom Donnerstein in der strassen hereinwerts bis zum Hackpächl die von Fronleuthen haben, und da sich alda ain todter mensch befundte, sein sie solchen zu heben und so weit auß der strassen nach demselben zu greiffen befuegt, alß weit ainer mit ainem bschlaghammer geraicht, den er in mundt nemben und zwischen der fueß auß der strassen werffen solle." — Die Akten, welche ich da fand, sind wenig belangreich und auch Gerichtsprotokolle sah ich nicht viele und erst aus dem 17. (von c. 1630 an), 18. Jahrhundert (in denen v. 1717 und 1720 Hexenprocesse wegen vergrabener Butter und beabsichtigter Verwendung des Wassers, womit ein Leichnam gewaschen worden war, beide ohne ernsten Ausgang).

Gleisdorf, außer wenigen jungen Privilegien, das „Bannbuch" aus dem 17. Jhrdt. mit der Gemeindeordnung, Protokollen und verschiedenen Urkundenabschriften.

Gröbming, Haus und Irdning besitzen auch nur mehr sehr wenige und meist belanglose Schriften; die ersten beiden wenigstens noch Abschriften ihrer alten Freiheiten und Gerechtigkeiten mit der Burgfriedsbeschreibung v. 1531 und 1594.

Kapfenberg hat noch ziemlich viel Material; Privilegien, viele Akten und Protokolle v. J. 1600 an.

Kindberg, Privilegien, darunter die s. g. Landtafel hinter Glas und Rahmen und mehrere Gerichtsprotokolle aus dem 17. Jhrdt. Von älteren Akten sah ich nichts.

Mautern fast ganz geplündert, nicht einmal die Privilegien sind da. Ich sah nur ein Protokoll v. J. 1736 an, mit mannigfachen Einträgen, darunter auch solche über die Franzosenkriege.

Passail hat ein Privilegium v. K. Ferdinand v. J. 1639 (Wappen- und Siegelverleihung) mit sehr gut erhaltenem großen Siegel und das schönst ausgestattete Bannbuch unter allen, die mir bisher in Steiermark vorkamen.

Pischelsdorf hat außer einem Protokolle aus dem 17. Jhrdt. nichts Bemerkenswerthes.

Pöllau, einige Privilegien, kümmerliche Fragmente eines Protokolls aus dem 17. Jhrdt.

Schladming, Marktprotokolle v. 1690—1780; Urbare v. 1728, 1749; Grundbuch v. 1770; einige ältere, wenig belangreiche Akten. Im Privatbesitz (des Herrn Joh. Angerer daselbst) befindet sich die „Prob- und Impugnationsschrift" des Grafen v. Saurau gegen die Gemeinde im Rechtsstreit um die Gerichtsbarkeit u. a., ein Foliant v. 819 Seiten mit vielen Auszügen aus Privilegien, Decreten u. s. w. aus der ersten Hälfte des 17. Jhrdts. (c. 1640).

Schwanberg ziemlich viele Privilegien v. 1492 an; einige Protokolle und Akten, darunter auch die Marktartikel.

Semriach, einige (8) Privilegien v. 1443 an.

Stainz, 3 neue Privilegien, Marktgerichtsprotokolle v. 1610 bis 1613, 1616—1679 u. 1702 fg., wenig Akten.

Trofaiach, ziemlich viele Akten und Protokolle v. 1612 an.

Uebelbach, Handlungs- (Protokoll-) Buch v. J. 1583; Protokoll über die Gemeindealpen zu Neuhof u. Gleinthal v. J. 1788.

Vordernberg, Privilegien v. 1453 an, viele Akten und Gerichtsprotokolle v. 1540 an, leider alles wie in Kapfenberg u. a. ungeordnet.

Weißkirchen gehört auch zu den reicheren, wenngleich bereits stark gelichteten Marktarchiven. Ich sah hier Gerichtsprotokolle v. 1593, 1609—1622, 1642, 1650, 1671, 1677; Richterrechnungen aus dem 16. Jhrdt. und später; deßgleichen Steueranschläge, Eppensteiner Urbarsextrakte u. a.

Wildon, fast ganz ausgeleert. Ich sah Privilegien v. 1392 an und andere Urkunden, etwa 20 Stücke; eine Burgfriedens-

beschreibung aus dem 17. u. 18. Jhrdt., sehr wenige Akten und gar kein Protokoll.

Ganz erfolglos nachgefragt wurde in Admont, Arnfels, Burgau, St. Georgen a. d. Stiefing, Gradwein, wo aber doch noch Einiges vorhanden sein soll, Ilz, St. Lambrecht, Lietzen, Marenberg, Peggau.

Endlich sei noch bemerkt, daß ich in keiner von den nachstehend benannten Landgemeinden irgend etwas Nennenswerthes gefunden habe, nämlich in Ai`gen bei Irdning, Gaishorn, Gams, Grafendorf, Hal, Haslach, Hieflau, St. Johann bei Herberstein, Kalwang, Kammern, Kirchberg a. d. R., Kirchdorf, St. Lorenzen und St. Marein bei Kapfenberg, Neubau, Pernegg, Ramsau, Steinach, St. Stefan am Gratkorn, Teufenbach, Trieben, Waltendorf, Wies Wörschach.

Anhang.

I.

Codex, Perg. Quart, 14. Jhrdt., im Archive der Finanz-Prokuratur in Graz.

Fol. 1. Anno dom. millesimo trecentesimo vicesimo secundo conscripta sunt hec, que pertinent ad officium vicedominatus Leybenczensis prout inferius continetur.

Primo forum in Leibencz soluens in censu denar. nouor. Græczens. marcas III.

Item vna area ibidem soluit den xl.

(etc. 21 fol.)

Fol. 22. Summa omnium predictorum in Leibencz, Strazganch, Pirchach et Windorf apud Grecz, Lonsperch et Zwkendorf (!) tritici mod. lxxxiiii (etc.)

Fol. 23. Item in Pettouia ciuitas, que seruit steuram.

Item iudicium ciuitatis soluit denar. veterum marc. lx.

Item domus in ciuitate soluit (etc.)

Fol. 28. Ad hec in Pettouia sunt ville tres, in quibus residentes dicuntur (?) hausgenoezzen.

Primo in villa (etc.)

Fol. 29. Ad hec sagittarii domini Saltzburgensis circa Hard prope Pettouiam curias duas in feudo.

Item Fridericus de Windisgraz habet curiam unam iure emphiteut. (etc.)

Fol. 30. Summa omnium predictorum in Leibencz ... et Pettouia trit. mod. ccclii minus (?) i .

Fol. 31. Item decime infra scripte
„ in Pettouia (etc.)
„ „ Marchburga
„ „ Jaering
„ „ Zagendorf (bis fol. 36).

Fol. 37[a]. Summa omn. pred. trit. mod. ccclxxxx m. i.

Fol. 37[b]. Summa omn. pred. et decimarum ....

Fol. 38. Hic sunt notati, qui ex antiquo non consueuerunt dare mutam in Leibencz de rebus, quas emunt vel vendunt sine forma mercimonii.

Primo homines in Monte s. Marie (etc.)

Fol. 38[b]. Nota quod ciues infrascripti con ... (?) ius pontis in Lonschach et obligauerunt se annuatim soluere censum antiquum et consuetum (etc.)

Fol. 39 et 40 unbeschrieben.

Fol. 41. Item Liehtenwald castrum et iudicium prouinciale.

Item forum ibidem cuius iudicium soluit den. vet. græc. mxxviii (etc. bis fol. 53).

Fol. 54' (jüngere Schrift). Item ad hec emptum est unum molendinum (etc.)

Fol. 55. Item Ræenn castrum et ciuitas ....

Item iudicium prouinciale ibidem ...

Item iudicium et muta ciuitatis soluit den. mx (etc. bis f. 64).

Fol. 65[a]. Daz gut daz hie nach geschriben stet, daz hat her Hertneid von Weissenekk ze lehen gehabt von meim herren von Saltzburch vnd .. wider verchauffet meim herrn von S. 500 agl.

dez ersten den turn ze Rain (etc.)

Fol. 65[b]. Jahrmarktsprivileg von Erzb. Johann für Leibnitz v. Pfinzt. n. Judica 1434.

Fol. 66[b]. Uberslagung der Kastenmass zu Pettau a. 59. x statmas virtel bringen vi (?) Kasten virtel etc.

Fol. 67—78 leer.

Fol. 79—80[a]. H. Ernst's Verleihung von Zehent zu Gleisdorf.

Fol. 80[b]. Eb. Gregor verleiht Zehende zu Gleisdorf u. a. an Nikel dem Zinken und Sohn, Pfinzt. v. Gregor 1403.

Folgen noch andere Urkunden bis Bl. 85 incl.

Fol. 86 leer. Dann wieder Urkunden bis Bl. 90[a].

Fol. 90[b]. Daz sint die alten recht .. pei Leibencz und pei Græetz (abgedruckt in den Salzburger Weisthümern, S. 333 fg., wo übrigens mehr steht, als hingehört). In unserem Codex ist

hinter dem Artikel: Daz Leybentz u. s. w. geschrieben: vnd dev recht hat mein herr von S. emalen behabt von K. Albrecht, da habent umb gesagt der alt Vngenad, der alt Wolfsawer vnd der alt Wernher von Holnekg.

Fol. 91 b. A. d. 1322 metas et iura eccl. Saltzburg. in Pettouia tam ciuitate quam prediis, prout a senioribus et fidelibus veraciter sunt cognita . . . bis f. 92.

Fol. 99—107 verschiedene Urkunden.

Fol. 108. Hic notantur redditus infeudati ab herbergariis compar. 1320 bis f. 114 a.

Fol. 114 b — 116 verschiedene Urkunden u. dgl.

II.

Im 21. Hefte der „Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark" habe ich auf Grund von drei im Landesarchive befindlichen Urkundenabschriften Nachricht über einen Rechtsstreit gegeben, in welchem der Landeshauptmann und andere hohe Beamte und die ganze Gemeinde Aussee von einem gewissen Sigmund Räntl vor ein westfälisches Freigericht geladen worden sind. Da diese Abschriften nicht von Originalurkunden, sondern aus einem Formularbuch genommen wurden und bisher die einzigen bekannten Spuren vom Hereingreifen der Vemgerichte nach Steiermark waren, so darf das Bedenken nicht ungerechtfertigt genannt werden, daß jene Urkunden in dem Formelbuch auf bloßer Erfindung des Notars, der dasselbe schrieb, beruhen. Dieses Bedenken wurde nun zwar schon durch den in der erwähnten Abhandlung gelieferten Nachweis sehr abgeschwächt, daß der Urkundeninhalt, den thatsächlichen Verhältnissen genau entsprechend, vollkommen glaubwürdig ist; als ganz unzulässig erscheint es aber erst durch den Fund der nachstehenden zwei Urkunden im Marktarchive zu Aussee. Die erste ist das Concept der von der Gemeinde ꝛc. Aussee an den Kaiser gerichteten Beschwerde gegen die von Räntl erwirkte Vorladung vor das Vemgericht; die zweite ist das in Folge dieser Beschwerde erlassene Mandat K. Friedrich's III. an Räntl, von dieser Vorladung abzustehen, welches vermuthlich der Gemeinde als Erledigung ihrer Beschwerde besonders zugestellt wurde. Der Zeit nach gehen diese Urkunden denen des Formelbuches vor; die zweite bestätigt die a. a. O. S. 141 ausgesprochene Vermuthung, daß auch an Räntl eine Vorladung vor den König stattgefunden haben dürfte. Leider ist diese Urkunde an mehreren Stellen fehlerhaft und kaum verständlich; doch möge sie wenigstens der Hauptsache nach mit der andern zur Ergänzung meiner Nachrichten über jenen Proceß hier aufgenommen werden.

1.

Allerdurchleuchtigister Kaiser vnd allergnedigister herre vnser schuldig gehorsam vnd vndertenig dinst sein ewern genaden zuuoran bereit. Als wir vor an ewr k. g. bracht haben, das vns arm lewt Sigmund Renntl fur ainen freygrauen gen Bickede an den freystul geladen hat vnuerschulter sachen, vnd haben im doch allczeit recht fur ewr gnad als fur vnsern herrn vnd landsfursten poten, in verhörung oder rechtens vor ewr k. g. zesein, vmb was sachen er spruch vermaynet ze haben. Nachmalen hat ewr k. g. dem selben freygrauen geschriben vnd an in begert, den Renntl mit seiner klag an ewr gnad zu weisen, so wolde im ewr gnad recht zu vns ergeen lassen, das wir allso willig sein vor ewrn genaden zeubersteen. Vnd ewr k. g. hat dem freygrauen geschriben vnd en emphollhen, nicht verd zu vns ze rechten. Vber das hat vns aber der selb freygraf im rechten verrer beswert, vnd auf des Renntl klag verrer gericht, vnd vns des seinen gerichtspotbrief zuegesandt, den wir ewrn gnaden hiemit sennden, vnd den ewr gnad vernemen wirdet. Vns hat auch der Renntl ain zedel seiner handtgesricht zuegesandt mit des freygrauen brief, die selb zedel wir auch hiemit ewrn gnaden zue sennden, die ewr k. g. auch vernemen wirdet. Rueffen wir ewr k. g. an mit aller diemittigkait, ewr gnad welle vns arm lewtt solhs freygerichts gnediglichen vor sein als vnser erbherr vnd landsfurst, vnd das vnsernthalben abschaffen vnd fur ewr gnad ziehen, das wellen wir mit aller vndertenigkait vmb ewr furstlich maiestat diemitiglichen verdienen. wan wir ainvoltig lewt sein vnd zu solhen rechten nichts wissen. Dartzu, allergnedigister herre, solten wir vns ieder mit sein selbst leib vor dem egenanten gericht verantwurten, so musten wir ewr gnaden syeden ze Awsse, ze phanhaws, ze perg vnd ze holtz, gantz in od vngearbait ligen lassen, wenn wir all mit der ladung vnd gerichte bestimbt vnd geladen sein, vnd doch vor ewrn k. g. geren verantwurten wellen, so wir von ewer genaden darumb eruordert werden. Auch allergnedigister Kayser rueffen wir ewr k. g. an, vns zuuerkunden, wie wir vns in den sachen halten sollen als ewr k. g. hindersessen, damit wir in den sachen hanndlen nach ewr gnaden wille. Geben zu Awsse an Montag vor Sandt Margreten tag, Anno domini mcccc lviiii°.

Ewr k. g. vndertenig burger, phanhawser,
vrbarlewt vnd die
gantz gemain ze Awsse.

2.

Wir Friderich . . . embietten Sigmunten Renntel vnser gnad vnd alles gutt. Vns ist angelanngt mit clag wie das du vnser getrewen lieben Hansen Vngnad vnsern camermaister, Leutolden von Stubenberg, vnser rate Leonharden Angrer, auch burger, phanhauser, vrbarlewt, rate, gancz gemeind vnd inwonere zu Ausse, vber das sy dir, ob du icht clag oder sprüch zu in zu haben hettest vermeint gehapt, darumb ern vnd rechtens an pillicher stetten vnd lantleuffigen gerichten zu sein nie haben geweigert, auch wider die ordnung vnd gesecze vnser gemeinen Reformacion, zu Franckfort beslossen, vor Wilhelmen von der Zunger, der sich nennet freygref in der freyen krumen graueschaft zu Wickede, mit westuelischem gerichte mit ladungen furgenomen vnd beclagt habest, des die benanten die vnsern von dir wider die gemelt Reformacion vermeinen . . beswert zu sein. Der Kaiser gebietet ihm, von seinem fürnemen der westuelischen gericht abzustehen und sich vor ihm Rechtens begnügen zu lassen. Tetest du aber des nit, so heischen vnd laden wir dich auch ernstlich gebietend, das du auf den 45. tag den nechsten nach dem tag vnd dir diser unser brief geantwurt oder verkunt wirt, derselben tag wir dir funfczehen fur den ersten funfczehen fur den andern vnd funfczehen fur den dritten vnd letzten rechttag seczen vnd benennen, peremtorie oder . . auf den nechsten gerichttag vor vns oder dem, dem wir das an vnser stat beuelhen, wo wir dann czumal im reich sein werden, selbs o. durch deinen volmechtigen anwalt komest . . zu sehen vnd zu horn auff vnsers procurators fiscals o. anwalts von vnsern wegen clag vnd eruordrung im rechten, mit sampt der vernichtigung alles des, so du deszhalben wider die vorgenanten die vnsern erlangt hettest, dich in die vorgemelten pene verfallen zu sein mit recht zu erclern vnd darumb zu dir zu richten vnd zu uolfuern als sich gebieret o. aber dawider redlich vrsach rechtlich furzulegen . . warumb das nit sein solle. Androhung der Contumacirung . . Geben zu Wienn am vier vnd zwainczigisten tag des Monads July a. d. ɔc Quinquagesimo nono . . . .

Ad mand. d. imper.
Vlricus Welczle cancell.

Die landschaftlichen Ausgabenbücher
als
steiermärkische Geschichtsquellen.

Von

E. Kümmel.

Die Erhaltung so mancher Archivalien hängt sehr oft von ihrer äußeren Form ab. Aktenstücke in loser Bogenform sind weit häufiger dem Verderben ausgesetzt, als solche in gebundener Buchform. Selbstverständlich kommt es hiebei vor allem auf die Provenienz an. Größere Wandlungen wird der Schriftenbestand in Landeskanzleien, geringere im Privatbesitz erfahren. Jenes aus einem ganz natürlichen Grunde. So lange nämlich die Akten noch für die laufenden Geschäfte eine praktische Bedeutung haben, werden sie auch zurückbehalten; wie aber einmal die Verjährung zu Rechte kommt, dann liegt auch kein zwingender Grund mehr vor, derartige Amtsrücksichten walten zu lassen. Jetzt genügt für den äußersten Notfall ein Name und eine Zahl, und um diese zu finden, reichen meistens schon die Register hin, deren räumlicher Umfang im Laufe der Zeit lange nicht so ungeheuere Dimensionen annimmt, als jener der in ihnen registrirten Akten. Die notwendige Consequenz daraus ist, daß letztere zum größeren Theile ausgeschieden und nur erstere behalten werden. Darum wiegt auch in den meisten Amtsarchiven die Reihe der Protokolle vor jener der losen Akten oft bedeutend vor.

Der Geschichtsforscher unterscheidet nun zwei Klassen von Registern: solche, die in ihrer Abfassungsform zu verschiedenen Zeiten verschieden, und andere, welche darin fortwährend gleich bleiben. Zur ersten Klasse würden beispielsweise die landschaftlichen Expeditbücher gehören, indem im 16. und in der 1. Hälfte des 17. Jahrh. die Eintragungen noch gewissenhaft und höchst verständig gemacht wurden, von da an aber die Registrirungen wegen der wachsenden Zahl der zu erledigenden Stücke entsprechend lakonischer wurden. So sinkt denn auch der historische Wert der Expeditbücher, je mehr sie der Neuzeit zurücken.

Um so erfreulicher ist es, wenn eine Buchserie vorliegt, die durch ihre ursprüngliche Anlage schon von vornherein wesentlichen Kürzungen unzugänglich blieb. Dadurch erst wird der Geschichtsforscher in den Stand gesetzt, umfassende Studien auf den Zeitraum von Jahrhunderten ausdehnen zu können, ohne durch das Quellensubstrat an der erforderlichen Sicherheit Einbuße leiden zu müssen. Hat er den richtigen Schlüssel zum Verständnisse auch nur eines einzigen Bandes gefunden, so wird ihm dadurch auf einmal die ganze Masse unter seinen Händen sozusagen lebendig. Nun erst gewinnen die dürren Daten an Interesse und was sonst in dem immensurabeln Schriftenwuste vielleicht spurlos verschwunden wäre, tritt nun mit überraschender Klarheit hervor. Der Durchforscher solcher Bände hat eben zwei schwerwiegende Hilfsmittel für sich: Relative Vollständigkeit auf der einen und Uebersichtlichkeit auf der andern Seite.

Auch das steiermärkische Landesarchiv ist an derartigen Büchern reich. Einige derselben sind wohl hie und da zu historischen Arbeiten schon eingesehen worden [1]); trotzdem blieben sie der Mehrzahl nahezu unbekannt. Bei dem gänzlichen Mangel einer quellenmäßigen Darstellung der steiermärkischen Geschichte von da an, wo Muchar abbricht, scheint es daher geboten, auf eine geschlossene Reihe von Hauptquellen hinzuweisen, die bei einer Bearbeitung der obbezeichneten Geschichtsperiode nebst den noch vorhandenen Originalakten in erster Linie benützt werden müssen.

Vorläufig ist jedoch wegen der kolossalen Masse derselben die Beschränkung auf eine einzige Hauptgruppe um so rätlicher, als wenigstens eine tabellarische Uebersicht des Gesammtbestandes bereits an anderem Orte sich findet [2]). Da sind es denn vornehmlich die landschaftlichen Ausgabenbücher, welche, von 1527—1756 laufend, die vollste Beachtung verdienen.

Die Ausgabenbücher gehören gleich den Einnehmer-Rechnungen (1536 — 1698), -Ratschlägen (1588 — 1648), Steuerbüchern (1516 – 1785) u. m. a. den vom landschaftlichen Einnehmeramte ausgegangenen Akten an. Jedem neu angestellten Einnehmer wurde in der Bestallung besonders eingeschärft, „alle vnd jede laistende Betzallungen solle er Herr Einnemer in den Püechern mit sondern Fleiss abschreiben lassen, damit dits Orths mit denen Partheyen, wie auch sonsten in den besagten Büechern guette

[1]) Namentlich in neuester Zeit zu der Monographie über M. Vischer von J. v. Zahn im 24. Hefte der Mitth. d. hist. Vrns. f. Strmk. Auch die Arbeiten von Dr. R. Peinlich beruhen zum guten Theil auf derartigen Forschungen.

[2]) Weltausstellungsbericht des strmk. Landesarchives, Graz, 1873, p. 52—54.

Richtigkhait erhalten vnd alle schedliche Confusiones verhüettet werden mögen" [1]). Aus dieser in den Bestallungen regelmäßig wiederkehrenden Formel erhellt, daß die Anlegung von Ausgabenbüchern zum Zwecke der Evidenzhaltung der Empfänger bestimmt war. Daß aber gerade in Bezug auf Personalien hie und da Verstöße vorkommen [2]), ist bei einer vielbeschäftigten Kanzlei wohl zu entschuldigen.

Diese für den Amtsgebrauch abgefaßten Hilfsbücher wurden aus den sogenannten „Handtbüchern" der jeweiligen Einnehmer herausgearbeitet. Während aber in die letzteren die laufenden Ausgaben sammt den Einnahmen brevi manu eingetragen wurden und zur Bewerkstelligung täglicher Rechnungsabschlüsse dienten, kamen in die erstgenannten nur die Ausgaben und zwar in systematisch geordneter Reihenfolge. Jeder Posten in denselben enthält den Namen und Charakter des Empfängers, die Ziffer der Ausgabe und eine schlagwörtliche Motivirung derselben.

Die Ueberschreibung fand ziemlich gleichzeitig in vorgerichteten Formularien statt, so daß manche Rubriken derselben am Ende des Jahres wegen mangelnder Thatsächlichkeit unausgefüllt blieben. Bis zum Jahre 1574 läßt sich aus den Büchern selbst irgend eine obrigkeitliche Controle nicht constatiren. Nichtsdestoweniger ist die Führung derselben eine genaue zu nennen, indem sowohl für jedes einzelne Buchblatt wie auch am Schlusse jeder Rubrik Summirungen vorkommen, und meist auch am Ende des Bandes die Gesammtsumme angesetzt ist. Das Ausgabenbuch von 1574 ist in Bezug auf die Verrechnung gleich sorgfältig ausgestattet, doch scheint es, nach der flüchtigen und zweimal wechselnden Schrift zu urtheilen, immerhin noch die erste Abfassung selbst zu sein. Am Schlusse ist es dann zuerst vom Generaleinnehmer Max v. Khünburg selbst und dann von 6 Revisoren (Abt Johann zu St. Lambrecht, Franz v. Teufenbach, Jac. v. Gloiach, Alban v. Saurau, Wilh. v. Rottall und Wilh. Radmansdorf) gefertigt. Von da an wird es dann üblich, am Ende des Jahres die Bücher nochmals rein abschreiben zu lassen und sie in dieser verjüngten Form den Revisoren vorzulegen [3]).

---

[1]) So z. B. in der Bestallung für Hans Friedrich Frh. v. Prank vom 5. Aug. 1651. Auf Antrag des nachmaligen Generaleinnehmers Max Augustin Graf v. Thurn wurde am 12. Aug. 1732 eine „neue Instruction" erlassen, in welcher auf eine genaue Rechnungslegung das Hauptgewicht gelegt und über Führung von Ausgabenbüchern nichts mehr gesagt wird. Seitdem werden sie immer sporadischer, bis sie nach 1756 ganz verschwinden.

[2]) Vgl. Mittheilungen d. histor. Vrns. f. Strmk. XXIV. S. 13., Note 9.

[3]) Ueber Art und Zeit der Revision diene folgende Notiz: „Nachdem sich in jüngst aufgenomner vom 1604: vnnd 1605. Jar Einnemberischen



Auf diese Weise sind uns von einigen Jahren zwei Exemplare eines und desselben Protokolles erhalten. Das erste ist gewöhnlich flüchtig geschrieben und ohne Summirungen, das zweite kalligraphisch und mit diesen letzteren versehen. Da aber oft für Jahrzehente ein derartig begutachtetes Exemplar mangelt, so scheint es, daß die Revision nur periodenweise stattfand und man könnte aus diesem Umstande fast auf das Maß des Vertrauens schließen, das der eine und der andere Einnehmer genoß.

Trotz der Sorgfalt, die man gerade dieser Sorte von Akten angedeihen ließ, ist die Serie doch hie und da lückenhaft geworden. Unbekannte Zufälle mögen daran Schuld tragen, obschon es immerhin auch denkbar ist, daß so manche Einnehmer diese halb private Arbeit sich dann und wann lieber ganz ersparten. Folgende Jahreszahlen mit den in Klammern beigefügten Namen der landschaftlichen Einnehmer als Abfasser mögen den dermaligen Bestand der nunmehr im Landesarchive aufbewahrten Bücher anzuzeigen.

1527 (Seyfrid v. Windischgraz); 1539 (Petter Galler [1]); 1547—48, 1550 (Sigmund Galler); 1552 *) (Frantzisky v. Teuffenpach); 1553, 1555, 1557, 1560, 1561 *), 1564 (Servati v. Teuffenpach); 1566 (Ott v. Rattmansdorff); 1567 (Adam v. Lenghaimb); 1570—71, 1573 (Hector v. Trüebnögkh); 1574 bis 75 (Maximilian v Khienburg); 1576 (Christoff Gäller); 1577 (Sigm. Fridr. Frh. v. Herberstain); 1578 *), 1579 (Maximilian v. Khienburg); 1582 *), 1584, 1588 90, 1594—95 (Georg v. Eibeswald); 1597—1600 **), 1600, 1601 *), 1602, 1601 bis 3 **), 1605—6, 1608, 1610, 1612, 1613 *), 1610—13 **), 1614, 1615 *), 1616, 1617 *), 1618 (Sebastian Speidl); 1619 *) (Sebastian Speidls seel. Erben: Sebastian und Michael die Speidl Gebrueder, Einnemerambtsverwalter); 1620—27 (Christoph Frh. v. Eybiswaldt); 1628 *), 1629, 1630 *) 1631 (Georg Abl); 1633, 1635—37 (Georg Christoph Frh. v. Falbmhaubt); 1643,

Schlussraittung durch die darzu in merer Anzall besambte Herrn vnnd Lanndtleuth vnnd darzue deputierte Herrn Rait Commissarios befunden, dass die Aussgaben den Emphang mit 138454 fl. 6 β 24 ½ dl. vbertroffen, allso stell ich sollichen Resst in diser meiner 1606 Jars Raittung hiemit in Aussgab." (Ausgabenbuch v. 1606, fol. 127'.) Vgl. auch Ausgabenb. v. 1582 f. 93, wo einer „Raittung" über die J. 1578—81 erwähnt wird.

[1]) Anfangs scheint das System der Ausgabenbücher von Seiten der Einnehmer noch nicht so ausgebildet gewesen zu sein, daher diese Lücken. Für die Jahre 1532—1553 findet sich ein mäßiger 2° Band (49 Bll.) mit Vermerken von Ausständen, Einnahmen und Ausgaben, mit dem Titel: „Herrn Hannsen Vngnaden etc. lanndshaubtman in Steyer etc. raittung."

*) 2 Exempl. — **) zusammen 1 Exempl.

1645—46, 1648—49 (Joh. Bapt. Wuckhouitz); 1652—53, 1654*), 1655—56 (Hannß Fridr. Frh. v. Pranckh); 1658—60 (Sigmund Schaffman); 1662 63 (Adam v. u. z. Wundegg Einnemerambtscassier [1]); 1664 (Joh. Sebast. Schäzl); 1667 (Christoph Frh. v. Weidmannsdorf); 1672 (Friedr. Graf von Schrottenbach); 1675, 1676*), 1677, 1680—81 (Georg Christoph Graf von Stainpeiß); 1684—86 (Sigm. Fridr. Graf Gäller); 1688, 1690—91, 1694*), 1695*) (Sigm. Herr v. Stubenberg); 1696, 1698—1701, 1703—4, 1706*), 1707—8, 1709*), 1710*), 1712—13 (Georg Fridr. Graf v. Gleyspach); 1717—20, 1725, 1726*), 1727, 1729, 1733—34, 1740 (Max Augustin Graf v. Thurn); 1745—46, 1756 (Leopold Sigmund Graf v. Wurmbrand).

So weit die Reihe der Ausgabenbücher mit Eintragungen über die gesammten Landesausgaben. Das letzte derartige Protokoll von 1765 erstreckt sich nur „über die Interesse, Steuer, dann Pferd und Schuldensteuer".

Um über die Führung dieser Bücher einerseits und die Art und Höhe der Auslagen von verschiedenen Zeiten anderseits eine Anschauung zu gewinnen, sei es gestattet, im Folgenden die Rubriken der Ausgabenbücher aus fünf beliebigen Jahren des 16.—18. Jhrh. nebst der Ausgabssumme zu reproduciren. Es seien hiezu beispielsweise die Jahre: 1527, 1560, 1601, 1649 und 1700 gewählt.

1527.

1 Ausgaben auf Quitungen: 19094 Pfd. 1 Schill. 25 Pfenn. 1 Hell.
2. Ausgaben auf Potnlon vnd in annder Weg, darumben nit Quitungen verhannden sindt: 152 Pf. 7 Sch. 5 Pf.
3. Ausgab aufs Pau an der Herrnn Lanndtleutt Hauss: 371 Pf. 6 β. 27 Pf.
4. Vermerckht die Ausgab meines Liffergeltt: 208 Pfd. 2 Sch. 20 Pf.

1560.

1. Was der Röm. khays: Mt. etc. an der bewilligten Hilff

[1]) Des früheren Einnehmers Sigmund Schaffman wird in diesen 2 Jahren nur als Landraths gedacht, in welcher Eigenschaft ihm am 23. Juni 1662 eine „landtrathszuepues" von 80 fl., am 30. Mai 1663 deßgl. v. 19 fl. 7. β. 5 dl. und am 7. Septemb. 1663 deßgl. von 100 fl. „gegen Quittung" entrichtet wird. Adam Wundegger v. u. z. Wundegg steht in obgenannter Stellung an der Spitze der Geschäfte und bezog nach seinen eigenen Bestätigungen eine Quartalsbesoldung von 375 fl.

*) 2 Exempl.

des Khriegswesen betreffenndt gegen Quittung vnnd Schein auszalt worden: 48840 Pfd. Pfenn.

2. Paw Ausgab auf Warasdin, Radkherspurg, Pettaw vnnd Marchburg: 2493 Pfd. Pfenn.
3. Ausgab zu Aufnembung teutscher vnnd windischer Khnecht, auch zu Bezallung ainer ersamen Lanndtschafft gerussten Pherdt vnnd annder mer Ausgaben dem jetzigen Khriegswesen anhengig: 25 Pfd. Pf.
4. Ausgab auf Profianndt: 4000 Pf. Pf.
5. Ausgab auf Bezallung enndtlehents Gelt vnnd darauff geloffen Innteresse: 6499 Pf. 3 Sch. 6 Pf.
6. Ausgab auf Bezallung des Herrn Verweser, Verordennten, Beysitzer, Viertlmaister, Secretary, Schranschreiber vnnd annders: 1829 Pf. 4 Sch.
7. Ainer Lanndtschafft Dienner, Preceptor, Trumeter, Weinhuetter, Profiandtdienner vnnd die, so Pherdt im Wardtgelt halten: 1239 Pf. 20 Pfenn.
8. Ausgab auf Wardt- vnnd Russtgellt: 189 Pfd. 4 Sch. 18 Pf.
9. Ausgaben auf sonnder Verordnung vnnd Ratschlag auch extraordinarj Ausgaben: 6690 ℔ 5 β. 10 dl.
10. Gebew auf das Lanndthauss vnnd Tobellpadt: 2180 Pfd. Pf.
11. Lifergelt vnnd Zerrung der Herrn Gesanndtn: 45 Pf. Pf.
12. Ausgaben auf Pottenlon, Pappier, Wax vnnd Tinten: 74 Pfd. 2 Sch. 10 Pf.

1601.

1. Aussgaben auff Füerlechen vnd Zallung windischer Gränitz Kriegsvolckh: 95733 fl. – 12 Pfenn.
2. Hoffkriegsaussgaben an denen Landtags Bewilligung: 400 fl.
3. Aussgaben auff Gränitz Munition, auch bewilligt Landt vnd Gränitz Gebew: 9850 fl. – 14 Pf.
4. Aussgaben auff Landt-Prouiandt: 85047 fl. 5 Sch. 24 Pf.
5. Aussgaben auff ainer er: La: bestelte Obrist vnd Hauptleuth, auch Ritmaister, Trommeter, Hörpaugger, Veldkhoch, Veldscherer, Püxenmaister: 3980 fl.
6. Aussgaben auff Landts sonderbare Aufpoth: 128890 fl. 5 Sch. 28 Pf.
7. Aussgaben der Bewilligung auff Petrinia: 8348 fl.
8. Aussgaben auff bezalt Hauptsumma vnndt Interesse: 225110 fl 5 Sch. 12 Pf.
9. Aussgaben auff Herrn Landts-Verweser, Herrn Verordenten, Beysizer der Rechten vnd Herrn Regiments Räthen: 9000 fl.

10. Aussgaben auf ainer er: La: Secretarj, Einnemmer, Canzley auch Einnemerambts Officir, item Medicos, Schrannenschriber, Weisspotten, Apotegger vnd Zeugs Commissarios: 12409 fl. 6 Sch.
11. Aussgaben auff Landtprouosen, Weinhietter, Weinbereutter, Pfentter, Magistrum Sanitatis vnnd Hebammen: 3475 fl. 2 Sch. 20 Pf.
12. Extra ordinari gemain Aussgaben, darüber sonderbare Rathschlög ergangen: 127754 fl. 5 β. 15½ dl.
13. Aussgaben auff die Landt-Rüsstungen auch Bewöhrung des zechen vnd dreissigisten Mans: 8869 fl. 4 β 11 dl.
14. Aussgaben auff einer er: La: sonderbare Gebew: 4462 fl. 6 β.
15. Aussgaben auff Liuergeldt vndt Zerung: 364 fl. 1 β. 16 dl.
16. Aussgaben des aussgelichen vnd ainer er: La: schuldigen Geldes: 699 fl.
17. Aussgaben auff Feuer-Schaden: 314 fl. — 26 dl.
18. Aussgaben auff die Praagerischen Raisen: 1775 fl.

1649.

1. Aussgaben auf Fürlechen vnnd Zahllungen wündischer vnnd Pettriniänischer Gränizen Khriegsvolkhs: 91077 fl. 1 β. 1 dl.
2. Hoffkhriegsaussgaben an dennen Landtags Bewilligungen: 3800 fl.
3. Auff bewilligte Lanndt: vnd Gräniz-Gebeü: 5664 fl. 6 β.
4. Auff Landt Prouiandt: 24012 fl. 5 β.
5. Auff ainer ersamben La: Obrist vnnd Haubtleuth, auch Ridtmaister, Trommetter, Hörpaugger, Wundtärzt, Veldtkhoch, Veldtscherer vnnd Püxenmaister: 9465 fl.
6. Auff des Landtvolckhs Auffpott: 1322 fl. 1 β. 17 dl.
7. Aussgaben bezahlter Haubtsummen: 90015 fl. 17 dl.
8. Aussgaben bezahlter Interesseen: 68334 fl. 1 β. 11 dl.
9. Auff Herrn Landtsverweesser, Herrn Verordnete, Herrn Regimenthsräth vnnd Herrn Beysizer der Rechten: 16525 fl.
10. Auff Herrn vnd ainer löb: Landt: Secretarien, Canzley, Buechhalterey vnd Einnemerambts Officier, item Medicos, Appotegger, Aduocaten, Schronenschreiber vnnd Zeugs-Commissarios: 7428 fl. 6 β.
11. Auff Pfendter, Landtprouossen, Weisspotten, Weinhüetter, Magister Sanitatis, Hebammen, Paanrichter, Tanz- vnnd Sprachmaister, Rosspereitter vnd Pallmaister: 3535 fl.
12. Extraordinary Ausgaben darüber sonderbahre Ratthschleg ergangen: 275097 fl. 7 dl.

13. An des gewesten Herrn Einnembers Herrn Georg Christophen Freyherrns von Falbmhaubt seel: Raittrest bis Ende 1640: dass ist ultimo Februarij 1641: 1188 fl.
14. Ueber die nachgesechne Ausständt: item Pfandt: vnd Straffgelt: 16133 fl. 2 β. 21 dl.
15. Auff die Landt-Rüsstungen, auch Bewöhrung des zechent: vnd dreyssigisten Mans: 7321 fl. 4 β. 23 dl.
16. Auff ainer erssamben Landtsch: Pauschreiberambt: 3597 fl.
17. Auff Lüffergeld vnd Zöhrung: 220 fl.
18. Aussgelichen: vnd ainer löbl: Landtschafft schuldigen Gelts: 1360 fl.
19. Auff Rebellion vnd Feuerschäden: 2002 fl. 4 β. 9 dl.
20. Auff Infections Schäden: 23647 fl. 6 β. 11 dl.
21. Wegen erlittener Durchzüg: 3610 fl. 7 β. 12 dl.
22. Volgen dieAussgaben auss dennenQuarthals Geföllen: 1792 fl.
23. Auf Weegs Bösserung: 650 fl.
24. Aussgaben an dennen de annis 1641: 642: 643: vnd 646: noch hinterstölligen Extraordinary Verwilligungs Resten: 31865 fl. 4 β. 24 dl.
25. An der 1647jährigen extraordinary Verwilligung der 300000 fl.: 21442 fl. 1 β. 22 dl.
26. An dennen ferttiges 1648: Jahrs extraordinary verwilligten 300000 fl.: 24555 fl. 6 β. 25 dl.
27. Aussgaben der Wüntter: vnnd Somber Verpflegung auff die alda im Landt einquartiertte zwelff Regimentter vnnd ain freye Compagnia khay: Khriegsvölkher zu Ross vnd Fuess: 69794 fl. 7 β. 10 dl.

1700.

1.	Wie	1601	und	1649:	32442	fl.		
2.	„	„	„	„ :	5900	„		
3.	„	„	„	„ :	200	„		
4.	„	„	„	„ :	16413	„	6 β.	
5.	„	„	„	„ :	4824	„	5 β.	
6.	„	1649	Nr.	7:	113602	fl.	3 β.	2 dl.
7.	„	„	„	8:	136809	„	7 „	2 „
8.	„	„	„	9:	34769	„		
9.	„	„	„	10:	19740	„	5 „	
10.	„	„	„	11:	8576	„	1 .	8 „

11. Extraord: Aussgaben, wass von denen lobl: Landtständen allein bebilliget: 7387 fl. 5 β. 28 dl.
12. Extraord: Ausgab: wass comm: con: mit Herrn Herrn Landtshaubtmann angeschafft worden: 5306 fl. 18 dl.

13. Extraord: Ausgab: wass die löbl: Verordnte Stöll allein verwilliget: 34292 fl. 7 ß. 8 dl.
14. Wie 1649 Nr. 14: 12497 fl. 1 ß. 25 dl.
15. Auf Landt Risstung, auch Gewöhr, Pulffer, Bley, Lunden vnd dergleichen: 4047 fl. 6 ß. 16 dl.
16. Wie 1649 Nr. 16: 5293 fl. 5 ß. 14 dl.
17. " " " 17: 4384 " 2 " 16 "
18. " " " 19: 15072 " 7 " 29 "
19. " " " 23: 1200 "
20. Aussgaben wegen der indebite bezahlten vnd wider erstatten Reserua vnd Verpflegungsgelter auch andree Landts Anlagen: 92 fl. 2 ß.
21. Auf deren Stött vnd Marckht anno 691 ihro khay: May: zu Camplierung (!) der völligen Verwilligung acceptierter 60m fl. Ausstandt: 4500 fl.
22. Auf verwilligte 100m fl. des 10ten Pfening wegen der Weingarthen betr: 30000 fl.
23. Auf betzahlte extraordinari Intresse vnd Laggio: 387 fl. 1 ß. 22 dl.

Aus obigen Angaben über die Anlage und Führung der Ausgabenbücher geht zur Genüge hervor, daß diese in Verbindung mit den Handbüchern die ersten und einzig richtigen Quellen bilden für die Darstellung der Finanzverhältnisse Steiermarks in drei Jahrhunderten. Hier ist authentisches Material für eine Geschichte unserer Landeshaushaltung, hier sind die Kosten der öffentlichen Verwaltung sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen fixirt. Hier finden sich culturgeschichtlich wertvolle Angaben über Preise und Löhne und selbst für die Geschichte des Münzwesens sind so manche Posten, betreffend Ausgaben für Prägung und Münzamtsverwaltung, einer genaueren Beachtung nicht unwert [1]).

Die Ausgabenbücher haben aber als steiermärkische Geschichtsquellen eine noch weiter gehende Bedeutung. Der Geschichtsforscher findet in ihnen Angaben, die trotz ihrer fragmentarischen Form für die allgemeine Landesgeschichte theils ganz neue Aufschlüsse, theils

[1]) Nicht minder für Geld-Course: Vgl. z. B. Ausgabenbuch von 1635 fol. 172: „Dieweillen den 4. October 1635 vermüg publicierten khays. Generallien die Sülber Cronnen, so pr. 15 β. gib vnd gäbig gewesen, auf 1 fl. 50 kr. restringiert vnd limitiert worden, als stöll demnach ich den Verlust von 36036 ¼ Stuckh der bemelten Sülber-Cronnen, wellche sich dazumallen zu Abrichtung der vorhanndten gewesten Gräniz Zallung vnnd anderer Posten in Einnemberambt befundtenn, vnnd nemblichen von jeden Stuckh 10 dl. in gebüerende Aussgab mit: 1501 fl. 4 β. 7 dl.

erwünschte Belege für mir mangelhaft bekannte Thatsachen gewähren. Um diese Behauptung wenigstens einigermaßen zu begründen, sei es gestattet aus der oben verzeichneten, recht ansehnlichen Bändereihe einzelne Daten hervorzuheben, wie sie sozusagen der Zufall gerade in die Hand spielte.

Zur Entschuldigung dieses Verfahrens möge die Bemerkung dienen, daß die Grenzen des vorliegenden Aufsatzes unmöglich eine methodische Verarbeitung des in den Ausgabenbüchern liegenden Geschichtsmateriales zulassen, daß ein derartiges Verfahren nicht einmal dem Programm der „Beiträge" entspräche. Es sollen eben nur einzelne Hauptmomente herangezogen und diese genügend beleuchtet werden.

Wenden wir uns zu dem Zwecke zu den Büchern des 16. Jahrhunderts, jener Zeit der Aufregung, wo auf der einen Seite die Religionswirren, auf der andern der „Erbfeind" stete Wachsamkeit erforderten. Jahr für Jahr werden Zusammenkünfte und Reichstage gehalten. Auch Steiermark nimmt daran lebendigen Antheil. Die „raittung" des steir. Landeshauptmanns Hanns Ungnad's berechnet von fol. 18—31 die „Ausgaben in Zerungen, so Herr Hanns Vngnadt Freyherr zu Sonnegg von ainer ersamen Landtschafft wegen in derselben Sachen vnd Handlungen gethan", und dann die „gemain Ausgaben, so der Herr Landtshaubtman von gemainer Landtschafft wegen vnd in irem Namen gethan hette". In die erste Rubrik setzt er seine Reiseauslagen, in die zweite „etlich Vereerungen vnnd Aussgaben", wofür er das Geld vorgestreckt habe. Folgende Tabelle möge die gemachten Reisen des Landeshauptmanns versinnlichen:

Ort, Jahr und Tag der Abreise	Bestimmungsort	Motiv der Reise	Dauer des Ausbleibens	Summe der Auslagen
Graz 1./12. 1536	Wien	Zusammenkunft d. 5 n. ö. Lande	2 Monate u. 15 Tage	790 fl.
Wien 16. 2. 1537	Prag	Relation der „Beschwer und Obligen"	2 M. 1 T.	642 fl. 32 kr.
Graz 18./11. 1539	Wien	Zusammenk. d 5 n. ö. L.	2 M. 29 T.	937 fl. 28 kr
Graz 1./12. 1540	Regensburg	Reichstag	2 Mon.	632 fl.
Graz 16./3. 1541	"	"	5½ M. 5 T.	2394 fl
Graz 10./10. 1541	Linz und Prag	Zusammenkunft d. 5 n. ö. Lande	3 M. 23 T.	1491 fl 36 kr.

Ort, Jahr und Tag der Abreise	Bestimmungsort	Motiv der Reise	Dauer des Ausbleibens	Summe der Auslagen
Graz 20./5. 1545	Komorn	Beratung mit Lienhart v. Velß über Grenzvertheidigung	½ M.	180 fl
Graz 26./9. 1545	Radkersburg	"	6 T.	40 fl
Graz 6./1. 1546	" Fürstenfeld Preßburg	"	1½ M.	594 fl
Warasdin 10./1. 1547	Wien Prag	Zusammenk. d. 5 n. ö. Lande	2 M. 16 T.	1003 fl 12 kr.
Graz 21./6. 1547	Bruck a./M.	Abfertigung d. Reichstagsgesandt.	8 T.	53 fl 40 kr.
Graz 11./7. 1547	Pettau	"	10 T.	50 fl
Graz 27./8. 1547	Augsburg	Reichstag	10 M. 10 T.	4133 fl 20 kr.
Graz 19./8. 1550	"	"	2 M. 25 T.	1190 fl
Graz 27./2. 1552	Wien Preßburg	„ettlicher der Lannden Notturfften halben“	1 M. 15 T.	240 fl

Bezüglich der Detailberechnung diene das Particulare für die 1541 gemachte Reise nach Regensburg als Beispiel:

„Alls der Herr Landtshaubtman verschinens ain vnd vierzigisten Jars durch ain ersame Landtschafft in Steir erpetten vnnd in Namen der Landtschafft ain Gesandter auff gehalltnen Reichstag geen Regenspurg geraist, an sollicher Raiss ist gemellter Herr Landtshanbtman aussgewest namblich vom sechzehenden Martij alls er sich zu Gräz erhebt vnd widerumben am 21. Augustj geen Gräz ankhomen, bringt alles 155 Täg. Vnnd wiewol gedachter Herr Landtshaubtman zu 28 vnd 24 Ross gehabt, so begert er doch (vnangesehen das ain ersame Landtschafft ime alls Landtshaubtman bewilligt, er soll Phärdt nemben, wieuil er well oder notturfftig) allein die Vnderhalltung auf die achzehen Phärdt vnd Personen, wie es sonsten ain Landtschafft iren Gesandten phlegt zugeben, alls monatlich auff jedes Pferdt zwaintzig Phundt Phening, vnnd auff ain Wagen monatlich sechsunddreissig Gulden, wiewol der Herr Landtshaubtman mit Grundt woll anzaigen mag, das er bey der teuren Zerung damit nit ausskhomen. Das bringt die vorbestimbt Zeit sechshalb Monat vnd funff Tag, alls offt

dreissig fur ain Monat gerait zwaytausent zwayhundert vnd vier vnd vierzig Phundt Phening. Id est 2244 ℔ dl.

Besonnderbar hat der Herr Landtshaubtman bey dem Hanns Wolff Burger zue Regenspurg die Heerberg gehabt, vnd demselben Hanns Wolffen wochentlich zehen Gulden Zinss geben muessen, zudem auch, das der Herr dem Wiert sambt seim Gesindt die Speiss daneben geben, bringt demnach der Zinss von beruerter Herrberg von funfzehen Wochen, so der Herr Landtshaubtman durch Handen seines edlen Dienner Cristoffen Daxperger bezalt ain hundert funffzig Phundt Phening. Id est 150 ℔ dl."

Bei Gelegenheit dieses Reichstages verausgabte der Landeshauptmann auch einiges auf unterschiedliche „Verehrungen". Hierüber einige Proben:

„Alls die funff niderosterreichischen Lanndt den Herrn Lanndsshaubtman Herrn Hannsen Vngnaden Freyherrn etc. neben vnnd mit anndern mer Herrn des verschinen ain vnnd-uierzigsten Jar auff den Reichstag geen Regenspurg gesandt, sein durch die Herrn Gesandten samentlich etlich Vereerungen vnnd Aussgaben inhallt nachgestellter Possten in Namen vnd von wegen der beruerten Lannde ausszugeben verordnet worden, welliches der Herr Lanndsshaubtman dargelichen vnnd seinem edlen Dienner Christoffen Daxperger dise Possten bezallen lassen. Nemblich am vierdten May Anno vt supra auff der Herrn Gesandten Beuelch Johann Spillin Doctor von wegen seiner Mhue, alls in die Herrn Gesandten in die Lannde Sachen gebraucht haben, geben ain hundert Phundt Phening, vnnd ainem Wiert Georgen Perger, dabey gemellter Doctor zu Herrberg gelegen, die Zerung fur ine Doctor bezallt innhallt Bekhanntnuss 21 ℔ 28 kr., bringt zusamen 120 (!) ℔ 28 kr. Von wegen ainer lateinischen Schrifften an die khunigliche Majestät vnnd den Babst zu schreiben 48 kr. . . . . . Die Herrn Gesandten der niderosterreichischen Lannden haben von beruerter Landtschafft wegen Doctor Ribeisen ain silberen vnnd vergullt Trinckhgeschirr vererth. Sollich Trinkhgeschierr ist von Thoman Peirl erkhaufft vnnd von dem Herrn Lanndsshaubtman durch desselben Dienner Christoffen Daxperger bezallt pr: 52 ℔ 44 kr. . . . . Ainem, so der Plaphärdt gehaissen, vnnd die offt bemellten Herrn n. o. Gesandten zue ainem Redner, das er vor denen Fursten vnd Herren zu etlichmallen, vnd wann es die Notturfft eraischt hat, denen Gesandten ir Werbung mundtlich furbracht hat, vmb sollich sein Mhue geben 40 ℔ dl. Denen Turnern, so die Herrn

Gesandten von den n. o. Lannden anplasen haben, auff Verordnung bezallt 3 ß dl. . . . .

Dreißig Jahre später! Wir sehen Erzherzog Carl in vollster Thätigkeit: hier gegen die Protestanten, dort gegen die Türken. Aber auch die Landschaft ist nicht träge. Einmal sind es die „contrawandischen Paurn", die sie in Anspruch nehmen (1573, fol. 138); dann wird ein Bote zu „Herrn Doctor Chytreo[1]) geen Stain in Ossterreich" geschickt, der „Tag vnnd Nacht" gehen muß (1574 f. 144); und wieder ein Bote zu einer „Raiss auf Schwerin" (1573 f. 140). Ein genaueres Studium der Botenlöhne würde so manches Geheimniß der Landschaft gegenüber dem Erzherzoge zu Tage fördern. Eines Sinnes waren beide nur gegen die Türken. Gegen diese werden jene großartigen Vertheidigungsanstalten getroffen, die ja ein Hauptcharakteristicum der Regierung Carls bilden. Das Ausgabenbuch von 1578 zeigt uns ganz respectable Summen, welche von den Ständen hiefür gezahlt wurden:

1. Aussgab auf das Khriegswesen windischer Gränizen: 204944 fl. 4 ß.
2. Auf das neuangeordendt Khriegswesen vnd andern der Pruckherischen Bewilligung anhengige Possten: 47324 fl. 5 ß. 10 dl.
3. Auf Herbringung der Reichshülff: 266 fl. 5 ß. 10 dl.
4. Auf der Khanisaischen Päss, Wällder vnnd Gemäss Verhackhung: 22593 fl. 2 ß. 18 dl.
5. Auf das Gebew Canischa an deren auss Steyer tailss Pruckherischer Bewilligung: 2375 ß dl.
6. Auf das Lanndtgebew Fürsstenfeldt: 1127 ß 1 ß. 5 1/2 dl.
7. Auf Profiandtwesen im Lanndt: 1450 ß dl.
8. Aussgab, was zw Einbringung der Lanndtprofianndt, welche anno 76 durch ain er: La: in gehaltnem Landttag auf die Güllt angeschlagen vnd in die geordneten Lagstett zuerlegen bewilligt worden, aufferloffen 367 fl. 7 ß. 12 dl.
9. Aussgab auf ainer er: La: bestelten obristen Viertl Haubtleut über die Raissigen: 1977 ß dl.
10. Auf Bewehr, Rüsst vnd Anordnung des 10. vnd 30. Mans, item auf des Herrn Oberisten berüerts gemainen Mans vnd anderer Haubtleut Besoldung: 18156 ß 7 ß. 2 dl.

Aber auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens herrschte Regsamkeit. Statistische Nachweise über die Lehr- und Prediger-Verhältnisse des 16. und 17. Jhrh. sind in erster Linie den Aus-

[1]) Vergl. über Chyträus: Robitsch „Geschichte des Protestantismus in der Steiermark"; Peinlich „Gesch. des Gymnasiums in Graz", 1869, S. 5—6; O. Krabbe „David Chyträus," Rostock, 1870.

gabenbüchern zu entnehmen [1]). Aus den Summen der in ihnen notirten Ausgaben für die verschiedenen Prädicanten und Magister in und außerhalb Graz kann man auf die Energie schließen, mit welcher die Reformations-Idee von Seite der steir. Landschaft durchgeführt wurde. Wenigstens als Ein Beleg hiezu veranschauliche folgende Tabelle die Bezüge einer weltbekannten Person, Johann Kepler's, als landsch. „Mathematicus":

Jahr u. Tag	Bezug	Titel desselben
1594 23./7.	75 fl. —	„halbe Jarsbesoldung"
„ 15./11.	37 „ 4 ß.	„Besoldung von 1./10.—31./12".
„ 19./11.	20 „ –	„für offerirte Calendaria pro 1595"
1595 1./3.	37 „ 4 „	„Besoldung bis zu Ende Martii"
1597 19./7.	37 „ 4 „	„Quartals-Besoldung"
„ 29./8.	25 „ —	„Holz vnd Zimergelt"
„ 7./10.	37 „ 4 „	„Besoldung"
„ 23./12.	20 „ —	„Neue Jarsehrung"
„ 30./12.	37 „ 4 „	„Besoldung"
1598 3./4.	37 „ 4 „	„
„ 10./7.	50 „ —	„Besoldung vnnd Zimergelt"
„ 22./9.	50 „ —	„Besoldg. auch Zimer u. Holzgelt"
„ 28./9.	50 „ —	Unter Rubrik: „Denen verfolgten Khirchen vnd Schuellpersonen Zerung"
1599 9./1.	50 „ —	„Besoldung"
„ „	24 „ —	„Neue Jahrsehrung"
„ 15./4.	50 „ —	„Besoldung"
„ 7./8.	50 „ —	„
„ 6./10.	50 „ —	„
„ 31./12.	50 „ —	„
„ „	30 „ —	„wegen der offerirten Calendary"
1600 2./5.	50 „ —	„Besoldung"
„ 8./7.	50 „ —	„
„ 9./8.	250 „ —	„Eherung"
„ 30./8.	150 „ —	„Abfertigung"
„ „	50 „ —	„hinterstellige Besoldung"

[1]) Für das 16. Jahrh. wurden sie in dieser Richtung vom k. k. Regierungsrathe Dr. R. Peinlich vollständig ausgenützt. Vergl. dessen „Gesch. d.

Drei Hauptübel waren es, an denen Steiermark im 17. Jahrh. litt: Einfälle der Türken und ungar. Rebellen; Bauernaufstände; Pest. Die Eroberung Kanischa's durch die Türken am 20. October 1600 legte unser Land wieder offen und die Einfälle der Osmanen von 1603 und 1605 zeigen, wie rasch von den letzteren jener Umstand benützt wurde. Das Jahr 1605 war für Steiermark besonders schrecklich, denn mit den Osmanen verbanden sich auch die Aufständischen Ungarns. (Vgl. Ilwof „Die Einfälle der Osmanen" im XV. Hefte der Mitth. d. h. Vrns. f. Strmk. S. 145 ff.) Die Ausgabenbücher zeigen, wie sehr die Landschaft bemüht war, die Folgen derartiger Schreckenszeiten möglichst zu compensiren. Die Rubrik „Aussgaben auf Feuerschäden" weist im Jahre 1605 eine Summe von 8501 fl. 15 dl. und die des Jahres 1606 den Betrag von 697 fl. 1 ß. 15 dl. auf. Hiezu ist aber im letzteren Jahre die Ausgabe von 400 fl. nicht gerechnet, für die Commission, welche die „durch die Rebellen vnnd ire Adhaerenten verschinnes 605: Jars mit Raub vnnd Pranndt fürgangnen Schäden" in Augenschein nehmen sollte (1606, fol. 146). Daß aus den Namen der entschädigten Orte sich die Zugsrichtung der Invasion mit Sicherheit constatiren läßt, liegt auf der Hand.

Ueber die Mildthätigkeit der Landschaft und deren Objekte ist auch die Rubrik „Extraordinary gemaine Aussgaben" sehr belehrend. Eine nähere Betrachtung dieses bunten Allerlei's bringt ganz merkwürdige Dinge zum Vorschein. Sehen wir uns z. B. die Bücher von 1605 und 1606 an:

1605, 26. Sept.: Demnach ir Gn: Herr Landtshaubtman in Steyer wie auch die Herrn Verordenten vnd hierzue berueffne Herren vnnd Landtleut der königlichen pollnischen Prautt Erzherzogin Constantia zu Össterreich 2000 Ducaten in Golt zu uerehren bewilligt, also hab ich solliche 2000 Ducaten sambt den zu Vermünzung derselben auferloffnen vnd eingelegten Vncosten vermög Ratschlags in Aussgab einzebringen, in allem: 4269 fl. 2 ß. 20 dl.

1605, 27. Sept.: Herrn Hanss Sigmundn Wagn Freyherrn Landtsverwesern in Steyer wegen seiner einer er: La: bishero vnderschidlich geleisten nuzlichen Dienste die ime Herrn im Landtag auss eigner Bewegnuss verwilligte Recompens erlegt: 4000 fl.

Gymnasiums in Graz" und „Die Eglennperger Stifft zu Graz". Namentlich das in letzterer Schrift S. 60–68 gebotene „Verzeichniß der evang. Prediger in Graz und Steiermark" beruht vorwiegend auf den Angaben der Zahlungsbücher.



1605, 15. Oct.: Pettern Lauenthaller bestelten Fuesspotten, der mit Steurbriefen ins Viertl Judenburg vnd Ennsthal geschikht vnd zu Camer bey dem Pharrhof von einem Hundt verlezt worden, die bewilligte Ergezlichkeit geben: 5 fl.

1605, 23. Nov.: Irer fürstl. Durchl: Camerdiener, welicher der Erzherzogin vnserer ghisten Frauen vnnd Lanndtsfürstin glikhliche Niderkonfft angekündet, angehendigt: 22 fl. 3 β. 10 dl.

1606, 20. Jän.: Dem Herrn Hof Vicecanzlern Herrn Balthasarn Layman bewilligte Hochzeitverehrung richtig gemacht: 400 fl.

1606, 14. Febr.: Dem Reicharten Winkhl einer er: La: bestelten Veldtscherer, welicher zu seiner angestelten Hochzeit sy die Herrn Verordnete durch Schreiben eingeladen vnd mit seinen Dienern denen jüngst vnnd voriges Jar fürgangenen Veldtzügen zu guetem Benüegen bey vnnd zuegewartet hat, zu einem Hochzeitpresent vnd Erkauffung eines Ehrentrinkhgeschier erlegt: 35 fl.

1606, 24. März: Auf der Herren Verordenten Ratschlag wegen der Reichshilfs Assignation denen in irer fürstl: Dcht: Kriegscanzley dienenden Canzleyschreibern die angeschaffte Ergezligkeit zuegestelt: 7 fl. 4 β.

1606, 3. Mai: Fratri Petro Cuccich Prior zu Velkhenmarkht die ime zu Restaurierung des abgeprunen Closters alda bewilligte Hilff zuegestelt: 50 fl.

1606, 5. Mai: Prior vnd Conuent Dominicaner Ordenss bey s. Andree zu Erhebung ires angefangenen Gepeu verwilligte Hilff zuegestelt: 30 fl (!)

1606, 12. Mai: Quardian vnnd Convent des Francisscaner Closters allhie verwilligte Gnadengab zuegestelt: 30 fl.

1606, 13. Juni: Paulln Pethei hab ich die ime vermüg Landtags Bewilligung vom 27. Aprillis 1605 zu Erpauung seines Casstels verehrten 200 Taller bezalt: 250 fl.

1606, 26. Juli: Rosina Frauen von Saurau zu Erledigung ires Herrn Gemahels Herrn Rudolphen von Saurau turkhischen Dienstbarkeit verehrten 600 Taller richtig gemacht: 750 fl.

1606, 19. Sept.: Frauen Margretta Abbtessin des Junkhfrau Closters s. Clara Ordens zu Judenburg die auf der fürstl: Dcht: ghiste Intercession zu Erhebung irs paufelligen Closters vermüg Landtags Ratschlag vom 3. Febr. 1605 guetgemacht: 150 fl.

1607, 13. Jän.: Mathesen Wöllacher Puechpinttern zu Clagenfurt die ime angeschafften 13 fl. wegen deren den Herren Verordenten durch ine dedicirten Calendern bezalt: 13 fl.

1607, 31. Jän.: Wolff Mosanzen Gegenschreibern aufs fürstl. Pankhet: 500 fl.

1607, 5. April: Wolff Mosanzn zu Abzallung Victualien vnnd anderer Notturfft, so zum negstgehaltnen fürstl. Panket auferloffen, geben: 600 fl.

1607, 6. April: Herrn Vlrich Christofen Herrn von Scherffenberg die ime wegen seiner verschines Jar der laidigen Infection halben an seiner Gn: Zapfenmass erlitten vnnd erclagten Schäden geschenkhten 2000 fl. richtig gemacht.

1607, 22. Mai: Wolffn Enssthaller die ine vmb sein vnd seiner Eltern zuegebrachten Kriegsdienst an der crabatischen Gränizen vnd in selben erlittner Schäden willen bewilligten 50 Taller Verehrung bezalt: 62 fl. 4 ß.

1607, 31. Mai: Herrn Seyfridn von Eybesswalt an dennen ime im heurigen Landtag in Erwegung seiner angebrachten Noth verehrten 200 fl. richtig gemacht: 100 fl.

Solche Einzelnotizen sind in der That geeignet, so manche Zustände aus vergangener Zeit gleich Schlaglichtern zu beleuchten. Was es mit jener geringfügigen Subvention des Dominikanerklosters zu Graz (s. oben 1606, 5. Mai) für eine Bewandtniß hatte, lehrt eine spätere Notiz von 1620, 24. Juli: „Herrn Priorn vnnd Conuent Predigerordens bey s. Andree alhie zu völliger Fertigmachung ires Gepeuss der neu erhebendten zwölf Zellen vnd Schlagung aines Essterreich darauf die verwilligte Hilf gegen Quittung entricht: 150 fl.“

Wenn es wahr ist, daß sich gerade in Geldangelegenheiten der wirkliche Charakter einer Person zeige, so dürfte es einem phantasiebegabten Schriftsteller nicht schwer fallen, aus einer Reihe derartiger Notizen treue Geschichtsbilder zu entwerfen. An Stoff hiezu wird es ihm bei den Ausgabenbüchern gewiß nicht mangeln. Selbst das Nichtvorhandensein eines darin gesuchten Datums berechtigt schon zu Schlüssen, denn die Führung der Bücher ist zu genau und waren diese bei ihrer amtlichen Anfertigung und Benützung so sehr aller unerwünschten Oeffentlichkeit entzogen, daß man beinahe mit Sicherheit den Satz aufstellen könnte: Alle äußeren Vorgänge, welche der Landschaft Geld kosteten, finden in den Ausgabenbüchern ihren entsprechenden Ausdruck. Wenn demnach ein vermutetes historisches Factum obiger Natur seine Bestätigung in diesen Büchern nicht findet, so ist seine Nicht-Existenz wahrscheinlicher als das Gegentheil. Ein Beispiel! Dr. Ilwof erzählt in seiner Abhandlung „Die Einfälle der Osmanen in die Steiermark“ (Mittheil. d. hist. Vrns. f. Stmk., XV., S. 151) von einer hochverräterischen Verbindung

der evangelischen Stände von Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich, der Ober- und Niederlausitz — mit der Pforte, indem jene eine Deputation nach Konstantinopel sandten, welche dort bei dem Sultan Osman II. Audienz erhielt und diesen zum Kriege gegen Kaiser Ferdinand II. zu reizen suchte (im Jahre 1620). Daran knüpft der Verfasser die Hypothese: „An diesem Schritte scheinen Steiermark, Kärnten und Krain nicht den geringsten Antheil gehabt zu haben“ und sucht den Grund hiezu in der Kräftigung der monarchischen Tendenzen durch die strenge Herrschaft der Erzherzoge Karl und Ferdinand in diesen Ländern. Wenn wir nun die Ausgabenbücher von 1620 und 21 zu Rathe ziehen, so findet sich in der That unter keiner Rubrik derselben ein Posten, der, wenn auch in noch so verblümter Form auf eine derartige Gesandtschaft zu deuten wäre. Im Gegentheile kommen darin Angaben vor, die auf eine nicht geringe Loyalität schließen lassen.

1620, 16. Mai: Auf Landtags Ratschlag vom 9 April hab ich Herrn Hanss Sigmunden von Schratenpach Freyherrn Landtsverwesern in Steyer die ihme fürnemblich wegen ansechenlich verrichter Gratulation zu der Röm: kays: Majestät vnsers allergnedigsten Herrn vnd Landtsfürsstens etc. glükhlichen von Frankhfort Alherkhunfft verwilligte Verehrung richtig gemacht: 2000 fl.

1622, 17. Febr.: Auf der Herrn Verordenten Rathschlag von heuttigem Dato hat Herr Einnemer dieihenigen 50000 fl., so Ihrer Rhöm: khays: Mt: vnserm allergnedigisten Herrn vnd Landtsfürsten ain hochlöbl: er: La: dises Herzogthumbs Steyr in jezt wehrundem Landtag zu ainem Hochzeitpraesent allergehorsamist bewilligt, zu Handen Ihrer Excellenz Herrn Hanns Vlrichen Herrn von vnd zu Eggenperg etc. Herrn Landtshaubtmans in Steyer vberhendigt: 50000 fl.

1622, 28. Febr.: Alss die Rhöm: khays: Mt: etc. vnser allergnedigister Herr vnd Landtsfursst nach Ihrer Mt: in Tyrol verrichten Hochzeitfesst widerumben zu Prugg an der Mhuer mit Derselben khays: Gemachl angelangt vnd Herr Landtshaubtman neben ainem ansehenlichen Aussschuhss von gemainer Landtschafft wegen auch dahin erschienen, das khayserliche Hochzeitpraesent allervnderthenigist zu überliefern, ist in solcher Raiss wegen oben zu Prugg Haltung ainer Freytafl vnd sonst angewendter Zehrung, durch Johann Baptista Wuckhouetz Buechhalterej Adjuncten aussgeben worden, so Herr Einnemer ime vberhendigt: 1578 fl. 5 β. 10 dl.

Bringen wir hiemit noch folgende zwei Daten in Verbindung:

1620, 23. Sept.: Auf der Herrn Verordenten Ratschlag hab ich N dem durch den Erz: vnd Erbfeindt christliches Nahmen dem Türggen auss Bulgaria vertribnen griechischen Erzbischoff zu ainem Viatico verwilligten 12 ganze Taller pr: 2 fl. 8 kr. zuegestelt, id est: 25 fl. 4 β. 8 dl.

1620, 1. Dec.: Auf der Herrn Verordenten Ratschlag hab ich Herrn Niclasen Grafen von Tersäz Baan in Crabathen vnd Windischlandt die ihme von einer er: La: wegen verwilligte Verehrung hierauf entricht: 1000 fl.

Es ist hiemit ersichtlich, daß jene Hypothese von einem guten Einvernehmen des Landes mit seinem Fürsten vollkommen berechtigt ist. Die Früchte dieses Einvernehmens zeigten sich namentlich in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Wenn Steiermark auch nicht in seiner Totalität in jenen Weltkampf eintrat — das Contingent an Geld und Blut, das es zu stellen hatte, war bekanntermaßen groß genug. „Viele Steierer traten auf der Bühne dieser großen Welttragödie auf. Das 1629 errichtete fünfundvierzigste Linien-Infanterie-Regiment, das nach seinem ersten Inhaber zu dieser Zeit den Namen Colloredo-Wallsee (später Lattermann) führte, bestand aus Steiermärkern, welche auf den Schlachtfeldern von Leipzig, Lützen und Breitenfeld sich mit Ruhm bedeckten" [1]). Es dürfte nicht uninteressant sein, einiges über die Armatur der steirischen Landwehr zu erfahren. Die Aufzeichnungen hierüber sind in den Ausgabenbüchern so minutiös genau, daß man sich mit ihrer Hilfe das Aeußere eines solchen Landsknechtes, wie er leibte und lebte, vergegenwärtigen kann. Folgende Angaben aus den Büchern von 1617—1649 machen nicht den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit; es sind eben gelegentliche Notirungen, die den Fachmann gewissermaßen einladen sollen, von dem in diesen Büchern liegenden Schatz derartiger Daten Besitz zu ergreifen:

„Haubtman Sebastian Zweckh hat in jüngster zu Veldtpach Abdanckhung seines Fenndl Knechts 24 Rüsstungen sambt irer Zuegehörung pr: 4 fl. facit 96 fl. dan 21 Muschgeten auch mit irer Zuegehörung pr: 1 fl. 30 kr. fac: 31 fl. 4 β. erkhaufft vnd die in ainer er: La: Zeughauss alberaith gelifert worden (1624, fol. 154').

Dem Hanns Prenner Hoffplattner wird gezahlt für: 110 Landtsknechtrüsstungen p. 6 fl. 30 kr.; 2 Veldt Khurres p. 36 fl.; 6 Trabharnisch p. 8 fl.; ain Husarn Russtung sambt deren Sturmhauben p. 8 fl.; 12 vngerische Sturmhauben p. 2 fl. 4 β.; 12 französische Ringkhrägen p. 2 fl. 4 β.; 12

[1]) Gebler „Gesch. d. Hzgth. Steierm.", S. 330.

schussfreye Prusst mit beschlagnen Creuz Riemen p. 5 fl. (1626, Nr. 3). 50 Stuckh Trabharnisch, 50 vngerische Hauben mit ihren Schnappern, 12 neue beschlagne gemaine Veldtkhüeres mit ihren Hinterschurz vnd Rueckhen, mehr ain palierten weissenn Veldtkhüeres vnnd dann ain andern ganzen Veldtkhüeres: 874 fl. (1635, fol. 187').

Von dem jüngst abgedankhten Kärnerischen zu Radkherspurg erkhaufft: 64 Muschgetten Rohr sambt den darzuegehörigen Panthaliern vnd Pulverflaschen p. 20 β. dl.; 11 Doplsöldner Rüsstungen sambt denen Sturmbhauben vnd darzuegehörigen Piggen jede zu 3 fl. 6 β.; item 6 Rüsstungen ohne Sturmhauben jede p. 3 fl. 4 β. vnnd 5 Helepardten sambt den darzue gehörigen Ringkhrägen p. 7 fl. (1620, fol. 207).

Simon Heffner Burger vnd Taschner zu Gräz hat 300 neue Pantalier per 32 kr. gelifert; dan hat er 110 alte Panthalier, so ime auss dem Zeughauss geben worden aussbessert vnd die abgehunden Khöcher darzue gemacht für jedes Stükh 10 kr. (1625, fol. 152).

Johann Jacob Bischof zu Gurckh hat in ainer er: La: Zeughauss geliffert: 4 Folckhennetl vnd ain Mörser, betheuert p. 1250 fl., zwölf Reutter Rüsstungen vnd 2 Stechharnisch oder Khurress p. 444 fl. (1629, fol. 251').

Mathiasen Mättisch Plattnern hab ich vmb ain dargebnen Ross Stirn zalt: 6 fl. (1629, fol. 255').

Georg Khern Plattner im Haubtschloss alhie hat 33 neue Husarenhauben vnd 12 neue Ringkhrägen ohnne Armbschinnen für die Gefreitten geliffert: 94 fl. 4 β. (1623, f. 101').

Für erkhauffte 100 Thragonertaschen sambt ihrem zuegehörigen Halss Rüemben vnd Khaperallen guetgemacht: 201 fl. 3 β. 18 dl. (1646, f. 199').

Wegen dargegebenen 100 Thragoner- vnd 2 Corneth Rüemb item 26 Puluerflaschen sambt den Spannern zu fassen, guetgemacht: 86 fl. 4 β. (1646, f. 200').

Ainer löb: La: bestelten acht Veldt-Trommettern vnnd dem Hörpaugger hat Herr Einnember die ihnen jedwedem vor Stiffl vnd Sporn verwilligte 6 fl. guetgemacht (1645, Nr. 30).

Georg Kherle Platner hat zwo Landtsknechtrüstungen sambt iren Hauben vnd Pandaschen p. 8 fl. vnd 3 Husarenhauben mit iren Fürzügen vnnd Piberschwanzen p. 2 fl. 4 β. gelifert (1624, fol. 159').

Für 162 Muschgeten mit Schwamengläss vnd 2 Muschgeten mit Feuerschlossern vnd aller Zuegehörung als Gapl,

Mödl vnd Spaner zalt: 662 fl. (1622, fol. 176). 13 Halbhaggen oder Pürsst Rhör mit Feuerschlossen, Flaschen vnd Mödlen pr. 4 fl. (1622, f. 171).

Thobiasen Herbsten Handlsman in Nüernberg wegen geliferten ainthaussent Sullerische Muschkheten vnd Gapln entricht: 3500 fl. (1624, f. 56').

Hannsen Khummer Rohrschmiden zu Feistritz hab ich auf Raitung der geliferten 108 Musqueten mit weissen Schäfften auf den niderlendischen Formb mit Eisenplaten beschlagen, richtig gemacht: 200 fl. (1628, f. 194').

Jacob Rhein Püxenschüffter zu Feistriz hat 100 Pulverflaschen zu Muschgeten jede zu 30 kr., dann 100 schwarze Muschgeten Gapeln gfast vnd bschlagen jede pr. 10 kr. wie auch 100 allerley Ladtstekhen pr. 3 kr. überlifert (1622, f. 176').

Auf Raittung der bey Leonharten Schöner Hanndlsman zu Nürnberg bestelten 2000 Muschgetenflaschen vnnd 4000 Flaschenleder entricht: 933 fl. 2 β. 20 dl. (1617, f. 145').

Hannsen Schmidt Pixenschüfftern zu Verlach in Khärndten für gelifferte 100 Par eingesezte Pistollen pr. 12 fl., dann 130 Par uneingesezte Pistollen pr 9 fl. unnd 210 Carbiner pr. 5 fl. guetgemacht: 3420 fl. (1645, Nr. 3).

Simon Höffner Taschnern zu Graz für 116 Par rotte Pistollenhulfften guetgemacht: 275 fl. 4 β. (1643, Nr. 15).

Für 500 Carbiner Riemb mit Dorn Ringgen ain pr. 30 kr. entricht: 250 fl. (1648, f. 262).

Für 108 Carbiner, darunter aber 3 zogene Schüzen oder Püerst Rhör, jeden pr. 5 fl. guetgemacht: 540 fl. (1648, f. 259).

23 zogne vnd vnzogne Pürst- oder Zill Röhr pr. 6 fl. (1648, f. 258).

Vmb die erkhauffte 10 neue Pärthasannä, für die Leutenandten zugebrauchen, guetgemacht: 30 fl. (1648, f. 263).

8 Hellepardten vnnd 8 Püggen 1 pr. 12 β. (1645, f. 205').

Vmb gelifferte 15 Schlachtschwerdt jedes pr. 8 fl. auf Raittung richtig gemacht: 100 fl. (1620, f. 201').

Zu Abzallung der verrichten Arbaith an Giessung aines Khreuden Mörsers vonn Möttall, so gewogen 2 Ctn. 36 ℔ richtig gemacht: 59 fl. (1623, f. 99').

Wegen gelifferten 2 Haubizen, 7 Lärmen: 2 Feuer: vnd 12 Waldtmörsser, alles von Eysen gegossen, angehendigt: 461 fl. 6 β. 12 dl. (1630, Nr. 8).

Wegen durch Dräxlern gemachter Zapfen für die grossen Stuckh vnnd Mörser angehendigt: 10 fl. (1623, f. 97).

Vmb Lifferung vnterschidlicher Sorten Khugeln vom Hammer zu Radtschach: 70 Singerin Kugln pr. 24 ℔: 126 fl. — Mer 50 Singerin Kugeln zu 22 ℔: 82 fl. — 138 Falckhonen Kugln pr. 6 ℔: 62 fl. 24 dl. — Diser Sorten mehr 18 zu 5 ℔: 6 fl. 6 β. — Schlangen Kugeln 72 zu 15 ℔: 76 fl. (1620, f. 204).

Blasien Ambstetter Pulvermachern von Kirchschlag für 13 Centen Handtrhor: vnnd Hackhenpulver: 520 fl. (1620, f. 200).

Claudien Aubert Stuckh: vnd Gloggengiessern alhie zu Gräz hab ich vmb 29 Centen 50 ℔ hassles Kholl, den Centen pr. 1 fl. 4 β., dann fünff Feuer Kugln, so gewogen 44 ℔ pr. 24 kr., zuegestelt: 61 fl. 6 β. 24 dl. (1620, f. 208).

Wegen glifferten 9000 Stuckh geschliffenen Feuerstain, das hundert pr. 5 fl., zuegestelt: 450 fl. (1630, Nr. 5).

Wegen für Herrn Obr: Herrn von vnd zu Trauttmanstorff Freyherrn gemalten Cornet, auch Trometterfahnen vnd Stangen: 50 fl. (1620, f. 199).

Wegen verrichten Arbaith, als ain Fuess: vnd 4 Haramierfahnen für Herrn Obristen Grauen von Trautmanstorff auf Copriniz: 24 fl. (1624, f. 155).

Dem Soldan Handlsman alhie vmb dargeben Wahren zu ainen teutschen Fuessfahnnen: 40 fl. 3 β. 2 dl. (1624, f. 157').

Wegen Mahlung ainer Hussaren-Fahnen vnd Stangen: 46 fl. (1622, f. 172').

Zu Abzallung Simon Höffner Taschners alhie wegen verrichten Fannen Arbaith alls Dockh: vnnd Schuech, zu Aussfertigung der nechsten zwayen Reuter Fendrichen: 19 fl. (1624, f. 153).

Für zu Reitter- vnnd Fuessfahnen erkhaufften Tamast vnnd Taffet entricht: 174 fl. 6 β. (1649, f. 157').

Für dargebnen Wahrn zu Gräniz Notturfften, als 3 Hussarn vnnd 8 Trometter Fahnen, 4 Haramia vnnd 100 Copyen Fendlen, der darzue bedürfftigen Seiden 4 Eln grüenen Rannth vnd 7 Eln weiss Kern Tuech zu ainem Libre Rokh, zuegestelt: 290 fl. (1618, f. 131).

Auf bestelten 84 Stuckh rodte, 1 1/2 Stuckh weiss vnnd 1 1/2 Stuckh gelb Yglauer Kherntuech, so zu den anjezo neu werbunden drey Fenndl Khnechten aussstaffirenden Libereenn gebraucht werden, hergeben: 2088 fl. (1623, f. 102).

Zu Abzallung der durch Georgen Khöppen Trumenschlag: vnd Pfeiffern im Haubtgschloss alhie gelifferten 12 neuer Landtsknechtspill pr. 5 fl. entricht: 60 fl. (1620, f. 204).

Georg Khopp Pfeifer alhie hat 12 neue Veldspill gelifert, dann 18 St. an verderbten Podenschraufen, Saiten vnd dergleichen wider zuegericht vnd aussgebessert: 80 fl. (1624, f. 159).

Wegen geliferten 16 messingener Veldtkhessl, so auf der Gräzerischen Stattwag gewogen 6 Centen 54 ℔ entricht: 163 fl. 4 ß. (1628 f. 194')."

So die steir. Landwehr von damals. Folgende Notiz über eine Kavaliersrüstung möge das Bild ergänzen:

„Herr Wolff von Khaltenhausen Ober Secretarius hat auf Verwilligung diejenigen Rüsstungen, so weillendt Herr Rueprecht Freyherr zu Herberstain etc. ierer fürst: Durchl: Erzherzogen Carls hochseligister Gedechtnus gewester Stallmaister seel: zu allerley Ritter Spil vnd Thurniern als zum Scharf oder Frey Rennen zur Folia Fuess Turnier: vnd dergleichen gebraucht, wie auch die Sturmbleter zu den Pferdten vnd Sattlzeug, alles schön weiss paliert vnd aller Zuegehörung in ainer er: La: Zeughauss gelifert, alss hab ich ime solche Rüstungen, welche auf obgangne Schäzung per 200 fl. aestimirt vnd ime in Handen khomben, aniezo auf Rathschlag vnd gegen Quit: angedeiter Schäzung nach hinwider bezalt: 200 fl." (1625, f. 156').

Es war gerade kein lustiges Lagerleben, wofür die Milizen Steiermarks bestimmt waren. Die Beschwerlichkeiten der Grenzvertheidigung lassen sich mit denen der norddeutschen Kriegsvölker gar nicht vergleichen. Als beispielsweise in den Jahren 1615 17 zu den Kämpfen mit den Türken noch weitere mit den Uskoken dazukamen [1]), hatten die steir. Verordneten Gelegenheit, folgendes an den Kaiser zu berichten: „. . . Weillen aber thails Husarn sonnderlichen die Haubtleuth bey vorigen Friaulischen Anzug vmb ire Pferdt khomen vnnd zu notwendiger Ausstaffierung etliche ire aigenthumbliche Guldt vnnd Güetter versezen, die Haramier auch wegen irer ausgestandnen Noth gar ire Über- vnd Seitenwehrn verkhauffen müessen, also haben sy sich des verrern An- vnd Fortzugs dermassen also cathegorice vnnd rund gewaigert, dass sie samentlich lieber ire Khriegsdiennststellen aufkhünden oder auch woll gar für dass Khriegsrecht stellen lassen wollen, sintemallen innen auss fürgeloffner Erfahrenheit in den Friaulischen Speren vnnd spüzigen Orth, auch der überschäzten Profiant ainmal weder menschlich noch

[1]) Vgl. Czoernig „Görz" I. Bd. S. 739—745; Jahresbericht des stmk. Landesarchives, 1869, p. 69—94.



müglich fallen wellen, sich bei so beschaffnen Sachen vnnd irem habunden ordinarj Sold weiter gebrauchen zu lasssen" [1]. Auf solche steinerweichende Klagen hin erhielten sie denn auch wirklich laut den Ausgabenbüchern verstärkten Sold: auf 1 Pferd 10 fl., auf 1 Haramier 4 fl. 30 kr. — Die Landtagsbewilligung vom 16. Dec. 1617 [2]) findet das richtige Wort für das Verhältniß, in welchem Steiermark während solcher auswärtiger Kriegsläufe stand: „. . . Vnnd ob gleich woll sedes belli der Enden biss dato verbliben, haben doch dessen effectum die vorgedachte vmbligende Lännder alss Steyer, Khärndten vnnd Crain mit iren starckhen Landtagsbewilligungen, aussgestandnen Durchzügen dermassen also entgelten müssen, dass sy villen Görzer: vnnd Friaulischen Inwohnern mit irem ausgestandnen Khriegs Vnhaill nicht allein woll zuuergleichen, sonndern dennselben in villen erbärmlichen Wegen leider vorzusetzen sein." Was hier mit Rücksicht auf den Uskokenkrieg gesagt ist, kann ebensogut auf die Zeit des dreißigjährigen Krieges angewendet werden. Steiermark hatte seinethalben schon von allem Anfange an starke Contributionen zu leisten. Dies beweist gleich die „Verordneten-Relation" vom 18. Febr. 1619 [3]):

„Das vor Augen schwebunde behembische Vnweesen vnd die desswegen sowol in Österreich vnd andern benachparten anrainenden Landen, ja gar hin vnd wider im Röm: Reich entstandnen Khriegswerbungen betreffend ist für das zwainzigist, sintemahlen es sich in ein geraumbe Zeit verziehen vnd zu dem gewünschten Friden noch nit gedeüen wil, ist laider menigclich mehr als zuuil wissend, vnd weillen dises Feuer den oberösterreichischen edlen vnd fruchtbaren Poden mit verderblichen Landtsschaden auch begriffen vnd dessen Verwüesstung vnschuldig entgelten muess, haben die khön: Wür: vnnser gnedigister Herr vnd Landtsfürst auss gnedigister tragender vätterlicher Fürsorg, was gestalt dises Lanndt Steyr vor dergleichen schedlichen vnd verderblichen Einfähl versichert werde, vnnser der anweesenden Herrn vnd Landleüthen gehorsambistes rättliches Guettachten gnedigist abgefordert vnd bei deme damahls versambleten leb: Ausschuss für rathsamb befunden worden, diser Zeit, weillen man vmb khainen aigentlichen Feindt nichts waiss, auch niemandts von disem Lanndte auss mit geringister Offension ainiche Vhrsach geben worden,

[1]) Landtagshandlungen v. 1618 fol. 133 ff.
[2]) Ebd. f. 141 ff.
[3]) Landtagshdlg. f. 252'

auch nit würckhlich zu armiren vnd also hiedurch bei andern etwo ein vnnothwendige Suspicion zu causirn, sondern derzeit allain die Herrn Rütmaister vnd Herrn Haubtleuth sich mit iren Beuelchshabern auf begebenden Nothfahl gefasster zuhalten, vnd durch etliche Herrn vnd Landleüth mit denen benachbarten Herrn Österreicher guette Correspondenz für ratsamb befünden." Es ist interessant zu beobachten, mit welchen Windungen sich diese Eingabe vor einer zu hohen kaiserlichen Forderung zu wahren sucht. Diese zahme Opposition scheiterte jedoch an der unerbittlichen Logik der Thatsachen. Die größtmöglichsten Summen wurden gefordert und mußten auch gezahlt werden. Rechnet man hiezu noch die Beunruhigung durch Bethlen Gabor auf der einen, das so häufige Einreißen der Pest [1]) auf der andern Seite, so ist es nur zu begreiflich, daß es im Lande zu gähren begann.

Das Ausgabenbuch von 1635 enthält einige den Ernst der Sachlage charakterisirende Notizen:

1635, 3. März: Als die laittige Seüch der Infection zu Gräz überhanndt genomben, vnnd wegen der nit einkhombnen Geföhl, mit wellichen die Bartheyen besorgender Gefahr halber aussenbleibenn, von ihrer Röm: khay: May: anbeuolchen wordenn, das man die Stöll zu Abschneidung der Bartheyen fürgebenden Entschuldigung, auf ain anders sichers vnnd bequembes Orth transferiern solle, auch selbiges so dann noch den 6. October 1634 nacher Prugkh beschechenn, hab ich die angewendte Zerung, Liffergelt vnd Raissvncosten entricht vnnd guetgemacht mit: 11967 fl. 3 ß. 4 dl. (fol. 196).

Die Folgen einer so straffen Steuergebarung machten sich bald geltend. Die Unzufriedenheit im Volke wuchs, Viele verließen die Arbeit und machten das Land unsicher:

1635, 2. Juli: Herrn Andreen Tautscher Pfarrern zu Altenmarckht, vnnd Herrn M. Jacoben Vrabizenn Pfarrern bey St. Mörthenn daselbst, als welliche ihr Steurgelt bey ainen Potten nacher Pruckh geschickht, selbiger aber vnterwegs bey Retlstain angriffen vnnd erschlagen, auch das Gelt verlohren vnnd weckhgenomben worden, hab ich auf abganngnen Landtags Rathschlag die ihnen auss tragenden Mitleiden nachgesehene Helfft mit Abraittung guet gemacht: 183 fl. 4 ß. 25 dl. (fol. 175').

Die Aufregung wuchs auf allen Seiten. Das Bedürfniß nach rascher Verständigung steigerte sich von Tag zu Tag und das Flugschriften- und Zeitungswesen gewann immer größeren Aufschwung:

[1]) Vgl. Peinlich „Geschichte der Pest in Steiermark", Graz, 1876—77, 2 Bde.

1636, 6. Jän.: Eustachien Khan Postuerwaltern alhier hab ich wegenn Vberraichung der wochentlichen Zeitungen sein Jars Bestallung enntricht: 30 fl. (fol. 165).

Die Landschaft hielt sich sogar eigene Spione nach den verschiedensten Richtungen hin. Ein gewisser Andreas Delattor bezog „wegen der wällischen Zeittungen" eine Jahresbesoldung von 30 fl. (ebd. f. 153, 167). Und diese Wachsamkeit war auch gar nicht so überflüssig. Nur dieser beständigen Fühlung konnte es das Land verdanken, daß es im Jahre 1635 noch rasch genug vor einer allgemeinen Verheerung bewahrt wurde. Denn im Frühsommer des genannten Jahres erhoben sich die untersteirischen Bauern und diese „Lodenhelden" — wie Cäsar sie spottend benennt — hätten ihre Kreise sicherlich immer weiter gezogen, wenn ihnen nicht schon von allem Anfange an der energischeste Widerstand entgegengestellt worden wäre. In den darüber gepflogenen Landtagsverhandlungen wurde von 60.000 fl. gesprochen, die zur Stillung dieses Aufstandes verwendet worden wären und die kaiserl. Landtagsproposition vom 31. Dec. 1635 enthält hierüber Folgendes:

„Einer er: La: wierdet für das dreyzechende von deroselben den Präsidenten vnd Verordneten zweifflssonder referiert werden, nachdeme vnlengst zu Dempf: vnd Hinlegung der sich in dem Viertl Cilli erhebten Paurn-Rebellion nit allain ein Zahl Gränizer vnd die dazumahl sich auf dennen Recrouten Pläzen befundene neugeworbne Soldatten dahin in Anzug gebracht, sondern auch 100 Mann geworben vnd in die 4 Monat lang auf dem Fuess gehalten, volgendts auch der darauf geloffene Soldt vnd Recompens auss einer er: La: Cassa hergenomben werden müesssen, dass sie Herrn Praesidenten vnd Verordnete solche Spesa von einer er: La: fertigen extra ordinary Khriegsbewilligung abziechen wollen. Vnd weillen sich ir khays: May: dessen verwaigert, derentwegen den Vergleich vnd Abhandlung in dem iezigen Landtag remittiert haben" [1]).

Authentische Auskunft über die thatsächlichen Ausgaben der Landschaft gibt das Buch von 1635:

1635, 16. Mai: Herrn Georg Ernsten Freyherrn zu Herberstain, aufgenomben vnnd bestelten Haubtmann über 200 Mann zu Fuess, hab ich zu Werbung der bemeltenn Soldaten, welliche wider die rebellischen Pauern in Viertl Zilly gebraucht worden, das beschlossen: vnndt bewülligte Lauffgelt auf Ratschlag vnd gegen Quittung enntricht: 300 fl. (fol. 19).

— 1. Juni: Herrn Hannss Wilhalbm den jüngern

[1]) Landtagshandlungen f. 228.

Freyherrn zu Herberstain vnnd Herrn Gottfridten Stübich Freyherrn als verordenten Muster Commissarien der obbemelten geworbnen Soldatenn hab ich bey Herrn Georg Sigmunndtenn Freyherrn zu Herberstain verwahrter zuegesandt: 1000 fl. (ebd.)

1635, 13. Juli: Herrn Georg Ernsten Freyh: zu Herberstain bestelten Haubtmann hab ich dasjenige Dritl, welliches seinenn vntergebnen Soldaten wegen der Gewehren abgezogen aber widerumben zuruckh zugeben bewilligt worden, guetgemacht mit: 262 fl. 2 ß. 20 dl. (f. 19').

— 1. Aug.: Ferrer hab ich ihme Herrn Gg. E. Frh. z. Herberstain das ander Monat Soldt vor sich vnd seine geworbne Soldaten guetgemacht: 997 fl. (ebd.)

— 12. Sept.: das dritte Monat Soldt: 997 fl. (f. 20).

— 20. Sept.: Herrn Balthasarn Gäller Freih: hab ich diejenigen 300 fl., welliche er auf beschechne mündliche Einwilligung im Landtag denenn von dem Marianeischen Regiment zu Stillung der rebellischen Pauern anwessenden Herrn Haubtleuthen vnnd andern Officiern bey genombnen Abzug pressendiert vnnd verehrt, guetgemacht: 300 fl. (ebd.)

— 11. Octob.: G. E. Frh. z. Herberstain das vierte Monat Soldt: 997 fl. (f. 20').

— 2. Nov.: G. E. Frh. z. Herberstain das fünffte vnnd lezte Monat Soldt vor ihme vnd seine vntergebnen Soldaten: 997 fl. (f. 21).

— 16. Nov.: Herrn Hannss Jacoben Freyh. zu Herberstain, ainer löbl: La: Verordenten hab ich die Spessa, so er Herr bey Abdanckhung der obangezognen geworbnen Soldaten angewendt, erstatt vnnd guetgemacht mit: 60 fl. 6 ß. (f. 21).

— 4. Dec.: Herrn Gg. Ernsten Frh. z. Herberstain hab ich die ihme vor disen zur vorstechenden Werbung bewilligte 300 fl. auf Ratschlag hinwider guetgemacht: 300 fl. (f. 21).

1636, 5. Febr.: Herrn Georg Ernsten vnd Herrn Georg Sigmundten Freyherrn zu Herberstain, ainer löbl. La: gewesten bestelten Haubtmann vnnd Fendrich hab ich die ihnen verwilligte Recompenss, als Herrn Haubtman 150: vnndt Herrn Fendrich 60 fl., zusamben guetgemacht: 210 fl. (f. 21').

— 29. Febr.: N. denen Gränizern, wellche wegen der rebellischen Pauern von den Granizen herauf ins Viertl Zilly gefüehrt wordenn vnnd an der Zahl 1782 Man gewesen, hab ich die ihnen verwilligte Verehrung oder Zuebuess gegen des Herrn Graffen von Schwarzenberg General Obr: Quittung guetgemacht mit 1782 Reichstaller id est: 2673 fl. (f. 22).

Summa: 9094 fl. 20 dl.

So stellt sich demnach die Höhe der Ausgaben für viel geringer heraus, als im Landtage vorgeschützt worden war. Nichtsdestoweniger kann getrost behauptet werden, daß der Landschaft nichts geschenkt blieb. Was sie auf der einen Seite ersparte, verausgabte sie auf der andern. Namentlich in Unterstützungen wegen Feuerschäden und dergl. bezeigte sie sich um diese Zeit besonders nobel, so daß wir weit entfernt sind, den ihr von Cäsar beigelegten Ehrentitel einer „wahren Liebs- und Armenbruderschaft" streitig zu machen. Gelegenheiten zu so frommer Werkthätigkeit ergaben sich bei den diversen Pestjahren, den Unruhen in Ungarn [1]) und namentlich nach der Türkeninvasion von 1683 zur Genüge.

Das Ausgabenbuch von 1684 zeigt uns, von welch' panischem Schrecken unser Land ein Jahr vorher ergriffen war. Die gesammte ständische Amtirung wurde (wie vor 3 Jahren) suspendirt und während sich die Beamten sammt ihren Schriften mit der größten Eilfertigkeit nach Judenburg flüchteten (fol. 152', 155, 171), wurde seltsamer Weise die landschaftl. Casse in Graz vergessen und daselbst von einem subalternen „Ambts-Officier" (Joh. Walter) verwahrt, der dann zum Lohne 100 fl. angewiesen bekam (fol. 151'). Der Landsturm wurde in der ausgedehntesten Weise aufgeboten. Die Summe der bis zum 27. Febr. 1685 bezahlten Entschädigungen (fol. 265—285) für das „Landtaufpoth" bezifferte sich auf 67944 fl. 3 *β*. 17 dl. Die Dominicaner in Graz erhielten für gestellte Mannschaft nach Pettau 48 fl. (f. 268'). Der Pfarrer zu Leibnitz mußte Kalsdorf befestigen (ebd.); der Beneficiat zu Pfannberg (Math. Schad) wurde sammt Mannschaft auf den Schöckel beordert. Die Stubalm, die Lankowitzer und Edelschrotter Straßen, die Fischbacher Alpen, besonders aber der Semmering wurden schleunigst mit Verhacken ausgestattet (fol. 281, 158', 265, 267', 269). Dem Markte Mürzzuschlag fiel die Besetzung der dortigen Pässe zu (f. 268). Großen Eifer bei dieser Grenzbewehrung entwickelten der Verwalter des Schlosses Klamm am Semmering und die Leute des Stiftes Admont. Ersterer erhielt zur „Recompens" 18 fl. (f. 166), während der Abt des letztgenannten Klosters „in Ansechen, dass er Herr Abbte in vnd bey dem jüngsten Türkhen Auflauff dem Landte Steyer guette Dienst gelaist", mit 1000 fl. zufrieden sein mußte (Ausgabenb. 1685, fol. 239). Mit gleicher Noblesse wurden auch die Verdienste der Bürgerschaft

[1]) 1684, 14. Juni: Herrn Walkhamb Graffen von Rottmanstorff die vor seinen Vnnterthann Georgen Schiekhen, so nacher Canischa von dennen vngarischen Rebellen p. 100 Thaller verkhaufft worden, ausgeworffene Gnadengab bezahlt: 30 fl. (fol. 159').



von Luttenberg, „weillen selbe in den Türggenkhrieg ao. 1683 in vnnterschidlichen Occassionen gebrauchen haben lassen," mit 100 fl. honorirt (f. 146'). Der „kays: Hoff Courrier Franz Koltsitski [1]), welcher in jüngster Wienerischen Belagerung ao. 1683 sich durch das türkhische Lager in die Statt Wienn vnnd widerumb herauss gewagt vnnd vnnterschiedliche Correspondenzien, das vnser Succurs balt ankhome, hinein gebracht", erhielt 20 fl. als „angeschaffte Khirchfarth Hilff nacher Rom vnnd Maria Loretho" (f. 170). Der nach Wien und Passau abgesendete landschaftliche Bauschreiber Jac. Sigm. Parman wurde mit 150 fl. abgefertigt (f. 151), der landsch. Trompeter J. Neupauer mit 50 fl. für „vnterschiedliche Raissen" (f. 151'). — —

Wir haben bisher mit besonderer Vorliebe bei den äußeren Vorgängen unserer Landesgeschichte verweilt und gefunden, daß die oben aufgestellte Behauptung — die Ausgabenbücher böten theils ganz neue Aufschlüsse, theils erwünschte Belege für nur mangelhaft bekannte Thatsachen — bereits für diese eine Seite des Geschichtslebens keine unberechtigte sei. Es ist nun aber hoch an der Zeit, sich der zweiten, weit bedeutsameren Seite zuzuwenden. Zum vollen Verständnisse der historischen Entwicklung eines Landes wie des einzelnen Menschen genügt es nicht, nur zu wissen, durch welche hervorragende äußere Veränderungen das Individuum zu dem wurde, was es jetzt ist. Solche einseitige Erklärungsversuche haben immer den weitaus größten Theil im Gebiete der Historie unerklärt gelassen. — In dieser Beziehung sind gerade wieder die Ausgabenbücher höchst vorzügliche Quellen. In ihnen liegt der gesammte innere Verwaltungsorganismus in seinen feinsten Verzweigungen offen da. Aus ihrer Anlage, Personen und Orte mit der peinlichsten Genauigkeit zu bezeichnen und die Beziehungen anzugeben, in denen sie zur Landschaft standen, ergibt sich ferner, welch' reiche Fundgrube für Personal- und Ortsgeschichte wir an diesen Büchern besitzen. Und schließlich werden in ihnen auch die wichtigsten geistigen Strömungen des Landes reflectirt, insoferne hier die Ausgaben für Kirche, Schule und Kunstbestrebungen [2]) die solideste Grundlage für derartige Specialforschungen bilden.

---

[1]) Kulczycki, der bekannte erste Kaffeesieder von Wien. Vgl. über ihn Hormayr „Oesterr. Plutarch" im Austria-Kalender 1856, S. 254; Camesina, „Wien u. s. Bewohner während der zweiten Belagerung 1683" in den Berichten und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien, VIII., Anhang p. XXXI. ff.

[2]) Vgl. z. B. Zahn „M. Vischer" im 24. Hefte d. Mittheil. d. hist. Vrns. f. Stmk.

Wenden wir uns zunächst dem Stiefkinde der vulgären Geschichtsschreibung — der Landesverwaltung zu. Es existiren bereits Anläufe zu einer steierm. Verwaltungsgeschichte, so namentlich von Kalchberg und Muchar [1]). Indem aber letzterer dieses Gebiet nur gelegentlich und in flüchtigen Umrissen zu skizziren versucht; ersterer auch nur auf Grund herkömmlicher Anschauungen mehr auf die Erklärung als auf die historische Entwicklung der zu seiner Zeit bestandenen Institutionen hinzielt, so dürfte es kaum unerwünscht sein, durch einige Mittheilungen die Bedeutung der Ausgabenbücher in dieser Hinsicht darzulegen.

Als Collectivbezeichnung der gesammten Landesvertretung finden wir in den Büchern schon von allem Anfange an den Namen „Landschaft". So leistet der Einnehmer im Jahre 1527 an Lucas Graßwein eine Zahlung „von der Landschafft wegen" (fol. 18'). Ebenso referirt im gleichen Jahre der nämliche Einnehmer, er sei „von den Herrn Lanndleuten zw ainen Ausschus neben Herrn von Rewn, Herrn Hannsen Eibeswalder, Herrn Erasmen von Trautmanstorff vnd Erasm von Sauraw verordnt worden, alhie zw Gräz in ainer Lanndtschaft Sachen zu beleiben" (fol. 45).

Innerhalb dieser Landschaft und an der Spitze derselben stand der Landeshauptmann. Bis zum Jahre 1594 erscheint er in den Ausgabenbüchern selten, als Empfänger eines regelmäßigen Gehaltes niemals. Mit dem Antritte der Landeshauptmannsstelle von Seite Sigmund Friedrichs Frh. zu Herberstein im Jahre 1594 beginnt auch die Zahlung eines jährlichen „Deputats" von 800 fl., „das der Herr deren Herrn Verordennten stell vnnd annderen fürfallenden Lanndttagshanndlungen yeder Zeit beywohnet". (Ausgabenb. 1594 fol. 72). Dieses Deputat blieb begreiflicherweise hinter dem Fortschritte der Zeit nicht zurück, so daß Kalchberg im Jahre 1816 einen Jahresgehalt von 5000 fl. notiren konnte (a. a. O.)

Bei der geradezu allumfassenden Thätigkeit des Landeshauptmanns kann nun ein solcher ohne die entsprechenden Kanzleiorgane natürlicherweise gar nicht gedacht werden. Es war aber in älterer Zeit gebräuchlich, Kanzleipersonen zu halten, ohne sie ständig zu

[1]) Kalchberg: „Ursprung und Verfassung der Stände Steyermarks" in dessen sämmtl. Werken, Wien, 1816; Muchar: „Aeltere Institutionen in Grätz" in der steiermärk. Zeitschrift, 1845, I. Heft. Einen kleinen Beitrag lieferte in neuester Zeit der Aufsatz: „Die altständischen Bestallten und Exercitienmeister" in Nr. 300 der Grazer „Tagespost", 1876. Als erwünschte Ergänzung hiezu sei auch noch der Aufsätze von Prof. Dr. Bidermann über die „Entstehung und Ausbildung der landesfürstl. Behörden in der Steiermark", Grazer Zeitung 1865, erwähnt.



besolden, indem man sie einfach auf den Parteienverkehr und die daraus entfallenden Sporteln verwies. Dieser Umstand, der für unsere ganze folgende Darstellung als erklärende Prämisse dienen mag, konnte sich bei den vielen damit verbundenen Uebelständen auf die Dauer nicht behaupten. Was nun speciell die Landeshauptmannschaft betrifft, so erhob man im Landtage am 20. Jänner 1573 folgende Beschwerde: „So befindt sich bey der Landtshauptmanischen Canzlei allerley Vnordnung, alda alles nur auf die Befelch vnd den Tax gericht wirdt, in welchen Faal vnd was den Tax belangt, grosse Vnordnungen gespürt werden, das man von einen Blat abzuschreiben, darauf vber funff oder sechs Zeillen nit geschriben sein, ein Pazen, item von gemainen vnd geringen Expensabschieden gleichsfals von einem geringen Beuelch, darinn offt nit vier oder funff Zeillen begriffen, 15 kr. muess aussgeben, darbey dan auch die Canzlei Personnen mit Jurament nit verbunden, die armen Partheyen lang aufgezogen vnd grossen Vncossten anwennden müessen. Bitt ein er: La: gleichsfals eur fürstl. Durchl:, die wölle hierinnen gnädigiste Wenndung fürnemen vnd guette vnbeschwärliche Ordnung anrichten lassen, sunderlich aber mit dem, damit der Tax den Canzlei Personen nit gelassen, sondern Herr Landtshaubtman oder sein Verwalter selbst darauf vleissig Achtung gebe vnd selbst one Beschwärung der armen Partheyen denselben einnemen liesse, vnd dem Secretari sambt den Canzleyschreibern ein gewisse jhärliche Besoldung gebe, das auch die Canzlei alweeg bey dem Herrn Landtshaubtman wesentlich sey vnd wone“ [1]).

Diese Klage hatte aber nicht den erwarteten Erfolg; die Beamten des Landeshauptmanns blieben in ihrer Privatstellung, und für das ganze 16. Jahrh. lassen sich nur 3 Fälle constatiren, wo der Secretär desselben von der Landschaft etliche Gulden zu „einer Ergötzlichait“ bekam (1571 f. 55', 1573 f. 89' und 1595 f. 155). Erst seit 1654 wurde ein Landeshauptmanns-Registrator mit einem Jahresgehalte von 200 fl. vom Lande aus honorirt.

Die Stellvertretung des Landeshauptmanns versah der Landesverweser. Das steiermärk. Verfassungsleben in früherer Zeit bietet dem Forscher durch die vielfachen Angriffe auf einzelne Instanzen und durch deren oftmalige Modificirungen genug an Interesse und ernster Arbeit. Auch die Wirkungssphäre des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters des Landesverwesers blieb

---

[1]) Landtagshandlungen, 1573, f. 50'.

nicht unangetastet. Es sei zum Beleg dessen gestattet, den „Enntschid zwischen dem von Teuffenpach vnnd Lanndshaubtman, was dem Lanndsshaubtman zuhanndln geburt zuesteet, oder aber fur das Lanndsrecht gehört“ vom 3. März 1534 anzuführen: „Auff die Irrung vnnd Beschwerung des Herrn Lanndshaubtman, das Herr Bernhart von Teuffenpach auff villfelltig sein ausganngen Beuelch khain Gehorsamb thuen wellen, sonnder auff etwo mer Hanndlung, Grunt, Pöden, Brieff, Sigellen, Gwalt vnnd Enntwerung, bersondlich Spruch vnnd Ingriff betreffent auff das Lanndss vnnd Hofrechten gewaigert, des Anzaigens, als ob er ausser desselben seines Erpietenns vor ime dem Herrn Lanndshaubtman in Anntwort zuerscheinen nit schulldig sein solle. Darauff haben der merrer taill der Herrn vnnd Lanndleut erkhennt, welicher Lanndman sich in Sachen, Grunt, Pöden, Brief vnnd Sigill auff das Lanndsrecht waigert, das er pillichen bei derselben seiner Waigerung beleibe, vnnd sollen derhalben weiter auff Anlanngen der Partheuen nit Beuelch ausgeen. Wo aber ainer vmb Gwalt, Enntwerung oder persondlich Spruch vnnd Eingriff clagt vnnd vor dem Herrn Lanndshaubtman oder in abbesen dem Herrn Lanndsuerweser furkhumbt, mag er daruber pillich nach Vermug der Lanndsfreihait Beuelch ausgeen lassen, paidt Partheuen furfordern, die notdurfftigclich in Beisein der Herrn vnnd Lanndleut verhören, vnnd souerr erkhennt, das solch Sachen in das Lanndsrecht vnnd nit angezaigtermassen dem Herrn Lanndtshaubtman oder in Abbesen dem Herrn Verweser zuhanndln gebueren, soll dieselb Hanndlung dahin gewisen werden. Wo aber die Sachen fur Gwallt Enntwerung oder bemelter Spruch vnnd Eingriff bersondlichen aufgefuerdt, soll der Herr Lanndshaubtman vnuerhindert der Partheuen Eintrag mit Erkhanntnuss verfarn“ [1]). Außer der Vicarie des Landeshauptmanns fiel dem Verweser in der ersten Hälfte des 16. Jhrh. auch die Führung der Geschäfte des Generaleinnehmers zu, wenn dieser gerade abwesend war (Ausgabenb. 1527 f. 12′ und 37, 1547 f. 70′). Auch war damals eine Cumulation der Aemter zulässig, wie z. B. im Jahre 1547 der Verweser zugleich auch Feldhauptmann war und in ersterer Stellung 200 Pfd. Pfenn., in letzterer 300 Pfd. Jahresgehalt bezog (f. 25). In demselben Jahre gingen der Landeshauptmann, Verweser, Einnehmer u. a. zusammen nach Warasdin, um das „Khriegsfolgkh“ zu bestellen

---

[1]) Ldtgshhdlgen. 1531 fol. 292; vgl. Bischoff: „Steiermärk. Landrecht“, Seite 96 und 199—204; Beckmann „Idea juris statutarii“, S. 266—267.

(f. 68'). Wegen der doppelten Eigenschaft des Verwesers als Gerichtsperson und Chef in Finanzangelegenheiten gewöhnte man sich auch nach und nach, ihn als Träger von „zweyen ob ime habenden Officien" anzusehen und ihn demnach als Landesverweser und Landesverwalter zu bezeichnen. Bei der Installation eines dem Kaiser mit anderen vorgeschlagenen und von diesem bestätigten Verwesers kam jedoch das richterliche Moment zuerst zur Geltung, indem ihm nach Leistung des Eidschwures vom Landeshauptmanne oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter der Gerichtsstab eingehändigt wurde. Es war übrigens keine besonders gesuchte Stelle, man suchte sich bei der jeweiligen Besetzung derselben gern mit einer „ehehaften Not" aus dem Staube zu machen [1]).

Uebergehen wir nun zur corporativen Landesvertretung. Da sind es vor Allem zwei Institutionen, die sich im Laufe der Zeiten vielfach verschlingend, gegenseitig den Vorrang abzulaufen bestreben. Wir meinen das Institut der „Ausschüsse" und das der „Verordneten". Als Grundsatz ist festzuhalten: Die ersteren — 5 an der Zahl (nach den Landständen) — sind Organe des Landtags; die letzteren permanente Geschäftsführer des Landes. Aber nicht immer wurde an diesem Grundsatze festgehalten; einmal sehen wir die Ausschüsse die Geschäfte der gar nicht vorhandenen Verordneten versehen, dann ist wieder die allgemeine Stimmung gegen die Ausschüsse gerichtet und sucht allein an den Verordneten einen Halt zu gewinnen, dann stehen beide wieder gleichwertig nebeneinander, bis zuletzt den Verordneten eine Superiorität über die Ausschüsse dadurch eingeräumt erscheint, daß es jenen zur Zeit der Feindesgefahr zukömmt, diese eilends zu ernennen.

Das Ausgabenbuch von 1527 erwähnt nur des Ausschusses und keiner Verordneten. Die gemachten Ausgaben werden daselbst motivirt durch: „nach Beuelch des Ausschuss", oder: „auf Beuelh der Herrn Lanndtleut vnd auch des Ausschuss", oder auch: „auf ain Zetl des Herrn Lanndtshaubtman Hanndtgeschrifft". Der Wahl des Einnehmers in den damaligen Ausschuß wurde schon oben gedacht. Die folgenden Ausgabenbücher bis 1564 führen nur Verordnete an, ohne auch hier eine Gleichmäßigkeit zu bewahren. Denn, offen gestanden, es gab kaum noch eine Stelle, an der so vielfach gerüttelt worden wäre, als an jener der Verordneten. Da beschweren sich diese, daß vom Hofe aus mit der sogenannten Verordnetenliste zu viel Unfug getrieben werde, auf das hin wird ihnen wieder „gemessener" Befehl ertheilt; jetzt wird über die „öfftere Veröndterung" derselben geklagt, dann streitet

[1]) Vgl. z. B. Ldtgshdlgen. 1633—34 f. 33.

man wieder über „Vorsiz vnd Ferttigung“ derselben; hier findet man durch die Verordneten „allerley Irrung vnd Spörr der Landtgült vnd Ausständtpuech“ bewirkt, dort zieht man wieder geheime Erkundigung über ihre „Hausswirthschafft“ ein. Und was wurde schließlich über ihre Functionsdauer, Mitgliederzahl und — nicht zu vergessen — die Theilnahme des geistlichen Standes daran hin- und hergefochten! Die Ausgabenbücher sind ein treuer Spiegel dieser fortwährenden Schwankungen. Folgende Tabelle über die aus ihnen eruirbare Zahl der Verordneten bis etwa 1588 möge dies bezeugen:

1539	6	1553	3	1564	5	1573	3	1578	5
47	4	55	3	66	5	74	5	79	7
48	4	57	4	67	5	75	5	82	6
50	4	60	2	70	5	76	4	84	3
52	2	61	3	71	4	77	4	88	5

Trotz der Schweigsamkeit der Ausgabenbücher bestanden aber auch die Ausschüsse fort, nur waren sie nicht besoldet. Nichtsdestoweniger war man mit ihnen doch nicht zufrieden. Die Landtags-„Rattschleg“ vom 8. März 1564 enthalten hierüber folgenden merkwürdigen Passus: „Die Herrn verordenten Ausschuss haben einer ersamen Lanndtschafft fuertragen, wie das sy von einer ersamen Lanndschafft im Lanndtag verschinen ain Jar zu Ausschussen waren fuergenummen, wo nun ainer ersamen Lanndschafft gelegen war, das sy lennger im Diennst bleiben oder ain Veränderung gemacht soll werden, das stellten sy ainer ersamen Landtschafft haimb. Darauff ist durch ein ersame Lanndtschafft berattschlagt, weill man bishero befunden, das die furgenumen Ordnung mit den Ausschussen nit fuertraglich, sonnder die Sachen vnnd Hanndlungen nur auffgezogen vnd gehaufft werden vnnd doch ein grosser merckhlicher Vncossten darauff laufft, sollen wider an statt der Ausschuss, Verordenten auss allen funff Vierttln furgenumen, deren jedem zu Besoldung ain Jar vierhundert Phundt Phening geraicht vnnd inen ain neuer Gwallt auffgericht werden, vnnd die Wall soll zu Uerhuettung allerlay Vngelegenhait durch Zettln beschechen. Vnnd wie es zu der Wall khomen, hat man nit Zettln eingelegt, sonnder die Stimmen sein von Mundt zu Mundt ganngen, vnd sein auss dem Vierttl die nachuolgenden Personen fürgenumen ....“ [1]).

[1]) Ldtgshdlgen. 1564 f. 58.

Im Jahre 1564 hatte man auch den Versuch gemacht, die Ausschüsse zu besolden (Ausgabenb. f. 31′ und 38), doch ging man schon im nächsten Jahre wieder davon ab und jene blieben fortan unbesoldet, wie ehemals. Dafür warf man ihnen aber auch vor, daß „die Landtagshandlungen aus Vrsach, das sie denselben den Hanndlungen nit beywonen, mehr verlengert dan befürdert werden“. Man lud deshalb die Landstände ein, „aller Sachen selbst“ zu erscheinen „vnd also von Mundt zu Mundt vnd nit durch den Ausschuss zuhandlen vnd zu rathschlagen“ [1]). Auf diese Weise stieg das Ansehen der Verordneten immer mehr und im 17. Jahrhunderte wurde ihnen bereits die Gewalt eingeräumt, „dass sy auf eine vnuersehene sich erzaigende Feindtsgefahr einen Aussschuss von den negstherumb angesesssenen Herrn vnd Landtleithen eillent beschreiben, mit denselben von Rettung vnd Defensionsmitlen conferiren vnd beratschlagen, wass für rathsamb vnd zur Sach fürträglich vnd thunlich befunden wierdet, effectuiren vnd exequiren sollen, khönen vnd mögen“ [2]).

Uebrigens gab es schon noch Puncte, bei denen auch die Verordneten die volle Verantwortlichkeit ihrer Ausführungen hinterher zu büßen hatten. In dieser Beziehung sei es zum Schlusse noch gestattet, einen hochinteressanten Bescheid anzuführen, der die ganze Politik des Landes gegenüber dem Landesfürsten in kurzer trockener Rede enthüllt. Es ist der „Rathschlag, so von ainer löbl: Landtschafft in Steyr auf die Herrn Verordenten im Landtag ao. 1631 abgangen: Von ainer loblichen Lanndtschafft dises Herzogthumbs Steyr wierdet deroselben Herrn Verordenten mit Zuestellung dises angezaigt, ein löbl: La: habe vnter andern aus irer Ambts Relation mit mehrern souil vernomben, welchermassen sy vergangnes Jar auf zway vnderschiedliche Mahl auf die von Hoff an sy abgangene allergenedigiste Ersuechschreiben alsobaldt zwen vnderschidliche Ausschuss nach ain ander beschriben vnd in denselben, vnerachtet man zu aiuto di costa der alberait für vbergangnen khönigl. Hochzeit zuuor in die 60^m fl. bewilligt vnd paar bezalt hat, demnach neben deme auch zuuor beschlossenen khönigl. Hochzait Praesent der 10^m Ducaten de nouo 42^m fl. zur Durchbeglaittung vnd Costfreyhaltung der khön: Prauth bewilliget vnd durch Aufbringung auf Interesse auch bezahlt vnd richtig gemacht hat. Weillen dan durch dergleichen Particular Ausschus vnd darbey fürgeheunden so starckhen Bewilligungen, dern man sich wol in

---

[1]) Ldtgshblgen. 1568, f. 187.
[2]) So z. B. 1652, l. c. f. 29 u. 1654, f. 243.

ainem gesambten Landtag schwerlichen vndergeben wurde, einer La: ein merckhliches hindangehet, der iro so hoch obligender Schuldenlast, den man souil müglich abzulegen sich in alweg befleüssen solte, hierdurch nur mehrers augmentiert wirdet, solches demnach zuuerhietten, ist hochgemelter löbl: La: Beuelch hiemit, dass sy sowol die jezige als auf khünfftige Herrn Verordente auf dergleichen extra ordinari zuemuettende Bewilligung hinfüro ainichen Ausschus weder vil oder wenigist nicht beschreiben, sondern sich jedesmahls allergehorsam: vnd glimpflichist entschuldigen, vnd die Sach auf ainen Landtag zu remittieren vnderthenigist bitten thuen. Zum Fahl aber von Irer khay: May: oder Deroselben Gehaimben: vnd Hoffkhriegsräthen Ansuechen die etwo Gefährlichkhait des Erbfeündts vnd der Gränizen ob sich truegen, solle inen Herrn Verordenten hieuor beschlossener massen vnuerwert sein, in solcher Zeit, da die Landtag nit an der Handt sein vnd die fürkhombende Sachen sich ohne Gefahr nit verschieben lassen wolten, ainen Ausschuss zu beschreiben vnd in demselben, was etwo gemainer Landtschafft vnd dem geliebten Vatterland zu Schuz vnd Nuz geraichen khan, treulichist zuberathschlagen vnd fürzunemben" [1]).

Bezüglich derartiger „Extraordinary-Ausgaben" wurde seit 1684 folgende Unterscheidung gemacht: 1. Wass von denen löbl: Landtstönden allein bewilliget worden. 2. Wass von herüber gelangter Landtags Vollmacht vom Herrn Verordneten aussgeworffen. 3. Wass von löbl: Ausschuss bey Aufnembung vnd Justificierung der General-Einnemberischen Ambtsraittung aussgeworffen. 4. Wass communi consilio mit Herrn Herrn Landtshaubtman angeschafft worden. 5. Wass die löbl. Verordnete Stöll allein bewilliget.

Zu welcher Bedeutungslosigkeit die geschilderten Stellen endlich im 18. Jahrh. heruntersanken, das wurde bereits im XXI. Hefte der Mittheilungen d. hist. Vrns. f. Strmk. des Breiteren dargethan [2]).

Wir haben es nun mit der subalternen Beamtenwelt zu thun. Den Uebergang hiezu bildet die Stelle des General-Einnehmers. Seine Wirksamkeit erstreckte sich über die gesammten öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, wobei er vor Allem auf die „Erhaltung ainer löbl. La: Credits" zu sehen hatte. Die Amtsdauer desselben war nur eine beschränkte. Seifrid v. Windischgraz,

[1]) Ldtgshdlgen. fol. 374.

[2]) Bidermann: Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution. Vgl. davon besonders S. 25 und 45.

Einnehmer im Jahre 1527, erstattet diesbezüglich folgenden Bericht: „Nach Vermugen meiner Instrukhcion auch der ausganngen Anschlagbrieff hab ich mich zw Einemerambt her gen Gräz verfuegt an sannd Margretentag den XII. Tag Junius vnnd daselbst meinen Einemerambt ausgewart vnnd get mir nach Vermugen der Instruckhcion mein Lüffergelt an alltag auff vier Phärdt. Bey solhen gedahten Einemen bin ich beliben bis auff Sonntag nach sannd Matheus tag den 22. Tag Septemer. Auff gedachten Tag ist ain Versamblung von vill Herrn vnd Landleuten gewessen, ist mier von innen bevolhen worden, in solhen Einnemben lennger zu beleiben inmassen wie vor bis auff negst khoment Hofftäding, des ich also gethon vnd den Anschlag des zechennten Phening, auch die Ausstenndt einbracht. Nun ist das benennt Hofftäding geschoben worden vnnd sein Furganng nit gehabt, ist mir vom Ausschuss am Erchtag nach Allerheiligentag beuolhen worden, noch IIII Tag einzunemen, das ich gethon, die sich geendt haben ann Suntag vor sand Mertentag den X. Tag Nofemer, vnd bin also in disen Einnemen gewesen CXXII. Tag, alltag auff vier Phärdt zw Luffergelt 1 ℔ 80 dl. thuet die Zeit 162 ℔ 5 β. 10 dl." (Ausgabenb. 1527, f. 46'). Wie es in der Folgezeit gehalten wurde und wessen Standes die jeweiligen Einnehmer waren, geht aus der Eingangs mitgetheilten Liste hervor. Ueber den Geschäftsgang des Einnehmeramtes, die Beziehungen des Einnehmers zu seinem Gegenschreiber und beider zum landsch. Buchhalter, verbreitet sich die „Einnemberambts-Reformation" von 1574 in detaillirtester Weise [1]).

Von den letztgenannten zwei Stellen erscheint erstere nach den Ausgabenbüchern zuerst im Jahre 1561, wo Bartlme Pica, früher Präceptor der landsch. Schule (1553, fol. 32'), als „Einnemerambts-Gegenschreiber" nebst Michael Singer als „Paw Gegenschreiber" eine Summe von 350 Pfd. Pf. erhält (1561, f. 9).

Als erster Buchhalter wird daselbst der frühere Registrator Wenzel Sponrieb im Jahre 1574 genannt (f. 68). In diesem Jahre erschien es nämlich der Landschaft als eine „grosse vnuermeidenliche Notturfft, hinfüran ein ordenliche Puechhalterey vnd Registratur bey einer er: La: Canzley" zu halten [2]). Der Buchhalter sollte „die Ausstand vnd Anschlagpuecher, also auch die Anschleg der neuen Mitln, item einer er: La: Schulden in gewisse vnd ordenliche Puechhaltung bringen, dieselbigen

1) Ldtgshdlgen. d. J. fol. 132 ff.
2) Ldtgshdlgen. d. J. f. 131'.



mit guetter Ordnung registriren lassen, die alten Ausstandtpuecher für sich nemen vnd die Mengl Possten vleissig nachsehen, also auch alle Raittungen, welche den Herrn Verordenten aufzunemen gebüren vleissig ersehen, die Mengl Possten ausziehen vnd volgundts den Herrn Verordenten fürbringen, gleichsfalls des Einnemerambts Emphang vnd Aussgaben einschreiben vnd alle Quittungen vndterzaichnen."

Der Registrator, dessen Stelle seit 1567 bestand und von dem obgenannten Sponrieb versehen wurde (Ausgabenb. 1567, f. 49), war zur Registrirung der „alten Handlungen" bestimmt. Zur Erleichterung dieses Geschäftes wurden ihm später Adjuncten zugetheilt, denen aufgetragen wurde, „alle vorkommende Handlungen vnd was ihme von dem Registrator vorgegeben wirdt, oder wan der Registrator auss vorfallenden Vrssachen nit zugegen seyn kan, nach den Monath vnd Tag der Jahrszeit, von wem sie einkommen oder von wem sie aussgehen, oder was ihr Inhalt seye, selbst, ohne Abgang und Fehler fleissig vnd sauber einschreiben und eintragen, und wan er in weme anstehet, vom Registratore, in Abwesenheit dessen aber von denen Secretarien den Beschaidt einholen solle, auf das die Bücher in guter Ordnung mögen erhalten, nach und nach eingetragen und nicht voller Correcturn gefunden werden" [1]).

Durch diese Vorschrift werden wir auf den landsch. Secretär geführt. Dieser war recht eigentlich das Factotum der Landschaft. An einem „getreuen, fleissigen verständigen vnd verschwigenen Secretari" war ihr „hoch vnd vil" gelegen [2]). Bis 1576 war nur Ein solcher; in diesem Jahre erscheinen zwei (f. 68 und 76) und zwei Jahre später werden gar drei genannt (f. 40 und 43'). Die Aufgabe des Secretärs war: „alle vnnd jede der Herrn vnnd Lanndtleutt, also auch der Herrn Verordenten Hanndlungen vnnd Rathschläg vleissig verfassen vnd prothocoliren vnnd in alweg darauff sehen, damit die jezt angefanngene vnnd ins Werkh gerichte Puechhalterey vnnd Registratur in guetter Ordnung erhalten vnnd fleissig verricht werde."

Es ist eine selbstverständliche Sache, daß alle angeführten Stellen sich im Laufe der Zeit erweiterten, in verschiedene Unterabtheilungen abzweigten und eine Menge Hilfskräfte notwendig machten. Diese successive Erweiterung läßt sich aus den Ausgabenbüchern mit unumstößlicher Sicherheit nachweisen.

---

[1]) Bestallung v. 1731; vgl. Jahresber. d. st. L.-Arch. 1869, S. 10.
[2]) Bestallung v. 1575.



Folgende Tabelle soll den Weg anzeigen, auf dem man in kürzester Zeit zu einer richtigen Totalanschauung über den gesammten Verwaltungsstatus innerhalb 3 Jahrhunderte gelangen kann.

Stelle	Jahresgehalt							
	1550	1579	1601	1637	1672	1700	1726	1756
	Pfd. Pf.	Pfd. Pf.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Landeshauptmann	—	—	800	—	4800	5300	5300	—
Ldshptm.-Registrator	—	—	—	—	200	200	200	—
Landesverweser	200	200	—	400	1000	1000	—	—
Verordnetenpräsident	—	400	800	800	2000	2000	2000	2500
Verordnete	300 " "	400 " " " " "	800 " "	800 " "	2000 " " "	2000 "	2000 " "	2000 " " "
Obersecretär	100	—	400	400	700	950	400	1000
Secretäre	—	350	200 200	480	630 400 400	550 550	400 400	1000 500
Concipist	—	—	—	—	—	—	—	400
(zugleich „Thorr-Spörr-Einnahmbs-Cassier“)	—	—	—	—	—	—	—	250
„Canzlei-Verwandte“	—	120	240	180	—	—	—	—
(auch Kanzl. „Schreiber“)	—	80	—	—	—	—	—	—
Registrator	—	150	150	230	235	385	385	700
Reg.-Adjuncten	·	—	—	180	180	330	300 300	400 400
supernumerär. Adjunct.	—	—	—	—	—	300 "	—	300
Ingrossisten	—	—	—	180 " "	180 " " " "	—	180 " " " "	300 " " " " "
supernumerär. Ingross.	—	—	—	—	—	—	—	180
Cancellisten	—	—	—	—	—	190 " " " " " "	180	180 120
Buchhalter	—	350	300	450	600	450	450	1500
Vice-Buchhalter	—	—	—	—	—	242	250	400

Stelle	Jahresgehalt							
	1550	1579	1601	1637	1672	1700	1726	1756
	Pfd. Pf.	Pfd. Pf.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Buchh.-Adjuncten . .	—	—	200 175	325 "	235 " " " "	235 " " " " " " " " " " "	235 " " " "	500 500 500 420 420
" „Raith-Officiere"	—	120 "	210	—	—	—	125 " "	400 300 300 250 250 200 200
General-Einnehmer .	350	500	500	800	2000	2000	2000	2500
Einnehm.-Gegenschreiber	—	120	250	310	460	460	310	800
" Cassier . .	—	—	—	—	—	—	—	550 550
Einnehm.-Cassa-Officier	—	—	—	—	—	—	—	200 200
" Schreiber . .	—	—	—	—	—	—	—	150
Steuer-Contributions-amts-Cassier . . .	—	—	—	—	—	—	—	750
dto. Gegenschreiber .	—	—	—	—	—	—	—	700
dto. Adjunct . . .	—	—	—	—	—	—	—	400
dto. Cassa-Officier .	—	—	—	—	—	—	—	250 250
dto. Schreiber . .	—	—	—	—	—	—	—	75 75
Pupillaramts-Obmann	—	—	—	—	300	300	—	300
" Commissär	—	—	—	—	—	200	200	—
" Secretär	—	—	—	—	150	100	150	150
" Rath . .	—	—	—	—	—	150	100	—
Pfänder	—	—	180 " " " " " "	180 " " " "	180 " " "	180 " " "	180 " " "	200 " " "
Pfänders-Adjunct . .	—	—	—	—	—	—	150	—
Rentmeister	—	—	—	800	300	800	600	600
" Adjunct . .	—	-	—	—	235	235	235	400

Indem wir auf eine weitere Ausführung dieses Kapitels an diesem Platze verzichten müssen, verweisen wir vorläufig in Betreff der Kirchen-, Schul- und sanitären Anstalten auf die obcitirten Schriften von Dr. Peinlich; bezüglich der Militärverhältnisse auf einige demnächst erscheinende Abhandlungen von Dr. Zwiedineck-Südenhorst (über den persönlichen Zuzug, über Ruprecht v. Eggenberg u. m. a.); und schließlich auf den ebenfalls schon erwähnten Tagespost-Aufsatz über „die altständischen Bestallten und Exercitienmeister" von J. K(aldberg?). Zu letzterem wollen wir noch hinzufügen, daß im Jahre 1624 nebst den dort genannten Exercitienmeistern auch noch die Stelle eines landsch. „Lautenisten" (Musiklehrers) und die des „Ballmeisters" („Palbmmaister") creirt wurden. Aber schon 6 Jahre darnach wurde die erstere Stelle aufgelassen, während die zweite noch längere Zeit fortbestand. Der erste Magister sanitatis erscheint nach den Ausgabenbüchern im Jahre 1576.

Zum Schlusse wollen wir noch 6 Beispiele für Orts- und Personalgeschichte anführen:

„N. Burgermaister, Richter vnd Rath der Statt Prugg hab ich crafft Landtags-Remiss wegen der den 22. Marty 1683 zwischen 2 vnd 3 Vhr Nachmitag durch vnuersehens Feüer abgebrunen Statt Prugg, in welicher in die 108 Heüsser in die Aschen gelegt vnd über 40 nit vnuersehrt verbliben... guetgemacht: 13298 fl. 1 β. 10 dl. (1685, fol. 244').

N. vnnd N. dennen mittleidenden Stött: vnnd Märkhten alda in Steyer hab ich auff abgangenen Landtags Rathschlag hierüber geuolgten Anschaffung in Abschlag der ihnen anstat gebetener Limitierung des Zinssgulden Anschlags (weillen sye hierunder khaines Weegs aggrauiert, sondern die Got liebende Gleichheit damit erhalten wirdet) verwilligten Gnadengab der 4000 fl., so sye vndter einnander gebüehrender Massen verthaillen: dennen zwo Stötten Marchburg vnd Radkherspurg aber, alss welche sich durch ihre Attentata ainer löbl: La: Beneficien vntheilhafftig vnnd incapaces machen, ainichen Particl nicht zuethaillen, vnnd eruolgen lassen sollen, wie dan in Vernembung des Widrigen berüerdte Gnadt in genere widerumben annulliert, cassiert vnnd jedwederer Parthey die Portion zu seinem Ausstandt zuegeschriben werden solle, gegen hereingegebenen dreyen vndterschidtlichen Quittungen, alss zu Handen der Herrn von Gräz 1201 fl. 2 β. 10 dl. item zu Handten deren von Rottenmann 177 fl. 5 β. 26 dl., dan zu Handten deren von Khnitlfeldt 129 fl. 2 β. 4 dl. zusamben mit Abraittung entricht vnnd guettgemacht: 1508 fl. 7 β. 10 dl. (1649, f. 119).

Hannss Paul Adamayr landsch. Prouiandtsverwalthern zu Zilly hab ich wegen vberlassenen Hauss zu Erpauung Traidtcästen daselbst den Kauffschilling der 5300 fl. vber Abzug aber 500 fl., vmb dass er das Göetterische Hauss vonn ainner hochlöbl. Lanndtschafft hingegen vbernomben, den Vberrest guetgemacht: 4800 fl. (1684, f. 13').

N. Richter vnd Rath der Statt Zilly hab ich die bewilligte Pauhilff zu Reparierung der Pruggen vber das Wasser nechst an der Statt gelegen, welche anno 1677 durch die Wassergüss völlig rouniert worden, weillen auch vber solche Pruggen das landsch. Prouiant in Crabathen abgeführt wiert, doch semel pro semper vnnd ohne Consequenz erstat: 1500 fl. (l. c. f. 146). —

Carl Seyfridt Portner Stipendiat Professori hab ich vor Hrn. Carl Friderich Frh. v. Teuffenbach Studierente Söhn das 683: jährige Stipendium mit 200 fl., ingleichen vor Frauen Maria Elissabeth Rambschisslin Freyn Wittib vor ihren Sohn Johann Jacoben 75 fl. . . . . bezahlt (l. c. 181').

Dessgl. Herrn Franz Joachimb Ruessen vor dessen studierenten Sohn 150 fl., Herrn Adolphen Stürkhen insimili vor dessen Sohn 100 fl., Herrn Hannss Ferdinandt Frh. von Prankh ingleichen vor dessen Sohn 75 fl., Fr. Melossina Rossallia Catharina Freyn von Teuffenbach ins: vor ihren Sohn 75 fl., leztlichen Herrn Georg Adamen von Stainach auch vor seinen studierenten Sohn 75 fl." (l. c. 184'). —

Ueber
Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark.

Von J. v. Zahn.

I.

Fast alle unsere gesellschaftlichen Einrichtungen gehen in ihren Keimen auf Zeiten zurück, wohin sie sich concret mangels an Documenten schwer verfolgen lassen. Je näher der Epoche, desto mehr verflüchtiget sich das Gebilde, und desto ungewißer zeigt sich das später so vielkantig ausgewachsene Institutionskrystall.

Dieses Moment theilt das Zunftwesen in seinem Entwickelungsgange mit anderen unserer Einrichtungen. Man vergleiche den paragraphenreichen legislatorischen Apparat, auf welchen es sich im 17. Jhrh. stützt, mit der Einfalt, in der es bei Niederschrift seiner Gesetze etwa ein Jahrhundert vorher auftritt. Die ursprüngliche Naivetät hat zwar jener noch nicht ganz abgestreift, allein in der Neubildung des Staatslebens hat auch er das Feinsieb obrigkeitlicher Bestätigung schon passirt. Deßhalb weist er bis zu gewissem Grade juristisches Denken und redactionelle Ordnung des zünftischen Gesetzgebungsmateriales auf. Dagegen repräsentiren die ersten Fassungen in gleicher Weise die Einfachheit des bürgerlichen Lebens in unseren steirischen Städten: durch die innerlich sehr gemischte Folge ihrer Satzungen das Entstehen aus der gelegentlichen und ungeschriebenen autonomen Uebung der „Zeche", und durch die ungelenke Denk- und Sprachweise den persönlichen Ursprung in biederen Handwerksvätern.

Die ältesten dieser „Ordnungen" datiren bei uns aus der zweiten Hälfte des 15. Jhrh. [1]) und meist geben sie am Kopfe

[1]) Die „Ordnung der Zimmerleute" von Judenburg v. 1381, 6. Febr., ... (Landesarchiv, Nr. 3890) ist nur ein Bruderschaftsstatut in geistlichem Sinne, setzt aber den Bestand der „weltlichen" Zunft, wenn auch nicht jenen eines Statutes für dieselbe voraus.

ihrer Darlegungen Zeugniß von dem was sie sind, nämlich der Ausdruck des Bedürfnisses, Mißständen innerhalb der Genossenschaften zu begegnen [2]), und den Verkehr der Zunftangehörigen als solcher zu regeln. Es ist kein Zweifel, daß auch vor Abfassung dieser ersten Rechtsdenkmale gewerblicher Verbindungen hierlands Zünfte und bei diesen gewisse Gewohnheitsrechte existirten, welche aber nur in der Form von Handwerksbräuchen von Mund zu Mund sich forterbten. Wir wissen, daß diese „Bruderschaften" corporative Rechte genossen [3]), Vermögen besaßen und sich selbst verwalteten, aber die Regulative ihres Vereinslebens lag nicht in einem geschriebenen Statute, sondern in dem lebendigen Gedächtnisse der Verbündeten. Nicht anders war es auch bei der ältesten Rechtsübung in den dörfischen Gemeinden der Fall gewesen.

Von den erwähnten ältesten Fassungen ab verliert sich nach rückwärts unsere Kunde von diesem Körperschaftsleben auf steirischem Boden auf das Gebiet der vereinzelten Notizen von seiner Existenz. Dieselben sind wechselnd concreter Form. Die sichersten sind jene, welche bestimmter gewerblicher Verbindungen zu gemeinsamem Zwecke überhaupt gedenken. Diese reichen über das Ende des 14. Jhrh. nicht hinaus. Allein außer ihnen gibt es noch weiters Notizen, welche, wenn auch nicht der Handwerkerverbände, so doch der Anfänge und Grundlagen der weit späteren Zunftgesetze erwähnen. Sie ruhen in den Privilegien der Städte und Märkte des Landes, denn in der Heranbildung und Bevorrechtung größerer Gemeinwesen liegt auch der Keim der Entwicklung für die kleineren, als welche wir die Zünfte auffassen können, und in dem Boden städtischer Gemeinrechte wurzelten die Sonderbefugnisse der Letzteren. In der

---

[2]) Ordnung der Müller und Bäcker zu Leoben v. 1481 (a. a. Orte Nr. 7865): „... von etweuill mängel so in vnserm hanndwerch menigermalle beschehenn, dadurch gewand vnd abthann wurden ..."; — Ordnung der Kürschner in Steiermark v. 1480 (Ldschftl Priv.-Buch, a. a. O., f. 366): „wie weniger (!menigerlei?) vnordnung auf irem hanndtwerch gehalten ..."; — Ordnung der Tuchmacher zu Pöllau v. 1513, 31. Mai, ... (a. a. O.): „.. merkhlich mengl vnd beschwerung, darauss dan gross gefärligkait zuuermuetten gewesen ...". — Ordnung der Weber zu Murau v. 1568 (a. a. O. Abthlg. Diplome): „... das wir aus beweglichen Vrsachen ... in sonnder des Handwerchs halb eingefallen vnd schwebenden Veränderungen, Vnordnung vnd Beschwär etc. gedrungen worden sein ....", uff.

[3]) So die Zimmerleute-Bruderschaft zu Judenburg 1387, 1401, 1425, — die Bäckerzunft zu Pettau 1458, 1489, — die gleiche zu Marburg 1494, welche sämmtlich in Stiftbriefen für dieselben erwähnt sind, ohne daß — namentlich Erstere — bereits eine Zunftordnung besessen hätte, oder — für Letztere — solche bisher nachzuweisen gewesen wäre. Vgl. auch Maurer: Gesch. d. Städteverfassg. in Deutschld, II. 345.

Beziehung gilt es dann gleich, ob ihre Entfaltung auf rein legalem Wege autonomer Zugeständnisse der Gemeindeverwaltungen, oder auf dem der Gewohnheit, oder aber durch geduldeten Mißbrauch stattgefunden habe [4]).

In den vollständig ausgebildeten Zunftordnungen kann man zwei Momente unterscheiden: materielle, welche den Innungen Arbeit für ihre Genossen und dadurch Macht und Ansehen für sich verschafften, und formelle, die nur in Aeußerlichkeiten bestanden, aber nach den Anschauungen der Zeit mithalfen den Glanz zu bedingen.

Die Ersteren waren die gesetzlichen Sicherungen des örtlich, zeitlich und numerisch zu Gunsten der Handwerke beschränkten Geschäftsbetriebes, und fanden sie zu allererst — und ohne der Zünfte zu gedenken — ihren Ausdruck in den Gnadenbriefen der Landesfürsten für Städte und Märkte und deren industrielle Kreise, welche der höhere Schutz auch zu staatlich höher verwerthbaren Factoren gestalten sollte.

Die Letzteren würde man in den Privilegien vergeblich suchen; sie sind speciell Ergebnisse, zuweilen auch Auswüchse des gewerblichen Vereinslebens selbst, auf welches jene mit besonderer Betonung sich beziehen.

Berücksichtigt man, wie sehr das Handwerks- mit dem städtischen Leben verwachsen ist, daß das Eine ohne das Andere nicht gedacht werden kann, wie sehr die Gewerbe des Mauerschutzes für gedeihliches Wirken und die Städte industrieller Entfaltung für eigenes Emporblühen und Ansehen bedurften, so mag sich auch ohne schriftliche Belege leicht ergeben, daß man die ältesten Materialien zur Geschichte der Zünfte mit in den Stadt- und Marktprivilegien zu suchen habe. Von dem Wirken einer Anzahl Gewerbe an Einem Orte bis zu ihrer Gliederung unter sich und nach Handwerken war bei dem constatirten Drange des Mittelalters, Gesellschaften zu gemeinsamen Zwecken zu bilden, nur Ein Schritt.

Etwas anderes ist es indeß mit der Abfassung der Zunftordnungen. Sie konnten sehr spät nach der Constituirung der Zünfte selbst datiren, denn sie enthielten die ämtliche Anerkennung ihrer Satzungen und damit den gesetzlichen Stempel ihrer Uebungsberechtigung, und darin waren örtlich und zeitlich die Anschauungen der Behörden verschieden. Aus diesem Umstande läßt sich für einzelne Fälle gewiß auch die Ursache des langen Zwischenraumes

[4]) Vgl. Note 5. — Vgl. über d. Zunftwesen überhaupt die schöne Darstellung d. Janssen: Gesch. d. deutsch Volkes I. 313 uff.



erklären, der die erste Notiz von der Existenz einer Zunft und die Abfassung ihres ersten Statutes trennt. Vielleicht darin liegt aber auch die Erklärung, warum die ältesten Statuten in ihrer Form so kurz gefaßt sind und der stadtrechtlichen Satzungen, auf welche ihre Handwerke sich entschieden berufen konnten, nicht gedenken, während die „Ordnungen" vom Ende des 16. Jhrh. und aus späterer Zeit die bezüglichen Passus fast nie übergehen, obgleich sie ihnen weit ferner lagen und ihre „Zechen" gewiß nicht mehr so unüberwacht sich regirten, wie jene anderthalb Jahrhunderte vorher.

So geschieht es denn, daß nicht in jedem, namentlich aber älterem Statute der innere Zusammenhang mit den städtischen und märktischen Rechten ersichtbar wird. Zuweilen mußte dieß wohl von der Natur der Gewerbe selbst abhängen, insoferne nämlich welche derselben nothwendig unter entschiedenere polizeiliche Controle gestellt, frühere ausgedehntere Berechtigungen einbüßten. Dieß gilt namentlich von Bäckern und Fleischhauern. Allein auch für diese ergibt sich wenigstens bezüglich dieser Controle eine gemeinsame Seite zwischen ihren Ordnungen und den städtischen Privilegien. Im Allgemeinen indeß enthalten die entwickelteren Zunftordnungen fast regelmäßig jene Puncte, in welchen wir gewisse feststehende Gnaden der Landesfürsten für Städte und Märkte widererkennen. In ihrer Beziehung scheint es fast, als hätten die Stadtverwaltungen gewisse ihnen privilegialisch zustehende Rechte den Handwerksgenossenschaften, als deren Interessen wesentlich berührend, zu wahren überlassen und nur den Schutz in nächster Instanz sich vorbehalten[5]).

Betrachten wir sonach, ehe wir auf die ersten Erwähnungen der Zünfte und auf die ältesten „Ordnungen" selbst übergehen, annähernd das Materiale, welches die Freiheitsbriefe unserer Städte und Märkte als Grundlagen der späteren Innungsgesetzgebung

[5]) An manchen Orten mag man darin allerdings weiter gegangen sein, als für die Gemeinde als solche gut war. So namentlich scheint es zu Rotenmann der Fall gewesen zu sein. Zu einer Zeit, aus der mannigfache Bestätigungen zünftischer Rechte datiren, sieht die Regierung dort sich gezwungen, dieselben als gemeinschädlich abzustellen. So heißt es in der Stadtreformation von 1528 (Art. 16): „.... als sich die Handwercher bisher vnderstanden, eigen Statut, Bruderschaften vnd Zechen aufzurichten, vnd selbst einander zu bûssen vnd strafen, vnd sonst niemand vnderworfen sein wollen, sich auch etlich derselben Freihaiten berûmen, darvmb sie doch kein (Recht haben), dan was sie vnder in selbs aufgericht haben, darvmb viel Missbrauch geûbt .... auch viel Vngehorsamb erstanden ..." — u. wird verordnet, daß künftighin der Stadtrichter, was in seinen Gerichtsbann falle, „on alles Mittl" richten solle, die Handwerker aber, wofern sie solch' „böser Ordnung vnd Statut" sich bedienten, seien um das Doppelte ihrer jeweiligen Strafansätze zu strafen. (Arch. v. Rotenmann, 81 Fasc. 155/2. Heft, Landesarchiv.)

erscheinen läßt. Da das Zunftwesen in den Handwerken seinen vornehmsten Ausdruck gefunden, sollten wir, strenge genommen, diese an der Hand der privilegialischen Gesetzesstellen allein verfolgen. Zudem haben Handel und Kaufmannschaft durch das ihnen anklebende bewegliche und kosmopolitische Element, ferner durch den Vertrieb nicht selbsterzeugter, sondern fremder Waare etwas Gegensätzliches zu den Gewerben. Allein mit Manchen dieser begegnen sie sich, was die Ausfuhr und das Streben, ihren Artikeln nicht am Orte der Erzeugung allein Abgang zu verschaffen betrifft. So namentlich ist es beim Mürzthaler Hafenhandel der Fall. Außerdem nimmt die Zunftgesetzgebung des 17. Jhrh. für „die bürgerlichen Handelsleute und Krämer" den gleichen Model der „Ordnungen" an, wie für irgend eines der Handwerke, — eine Anschauung, die damals nicht neu, sondern aus weit früheren Zeiten überkommen war. Denn auch jene Rechtsurkunden, welche als unsere Quellen hier dienen, machen nur in gewissen Puncten (z. B. Mauthen, Niederlagsrechten u. s. w.) einen Unterschied zwischen Kaufmannschaft und Gewerben. Wo aber Beiden der Begriff der Stabilität anhaftet, begnadete sie in gleichem Wortlaute. Es ist daher für uns eine Scheidung der Gesetzesstellen je nach Handel und Gewerben füglich nur dort zu machen, wo die Natur der Sache sie mit sich bringt.

Für alle Gewerbsleute war Hauptbedingung der Existenz die Zulassung zum Betriebe und die Sicherung desselben. Nach den zugelassenen Personen hätten wir wieder zwischen Einheimischen und Fremden — oder sogenannten „Gästen" — zu unterscheiden.

In der Zeit der ausgebildeten Statuten lag Erstere in der Hand der Verbindungen selber und war abhängig von Lernzeit, Wanderung, Meisterstücken, Zahlungen an die „Lade", und endlich einer Lücke in der festgesetzten Zahl der Geschäfte. Daß dieß vormals anders gewesen, daran erinnert in vielen „Ordnungen" der Artikel, welcher verlangt, daß jeder zum Mitmeister Aufgenommene sogleich um Ertheilung des Bürgerrechtes sich bewerbe. In der That stellte im 14. Jhrh. ein Freibrief es der Gesammtgemeinde, d. h. den Stadt- und Marktverwaltungen von Graz, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Mürzzuschlag, Rotenmann und Voitsberg anheim, die Zulassung zum Handels- oder Handwerksbetriebe daselbst zu gewähren [6]).

[6]) 1398, 23. Oct., Wien: „. . . daz . . daselbs . . nyemand, er sey gaistleich oder weltlich, mit in kainerlay kawfmanschaft, noch gewerb treyben, noch arbaitten soll . . . an irn willen vnd gunst". (Orig a. a. O. Nr. 3789e)



In das Ressort der Sicherung des Geschäftsbetriebes gehört zuerst die Feststellung der Zahl der gewerbsberechtigten Geschäfte. Diese erscheint als nothwendige Folgerung des Rechtes der Zulassung und mußte sonach gleichfalls bei der Behörde liegen. Da man nirgends weniger als im Mittelalter dem Freihandel und der Freigebung der Gewerbe huldigte, war jene Festsetzung ein Corollar der tristigen Anschauung, daß Jeder, der bei einer Gemeinde „mitleidenschaft hat", in seinem Gewerbe zu leben haben und sonach außer überflüssiger Concurrenz gehalten werden müsse.

Später war die Initiative bezüglich Vermehrung der Geschäfte bei den Handwerken und dem Stadtrathe. Es ist indeß in sämmtlichen städtischen Privilegien nirgends von dieser Zahl und ihrer Bestimmung die Rede, mit Ausnahme der Erzeugung und Schänkens alkoholischer Getränke. Ob dieß aus sittenpolizeilichen oder finanzmäßigen Gründen — wegen besserer Behebung des Umgeldes — mag in Frage bleiben und selbst in diesen Fällen ist, obwohl die Feststellung vom Landesfürsten ausging, die Anregung und Angabe der wünschenswerthen Zahl offenbar Sache der Gemeindevertretung gewesen. Bestimmten Ziffern in dieser Richtung begegnen wir 1347 bei den Bierbrauern von Bruck und Leoben [7]) und 1426 bei der Bierschank von Judenburg [8]). Allgemeiner lautet eine andere Verfügung von 1443 für Semriach [9]).

Wichtiger als dieser Punct, und daher betr. Gewährung der landesfürstl. Gnade allein anheimgestellt, war die Errichtung der Bannmeile. Innerhalb derselben um Stadt oder Markt durften gewisse Geschäfte nicht betrieben werden und waren die Bewohner dieses Bezirkes in den betreffenden Handwerken gänzlich an den örtlichen Mittelpunkt gewiesen. Mit dem Anwachse der Bevölkerung und wol auch gegenüber Forderungen in den Handwerken selber, haben diese mit der Zeit Neuerungen Raum gegeben und den Bezirk — oder wie es hieß „das Gäu" — gewerbsfähig erklärt und eine bestimmte Anzahl von mit den Stadtgeschäften verbundenen

[7]) 1347, 15. Sept., Bruck a. M.: „. . . daz (dew burger) drew pierprewer ze Prukk haben sullen, vnd sullen auch den selben . . . aufsetzen bey dem wandel, wieuil sew habern prewen sullen ze dem manod" (Wartinger: Privil. v. Bruck. 11, Nr 6); vom gl. Tage und gleichem Wortlaute, doch nur auf 2 Bräuer gestellt, auch das Priv. f. Leoben. (Ldsch. Priv.-Buch, f. 344, Landesarchiv.)

[8]) 1426, 25. Oct., W.-Neustadt: „. . . erlawbt haben ain gemains offens pierhaws vnnd nicht mer daselbs (ze Judenburg) zuhalten, vnd sol in derselben stat nyndert anderswo dann in demselben haws . . . vail pier . . . geschennckt werden." (Cod. 87, f. 18', a. a. O.)

[9]) 1443, 11. Dec., Graz: „. . . das auch nyemand schenkchen (sol) in dem marcht dann die im purkfrid siczen, vnd das recht habent". (Cop. a. a. O. Nr. 5889.)

Land- oder Gäumeistern zugelassen. Damit konnte auch dem steigenden ungesetzmäßigen Geschäftsbetriebe durch sogenannte „Pfuscher, Sterrer, Stimpler und Fretter“ noch am ehesten würdig begegnet werden. In der Regel betrug die Bannmeile auch wirklich eine (Geh-) Meile — dem Worte nach — zuweilen auch nur eine halbe. In späterer Zeit hieß es oft „drei Meilen im Umkreise“ oder es wurde der Bezirk namhaft gemacht durch Anführung der Orte im „Gäu“, welche in der betreffenden „Ordnung“ noch begriffen waren.

Zum ersten Male erscheint in unseren heimischen Urkunden die Bannmeile in einer Handfeste für Knittelfeld (1302) [10]), dann 1305 für Leoben [11]), an beiden Orten einer Mehrzahl von Handwerken geltend, während sonst meist nur die Weinschänker darin privilegirt werden — die Handelsgeschäfte ausgenommen, welche entweder in allgemeinen Bezeichnungen oder unter mehrfacher Nennung der Artikel als an gewissen Oertlichkeiten allein verkaufsbeschränkt aufgeführt werden. An diese Daten reihen sich weitere für Voitsberg von 1307 [12]), für Birkfeld von 1330 [13]), für Radkers-

[10]) 1302, 12. Sept., Bruck a. M. (bestätigt 1378, 22. Jän., Wien — 1400, 29. Sept., Wien — 1441, 8. Apr., Graz — u. 1522, 11. März, Graz): „daz vmb die stat ze Chnvtelveld nieman nich sol veil haben einer maeile lang, noch fleischer, noch lederer sein“. (Orig. a. a. O. Nr. 1643 a.)

[11]) 1305, 5. Mai, Bruck a. M. (bestät. 1313, 19. Febr, Bruck a M. — 1314, 12. März, Graz — 1355, 15. Sept., Graz — u. 1369, 9. Mai, Wien u. s. w.): „. . . vt infra vnum miliare a ciuitate Leubnensi caupones, carnifices, pistores seu cuiuslibet operis artifices non debeant aliquatenus residere, excepto monasterio Gosse . . . . (et) Treueyah.“ (Orig. a. a O. Nr. 1674 a.) An dieser Handfeste ist ersichtlich, wie um jene Zeit die Gewerbe, noch ganz in der Gemeinde aufgegangen, sich noch nicht von ihr abgehoben hatten, denn die Bannmeile wurde im gegebenen Falle nur für den städtischen Nutzen und um der leidenden Stadtgemeinde aufzuhelfen (propter defectus et miserias quas . . . ciues in Leuben per ignis voraginem seu alias temporis malicias pluries sunt perpessi), verliehen. — 1453, 7. Juli, Graz: Da mit dem „weinkhauff auf dem gew anders gehandelt werde dann die ordnung inhalt, so von vnsrer landschafft vnd den stetten vnsers fürstentumbs Steier bracht vnd fürgenommen ist“, — wird befohlen, die ungesetzlichen Schenken im Landbezirke abzustellen. (Ldsch. Priv.-Buch, a. a O. f. 351'.) — 1493, 8. Mai, Graz decretirt ein Act, daß „an den kantzeln vnd auff dem gew offenlich berueffen“ werde, „das kain gemainer man an dem gew kainerlay gewerb noch handl vbe.“ (Copie a. a. O. ohne Nummer.)

[12]) 1307, 15. März, Graz: „. . daz von Voytsperch alumbe in einer meile weder marcht noch leytgeben schullen sein“. (Notizenbl. der k. Akad. I. 11.); — 1380, 20. Febr., Wien: „. . daz nieman der auf dem gew in (der burger von Voytsperg) gericht gesezzen ist, khain kaufmanschaft treib“. (Cop. a. a. O. Nr. 3364.)

[13]) (1330), 24. Apr., ... „Man schol nicht schenkchen in einer halben

burg von 1331 [14]), für das Ennsthal und Rotenmann von 1351 [15]), für die Städte und Märkte an der Mur und Mürz von Judenburg an bis Mürzzuschlag von 1357 [16]), für die steir. Städte und Märkte überhaupt von 1377 [17]), für die obersteirischen Städte von 1396 [18]), für Windischgraz vom gleichen Jahre [19]), für Aussee

---

meil pei dem markch, an in vier gegeben lewt heusern". (Vidimus v. 1498, 24. Apr., Vorau a. a. O.)

[14]) 1331, 8 Apr., Innsbruck: Befehl betr. Aufhebung „vngewondlicher schenkhewser bey vnser stat da selbs ze Radkersburg". (Hofrichter: Priv. v. Radkersbg., 9, Nr. 4) — 1355, 21. Jän, Wien: „.. auch sol khain schenkhaws, noch kein gasthaws vmb die stat ze Radkerspurg inner ainer halben meil nicht sein" (l. c. 11, Nr. 7.) — 1401, 3. März, Graz: „.. das niemandt khain khawfmanschafft, noch kheinerlay handl (in den doerffern vnd auf den freithoefen) treiben soll". (l. c. 19, Nr. 18.)

[15]) 1351, 1. Juli, Wels: „.... man sol chainen wein schenchen in dem Enstal denne bei der pharrchirchen, ... auch sullen die alten schenchhaßser bei den strazzen beleiben dacz Gaissern vnd dacz Trieben" u. s. w., — dann „sol chain chaufmanschaft dacz Irnich, noch in dem Enstal nicht sein, weder mit hoenig, noch mit woll, noch mit vellen, noch mit smer, noch mit andern sachen, nur bei dem viertail, swaz darvber ist ze chaufen, .. das sol man bei vnser stat ze Rotenman tůn ... Man sol auch chainerlai gewand versneiden, noch ganczes verchaufen, dann bei der stat" (Ldsch. Priv.-Buch f. 71', Landesarchiv); — 1423, 26. Juni, Waidhofen a. Yps: „... das khain gasthaws, noch schenkhaws das von alter nicht gewesen wåre, bey vnsern stetten vnd maerkchten in ainer meill daselbs vmb nicht sein sol". (Copie a. a. O. Nr. 4919 a.)

[16]) 1357, 8. Juni, Wien (u. mit gleichem Wortlaute 1378, 30. Apr., Wien): „... daz man nindert auf kainem gew kainerlay leder wurch noch kaufe oder verkaufe, dann allain in vnsern .. stetten vnd mårkten (Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck, Kindberg und Mürzzuschlag) sullen die lederer wůrchen vnd kaufen vnd verkaufen die das recht habent" (Ldsch. Priv.-Buch f. 101' u. Cop. Nr. 3168 b, a. a. O.)

[17]) 1377, 8. Juni, Wien: „... daz ynner ayner meil bei vnsern steten vnd merkten daselbs nyeman mer dhain gasthaws, noch lewthaws haben sol". (Cop. a. a. O. Nr. 3279) Annähernd der gl. Wortlaut 1411, 9. Dec., Graz (Cop. a. a. O. Nr 4478), ausführlicher 1418, 12. Juli, W.-Neustadt: „... daz ynner einer meil wegs" u. s. w. „noch tafern nicht haben sol in chainer weis, ... daz fůrbazzer chain hantwercher, weder lederer, pekchen, fleyschhakcher, kůrsner, maler noch ander hantwercher die auf dem land sitzen, solh ir hantwerch nicht treyben, noch arbaytten sullen, ausgenomen sneyder vnd schuster, die můgen ir hantwerch wol arbaytten (auf dem land), doch also daz sy ynner ainer meil wegs bei den ... stetten vnd merkchten nicht sitzen". (Cop. a a O. Nr. 4698.)

[18]) 1396, 18. März, Wien: „... daz nyemand wie er genant sey kainen wein zwischen Lewben, Knuttelueld, Rotenmann vnd des Vordernpergs auf dem gew verkauffe, nvr allein in vnsern stetten". (Orig. a. a. O. Nr. 3872.)

[19]) 1396, 30. Juni, Wien (und mit demselben Wortlaute auch 1436, 25. Jän., Graz und 1441, 9. Febr., Windischgraz): „.. daz in vnser herrschafft ...

von 1400 [20]), für Semriach von 1443 [21]). — Allein die Bannmeile reichte zur Bevorrechtung der Städte und ihrer industriellen Bürgerschaft nicht aus. Der Schutz derselben wurde noch ausgedehnt durch die Beschränkung von Handel und Gewerben auf den bürgerlichen Stand, und durch Abhängigmachung von der bürgerlichen Seßhaftigkeit an den betreffenden Orten. Letzterer Punct schloß das verhältnißmäßig reiche legislatorische Gebiet von den „Gästen" in sich, d. h. jenen Handels- und Gewerbsleuten, welche ihren Sitz an dem Orte, wo sie ihre Waaren absetzen wollten, nicht besaßen. Gleichviel, ob sie irgendwo anders im Lande wohnten, oder von jenseits dessen Grenzen kamen: sie waren „Ausländer" der rücksäßigen Zunft gegenüber.

Die erstere persönliche Beschränkung nach Ständen begegnen wir noch in späten Zunftordnungen, namentlich der Schlosser, Schmiede, Müller, Tischler u. s. w., — die zweite nach der Herkunft fast in allen [22]).

Was jene anbelangt, so wurde sie durch die naheliegende Gelegenheit hervorgerufen, welche sich den geistlichen und weltlichen Herrschaftsbesitzern sowohl für ihre eigene Wirthschaft als für ihre Unterthanen ergab, eigene Producte directe und ohne Vermittlung der Städte und Märkte bequemer und vielleicht auch einträglicher abzusetzen oder absetzen zu lassen. Dieß, namentlich aber das Zwischenhändlergeschäft der Juden, paralysirte jene Idee der Concentration, welche allein den Städten frommen konnte, und es gingen

zu Windischgraz vberal nicht mer dann vier tafern zerecht sein sullen, aine zu Puchdorf, die annder zu sand Marein, die dritt zu Fritzing, vnd die vierdt zu sand Gilgen". (Cop. a. a. O. Nr. 3884, 5485 und 5716.)

[20]) 1400, 7. Oct., Wien: „. . daz nyemand dhainerlay kaufmanschafft auf dem land vnd gew vben noch treiben sol denn allain auf offem markt zu Ausse". (Cop. a. a O. Nr. 4025.)

[21]) 1443, 11. Dec, Graz: „. . . (es) sol kain fleyschhakcher anderswo dann auf dem markht zu Sembriach vieh kawffen, . . . es sol auch kain furkewffl kainerlay getraid auf dem gew kauffen, sondern nur auf dem markcht, es sol auch kain fragner weder kes, smaltz, huner oder ayer, noch kainerlay wildprât in dem gew kawffen, sunder auf dem markcht . . . (es) sol nyemand in dem gew schenkchen dann die so das recht haben vnd von alter herkhomen ist". (Cop. a. a O. Nr. 5889.)

[22]) Noch bis in die allerneueste Zeit erbte sich zuweilen als Brauch fort, was ehmals Gesetz gewesen. Als die Zünfte nicht mehr bestanden, oder doch nur ein Scheinleben führten, sah man z. B. auf den Märkten zu S. Lambrecht „fremde" Schuster ihre Waare über dem Arme ambulando feilbieten — dem alten Gesetze, das z. B. auch zu Judenburg betr. der Fellhändler galt, zufolge, daß solche „Gäste" keinen „Stand" haben, sondern nur „über den Arm" verkaufen durften.

dann eine Anzahl von Gnadenbriefen und Verordnungen dahin, den Prälaten „vnd anderen pfaffen", den Herren, Rittern und Knechten für sich und ihre Leute und Holden gewerbliche und Handelseingriffe in die Rechte der Städte zu wehren. Dergleichen finden wir von 1377 und 1418 für diese Großgemeinden überhaupt [23]), von 1443 und 1457 für Semriach [24]), von 1476 für Judenburg [25]) u. s. w. Da hierin zwei staatliche Factoren in ihren Interessen sich begegneten, die „Landschaft", d. h. die Prälaten und Geistlichkeit und der Adel einer- und die landesfürstlichen Städte und Märkte anderseits, kam die Angelegenheit auch zur Verhandlung zwischen König Friedrich IV. und den Ständen (1443) und wurde durch ihn mittelst einer Entscheidung, welche in den Landesfreiheiten figurirt [26]), geebnet.

So sehr auch für den nationalökonomischen Aufschwung der Städte im Mittelalter, der zugleich bis zu gewissem Grade des Landes und seiner Fürsten Macht und Ansehen in sich schloß, das Prohibitivsystem, wie es eben erwähnt worden, Bedingung war, so mußte es doch wieder als nationalökonomische Forderung anderer Art gelten, Concurrenz nicht gänzlich auszuschließen. Bei strengster Durchführung jenes Schutzes hätten sich in den Städten Mißbräuche jeder Art und ein unerträglicher Druck seitens der monopolisirten

---

[23]) 1377, 3 Juni, Wien und 1418, 12. Juli, W.-Neustadt: „.. daz nyemand mer, weder prelleten, noch ander pfaffen, noch edellewt, herren, ritter oder knecht, noch ir holden vnd lewt, noch die Juden . . . chain chaufmanschaft nicht treiben . . . sullen in vnsern stetten, merkchten oder dorffern in Steier, noch auf den Suntag merkchten, noch veyrtag merkchten". (Cop. a. a. O. Nr. 3279 u 4698.) Vgl. auch Kg. Friedrichs IV. Entscheidung v. 1445, 6. Nov., Wien in (Wartinger) Landhandfeste Kaiser Karls VI. 14 uff.

[24]) 1443, 11. Dec., Graz: „. . . daz kain pawr an dem gew vmb Sembriach kawfmanschafft treiben sol". (Cop. a. a. O. Nr. 5889), und 1457, 27. Febr., Graz: „. . . das ir . . . den lewten allenthalben auf dem land, ausserhalb vnser stet vnd merkht . . ., wes holden oder hindersessen die sein . ., gewerb, handel vnd khaufmanschaft weret". (Cop. a. a. O. Nr. 6625.)

[25]) 1476, 30. Sept., W.-Neustadt: „. . das kain prelat, herr, ritter, knecht kain andern wein . . . dann . . ir pawwein, zinswein, zehendtwein vnd perkrecht in iren gewondlichen taffern vnd sunst nicht schencken, all vngewondlich taffern abton werden . . . das auch die handtwercher so die prelaten, graffen, herren, ritter vnd knecht auf dem land bey inn haben, kain kaufmanschafft treiben, . . . noch diselben prelaten . . . . noch di iren, das knecht vnd pawrn sein . . . noch kain Jud kainerlay kawfmonschofft mit Venedischer war, noch tuch, vieh, eisen, noch wein treiben sullen . . ." (Cod. 87, f. 27′ a. a. O.) Hieher gehören auch die früheren, aber kürzeren Verfügungen v. 1457, 27. Febr., Graz, u. 26. Apr., Cilli. (Ldsch. Priv.-Buch f. 5′ u. 6′, a. a. O.)

[26]) Landhandfesten, hrsgg. v. Wartinger, 1842, 14 uff.

Gewerbe auf die Käufer ergeben müssen. Auf sich allein angewiesen konnten die Städte nicht bleiben, denn sie vermochten nicht jedartigem Bedarfe zu genügen. Man mußte den Producten anderer Erzeugungsplätze im Lande Absatz erschließen, den diese bei sich allein nicht finden konnten, und ausserländischen denselben aus politischen wie aus Bedarfrücksichten gewähren. Aber was dem Einen recht, sollte dem Anderen billig sein und so wurde denn der Handel der „Gäste" zwar zugelassen, aber zeitlich und örtlich und durch die Art, worin ihnen der Verkauf vorgeschrieben war, zu Gunsten der Ansässigen eingeengt.

Diesen Beschränkungen, sei es betreffs der Marktzeit und Orte, sei es hinsichtlich des Vorkaufes, den die Einheimischen für sich in Anspruch nehmen konnten, begegnen wir noch in vielen der späteren „Ordnungen", namentlich der Schmiede und Schlosser, der Tischler, Zinngießer, Schuster u. s. w.

Im Allgemeinen waren begreiflich die „Gäste" den erbangesessenen Handwerkern ein Gräuel, und hin und wieder mußten landesfürstl. Erlässe dieselben vor Gewaltthätigkeiten der Letzteren schützen [27]).

Die zeitlichen Beschränkungen der „Gäste" bestanden darin, daß man sie nur an den feststehenden Markttagen, Andere aber aus gewissen Landen nur an bestimmten Tagen überhaupt [28]) zum

---

[27]) 1443, 30. Mai, Wien: Befehl an den Stadtrath von Graz: „.. das ir (des erczbischofs von Salczburg) hantwerchern, pewtlern, taschnern, gurtlern, rynglern vnd hantschustern, so von Salczburg hinab in die Steyermark ir arbait vnt gewerb treiben, ... irrung hinfür nicht tat". (Cop a. a. O. Nr. 5847 a.) Dann kam es wieder vor, daß die Grazer die fremden Krämer, welche auf den Jahrmarkt nach Leibnitz ziehen wollten, dessen Tag mit dem des Grazers zusammenfiel, aufhielten und zwingen wollten, bei ihnen einzulagern. — Für die Staatscassa war der fremde Handel und die „Niederlage" sehr ersprieslich, denn überall saßen landesfürstl. Mautner, welche vom Ablegen und Aufgeben Steuern nahmen. So befiehlt 1475, 18. Dec, Steier) der Kaiser dem „Aufgeber" und den Faßziehern zu Judenburg, „das sy füran den gessten khainerlay kaufmanschaft, noch gůt, so daselbshin gen Judenburg bracht wirdet, an wissen (des) mantters daselb ... nicht aufgeben, noch ablegen". (Orig. a. a. O. Nr. 7582.)

[28]) 1457, 27. Febr., Graz, u. 26. April, Cilli: „... daz .. die khauflewt auz obernlannden, Fryawl vnd annder, auz welhen aussern lannden die sein, die ... ze Grez vnd in andern vnsern steten vnd märkhten (in) Steyer vnd auf dem land in doerffern, pirgen, tellern nicht woenen vnd stet sein, noch ir legerer, vnd mit yrer ... war dhaynerlay gewerb oder handel mit kauffen oder verkauffen mer haben, noch vor den gewkhirchen vnd an den Suntag märkhten yren gewerb treiben ... sullen ..., sunder zu den zwain zeiten des Auffarttags vnd sand Merten tags". (Ldsch. Priv.-Buch a. a O. ff. 4 u. 6, u. Cop. ebd. Nr. 6625.)

Verkaufe oder Kaufe zuließ. Die örtlichen beziehen sich auf die den Städten und Märkten manchmal wechselnd gewährten Satzungen. Solchen begegnen wir 1418 betr. der steir. Städte und Märkte überhaupt [29]) und bezüglich Bruck's insbesondere [30]).

Auch in Kauf und Verkauf galten für die „Gäste" besondere Vorschriften, welche sie in Handel und Wandel weit unter den freien berechtigten Bürger stellten. So durften sie zu Judenburg nicht anders als in großer Quantität kaufen [31]), ebenso daselbst nicht Fremden, sondern nur wieder Bürgern verkaufen [32]); in Voitsberg galt das Gesetz, daß „Gäste" bloß in ihrer Herberge — also nicht im „Stande" auf freiem Markte — absetzten [33]), wogegen allerdings die Windisch-Feistritzer zu Pettau nach manchen Zwistigkeiten die „Verkaufsstände" mittels Vertrag auf Gegenseitigkeit errungen hatten [34]). Im Allgemeinen galt Ende

---

[29]) 1418, 12 Juli, W.-Neustadt: „. . daz . . . auf den . . . Suntag merkchten vnd veyertag merkchten auf dem lande nyemand fremder kainen wein schenk, noch tůch versneyd, noch viech verkauff, sunderlich sol meniklich alles vieh vnd auch alles geuilde in die . . . stet vnd merkcht bringen vnd daselbs auf den merkchten verkauffen". (Cop. a. a. O. Nr. 4698.)

[30]) 1418, 13. Juli, W.-Neustadt: „. . . das hinfür alle gesst von wellichen landen vnd stetten die sein, ... mit irer hab, kawfmanschafft vnd handlung nicht ferrer varn . . sullen in vnserm land ze Steyer, dann vnczt in vnser stat ze Prukk, . . . vnd daselbs sullen dy solich ir hab, kaufmanschafft vnd handlung nyderlegen vnd iren gewerff vnd handlung mit verkhauffen vnd kauffen damit treiben . ." (Ldsch. Priv.-Buch, f. 212, a. a. O.)

[31]) 1277, 19 Jän., Wien (bestät. 1360, 13. Febr., Graz): „Nullus extraneus mercator debet quicquam emere Judenborch (!) nisi per integrum quartale". (Orig. a. a. O. Nr. 1062.)

[32]) 1276, 7. Sept, Prag: „. . quod Lombardi sev Latini ad ciuitatem in Judenburch mercimonia deferentes, eadem nulli hospitum vendere audeant, sed solummodo ciuibus (ibidem)" (Orig. a. a. O. Nr. 1043), u. 1277, 19. Jän., Wien: „. . . mercatores de terra Latina ducentes mercimonia Judenburch debent ea tantum vendere ciuibus eiusdem loci et non mercatoribus alienis". (Orig a. a. O. Nr. 1062.) Darin bestand auch im Wesen das Niederlags- und Stapelrecht, dessen Bedeutung oder Auffassung hin und wieder schwankt.

[33]) 1307, 15. März, Graz: „. . daz chain Walch, noch chayn ander gast sten sol auf dem marcht mit seinem chauffe, der schol sein gůt verchawffen in seiner herberge" (Notizenbl. d. k. Akad. I. 11).

[34]) 1342, 24. Aug., ...: „. . . es sullen die burger von Feistriz an dem markttag ze Pettaw ir loeden niderlegen auf tische vnd die verkaufen wem si wellen, vnd verschneiden bei der elle, . . . vnd ir roeck vnd ir mäntel die sullen si legen auf tische vnd die an dem markttag verchaufen wem si wellen, ... (vnd) ir gesnitens leder . . . wem sew wellen. Auch sullen die burger von Pettaw . . . die selben recht haben ze Feustricz". (Marburger Stadtbuch f. 105, Landesarchiv.)

des 14. Jhrh. die Regel in Steiermark, daß der „Gast" nur en gros und nicht en detail auf Kirchtägen und Märkten handeln dürfe [35]), denn der Verkauf im Kleinen sollte den rückfäßigen Bürgern gesichert bleiben [36]), und von 1418 datirt sogar ein Widerruf der dahin abzielenden, den „Gästen" gewährten Begnadung [37]).

Nur in Fleisch, Brod und anderen Eßwaren lautete die den „Gästen" eingeräumte Betheiligung am Verkaufe etwas weitreichender. Freilich muß man erwähnen, daß in diesen Fällen die „Gäste" keine Fremden in unserem Sinne, sondern bloß Leute vom Lande, namentlich aus dem betreffenden Burgfrieden waren und die Gnade wieder doppelt dem Lande nützte: in den Verkäufern, welche mit den Fleischern oder Bäckern concurriren durften und der Stadtbevölkerung, die dadurch dem Monopole dieser Handwerker entzogen wurden. Aber auch hier waren nur bestimmte Tage oder Jahreszeiten oder auch Bezirke allein gemeint. Das erstere galt bei Graz [38]) und Radkersburg [39]), das zweite für Judenburg [40])

[35]) 1372, 15. Aug., Graz: „. . das kain gast auf den kirchtägen, noch auf den offnen märkchten . . in . . vnsern landen kain gewand mit der ellen verkaufen, noch von der hand zu ainzigen verschneiden sol, sonder . . . vnuerschnitten vnd bey ganczen tuech hingeben". (Ldsch. Priv.-Buch f. 196', a. a O.)

[36]) Die Verordnung von 1409, 8. Juli, Wien, lautet fast ebenso und setzt fort: „wan das gewandt bey der eln von der handt in . . vnsern . . stetten vnd merkchten nyemand verkhauffen noch verschneiden sol, dann vnsere burger die in den selben vnsern stetten vnd merkchten . . . mit aignen ruck gesessen sind". (Cop. a a. O. Nr. 4381 a.)

[37]) 1418, 12. Juli, W.-Neustadt: „. . daz fürbazzer chain Swab, Salczburger noch ander gesst chainerlay gwandt nach der ellen nicht versneyden sullen, . . . vnd ob wir das yemand erlawbt hietten, das widerrueffen wir". (Cop. a. a. O. Nr. 4698.)

[38]) 1396, 24. Oct., Graz: „. . . daz dy fleischhackher ab dem lande alle wochen durch das gancze iar an dem Mittichen als da markttag (ze Grez) ist, her in die stat gefüren, treyben vnd tragen sullen vnd mügen, als vil sy wellen, vnd sy das denselben ganczen tag da . . . verschroten". Mutatis mutandis derselbe Wortlaut auch betr. des Brodes. (Cop. a. a. O. Nr. 3891 a.)

[39]) 1448, 15 Juni, Graz: „. . . was fleisches die fleischhakcher ab dem gew an dem . . Montag (am Wochenmarkt) in die stat . . . auf den markcht füren . . . das sullen vnd mügen sy nu fürbaz pfennertweis vnd wie das ain yeder von in ze kawffen begert, schroten vnd hingeben". (Hofrichter: Priv. v. Radkersburg, 25, Nr. 25.)

[40]) 1402, 13. Mai, Graz: (Alte Gnade) „daz yederman auf dem land von s. Merteins tag vncz auf Vasnacht all Phincztag in der wochen fleisch hin . . . gen Judemburg auf den kauf füret . . ." (Neue Gnade) „daz meniclich aus steten, merkchten, doerffern oder auf dem land, wer das vermag, auf den markcht . . hin gen Judemburg prot vnd flaisch zu vailm kauf all wochen auf den Samcztag gefürn mag". (Cop. a. a. O. Nr. 4080.)

und das letzte für Friedberg[41]). — Eine Begnadung besonderer Art genossen die Kindberger Töpfer, wenn sie ihren Hafenhandel als „Gäste" betrieben. Sie waren allenthalben frei. Bei ihnen erscheint das Recht, dessen sie genossen, als Entlohnung einer Last, der sie gelegentlich sich unterzogen. Sie hatten nämlich, wenn der herzogl. Hof zu Kindberg oder Bruck verweilte, die Verpflichtung, demselben in die Küche Hafen nach Bedarf zu liefern[42]).

Wir übergehen unter den Handfesten jene, welche von der sogen. „niderlegunge" sprechen, darunter bald nur die Pflicht begriffen scheint, die zugeführten Waaren zuerst den Bürgern der betreffenden Stadt anzufeilen, ehe darüber anders verfügt wurde, bald auch der Umladzwang (oder sogenannte „wechsel"), bald auch Beides. Es ist unter ihnen keine sonderlich auch für Handwerke markirte Stelle, und selbst das Vorkaufsrecht, das 1276 und 1277 für Judenburg klar ausgesprochen ist und doch auch anderwärts bestand, ist fast nirgends mit so deutlichen Worten wie dort berührt[43]). Wir lassen es daher bei dem Angeführten bleiben. Das Vorkaufsrecht bei von Fremden auf den Platz gebrachten Rohproducten u. dgl. bestand für die Handwerke noch im 17. und 18. Jhrh.; diese Zeiten sind aber nicht diejenigen, welche solche Eingriffe in die freie Bewegung geschaffen hätten, so wenig als man den Zünften damals gestattet haben würde, sich aus eigener Machtvollkommenheit solche anzumaßen. Diese Vorrechte bestanden eben schon früher, aus landesfürstl. Willkür gestattet und in wechselnden Formen, deren Erläuterung und Ausnützung dann local geübt wurde, in den Handfesten verbrieft, nur fehlt uns zwischen der allgemeinen Ausdrucksweise der alten und der concreten handlichen Fassung der neuen Zeit das Bindeglied in Documenten, um das, was aller Annahme nach richtig, auch als unzweifelhaft hinzustellen.

Wir können es wohl an den obigen Anführungen überhaupt, welche den genetischen Zusammenhang der alten Stadtprivilegien mit den späteren Zunftordnungen belegen, genügen lassen, und gehen auf diese „Ordnungen" selbst über. Es ist oben erwähnt worden, daß die ältesten Notizen nicht über das Ende des 14. Jhrh.

[41]) 1420, 13. Jän. (?), W.-Neustadt: „ . . daz yederman der in dem burkhfrid daselbs gesessen ist, fleisch, fisch, brot vnd all ander essende ding fail hab". (Cop. a a. O. Nr. 4764)

[42]) 1396, 5. Dec, Wien (bestät. 1407, 20. Juni, Graz — 1425, 13. Mai, Leoben — und 1435, 6. Sept., Graz): „. . , das (dy burger ze Kinberg) in vnserm fürstentumb Steyr in steten, mårkchten, doerffern vnd auf dem lande . . . ir håfen an meniclich irrung wol verkhaufen mågen". (Ldsch. Priv.-Buch, f. 46, 46' u. 47, a. a. O.) Dieß scheint das erste Hausirer-Patent.

[43]) Eine Ausname macht Bruck a. M ; vgl. darüber Note 30.

zurückgehen, so wie die ältest erhaltenen „Ordnungen" erst der zweiten Hälfte des 15. Jhrh. angehören. Es wird nicht unzweckmäßig sein, Notizen und volle Nachweise in Ein Verzeichniß hier zu verschmelzen, um so das bislang erreichte Gesammtbild der vorhandenen zünftisch=legislatorischen Materialien übersichtlicher zu gestalten. Obzwar man nicht mit Unrecht in der Note 16 von 1357 und 1373 angezogenen Verbriefungen für die Lederer zu Judenburg u. s. w. bereits geschlossene Handwerkerkreise und sonach wohl auch Zünfte erkennen mag, so sind daselbst doch die bezeichnenden Ausdrücke, wie Bruderschaft u. s. w. nicht gebraucht und ist strenge genommen diese älteste Notiz für uns nicht ganz verwerthbar.

Diesem Verzeichnisse senden wir aber voran, daß wir hier als in einem 1. Theile, nur die nachweisbaren Zunftordnungen bis 1599 aufnehmen wollen. Nicht allein, weil ihre Menge an sich zu bedeutend, um sie mit Einem Male zu bringen, sondern weil thatsächlich mit dem 17. Jhrh. mehr und mehr ein obrigkeitliches sogenanntes Bessern eingreift, das die Ursprünglichkeit der Satzungen entschieden beirrt. Aus den naiven autonomen Gesetzgebungen bilden sich behördliche Handwerksordnungen heraus, welche in wachsendem Grade das staatspolizeiliche Messer fühlen lassen, das an ihnen herumschnitt, um alle auffälligen oder gar gefährlichen Theile abzutrennen und ein möglichst glattes Product aus ihnen zu schaffen. Es liegt ein gewisser Unterschied vor, der die Zunftordnungen bis zum Ende des 16. Jhrh. vor jenen vom 17. ab kennzeichnet, und das ist die größere Selbstständigkeit der Handwerke und die geringere Einmischung der Staatsbehörde in deren Selbstverwaltung. Und dieses Unterschiedes halber soll vorliegender 1. Theil nur bis zum Ende der genannten älteren Periode dieser gesellschaftlichen Gebilde sich erstrecken.

Verzeichniß

der durch urkundliche Erwähnung oder förmliche Statuten bisher bekannt gewordenen

Zünfte in Steiermark

vom 14. Jhrh. bis 1599.

1. 1381, Judenburg: Zimmerleute [44]).

[44]) Eine Anzal Genannter und „all dī di in der cymmerlewt prūdershaft sint", stiften „ain prūdershaft" zu Ehren Gottes, der h. Maria, aller Heiligen und namentlich des Stadtpfarrpatrons, des h. Nikolaus — somit die weltliche Bruderschaft zu geistlichen Zielen sich verbündend (Orig. a.

2. 1402, Leibnitz: Fleischhauer[45]).
3. 1458, Knittelfeld: Huf-, Hacken- und Sensenschmiede[46]).
4. „ Pettau: Bäcker[47]).
5. 1467, Judenburg: Fleischhauer[48]).
6. 1480, 28. Febr., W.-Neustadt, Steiermark: Kürschner: Bestätigung deren (eingerissener Unordnungen wegen) abgefaßter „Ordnung" durch Kaiser Friedrich III. Ldsch. Priv.-Buch, f. 366'. Landesarchiv.
   1. Selbstbetrieb der Geschäfte.
   2. Abschaffung der Störer mittels Gerichtes
   3. Ankauf von Fellen auf dem Lande durch Störer.
   4. Fellhandel der Bauern und Juden.
   5. Fellhandel fremder Kaufleute nur in größeren Mengen und Ausschluß des Haustrens.
   6. Commissionsgeschäfte der Kürschner für Kaufleute.
   7. Gesellenunruhen.
   8. Strafe für ungebührliches Betragen der Gesellen in den Werkstätten.
7. 1481, 27. Jän., ... Leoben: Bäcker und Müller: Auszug aus der mit Genehmigung des Stadtrathes gegründeten „zech" ihres Handwerkes und zwar jener §§, welche die Parteien und das allgemeine Beste betreffen. Orig. Pgt. anhgd. Sigel, a. a. O., Nr. 7865.
   1. Benachtheiligung der Kunden.
   2. Herrichtung der Mühlen.
   3. Aufnahme von Mühlen zu billigem Bestande.
   4. Haltung von Hühnern und Schweinen.
   5. Unterricht der Knechte.
   6. Zwiste im Handwerke vor Gericht.
   7. Competenz der Stadt- und Marktrichter in Handwerkssachen.
   8. Unterstützung der Bäcker.
8. c. 1480, ..., ... Graz: Müller[49]).

---

a. O. Nr. 3390). Diese Bruderschaft erscheint noch in Stiftbriefen an dieselbe 1387, 1401, 1425 u. 1497 (Origg. a. a. O. 3597 b, 4061, 5042 u. ohne Nummer).

[45]) 1402, 23. Apr., Salzburg datirt ein Privileg für diese Zunft, gegeben von Erzb. Gregor von Salzburg und erwänt in Bestätigung Ebisch. Leonhards v. 1502, 13. Juni, Leibnitz (a. a. O.).

[46]) Erwänt in Zunftordnungs-Bestätigung v. 1677.

[47]) Erwänt in Vortrag v. 1458, 18. März und in Stiftbriefe v. 1489, 5. Oct. (Origg. a. a. O. Nr. 6658a u. ohne Nummer); in Ersterem gedenkt die „Liebfrawen zech der bruederschafft" der Bäcker ihres Zunftlocales im Dominicanerkloster.

[48]) Von ihr besitzen wir eigentlich nur eine Polizeiordnung in Cod. 87, f. 40', Landesarchiv; selbe setzt die Zunft und deren „Ordnung" wol gleichmäßig sicher voraus.

[49]) Erwänt in Bestätigung von 1608. Es heißt daselbst nur von einer unter Kaiser Fridrich genemigten „Ordnung", daher obiges Jahr willkürlich gewält ist.

9. 1494, Marburg: Bäcker[50]).

10. „ 8. Juli, ... Oberwelz, Murau, Judenburg und Neumarkt: Bäcker[51]): Bruderschaftsverbindung derselben für genannte Orte.
Orig. Pgt. 2 anhgd. Sigel, Nr. 3 abgefallen, a. a. O. ohne Nummer.
1. Ort der Zeche Oberwelz.
2. „Einfahrtgeld" für Theilnehmer.
3. Zeiten der Versammlungen.
4. Bruderschaftsgottesdienst.
5. Bruderschaftstodtenmesse.
6. Betheiligung bei Frohnleichnam.
7. Arbeitslohn wan (die knecht) gen mül geen (»schraten).
8. Deßgl von einer gärb.
9. Lohn der Helfer.
10 Aufnahme der Bäcker und Müller.
11. Gleichberechtigung der Knechte.
12. Versäumnißstrafen.
13. Aufnahme von außer beiden Handwerken Stehenden.
14. Aufnahmsbedingung ins Handwerk.
15. Vorstände für Meister und Knechte.
16. Rechnungslegung.
17. Instanz nach dem Handwerke zu Oberwelz die Jahrmarkt-Zusammenkunft zu Murau.

11. 1503, 6. Apr., ..., Bruck a./M.: „Knütlschmidt, Schrottenschmidt, Segensschmidt, Klingenschmidt, Messerer, Schleiffer, Schaller": Kg. Maximilian I. gewährt denselben neuerdings ein Wappen als Handwerkszeichen und erwähnt dabei deren „bruederschafft, zunfft vnd zöch".
Ldsch. Priv.-Buch f. 229, a. a. O.

12. 1509, 13. April, Graz: Graz: Leinweber. Bestätigung der Ordnung durch den Rath der Stadt (behufs Weitergebung der Artikel nach Admont).
Cop. v. 1513, Pap. Stiftsarchiv zu Admont.
Patrone d. h. Maria, s Jakob „der weniger", und der h. „Severi".
1. Handwerksmäßigkeit und Bürgereigenschaft der Meister.
2. Geschäftsbetrieb durch Ledige.
3. Zahlung für Erwerbung der Meisterschaft.
4. Aufreden der Kunden (werckleut).
5. Uebernahme der „geschwaifften" Arbeit eines andern Meisters.
6. Unterstützung unbotmäßiger Gesellen.
7. Dienst von Gesellen bei unbotmäßigen Meistern.

---

[50]) Erscheint als „bruederschafft Vnser lieben frawen der peekchen" in einem Legatsbriefe für dieselbe (Orig. a. a. O. ohne Nummer).

[51]) Die „Ordnung" ursprünglich von Bäckern und nur für Bäcker gemacht, wurde, etwa im 16. Jhrh, für Müller derart adoptirt, daß überall, wo „peckhen vnd peckhenknecht" stand, dieß radirt und dafür „miller" und „milknecht" gesetzt wurde. An einem Orte ist dieß aber doch übersehen.

8. Kündigungsfrist für Meister und Gesellen.
9. Aufreden der Gesellen.
10. Lehrzeitdauer 3 Jahre.
11. Verruf ausbrechender Jungen.
12. Aufdingung vor dem Handwerke und Bedingungen.
13. Zahl der Jungen bei einem Meister.
14. Pflicht nur bei „redlichen" Meistern zu lernen.
15. Versäumniß angesagter Zusammenkünfte.
16. Dsgl. der Opfer.
17. Todtenmesse alle Quatember.
18. Dsgl. für jeweilig verstorbene Meister und Gesellen.
19. Dsgl. für Kinder und Jungen.
20. Lobamt vom 15. August ab nach Wahl.
21. Unpassende Reden.
22. Singamt an den Tagen der Patronen.
23. Ledige und verheiratete Gesellen gleich berechtet.
24. Friedensgericht des Zechmeisters.
25. Breite der Tücher.
26. Befreiung von der Knappenrechtstaxe für Orte der Geltung dieser Artikel.
27. Strafe der Widerspänstigen gegen diese Ordnung.

13. 1513, 31. Mai, ... Pöllau: Tuchmacher: Kais. Maximilian I. bestätiget die auf Grund der Wiener angelegte „Ordnung".

Cop. aus Vidimus v. 1568, st. L.-Archiv ohne Nummer.

1. Erzeugungsstoffe (allerlay woll vnder dem pley).
2. Verbot „das anschlecht" zu arbeiten.
3. Verruf der Widerspänstigen gegen diese „Ordnung".

14. 1513, 15. Nov., Graz: Admont: Leinweber: Das Handwerk zu Graz überträgt seine Artikel auf jenes zu Admont behufs Gründung einer „Zeche".

Orig. Pap. (mit der Grazer „Ordnung" v. 1509 voran), 2 aufgedr. Sigel, Stiftsarchiv zu Admont.

15. 1516, 11. Juli, ... Judenburg: Müller und Bäcker: Bestätigung der „Ordnung" durch den Stadtrath daselbst.

Orig. Post, 7 Bll. 4° mit anhgd. Sigel, im Besitze des Herrn E. v. Kiesewetter.

1. Name „Frawenbruederschafft", gottesdienstl. Feier an den Frauentagen und zu Quatembern.
2. Einkauf in die „Zeche".
3. Einkaufsgeld der Mühlherren.
4. Dsgl. der Müller.
5. Zahlungen an die „Zeche" und das Handwerk.
6. Aufnahme von Fremden.
7. Bruderschaftszahlungen an den Quatembern.
8. Begleitung der Leichen von Genossen.
9. Feierlichkeit der Begräbnisse, Seelamt und Mitnahme der Kerzen.
10. Darleihung der Kerzen für Leichen von Verbündeten.
11. Zechversammlung und Wahl der Ladschließer.

12. Verbot der 3 Ladschlußknechte ohne persönl. Ersatz fortzuziehen.
13. Rechnungslegung vor dem Handwerke und Commissären.
14. Gottesdienst an Versammlungstagen.
15. Strafe für das Nichtkommen zur Zeche selbst zur Marktzeit.
16. Amt am Frohnleichnamstage.
17. Auflaggeld der Bäckerknechte.
18. Dsgl. der Bäcker, der Müller und Müllerknechte.
19. Fortbestand des freien „Zügkhwerchs".
20. Bedingung der Aufnahme ehrliche Geburt.
21. Verruf unredlicher Genossen.
22. Handwerksgericht in Arbeitssachen, wo die Fälle nicht dem Stadtgerichte zugehören.
23. Vorzug zugewanderter Gesellen vor in Dienst stehenden Jungen.
24. Lohn der Knechte bei Bäckern.
25. Lohn und Nahrung eines Knechtes im „pachhaws".
26. Ansage des „Schratens" bei den Knechten einen Tag zuvor.
27. Unterstützung von Gewerbsknechten.
28. Führung von Getreide aus der Stadt.
29. Aufnahme ins Geschäft eines Knechtes vor einem Jungen.
30. Kündigungsfristen.
31. Strafe der Vernachläßigung ordentlicher Aufsage.
32. Aufnahmsverweigerung für einen „so in der vnee sass".
33. Beschenkung von „gästen" nur einmal im Jahre.
34. Unzüchtige Reden beim Handwerke, Gottesdienste u. s. w.
35. Spiel auf öffentl. Plätzen und Umgang mit „scholdern".
36. Pflicht der Anzeige bei Kenntniß unredlicher Thaten.
37. Zuwiderhandeln dieser Artikel.
38. Strafen (für Unehrliches außer Handwerkssachen) beim Stadtrichter.

16. 1526, Leoben: Hammermeister und Hammerschmiede[52].

17. 1539. 20. Nov., Wien. Steiermark: Kürschner: Kg. Ferdinand I. bestätiget denselben das Privileg von 1480. Ldsch. Priv.-Buch f. 366 st. L.-Archiv.

18. 1540, Knittelfeld: Huf-, Hacken- und Sensenschmiede[53].

19. 1551, Graz: Schlosser uud Sporer[54].

20. 1568, 24. Febr., Murau: Murau: Weber: „Ordnung" aus der Zunft herausgemacht, schwebender Mißbräuche wegen und um das Handwerk wieder emporzubringen. Orig. Pgt. anghgt. Sigel ausgerissen, a. a. O. ohne Nummer.

1. Zunftgottesdienst.
2. Versammlungen und deren Geschäfte.
3. Bestattung der Leichen von Zunftgenossen sammt Angehörigen.

---

[52]) Erwänt als „s. Leonharts bruederschafft" im gen. J., 20. Febr., ... (Orig., Pap., st. Landesarchiv, ohne Nummer.)

[53]) Erwänt in Bestätigung von 1677.

[54]) Erwänt als „Schlosser vnd Sporer bruederschaft die mit einander halten", in einem Kundschaftsbriefe mit sehr interessantem Sigel (Orig. a. a. O. ohne Nummer).

4. Einlagsgelder der Gesellen.
5. Zeitweiliges Institut der Gäumeister, Arbeiterzahl und Arbeitsbezirk derselben.
6. Bedingungen des Meisterwerdens, Wanderpflicht und Vorwegnehmen der Arbeit Anderer.
7. Verhalten zuwandernder und Probegesellen.
8. Arbeitspreise für die „Stör" — Gotteslästern u. dgl — Kundmachung dieser Artikel.

21. 1568, 4. Aug., Pöllau. Judenburg und Knittelfeld: Tuchmacher: Das Handwerk zu Pöllau vidimirt seine „Ordnung" von 1513, 31. Mai, . . . (Nr. 13) dem gleichen an benannten Orten.
Cop. a. a. Orte ohne Nummer.

22. 1568, 4. Aug., ... Seckau: Tuchmacher: die Tuchmacherzunft zu Seckau erklärt nichts dagegen zu haben, daß die gleichen Handwerke zu Judenburg und Knittelfeld sich mit der Pöllauer „Ordnung" versehen und hoffen, daß die gute Freundschaft mit ihnen fortbestehen werde[55]).

23. 1570, 1. März, Graz: Graz: Schneidergesellen: Gesindeordnung.
Cop. 16. Jhrh. im Marburger Stadtbuch, Cod. 3320 a. a. O.
1. Probe- und Kündungszeit von Gesellen und Jungen.
2. Versammlungen.
3. Herbergsbesuch von Zuwandernden und anständiges Benehmen.
4. Betragen im Meisterhause, Gotteslästerung, Spielen, Zutrinken u. s. w.
5. Badetage.
6. Arbeitsaushilfe bei kranken Meistern.
7. Flüchtige mit Strafgeldern und Abstrafung der Jungen.
8. Theilung der Strafbeträge.
9. Wochenlohnfestsetzung.
10. Arbeitszeit.

24. 1571, 2. Juni, Graz: Steiermark: Goldschmiede[56]).

25. 1573, Juli, Marburg: Marburg: Schneidergesellen: Der Stadtrath von Marburg nimmt die Gesindeordnung der Schneider von Graz für das Handwerk in seiner Stadt auf.
Vgl. Nr. 23.

26. 1576, 20. Febr., Graz: Steiermark: Müller: Polizeiordnung, betreffend das Handwerk in seinem Verhältnisse zu den Parteien[57]).
Druck 18 Bll. 2°, Joann.-Bibliothek.

[55]) Cop. 19. Jhrh. a. a. O. ohne Nummer.
[56]) Erwänt in Bestätigung von 1592, 18. Sept, Graz (unten Nr. 41).
[57]) Wird hier aufgenommen, weil einzelne der Artikel in der späteren Zunftordnung widerkehren und diese überhaupt damit als bestehend vorauszusetzen ist.

27. 1577, 3. März, ... Admont: Fleischhauer: Vertrag des Marktes mit dem aufgenommenen Fleischhauer. Orig. (? Conc.), Pap., Stiftsarchiv zu Admont.
1. Aushacken um gleiche Taxe.
2. Satzung bei Kuh-, Kalb- u. s. w. Fleisch.
3. Satzung bei Lämmern und Kitzen.
4. Unschlitt nur für Markt und Thal zu verkaufen.
5. Einstellung des Geschäftes jedes anderen Fleischhauers.
6. Collectivabnahme von Fleisch im Sommer durch die Marktleute und Vertheilung
7. Schlachten an Freitagen und vor 4 Beschauern.
8. Gleiches redliches Gewicht für Alle.
9. Kündigung des Vertrages binnen 3 Monaten vor Jahresfrist.

28. 1578, 7. Aug., ... Admont: Fleischhauer: Vertrag des Marktfleischhauers mit der W^we des † Fleischhauers L. Thumer.
Orig. (? Concept) Pap., ebend.
1. Gestattung alle 14 Tage 1 Rind zu schlachten.
2. In der Zwischenzeit gewisse Zahl Kleinvieh.
3. Zu den hohen Zeiten und Kirchtagen 1 Rind.
4. Verbot des Auskaufes dem Marktfleischhauer und umgekehrt.
5. Betr. Unschlitts Haltung an die Fleischerordnung.
6. Dauer der Zugeständnisse, das Contractsjahr des Marktfleischers.

29. c. 1580, Murau: Schneider: Ihre Zunftordung erwähnt als Vorlage für das Handwerk zu s. Lambrecht.
Vgl. Nr. 38.

30. 1581, 23. April, Admont: Admont: Bäcker und Müller: Vergleich seitens der Herrschaft betr. der inneren Streitigkeiten beider Gewerbe.
Gleichzeit. Copie, Pap., Stiftsarchiv zu Admont.
1. Semmel- und Bretzenbacken der Müller verboten.
2. Verpflichtung der Bäcker allen Bedarf mit gutem Mehle zu versorgen.
3. Verbot für Hausmühlen Anderen als den Eigenthümern zu arbeiten.
4. Pflicht der Hausmühlenbesitzer in Mahlsachen strenge an die Müllerordnung zu halten.

31. 1581, Graz und Umgebung: Schuster: Vidimus der „Ordnung“ für Graz, doch dem Handwerke zu Deutsch-Landsberg auf dessen Bitte mitgetheilt.
Orig. Pgt. 2 anhgd. Sigel, st. L.-Archiv, Diplom 31^a.
1. Betragen „bei offener Lade“.
2. Bedingung des Meisterwerdens.
3. Verlassen der Ortszunft.
4. Spieler „bei offener Lade“.
5. Verhalten gegen den Zechmeister.
6. Lohn bei Störarbeit.
7. Zusagen höherer Löhne und Aufreden der Gesellen.

8. Lehrjungenangelegenheiten.
9. Besuch der Versammlungen.
10. Besuch der Kirche.
11. Bedingungen des Meisterwerdens im Gäu.
12. Schelten und Schimpfen
13. Unterstützung armer Gesellen.
14. Leichenbegleitung verstorbener Genossen.
15. Verhalten gegen diese Artikel.
16. Kauf zerschnittenen Leders bei Bauern.
17. Aufreden der Gesellen unter einander.
18. Vorwegnahme der Störarbeit.
19. Zahlung beim Meisterwerden.

32. 1581, Deutsch-Landsberg: Schuster.
Vgl. Regest bei 31.

33. „ Deutsch-Landsberg: Müller [58]).

34. „ Viertel zwischen Mur und Drau: Schuster [59]).

35. 1582, Bruck a./M.: Lederer [60]).

36. 1583, 1. Jänn., Graz: Rotenmann: Leinweber: Schutzpatent E.-Hzg. Karls für das Handwerk zu Rotenmann, namentlich gegen die Störer gerichtet.
Cop. 17. Jhrh., Pap., Stiftsarchiv zu Admont.

37. 1583, 26. Jänn., Graz: Rotenmann: Leinweber: Das Handwerk zu Graz theilt jenem zu Rotenmann behufs Gründung einer Zeche seine Artikel mit.
Cop. 17. Jhrh., Pap., ebendort.

1.–15. mutato loco stimmend mit Ordnung für Graz v. 1509, 13 April, Nr. 12.
16. = 21.
17. = 23.
|
21. = 27.
Deßgleichen, und fehlen also hier die dortigen Artikel 16—20 und 22.

38. 1584, 1. Oct., ..., s. Lambrecht: Schneider: Abt Johann von s. Lambrecht bestätiget den Schneidern daselbst und im Landgerichte ihre nach Maß der Murauer errichtete Zunftordnung.
Orig. Pgt. anghgt. Sigel ausgerissen, st. L.-Archiv ohne Nummer.

1. Patron d. h. Michael, Zunftgottesdienst.
2. Handwerksversammlung.
3. Leichenbegleitung verstorb. Genossen und ihrer Angehörigen.
4. Bedingungen des Meisterwerdens für s. Lambrecht.
5. Bannmeile um s. Lambrecht.

---

[58]) Erwänt in Bestätigung von 1644.
[59]) Erwänt in Bestätigung von 1669.
[60]) Erwänt in einem Lehrbriefe vom 11. Nov., Bruck a. M. (Landesarchiv, Urk. ohne Nummer.)

6. Bedingungen des Meisterwerdens für die Bannmeile.
7. Lehrjungen.
8. Anständiges Betragen.
9. Außerordentliche Handwerkseinberufungen.
10. Verwendung des Zunftvermögens.
11. Gesellenzahl, zuwandernde Gesellen, Abreden, Wochenlohn, Ablassung von Gesellen, Regelung der Künd- und Ausstehzeit.
12. Unterstützung kranker Gesellen.

39. c. 1590, ..., ... Gallenstein: Leineweber: Artikelsbrief des Handwerkes.
Gleichzeit. Cop., Pap., Stiftsarchiv zu Admont.

1. Gottesdienst zu S. Gallen.
2. Darnach Zunftversammlung und Wahlen.
3. Alle Quatember „zusammenganng" und Auflagsgeldzahlung.
4. Ungebührliche Reden.
5. Bedingungen zur Meisterschaft nach den Persönlichkeiten.
6. Unterstützung kranker Genossen.
7. Aufdingung, Lehrzeit und Freisprechung der Jungen.
8. Abreden der Kunden und Absangen der Arbeit.
9. Zahl der Stühle bei einem Meister.
10. Ansagepflicht des jüngsten Meisters als Helfers des Zechmeisters.
11. Ausleihpflicht von Gesellen, wenn Arbeit auf Schloß Gallenstein.
12. (fehlt).
13. Ersatz verdorbener Werkzeuge durch Gesellen.

Artikel für Gesellen und Junge.

1. Aufnahmsbedingungen für Gesellen, Arbeitssuchen seitens Zuwanderer.
2. Quatemberzusammenkunft unter Vorsitz eines Meisters.
3. Spielverbot für die „Zeche".
4. Verbot des Waffentragens dabei.
5. Unanständige und frevelhafte Reden.
6. Strafen für Geld- und Kleiderverspielen ohne die „Irkh" zahlen zu können.
7. Nachschreiben Unbotmäßigen.
8. Strafen für Gesellen, die an Orte ziehen zu arbeiten, wo das Handwerk nicht ist
9. Wahl von Büchsenmeistern.
10. Verbot directen Arbeitsuchens.
11. Aufsagezeit in vollem Werk.
12. Dsgl. bei Störarbeit.
13. Verbot ohne Mantel, Hose und Kniestrümpfe vor das 3. Haus zu gehen.
14. Dsgl. der Rückkehr vom Wandern nach 4 Wochen.
15. Schulden beim Zechtage gemacht.
16. Feiern in der Woche und Strafe des Meisters, der Gesellenungebühr verschweigt.

40. 1592, 20. März, Graz: Graz und ganz Steiermark: Zinngießer: Statthalter Ernst bestätiget deren „Ordnung".
Druck v. 1593, daraus Abschrift in Mscr. 1679, st. Landesarchiv [61]).

[61]) Vgl. Note 57.

1. Zinnbeschau.
2. Pflichten der Beschauer.
3. Bleilegirung.
4. Arbeit in legirtem Zinn.
5. Verkauf legirter Zinnarbeiten.
6. Kauffatz für verschiedene Arbeiten.
7. Verkauf nach Gewicht.
8. Arbeitslohn für beigebrachtes Zinn.
9. Ablehnung von schlechtem Zinn (das nicht zum zehenden steht).
10. Arbeitsprobe für Kunden.
11. Schlechtes Zinn bei fremden Händlern.
12. Aufschwörung der Meister auf diese Artikel.
13. Verkaufsweise der Einheimischen und Fremden.
14. Störer.
15. Flicken alten Zinnes durch die „Khlampfferer".
16. Dislocirung der Beschauer und Arbeitsmarken.
17. Vorbehalte betr. Aenderung dieser „Ordnung".

41. 1592, 18. Sept., Graz: Graz: Goldschmiede: Bestätigung deren „Ordnung" durch den Statthalter E.-Hzg. Ernst. Orig. Pap., 14 Bll. 2°, Lade der Goldschmiede v. Graz, ebd.

1. Bedingung zur Meisterschaft 3 Jahre Arbeit, Ausweise und Meisterstücke — so auch bei einwandernдem fremden Meister.
2. Geselle von Graz nach Rückkehr aus der Wanderschaft nur 2 Jahre Arbeit für Meisterschaft.
3. Lernzeit der Jungen 5 Jahre.
4. Für Meistersöhne Lernzeit 4 Jahre, Arbeitszeit für Meisterschaft 1 Jahr.
5. Ausfertigung der Lehrbriefe.
6. Zahlungen für Erwerb der Meisterschaft.
7. Verpflichtung Lediger binnen Jahresfrist nach Erlangung der Meisterschaft zu heiraten.
8. Zwecke der Ladgelder.
9. Zuwandernde Gesellen bei 14tägiger Arbeit verpflichtet, bei demselben Meister zu bleiben oder mindestens auf ein Monat fortzuziehen.
10. Verruf von Gesellen, die früher bei Störern gearbeitet.
11. Recht des Sigelstempelschneidens.
12. Vorgehen wider Störer.
13. Verfahren wider unredliche Meister.
14. Fortführen des Geschäftes durch die Witwe.
15. Zwistigkeiten im Handwerk auf Entscheidung der 2 ältesten Meister.
16. Sonst Verhalten nach der Polizeiordnung.

„Von der Prob."

1. Preis des Loths Arbeit von Silber.
2. Gehalt der Goldarbeit.
3. Aufstellung von Beschauern.
4. Vernichtung schlechthaltiger Waare.
5. Gelegentliche Visitation der Läden durch den Münzwardein.
6. Behandlung bestellter Arbeit in Gold.

7. Deßgleichen in Silber.
8. Verpflichtung aller Goldarbeiter im Lande nach dem Grazer Brauche sich zu halten.
9. Einfuhr fremder Gold- und Silberarbeit nur zu den Jahrmärkten und nach Bestand der Probe.
10. Verbot „znichtiger vnd falscher" Silber- und Goldarbeit.
11. Competenz der Beschauer bei fremden und inländischen Händlern, und Stempelung.
12. Widerstand gegen die Beschauer.
13. Färben von Gold, Einsetzen falscher Steine u. s. w.
14. Documentirung der Versilberung oder Vergoldung.
15. Kauf von Bruchsilber, Münzschrot u. s. w.
16. Verkauf aller Waare nach „Rechtfertigung" durch den Beschauer.
17. Betrieb des Geschäftes nur in offenen Läden.
18. Hofgoldschmiede und ihre Stellung zum Handwerk.
19. Taxirung der Silberarbeit für den Verkauf je nach Vergoldung u. Feinheit.
20. Kaufsatz für unvergoldete Arbeit.
21. Vergolden bestellter Arbeit.
22. Feststellung des Macherlohnes für Goldarbeit.
23. Löthung in Gold, und Verbot der französischen Drahtarbeit.
24. Macherlohn für Silberarbeit.
25. Verbot gegen diese Artikel zu handeln.

42. 1595, 12. Nov., Marburg: Marburg: Tischler: Bestätigung des alten Statutes durch den Stadtrath.

2 Copp. 16.—17. Jhr., Stadtbuch von Marburg Nr. 3298, st. L.-Archiv.

Meister:

1. Bedingungen für das Meisterwerden.
2. Zahlung von Gesellen, die nicht 2 Jahre in M. dienen wollen, Befreiung davon solcher, die in's Handwerk heiraten.
3. Zahlung gelegentlich des Meisterwerdens.
4. Dßgl. bei derselben Gelegenheit und Ermäßigungsfälle
5. Aufnahme fremder Meister.
6. Meisterschaftsmahl.
7. Absonderung von der Zunft.
8. Störer.
9. Uebernahme von angefangener Arbeit anderer Meister.
10. Aufnahme von Landmeistern.
11. Nachweise dafür.
12. Strafe bei Nachweis früherer „Störerei".
13. Zahlungen für solche Aufnahmsfälle.
14. Jause für die Aufnahme.
15. Zahlung an die Lade.
16. Aufnahme von Lehrjungen durch fremde Meister.
17. Zahlung bei Aufdingung.
18. Dßgl. durch Landmeister an die Lade.
19. Betheiligung derselben am Frohnleichnamsfeste.
20. Verständigung Aller vom Vorrath an neuem Arbeitsholze.

Gesellen:

1. Zusammenkünfte.
2. Arbeitsuchen durch Zuwanderer.

3. Anweisung derselben.
4. Ungebührliches Betragen im Handwerk.
5. Unterstützung Kranker.
6. Bewahrung der Lade.
7. Umfragen bei den Monatversammlungen.
8. Gesellen auf der Stör.
9. Außerordentliche Berufungen des Handwerks.
10. Theilung der Strafgelder.
11. Ungebührliches Betragen im Meisterhause.
12. Schimpfen u. s. w. unter sich.
13. Ausschließung Zugewanderter bei der Umfrage.
14. Wiederholte Androhung des Ausstehens.
15. Arbeitsversäumnisse.
16. Abreden der Gesellen durch Meister und unter sich.

43. 1596, 1. März, Graz: Admont, Admonter Thal, Altenmarkt, Gallenstein und Landel: Müller: Bestätigung der Handwerksordnung durch Herzog Ferdinand II.
Cop. 17. Jhrh., Pap., Stiftsarchiv zu Admont.

1. Zusammenkünfte für Gottesdienst und Handwerk.
2. Verhandlung des Letzteren.
3. Kirchenabgabe der Versammlungen.
4. Messe am Stephanstage.
5. Strafe der Ausbleibenden steigend zu 3 Malen.
6. Gabe ins Admonter Spital.
7. Waffenabliefern vor der Zusammenkunft.
8. Einkauf, Buchung und Aufschwur neuer Meister.
9. Bewerbung um Mühlen seitens Zugewanderter.
10. Wahl der Zechmeister und des Zechknechtes.
11. Entscheidung von Streitigkeiten im Laufe des Jahres.
12. Unterstützung armer Genossen.
13. Begleitung der Leichen von Genossen.
14. Todesfallsabhandlung bei Genossen.
15. Zucht und Bescheidenheit im Benehmen.
16. Abreden der Kunden.
17. Arbeiten der Bestandmühlen nicht über ein Drittel.
18. Verhältniß von Bürgern und Bauern mit ihren Mühlen zum Handwerke.
19. Angebliche Hausmühlen und ihre Arbeiten für das Publikum.
20. Abschaffung der „Mehltandler".
21. Pflicht redlicher Erlernung des Handwerks.
22. Außerordentliche Einberufung des Handwerks, und Forbergeld.
23. Streitigkeiten in 2. Instanz vor das Gericht.
24. Pflicht des Wanderns, dann der Arbeit dort, wo Meisterrecht gewünscht wird.
25. Lohn der Knechte.
26. Verbot des Feierns in der Woche.
27. Wochenlohnarbeit bei verheirateten Gesellen unzulässig.
28. Sigelung der Lehrbriefe.
29. Freisprechung und Bedingungen.
30. Gleiches Maß allenthalben.
31. Ablauschen von Vortheilen.

32. Waffenzucken im Mühlwerke oder Hause.
33. Zuwiderhandeln der Statuten.
34. Kündigungsfristen.
35. Abfertigung des gewählten Zechknechtes nach seinem Wahljahre.
36. Fortgehen am Fronleichnamstage vor der Verlesung.

Eidschwur.

Lehrjungenartikel:

1. Pflicht der Ehrung des Handwerks.
2. Aufnahmsbedingungen.
3. Verruf ausgetretener Jungen.
4. Vierteljahrsprobe.
5. Lehrzeitbestimmung.
6. Nichtverpflichtung des Meisters zu Wein.
7. Disciplinarstrafrecht der Meister.
8. Bürgenstellung seitens der Jungen.
9. Achtung vor dem Meister und seinem Hause.
10. Unanständige Reden, Spielen u. s. w.
11. Putz in der Kleidung.
12. Grußhöflichkeit vor Herren und Frauen.
13. Einbringung der Krankheitszeit.
14. Sonntagsausgänge.
15. Unzüchtige Behandlung weiblicher Kunden.
16. Weibliche Bekanntschaften von Jungen.
17. Anzeige unredlicher Vorfälle.
18. Strafe für Ketzer oder Beicht versäumen.
19. Pflicht vom Lehrmeister allen Schaden zu wenden.
20. Acht haben auf alle Artikel, und Streben alle Haupt- und Nebenarbeiten ordentlich zu lernen.

44. 1596, Rotenmann: Müller[63]).

45. 1597, 11. Jänn., Graz: Seckau: Leinweber: Bestätigung der Ordnung durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Cop. 16. Jhrh., a. a. O. in Urk. ohne Nummer und des 16.—17. Jhrh. in Dipl. 41[a].

1. Zunftgottesdienst am Tag der Patronin Anna.
2. Quatembergottesdienst.
3. Fluchen und Schwören.
4. Zahlung für Betriebsgestattung.
5. Bedingung des Geschäftsbetriebes.
6. Verschluß der Zunftlade
7. Aufreden der Kunden.
8. Uebernahme „geschweister" Arbeit Anderer.
9. Unbotmäßige Gesellen.
10. Auffagezeit.
11. Lehrzeit der Jungen.
12. Verruf abfälliger Jungen.
13. Zahl von Jungen bei einem Meister.
14. Aufnahme derselben.
15. Pflicht nur bei „redlichen" Meistern zu lernen.
16. Einfindung bei der Lade über Ansage.
17. Gleichstellung verheirateter und lediger Gesellen.

---

[63]) Erwänt im Schutzpatent v. 1601, 21. Mai, Graz.

18. Arbeiterzahl bei einem Meister.
19. Seßhaftigkeit der Meister.
20. Zahlung an das Handwerk (Auflagen)
21. Dsgl. bei Aufdingung.
22. Freisprechung und Geschenke.
23. Wanderpflicht.
24. Friedensgericht der Zunftmeister.
25. Quatemberversammlungen.
26. Rechnungslegung.
27. Tuchbreite.
28. Befreiung Zugewanderter von Zahlung des „Knappenrechtes".
29. Frohnleichnamsprocession.
30. Arbeitspreise.
31. Unterstützung verarmter Meister.
32. Gleichheit des Arbeitslohns bei allen Meistern.
33. Unterstützung kranker Gesellen.
34. Leichenbegleitung von Genossen.
35. Nachlaßsteuern für die Lade.
36. Ungehorsam wider diese Artikel.

46. 1597, 26. Jänn., ... Graz: Messerschmiedgesellen: Ordnung derselben vor dem versammelten Handwerke gemacht.
Orig., Pap. a. a. O., Mscr. Nr. 376.

1. Wahl des Vierteljahrsobmanns.
2. Zusammenkünfte ohne Wissen desselben.
3. Zuweisung Zugewanderter.
4. Verspätungen bei Versammlungen.
5. Erlaubniß für Ausbleiben dabei.
6. Schweigen über die Verhandlungen.
7. Beschenkung von Zuwanderern.
8. Tractirung solcher an Werktagen.
9. Dsgl. an Feiertagen.
10. Ausbleiben aus der Schenke ohne Erlaubniß.
11. Wahl der zwei Viergesellen.
12. Ladgelder.
13 Umfragen bei der großen Versammlung.
14. Gesellen, die Arbeit suchen und dann welche nicht aufnehmen.
15. Unfüge bei Heimkehr der Gesellen von den Versammlungen.
16. Dsgl. bei Tische.
17. Schreibgelder.
18. (Unverständlich).
19. Verlesung des Statutenbuches.
20. Schelten beim Handwerke.
21. Hinaustragen von Bechern vor die Thüre bei der „Schenck".
22. Weinumkehren (Ausschütten?).
23. Trinken mit Huren oder Schergen.
24. Spielen auf offenem Platze.
25. Speien.
26. Lügenstrafen.
27. Schimpfen auf Andere.
28. Friedensgericht der Viergesellen.
29. Verschweigen von Unrecht im Handwerk.

30. Essen auf der Gasse.
31. Gehen auf der Gasse ohne Mantel, Kragen und Hut.
32. Besuch der Herberge ohne Wams.
33. Arbeit bei Licht.
34. Schuldner der Lade.
35. Wegziehen ohne „Gelait" und Gruß der Viergesellen.
36. Schmähen der Arbeit Anderer.
37. Waffenzücken auf der Herberge.
38. Besuch der Herbergsküche.
39. Poltern bei Nacht auf der Herberge.
40. Besitz von Würfeln und Karten daselbst.
41. Waffentragen bei offener Lade.
42. Ankünden des Wanderns ohne Worthalten.
43. Persönliches Arbeitsuchen.
44. Lohn bei Abschied.
45. Ausbleiben bei Nacht an einem Aposteltag.
46. Arbeiten für Schwertfeger und Störer.
47. Leichenbegleitung von Genossen und ihren Angehörigen.
48. Ausbleiben über 9 Uhr Abends.
49. Ungebührliches Benehmen im Meisterhause.
50. Wegziehen auf 14 Tage bei Dienstausstehen.
51. Suche von Arbeit für zugewanderte Jungen.

47. 1597, 6. Juni, Graz: Graz: Goldschmiede: Bestätigung der „Ordnung" des Handwerks (ohne Insert derselben) durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Orig. Pgt. anhgdes. Sigel, Lade der Goldschmiede ebd.

48. 1599, 20. Jänn., ... Seckau und Umgebung: Schuster: Zusatzartikel der (nicht weiter erhaltenen) Handwerks-Ordnung.
Orig. Pap. Mscr. 3387 a. a. O.
1. Preise für Arbeit auf der Stör für Schuhe.
2. Dsgl. für Weiber-,
3. Dsgl. für Manns-, und
4. Dsgl. für Reiterstiefel.

Strafansätze:

1. Für Störarbeit zu geringeren Preisen.
2. Für Bruch des Schweigens über die Zunftversammlungen.
3. Bezirk der Geltung dieser Vorschriften.
4. Aufreden des Gesindes.

49. 1599, Marburg: Hufschmiede[64]).

[64]) Erwänt in Bestätigung von 1666.

Anhang.

Zur Literatur der Todtenroteln.

Zwischen den deutschen [1]) Klöstern bestand von sehr alter Zeit her der Brauch, sich wechselseitig die Namen der innerhalb ihrer Conventen oder ihrer Verbrüderungen Verstorbenen bekannt zu geben, um deren Seelen die wirksamen Folgen der frommen Gebete zuzuwenden.

Wir wollen hier die verschiedenen Formen des Brauches unerörtert lassen und nur erwähnen, daß die Bekanntgabe wegen des Nullstandes der öffentlichen und gemeinsamen Verkehrsmittel durch eigene Boten geschah, welche meist die Bezeichnung baiulus führten, während man den schmalen Pergamentstreifen, auf dem die Namen der Gestorbenen eingetragen waren, und Kloster um Kloster deren Kenntnißnahme verzeichnete, Rotel (rotula) nannte.

Solcher Roteln sind in verschiedenen österr. Stiften noch viele erhalten. Unter den steirischen scheint Admont den Vorrang betreffs der Zahl einzunehmen. Aus ihnen kann man die wachsende Route und im Ganzen sich stätig ziemlich gleich bleibende Marschrichtung der Boten genau erkennen, und förmliche Wegvorschriften für sie sind daher im Wesentlichen kein Postulat.

Es begreift sich, daß der Träger dort, wo er seine Kunde abgab, Gastfreundschaft genoß, und nöthigenfalls Zehrgeld für den ferneren Weg. Denn das ihn aussendende Kloster konnte ihm füglich nicht so viel mitgeben, als er oft brauchte, sonst wäre die Verbrüderung der Convente in dieser Hinsicht eine sehr kostspielige gewesen. Man nehme nur an, daß manchmal ein Bote 6, 9 und 15 Monate ausblieb, und 100—400 Klöster in gedachter Weise begrüßte!

Es ist aber dem Berichterstatter noch kein Schriftstück vorgekommen, welches für irgend eine solche Route die Höhe der gewöhnlichen örtlichen Betheilung des Rundgängers enthielte, und somit also den Andern schon von dem Einen her vorbereitete, wo er sich auf etwas, auf wie viel oder auf nichts gefaßt zu machen

---

[1]) Auch den französischen und britischen, nicht aber den italienischen.

hätte. Ein solches Actenstück findet sich nun in dem sogenannten Protocollum antiquissimum, p. 54, der Bibliothek des Chorherren-Stiftes Vorau eingetragen, und wurde es Schreiber dieses durch die Güte des Herrn Capitulars P. Otakar Kernstock zur Verfügung gestellt. Es scheint nämlich dasselbe in erster Reihe der Wegweiser oder die Marschroute des Rotlers gewesen zu sein, der eine spätere Hand (aber noch des 15. Jhrh., dem eben die Anlage der Etappenreihe angehört,) die Ansätze über die Höhe und Art der Betheilung des Boten zufügte. Was die genauere Zeitbestimmung des Schriftstückes anbelangt, so gehört es ganz sicher in die Zeit nach 1455, und zwar wegen der Aufführung des Klosters Rotenmann, das in diesem Jahre gestiftet worden, — ferner noch näher fixirt, in die Jahre gleich nach 1493, wegen der Angabe bei Wiener-Neustadt „zu s. Vlreich, aber nun dy in der stat sein pey der pharr". Das s. Ulrichsstift vor dem Neunkirchnerthore wurde nämlich 1478 dem 1460 gegründeten Chorherrenkloster übergeben, in den ungar. Kriegen zerstört und 1493 das Capitel an die Dom- und Pfarrkirche der Stadt übersetzt. Dagegen datirt es noch vor 1503, dem Gründungsjahre der Propstei Pöllau, welche wegen Nähe der Lage zu Vorau und Ordensgemeinschaft sicherlich auf solchem Wege berührt worden wäre.

Die Liste enthält 57 Orte mit 71 Conventen: in Graz nämlich waren 3, in Friesach 2, in Salzburg 3, in Wien 9 und in Wiener-Neustadt 2 der Letzteren zu begehen. Die Wegerichtung des Gängers war von Vorau aus über Graz muraufwärts nach Obersteier, dann in's Lavantthal nach Westen in Kärnten bis an den Wörthersee, worauf sie gegen Norden sich kehrt und wieder steir. Boden im oberen Murthale aufnimmt, in's Ensthal, von da in's Salzburgische und nach Baiern übergeht. Hier macht sie just nur einen kleinen Bogen um den Inn, lenkt dann nach Ober- und Nieder-Oesterreich zurück und schließt mit dem obersteir.-österr. Winkel um den Wechsel und Semmering. Im Allgemeinen ist das Verzeichniß in richtiger topographischer Folge gehalten, welche der Bote verfolgt haben dürfte; nur am Ende tritt ein Schwanken ein, da Neuberg füglich nicht vor Glocknitz und Oedenburg besucht werden konnte, wenn man von Wien her kam, ohne die Wege zu vermehren.

Sehen wir, wie da und dort der Rotler aufgenommen und entlassen wurde, so finden wir Ortsansätze mit und ohne Bemerkungen. Ueber Letzteres, das Fehlen nämlich der Gastfreundschafts-Classification, und seinen Grund mag man zweifelhaft sein. War der Convent wohl notirt, vielleicht aber von dem betreffenden Boten, der die Zifferansätze machte, nicht besucht, oder war er wohl

besucht, der jeweilige Ansatz aber vergessen worden — das mag gleichgiltig sein, und gibt es in der Liste 13 solcher unausgefüllter Convente. Nichts gegeben, und zwar ohne weiters, haben drei; bei einem vierten Kloster (Gleunk) mag es als Verschärfung lauten, daß es trotz dem Verlangen nach Zehrgeld nichts gab (nil dederunt, eciam requisiti). Bei dreien hat das Nichtsgeben eine Erklärung: bei Seisenstein Armuth, bei Ranshofen und s. Nikola bei Passau der Mangel der Verbrüderung mit Vorau — ein Grund, der aber Högelwört nicht beirrte. Dann folgt eine wechselnde Zifferleiter von 4 bis 24 Pfennige an Gabe für den Boten, und zwar sind eingetragen 1 Convent mit 4, 1 mit 6, 3 mit 7, 2 mit 8, 3 mit 9, 34 mit 12, 1 mit 20 und 6 mit 24 Pfennigen. Das dankbare Gemüth des eintragenden Boten hat aber schließlich nicht vergessen, daß er zu Berchtesgaden, s. Zeno bei Reichenhall und Suben noch extra gut tractirt wurde, und daß er zu Monsee über die Pfennige noch Fische bekam. Die Wegleistung ist eine der kleineren, welche bei solchen nekrologischen Wanderungen vorkommen. Da das Wesen derselben überhaupt interessant ist und betreffs ihrer für steierm. Boden — eine einzige vereinzelte Publication ausgenommen [2]) — noch nirgends eine Erwähnung geschah, so wollen wir die Liste hier in ihrem Wortlaute folgen lassen und zugleich für Fremde oder der Dinge weniger Erfahrene in Noten Bemerkungen den einzelnen Oertlichkeiten beifügen:

„Zw Grecz

7 dl.	zun Predigern [3]), zu den Mynneren pruderen [4]), zu den Bernhardineren [5]),
20 dl.	gen Stencz [6]),
12 dl.	gen Rewn [7]),
12 dl.	gen Gôss [8]),
24 dl.	gen Segkaw [9]),
24 dl.	gen sand Andre im Lauenttal [10]),
12 dl.	gen sand Paul im Lauenttal [11]),
12 dl.	gen Griffen [12]),

[2]) Das sogen. Fraternitätsbuch des Stiftes Pöllau im Notizenbl. der k. Akad. VII. 248 u. s. w., das aber nichts anderes als die Todtenrotel eines Pöllauer Boten ist. [3]) Graz: Dominicaner, im Gebäude der heutigen Stadtpfarre. [4]) Ebd.: Minoriten, heute Franciscaner bei der Murbrücke. [5]) Ebd., unbekannt, welcher Convent gemeint sei. [6]) Stainz, Chorherren, nw. von Leibnitz. [7]) Reun, Cistercienser, nw. von Graz. [8]) Göß, Benedictinernonnen bei Leoben. [9]) Seckau, Chorherren-, resp. Domstift, n. von Knittelfeld. [10]) s. Andrä, Krnt., Chorherren-, resp. Domstift (von Lavant), s. von Knittelfeld. [11]) s. Paul, Krnt., Benedictiner, n. von Unt.-Drauburg. [12]) Griffen, Krnt., Prämonstratenser, n. v. Völkermarkt.

12 dl.	gen Oberndorff [13]),
12 dl.	gen Vittring [14]),
12 dl.	gen Gurgkch [15]),
	Zw Fryesach .
	{ zun Predigern [16]),
	{ sand Marien Magdalenen [17]),
24 dl.	gen sand Lamprecht [18]),
12 dl.	gen Admundt [19]),
Nil dant	gen Rottenman [20]),
7 dl, pisces quoque	gen Mannsee [21]),
	gen Vndersdorf [22]), den brieff verlass zu Salczburg,
12 dl.	zu Salczburg auffm Tumb [23]),
12 dl.	gen sand Peter daselbs [24]),
	gen Nunberg daselbs [25]),
12 dl. bene prouidetur	gen Werchtersgaden [26]),
12 dl. bene	gen sand Zenon zu Reichenhall [27]),
12 dl.	gen Hegelwerd [28]). Dicunt se fraternitatem non habere.
12 dl.	gen Pawmburg [29]),
12 dl.	gen Ratenhaslach [30]),
Dicunt se non habere fraternitatem	gen Ranshofen [31]),
12 dl. bene	gen Reychersperg [32]),
24 dl. bene prouidit prepositus	gen Subem [33]),
12 dl.	gen Forempach [34]),
Nil	gen sand Nicla zu Passaw [35]), Dicunt se non habere fraternitatem.

[13]) Oberndorf, Krnt., Chorh. w. v. W.-Graz. [14]) Viktring, Krnt., Cisterc., sw. b. Klagenfurt. [15]) Gurk, Krnt., Chorh. resp. Domstift, w. v. Friesach. [16]) Friesach, Krnt., Dominic. [17]) ebd., Cistercienserinen. [18]) S. Lambrecht, Steierm., Benedict., w. v Neumarkt. [19]) Admont, Benedictiner, nw. v. Leoben. [20]) Rotenmann, Chorh., s. v. Admont. [21]) Monsee, O.-Oesterr., Benedict. [22]) Indersdorf, Bai. [23]) Salzburg, Domstift [24]) Ebd, S. Peter, Benedict. [25]) Ebd., Nonnberg, Benedictinerinen. [26]) Berchtesgaden, Bai., Chorh. s. v. Salzburg. [27]) S. Zeno b. Reichenhall, Bai, Chorh. [28]) Högelwört, Bai, w. v. Reichenhall, Chorh. [29]) Baumburg, Bai., b. Trostberg. Chorh. [30]) Raitenhaslach, Bai., Chorh. b. Burghausen. [31]) Ranshofen, O.-Oest., a. Inn, Chorh [32]) Reichersberg, O.-Oest., a. Inn, Chorh. [33]) Suben, O.-Oest. a. Inn, Chorh. [34]) Formbach, Bai., Benedict. b. Fürstenzell. [35]) Passau, S. Nicola, Bai., Chorh.

12 dl. gen Lambach[36],
12 dl. gen Krembsmunster[37],
gen sand Florian[38],
gen Glewnkch[39]. Nil dederunt, eciam requisiti.
12 dl. gen Gersten[40],
gen Seyttensteten[41],
9 dl. gen Pawmgartenperg[42],
24 dl. gen Walthawsen[43],
Nil gen Sewsenstain[44], Pawperes,
gen Gammyng[45],
12 dl. gen Melkch[46],
12 dl. gen Liligenfeld[47],
12 dl. gen sand Pollten[48],
12 dl. gen Herczoburg[49],
gen sand Andre an der Trayssem[50],
Nil gen Gōttweich[51],
12 dl. gen Tyernstain[52],
Nil gen Stain zu den Mynneren pruderen[53],
12 dl. gen Kchrembs zu den Predigeren[54],
12 dl. gen Newnburg[55],

Zw Wyenn

7 dl. zun Schottneren[56],
12 dl. gen sand Niclas daselbs[57],
zu der Hymelporten daselbs[58],
8 dl. zu den Carmeliten daselbs[59],
12 dl. gen sand Larenczen daselbs[60],
8 dl. gen sand Jacob daselbs[61],
gen sand Tybolt daselbs[62],

---

[36]) Lambach, O.-Oest. Chorh., s. v. Wels. [37]) Kremsmünster, O.-Oest. Benedict., w. v. Wels. [38]) S. Florian, O.-Oest., Chorh., w. v Ens. [39]) Gleunk, O.-Oest. n. b. Steier, Benedict. [40]) Garsten, O.-Oest., Benedict., b. Steier. [41]) Seitenstetten, N.-Oest., Benedict., sö. v. Ens. [42]) Baumgartenberg, O.-Oest. ö. v. Mauthausen. [43]) Waldhausen, O.-Oest., nö. v. Grein, Chorh. [44]) Seisenstein, N.-Oest. Cisterc., a. d. Donau b. Ips. [45]) Gaming, N.-Oest., Karthäuser, s. v Melk. [46]) Melk, N.-Oest, Benedict, a d. Donau. [47]) Lilienfeld, N.-Oest., Cisterc., s. v. S. Pölten. [48]) S. Pölten, N.-Oest., Chorh., w. v. Wien. [49]) Herzogenburg N.-Oest., Chorh., n. v. S. Pölten. [50]) S. Andrä a. d. Traisen, N.-Oest., Chorh., bei Herzogenburg. [51]) Götweih, N.-Oest., Benedictiner, n. v. S. Pölten. [52]) Dürnstein, N.-Oest., Chorh., w. v. Stein. [53]) Stein, N.-Oest. b. Krems, Minoriten. [54]) Krems, N.-Oest., w. v. Wien, Dominic. [55]) KlosterNeuburg, N.-Oest., Chorh., westl. b. Wien [56]) Wien, Schotten: Benedict., a. d. Freiung. [57]) Ebd., Clarisserinen, Singerstraße. [58]) Ebd, Chorfrauen, Himmelpfortgasse. [59]) Ebd., Carmeliter, ehm. am Hofe. [60]) Ebd., Chorfrauen, Alter Fleischmarkt. [61]) Ebd., Chorfrauen, Riemerstraße. [62]) Ebd., Francisc., auf der Laimgrube.

4 dl. zun Predigern daselbs[63]),
12 dl. gen sand Dorothe daselbs[64]),
12 dl. zwm Heyligen kchrewcz[65]),
12 dl. gen Vnser frawen zell[66]),
In der Neustat
12 dl. zu der heiligen Driualtigkait daselbs[67]),
12 dl. zu sand Vlreich[68]) aber nun dy in der stat sein pey der pharr,
24 dl. in Newnperg[69]),
12 dl. gen Glognicz[70]),
6 dl. gen Kirchper(g)[71]),
gen Ödenwurg[72]).
9 dl. gen Traysem[73]) Pauperes.

Zahn.

Kleinere Mittheilungen zur Geschichte der Bauern-Unruhen in Steiermark.

1.

(1478.)

Im 8. Bande der Gesch. des Herzogthums Steiermark gibt A. v. Muchar bei der kurzen Erzählung des Bauernkrieges vom Jahre 1515 an (S. 261, Anm. 1), daß der Cod. germ. 216 der Münchner Bibliothek wichtige Angaben über den Bauernkrieg in der unteren und oberen Steiermark enthalte. Es war mir früher nicht möglich, diese Handschrift einzusehen; im Sommer 1876 kam ich endlich dazu.

Die genannte Handschrift (Papier) ist ein Sammelcodex, eine Art von Notizbuch, das sich Christoph Hueber, Rector in Landshut um 1478 anlegte und worin er eintrug, was ihm wissenswerth erschien. Fol. 23 steht eine hofmär der Newnstat (Wien-Neustadt); später folgen das baierische Landrecht von 1346, ein Schwabenspiegel u. a., endlich f. 162 einige Notizen über einen Bauernaufstand „in der obern Steyermarch vnd in nidern landen". Aber diese Notizen beziehen sich nicht, wie Muchar angibt, auf das

[63]) Ebd., Dominicaner, Dominicanerplatz. [64]) Ebd. Chorherren, Dorotheergasse. [65]) Heiligenkreuz, N.-Oest., Cistercienser, w. v. Baden. [66]) Klein-Mariazell, N.-Oest., w. v. W.-Neustadt, Chorherren. [67]) Wiener-Neustadt, Cistercienser. [68]) Ebd. Pfarr-Collegiatkirche, ehm. s. Ulrich vor dem Neunkirchnerthore. [69]) Neuberg, Stmk. Cistercienser, w. von Mürzzuschlag. [70]) Glocknitz, N.-Oest. s. v. Neustadt, Chorherren. [71]) Kirchberg am Wechsel, ö. v. Glocknitz. Benedictinernonnen. [72]) Oedenburg, Ungarn. [7]) Unbekannt.

Jahr 1515, sondern vielmehr auf 1478. In diesem Jahre wüthete nämlich in Kärnten ein großer Bauernaufstand, der sich auch nach Obersteier in das Ennsthal erstreckte, wo, wie der Chronist Unrest (Hahn I, 634) berichtet, die Bauern schon vorher einen Bund „angedradt" hatten und ein gewisser Maynhardt einer der Anführer gewesen ist. Da unsere Notizen eine nicht ganz werthlose Ergänzung zu Unrest's Darstellung bilden und ihr Umfang nicht zu groß ist, so scheint es am besten, dieselben vollinhaltlich folgen zu lassen. J. Mayer.

Vermergkt der pawern puntnus vnd furnemen in der obern Steyermarch vnd in nidern landen.

Item von erst, das sew sich wellen wern der Turgken mit leib vnd guet.

Item, aber welher in punt nicht will sein, der sol der gemain nicht geniessen vnd nit gemainschafft mit in haben vnd derlescht im sein fewer, so sol der ander demselben kain fewer geben; wirdt im ein kindt geporen, der briester sol ims nicht tauffen; stirbt er, so sol (er) in nicht begraben. Man sol auch dem pfarer nicht mer geben dan xii den. vnd von ainer gesprochen mess vii den. vnd von ainem ambt xii den., vnd iren herren nicht anders gehorsam sein vnd zins zu raichen, nicht mer als von alter herkomen vnd von hundert jaren gewesen ist.

Item, welher pfarer bey in in dem pundt nicht wil sein, demselbigen wollen sy nicht opfern noch kain gerechtigkait nicht geben.

Item, auch dem kayser kain aufschlag noch maudt nicht wellen geben, sunder als von alter vnd hundert jaren geben ist, vnd welher pawer das gäb, der in der puntnüss ist, den wellen sy straffen an leib vnd guet.

Item, ist wissenlich, das drey vnd funffzig edelherren vnd lantherren holwanger [1]) sein vnd mit den Türgken ire wegweiser vnd anfuerarer (!) sein.

Vermergkt die varb hernach die sy fueren vnd die bey in sein im pundt der Turgken.

Item von erst die Juden fueren gelb vnd weiss.
Item die Wossen vnd Rätzen furen rot vnd weiss.
Item die Zigeiner gancz weiss ir varb.
Item die Turgken furen gancz rott ir varb.
Item die valschen kristen furen plab vnd weiss.

---

[1]) holwanger = Verräther Lexer, Mhd. Lexicon I 1329.

Item vermergkt die erst niderlegung, die beschehen ist im 78 bey Milichstat bey dem kloster, das vergiessen des vnschuldigen pluetz; da hat man gefunden xlii kinder tod vnd lebentig, darunder seindt gewesen newn kinder todter vnd dabey gewesen czway tegen kind, dauon die juden das pluet genomen haben zw warzaichen das man dabey ain pecher gefunden hat, darein die Juden das pluet genomen haben, das mer dann hundert mensch gesehen haben zu Milichstat anno etc. LXXVIII[to].

2.

(1515.)

Nachstehende Urkunden fand ich unter noch nicht geordneten Acten im Archive des historischen Vereins für Kärnten in Klagenfurt. Sie bilden ein Heft von sechs Blättern, mit der Aufschrift: Handlung der aufrur der paurschaft zu Ganabitz, Anno domini (MD) decimo quinto. Der aufrührischen unterthanen umb Ganobiz beschwer articul und darauf beschehene verainigung, 1515, worbey das bistumb Gurck auch racione Landtsberg und Peilnstain interessirt ist. Mathäus Lang — und ergänzen in erwünschter Weise das bekanntlich sehr dürftige Quellenmaterial über das bezeichnete Ereigniß. Die erste Urkunde enthält die an den Kaiser gerichteten Beschwerden der bei Gonobitz versammelten, mit den krainischen verbündeten Bauern, aus denen ersichtlich ist, daß keinerlei politische oder religiöse Bestrebungen, aber auch nicht bloß die wirthschaftliche und finanzielle Noth, die Ueberbürdung der Bauern mit Steuern, Abgaben und Diensten, den Aufstand verursacht haben. Man sehe dießfalls Artikel 3, 4, 7, 12 und 13. Die zweite Urkunde belehrt uns über die von den vom Landeshauptmann bestellten Commissären mit den Bauern vereinbarten Bestimmungen, welche m. E. durchaus nicht geeignet waren, die empörten Bauern zur Ruhe zu bringen. Die vorliegenden Urkundenabschriften wurden vermuthlich kurz nach dieser Vereinbarung und wahrscheinlich für den Bischof von Gurk verfertigt. Denselben angeschlossen fand ich eine von haubtman u. reten zu Strasburg am 11. Juni 1515 ausgestellte Aufforderung an Khevenhüller, sofort ein gerüstetes Pferd nach Völkermarkt zu stellen, nachdem sie von den daselbst gegen die Bauern aufgestellten gerüsteten Pferden mehrere zu der rüstigung gegen die Steirer schicken mußten. Vom Abdruck dieser minder wichtigen Urkunde wurde hier abgesehen, die beiden andern aber

werden dem ganzen Wortlaut nach und, obwohl an mehreren Stellen augenscheinlich verdorben, ohne Textesemendation, die Jeder leicht selbst machen kann, hier mitgetheilt.

Graz, am 11. April 1877.

Dr. Ferdinand Bischoff.

I.

Durleychtigister Khayser, allergnädigister herr. Wier arbm leut all vnd yeglich, auch gantze gemain, so yetzt samentlich zu Gonabitz peyeinander sein, und gantzer pundt von Khrayn bis gen Pettaw lassen euer khayserl. Maiestät wissen, was grosse ungerechtigkhait und beschbarung allenthalben von unser obrikhait beschechn ist.

Am ersten seyn wier groslich und vast beschbert mit unsern verderblichen schaden der manigfaltigen steuer halben, dy wier nu etliche iar herumb geben habn, oft ain iar zwir dreimal aine zu guldein, und oft zwen drey genomen sind worden, damit man unss gantz erschepft und in armud bracht hat, und wier in khainerlay weg des gelauben sein, das sollich gross geldt euer khayserl. Maiestät in dy khamer nit khumen ist, und sind steuer manigfald auf uns geslagen, darumb wier euer Maiestät schreyben und mandat nie gesechn und gehort haben, und in pausch auf uns geschlagn warden. Haben unss auch darneben unser pfleger und herschaft zu merern mal gesayd: gebt nur dy steuer, hinfür werd yr khaine nimer geben; haben uns also in willen pracht, des doch khain auffhör nit haben hat wellen. Dardurch und ander beschbärung hernach volgent von in bescheen sein gemeinkhlich zu solcher aufrur bewegt worden.

Zum andern mall sein wier unser alts herkhomen swerlich und grosslich ubergriffen der unuberschbintlichn robat halbn. Es hat ain yede herschaft benante robat von alter herkhomen, dabey man unss nit gelassen hat, sunder alle arbayt zu weingarth, am veld, zum und graben machn, zimerholtz ablassen, pracholtz und all ander arbayt, was in not ist, und alss oft man uns ansagt und peut, muessen wier beraid, oder man pfend unss, und alss in unser speyss, das man unss oft nit so vil rue läst, das wier unser speyss ässen, nur wider auf dy arbait geiagt, dardurch unser und euer khayserl. Maiestät huben und gründt verodt werden durch versaimnuss unser selber arbayt.

Zumb drittn sein wier arme gemain an vil orten beschbert also, wan unser ainer stirbt und mit tod abget, so ist unser

herschaft da und greift unss in unser heuser, nemen vich, trayd, fleysch und was sy vinden. Und wo ainer mit guetter vernufft der khirchen oder sein erben verschafft, ist bey im veracht, sunder sayt, es gehör im zue, er sey im schuldig belibn, der da vor sein zynns schon zalt hat. Und wo er uns solchs peym hauss lässt, muessen wier uns mit geld von im ablosen, dardurch oft unverwachsne khlaine khinder in ellend khumen und dienen muessen, dardurch viel hueben in oder sein khumen, das dy rechtn erben veriagt sein, die selbigen hueben werden darnach durch miet und gab ausgelassen.

Zumb virden mal sein mit peen und gerichtswandeln ubergriffen vast schberlich zu zeytten wan unser ainer lx den. peen verfallen wär, so nemen seu gewaltikhlich zu zwain oder dreyn gulden von unss und darüber, darnach auch dy huben veroedt werden. Seu vachn und einemen auch zu zeytten diep und zaubrerin anfengkhlich, lassen die umb geld, wein, vich und ander gab wider ledig, dy unss darnach drivaltigen schaden thain, dardurch solchs und ander mallafitz nuer im peytl gestrafft werden.

Zumb fumften sein wier merers tails mit der mass im trayd und wein wider alte herkhumen beschbärt die heher gerukht ist worden und nemlich mit dem drukh im pergrecht, der uns so unkhristenlich gedrugkht [1]), das oft khaumb zwai virtl im ember beliben, das vor alter nit gebesen ist, sunder wier haben auf yeden ember ain moser geben, der da ain virtel held und mer nit. Wier werden auch in perkhphening ubergriffen wider altz herkhumen, auch mit schatzung des mostzehends, den man von der press nit her nemen will, sunder etlich hin umb sand Mertten tag lauttern wein wellen haben. Es werden auch solich zehend geschatzt dur dy pfleger und yere khnecht und durch briester, das vor alter nie gebesen, sunder ain erbere gemain geschatzt hat zu rechter zeydt palldt in dy vasser khumen ist.

Zumb sechsten sein wier an etlichen enden vast hoch beschbert mit ungewonlichen meutten und niderlegung dy zu seiner zeyt anzaygt werden, darin wir auch genadige wendung von euer khayserl. Maiestät begern, wan man unss in vill dorfern und bey etlichn khirchen ungewondlich neu meutt, so von alter her nie gebesen sein, gesetzt ist.

---

[1]) Der Unterschied zwischen gedrucktem und nicht gedrucktem Bergrechtseimer ist analog dem zwischen gegupften und gestrichenen Getreidemaßen. Uebrigens wurde der Ausdruck gedruckt auch bei diesen angewendet.



Zumb sibenden sein wier beschbärt an etlichen enden mit ungebondlichen straffen, die vor alter nie gebesen sind, dy wier auch mugn anzaigen, pitten euer khayserl. Maiestät umb genadige wendung.

Zumb achten sein an etlichn enden mit der münss groslich beschbärt, nämblich nymbt man den khreytzer anders von unss allss zu dreyen phening, der dan von unsern nachtpaunrn zu vier phening genumen wierd, und das maist von euer khayserlay Maiestät pflegern und ambtleuten; bitten wier euer khayserl. Maiestät umb genadige wendung, wan wier swartze munss nit haben mugen wo do hin khumen ist.

[1]) Zum neundten werden wir arm leut in ... [2]) recht beswärt, wir haben von alter von ainem haubt zwen pfening geben, nu muessen wir zwen kreutzer geben; bitten auch umb genadige wendung, wan es neulich aufkomen ist.

Zum zehendten sein wir überdrungen und beswärt in der vischwaydt, in allen wasser, klein pächl und gross, uns wider altherkomen bei den zuegen (?) verbotten, und wo ainer in pach get, vächt ain hand voll kreussen, wirdt darumb vänckhlich angenomen und geschatzt, das bey unsern alten zeyten nye in verbot gewesen, sonder auch ytz bei den neuen aufkomen ist. Und vischen und kreussen mit wasser ablaitten selber oder ire knecht, dardurch die wasser in grund verödt werden. Es thar unser keiner auf sein verzinsten gründten in klain pächlen nit kreussen noch vischen, pitten euer Maiestät well darin genadige wendung thuen.

Zum xi. mal beswaren sich unser vill in gehultz der wälder umb ettlich wismad und hallt ist worden wie von unsern zeyten widerwärtigkeit entwerdt, nemblich im gehultz ist uns verbotten zu notturft unser heuser und in ander weg, uns auch die hallt entwert wirdt, des wir genädige wendung bitten, uns bei altem herkomen beleiben zu lassen.

Zum xii. sein wir arm leut der meist tayl under uns in dem auch beswärt, wo wir under (?) zeyten klagen, es sei umb schuld oder in ander weg, so thuet man uns kein wendung, weder on recht noch mit recht, darauss unrue erwechst, bitten wir gn. wendung.

Zum letzten sein aus unser besammelter gemain, so zu Ganabitz ytz ligen, ettlicher zeytten arm leut für uns tretten, gesagt, wie in dieselben ire herrn an leib und leben drolich

---

[1]) Hier beginnt eine andere, flüchtigere Schrift.
[2]) Ein kurzes, mir unleserliches Wort; vielleicht as.

wären, sobald der pundt trendt wurde, in ire grynndt abzuslahen, dardurch die gmain erhitzt ist und machen andermals aufrur zwischen in ersteen, und wo uns euer kayserl. Maiestät solhs nit widersteen würde, ist zu besorgen solich aufrur weitter einzureissen.

Darauf allerdurchleuchtigister grosmechtigister kayser allergenädigster herr und landesfürst bitten euer k. Maiestät diemittigklich mit unser aller underthänigen gehorsam, euer Maiestät welle uns in solher harten klag und obligung solh neuung und zwang abtillgen und uns bei alter gerechtikait handthaben und berueblich beleiben lassen, damit wir unser weingartten, paufelld und hueben dest sichrär arbaitten mögen und bei dienst beleiben. Wellen wir in albeg was recht und billich ist eur k. Maiestät mit leib und guett ye gehorsam und willig sein, wellen auch solhs umb euer k. Maiestät als unsern allergnadigisten herrn und landsfürsten mit aller underthanikait gevlissen sein zu verdienen

Euer kayserl. Maiestät underthanig und gehorsam gantze gmain, so ytz samentlich im veld zu Ganobitz peyeinander gewesen sein.

II.

Vermerkht den anstand und handlung, so Augustin Khefenhüller, Hanss Mannstorffer, Pfillipp von Wichsenstein, Nicklas Resch, so haben sy auch zwen unverdechtlich mit nomen Sebastian Gurkh und Andre Hueter, zu in genomen auf ain siedung (?) und instruction, so sy von den wolgeb. herrn herrn Sigmunden von Dietreychstain, freyherrn zu Hollenburg und Vinkhenstain, erbschengk in Khernden, Röm. kaiserl. Maiestät rat und silber chamerer, landshaubtman in Steyer etc. gehandlet haben mit dem pundt der pauerschaft zu und umb Gonobitz am phynntztag nach dem heyligen pfyntztag, wie hernach volgt, im XV^ten iar.

Erstlich ist beredt getädingt worden, der gantz pundt der pauerschafft in dem furstentumb Steyer still halten und von heutigen Tag yemantz mer zu der puntnuss zu nemen noch notten, wider khayserl. Maiestät etc. unsers allergn. herrn stet, märgkht und ambter, darzu dy prelaten von der geystlikhait, dy von adel, ritterschaft oder ander yemandt auss genonttn khainen gebald und zwang anlegen, oder in andern weg beschwern mit newng der guetter, in dhainerlay weyss, khlain noch gross, so lang, pis dy khayserl. Maiestat oder ir Maiestät landeshauptman in Steyer, oder wen solchs ir Maiestät bephilcht, zu handl und beschayd zu geben.

Mer so hat der pundt der pauerschaft ir beschwerung etwo vill in geschrifft für uns bracht, dy wier in also angenomben und dyselbigen ierer Maiestät oder ierer Maiestat lanndshaubtman in Steyr zu schikhen mit vleyss verholfen zu sein, damit inen genedige wendung geschäch.

Mer ist beredt, das dy zway geschlosser unsers gn. herrn cardinalss von Gurkh Lansperg und Peulenstein, unnss vorgedacht comissary oder wen wier es bevelchn werden, fuderlichen einantborten und an alles verziechn abtretten mit allen den, so noch auff heuttigen tag darinne beliben ist, es sey zeug, wein, trayd, khlayder, clainodt, niths ausgenomen.

Mer ist beredt umb die gethan schaden und genomen guetter, so sy in den obbemelten schlossern allnn, sy sein kay. Maiestät, des Cardinal von Gurgkh oder ander, sy sein geystlich oder weltlich, nichs ausgenumben, dar zu die verbrendten zerprochnen täber, höff, sytz, teycht und ander zugefugt schaden, nichtz ausgenumben, darynn soll dy kayserl. Maiestät oder yerer Maiestät haubtman im land Steyer handln, was recht und billich ist.

Mer ist beredt, ob ainerlay pundt oder verainigung der pauerschaft im fürstentumb Steyer wider unsern obgeschribnen vertrag gemacht oder aufgericht wurd, denselbigen pundt sollen und wellen sy, alss dy getreuen underthan der khayserl. Maiestät, und mit yeren herren auch obrikhayten hilf, mit yeren hegstn vermugen solchs wenden, nit gestatten und abzestellen.

Mer ist beredt worden, was der kayserl. Maiestät pfleger, ambtleyt, stet, merckht oder aber ander herrn und landleydt, sy synd geystlich oder weltleych, mit gelub und verschreybung inen verpflicht weren, sullen derselbigen gelub gantz muessig und ledig sein, auch inen dy verschreybung, wass sy darynnen haben, unss oder in zestellnn unverzogenlichen.

Das alles, wie oben ist, war, stät und unzeprochn zu haltn, haben uns dy puntnus der gemain paurschaft, so anheudt zu und umb Gonabitz mit allen yeren verantborth- und anhengenden durch iren volmechtign ausschuss, alss bey dreyhundertn, mit trewen aidt stätt zugesagt, auch dy selbig gemain der paurschafft mit aufgerekhtn aidt der selbign yern ausschuss in unsern gegenwurdt gelubt und geschborn trewlich zuhaltn und zu volziechen.

Solcher vor angeschribner handlung und vertrag haben wir alss dy comissary

(Das Weitere fehlt.)

3.

Folgende chronistische Notiz für den Bauernaufstand im Ennsthale von 1525 uf. findet sich von gleichzeitiger Hand in Cod. germ. 4925, f. 224 der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München, und zwar, wie es scheint, von einem Zeitungsberichterstatter stammend, und soll die vorhandenen Nachrichten über dieses Ereigniß (vgl. Muchar: Steierm. Gesch. VIII, und Notizenbl. der kais. Akad. IX. p. 68 uff.) nur ergänzen. Z.

(1525.)

In der Obern Steirmarck haben sich die pauren in Ennstal auch in auffrur begeben vnd yren herren khein gehorsamy mer thun wellen, also ist her Sigmund von Dietrichstain als landshaubtman, so vor zehen iaren Craynerischy, Kerntner vnd ettlich Steyrisch pauren auch in auffrur waren, die selben pauren geschlagen, die haubtleut vnd radlfürer gestrafft vnd frid gemacht hat, von f. d. vnd eyner ersamer landschafft in Steyer wider zu haubtman furgenomen, dem hat man einen hauffen mit ettlich hundert hussern, sechshundert Behemer vnd ettlich hundert Tutsch zu ross vnd fuss zugestellt, mit den selbs ist er hinauff in das Ennstal gezogen. Nun ist das mendel frech vnd hitzig, hat die pauren veracht, vermeint die pauren werden da auch vmb gnad bitten, als vor zehen iaren, ein vnbesinte vermesne schlacht vnder Geysern angefangen, also haben die pauren den vorteil ingehabt, da durch die synigen die schlacht hart ankhomen ist. Do sich aber die pauren bas gewert haben als er sich versehen hett, haben sich vil syner leut in der pauren vortheil verwarlost, also das ime mer dan der halbe theil seines volcks erschlagen ist worden, darvnder der Steynpock, Leisser vnd ander redlich leut auch hingangen sein.

Kurtzlich darnach ist er hynauff gen Sladming zogen, daselbst aynen frid mit den pauren auf ettlich wochen angestossen vnd inen bevolen, es sol ein ieder zu synnen hus vnd arbeit gen, libs vnd guts sicher seyn, den die bauren auch angenomen haben. Nun ist die sag, er ist des willes gewesen, gar hinin gen Salczburg zu ziehen mit dem huffen vnd sich mit dem huffen zu schlahen, hat zu Schledmig vff graff Niclas von Salm der mit eynem grossen volck zu ros vnd zu fuss, auch ettlichen geschutz zu im kommen vnd mit im gen Salczburg hat ziehen sollen, gewartt. Nun ist dem huffen vor ettlichen tagen zu Saltzburg warnung khomen, sy sollen sich vorsehen, es seie ein volck vorhanden, das dem bischoue zw hilff komen welle,

also haben sy drey venly knecht gar hinin vff Rastet vnd an die Menling geschickt, wo der glichen volck vorhanden wer, sollen sy die auffhalten als vil sy kenten vnd mechten, wo sy aber zu schwach weren, sollen sy es dem huffen zu schriben, wolt man inen mer volck schicken. Derwil der von Dietrichstein also zu Schledmig vff den von Salm gewart, die burger, knappen, nachbauren daselbst vff den gemachen friden nit mer besorgt, wenig volck by im gehabt vnd ettwas lessig gehalten hat, sagt man, das die burger, knappen oder pauren den Saltzburgerischen knechten an der Menling solchs des von Dietrichstein fiernemen angezeygt haben. Alsbald die Saltzburgrischen knecht des gewar worden sind, synt sy am dritten July vor tags an der Menlig vss geczogen vnd in aller frue gen Schledmig khomen vnd haben den von Dietrichstein mit synem kh(l)aynen hufflin vberfallen, ettlich zu tod gschlagen vnd in mit sambt ettlichen edelleuten vnd knechten gefangen, vnd von stund an zusambt dem geschucz, so er by im gehabt, gen Rastet gefürt, den gemeynen gefangen haben sy jeden ein posthart (?) geben vnd (von) dannen ziehen lassen, aber die edlen haben sy mit sambt dem von Dietrichstein gefangen behalten. Man sol sy altag gen Saltzburg bringen, nit weys ich, wie sie ledig werden, achter (?) wie dy f. d. vnd die Saltzburgisch landschafft wol alser vbel an eynander wellen, das werde der von Dietrichstein mit sambt den andern edelleuten geniessen vnd entgelten.

Ueber ein Admontisches Formelbuch aus dem 16. Jhrh.

Das Archiv des Stiftes Admont besitzt ein Formelbuch des 16. Jhrh., welches in Obersteiermark, wahrscheinlich in Leoben, zusammengestellt, für die Geschichte der städt. Familien dieses Theiles unseres Landes und für die Kenntniß des Rechtslebens daselbst nicht unwichtige Beiträge enthält.

Das Buch hat 197 größtentheils beschriebene Blätter in 2°, ist jedoch am Schlusse mank. Es ist von etwa 2 Händen gearbeitet, und birgt Documente und Actenstücke von c. 1540 — c. 1570, sämmtlich dem Verkehre der Städte, ihrer Bürgerschaft und ihrer bäuerlichen Umgebung entnommen und vermuthlich von einem Stadtschreiber, wahrscheinlich zu Leoben, das die meisten Urkunden nennen, zusammengetragen. Wie bei Formelbüchern gewöhnlich und ihrem Zwecke genügend, entbehren viele Documente der Handschrift ganz oder theilweise der Namen der Personen oder Orte, sowie der Datirungen. Erst von f. 150 an ungefähr hat der Schreiber

aus ihm vorliegenden Musterstücken weniger excerpirt, als sie vielmehr abgeschrieben. Deßhalb ist gerade darum ein besonderer Schade, daß zu Ende mindestens 40 Bll. ausgeschnitten sind, wenn sie etwa auch beschrieben waren. Indeß finden sich auch ff. 7', 25, 90', 92, 132 u. s. w. datirte oder doch leicht datirbare Instrumente.

Die Angelegenheiten, welche darin behandelt werden, sind Testamente, die namentlich zahlreich erscheinen, Vollmachten in verschiedenen Dingen, Verträge, Käufe, Urfehden, Päße und ihnen entsprechend Empfehlungsschreiben („Fürgschrifften“), Schuldsachen, Lehr- und Geburtsbriefe, Heiratsabreden für Adelige, Bürger und Bauern, Verzichten, Präsentationen für städtische und geistliche Stellen u. s. w. Aus einigen Documenten, wo der Schreiber mit dem Latein, sozusagen, coquettirt, erkennt man wohl, daß er desselben ganz und gar nicht mächtig gewesen.

Sämmtliche Stücke betreffen Obersteiermark; nur zwei greifen außer das Land (nach Fiume, ff. 85 und 86), und nur ganz wenige sind für das Unterland; so f. 78' eine Supplication der Stadt Cilli, ihr Gericht betr., und f. 84' eine deßgl. der W^me^ nach Christoph Eggenberger wegen der Errichtung von Jahrmärkten in Ernhausen. Alle übrigen berühren, so weit sich das erkennen läßt und selbe verwerthbar sind, das Oberland: Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Tragöß, Trofaiach und vornehmlich Leoben. Dagegen ist kein Stück, welches östlich von letzterer Stadt spielte, das Liesing- oder Paltenthal beträfe, oder über Judenburg hinausginge.

Für den Rechtshistoriker mag manches darin von Werth sein; für den Local- oder Landeshistoriker ist dieß gewiß der Fall, und nicht weniger für den Sittenhistoriker. Für Letzteren sind die Acten auf f. 20 — Vollmacht, betr. Einholung des Nachlasses eines von Judenburg aus in den Türkenkrieg gezogenen Handwerksburschen, eines Wiener Bürgerskindes, — auf f. 24 — Aussöhnung wegen Todschlags, — auf f. 27 — dßgl. wegen aus Fahrlässigkeit entstandener Feuersbrunst zu Ober-Zeiring, — auf ff. 30 und 30' — Verträge wegen unehlicher Kinder, — u. s. w. von einigem Werthe. Für den Localhistoriker, der am Gedeihen und der Entwickelung des Privatvermögens der Städtebewohner Interesse hat, sind die auch sittengeschichtlich interessanten Testamente von entschiedener Bedeutung. So f. 7' jenes der Rosina (geb. Vischl von Graz), Gattin des „k. Eysenwegers“ zu Eisenerz (1545), f. 146 des Moriz Frh. v. Racknitz mit Regina Maria Freiin v. Tannhausen, f. 150 der Katharina Wolf von Leoben, f. 156' des (protest.) Pfarrers von Leoben Joh. Pöckhlöber, f. 169' der Barbara, Hausfrau des Briccius Spät, Radmeisters in Vordernberg (1564), f. 172 des reichen Bürgers Martin Petrum von Leoben (1564), f. 177 seiner

Frau Martha (1564), f. 181 ihrer Tochter Barbara, Hausfrau des Wiener Bürgers Hans Panthier (1568), f. 183′ des Bürgers Martin Uebelbacher zu Leoben (1566), dann eine Anzahl Heiratsbriefe auf ff. 159, 160′, 161, 163′ u. s. w., zuweilen dieselben Familien betreffend.

Es ist begreiflich, daß die vollständigen Urkunden auch Oertlichkeiten an und bei den einzelnen Städlen nennen, und daß selbe somit nicht für die Namhaftmachung aus dem Bürgerstande allein von Werth sind, sondern auch für das rein Locale. So tauchen öfters Straßen, Häuser, namentlich aber das Spital in Leoben häufig auf. Wir indeß beschränken uns in diesem Referate einzig auf das persönliche Gebiet. Für dieses bringen die Instrumente des Formelbuches zahlreiche Angaben, welche unsere Kenntnisse der Bewohnerschaft der Städte, ihrer Amtswürdenträger, die Verbindungen der Familien unter sich zu erweitern vermögen und Daten liefern, die vielleicht nirgends anders wieder, oder doch nicht in solchen bezeichnenden Urkunden auftauchen.

Aber nicht allein für städtische Einwohnerschaft, sondern auch für den Adel und die Beamtenschaft im Lande bringt das Formelbuch einzelne Belege und was Nennenswerthes nach verschiedenen Gruppen sich daraus ergab, wollen wir hier verzeichnen.

Der Adel ist durch Wolf von Weissenek (1545) f. 7′, Christoph Freih. v. Khreudt (Khreig?) (c. 1550) f. 11′, Bernh. Ursenpeckh zu Potschach (c. 1552) f. 25, Ruprecht v. Prank (c. 1550) f. 60 (1552) f. 132′, Georg Pögl Frh. zu Reifenstein (c. 1550) f. 77′, N. Wwe nach Christoph Eggenberger (c. 1550) f. 104, Peter Han zu Hanselden (c. 1555) f. 124′, David Gall (c. 1555) f. 104, Friedr. Zach zu Groß-Lobming (c. 1550) f. 131, Gregor Zach zu Groß-Lobming (c. 1550) f. 132, Ciriak v. Teuffenbach (c. 1550) f. 131, Hans von Sigersdorf (c. 1550) f. 132, Christoph Resch von Geroldshausen (c. 1550) f. 136′, Moritz Freih. v. Racknitz und seine Frau Regina Maria, Tochter des † Franz von Tannhausen (c. 1550) f. 146, Georg Rüd von Kolenburg (1556) f. 188′ und Anna geb. von Kolnitz Wwe nach Veit Zollner zu Massenberg (1564) f. 192, vertreten.

Dem steir. Beamtenstande gehören der k. Waldmeister Christoph Frölich (c. 1550) f. 150, der k. „Eisenweger", zuerst zu Eisenerz, dann als „Rauheysenweger" zu Leoben, Georg Reitsberger mit seiner Frau Rosina, Tochter des Bürgers Hans Vischel von Graz (1545) f. 7′ (u. c. 1550) f. 156′ dessen Sohn (?) Erasmus 1568 Stadtrichter zu Leoben war (f. 181′), — dann Hans Ettinger „Diener in der Chamer Kanzlei" zu Graz, mit seinen Schwestern Magdalena Unger, des Stadtrichters, und Veronica, des Bürgers

Nonnhofer zu Knittelfeld Frauen (c. 1550) f. 40′, und der „salczreiter“ Georg Streicher (c. 1550) f. 75′.

Von Ordensgeistlichen ist nur des Provincials der Franciscaner und Guardians (zu Judenburg?) Br. Georg Lutz, des Guardians zu Wels, Augustin Pethauer und des † Mönches Br. Hans Staudacher erwähnt (c. 1550) f. 15′.

Für die Namensliste der Pfarrgeistlichkeit führen wir Primus Jurag, Pfarrer zu Cilli und Vicar des Erzpriesters im Sannthale (c. 1550) f. 78′, den protest. Pfarrer Joh. Pöckhlöber von s. Jacob in Leoben und seine Frau Magdalena an, dessen interessantes Testament (c. 1550) f. 156′ enthalten ist, der auch (1564) f. 179 erscheint, den Pfarrer Martin Pertz von Maria-Wasen bei Leoben (c. 1550) f. 156′, und den Pfarrer Ulrich Puecher, zugleich Notar zu Vordernberg (c. 1550) f. 156′, welche Beide gleichfalls derselben Confession wie Pöckhlöber angehörten.

Die Bewohnerschaft der steir. Städte ist weitaus die reichst vertretene im Buche. Für Graz wird uns der Rathsbürger Christoph Adler (c. 1540) f. 12, und werden die Bürger Hans Vischel, seine Töchter Anna verehl. Reitsberger und Magdalena verehl. Pucher (in Graz) genannt, ferner Marx Beham † (1545) f. 7′, und Michael Strobel (c. 1550) f. 58′. — Judenburg ist vertreten durch den Bürgermeister Georg Schmelzer (1552) f. 25, die Rathsbürger Christian Eismann und Hans Preuch (1552) f. 25, und die Bürgerschaft in Clemens Ebmer mit seinem Sohne Paul, Clemens Kerbler (1552) f. 25, dem Schneider Utz Rucker (c. 1550) f. 58′, Coloman Prunner (c. 1550) f. 83′, Erasmus Prantner (c. 1555) f. 100, Hans Gundler und seiner Hsfr. Anna (c. 1555) f. 141, Wolfgang Unterberger und seiner Hsfr. Anna (c. 1555) f. 141′, Bartholom. Bogenschmid † (c. 1555) 141′, und Hieron. Eiring † Kesselschmied und seiner Wwe Margareth geb. Scherer von Leoben (c. 1550) f. 150. — Für Knittelfeld finden wir den Stadtrichter Hans Unger genannt und seine Hsfr. Margdalena geb. Ettinger (c. 1550) f. 40′, den Rathsbürger Wilhelm Wilt und seine Hsfr. Margareth, Tochter des Leonhard Mülner von s. Michael a. d. Liesing (c. 1555) f. 161′, und den Bürger Hans Nonnhofer und seine Hsfr. Veronica geb. Ettinger (c. 1550) f. 40′. — Leoben erscheint mit den Bürgermeistern Zacharias Gablhofer (1545) ff. 7′, 9′, Augustin Ziegler (1568) f. 181′, und Georg Gunzkofer (1570) f. 189′, mit den Stadtrichtern Hans Graber (c. 1540) f. 6, Math. Schmelzer (1545) f. 7′, Sebastian Veichter (1555) f. 155′, Hans Veiell (c. 1550) f. 156′ und (1556) f. 188, Hans Hammer (1566) f. 183′, und Erasmus Reitsberger (1568) f. 181′, dann dem

Stadtrichter-Stellvertreter (angesetzter Stadtrichter) Sebastian Beichter (1564) f. 172. Als Rathsbürger werden genannt Martin Petrum (1556) f. 92, Augustin Ziegler (1554) f. 154, Sebastian Beichter (c. 1550) f. 156′ (1556) f. 187 und (1566) f. 183′, Jac. Gunsthofer (Gunzkofer) (c. 1550) f. 156′, Briccius Spät und seine Hsfr. Barbara geb. Veldner von Radkersburg (1557) f. 163′, Leonhard Guggler (1564) f. 172 und Abraham Donnersberger (1568) f. 181′. Stadtschreiber treten nur zwei auf, Martin Widner (c. 1545) f. 6 und † Hans Renner mit seiner Wwe Christina (c. 1550) f. 10, und von den Zechmeistern von s. Jacob wird nur Andreas Syndl (1561) f. 196 genannt. Die Bürgerschaft repräsentiren desto mehr: so † Barthol. Schmidt und seine Wwe Katharina, der Meister Schneider Anton und der Dr. „der Erczeney" Sebastian Hinkher (c. 1545) f. 6, der Sattler Meister Achaz (c. 1550) f. 50′, Hermann Hammer (c. 1550) ff. 61, 160, † Gregor Arnold, dessen Wwe Barbara, später Mich. Winters Hausfrau, und Tochter Anna (c. 1550) ff. 61′, 160, Andreas Donnersberger (c. 1550) ff. 61′, 160, Briccius Spät (c. 1555) f. 61′, † Hans Gartner, seine Wwe Ursula und seine Kinder Wolfgang, Georg, Sophie, Anna, Katharina und Elisabeth (1549) f. 153 und (1555) f. 90′, † Hermann Wolf, Goldschmied, seine Wwe Katharina, Tochter des † Andr. Scherer daselbst (c. 1555) f. 150, † Oswald Reichel, seine Wwe Katharina (c. 1555) f. 152, Nikolaus Heilman, Joachim Oesterreicher (c. 1555) f. 152, Augustin Ziegler, Jörg Werzerger (1549) f. 153, Leonhard Guggler (1554) f. 169′ und (1568) f. 181′, Martin Petrum, Kaufmann, seine Brüder Pantaleon und Vitalis, seine Hausfrau Martha, geb. Klettenperger, seine Kinder Barbara, verehl. an Hans Panthier, Bürger zu Wien, Mathias und Katharina (1564) ff. 172 und 178, Mathias Uebelbacher, seine Hausfrau Barbara, sein Sohn Hans, Bürger und Radmeister zu Vordernberg (1564) f. 172 und (1566) f. 183′, Bartholom. Steinberger, Maurer (1564) f. 178 und † (1568) f. 182′, Wolfgang Gartner (1568) f. 181′, Matthäus Hiendl (1566) f. 183′, Sebast. Fridrich, Christoph Peitler, Benedict Schlosser, N. Eisenkeck und N. Mägerl (1556) f. 187, Peter Weigent (1556) f. 188′, Georg Oesterreicher, Sohn des obgen. † Joachim und seine Schwester Susanna, Gattin des Zacharias Räbler daselbst (1569) f. 194, Hans Karl Neidlinger (1569) f. 194, Haimram Pungga und endlich Andr. Syndl (1561) f. 196. — Für Pettau ist Hans Tatting als Bürger genannt, dessen Sohn Benedict des Blasius Fintz Tochter Ursula von Eisenerz heiratete (1556) f. 92, und für Radkersburg (1554) f. 169′ als Rathsbürger (1557) f. 163′ als Bürger Christoph Veldner, dessen

Tochter Barbara in das Haus Spät zu Leoben heiratete; seine Frau Magdalena war eine geb. Wechsler, und Verwandte ihrerseits waren Anton und Caspar Lantieri und Hans Puchmaier.

Von den Städten gehen wir auf die Märkte und Dörfer, resp. Güter und deren hier genannte namhaftere Persönlichkeiten über. So finden wir für Freienstein als Pfleger Andr. Klettenberger genannt — sein Bruder Georg war Bürger zu Trofaiach, seine eine Schwester Martha an Martin Petrum in Leoben, seine andere Katharina an N. Zechner in Trofaiach verehlicht — (1564) ff. 172, 177, 178 und als Amtmann Math. Zapfl (1549) f. 149; zu s. Peter o. Leoben Thomas Ebmer als Müller auf der Grundmühle (c. 1550) f. 159, zu Reifenstein b. Pels als „ainfältigen" Pfleger, wie die Klageschrift (c. 1550) f. 77' sagt, Karl Narwolff, zu Tragöß als gewes. Pfarrers-Amtmann, Christoph Felzer, der wegen Todschlags verfolgt ist (1549) f. 149, zu Trofaiach als Bürger den schon genannten Georg Klettenberger, zu Vordernberg als Rathsbürger Marx Hildebrand, Radmeister, den Ahnherrn eines noch jetzt in Obersteier bestehenden Radmeistergeschlechtes, und Wolfgang Kliegl (1554) f. 169', als Bürger Franz Gabelhofer (1552) f. 25, Briccius Spät, Radmeister, den wir schon bei Leoben aufführten (1554) f. 169', Wolfgang Wienner, Veit Retzer (1554) f. 169' und Hans Uebelbacher, Radmeister (1566) f. 184 und für Oberwelz als freisingischen Pfleger Hans von Sigersdorf (c. 1550) f. 132.

Auswärtige Laien sind für die Grafschaft Ortenburg der Hauptmann Christoph Resch von Geroldshausen (c. 1550) f. 136' und für Wien der schon erwähnte Bürger Hans Panthier (1564) f. 177 und (1568) f. 181. Der Name jenes Wieners, der seinen Sohn im Türkenkriege verlor und dann dessen Nachlaß in Judenburg und Graz recherchiren ließ, ist nicht genannt.

Zahn.

Vier Briefe A. J. Caesars an den Propst Franz zu Polling 1781—82.

Aus dem Cgm. 1380 der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München.

1.

Ihre Hochwürden und Gnaden, Hochwürdigst, Hoch- Edl- gebohren, Hochgelehrt Gnädigster Herr Herr Prälat!

Schon längst hätte ich mich, an Se. Hochw. und Gnaden wenden und meine demütigste Danksagung abstatten sollen, daß

hochdieselben nebst den HH. nuntius apost. zu Wienn, die einige Triebfeder gewesen, daß mein 3[ter] tom. Annal. Styr. gedrucket ist worden. Der 4[te] ist auch von der censura Vienn schon absolvirt, aber in diesen schlechten, und vielleicht für die Regulairen noch schlechtern zeiten kann ich nicht hofen, daß ich selben in Druck ersehen möchte.

Ich habe in dieser Zeit, um meine leere Stunden gut anzuwenden, verschiedene andere kl. Werke geschrieben, deren einige gedruckt, alß die Beschreibung des Herzogth. Steyerm. in 2 median 8[rn] zu Graz, und die Beschreib. der Stadt Gräz 8° in Salzburg, andere noch ungedrukct sind. Diese enthalten meistenst das jus canonicum und deßen nun streitige Säze.

Eines was ich gern an den Mann brachte, ist ein in zwei Theilen gefertigter Tractät von der Primätial oder Papstl. und von den landesfürstl. Rechten. Ich hatte einen genauen gelehrten Censor, der mir aber rieth, in oesterr. Landen solches nicht auflegen zu laßen, weil ich nicht säng, wie die Landesfürsten gern hörten. Ich habe aber auch die jura primatus nach Möglichkeit eingeschränckt.

Der Hauptanstäßige Satz, an welchem ich mich jedoch durchgehendß binde ist: daß gleichwie die Landesfürsten die oberste Aufsicht über den Staate und Kirche haben und derowegen auch das placetum regium den bullis dogmaticis, wie unsere Canonisten schreien, geben müßen, ebenso behaupte ich auch, daß der Primas ecclesiæ das jus inspectionis super leges civiles per se vel per suos episcopos haben müsse, weilen diese ehe alß die bullae dogmaticae anstößig sein können, und weil man den Hauptsaz der Canonisten, daß der Staate und die Kirche von einander unabhängig seyen, sonst nicht behaupten könne.

Diesen meinen Tractat habe ich nicht einmal meinem HH. Prälaten, welcher ein Anbeter der Maj. Rechten ist, gewiesen. Wenn ich mich demnach unterfangen durfte, wollte ich solchen E. H. und gnaden übermachen, können hochdieselben solchen fortbringen, ohne meinen namen vorzusezen, ist mir eine gnade, es kann auch in solchen alles abgeaendert werden. Wo nicht, ist mir schon die größte gnade, wenn er unter den MSS. des löbl. Stiftes Polling bleibe. Nur erbitte ich mir demütigst zu vermelden, wie ich solchen in das hochlöbl. Stifte übermachen könne.

Ich empfehle mich indessen demütigst zu hohen gnaden und bin in aller submission

Eurer Hochw. und Gnaden!

unterthänigster
Aquilinus Julius Caesar
Can Vorav.
Stadtpfarrer.

Stadt Friedberg den 21. Aug. 1781.

Die Addreß zurück ist per Wienn, Graz, Hartberg, Friedberg.
(Adresse)

v. Friedberg.

Reverendissimo Perillustri ac Amplissimo Domino Domino celeberrimae Canoniae Pollinganae ord. Can. Reg. S. Aug. Praeposito ac Abbati Lateranensi etc. domino domino suo gratioso

per Wienn

München
à
Pollingen

2.

Reverendissime Perillustris ac Amplissime DD. Praeposite gratios^{me}!

Gratiosissimis 24. Sept. acceptis litteris, ut illico responderem, primum quidem pro oblatis denuo gratijs ac licentia Mss. meum mittendi grates refero; sequitur hac eodem die sed praecursore hac epistola Viennam ad D. Schwab.

Ms. hoc meum 2 partes complectens delicatam materiam nostri temporis pertractat, nempe jura Primatis et Majestatum. Videbis R^{me} Perill. DD., me neutri parti adulatum libere loqui. In terris Austr. censuram vix obtineret ob 5, 12 partis primae. Prudentia nostri temporis Canonistarum ingenia omnia Monarchis dant, primati negant. Ego huic jura sua quantum quidem licet et expedit, ei conservata volo. Docent nostri Canonistae competere principibus inspectionem supremam in sacra, petuntque placetum regium etiam pro bullis dogmaticis. Ego ut non plane contradico, ita tamen pro fundamento totius Ms. mei pono etiam Primati certo modo, sine tamen ulla coactione vel jurisdictione extra politica jus tribuo inspectionis in statum, in vel per episcopos suos, cum leges civiles magis forte ecclesiæ quam ecclesiasticæ statui praejudiciosæ atque noxiae esse possint. Lege, scrutare, corrige, dele, R^{me} Perill. DD., utut tibi videbitur, tua enim sententia mea erit.

Quae de Canonia S. Dorotheae sciscitari dignaris, falsa sunt omnia et publicis litteris revocata, uti et ea controversia Card. Migazzi cum Augustissimo nostro, quam in Ms. habeo, de exemptione Regularium, verissima tamen de admittendo religionis Luth. et Calvin. etiam in terris nostris exemptio et jure civili iisdem uti, et Judaeis cum Catholicis communi. Obtinui ipsemet cum parochia mea subditos, sicque jurisdictionem civ. annexam habeat, per circulares decretum hoc aulicum, immo hodie in novell. Augustana lego, Augustum

nostro in Belgio id ipsum fecisse et praecones Lutheri et Calvini ex suo marsupio solvere solario salis (! ?) annuo 800 fl. assignato. En, hisce dat salaria, nobis nescio quam minutam congruam assignatam clamant undique, quod nondum credo.

Hac in ordinatione 4 temporum, Graecij solum modo 5 saeculares clerici ordinati sunt, cum undique odia in clerum spargantur, huic adscribi pauci postulant, cum tamen cels[mus] noster Episcopus de facto 3o circiter Presb. pro cura animarum habeat, quiq . . (?) ea de re Viennam scripsisse fertur. Deus in cuius manibus sunt corda Regum, optime omnia disponere poterit. Ego me hisce amplissimis gratiis et favoribus commendo, et humill. subjectione perduro

Rev[mi], Perill. Ampl[mi] DD. Praepositi

Humillimus

Aquil. Jul. Caesar.

Friedbergae, 25. Sept. 1781.

Adresse wie oben, nur ist der Name des Propstes (Franz) genannt.

3.

Reverendissime, Perillustris ac Ampl[me] DD. Praesul gratiosissime!

Quae sit facies rerum Austriacarum praecipue monasticarum, desiderabis scire, R[me] ac Ampl[me] DD., legeris plurima procul dubio, in novellis. Eremitae non solenniter votivi exuti sunt vestibus suis, barbae eorum detonsae, forsan pro culcitra Antichristi. Carthusiani et Camaldulenses sublati e medio Austriæ (exceptam volunt decreta Caesarea Hungariam, cuius episcopi continuo resistunt) cuivis privatorum in dies 40 x., superiori 2 f. obveniunt, donec evoluto 5 mensium deliberationis spatio se resolvant, vel simul inclusos vivere, vel agere Piaristas aut Fratres misericordiæ, quibus in ordinibus minus congruunt Carthusiani et Camaldulenses. Magna in plerisque monasteriis inventa est summa pecuniarum et bonorum, uti et apud virgines Clarissas et Carmelitanas, que quoque (?) ex cute pelluntur, et opto sane Clarissis nostris Graecij fundationis Bavaricae, ut in Bavariam remeent. Apud Clarissas ajunt inventa esse 800.000 f., apud Carthus. in Seiz prope millionem, et apud virgines Carmelitanas 500.000. Ita nempe alvearia erant monasteria, quae necessitatis tempore mel suppetebant, sed spoliata tristi bellorum tempore nil valebunt. Sed, sinamus isthaec.

Quicunque Religiosorum votis solvi cupit, adire poterit ordinarium, qui ei favebit, et qui in omnibus impedimentis etiam ex crim. occulto dispensabit. Excipio Episcopos Hungariæ mihi ad 2 horas vicinae, cuius episcopi nec amplius in 3 & 4 gr. dispensant. Constituti etiam commissarii ecclesiastici, quos proxime apud me expecto, qui non solum mendicantes sed etiam regulares omnes examinabunt de Theologia pastorali, morali et cuiusvis capacitatem explorabunt, secundum quam se quivis applicare et instrui tenebitur. Mappa de omnibus dioc. et parochijs erigenda est, et in quavis milliari quadrato parochia figenda. Cuius sumptibus thesauri ecclesiarum et fundationum adm. . . . . quoniam ex ecclesiis omnia vasa argentea et aurea excepte summe necessariis impendentur in eum usum. Dicasteriantes saec. maxime condoleo, etenim omnes ob rationem status, quae etiam Christum perdidit, resignare debere feruntur, et quo pauperculi cum mulieribus et prolibus suis? — — Tolerantismus efficaciter urgetur, Hungaria et Belgio licet continuo reclamantibus. Judaismus tamen multis denuo conditionibus novis circumcisus est. Opto ut conferentia Papae cum Caesare optatum sortiantur effectum, sed vix spero Conventus hic non Viennae sed Florentiæ futurus est, ut hodiernae novellae Augustenses innuunt (?).

Quid jam R^{me} DD., de meis nuper transmissis censes principiis? Composui novum opusculum de tolerantismo ad epistolam illam Austr. parochi. Est et non est apud nos libertas scribendi. Est contra regulares monachos abusus, jura ecclesiæ, non est contra principem terrae, ejus cogitata ac jura etc. Ego interim, cum iam ante 10 annos sublata sac. vocatus fuerim Graecium, per decretum Gubernii ad docendum jus Canonicum (ob temporis tamen 4 hebdom. brevitatem, quo nec domestica negotia, nec ratiocinia mea componere, neque me aliquantulum praeparare potuerim, recusare debuerim) nunc fragmentis hisce meis coadunandis quantum tempus a parochiae et Dominij adjecti negotijs liberum admittit, insudo, donec a miseriis vitae huius, quam satis jam vixi, evocer, interim tenes demississimam mei Commendationem, ad tumbam usque perseveraturus

Rev. Amplissimi DD.

Hum. Servus
Author principiorum
utriusque status.

Ohne Dat., auf d. Couvert v. d. Hd. des Propstes Franz: „Scripta ad finem Februarii 1782"; Adresse wie bei 2.

4.

Reverendissime, Perillustris ac Amplissime Domine Domine Praeposite gratios^{me}!

Utinam nova bona et amoena mentiare possim! sed quo nunc stant res loco vix quidpiam boni delibare licet. Papam non vidi, plurima tamen de ejus affabilitate, eloquentia ac serenitate animi de eodem audivi, benignissimus est et omnibus se alloquendi copiam tribuit. In Styria nostra nominatim Graecij tanto populorum concursu ac gaudio receptus est, ut ipse inter lacrymas fateretur, se non sperasse hisce in terris tot animas pias sedi Rom: addictas, inveniendas esse. Plurima de ingenti honorum significatione, qua Viennæ ab Aug^{mo} exceptus est, ex novellis legeris. Plures in seram noctem horas trahit cum Jos. II., colloquens cum eodem uti opinor de praetensa necessitate Austr. terrarum reformatione.

Haec inter tamen plurima dissolvuntur continuo monasteria. Cathedralis nostra Seccov. ubi germanum habeo, jam sublata est, Canonicis in sing. dies 40 x., Praeposito 2 f. assignatis. Juniores Canonici in vicinas parrochias exponuntur; vel qua parochi vel qua capellani, qui renuit pensionem, inde non obtinet. Monasterium Kirchbergæ Austriæ ubi etiam sororem habeo, et cuius visitator noster hactenus praepositus fuit, die 8. Aprilis cassatum est, monialibus in dies singulos 30 x. assignatis. Jam vero proximus ardet Ucalegon, et timeo ne hoc adhuc anno et nostra pereat Canonia, quae tamen per nostrorum Canonicorum dotes non modicas augmentata est.

Die 8. & 9. Aprilis ad Canoniam nostram (uti & ad alia omnia cuiuscunque ordinis monasteria) missi sunt Commissarii Ecclesiastici, qui examen cum omnibus instituerunt, an ad curam animarum parati & exculti sunt. Vult etiam noster Josephus omnes pro cura animarum esse approbatos et promptos, ut in quamque parochiam, seu ut capellani seu ut parochi exponi possint. Piaristæ appellantes repulsi sunt, ajebat etiam Josephus II., licet hic et nunc doceant Piaristae, oportet tamen eos etiam in cura animarum esse expertos et paratos, cum contingere possit, eos a doctione amoveri.

In examine hoc generali, cui se omnes subjicere debebant, examinatus fui de anno nativitatis, Presbyterii, curae animarum, parochiæ administratae et valetudine oris (?), et quamvis cum 61 annos expleverim, obligare tamen me monitus sum, ad curam animarum in alia ... parochia cum pluribus capellanis exercendam, & sic dimissus sum in nomine Domini.

Altero die juniores omnes infra 50 annos vel examinati sunt, qui in parochiis soli expositi sunt, vel scoptatenus (?) sunt tentati, etiam parochi nostri. De Theologia pastorali cum curam animarum exerceamus, dispensati sumus, attamen ante prandium casus dictati sunt, cui omnes scripto respondere debebant, post prandium thema pro concione similiter est dictatum.

Parochiæ novae in singulas horas erigentur et in has expensas pecuniae monasteriales impendentur. Parochis omnia temporalia adimenda sunt, et pensio annua 600 f. dabitur, capellanis 300 f., hæc tamen omnia tempore indigent, & apud me majori fide.

Quod nos maxime et SS. Pium VI. angit, est tolerantia religionis, quæ continuo urgetur. In Ramsau sup. Styr. Luthericolæ rusticelli praeconem jam habent, et in Carinthia ob motus rebellionis rusticae militia in montes mitti debuit, cum missionarii et parochi vix de vita sua sint securi. Hodie recipui rescriptum Cæsareum per ordinem nostrum, ut tolerantia religionis in omnibus terris Austriæ sicut in Silesia stabiliatur, nempe ubi 500 familiæ praeconem cum oratorio habeant. Praeco omnes funct. minister. peragat, Acatholici in caemet. Cathol. sepeliantur sub pulsu campanarum, ubi vero praeconem non habent Acatholici, functiones eat peragat cath. parochus. Rituale Saxonicum german. inducetur. Hussitæ tamen, Herrenhutenses et vulgo dicti Lampel-Brüder, a tolerantia exclusi sunt, et Catholicis parochis permissum est et injunctum, ut aegrotantes Acatholicos visitent, ad veram fidem reducant, vim tamen nullam vel coactionem exerceant. Bene cogitat Aug[mus], utinam bene omnia eveniant. Tolerantiæ huic in magnis & maritimis civitatibus pauci contradicerent, cum etiam in hisce lupanaria tolerentur, sed rure & in minoribus civ. eam inducere & urgere, periculosius censor quam lupanaria passim admittere.

Nemo tamen magis & fortius se opponit tolerantiæ huic ac regnum Hungariæ, cuius episcopi praestantissimi Papam persuadisse feruntur, ut ea de causa iter Viennense susciperet. Licet decreta tolerantiae per omnem Hungariam volaverint, ea tamen recepta non sunt, et resistunt acerrime motibus Acatholicorum Hungari, dicentes tolerantiam aliunde apud eos inductam, eam vero nullatenus esse ampliandam.

Nadassius celeberrimus Croatorum gener. et respective locum tenens Viennam venit, nuncians Imperatori, Croatos suos esse dispositos sanguinem suum omnem profundere quam ullum Acatholicum in regnum suum admittere.

De unione Graecorum multa præferuntur, quam ob causam et Patriarchos graecos et ipsam Imperatricem Russorum Viennam adventuros putant, quæ tamen non credo.

Hodie litteras obtineo, quibus tamen non multum defero, quod Papa 21. April. Viennam sit relicturus. Malum hoc esset praesagium, cum antea dictum fuerit, eundem mense ckajo primum abitum paraturum.

Abbas Cisterc. in Nova civit. Austriæ in Neukloster vulgo, eodem mihi momento scribit, Garstense O. S. B. monasterium cum aliis 2 cassatum fuisse, et pluribus nominatim suo idem fatum imminere. Dolenda sors nostra! dum Acatholici sub piis Ferdinandis a terris nostris expellerentur, hi res suas vendere, distrahere poterant, laudemio solum seu 10mo nummo persoluto, nobis res demuntur, nec decimus nummus relinquitur, sed nempe sub Dei manu perstamus, quam adoramus licet castiget

Ego donec (?) plura perscribam, humillime me gratiis amplissimis commendo sub veneratione persto

Revmae Amplmae Dnationis

Humill. Servus

Die 16. April 1782. A. J. C.

Adresse wie früher.

Das von Aq. J. Caesar in diesen Briefen berührte und nach Polling geschickte Werk befindet sich in der Münchener Hofbibliothek Cgm. 1380. Es hat den Titel:

„Jus in & circa sacra.
Die
Primätial- u. Mayestäts-
Rechte
in zweenen Theilen.
Davon der erste Theil die Primätial-
der zweyte die Mayestäts-
Rechten in geistlichen Sachen
enthält.
Im
17 Jahre 81.
Reddite, quæ sunt Cæsaris Caesari
& quæ sunt Dei Deo.

Z.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal in Graz.

Beiträge

zur Kunde

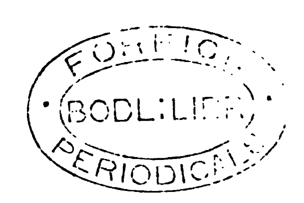
steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

15. Jahrgang.



Graz, 1878.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Zur Nachricht.

Die „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen" erscheinen jährlich in einem Hefte von beiläufig 8 Druckbogen.

Mitglieder des histor. Vereines erhalten dieselben unentgeltlich als Beilage zu den „Mittheilungen", — Nichtmitglieder durch die Buchhandlung Leuschner & Lubensky in Graz gegen den Preis von 1 fl. 50 kr. ö. W. für das Heft.

Entsprechende Beiträge werden mit 16 fl. per Druckbogen honorirt.

Styriaca

aus

dem k. k. Statthaltereiarchive zu Innsbruck.

Von

Professor J. v. Zahn.

Die Registratur Kaiser Maximilian's I., deren Bestand wol zum größten Theile sammt den betreffenden Acten das schön verwaltete Statthaltereiarchiv zu Innsbruck bewahrt, ist nicht wenig reich an Styriacis, wie sich von der damaligen obersten Stelle der Länderregierung Oesterreichs wohl annehmen läßt. Wenngleich die unmittelbare Verwaltung theils von Graz, theils von Wien aus gefürt war, griff doch der Kaiser selbstverständlich vielfach unmittelbar ein, ebenso wie Vieles seiner eigenen Entscheidung vorbehalten war, und Viele aus unserem Lande wieder an ihn um solche sich wandten.

Am leichtesten zugänglich im genannten Archive und für unsere Zwecke sind die Kanzleiprotokolle oder Copialbücher. Sie sind zwar ausfürlich gehalten, aber etwas eigentümlich gefürt. Sie sind nur mehr von 1496 ab vorhanden, und teilen sich in „Gescheft von Hof“, in „Beuelch“ (oder „Beuelh vnnd Embietn“) und in „Bekennen“; doch sind nicht beiderlei Rubriken für alle Jahre mehr erhalten, ebensowenig, als sie in ihrem Laufe der Eintragungen chronologisch gehen. Die „Gescheft von Hof“ stellen die Aufträge des Kaisers an die Statthalter vor, während die „Beuelch“ die Ausfertigungen des Monarchen oder der Kanzlei an die Parteien bieten. Die „Bekennen“ endlich (in der hier benützten Zeitreihe nur von 1498 erhalten) bringen die persönlichen Zusagen oder Verschreibungen Maximilian's für Private, und sind Correlativ-Acten zu Ausfertigungen in den „Beuelch“-Bänden. Eingeschoben sind hie und da sehr interessante Supplicationen der Parteien selbst.

Für dermalen sind nur die ins 15. Jahrhundert noch gehörigen Bände nach Styriacis untersucht worden. Es sind deren von 1496—99 in allen 3 Abteilungen 8 Bände, und zwar gehören der erstgenannten derselben Bd. 1, 2, 4 und 8, der zweiten 3, 5 und 7, endlich der dritten Bd. 6 an.

Bd. 1 und 2 haben eigentlich Einen zu bilden, insoferne der 2. mit f. 117 den 1. Bd. fortsetzt. Manche Bände, wie 3, 5 und 7, sind nach Landschaften (also in die Ländergruppe Ober-, und jene von Niederösterreich) eingeteilt, und haben dann auch in sich zweifache — je von 1 beginnende — Foliirung.

Der Zeit nach umfassen Bde. 1—3 die Jahre 1496—97, 4—6 jene von 1498, und Bd. 8 endlich 1499. Doch wie schon bemerkt, ist der innere Lauf nicht chronologisch, und greifen, namentlich in den ersten Bänden, die Daten oft nach rückwärts. Da für uns jedoch eben dieser Lauf wesentlich, ist er in der Anordnung der folgenden Auszüge ohne Rücksicht auf die Nummernfolge der Bände betont, jedem einzelnen Auszuge aber Band- und Blattzahl behufs Auffindens beigesetzt.

1496, 4. October, Genua.

An die „gemayn in den Nydern osterreichischen landen".

. . . .

außer anderen der Lande Hauptleuten „Reinprechten von Reihenburg vnnserm haubtman in Steir daselbst in Steir ij . . . . . pherd vnd einem yedem souill zu fuess zu bewerben, auff zunemen vnd zu bestellen ernstlich beuolhen, vnd jenen dabey anzaigt das wir ir yedem ein anzall gellt darauff verordnen wollten, damit dieselben phert vnd knecht furderlich gen Mayland komen mechten. Demnach empfelhen wir euch mit ernst vnd wellen, das ir den benannten personen auf die bemeltn anczall pherd vnd knecht ein halbn monad sold, nemlich auf ain pferd iiii gulden, vnd auf ein knecht ii gulden Rh. auffs aller furderlichst von dem gemainen phening in vnsern erblichen lannden zu geben verordnet, vnd ir yetwederm dabey ernnstlichen schreibet vnd beuelhet, sein anczall pherd vnd knecht on alles vercziehen gen Maylannd zuschickhen, vnd sopald dieselben aus vnnsern erblannden ausgezogen sein, vnns von stund an zuuerkunden, auff welichen tag sy vngeuerlich zu Maylannd sein wellen".

I. f. 51'—52.

1496, 5. December, „Paina".

An die Statthalter zu Innsbruck.

Er (Kg.) hätte dem „marckfuterer zu Gracz beuolhen, vnns einen teicht in vnnserm tiergarttn daselbs zu vnderhaltung des wildpretz zu machen" — befiehlt die Gelder hierzu anzuweisen.

I. f. 85.

1496, 5. December, „Paina“.

An dieselben.

„Als wir . . Liennhartn Schobers hausfraw in vnnsers marckhfuterers zu Grecz versehung gestellt, vnd im alle jar fur speiss vnd gewandt auf ir person 1 lb. dl. zugesagt haben, der nu ij^{c} lb. dl. aussteen.“ Befiehlt diesen Ausstand zu decken, und für 150 Pfd. Wein und Korn und 20 Pfd. Pfenn. „baiden zu prawtgewanndt“ anzuweisen.

I. f. 85'.

1496, 11. December, Grupello.

An dieselben.

Befiehlt „Lienhartn von Ernaw vnnserm rat vnd vicztumb in Steier i^{c} vnd xx Hungerisch guldin, so er von wegen zwayer Turckhischen pherd, die er vnns auf vnnserm beuelch zugeschickht, ausgeben hat“ zu quittiren, und er solle sie in Rechnung stellen.

I. f. 86.

1496, 17. December, „Chumen“ (? im Valtellin).

An dieselben.

Wegen Zusendung von Truppen durch die Hauptleute der einzelnen Lande, unter Anderen auch durch Reinprecht von Reichenburg, Landeshauptmann in Steiermark.

I. f. 88.

1497, 1. Jänner, Imst.

An dieselben.

„Als dann die Muer den fluss mit gewalt an die stat mawer zu Rackerspurg gewunnen hat, vnnd sy aber solhs mit paw zu furkomen armuethalbn nit wol vermugen, haben wir inen aus gnadn, vnd sonnderlich damit kunfftiger vnd grosser schaden so derselbn vnnser stat deshalbn beschehen mecht, verhuett werde, zu hilff vnd paw fur dasselb wasser die lxxxx fl. Reinisch, so sy vnns jarlichen in vnnser camer zu zinss zuraichen schuldig sein, diss gegenwartig jar gnedigclich nachgelassen“, befiehlt selbe 90 fl. nachzusehen, doch müßten selbe zu Schutzbauten gegen die Mur verwendet werden.

I. f. 100'.

1497, 8. März, Innsbruck.

An dieselben.

Er habe dem Forstmeister in Eisenerz, Casp. Gstettner das Gehalt von 80 fl. Rh. bisher aus dem Eisenerz geben lassen, und befiehlt, daß künftighin derselbe auf Hans Hawg den gegenwärtigen und die künftigen Mautner daselbst angewiesen werde.

II. f. 143'.

1497, 13. Februar, Innsbruck.

An dieselben.

„Vnns hat Wolffgang Zêhe vmb sein dienst so er vnns zu Rackerspurg gethan hat angelangt," — sie sollen durch den „Schatzmeistergeneral" verfügen, „souerr der selb Zehe vnnserer hoffgesindt zu Rackerspurg gewesen ist, daz er auff sein anczall pherd mit im handl, wie mit anndern vnnserm hoffgesindt daselbst zu Rackerspurg damit wir deshalben weyter nit angelauffen werden".

II. f. 192.

1497, 25. März, Innsbruck.

An Hans Haug Mautner im Innerberg.

Befehl „zu vnnsern pewen, smelczhuttn vnnd anderm" allerlei „Eisnn zu Lewben zu bestellen und nach Innsbruck zu liefern,

zu huefeisen iii c cenntn,

gfuert eysen i c cenndtn,

gross flammen i c „ ,

dicke plech zu zargen fur die schmelczôfen xxx cennten,

plech zun diessen in die pâlg xv cennten,

radschinen l cenntn,

grosse radschinen zu den quartanredern l cenntn,

zu den kellen in die smelczhůttn xxx cenntn,

eisen zu zaphen da ain stanng lxxx phund vngeuerlich enhalt, xv cenntn,

plech zu fůrmen in die smelczhůttn x zennten,

gemaine plech xv cenntn,

gâttereisen i c cenntn".

III. f. 112.

1497, 2. April, Innsbruck.

An die Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Hans Malticz, obr. Bergmeister in den n. ö. Landen, habe in seinem Namen vor verordn. Räten in Wien Recht erlangt wider Fridr. Hoffman, Mautner zu Rotenmann. Da nun Ersterer in sein Recht eingefürt werden solle, solle man dem Hofmann die Maut zu Rotenmann und das Landgericht im Ensthal auffagen, doch ohne Nachteil für Wolfgg. Jörger, dem das Letztere verpfändet ist.

II. f. 146′—147.

1497, 6. April, Innsbruck.

An Hans Haug, Mautner in Eisenerz, weist ihn und seine Nachfolger an, Caspar Gstettner, Forstmeister daselbst, den Sold von 80 fl. aus dem Mautamte zu bezahlen.

III. f. 116′.

1497, 14. April, Innsbruck.

An Hans Maltiß, obr. Bergmeister i. d. nidern öst. Landen.

Befehl des Kgs. die Mängel und Gebrechen im Hintern- und Vorbernberg von Eisenerz, bei der Saline zu Aussee und auf den Straßen dahin zu untersuchen und an die Regierung zu Innsbruck zu berichten.

III. f. 118'.

1497, 14. April, Innsbruck.

Verlautbarg. des Kgs., daß Hans Sunitzer zum Mautner in Rotenmann ernannt worden sei.

III. f. 119'.

1497, 14. April, Innsbruck.

Befehl des Kgs. an Fridr. Hoffman, Mautner zu Rotenmann, die Maut daselbst an Hans Smutzer abzugeben.

III. f. 120.

1497, 14. April, Innsbruck.

An Hans von Maltiß, obr. Bergmeister in den nied. österr. Landen.

Intimation des Kgs., daß Virgil Wernher, Bürger zu Rotenmann, zum Gegenschreiber an der Maut daselbst bestellt worden und befiehlt, demselben das Amt zu übergeben.

III. f. 120.

1497, 19. April, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Auftrag, „Wolffganngen Jörigern vnnserm druchsassen vnnd phleger zu Wolknstain" 100 fl. Rh. an Lasla Prager, Pfleger zu Ens anzuweisen.

II. f. 165'.

1497, 21. April, Innsbruck.

Befehl des Kgs. an H. Smutzer, Mautner zu Rotenmann, Wolfgg. Jorger 600 fl. Rh. als Abschlag seines „Liffergelts" mit der Zeit aus dem Mautamte zu bezahlen.

III. f. 120'.

1497, 26. April, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Da eine Revision der kais. Aemter befohlen, trägt er auf, „daz ir alsdann vnnser phleg Wolkenstain mit sambt dem lanndtgericht daselbst auch bereyttet, vnnd euch nochmals von derselben pitt an mit dem genantn Jorger (Wolffgang) ainer burghhuet veraint und vertraget, doch euch in demselben gegen ime dermassen haltet, damit er darinn fur annder ergeczlichkait emphinde, vnd als Fridrich Hoffman dieselbn phleg vnnd landtgericht etlich zeitt her ynngehabt, vnd darczu kain bestimbte

burghhuet gehabt, haben wir dem bemelten Jörger beuolhen, sich von der zeitt als derselb Hoffman die gedachten phleg vnnd lanndtgericht ynngehabt hat, einer zimlichen burgkhuet mit ime zuuertragen" — befiehlt, sich darnach zu halten.

II. f. 165.

1497, 26. April, Füssen.

An dieselben.

Sendet ihnen „zwo quittungen auff vnnser lannd Steir vmb xxiiii m guldin Reinisch lauttend", mit Befehl, dieselben registriren zu lassen und dem „Schatzmeister General Simon von Vngerspach" zu überantworten, dann dem Pfennigmeister Jorg von Eckh einzuhändigen.

II. f. 169'.

1497, 26. April, Innsbruck.

Befehl des Kgs. an den Rath von Leoben als Inhaber der Maut daselbst, zu achten, daß Thom. Phlanncz, Mautner, dem Dominicaner-Kloster zu Graz, dessen Armuth und Klosterbaues wegen durch 2 Jahre wöchentlich 2 Pfd. Pf. aus den Mauteinnahmen erfolgen.

III. f. 123'.

1497, 28. April, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

„Als vnns die phleg Seldnhofen nach abganng weylend Benedictn Sättlin ledig worden ist, vnnd wir dem Greysenegger die nechst phleg so vnns ledig wurdet, zuuerleihen versprochen sein", Befehl, demselben die Pflege anzubieten und wenn er sie haben will, mit ihm wegen der Burghut sich zu vereinbaren; will er sie nicht, so solle Christoph v. Weispriach sie haben.

II. f. 170.

1497, 15. Mai, Füssen.

An dieselben.

Wiederholter Befehl, die „zwo quittung auff vnnser lanndschafft in Steyr lauttend vmb xxiiii m guldin Reinisch" sogleich registriren, fertigen und dem Pfennigmeister zustellen zu lassen, und nicht daran sich zu stoßen, „ob die wider ordnung vnser schatzcamer gefertiget wern, dann wir soliche hinfur verhueten vnd nicht mer geschehen lassen wellen".

II. f. 188'.

1497, 16. Mai, Füssen.

An dieselben.

„Als Peter Stickel burger zu Prugkh an der Mur an seinem dinstgelt, damit er vnns vor verschinen kriegsleuffen auff der posst mit zweyen pferden gediennt hat, noch lxxx guld. R.

zubezallen ausstet", Befehl, daß „ir eine vmb solich summa gelt etwo auff ein ambt daselbstum in Steyrmarch verweiset".

II. f. 191.

1497, 17. Mai, Füssen.

An dieselben.

Niklas Lißnickh, Amtmann zu Marburg, habe angezeigt, daß ihm das Amt von Marburg durch den k. Ratkämmerer und Feldhauptmann Veit Freiherrn v. Wolkenstein mit der Bedingung zugestanden worden, darauf 4 Pferde zu halten, wofür ihm 4 fl. die Woche zugestanden wurden; derselbe bitte, ihm diese Kosten in seiner Rechnung abzuziehen und zu decken. — Befehl an die Räte, darnach sich zu erkundigen und dann nach Befund und Bitte zu handeln.

II. f. 217.

1497, 18. Mai, Füssen.

An dieselben.

Der obige Amtmann habe eine Forderung, „so er in Hunngern verdiennt", nachgewiesen; es sei ihm zwar die Hälfte davon gestrichen, allein darüber ein „raittczedl" gegeben worden, der bei der nächsten Aemterrevision vorgebracht werden solle, daß dem L. die entfallende Summe dann vom Amte gedeckt würde.

II. f. 219.

1497, 19. Mai, Füssen.

An dieselben.

„Wir haben dem edln . . . Hainrichen Prueschenckhen freyherrn zu Stettemberg vnnserm ratte vnnd camerer ii^c marckh silber, so er in seiner grueben zu Schlebing gemacht hat, des wechsels gefreyt" — derselbe habe den bezüglichen Brief verloren, und der König avisirt also die Statthalter von seiner Gewärung.

II. f. 190'.

1497, 23. Mai, Kaufbeuern.

An dieselben.

Nyklas Lysnikh, Amtmann zu Marburg, habe angezeigt, wie Benedict Sättelin's, Hauptmanns zu Marburg und Alexy Lederer's und seiner Hausfrau Nachlaß ihm als Landesfürsten zugefallen, der gegen 6000 fl. — beträgt, — sollen einen „geschickten man" nach Marburg senden, den Verlaß auf- und anzunehmen.

II. f. 207'.

1497, 23. Mai, Kaufbeuern.

An dieselben.

In derselben Sache mit gleichem Eingang; dann: „Auf das fuegen wir euch zuuernemen, das vnns nit annders ingedennckh ist, dann daz wir dem obgemelten Lissnigkh anfencklich in vnnserm Hungerischen Krieg bestelt vnnd gebraucht, vnnd ine

vnd annder nochmals wider die Turckhen zu bestellen auch bewilligt, aber sy deshalben auf vnnser Regennten vnnd Räte vnnser Niderosterreichischen Lannde verwisen, die sich aber mit inen solher bestellung halben nicht vertragen, noch geslossen haben, deshalbn wir vermainen daz dieselb bestellung ab vnnd wir ir kainem nichts zuthun noch schuldig sein sullen" — empfiehlt aber doch, mit Veit Freiherrn v. Wolkenstein nachzufragen und vor Abschluß mit Lißnigk zu berichten.

II. f. 217'.

1497, 23. Mai, Innsbruck.

Befehl des Königs an Hans v. Maltis dem Hainr. Prueschenckh Freiherrn v. Stettemberg jene 200 Mk. Silber „so er in seiner grueben zu Slebming gemacht hat", wechselfrei ziehen zu lassen.

III. f. 130.

1497, 28. Mai, ...

Befehl des Königs an Fridr. Hoffman, der dem neuen Mautner zu Rotenmann alle möglichen Schwierigkeiten bereitet, davon abzustehen.

III. f. 131'.

1497, 28. Mai, ...

Befehl des Königs an die Stadt Rotenmann, nicht zu gestatten, daß Fridr. Hofman dem neuen Mautner daselbst Verlegenheiten bereite, diese zu hindern und Hans Smützer zu fördern.

III. f. 132.

1497, 31. Mai, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

„Wir haben vnnserm getreuen Casparn Rullko vnnsern Schackenthurn an furhin innezuhaben vnd zuuerwesen beuolhen, vnnd ime die xv guld. Rh. so er heraus geben solt, gnedigclich nachgelazzen, doch daz er dagegen ein pherd darauf haltet" — diene den Räten zur Nachricht.

II. f. 214.

1497, 31. Mai, Füssen.

An dieselben.

Niclas Lißnigkh, Amtmann zu Marburg, habe gebeten, ihm wld. Benedict Settelin's Haus zu Marburg, dann einen Weingarten im „Vorderberg", den besagter Settelin von dem Juden gekauft, und einen andern zu „Pressegkh", welchen wld. Kaiser Fridrich dem Lißnigkh in Abschlag einer Dienstschuld verliehen haben soll, zu verleihen. Der König ist gewillt darauf einzugehen, doch nicht auf Dienstschuld hin, sondern auf Rechenschaft und Widerrufen, und dahin sollen auch die Briefe lauten.

II. f. 218.

(1497, c. Mai, ...)

Gg. Winckler, Pfleger zu Eppenstein, an den König.

Allerdurchleuchtigister kunig, allergnedigister herr, Anfennchlich hab ich Eurn gn. gsloss Eppenstein mit seiner zugehorung, auch mit den ambtern gen Fanstorff gehorendt, von kaiserlicher Mt. hochlöblicher gedechtnuss in phleg vnnd bstaandsweis ingenumen. Nu hat Eur gnad Vanstorff mit seiner zugehorung dem von Salczburg widergeben, kan noch mag Eur gnaden gslos Eppenstain mit dem das hat vnnd von allter darczu gehört, nicht innhabn, noch damit behueten, vnnd menigclich die Eppenstain kennen, wissen Eur gnad zuberichten, waz fur ain gsloss, was auch Eurn gnadn lannd vnd leutn daran gelegen, ain swärs hercz haushaben da ist, vnnd-vil vnnd gros behůet bedarff. Bitt ich Ew. k. Mt. mit aller vnndertenigkait, mir ain purckhuet dahin zubenennen vnd geben, damit ich das bemelt Eur gn. gsloss mit behuet notdurftigclich vnnd also mug versehn, dadurch Euern gn., auch lannd vnnd leut von denselben gsloss, auch ich selbst on mein ern vnnd gut nit schaden emphahen. So ist auch die kay. Mt. meinem brueder Collman Winckler seligen fur schaczgeld zu seiner erledigung, vnnd fur sold vnnd schaden schuldig worden iiii ᶜ vnnd xvii Hungerisch guldein, vnd lj Pfd. drey schilling vnd x dl., darumb er aufgeschafft ist von dem achczigisten im lanndt Steir beczalt zuwerden, innhalt des geschefftbriefs darumb ausganngen, des datum stet am Suntag nach Leonhardi im LXXVIIII jar, das aber nit beschehn ist, bitt ich Eur Mt. mich der als ainen erben meines brueders noch zubeczalen. Nachmals ist die kay. Mt. aber meinem brueder selgen on seim verraittn sold den er am hof, auch bei herrn Reinbrechtn von Reichenburg in seiner gn. diennst verdiennt hat, schuldig worden iiii ᶜ xxiiii Pfd. vij ß. vnnd xx dl. So bin ich mit Eurn gnadn gen Hunngern zogn, hat mir Eur Gnad auch zugesagt sold zugeben, der mir auch noch vnbeczalt ausstet, bitt ich diemuetigchlich Eur gnad, mich in dem allen gnedigclich zubedencken vnnd zubeczalen, wil ich in allergehorsam alzeit geflissen sein vmb Eur Mt. zuuerdienn. Beuilch mich hiemit Eur Gn.

E. ku. Mt. vnderteniger diener
Jorg Winckler [1]).
II. f. 220′.

[1]) f. 220′, vom 5. Juni. Anweisung an die Statthalter, diese Schulden in Gnaden zu decken.

(1497, c. Mai, ...)

Engelhart von der Haid an den König.

„Allerdurchleuchtigister, grosmechtigister könig, allergenedigister Herr. Euren k. gn sein mein vndertenig willig diennst in aller gehorsamikait berait. Allergn. kö., mir zweiflt nit E. k. gn. sey ingedenckh, daz wir Harperg stat vnd sloss zu Eur ko. gn. hannden von den Hungerischen brachten, mit wenig kost, do lies Eur ko. gnad Mundprattn vnnd Weissenburger mit iren rettn viii tag do ligen, dar nach nuczet sy Eur k. gnad weiter, vnnd beualh mir Eur gn. i c fuesknecht zu teglicher behuett aufczunemen auf Eur gnad kost, aber Eurn gn. merer kost zuuerhuetten nam ich nit mer dann xxxv knecht auf vnd hielt die nit lennger dann ain halb jar. Nu haben die ret zu Wienn mit mir geraitt, vnd vermainen mir doch nit zugebn on ain kuntschafft von Eurn kó. gn. das ich die gemelt knecht nach E. ko. gn. geschefft aufgenomen, bitt ich Eur ko. Mt. als meinen allergn. herrn, Eur gnad welle ansehn mein getrew diennst die ich Eurn gn. vnd Eurn gn. erblichen lannden von meiner jugent auf bisher tan hab, vnnd noch albeg thun wil, mit allem vleis Eur k. g. welle m. g. herr sein, vnnd mit den Regendten verfüegen das sy mich auf die gemelten knecht beczaln mein dargelihen gelt, das wil ich mit aller vndertenigkait vmb Eur gnad verdienen in aller gehorsamikait als vmb meinen allergn. herrn

Eur ko. g. diener

Ennglhart von
der Haid [1])".

II. f. 224.

1497, 1. Juni, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Amtmann Nikl. Lieszn. von Marburg habe von diesem Amte 300 fl. Rh. bezahlt, sollen ihm in seiner Rechnung abgeschrieben werden.

II. f. 218'.

1497, 1. Juni, Füssen.

An dieselben.

Sie hätten sich geweigert, dem Hans v. Künigsperg die demselben zugesagten jährlichen 400 fl. Rh. Dienstgeld anzuweisen. Sie sollten die Sache für weitere Besprechung zu Innsbruck notiren.

II. f. 221'.

---

[1]) Am 2. Juni, Füssen. Auftrag an die Statthalter, die Petition zu berücksichtigen.

1497, 2. Juni, Füssen.

An die Statthalter.

Kg. habe dem Adrian Greisenegger die Pflege des Schlosses Weitersfeld versprochen, die dermalen Fabian Malinger innehat; sie solle jenem nun eingeliefert und jede Widersetzlichkeit Malinger's, die Pflege abzugeben, beseitiget werden.

II. f. 221'.

1497, 3. Juni, Füssen.

Dieselben sollen Wolfgang v. Graben, der gebeten habe, ihm den Nachlaß des † Benedict Settelin, Hauptmannes zu Marburg, soweit derselbe im Schlosse daselbst vorhanden, auf Verrechnung anheim zu geben, in guter Weise abschlagen und auf fernere Verhandlung verweisen.

II. f. 222'.

1497, 5. Juni, Füssen.

An dieselben,

„daz ir vnnserm getreuen lieben Jorigen Winckler vnnserm phleger zu Eppenstain zu demselben vnnserm sloss ein zimliche burckhuet, damit er dasselb innhaben mueg, benennet" bei der nächsten Aemterbereisung.

II. f. 220.

1497, 9. Juni, Mindelheim.

An Jörg Roltaler, Freiherrn zu Thalberg,

„Edler lieber getreuer. Als du dann etlich vnnser sachn inuerganngen jaren in vnnser Burgundisch lannden, auch im heiligen Reich vnnd Oesterreich bisher gehandelt, derhalben du vnns von derselben raittung zuthun hast, demnach emphelhen wir dir mit ernnst vnd wellen daz du von hewt vber sechs wochen vor vnnsern getreuen lieben n. vnnsern geordenten Stathaltern vnnd Retn vnnserer Schaczcamer zu Innsprugkh erscheinest vnnd inen dein raittung der beruerten hänndl halben thuest, auch das nit lassest . . ."

II. f. 214'.

1497, 18. Juni, . . .

Befehl an Leonh. v. Ernau, Vicedom in Steiermark, die nachgelassene Habe Wenedict Setteli's, Hauptmannes zu Marburg und Alexy Lederer's und seiner Hausfrau daselbst, welche ihm heimgefallen, zu inventarisiren, und das Actenstück nach Innsbruck zu senden.

III. f. 136'.

1497, 19. Juni, Kaufbeuern.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Empfiehlt denselben, den Bericht des obr. Bergmeisters in Niederösterreich Hanns v. Maltitz über „die mengl vnnd gebrechen vnnsers Eisenärczts im Innern vnd Vordernberg“.

II. f. 227.

1497, 5. Juli, Füssen.

An dieselben.

Sollen Lienh. v. Ernau Vicedom in Steiermark, für 2 Pferde, welche er ihm geliefert, 20 Mut Korn und 3 Faß Marburger Wein anweisen.

II. f. 287′.

1497, 9. Juli, Füssen.

An dieselben.

Er habe „Lienhartn Kircheimer etwan .. burgers zu Gretz all aufligund vnnd varund hab vnnd güetter, so vnns als herrn vnnd landsfürsten, nachdem er yecz on eelich leibserben mit tod abganngen ist, rechtlich haimgeuallen . . . sein“, dem Jörg Gossenbrot, Pfleger zu Erenberg, und Lienhart v. Ernau, Vicedom in Steiermark, verliehen — will, daß darnach gehandelt werde.

II. f. 228.

1497, 10. Juli, Füssen.

An dieselben.

Befiehlt, daß Hanns Haug, Mautner in Eisenerz, der Auftrag gegeben werde, daselbst „iii c eisenklötz die vj c cenntner wegen zu eisenkuglen bestelle“ und in das Innsbrucker Zeughaus führen lasse.

II. f. 228′.

1497, 11. Juli, Füssen.

An denselben.

In derselben Sache, daß er die liegenden Gründe zu des Königs Händen einziehe, fechsne und verwese.

III. f. 137.

1497, 11. Juli, Füssen.

Befehl des Königs an seine Unterthanen 2 Meilen Wegs um die Stadt Cilli, zu Roboten an der Befestigung der Stadt Cilli, welche er anbefohlen, die durch Wasser gelitten und wegen der Türkengefahr hergestellt werden müsse.

III. f. 136.

1497, 18. Juli, Füssen.

Verlautbarung des Königs, daß er den Nachlaß Lienh. Kirchaimer's, Bürgers zu Graz „nach dem der ausserhalb des sacraments der ee geborn vnd on elich leibserben mit tode abgangen", dem Jörg Gossenbrot, Pfleger zu Erenberg, und Lienh. Ernauer, Vicedom in Steiermark, überlassen.

III. f. 139.

1497, 26. Juli, ...

Befehl an Sebast. Spangstainer, Verweser in Steiermark, dem Heinr. Mösli, dem über alle königlichen Aemter und Güter in Steiermark und Cilli ein Verzeichniß aufzunehmen befohlen ist, einen vertrauten Boten mitzugeben und ihm dafür Gelder vorzustrecken.

III. f. 142.

1497, 28. Juli, ...

Befehl an Hans Haug, Mautner zu Innerberg, an Barth. Freysleben, Hauszeugmeister zu Innsbruck. 150 fl. an Sold von den Amtseinnahmen zu bezahlen.

III. f. 144.

1497, 28. Juli, ...

Deßgleichen an denselben von den Amtseinnahmen 300 „eysenkloczen" die 600 Centner wiegen zu bestellen und nach Innsbruck zu liefern.

III. f. 144.

1497, 8. August, Fragenstein.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Er habe Jakob Windischgrazer und dessen Erben „ain mal (!) gelegen im Tal in sand Jacobs pharr dauon man vns jerlichen xii phening vnd ii huener gedient haben sol" frei ledig gelassen — sollen ihm Briefe darüber geben.

II. f. 327'.

1497, 14. August, ...

Befehl an Andr. Wagen und Hans Herczhaimer, Zalamtsverweser zu Aussee, alle Amtseinnamen nach Innsbruck zu liefern.

III. f. 149.

1497, 15. August, Innsbruck.

An dieselben.

Er habe auf Bericht des Schatzmeisters Sim. v. Ungerspach, welcher von Sigm. v. Eibiswald 1000 fl. für ihn entlieh, „demselben Eywisbalder auff vnnserm sloss Eywisbald dieselben tausent guldin Reinisch verschriben" und die Schuld- und anderen Briefe gegeben, „vnnd aber nachmals vnnserm getrewen lieben Hinnko von Swannberg vnnserm phleger daselbs auf

sein . . . begern ine dabei gnedigclich beleiben zu lassen, darczu auch vi ͨ guldin Rh. die er vnns in abslag der obberurten tausent guldein darczuleihen willig ist, darauf zuuerschreiben zugesagt“ — sie sollen dem Schatzmeister 400 fl. anweisen und alle Briefe von dem Eibiswalder rückfordern.

II. f. 271.

1497, 17. August, ...

An Hans Grünwald, Pfleger zu Windischgraz.

Verbot, auf des Schatzmeisters Befehl von den Amtleuten Gelder einzuheben.

III. f. 148.

1497, 23. August, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Er habe dem Hofmarschall und Landeshauptmann in Steiermark, Reinbr. v. Reichenburg, dann seinem Rate Hans v. Reichenburg befohlen, „das pad ze Tifer zu pawen“ — sollen demselben 200 fl. aus den Aemtern anweisen.

II. f. 288′.

1497, 24. August, Stams.

An dieselben.

Befehl, „die reutter so gen Radkerspurg ziehen sullen, ze stund an zu Insprugg von iren wirtten abzusprechen, damit sy furdan ziehen mugen.

II. f. 240′.

1497, 26. August, . . .

An die Unterthanen zu Eibiswald.

Alle Zinsen und Abgaben nicht mehr an Sigm. v. Eibiswald, sondern an Hinko v. Schwanberg, der jetzt Pfleger zu Eibiswald geworden, bis auf Widerruf zu bezalen.

III. f. 157.

1497, 26. August, ...

An Sigm. v. Eibiswald.

Er beabsichtige Hinko v. Schwanberg im Besitze der Pflege von Eibiswald zu belassen und ihn nicht „dauon zu ennthawsen“, deßhalb er ihm (Sigm.) befiehlt, die Gehorsamsbriefe, die ihm mittlerweile ausgefertigt worden, nicht zu gebrauchen, sondern sie Hinko einzuantworten.

III. f. 157.

(1497, August, ...)

Auszug aus der Bittschrift des Bischofs von Seckau.

„Zedl des von Seckhau beger.

Die Ro. ku. Md. hat dem von Seckaw das ambt Rattmansdorff in bestannd vmb vi ͨ fl. Vng. gelassen, all jar, vnd

die an seiner schuld abzuziehen vergundt, pitt er die ku. Mt. im solich ambt auff raittung zu lassen, als sein ku. Mt. andere ambter verlasst, vnd nit in bestanndt, will er alsdann solchs, auch waz er treffen wirt, in raittung an seiner schuld abgen lassen.

Er pitt auch daz man im pawgelt schaff auff die herrschafft Camer vnd Ratmansdorff, die paide pawens bedorffen, vnd man mocht mit ii c tl. dl. yezo an ydem mer pessern, dann hinfur mit vi c beschicht, so die techer vnd pöden eingend.

Ain geschlosslin ligt in der Steyrmarckht, Hardtstain genant, darczu kain gült gehört, vnd ku. Mt. Regenten haben es (die Burgkhuet zuuerhuten) ab wellen prehen, hat ain Edlman geben wellen darfur ii c pfd. pf. in kauff weis, pitt der von Seckaw, im daz geschlosslin vmb die ii c pfd. pf. zu lassen, wann es seinen guetern gelegen were, well er zusambt dem gelt solhs vmb ku. Mt. verdienen.

Auch hat die ku. Mt. dem von Seckaw ain hauss zu Wienn genomen, vnd darfur ain Judenhauss vnd etlich ir weingartn zu Marpurg gebn, des er noch nit ist in nucz vnd gewer, pitt er die ku. Mt. welle im genedigclich die einzugeben verschaffen, solhs alls will er vmb Ro. ku. Mt. als seinem allergn. herrn. vndertenigclich verdienen.

Secouiensis."
II. f. 289.

1497, 6. September, Steinach.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe Hans v. Reichenburg wld. Benedict Sättelin's Nachlaß, so weit derselbe nicht Wolfgang v. Graben zugestellt worden, in Abschlag überlassen — sollen sich darnach bezüglich der Forderungen und Rechnungen desselben richten.

II. f. 298.

1497, 9. September, Matrei.

An dieselben.

Sollen Hans v. Reichenburg, k. Pfleger zu Rann, eine Anweisung auf Caspar Grafenberger, Marchfutterer zu Graz, für 500 fl. an Getreide u. dgl. für seine Forderungen erteilen.

II. f. 288.

1497, 10. September, ...

An Hans Haug im Innern-, und Chph. Schachner im Vordernberg, Mautner.

Alle ausständigen Gelder einzutreiben und sogleich nach Innsbruck zu schicken.

III. f. 160.

1497, 15. September, Gossensaß.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Sollen den ausstehenden Sold von Veit Puchler und seinen Jägerknechten zu Cilli an den Vicedom in Steiermark, Leonh. v. Ernau, anweisen.

II. f. 289'.

1497, 18. September, Innsbruck.

An dieselben.

Sollen dem Landeshauptmann von Steiermark, Reinbr. v. Reichenburg, „bei den aufschlegen vnd ämbtern, wie er die bisher . . innen hat“, bleiben lassen.

II. f. 288'.

1497, 19. September, ...

An Barthol. v. Perneck zu Greißenegg.

Befehl, den Achacz Pedersdorffer wegen 12 Pfd. Pf. Dienst vom „Schöfleinshoff“ im Amte Greißenegg nicht zu drängen, und die Sache bis auf Ankunft der Statthalter ruhen zu lassen.

III. f. 161'.

1497, 20. September, ...

An Leonh. v. Ernau, Vicedom.

Befehl für Hans Smutzer, Mautner zu Rotenmann, sogleich 500 fl. Rh. seiner Amtseinnamen „zu notturft k. Mt. gepew zu Grecz vnnd Marchpurg“ und etlicher Burghuten u. s. w. einzuzalen.

III. f. 183'.

1497, 23. September, Schwaz.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Er habe der Kgin. Truchseßen Gregor Gloiacher „Smol Juden hauss zu Grecz, souer vns daz haimgefalln vnd durch vns vor nit vergeben wäre“, zugesagt — befiehlt, daß das vollzogen würde.

II. f. 343.

1497, 27. September, ...

An Casp. Grunenberger, Hubmeister und Marchfutterer zu Graz.

Hanns v. Reichenburg in Abschlag seiner Forderungen für 500 fl. Rh. allerlei Getreide zu geben.

III. f. 162'.

1497, 30. September, Innsbruck.

An die Regenten in Wien.

Jobst Welling, „procurator vnnser vrbarleut in . . . Steir, Kerndten vnd Crayn“, suche täglich um sein ausstehendes Gehalt von 150 Pfd. an. Ebenso habe der Landeshauptmann von Steiermark, Reinpr. v. Reichenburg gemeldet, das Gehalt für den Ver-

weser Andr. Spangsteiner zu Graz mit 100 Pfd. sei schon 2 Jahre ausständig — sie sollten die Sache ergründen und nach Innsbruck berichten.

III. f. 163.

1497, 1. October, ...

Kg. eignet Jacob Windischgrätzer für seinen Dienst eine Müle in Thal in s. Jacobs Pfarre, davon 12 Pf. und 2 Hühner Dienste waren. (Durchstrichen).

III. f. 162'.

1497, 1. October, ...

An Leonh. v. Ernau, Rat und Vicedom in Steiermark.

Intimation an denselben, betreffs der Eignung der Müle zu Thal an Jacob v. Windischgrätz.

III. f. 104.

1497, 1. October, ...

An Bischof Math. v. Seckau.

Solle die Einnamen vom Amte Radmannsdorf seiner Verwaltung, und die Burghut v. Weißenfels, wie selbe aus besagtem Amte dahin gereicht worden, entrichten, und Vorschläge über seine Wünsche an die Regierung nach Innsbruck richten.

III. f. 165'.

1497, 1. October, ...

An Hans v. Maltitz, obr. Bergmeister der österreichischen Erblande.

Seinen Vorschlag, „wie not sey, perckhrichter vnnd gesworn zu ettlichen vnnsern perckwerchen, als in der Flednitz vnnd anndern ennden", einzusetzen, solle er mit anderen betr. einer, zwei oder drei tauglichen Personen dazu ergänzen.

III. f. 166.

1497, 2. October, Innsbruck.

An Richter und Rat zu Graz.

In Sachen des Streites zwischen Florian Waldauff v. Waldenstein einer- und Diepolt Prunner, Bürgermeister zu Graz anderseits wegen des Nachlasses nach Math. Hofman, welchen Kr. Fridr. besagtem Florian zugesprochen und er (Kg.) bestätiget habe, sollen die Stadträte denselben entscheiden.

III. f. 166.

1497, 2. October, Innsbruck.

An Richter und Rat zu Rotenmann.

Der Nachlaß Math. Hofman's, „als nemblichen teyl im perckhwerk, artzt, wein vnnd annders zum Rotenman vnnd daselbst vmb", sei von Ksr. Fridr. dem k. Rate Flor. Waldauf

v. Waldenstein geeignet und von ihm (Kg.) bestätiget worden. Nun habe Diepold Prunner, Bürgermeister zu Graz, davon an sich gezogen — sie sollen erkunden und berichten, wie viel derselbe genommen.

III. f. 167.

1497, 4. October, Innsbruck.

An Leonh. v. Ernau, Vicedom.

Bestellt Veit Puchler als Forstknecht zu Cilli, und weist selben wegen des Soldes an ihn; solle sich auch wegen dessen Gehalts aus früheren Jahren bei Sasime, Jägermeister in Steiermark, erkundigen und darnach handeln.

III. f. 165.

1497, 5. October, Steinach.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Weiland Benedict Sattel (Sättelin) habe ein Testament gemacht und den Pfarrer und Richter zu Marburg zu Testaments-Vollstreckern eingesetzt, daß diese seine Schulden bezalen und ihm einen Jahrtag stiften, zugleich dem Richter und dessen Frau etwas vermacht, was er (der Kg.) bestätiget habe. Nun sei aber Sattl ihm noch „ein summa gelts hinderstellig", und so habe er (Kg.) den Landeshauptmann Reinpr. v. Reichenburg beauftragt, die Habe Satl's einzuziehen. Sie sollten der Schuld nachforschen, und nur wenn keine sich finde, nach Laut des Testamentes handeln.

II. f. 356.

1497, 19. October, Innsbruck.

Der Kg. verlautbart in Steiermark die Einhebung des im Reichstage genemigten „gemainen phening", und fordert alle HH. auf, die Einhebung von den Kanzeln verkünden zu lassen, und alle Unterthanen, den Einnemern selben zu erfolgen.

III. f. 155'.

1497, 22. October, Innsbruck.

An Andr. Spangsteiner, Pfleger zu Pfannberg, und Ant. Patriarch, Amtmann zu Semriach.

Der Kg. ernennt sie zu „innemern des gemainen phenings" in Steiermark und instruirt sie im Kurzen.

III. f. 155'.

1497, 23. October, ...

Kg. an Reinpr. v. Reichenburg.

Betreffs der Sätl'schen Erbschaft habe er den „bereitern der ämbter" in Steiermark befohlen, den Nachlaß — die Forderungen des Sätl an den Kg. abgerechnet — zu schätzen und ihm (Reinbr.) um entsprechendes Geld zu überlassen.

III. f. 156.

1497, 23. October, . . .

An Reinpr. v. Reichenburg.

Nachrichten zufolge habe Sattl ordentlichen Raitbrief und mit seinem Gute verfügt, daher er (Kg.) keine Ansprüche darauf habe — deßhalb seien die Aemterbereiter beauftragt, Alles ordentlich zu schätzen und nur das, was dem Könige gebürt, ihm (Reinpr.) gegen entsprechende Summe als Abschlag seiner Forderungen zu überlassen.

III. f. 186.

1497, 30. October, . . .

An Hans Haug, Mautner im Innerberg.

Solle an Peter Stickl, Bürger zu Bruck, der im Kriege auf der Post mit 2 Pferden gedient, 80 fl. Rh. Dienstgeld aus seinem Amte bezalen.

III. f. 168.

1497, 24. November, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Er habe Gabriel Sigl das Gegenschreiberamt „im Eisenärczt bey Lewben im Hindernperg“ auf Widerruf verliehen — sollen ihm Brief darüber geben.

II. f. 388′.

1497, 28. November, . . .

An Hans Smutzer, Mautner zu Rotenmann.

Die Maut sogleich an Richter und Rat zu Rotenmann abzutreten.

III. f. 179.

1497, 4. December, . . .

An Andr. Wagen und Hans Herczhaimer, beide Halamtsverweser zu Aussee.

Sollen Hans Galler von seiner Hausfrau wegen, die als Erbin Sigm. Renntl's Anspruch auf 3 freie Fuder Salz hat, 60 fl. Rh. aus ihrem Amte bezalen.

III. f. 174.

1497, 5. December, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe Chph. Waydegger die Pflege Göfting, welche jetzt Albr. Trenbeckh innehat, verliehen — sollen die nötigen Urkunden fertigen.

II. f. 411′.

1497, 9. December, Innsbruck.

An dieselben.

Prior und Convent „zum Heiligen pluett zu Gretz“ hätten angezeigt, daß sie mit Testament ein Gehölz erworben, welches ihnen Wulfing, Hubmeister zu Graz, „entwert“ und in das ldfstl. Urbar eingetragen, bitten um Rückstellung — befielt die Sache zu untersuchen und nach Rechten zu handeln.

II. f. 398.

1497, 9. December, Innsbruck.

An dieselben.

Habe dem Kloster zum Heil. Blut zu Graz ein Faß Wein und 2 Mut Korns zugesagt — sollen die Ausfolgung veranlassen.

II. f. 411'.

1497, 19. December, Innsbruck.

An dieselben.

Er habe der Stadt Rotenmann die ldfstl. Maut daselbst zu verwalten überlassen — sollen die nötigen Briefe auf Verlautbarungen ausstellen.

II. f. 399.

1497, 23. December, . . .

An Richter und Rat zu Judenburg.

Sollen sehen, daß ihr Mitbürger Valentin Gerold die an Fridr. Hofman schuldigen 600 fl. bezale.

III. f. 186'.

(1497, December . . .)

Petition der Salzarbeiter zu Aussee.

„Allerdurchleuchtigister kunig vnnd allergnedigister herr, gehorsam vnnd vnnterthenigkeit nach allem vnnserm vermügen als Ew. k. Mt. etc. gehorsam arm arbaitter zu Aussee sein Ew. k. Mt. vnnderwerffen in demuetigkeyt, bitten wir Ewer ku. Mt.

Vnnser der perigleut, phannhawser vnnd holczlewt lon ist als vor hunndert jarn klayn do man ain metzen kornn vmb lx pfenning geben hat, den wir yecz vmb i pfd. pfenn. nit kawffen mugen, dessgleichs seind alle pfenbert, flewsch, smalcz, khås, auch alle hanndtwerckh erhöt, vnnd in merung gellt, dann eemals ye gewesen ist. Vmb solhs begern wir vnnd bitten vmb gocz willen Ewer ku. Mt., welle vnns den lon mern, beschiecht des nit, so mechten wir arbayter der obbenenntn mǻnngl halben da nit pleiben.

Der lon ist klain, wie verstet so hat mǻniger arbaiter zu perig ain tag zw der derrer (?) viii pfenn., vii pfenn. oder vi pfenn., vnnd muess offt ainer verrer dann ain halbe meyl darczu gen, dessgleichs der arbaiter zu phannhws muess auch tag vnnd nacht zu pfannhws vmb x pfenn. zu der derrer arbaittn, so muess zu helltz ain helltzman regen vnnd wynndt sten vnnd hat ain tag zu der derrer x pfenn., so hat ain ross das man zu dem sieden praucht, nit mer dann xii pfenn., darzu muss er allen zewg haben, vnnd ain aigen knecht.

Darzu fewert man alle jar mit baiden pfannen by xiii wochen, das man des salcz nit mag anwerden (?), aus den vrsachen,

das das Hållisch salcz vnnd mersalcz in das lannd Khernndten get, in dem selben feyrn haben wir arbaiter zu pfannhus kain lon noch von niemandt weder lehen, hilff oder furstanndt.

Solh gross månngl die vnns obligen, haben wir oft an die verweser bracht, haben vnns aber die in nichts wendung tan, vrsach halben, das sy vermaint haben, sy haben nit gwallt den lon zu hehern, sonnder vnns zu hallten pey dem allten gewonndtlichen lon, aber was wir an Ewer ku. Mt. etc. mugen erlanngen vnd mit in geschåft wirt, dem wellen sy gehorsamblich nachgen.

So ist in newlichen jaren ain maut zum Rottnman auf den traid komen, auf ain såm vi pfenn., wider allts herkommen, khumbt vnns arbaittern zu grossem nachteil.

Allergnedigister kônig, wo das sallcz sein aussganng hiet, als vor allter, das das gefûrt wurt on alle irrung in Ewer ku. gnaden lanndt Steyr wnnd Kernndten alle teller awss, vnnd geben das sallcz vnnd traid, wein vnnd anndre narung, vnnd das widerumb zu dem sieden gefurt wirt, darin beschicht uns grosse irrung, Khernndten lanndt wurt vberfurt mit Hallischem sallcz vnnd Ewer gnaden sallcz muess pliben sten, das Ewer ku. gnaden vnnd gannczem sieden zu Aussee zu nachtail khombt.

Auch wellen stett vnnd mårckt, das man traid, wein vnnd anndre narung von in sol khawffen vnnd fuern zu den sieden, vnnd hannsgrauen sein auf sôlhes geseczt, die dann den semern auch grosse beswårung tun, sol man traid vnnd annder notturft von den burgern kawffen vnnd nit von den pawern, das vermug wir arm arbaitter vmb den geordenten vnnd geseczten lon nit bekommen, dann wo die burger vmb ain pfenning von den pawern kawffen, die trachten das sis vmb vier pfening wider aus der gewallt geben, wie mugen wirs nu zu Aussee vmb den geordennt lon kauffen, darinn bedennck vnns Ewer gnad etc. mit gnaden.

So haben wir ye vnnd ye von allter her frye gjaid, vischen vnnd annder zustannt gehabt, die vnnser by ainczigem auch wellen ennczogen werden, das ye zu zeiten ainer hat ettwas mugen erlauffen, damit er sein narung auch des bas håt mugen gehaben". (Dieser Absatz ist durchstrichen.)

Fernere Bitte, „das Ewer ku. Mt. etc. die frembden sallcz schaff zw weren wider alts herkommen nit in Ewer gnaden lanndt fueren låss, Hållisch sallcz vnnd mersallcz, die werden gefurt wider alts herkommen, dardurch Ewern gnaden sallczsieden zu Aussee in gross abnemen khumbt . . ."

Der König möge des Näheren beim obr. Bergmeister und beim Halmeister von Hall, die letzthin zu Aussee gewesen, sich erkundigen.

V. f. 13.

1498, 2. Jänner, ...

An Pankraz Tanner, „weger des rauhen eisenns im Ynnernberg".

Er habe dessen Bruder Florian an seine Stelle ernannt, solle sie ihm übergeben.

V. f. 7'.

1498, 3. Jänner, ...

An Hans Haug, Mautner im Innerberg.

Er (Kg.) habe Florian Thanner zum „weger des rawchen eysenns im Innerperg" ernannt, solle ihm den gewönlichen Sold geben.

V. f. 7.

1498, 3. Jänner, ...

An Nicl. Lysniks, wld. Amtmanns zu Marburg, Wwe.

Könne ihrem Begehren nicht stattgeben, und solle alle Amtsrenten sogleich dem neuen Amtmann zu Marburg, Heinr. v. Schepach, ausfolgen.

V. f. 6'.

1498, 7. Jänner, Innsbruck.

An die Statthalter zu Innsbruck.

Sebastian Spangsteiner, Pfleger von Schwanberg, habe noch von Ksr. Fridr. her 1400 fl. Forderung eingegeben und wolle Bezalung — sollen der Sache nachforschen.

IV. f. 32.

1498, 7. Jänner, Innsbruck.

An dieselben.

Habe Andr. Spangsteiner, Pfleger zu Pfannberg, zu seinem Rate aufgenommen, mit 200 fl. Burghut für das Schloß und „Râtsold" — sollen ihm Briefe darüber ausfertigen.

IV. f. 43.

1498, 8. Jänner, Innsbruck.

An dieselben.

Sollen den Streit des Bischofs Math. v. Seckau mit Heinr. Brüeschenck, Freihern zu Stattenberg „der burgkhuet halbn so bisher aus dem ambt Ratmanstorff gen Weyssenfels gegeben worden ist", entscheiden.

IV. f. 82.

1498, 8. Jänner, ...

An die „innemer des anslags der Judennsteuer in Steir".

Sollen Wolfggs. v. Graben Steuern auch ohne Strafe, daß er den Termin versäumt, nemen, wenn das Versäumniß nicht zu lange wärte.

V. f. 7.

1498, 8. Jänner, ...

An die Regenten in Wien.

Sollen Wolfgg. von Graben seinen ersten nicht regelrechten Revers, betreffend die Pflege von Schloß Saldenhofen, rückfolgen.

V. f. 7'.

1498, 8. Jänner.

An Cristoff Steinacher (Pfleger) zu Saldenhofen.

Er habe ihm die Pflegschaft bis Georgi in Gnaden verlängert, dann aber müsse er sie und das Schloß an Wolfgg. vom Graben als neuen Pfleger übergeben.

V. f. 7'.

1498, 8. Jänner, ...

An die Inhaber des Schlosses Luttenberg.

Er habe das Schloß, welches ihm von † Sweinpeckh anheimgefallen, Barthol. Herrn zu Perneck, Pfleger zu Greißeneck, verliehen — sollen es ihm abtreten mit aller Pflegzubehör.

V. f. 8'.

1498, 8. Jänner, ...

Aufforderung an alle Unterthanen von Schloß Luttenberg, künftighin genanntem neuen Pfleger zu gehorchen.

V. f. 9.

1498, 8. Jänner, ...

An Leonh. v. Ernau.

Chph. Seyßer, „vnnderzeugmaister“ 120 fl. seit 1496 rückständigen Gehalt zu bezalen.

V. f. 10.

1498, 8. Jänner, . . .

Bekennt, daß die Verschreibung des Christoph Steinacher, Pflegers zu Saldenhofen, betreffs der Pflege daselbst, welche er auf Georgi an Wolfgg. vom Graben abzutreten habe, kraftlos sei und ihm (Steinacher) unschädlich.

VI. f. 34.

1498, 8. Jänner, ...

Bekennt, daß er Barth. Herrn zu Perneck und Pfleger zu Greißeneck, Schloß Luttenberg auf Widerruf in Pflege verliehen.

VI. f. 401.

1498, 15. Jänner, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Sebastian von Spangstein, Pfleger auf Schwanberg habe von seiner Amtsverwesung 200 Pfd. Pfenn. zu fordern, welche Reinpr. v. Reichenburg, Landeshauptmann, an den er gewiesen worden, ihm nicht bezalt habe — sollen sie ihm von der Rechnung abziehen.

IV. f. 33.

1498, 15. Jänner, ...

An die Räte, welche am 22./3. zu Leoben sich zusammenfinden sollen.

Sollen die Petition der Salzarbeiter von Aussee und die Zustände daselbst genau erwägen und berichten und Vorschläge machen.

V. f. 15.

1498, 15. Jänner.

Bekennt, daß er Andr. Spangsteiner, Rat und Pfleger zu Pfannberg, die Pflege daselbst ohne Burghut verliehen und jetzt von letzten Weihnachten an 150 Pfd. Pfenn. Burghut und 50 fl. Rh. „ratsold vnnd wartgeld von haws aws all jar . . auch die puess, vell vnnd wånndl“ verliehen.

VI. f. 41'

1498, 21. Jänner, ...

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Engelhart von der Haid, Pfleger zu Neuberg, habe ihm 500 fl. Rh. geliehen, wofür ihm dieselben auf Schloß Neuberg verschrieben zugesagt — sollen die Obligationen ausfertigen.

IV. f. 37.

1498, 21. Jänner, Innsbruck.

An dieselben.

„Wie wol wir in kurtzuerschiner zeit alle erch auf der Muer abgetan, so haben wir doch aus beweglichen notturfftigen vrsachen widerumb drey erch darauf mit ainer måss vnnd ordnung ains erchmaisters den die hernach geschriben partheyen erkhiesen vnnd der vnns darumb gesworn sol sein, zu pawn vnnd aufzurichten zůgelassen, nemblichen ain zu Fronleytten, den anndern zu Leibnicz, den dritten zu Ernnhawsen. An dem zu Fronleiten behalten wir vnns beuor zwen teil, allso so wir zu Gretz mit hoff sein, das wir die zu vnnser notturfft gebrauchen wellen, so wir aber nicht zu Gretz oder daselbstumb im land wårenn, so haben wir die selben zwen teil Anndreen Spanngstainer vnnd Liennharten Ernawer vnnsern råten ir beider lebennlang aus gnaden gegeben, aber den dritten teil daselbs geben wir k. den grauen von Monntfort zu ainer ergeczlichkeit irs erchs zu Petta, dann den erch zu Leibnicz sol (der) Bischoue zu Segkaw vnnd die von Pollhaim, vnnd den zu Ernnhawsen der von Schawnberg vnnd Fridr. von Stubennberg, auch zu widerlegung ir abgebrochen erch miteinannder haben, pawen, nuczen vnnd niessen, doch nicht annders dann nach ordnung vnnd anczaigen vnnsers obgemellten erchmaisters“ — sollen die Parteien verständigen.

IV. f. 40' (ist auch in VII. f. 43).

1498, 21. Jänner.

Bekennt, daß Engelhart von der Haid mit dem Darleihen von 500 fl. auf seine Pflege von Schloß Neuberg gewiesen sei, und diese ihm vor Rückzahlung der 500 fl. nicht abgenommen werden solle.

VI. f. 35.

1498, 22. Jänner, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe den Andrä Spangsteiner, Pfleger zu Pfannberg, zum „hofrât vnnd hofgesinndt" aufgenommen, und ihm für 5 Pferde „mit liferung vnnd annderm, wie annder vnnser hofrât", zugesagt — sollen ihm das von nächsten Georgi an anweisen.

IV. f. 43'.

1498, 23. Jänner, ...

An die Halamtsverweser zu Aussee Andr. Wagen und Hans Herczhaimer.

Betreffend eine Schuld des Hans Pamfelder zu Aussee, genannt Pfalzgraf, an den k. Trompeter Claus.

V. f. 15'.

1498, 25. Jänner.

Bekennt, Leonh. v. Ernau, Vicedom, erlaubt zu haben, für seine Bürgschaft und Zalung um 1800 fl. Rh. gegen Hrzg. Georg von Baiern und A., dieß Geld und 2 Faß „Marchwein" aus seinen Amtseinnamen zu entnemen.

VI. f. 44.

1498, 28. Jänner, ...

An Andr. Hohenwarter, Hauptmann und Vicedom zu Cilli, und Richter und Rat daselbst.

Er habe seinem Pfennigmeister Jörg v. Eck den ihm (Kg.) angefallenen Nachlaß Gilg Pranntners, Bürgers zu Cilli, als Mannslehen verliehen, als „sein haws am platz daselbst zu Czili zwischen dem rathaws vnnd Walthasar Bruggmaisters haws, ain wisen genant die Rosenperger wisen, drey tagwerch akhers bey dem spital vnnd zwo hofstet in vnnserm markht Hoheneckh gelegen" — sollen ihn darein einfüren.

V. f. 17'.

1498, 28. Jänner, ...

Bekennt, dem Sebast. Spangsteiner, Pfleger zu Schwanberg, die Schuldverschreibung von 1400 fl. Rh. erneut zu haben.

VI. f. 44.

1498, Jänner.

Petition Leonh. Wucherers.

Ein Bürger Grampf zu Frisach habe in Kärnten den Hof Weilern mit 10—12 Pfd. Gelds besessen, und dazu 2 Söhne und 1 Tochter. Der Sohn Christoph „sol in ainem slahen furworden sein, der annder sun hat gehaissen Hainrich, der ist münich zu sannt Lamprecht gewesen". Die Tochter habe Lambrecht Kräll geheiratet, und sei auch gestorben ohne Kinder. Die Gült habe Kräll lange ingehabt. Jetzt sei der Mönch gestorben und hat nun der Abt von s. Lambrecht „als ain prelât des gestorben brueder herr Hainrich erblich an der Kräll eruordert vnd sich mit in gar vmb klains gut vertragen, als vmb ain schawben vnnd ain kursen"; bitte er um die Verleihung.

IV. f. 34.

1498, 1. Februar, ...

An Hubmeister und Marchfutterer Casp. Grafenberger zu Graz.

Solle dem Bischof Math. v. Seckau, „darumb daz er sich yecz in vnnsern geschefften gebrauchen soll lassen", für 100 fl. Rh. Hafer liefern.

V. f. 23'.

1498, 4. Februar, . . .

An Richter und Rat zu Marburg.

Sollen Hans Sulczer den Weingarten zu Marburg, den wld. Jude Jubel nachgelassen, und der ihm (Kg.) angefallen, einantworten.

V. f. 26'.

1498, 5. Februar, ...

An Hauptmann zu Cilli.

Solle dem Hanns Newpawer das Gegenschreiberamt zu Cilli aufkünden — sollte er der Maut wegen eines anderen bedürfen, so möge er einen aufnemen, aber mehr als 4 ß „weisser muntz" Wochenlohn ihm nicht geben.

V. f. 23'.

1498, 10. Februar.

Bekennt, Leonhard von Ernau, Vicedom, gestattet zu haben, die Reisekosten seiner Berufung nach Innsbruck auf seine Rechnungen zu übersetzen.

VI. f. 44'.

1498, 11. Februar, Innsbruck.

An die Statthalter.

Sollen dem Sebald Pögl am Thörl Anweisung auf den Vicedom in Steiermark geben „das er im auf die hundert stükch puchssen, so wir im zumachen beuolhen haben", 100 fl. Rh. bezalen.

IV. f. 36'.

1498, 12. Februar, . . .

An dieselben.

Er habe Lienh. v. Ernau, Vicedom, 3 Faß und dessen Bruder Ulr. 2 Faß Marburger Weins bewilliget, auch Ersterem 10 Mut Hafer und 45 fl. Hungarisch von einem Schuldbriefe „weilennd N. Walckershouer, so zu Grecz mit dem pranndt gericht worden ist, von Sündl Juden zu Gretz lautennd, von demselben Juden zu vnnsern hannden einbracht, auch 32 Hung. guldein, so er an ainem kawff ains vbltätigen flůchtigen Juden haws zu Judennburg ingenomen hat", — sollen ihm das zukommen lassen, ebenso 51 fl. Rh., „so er nach vnnserm beuelh vmb kappån vnnd zerung der fuer derselben kappån vnnd ainer gossnen eysnein hawfnicz půchsen mit vier rossen vnnd drey knechten von Gretz her vnnd widerumb haym, vnnd in zu trinckgellt aussgeben hat".

IV. f. 40.

1498, 16. Februar, ...

An Richter und Rat zu Radkersburg.

Sollen das „haus zu Radkarspurg, so yecz Hanns Pemflinger von Ofenn innhat", und das er letzthin Math. Kralobicz gegeben, dem Einen abnemen und dem Anderen einantworten.

V. f. 25.

1498, 18. Februar, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe Hanns Kellman mit seiner Forderung von 150 fl. Rh., die ihm auf das Amt Kapellen in W.-Bicheln verschrieben, auf die Maut zu Pettau gewiesen — sollen den Vicedom verständigen.

IV. f. 42.

1498, 19. Februar, ...

An Andr. Spangsteiner, Vicedom Leonh. v. Ernaw und den Pfleger v. Wildon, Leonh. Harracher.

Sollen den Rückstand der Judensteuer in Steiermark mit Strenge, und Auflage der auf Säumung angesetzten Strafe eintreiben.

V. f. 27'.

1498, 20. Februar, . . .

An Richter und Rat zu Marburg.

Er habe Hanns Egker, Diener des Vicedoms in Steiermark, „weylennt des Smoel Swartzarams sun Juden hewsl zu Marchburg gelegen", überlassen — sollen ihn in dessen Besitz setzen.

V. f. 18.

1498, 24. Februar, ...

An Hans Kelman, Amtmann zu Kapellen in W.-Bicheln.

Er habe ihn mit seine 100 fl. Rh. Provision auf die Maut in Pettau gewiesen, und solle sein Amt an Ulr. v. Ernau, Pfleger zu Osterwitz, abtreten.

(Vom selben Tage auch die Anweisung Ulrs. v. Ernaw auf dasselbe Amt.)

V. f. 30'.

1498, 24. Februar.

An Math. Kelleunberger, Mautner zu Pettau.

Solle sein Amt an Hans Kelmann abtreten.

(Vom selben Tage auch Verlautbarung der Ernennung Hans Kelmanns zum Mautner in Pettau.)

V. f. 31'.

1498, 25. Februar, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Sollen Lienh. Niderdorffer's Anstellungs-Decret als Forstknecht zu Cilli ausfertigen, Sold wöchentlich ½ fl. Rh. „fur sollt vnnd schaden" und 1 Kleid.

IV. f. 38.

1498, 2. März, . . .

An Andr. Hohenwarter, Hauptmann und Vicedom in Cilli.

Ersparniß und anderer Ursachen halber habe er das Vicedomamt zu Cilli dem steiermärkischen Vicedomamte einverleibt; solle deßhalb dasselbe dem Leonh. v. Ernau oder dessen Abgesandten übergeben.

(Vom selben Tage auch die Verlautbarung von der Verbindung beider Aemter.)

V. f. 31.

1498, 7. März, ...

An Grafen zu Schaumburg und Fridr. v. Stubenberg.

Betreffend die Erlaubniß, den abgebrochenen „arch" zu Ern-hausen wider zu erbauen und „ze slahenn" — Befehl denselben vereint zu bauen und zu benützen, doch „mit mass vnnd ordnung der hurt vnd saher wie ewch dann das vnnser erchmaister, den ir vnnd die anndern erkiesen, vnnd der vnns oder vnnserm obristen vischmaister von vnnsern wegen gesworn sein sulle, antzaigen wirdet".

V. f. 28'.

1498, 19. März, . . .

An Jorg Moysse, Hauptmann zu Pettau.

Solle den Hans Kellman in der Uebername der Maut daselbst unterstützen.

V. f. 32.

1498, 28. März, ...

Verlautbarung, daß alle Unterthanen 4 Meilen Wegs um Cilli roboten sollen bei Ableitung des Wassers von der Stadt, welches dieser großen Schaden thut, und sollen daher nach Anordnung des Hauptmannes Andr. Hohenwarter „mit fuer, wägen, hawen, schaufln, krampn vnnd annder notturfft robat vnnd hilff tun".

V. f. 33'.

1498, 28. März.

An Mart. Duelacher, Amtmann zu Hoheneck,
„ Sebast. Mynndorffer, Pfleger zu Planckenstein und Amtmann zu Lemberg,
„ Laßla Prager oder seinen Pfleger zu Saneck und Amtmann zu Praßberg,
„ Hans Lamberger, Pfleger zu Montpreis und Amtmann zu Tüffer,
„ Sigm. Liechtenberger, Pfleger auf Forchteneck und Amtmann zu Schönstein.

Befehl, ihre Unterthanen auf Anordnung des Hauptmannes zu Cilli durch 8 Tage nach Cilli zur Ableitung der Sann zur Robot zu schicken.

V. f. 33'.

(1498, Mai.)

Bittschrift Veit Pühler's, Forstknechts zu Cilli.

Um Verleihung der Oede „genannt Osterosen . . so bey den zwaintzig jarn ôd vnnd kain mensch darauf gewesen".

IV. f. 66.

1498, 8. Juni, . . .

An die Räte und „vmbreiter, so inn vnnserm lannde ob der Enns vmbreiten vnnd reformiern werden".

Sollen die Bittschrift der Salzarbeiter zu Aussee wegen des Fischens in dem Aussee vornemen, Arbeiter vorladen und nach den Umständen handeln. „Dann antreffend den Krunnglsee darinn durch sôlh verbot die lechstâtt im see vergeen, vnnd sich die visch, als Anndre Wagen anczaigt, nit mer sûllen etc.", sollen sie gleichfalls erforschen und berichten.

V. f. 46.

1498, 11. Juni, . . .

An Hans Kugler, Fischmeister in den niedern öst. Landen.

Die Bergleute und Salzarbeiter von Aussee hätten angezeigt, „wie du inen ir erblich gerechtigkait vnnd vischen, so sy auf dem Aussee etwouil jar vnnd zeit her gehabt haben, nider-

legest vnnd verbiettest". Da nun dergleichen in seiner Instruction nicht stehe, sondern nur im Vereine mit dem Halamtsverweser And. Wagen „vleiss anczekern, den Aussee von denselben arbaitern in vnnser hannd zubringen vnnd zukauffen", solle er sie also bei ihrem Rechte bleiben lassen.

V. f. 47.

1498, 29. Juni, . . .

An Hans Haug, Mautner zu Innerberg.

Solle „die iii[c] eysnein hagken vnnd pollwerchpuxen so wir in vnnserm furstentumb Steir zumachen gefrümbt", und die ihm übergeben werden sollen, mit dem Eisen, das er nach Hall zu füren habe, sogleich in's Zeughaus zu Innsbruck liefern.

V. f. 42.

1498, 31. December. [1])

An Degen Fuchs, Rat und „Salczmair" zu Hall.

Soll genannte Leute und einen geschickten Zimmermann und etliche verständige Holzknechte und Kohler nach Judenburg schicken, daß die „die wällde daselbs aigenntlichen besichten wie solhs holcz auf das wasser vnnd darnach verrer gearbait vnnd gebracht mug werden".

VII. f. 14.

1498, 31. December.

An Wolfgg. v. Stubenberg.

Solle die 100 Hackenbüchsen, die Sebald Pögl auf sein (des Kgs.) Befehl gearbeitet, bei Kapfenberg mautfrei ziehen lassen.

VII. f. 107.

1499, 19. Jänner.

An Hans Haug, Mautner zu Eisenerz.

Solle zu den 300 Hackenbüchsen, die Seb. Pögl am Thörl gemacht, 10000 Eisenkugeln schmieden lassen, und dann Alles sogleich nach Innsbruck liefern.

VII. f. 104.

1499, 25. Jänner.

An Ulr. Stoppl, Vicedom in Steiermark.

Sendet ihm eine Bittschrift Leonh. Eysenfeindt's, Schmid's zu Baumkirchen, — solle dahin wirken, daß demselben seitens des Rates von Knittelfeld Gerechtigkeit werde.

VII. f. 107.

1499, 3. Februar.

Maximilian &c.

„Innstruction was Sigmund Pawmgarttner vnnser waldmaister im Innern vnnd Vordernperg des Eysenerczt bey Lewben hanndln vnnd tun soll.

---

[1]) 1499 Montag vor dem neuen Jarstag.

Von erst soll er geflissen sein damit das werch auf der Muer mit ainem durchgeenden rechen nach anczaigen Hainrichen Wuesst vnnsers hallschreibers im Intal auf das furderlichist aufgericht vnnd sölher arbait mit vleys nachganngen werd.

Item was gellts auf dieselb arbait notturftig sein wirdet, soll im vnnser mauttner im Vordernperg auf vnnser geschäfft vnd sein quittung gebenn.

Item was er also verpaut vnnd ausgibt, soll er fur sich selbs nicht tun, sonnder albeg mit wissen vnnsers gegenschreibers vnnserr maut zu Lewben, der dann das gegen im aigenntlich aufschreiben vnnd bey aller ausgab sein soll.

Item er soll auch die hernach geschriben vnnser hoch vnnd swarczwild hayen vnnd befriden zu vnnserm Eysenerczt im Vordern vnnd Hindernperg, damit niemannds darin mayss swenndt, prennt noch gerewtter mach.

Von erst am Pretpühl, nachdem dasselb holltz als wir bericht sein, am Vordernperg ligt, zu gemainen besuech vnnd vast verderbt vnnd verwuesst ist, soll derselb vnnser walldmaister das hayen vnnd niemannds gestatten, darin zu maisten noch ze slahen, es beschech dann mit seinem wissen vnnd anzaigen.

Item auf der Retz ausserhalb des Vordernperg sullen steen vill junger ortter die vasst mit gerewtten vnnd prännten verderbt sein, dieselben soll vnns bemelter walldmaister auch hayen vnnd verhuetten, damit die mit gerewtten vnnd prännten nicht mer verderbt, noch verswennt werden. Desgleichen soll er auch tun in dem tall in der Retz vnnd nach demselben tall vnnd graben hinaus von Trafeyach hin auf das Hälstl, vnnd von Hälstl hinab in die Tragus, von der Tragus auf die tennckhen hanndt an die Ochsenwisen mit sambt der Dürren Layming, darnach nach der Clam in Pulstain vnnd daneben die Pfeiffen vnnd Walchutten mitsambt dem Zypphl vnnd hinab gen Eming (mitsambt) den (n)ebentellern daselbs allennthalben.

Item die jungen örtter in dem tall Tragus biss gen sannd Kathrein in der Layming vnnd gar hinaus hincz gen Schergenstorff.

Item darnach zwischen Prugg vnnd Lewben in der Selbenpach, Wallternpach vnnd enhalb der Muer die Fewstritz, die Kletschach, der grabn ob Prebl (Proleb ?), sannd Veitsperg, am Grabn genant die Moykh.

Item in der Grossen Göss hin am Dewpekh auf zu dem Kreutz vnnd darnach in der Tannfart, auch die helltzer vmb das closter allennthalben.

Item bey vnnserm gesloss Kaysersperg die Gåssing, ze Molach (? Zemolach ?) mit sambt der Tőbling vnnd Lewbing, auch Rablgrabm mit sambt den tellern.

Item in dem Camertall zu baiden seitten hintz zu vnnserm gesloss Camer, darnach die Leunben (?), die Turtin, das Rannach, der Hagenpach, die Reyding, die Goss, die Krumppen, Thoffing, das Larntall, das Kaytumb, der Traittersperg vnnd das tall dabey dem Veitscher, die Vell vnnd sannd Peter, der Tolling mitsambt seinen tellern, am Prannt hincz an die slosgreben in Camertall sollten sein allennthalben vill schonner ortter die gut zebringen sein zu den kollstetten daraus sich dann vnnser Vorderperg wol versehen mocht mit vill koll, demnach will nott sein das vorbestimbter vnnser waldmaister darob sey, bey disen tellern vnnd graben damit daselbs das elltist holcz angeriffen (!), das yung gehayt vnnd darinnen nicht gerewd noch prant gemacht werden, auch das die hamer daselbs allennthalben vnnserm Vordern- vnnd Hindernperg in denselben hollczen vnnd kollen nicht ingriff tun.

Es soll auch derselb vnnser walldmaister all annder vorgeschriben walld vnnd hollczer mitsambt allen graben vnnd tellern in pan legen zuuerpieten ainen jeden stam hollcz bey vermeidung ain phunt pfenn. vnableslicher peen vnns verfallen ze sein, die er auch von ainem yeden verbrecher einziehen vnnd vnns verraitten soll, vnnd solh verpot hallten, solanng hintz dieselben walld vnnd holltz widerumb erwachsen, wann die all vasst verderbt sollen sein mit hakhen der jungen holltzer, auch durch gerewter vnnd prannten damit die widerumb erwachsen mugen vnnd die zu kollen pass ergebm.

Item es soll auch bemelter vnnser walldmaister die werch der radmaister versehen mit aufzaigung holltz zeslahen vnnd koll zeprennen an den elltisten gelegentichisten orttern, da sollts am mynnsten schaden bring, vnnd das dannoch die werch nicht still steen, damit vnnser camer guet deshalben nicht gemyndert werde.

Item das kain hamer furan in den vorgeschriben wallden vnnd hollczern sich mit kollen mer bewerb, sonnder allain den am Vordernperg gehayt werden.

Item er soll auch vnnserm walld bey vnnserm gesloss Eppenstain am Grassenperg hincz an die albm, der herab daselbs allenthalben zeittig genueg zebringen ist, mit risgeuertten auf vnnserm pach die Gratnitz, so fur Weissenkirchen rindt, vnnd auf demselben pach hinaus zetreiben hintz auf die Muer, vnnd auf der Muer hintz auf das werch, damit die aus-

gehakhten verderbten ortter dieweill allennthalben gehait vnnd die jungen holtzer zewachsen widerbracht werden, vnnd biss zu irer zeit errett mugen werden.

Item das Camertal, die Reidungawn, die Magtwisen, den Tobersgrabn, Mautrer Pherrach, die Lanng vnd Kurtz Teyhen vnd was her disshalbs der Liesing ist, vnntztan die vnndter clausen im Wald mitsambt den neben telern.

Item darnach hinaus in das Lånntl, den Kurtzen Hag, den Graskogl, ennhalb Wildenalbn den Hårtelspach, das Sultzkar, den Staderhals ennhalb vnd herdisshalb der Enns mit allen greben vnd zutelern vntz auf den vbergang Reifling vnd Rastat, die Sultzaw vnnd den gantzn Saynpach mitsambt seinen zutelern.

Item vnnd die hôltzer vber dem Gsollegkh, den Newenwald vncz an die Ochsenwisen vnnd die Vobis, die bemelten hôltzer dann der Innerperg alle beraichn mag, vnd dartzu inmassen als dem Vordernperg sein gehůltz gehayet sôllen werden.

Es soll auch derselb vnnser walldmaister macht vnnd gewallt haben, wer vormals in den obgeschriben wallden vnnd holltzern ainigen besuech in gebrauch herbracht hiet, es wår mit zimer oder prenn holtz, das er demselben in der hauss notturfft vnnd nicht weitter ain auszaigen vnnd vergunen mug tun ains zimlichen holltz, doch das selbs vnnserm Eysenerczt kainen schaden bring vngeuerlich, mit vrkund des briefs, geben am Suntag nach Purificationis Marie, anno etc. lxxxxviiii".

VII. f. 110'.

1499, 3. Februar, ...

An Sigm. Paumgarttner, Waldmeister in Vorder- und Innerberg und den Gegenschreiber der Maut zu Leoben.

Für die Herstellung eines „durchgeenden rechen" auf der Mur bei Leoben solle das Geld aus dem Mautamte von Vordernberg entnommen werden.

VII. f. 113.

1499, 3. Februar, . . .

An Christoph Schachner, Mautner zu Vordernberg.

Weist den neuernannten Waldmeister Sigm. Paumgartner mit dem Sold und der „lyferung" für 2 Pferde im Betrage von 175 fl. Rh. auf das Mautamt desselben.

VII. f. 112'.

1499, 3. Februar, . . .

An denselben.

Betreffend Flüssigmachung des Geldes für den Holzrechen bei Leoben.

VII. f. 113'.

1499, 3. Februar, . . .

Verlautbarung der Ernennung des Sigm. Paumgartner zum Waldmeister im Vorder- und Innerberg, und Aufforderung, ihm innerhalb seines Amtes gehorsam zu sein.

VII. f. 113'.

1499, 3. Februar, ...

Befehl an alle „so ainichen gebrauch oder besuech in vnnsern swartzwellden vnnser Eysennerczt im Ynnern vnnd Vordernperg gelegen bisher zehaben vermainen“, mit Intimation der Ernennung Sigm. Paumgartner's zum Waldmeister, demselben innerhalb dessen Instruction zu gehorchen.

VII. f. 114'.

1499, 16. Februar.

An H. Haug, Mautner zu Innerberg.

Soll den Seb. Pögl am Thörl für die etlichen Hundert Hackenbüchsen und etlichen Tausend Eisenkugeln, die er dem Könige gearbeitet, bezalen.

VII. f. 115'.

1499, 16. Februar.

An denselben.

Solle mit Peter Krabbat, Bürger zu Knittelfeld, der „ii· stachlein pögen zu selbgeschossen“ in Bestellung gemacht, abrechnen und ihn bezalen und von den Bögen

100 nach Innsbruck in's Zeughaus,
7 Hans Harlannger, Forstmeister in Eisenerz,
14 den Forstknechten zu Cilli,
7 „ „ in o./d. Ens,
14 Btz Ochsen, kgl. „Dienner“ zu Wien,
8 Sasime, Jägermeister in Steiermark,

senden.

VII. f. 115'.

1499, 16. Februar, ...

An denselben.

Dessen „Dienner“, Tuchscherer Christoph Weinstain „soll salitter kunnen machen“, und da um Eisenerz „vill erdtreich sey, das zu salitter diennen sol“, befiehlt der Kg. sich zu erkundigen und 1 oder 2 „säm“ als Muster nach Innsbruck zu senden.

VII. f. 116.

1499, 22. Februar, . . .

An Jörg Winkler, Pfleger zu Eppenstein und Tiburz Sinczendorffer, Pfleger zu Liechtenstein.

Benachrichtiget sie von dem geplanten Bau eines Rechens bei Leoben, und daß Heinr. Wueßt, Halschreiber zu Hall, mit einigen „Fürdingern“ und Holzknechten dazu zur Verfügung gestellt worden — befiehlt, daß sie achten, daß Niemand den Waldmeister Sigm. Paumgartner an dieser Arbeit hindere.
VII. f. 119.

1499, 22. Februar, ...
An Christoph Schachner, Mautner zu Vordernberg.
Soll auch die dem Waldmeister zugeordneten „Fürdinger“ und Holzknechte, welche den Rechen bei Leoben zu bauen haben, von seinen Einnamen bezalen.
(Intimation dess. Inhalts an den Waldmeister vom selben Tage, f. 120'.)
VII. f. 120.

1499, 22. Februar, . . .
An Degen Fuchs von Fuchsperg, Salzmaier zu Hall.
Solle sogleich den Halschreiber Hainr. Wueßt mit den „Fürdingern“ „zu aufrichtung der holcz vnnd ryswerch“ für den durchgehenden Rechen bei Leoben absenden, und daß selbe, da die Arbeit Eile habe, bis 10. März (Lätare) unten seien.
VII. f. 120.

1499, 18. Juni, . . .
An die Aebtissin von Göß.
Er habe Wolfgg. Nunntaler, Bürger zu Leoben, gestattet, „das er sein vischfanngkh bei seinem hamer auf der Muer“ wie bisher haben solle — sie habe kein Recht, selben darin zu stören — solle das abstellen.
(Vom gleichen Tage auch Anweisung an die „Reformirer in Steir“, den Besagten in seinem Rechte zu schützen.)
VII. f. 121.

1499, 21. Juni, ...
An dieselbe.
Der genannte Bürger habe etlichen Klosterunterthanen „ettwo vil gellts auf coll damit er eysen zu vnnserm phannhauss zu Hall im Ynntal . . . machen sol, gelihen“, und könne es nicht bekommen — solle ihm sogleich dazu verhelfen.
VII. f. 127.

1499, 26. Juni, . . .
An H. Haug, Mautner zu Innerberg.
Solle sogleich die 300 Hackenbüchsen von Seb. Pögl übernemen, und sie vom „scheffman“ Jörg Kruegl von Passau übergeben zur Frachtung nach Innsbruck.
(Vom selben Tage auch Intimation des Seb. Pögl.)
VII. f. 128'.

1499, 18. Juli, . . .

An Heinr. Wueßt, Halschreiber zu Hall.

Er beabsichtige „ettwann verstenndign hinab zu vnnsern Salczsieden vnnd Eysenerczt . . . in Steir" „wegen der kollmass, auch des fürkauffs, der speys" u. s. w. zu senden — ernennt ihn zu diesem Behufe, und solle derselbe vm 25. d. M. gewiß unten sein und zugleich anzeigen, welche „teugliche personen" er mithaben wolle.

VII. f. 131'.

1499, 22. Juli, . . .

An alle Pfleger, Amtleute, Landrichter u. s. w.

Sollen ihre Unterthanen beim „treyben vnnd ausziehen des holczwerchs . . . an dem rechen auff der Muer" über Ansage gegen „ainen zimlichen lon", den der Waldmeister ihnen geben würde, arbeiten lassen.

VII. f. 130.

1499, 12. December, Innsbruck.

An die Statthalter.

Er habe Jorig Moyße, den Hauptmann zu Pettau, nach Innsbruck geladen, und sie sollen mit ihm unterhandeln, daß er die Hauptmannschaft dem Erhart Freiherrn v. Polheim abtrete — ebenso sollen sie mit Walther v. Stadion, Hauptmann zu Pordenone, unterhandeln, daß er seine Hauptmannschaft an besagten Moyße abtrete.

IX. f. 24.

Die Correspondenzbücher

des

Bischof Sixtus von Freising und ihr Werth für die Geschichte von Steiermark.

Von

Dr. Franz Martin Mayer.

Einleitung.

Im vierten Jahrgange der „Oesterreichischen Blätter für Literatur und Kunst ꝛc.“, herausgegeben von Adolph Schmidl (Wien, 1847), theilte Joseph Chmel unter dem Titel „Zur Geschichte der bischöflich Freisingischen Herrschaften in Oesterreich während der Zeit Bischofs Sixtus“ eine Reihe von Briefen oder Auszügen aus solchen und Notizen mit, welche vier gleichzeitigen „Copialbüchern“, wie er sie nannte, des bischöflich freisingischen Archivs entnommen waren. Der als Geschichtsforscher bekannte baierische Hofrath Hoheneicher hatte diese Bücher dem österreichischen Geschichtsschreiber Franz Kurz zur beliebigen Benützung übergeben. Kurz hatte angefangen diese Copialbücher zu excerpiren, überließ jedoch diese „mühsame Arbeit“ sehr bald seinem Freunde und Schüler Jakob Stülz, der die Ausnützung fortsetzte. Chmel theilte dann die Ergebnisse dieser Arbeit in der erwähnten Zeitschrift mit.

Sie beziehen sich meistens nur auf die freisingischen Besitzungen in Niederösterreich: Groß-Enzersdorf, Ulmerfeld, Holenburg und Waidhofen a. d. Ybbs. Briefe, welche die anderen Besitzungen des Bisthums zum Gegenstande haben, sind verhältnißmäßig nur wenige berürt. Und doch mußte man voraussetzen, daß in den vier Bänden, von denen Chmel spricht, auch eine große Zahl von Briefen enthalten wäre, welche sich auf die andern österreichischen Länder bezögen, in denen das Bisthum Freising Güter hatte. Tirol ist in Chmel's Auszügen gar nicht vertreten. Ueberhaupt kann man sagen, daß sich aus den 180 von Chmel mitgetheilten Stücken durchaus kein Urtheil von der Reichhaltigkeit der sogenannten Copialbücher des Bischofs Sixtus gewinnen läßt.

Diese Bücher nun waren mir eine Zeit lang der Benützung überlassen. Sie gehören der (Heckenstaller-) Deutingerischen Sammlung beim erzbisch. Consistorium zu München, von wo sie der Director des steierischen Landesarchivs zu Graz, Herr Professor v. Zahn, entlehnte, der die Bearbeitung der Briefe aber mir anvertraute, da ich mich auch sonst mit der Geschichte der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eingehender beschäftigte.

Zunächst ist zu erwähnen, daß nicht vier, sondern fünf Bände solcher Briefe vorhanden sind, und daß sie nicht, wie Chmel sie nennt, „Copial- und Gedenkbücher", sondern Concept-, oder besser noch Correspondenzbücher genannt werden können. Denn sie enthalten die Concepte jener Briefe, welche Bischof Sixtus von Freising, der in den Jahren 1474—1495 sein Stift regierte, an seine Pfleger, Amtleute und Unterthanen auf seinen Herrschaften in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Tirol und Baiern, oder an andere Persönlichkeiten schrieb, die irgend wie mit ihm in Berührung kamen. Zwischen diesen Concepten zerstreut finden sich auch die Copien solcher Briefe, die an den Bischof gelangten, doch sind diese weitaus in der Minderzahl. Aber nicht Briefe allein bilden den Inhalt der Conceptbücher; es finden sich in denselben auch die Instructionen, welche der Bischof seinen Gesandten ertheilte, die er zum Kaiser, zum Grafen von Görz u. a. schickte, sowie auch jene Verhaltungsmaßregeln, die Sixtus seinen Räthen vorschrieb, welche die Rundreise auf seinen Gütern in Oesterreich zu machen hatten.

Frühzeitig hat Freising Besitzungen in jenen Ländern erworben, welche heute zur österreichischen Monarchie gehören. An solchen Gütern bestanden in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts noch folgende: in Niederösterreich Groß-Enzersdorf, Holenburg, Ulmerfeld, Waidhofen a. d. Ybbs und der Freisinger-Hof in Wien (an der Stelle des gegenwärtigen Trattnerhofes); in Steiermark die Stadt Oberwelz mit der Feste Rotenfels, dann die sogenannte Hofmark St. Peter am Kammersberg; in Krain die Stadt Lack und Schloß Klingenfels; in Tirol die Herrschaft Innichen.

Für alle diese Orte haben die Briefe mehr oder weniger Wichtigkeit. Um den Werth derselben noch deutlicher einzusehen, erwäge man, wie die österreichischen Zustände zu der Zeit, aus welcher die Briefe stammen, beschaffen gewesen sind. Unruhen, hervorgerufen durch die Gelüste beutelustiger Adeliger und die Schwäche des Landesfürsten, wechselten mit den Einfällen der Osmanen und den Kriegen mit König Mathias von Ungarn. Für die politischen Beziehungen in diesen Zeiten gewähren unsere Briefe mannigfache Aufschlüsse; von großem Interesse sind da die gelegentlich eingestreuten oft sehr bitteren Urtheile und Bemerkungen des Bischofs

über die Zustände in Oesterreich, die eine gedeihliche Entwicklung der freisingischen Besitzungen verhinderten, ja deren Ruin bewirken mußten, sowie über das Regiment des Kaisers.

Ungleich wichtiger noch erscheinen Sixtus' Briefe in culturhistorischer Beziehung. Sie gewähren reiche Aufklärung über die Stellung der Pfleger, Amtleute und Kastner zum Bischofe, über die Art der Vergabung der Pflege und des Kastens, die Besoldung der Beamten, über Industrieverhältnisse, die Lage der Stadt- und Landbewohner, über die Art der Vertheidigung in Kriegsnöthen, über die Leistungen der Unterthanen, über das Gerichtswesen, über Geld- und Preisverhältnisse. Sie dienen der Genealogie, der Charakteristik der Personen wie der Zustände, vor allem lehren sie einen vortrefflichen Kirchenfürsten des ausgehenden Mittelalters kennen, den Bischof Sixtus selbst. Dieser Mann erscheint in seinen Briefen genau so wie ihn die Gleichzeitigen beurtheilt haben [1]): ein seinen Unterthanen wohlwollender Herr, ein guter Wirthschafter, ein edler Mensch.

Sixtus stammte aus der in Baiern begüterten Familie der Tannberger, die mit vielen anderen baierischen wie österreichischen Familien im Verwandschaftsverhältnisse stand: mit den v. Rohr, aus welcher der damalige Erzbischof von Salzburg Bernhard, Sixtus' Onkel, stammte, mit den v. Tschernembl, v. Ebersdorf, v. Eyzing u. a. Acht Jahre studierte er in Padua und erlangte dort den Doctortitel (III. 265); auch erwähnt er seinen Aufenthalt in dieser Stadt (IV. 141[a]) in einem Briefe, worin er das Vorgehen der Venetianer bei drohendem Getreidemangel auseinandersetzt. Sein Oheim, der Erzbischof Bernhard, hatte ihm schon 1469 einen Bischofstuhl, den von Gurk, verschaffen wollen, aber Kaiser Friedrich hatte damals bewirkt, daß der Papst einen anderen zum Bischof ernannte. Sixtus war zuerst Pfarrer in Laufen, wurde dann Canonicus von Freising, Probst zu Isen und Kanzler des Bischofs Johann IV. Als dieser 1474 seine Würde niederlegte, wählte das Capitel Sixtus zu seinem Kirchenfürsten. Am 6. April weihte ihn der Erzbischof Bernhard in Salzburg. Von da begab sich der neue Bischof nach Nürnberg an das Hoflager des Kaisers und folgte diesem auch nach Augsburg, wo er am 30. Mai die Regalien erhielt.

Von Augsburg kehrte er nach Freising zurück, um sich sofort der Verwaltung seiner Besitzungen zu widmen. Ihr wendete er fortan alle seine Sorge zu; der hohen Politik ist er stets ferne geblieben.

---

[1]) Viti Arnpeckhii liber de gestis episcoporum Frisingensium im III. Bde. der von M. v. Deutinger herausg. Beiträge zur Gesch. des Erzbisthums München-Freising. Dazu die Chroniken im I. Bde. dieser Beiträge.



Es ist dieß vielleicht zu bedauern, denn wenn Sixtus eine hervorragende Rolle in politischen Dingen gespielt hätte, so lägen uns jetzt vielleicht sorgfältige Aufzeichnungen über die wichtigsten Ereignisse damaliger Zeit vor. Seinen Unterthanen ist diese seine Enthaltsamkeit jedenfalls zu statten gekommen. Doch fehlt es auch nicht an Berührungen mit den hervorragendsten Persönlichkeiten. Wenn ein Herzog von Baiern sich in geistliche Angelegenheiten mischt und Steuern von der Geistlichkeit fordert, tritt er dagegen auf, und zwar an der Spitze der Bischöfe, — oder wenn seinen Gütern Gefahr droht, sucht er Freunde an den Höfen des Kaisers wie des ungarischen Königs, die ihm Unterstützung gewähren und Nachrichten über Krieg oder Verhandlungen übermitteln könnten.

Es seien übrigens der allgemeinen Bemerkungen genug, durch welche ich beweisen wollte, daß wir in den Briefen des Bischofs Sixtus eine Geschichtsquelle von außerordentlicher Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit besitzen. Man kann behaupten, daß eine derartige private Quelle für unsere Lande noch niemals veröffentlicht worden ist, und so kann ich denn erwarten, daß die Ausgabe, die ich seit langem vorbereite, jedem Freunde heimatlicher Geschichte eine willkommene Gabe sein werde.

Bevor ich aber zu meiner diesmaligen Aufgabe, zur Auseinandersetzung des Werthes übergehe, welchen die Briefe des Bischofs Sixtus für die Geschichte unserer Steiermark haben, muß ich mir noch einige Andeutungen über das Aeußere der Correspondenzbücher gestatten.

Die Bände sind, wie sie jetzt geordnet vorliegen, von ungleicher Stärke: es enthält der erste Band 26, der zweite 11, der dritte 23, der vierte 18, der fünfte 15 Lagen, die übrigens von verschiedener Bogenzahl sind. Auch liegen hie und da einzelne Zettel, lose Blätter zerstreut. Ferner ist zu bemerken, daß nicht mehr alle Jahre bedacht sind; es fehlen fol. 18—93 des zweiten Bandes, und fol. 106—131 des dritten Bandes, die einen Theil des Jahres 1482 umfassen; dann fehlen ein Theil des Jahres 1483, die Jahre 1484 und 1485 und von 1486 sind nur zwei Briefe vorhanden.

Die Daten fehlen häufig, im ersten Bande sogar fast durchgehends. Wo sie aber stehen, sind sie von einer anderen Hand, der des Bischofs nämlich, hinzugefügt worden. Sie beginnen regelmäßiger zu werden erst im zweiten Bande 186 ᵇ; einmal gibt der Bischof den Auftrag: scribantur data ad literas (III. 92 ᵇ). Sollen gleiche oder ähnliche Schreiben an mehrere Personen ausgefertigt werden, so steht natürlich das Concept nur einmal und am Schlusse desselben findet sich irgend eine Bemerkung, wie etwa: scribatur in simili forma ad dominum N., oder scribatur in meliori forma ad dominum N., oder scribatur ad dominum N. mutatis mutandis, u. a.

Nicht von einer Hand sind alle diese Briefe geschrieben, sondern es treten im Ganzen sechs Hände auf. Doch geht jene Hand, welche die große Mehrzahl der Briefe geschrieben, durch alle fünf Bände hindurch; die von den anderen Händen geschriebenen Briefe finden sich allenthalben eingestreut. Jene Hand, welche nächst dem Secretär die meisten Briefe geschrieben, ist, wie aus den einigemale beigesetzten Worten: scriptum (nostra propria manu) (IV. 97), die Hand des Bischofs selbst, der auch, wie erwähnt, häufig die Daten zu den Briefen setzte.

Im Ganzen sind die Briefe gut leserlich. Daß viel ausgestrichen ist, daß sich viele Zusätze an den Rändern beigefügt finden, ja daß, wo das Papier nicht reichte, die Fortsetzung und der Schluß eines Briefes auf einem ganz anderen Blatte erscheinen, ist selbstverständlich: man findet sich bald in diese Dinge. Einzelne Bogen freilich sind durch Nässe schadhaft geworden und es sind in Folge dessen einige Briefe zur Hälfte unleserlich. Erst nachdem die Bücher diesen Schaden genommen, hat Jemand die Foliirung vorgenommen, was man daraus ersieht, daß die Zahlen auf den schadhaften Stellen stehen. Doch ist die Foliirung (resp. Paginirung) nicht überall gelungen; ganze Lagen sind schlecht aneinandergereiht, was freilich da wenig schadet, wo die Briefe mit Daten versehen sind. Und doch ist man selbst da sehr oft in Verlegenheit.

Es trifft sich nämlich, daß mitten unter Briefen eines Jahres ein Brief erscheint, der aus einem früheren Jahre stammt. Man kann dies, wenn man ein Versehen in der Datirung ausschließen will, dadurch erklären, daß man annimmt, es seien früher leer gelassene Stellen später zu neuen Briefen verwendet worden. Auch scheint es, daß manches Mal zu gleicher Zeit zwei Lagen in Verwendung kamen, weil sich in zwei Lagen Briefe aus demselben Monat finden, ohne daß es möglich wäre, aus beiden Lagen eine einzige zu bilden.

Der gewöhnliche Schreiber der Concepte wendet statt w immer b an und schreibt bein (Wein), beib (Weib), byer (wir) 2c. In den von anderen Händen geschriebenen Briefen erscheint diese dem baierischen Dialecte eigenthümliche Schreibung nicht. In den in diese Abhandlung eingestreuten kurzen Briefstellen wurde die jeweilige Schreibweise beibehalten.

Die Briefe in ihrem Gehalte für die Geschichte von Steiermark.

I. Ueber die Verwaltung der Herrschaft Oberwelz.

Für die Art und Weise, wie im Mittelalter die vom Wohnorte des Herrn weit entfernten Herrschaften verwaltet wurden, geben

unsere Briefe sehr viele Mittheilungen. Wir sehen da fortwährend Boten hin- und hergehen mit mündlichen Aufträgen oder Briefen. Es kommt auch vor, daß ein zweiter Bote dem ersten mit demselben Auftrage nachgesendet wird, für den Fall, daß dem ersten auf der weiten Reise ein Unfall begegnet wäre und er den Ort seiner Bestimmung nicht erreicht hätte. Die Briefe richtet der Bischof an „richter, rat vnd gemain zu Oberbelcz“, an den Pfleger (præfectus), Amtmann oder Kastner (granator), den Stadtrichter, den Pfarrer oder an einzelne Bürger.

Damit sind auch die wichtigsten Personen genannt, durch deren Wirken das Räderwerk der Verwaltung in Gang gehalten wurde.

Der baierische Geschichtsforscher Geiß hat sich einmal die mühevolle Aufgabe gestellt, ein Verzeichniß sämmtlicher Gerichts- und Verwaltungsbeamten auf den Freisingischen Besitzungen aus urkundlichen und chronikalischen Aufzeichnungen zusammenzustellen (im 28. Bande des „Oberbaierischen Archivs“). Mit unseren Briefen läßt sich dies Verzeichniß, soweit es die österreichischen Herrschaften betrifft, stark erweitern und vervollständigen.

Der erste Beamte war der Pfleger; diese Stelle war sehr einträglich und daher sehr gesucht. Ein gewissenhafter Pfleger hatte eine große aber lohnende Aufgabe; ein weniger gewissenhafter konnte dem Besitzer der Herrschaft großen Schaden verursachen. Dieser mußte denn auch in der Wahl der Leute sehr vorsichtig sein. Wir finden deßhalb, daß Bischof Sixtus die Pflege von Oberwelz und Rotenfels immer nur auf ein Jahr vergab, obwol der Umstand, daß dieses Amt fast immer nur Mitgliedern der Familie Welzer anvertraut wurde, eine gewisse Gewähr für die Güte der Dienste wurde.

Die Einträglichkeit des Pflegeamtes sowie der anderen Aemter bewirkte, daß sich zahlreiche Petenten um solche Aemter bewarben; manches reiche Adelsgeschlecht verdankt seinen Besitz dem Umstande, daß einer seiner Vorfahren ein solches Amt bekleidete. Kaum war es bekannt geworden, daß ein Pfleger oder Kastner gestorben, oder die Absicht habe, sein Amt aufzugeben, oder daß der Bischof einem Beamten den Dienst gekündigt, so liefen zahlreiche Gesuche von Edelleuten ein, für die sich häufig auch mächtige Beschützer verwendeten. Im Jahre 1477 präsentirte Wolfgang Hämerl von Lind dem Bischofe Sixtus Empfehlungsbriefe vom Prinzen Maximilian und dessen Schwester, und bewarb sich um die Pflege und das Kastenamt von Welz und Rotenfels. Der Bischof antwortete, daß er seinen bisherigen Pfleger Hans Welzer nicht entsetzen könne. Im Jahre 1481 ersuchten der Kaiser und Erzherzog Sigismund von Tirol den Bischof, die genannte Pflege dem Edlen Wilhelm von Steinach zu überlassen, erhielten aber gleichfalls abschlägigen

Bescheid. Auch bewarben sich Pfleger von Gütern, die anderen Besitzern gehörten, um die Pflege freisingischer Herrschaften, gewöhnlich aber nur, um beide Aemter vereinigen zu können. So wollte der Salzburgische Pfleger von Baierdorf, Laßla Jarmansdorfer, die Pflege in Rotenfels erhalten. Manchmal brachte die Ablehnung solcher Forderungen große Gefahren mit sich: als später der Salzburgische Pfleger Lilienast, der die Bitte um Verleihung der Welzer Pflege gestellt hatte, einen abschlägigen Bescheid erhielt, führte er von Baierdorf aus einen förmlichen Krieg gegen die Stadt Welz, dem auch die Befehle des Kaisers keinen Einhalt thaten.

Der letzte Pfleger von Oberwelz und Rotenfels unter dem Vorgänger des Bischofs Sixtus war Hans Welzer, der auch das Amt des Kastners bekleidete. Sixtus ließ ihm diese Aemter. Der Kasten befand sich damals außerhalb der Stadt (I. 66); er scheint in dem Brande, der 1473 oder 1474 die Stadt heimsuchte, vernichtet worden zu sein, da von einem Brande die Rede ist und der Bischof dem Pfleger den Auftrag gibt, dafür zu sorgen, „damit der hof zu pau biderumb gepracht berde ... so möcht byer dest pas vnd statlicher chasten und chastner in der stat gehaben". Das Kastneramt legte er 1477 nieder und der Bischof vertraute dieses Amt dem Leonhard A n g e r e r an, der, wie der Bischof den Welzern verkündet, „in unserm hove pey eu in der stat bonen birdet, und als byer bericht berden, ain vernünftiger bol beredter gesell ist". Dafür wollte der Pfleger auch das Schaffneramt im Stifte Göß annehmen, aber Sixtus untersagte ihm dies, „nachdem du nach inhalt deyner verschreibung sölch ambt nicht verbesen und persöndlich damit unser geslos Rotenvels ingehaben möchtest" (I. 489).

Hauptaufgabe der Pfleger war wol der Schutz der ihnen anvertrauten Herrschaft; in Welz nahm er auch die Steuern, welche die Bürger der Stadt zahlten, ein, sowie das Erträgniß der „padstuben". Um Rechnung zu legen, wird er nach Freising berufen (I. 323). Für seine Dienste erhielt er die „Burghut" (purchuet), welche in Naturalien und barem Gelde bestand. Im Jahre 1478 wollte Hans Welzer sein Amt niederlegen, wenn ihm nicht sein Lohn aufgebessert werde; er ließ sich aber auf das folgende Jahr vertrösten. Im Anfange des Jahres 1482 erklärt er (III. 79), daß er die Pflege zu Georgi niederlege, wenn ihm der Bischof nicht seine Ausgaben ersetze und die Burghut mehre. Der Bischof ist ganz trostlos darüber, doch erklärt er, daß er zu Georgi einen anderen Pfleger aufnehmen werde. Aber in der Nachschrift zu demselben Briefe bittet er Welzer doch wieder, die Pflege zu behalten mit Rücksicht auf die schweren Kriegszeiten; „ist das dein bill, so bell

byer noch vier bochen verczyehen und chainem dy pfleg zueschreiben, sunder dy czeyt deiner antburt bartund sein". Noch einmal ließ er sich gewinnen, aber im folgenden Jahre nicht mehr.

Da unsere Briefe vorzugsweise für das Formelle, die Art und Weise der Verwaltung reiche Ausbeute gewähren, so sei hier auch angedeutet, in welcher Weise die Aufnahme neuer Pfleger und die Uebergabe der Herrschaft zu erfolgen pflegte.

Ein Diener des Bischofs kam 1483 zu diesem Zwecke eigens nach Welz. Er hatte zuerst den zwei neuen Pflegern, Ulrich und Sigmund Welzer, Vettern des abtretenden Pflegers, ihren „sandbrief" zu übergeben, dann ihren Pflegbrief zu übernehmen und denselben mit dem Pflegbriefe des Bischofs zu vergleichen, ob sie übereinstimmen. Erst wenn dies der Fall, darf er den Pflegern den bischöflichen Pflegebrief überreichen. Der Diener führt ein Verzeichniß aller zur Herrschaft gehörigen Utensilien, der „czeugczedel" genannt, mit sich; er hat nun zu untersuchen, „ob er (der Zeug) also noch da sey oder bye vyl sein mangel und schreib den allen aygentlich auf". Die neuen Pfleger haben die Uebernahme des Zeuges durch „ain verpetschafften czedel" zu bestätigen; der Diener hat auch über sonstige Mängel zu berichten, damit denselben abgeholfen werden könnte. Sollte die Uebergabe der Pflege nicht zu Stande kommen, so hat der Diener die Pflicht, vom Kastner Leute zu verlangen, und mit deren Hilfe das Schloß und die Stadt zu hüten, bis ein neuer Auftrag vom Bischofe einlangt.

Im Pflegebriefe geloben die Pfleger, daß immer einer von ihnen in der Herrschaft anwesend sei, daß sie keinen Krieg anfangen, sich mit dem Amtmann vertragen, und beim Tode des Bischofs dem Capitel gehorchen, bis sein Nachfolger gewählt wäre. Die Aufkündigung des Dienstes habe vierteljährig zu geschehen. Für ihre Dienste beziehen sie jährlich „czbayund fünfczig pfunt der landesberung, und darczue acht meczen choren mitsambt der öden, auch das holcz vnd fuetersamung mitsambt dem grasczyehen und bildpan, bye von alter darczue gehört hat". Als besondere Gnade erlaubt ihnen der Bischof „ze vischen auf den vliessenden bassern in der herschaft und auf dem see, doch das byer allain zu unser notdürfft mit ainem seiner gnaden beleunten vischer darauf vischen und nyemant andern hin dan geseczt ... an das süllen byer nämlich das vischen verpieten und von sölchen penen dy basser bider fruchtbär machen". (III. 145)

Die Pflegbriefe wurden in Freising sehr sorgfältig verwahrt; als der abtretende Pfleger die seinen zurückverlangte, schreibt der Bischof: „Dy pflegbrief Hannsen Belczer yn dy bider ze schikken czymbt sich nicht, ist auch pey unserm stifft noch

andern enden nicht gebonhait, sunder sy beleiben pey uns, als byer dann der vyl und in grosser anczal von allen unsern pflegern von vyl jaren haben.“ (III. 171.)

In ähnlicher Weise erfolgt die Uebergabe des Kastneramtes. Der Pfleger übergibt dem neuen Amtmann den Amthof, die Urbarregister, den Kastnerbrief und den Geschäftsbrief an die Urbarleute, „damit er bisse cze stifften und unser gült einczebringen“. Er ist verpflichtet, den Bischof über „all händel und anlaitt all jar verrechnung und verschreibung“ zuzusenden. In Kriegszeiten konnte der Amtmann selten Geld nach Freising schicken. Im Jahre 1481 theilt der Bischof dem Pfleger klagend mit: „Dann das unser nuczung dicz jar von der herrschaft ist, birdest von dem ambtman bericht, der schreibt vns, es sey einnemen vnd ausgeben ains dem andern geleich; pey andern unsern herschefften vergisst man unser auch nicht.“ (III. 27.) Und 1487 erzählt er, daß er schon vier Jahre von der Herrschaft nichts bezogen, sondern „merklich hinczue geben“ habe (III. 222).

Auf Leonhard Angerer wurde Veit Puterer Amtmann, der, wie es scheint, nicht redlich genug gewesen ist, da zahlreiche Klagen über ihn vorkommen. Im Jahre 1487 erscheint Wulfing Welzer und nach ihm Sigmund Welzer als Amtmann, der früher mit seinem Bruder auch Pfleger gewesen war. Im Sommer 1493 kündigte er den Dienst, falls ihm nicht ein größeres Einkommen zugesichert würde. Der Bischof sagte ihm nun nebst dem Kastneramt auch die Pflege zu, und entließ den bisherigen Pfleger Ulrich Welzer (V. 122).

Als Pfarrer wird 1477 „unser vicari maister Hainrich Baruther, pfarrer zu Belcz“ erwähnt. Im Jahre 1482 ist im Besitze der Pfarre Dr. Johann Stadler „unser taymherr alhye“ (in Freising). 1490 erscheint Georg Schwalb als Pfarrer, der sich, wie es scheint, gleich Anfangs durch übertriebene Forderungen an die Gläubigen unbeliebt machte. Die Welzer Bürger klagten, daß er viele Neuerungen vornehme, und der Bischof mahnt ihn, davon abzustehen, da „sy auch an das in disen sbären leiffen mehr besbärt sein dann sy erleiden mügen“ (IV. 129). Im Jahre 1493 verklagte der Pfarrer die Bürger „umb czehent, leichleg, pfarrliche recht und czyns und gült“; auch forderte er eine neue Steuer, und Sixtus ließ den Bürgern befehlen, diese Steuer nicht zu zahlen, „dann byer selb sölches haben angesehen und von in chain steur nye genomen, auch unser beichsteur, dy sy doch albeg geben haben und aus gemainen geschriben rechten zu geben schuldig sein“ (V. 119). Auch der Kaplan wird angewiesen, die Leute nicht zu beschweren, und wenn er die

Messen nicht gegen das bisher übliche Entgeld lesen wolle, so würde der Bischof sein Amt einem Anderen übertragen. „Byer bellen auch nicht leiden, das er dy durch frömbd münich und unchund leit verbese, dann yecz ist also ain geslos durch ainen briester in Chrain übergeben borden“. Im folgenden Jahre weist der Bischof die Klagenden an den Erzpriester (zu St. Michael).

Als Lehrer (schuelmaister) empfiehlt der Bischof am 5. April 1489 einen gewissen Johannes aufzunehmen, und begründet seine Empfehlung mit den Worten: „angesehen seinen schaden, den er hat enpfangen“ (IV. 23; vgl. IV. 79). Die Aufnahme des Lehrers erfolgte durch den Pfarrer, aber im Einverständnisse mit den Bürgern. Der Lehrer ist selbstverständlich auch Cantor und vielleicht auch Meßner. Für diese Verhältnisse ist die Stelle in einem Briefe vom 4. März 1494 belehrend, der von dem Streite des Pfarrers mit den Bürgern handelt und an den Pfleger und den Amtmann gerichtet ist (V. 148): „Von des schuelmaister begen, bo der pfarrer nicht einen byl aufnemen, bye von alter und der den purgern auch gevellig sey, so nemen (nehmet) selber ain auf und lassen ire chinder zu demselben gen schuel gen; byl pfarrer dann haben sein pfarrliche recht, so sing selb und richt den goczdienst aus bye von alter ist herchömen.“

Für die Art und Weise der Gerechtigkeitspflege gewähren unsere Briefe ein sehr reiches Materiale. Streitigkeiten kommen in Menge vor und vor Allem ist es ein Vormundschaftsstreit, der sich fast durch die ganze Regierungszeit des Bischofs durchzieht und die verschiedensten Phasen aufweist. Auch in solchen Angelegenheiten verleugnet der Bischof seinen edlen Charakter nie: immer ermahnt er den Richter, er möge den Streithandel auf friedlichem Wege beizulegen trachten, und erst wenn dies nicht gelinge, das Recht walten lassen; die Streitenden selbst, ob diese nun seine Beamten oder Privatpersonen, ermahnt er stets dringend zur Eintracht und Friedfertigkeit, gewöhnlich mit Hinweis auf die gefährlichen, kriegerischen Zeiten, welche ein friedliches Zusammenleben dringend erheischen. Er zeigt sich unzufrieden, wenn ein Handel vor das Landgericht gebracht wird (I. 25), und ist vor Allem der neu aufkommenden Sitte des Appellirens an den Kaiser abhold. In dieser Beziehung schreibt er am 4. Jänner 1481 an den Pfleger Hans Welzer: „Byer . . . füegen dyer ze bissen, das noch in menschen gedechtnüss nyemand in disen Landen hat gedingt von der fürsten urbärrecht, auch von iren lehenrechten, aber yecz dingt man an underschayd davon fuer unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser.“ (II. 198.)

Den Stadtrichter erwählen sich die Bürger selbst ohne

Beeinflussung von Seite des Bischofs oder seiner Beamten. Der erste Richter unter Sixtus war Stephan Krösler; 1478 ist Rainz Lederer Richter und 1487 wählten die Bürger den Leonhard Gärumpf. Die Wahl des letzteren sieht der Bischof nicht gerne, da er mit dem Amtmann im Zwist lebte; Sixt ordnet daher an, entweder die zwei Gegner zu versöhnen oder einen anderen Richter zu wählen.

In schwierigen Fällen mußten alle Verständigen ihren Rath zur Beurtheilung einer Sache geben. Ein solcher Fall ereignete sich 1478. In Welz lebte ein Mann, Michel Seidenater, mit Weib und Kindern; eines Vergehens halber wurde er gefänglich eingezogen, und nun erklärte er, daß er eigentlich eine „geweihte Person und Mönch" sei. Der Richter wußte sich in diesem unerhörten Falle nicht zu helfen; er wandte sich an den Bischof und dieser befahl, dem Gefangenen eine Frist zu geben, innerhalb welcher er zu beweisen habe, daß er die Weihen empfangen. Könne er dies, so möge er seinem Orden oder Abt ausgeliefert werden, sonst aber werde er von dem weltlichen Richter gestraft. Doch sollten auch der Rath von Welz, der Amtmann Angerer und der Pfleger ihre Meinung über die Sache äußern. Der Richter wird ferner angewiesen, äußerst vorsichtig vorzugehen: „bellest auch pey der beysung, so du ym benennen und aufseczen birdest, obgenanten den geschbornen statschreiber und czeugen haben, oder bo du möchst ainen offnen notari, damit man das alles beczeug und aufschreib, und damit, bo es not sein bürde, möchte bebeysen."

Noch eine Reihe anderer Angelegenheiten, die freisingischen Unterthanen betreffend, werden in unseren Briefen erörtert. Den Unterthanen der Herrschaft Oberwelz war gestattet, sich aus den herrschaftlichen Wäldern, die natürlich damals sehr ausgedehnt waren, mit dem nothwendigen Holze zu versehen. Damit nicht zufrieden, hatten sie auch angefangen, herrschaftliches Holz zu verkaufen, oder Kohlen zu brennen und mit denselben Handel zu treiben. Dem Bischof ward nun hinterbracht, „bye unser bäld und hölczer zu unser herrschaft Oberbelcz gehörend, gar vasst geschbendet, erschlagen und chürczlich zu ödung gepracht mügen berden". Der Pfleger erhielt nun den Auftrag, die Schuldigen vorzurufen und für die Erhaltung der Waldungen Vorkehrungen zu treffen. (I. 25). Im Jahre 1477 wurde für die Ueberwachung der Wälder ein Beamter aufgestellt. (I. 291.)

Im Jahre 1475 kamen die Welzer in Streit mit den Judenburgern, welche Jenen die Weine, die diese „aus der March füeren" aufhielten und wegnahmen. Da mußte der Bischof der Sache sich annehmen. Er wandte sich in dieser Angelegenheit an „Cristoffen

von Mörsperg, verbeser zu Gräcz", betheuerte, daß die Handlungsweise der Judenburger wider die Gerechtigkeit und Freiheit der Welzer sei, und ersucht ihn, der „in abbesen unsers allergenedigisten herrn des römischen kaysers über sy und ander stet zu pieten" hat, die Angelegenheit zu Gunsten der Welzer zu ordnen, damit diese „an irem geberb und handlung nicht verhindert berden." Daraus ist zu sehen, daß sich die Bürger von Welz damals auch mit Weinhandel abgaben. Auch an die Judenburger schreibt der Bischof, mit der Bitte, seine Unterthanen nicht zu benachtheiligen.

Sehr in Verlegenheit kam Sixtus, als 1474 von den Welzern das Ungeld gefordert wurde. Auch hier sollte der Bischof helfen. Sie schickten einen eigenen Boten zu ihm mit der traurigen Kunde. „Ist uns schbär," schreibt er zurück, „den (den Ungeld) cze geben, nachdem es ain n e u u n g ist, dy dem land und leiten zu grosser beschbärung chumbt, und zu besorgen ist hart biderumb abgepracht berde." Aber er könne doch auch nicht rathen, das Ungeld nicht zu zahlen. Er habe daher seinen Pfleger nach Graz geschickt, um zu erfahren, wie die andern Städte es halten, und habe dort vernommen, daß einige das Geld entrichten, andere aber nicht. Er wolle nun dem Grafen Wilhelm von Tierstein, kaiserlichen Hauptmann in Steyr, schreiben und diesen bitten, von den Welzern das Ungeld erst zu fordern, wenn die andern Städte im Lande gezahlt haben, „nachdem ir arem und gehorsam leit seiend, in all dem, so des lande notdürfft antrifft, auch chaynerlay geberb an den enden mügt haben, bann ir ferrer von der landstrasse seyt gesessen, und merklich verderben neulich der prunst halben habt erliten" (I. 66.)

Solche kleine Ereignisse, wie wir deren einige hier angedeutet, muthen uns an wie die bunten Steinchen, mit denen die Mosaikbilder zusammengesetzt werden. Eine Menge ähnlicher Steinchen ließe sich noch aus unseren Briefen gewinnen, um daraus das Mosaikbild des Lebens und Treibens in einem kleinen Städtchen der Steiermark im fünfzehnten Jahrhundert zusammenzustellen. Aber wir haben hier auf unsere Briefe nur aufmerksam zu machen und aus einzelnen Beispielen den Werth derselben zu beweisen.

Schreiten wir nun zur Besprechung unserer Briefe für die allgemeinen, das Land betreffenden Ereignisse, sowie für die Kriegsbegebenheiten.

II. Landesangelegenheiten und Kriegsereignisse.

Die 70er Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts brachten unserem Lande große Gefahren: fast jedes Jahr fielen die Osmanen in's Land. Dem Kaiser war die Kunde gekommen, daß sich die

Türken für den Sommer 1475 zu einem gewaltigen Kriegszug nach Innerösterreich vorbereiteten (Unrest bei Hahn I. 589), weßhalb er einen Landtag der Steirer, Kärntner und Krainer nach Marburg berief (auf den 9. April). Um der Gefahr begegnen zu können, wurde ein „Wochenpfennig" beschlossen, den Bürger, Bauern, Hintersassen so gut wie Knechte und Mägde zu zahlen hätten. Auf die Einsammlung dieser Steuer beziehen sich eine Reihe von Briefen in den Correspondenzbüchern des Bischofs Sixtus. Im September hatte der Welzer Pfleger den Wochenpfennig von der ihm unterstehenden Herrschaft noch nicht abgeliefert, und es erging daher eine energische Aufforderung des Verwesers der Hauptmannschaft von Steiermark, Wilhelm von Saurau, datirt vom 4. September, an den Pfleger ab. Er wird aufgefordert, mit dem Wochengelde am 2. October in Graz zu erscheinen. „Tatest du aber des nicht, so wil ich nach ordnung zu Marchburg beschehen, gen dir und deinen herrn darin handlen." (II. 270.) Er erschien aber nicht, und erhielt nachher ein zweites Schreiben des von Saurau, ddo. Graz 16. October 1475, aus dem Manches zu entnehmen ist. Es wird darin erwähnt, daß gar viele das Wochengeld nicht zahlten, und daß deswegen die Prälaten und Landleute bei einem „Hoftaiding" beisammen gewesen. Es heißt: „. . . als heut von den prelaten vnd landleuten, so y e c z bei den h o f t a d i n g gewesen sind, A n d r e d e r P r a m e r furgenomen ist worden, irer yeden in sonderhait umb solh ungehorsam und verachtung mit recht furzenemen und zu beklagen, damit solh wochengelt, zu behuettung auch merern schadens dem land, der taglich ergeet, zu underkömen, von manigklich einbracht und der ungehorsam gestraft werde". Der Pfleger wird aufgefordert, Mitte November in Graz mit dem Wochengeld für ein Jahr zu erscheinen und die Strafe anzuhören, die ihm für seinen bisherigen Ungehorsam dictirt werden würde. „Tatest du aber des nicht, so ist von den prelaten und landleuten entlich furgenomen und beslossen, dem bemelten P r a m e r von heut uber vier wochen auf sein verrer chlagen behabnuss zu dir ergeen zu lassen, und darauf weiter gen dir als gen ainem vngehorsamen der ordnung zu Marchpurg furgenomen, zu handeln." (I. 268.) Daß das Wochengeld spärlich einging, dafür zeugt auch das Mandat des Kaisers Friedrich IV. ddo. W. Neustadt 6. April 1476, womit er die Prälaten, den Adel, die Städte, Märkte, Urbarleute und alle andern Unterthanen zur Zahlung dieser Steuer aufforderte. (I. 267.)

Auf diese Steuer und ihre Einsammlung beziehen sich noch die Briefe I., 171, 178, 179, 197, 201, 209, 211, 214, 259, 260. Sie zeugen, mit welchen Schwierigkeiten die Einsammlung oft

verbunden gewesen ist und welche Folgen dem Ungehorsam der Zahlungspflichtigen entsprangen. Der freisingische Hintersasse bei St. Peter a. Kammersberg (am puhel ob Altenhoven), Tibold Heller, der vom Bischofe zwei Höfe inne hatte, erklärte, den Wochenpfennig nicht zahlen zu wollen, „und in haben vor czben pischof nicht mügen nötten, er bell sich des dritten auch erberen". Der Pfleger schickte drei seiner Knechte in Hellers Behausung, das Geld einzufordern; falls er nicht zahle, sollten sie zwei Ochsen als Pfand forttreiben. Da sich Heller im Hause versteckt hielt, holten die Knechte die zwei Ochsen aus dem Stall und trieben sie fort. Da kam der Eigenthümer der Thiere „bol angelegter in harnasch mit ainer schrothakchen" nachgelaufen, verwundete einen der Knechte tödtlich und trieb mit seinem Weibe und seinen Söhnen die gepfändeten Ochsen wieder in seinen Hof zurück. Auch nachher noch lauerte er dem Pfleger und seinen Leuten auf; zweimal fiel er auf der Straße „mit geladem arembrost" Leute an, in der Meinung, sie gehörten dem Pfleger zu.

Nachdem der Pfleger Hans Welzer an den Bischof die Anzeige über den Vorfall erstattet, erhielt er den Auftrag, den Frevler in den Thurm gefangen zu setzen, und so lange in Gewahrsam zu halten, bis er den Wochenpfennig bezahlt, den an dem Knechte begangenen Frevel gebüßt, und Bürgschaft geleistet, daß er „umb sölch vänkchnüss nyemant nichcz zueczyehen belle". Der Pfleger legte den Uebelthäter in schweres Gefängniß. Die Frau Heller's wie seine Freunde baten nun den Bischof um Freilassung des Gefangenen und dieser verfügte dieselbe auch. Aber der Pfleger erwies sich ungehorsam und ließ den Heller nicht frei, weshalb denn ein Freund Hellers, Niklas Seebacher, vor der Landschranne zu Graz den Bischof Sixtus verklagte. Der Verweser der Landeshauptmannschaft, Wilhelm v. Saurau, lud den Bischof vor sein Gericht. Dieser ließ sich aber durch zwei Bevollmächtigte, die Welzer Bürger Stefan Kröfel und Michael Gandorfer vertreten.

Sowol die Vollmacht als auch die Instruction, welche der Bischof diesen zwei Bürgern übergeben ließ, sind vorhanden (I. 212, 214) und ist besonders die letzte sehr lehrreich. Der Bischof erklärt darin, daß er eigentlich nicht schuldig wäre, der Aufforderung des Verwesers Folge zu leisten, denn in geistlichen Dingen unterstehe er seinem Erzbischofe und dem Papst, in weltlichen Angelegenheiten dem Kaiser, da er ein Fürst des heil. römischen Reiches sei. Die Bevollmächtigten erhielten den Auftrag, auf die etwaige Entschuldigung des Heller, daß er steuerfrei sei, zu bemerken, „das er in dem, so den heiligen gelauben berürt, nicht gefreit sey, der bochenpfenig auch chain steur sey, bann er dem landsfürsten nicht gegeben berde

noch andern, sunder zu berettung des heiligen gelauben und ains iglichen selb sele, person, guet vnd eer, beib und chind". Sollte der Spruch dennoch gegen den Bischof ausfallen, so hatten die Bevollmächtigten die Pflicht, an den Kaiser zu appelliren (so bellet nach gebonhait der schrannen dingen (appelliren) fuer unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser).

Die Angelegenheit wurde verschoben und zwar bis auf den ersten Rechtstag nach dem 29. September (I. 260), einstweilen befahl der Kaiser ddo. Neustadt 11. September 1476, dem Verweser, den Streit vor ihn zu weisen. (I. 259.)

Für die Geschichte des Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Mathias bieten allerdings die Briefe, welche sich auf die niederösterreichischen Herrschaften des Freisinger Bisthums beziehen, weitaus mehr Stoff, doch auch für Steiermark fällt Vieles ab.

Das Jahr 1477, in welches einer dieser Kriege fällt, brachte auch der Herrschaft Oberwelz Gefahren. Im Mai 1477 theilte der Pfleger dem Bischofe mit, daß das Schloß Rotenfels am 15. Mai von fremden Leuten umspäht worden sei. (I. 353.) Sixt meldete dem Pfleger, daß diese Leute dem Ulrich Peßnitzer zugehörten; ein guter Freund hätte ihm dies gemeldet. Dieser Ulrich Peßnitzer lag früher lange mit dem Kaiser in Fehde, hatte sich aber mit demselben am 4. October 1475 vollständig versöhnt. (Chmel, Monum. habsb. I. Abth. II. 230.) Nachher war Peßnitzer mit dem freisingischen Pfleger Jörg Praunstorfer in Streit gekommen und letzterer nahm ihn gefangen. Sixtus war damit sehr unzufrieden und wurde es um so mehr, je eifriger sich der Kaiser seines ehemaligen Gegners annahm. Es sind über diese Angelegenheit eine ziemliche Zahl von Briefen vorhanden, woraus sich viel Licht in diese verwickelten Dinge bringen ließe.

Peßnitzer hatte zwar dem Bischofe wegen seiner Gefangennahme durch dessen Pfleger nicht Feindschaft angekündigt, und der Bischof hatte sich bei ihm auch entschuldigt, dennoch aber suchte Peßnitzer dem Bischofe aller Orten Schaden zuzufügen. Auch brachte Sixt in Erfahrung, daß Peßnitzer mit dem Kaiser wieder zerfallen wäre. „Doch hab byer neulich geschrift gehabt, das er des chönig von Ungern haubtleit ainer berde, und ist villeicht nu mit dem von Dachau gegen unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser in offner vehde, bann er sich ze Ort pey ym hat enthalden." (I. 353.) Im Jahre 1487 nennt Sixt einen „Pesnitzer" seinen guten Freund. (III. 269.)

Der kriegerischen Zeiten wegen kam an den Bischof die Aufforderung, eine Anzahl Kriegsleute nach W. Neustadt zu senden. (I. 291.) Man wird diese Aufforderung mit der bei Muchar VIII. 92

erwähnten zusammenhalten können. Der Bischof gibt denn auch dem Pfleger den Auftrag, „das du an verczichen dy armen leit aus der herschaft oder doch dy rotmaister zu dyer ervoderst gein Belcz, und daselb mit sambt den purgern ainen anslag machst als auf sex cze fuess und czben ze ross, und das mit den auf dreu monet fuer sold und schaden in dem anfang ain abpruch geschehe". Die Stadt Welz wurde befestigt, der Bischof steuerte 25 Pfund bei (I. 233), und an die Urbarleute der Herrschaft erging der Befehl, zur Befestigung der Stadt durch Roboten mitzuwirken, um so mehr, als sie sich bei herannahender Gefahr mit Weib und Kind in die Stadt zurückziehen könnten. (I, 295.) Die Kirche von St. Peter wurde mit Bewilligung des Bischofs mit einer Ringmauer umgeben. (I. 321.)

Weit ärger als 1477 wurde Steiermark in dem 1480 neu beginnenden Kriege mitgenommen. Der Erzbischof Bernhard von Salzburg stand damals im Bunde mit den Ungarn, und so hoffte denn Sixtus, der des Erzbischofs Bernhard Neffe war, von diesem Schutz für seine Unterthanen zu erlangen. Drei Welzer Bürger, welche mit ihren Waaren über Friesach nach Krain wollten, wurden von den bei dieser Stadt und bei Altenhofen liegenden Ungarn unter Hans Haugwitz gefangen genommen, ihrer Waaren beraubt und die Summe bestimmt, nach deren Zahlung sie freigelassen werden würden. Sixtus wandte sich an den Salzburger Erzbischof um seinen Beistand, der sich der Gefangenen annahm. (II. 160, 161, 171.) Auch den Herzog Georg von Baiern bat der Bischof, bei dem König Mathias dahin wirken zu wollen, daß seine Unterthanen im Kriege geschont würden. Die Antwort des Königs ddo. Ofen, 30. Juli 1480 an den Herzog läßt Sixtus in seine Correspondenzbücher eintragen. (II. 180.) Damals stand der kaiserliche Feldhauptmann Georg von Wolframsdorf (Wolfsdorfer) in der Gegend von Murau (Unrest bei Hahn I. 658) und kämpfte in Verbindung mit dem Liechtensteiner gegen die Ungarn. Er verlangte von den Welzer Bürgern, daß sie ihm ihre Stadt öffnen, und als diese das Begehren abschlugen, that er der Stadt großen Schaden. Der Bischof billigt vollständig das Benehmen der Bürger und verspricht darüber beim Kaiser Klage zu führen, fügt aber hinzu, „haben doch fuersorg, das benig da ausgericht berde, nachdem byer bissen haben, das sölcher chlag und unpillicher besbärung so vyl allenthalben in der kayserlichen majestät erblichen landen fuer dy kayserliche majestät gepracht berden, so sein selb und ander herrn arem leit von sein selb söldneren erleyden, das sy nicht bissen, bye sy es selb benden oder bas sy zu dem ersten schaffen süllen". (III. 24.) Mit diesen Worten, die in verschiedenen Variationen und

oftmals wiederkehren, ist die damalige Sachlage kurz aber gut charakterisirt.

Indem der Bischof seinem Welzer Pfleger einschärft, den kaiserlichen Feldherrn nicht in die Stadt zu lassen, fügt er hinzu, er möchte die Weigerung der Aufnahme damit motiviren, daß die Stadt freisingisch sei, dann fügt er hinzu: „Hett in der von Liechtenstain vor nicht eingelassen, er und byer, auch dy unsern bären vyl schadens und verderben vertragen gebesen.“ (III. 27.) Und über die Aufforderung des Kaisers, Leute zu seinem Heere zu schicken, schreibt er an den Pfleger die sehr bezeichnenden Worte: „Du beist auch, das sölche auffodrung vyl geschehen, daraus nichcz birdet; demnach bellet von erst sehen, bye sich eur nachpauren und ander landleit in das veld schikchen, dann byer allain zu biderstand ze chrankch sein, darnach bellet eu dann auch richten.“

Auch als andere Führer der kaiserlichen Heere, wie der Erzbischof von Gran, Johann Beckensloer, Braun (Wilhelm Praumer?), Balthasar von Tannhausen verlangten, der Pfleger möge die Stadt Welz öffnen, verweigert derselbe dies, und der Bischof äußert seine Zufriedenheit damit (1481) und erzählt: „Dann byer sein barlich bericht, das des von Gran leit zu Prukk auf der Leitta von nyemant grösseren schaden haben genomen, dann von seinen leiten und söldneren unsers herrn des chayser, dy der von Gran selb dahin gelegt hette.“ (III. 43.)

Immer wieder nahm der Bischof zu Freunden seine Zuflucht. Auf dem Reichstage von Nürnberg, der im October 1480 zu Ende ging, war beschlossen worden, drei Gesandte, den Bischof Wilhelm von Eichstädt, Götz von Alatzheim und Georg von Absperg nach Oesterreich zu schicken mit dem Auftrage, den Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Ungarn herbeizuführen. Sixt konnte nun seinem Freunde, dem Bischof von Eichstädt, seine Unterthanen empfehlen. (III. 35.) Am 29. Juli 1481 war Bischof Wilhelm wieder zurück, denn unter diesem Datum bat ihn Sixtus um ausführliche Nachrichten über die Zustände in Oesterreich. (III. 37.) Leider hat Sixtus die Zuschrift seines Freundes, wenn er eine solche überhaupt erhielt, nicht in seinen Büchern aufzeichnen lassen. Götz von Alatzheim, einer der Gesandten, kam erst später aus Oesterreich zurück. Sixtus schreibt am 12. Februar 1482 dem Amtmann Angerer in Oberwelz: „Dann fuegen byer dyer zu bissen, das her Göcz von Aleczheim des pfalczgraven haubtman dy vergangen bochen herauf von unserem herrn dem kayser ist geriten. Der ist nu vor auch ain tädinger mit unserem freunde dem bischove von Aichstet von den fürsten

darczue gegeben gebest zbischen kayser und chünig, auch villeicht in dem rat des chaiser also, das er des guet bissen hat. Der sagt barlich, das sein majestät mit dem chünig verricht sey, dann der von Gran, so ferre er des titel und gerechtichait zu dem pistumb zu Gran der chünigin prueder, der das pistumb yecz inne hat, abtritt, so ist er auch gericht, und der chünig birdet ym da engegen alle geslos abtreten zu dem stifft Salczpurg gehörend.“ (III. 80.)

Auch über das Verhältniß zu Niklas von Liechtenstein enthalten die Briefe Vieles, besonders häufig ist von jenem Rülko die Rede, welchen auch Unrest erwähnt. (Hahn I. 687.) Zu Baiersdorf, erzählt dieser Chronist, war ein Amthof, der dem Stifte Salzburg gehörte. Die Liechtensteiner, welche zur kaiserlichen Partei hielten, besetzten das Dorf und der Kaiser übergab den Amthof dem Rülko. Dieser aber kam mit Niklas von Liechtenstein in Streit, da er nämlich in der Stadt Murau Jemand gefangen nehmen wollte, was die Liechtensteiner damit straften, daß sie Rülko gefangen setzten. Der Kaiser befahl, seinen Pfleger freizulassen, worauf die Liechtensteiner sich König Mathias anschlossen. (Copie der Vertragsurkunde, ddo. Radkersburg, 25. April 1481 im Landes-Archiv Nr. 7875.) Im Jahre 1483 finden wir den Rülko, von dem der Bischof schreibt (am 19. April, III. 170): „byer bissen auch nicht, ob er ain edelmann ist, oder ber er ist,“ in Streit mit dem Amtmann Leonhard Angerer, und bald bedrängt er die freisingischen Unterthanen mit allerlei Forderungen. Die Pfleger von Rotenfels erhalten daher am 22. Mai den Auftrag, mit dem Angerer beim Kaiser einen Befehl an Rülko zu erwirken, daß er die Bedrückungen einstelle. Er schreibt (III. 173): „Bann an czbeyvel bo ym das heut czuegeben bürde, so vaht er morgen ain anders an; bellen ym aber unser leit vyl geben, müessen byer geschehen lassen, byer bedürffen auch unser leit zu unser robat und behaldung stat und geslos selb bol, damit land und leiten nicht merklicher schad davon geschehe.“ Dann that er besonders den Leuten um St. Peter großen Schaden. Im Jahre 1487 erscheint der Name noch einmal. Der Bischof befiehlt den Welzern, den Befehl des kaiserlichen Feldhauptmannes Reinprecht von Reichenburg, Niemand in die Stadt einzulassen, genau zu befolgen (1487, 7. März). Rülko befindet sich damals beim Bischof und bittet diesen um ein Schreiben an die Welzer. (III. 214.) Schon früher hatte er seine friedliche Gesinnung zu erkennen gegeben. Der Bischof schreibt am 24. Februar 1487 (III. 209): Uns hat N. Rülko, beiser dicz briefs, zu erkennen geben, bye er sein gerät und harnasch zu Belcz habe, und uns gepeten, so er darumb zu eu chum, ym

chainen gebalt geschehen lasset, haben byer ym fuergehalden den schaden, so ir vormall von seinen begen habt erliten, auch das schreiben und geschäfft herrn Reinprechten nyemant einczelassen an sein erlauben." In späterer Zeit taucht dieser Külko neuerdings auf.

Anschauliche Belege für die Zustände in Steiermark während der Kriegszeiten geben auch jene zahlreichen Briefe, welche den Streit behandeln, den der Bischof mit Georg Lilienast (Gilgenast, Liligenast), dem „pfleger und huldinger ze Pairdorf", auszufechten hatte.

Der Kaiser verwendete sich für Lilienast, welcher Amtmann in Oberwelz zu werden begehrte. Der Bischof mußte ihm am 7. März 1487 (III. 210) antworten, daß dieses Amt nicht erledigt wäre. Früher schon hatte Lilienast von den Welzern verlangt, ihn in die Stadt zu lassen; die Bürger fragten damals bei dem Bischof an, und erhielten den Auftrag, auf den Befehl des Feldhauptmannes Reinprecht von Reichenburg hinzuweisen, der ihnen verbot, Fremde in die Stadt aufzunehmen, wenn diese sich nicht verpflichteten, keinen Schaden zu verursachen. Man nannte dies „gelüb tain". Sixtus schreibt darüber (III. 205): „Begert ir an in mit den gelimpflichisten borten, hab er des einreiten an gelüb von uns oder herrn Reinprechten erlauben, das er eu des bericht und hören und sehen lasse, hab er des aber nicht, das er eu dann gelüb tue uns und eu an schaden mit czymlicher anczal aus und ein ze reiten und dynne ze sein, bann an das so besst ir sölchen gegen unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser und seine haubtman auch uns als euren herrn nicht zu verantburten."

Ob nun dies oder anderes die Ursache war, Lilienast war jetzt der Feind des Bischofs und seiner Unterthanen. Sixt entschuldigt sich und seine Leute bei demselben in sehr beweglichen Worten (III. 213), sendet aber doch gleichzeitig (Mai 1487, III. 217) seinen Diener Rosenthaler nach Nürnberg zum Kaiser und Reinprecht, um die Klage gegen Lilienast zu erheben. An letzteren geht am 3. Mai ein neuerliches Schreiben ab, worin der Bischof die Geneigtheit der Welzer meldet, ihm Genugthuung leisten zu wollen. „Beyl aber du baist, mit bas täglichen besbärung und sorgen sy beladen sein, auch du albeg guete nachpaurschaft, füdrung und freintlichen billen in und uns und den unsern hast bebisen, begeren byer an dich uns zu gevallen von deinem unbillen abczesteen." (III. 218.) Der Rosenthaler hatte wirklich einen Befehl des Kaisers an Lilienast erwirkt, die freisingischen Unterthanen nicht zu belästigen; da aber Lilienast jetzt förmlich abgesagt, so erwartet

Sixtus freilich, daß der kaiserliche Befehl nichts fruchten werde, und bittet, ihn von etwaigen neuen Bedrückungen schnell benachrichtigen zu wollen; er wolle dann neuerdings in Nürnberg klagen, um einen Befehl des Kaisers an die Hauptleute in Obersteiermark zu erwirken, den Welzern Beistand zu leisten. Was Lilienast beabsichtigt, erklärt der Bischof so (III. 222): „Byer vernemen aus seinem schreiben und absag, das er geren czbayung under eu machet, und bo er dy, so er yecz fuergenomen hat, aus der stat prächt, het er chain aufhören, sunder bo dy andern, so dynne beliben, in nicht nach seinem billen bolden herschen und regiren lassen, bürd er in tain als den vorigen, pis er selb herr da bäre."

Der Bischof reiste selbst nach Nürnberg, um in dieser Sache mit Reinprecht zu sprechen, und erlangte wirklich neuerliche Befehle von Seite des Kaisers und Reinprechts, die er im Juni an die Welzer sandte. (III. 243, 252.) Darauf schien sich die Sache allerdings günstiger gestalten zu wollen (III. 269), aber schon am 2. Februar 1488 muß sich der Bischof neuerdings beklagen. Erzbischof Johann von Salzburg hatte seinen Notar Georg Waltenberger an Sixtus in einer Angelegenheit gesendet, und diesen beauftragte Sixtus, dem Erzbischofe zu erzählen „ettbevyl muetbillig scheden und verderben, damit Geörg Lilienast pfleger zu Pairdorf dy unsern zu Oberbelcz fuernymt, darumb vormall dreu ernstlich geschäfft von unserm allergenedigisten herrn dem römischen kayser an in ausgangen, er nicht allain veracht, sunder gröblich verspotten ist mit sambt andern schreiben von dem hochgepornen fürsten herczog Albrecht von Saxen und her Reinprechten von Reyhenburg auch an in ausgangen, tregt diser unser pot aber ain geschäfftbrief pey ym von der kayserlichen majestät an in, darauf byer auch chlainen trost haben. Beyl er aber auch euer genaden pfleger ist, pitten byer eur genaden benante unserm poten auch ain schreiben an in ze geben, das er dy unsern beyter unbeschedigt lasse." (III. 289.)

Was daraus folgte, ist nicht klar, aber am 25. August 1488 erscheint wieder Heinrich Rülko als Pfleger zu Baierdorf. In demselben Briefe (IV. 29) wird von einem Spruche, „so czbischen der unsern und benanten Lilingast zu Judenburg ausgangen, darinn benannt haus (in Welz) ym zuegesprochen ist, daraus byer und dy unsern nicht gen mügen," gesprochen. Sixt will lieber dieses Haus, um das es sich handelt, dem Rülko übergeben, dem er am 9. März 1490 (IV. 115) seine Freude darüber ausdrückt, daß er den Sieg über Lilienast errungen und Baierdorf inne hat. „Bolden geren, das du den Lilingast auch in ainem

volpad ergreiffen möchst." Doch scheint selbst mit Rülko die Freundschaft nicht lange gedauert zu haben (IV. 116), und auch der Name Lilienast erscheint noch in manchem Briefe. Im Jahre 1492, am 18. Jänner schreibt der Bischof an seinen Amtmann Sigmund Welzer, er schreibe betreffs des Lilienast an den „Tannhauser". „Bellest den purgeren verchünden, und möcht guet sein, das sy in zu Gräcz mit recht fuernemen, so pald das recht birdet aufgericht." (V. 2.)

In der Zeit, da von allen Seiten Bedrängnisse auf die freisingischen Unterthanen in Steiermark einstürmten, tauchte der Plan auf, an die Spitze der Verwaltung eine Art „stathalder" zu stellen. Die Welzer machten den Vorschlag und der Bischof ging darauf ein, aber er konnte einen tauglichen Mann nicht ausfindig machen. Er sehe ein, schreibt er (1487) in einem sehr schönen Briefe (III. 258), daß nichts so nothwendig wäre als ein Mann, „der uns und eu vor schaden chünd halden gegen chaiserrischen und chünigischen, gegen dem Stubenberger, Liligenast und ander, so uns täglichen und eu unpillichen ze schaden bringen, der eu auch in aynichait behalden chünde. Byer chünnen aber chainen erfragen, der darczue tüchtig sey, oder trost hab, das ze tain müge in disen czbyleiffen; haben auch sorg, byer möchten ainen füernemen, es bürde ee pey ym pöser dann besser, besunder ee und er sich der leiff dynne undernäm und lernet. Darumb bellet pey eu umb einen solchen vorsch haben, bellen byer chain gelt nach unserm vermügen ansehen und den aufnemen, ist uns nüczer dann das man eu und uns nymbt, bas byer dynne haben, und dannocht merklich gelt darczue süllen hineinschikchen und das byer pisher den nicht geschikt haben, bellet barlich chainer andern schuld zuemessen, dann das byer den nicht bissen ze vinden."

Wie der Bischof keinen tauglichen Mann in Baiern, so fanden die Welzer keinen in Steiermark; denn es tritt in keinem der Briefe ein solcher Oberbeamter auf.

Bei der Noth, in welcher sich besonders die Landbevölkerung in den Kriegszeiten befand, wäre es wahrlich kein Wunder gewesen, wenn sie die Abgaben zu entrichten sich geweigert hätten, dennoch sind darüber nur wenig Angaben in unseren Briefen enthalten, und diese betreffen zunächst die freisingische Herrschaft Lack in Krain. Briefe der Unterthanen, welche um Nachlaß der Abgaben bitten, sind öfter vorhanden, ebenso Aufforderungen des Bischofs an die Urbarleute, fleißig zu roboten, Befehle an die Pfleger, die Gülten fleißiger einzusammeln; denn, sagt der Bischof am 31. Mai 1487 (III. 223), „bo du darinn lässig pist, gibt uns nyemant nichcz und mues

den veinden berden". Er wundert sich, daß der Pfleger nicht die Gewalt anwendet, die er ihm verliehen, um die Ungehorsamen zum Gehorsam zu bringen. Und am 7. September 1487 schreibt er (III. 252): „Es ist auch unser maynung bye vor, das ir unser urbärsleit ernstlich darzuehaldet, das sy robaten und bachen zu aufenthaldung stat und geslos, nachdem sy doch bissen und sehen, das sölches überal in dem lande den herrn von iren undertanen in disen leiffen geschiecht."

Da die Herrschaften in Kriegszeiten, wie erwähnt, nichts eintrugen und die Ausgaben stets wuchsen, befand sich der Bischof oft in Geldverlegenheit. Er war nicht im Stande, die Burghut regelmäßig zu zahlen; dies muß er einmal (31. Mai 1487) seinem Pfleger Ulrich Welzer melden, er fügt indeß hinzu, „du solt aber nichcz daran verliesen." Wie man sich manchmal behelfen mußte, davon steht III. 222 ein interessantes Beispiel. Das Vermögen der unmündigen Kinder eines Welzer Bürgers, Krainer mit Namen, über die ein langwieriger Vormundschaftsstreit entstand, wurde sorgfältig aufbewahrt. Zur Zeit der Noth, im Mai 1487, befahl der Bischof selbst davon einen Theil zu nehmen. Er schreibt: „Ist auf euren rat unser gevallen, das ir von des Chrainer guet, so zu sand Sigmund ligt, hundert pfunt nembt, das ander bider verpetschafft und da ligen auf unser beyter geschäfft lasset, und disen unsern brief dartzue legt, bann byer bellen es selb an allen abgang beczalen und ist den chinden, sol auch sein sölch gelt pey uns gebisser in disen leiffen dann zu Belcz. Von benantem gelt bellet von erst dy schuld eurer statsteur, so sy eu schuldig sein, ausrichten, das ander sol der ambtmann einnemen und den pfleger und torhüetter und turner davon entrichten, und zu euren und unsern notdürfften ausgeben."

Auch für die Geschichte der Landtagsverhandlungen finden sich in unseren Briefen hie und da Notizen. In der ersten Hälfte des Jahres 1490 wurden in allen österreichischen Ländern neue Steuern gefordert. In Oesterreich weigerte sich Sixtus das Geld zu zahlen, da er als Fürst des Reiches nichts zu zahlen schuldig sei, und die Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Passau auch nichts geben würden, und der König Maximilian selber meine, „das es verloren sey". In Krain schlug die Landschaft auf Lack 10 Reisige, welche nach Neustadt geschickt werden sollten. Zudem wurde auf jede besetzte Hube ein halbes Pfund ausgeschrieben. Für Steiermark hatte der Kaiser, wie man aus anderen Quellen weiß, am 21. Mai 1490 auch eine Steuer ausgeschrieben. (Krones, im 3. Hefte der Beiträge z. K. st. G. Q., S. 100, Nr. 42, 43.) Die Freude darüber war bei den Ständen nicht sehr groß, und sie scheinen sich geweigert

zu haben, etwas zu zahlen. Der Bischof schreibt darüber am 11. Juli an Sigmund Welzer (IV. 128): „Auf das begeren der kayserlichen majestät an dy landschaft in der Steirmarch haben sy beislichen gehandelt und geantburt, und bo sy darauf beleiben und ainhellig sein, gelauben byer sein kayserliche majestät müg sy nicht beyter dringen. Bo aber gemaine landschaft sich in anders begäbe oder tain müest, mügen sich dy unsern davon auch nicht sündern, besunder bo sy füer ander nicht besbärt und in sölchen anslag bürden füergenomen, dann sein kayserliche majestät hat in Oesterreich sölch füernemen auch getan, byer hören aber noch nicht, das sich yemant darein hab begeben, bann es an dem vermügen der leit nicht ist."

Solcher Bemerkungen enthalten unsere Briefe viele, doch da sie alle allgemeiner Natur sind, so wird hier nicht weiter auf sie eingegangen. Nur eine Bemerkung möchte ich hier vollständig wiedergeben. Sie bezieht sich auf die schlimme Lage, in der sich die bischöflichen Besitzungen in Oesterreich befanden und auf die Politik des Kaisers den Bischöfen gegenüber, und wurde in dem Augenblick ausgesprochen, da sich König Maximilian anschickte, nach Ungarn aufzubrechen — in einem Briefe vom 11. Juli 1490. — „Byer haben, sagt Sixtus, sorg, das den ungarischen bischoven unverporgen sey, bye es unser herr der kayser nu lang gehalden hat mit uns bischoven, so ire güeter in seinen landen haben, und bye unsre pistumb sein verdorben, auch bye er es held mit den pistumben, so er leihen sold; sölches mag seiner majestät mer schaden pringen, dann er ye nucz davon hat gehabt. Got belle, das sein unser herr der römische chünig nicht auch engelte, sunder ym sig und genad verleihen mit sambt uns allen, ervodert nu unser aller grosse notdürfft und als byer sorg haben mer dann ye."

Noch auf eine Episode in den Kriegszeiten sei hingewiesen, welche so recht deutlich beweist, wie Freund und Feind gleichsam um die Wette sich fremdes Eigenthum aneigneten, wo es nur möglich schien.

Die Kirche von St. Peter am Kammersberge war befestigt worden, und die Bauern fanden in ihr, sobald Feinde nahten, eine Zufluchtsstätte, wie sie denn auch ihre Habseligkeiten hinter den schützenden Mauern des Gotteshauses bargen. Weder die Ungarn, noch Lilienast konnten sich in ihren Besitz setzen; da besetzte Jakob von Stubenberg, kaiserlicher Pfleger in Baierdorf, Ende 1488 oder Anfangs 1489 plötzlich die genannte Kirche unter dem Vorwande, die Ungarn hätten sich ihrer bemächtigen wollen. Dies Ereigniß kam um so unerwarteter, als Jakob von Stubenberg ein Freund

des Bischofs von Freising und seiner Unterthanen, war und er jederzeit in Welz „an all gelüb“ einreiten konnte. Der Grund der Besetzung, den Jakob von Stubenberg angab, war, wie erwähnt, nur Vorwand. Er wußte nämlich, daß in der Kirche die Güter der Bauern verborgen lagen und diese wie auch die Kirchenkleinodien wollte er in seinen Besitz bringen. Der Bischof schickte sofort seinen Diener Rosenthaler, der diese Nachrichten aus Steiermark nach Freising brachte, mit einem an seinen Dombechant Johann von Lamberg (oder in seiner Abwesenheit an dessen Bruder Kaspar) gerichteten Briefe ddo. 27. Jänner 1489 nach Innsbruck, sie sollten dem Kaiser die ganze Sache erzählen. (IV. 54.)

Zwar übergab der Stubenberger bald nachher die Kirche dem Welzer Pfleger, aber nur unter der Bedingung, daß er ihm diese wieder einantworte, wenn der Bischof sich nicht herbeilasse, ihm die geraubten Sachen zu lassen. Auch schickte der Bischof seinen Kanzler, den Licentiaten Wolfgang Rüger, nach Innsbruck zum Kaiser (IV. 67); die Audienz, welche er hatte, schildert Sixtus in einem Briefe an den Amtmann Sigmund Welzer (29. März 1489), mit diesen Worten: „Unser licenciat ist in offnem rat in peybesen unsers herrn von Salczpurg und vyl gueter leit von der kaiserlichen majestät gehört borden, dy haben an des von Stubenberg händel gross misvallen, hat aber von den genomen guet begen ernstlich geschäfft bellen an in geben, aber der licenciat nicht nemen bellen und gesagt, bo das hülfe, sey es vor genuegsamlich geschafft, und byer haben auch sorg, bo er das guet bider berde geben, es sey verczert; darumb möchst du nach rat der armen leit darumb abpruch machen, liessen byer auch geschehen.“ (IV. 68.)

Die Befehle des Kaisers an Jakob von Stubenberg, das geraubte Gut herauszugeben, verachtete dieser ebenso wie die gleiche Aufforderung der kaiserlichen „anbält“ in Graz. Der Bischof wußte seinen geplünderten Unterthanen nicht anders zu helfen, als daß er neuerdings Gesandte an den Kaiser schickte, mit der Bitte, der Kaiser möge sich seiner ernstlich annehmen. Die ausführliche Instruction, welche diese Gesandten mitbekamen, ist sehr interessant und erzählt genau den Vorgang; sie scheint aus den letzten Tagen des Mai zu stammen. Die Gesandten sollten nochmals erzählen, daß Jakob von Stubenberg die Kirche von St. Peter in Besitz genommen. Dann heißt es weiter: „Item beyl unser anbäld auf seiner kaiserlichen majestät vodrung auf dem landtag zu Gräcz sein gebesen, hat er das getan unentsagt und unbebart, bann man hat in als täglich zu Belcz aus und ein gelassen und sich des gegen ym nicht versehen . . . Item bellet mit

vleys anbringen, bas er den armen leiten da genomen hat, auch den heiligen arch gevasst, hältung und chelich und puecher, und bye er vier slos vor der chirchen und der heiligen behältnüss zerbrochen hat und dy czbay czaigen . . . . Item auf das kayserlich geschäfft auch seiner majestät anbält zu Gräcz vor an in ausgegangen, und aus grossem gepot der priester und frauen hat er dy chelich, messpuecher und das hältumb da gelassen."

Die Bitte der Abgesandten hatte dahin zu gehen, daß der Kaiser mit Ernst gegen den Stubenberger einschreite, da die „geschäfft" bisher nichts gefruchtet. Auch an einer Drohung fehlt es nicht: „Item bellet dabey sagen, bo seyn kayserlich majestät sölchen ernest nicht bolt ancheren, das er gebislich unser leit gar vertreiben berd, dardurch künig von Ungern und seiner kayserlichen majestät veind dest leichter hinder stat und slos chöm, den sy täglich nachtrachten und byer pisher errett mit grossem unserm schaden und verderben haben." (IV. 82.)

Aus dieser Instruction geht unter anderem hervor, daß die Einnahme der Kirche von St. Peter während des in Graz abgehaltenen Landtags erfolgte. Trotz dieser Angabe läßt sich aber der Zeitpunkt dieses Ereignisses nicht bestimmen, da nicht bekannt ist, daß um die Wende des Jahres 1488 ein Landtag stattgefunden hätte. Von einem Landtage im Jahre 1489 weiß man überhaupt nichts. Da aber der Bischof von der Besetzung der Kirche am 27. Jänner 1489 verständigt wurde (IV. 55), so wird man annehmen können, daß diese Anfangs Jänner erfolgte, und daß damals in Graz ein Landtag versammelt war.

Bald nachher, am 16. August 1489, mußte der Bischof dem Sigmund Welzer melden, daß keine Aussicht auf ein energisches Vorgehen des Kaisers gegen den Stubenberger zu erwarten sei. (IV. 85.) Zugleich meldet er, daß er vom Reichstag zu Frankfurt zurückgekommen und dem römischen Könige versprochen habe, mit ihm nach Oesterreich zu ziehen, „pey der täding (zu Linz) ze sein, so geschehen birdet auf nativitatis Marie (8. September) czbischen seiner majestät und der küniglichen birde zu Ungern in hoffnung, es berden pald ander leit so vyl über dy Stubenberg chlagen als byer". Auch mit dem „edlen herrn Andreen von Stubenberg zu Frauenburg" war ein Streit entstanden. Einige Welzer Bürger hatten von den Vorfahren der Stubenberg einige Gründe „in chaufrecht beys" inne und Andreas von Stubenberg legte auf dieselben jetzt eine Abgabe; Sixtus hielt am 11. Juli 1490 dies dem Genannten vor mit der Bitte, davon abzustehen. (IV. 129.)

Diese Angelegenheiten ziehen sich stark in die Länge. Vom

Jahre 1493 ist ein Mandat vorhanden (V. 119), worin Bischof Sixtus seinem Amtmann und Verweser Sigmund Welzer volle Gewalt gibt, „dy edlen Otten und Andreen von Stubenberg und yeden in sunderhait mit recht zu Gräcz zu bechlagen vor der kaiserlichen majestät haubtleiten, viczdumben oder verbesern oder gemainer landschranne daselbs, oder bo er das pillichen tain sol". Er soll Gewalt haben Recht zu begehren „umb all und iglich eingriff und besbärung, so sy in unser vorbenanten herschaft getan und uns und unsern undertanen bebisen haben oder fueran unpillichen bebeisen bürden, auch umb sachen herrüerend von beylant her Jacoben Stubenberg seinen unpillichen eingrif in dy chirch czu sand Peter pey Chamersperg geschehen, auch umb dy gelübde und czuesagen, damit sy vor benanten unsern ambtman aus den rechten gepracht haben". Und am 21. Juli 1494 empfiehlt Sixtus von Wien aus seinem Amtmann Sigmund Welzer, der in Angelegenheiten des Bisthums nach Graz kommen werde, seinem Freunde, dem Landeshauptmann von Steiermark, Reinprecht von Reichenburg (V. 161).

Wie die Sache geendet, läßt sich aus unseren Briefen nicht ersehen, aber noch im Jahre 1495 dauert der Streit fort. Die Stubenberger machten gegen den freisingischen Amtmann Sigmund Welzer vor dem Verweser in Graz Andreas Spangensteiner einen Proceß anhängig, weil er ihnen „irrung tue in irem landgericht zu Fraunberg". Da aber die Stubenberger sich niemals bei dem Bischofe Sixtus, der doch Welzers Gebieter sei, beklagt, so ersucht Sixtus im Jänner 1495 (V. 187) den „haubtman, verbeser und landleite zu Gräcz und in der Steiermarch" die Klage vor ihn zu weisen, „als dann vor auch geschehen und löblich gebonhait pey eu ist, bellen byer in fridlich recht und pillicheit gegen in ergen lassen, nachdem byer auch mit unsern güetern in der Steirmarch als ander inboner der lande getreulichen darlegen und mitleidig sein".

Das Ende aller dieser Verwicklungen hat der Bischof nicht mehr gesehen; eben im Jahre 1495 ist er gestorben. Er nahm am Reichstage zu Worms Theil; auf der Heimreise kehrte er im Augustinerkloster zu Frankenthal bei Worms ein und verschied daselbst am 14. Juli. Die letzte Anordnung, Steiermark betreffend, war ein Wechsel der Beamten in Welz. Es ist davon in einem undatirten Briefe von 1495 die Rede. (V. 191.) Der bisherige Amtmann Sigmund Welzer verlangte die Pflege und Sixtus sagte deßhalb dem Pfleger Ulrich Welzer, Bruder des Sigmund, auf. Aber der abtretende Pfleger bat den Bischof, „ym den ambthof ze lassen, nachdem er nicht besste, bo er hinczyehen solde, das

byer aus mitleiden und genaden doch auf biderrüeffen getan haben, doch dy chässten uns vorbehalden, und bo byer selb dahin chömen, das er uns dyselb czeyt beichen solde". Noch einmal trifft er Anordnung, wie so oftmals, was mit dem Getreide zu geschehen habe. Ein Theil soll verkauft werden, „des übrigen möchten byer selb notdürfftig berden, nachdem es hye und zu Landshuet und hyeumb allenthalb anvächt ze sterben, ob byer den an czeyt gen Belcz fliehen bürden." Aber er ist nicht mehr nach Steiermark gekommen.

Nur andeuten, keineswegs ausnützen wollte ich den reichen Inhalt der Briefe des Bischofs Sixtus. Es wäre auch nicht möglich gewesen, die Fülle von Notizen, welche sich auf Steiermark und besonders auf Welz beziehen und die auch in den an die Beamten der in Oesterreich und Krain gelegenen freisingischen Güter gerichteten Briefen sowie in den Instructionen für die Beamten, welche die Kunde auf allen seinen Besitzungen zu machen hatten, vorfindig sind, in diese wenigen Blätter aufnehmen zu können. Man wird den Werth unserer Briefe noch höher anschlagen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß wir für die Zeit des Bischofs Sixtus nur eine gleichzeitige Chronik von Bedeutung haben, die Unrest's, und daß in den Briefen Dinge zur Sprache kommen, die niemals in eine Chronik Aufnahme gefunden hätten, die niemals Gegenstand einer Urkunde geworden wären. Zudem bieten die Briefe reine, unverfälschte und unmittelbare Zeugnisse einer überaus bewegten Zeit: die Beamten berichten, was sie hören und sehen und was irgend in Beziehung zu der ihnen unterstehenden Herrschaft steht; der Bischof befiehlt und ordnet an, unmittelbar nachdem ihm Bericht erstattet worden. Diese gleich auf ein Geschehniß folgenden Entschließungen des Bischofs lassen die Wichtigkeit oder die Bedeutungslosigkeit eines Ereignisses gleichfalls erkennen. Zu alledem gewähren uns die Briefe ja doch auch einen Einblick in eine gut geleitete bischöfliche Kanzlei des Mittelalters.

Die ausführlichste gleichzeitige Darstellung des Lebens und Wirkens des Bischofs Sixtus ist in der Geschichte der freisinger Bischöfe von Veit Arnpeckh enthalten. Dieser Schriftsteller lebte einige Jahre als Pfarrer in Freising, und scheint in eben dem Jahre gestorben zu sein, in welchem Sixtus aus diesem Leben schied. So ausführlich nun auch — im Verhältnisse zu den Lebensbeschreibungen der vorhergehenden Bischöfe — die Biographie Sixtus gehalten ist, so wird darin seines Wirkens als eines Herrn ausgedehnter Besitzungen doch nur selten gedacht: Holenburg, Klingenfels, Enzersdorf und Wien zwar werden je einmal erwähnt, von Welz und von Steiermark überhaupt dagegen ist darin niemals die Rede,

Um so dankbarer müssen wir dem Geschicke sein, das uns die Zeugnisse von Sixtus' Thätigkeit unverfälscht erhalten hat.

Die Urkunden und schriftlichen Aufzeichnungen, welche sich auf die freisingischen Güter in Oesterreich beziehen, sind bis zum Jahre 1365 von Joseph v. Zahn gesammelt und liegen nun mit dem Titel: „Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis" in den Fontes rer. Austr. 2. Abth., Bde. 31, 35, 36 vor. Für die folgende Zeit ist man wieder auf Meichelbeck's Historia Frisingensis angewiesen. Für die Zeit von 1474—1495 aber würde eine Ausgabe der Briefe des Bischofs Sixtus — dies möchte ich wenigstens bezüglich Steiermark bewiesen haben — reiches Materiale bieten.

Ueber eine Landeshauptmanns-Chronik
des 16. Jahrhunderts.

Von

Emil Kümmel.

Unter Landeshauptmanns-Chroniken verstehen wir Aufzeichnungen, welche sich mit den Landeshauptleuten als solchen beschäftigen, indem sie deren chronologische Reihenfolge feststellen, die wichtigsten Momente aus ihrer politischen Wirksamkeit hervorheben und, soweit es thunlich, auch auf ihre Privatverhältnisse, Genealogie u. s. w. Bedacht nehmen.

Die bloße Existenz solcher Aufzeichnungen beweist schon, daß das Institut der Landeshauptleute als eine für die historische Beleuchtung beachtenswerte Erscheinung aufgefaßt wurde; sie sind Zeugnisse jenes souveränen Selbstbewußtseins, womit die Stände von einstmals in Bezug auf ihre Stellung zum Landesfürsten mit Recht erfüllt waren. Sind doch bis in's 16. Jahrhundert hinein Fürsten und Stände Factoren gewesen, die einander coordinirt und nicht subordinirt gegenüber standen. Ein Landeshauptmann zu Beginn des 16. Jahrhunderts und ein solcher hundert Jahre später waren ihrer Bedeutung nach zwei grundverschiedene Persönlichkeiten. Wie seltsam mutet es uns an, wenn wir die Zuschrift des Kaisers Leopold I. an die Landschaft lesen, in der jener höflich aber bestimmt letztere auffordert, den Fürsten Weikhard v. Auersperg auch noch ferner als „Protector" beizubehalten, und wenn wir erfahren, daß des Protectors Aufgabe es war, die Interessen unseres Landes beim Kaiser direct zu vertreten, wofür er einen Jahresgehalt von 4000 fl. von der Landschaft bezog [1]), also gerade so viel, wie der Landeshauptmann selbst, mithin auf gleicher Stufe wie dieser!

Wenn nun auch die Bedeutung des Landeshauptmannes sich nach und nach minderte — die Erinnerung an bessere Zeiten blieb

---

[1]) Originalact vom 24. April 1660 im Landesarchive, „Antiquum" Fasc. 1; ebd. die weiteren darauf bezüglichen Acten.

noch lange, und als solche Erinnerungszeichen sehen wir die sogenannten Landeshauptmanns-Chroniken an. Nachdem ursprünglich unsere Absicht es gewesen war, diese historischen Denkmäler in ihrer Gesammtheit hier zu besprechen, ergab sich, daß namentlich Eine Chronik nicht nur vor allen anderen ihresgleichen, sondern gewiß auch unter der allgemeinen Chronikenreihe eine ganz besondere Wertschätzung verdiene. Wir wollen uns deshalb auch im Folgenden nur auf diese eine Chronik beschränken.

Das fragliche Object ist eine Papier-Handschrift des steiermärkischen Landesarchives (Nr. 471 in fol.) aus der Wende des 16.—17. Jahrhunderts.

Dieselbe umfaßt 115 Blätter in Goldschnitt und ist in Holzdeckeln gebunden, die mit Pergament überzogen und Goldpressung verziert sind; im Vorder- und Hinterdeckel ist in der Mitte der Außenfläche der doppelköpfige österr. Adler mit einer Krone (doch ohne Scepter und Bulle) und dem österr. Bindenschilde in der Mitte in Gold eingepreßt; auch sind noch Reste von rotseidenen Schließen vorhanden. Die Blätter enthalten eine alte und eine neue Paginirung, welche nicht mit einander übereinstimmen, indem ursprünglich nur die beschriebenen Blätter bezeichnet wurden, während Blatt 1—6 und 8 unbeschrieben blieben. Auch wurden in neuester Zeit einige Blätter aus einem später zu erwähnenden Grunde herausgeschnitten (Bl. 65, 70 und 84). Alte und neue Paginirung beginnen mit Blatt 7, worauf sich das hübsch in Farben ausgeführte fürstliche Wappen der Eggenberg mit dem goldenen Vließe [1]) befindet. Blatt 3 (2 alt) ziert eine Federzeichnung des Reitersigels Herzog Rudolfs IV. in natürlicher Größe [2]). Das dazugehörige Contrasigel findet sich auf der Mitte der 2. Blattseite [3]). Diese sowie alle folgenden Sigelabbildungen zeichnen sich durch besondere Eleganz und Naturtreue aus.

Auf Blatt 4 (nach der neuen Paginirung, an welche wir uns auch im Folgenden halten werden), beginnt der Text mit dem Titel des 1. Abschnittes: „Haubtleuth in Steyr, so nach Absterben Hertzog Friderich von Oesterreich durch Kayser Friderich den anndern dahin verornndt worden.“ Dieser erste Abschnitt geht bis fol. 7, dann folgen die Landeshauptleute unter König Bela von Ungarn (fol. 8—11), König Ottokar von Böhmen (fol. 12—21) und die „von Zeit der gemainen Verwesung Graff Albrechts

[1]) Dieses Eggenberg'sche Wappen stammt aus viel späterer Zeit, dem Charakter der Zeichnung nach etwa aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts.

[2]) Uebereinstimmend mit der Beschreibung bei Dr. Kürschner im 49. Bd. des Archivs f. öst. Gesch., S. 29.

[3]) Ebd. beschrieben, S. 31.

von Habspurgs vnd hernach Hertzogen von Osterreich vnd Steyer vnnd dessen löblichen Nachkumen am Hauss Osssterreich" (fol. 22—Ende). Maximilian von Schrattenbach (1591—97) ist der letzte Landeshauptmann, der hier erwähnt wird. Von fol. 63 an „volgen zwischen den Haubtleutten auch die Verweser in Steyr".

Bezüglich der äußeren Ausstattung wurden Mühe und Kosten nicht gespart, denn dem prächtigen Einbande entspricht eine nicht minder elegante Schrift, welche, obwol sichtlich antikisirend, den Schriftcharakter des 16. Jahrhunderts nicht verläugnet. Diesem Zierlichkeitsdrange hält aber der Drang nach Wahrheit die Wage. Wo die Reinschrift nicht genügend schien, wurde wol auch das Concept beigebunden (vgl. fol. 39 und 44). Letzteres (der italienischen Schrift etwas ähnlich) stammt von der gleichen Hand wie die zahlreichen Nachträge, welche, auf verschieden großen Papierstücken geschrieben, an passender Stelle den Buchblättern aufgeklebt wurden. Das Werk scheint eben kein bloßes Paradestück gewesen zu sein, und die Blätter 36, 38, 73, 90, 91 und 105 enthalten Urkundennachträge von wieder ganz anderer Hand, so daß wir im Ganzen fünferlei Schrift im Codex unterscheiden können.

Jedem Hauptmanne (von fol. 63 an auch jedem Verweser) ist ein eigenes Blatt gewidmet. Obenan steht der Name, dann die Jahrzahl des Amtsantrittes, dann dessen Sigel. Die nun folgenden Personalnotizen erscheinen in Form von Auszügen aus Chroniken und Geschichtswerken, denen sich urkundliche Belege anreihen, die von der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts an immer zahlreicher werden und zuletzt ganz allein dastehen. Der Verfasser hat es mit dieser Zusammenstellung sehr ernst genommen, dies zeigt die Zahl der benützten Quellen. Für das 13. Jahrhundert sind es: Annales Austriae (handschriftlich), eine „teutsch österreichisch Cronica" (handschriftlich in zwei Exemplaren), ein „altes geschribnes Pergamentpuech, darinen der Steyrer Priuilegia beschriben" und abermals ein „liber manuscript. vetus auf Pergamen geschriben, darinnen der Steyrer, Kärner vnnd Crainer Lanndthanndtvest begriffen", Dubravius „hist. Boem.", Bonfinius „Decades rer. Hung.", Cuspinianus „Austria", Pr. Lupacius „Calendarium historico Bohemicum", eine „behamisch Cronica des Closters Aule Regie" und Aventins Annalen. Für das 14. Jahrhundert die bereits erwähnten Annales Austriae und Aventin, sodann Wigileus Hund „Ortenburgische Genealogia, so gleichwol noch nit druckt ist"; für das 15. Jahrhundert Lazius und Bonfin; für das 16. Jahrhundert Ulloa „de vita Ferdinandi", Paul Jovius „Rerum turcicar. tom. 2", Cyriac. Spangenberg „Mans-

feldische Cronica", Henr. Panthaleon „Teutscher Nation Helden" und Sigm. Herberstein's „Geschlechtbuech". Außerdem werden Lazius' Werke, namentlich „de migrationibus gentium" sehr häufig citirt.

Wie schon erwähnt, sind es vorwiegend urkundliche Quellen, welche der Autor benützte. Derselbe betrat Archive, die noch heutzutage jedem profanen Auge sorgfältig verschlossen bleiben. So bemerkt der Verfasser bezüglich des Landeshauptmannes Ulrich von Walsee: „Hat noch gelebt anno 1338 dann in aim Brief seiner Muetter Frau Katrey von Toufers, so ich zw Wiltperg bey dem Herrn von Starhenberg gesehen, kumbt eodem anno also ein . . . (fol. 42'). Fol. 36' steht unter einer Abschrift: „Ex originali zu Wiltperg, sigillum deest" und fol. 74: „Das Original bey H. Graf Sigmund von Hardekh." Fol. 77 wird eine Urkunde von 1460 „vnder den Türnstainischen Briefen Nr. 292" citirt, und fol. 83' bemerkt: „Als aus ainem Passbrief Kaiser Friderich anno 1481 ausgeunnt vnnd Herrn Rudolfen von Tiernstains Briefen zu sehen." Bei den meisten angezogenen Urkunden fehlt zwar der Hinweis auf deren Provenienz, doch kann durch Vergleichung die thatsächliche Existenz derselben leicht erwiesen werden, wenn z. B. auf fol. 44 folgende Privilegien genannt werden: ein Privileg der Kirche s. Stephan in Wien durch Herzog Rudolf IV. vom Jahre 1359, desgleichen vom Stifte Gaming aus demselben Jahre; ein Freiheitsbrief von „Rackelspurg", von Rotenmann und dem Schottenkloster in Wien, sämmtlich von 1360; ein Schiedsbrief von 1358 bezüglich der zwischen Wien und W. Neustadt strittigen Weineinfuhr.

Die benützten Urkunden wurden theils im Auszuge reproducirt, theils in vollständiger Abschrift mitgetheilt, theils sogar im Original beigebunden. Von den letztgenannten sind es 9 Stücke, und zwar: von 1429 (fol. 62), 1447 (2 Stücke, fol. 66), 1440 (fol. 70), 1441 (2 Stücke, fol. 70), 1446 (fol. 71), 1445 (fol. 72) und c. 1495 (fol. 84). Diese wurden im Jahre 1867 herausgenommen und der allgemeinen Urkundenreihe des steiermärk. Landesarchives einverleibt. Auch bezüglich der meisten Abschriften ist unser Codex bis jetzt der einzige Fundort, so z. B. für die Urkunden von 1322 (fol. 105), 1410 (fol. 56), 1413 (fol. 57), 1440 (2 Stücke, fol. 70), 1441 (fol. 68'), 1444 (fol. 68'), 1444 (fol. 74), 1450 (fol. 73), 1451 (fol. 74'), 1463 (fol. 78) und 1475 (fol. 79).

An einer Stelle sieht man, daß der Verfasser auch nach persönlichen Erinnerungen und Mittheilungen arbeitete. Es ist der Abschnitt über Hanns Ungnad (fol. 98), den wir hier zugleich auch als Stylprobe in extenso folgen lassen wollen:

„Herr Hanns Vngnadt Freyherr zu Sunnek röm. kay. Mtt. etc. Rath, obrister Fürschneider vnnd Lanndtshaubtman in Steyer, anno 1537. Also wierdt er Zeug eingefüert in Herrn Cristoffen von Losenstain Heyrats Abredt mit Grafin Christina von Montfort anno etc.[1]) Meminit *Lazius* de migrationibus gentium lib. VI. fol. 253, *Joannes et Andreas adhuc in viuis sunt, quorum Joannes Styrie ducatui nomine inclyti Ferdinand. regis presidet.* Hat die Steyrer gefüert in Zug vor Essek anno 1537, gedennkt dessen *Paulus Jouuius* hist. lib. 36 fol. 339. *Nam Carinthiae Styriaeque equites (his Joannes Vngenotus, illis vero Antius Macer Saxonica stirpe ortus*[2]) *praeerat) medio quodam armaturae genere vtebantur,* et fol. 350 von der Flucht vor Essek. *Hos quoque Styriaci omnes obliti pudoris Joanne Hugenoto praefecto, duce, qui tuendo cogendoque nouissimo agmini fuerat destinatus, tumultuose properantibus turmis, sequuti sunt.* Wie auch *Alfonsvs Vlloa* in vita Ferdinandi imp. fol. 88: *La caualeria della Stiria fece il medesimo con consentimento di Giouanni Vnganoro loco capitano.* Wider *Jouius* fol. 353 da er vom Cazianer redet, *tanta si quidem deflagrabat inuidia tantoque odio apud omnes regiae aule ordines laborabat vt in eum famosa carmina argute factitata per omnes Germaniae vrbes a pueris cantarentur sic vt eum pro trophaeo quod referri debuerat, coronaque victoriae furcam et laqueum meruisse dicerent adderentque pari merito ei supplicii consortes Schlitum Bohemum et Vngenotum Stirianum et Stambechium Carinthium qui ducum omnium fugacissimi fuissent.* Haec ille vnnd ob ich mich woll selbst erinnder, das hernach etlich Jar in meiner Jugennt, vnnd damallen ich noch in Schuellen war, vonn den benannten dreyen Kazianer, Schlik vnd Vnngnadt dise Rythmi gemain waren:

Cazianer vorax, sine misericordia
Christianorvm (hev) prodidêre praecordia.

So macht doch das gmainn Geschray niemandts erger noch besser, wie dann Künnig Ferdinandus selbst, als er Herrn Sigmunnden von Herberstain beuolchen, Herrn Hannsen Katzianer zu Crembss in Landtag ain Beistanndt zu laisten, darauf ier Mt. etc. er geanntwort, ob er Vntreü oder Verrätterey bezigen wär, wolt er ime nit beysteen, sagt ier Mt. etc., deren kains, das wisten sein Mt. etc. wol, also wierdts in seinn Geschlechtbuech sub anno 1537 vermelt. *Jouuius* ist den Steyrern sunnst auch an anndern Orten nit wolgewogen, dann lib. 28 fol. 121, da er

---

[1]) Leerer Raum für die einzusetzende Jahreszahl gelassen.
[2]) Marginalie: „Hanns Mager von Fuxstat."

vonn Künig Ferdinanndi Victoria wider Kunnig Hannsen schreibt, also meldet: *nam Styriani equites Transylvanorum vim non diu tulerunt cum in altera parte Noricus* [1]) *equitatus cataphractus nouas et collectitias Bodonis copias in laeuo cornu perstrauisset.* Herr Hannsen Vngnaden Haubtmann in Steyer gedennkt er wider, wie Marggraf Jochimb von Branndeburg in Vngern als Reichsobrister getzogen, lib. 42 fol. 512: *Vbi Viennam est deuentum accessere Ferdinandi reges copiae nam praeter Austrianos nominatim euocatos Hunganotus Styriae praefectus* [2]) *circiter decem millia equitum effecerat.* Anno etc. 1543, als damallen Gran von Türken belagert vnnd volgundt schendtlich vom Liscan vnnd Salamanca vbergeben worden, ist Herr Hans Vngnadt mit seim Kriegsvolck zu Comorn gelegen, dauon *Joannes Martinus Stella* in epistola ad Stellas fratres, so in Tomo 2 rerum Turcicarum fol. 230 einkumbt: *reliquum nostri exeratus. quod post distributa vndiquaque praesidia super erat, ducibus Joanne Vngnad, Ottone a Discha et comite Philippo Torniellio subsedit Comaroni.* — Disen ieren Haubtmann haben die Lanndtleut in Steyer vast lieb gehabt, hoch gehalten vnnd aufgewarttet, nit annderst als irem Lanndtsfürsten, des ime Neydt vnd Nachredt gebört. Ist anno etc. [3]) aus dem Lanndt zogen, auf Vermuettung, das er bey irer Mt. etc. Kaiser Ferdinanndo der Religion halber in Gefar ste, sich anfanngs in Sachsen begeben, alda ain Gräuin von Barbi zu der Ehe genomen, volgundts in Wierttemberg zu Herzog Vlrichen, alda er bis in sein Todt verbliben. Es ist sein Aussüenung zu etlichmal bey Kayser Ferdinanndo gesuecht worden, der, wie mir Doctor Weber, ier Mt. etc. gewester gehaimer Rath vnnd Vice-Cantzler seliger, gesagt, alzeit vermeldt, hab ich in nit haisen wegkziechen, wil ich in nit haissen widerkumen; weill ier Mt. seer offendiert gewesen sein sollen, das er one Vrsach sich von dannen begeben. † anno 1564 zu Winteritz in Behemb bey Graf Schlicken, daruon in der Mansfeldischen Cronica *Cyriacus Spangenberg* Cap. 400 fol. 485. *Henricus Panthaleon* im dritten Thaill teutscher Nation Helden fol. 379 meldet, das er in Wirtemberg anno 1563 aetatis anno 73 gestorben; irrt sich aber daselbst, das er in ain Grauen auf der Steyermark nent vnd das er zu etlichenmallen obrister Feldtherr gewest; Obrister wol, aber nit obrister Feldtherr."

---

1) Marginalie: „Austriacus."

2) Marginalie: „Idem Vlloa in vita Ferdinandi fol. 169. Jouius fol. 513 nominat proregem Hunganotam."

3) Leerer Raum für die Jahreszahl.

In solchem, wenn auch nicht immer so frischem Tone ist die Chronik geschrieben. Eine Fülle interessanter Personalnotizen wird uns hier in kritisch gesichteter Form geboten, wobei wol hie und da auch auf allgemeinere Verhältnisse ein Streiflicht fällt. Wie vertraut übrigens der Verfasser mit den Leiden und Freuden der steir. Landeshauptleute gewesen war, beweist das merkwürdige Capitel über die Ursachen des Verfalles der landeshauptmannschaftl. Macht (fol. 47). In scharfsinniger Weise deducirt hier der Autor, daß mit dem Tode Herzog Rudolfs IV. auch die Blütezeit der steir. Landeshauptleute erloschen sei. „Bis daher haben die Haubtleuth in Steyr mit volmechtigen Gwalt vnnd grossen Ansehen regiert, weil die bayde Hertzogtumb Oesterreich vnnd Steyr maistestaills ain Herrn gehabt, welche aber in Oesterreich vnnd anderer Orten mer alls in Steyer ier Residentz gehalten.“ Von nun aber habe die oftmalige Anwesenheit des Hofes in Graz schwächend auf die ständische Macht eingewirkt; die Einsetzung von kaiserl. Statthaltern, Kanzlern und Räten in der Landeshauptstadt habe ferner bewirkt, daß nun ein Landeshauptmann auf Jene „sein Aufsehen“ haben müsse. Auch hier bewährt sich unser Autor als ein tüchtiger Geschichtskenner und wir müssen gestehen, daß uns keine gleichzeitige steir. Chronik des 16. Jahrhunderts bekannt ist, in der uns so vielseitige, gründliche Forschung, gepaart mit einsichtsvollem, politisch gereiftem Urtheile begegnet. Leider sind wir bis jetzt noch nicht in der Lage, Bestimmtes über den Verfasser selbst mittheilen zu können. Jedenfalls war es ein Mann, dem es durch Geburt und Stellung ermöglicht ward, so staunenswert umfassende Forschungen anzustellen. Die ganze äußere Ausstattung des Buches hat eine frappante Aehnlichkeit mit den in den Bibliotheken der Erzherzoge Karl II. und Ferdinand II. aufgestellt gewesenen Werken [1]). Sollte die Chronik etwa eigens hiefür gearbeitet worden sein?

---

[1]) Wie mir aus einer gütigen Mittheilung des hochwürdigen Herrn Abtes von Reun bekannt geworden ist, in welchem Stifte sich Ueberreste aus den genannten erzherzoglichen Bibliotheken befinden.



Ueber

Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark.

Von J. v. Zahn.

II.

Im Nachfolgenden biete ich den 2. Teil zu dem Aufsatze obigen Titels in den „Beiträgen“ XIV. (1877), p. 83 uff.

Wenn ich dort gesucht habe, auf Grundlage von Documenten, die Herausbildung des Zunftwesens in unserem Lande bis zu jener Zeit darzulegen, wo die Anfänge regelrechter „Ordnungen“ einzelner Handwerke auftauchen, kann jetzt dem Ziele, und auch dem Berufe dieser Blätter nach die Folge nur in dem Nachweise der Einzelsubstrate der Innungsgesetzgebung bestehen, zum mindesten in der Fortsetzung des Nachweises vom Bestande gewisser Zünfte an gewissen Orten, für welche eben die Gesetze entweder uns noch ausstehen, oder vielleicht gar verloren gegangen sind. Es würde keinen Zweck haben, wenigstens den wirklichen Zweck verfehlen, die wichtigsten Manifestationen von Körperschaften, auf deren Gedeihen Handel und Gewerbe, Cultur und Sitte im Lande mitberuhten, zeitlich zu früh in ihrer Aneinanderreihung abzuschließen, zu früh dann, wenn der Zeitpunct des Sichüberlebens der Institute noch nicht eingetreten.

Daß dieß im 17. Jhrh. noch nicht der Fall, ergiebt sich aus den Statuten selbst, und aus dem verhältnißmäßig noch bescheidenen Eingreifen der Regierung. Das sind Dinge, die erst im 18. Jhrh. in Verbindung mit dem Auftreten einer stärkeren Centralgewalt, und dem Zurücktreten alles corporativen Lebens vor derselben, sich kundgaben.

Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ich hier bereits das gesammte Materiale an „Ordnungen“ für eine künftige Darstellung des handwerksmäßigen Lebens vereint habe. Es läßt sich auch gar nicht sagen, wann es gelingen wird, aus den jetzt bestehenden Genossenschaften oder erhaltenen Zunftladen diesen Apparat in wünschenswerter Vollständigkeit beizustellen. Die Vorstände oder

Inhaber dieser Denkmäler früheren Gemeinlebens sind zum Teile sehr mißtrauisch, unbeweglich, zum Teile haben sie gar keinen Wert darauf gelegt. Von den Einen sind selbe dann schwer oder gar nicht zu bekommen, und die Anderen verhandelten sie an die Trödler. So ist mir hintendrein erst Kunde geworden, daß ein rüriger Maculaturhändler solche Innungsdocumente zu Dutzenden erworben und den Goldschlägern verkaufte. Von Letzteren ist mir selbst Einer bekannt geworden, der von vielen seines ehemaligen Besitzes noch deren 11 aufwies, die zu erwerben zu theuer im Preise, für das Archiv nur copirt werden konnten.

Wenn ich einerseits meinen darf, daß in den vorliegenden Materialien die Anregung für eine Darstellung wie oben erwänt gegeben sei, so läßt sich anderseits vielleicht aus dem Gesagten und Gebotenen auch erwarten, daß der Aufsatz die Inhaber ähnlicher Documente, wenn sie von deren Verwertbarkeit erfaren, aufmerksam machen würde, diese Objecte nicht zu verwerfen, sondern nach Möglichkeit zugänglich zu machen und für deren Erhaltung zu sorgen.

Verzeichniß

der durch urkundliche Erwänung oder förmliche Statuten bisher bekannt gewordenen

Zünfte in Steiermark

vom Jahre 1600—1699.

1/50) c. 1600, ..., ...: Pürg und Mitterndorf: Leinweber: Bestätigung der Handwerksartikel (durch Erzherzog Ferdinand II.?).

Cop. 17. Jhrh., Pap., 3 Bll., 2° — Landesarchiv. Archiv Aussee [1]).

1. Handwerkslade und ihr Beischluß bei 2 Meistern beider Orte.
2. Arbeitsberechtigung nur für Gesellen (khnappen), welche mit der Zunft sich vereinigen.
3. Anerkennung der Meisterschaft gegen Zalung an die Lade (2 fl. – kr. 4 Pfd. Wachs).
4. Abrede der Kunden (werckleith).
5. Uebername der „geschwaitten arbait“ eines Meisters durch einen Anderen ohne des Ersteren Willen.
6. Arbeitseinstellung aller Zunftwidrigen.

---

[1]) Ist entnommen der Ordnung für dasselbe Handwerk im Markte und Urbare von Aussee, bestätiget durch Erzherzog Ernst 1592, 20. Mai, Graz, und zwar sind Artikel 1—17, dann 20—22 von obiger gleich mit denselben 1—17, resp. 18—20 der Ausseer, und 18 - 19 der obigen neu.

7. Dienstverlassen gegen Aufsage.
8. Aufreden der Gesellen.
9. Lernzeit der Jungen 3 Jahre.
10. Arbeitsverweigerung an nicht ausgelernte Jungen.
11. Jeder Meister nur Einen Lehrjungen.
12. Aufdingung nur vor offenem Handwerk.
13. Lehrzeit nur an redlichen Werkstätten giltig.
14. Gehorsam gegen die Zunftansage — Ehrung des Namens Gottes
15. Verheiratete Gesellen nicht zu besseren Bedingungen berechtiget
16. Stillung von Zwisten zwischen Meister und Gesellen durch einen Zechmeister, in deren Abwesen durch einen Gesellen.
17. Zusammenkünfte in Handwerkssachen alle Quatember, dabei Besuch der Kirche zu Pürg und Erlegung des Wochenpfennigs.
18. Neue Werkstätten nicht zu bewilligen.
19. Uebername der Arbeit des Einen, ehe dieser durch die Kundschaft dafür bezalt, verboten.
20. Maß der Tuche 1 Elle Breite.
21. Recht eines zugewanderten Knappen, der sein „khnappenrecht“ bezalte, auf Unterstützung, wo die Bruderschaft gilt.
22. Ungehorsam wider die Artikel.

2/51) c. 1600, ..., . . .: Admont: Tischler: „Ordnung“ der Meister und Gesellen des Handwerks.
Cop. 17. Jhrh., Pap., 10 Bll., 2° — Archiv zu Admont.

1. Teilname an der Fronleichnamsprocession.
2. Selben Tages Abhaltung der „quotember“, und Ladeeinzalung.
3. Patron (Name unausgefüllt) und Feiertag dessen Namens.
4. Zweimalige Opferung an demselben.
5. Frevelworte bei offener Lade.
6. Bedingung der Handwerksmäßigkeit jedes Meisters zu Admont, Lietzen und s. Gallen.
7. Verruf von Gesellen bei „Stererey“, und Strafe gelegentlich der Aufname in's Handwerk.
8. Verbot geleimter Arbeit durch Nichttischler.
9. Vor Bewerbung um Meisterschaft 3 Jahre wandern, bei Meistersöhnen 2 Jahre,
10. dann 1 Jahr bei 2 Meistern arbeiten und Zalungen an die Lade.
11. Aufreden des Gesindes.
12. Zusammenkünfte alle Quatember zu Admont, und Zalung der Beiträge — deren Zweck: Unterstützung der armen und kranken Genossen — Behandlung des Nachlasses verstorbener Genossen.
13. Erscheinen in Mantel und Rock bei offener Lade.
14. Ebenso dabei Abgabe der Waffen an den „Irten Gesellen“.
15. Aufname und Arbeitszubringung beim Wandern der Gesellen.
16. Bestattung von Meistern oder Angehörigen deren Familien.
17. Verschütten von Wein bei den Malen: aus Zufall oder aus Uebermut.
18. Wegtragen von Trinkgeschirren ohne Erlaubniß dabei.
19. Weggehen von den Quatemberversammlungen vor der „Jause“.
20. Vor dem Wegziehen der Gesellen Bezalung der Beiträge und Fertigmachen der Arbeit.
21. Feiern während der Woche.
22. Ungebürliches Benemen in Meisters Haus und Herberge.
23. Aufdingen der Jungen vor offener Lade.
24. Belassung des bisherigen Wochenlohntarifes.

25. Lehrzeit der Jungen 3—4 Jahre.
26. Verruf vorzeitig austretender Jungen.
27. Aufname der Jungen vor der Lade und Sittenvorschriften.
28. Jeder Meister nur Einen Lehrjungen.
29. Verbot der Einfur von Tischlerarbeit durch fremde Meister.
30. Verbot der Arbeitszuteilung seitens Bürger an fremde Meister und Gesellen.
31. Ausbleiben bei angesagten Versammlungen.
32. Schlichtung von Zwisten durch den Zunftmeister, unbeschadet der Gerichte.
33. Versäumung gewönlicher Zunftansagen oder Vorladungen.
34. Bewaren des Geheimnisses der Zunftverhandlungen.
35. Außerordentliche Zunftansagen auf Verlangen fremder Meister, und Forbergeld dafür.
36. Ungehorsam wider diese Artikel.

3/52) c. 1600, ..., ...: Rotenmann: Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Büchsenschifter: Bruchstück der „Ordnung" derselben in Bestätigung der Ordnung der Sensenschmide daselbst durch E.-Hzg. Ferdinand II. v. 1602, 8. September, Graz (Nr. 14/63).
Concept, Pap. — Archiv zu Admont.

1. Teilname an der Fronleichnamsprocession bei S. Nikolaus zu Rotenmann, dann zu Gottesdienst und Zechverhandlung, Zusammenkunft am Orte der Lade um Jacobi und Leonhardi.
Rest fehlt; vgl. Ordnung unter erwäntem Datum.

4/53) 1601, 9. Februar, Graz: Graz: Leinweber: E.-Hzg. Ferdinand II. genemigt deren „Ordnung".
Erwänt in Uebertragung v. 1649, 16. November, Graz für Oberwelz (Nr. 75/124) und c. 1650 für Bischelsdorf (Nr. 83/132).

5/54) 1601, 3. März, Graz: Altenmarkt, Aussee, Eisenerz, S. Gallen, Kalwang, Kammern, Mandling, (Mautern) und Rotenmann: Bäcker: Schutzpatent E.-Hzg. Ferdinands II. für das Handwerk und wider die Störer.
Cop. Pap., gleichzeitig — Landesarchiv. Im „Schutzpatente", obgleich vom Tage der Bestätigung datirend, fehlt Mautern.

6/55) 1601, 3. März, Graz: Altenmarkt, Aussee, Eisenerz, S. Gallen, Kalwang, Kammern, Mandling, Mautern, Rotenmann: Bäcker: Bestätigung deren „Ordnung" durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Cop., 18. (?) Jhrh., Pap., 8 Bll., 8° — Archiv zu Admont.

Patronin die h. Maria, Name Marienbruderschaft.
1. Teilname an der Fronleichnamsprocession zu Rotenmann. — An den 4 Frauentagen und Quatembern Ladversammlungen und zugleich „Aemter".

2. Strafe der Nichtbeteiligung.
3. Bestattung von Zunftgenossen; Aemter und Seelenmessen für sie.
4. Lieferung der Wachskerzen dazu seitens der Lade.
5. Zalung an den fungirenden Priester.
6. Einkauf der Meister in's Handwerk und Jahreseinzalung Aller.
7. Einkauf und Zalung seitens Mitglieder außerhalb des Handwerks.
8. Verfaren gegen Zalungsweigerer.
9. Bedingungen der Aufname: ehrliche Geburt und ehrliches Leben — Verruf unehrlich handelnder Mitglieder.
10. Sonntagszalung seitens der Meister und Knechte.
11. Schlichtung innerer Zwiste durch das Handwerk, 2. Instanz das Stadtgericht.
12. Vorzug des Gesellen bei der Aufname vor dem Jungen.
13. Lohn der Gesellen „ain gärb dass ist acht vierling", 24 kr.
14. Deßgl. der Backarbeit.
15. Deßgl. der Schrotarbeit, oder wenn der Meister selber zur Müle geht.
16. Pflicht ordentlicher Kündigung vor Dienstwechsel.
17. Behandlung eines Genossen, der „an der vnehe säss".
18. Beschenkung Meister, Gesellen und Jungen auf Wanderung (nur einmal im Jahre).
19. Semmelbäcker.
20. Zuwiderhandeln der Brotsatzung, Erhöhung des bestimmten Gewichtes u. s. w.
21. Verruf der Störer.
22. Zulassung zum Geschäftsbetrieb nur bei Nachweis der Ansässigkeit.
23. Vorladung Einzelner zum Handwerk.
24. Aufreden der Dienstleute.
25. Einschleppung von Gebäck durch Störer in's Revier.
26. Bannmeile des Handwerks um Rotenmann.
27. Verbot der Aufgabe auf Brot.
28. Zalungen an Lade und Handwerk bei Aufdingen und Freisprechen.
29. Verbot der Aufdingung eines Bastards und Unterstützung eines ungelernten Jungen.
30. Aufname von Müllern in's Handwerk.
31. Zuwiderhandeln diesen Artikeln.

7/56) 1601, 21. Mai, Graz: Admont und Gallenstein: Müller: Patent E.-Hzg. Ferdinands II., womit alle Müller an und bei obgenannten Orten wonhaft, zum Gehorsam gegen die Zunftordnung v. 1596, 1. März, Graz, verpflichtet werden.
Cop., 17. Jhrh., Pap. (Anhang zur Zunftordnung v. 1596), — Archiv zu Admont.

8/57) 1601, 21. Mai, Graz: Rotenmann: Müller: Schutzpatent E.-Hzg. Ferdinands II. mit Beruf auf die Handwerksordnung v. 1596, 1. März, Graz.
Cop., Pap. gleichzeitig; — Archiv zu Admont.

9/58) 1601, 13. Juni, Graz: Leoben und Umgebung: Müller: Bestätigung der Zunftordnung durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Cop., 17. Jhrh., Pap., 10 Bll., 2°; — Landesarchiv, Handschr. Nr. 3373.

1. Verlesung der Artikel jährlich zweimal zu Leoben (Fronleichnam und Weihnachten).
2. Verruf der Widerspänstigen in der Zunft.
3. Zusammenkunft des Handwerks zu Leoben zum Fronleichnamsfeste und zu Weihnachten — Zalung der Sonntagspfennige.
4. Verbot des Waffentragens beim Zunftmeister, auf der Herberge und bei der Lade.
5. Deßgl. des Verlassens der Versammlung vor Schluß der Lade.
6. Handhabung der Ordnung durch 2 Zunftmeister und 1 Zunftknecht.
7. Gehorsam bei Vorforderung vor die Lade.
8. Strafdoppel bei Widerholung des Ungehorsams wider die Vorladung.
9. Bestattung von Zunftgenossen.
10. Aufdingung der Jungen und Bedingungen dafür.
11. Lehrzeit der Jungen und Verhaltensvorschriften.
12. Unterricht derselben im Gebrauch der Zimmerhacken.
13. Verbleib ausgelernter Jungen durch 2 Jahre beim Lehrherrn.
14. Strafe untreuer und unehrlicher Jungen.
15. Anname von Knechten und Jungen nur auf ordentliche Ausweise und Abschiede hin.
16. Abschaffung von durch 14 Tage arbeitslosen Knechten und Jungen.
17. Strafe lässiger Arbeitssucher, wo Arbeit vorhanden.
18. Anzeige leichtfertiger Gesellen bei der Lade.
19. In's Wirtshausfüren eines Jungen ohne Erlaubniß des Lehrherrn.
20. Strafe des Ausbleibens der Knechte über die Erlaubnißzeit.
21. Benemen derselben auf der Herberge.
22. Strafe widersetzlicher Gesellen.
23. Besserung des Mülzeuges.
24. Pflicht des Einkaufes als Oberknecht seitens eines Gesellen bei Dienstwechsel nach 2 Jahren.
25. Wochenlohn eines Oberknechtes und Zuthaten, eines Unterknechtes, Knechtes und Jungen.
26. Pflicht des Wanderns durch 1/4 Jahr bei Dienstwechsel an einem Orte.
27. Schadenersatzpflicht von Gesellen und Jungen.
28. Beutelgeld für dieselben.
29. Andere Sporteln.
30. Hilfe seitens der Lade an verarmte Gesellen.
31. Aufreden der Kundschaften durch ausgetretene Knechte.
32. Bedingungen der Meisterschaft.
33. Jahresbeiträge der Meister an die Lade.
34. Abreden der Dienstleute durch Meister.
35. Verhalten der Gesellen zum Kirchgange durch die Meister.
36. Aufname wandernder Gesellen in der Herberge nur gegen Paß.
37. Verrechnung der Ladgelder.
38. Beschwerdefürung seitens der Genossen vor dem Handwerke, oder „im mitel des jars“.
39. Strafe bei dritten Uebertretungen.
40. Einkauf nicht gelernter Mülenbesitzer in die Zunft, ausgenommen „landleut“ (Landstände).
41. Mülenbetrieb seitens nicht gelernter Eigentümer, falls sie „landleut“, also Obrigkeiten sind.
42. Verhalten eingekaufter Mülherren zur Zunft bei Aufname von Knechten, Zalungen an's Handwerk u. s. w.
43. Leihen von Gesinde auf 8—14 Tage durch Meister an Mülherren im Falle deren Bedarfes.
44. Verbot der Störer.

10/59) 1601, 24. Juni, ...: Steiermark: Hutmacher: Bestätigung deren Handwerksordnung (Fragment v. 3 Artikeln).
Conc. v c. 1706 in Act. d. Jahres, Pap. — Archiv zu Admont.

21. Verkauf von Ware durch ausländ. Meister im Lande, oder durch solche, die nicht der Hauptlade zu Graz einverleibt.
22. Einverleibung jedes Meisters im Lande der Zunft in Graz und Erscheinen zum Fronleichnamsfeste daselbst, widrigens Verbot des Feilhabens auf Märkten im Lande.
23. Verkauf auswärts gekaufter Hüte durch ausländ. Krämer, Schneider und Hausirer.

11/60) 1601, 10. Juli. Graz: Fronleiten: Leinweber: Das Handwerk der — von Graz überträgt seine „Ordnung" auf Fronleiten.
Cop., 19. Jhrh. Pap., 4 Bll., Landesarchiv.

Kein Meister zu und um Fronleiten ohne Einverleibung in's Handwerk und Bürgerrecht daselbst geschäftsberechtiget – Patron der h. Michael.
1. Zusammenkunft bei der Fronleichnamsprocession.
2. Seelamt am Quatembersonntag zu Pfingsten.
3. Amt zu Ehren des Patrons an dessen Tag.
4. Opferung bei diesen Gelegenheiten.
5. Gotteslästerung, Schwören und Fluchen.
6. Geschäftsbetrieb lediger Gesellen verboten.
7. Wanderschaft der Gesellen als Meisterrechtsbedingung 2 Jahre hintereinander.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: Meisterstücke (ein Dreissiger oder Zwenvnddreissiger, dan ein Vierundzwanziger aufs Gestain angeczogen, vnd ein zwelffschiffigs Fuesszeug), Jausen den Beschauern, Ladzalungen, binnen ½ Jahr Meistermal — bei dreimal Durchfallen nicht weiter zugelassen. — Meisterssöhne und Gatten von Meisterswitwen oder Töchtern vom Meistermal befreit.
9. Zalungen an die Mitmeister seitens neuer.
10. Kein Ungelernter zu Handwerk oder Meisterschaft zuzulassen.
11. Abreden der Kundschaften.
12. Uebername der „geschwaifften Arbeith" eines Anderen ohne dessen Erlaubniß.
13. Aufname handwerkswidriger Gesellen.
14. Zalung seitens neu eintretender Gesellen, die noch nicht an Orten dieser Ordnung gearbeitet (Knappenrecht: Schreibkreuzer, Schenkgroschen und Auflaggeld).
15. Dienst bei handwerkswidrigen Meistern.
16. Auffage des Dienstes „in völligen werch" zu thun.
17. Feiern in der Woche verboten — Montag von 2 an frei, außer es folgt ein Feiertag in der Woche — Meister, die das den Gesellen verschweigen, doppelt zu strafen.
18. Vor dem Ausstehen aufarbeiten (den Stuel lährn).
19. Wer das Knappenrecht hier bezalt, ist sonst überall frei, wo diese Ordnung gilt.
20. Aufreden des Gesindes.

21. Lehrzeit 3 Jahre.
22. Verruf vorzeitig ausbrechender Jungen.
23. Aufdingung vor dem Handwerk mit Ausweisen und Bürgen, und Zalungen dabei und beim Freisprechen von Jungen und Meistern.
24. Nur 1 Jahr auf einmal gestattet — nach dem Auslernen diesem ein Lehrkleid zu geben.
25. Nur 1 Geselle bei einem Meister (= 3 Stüle) — Versehung des zuerst sich nach Gesellen meldenden Meisters mit Zugewanderten.
26. Beibehaltung des alten Breitenmaßes und der Stärke der Tücher.
27. Strafe des Abredens der Gesellen durch Meister oder Gesellen.
28. Verbot des Hausirens mit gemachter Arbeit.
29. Pflicht des Erscheinens über Ansage — Strafe des Stundeversäumens.
30. Verheiratete Gesellen nicht mehr Vorteile als ledige.
31. Friedensrichteramt des Zechmeisters, in seinem Abwesen ein Meister oder Geselle.
32. Begleitung von Genossenleichen.
33. Strafe vorsätzlichen Versäumens oder Ausbleibens bei Zusammenkünften.
34. Verschweigung der Verhandlungen.
35. Verbot des Selbstholens von Garn bei Kunden.
36. Forbergeld für Einberufung des Handwerks im Interesse Fremder.
37. Ungehorsam gegen die Ordnung.

12/61) 1601, 17. Juli, Graz: Fronleiten: Leinweber: Schutzpatent wider die Störer.
Landesarchiv, Patente.

13/62) 1601, ..., ...: Fürstenfeld und Umgebung: Hafner: (Bestätigung ihrer) Handwerksordnung (durch Erzherzog Ferdinand?)
Erwänt (als 1605 bei Ungarneinfall verbrannt) in Bestätigungen v. 1611, 25. Juli, Graz, (Nr. 31/80) und 1701, 25. Juni, Wien.

14/63) 1602, 8. Sept., Graz: Rotenmann und Umgebung: Sensenschmide: Bestätigung der „Ordnung" der Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Büchsenschiefter daselbst für das Handwerk der — durch Erzherzog Ferdinand II.
Conc., Pap. — Archiv zu Admont.

1. Zusammenkunft am Fronleichnamstage in der Erhardikirche zu Rotenmann, und am Michälitage am Orte der Lade zu Gottesdienst und Verhandlung.
(Vorweisungszeichen auf Beilage, welche fehlt.)

15/64) 1602, 19. Nov., ...: Steiermark: Tuchscherer und Scherschleifer: Handwerksordnung.

1. Alle Schleifer in Steiermark gehören in das „Capitel" des Handwerks der Tuchscherer.
2. Beteiligung am Fronleichnamsumgange zu Graz mit der Zunftfahne in der Franciscanerkirche.
3. Zusammenkunft zu Liechtmeß beim „vatter" auf der Herberg, dann bei den Franciscanern auf dem Frauenaltar ein Hochamt und alle Quatember ein Seelamt mit zweimaligem Opfern.
4. Keine Waffe bei offener Lade, kein Spiel oder unanständiges Wort, sondern ruhiges Vorbringen etwaiger Klagen.

5. Die Lade bei „aim wiert“ in Graz eingestellt, die Schlüsseln bei den 4 Viertelmeistern, und zu den Versammlungen entweder eingebracht oder eingeschickt.
6. Unbilliges Benemen von Gesellen im Meisterhause oder bei Versammlungen.
7. Tuchmacher, Schneider und Weißgärber nicht zum Handwerke gehörig und Abwehr deren Eingriffe — „Nestler vnd Peitler“ dürfen Felle färben und „wüxen“. — Jeder Meister soll sich „aigens nutz mit Lohnarbeit oder sonsten“ enthalten. — Austragen jedes Geschäftszwistes vor dem Handwerke. — Einstellen des Arbeitsanteiles ungehorsamer Meister bis auf Unterwerfung. — Strafe für Schelten und Lügenheißen. — „Wann man thailt“ jeder Meister 1 Groschen „zum Schleiffen“ aufheben.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: ehrliche Geburt, Lehrbriefe, Meisterstücke, Mal, Zalung in die Lade von Schreibgeld und das 1. Jahr kein Junge gestattet. Beschreibung der Meisterstücke.
9. Wanderschaft des Ausgelernten 2—3 Jahre. — Auch zugewanderte Meister haben gute Abschiede behufs Aufname nachzuweisen.
10. Meistergeschäfte nur in Städten und Märkten. — Meister schwerer Verbrechen beschuldigt, gelten als unehrlich, und so auch Gesellen, die trotzdem bei ihnen arbeiten. — Anbringen der Mitteilungen von unredlichen Vorgängen mindestens bei der dritten Umfrage. — Innere Zwiste vor das „Capitel“, wenn dringend vor das Handwerk.
11. Compagniegeschäfte unerlaubt (ainiche Partity [nicht zu] brauchen), namentlich mit Gewandschneidern und Nähterinen, ebenso nicht das zu Markt faren, außer der Meister betriebe auch Gewandschneiderei. — Abreden von Kunden und Gesinde, — bei Scheren von Kundschaftstuch gehört „der ain Ent dem der es kaufft hat vnd der andere Endt dem Tuechscherer“. — Scherlohn so viel Pfennige für die Elle, als das Tuch Schillinge kostete.
12. Aufname von Jungen: 2 Jahre Lehrzeit, Ausweise und Bürgen für 32 fl. bei Weglaufen — Nichtaufname eines Jungen beim zweiten Meister, er habe denn ein gutes Zeugniß vom ersten. — Bei Freisprechen Probeschur von 4 Ellen Tuch und Zahlung in die Lade.
13. Versorgung des Jungen für den Rest der Lehrzeit, falls der Lehrmeister stirbt.
14. Gabe von 4 Schill. jährlich seitens der Lade an das Bürgerspital.
15. Bestimmungen für die Schleifer und die „Stimpler“ unter ihnen — Lehrzeit bei ihnen 1 Jahr, bei Freisprechen Probeschleifen. — Gastung für zugereiste Schleifer auf der Herberge, ob sie in's Handwerk treten oder nicht.
16. Gute Steine Bedingung (damit dem Handwerch das Staingelt nit entzogen werdt). — Keinem Meister Messer schleifen, bis der Schleifer nicht weiß, daß das Handwerk gegen Jenen nichts habe.
17. Im Handwerke 4 Obermeister, — Gehorsam ihrer Ansage zur Zusammenkunft.
18. Gotteslästerung.
19. Anständiges Betragen der Gesellen im Meisterhause und Aufschreiben der Namen der Zuwanderer.
20. Austreten eines Schleifermeisters oder Gesellen vom Handwerk.
21. Vorwerfen verglichener Sachen bei den Schleifern.
22. Trotziges Aufdentischschlagen und Weinverschütten.
23. Schlechtes Betragen im Meisterhaus oder auf der Herberge.

24. Desgleichen beim Handwerke.
25. Schwören bei Gottes Namen an der Sonntagslade.
26. Schweigen über die Handwerksverhandlungen.
27. Pflicht des Gehorsams diesen Artikeln.
28. Wer diese verächtlich beredet, soll nach altem Brauche „vber den Tisch gezogen werden".

16/65) 1603, 12. Jänn., Graz: Aflenzthal, Bruck a./M., Eisenerz, Göß, Kapfenberg, Leoben, s. Michael, Mürzthal, Neuberg, Seckau, Stanz, Tragöß, Trofaiach, Vordernberg, Zell, Maria-: Bäcker: Bestätigung der Vereinbarung von 1602 durch Erzherzog Ferdinand II.

Orig., Pgt., 4 Bll., 2° — Landesarchiv, Handschr. 3326, mank, und fehlen die §§ 2—8, 4—22 und 28—32.

1. Jährliche Versammlung zu Leoben zu Fronleichnam und Begleitung der Procession in der Kirche St. Johann, Hochamt, zweimaliges Opfern, dann Zunftversammlung.

. . . .

9. Stellung von Bahrtuch und Windlichtern zu den Bestattungen seitens der Lade.
10. Begräbniß lediger Bäckenknechte und Jungen.
11. Verbot jedes Bäckengeschäftes eine Meile um jeden Ort des Bezirks herum, und Gestattung von Hausirern an Wochenmärkten.
12. Verbot für Wirte, die für ihre Gäste backen, das Gebäck auch herumzuschicken.
13. Aufname von Jungen nur von ehrlicher Geburt.

. . . .

23. Kündigung vor Entlassung oder Dienstwechsel, die gewöhnliche Wanderzeit ausgenommen.
24. Verbot für die Zeit von Weihnachten bis Ostern sich zu binden und dann auszustehen.
25. Unterstützung wandernder Gesellen vor dem schon aufgenommenen Jungen.
26. Strafe alles ungebürlichen Betragens.
27. Geheimhaltung der Handwerksverhandlungen, und Strafe von Ausschreitungen in denselben.

. . . .

33 Ausschließung unredlicher Gesellen bis zu 2—3 Jahre aus der Zunft.
34. Satzungs und Gewichtsbruch durch Bäcker.
35. Ankaufsrecht von Getreide in den drei fürstl. Erbländern.

17/66) 160(3?), 27. Jänn., Graz: Steiermark: Tuchscherer: Bestätigung der selbstgemachten „Ordnung" v. 1602, 19. Nov., ... (Nr. 15/64) durch Erzherzog Ferdinand II.

Cop., Pap., 8 Bll., 2°, gleichzeitig Landesarchiv.

18/67) 1603, 12. Mai, Graz: Graz: Hafner: Schutzpatent Erzherzog Ferdinand II. wider die „Sterer, Krachsen- vnd Hefentrager" im Lande.

Cop. 19. Jhrh., Pap., 1 Bl., Landesarchiv (Orig., Pgt. angeblich im Luttenberger Marktarchive).

19/68) 1604, 27. Aug., Admont: Gallenstein: Schneider: Bestätigung deren „Ordnung" durch Abt Johann.
Orig., Pap., 14 Bll. in 2°, aufgedr. Sigel abgefallen, Archiv zu Admont.

1. Patron der h. Leonhard, an seinem Tage Zusammenkunft und Gottesdienst zu Admont.
2. Nach demselben Zunftverhandlung und Abendmal.
3. Zwiste im Handwerk von diesem zu schlichten — dazu 5 Zusammenkünfte in St. Gallen, wobei Verhandlung der Handwerkssachen und Erlegung des Wochenpfennigs.
4. Um Weihnachten Wal zweier Zechmeister und eines Beisitzers.
5. „Füerer" der Schneider, sein Ersatz bei Abgang. — Verteilung der Schlüssel unter die drei.
6. Unterstützung und Pflege kranker Genossen.
7. Deckung der Handwerksforderungen aus dem Nachlasse eines verstorbenen Genossen
8. Begleitung der Leichen Letzterer.
9. Aufname neu eintretender Meister, zuwandernder Gesellen und Meistersöhne.
10. Ein Meister nicht mehr als zwei Dienstleute (außer bei sehr dringenden großen Bestellungen).
11. Verderben der Stoffe durch Schneider.
12. Verbot mehr Stoff als nötig von den Kunden zu fordern.
13. Neuen Meistern nur ein Geselle und kein Junge gestattet.
14. Aufname von Jungen.
15. Lehrzeit 1 Jahr, bei Verding auf 2 Jahre, Entlohnung im zweiten.
16. Entlohnung bei vier Jahre Lehrzeit.
17. Zalung der Freisprechenskosten bei 2 und 4 Jahren Lehrzeit durch den Meister.
18. Einberufung des Handwerks auf Verlangen und Fordergeld dafür.
19. Fortfürung des Handwerks durch Witwen.
20. Abreden der Kunden und Störarbeit.
21. Verbot des Hausirens mit gemachter Arbeit durch Meister, oder des Vertrinkens oder Verspielens derselben.
22. Desgleichen des Verkaufes von Kleidern an Sonn- und Feiertagen zu St. Gallen, Altenmarkt u. s. w.
23. Bestimmung der Verkaufstage für Fremde, bürgerliche und ansäßige Meister.
24. Pflicht der richtigen Schätzung von Kleidern.
25. Abschaffung der Störer.
26. Beschauer auf Märkten wegen der schlechten Ware der Kleiderhändler.
27. Zuteilung zuwandernder Gesellen an Meister.
28. Zalung des Wochenlohns an einen Zugeteilten durch einen Meister, der um Zuteilung sich bewirbt und den Zugeteilten nicht nimmt.
29. Kündigungsfrist bei Jungen 8, bei Gesellen 14 Tage.
30. Feststellung des Wochenlohnes.
31. Wochenlohnsabzug bei Austretenden für die Büchse.
32. Badtag, alle 14 Tage, Montags um 2 Uhr — Zalung auch für das nicht benützte Bad.
33. Zalung von Amtswegen an Meister bei Inventuren.
34. Anständiges Benemen bei Zusammenkünften.
35. Vorbehalt der Mehrung oder Kürzung der Ordnung mit obrigkeitlicher Bewilligung.

20/$_{69}$) (1604) . . ., ...: Admont, Gallenstein u. s. w.: Hammerschmide.

Erwänt in der Schneiderordnung v. 1604, 27. Aug., Admont (daß selbe am Leonhardstage ihren Gottesdienst zu Admont abhielten).

A. a. O.

21/$_{70}$) 1605, 22. Jänn., Graz: Graz und 3 Meilen Umgebung: Tischler: E.-Hzg. Ferdinand II. bestätiget deren „Ordnung". Orig. Pgt., 10 Bll. 2°, Landesarchiv, Handschr. 384; dann ebend. in Acten von Graz, Cop. Pap., 19. Jhrh. 6 Bll., 2°

Patrone Philipp und Jacob.

1. Beteiligung an der Frohnleichnams-Procession.
2. Am selben Tage auch „Quottember" zu halten und Beiträgezalung.
3. Am Tage der gen. Apostel Hochamt.
4. Dabei zweimal Opferung und Zalung an den Pfarrer.
5. Eitelnennung Gottes und der Heiligen.
6. Pflicht, daß im Bezirke jeder Meister im Handwerke sei.
7. Verbot der Störer.
8. Deßgl. des Pfuschens der Zimmerleute in's Handwerk.
9. Zweijährige Wanderung Pflicht für Alle, die im Bezirke Meister werden wollen.
10. Bedingungen des Meisterwerdens.
11. Zalung seitens solcher neuer Meister.
12. Gesellen als Unansässigen der Geschäftsbetrieb verboten.
13. Abreden der Kundschaften (Werchleuth).
14. Verbot der Unterstützung unbotmäßiger Gesellen.
15. Deßgl. des Dienstes bei Meistern im Verrufe.
16. Pflicht der rechtzeitigen Kündigung.
17. Verbot des Feierns in der Woche — „blauer" Montag von 2 Uhr Nachmittags ab gestattet, außer es ist in der Woche ein Feiertag.
18. Verbot des Abredens oder Ansichziehens der Gesellen.
19. Lehrzeit der Jungen 3—4 Jahre.
20. Verruf der Jungen, die ihre Lernzeit nicht ordentlich beenden.
21. Aufdingen und Freisagen der Jungen vor dem Handwerke.
22. Zal der einem Meister zugelassenen Jungen (1).
23. Verruf von Jungen, die bei unredlichen Meistern lernen.
24. Gestattung von nur 3 Gesellen bei Einem Meister und Zusendung Zugewanderter.
25. Feststellung des Wochenlohns.
26. Verbot der Zufur von Tischlerarbeit durch ausländische Meister.
27. Deßgl. des Unterschleifes seitens Bürger für fremde Gesellen oder Meister.
28. Versäumen angesagter Quatemberversammlungen.
29. Zunftmeister Friedensrichter für Meister und Gesellen.
30. Bestattung eines † Genossen.
31. Zuspätkommen bei oder Versäumen besonders angesagter Versammlungen.
32. Geheimhaltung der Verhandlungen.
33. Berufung des Handwerkes auf Verlangen eines fremden Meisters.
34. Ungehorsam wider diese Artikel.

22/71) 1605, ..., ...: Feldbach, Fehring, Gnas und Riegersburg: Tischler, Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher: Erteilung der Handwerksordnung durch Erzherzog Ferdinand II.
Erwänt in Bestätigung v. 1746, 7. März, Wien.

23/72) 1607, 6. März, Graz: Judenburg, Knittelfeld, Oberwelz und Rotenmann: Lederer: Genemigung der Handwerksordnung durch Erzherzog Ferdinand II.
Cop., 17. Jhrh., Pap., Landesarchiv: Archiv Judenburg.

1. Zusammenkunft zur Fronleichnams-Procession an der Pfarrkirche zu Judenburg — am Tage des Zunftpatrons, Johannes des Täufers, Lobamt daselbst.
2. Kein Meistergeschäft zu errichten, ohne Ausweise und Genemigung des Handwerks.
3. Pflicht des Erscheinens auf Vorladung, auch der Dingung aller Jungen vor der Zunft.
4. Meister und Gesellen nur ehlich Geborne, bei Strafe des Ausschlusses, — bei Verheiratung des Geschäftes an eine richtige Meisterin, diese dasselbe fortzufüren berechtiget bis an ihr Ende, sonst nur durch Jahr und Tag.
5. Meistermal seitens eines neu aufgenommenen Meisters.
6. Gewärung des sonn- und feiertäglichen Kirchganges dem Gesinde — Gotteslästerung der Jungen und Knechte.
7. Spielen um Bargeld — verbotene Worte — Ungehorsam dem Handwerke gegenüber.
8. Abrede des auf Wochenlohn verdingten Gesindes, — Zusage des Eintrittes bei einem Meister vor Austritt beim früheren strafbar.
9. Bei Verdingung auf Zielzeit Wochenlohn 15 kr.
10. Bei Verdingung „auf den Einstoss auf das Zill" Wochenlohn 20 kr., und dann erlaubt „ain oder zwo Heut auf einen Äschen zuzustossen, aber fel nur ein halber Puschen ..., was aber den Stierling anbelangt, das man dieselbig von der Haut hinwekh schneit", dann von Ochsenhaut 18 kr., Kuhhaut 15 kr, Roßhaut 4 Schill. Pfenn., „Pidling" 10 kr., Schweinshaut 8 kr., Kalb- und Schaffell 5 kr., und „da man die Stierling bey der Haut lassen solle" von Ochsenhaut 4 Schill. Pfenn., Kuhhaut 24 kr., „Pidling" 13 kr.
11. „Gefallens Gefillwerch, wens nass ist", zu kaufen verboten.
12. Im Handwerke nicht ausgetragene Zwiste vor die Obrigkeit.
13. Lederschnitt nur den Lederern zuständig.
14. Probe von Jungen vor Aufdingung 14 Tage bis 3 Wochen.
15. Ausweise der Jungen bei Aufdingung und Stellung „ausswendiger Männer" als Bürgen.
16. Lehrzeit mindestens 3 Jahre.
17. Ausschluß vor diesem Termine ausbrechender Jungen vom Handwerke.
18. Pflicht der Wanderschaft außerhalb Steiermark 3 Jahre und Dienst in Steiermark ebensoviel vor Meisteraufnahme. — Keinem neuen Meister vor Jahresablauf ein Junge zuzulassen.
19. Gäubesuch seitens der Jungen nur mit Erlaubniß von Meister oder Meisterin, oder Gesellen — alles eingebrachte „Gefilwerch" vorzuweisen.

20. Ungebürliches Benemen während der Lehrzeit.
21. Unzucht bei Meistern und Knechten mit Ausschließung strafbar.
22. Abreden der Kunden „durch Muet oder Gab".
23. Abschaffung der Störer.
24. Verbot der Aufname handwerkswidriger Gesellen — strafbar auch das wissentliche Verschweigen solcher Mißstände seitens Dritter.
25. Deßgl. der Dienst bei handwerkswidrigen Meistern.
26. Auflaggeld für Meister und Gesellen 1 Pfenn. die Woche.
27. Verbot des Ausschneidens eigenen gearbeiteten Fellwerks über den Hausbedarf und Verkaufes desselben durch Bürger und Bauern.
28. Schlichtung von Zwisten bei Versammlungen durch den Zechmeister oder seinen Vertreter und Pflicht des Gehorsams dabei.
29. Versäumniß des Opferns am Johannistage.
30. Pflicht des Gehorsams im Handwerke im Allgemeinen.
31. Keiner dem Anderen mehr als 60 fl. für Fellkäufe bei Fleischhauern leihen.
32. Bei Ungenügen anderer Mittel Strafe an Ungehorsamen sie bei versammeltem Handwerk „vber den Tischzichen", in 2. Reihe Gefängniß bei Wasser und Brot bei der Obrigkeit, in 3. Ausschluß.
33. Recht der Meister, mit Willen der Landgerichts- und Stadtobrigkeit, alle Störer aufzuheben und vor's Handwerk zu ziehen.
34. Den Gesellen gestattet, Ausgelernte bei Gewärung der freien Herberge in den Handwerksbräuchen zu unterrichten.
35. Nur Lederer zum Handel mit gearbeitetem Leder berechtiget.
36. Vorlesung der Ordnung jährlich vor dem Handwerke am Johannistage.

24/73) 1607, ..., ...: Judenburg Viertel: Lederer: Bestätigung der Handwerksordnung (in 35 Artikeln) durch Erzherzog Ferdinand II.

Erwänt im Schutzpatent v. 1665, 17. Aug., Graz (Nr. 107/156).

25/74) 1608, 8. Juli, ...: S. Georgen a./d. Stiefing: Wagner: Zunftartikel.

Erwänt in Bestätigung von 1674, 15. April, Wien.

26/75) 1608, 1. Nov., Graz: Deutsch-Landsberg und eine Meile Umgebung: Müller: Bestätigung deren „Ordnung" durch Erzherzog Ferdinand II.

Cop. Pap., 18. Jhrh., 33 Bll. 2° mit Index — Landesarchiv, Diplom 58 a.

1.—6. mutatis mutandis ganz wie die folgende Nr.
7. Gestattung des Brodbackens und Verkaufes durch die Müller.
8.—40. wie folgende Nr.
Folgt dann der Eid mit den Lehrjungenartikeln.
1.—19. wie folgende Nr.
20. Verpflichtung der Jungen auf all diese Artikel zu achten.
Vgl. auch Nr. 43 in „Beiträge" 1877.

27/76) 1608, 1. Nov., Graz: Graz und 3 Meilen umher: Müller: Bestätigung deren „Ordnung" durch Erzherzog Ferdinand II. mit Berufung auf Privilegirung des Handwerkes durch Kaiser Fridrich III.

Vidim. Copie, Pap., 18. Jhrh., 25 Bl., 4° mit anhgd. Sigeln — Landesarchiv, Diplom 237 a.

1. Teilname an der Fronleichnams-Procession, dann Ladversammlung und Beitragzalung.
2. Zalung an die Stadtpfarre für die Quatemberämter.
3. Handwerksversammlung und Rechnungslegung am Stephanstage (in Weihnachten).
4 Ausbleiben bei Versammlungen.
5. Anständiges Benemen.
6. Behandlung neuerrichteter sogen. Hausmülen und Errichtung neuer Mülen.
7. Verbot der sog. „Mehltändler" und Fretter.
8. Versammlungen, Wartezeit und Strafe für Zuspätkommende.
9. Außerordentliche Einberufung des Handwerks und Fordergeld dafür, und Strafe für Ausbleibende.
10. Ererbung oder Erheiratung einer Mautmüle und Betrieb derselben.
11. Erwerbung einer Müle durch einen Bürger oder Bauer.
12. Verbot bei solchen Mülbesitzern, vor deren Aufname in's Handwerk in Bestand oder sonst zu arbeiten, ohne Erlaubniß des Handwerks.
13. Deßgl. der Bewerbung um eine Müle oder Arbeit seitens eines Fremden, wenn ein Genosse feiert.
14. Bedingungen zur Meisterschaft.
15. Wanderung durch zwei Jahre Pflicht für Mülknechte.
16. Aufname von Arbeit bei sogen. Drittelmüllern um den 3. Teil.
17. Maß bei den sogen. Mautmülen.
18. Vermalung fremden Getreides.
19. Deßgl. jenes der Bäcker.
20. Verbot der Unterstützung der Mehltändler, Fretter u. s. w.
21. Abreden der Kundschaften.
22. Abdrängen eines Genossen von einer Drittel- oder Bestandmüle.
23. Lohn der Knechte in Herrenarbeit.
24. Rechtzeitige Kündigung bei Dienstwechsel.
25. Vorlesung der Artikel jedem, der im Bezirk als Meister sich niederlassen will.
26. Verbot des blauen Montags.
27. Friedensrichter in Handwerksstreitigkeiten der Zechmeister; bei Nichtgelingen des Vergleiches 2. Instanz das Gericht.
28. Ablegung von Waffen vor Oeffnen der Lade.
29. An den Auflagssonntagen 3 Umfragen.
30. Poltern, Drohen und Messerzucken bei offener Lade.
31. Redestehen im Handwerke in bezechtem Zustande und Zechen im Handwerke selbst verboten.
32. Verlassen der Zusammenkunft so lange die Lade offen, ohne Erlaubniß des Zechmeisters, Schelten bei derselben u. s. w.
33. Beschimpfen u. s. w. außer dem Handwerke.
34. Behalten eines „gescholtenen" Knechtes, und Verbleib bei einem deßgl. Meister länger denn 14 Tage.
35. Freisprechung eines Jungen — nach derselben dessen Verbleib in Arbeit beim Lehrherrn.
36. Fertigung der Lehrbriefe.
37. Zalung der zuerkannten Strafen binnen 6 Wochen und 3 Tagen.
38. Unterstützung verarmter Meister.
39. Bestattung von Handwerksgenossen.
40. Deckung der Kosten des Begräbnisses.

Eid eines Mühljungen.

Lehrjungenartikel.

1.—4. wie Nr. 43 v. 1596 in „Beiträge" 1877 p. 108, Nr. 43.

5. Gaben des Meisters in der dreijährigen Lehrzeit.

6.—19. wie erwähnt; Art. 20 von dort fehlt hier.

28/77) c 1610, . . ., ...: Rotenmann: Bäcker-Ordnung (eigentlich der Liebfrauen-Bruderschaft) der Bäcker zu R.

Der Aufsatz ist formelhaft, nach Andeutung in §. 17 geht er aber Rotenmann an. Da er Ferdinands II. noch als Erzherzog erwänt, gehört er obiger Zeit an. Cop., Pap, 17. Jhrh., 12 Bll., 2° — Landesarchiv, Hdschr. Nr. 3340.

(1.) Versammlung am Fronleichnamstage zur Procession, an den vier Frauen- und Quatembersonntagen bei dem „Vatter wo die gewöndlich bestelte Herberg ist vnd die Handwerchslad ligen thuet", — an den letzteren Tagen je ein „Preisambt" zu Ehren der h. Maria und zweimal opfern.
(2.) Vorsorge für die Bestattung von Brüdern und Schwestern und Formen derselben.
(3.) Beistellung der Wachskerzen dazu durch die Lade.
(4.) Entlohnung der fungirenden Priester aus der Lade.
(5.) Einkaufung von Meistern, Gesellen und Jungen in die Lade.
(6.) Aufname von Nichtbäckern in die Lade und Beiträge derselben.
(7.) Verweigerung der Quatemberbeiträge.
(8.) Aufnamsbedingung ehrliche Geburt.
(9.) Jahresbeiträge der Meister und Gesellen in die Bruderschaft.
(10.) Händelsucher.
(11.) Unterstützung wandernder Gesellen vor den Jungen.
(12.) Arbeitsmenge für Gesellen (ain gärb d. i. acht vierling vmb vier vnd zwainczig phening) und Zalung darnach.
(13.) Zalung nach dem Tage.
(14.) Deßgl. „so ein Peckh wolt schraten lassen".
(15.) Strafe der unrichtigen Anmeldung (Kündigung).
(16.) Deßgl. unehrenhafter Handlungen.
(17.) Geschenk an wandernde Meister, Gesellen und Jungen.
(18.) Zulassung als Semmelbäcken.
(19.) Strafe auf Zuwiderhandeln gegen Satzung und Gewicht.
(20.) Deßgl. der Störer.
(21.) Zulassung zum Handwerksbetriebe nur für Angesessene, und „herberigsweis soll niemand zu pachen haben".
(22.) Strafe für Nichtzuhalten zugesagter Arbeit.
(23.) Wegname des Brotes auswärtiger hausirender Störer.
(24.) Bemessung des Niederlassungskreises auf 1 Meile um R. (Rotenmann).
(25.) Aufhebung der sogen. Aufgabe an die Kundschaften.
(26) Beitrag an die Lade für Aufdingung von Jungen.
(27.) Verbot der Aufname eines Bastarden als Jungen, und daß ein Ungelernter Jungen halte.
(28.) Zulassung von Müllern zur Bäckerzunft.

29/78) c. 1610, . . ., ...: Aussee: Schmid- und Wagnergesellen: „Ordnung" derselben.

Orig., Pap., 4 Bll., 2°, mit anhgd. Innungssigel — Landesarchiv, Ausseer Archiv.

1. Aufname zuwandernder Gesellen gegen 14 Tage Probe — Arbeitsucher unehrlich, falls sie die angebotene Stelle nicht annemen. — Der Schmidknechte Trinkgeld die Gebür vom „Lassen von jeder Ader 3 kr., von ainem Ross das Maull zu zaumben 6 kr.", der Wagnergesellen „die Aenzgattern zu schifften, die Schwing in den Aenzgattern ainzemachen, Spaich ainseczen, Sporkhindl vnd Hamerstill zu machen."
2. Besondere Gesellenlade, davon 1 Schlüssel ein Altknecht im Markte, den zweiten einer im Gäu und stets 1 Jahr lang. — Uebergabe desselben bei Wegziehen des Inhabers. — Rechnungslegung der Ladeinkünfte.
3. Versammlung am Jahrtag (Sonntag nach Eligius) und am Fronleichnamstage, dabei Handwerks- und eigene Ladverhandlung.
4. Desgleichen am Sonntag nach Michäli, auf S. Johann in Weihnachten und am Ostermontag „zur Auflaag", — dabei ein Gäumeister als Beisitzer.
5. Ablegen aller Waffen vor offener Lade und anständiges Betragen.
6. Jede Klage vor offener Lade, und so lange „der Altkhnecht aussruefft vnd vermeldt", anzubringen. — Verschweigen dabei zieht spätere Nichtbeachtung und auch Strafe nach sich.
7. Bei Einberufung des Handwerks für sich ½ Thaler Forbergeld an die Meisterlade, bei Verhandlung der Gesellen Verordneter zugegen.
8. Ehrlichkeit, Treue und Gehorsam gegen die Meister und deren Witwen.
9. Aufreden zu wandern oder Dienstwechsel, oder gar gewaltthätiges Aufhetzen, — jede Beschwerde bei der Gesellenlade oder ihrem Beisitzer, oder beim Zech- oder einem anderen Meister anzubringen.
10. Ein „ganzer Schmidt" zu ganzer Strafe, „ein halber" zu halber zu verhalten, doch ist selbe von den Gesellen und dem Beisitzer „zu schöpfen", — alle Strafen wie bei den Meistern in Wachs, das Pfund zu 24 kr. — die Gebür davon an die Lade nur auf der gewönlichen Herberge zu verzehren. So auch die Wagner.
11. Bei den Umfragen und Aufgeboten der alte Brauch festzuhalten.
12. Für Hinrichtungen Schmide und Wagnergesellen verhalten, gegebenen Falles Rad und Eisenzeug ihren Meistern zu machen.

30/79) c. 1610, . . ., . . .: Admont und Gallenstein: Müller: „Ordnung" des Handwerks.

Darin ist § 2 mank (nach den gebliebenen ersten Worten scheint er die Geistlichkeit betroffen zu haben) und für §§ 17 und 18 ist neue Einlage oder Formulirung beigelegt.

Cop., Pap., 17. Jhrh., 14+1 Bll., 2° — Archiv zu Admont.

Stimmt mit Nr. 43 von 1596 für die gleiche Gegend, mit Nr. 1 von 1608 für Graz und Nr. 1 von 1612 für Admont und Gallenstein, mit welch' Letzterem es in einer gewissen Entstehungsbeziehung stehen muß, doch decken sich nicht immer dieselben, sondern verschiedene Para-

graphe. Z. B. § 1 mit 1 von 1612, § 3 mit 2 und 3, § 4 mit 4, § 5 mit 7 vom gleichen Jahre u. s. w. Einige sind nur in 1612, andere nur in 1596, wieder andere in beiden zugleich, doch unter anderen Nummern; schließlich sind einige neu.

Bei 3 noch Strafe für Verlust eines Büchsenschlüssels.

13. Bedingungen zur Meisterschaft.
16. Feststellung der „Maut" für's Malen.
17. Verbot des Vorkaufes (Einlagsartikel: Gleiche „Maut" überall und Abstellung der ungleichen Viertel und Achtel).
18. = 20. von 1612 (und in Einlagsartikel, obwol anders gefaßt, = 18. vom s. Jahre).
22. Vorhalten dieser Statuten allen Neuzukommenden.
32. = 37. von 1612, doch Zeit des Knechtdienstes verschieden.
37. Zeit der Bezalung der Strafen.
38. Schaden am Mülwerke durch Knechte.
39. Pflicht der Müller, an bedürftige Meister Arbeitskräfte zu leihen. Schwurartikel fehlt.

1.—20. Lehrjungenartikel, ganz identisch mit den „Ordnungen" von 1596 und 1612 (Nr. 32/81).

31/80) 1611, 25. Juli, Graz: Fürstenfeld und Landgericht daselbst: Hafner: Bestätigung deren „Ordnung" v. 1601 durch Erzherzog Ferdinand II.[1]).

Orig., Pgt. 8 Bll., 2°, anhgd. Sigel (erwänt auch in Bestätigung v. 1701, 25. Juni, Wien) — Landesarchiv, Hdschr. 3641.

1. Patron die h. Dreifaltigkeit.
2. Teilname an der Fronleichnamsfeier zu Fürstenfeld.
3. Jährlich 2 Messen daselbst für alle lebenden und verstorbenen Genossen.
4. Bedingungen zur Meisterschaft und Fertigung der Meisterstücke.
5. Vierteljährlich Beisteuer an die Lade.
6. Aufdingung eines Lehrjungen.
7. Meisterversammlung am Fronleichnamstage. – Betragen bei derselben.
8. Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.
9. Böse und ehrenrürige Worte.
10. Lügenstrafen.
11. Waffentragen dabei untersagt.
12. Warenverkauf durch fremde Meister nur an den „freien Kirchtägen."
13. Wochenbeiträge durch Meister und Knechte.
14. Einwanderung und Arbeitsaufname von Gesellen.
15. Einschreiben eines solchen bei der Lade.
16. Verruf eines vor dem Termin ausstehenden Gesellen.
17. Verbot von Würfel- und Kartenspiel für Gesellen.
18. Verbot aller „Störer".

32/81) (1612), ..., ...: Admont und Gallenstein: Müller: „Ordnung" des Handwerks (im gen. Jahr dem Prälaten v. Admont zur Correctur, resp. Genemigung überreicht).

Cop., Pag. 13 Bll., 3°. — Archiv zu Admont.

---

[1]) Deren „Brief" war 1605 „in der von den Hungern erregten Rebellion vnd in der Stat beschechnen Plünderung vnd Feuersnoth" zu Grunde gegangen.

1. Patrone die h. Dreifaltigkeit, Maria und Sebastian — Teilname am Fronleichnamstage zu Admont.
2. Ladzusammenkunft auf Stephani um Weihnachten und Gottesdienst.
3. Dabei Verrechnung und Walen (2 Zechmeister und 1 Zechknecht), dann Genossenmal.
4. Strafen für ein-, bis mehrmaliges Ausbleiben.
5. Gaben an beiden Tagen an die Pfarrkirche, und auf Stephani an die armen Leute.
6. Waffenablegen für die Zusammenkünfte.
7. Anständiges Benemen dabei und auf der Herberge.
8. Einkauf noch nicht eingekaufter Meister.
9. Entscheidung von Streitigkeiten und Lehrbrieffertigung.
10. Außerordentliche Einberufung des Handwerks und Fordergeld dafür.
11. Ansage der Versammlungen, Wartenlassen und Verspätungen.
12. Ererbung und Erheiratung einer Mautmüle und Eintritt des Besitzers in die Zunft.
13. Erkauf einer Mautmüle durch Bürger oder Bauer, und Stellung des Besitzers zum Handwerk.
14. Verbot für Mülherren, von Einverleibung in's Handwerk die Mülen in Bestand zu nemen.
15. Desgleichen vor Uebername von Mülen und Pachtungen durch Nichteinverleibte, und vor Genemigung deren Ausweise.
16. Gesellenarbeit 2 Jahre am Ort, und 2 Jahre wandern vor Meisterschaft, oder Anname von „Herrenarbeit".
17. Drittelmüllner über den 3. Theil nicht arbeiten.
18. Mehlquantum zu liefern vom Viertel Winterweizen, von geringem, von Korn u. s. w.
19. „Gärb" der Bäcker 40 Viertel; nicht zu schwere Säcke den Müllern bieten.
20. Abreden von Kundschaften.
21. Widerrechtliche Anwendung eines „vortls" gegen Drittelmüller.
22. Besichtigung des Malters vor Anname zum Malen.
23. Ueberlassung von abgenützten Mülsteinen an kleinere Meister.
24. Erbauung neuer Mülen.
25. Abschaffung der „Mehltändler".
26. Keine Jungen bei ungelernten Meistern.
27. Entscheidung innerer Zwiste durch das Handwerk, sonst durch das Gericht — unehrliches Benemen von Zunftgenossen.
28. Wochenlohntarif. — Wochenlohn bei Verheirateten nicht gestattet.
29. Feiern in der Woche.
30. Zucken von Waffen, mit oder ohne Beschädigung.
31. Einhalten dieser Artikel.
32. Pflicht gegenseitiger ordentlicher Kündigung.
33. Absolutorium für den Zechknecht.
34. Aufdingen und Freisprechen vor der Lade nur auf Fronleichnam und Stephani.
35. Zalungen dafür und dabei.
36. Fertigung und Sigelung der Lehrbriefe.
37. Fortdienen der Freigesprochenen 1 Jahr beim Lehrmeister, sonst auf keiner nahen Müle aufgenommen.
38. Achtung vor des Zechmeisters Gebot.
39. Abreden des Gesindes. -- Einbringen von Getreide in eine Müle und Wegfüren desselben vor der Malung in eine andere.
40. Verruf „gescholtener" Knechte.

41. Drei Umfragen vor Erlag der Sonntagspfennige.
42. Grobe Reden oder Messerzucken beim Handwerke.
43. Erscheinung in Trunkenheit vor der Lade, klagend oder zur Verantwortung.
44. Ab- und Zugehen beim Handwerke ohne Erlaubniß des Zechmeisters — Scheltworte bei offener Lade.
45. Ungebürliche Worte und Ehrenbeleidigungen.
46. Unterstützung armer Genossen.
47. Begleitung der Leichen von Genossen.
48. Bestattung von Ledigen und Tragung event. Deckung der Kosten derselben.

Schwur für Müllerknechte.

Lehrjungenartikel.

1—20. = 1—20 von 1596 (Nr. 43), doch in 4 Probezeit nur 1 Monat.

33/₈₂) 1613, 19. März, Graz: Graz: Lederer: E.-Hzg. Ferdinand II. bestätiget derer Zunftordnung.

Erwänt in Bestätigung Kaiser Ferdinands III. von 1650, 11. März, Wien (Nr. 78/₁₂₇).

34/₈₃) 1614, ..., Graz: Irdning: Schuster: „Ordnung" bestätiget durch E.-Hzg. Ferdinand II. [1])

In Act v. 1648, 16. Mai, Graz (Nr. 71/₁₂₀). — Archiv zu Admont.

1. Patron der h. Erhard; an seinem Tage „Amt" in der Kirche zu Irdning.
2. Zusammenkunft zur Fronleichnamsprocession.
3. Pflege kranker Meister und Gesellen, und Bestattung todter.
4. Erscheinen bei Conductansage, oder vorgängige Entschuldigung beim Zechmeister.

„Pollitische Articlen."

5. Wal zweier Zechmeister auf Stephani.
6. Je 2 Jungmeister stets 2 Jahre lang Handwerksansage zu üben.
7. Anständiges Benemen beim Handwerke und Widersetzlichkeit gegen Strafen.
8. Nur 3 Stüle „bei jedem Meister (außer" auf Schlößern, Pfarrhöfen und in privilegirten adeligen Häusern).
9. Abreden der Arbeit; Warenbeschau an Kirchtagen, und alle Strafen in die Lade.
10. Verbot der Uebername von Störarbeit eines Andern, bevor dieser bezalt ist.
11. Versäumung der angesagten Stunde zum Handwerk.
12. Folge der Meister in der Meistermachung ihrer Gesellen.
13. Bedingungen zur Meisterschaft: 2 Jahre Arbeit bei einem Meister, Wolverhalten und 3 Jahre Lernzeit.
14. Ferner guter Ruf des Gesellen, wirkliche Vorlage der Ausweise, Meisterstücke und Jause, und Meistersprechung nur vor dem Handwerke.
15. Beschau und Kritik der Meisterstücke.
16. Meistersöhne: Befreiung von 2 Jahr Dienst und der Jause, — ein Geselle, der eines Meisters Witwe oder Tochter heiratet, nur von Ersterem — Fortfürung des Geschäftes durch eine Witwe.

---

[1]) Diese „Ordnung" verbrannte 1621 bei einer Feuersbrunst, wie die Bestätigung von 1647, 29. November besagt.

17. Zalung von den Jungen und für sie beim Freisprechen.
18. Austrittszeit für Gesellen.
19. Der „Lœtterschnidt" den Schustern im Landgericht Rotenmann in d. J. 1538 und 1580 zuerkannt, doch alle „Lœtterey" verboten
20. Verbot der nicht in's Handwerk einverleibten Gäuschuster.
21. Desgleichen für dieselben zu Irdning zu wonen, „Letter" hineinzutragen, zu hausiren u. s. w.
22. Verleihung von Gesinde an dessen bedürftige Meister.
23. „Vndterpilczen" und „Vndtergehen" einer Stör auf dem Lande — Verbot den Störarbeittarif zu mindern und ebenso der Arbeit einer Sole, welche ein „Letterer schneidt".
24. Anmeldung von Unredlichkeiten im Handwerk vor der Lade.
25. Schweigen über Handwerksverhandlungen. — Gelübde von Gehorsam und sittlichem Betragen vor Aufname.
26. Confiscation geschnittenen Leders auf offenen Märkten (Teilung des Erlöses zwischen Gericht und Handwerk).
27. Recht des Handwerks, seine säumigen Schuldner mit Gerichtsumgehung zur Einstellung des Geschäftes zu zwingen.
28. Recht allenthalben auf Märkten Schuhe feilzuhaben.
29. Pflicht der „Letterknecht", Häute zu Preisen wie ihre Meister an Schuster zu verkaufen.

35/84) 1617, 17. December, Graz: Judenburg, Viertel —: Sensen- und Hackenschmide: Bestätigung der „Ordnung" durch E.-Hzg. Ferdinand II.

Cop. d. 18. Jhrh., 5 Bll., Pap., 2°, scheint mank und die Artikel, welche fehlen, nicht genemiget — Landesarchiv, Handschr. Nr. 3382.

1. Patron der h. Florian — auf Fronleichnam Versammlung (zu Judenburg.
2. Feilhaben in Städten oder Märkten nur in ordentlichen „Ständen" erlaubt.
3. Verbot gewisser unredlicher Mittel bei Marktverkäufen.
4. } fehlen.
5. }
6. Quatembermittwoch Seelamt zu Judenburg.
7. Meistergeschäfte in Judenburg nur an Verheiratete. — Zwei Jahre wandern Gesetz.
8. Aufreden des Gesindes.
9. Aufname unbotmäßiger Knechte.
10. Auflaggeld eines Knechtes, der in Steiermark noch nicht gearbeitet.
11. Ordentliche Aufkündigung bei Dienstwechsel.
12. Mutwilliges Feiern in der Woche.
13. Befreiung jedes Knechtes, der sein Auflaggeld bezalte, für die Orte dieser Zunft.
14. Lehrzeit 3 Jahre.
15. Verbot des Ausstehens innerhalb derselben.
16. Deßgl. des Hausirens der Meister und Knechte mit gemachter Arbeit.
17. Nichterscheinen in den Quatemberversammlungen.
18. Zechmeister als Friedensrichter. — Bestattung von Genossen.
19. fehlt.
20. Erscheinen bei angesagter Versammlung.
21. Geheimhaltung der Verhandlungen.
22. Gehorsam den Artikeln.

36/85) 1617, ...,....: Eibiswald: Schuster: Deren „Ordnung" und Schutzpatente als in diesem Jahre verbrannt erwänt. S. unten Nr. 42/91 von 1618, 5. November.

37/86) 1618, 6. Februar, Graz: Vorau: Leinweber: Erwänt im Gutachten an die Regirung betr. Bestätigung ihrer Handwerksordnung.

38/87) 1618, 12. Februar, Graz: Zeiring: Leinweber: Erwänt ebendort betr. Erteilung eines Schutzpatentes.

39/88) 1618, 16. Mai, Graz: Fehring: Schneider: (wie nächstoben).

40/89) 1618, 18. Mai, Graz: Trofaiach: Schneider: (wie nächstoben).

41/90) 1618, 28. Juni, ...: Pürg und Mitterdorf: Schneider: Gutachten über deren Ansuchen der Bestätigung ihrer neu errichteten Handwerksordnung.

42/91) 1618, 5. Nov., Graz, Eibiswald: Schuster: Gutachten betr. Erteilung eines Schutzpatentes für dieselben.

43/92) 1618, 22. December, Graz, Windischgraz: Schneider: (Wie nächstoben).

Sämmtlich in Cop. oder Conc., Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

44/93) 1620, 16. November, Wien: Graz und die sonstigen steir. Städte und Märkte: Handelsleute und Krämer: Bestätigung ihrer Artikel durch Ferdinand II.

Cop. in Bestätigung v. 1659, 20. Februar, Wien (Nr. 88/137).

1. Zwei Zechmeister; Amtsdauer 2 Jahre.
2. Begleitung der Fronleichnams-Procession.
3. Zu Quatembern Seelämter für die verstorbenen Genossen.
4. Früherer Patron der h. Michael, jetzt unbefleckte Empfängniß mit den h. Sebastian und Rochus — Pflicht der Genossen, dieser geistlichen Bruderschaft beizutreten.
5. Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.
6. Geschäftseröffnung nur nach vierjähriger Lernzeit als Commis, oder nach Heirat einer Handelsmanns-Witwe oder Tochter.
7. Gewandschnitt nur einverleibten Handelsleuten gestattet.
8. Verbot des Besitzes eines 2. Gewölbes in Stadt oder Vorstädten, oder eines offenen Standes auf dem Platze.
9. Deßgl. jeder fremden Krämerei, außer Meersalz, italienische Früchte und Leinwand.
10. Einstellung jedes fremden Geschäftes.
11. Gestattung des croatischen und windischen Handels nur für Grazer und steirische Kaufleute, Jahrmärkte ausgenommen.
12. Pflicht fremder Kaufleute in Graz, ihre Waren zuerst den dortigen Krämern anzufeilen, Kirchtagsmärkte ausgenommen.
13. Befugniß der „Ausländer" an den 2 Kirchtagen zu Graz, doch nur je 14 Tage lang, feilzuhalten

14. Verbot für Schneider, Kirchtage und Märkte ausgenommen, gemachte Arbeit in Tuchen feilzuhalten, doch in Loden und Leinwandstrümpfen gestattet.
15. Deßgl. des Hausirens mit Kurz- und Langwaren.
16. Jedes Mitglied der Zunft ist stets ein- und verkaufsberechtiget.

45/94) 1622, 3. Jänner, ...: Graz: Maler und Bildhauer: Bestätigung ihrer „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand II. Erwänt im Schutzpatent von 1629, 19. Juni, Graz (Nr. 53/102).

46/95) 1624, 22. November, Graz: Gleisdorf und Weitz: Lederer: Das Handwerk erwänt in Ansuchen des Wolf von Stubenberg, daß dem zu Weitz wegen der Lade jenes zu Gleisdorf die Berechtigung aberkannt werden solle. Orig., Pap., — Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

47/96) 1625, 30. April, Wien: Knittelfeld: Leinweber: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand II. Fragment, aus den Schlußformeln allein bestehend, Cop., Pap., gleichzeitig, 1 Bl. — Landesarchiv ohne Nummer.

48/97) 1625, 14. November, Graz: Judenburg, Knittelfeld, Murau, Neumarkt, Rotenmann, Weißkirchen und Welz (d. s. die Viertel Ensthal und Judenburg): Lederer: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. für das Handwerk.
Cop., 17. Jhrh., Pap., Landesarchiv: Judenburg.

49/98) c. 1625, ..., ...: Gleisdorf: Schuster: Kaiser Ferdinand II. genemiget deren Handwerksordnung.
Orig., Pgt., 4 Bll., 4", Datumbl. fehlt, bei Goldschläger Egger in Graz — daraus Copie, Landesarchiv.

1. Patron S. Erhard, an seinem Tage Hochamt zu Gleisdorf mit Opferung.
2. Teilname an der Fronleichnamsprocession daselbst — alle Kirchenauslagen durch die Lade zu bezalen.
3. Grabgeleite für Meister oder deren Angehörige — Bestattung armer Meister und Gesellen auf Kosten der Lade.

„Polittische Artical."

4. Zwei Zechmeister auf je 2 Jahre, und der Aelteste davon je zuerst auf Quatember sein Amt heimsagend und Wal eines Andern — Gehorsam dessen Anordnungen und Vorladungen — Verbot des Verlassens der Versammlungen vor Schluß.
5. Ungebürliche Reden vor offener Lade — Rechtzeitiges Vorbringen der Klagen — Widersetzlichkeit gegen Handwerksstrafen.
6. Schmähen der Arbeit von Mitmeistern und Abreden der Kunden — Beschau der Waren auf Kirchtagen und Strafen für „ungerechte" Waren — Kein Gäuschuster mit den Marktmeistern zusammen verkaufend, wenn nicht im Markte eingekauft und 3 Jahre gelernt — Aufreden des Gesindes.

7. Ausstehen inner 14 Tagen vor den Terminen im Jahre, den 3 heil. Zeiten und den Kirchtagen, außer zwingenden Gründen, verboten — im Gegenfalle dem Betreffenden die Arbeit im Orte auf ¼ Jahr eingestellt.
8. Bezirksausdehnung auf Eggersdorf, s. Marein, Nestelbach, s. Margarethen, s. Ruprecht, Bischelsdorf und Steinbach — Störer aufzuheben und abzustrafen, auch Störarbeit ihnen nicht gestattet.
9. Bedingungen der Meisterschaft: Einzalung, Meistermal, 1 Jahr Arbeit bei einem Ortsmeister — Geselle der eines Meisters Witwe oder Tochter heiratet, vom Arbeitsjahre befreit, ein Meistersohn von demselben und dem Einkaufsgelde, — ein Geselle, der eines Meisters oder einer Meisters Witwe „behausung schmechet", ist arbeitsverlustig und kann nicht Meister werden.
10. Aufdingen und Freisprechen der Jungen vor der Lade; bei Ersterem Stellung von Bürgen für 32 fl., Zalungen durch den Meister in beiden Fällen — Lehrzeit nicht unter drei Jahren — Lehrbriefausfertigung.
11. „Vnderpülczung" einer Stör auf dem Gäu seitens eines Meisters dem andern, Strafe 2 Pfd. Wachs — Preisminderung für Störarbeit verboten (Mannsschuh 3 kr., Frauenschuh 2 kr., Mannsstiefel 1 Schill., Frauenstiefel 6 kr) — Uebername der Störarbeit eines Andern erst 3 Wochen nach dieser, und wenn dieser bezalt ist, gestattet.
12. Das Handwerksgelübde auf das Schweigen über die Verhandlungen ausgedehnt.
13. Pflicht der Anzeige ungebürlicher Dinge bei offener Lade mindestens bei der 3. Umfrage, sonst gänzliches Schweigen darüber — kein gescholtener Meister Gesinde zu halten berechtiget, bis seine Streitsache ausgetragen.

50/₉₉) 1626, 3. März, Graz: Stainz: Müller: Das Handwerk erwänt in landesgerichtlicher Resolution genannten Datums.

Orig., Conc., Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

51/₁₀₀) 1628, 16. März, Prag: Zeiring, Ober- und Unter-, Offenburg, s. Oswald und Pusterwald: Schuster: Bestätigung ihrer „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand II.

Orig. angeblich zu Ober-Zeiring — Cop. Pap. 17. Jhrh., 9 Bll. 2°, Landesarchiv ohne Nummer.

1. Patron der heil. Erhard; an dessen Tag Zusammenkunft in Zeiring zu s. Niklas, dann Handwerksversammlung und gemeinsames Mal.
2. Begleitung der Fronleichnamsprocession — Bezalung des Priesters aus der Lade.
3. Bestattung von Genossen.
4. Bezalung der Leiche Armer aus der Lade.
5. Quatemberlich 1 Seelamt für die Verstorbenen.

„Volgen die politischen Articul."

6. Wal zweier Zechmeister: 1 von Zeiring, 1 vom Gäu, und nur auf 2 Jahre, dann andere.
7. Auflagsgeldzalung quatemberlich — unbescheidene Reden und Widersetzlichkeit bei der Lade.

8. Aufdingung der Jungen vor 2 Zech- und anderen Meistern und Zalung dafür.
9. Verbot und Abschaffung der Störer.
10. An obgenannten Orten kein nicht einverleibter Gäuschuster geduldet — Behandlung der Störer daselbst (ausgenommen die Meister und Gesellen in den Häusern der „Landleute").
11. Bedingungen zur Meisterschaft.
12. Pflicht, mindestens bei der 3. Umfrage vor der Lade die Kenntniß von unredlichen Dingen zu eröffnen.
13. Abreden der Störarbeit — gleicher Tarif für dieselbe.
14. Ablehnen von Störarbeit, wenn die Kunde solche noch einem anderen Meister schuldig sei.
15. Bei einem Meister höchstens 2 Gesellen und 1 Junge zugelassen.
16. Verbot für Gäumeister im Zeiringer Burgfrieden auf Stör zu arbeiten.
17. Hausiren mit Schuhen auf Kirchtagen nach dem Brauche von Judenburg
18. Gebrauch nur solchen Leders, das von einem gelernten Schuster bearbeitet worden.
19. Geheimhaltung der Handwerksverhandlungen.
    „Nun volgt was das gesindt anbelangt."
20. Zuteilung zuwandernder Gesellen in Arbeit
21. Probe solcher auf 14 Tage, dann beiderseitig Wechsel gestattet — Feiern wärend der Woche.
22. Das Gesinde stets Sonntags Zusammenkunft — alle Quatember Wal zweier Altknechte — Fürung der Ladschlüssel durch 1 Altknecht und 1 beisitzenden Meister — Auflaggeld — Verbot der Waffen vor offener Lade.
23. Unterstützung kranker Dienstleute auf (eventuelle) Abzalung.

52/101) 1628, 20. September, Graz: Graz: Bäcker: Das Handwerk erwänt in dessen klageweiser Eingabe wider etliche Ständeherren.
Orig., Pap., Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

53/102) 1629, 19. Juni, Graz: Graz: Maler und Bildhauer: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. gegen die vagirenden „Störer oder Stimpler", namentlich auf Grund des Artikels 10 der am 3. Jänner 1622 (Nr. 45/94) genemigten „Ordnung" der Genossenschaft.
Orig., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen — Landesarchiv, Diplome.

54/103) 1630, 29. Jänner, Graz: Graz: Glaser: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. für das Handwerk.
Erwänt in Vidimus für die Glaser zu Rotenmann von 1640, 14. Juli, Graz (Nr. 62/111).

55/104) 1630, 26. Februar, Rotenmann: Rotenmann: Fleischhauer: Das Handwerk daselbst als bestehend erwänt in einem Scheine desselben erteilt an Thom. Stromayer, Fleischhauer zu Trieben, seine Lehrzeit betreffend.
Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

56/105) 1631, 14. Jänner, Graz: Rotenmann und Umgebung: Sattler: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. für das Handwerk.
Gleichzeitig Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

57/106) 1637, 15. März, ...: Deutsch-Landsberg: Hufschmide: Entwurf ihrer „Ordnung".
In Bestätigung von 1642, 11. Juni, Wien (Nr. 65/114); vgl. diese.

58/107) 1638, 10. März, ...: Steiermark: Lebzelter: Bestätigung deren Handwerksordnung durch Kaiser Ferdinand III.
Erwänt in Bestätigung von 1713, 13. September Wien.

59/108) 1639, 20. März, Graz: Graz: Zinngießer: Schutzpatent wider die Störer.
Landesarchiv, Patente.

60/109) 1639, 21. März, Graz: Graz: Zinngießer: Verfügung der innerösterreichischen Regierung, betreffend den energischen Schutz des Handwerks gegen Stümper und Störer, namentlich auch wegen deren Zinnfälschung.
Cop., 19. Jhrh., Pap., 2 Bll., 2° — Landesarchiv, Acten von Graz.

61/110) 1639, 10. September, Kaiser-Ebersdorf: Graz und sonstige steirische Städte und Märkte: Handelsleute und Krämer: Bestätigung deren Artikel durch Kaiser Ferdinand III.
In Bestätigung durch Kaiser Leopold I. von 1659, 20. Februar, Wien (Nr. 88/137).

62/111) 1640, 14. Juli, Graz: Rotenmann: Glaser: Hans Chrisost. Brandl, Bürger und Hofglaser, und Hans Georg Pfaff, Bürger und Glaser zu Graz, vidimiren dem Handwerke zu Rotenmann ihr eigenes Schutzpatent von 1630, 29. Jänner, Graz (Nr. 54/103).
Orig., Pgt., aufgedrucktes ziemlich erhaltenes Zunftsigel — Archiv zu Admont.

63/112) c. 1640, ..., ...: Admont und Gallenstein: Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Büchsenschiefter: Bestätigung deren (als neu erwänte) „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III.
Gleichzeitig Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

1. Zusammenkünfte zweimal: am Fronleichnamstage zur Procession an der Erhardikirche und auf Michäli zum Handwerke.
2. Nach der Procession Ladversammlung.
3. Wochenauflage in die Lade.
4. Verbot für Gesellen, des Meisters Haus ohne Mantel zu verlassen; bei Mangel solches „ain Degen, oder Stab, oder Handthammer zu sich nemmen".

5. Freventliche Worte an offener Lade.
6. Meister und Gesellen nur Leute von ehrlicher Geburt und handwerksgerechtem Betragen.
7. Verbot von Störarbeit durch ledige Gesellen.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: 1 Jahr Arbeit bei einem Meister, entsprechendes Verhalten, Ankauf im Bezirk, oder Versprechen des Ankaufes binnen Jahresfrist.
9. Aufreden des Gesindes durch Meister.
10 Handwerkslade mit 2 Schlössern und Schlüsseln, und darin Gesellen und Jungen abgesondert — alle Sonntage von 12—1 ein Junge bei der Lade für das Melden der Ankommenden
11. Vor offener Lade Niemand Rock oder Mantel ablegen
12. Abgabe jeder Waffe vor offener Lade.
13. Behandlung Arbeitsuchender — Zuteilung derselben an Meister, die am längsten keine Arbeit hatten.
14. Bestattung von Meistern, deren Frauen oder Kinder.
15. Behandlung kranker Gesellen bei Meistern oder auf der Herberge — Vorgang bei deren Bestattung.
16. Verbot von Tischlerei in „gleimbter Arbait", wenn nicht ordentlich gelernt (d. h. „Himmelbett, geschlossene Truchen mit Rundung oder mit Leisten, Tisch mit geschwaifften Schrägen oder geträhten Füssen, Thürgerichter, antragne Pöden, Fensterramben").
17. Wegname von Schlössern und Bändern für dergleichen Störarbeit, falls jene auswärts gekauft.
18. Verpflichtung des Wanderns für Meisterschaft: 1 Geselle 3 Jahre, 1 Meistersohn 2 Jahre.
19. Verschüttung der „lieben Gottes Gab", des Weins, „den er nit mit der Handt bedeckhen mag", je nach Unvorsichtigkeit oder Uebermut.
20. Wegtragen von Trinkgeschirren von den Malen.
21. Entfernung vom Handwerksmale gegen Zalung des halben Malgeldes.
22. Vor Diensteswechsel die begonnene Arbeit vollenden, den Wochenpfennig erlegen und nur Sonntags austreten
23. Feiern in der Woche, — bei Feiertag wärend der Woche ist Montag nicht frei.
24. Zerreißen eines „Schermfehls".
25. Anmeldung eines Lehrjungen nach 14 Tagen, — Aufdingen und Zalung dafür.
26. Festhaltung des alten Wochenlohns.
27. Desgleichen der 3—4 Jahre Lernzeit.
28. Verruf bei nicht ordentlich vollstreckter Lernzeit
29. Aufdingen vor dem Handwerke, - Bedingungen für die Jungen: Fleiß, Sittsamkeit und Kirchengehen.
30. Jeder Meister nur 1 Jungen; Aufname eines zweiten erst nach der 1. Hälfte der Lehrzeit des ersten.
31. Verbot ausländischen Meistern, außer an Kirchtagen und mit Handwerkserlaubniß, ihre Waren feilzuhaben.
32. Abschaffung solcher fremder Meister und Gesellen.
33. Erscheinen beim Handwerk über Ansage.
34. Für innere Zwiste der Zechmeister Friedensrichter.
35. Versäumen der angesagten Versammlungsstunde.
36. Geheimhaltung der Besprechungen.
37. Zalung des Forbergeldes für Einberufung des Handwerks in persönlichem Interesse, und des Klagegroschens bei Klage.
38. Zuwiderhandeln diesen Artikeln.

64/$_{113}$) 1642, 30. April, Graz: Viertel Judenburg und Ensthal: Lederer: Schutzpatent wider die Störer.
Landesarchiv, Patente.

65/$_{114}$) 1642, 11. Juni, Wien: Deutsch-Landsberg und Bezirk (Eibiswald, S. Florian, Preding, Schwanberg und Stainz): Hufschmide: Bestätigung der „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III., wie selbe 1637, 15. März (Nr. 57/$_{108}$), von den Genossen entworfen wurde.
Orig., Pgt., 14 Bll. 4°, angehgt. Sigel abgerissen – Landesarchiv, Diplom Nr. 124 a.

1. Patron h. Eligius. — Versammlung bei der Fronleichnamsfeier zu Landsberg, dann zur Lade daselbst.
2. Bedingungen zur Meisterschaft.
3. Deßgleichen des Geschäftsbetriebes für zuwandernde Meister.
4. Deßgleichen für Gäumeister des Bezirks, behufs Niederlassung zu Landsberg.
5. Ersatz eines † Meisters durch einen anderen oder einen Knecht.
6. Streit zweier Meister auf einem Kirchtage.
7. Verbot fremder Haustrer.
8. Deßgleichen des Verkaufes geschliffenen Eisenzeugs durch Fremde auf Kirchtagen.
9. Deßgleichen der Errichtung neuer Schmiden auf Dörfern.
10. Deßgleichen der Störer.
11. Deßgleichen zweier Meister in Einer Werkstätte.
12. Deßgleichen der Uebername von Kunden, die einem anderen Meister noch schulden.
13. Deßgleichen der Ueberttheuerung oder Verwolfeilung.
14. Deßgleichen des Tadelns der Arbeit Anderer zur Anziehung der Kunden.
15. Kein Zechmeister länger als 3 Jahre im Amte.
16. Gottes- oder Heiligenlästerung.
17. Herrichtung verbotenen Eisenzeuges.
18. Abreden der Knechte.
19. Geschäftsbetrieb durch Witwen.
20. Einpfuschen der Schlosser in's Handwerk.
21. Die Hufschmide der Herren und Landleute auf den Schlössern.
22. Entlassung oder Ausstehen unter der Woche.
23. Bestattung von Genossen oder ihrer Angehörigen.
24. Aufdingung von Lehrjungen.
25. Dienstsuchen zugewanderter Gesellen.
26. Quatemberversammlung der Schmidknechte.
27. Ausbleiben derselben über Nacht.
28. Aufkündung zu rechter Zeit und Anname anderen Dienstes.
29. Trinkgeldarbeit der Knechte.
30. Verruf des Gesindes bei Arbeit über 14 Tage bei einem „gescholtenen" Meister.
31. Verbot der Waffen vor offener Lade.
32. Gebot der Anzeige handwerkswidriger Vorgänge.
33. Verbot des Lügenstrafens.
34. Abreden oder Ansichziehen zuwandernder Knechte.
35. Verbot der Aufname eines „nicht rechtfertigen" Knechtes.

36. Unterstützung armer Knechte oder Jungen durch die Lade.
37. Verfaren wider ungehorsame Meister, Knechte oder Jungen.
38. Gebot anständigen Benemens.

66/115) 1643, 8. Jänner, ...: Feldbach, Fehring, Gnas und Riegersburg: Tischler, Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III.

Erwänt in Bestätigung von 1697, 10. Juli, Wien (Nr. 125/174), und 1746, 7. März, Wien.

67/116) 1644, 9. Juni, Graz: Deutsch-Landsberg mit S. Florian, Schwanberg und Stainz: Müller: Patent der inneröst. Regierung, wodurch (unter Berufung auf Patent v. 1581 (Nr. 33) dem Uebergriffe der Bauern in Errichtung neuer Mülen, und namentlich in Aufname von Jungen für den Bezirk von 1 Meile um obige Orte begegnet wird.

Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Diplom Nr. 130[a].

68/117) 1645, 2. März, Prag: Marburg: Lederer: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III.

Orig., Pgt., Goldschnitt, 19 Bll. 2", anhgd. Sigel. — Landesarchiv,61ledererlade v. Marburg.

1. Vorstand (Zechmeister) auf 2 Jahre gewält.
2. Pflicht des Ansagens durch denselben zu Zusammenkunft und Zalung.
3. Versäumen angesagter Versammlungen.
4. Gottesdienst im Sommer.
5. Deßgleichen vor dem Christtage.
6. Beteiligung an der Fronleichnamsprocession.
7. Bedingungen zur Meisterschaft.
8. Aufdingen der Lehrjungen durch einen „jungen Meister".
9. Meistermal.
10. Fortfürung des Geschäftes — bei Erheiratung desselben — durch Witwen.
11. Deßgleichen bei Richterheiratetem.
12. Ehebruch der Meister.
13. Versorgung der Lehrjungen nach dem Tode des Lehrherrn.
14. Einverleibung Marburger Meister in Handwerke anderer Orte.
15. Geschäftsverkehr „junger" Meister mit Fleischhauern.
16. Anhalten des Gesindes zur Frömmigkeit.
17. Errichtung neuer Werkstätten.
18. Feststellung der Zal der Geschäfte.
19. Bedingung der Wanderschaft.
20. Zalung seitens der Lehrjungen vor ihrer Freisprechung.
21. Gewönliche Händel zwischen Gesellen durch die Altgesellen auszutragen.
22. Ersatzmann des Zechmeisters.
23. Rechnungslegung desselben.
24. Essensversäumen durch Gesellen.
25. Besondere Arbeiten derselben für die Reinlichkeit des Geschäftes.
26. Achtung auf das Feuer.

27. Formen der Ankunft, Begrüßung und Probe eines Zugewanderten.
28. Behandlung der Hare der Häute.
29. Zal der „auf einem Aeschen“ einzustoßenden Felle.
30. Heimlicher Ankauf von Fellen durch Gesellen.
31. Zeit des Gäuganges der Gesellen.
32. Betragen derselben in Meisters Haus.
33. Behandlung der Störer.
34. Einkauf der Geschäftsgenossen auf dem Gäu in die Zunft.
35. Verbot des Ankaufes kranken Fellwerkes.
36. Deßgleichen des Ausschneidens privat gearbeiteter Felle, als Solen u. s. w. an Tagwerker.
37. Deßgleichen des Scherzens mit Hunden und Katzen, oder des Schießens auf sie.
38. Deßgleichen des Verkehrs mit Schindern und Gerichtsdienern.
39. Deßgleichen der Berürung Todter, Erschlagener, Erhängter u. s. w.
40. Behandlung eines jungen Knechts betreffs Unterweisung.
41. Vorkaufsrecht der Stadtmeister bei den Stadtfleischhauern.
42. Verbot für die Riemer „das Lach einzukauffen“.
43. Todtenbestattungsgeräte bei der Lade.
44. Begleitung der Leichen von Genossen.
45. Uebername von Kunden, die früher etwa anderwärts hatten arbeiten lassen.
46. Verbotene Worte beim Handwerk.
47. Lügenstrafen.
48. Für Zugewanderte nur an Sonn- oder Feiertagen das Handwerk einzuforderu.
49. Einforderung desselben durch Meister.
50. Zalung der Handwerksstrafen.
51. Ersatz des Altknechts durch den jüngsten Meister.
52. Teilung der Strafgelder der Knechte.
53. Recht der Schuster zum Verkauf geschnittenen Leders.
54. Verbot an Ledererknechte, erkaufte Felle Schustern abzulassen.
55. Deßgleichen für solche, bei „gescholtenen“ Meistern zu bleiben, dann für Meister, „gescholtene“ Knechte zu halten.
56. Anbot von Fellen durch ausstehende Gesellen, zuerst dem Meister.
57. Schweigen über Handwerksverhandlungen.
58. Unterstützung verarmter Meister oder Knechte.
59. Abreden der Kunden.
60. Einkauf von Nichtlederern in die Zunft.
61. Bewarung der Ladschlüssel bei neuer Zechmeisterwal.
62. Freisprechen eigener Söhne und fremder Jungen.
63. Ausfertigung von Lehrbriefen.

69/118) 1646, 21. April, Graz: Marburg: Lederer: Schutzpatent seitens der i. ö. Regierung für die Zunft gegen „Röczer, Stimpler, Sterrer vnd Winckhlarbeiter“ auf 2 Meilen um Marburg.

Orig., Pgt., anhgd. Sigel — Landesarchiv, Ledererlade von Marburg.

70/119) 1647, 29. November, Irdning: Irdning: Schuster: Erklärung seitens des Landrichters und einer Anzal Bewohner von Irdning über die frühere Existenz einer

„Ordnung" des Handwerks bei ihnen, welche am 27. April 1621 verbrannte, worauf sie auch ohne dieselbe nach deren Brauch lebten — wodurch die Verleihung einer neuen „Ordnung", wie beabsichtiget, begründet werden sollte.
Gleichzeitige Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

71/$_{120}$) 1648, 16. Mai, Graz: Irdning: Schuster: „Abschrüfft von vnser Jrringerischen Schuechmacher Ordtnung, wie sie solt aufgericht werden."
Darin die Copie von (Nr. 34/$_{83}$) 1614, . . ., Graz.
Gleichzeitig Cop., Pap. -- Archiv zu Admont.

72/$_{121}$) 1648, 11. September, Graz: Rotenmann: Schuster: Die Regierung, von dem Schusterhandwerk zu Rotenmann um Bestätigung dessen „Ordnung" gebeten, ersucht den Abt Urban von Admont (unter Beischluß der Artikel [jetzt mangelnd]) um sein Gutachten.
Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

73/$_{122}$) 1648, 2. November, Rotenmann: Rotenmann: Schuster: Der Rat der Stadt ersucht den Abt Urban von Admont um Befürwortung der Artikel des Schusterhandwerkes von Rotenmann.
Orig., Pap. - Archiv zu Admont.

74/$_{123}$) 1649, 21. Juli, Wien: Graz: Leinweber: Bestätigung deren „Ordnung" v. 1601, 9. Februar, Graz (Nr. 5/$_{54}$) durch Kaiser Ferdinand III.
Insert in Uebertragung der „Ordnung" auf Oberwelz (1649, 16. November, Graz, Nr. 75/$_{124}$) und Pischelsdorf (c. 1650, Nr. 83/$_{132}$). Vergl. daselbst.

75/$_{124}$) 1649, 16. November, Graz: Welz: Leinweber: Das Handwerk zu Graz überträgt seine „Ordnung" auf Oberwelz.
Orig.. Pgt., 8 Bll., 2°, anhgd Sigel, Landesarchiv: Diplome Nr. 139[a].

Patron der h. Sigmund.
1. — 5 = 1. -- 5. der Uebertragung auf Fronleiten (mutatis matandis) von 1601, 10. Juli, Graz (Nr 11$_{60}$).
6. = ebendaselbst, der ersten unparagraphirten Alinea.
7. — 21. = 6. — 20. ebendaselbst.
22. = 21. ebendaselbst, doch Lehrzeit 4 Jahre.
23. — 24. = 22. — 23. ebendaselbst.
25. = 24. ebendaselbst, doch nähere Bestimmung, daß ein zweiter Junge im letzten Halbjahre des ersten aufgenommen werden dürfe.
26. Verruf eines Jungen, der bei einem unredlichen Meister lernt.
27. = 25. ebendaselbst, doch Stadtmeistern 4, Gäumeistern 3 gewärt.
28. = 26. ebendaselbst, allein kürzer.
29. — 37 = 27 -- 35. ebendaselbst.

38. — 36., mit Zusatz wegen Appellation in unentschiedenen Streitigkeiten an die Hauptlade in Graz.
39 = 37. ebendaselbst.

76/123) 1650, 16. Februar, ...: Admont und Gallenstein: Hufschmide: Vertrag des Handwerks mit dem Sensenschmide Hans Moser zu Admont.

Orig., Ppt., drei aufgdr. Sigel — Archiv zu Admont.

1. Moser dürfe Wägen beschlagen und alle Hufschmidarbeit thun, wie sein „vorsitl“ daselbst.
2. Hufschmidknecht oder Junge ihm nicht aufzudingen, als dem Handwerke nachteilig.
3. Fortfürung des Geschäfts durch seine Witwe, falls sie einen Sensen-, Hacken- oder Hufschmid heiratet.
4. Auflehnung aus dem Handwerke gegen diesen Vertrag strafbar.
5. Einverleibung Mosers in's Handwerk gegen bestimmte Zalung.

77/126) 1650, 20. Februar, Wien: Graz: Musicantencompagnie: Kaiser Ferdinand III. verleiht derselben gewisse Rechte und Freiheiten.

Orig., Pgt., Landesarchiv: Diplome. — Erwänt in Bestätigung Kaiser Leopolds I. v. 1660, 5. August, Graz (Nr. 95/144).

78/127) 1650, 11. März. Wien: Graz: Lederer: Bestätigung deren Zunftordnung vom 19. März 1613 (Nr. 33/82) durch Kaiser Ferdinand III. und zwar in der Form eines Insertes der Bestätigung E.-Hzg. Ferdinands II.

Cop., 18. Jhrh, Pap., 25 Bll., 2°, — Landesarchiv. Handschr. Nr. 3339.

Patron der h. Nicolaus. — Zweck Mannszucht zu halten, Störer zu beseitigen, Unredliche zu strafen, Redliche zu bilden.

1. Versammlung für die Procession am Fronleichnamstage, dann von 12 Uhr ab bei der Lade.
2. Jährlich 1 „Amt“ zu Ehren des Patrons und am folgenden Quatembermittwoch 1 Seelenmesse.
3. Gutes Beispiel dem Gesinde und Anhalten desselben zu Kirchgang und Predigten.
4. Bestattung eines Mitbruders oder einer Schwester.
5. Abreden der Fleischhauer oder Abwendigmachen durch bessere Bezalung oder Darleihen.
6. Erlaubniß in Rauhfellen zu arbeiten nur gelernten Meistern, und Verbot des Verkaufes zerschnittenen oder ganzen Pfundleders.
7. Werkstätten nur in Städten und Märkten — Verbot den Schustern, Riemern und Satlern das Rauhleder zu „äschern“.
8. Arbeitsquantum der Knechte „auf den Einstoss“.
9. Meistersöhne von der dreijährigen Lernzeit befreit.
10. Auswärts gearbeitetes und nach Graz eingebrachtes Leder hier zu verkaufen verboten
11. Bauern in die Häuser zu Kauf oder Verkauf zu rufen untersagt.
12. Deßgl der Zwischenkauf von Fellwerk zwischen Lederern und Fleischern oder Anderen, der Handel damit oder die Ausfuhr.
13. Der „Lederschnitt“ privilegialisch dem Handwerke zustehend.

14. Schustern der Kauf von Rauhfellen verboten. — Lederer das Schlachtvieh der Schuster (in den Häuten) gegen Bezalung zu arbeiten gehalten.
15. Deßgl. des Schlachtviehes der Wirte.
16. Schuster nur bei den Meistern des Handwerks zu kaufen berechtigt.
17. Acht haben, daß die Fellpreise nicht erhöht werden.
18. Verbot des Gäubesuches anders als an Samstagen, und Einkauf durch Lehrjungen im Burgfriden.
19. Deßgl. des Kaufes von „gefallen gefäll" und „nassen".
20. Deßgl. von verbotenem Fellwerk.
21. Deßgl. von Fellen auf den Rindern.
22. Deßgl. auf Fellwerk im Voraus Geld zu leihen.
23. Deßgl des Umganges mit „Veld- oder Griesmezgern".
24. Deßgl. des Vertheuern des Gäukaufes.
25. Deßgl. des Wegbringens getödteten Viehes vom Hause des Hanlkaufes.
26. Aufname von Lehrjungen, und deren Bürgschaften.
27. Probezeit der Jungen höchstens 14 Tage.
28. Gleichheit Aller im Dingen, Freisprechen und in Meisterstücken.
29. Meistersöhnen das Meistermal erlassen, ebenso auch die Meisterwitwen und Meistertöchter heiraten.
30. Für Ausfertigung des Lehrbriefes an Meister und Altknechte eine „Jausen".
31. Lehrzeit 3 Jahre.
32. Unsittliches oder leichtfertiges Benehmen wärend der Lernzeit.
33. Verbot bei einem „gescholtenen" Meister, oder der mit dem Handwerk Streit hat, länger als 14 Tage zu arbeiten.
34. Ungelerntes Gesinde in keiner Werkstätte zu dulden.
35. Alle Uebertretungen vom Handwerke zu strafen, alle „gemeinen Sachen" der Knechte unter diesen abzumachen.
36. Strafanteile für Handwerkszwecke rückzulegen.
37. Auflaggeld zu Quatember zu bezalen.
38. Strafe bei zweimaligem Versäumen der Auflagzalung.
39. Gleiche Löhne in der Zunft.
40. Streite zwischen Meistern und Knechten vor der Zunft auszugleichen, wenn nicht möglich, vor Gericht.

79/128) 1650, 3. August, Wien: Graz: Müller: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III.

Orig., Pgt., 26 Bll., 2°, anhgds. Sigel — Landesarchiv, Diplom Nr. 140.

1—40 identisch mit (Nr. 26/75, 1608, 1. November, Graz.

41. Beschreibung aller Wasserläufe und Mautmülen bei Graz. — Recht der Visitation letzterer durch die Zechmeister.

Müljungeneid.

Lehrjungenartikel.

1.—2. wie 1608, 1. November, Graz.
3. Probezeit eines Lehrjungen 2 Monate.
4. = 5. } v. 1608, 1 November, Graz.
5. = 7. }

6. = 8.
7. = 9.
8. = 10.
9. = 13.
10. = 14.
11. = 16.
12. = 17.
13. = 19.

} v. 1608, 1. November, Graz.

14. = 20. v. 1596, 1. März. Graz (Nr. 43).

80/129) 1650, 28. November, Graz: Knittelfeld: Lederer: Die Regierung gewärt denselben ein Schutzpatent wider die Störer.

Cop., 17 Jhrh., Pap., Landesarchiv.

81/130) c. 1650, ..., ...: Rotenmann: Satler: „Handtwerckhss Gewonhaidt, Ardieckhl vnd Freyhaidten eeiness ganczen ersamben Handtwerckh der Sadler .... zu vnd vmb Rottenmann."

Gleichz. Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

1. Patrone die h. drei Könige. — Beteiligung an der Fronleichnamsprocession zu Rotenmann bei S. Nikolaus.
2. Ladversammlung am Sonntage nach Dreikönige.
3. Bedingungen zur Meisterschaft nach 3 Jahren Arbeit.
4. Ein Meister, der weder Jung noch Geselle gewesen, muß binnen Jahr und Tag nach Erlangung der Meisterschaft seinen Gesellenstand „ausstehen".
5. Verbot, Arbeit auf Kirchtage zu füren und fremde Arbeit in den Bezirk einzubringen.
6. Deßgl. der Erniedrigung der Preise (die Arbeith umb ein Spoth geben).
7. Deßgl. der Uebername der Arbeit bei einem Edelmanne, der Anderen noch Arbeit schuldig, außer er (der zweite Meister) bezalte seine Vorgänger.
8. Beschluß, die Reitsättel (ausgen. Bauernsättel) auf allen 4 „orthen" mit „Lädter vnd 2 Hällfläckh" zu behäuten. — Erlaubniß der Besichtigung einer anderen Werkstätte.
9. Schweigen über die Handwerksverhandlungen.
10. Pflicht der Meldung von Unehrbarkeiten im Handwerk.
11. Anständiges Benemen vor offener Lade.
12. Pflicht, einen anständigen Gesellen, der Meister werden will, nicht vor der Zeit zu entlassen.
13. Zalung für Handwerksentscheidungen bei Streitigkeiten durch den Verlierenden (Vattergelt).
14. Ablegen aller Waffen (darunter auch die Mässer verstanden) vor der Lade.
15. Aufname von Lehrjungen: Probezeit 14 Tage, Aufdingung vor offenem Handwerk, 3 Jahre Lehrzeit, Freisprechung unter Bürgschaft.
16. Störarbeit verboten, außer auf Schlössern, Pfarrhöfen und bei Rad- und Hammermeistern.
17. Erlag seitens Meister, Gesellen und Jungen wöchentlich nach dem Sonntagstrunk für kranke und preßhafte zuwandernde Gesellen.
18. Handwerksstrafen zur Hälfte an die Lade für geistliche und andere Bedürfnisse, zur andern zum Verzehren bestimmt.

19. Ungehorsam wider das Handwerk.
20. Zum Geschäftsbetrieb nur ordentlich Gelernte zuzulassen.
21. „Schenckh" (Zeche) der Gesellen und Jungen; für den Fall der Entfernung davon die Halbscheid an die Lade.
22. Aufname eines fremden Satlers und Arbeitschaffen für denselben.
23. Aufname und Einstandpflicht eines Zugewanderten auf mindestens 14 Tage
24. Bei Arbeit von 4 Wochen ist man neu eingetretenen Gesellen und Jungen „zu aussschenckhen schuldig", und der jüngste Meister muß mithelfen schencken.
25. Gesellen, wenn sie „Leykhauff" machten, können nach 14 Tagen, sonst erst nach ³/₄ Jahren wechseln.
26. Die „Schenckh" soll nach Jedes Vermögen sein, nicht mehr als die Gesellen beim Meister bekommen; nicht mehr Wein verschütten, als mit der Hand bedeckbar, dabei nicht schelten, spielen und auf Weiber trinken.
27. Gesellen und Jungen vom Meister alle 14 Tage „ein frisches Parleichen", und alle Sonntage und Donnerstag Gebratenes.
28. Arbeitszeit Winter und Sommer von 5—7 (Sommer) oder 9 (Winter) — Winterbeginn 14 Tage vor Michäli (wofür ein „Liechtpratten" aufzusetzen), und Sommer um Lätare.
29. Gewönliche Versammlungszeit um 12 Uhr Mittags.
30. Bezalung der „Stuckwehrer".
31. Nach der Lernzeit Wanderpflicht 3 Jahre.
32. Jeder Freigesprochene den Schenkbraten zu geben schuldig vor Aufname in's Handwerk.
33. Recht des Handwerks, für das Bedürfniß desselben eine Umlage auf die Mitglieder auszuschreiben.
34. Bezalung des Begräbnisses armer Genossen durch die Lade, Begleitung und Beistellung der Kerzen vom Handwerke
35. Kein Meister, Geselle oder Junge darf (wie von Altersher) eine Müllers-, Baders- oder Meßnerstochter heiraten, sofern er eine ehrliche Werkstätte haben will.
36. Widersetzlichkeit gegen diese Artikel.

82/₁₃₁) c. 1650?, . . ., ...: **Rotenmann und Umgebung (Oppenberg, Selzthal, s. Lorenzen, Trieben, Tauern, Gaishorn, Trögelwang, Wald und Teichen und abwärts, soweit der Burgfride von Strechau reicht): Schneider: Neu verfertigte Zunftartikel der s. Michels-Bruderschaft.**

Cop., 18. Jhrh., Pap. 14 Bll. — Landesarchiv.

1. Versammlung am Fronleichnamstage zu Rotenmann für den Umgang, dann am Montag nach Michäli zum Hochamte, und beide Male Ladversammlung.
2. An die Stadtpfarre Zalung von der Lade in Geld und Wachs.
3. Wal zweier Zechmeister (1 aus der Stadt, 1 vom Gäu) auf 1 Jahr.
4. Bedingung zur Aufname als Meister: Geburts-, Lehr- und Wanderschaftsausweise (oder für jedes pflichtige Wanderjahr 3 β in die Lade).
5. Käufer einer Stadtwerkstätte Bürgerrecht zu erwerben und der Lade 36 fl. zu bezalen, Meistermal erlassen, — heiratet Einer eines Meisters Witwe oder Tochter, 18 fl. und Mal
6. Für Uebername einer ledigen Werkstätte im Gäu 20 fl. und Mal, bei Heirat (wie Art. 5) 10 fl. und Mal.

7. Stadtmeistern je nur 2 Gesellen und 1 Junge passirt, Vermehrung blos für die Dauer großer und dringender Arbeiten — Gesellen den am längsten Wartenden zuerst.
8. Wer unter Schutz der Herrschaft sich ankauft, ohne daß eine Werkstätte leer, wird nicht in die Zunft aufgenommen
9. Stadtmeister, die auf Lager (auf den khauff) arbeiten, berechtigt, alle Markt- und Kirchtage zu beziehen, Gäumeister, außer Städten und Märkten wonhaft, nur Loden und Leinwand auf Lager zu arbeiten.
10. Störlohn für Stadtmeister 15 kr. und für Gesellen 10 kr., sammt der Kost — Arbeitszeit von 6—8 oder 9 Abends.
11. Gäumeister auf der Stör nach dem Stück zu bezalen (für lodenen Rock, Hose und Strümpfe [von aynem ganczen manns klayd] 1 β —) und selbe aus der Stadt keine Arbeit annemen
12 Abschaffung der „Stimpler" durch die Obrigkeit.
13. Nicht ordentlich Gelernte, nicht Einverleibte, nicht häuslich Ansässige und dem Handwerke Schädliche abzuschaffen.
14. Eingriffe der Nähterinen in das Handwerk.
15. Fortfürung eines Geschäftes durch die Witwe mit einem „Taffel-Schneider".
16. Verbot des Verlassens der Versammlung ohne Erlaubniß und so lange die Lade offen.
17. Drei Umfragen bei den Versammlungen nach Ungehörigkeiten, daß nicht Sachen hintendrein ungehörig beredet würden.
18. Strafe des Verschweigens von Ungehörigem bei der Lade.
19. Keinem Meister das Geschäft nur herbergsweise und ohne Ansässigkeit gestattet.
20. Keinem gestattet, die Arbeit des Anderen zu übernemen, es sei denn dieser vordem bezalt.
21. Aufreden oder Aufredenlassen des Gesindes eines Anderen.
22. Bedingungen des Aufdingens: Ehrliche Geburt, Aufname vor dem Handwerk, Zalungen an die Lade — Letztere (5 fl. —, 1 Pfd. Wachs und zwei Viertel Wein) auch beim Freisprechen nach 3 Jahren.
23. Widersetzlichkeit gegen diese Artikel.

$83/_{131}$) c. 1650, . . . , ... : Bischelsdorf mit dem Bezirk bis incl. Anger, Stubenberg, Pöllau, Raindorf, Steindorf, Heinersdorf, Gleisdorf, S. Ruprecht und Buch: Leinweber: Das Handwerk zu Graz überträgt jenem zu Bischelsdorf seine „Ordnung".
Mutatis mutandis stimmend mit 1649, 16. November, Graz (Nr. $75/_{124}$) für Welz.
Orig., Pgt., bei Goldschläger Egger in Graz, daraus Copie, Landesarchiv.

$84/_{132}$) 1651, 1. Februar, Graz und drei Meilen der Umgebung: Müller: Patent der i. ö. Regierung, betreffend die jährl. Visitation der Mülen, die Abschaffung der Störer, die Beobachtung des 17. Artikels der Handwerksordnung, und die Malfälschung mit „Khalch vnd Saagschaütten".
Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen — Landesarchiv, Diplome.

85/134), 1654, 28. Juni, Graz: s. Georgen a/d. Stiefing Wagner: Vidimation der Zunftartikel für das Handwerk durch jenes von Graz.
Cop., Pap, 19. Jhrh., 8 Bll. 2°. -- Landesarchiv, Hdschr. 3650.
1. — 27. = denselben Artikeln der Bestätigung für s. Georgen a. d. Stiefing von 1674, 15. April, Wien.

86/135) 1656, 10. Mai, Graz: Graz: Weißgärber: Joh. Fridrich von Langenberg, k. Rat, Pfalzgraf, verleiht der Zunft das Recht mit rotem Wachse zu sigeln.
Orig., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen — Landesarchiv, Diplom.

87/136) 1658, 17. Februar, Graz: Steiermark: Satler: Das Handwerk zu Graz als Hauptlade beurkundet aus seiner Zunftordnung eine Reihe von Artikeln.
Orig., Pgt., aufgedr. wolerhalt. Sigel. — Archiv zu Admont.
1. Am Fronleichnamstage von je einem Viertel des Landes wenigstens zwei Meister nach Graz zur Procession, und behufs Vorlage aller Sachen an der Hauptlade, die an den Viertelladen unerlediget geblieben.
2. Beitrag seitens jedes Meisters im Lande an die Hauptlade für den Gottesdienst (1 β oder 30 Pfennige).
3. Nirgends ein Meister anzunemen vor Meldung bei und Zustimmung der Hauptlade.
4. Jeder, der auf dem Gäu Meister werden will, hat sein Meisterstück (Satel) der Hauptlade vorzulegen und derselben 2 fl. zu bezalen.
5. Befugniß der Satler, das zu den Säteln gehörige Zeug, Halftern, Wagen sammt Riemen, Koffer (Raiss-Truchen) u. s. w. zu machen.
6. Verbot des Handels mit auswärts gemachter Arbeit, durch Meister des Handwerks oder auswärtige.
7. Abreden der Kundschaften und Tadeln der Arbeit von Mitgenossen.
8. Zulassung zum Handwerk erst nach Erlag von 30 kr. an die Lade.
9. Nichtübername von Arbeit eines Mitgenossen, ehe dieser bezalt ist.
10. Kein Lehrjunge unaufgedingt über 4 Wochen zu behalten.
11. Abschaffung der Störer.

88/137) 1659, 20. Februar. Wien: Graz u. ganz Steiermark: Handelsleute und Krämer: Bestätigung deren Artikel von 1620, 16. November, Wien (Nr. 44/92) und 1639, 10. September, Graz (Nr. 61/110) durch Kaiser Leopold I.
Cop., 17. Jhrh., Pap., 10 Bll, 2°. — Landesarchiv, in Hdschr. 1201.
1—16 wie 1—16 in 1620, 16. November, Wien.

Nachtrag.

„Etliche Articel des lobl. Lants Handlungs Zunfft . . ., welche hinfüran zu halten die gesambten Herren Handlsleuth vnd Crammer sich . . veraini get, . . . verbundten vnd beschlossen.“

1. Nur ein ausgelernter Kaufmann berechtiget, Jungen aufzunemen.
2. Kaufmannswitwe nur einen gelernten Kaufmann zu heiraten (wenn sie das Geschäft fortfüren will).
3. Dingzeit der Jungen wenigstens auf 6 Jahre.
4. Aufreden des Gesindes.
5. Pflicht des Erscheinens bei der Zunft.
6. Verbot des Hereinziehens und des Unterschleifes fremder Handelsleute.
7 Beteiligung an der Fronleichnamsprocession.
8. In jeder Stadt und jedem Markte alle Quatember ein Amt oder eine Messe für die Zunft und alle Monat eine Seelenmesse für die verstorbenen Genossen.

Scheint Privatverabredung.

89/128) 1659, 4. März, Wien: Steiermark: Hutmacher: Bestätigung der Handwerksordnung v. 1601, 24. Juni, ... (Nr. 10/29).

Erwänt in Extract der Ordnung vom genannten Jahre, als Beilage zu Act von 1706.

90/129) 1659, 19. März, Knittelfeld: Knittelfeld u. Umgebung: Zimmerleute: Der Rat der Stadt genemiget die mit Bezug auf die Handwerksordnung von 1446, 26. Juni neu verfaßten Artikel der Josephibruderschaft.

Gleichz. Copie, Pap., 8 Bll., 2°, mit Correcturen und Zusätzen behufs Anname derselben für das gleiche Gewerbe im Gerichtsbezirke des Stiftes Seckau. — Landesarchiv.

Patron der h. Clemens.

1. Teilname an der Fronleichnamsprocession zu Knittelfeld (für Seckau in der Jakobskirche), — zwei Gottesdienste am Clemens- und Josephitage für die Wolthäter und Verstorbenen.
2. Die Kosten der geistlichen Verrichtungen aus der Lade zu decken.
3. Versäumnisse betreffend § 1.
4. Lade mit zwei Schlüsseln, davon einen der Zechmeister und einen der Zechknecht; die Lade in Obhut beim „Herrn Vatter".
5. Keine Laderöffnung außer in Handwerksversammlung. — Verrechnung jährlich.
6. Zechmeister und Zechknecht alle Jahre die Aemter aufsagen (vorher alle zwei Jahre), und Neu- oder Wiederwalen.
7. Jährlich auf Fronleichnam Verlesung der Artikel, und Rechnungslegung.
8. Pflichtiges Erscheinen bei Handwerksansage.
9. Gehorsam und gebürende Achtung gegen Zechmeister und Zechknecht.
10. Schelten, Fluchen und Gotteslästerung vor offener Lade.
11. Einigkeit und brüderliches Betragen unter sich bei der Arbeit und allen Versammlungen.
12. Verruf eines diebischen, ehebrecherischen und sonst übelthäterischen Genossen.
13. Auflaggeld alle Quatember zu bezalen. — Gesellen, die nur eine Zeit lang in Arbeit, wöchentlich 1 dl. für die Lade vom Lohn abzuziehen.
14. Unterstützung von bei der Arbeit verunglückten Genossen.
15. Bestattung armer Genossen auf Kosten der Lade.

16. Kein fremder, im Bezirke nicht einverleibter Meister darf Arbeit in diesem übernemen, außer die hiesigen Meister „gethraueten inen nicht“ selbe zu leisten, und auch dann nur mit Handwerkserlaubniß.
17. Verruf eines Jeden im Bezirke, der ohne ordentliche Lehre und Einverleibung daselbst arbeiten wollte.
18. Verbot, Anderen in die Arbeit zu stehen, oder diese abzureden.
19. Deßgleichen, daß Gesellen auf eigene Faust arbeiten.
20. Zalungen für Einkauf als Meister.
21. Aufreden des Gesindes.
22. Bei Dienstwechsel und Kündigung jeder Teil 8 Tage vorher aufzusagen.
23. Gehorsam der Gesellen bei der Arbeit.
24. Pflicht, dabei mit „Schermbfell“ zu erscheinen, sonst als Taglöhner zu betrachten, auch so zu bezalen.
25. Zwei Jahre Lehrdauer; für Lehrlinge Stellung von Bürgen für 27 fl. — Betrag (Seckau 12 fl. —), Zalungen für Auf- und Freidingen.
26. Kosten der Lehre dem privaten Vergleiche überlassen. — Pflicht ordentlichen Lebenswandels für die Jungen.
27. Gehorsam derselben auch gegen Meisterin und Gesellen.
28. Verruf eines ausbrechenden und sonst ungebürlichen Jungen.
29. Schutz gegen zu strenge Lehrherren und Zuweisung an andere.
30. Im Bedarfsfalle der Meister berechtiget, einen zweiten Jungen im zweiten Jahre des ersten aufzunemen.
31. Doch soll ein Meister, „der nur selb sechst oder siebendt (Seckau 4 oder 5) auf ein Pau stett, drunter nit mehr als ain Lehrjung haben, noch bey berierten gepey passiert werden“.
32. Im Notfalle Verwendung auch von Taglöhnern gestattet.
33. Ein des Handwerks Kundiger, der aber nicht ordentlich gelernt, kann sich, daß Störerei verhütet werde, für 4 (Seckau 2) fl. — in's Handwerk einkaufen.
34. Arbeitszeit im Sommer (von Georgi bis Egidy) von 5—7 den Tag.
35. Lohnfixirung unzuläßig.
36. Gehorsam wider diese Artikel.

91/140) (1659, ..., ...) Rotenmann: Schlosser, Büchsenmacher und Tischler: Deren Zunftordnung etwa um dieses Jahr gegeben (doch ihr zünftisches Leben schon vorher bestehend), erwänt in Nr. 103/152, 1661 62. Vergleiche daselbst.

92/141) 1660, 4. März, ...: Steiermark: Lebzelter: Bestätigung der Handwerksordnung durch Kaiser Leopold I. Erwänt in Bestätigung v. 1713, 13. September, Wien.

93/142) 1660, (1. Hälfte) ...: Irdning: Schuster: Das Handwerk daselbst bittet die Regierung um Bestätigung ihrer am 27. April 1621 verbrannten Handwerksordnung. Orig., Pap., als Beilage zur Einladung der Regierung an Abt Raimund von Admont (von 1660, 23. Juli, Graz.) sich darüber zu äußern; glchs. Orig., Pap — Archiv zu Admont.

94/₁₄₂). 1660, 5. August, Graz: Graz: Musicanten: Bestätigung deren Rechte und Freiheiten (ohne Insert).
Orig., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen. — Landesarchiv, Diplom, Vgl. Nr. 77/₁₂₆ v. 1650, 20. Februar, Wien.

95/₁₄₄) 1660, 5. August, ...: Admont u. Umgebung, Altenmarkt, Gallenstein und Landl: Müller: Dieselben bitten die Regierung um Bestätigung ihrer Handwerksordnung.
Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

96/₁₄₅) 1660, 12. August, Graz: Seckau: Leinweber: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Leopold I., mit Insert der Bestätigung von 1507.
Cop., 17. Jhrh., 6 Bll., Pap., 2°. — Landesarchiv, Diplom Nr. 155ᵃ.

1. - 36. wie Nr. 45 von 1597, 11. Jänner, Graz.

97/₁₄₆) 1660, 8. November, Wien: Graz und drei Meilen umher: Müller: Bestätigung der Handwerksordnung durch Kaiser Leopold I. (doch ohne Insert derselben), mit Erwänung der Bestätigung Kaiser Ferdinands III. von 1650, 3. August, Wien (Nr. 79/₁₂₈).

98/₁₄₇) 1660, ..., ...: Knittelfeld: Bäcker, Bader, Färber, Faßbinder, Fleischhauer, Hafner, Hutmacher, Kürschner, Lebzelter, Lederer, "Lidler," Maurer, Müller, Riemer, Satler, Schlosser, Schmide, Schneider, Schuster, Seiler, Tischler, Wagner, Weißgärber und Zimmerleute: Bitte derselben an die Regierung, den Propst von Seckau zu verhalten, ihre Handwerksrechte nicht (zu Gunsten seines Ortes) zu verletzen.
Gleichz. Abschrift, Pap., — Archiv zu Admont.

Der Prälat
(1) verbiete den Bäckern das Austragen von Brot nach Seckau,
(2) stelle den Webern in seinem Bezirke die Arbeit ein,
(3) untersage den Lebzeltern auf den Kirchtagen seines Gebietes Meth zu schenken.
(4) schädige sie sämmtlich durch die Marktfreiheit, welche er nach Seckau ziehe, und
(5) verbiete allen in Knittelfelder Zünfte einverleibten Handwerkern seines Bezirkes in Knittelfeld bei Zunftversammlungen zu erscheinen.

99/₁₄₈) 1661, 31. März, Wien: Deutsch-Landsberg: Müller: Bestätigung deren Zunftordnung durch allg. Patent seitens Kaiser Leopolds I., mit Berufung auf das Patent von 1644, 9. Juni, Graz (Nr. 67/₁₁₆) und besonderer Erwänung der Mißbräuche mit den Bauernmülen.
Orig., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen. — Landesarchiv, Diplom Nr. 157ᵃ.

100/$_{149}$) 1661, 12. April, Wien: Gleisdorf: Schneider: Genemigung deren „Ordnung“ durch Kaiser Leopold I. Orig., Pgt., bei Goldschläger Egger in Graz, davon Copie, Landesarchiv.

1. Vier Aemter zu den Quatembern und auf Fronleichnam — Zalung der Kirchenkosten aus der Lade — Teilname an der Fronleichnamsprocession.
2. Opferung bei diesen Gottesdiensten.
3. Umgang auf Fronleichnam mit den Fahnen.
4. Darnach Ladversammlung und Zalung des Auflaggeldes.
5. Beobachtung der Gottesdienste an den vier Quatembern — Bestattung armer Meister auf Kosten der Lade.
6. Schmähung der Arbeit von Mitmeistern — Aufreden des Gesindes.
7. Zunftmeister, die gesetzwidrig handeln, doppelt zu strafen.
8. Pflicht des Ersatzes verdorbener Stücke an Kunden, in Streitfällen Entscheidung beim Zechmeister oder Handwerk.
9. Meister, die das Handwerk künden, können kein Geschäft mehr füren; so auch ihre Weiber und Kinder.
10. Bedingungen zur Meisterschaft: Drei Jahre Wandern außer Landes und ein Jahr Arbeit bei einem Marktmeister, Geburtsausweise, drei Jahre Lernzeit, Aufname vor dem Handwerk, Meistermal, Zalungen an die Lade und 12 Kerzen, dann Unverheiratetsein.
11. Meistersöhne vom Arbeitsjahr und Einkaufsgeld befreit, und so auch Gäumeister.
12. Aufname von Jungen nur Meistern gestattet, die ihre Pflichten gegen das Handwerk ganz abgetragen.
13. Als „Tafelschneider“ (Zuschneider) Gesellen (Meistersöhne ausgenommen, nur mit Erlaubniß des Handwerks zugelassen, und kein junger Meister, der nicht über 50 Jahre, berechtiget, ein Stück durch einen Gesellen zurichten zu lassen.
14. Keine Kundschaftsrechnungen über Jahr und Tag ausstehen lassen.
15. Aufdingung der Jungen vor dem Handwerke, Lehrzeit drei Jahre (bei größeren zwei), Stellung von Bürgen für 32 fl. — Zalungen dabei und beim Freisprechen seitens Jungen und Meister (Meistersöhne die Hälfte).
16. Ausfertigung der Lehrbriefe.
17. Rücksendung eines Kundenstoffes, darauf ein Kreidezeichen an den Meister, von dem dasselbe rürt.
18. Festhaltung des gewöhnlichen Lohnes.
19. Abschaffung und Strafe der Störer.
20. Gäuschneidern verboten, aus Burgfrieden Arbeit zu übernemen.
21. Zuweisung tauglicher „Tafelschneider“ an Meisterswitwen.
22. Ausstehen inner vier Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten verboten.
23. Aufkündungszeit für Gesellen 14 Tage, im Gegenfalle zu ½ Jahr Arbeit oder Beschaffung eines Stellvertreters verpflichtet.
24. Wochenlohn für einen alten Schneider 15 kr., einen jungen 10 kr. und einen Lehrjungen 6 kr.
25. Einberufung des Handwerks in fremdem Interesse und Forbergeld.
26. Verbot daß Hausschneider bei Herren, Landständen und Adel für andere Kunden zu arbeiten.
27. Deßgleichen des Kleiderhandels der Kaufleute, und für die „Kaufschneider“ im Bezirke Maß zu nemen oder zu hausiren, Kirchtage ausgenommen.

28. Gesellen nur auf der Herberge oder bei Meistern zu nachten.
29. Verrechnung der Lade durch den Zechmeister auf Fronleichnam, — von den zwei Ladschlüsseln einer zu Gleisdorf und einer zu Weitz oder S. Ruprecht.
30. Strafen, die dem Handwerke nicht gebüren, dem Ortsgerichte vorbehalten.

101/150) 1661, 20. Juli, ...: Marburg: Hufschmide: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Leopold I. Erwänt in Schutzpatent von 1666, 13. December. Graz (Nr. 109/158).

102/151) 1661, 8. November, Seckau: Seckau und Burgfrid: Schneider: Bestätigung deren Artikel durch Propst Maximilian.
Gleichzeitige Cop., 10 Bll., Pap., 2°. — Landesarchiv.

1. Patron der Bruderschaft der h. Jakob.
2 Jährlich auf Michäli ein „Amt" in der Jakobskirche zu Seckau.
3. Alle Quatembersonntage Seelmesse.
4. Beim „Amt" stets zweimal opfern.
5. Strafe für Versäumen oder zu frühes Verlassen des Gottesdienstes.
6. Beteiligung am Fronleichnamsfeste „ieder mit seinem gebührenden Cränzlein".
7. Daß die Geräte für den Gottesdienst stets bereit seien.
8. Alle Kosten dafür aus der Lade.
9. Pflege erkrankter Meister.
10. Bestattung verstorbener Genossen.
11. Pflicht über Ansage zum Conduct zu kommen.
12. „Besingknus" für jeden † Meister dessen Frau.

„Die politischen Articl."

1. Jährlich um Weihnachten Wal zweier geschworner Meister (einen aus dem Markte, einen vom Gäu).
2 Entlassung der früheren zwei geschwornen Meister.
3. Wal auch zweier Ansagemeister auf ein Jahr.
4. Pflicht dem Zunftmeister, der bei offener Lade Schweigen gebietet, zu gehorchen.
5. Geringschätzen der Arbeit von Genossen, Bitten um sie, oder Aufreden des Gesindes.
6. Vergleich wegen Kleiderverderb den Kunden auf private Abmachung gestellt, sonst auf Erkenntniß des Zunftmeisters oder Gerichtes.
7. Ausbleiben zu den Quatember- oder anderen Versammlungen.
8. Widerstand gegen Straferkenntnisse (dem sol sein Quatembergeldt aussgeworffen werden, bis er sich vergleicht).
9. Jede Strafe in Wachs anzusetzen, oder in Geld (1 Pfd. = 12 kr.) zu bezalen.
10. Für Zunftmeister der Strafansatz der doppelte.
11. Bei Kündigung des Handwerks kann weder der kündigende Meister, noch seine Frau oder Sohn das Geschäft fortfüren, und Neueinkauf hängt vom Handwerke ab.
12. Bedingungen zur Meisterschaft: Drei Jahre Arbeit bei einem Seckauer Meister, Vorweis der Geburts- und Lehrbriefe — Erlaubniß anderwärts die drei Jahre zu arbeiten, gibt nur das Handwerk.

13. Aufname als Meister nur zu Quatember und vor dem Handwerke; Bürgschaften für fehlende Ausweise unzulässig und soll der Betreffende „auch mit Heyrath frey, ledig vnd venersprochen sein".
14. „Welcher Knecht vor dem Andren in die Jahr getreten" und mehr Hintermänner für die Bewerbung zur Meisterschaft vorhanden (fürstunden), soll nur der zuerst sich Meldende und zwar allein angenommen werden.
15. Der Knecht in Begleitung der ältesten zwei Meister zum Stiftsanwalt und Gelöbniß bei Anname der Meisterstücke, binnen 14 Tagen im Seckauer Bezirke sich um Seßhaftigkeit zu bewerben.
16. Fertigung der (12) Meisterstücke (mit sambt dem Anhang, ausserhalb der Fragstuckh) im Anwesen von vier Meistern, will sie der Bewerber nicht machen, dann 20 fl. dafür in die Lade.
17. Störerei seitens eines nach der Meisterschaft strebenden Knechtes mit 4 fl. in die Lade strafbar.
18. Bei Beginn der Fertigung der Meisterstücke (wann der Knecht wil fürstehen, ehe vnnd zuuor er die Kreiden in die Handt nimbt) hat der Bewerber 12 β in die Lade zu bezalen und den anwesenden Meistern einen Trunk. — Bei Reprobation ¼ Jahr zuwarten
19. Meistersprechung und Gelobung vor gesammtem Handwerke.
20. Meistermal binnen ¼ Jahr darnach.
21. Dem erst Meister Gewordenen kein Geselle oder Junge passirt, ehe er das „Meisterrecht" bestanden und Bürgerrecht erworben.
22. Meistersohn und Gatte der Witwe oder Tochter eines Meisters von der dreijährigen Arbeitszeit, sonst aber von nichts befreit.
23. Aufdingen von Lehrlingen. — Zalungen dafür. — Lehrzeit 2 Jahre.
24. Zuweisung von Arbeitsuchern aus der Herberge, den daran bedürftigsten Meistern zuerst.
25. Dienstwechsel 4 Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten nicht gestattet.
26. Aufkündung dem Meister 14 Tage vor, sonst Pflicht noch ½ Jahr ihm zu dienen, oder dafür einen anderen Arbeiter zu stellen.
27. Wochenlohn für einen alten Schneider 15 kr., einen Jungen 10 kr. und einen Lehrling 6 kr.
28. Pflicht der Gesellen, den stift. Leibschneidern vor Allen zu arbeiten; Strafe, wenn solche den „Sterern, Proetlmachern vndt Satlern" den Vorzug geben.
29. Zuweisung eines „Taffelschneiders" an eine deßbedürftige Witwe aus anderer Werkstätte auf der Ersteren Kosten.
30. Dem Meister, der den Gesellen dazu abgibt, ist aus der Herberge oder einer anderen Werkstätte ein anderer zu stellen.
31. Wollte der „Taffelschneider" widerstreben, verliert er seine Jahre.
32. Kein Meister darf „v̊ber drey Stœckh" (Arbeiter) haben, und kein Gesinde auf Taglohn nemen.
33. Feierabendsarbeit seitens Gesellen für Meister, die nicht 3 Arbeiter haben, gestattet, doch nur 14 Tage lang und höchstens alle ¼ Jahr einmal.
34. Forbergeld für besondere Einberufung des Handwerks.
35. Kein Schneider bei Herren- und Landleuten im Dienste, auch für Andere zu arbeiten berechtigt.
36. Ein Solcher auch nur für seinen Herrn Arbeiter aufzunemen berechtigt (ohne Giltigkeit für das Handwerk).
37. Störern verboten, gemachte oder ungemachte Arbeit, die des Burgfriedens ist, von außen anzunemen oder hinaus zu bringen.

38. Strafe dafür und bei zweiter Widerholung Abschaffung.
39. Kleiderabschätzung durch 2 geschworne Meister und dafür Entlohnung vom Stück 1 kr. (Hose, Wamms, Strümpfe und Hut = 1 Stück, Mantel = 1 Stück u. s. w.)
40. Handel mit neuen Kleidern seitens fremder Meister außer auf Jahrmärkten, verboten — den Einverleibten nur für Leinwand, Loden und „schlechts Tuech" gestattet.
41. Uebernachten seitens Meister und Gesellen „in Losamentern" nicht gestattet, sondern nur bei Meistern oder auf der Herberge. — Verrechnung aller Einnamen und Ausgaben um Weihnachten, den Ueberschuß in die Büchse.
42. Alle Wändel, die dem Handwerke nicht gebüren, sind stiftisch. — Der Probst wird auch den Gesellen eine „Ordnung" machen lassen.
43. Jeder Widersetzliche gleich einem Störer zu behandeln.

103/152) 1661—62, ..., ...: Admont, Gallenstein, Gstad und Strechau: Schlosser, Büchsenmacher und Tischler: Acten betreffend Errichtung einer eigenen Lade für diese Handwerke zu Admont, Ausscheidung derselben aus der Lade von Rotemann und Protest der Letzteren. Orig., Pap., — Archiv zu Admont.

Information über die Gründe des Vorgehens des Klosters Admont:
(1.) Die Zunftordnung für Rotenmann vor etwa 2 Jahren ohne Einvernemen des Abtes gegeben worden, daher er seine Unterthanen nicht darnach wolle werden lassen;
(2.) Der † Prälat habe seinen Handwerkern Abschrift von der Grazer Hauptlade zu nemen empfohlen, dann eine Lade zu Admont errichtet, weil sie daselbst auch ihren Gottesdienst haben.
(3.) Die Rotenmanner haben auch nur Abschrift von Graz und ein Patent darauf.

104/153) 1662, 9. August, Graz: Steiermark: Goldschmiede: Regierungsverordnung betr. der bestätigten Zunftartikel von 1571, 2. Juni, Graz (Nr. 24) und 1592, 18. September, Graz (Nr. 41).
Druck, 12 Bll., 2° mit Orig. Unterschriften. — Joann.-Bibl. 22166.

XIX. 2.

1. Bedingungen zur Meisterschaft für einen zugewanderten Gesellen.
2. Verbot der Hinderung tüchtiger Gesellen am Meisterwerden.
3. Meisterstücke eines zuwandernden Meisters.
4. Bedingungen wie 1, doch eines in Graz gelernten Gesellen.
5. Lehrzeit 5 Jahre.
6. Deßgl. für einen Meisterssohn 4 Jahre und 1 Jahr Arbeit als Geselle.
7. Freisprechung eines Lehrlings.
8. Zalung seitens eines neuen Meisters.
9. Verwendung aller Gefälle für das Handwerk.
10. Aufname zugewanderter Gesellen.
11. Verruf von Gesellen, die früher bei Störern, Uhrmachern u. s. w. gearbeitet.
12. Verbot Sigel zu schneiden; dieß nur Grazer Meistern und Privilegirten gestattet.

13. Deßgl. der Störer in Stadt und Burgfried.
14. Deßgl. derselben auf dem Lande.
15. Verruf unehrlicher Meister und Gesellen
16. Fortbetrieb des Geschäftes durch Witwen.
17. Competenz der Zechmeister in Handwerkssachen in 2. Instanz der Stadtrath von Graz, dann die Regierung.
18. Oberaussicht der Polizei betreffs dieser Ordnung.

Proben.

19. Silber-Probe.
20. Gold-Probe.
21. Beschauer in Gold- und Silberarbeit.
22. Verfahren bei unrichtiger Ware.
23. Visitation von Goldschmiden und Krämern durch die Beschauer.
24. Verbot der Legirung des von Kunden beigestellten Goldes.
25. Bestellte Silberarbeit in der Probe.
26. Aufschlagen der Goldschmidzeichen.
27. Verbot der Einfur fremder Arbeit außer auf Jahrmärkten.
28. Confiscation falscher ausländischer Waren.
29. Probirung fremder Gold- und Silberarbeiten auf Märkten.
30. Appellation wider das Erkenntniß der Beschauer.
31. Rotfärbung von Gold und Einsetzung falcher Steine.
32. Verbot der Vergoldung von Messing, Kupfer, Eisen u. s. w, ohne Erklärung der Unechtheit.
33. Deßgl. des Ankaufes verdächtiger Ware.
34. Beschau der verkauften Ware.
35. Geschäftsbetrieb nur in offenen Läden.
36. Unterwerfung aller Hof-, Land- und Festungsgoldschmide unter diese Ordnung.
37. Preise der Waren in Silber nach der Mark.
38. Deßgl. der Schüssel und Teller.
39. Beschau auch der vergoldeten bestellten Arbeit.
40. Preise der Goldwaren.
41. Arbeit in Lötung.
42. Verbot der französischen Filigrane.
43. Preisbestimmung der Silberware nach Erkenntniß des Beschauers.
44. Strafe des Ungehorsams gegen diese Artikel.
45. Regierungsvorbehalt zur Ergänzung und Erläuterung dieser Artikel.

105/154) 1662, 12. August, Seckau: Seckau: Müller: Bestätigung der Zunftordnung durch Propst Maximilian
Orig., Pap., 17 Bll. 2°, mit Orig.-Zusätzen von der Hand des Propstes in §§ 48, 49 und 92. — Landesarchiv, Diplom Nr. 159 a.

1. Patron der h. Stephan. — Teilname an der Fronleichnamsprocession und am Gottesdienste zu Stephani in Seckau.
2. Beide Male zwei Opferungen.
3. Pflicht des Erscheinens bei der Lade, und nüchtern. — Erlag des Sonntagspfennigs.
4. Waffentragen bei den Zunftmeistern und auf der Herberge, Gotteslästerungen, Lügenstrafen u. s. w strafbar.
5. Deßgl. des Abgehens vor Schluß der Lade.
6. Ordentliche und außerordenlliche Versammlungen.
7. Strafe des Nichterscheinens dabei.

8. Unterstützung der Genossen bei Krankheit und Begleitung der Leichen.
9. Die gottesdienstlichen Wachskerzen bezalt die Lade.
10. Deckung der Begräbnißkosten bei armen Genossen.
11. Vorstand: 2 Zechmeister und 2 Zechknechte. — Hauptverhandlung auf Stephani.
12. Verwarung und Verschluß der Lade.
13. Verrechnung auf Stephani.
14. Achtung und anständiges Benemen gegen die Vorstände.
15. Aufdingung von Lehrjungen.
16. Lehrzeit 3 Jahre. — Freisprechung.
17. Verruf früher Austretender.
18. Unterricht der Jungen durch die Meister.
19. Ein Ausgelernter erst 2 Jahre bei einem Meister zu arbeiten, ehe er bei einem „Mülherren" eintritt.
20. Aufname nur ordentlich Gelernter zu Mülknechten.
21. Abschaffung jedes vacirenden Mülknechtes binnen 14 Tagen.
22. Verbot des Feierns.
23. Deßgl. des leichtfertigen Lebens der Knechte und Jungen.
24. Deßgl. des Fürens in's Wirtshaus der Jungen seitens der Knechte, ohne besondere Erlaubniß.
25. Nichterscheinen eines Knechtes oder Jungen bei Vorforderung vor das Handwerk.
26. Anständiges Benemen beim „Zechvater".
27. Vorgehen wider unbotmäßige Knechte.
28. Herrichtung des Mülwerkes, soweit Hacken nötig, durch die Knechte ohne besonderes Entgelt.
29. Eintritt nach 2 Arbeitsjahren bei einem „Mülherren" als Oberknecht erst nach Einkauf als Knecht.
30. Wochenlohn der Oberknechte bei „Mülherren".
31. Entlohnung innerhalb 14 Tagen, wenn der Knecht aussteht, oder der Meister ihn entläßt.
32. Ordentliche Kündigung 14 Tage vor dem Ausstehen.
33. Ersatz für durch Knechte zugefügte Schäden.
34. Verbot Kunden umsonst zu malen.
35. Befriedigung der Kundschaften nach der Zeit ihres Eintreffens.
36. Unterstützung kranker und sonst bedürftiger Knechte.
37. Verbot des Abredens der Kunden durch ausgetretene Knechte.
38. Bedingungen zur Meisterschaft.
39. Das Gesinde zum Kirchgang zu verhalten.
40. Ladgeld der Meister 52 dl.
41. Verbot des Abredens des Gesindes.
42. Verruf eines Meisters, der eine Uneheliche heiratet.
43. Annahme einer Bestandmüle mit Erlaubniß des Handwerkes.
44. Zufürung des Malters nur durch die Kunden selbst
45. Beherbung nur solcher mit ordentlichen Ausweisen durch den Zechvater.
46. Klagen der Meister wider Knechte nur im Handwerke.
47. Verruf Jener, welche zum dritten Male Uebertretungen begehen.
48. Geschäftsbetrieb durch Bürger oder Bauern als Mülherren.
49. Deßgl. durch Herren und „Landleute".
50. Aufname von Knechten und Jungen durch sie.
51. Pflicht der Meister, den Mülherren im Notfalle auf 8—14 Tage Gesinde zu leihen
52. Verbot der Störer.

106/$_{155}$) 1663, 24. September, Wien: Marburg: Lederer: Bestätigung der Handwerksordnung (ohne Insert) durch Kaiser Leopold I., mit Bezug auf jene von 1645, 2. März, Prag (Nr. 68/$_{117}$).
Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Lade der Lederer von Marburg.

107/$_{156}$) 1665, 17. August, Graz: Judenburg, Knittelfeld, Oberwelz und Weißkirchen: Lederer: Schutzpatent seitens der i. ö. Regierung für das Handwerk im Viertel Judenburg, namentlich mit Bezug auf Verletzungen der Artikel 13, 23 und 27 der „Ordnung", und wider die ungesetzlichen Werkstätten und Störer.
Vidim. Copie v. 1674, 4. December, Judenburg. — Landesarchiv.

108/$_{157}$) 1666, 26. November, ...: Judenburg: Riemer: Das Handwerk erwänt im Protokollsauszug von 1678, 25. April, und zugleich ihr Schutzpatent gegen die Sattler (o. J.), welche wider Recht „Strupfen vnd Ringen anschlagen".
Cop., Pap., Landesarchiv.

109/$_{158}$) 1666, 13. Dezember, Graz: Marburg: Huffschmide: Bestätigung der früheren „Ordnungen" von 1599 (Nr. 49) und 1661, 20. Juli, Wien (Nr. 101/$_{150}$) seitens der inn. öst. Regierung (ohne Insert derselben) und Schutzpatent.
Neue Copie in Hdschr. 800, f. 90—91, Landesarchiv.

110/$_{159}$) 1668, 23. Juli, Zeiring: Zeiring: Schneider: Das Handwerk erwänt in Kundschaftsbrief.
Orig., Pap., Landesarchiv.

111/$_{160}$) 1669, 9. April, Seckau: Seckau: Leinwebergesellen, Auszug der Artikel aus den Bestätigungen von 1597, 11. Jänner, Graz (Nr. 45) und 1660, 12. August, Graz (Nr. 96/$_{145}$), welche die Webergesellen betreffen, gefertiget vom Handwerke in Seckau, mit einigen Zusätzen.
Orig., Pgt., 4 Bll. 2°, anhgdes. Sigel. — Landesarchiv, Diplom Nr. 169 [1].

1. 1.
| = | von 1597 und 1660.
4. 4.
5. = 7.
6. = 10.
7. Pflicht des Gehorsams der Ladansage.
8 Verbot des Ausgehens ohne Rock, „Ueberschlag" oder „Kress".
9. = 20. wie oben.

10. Altgesell Fridensrichter zwischen Gesellen.
11. = 25.
12. = 28.
13. = 29.
14. = 33.
} wie oben.
15. Bestattung armer Gesellen auf Kosten der Lade.
16. Verbot der Uebung eines Meistergeschäftes durch ledige Gesellen.
17. Zugewanderte, die in Steiermark noch nicht gearbeitet, haben drei Auflagen zu bezahlen.
18. Verruf von Gesellen, die bei bescholtenen Meistern arbeiten.
19. Verbot des Feierns in der Woche
20. Aufarbeiten des Aufgetragenen vor dem Ausstehen. -- Vorgang bei den Walen des Altgesellen und Büchsenknappen.
21. = 17. wie oben.
22. Schweigen über die Handwerksberedungen.
23. = 36. wie oben.

112/₁₆₁) 1669, 23. November, ...: Graz: Buchbinder: Bestätigung deren „Ordnung" (resp. Aufzälung einzelner Puncte derselben).
Cop., Pap. 14 Bll., 4°. — Landesarchiv, Handschrift Nr. 357.

. . . .
4. Streitigkeiten im Handwerk und deren Beilegung.
5. Schweigen über die Ladverhandlungen.
. . . .
7. Meisterschaftserwerbung durch einen Gesellen, der eine Meisterswitwe heiratet.
8. Wal des Gesellenvaters für die Herberge und Vorschriften für ihn.
9. Aufreden der Dienstleute.
10 Behandlung eines Zugewanderten, der Arbeit sucht und nicht findet.
11. Strafe eines Gesellen, der außerhalb einer Werkstätte (z. B. bei einem Edelmann oder in einem Kloster) arbeitet.
12. Arbeitszeit. -- Vorschriften für Benemen der Gesellen.
13. Bestattung von Meistern.
14. Behandlung einer Meisterswitwe für das Geschäft.
. . . .
16. Falls eine Witwe einen fremden Gesellen heiraten wollte.
. . . .
20. Freisprechung eines Meisterssohnes.
. . . .
22. Verruf störrischer Gesellen, welche den Abschied ertrotzen wollen, um anderswo einzutreten.
. . . .
29. Gesellenversammlung alle 4 Wochen auf der Herberge zur Abhörung der Artikel und Zahlung der Monatsbeiträge, welche kranken Wandergesellen dienen sollen.
30. Die Gesellenstrafen halb in die Büchse, halb den Gesellen zu verzehren.

113/₁₆₂) 1669, 29. November, Graz: Deutsch-Landsberg: Schuster: Schutzpatent Kaiser Leopolds I. mit Verweis auf die Zunftordnung des Handwerks im Viertel zwischen Mur und Drau von 1581 (vergl. Nr. 34).

Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Diplom Nr. 169 [d].

114/163) 1670, 28. November, Graz: Graz: Buchbinder: Schutzpatent der inn. ö. Regierung.
Orig., Pgt., anhgd. Sigel — Graz, Buchbindergenossenschaft daselbst.

115/164) 1674, 15. April, Wien: s. Georgen a/d. Stiefing: Wagner: Bestätigung deren „Ordnung".
Orig., angeblich zu s. Georgen a. d. Stiefing in der Lade der Wagner; Cop. Pap., 19. Jhrh., 8° Bll., 2°. — Landesarchiv, Hdschr. Nr. 3651.

1. Gebot des Besitzes einer Kreuzfahne zur Begleitung der Fronleichnamsprocession.
2. Vor der Procession Versammlung beim „Herrn Vater".
3. Nach derselben auf der Herberge für Zunftsachen.
4. Seelenmesse für † Zunftgenossen und Erscheinen dabei.
5. Vorstände zwei geschworne Zechmeister.
6. Bedingungen der Meisterschaft für einen zugewanderten Gesellen.
7. Pflicht die Meisterstücke selbst zu machen, nur beim Ausbohren Hilfe gestattet.
8. Zalung des Meisterschaftswerbers an die Lade.
9. Fortbetrieb des Handwerks durch Witwen.
10. Abreden der Kunden.
11. Alle Quatembersonntag Ladversammlung und Beitragsleistung.
12. Anständiges Benemen bei der Lade.
13. Fridensrichteramt bei der Hauptlade.
14. Pflicht der rechtzeitigen Kündigung.
15. Abreden der Gesellen. — Uebermütiges Benemen im Meisterhause u. s. w.
16. Verruf eines Gesellen, der bei einem Störer gearbeitet.
17. Einkauf in die Zunft und Bruderschaft
18. Aufdingen und Freisprechen der Jungen nur zu s. Georgen. — Eintragung in das Lehrbuch.
19. Bedingungen der Aufdingung.
20. Pflichten der Jungen gegen den Meister und seine Familie.
21. Verbot des Ausstehens eines Lehrjungen vor der Zeit.
22. Wochenlohn der Gesellen nach der Güte ihrer Arbeit.
23. Lehrbriefeausstellung bei Freisprechung.
24. Vorsorge für den Jungen falls der Meister stirbt.
25. Verbot schädlicher Concurrenz unter den Meistern.
26. Strafe unredlicher Gesellen.
27. Spotten über oder Ungehorsam gegen diese Artikel.
28. Instanzen bei Streitigkeiten zwischen den Genossen.

116/165) 17. Jhrh., 2. Hälfte, ...: Admont und s. Gallen: Schuster: Bitte derselben an den Abt von Admont, den Störlohn um 2 dl. erhöhen zu dürfen. [1])
Orig., Pag. — Archiv zu Admont.

---

[1]) Gründe: Theuerung der Ware und Lebensmittel, Höhe der Löhne, und „weillen die Pursch clueg vnd wenig zu bekhommen ist".

117/166) 1677, 19. November, Knittelfeld: Knittelfeld: Huf-, Hacken- und Sensenschmide: Bestätigung deren „Ordnung“ auf Grund der Bestätigungen von 1458, 14. September (Nr. 3) und 1540, 23. Mai (Nr. 18) durch den Stadtrat daselbst.

Cop., Pag., 17. Jhrh., 2°. — Landesarchiv, Acten von Knittelfeld.

Patron der h. Eligius.

1. Beteiligung an der Fronleichnamsprocession und dem Gottesdienste am Eligiustage.
2. Ansage der Zusammenkunft an letzterem, dabei Malzeit und Aufdingung.
3. Verschluß und Verwarung der Lade.
4. Die Lade außer Versammlung nicht zu öffnen.
5. Jährliche Zechmeisterwal.
6. Verlesung der Ordnung jährlich nach der Procession gelegentlich der Rechnungslegung.
7. Versammlung alle Quatembersonntage zur Auflagzalung.
8. Pflicht des Erscheinens auch bei a. o. Ansagen.
9. Waffentragen oder böse Worte bei der Lade.
10. Pflicht der Anzeige von Ungebür im Handwerke bei den Versammlungen.
11. Bedingungen zur Meisterschaft.
12. Nachsuchen um Bürgerrecht für den Fall der Meisteraufname.
13. Zalungen für denselben in der Stadt.
14. Deßgl. im Gäu bei Heirat einer Meisterswitwe oder Tochter.
15. Deßgl. im selben Falle in der Stadt.
16. Deßgl. falls der Werber ein Meisterssohn.
17. Deßgleichen für das Gäu, wenn derselbe kein Meisterssohn, aber eine Meisterswitwe oder Tochter ehlicht.
18. Aufdingung. — Lehrzeit 3 Jahre. — Freisprechung. — Zu strenge Behandlung durch den Lehrherrn.
19. Aufrichtung neuer Werkstätten untersagt.
20. Ankauf verdächtigen Eisens.
21. Unterstützung verarmter Meister und Knechte.
22. Bestattung der Armen und Deckung der Kosten.
23. Begleitung der Leichen.
24. Bestattung gänzlich armer Genossen auf Kosten der Lade.
25. Geschäftsbetrieb durch Witwen.
26. Bedingte Gestattung „rauher“ Arbeit durch Hacken- u. Sensenschmide, und Uebername deren Arbeit durch Hufschmide.
27. Abschaffung der Störer und Verruf der Knechte bei solchen.
28. Verbot von Arbeit für äußere von Herrschaftshufschmiden.
29. Abreden der Kundschaften durch Meister, oder Aufname von Darleihen auf Abarbeiten.
30. Rümen eigener Arbeit gegenüber jener von Genossen u. billigere Preise.
31. Anname von Kunden, die anderen Genossen noch schulden.
32. Abholen und Rücktragen von Arbeit von und zu Kunden.
33. Anklagen vor offener Lade; Läugnen und Ueberweisen.
34. Anklagen aus Mißgunst.
35. Vergleich in Streitsachen vor offener Lade, in zweiter Instanz durch ein Schiedsgericht.

36. Entlassen oder Ausstehen von Knechten zur Unzeit.
37. Verruf eines „nicht rechtfertigen" Gesellen.
38. Vormerk des Bedarfes an Gesellen und Zuweisung von Zugewanderten.
39. Abtretung von verfügbaren Arbeitskräften an Meister die deren bedürfen.
40. Zuteilung der Zuwandernden nach der Reihe in der Ankunft.
41. Ungebürliches Verhalten der Knechte.
42. Ausreden derselben.
43. Zusage der Knechte an andere Meister vor der Entlassung von dem einen.
44. Pflicht der Wanderung bei Austritt an einem Orte und vor Einstehen bei einem anderen Meister an demselben.
45. Gegenseitige Unterstützung mit Kole.
46. Vorsitz eines Meisters bei der Quatemberversammlung der Knechte.
47. Schweigen über die Handwerksverhandlungen.
48. Einberufung des Handwerks auf Verlangen Fremder gegen Forbergeld.
49. Zuwiderhandeln diesen Artikeln.
50. Alle Artikel ohne Nachteil für die Rechte des Stadtgerichtes.

118/167) 1678, 25. September, Knittelfeld: Knittelfeld und Judenburg: Lederer: Das Handwerk daselbst und zu Seckau vergleicht sich mit demselben zu Judenburg, Weißkirchen, Obdach, Zeiring, Welz, Neumarkt und Unzmarkt betreff gegenseitiger Rücksichtname bei Freikirchtagen und Kirchweihen ihrer Bezirke und Besuch derselben.

Orig., Pap., Landesarchiv. – NB. Vom gleichen Tage ddo. Judenburg eine gleichlautende Zusage. Cop. Pap.

119/168) c. 1680, ..., ...: Gallenstein: Schuster: Acten des Handwerks daselbst, betreffs der Trennung desselben von der Lade zu Admont und die Absicht, eine eigene Lade zu s. Gallen zu errichten.

Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

Gründe:

(1.) Zeitversäumniß und Geldauslagen bei den gebotenen Besuchen der Admonter Lade.
(2.) Abtretung der Hälfte ihrer Strafen an dieselbe.
(3.) Deßgl des Viertels des Bruderweins der Knechte an dieselbe, und
(4.) Nichtbeachtung der Gallensteiner Artikel, dagegen Forderung der strengen Haltung der Admonter.

120/169) 1681, 25. Februar, Steier: Admont: Feilhauer: Erklärung der bedingten Aufname des Feilhauers Zach. Schildkugl zu Admont in das Handwerk zu Steier seitens desselben.

Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

121/170) 1686, 25. Mai, ...: Bruck a. M. und 3 Meilen umher: Hufschmide: Vidimation der 1682 bei einem Brande verlorenen „Ordnung" seitens des Stadtrates.

Orig., Pgt., 7 Bll., 2°, anhgds. Sigel. — Landesarchiv, Handschr. 108.

1. Schutzpatron der h. Eligius. — Versammlung zur Fronleichnams-Procession in Bruck und nach derselben bei der Lade.
2. Bestellung eines gemeinsamen Males durch den Zechmeister, einem Meister und einem Altgesellen bei der „Frau Mutter" und Pflicht der Teilname an demselben.
3. Bedingungen, betreffend Erwerbung der Meisterschaft und betreffs der Meisterstücke.
4. Aufdingung und Lehrzeit.
5. Begünstigungen eines Meistersohnes bei der Freisprechung.
6. Quatemberversammlungen des Handwerks und Auflagzalung.
7. Verpflichtung der Ansage jeder Ladversammlung.
8. Verbot des Waffentragens bei denselben.
9. Deßgl. des Lügenstrafens.
10. Pflicht, Ungebüren im Handwerke bei den Quartalversammlungen zu melden.
11. Begleitung der Leiche eines Genossen.
12. Hilfe verarmten Meistern seitens des Handwerks.
13. Unterstützung kranker Gesellen und Genossen, ihre Bestattung und Deckung deren Kosten aus den Nachlässen.
14. Keine neue Werkstätte ohne Wissen der Zunft und Erlaubniß der Obrigkeit.
15. Geschäftsbetrieb durch Witwen, so lange selbe nicht, oder wieder nur Hufschmide heiraten.
16 Rücksicht bei Kolenkauf auf den Bedarf anderer Meister.
17. Einkauf von Gäumeistern in die Lade.
18. Geschäftsüberlassung eines † Gäumeisters an einen Nachfolger und Ausweise desselben.
19. Uebersidlungsbedingungen für Gäumeister nach Bruck.
20. Werkstättenvisitation alle Quatember durch zwei geschworne Meister.
21. Strafe für Gesellen wegen nächtlichen Ausbleibens.
22. Beseitigung der Störer.
23. Hufschmide der „Herrn vnd Landtleuth"; Verbot, daß sie Anderen als ihren Herren arbeiten und Haltung von Knechten durch sie.
24. Verbot an Meister und Knechte für solche Privatschmide zu arbeiten.
25. Böse Worte bei und außer dem Handwerke.
26. Vergleich von Streitigkeiten durch dasselbe.
27. Entlassen und Ausstehen der Knechte zu unrechter Zeit.
28. Verbot der Hilfe einem „nicht rechtfertigen" Schmide.
29. Abreden der Gesellen auf der Herberge.
30. Rechtzeitige Kündigung bei Arbeit auf Wochenlohn.
31. Abreden der Gesellen im Dienste.
32. Schlichtung der Schmidknechtszwiste vor dem Handwerke.
33. Knechteversammlung und „Auflegen" alle 14 Tage unter Vorsitz eines jüngeren Meisters.
34. Ungebür der Gesellen im Dienste und im Meisterhause.
35. Verbot der Anname von Trinkgeldern durch Gesellen.
36. Deßgl. der Einfur von Eisenwaren durch fremde Meister auf die Märkte von Bruck.
37. Besichtigung aller Schmidware auf den Stadtmärkten im Beisein des Gerichtes und Ausstoßen der schlechten.
38. Anbot der Ausschußware an Meister des Handwerks, wenn sie von Stadt- oder Gäumeistern herrürt.
39. Verhältniß des Handwerks zu den Schlossern und Zirkelschmiden.

40. Abreden der Kunden (werchleut).
41. Herabbieten der Arbeit bei Parteien, welche billigere Ware suchen.
42. „Schätzung" von Arbeit durch ältere Meister, falls jüngere nicht dazu tauglich.
43. Regelung der Arbeit für Wagner.
44. Ungehorsam wider diese Artikel.

122/171) 1688, 25. September, Graz: Zeiring: Schuster: Befehl der Regierung — weil die Schuster daselbst den Macherlohn bei gewönlicher Arbeit von 2 auf 3 kr. steigerten — „nicht allein die Schuech nach alter Monier vnd Brauch, nicht höcher, auch nicht mehrer aussgenätter, alss es von alters hero gebreichig gewesen, machen, sondern auch es bey den vorigen Arbeitlohn der zway kr. verbleiben (zu) lassen."
Gleichz. Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

123/172) c. 1690, . . ., . . .: Admont: Fleischhauer: Bitte derselben an den Prälaten von Admont, den Fleischpreis von 8 auf 9 Pfen. erhöhen zu dürfen.[1])
Orig. Pap. — Archiv zu Admont.

124/173) 16972. April, Graz: Murau: Müller: Das Handwerk von Graz gibt dem zu Murau eine vidimirte Abschrift seiner „Ordnung".
Glchzt. Abschr., Pap., Beilage fehlt. — Landesarchiv.

125/174) 1697, 10. Juli, Wien: Graz und 3 Meilen Umgebung: Tischler: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Leopold I., mit Verweis auf Bestätigung von 1643, 8. Jänner, . . . (Nr. 66/115.)
Cop. 19. Jhrh., 6 Bll. 2°, — Landesarchiv, Acten von Graz (Orig. angeblich in der Tischlerlade zu Graz).

1.—8. = denselben in 1605, 22. Jänner, Graz (Nr. 21/70).
9. Wanderschaft 3 Jahre.
10. wie oben.
11. Verpflichtung eines Gesellen, für Erwerbung der Meisterschaft außerhalb Graz, 1½ Jahre vorher bei 1—2 Meistern zu arbeiten und am Orte seiner Niederlassung als Meister das Bürgerrecht zu erwerben.
12.—34. wie oben.

126/175) 1697, 10. Juli, . . .: Feldbach, Fehring, Gnas und Riegersburg: Tischler, Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher: Bestätigung ihrer „Ordnung" durch Kaiser Leopold I.
Erwänt in Act v. 1746, 7. März, Wien. — Landesarchiv, Diplome.

---

[1]) Da „ die Kerndtner, Welsche, Pierner vnnd Salzburger wie auch sonst in das Reich absonderlich aniezo vill Vich vertriben;" auch die Rotenmanner schlachteten das Pfd. für 10 Pfen. aus.

127/₁₇₆) 1698, 16. April, Graz: Ens- und Paltenthal: Kupferschmide: Schutzpatent für das Handwerk wider die nicht einverleibten „ausländischen" Meister, und auf Grund der von Ferdinand II. verliehenen „Ordnung" Cop. gleichz., Pap. — Archiv zu Admont.

128/₁₇₇) 1698, 12. Mai, Graz: Graz: Musikantencompagnie: Schutzpatent der i. ö. Regierung für dieselbe gegen die „einschleuchenten Winckhl Geygereyen".
Orig., Pgt., anghgt Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Diplome.

129/₁₇₈) 1698, 16. Juli, Wien: Graz: Strumpf-, Barrett- und Sockenstricker: Bestätigung deren von der Wiener Innung entlehnten „Ordnung" durch Kaiser Leopold I. Orig., Pgt., 17 Bll. 2°, anhgds. Sigel. — Landesarchiv, Diplom 219 ᵃ.

1. Beteiligung an der Fronleichnamsprocession in der Stadtpfarre, dann bei der Lade und am nächsten Tage Quatembergottesdienst.
2. Gesellenlade neben der der Meister, unter Vorsitz eines jungen Meisters, und bei welchem Meister die Gesellen wollen.
3. Jeden 1. Quatembersonntag Ladversammlung beim älteren Zechmeister, und Auflagszalung.
4. Jährlich wenigstens einmal Verlesen der Ordnung und Strafe aller Zuwiderhandelnden.
5. Verbot des Waffentragens bei der Lade, des Beiwonens derselben mit bedecktem Haupte und des Lügenstrafens.
6. Deßgl. des Veredens von Gegenständen, die vor die Lade gehören, außer dem Handwerke.
7. Bedingungen der Aufname in's Handwerk und zur Meisterschaft (eheliche Geburt, ordentliche Lernzeit u. s. w.).
8. Zal der Geschäfte 7, dazu 3 in Aussicht für Meistersöhne und Töchter.
9. Lernzeit 4 Jahre, darauf ein Fremder 2 und ein Meistersohn 1 Jahr Wanderschaft.
10. Aufdingen der Lehrlinge.
11. Verruf aller nicht ordentlich Gelernten und ihrer Stümperarbeit im Hausiren.
12. Materiale Baumwolle, „Arress" und Fäden — Verbot der Kreibung.
13. Hausirer mit Strickwaren auf den Märkten keinen abgesonderten Stand.
14. Nur reine und gesunde Wolle zu gebrauchen.
15. Kein Marktstand größer als 8' und kein „Vorstand" erlaubt.
16. Auslagszeit auf Märkten im Sommer 8, im Winter 9 Uhr.
17. Abreden des Gesindes durch Meister.
18. Wochenlohn für Halbgesellen (die erst aus der Lehre kommen).
19. Ordentlicher Abschied bei Dienstwechsel und Verruf von Gesellen ohne solchen.
20. Verruf eines Gesellen auf 1 Monat, der ohne guten Grund aussteht.
21. Arbeitsuchen durch Zugewanderte vom ältesten Meister abwärts.
22. Ordentliche Meister im Laden und auf Märkten freies Verkaufsrecht und Hausiren ihnen verboten.

23. Stricken bei Dienstboten oder Verwandten der Meister verboten
24. Vorschriften der Meisterschaftserwerbung für Fremde und Meistersöhne
25. Meisterstücke.
26. Pflicht jedes neuen Meisters, an seinem Orte das Bürgerrecht zu nemen.
27. Weiterverkauf der für die Arbeit unnötigen Wolle gestattet.
28. Hauptladstätte ist Graz — Verbot der Widersetzlichkeit gegen diese — deßgl. der Ehe mit einem unehrlichen Weibsbilde.
29. Sendung von jährlich 1—2 Meistern durch die Landladen nach Graz zur Beratung.
30. Diese Beratungen vierteljährlich.
31. Beiträge der Landladen zur Hauptlade.
32. Verlassen des Hauses während der Arbeit.
33. Begleitung der Leichen von Genossen.

Ein verloren gegangenes Geschichtswerk.

Von

Emil Kümmel.

Daß die Censur schon vielen Büchern einen sicheren Untergang bereitet hat, ist bekannt. Bei manchen bedauern wir es heutzutage noch, wie z. B. bei dem verlustig gewordenen 4. Bande der „Annales“ von Cäsar, von den meisten aber sind wir überzeugt, daß sie kein besseres Schicksal verdienten. In Folgendem soll von einer derartig früh geknickten Blüte gehandelt werden, und das nur aus dem Grunde, weil das betreffende Object bezüglich seiner Gattung in dem Lande, wo es entstand, ziemlich einzig dasteht. Steiermark nämlich hat zwar eine ganz stattliche Reihe historiographischer Arbeiten aufzuweisen, immerhin ist aber der Fall vereinzelt, daß ein schlichter Bürgersmann eine solche verfaßte und hinsichtlich deren Drucklegung sogar beim kaiserlichen Hofe intervenirte. Einen solchen hat man an Michael Franckenberger, der als Stadtschreiber zu Bruck an der Mur in den letzten Decennien des 17. Jahrh. eine Geschichte des Hauses Habsburg verfaßte und auch zu veröffentlichen beabsichtigte. Das Opus, woran großer Fleiß angewendet worden war (denn über 300 Bücher habe er excerpirt, versichert der Autor), kam zur Censur und — blieb seitdem verschollen. Das Schicksal erhielt uns aber noch eine unbatirte Eingabe des Verfassers an Kaiser Leopold I.[1]), welche das Buch in kurzem resumirt und uns dadurch die Möglichkeit verschafft, über den Wert oder Unwert des verloren gegangenen Geschichtswerkes zu urtheilen. Wir lassen diese Eingabe nun folgen, in der Hoffnung, damit einen kleinen Beitrag zur Geschichte der deutsch-österreichischen Historiographie zu liefern. Sie lautet:

„Allerdurchleuchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König. Allergnedigster Kayser, König, Erblandsfürst und Herr, Herr! Ich hab über das unvergleichliche Eurer kais. Maj. Geschlecht und dero allerdurchleuchtigsten Voreltern, der königlichen Erzherzogen von Oesterreich,

---

[1]) In Handschr. 719, f. 77 83, strmk. Landesarchiv.

Grafen von Habsburg, einen Stamm- und Geschichten-Baum, so in geraten auf- und absteigenden Strich über 30 Erzvätter und Ahnen bis auf Euer kais. Maj. selbsten in sich haltet, in teutscher Sprach, welches vorhero noch keiner gethan (!), unter den Nam „der Habsburg-Oesterreicher Stamm- und Geschichten-Baum" zusammengetragen; denselben in 6 Stück oder Bücher abgetheilt. In den ersten handle ich von der Wurzen des Baums, das ist von des Geschlechtes Anfang und Herkommen, und erweise, daß Euer kais. Maj. und der übrigen königl. Fürsten von Oesterreich Urahnen und Voreltern geborne Römer gewesen; daß sie von den allerebelsten, allerältesten Heldengeschlechten den Perleonum, der Aniciorum hergestammet. Ich erweise wie und aus was Ursachen sie im Jahr Christi 1145 zum ersten ins Teutschland, auf Habsburg und in Besitz deroselben Herrschaften kommen. In den zweiten und dritten Buch handle ich von den Gipfel und Aesten des Baumes, das ist von der Vortrefflichkeit Euer kais. Maj. Geschlechtes und den hohen Adel der königl. Erzherzogen von Oesterreich, und erweise, daß die Anicii Euer kais. Maj. Voreltern von einem so edlen, so hochmögenden, großmächtigen Haus herkommen, daß keines je gewesen noch zu finden, welches diesem gleich, will geschweigen vorgestellet könnte werden .... Ich erweise, daß es schon vor 1470 und mehr Jahren das allerebelste Geschlecht die Anicier gewesen .... In dem vierten Theil handle ich von den Adel von 33 Vättern in auf- und absteigenden Strich her, beschreibe alle dero Leben, Begebenheiten, Tugenden, Verwandtschaften, Gemahlinen, Kinder, Königreich, Fürstenthum, Herrschaften ꝛc. Sonderlich erweise ich, wie Euer kays. Maj. ruhmwürdigste Voreltern, nachdem sie, wie ich vermeldet, im Jahre Christi 1145 von Rom aus in Teutschland zu Habsburg angelanget, darauf im Jahre 1282 in Oesterreich, in die Herzogthümer Steyr, Crain, in die Grafschaften Görz, Triest, in die windische Marck, 1330 in Kärnden, 1360 in Tyrol, 1438 in Schlesien, Mähren, Lausnitz, in die Grafschaft Glaz, 1477 in Niderland, auf Burgund, 1502 auf Castella, Legio, Granada ꝛc., 1516 in ganz Hispanien, auf Aragonien, Navarra, Sicilien, Neapel, in Afrika, auf Hispaniola, Amerika. ꝛc., in die Grafschaft Russilion, 1533 auf Wirttemberg, 1535 auf Mayland, 1580 auf Lusitanien in Portugal, von einem Meer zu den andern, von den pyreneischen Bergen bis daß sie an die äußerste Grenzen bis an die Säulen Herculis angestoßen; endlichen zu Zeiten Ferdinandi II., zuvor aber auch Maximiliani I., beeder römischer Kaiser, Euer kays. May. respective Großvater und Urur-ahns-Vaters-Vater durch Vertrag mit der Freiherrschaft Venedig, in Illyrien, in Croaten, auf Scardona, Jadera, Gradisca und an-

dern mehr Herrschaften zu kommen. Ich erweise, daß von allen diesen Königreichen und Fürstenthümern Euer kay. May. Voreltern nit ein Handbreit mit Gewalt, sondern alles mit den höchsten Rechten, mit größter Billigkeit an sich gebracht. Ich erweise, daß aller dero Macht, das gesambte Euer kays. May. königlichen Hauses Vermögen allein von Gott herkommen, von demselben Dero Voreltern zur Belohnung ihrer Tugenden und brinnenden Eifers, welchen sie ohne Unterlaß in Beschützung seiner Kirchen, dessen sichtbarlichen Hauptes und recht gesinnten Glaubens erzeigt, sein gegeben worden. Ich erweise, daß kein einziges Königreich, fast kein Fürstenthum in der Christenheit, welches Euer kays. May. mit Blutsfreund- und Schwagerschaft nicht verwandt. Ich zähle und nenne alle mit Namen, seithero daß Euer kays. May. Geschlecht ins Teutschland kommen, aus denselben 99 Helden, Heldinen aber 105, und zwar unter den ersten finde ich 42, unter den letztern aber 23, so wirklich kayser- und königliche Reichskränz getragen. — Dieses alles, so ich hier mit wenigen erzähle, hab ich aus mehr als 300 Büchern ganz ausführlich in die teutsche Sprach zusammen verfasset, und bereits schon einen Theil durch die hiesige Universität censiren lassen, in Willens, solches Euer kays. May. und dero unvergleichlichen Haus zu allerunterthänigst gehorsamsten Ehren unter die Press und ans Tageslicht zu geben. Weiln ich aber selbsten nit erklecke, die hierzu nothwendigen Verlagsmittel darzuschießen und aus Ermanglung derselben das Werk verstecket lassen müßte, darauf aber in allem über 500 fl., außer Euer kays. May. befehlen allergnädigst, daß man das Werk mit deroselben Voreltern und andern tauglichen in Kupfer gestochenen Bildnusen zieren solle, so sich auf ein höheres erstrecken würde, nit gehen mögten — als gelangt an Euer kays. May. mein allerunterthänigst gehorsamstes Bitten, Sie geruhen den Verlag zu diesem Werk bei dero allhiesigen steyrischen Hofkammer allergnädigst anzuschaffen. Ich will von Stund an das Werk, so bereits censirt, unter die Press legen, und das Uebrige ohne Aussetzen verfertigen. Zur kays. allergnädigsten Gewährung mich allerunterthänigst gehorsamst befehlend, Euer kays. May. allerunterthänigst, allergehorsamster Michael Franckenberger, derzeit Stadtschreiber zu Bruck an der Mur."

Eine zweite Eingabe an die innerösterreichische Regierung und Hofkammer belehrt uns, daß Franckenberger sein „in hochteutsche Sprach" übertragenes und verfaßtes Werk, den „hiezu verordneten Herren Censoribus, und zwar in Abwesenheit Ihro hochgräflichen Gnaden Herrn Johann Franzen von Dietrichstein, Ihro Gnaden Freyherrn Thirndl gehorsamst" überreicht habe. Seitdem seien aber bereits zwei Jahre verflossen, ohne daß er irgend einen Bescheid

erhalten hätte. Er bitte deshalb die hochlöbliche Regierung, sie möge die „gnädigen Herren Censores anmahnen, daß sie mit ehesten Dero über das abgelesene Werkl hoffentlich verfaßten Bericht einreichen, damit dasselbe so auch von Fremden und Ausländern, wie die Beilage B weiset, gelobt und begierig verlanget wird, unter Ihren Schutz und gnädigen Censur bald zu gewünschten End' und an das Tageslicht kommen möge."

So weit unsere Acten. Man ersieht aus denselben wenigstens das Eine, daß Franckenberg's Elaborat vollkommen der Geistesrichtung der österreichischen Geschichtsschreibung im 17. Jahrhunderte Rechnung trägt. Es ist ebenfalls in jenem panegyrischen Tone gehalten, der die meisten historiographischen Werke über Oesterreich und das Haus Habsburg jener Zeit charakterisirt. Nach obiger Inhaltsangabe zu schließen, lehnt sich Franckenbergs Stamm- und Geschichtsbaum an die entsprechenden Werke von Wurfbain[1]) und den „Phosphorus Austriacus"[2]) an, aber trotzdem muß es nicht ganz ungeschickt geschehen sein, da bereits der in Rede stehende fertige Theil der Abhandlung von der Grazer Universität approbirt und auch von Ausländern „gelobt und begierig verlanget" worden war.

Daß aber trotz der loyalen Tendenz die erbetene Unterstützung vom Hof aus nicht erfolgte, darf uns keineswegs befremden, da es ja bekannt ist, daß derartige Gesuche von verschiedenen Seiten wiederholt an das regierende Haus gerichtet worden waren. Die k. k. Hofbibliothek in Wien bewahrt noch unter anderem ein „vaterländisches Ehrenbuch" aus dem 17. Jahrhunderte, dessen Ausführung ebenfalls der kaiserlichen Municficenz anheimgestellt wurde, und welches auch nicht reussirte[3]). Man hat also keine Ursache, und unsere Absicht

[1]) Leonhard Wurfbain „Absonderliche Relatio historica Habsburgica-Austriaca, durch was Mittel das hochf. Haus der Ertzhertzogen zu Oesterreich in Europa, Afrika, Asia und Amerika, zu denen noch auf den heutigen Tag bey sich habenden Königreichen, Churfürsten-, Hertzog-, Fürstenthümer kommen und gelangt; Nürnberg 1636; und „Demonstratio Genealogica" welchermassen von Carolo M. 42, dann von Rudolpho I. Habsburgensi 14 und endlich von jetzgedachten Rudolpho I. alle und jede zu gegenwärtiger Zeit regierende christliche Europäische Kaiser, Könige ꝛc. in gerade auff und respective absteigender Linea zusammengebracht werden können. Nürnberg, 1636."

[2]) Phosphori Austriaci de gente Austriaca libri tres, in quibus gentis illius prima origo, magnitudo, imperium ac virtus asseritur et probatur. Lovanii 1665, zweite Auflage: Viennae, 1669.

[3]) „Specification der genealogischen Ehrenwerkh., welche, soferne Ihro Kays. Mayt. allergnädigst beliebig wäre, khundten in vier sonderliche Theil, der nachkhommenden Posteritet zu einem Angedenkhen, fordrist aber zu Ihr Kays. Mayt. ꝛc. immerwehrender Ehr. von mir Dominico Francisco Calin gemacht unnd aufgesetzt worden." — Chmel „Die Handschriften d. k. k. Hofbibliothek" II. 168.

war es auch nicht den Verlust des besprochenen Werkes als solchen besonders zu beklagen, als vielmehr wieder einen Beleg für die Theilnahme Steiermarks an den geistigen Hauptströmungen Deutschlands ebenso für's 17. Jahrhundert zu liefern, wie ein gleicher Nachweis für das 18. Jahrhundert schon von anderer Seite geboten wurde [1]). Denn abgesehen von den zahllosen Flugschriften, die in Graz erschienen und sich mit den wichtigsten Fragen der europäischen Politik beschäftigten [2]), ist es auch Thatsache, daß die steirische Landschaft eigene Correspondenten besoldete, welche regelmäßig aus Wien, Triest, Augsburg u. s. w. über die Vorgänge im Reiche und anderwärts Bericht erstatten mußten, wovon wir ein anderes Mal eingehendere Mittheilungen zu machen gedenken. Dadurch mag wohl auch die Kunde von den epochemachenden Schriften eines Hippolitus a Lapide (Ph. Chemnitz) und eines S. Pufendorf nach Steiermark gedrungen sein und hier vielfach anregend gewirkt haben — selbst in Gesellschaftsschichten, denen man gewöhnlich eine derartige Theilnahme nicht zutraut. So erklärt es sich auch am einfachsten, woher der Brucker Stadtschreiber den Muth schöpfte, ein so groß angelegtes Werk zu beginnen und es seinem hochverehrten Landesfürsten zu unterbreiten.

Franckenberger hatte sich übrigens auch schon früher literarisch bethätigt und in dieser Hinsicht mit der steirischen Landschaft ähnliche Beziehungen angeknüpft, wie in unserem vorliegenden Falle [3]).

---

[1]) A. Schlossar: „Inneröſterreichiſches Stadtleben vor hundert Jahren", Wien, 1877. Vergl. davon besonders S. 23 ff.

[2]) H. v. Zwiedineck-Südenhorst: „Sammlung von Zeitungen und Flugschriften aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts" im 22. Jahresberichte der st. l. Oberrealschule zu Graz.

[3]) Landschaftl. Ausgabenbuch v. 1661, Extraord. Nr. 203: „1661, 4. Jänner. Michaeln Franckhenperger habe ich die ihme wegen seines vberraichten Libel, herinen Ihrer Röm: Kay: May: ꝛc. alda in Steyer in Druckh verfasten Einzug begriffen, außgeworfene 12 fl. auf Rathschlag und Quitung entricht, id est 12 fl." Dieses Büchlein bezieht sich auf den feierlichen Einzug Kaiser Leopolds I. in Graz am 23. Juni 1660, worüber auch Dr. Jacob Sturm eine Beschreibung verfaßte, welcher dafür von der steir. Landschaft 30 fl. Gratification erhielt (Ausgabenb. v. 1660, Extraord. Nr. 268).

Notiz über eine steierm. Landrechtshandschrift.

Eine bisher noch nicht signierte, beiläufig vierhundert in lichtes Leder gebundene Papierblätter kl. 4⁰ umfassende Handschrift im Archive des Stiftes St. Paul in Kärnthen enthält auf S. 179 – 222

eine vermuthlich noch im 16. Jahrhunderte gefertigte Abschrift des mittelalterlichen steiermärkischen Landrechtes — die eilfte der bis jetzt näher bekannt gewordenen. Vor derselben stehen mehrere auf Kärnthen bezügliche in der kärnthischen Landhandfeste befindliche Privilegien, Recesse und andere Urkunden; nach dem Landrechte steht: „Des Landes Kärnthen alte Ordnung des gemeinen Nutz, vom Mitwoch nach St. Dorothea 1503," dann eine ältere Fassung derselben vom J. 1492, und weiter bis S. 411 durchwegs auf Kärnthen bezügliche Rechtsurkunden aus dem 16. Jahrhunderte. Die hierauf folgenden Einträge stammen erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und lassen ersehen, daß die in Rede stehende Handschrift in dieser Zeit in die fürstbischöfliche Gurker Kanzlei im Schlosse Straßburg gehört habe.

Der Landrechtstext hat die Ueberschrift: Recht und gewonhaiten obbemelter landschaft in Kärnbten, so in vorgemelten und geschriebnen bestättungen nit all begriffen werden, und stimmt fast ganz mit den in meiner Bearbeitung des st. Landrechtes mit E und F bezeichneten Texten überein, steht daher, wie auch diese, in engster Beziehung zu dem Texte D. Er zeigt alle Mängel und charakteristischen Merkmale der Textesgruppe DEF, ohne besondere über die Textentwicklung neue Aufschlüsse gewährende Eigenthümlichkeiten. Nur vollständiger ist dieser Text als einer der bezeichneten Gruppe, indem er fast alle jene Artikel hat, die nur einem dieser Texte abgehen. Es ist dieß m. E. ein neuer Beleg für die Richtigkeit der Vermuthung, daß die gemeinsame Vorlage dieser Abschriften vollständiger gewesen sei und der Abgang einzelner Artikel auf Gründen beruhe, welche für die Geschichte der Textesbildung ohne Belang sind. Sodann ist die vorliegende Handschrift auch als ein weiteres Zeugniß für die Verbreitung des steiermärk. Landrechtes in Kärnthen und dessen Beachtung noch im 16. Jahrhunderte nicht ohne Werth.

F. Bischoff.

Errata.

P. 7, Z. 1 vom 2. Regest ist zu lesen Smutzer st. Sunitzer.
" 15, Z. 1 vom vorletzten Regest Hulamtsverweser st. Zalamts—.
" 72, Z. 15 von oben lies exercitus st. exeratus.
" 126, Nr. 124/173 ist zu lesen 1697, 2. April st. 16972. April.

Inhalt.

Register.

(Die Zalen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal in Graz.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

16. Jahrgang.



Graz, 1879.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Ueber die Anfänge und den älteren Besitz
des
Dominicanerklosters zu Pettau.

Von J. v. Zahn.

Ueber das Dominicaner- (oder sogen. „obere") Kloster zu Pettau sind uns sehr spärliche Nachrichten überkommen [1]). Auch der Urkunden aus der Zeit dessen Gründung und ersten Bestandes gibt es nur wenige erhalten, und der „Born dieser Erkenntniß" quillt auch später nicht sehr lebhaft. Gleichwol war der Besitzstand des Klosters in Stadt und Land nicht gering und hätte man schon daraus Veranlassung, auf ein reiches Vermächtniß an Documenten rechnen zu können — eine Anwartschaft, die, wie angedeutet, sich nur in sehr mäßigem Grade erfüllt hat.

Indeß haben die Mönche daselbst ihr Archiv nicht schlechter versorgt, als dieß in anderen Conventen der Fall gewesen, und auch eine Chronik gefürt, die manches allgemein Verwertbare enthält. Wir wissen von einer archivalischen Compilation, die in den letzten Jahren des 15. Jhrh. ihr Entstehen fand und auf welche wir unten des Näheren zu sprechen kommen werden; wir besitzen in der eben gedachten Chronik (Landesarchiv, Hdschr. Nr. 2191) nicht wenig, zum Teile rohes, zum Teile mehr oder minder verarbeitetes Materiale, und in ihr erwänt finden wir ein älteres Archivsrepertorium (doch sichtlich noch nicht das älteste) von 1512, und im 18. Jhrh. ist wieder eines jüngeren gedacht. Es sind dieß durchaus Belege, daß die Mönche ihr Urkundenmateriale nicht übel verwarten, und daß die Verluste daran sicherlich weniger auf deren Rechnung zu setzen sind.

[1]) Merkwürdiger Weise behandelt F. Raisp in seiner Gesch. v. Pettau dasselbe gar nicht selbstständig, sondern nur ganz flüchtig p. 109. In seiner Darstellung erkennt man wol als Hauptquelle die unten folgende Skizze aus dem Wiener Codex 141, der hier wesentlich als Grundlage der Erörterung dient. — Einiges findet sich in Marian (Wendt): Gesch. der österr. Klerisey III./6, 290—301 und A. I. Cäsar: Annal. Stiriae II. 146—147, dem kurze Mitteilungen aus unten folgenden Aufzeichnungen gemacht worden waren.

Aber so ist z. B. die eigentliche Bestiftungsurkunde durch Mathilde von Pettau verloren. Wir haben von ihr teils aus zusammenstellenden Aufschreibungen, teils durch einen literarischen Act Kenntniß, welcher in obgedachter Handschrift f. 28 abschriftlich erhalten ist. Dieser, vom 14. Jänner 1758 aus dem Dominicaner-Convente zu Rom (s. Marie supra Minervam) datirend, verlangt, seitens des Ordensgenerals Joh. Thomas von Boxadors, die Ausfolgung collationirter Abschriften der ältesten Urkunden des Pettauer Conventes behufs Herausgabe im 2. Bde. der Ordensannalen [2]), und zwar folgender:

„1mo charta antiqua ex qua constat conventum Pettoviensem anno 1230 fundari coeptum fuisse in area Fratribus nostris collata a Mechtilde relicta domini Friderici de Pettovio.

2. Privilegium datum Fratribus nostris anno 1231 ab Eberhardo Salisburgensi archiepiscopo [3]).

3. Bulla Bertholdi patriarchae Aquilejensis qua concessit Fratribus nostris, ut in suis praedicationibus quadraginta dierum indulgentias ejus auctoritate fidelibus largirentur [4]).

---

[2]) „..Cum in 2do volumine Annalium nostrorum quod typis edendum jam solicite paratur, agendum sit de fundatione, progressu et status istius nostri conventus Pettoviensis, desint autem monumenta ad ejus historiam accurate texendam necessaria, idcirco has... litteras dare decrevimus, ut eadem documenta quamprimum transcribi diligenter facias, atque ad nos quam citissime mittas. In notitia enim istius conventus quae ante complures annos ad.. praedecessorem nostrum Cloche missa est, indicantur tantummodo ejusdem coenobii chartae, at vero ad opus perficiendum exempla, sive copiae earumdem chartarum omnino requiruntur. (Folgt das Verzeichniß.) Has igitur chartas omnes et singulas statim transcribi facias diligenter, et ad nos mittes, non distinctis quidem in chartis, sed continuata serie, unam post aliam, ita tamen ut exprimatur quo in loco conserventur singula originalia, num in archivo conventus, aut alibi. Praeterea, si alias antiquas memorias ad nostrum Ordinem in Communi, aut ad conventum Pettoviensem, aut ad alios conventus pertinentes invenire poteris, pari modo transcribi facias, atque ad nos transmittas. Quodsi etiam codices antiquos manuscriptos in pergameno repereris, nunciabis nobis quid contineant, utrum sint Historiae, aut Martyrologia, aut Libri emortuales, aut alterius generis. ....

Addimus pauca verba, admonendo ut non mittat eas chartas per postam, sed per aliquam opportunitatem dirigi faciat Venetias, aut Anconam ad Priorem conventus, et siquidem miserit Venetias, moneat per suas litteras Priorem conventus nostri Veneti ss. Joannis et Pauli, ut per mare Anconam dirigat, ut tandem de Ancona ad nos mittantur.“

Das hier eingangs erwänte Werk ist von Mamachi begonnen, im Drucke jedoch über den 1. Bd. hinaus nicht erschienen.

[3]) Nur in Copie mehr vorhanden.

[4]) Fehlt ganz.

4. Chartae antiquae seu inscriptiones, aut alterius generis antiquae memoriae, ex quibus ostendatur quinam praecipue fuerint ex patriarchatu Aquilejensi qui ordini nostro ac praesertim conventui Pettoviensi tum primis illis, tum etiam consequentibus temporibus benefecerunt, potissimum vero de Ulrico Carinthiae duce, et de Philippo quondam Salisburgensi archiepiscopo, dein etiam patriarcha Aquilejensi electo [5]).

5. Bulla Udalrici episcopi Seccouiensis in gratiam Fratrum nostrorum data quarto idus Aprilis anno 1248 [6]).

6. Bulla Conradi praepositi in Spira per Austriam et Styriam legati apostolici de anno 1250, qua pro conventu nostro Pettoviensi indulgentias concessit [7]).

7. Bulla Philippi archiepiscopi Salisburgensis supralaudati de anno 1254 data Frisaci pro indulgentiis [8]).

8. Bulla Hugonis cardinalis ex ordine nostro assumpti de indulgentiis pro die anniversaria ecclesiae nostræ [9]).

9. Bulla qua pro restauratione conventus anno 1302 incensi Henricus tunc Gurcensis épiscopus elargitus est poenitentibus confessis et elemosinam porrigentibus in anniversario dedicationis et quatuor festivitatibus b. M. v. indulgentias 40 dierum [10]).

10. Bulla Benedicti papae XII. de anno 1334 qua defendit Fratres nostros Pettovienses, mandans de eis episcopo Gurcensi, data bulla pontificatus sui anno primo, 11. kalendas Aprilis, Avenione [11]).

11. Bulla fundationis domini Bernardi de Pettovio mareschalci Styriæ de anno 1399 factæ Fratribus nostris et Minoritis Pettovii, cum diplomatibus Romani imperii regum et imperatorum confirmatoriis einsdem fundationis [12])."

Aus diesem Verzeichnisse geht hervor, daß von den Documenten des Klosters aus dem 13. Jhrh. eine Anzal nur mehr in Copien, einige aber noch im Originale, und wieder andere gar nicht mehr

---

5) Von den 2 erwähnten Würdenträgern keine erkennbar hieher gehörige vorhanden. Vgl. auch Note 8.

6) Fehlt ganz.

7) In Copie (vom 13 März geb. J.) vorhanden. Dann aber noch weiterer Ablaß desselben v. 1253, 15. März, Wien.

8) Ist wol identisch mit dem Ablaßbriefe desselben v. 1255, 25. Jänner, Frisach, der in Copie vorliegt.

9) Es sind von diesem 2 Ablaßurkk. v. 1252, 8. Oct., Lüttich, in Origg. vorhanden.

10) Orig., datirt v. 1303, 24. Apr., Wien.

11) Fehlt ganz

12) Ist nur in Copie vorfindlich.

erhalten sind. Zum Glücke läßt sich noch sagen, daß das Verzeichniß überhaupt nicht vollständig ist und daß mehr Urkunden jener Zeiten für diese Gründung uns geblieben, als damals der Archivar oder Prior verzeichnete. Immerhin aber mag es sein, daß auch jene Reihe, welche wir für dieß Kloster und das 13. Jhrh. aufführen können, nicht der wirklichen Zal des ursprünglichen Besitzes an Urkunden entspricht.

Annähernd ein Mittel zur Vergleichung bietet uns eine interessante Aufschreibung des 15. Jhrh., welche sich im Cod. 141 des Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien, f. 5—7, findet, der ehemals bei der Staatsdomäne Thurnisch bei Pettau hinterlag.

Diese Handschrift „Kollectaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau" enthält im Wesentlichen Urkundenabschriften [13]) und Urbarverzeichnisse, und ist sehr dienlich, um für gewisse Zeiten den Besitzstand an Documenten, und weiters jenen an liegenden Gründen, über den wir noch gar nicht unterrichtet sind, constatiren zu helfen. Was nämlich den ersteren anbelangt, so bringt der Codex an besagter Stelle eine chronologische Erörterung der ersten Jahrzehente des Bestehens des Klosters, an der Hand von urkundlichen Gnaden und Widmungen, welche demselben zugegangen waren. Hätte der Schreiber die Documente selbst copirt und uns überliefert, so wäre sein Verdienst unzweifelhaft größer, wärend wir dermalen uns mit deren bescheidenen Auszügen begnügen müssen. Fassen wir aber auf, daß — wie es scheint — die Anlage der Handschrift überhaupt eine von nicht mehr klar erkennbarem speciellen Zwecke dictirte gewesen, der die Aufname früher Urkunden ausschloß, so müssen wir immerhin auch eine flüchtige Zusammenstellung als unsere Kenntnisse fördernd, begrüßen, umsomehr, als darin der Versuch chronikalischer Bearbeitung, und somit eine Art Aufschwung aus trockener Copirungsarbeit ersichtlich ist.

Der Schreiber nennt sein Operat „Anfangk der stift des klosters von den von Pettaw", und erlediget dasselbe hochbeeinflußt durch Arengen und Formeln der Urkunden, welche er für seinen Zweck gemustert, in folgender Weise:

„Quoniam ea que aguntur in tempore, etiam processu temporis abe hominum memoria de facili elabuntur, idcirco

---

[13]) Die Hdschr. ist unvollständig und zält in ihrem jetzigen Bestande nur mehr 130 Blt.: f. 1—3 enthält das Register der Urkunden, f. 5—7 die geschichtl. Darstellung der Klosteranfänge, f. 7'—76 Urkunden des 13. bis 15. Jhrh., und der Rest ist den Urbaren gewidmet, von welchen in diesem Aufsatze noch weiters die Rede sein soll. Der Urkunden sind 1 des 13. Jhrh. (1291) und 3 des 14., während 61 dem 15. Jhrh. bis 1497, und zwar weitaus in größter Zal der 2. Hälfte desselben, angehören.

prouida sollicitudine ab antiquis temporibus est prouisum, vt ea que ad posterorum noticiam expedit deuenire, scripture alicuius firmo testimonio stabili memoria solidentur. Verum inter illa que digne sunt memorie commendanda, defunctorum beneficia merito sunt a percipientibus ea et eorum posteris perpetuo memoranda, precipue tamen sacrorum et religiosorum locorum fundatores, et in construendis eisdem piis locis auxilium impendentes ab illorum memoria qui eadem sacra loca inhabitant, nulla vmquam debet obliuio seu temporis diuturnitas abolere. Quam vt fratres Predicatores in domo Bethouiensi nunc commorantes et in posterum moraturi, primos eiusdem domus benefactores et edificiorum promotores in memoria possint facilius retinere, eorundem nomina et ex parte ab ipsis impensa beneficia, prout horum scriptor ad memoriam reuocare potuit, in presenti pagina sunt subscripti.

Notum sit igitur vniuersis istam paginam inspecturis quod Domus fratrum Predicatorum in Bethouia anno Domini 1230 ad petitionem pie memorie venerabilis domini Eberhardi Salczpurgensis archiepiscopi concessa est, et fundari inchoata in area quam contulit eisdem fratribus felicis recordacionis nobilis et honesta matrona domina Machthildis relicta domini Friderici antiqui de Bethouia, viri nobilis et honesti.

Fuerunt autem isti primi ac principales fratrum eiusdem domus benefactores qui eandem domum suis beneficiis a principio tam in edificiis quam in aliis promouerunt, videlicet primus ac precipuus memoratus venerabilis archiepiscopus, qui in suo priuilegio quod eisdem dedit fratribus anno Domini 1231, testatur se eosdem fratres in predicto loco secundum omnem libertatem sui ordinis collocasse, et quod eiusdem domus fratres in sua diocesi gauderent omni libertate et gracia ipsorum ordine a sede apostolica concessa et imposterum concedenda. Dedit insuper alia quedam priuilegia et indulgencias [14]) ipsi conuentui et subsidium impendentibus Domui predicte, prout hec et alia plenius cauentur in litteris desuper factis et datis. Preterea statutam elemosinam satis largam in frumento, vino, caseis et denariis pro vestibus ordinauit dari eisdem fratribus per suas patentes litteras annis singulis tempore vite sue, videlicet 25 modios tritici et totidem siliginis, quatuor carradas vini et mille caseos in Raine, et 6

[14]) Damit ist wol Urk. v. 1235 . . . ., Pettau gemeint, welche den zu den Predigten Herankommenden einen 40tägigen Ablaß erteilt. (Cop. Landesarchiv Nr. 516.)

marcas denariorum pro vestibus, licet quandoque predicta elemosina ex officialium nequicia non fuerit totaliter persoluta. Premissa itaque et alia plura ipsius beneficia hoc exigunt vt omnes fratres huius Domus animam eius Domino frequenter deuotis precibus recommendent. Deditque Domui bibliam satis bonam. Obiit autem anno Domini 1246, in die sancti Andree apostoli.

Memorata vero matrona domina M. totum spacium aree contulit in qua nunc Fratrum edificia sunt constructa, et in magna parte per eius beneficia sunt eadem edificia consumata. Dedit insuper multa pulchra et bona ecclesiastica ornamenta, et quottidianas elemosinas in victualibus et aliis multas valde contulit eisdem fratribus toto tempore vite sue, et obdormiuit in Domino anno Domini 1253, III. kalendas Octobris.

Item dominus Hertnidus eiusdem matrone filius ordinauit quod Domus fratrum circumdata est muro ciuitatis, qui cum ciuitas muro cingeretur, quidam de ciuibus volebant excludere claustrum, sed per ipsius ordinationem et instantiam non est factum. Alia et plura beneficia per eum et vxorem suam dominam Mehthildim Fratres habuerunt quorum quedam infra in kalendario in die obitus eiusdem domine sunt conscripta. Prefatus autem dominus Hert. obiit anno Cristi 1251, 4. nonas Septembris, ipsa vero vxor eius anno Domini 1265, in vigilia Omnium sanctorum.

Item dominus Hermannus miles de minori castro in Bethouia fuit valde sincerus et fidelis amicus Fratrum et preter alia multa et crebra beneficia vnam carradam valde boni vini dedit Fratribus annuatim. Puteus et(iam) qui est in claustro, ex magna parte per eius adiutorium est constructus, et hic obiit anno Domini 1249, tertio kalendas Augusti.

Similiter dominus Hilprandus ciuis Bethouiensis in quottidianis elemosinis fratribus multa bona fecit, et quasdam areas eis emit qui (!) fuerunt quandoque pars orti, sed postea per murum ciuitatis a nostra area sunt secluse [15]). Magnam etiam partem precii dedit de quo predictus puteus fuit factus. Et iste similiter obiit anno Domini 1230, in die Michaelis.

Isti predicti fuerunt precipui benefactores in Bethouia quorum Fratres in suis oracionibus digne memores esse debent.

---

[15]) Vom 2. Absatze „Notum sit" bis hieher findet sich auch ein längerer Auszug auf f. 1 in Landesarchiv-Handschrift 2191 (17. Jhrh.), doch sind darin Namen und Ziffern falsch gelesen, z. B. 4 statt 5 und Bernardus statt Hertnidus.

Item venerabilis dominus Bertholdus patriarcha Aquilegensis Fratres nostros in magna habuit reuerentia et honore, committens eis in sua diocesi per suas patentes litteras omnem auctoritatem quam eis committere potuit iure permittente, et quod in suis predicationibus ipsius auctoritate 40 dierum indulgentiam possent dare, et aliis multis modis Fratribus benefecit. Obiit 1251. anno, circa festum Assumptionis.

Item dominus Albertus abbas de Obernburg [16]) valde fuit fratribus beniuolus et deuotus, et multa bona Domui nostre fecit. Nam ad edificium dormitorii denariorum marcam dedit, et ad sacristiam calicem argenteum satis magnum, et sacerdotale integrum paramentum et dalmaticam et subtile, et ad lumen ecclesie dimidiam somam olei annuatim. Quam elemosinam olei etiam successores sui ex pia consuetudine postea dederunt Fratribus multis annis.

Fuerunt et alii plures de patriarchatu Fratrum benefactores et amici, videlicet dominus Bertoldus vicedominus patriarche, plebanus de Windischgretz, dominus Conradus archidiaconus Sevnie [17]) plebanus de Vraslaus qui dedit operam quod data fuit Fratribus quedam elemosina satis magna de quodam confraternitate archidiaconatus sui, cuius pecunie ocasione edificatus fuit chorus noster nouus quia Fratres antea habuerunt chorum satis humilem et despectum.

Item dominus Conradus libertinus de Sewneke, dominus Otto de Kunigsperch, dominus Vlricus de Momparis, et de ipsorum familia milites et alii plures multique alii hincinde in prouincia, tam in patriarchatu quam in archiepiscopatu, tam nobiles quam alii fuerunt Fratrum benefactores et amici, qui eis secundum modum possibilitatis sue benefecerunt temporibus vite sue. Quorundam ex his nomina scripta sunt in diebus obitus ipsorum in kalendario antiquo, et ad hoc specialiter deputato vt defunctorum benefactorum, familiarium, fratrum et amicorum in eo nomina conscribantur.

---

[16]) Gebessert aus Obernbelcz. Dieser Abt erscheint v. 1228—88, doch ist keine Urkunde von ihm für das Pettauer Kloster bekannt.

[17]) Cod. hat Scevne (St—) od. Scevnie (St—). Berthold erscheint als Pfarrer von Windischgraz (resp. v. Altenmarkt) von 1225 — c. 1235, und in der Eigenschaft als Vicedom des Patriarchen (auf dessen erbeigentümlicher Herrschaft Windischgraz) in unseren Urkunden gar nicht. — Konrad tritt zuerst (c. 1285—38) als „decanus Saunie“ auf, von 1243—52 als „archidiaconus“, dagegen in keiner unserer Urkunden als Pfarrer von Fraslau. Von beiden ist kein Document für die Pettauer Dominicaner bekannt.

Sunt etiam adhuc persone alique viuentes que a principio fundationis Domus nostre magne deuotionis et amicicie affectu nostris Fratribus sunt coniuncte, sicut soror Sophia et soror eius domina Richza [18]) que ambe longo tempore multa nostre Domui beneficia impenderunt, et adhuc pro posse suo impendere non desistunt.

Illustris etiam dominus Vlricus bone memorie dux Carinthie, et frater suus dominus Philippus quondam in Saltzpurg archiepiscopus, nunc vero in patriarchatu Aquilegensi electus, multe deuotionis affectu nostrum ordinem complectentes, multa et magna fratribus beneficia impenderunt.

Deficiet mihi carta si singulos et vniuersos exprimere voluero nominatim qui et pristinis temporibus sua nobis beneficia contulerunt, et adhuc conferunt qui nunc viuunt. Nam que scriptura exprimere potest vel pagina continere singula et vniuersa beneficia domine Voluingi de Stubemberg et domine comitisse vxoris eius, domini Herrandi de Wildonia, dominorum et dominarum de Schervemberch, domine Gerdrudis de Poniculo et liberorum eius, aliorumque multorum in Gretz, in Marchpurg [19]), in Gonbitz, in Windischgretz, in Carniola, in Sevnia [20]) et hincinde in Marchia, in Landstross, in Rain, in Chunigsperg, in Landsperg, in Lengenberch, in Rohatsch, in Bethouia, in Lutemberg, in Rakerspurg, in Vellempach, in Rukerspurch [21]), Furstenfeld, Harperg, Teufenpach, Stubenberg, Weysenek, Trebenstain, in Wides et alibi in terminis circumquoque quorum beneficiis Fratres nostri hucusque sustentati sunt et ammodo sustentantur.

Horum omnium et aliorum beneficiorum (!) et familiarium nostrorum viuorum et mortuorum beate predestinationis liber asscriptus retineat in eternum, prestante per merita et intercessionem gloriose virginis Marie patrone domus fratrum Predicatorum in Bethouia, ipsius filio domino nostro Jesu Christo, cui cum deo patre et spiritu sancto est honor et gloria in secula seculorum, amen."

---

[18]) Ist sicherlich Sophie von Rohitsch mit ihrer Schwester Richza, Gattin Otto's v. Königsberg. Die Erstere gründete das Nonnenkloster Studenitz nahe bei Pöltschach, wo sie auch erste Oberin war, und nahm die Dominicanerregel an. (Urkk. v. 1249 [Staatsarchiv] und 1251 [Landesarchiv] Cop. Nr. 661.) Von Geburt waren beide Damen Schärfenbergerinen und zwar die Töchter Leopolds von Schärfenberg und dessen Gattin Diemuds (Landesarchiv Nr. 781).

[19]) Cod. irrig Marchperg.

[20]) Cod. wie oben Stevma (Se—) od. Stevnia (St—).

[21]) Cod. irrig —perch.

Folgt nun eine kurze Priorenserie, welche wir hier noch anfüren:

„Primus prior domus Pethouiensis fuit frater Otto grammatica (!) [22]),
cui successit frater Otto de Wesella,
et huic frater Conradus de Solio [23]),
et illi frater Dimarus,
post hunc frater Fridericus de Winaschinbitz,
post quem frater Leopoldus Voren (?),
post illum frater Henricus de Carniola [24]),
cui successit frater Hermannus Saxo [25]),
et huic frater Otto de Vg (?, Vcz?),
et illi frater Jacobus de Carniola [26]),
postea frater Heroldus,
postea frater Alex(i)us,
post(ea) frater Conradus de Straubingen,
post(ea) frater Basilius,
post quem frater Henricus de Gurkh qui fuit prior anno Domini 1272."

Man sieht, man hat es hier mit einer oberflächlichen Betrachtung der materiellen Bedingungen der ältesten Entwickelungszeit des fraglichen Klosters zu thun, einer Betrachtung, welche nur gelegentlich in ein Detail eingeht, das uns für die Klostergeschichte unbekannt geblieben, das aber auch vorteilhaft nach anderen Richtungen hin sich gelegentlich ergeht. So ist die Herstellung der (neuen, erweiterten?) Stadtmauer von Pettau ein für die Ortsgeschichte bemerkenswertes Datum. Nicht minder findet die Priesterbrüderschaft vom Santhaler Archidiakonate hier zuerst oder wol einzig ihre Erwänung, wärend jene des obersteirischen Archidiakonates in ihrem Bestande und ihrer Verfassung uns durch eine lange, inhaltsreiche Urkunde von 1220 [27]) bekannt ist. Die genaue Angabe der Todestage mehrerer damals geltender Persönlichkeiten mag für Genealogen

---

[22]) Erscheint in Urk. v. 1235, wenn das nicht etwa der folgende Otto.

[23]) Erscheint 1236, doch ist er nicht „prior" benannt, folglich fraglich, ob eben dieser.

[24]) Erscheint urkundlich 1249—50, dann nicht weiter als Prior, aber „de Carniola" 1252.

[25]) Erscheint urkundlich als „frater Wluingi de Cilye" 1252. Ob nicht dieser „Herman und Saxo" im Zusammenhange mit seinem Bruder einen Beleg gäbe für die zwar unzweifelhafte, aber documentarisch doch nicht nachzuweisende Besidelung der Umgebung von Cilli aus Sachsen? (Sachsenfeld, Sachsenwart, Edelthum Tüchern mit seinem Schöffenrecht.)

[26]) Erscheint urkundlich c. 1250 und mag etwa sicherer 1255 datiren.

[27]) Stmrk. Urkb. II. 254, Nr. 172.

von Werte sein. Manches für Baugeschichte des Klosters wichtige Datum ist hier sichergestellt, und daß schon in so früher Zeit das Kloster so viele Besitzungen erwarb, daß sie sich bis nach Unterkrain im Süden und bis Hartberg im Norden erstreckten, ist von Belang für die Auffassung der Aufnahme und Würdigung des Predigerordens in unseren Landen, wo derselbe nicht allein gegen die „pravitas haeretica", sondern namentlich wider einen ganz gräulichen Sittenverfall aufzutreten hatte [28]). Und eben für die Constatirung dieser greifbaren Entlohnungen einer segensreichen Wirksamkeit von Ort zu Ort fehlen uns die Documente, und müssen wir uns mit den Angaben dieses Halbchronisten genügen lassen.

Ich habe oben erwänt, daß der Zweck der Anlage der Handschrift überhaupt, die offenbar unter dem Prior Erhard Streitberger entstand, nicht klar erkennbar. Betrachtet man, daß darin obige Aufzeichnung ihrem Charakter nach isolirt ist, daß sogleich Urkundenabschriften des 15. Jhrh. folgen und kein Versuch einer Ueberleitung von ihr zu diesen vorliegt, so haben wir es hier im Ganzen mit einer Compilation zu thun, welche Materialien anderer Färbung und anderen Zweckes zu sachlich verschiedenen fügte, die zusammen nur das innere Band des Betreffes desselben Klosters verknüpfte.

Allein es ist nicht minder deutlich, daß die fragliche Aufzeichnung nicht aus dem 15. Jhrh., wie der übrige Inhalt der Handschrift (zu seinem weitaus größten Teile), sondern aus weit früherer Zeit datirt und in der Vorlage nur eine Abschrift des 15. Jhrh. ist.

Schon der Umstand, daß die Priorenserie nicht über 1272 hinausgefürt ist, spricht dafür. Und diese Serie ist sogar nie weiter nach uns vorgerückt worden, denn auch die Landesarchivshandschrift 2191 (17. Jhrh.) enthält nur diese und keine unmittelbare Fortsetzung derselben. Berücksichtiget man, daß alle in der Aufzeichnung erwänten Personen dem 13. Jhrh., und zwar bis 1270 ungefär,

---

[28]) „In quibus dam partibus (Teutonie) et Austria precipue" heißt es in den Aufträgen P. Gregors IX. an den Orden von 1232, 3. Sept., gegen „nature usum falsantes naturalem .... (qui) brutis immundiores effecti et fere quibusque viuentibus nequiores, rationali sensu carentes, indulgentiam nature pretereunt et . . . sexus differentiam non attendunt". Bullar. ord. FF. Praedicatorum I. 89. Unsittlichkeit herrschte damals nicht allein im Laienstande, denn gegen jene der Priester zu wirken, lautete ganz besonders ein Auftrag dess. Papstes an den berümten Ketzerrichter Mag. Konrad v. Marburg (v. 1227, 20. Juni, l. c. 21). Daß aber in Ungarn die Dominicaner als „Kumanenapostel", und dann an der ungar. Grenze, also zu Pettau, ein auserlesen breites Feld der Wirksamkeit besaßen, begreift sich und stimmt auch mit den päpstl. Betrachtungen gelegentlich der Genehmigung der Errichtung des Bisthums Seckau

angehören, daß der ursprüngliche Schreiber an mehreren Stellen von „persone adhuc viuentes“ spricht, so läßt sich wol mit Sicherheit annemen, daß das Originaloperat etwa um 1272 gefertiget worden sein mag. Zu diesen „viuentes“ gehört unter Anderen auch Herzog Philipp von Kärnten, später Erzbischof von Salzburg, dann Patriarch von Aquileja. Von ihm heißt es „nunc vero electus in patriarchatu Aquilegensi“, eine Würde, welche Philipp bekanntlich zwischen 1269—73 bekleidete. Vermutlich ist dann nicht allein keine Fortsetzung, sondern später überhaupt nichts Aehnliches für das Kloster mehr abgefaßt worden; es ließe sich sonst nicht einsehen, warum sowol die Wiener, als auch die Landesarchivhandschrift nur diese Aufzeichnung verwerten und nichts Gleichwiegendes mehr bringen.

Die Quellen dieser — sagen wir — Halbchronik sind die Documente selbst. Aus ihnen paßte ihm für die Einleitung namentlich der im 13. Jhrh. in Urkunden so geläufige Arengalsatz „Quoniam ea que geruntur“ u. s. w. — eine Einleitungsform, welche einem Schreiber des 15. Jhrh. kaum beigefallen wäre zu wälen. Jeder greift eben für seine Gedanken nach jener Ausdrucksform, welche seiner Zeit, seinem Stande und Bildungsgrade am besten entsprechen. Und das 15. Jhrh. kennt auch in Urkunden eine sogestaltete Arenga nicht mehr. Außerdem benützte der ursprüngliche Schreiber ein Kalendarium des Klosters, das nunmehr nicht weiter bekannt ist, und er sagt von ihm, es sei besonders zu dem Zwecke angelegt, „vt defunctorum benefactorum, familiarium, fratrum et amicorum in eo nomina conscribantur“ [29]). Somit ein Kalendarium in seiner regelrechten Entwickelung zum Nekrologe. Und aus diesem Nekrologe zieht er jene Sterbedaten für einzelne Glieder der Familie von Pettau und Andere, mit denen er sein Operat ausstattet.

Von all den Urkunden, auf welche sich dasselbe bezieht oder die darin angedeuteten Widmungen zurückfüren lassen müßten, ist mit Ausname der in Noten 3—12 und 14 angegebenen, keine mehr vorhanden. Fraglich ist es nur, ob nicht mehrere derselben blos auf das Studenitzer Dominicanerinnenkloster sich beziehen und der Schreiber nicht etwa dieses, das der Obsorge der Prediger von Pettau unterstand, in seinen Anfürungen mitbegriff? Anderseits läßt sich auch wieder sagen, daß er keineswegs alle auch jetzt noch erhaltenen Urkunden seines Conventes benützte, und namentlich sind

---

[29]) Fr. Ambros Capello, der Urheber der mehrerwähnten Landesarchivs-Handschrift 2191, kennt das Kalendarium nur mehr aus dessen Erwänung „in der neuen Abschrift des alten Urbars“ f. 3., er behauptet (f. 3) es in der Bibliothek eifrig gesucht, aber nicht mehr gefunden zu haben.

es Bullen der Päpste, Urkunden des Bischofs Herbord von Lavant u. s. w., die er nicht verarbeitete [20]).

Der Wiener Codex gibt auch in reicher Fülle Auskunft über den Besitzstand des Klosters durch urbariale Aufzeichnungen. Sie finden sich am Schlusse der Handschrift. Ihre Vorläufer sind zwei nicht wenig interessante Stücke, nämlich Grenzbeschreibungen der Güter des Geschlechtes von Pettau in der Nähe der Stadt, dann der Herrschaft Rohitsch — die wol eher aus Aufzeichnungen eines Verwalters der Pettauer und Cillier, die stets von denselben als ihren „herren" sprechen, gelegentlich entnommen, als anzunemen ist, daß Klosteraufzeichnungen die Grundlage derselben gewesen wären.

Aus dem Umstande, daß in Ersterer stets des „herrn von Pettaw" gedacht wird, ist zu entnemen, daß die ursprüngliche Aufzeichnung vor 1438, dem Aussterbejahre dieser Familie, geschah. In diese Zeit fällt denn auch, der Schrift nach, die Eintragung des obigen chronikalischen Operates.

Dergleichen Materialien sind überhaupt selten und für die Landestopographie so wichtig, daß man sie füglich augreifen muß, wo man kann, und daher lasse ich sie hier folgen, ehe ich auf die Erörterung des Besitzstandes des Predigerklosters eingehe.

(f. 77) „Vermerkt dye Rayn vud pymerkch dye meinem genedigen herren von Petaw zw gehoren etc.

Item von erst hebt es sich an an der Plaschawitz an dem gemerckht das gen Stetenberg gehȯrt, vnd von dem Pleschawitz auff den Prysenperg, vnd die ekcher an der Pryss, vnd nach dem rigel gar hinumb vntz an den Stermetz,

item vom Stermetz nach dem rigel gar hin vmb vntz auff den Praeprotna, dewtsch gen Varmperg,

item vom Varmperg an an Malinak der am Syemtsche leyt, vnd den selben rigel nach der rechten handt hin auff vntz auff den Syemtsche, vnd den selben rigel nach dem Syemtsche hinauff vntz an den Rohatscherperg,

item den selben Rohatscherperg nach aller hȯch gar vber vnd vber untz an den Tewfelpach der ob dem Rohatscherperg rinnet, als verr das wasser ab den obgenanten pergen vnd riglen her vber gegen der Trenn rynnet, dye selben weldt vnd grundt sind meines herren von Petaw.

---

[20]) Auf der Bulle Clemens IV. v. 1265, 3. Juni, Perugia, findet sich (vom Schreiber der Handschr. 2191?) die Notiz „descripta in urbario veteri eiusque descriptione noua a fol. 4 usque ad 22".

Item nach dem Tewfelpach hin ob vntz an den rigel gen Welinakh der am Prebe leyt, vnd den selben rigel hin auff vntz auff den Meynickh oder dewtsch gen Pygme(r)kh gegen der Chirchen ze Schiltaren vber gelegen, was das regen wasser her vber gegen der Trenn sagt, ist meins herren von Pettaw,

vom Meynickh vntz auff Ramotschipotok dewtsch gegen Grubenpach, vnd vntz auff den perg gelegen am Prebe gen Dultschdotschbelo dewtsch Grosschap ist meins herrn von Cilli,

daselbs hebt sich meins herren von Petaw gemerckh wider an, vnd nach dem rigel des perg Prebe gar hin ab vntz an den Metzel, was das regenwasser her vber gegen der Trenn sagt, dieselben grunt vnd veld sind meins herren von Pettaw."

f. (78) „Verme(r)kcht meins genedigen herren von Pettaw pymerkch weldt vnd grundt die in zw gehoren vnd mit allem wildpan, herlichkeyten vnd rechten, sein vordern vnd er, mer wan ir recht teg vnuersprochen haben innegehalden(!),

Von ersten heben sye sich an an dem Malinackh der an dem Schyemsche leit, vnd den selben rigel nach der rechten hant hin auff vntz auff den Schiemsche, vnd den selben rigel nach dem Schiemsche hin auff vntz an Rohatzperg,

item den selben Rohatschperg nach aller hôch vber vnd vber vntz an den Tewfelpach der ob den Rohatschperg rynnet, als ferr das wasser ab dem (!) obgenanten pergen vnd rigeln her vber gegen der Trenn rynnet,

item nach dem Tewfelpach hin ab vntz an den rigel gegen Welynakch, vnd pey des Ekkenstayner gůtter hin auff vnz auff den Prebe da er sich an hebt, den selben rigel hin ab vncz an den graben gegen der kirchen Schiltaren vber genant,

Menikch, dewtsch Pymerkch, von dan ist das pymerkch meins herren von Cili vntz an den pach kegen Slaepnitza, da selbs hebt sich meins herren von Pettaw pymerkch wider an vnd get nach aller hôch nach dem rigel hin ab vncz an den Metzel, was das regen wasser her vber gegen der Trenn sagt, ist meins herren von Pettaw."

(f. 77') „Hye ist vermerkcht dy pymerkh dye zw dem haws vnd herschafft Rohats gehoren.

Item von erst heben sich an die pymerkh an dem Preyssenperg, vnd dy ekcher an der Preyss, vnd verrer vntz auff sand Steffans rigel, vnd werent aber verrer auf ein rigel genant Berdena, vnd von dem selben Berdena aber verer

auff ein perg genant Stermetz, vnd von dem selben perg den perg ab vnd nach dem rigel herauss vber den Vatenperg, vnd von dem selben Vatenperg durch den Wisenpach vnter den Rohatscherperg vntz an den rigel, vnd von dem rigel gleich vber auff den perg genant Rassenik, vnd vber den Rassenik nach dem perg ob vntz auff dye Glauncz,

item vnd was also solicher weld pymerkch, grunt, vorstrecht vnd asrecht ist, vnd auch wayd mit sambt dem lanndgericht, das ist alles meins herren von Cili, vnd gehort zw dem hawss vnd herschafft Rohats.

Item vnd meins herren lanndgericht wirt vom Potetmerperg vnd an den pach Pekchlatsch, vnd von dem selben pach vntz in das dorff Strangesdorff, vnd von den selben dorff in den Stainpach, vnd daselbs vmb vber all auf den guetern wes die seind, hat mein herre von Cili das lanndgericht, vnd nemlich zw Schiltaren,

item vnd der wald genant Prebe bey Schiltaren, als verre der von dem oberen ortt hinab verhalt, hie dishalb des pachs gar hin ab vncz zw den kreutz, hie dishalb des Wetzel, ist mit aller herrlichkait nichts ausgenomen, meins herren von Cili, vnd er vnd sein voruadern haben den beruebt vnd vngeirret in nucz vnd gewer lennger den(n) ir recht teg."

Wollen wir nun die Besitzungen des Klosters im 15. Jhrh. selbst besehen, so dienen dafür zwei urbariale Aufzeichnungen für das „Land" von 1440, eine für Städte und Märkte von 1443, und eine dritte, gleichfalls für das „Land", resp. die Weinberge und Bergrechte, von 1451, welche aber unvollständig ist und den Codex abschließt.

Die zweite, für Städte und Märkte, enthaltend „den zins zw Pettaw, zw Marchpurg vnd ze Leibnitz" (f. 109), ist für die Ortstopographie, für Bewohner und Anderes von Wert, was wir je nach Gelegenheit hier verwenden wollen:

Zu Pettau zinst ein „haws (des Gnåser) das da ligt an dem weg do man gen hoff get", „das egkhaws gegen der phister vber", „ein haws (des Michel Lednar) zwischen des Kristan ircherer haws vnd des Toldnerer Haimer haws",[31]) „ain wagstisch do man auff den freythoff get an dem egkh", „der negst tisch dar neben" (beide Tische hat der Silberpegkh inne), „ain haws das des Gebel etwen gewesen ist, in der Weytschaw zwischen des Wayner haws vnd der Gorgen Choch haws", „ain haws vnder dem haws am purchperg gegen dem

[31]) Davon ist ein Jahrtag für Albr. von Feistritz zu begehen.

pôsen Thomas an der Stigel vber" [32]), „ain agkher in der Rengassen bey der Listen von Cili hoff oder agkhern" und „ain haws .. in der stat bey der Trag do man zw der trengkh rayt (war des Liendl trometâr)." An einer andern Stelle heißt es: „... Als man zalt M.CCCC.XXXIII. hat man vns zwen wags tisch abgeprochen die auch alsuil zins gedint haben als die zwen obgeschriben wagstisch oder prot tisch, vnd haben vns die herren vom rat versprochen ander tisch an den turren dafur zegeben, das noch hintz her nicht geschehen ist." — Zu Marburg zinst der Bürger Jorg von der Saw von einem Bergrecht. — Zu Leibnitz besitzt das Kloster „ain aygens haws gelegen bey der phar zwischen der von Pettaw haws vnd der Parfûsen brûeder haws von Marchburg."

Die Besitzungen auf dem Lande theilen sich in zwei Aemter: „Jazzenitz" und „Liechtenegk", das sogen. obere und das untere Amt. Beide sind derartig beschrieben, daß stets angegeben ist, ob in dem betreffenden Dorfe des Dominicaner-, oder des Minoritenklosters Zinsgut liege, und wie viel und was davon bezogen wurde. Es läßt sich in dieß Verhältniß kurz nicht eingehen, nur das ist zu erwänen, daß dasselbe auf den großen, beide Klöster berürenden Stiftbriefe Bernhards von Pettau von 1399 begründet ist. Darin heißt es: „(ich) gib vnd mach ... ewigkleich zu besiczen vnd in zunemen halbe nucz, es sey zins phening, zins getraid, zehent getraid, hûner, ayr, har, grewss, kytz, zinswein, ... in den zwayn âmbtern in der Jassenitz vnd zw Liechtenekch die mein rechts erb sein vnd aigen sind, ich gib in (den Dominicanern) auch die selben zway ambt vnd den Mynnern bruedern in dem vndern kloster zw Pettaw yedem kloster zu seinem rechten" [33]).

Im Amte „Jazzenitz" ist das Gericht den zwei Klöstern gemeinsam. Von den Orten füre ich die des Dominicanerklosters zuerst auf, und bemerke, daß am Rande verschiedene Hände des 16. und 17. Jhrh. wendische oder überhaupt andere Formen der deutschen oder der im Texte sonst (rot) geschriebenen Ortsnamen ansetzen, ferner auch den Umstand der Verpfändung einzelner Ortschaften. Die ersteren Abweichungen setze ich in Klammern an, denen ich auch die Zal der Besitzungen jeweilig an einem Orte beifüge, die letzteren Wandlungen bezeichne ich durch einen Stern vor den betreffenden Namen. Die Reduction der Ortsnamen auf den heutigen Laut ist im Register dieses Heftes versucht.

[32]) „auch hat kein richter noch ambtman mit demselben haws zeschaffen nwr allain vnser kloster vnd conuent."

[33]) Im selben Codex f. 82'.

Die Orte des Amtes „Jazzenitz“, welche den Predigern zu Pettau gehörten, sind sonach:

„Schepphendorf (Valpotsderenuass?, 9 Huben, 1 Wiese und 1 Müle), Smitzdorf (späterer Name unleserlich, 10 Huben und 3 Hofstätten), Lazzenitz (Vlasitz, 4 Huben), Meynno (4 Huben und 1 Acker), an dem perg uilla (ad s. Vlfgangum?, 9 Huben), Yelowetz (17 Huben, „zehen sind ganz borden ôd“), *Seykendorff (6 Huben), Lubsetental (5 Huben und 1 öde), Mariaschendorff (8 Huben und 1 Müle), *Wultschitschendorf (9 Huben und 1 Müle), *Radendoll (5 Huben, davon 2 öde), *Obern Razzenigk (8 Huben), *Nider Razzenigk (5 Huben), *Schiltaren (5 Huben), *Nider Gay vnd vnter dem Stain (6 Huben), *Rogatnitz (6 Huben), *Nabadol vnd Meros (2 ½ Huben), Geydersdorf (Grasdegna..., 9 Huben), Cherspach (Ceresnopotoch?, 6 Huben), Petergabernikh (Gabernich, 6 Huben), Swetzdorff (Suezcauez, 7 Huben), Zkerblach (Screblauez), Juryssgschiess (7 Huben) und Podloss (3 ½ Huben, 1 Hof und 1 Müle).“

Im Amte „Liechtenegk“ stand ebenfalls das Gericht beiden Klöstern zu; an Orten daraus den Dominicanern „Grassendorf (8 Huben), Liechtenegk (12 Hofstätten), Lupisslawetz (18 Huben und 1 Müle), Krandorf (6 ½ Huben), Radwentz (9 Huben und 2 Hofstätten), am Schwartzperg (5 Huben), Dragoschitz (4 Huben und 1 Hofstätte), in der Deschene (7 Huben), Chorb in der Chaltz (3 Huben), Goritzen auf dem puchl (3 Huben), Zebelsdorff (6 Huben), Mayrhôfel (Pristana, 9 ½ Huben), Chanding (4 Huben), Sdressendorf (4 Huben), zw dem Hårtlein (3 Huben), Gimbertz (9 Huben), Sibendurfftigen (3 Huben), Czinkofftze (1 Hube), Zodonitzi (3 Huben) und Rassigoscze (3 Huben)“ — im Ganzen also bei 200 Huben und andere Liegenschaften in 44 Ortschaften oder Gegenden.

Auf ff. 116 uff. ist von 1451 das Bergrecht beider Klöster, ohne Scheidungsangabe für das eine oder andere verzeichnet, im sogen. oberen Amte in der „Jazzenitz“ und „Zkralnitz“, und zwar sind die Oertlichkeiten und Zahl der Unterthanen wie folgt: „Schephendorff (8), Zkerblach nagradischa das ist am Purkhstal (13), Zkerblach aus Jelowetz (31), 3 Schmitzdorf (Smitz—), nämlich: aus der Lazzenikh (28), aus der Lazech (30) und aus der Meynno (28); im Perg Wrato supp (6), 8 Chreutz, nämlich: aus der Toroschki perg (4), in der Prao (7), aus Zdolska (7), aus der Plansca (5), aus der Chrainnen (4), aus der alten Lazech (4), ob der Weinczurl pach (12) und aus Tschertwes (12),“ — dann im Nideramte daselbst Seyttendorf (22), Thomayn aus der Gogotschowetz (4), Thomayn aus dem pergkh

(18), Weyntzurl (22), Lubsetendoll (16), Stermetzperg (2), Seytendorff aus Meynikh (4), Thomayn aus Chubsenperg (133), welch' letzterer Absatz indeß eine Anzal von Gegenden zu begreifen scheint, die nicht mehr eingetragen sind — im Ganzen mindestens 433 Zinsige an wenigstens 23 Oertlichkeiten.

Die Giebigkeiten der Unterthanen waren „lemper, kytz, huner, kappawn, hiers, har, grewss, pan, wayz, habern, ayr und wein," ferner „snidtphening, robat" und „zehent."

Die Maße sind „mes, messel" und „kuplenigh." Das letztere ist von späterer Hand (Mitte 17. Jhrh., f. 93') so erklärt: „Duo cuplenick riti faciunt unum gerz modernum Pettoviensem 1650, in aliquibus locis uero tres. Vnum virtl habet duos gerz et adhuc plus, ideo sex cuplenick fuerunt unum firtl."

Des Minoritenklosters in Pettau aber waren nach obigen Urbaren im Amte Jaßnitz die Orte „Stogasdorff, Chrewtz, Weintzwrlen, Wöllitschendorff gehört zw dem Krewtz, Tomayn, Gubsenperg, auf dem perg, Zabertschiz, Stainpharren, Stramoschith (!), Chlain Stramoschitz, Graspach, in dem andern Graspach, Gross Stermetz, Klain Stermetz, Ladisla, vnder den Schützen, vnder dem Rasdelnikh, Frydreichsperg, Gnanperg, Rasdelnigkh, Preysing, Razzbonigkh, Press, am Rain, Tandorf", — im Amte Liechteneck „Ambtmanssdorf oder Blasendorff, Jablowetz gross vnd klein, Obern Jablonigkh, in dem Säkel, Pawlowetz, Ybansdorf, Stanoschin, Varowe, Zell, Juriatsch und Lubscaw."

Von wesentlichem Interesse für bäuerliche, und namentlich weinbäuerliche Verhältnisse sind die Satzungen vom Bergrechte, welche der wiener Codex f. 112—115 bringt, und die mit zu den ältesten Aufzeichnungen dieser Art im Lande gehören. Der Schrift nach stammen sie etwa aus der Mitte des 15. Jhrh. und lauten:

„Vermerkt die recht des pergrecht in Steir vnd wie man das besiczen sol[34]).

Das erst.

Es sol ein yglicher man auf sand Georgien tag oder auf welchen tag man das pergkrecht oder pergkteding beruefft vnd besiczt, sein bei dem pergkteding, oder ain an seiner stat sennden, da sein vnd horen, ob der pergkherre oder ander

[34]) Dieses Bergrechtes ist bereits erwänt in den „Beiträgen z. Kde. strmk. Geschqu." VI., 108, ferner in Bischoff: Steierm. Landrecht, p. 110, 118 uff.. und in dessen Bericht über die Sammlung strmk. Weisthümer, Sitzgsber. d. kais. Akademie d. Wissenschaften.

yemands in ichcz zeicht, 'wann man nyemands sunder schuldig fur gepieten ist zwm pergkteding, wer aber dar zw nicht kumbt oder senndet, der ist vellig dem pergkherren oder pergkmaister sechtzig phening.

Das ander.

Item wer von ainem weingarten pergkrecht dient, der sol seinem herren den vorlas geben, vnd sol in nicht aus den trestern weren, vnd sol den most nicht in aīn stingkund assach giessen, vnd sol den most gen hof antburten also suessen so er also schierist mag. Er sol auch sein herren wern aus dem weingarten da von er im dint, wurd es im aber in dem weingarten nicht, so muess er es anderswo kauffen, an enden do als guter Wein wachst als in dem weingarten.

Das drit.

Item es wert wol ain yder man auf sand Georgien tag mit gutten wein sein pergkherren, hat er sein nicht auf sand Georgien tag, spricht im der herr zue in acht tagen, do kumbt der pergkgnoss vmb sechczig phening, den andern tag aber vmb sechczig phening, das ist sechs schilling phening auf ein yglichen emer, ain halben emer oder ain quart. So mag das jar nymmer auf den weingarten gen als vil wendl get auf den pergkphening oder pergkhelb(l)ing zw den selben tegen in allen den rechten als auf den wein.

Das vierd.

Item hie ist von alter ain gewonhayt herkommen, wer ain jar nicht gibt sein pergkrecht, der gibt im anndern jar selbander also für vnd für zeraitten.

Das funfft.

Item das pergkrecht ist ein yder seinem herrn phlichtig vnd schuldig zefuern, als verer er ains tags bei der sunn schein geuaren mag angeuerde.

Das sechst.

Item es sol ain yeglicher pergkherr oder pergkmaister vmb sein pergkrecht pfennten oder vmb sein wanndl auf den pergen nach dem pergkteding. Vber sechs wochen so haben sich die recht alle vergangen. Mag er aber pfantnuss auf den pergen vmb sein vorgemelt vordrung vnd puess nicht gehaben, so sol er ain stegkhen fur die stigl oder inganngkh slahen vnd in verpietten bei sechtzig phennig. Wan er oder yemand von sein wegen in den weingarten vnd daraus get, als oft ist er sechtzig phennig vellig, vnd wan das den pergkmaister verdreust, so sol er im ain richter vnd sein pergkgenossen dar vmb der

nider seczen vnnd in darauf fürvordern vnd solh puess vorr den raiten vnd absummen lassen, vnd sich dan des erbs vnderwinden, vntz alslang das er dar vmb betzalt werde, vnd solh recht mag der herr oder sein pergkmaister an seiner stat suehen.

Das sibent.

Item welcher pawer sich mit aigen rugkh auf ein weingarten zeucht, der muess dienn als ain ander hold.

Das acht.

Item alle gemächt gestifft, kauff oder sätz die auff pergrecht beschehen, die sullen mits pergkherrn oder seins pergkmaister hant geschechen, sunst hat das chein krafft.

Das newndt.

Item wann ain pergkhold mit tod abgeet vnd chain erben låt, so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden.

Das zehenndt.

Item welcher sein weingarten nicht ainem pergkherrn oder pergkmaister aufgibt zw rechter zeyt, so er den nicht pawen will vnd lat den in öd, so sol vnd mag die herschaft solch pergkrecht auf ander sein guet erb slachen vnd halden biss solang das dass erb wider gepawt wirt.

Das xi.

Item welcher in drein jaren sein pergkrecht nicht gibt den mag man an vierden herbst sein weingarten lesen darvmb vnd sich dann mit dem pergkherrn ainen.

Das xii.

Item welcher pergkgnoss seinen herren sein pergkrecht, oder grunt entzeucht, vnd ain andern das gibt oder zuesagt, vnd so das das ausfündig wirdet, so ist dasselb erb seinem pergkherrn ledig vnd verfallen

Das xiii.

Item welcher seinen weingarten verkauft vnd inner jarsfrist dem herren oder pergkmaister nicht aufgibt nach dem jar, mag er im den weingårten verpieten darinn zw geen bei dem val sechtzig phennig aus oder in.

Das xiiii.

Item welcher sein weingarten ain jar vnbesnitn lat, der ist dem herren mit recht an anderen jar vellig.

Das xv.

Item wann der pergkherr oder pergkmaister ain fur vordert vnd (der) zwm dritten mal nicht kumbt, ain val fünff markh phennig.

Das xvi.

Item wann ainer in drein jaren nicht hawt, ist das er ain vermügen hat vnd mit lasshait oder muetwillen also den weingarten ligen lat, so ist er nachmalen der herschafft vellig.

Mag aber ainer das von armut oder ander erhafft not nicht thuen, das wissentlich ist, so sol im die herschaft gnad tuen.

Das xvii.

Item ain yder herr sol sein pergkgnossen zw recht nydersetzen, wann man vmb dieselbigen erb chlagt vnd nicht ausserhalb, hab dann derselb als vil nicht, so mag er ander herren ewt, die auch pergkgnossen sein, dernyder setzen, vnd nicht die, dy solhe erb nicht haben.

Die wanndl vnd veel in pergteding die ainen pergkherrn oder pergkmaister verfallen sind bey der puess, als hernach geschriben vmb ain yeglichen artikl begriffen ist, auch dy pergkgnossen selbs gesaczt vnd zw recht gesprochen haben enhalb vnd disshalb der Pessnytz, auch enhalb vnd dishalb der Trag, darumb das sew ire erb vnnd guet (vnnd) den leib dester sicher haben mugen.

Das erst.

Item welcher mit vich ain schaden tuet in ainem weingarten oder pergkrecht, der ist den schaden schuldig wider ze keren vnd dem pergkherrn oder pergmaister von ydem haubt sechtzig phennig, es sey in summer oder im winter.

Das ander.

Item ob sich ainer nicht pfennten wolt lassen vnd im das freflich weret, der ist vellig fünff marckh phennig.

Das drit.

Item welcher ainem ain peltzer nymbt, abhagkt oder derrt, der ist vellig funff marckh phennig, vnd den peltzer wider zw erstatten.

Das iiij.

Item welcher ainem sein haiholtz im pergkrecht abslecht, von ydem stain fünff marckh phennig, vnd so vil im wider zu cheren.

Das v.

Item welcher aynen stegkhen stilt, auch fünff marckh phennig, vnd im als vil stekkhen wider zu erstatten.

Das vj.

Item welcher auf ain inpricht in press oder in keller vnd mit frēfl auf in slecht, der ist vellig den fuess, da er an ersten mit hin in trit, vnd die recht handt damit er en slecht, oder zehen markh phennig.

Das vij.

Item slecht oder verlawfft ainer den andern vnd zeucht im schaden zue im pergkrecht, auch bey fünff marckh phennig.

Das viij.

Item welcher dem andern sein rain hinhawt, der ist vellig sechtzig phennig, vnd den andern sein erdreich wider.

Das viiij.

Item wer aber pymergkh aus hawt oder vernicht, die puess fünff margkh phennig.

Das x.

Item wer ainem sein weinper oder allerlay obs, wie es genant ist, stillt, der ist vellig ain halb phundt phennig, oder ain or zw sneyden.

Das xj.

Item wann ainer ain weingarten verkauft vnd nymbt vmb die schuld pūrgen, er halt in die frist nicht vnd get hin vnd vnderwint sich an sein vnd des pergkmaister willen des weingarten wider mit frēfel, so sol der pergkmaister dem der den weingarten chaufft hat, wider ainantburten, vnd ob er icht darinn gearbait hiet, die sol er verloren haben vnd dannoch dem pergkmaister vellig fünff markh phennig vmb das, das er sich des gerichts vnderwunden hat.

Das xij.

Item wer mit absang weingarten, gehōger oder hagholtz, der ist vellig zehen markh phennig vnd den andern sein schaden wider ze keren.

Das xiij.

Item wer mit freuel ainem ain weinstogkh abslecht oder abhagkht, der ist vellig sechtzig phennig, vnd den andern sein weinstogkh wider zu keren.

Das xiiij.

Item so ainer auf des andern grundt an seinen willen wildgail slecht, vnd der pergkmaister im das zu recht verpewt ligen zw lassen, vnd hebt das daruber, ist vellig funff markh phennig, vnd den andern sein wildgail wider zukeren.

Das xv.

Item welcher den spot auss solchem recht besitzen treibt, vnd offenlich das redt vnd maint, er wol scheissen in solchs recht, haben all gemayn gesprochen zw recht, so das wissenntlich sey, so sol er gepuest werden drei tag vnd nacht auff dem pauch im stogkh vnd funff markh phennig an alle gnad dem pergkhmaister, vmb das er hat gesmecht das lanndsrecht, die herrschaft, den pergkmaister, auch all frum pergklewt, die an demselben rechten gesessen sein.

Das xvj.

Item auch wo man gemayn zewn an fürhawbten machen sol oder vnden bei den weingarten, vnd welcher das nicht tuet, wenn dann schaden dadurch geschikht, derselb, der nicht verzewnt hat, ist den andern iren schaden schuldig abzelegen, vnd als oft dem pergkmaister schuldig sechtzig phennig vnd vellig.

Hernach sein vermergkht der pergkgenossengerechtikeit gen iren herren.

Das erst.

Item es mag ain yder pergkgnoss von seinem pergkherrn oder pergkmaister mit recht dingen, doch ee vnd die vrtail an den dritten kumbt, fur des hertzogen keller gen Gretz.

Das annder.

Item ain yder pergkherr oder pergkmaister sol dem erben das erb, so im anerstarben ist, leichen vnd wann er das erb drei stund an in eruordert vnd will er im dar vber nicht leichen, so mag dan der erb dasselb erb von dem huebmaister zw Gretz empfachen, der sol im auch das leichen vnd im das zw recht schermen.

Das drit.

Item welcher seins pergkrecht ain jar vnd tag vnuersprochen bei einem der inner lanndes wonhaft ist, (in) nutz vnd gewer gesessen ist, mag er das betzeugen als recht ist, der ist hinfür darumb genn menigklich geruett.

Materialien
zur
Geschichte des Landtagswesens der Steiermark
in Regesten und Auszügen.
Die Zeiten Ferdinand's I.
1522—1564.

Von
Dr. F. Krones,
Univ.-Prof., Mitglied d. hist. Vereins f. Steiermark.

Vorwort.

Der Verfasser dieses Aufsatzes veröffentlichte im 1867er (IV.) Jahrgange der Beiträge: „Quellenmäßige Vorarbeiten zur Geschichte des Landtagswesens der Steiermark II. 1522—1564". Weiteres Nachsuchen in dem Aktenwuste der vormaligen landschaftlichen Registratur, welcher nunmehr im Interesse der Wissenschaft und ihrer systematischen Forschung dem Landesarchive der Steiermark einverleibt erscheint, — förderte eine nicht unbedeutende Menge von „Nachträgen" zu Tage, welche gleichwohl, als einer verschiedenen Aktenreihe entnommen, — den Charakter einer besondern Ausbeute offenbaren und ihrem Gehalte nach auch eine Publication nicht überflüssig erscheinen lassen. Indem der Verfasser von diesem Arbeitsgebiete, welches er in einer Reihe von Versuchen betrat, auf länger Abschied zu nehmen gezwungen ist, glaubte er mit der Veröffentlichung nicht länger hinter dem Berge halten zu sollen, wie sehr er auch andererseits die Ueberzeugung hegt, daß Fachgenossen auf diesem Felde und zwar innerhalb der bezeichneten Epoche noch ein Erkleckliches, wenn gleich nicht in neuen Landtagsdaten, so doch im Detailmaterial aufzulesen Gelegenheit finden werden.

Einzelne Stücke, dem Joanneum- (resp. Landes-) Archive entnommen, sind bezüglich dieser Provenienz besonders gekennzeichnet. Gleiches gilt von einem Stücke aus dem Aussee'r Markt-Archive.

---

1. 1522, c. 24. April. Graz.

Landtag auf Georgi. (Offenbar identisch mit dem auf Quasimodogeniti.)

(S. Btr. J. IV. Nr. 1, woselbst sich aber blos der bezügliche Schadlosbrief des Erzh. v. 14. Mai angeführt findet.)

Antwort der Landschaft auf die Werbung der erzherzoglichen Bevollmächtigten: Bischof Christoph von Seckau und Laibach (Admin. o. Commendatar-Abt v. Admont), Erhart von Polheim, Christoph von Racknitz, Ritter, Verwalter des Vicedomamtes in Steier, Seiner fürstlichen Durchlaucht Rath.

1. Dank und Empfehlung der Landschaft.

2. Gefahr vor dem Türken als „ewigen pluetgierigen tiranischen grausamen veind christenlichs pluets". Darlegung des Unvermögens, selbst die 12000 Pfd. Pfenn. Hilf und Fahrgelds, fällig auf den nächsten Jacobitag, zu reichen. Tiefes Bedauern: „das in jungstn die Turgkhen vberfallen so gar kain khundschafft, ordnung, trost, hilff, rettung, noch widerstannd gewest noch furgenommen worden, — ain landschafft tragen auch nit klain erschreckhen, das sy in berüerter werbung nynndert befinden, das sich ir furstlich Dchl. als herr vnd landsffurst mit mancherlay troestlichen vnd tapfern hilff wie von ir dchl. uoruordern in dergleichen fallen allzeit genedigklich bescheen, anpute oder merkhen liess, sonder es wirdet darjnn alle purde und last allain ir der lanndschafft aufgelegt, das doch layder nie vernomen, kains wegs zu erschwingen sein khan." — Der Landesfürst solle sich mit den erwähnten 12000 Pfd. Pf. dieser Zeit gnädigst gedulden; doch verwahre sich zugleich die Landschaft gegen ein zwischenläufiges Aufgebot. Die Landschaft sieht sich zur eigenen Vertheidigung gezwungen einen Anschlag zu machen und davon 400 Pferde sammt 400 Fußknechten an der Grenze zu besolden; auf 5 Monate lang. Auch solle man den „gemainen straiffczug" an den Pässen soviel als möglich zuvorkommen und wehren. Der Landesfürst solle für einen Feldhauptmann sorgen und statt des H. von Reichenburg den H. Georg von Herberstein hiezu bestellen. Die Landschaft habe Viertelmeister zur Musterung des gemeinen Mannes angeordnet.

3. Als Aufgebotssignale seien „Khreydschuss, Khreydfewer vnd Glokenslag" anzuwenden. Die Obersteierer sollen nach Windischgräz oder nach Marburg zur Sammlung ziehen.

4. Die Landschaft ist gewillt, Ausschüsse zur gemeinsamen Berathung mit den andern niederösterreichischen Landesvertretungen zu erwählen.

5. Der Erzherzog möge bei Kaiser und Reich um ausgiebige Hilfe ansuchen.

6. Man bitte um Besserung des Kundschaftswesens.

7. Die Kroaten sollen durch ein Hilfsgeld oder durch Soldzahlung die gemeinsame Sache fördern, „damit sie die durchzug so stillschweigend nit gestatten, sonnder treulich zu denen Lannden setzen vnd sich nachperlich vnd ritterlich hallten, wie dann ir voreltern getan."

8. Der Erzherzog selbst möge ein tüchtiges Heer mit ausreichendem Geschütz ins Feld stellen.

9. Beschluß, die „Hanndwerksknecht, Tagwerker, ledig Volk vnd iede person, so nit in den anzug oder zu veld ist, mit einem wochenpfennig zu besteuern."

10. Von Seiten der Städte solle „Robbat" geleistet werden.

11. Die Bauersleute seien zu ermahnen, „ir narung vnd varund guetl zu stetn vnd Sloessern zu bringen", ohne dem Bruck- oder Mautgeld zu verfallen.

12. Der Landesfürst selbst möge einen Vorrath von Proviant ordnen.

13. Lagerherren, Krämer und „Schotten", die im Lande nicht angesessen, sollen nach Maßstab ihrer Handthierung besteuert und diese Steuer zur Kriegshilfe geschlagen werden.

14. Ueber die für den Kriegsbedarf nothwendigen Wägen solle der Landes-Ausschuß zeitig berathschlagen.

15. „Item belanngent die Heckhenreutter ist einer lanndschafft vndertheuig bitten, die fürstl. Dchl. wellen die strassen befriden vnd all poss rewterey sambt denen wirden, so solh sachen befurderen, austilgen vnnd darinn hanndln, damit mennigklich sicher hin vnd wider hanntieren vnd wanndln mög" . . . .

10. Es sollen Opfertruhen in den Kirchen bestellt, Abgaben von Testamenten, geistlichen Absenzpensionen, Annaten und anderes Geld, „so in denen lannden abgenommen vnd in frembde lannde geraicht worden", erhoben und die Kirchenkleinodien beschrieben werden.

17. Der Landesfürst möge die Städter mit Büchsen und Pulver, und auch den gemeinen Mann mit Spießen, Handbüchsen und Hellebarden versehen.

Als Ausschüsse verzeichnet: Der Landeshauptmann, der Abt von Rein, der Hauptmann zu Krain, Georg von Stubenberg Landesverweser, Gleinzer, Stadler, Philipp von Trautmannsdorf, Christoph von Mindorf, Lasla von Radmannsdorf, W. v. Herberstein, Hanns Hofmann, Franz

von Eibiswald, W. v. Weisseneck, Ab. von Holeneck, Christoph von Spangstein, Bernhard Winkler; — Hanner, Dauser, Wechsler (von Seiten der Städte).

Als Kriegsräthe: Der Landesverweser, Polheim, Gleintzer, Marschall, Metnitzer, Abt von Rein, Christoph von Racknitz, Stabler, Mindorfer, 2 von den Städten.

Als Ausschuß zur Verhandlung der Kriegssachen mit dem Erzherzog erwählt: Der Bischof von Laibach u. Seckau (wöchentlich 20 Pfd. Pfenn. als Zehrung), der Abt von Rein, Rottal, Polheim (je 4 Pfd., der Landesverweser 3 Pfd.).

Als Viertelmeister verzeichnet: Stephan Graswein für Judenburg, Hanns Hofmann für's Ennsthal, Steinpeiß für das Viertel Vorau, W. v. Weisseneck für das Viertel zwischen Mur und Drau, Achaz Schrott für das Viertel „enhalb" der Drau.

Zum Hauptmann über die Pferde und Fußknechte: Georg von Herberstein; zu Hauptleuten der Fußknechte: Adrian Glotacher und im Weigerungsfalle Sigmund Leisser bestellt.

Zur Rechtsführung in der Neustadt (W.-Neustädter Hofrecht) bestellt: Hans von Eibiswald, Lasla von Radmannsdorf, Wolfgang Schrott; — als „Anleher" der Marschall und Kommandant der „Spanischen": Er. von Trautmannsdorf.

„Gemain artigkl beratslagt:"

1. Verbot der ungarischen Weineinfuhr. 2. Ausständler der Steuerzahlung. 3. Botschaft an Georg v. Rottal. 4. Maßregeln gegen „Umblauffer, Zigeyner, Petler". 5. Antwort an den Krainer Landeshauptmann. 6. Fürstenfelder Handel und ungarische Weineinfuhr. 7. Verfügung bezüglich der „Bergholden". 8. Verbot des Haltens von „Freyholden". 9. Thätigkeit der Viertel- und Mustermeister. 10. Der allgemeinen Rüstung wegen soll das Landrecht auf Montag nach Bartholomai verschoben werden. 11. Sold auf ein gerüstet Pferd monatlich 8 Pf. Pfenn.; auf 1 Husaren 5 Sch. 20 Kr., auf einen Fußknecht 3 Sch. Pf. 12. Georg von Stubenberg des Pönfalls als „Ausstendler" enthoben. 13. Personalien...... „Schulmeister hat angezeigt Beschwär des Anschlags."

Concept der Instruction für die Landes-Ausschüsse: Christoph Bischof von Seckau und Laibach, Johann Abt von Rein, Georg von Rottal, Freiherr von Thalberg, Erhard, Herr zu Polheim, Wilh. Schrott, Ritter, Verweser in Steier, Balth. Gleintzer, Vicedom in Leibnitz, Wolfgang Schrott, Rathsbürger in Graz, Doctor Sebastian Hynker, Rathsbürger zu Leoben.... Inhalt der Instruction: Bestätigung der Landesfreiheiten (Klauselangelegenheit) — Klagen über ungarische Gewaltacte 2c.

2. 1522, 19. Mai, Graz.
Landtags-Generalpatent wegen des Landesaufgebotes und schleunigsten Anzuges der 400 Pferde und 50 Landsknechte. (Patentsammlung)

3. 1523, 21. Mai, Graz.
Wilhelm Schrott, Landesverweser, beruft den Herrn Hans Polheim zur Berathung auf den nächstkünftigen „Erchtag" (26. Mai).

4. „ 25. Aug, Graz.
Derselbe beruft denselben auf den Ausschußlandtag nach Wildon für den nächsten „Pfinztag" (27. August).

5. 1524. Wilhelm Schrott beruft den Polheimer zum Ausschußlandtage nach Bruck a. d. M. auf den „Pfinztag nach dem h. Christtag" (28. Dez).

6. „ Drei erzherzogliche Schadlosbriefe, betreffend die Hilfe und Steuer wider den Türken. (200 gerüstete Pferde, 800 Fußknechte auf 6 Monate. — Vgl. Btr. J. IV. Nr. 4.) (Repert. der ldsch. Registr. Nr. 81 fo. 16, 17.)

7. 1526, 2. Dez., Graz.
Landesverweser W. Schrott beruft den Herrn von Polheim auf den Landtag f. Montag nach Nikolai (10. Dez.) nach Graz. Bestellung des Polheimers zum landschaftlichen Vertreter in Bezug der Verwahrung der Kirchen-Kleinodien
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 8.) (Muchar VIII. 359—60.)

8. 1527, 12. Jänner, Wien.
Gedrucktes Mandat Erzh. Ferdinands (an die Aussee er Stadtgemeinde), worin die Beschickung des Landtages v. 20. Febr. d. J. zu Bruck a. d. M. aufgetragen wird.
(Ausseer Arch. im Land.-Arch.)

9. „ Instruktionsbrief für den landschaftlichen Einnehmer Gregor Jöstl und seinen Zugeordneten in Ansehung der am 1. April landtäglich bewilligten Hilfe.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 9.)

10. 1527, 6. April, Graz.
Ausschuß-Schreiben an Stefan Graswein. Bezugnahme auf den Ausschußtag von Augsburg und seine Bewilligungen.
Anbringen an den König o. O. u. D. (1527).
In Ansehung der königlichen Forderung, betreffend den halben Theil der Kirchenkleinodien, erklärt die Landschaft: Sie selbst sei in Noth mit der Bezahlung des Dienstvolkes, und habe zur Bezahlung der Geldschulden „ein treffenliche summa gelts dauon entlechennt".
Ueberdies habe der Franz Batthyáni (Batty Ferencz) die Städte, Märkte und Schlösser hart mitgenommen.
Doch sei man bereit, gegen Verschreibung den andern Theil der Kirchenkleinodien dem Könige zu überlassen.
Man besorge einen Einfall des Grafen Christoph Frangepani ins Land. — Die Landschaft, angesichts dringlicher Auslagen, verlange nun den Ersatz für ihre durch den Salzburger Bauerntumult erlittenen Schäden, und die Eintreibung des Steuerausstandes der Städte. — Die Zahlung des 10. Pfenniges von Seiten der Urbarleute, Städte und Märkte sei öfters vom Könige verfügt

aber nicht geleistet worden. — Die Landtschaft habe den vierten Monatsold gegen Wien verordnet. — Bemänglung der Kirchen-Kleinodien-Verschreibung. Die Summe Geldes sei darin nicht benannt. — (Concept.)

11 a) 1527, 8. Juli, Schloß Ofen.

K. Ferdinands Verschreibung in Ansehung des halben Theiles der Kirchen-Kleinodien, die aus dem Einnehmeramte „lechenweiß" dargegeben und binnen 2 Jahren wieder erstattet werden sollen.

b) „ 8. Juli, „.

K. Ferdinands Verordnung der Appellationen vom Kellergericht an die Landeshauptmannschaft.

c) „ „.

Schadlosverschreibung Ferdinands, die in Ungarn geleistete Hilfe betreffend.

d) „ 13. Juli, „.

K. Ferdinands Verschreibung, betreffend den Lehensempfang außer Landes. (Repert. landsch. Registr. 811, fo. 17.)

12. „ 27. Juli, Wien.

K. Ferdinand an die Stände der Steiermark in Ansehung der wälschen Weineinfuhr.

13. „ 18. Dez., Gran.

Gleichartiges Mandat in Ansehung der ungarischen und welschen Weine.

14. 1527, 29. Dez., (Graz).

K. Ferdinands Instruction für Georg, Gfn. zu Montfort-Pfannberg, Christoph von Racknitz und Seifried von Windischgräz — für den Landtag „auf Eritag nach dem h. 3 Königtag" (1528 7. Jänner. Vgl. Btr. IV. J. Nr. 10.)

(Der König befand sich E. Dez. 1527 und 1528 A. Jänner in Graz. Vgl. Muchar VIII. 365.)

Inhalt: Erörterung der ungarischen Thronfrage. 2. Türkengefahr. 3. Forderung einer stattlichen Hilfe von 26000 fl. rh. 4. Zuschickung eines vertrauten Kriegsrathes seitens der Landschaft. 5. Der Regent habe sich nach allen Seiten um Unterstützung gegen den Türken gewendet. 6. Bei Lässigkeit in der Landesvertheidigung drohe die größte Gefahr. 7. Die Landschaft habe wohl im Andenken Ferdinands Mandate „wider die lutherisch vnd vill ander new erschrockenlich vnnd auffrurerisch leren und vnerhört pöss fürnemen".

(Vgl. die Landtagsbewilligung. Btr. IV. J. Nr. 10.)

15. 1528. Den Schadlosbrief für Landtagsbewilligung um Luciä (10. bis 13. Dez.)

(Repert. d. landsch. Registr. Nr. 811, fo. 18.)

16. 1529, 30. Mai, Graz. (a. Sonntag nach Corp. Christi.)

„Gemainer landschafft in Steir beswærartikel": in Bezug folgender Punkte: 1. Rüstung. 2. Gelegene Malstatt zur Berathung

des Türkenkrieges. 3. Proviantlieferung. 4. Bezugnahme auf ein Mandat K. Friedrichs an Galler do. Graz Montag vor U. l. Fr. Ass. anno 1441 (14. August), und Maximilians I. Freiheitsbriefes do. Sterzing, 5. Juni, 1509. 5. Polizei. 6. Salzburgische Schäden vom Bauernkriege her. 7. Besserung der Wege. 8. Ungarischer, welscher, österreichischer Wein. 9. Bergrechtsbüchel. 10. Neue Mauten: Wilhelmsdorf an der Feistritz, Ladersdorf an der Rab, Dobreng, Jaring, Admont, Trofaiach (Göß). 11. Schädigungen des Landes durch die Ungarn. 12. Münze. 13. Schloß und Markt Wildon. 14. Irrungen zwischen der landesfürstlichen und patrimonialen Beamtenherrschaft. 15. Verwahrung gegen neue Belastung zu Folge der letzten bewilligten Hilfe. 16. An die Stelle des verstorbenen Racknitz soll ein anderer kaiserlicher Rath verordnet werden. 17. Steuerausstand des Doctor Georg Khuepertzer.

17. 1529, 17. Juni, Linz.

Weisung K. Ferdinands an die Prälaten und Geistlichen, die nun am Landtag auf Joh. Bapt. versammelt sind.

(Eingelegt.) Abschrift des Artikels aus F. Mt. Instruction betreffend den vierten Theil alles Einkommens der Prälaten und Geistlichen zur Aufbringung einer „tapfern Anzahl Geldes" wider den Türken.

Instruction für den Bischof von Laibach (Christoph s. o. 1522), Valentin Abt zu S. Lambrecht, als Sendboten an Ferdinand „von wegen der Prelaten und gemeinen priesterschafft in Steyer handlen und ausrichten soll". Sie sollten möglichst Einsprache thun wider allzugroße Forderungen und äußersten Falles 1000 Knechte, auf 2 Monate besoldet, zusagen.

18. „ 16. Dez., Bruck a. d. M.

„Deren von Steier ordnung an dy gemainen ausschuss für Christoph bischof von Seckau vnd Laibach, administrator des stiftes Admont, Sigmund von Dietrichstein, erbschenken in Kärnten vnd landeshauptmann in Steier, Lasla von Radmannsdorf, Christoph von Mindorf, Erasm von Trautmannsdorf" (62 Bll.).

Das Wichtigste ihrer Mission bestand in „Gemainer landschaft in Steier beswärartigkl" (Concept 6 Bll.):

1. Ansuchen um die Wiederernennung Sigmunds von Dietrichstein zum Landeshauptmann, welche Würde er in dem letzten Landtage aufgesagt habe. — 2. Die Städte und Märkte sollen den vierten Theil ihrer ausständigen Steuern bezahlen. 3. Das Erzbisthum Salzburg solle verhalten werden, den der Landschaft durch den

letzten Aufruhr verursachten Schaden zu vergüten und sich vor das Landrecht zu stellen. 4. Forderung einer landesfürstlichen Verschreibung in Bezug des halben Theiles der Kirchenkleinodien. 5. Forderung der Bezahlung des betreffenden Silbermaterials durch den Landesfürsten. 6. Regelung der Lehenbriefe. 7. Landgerichtsreform. 8. Verbot des Viehaustriebes. 9. Aufstellung von Getreideaufkaufs- und Proviantkasten. 10. Polizeireform. 11. Besoldung der Kriegsleute. 12. Gewaltthätigkeiten des Pflegers von Moshaim, Wolfgang von Keutschach. 13. Versehung der Zeughäuser. 14. Mustersoldaten. 15. Haltung guter Kundschafter. 16. Regelung der Kaufmannschaft.

19. 1530, 15. Jänner — 6. Februar. Linz.

Relation über die Ausschußverhandlungen. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 15.) — „Gemainer lannde beswerartikel": 11 Punkte. Zum Schlusse heißt es: „Zudem haben sich die samentlichen ausschuss eines anschlags vnderredt, damit yedes lannd auf kunfftigen lanndtag sich in der bewilligung dester gleichhelliger zu halten wesste, volgt hinnach: . . . annsleg; ledig personen und dienstlewt; der geistlichkeit absennt annaten; — die perkwerkh belanngent; procuratoren vnnd ander."

(7. Februar „sein die herren ausschuss von ainander anhaimbs verritten.")

20. „ 14. März, Graz.
2 Concepte von dem „Ratschlage" im Landtag.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 16.)

21. „ 30. Sept., Graz.
Landschaftliche Instruction für den Landeshauptmann Hans Ungnad, Adam von Holeneck, Landesverweser, Seifried von Windischgräz, Vicedom — und seitens der Verordneten für Abel von Holeneck — als Sendboten an die Wiener Regierung.
Es handelte sich um die Zahlung des bewilligten Hilfsgeldes von 8000 fl.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 19.)

22. 1531, 2. Jänner — 20. Febr., Linz.
Ausschußverhandlungen. — Abgang der Ausschüsse nach Linz „Montag vor s. Thomastag" (26. Dez. 1530).
Letzte Relation v. 20. Februar. (18 Bll.)

23. 1531, 26. Febr., Linz. Uebergabe der Credenz der neuen Ausschüsse.

Original der Instruction der steiermärkischen Stände für ihre bevollmächtigten Ausschüsse: Hans Ungnad, Mindorfer, Hans von Helfenberg, Seifried von Windischgräz, Christian von Gloiach, Sigmund v. Gaisruck, Georg von Triebeneck, Gregor Jöstl — in Bezug dessen, was sie mit den von Kärnten, Krain und Görz handeln sollen „auff ainen tag, darumben die

kn. Mt. vnnser gnedigister herr gar gnedikglichen angesunnen wirdet."

Hauptinhalt: Verhütung der feindlichen Streifzüge — Zuzug und Aufgebot — Bestimmung, wie weit sich die Ausschüsse herbeilassen können.

24. 1531, 8. März, Graz.

1. Concept: „Artickl, so im landtag Mittich nach Reminiscere" (8. März) beratslagt" 1531.

(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 26.)

Inhalt: Ueber 2 Schreiben des bairischen Herzoges in dem Moßheimer Rechtshandel — Besetzung des Landrechts — Klagerecht — Viehaustriebverbot — Polizei — Schifferei auf der Mur — Beschwerartikel — Fuhrleutordnung — Posten, Wege und Mauthen — Waldverhaue gegen die Türkeneinfälle — Viertelmeister — Wartgeld.

Im 2. Concepte findet sich unter der Ueberschrift:

„Auff Supplication" — unter Anderm: „Der Landlewt Caplan (der landschaftliche Caplan) hat suplicirt ime 20 ℔ Den. auf des caplan hewssel (die Caplanei im Landhause) zu paw darzuleihen. Beratslagt, man soll ime die ietzig stewr nachlassen, dergestalt, das er die auf dem hewssel verpawn solle ..... Die von Eissenärzt suppliciren, wie sy mangel an profannt, rossen und kollwerch haben, auch vill mehr lewt zu erbauung des perkhwerchs haben". Die Stände beschließen diesfalls bei der Regierung, Kammer und beim Landesfürsten selbst zu interveniren. — Folgt:

„Auff suplication."

„Ratslag auf K. Mt. begeren" (Concept). Darin findet sich die Stelle: „So sey in ainer lanndschafft vermogen nit imer zun anndern zu helffen, dann sy doch von nyemand kein hilff haben."

(Vgl. Handschr. im Joann.-Arch. Nr. 3052, 3053, 3054.)

25. „ Anbringen „der von Steyr, Kärntten vnd Krain ausschuss, so jetzt hie zu Wien versamblet sein." —

(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 24.)

26. „ 14. Dez., Innsbruck. Kö. Credenz an die österreichischen Lande.

27. „ 15. „ „ .

Instruction K. Ferdinands I. für Ciriak Freiherrn von Polheim und Wartenberg, Landeshauptmann von O.-Oesterreich, und Achaz Schratt zu Kindberg, Ob.-Küchenmeister und k. Rath, betreffend die Kriegshilfe an die nied. ö. Länderausschüsse, die nach Linz beschieden wurden.

28. 1531, 26. Dec., Linz. Antwort der Ausschüsse auf die königliche Werbung.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 24.)

29. 1532, 25. Jänner — 15. Febr.
Innsbrucker Ausschußverhandlungen.
(Im Verzeichnisse der nied. österr. Gesandten und Ausschüsse finden sich: Meister Simon Arbait [vgl. Nr. 87: Arbayter], Apotheker zu Graz, Sebastian Hinkher zu Leoben, Doctor; Petter Attinger, Bürger zu Fürstenfeld.)
Vom 15. Febr. datirt der „Abschid nach mündlicher handlung". Artiklbrief in 32 Punkten, o. D., den Türkenzug betreffend.
Beigeschlossen eine Copie der „Turkhenkhundschafft" do. Venedig v. 3. Dez. 1531; Briefe des österr. Gesandten v. 8., 20. Jänner. Venedig (in Abschrift).
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 25.)

30. „ 21. Juni, Regensburg.
K. Instruction für Meixner, Windisch-Gräz, Graswein: Nothwendigkeit energischer Kriegshilfe, wenn man nicht „spot vnd schimpf" ernten wolle. Ldsch. Registr.

18. Juli, Graz.
Copie eines Schreibens der Verordneten an den König mit Bezug auf seine Zuschrift.

31. „ November. Instructionen für die landschaftlichen Gesandten an den k. Hof: Seyfried von Windischgräz, Erasm von Trautmannsdorf, Christof Welzer, C. v. Polheim, Hans von Auersberg, Lasla von Radmannsdorf, Christoph von Mindorf.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 26.)

32. 1534, 25. Febr., Graz.
Beratschlagung im Landtag, „Mitichen nach Invocavit" (25. Febr.) ao. 1534."
1. Der Rüstung halber sollen der Landeshauptmann und die Verordneten Vereinbarungen treffen. 2. Bestellung eines Hauptmannes. 3. Viertelmeister. 4. Fußknecht-Hauptmann. 5. Durchführung des Anschlages. 6. Steuerausstand. 7. Ungarische Händel. 8. Ungarische Weineinfuhr. 9. Verbot der Büchseneinfuhr. 10. Frauenklöster. 11. „Marchfutterbereitung." 12. Steuerausstand der Städte. 13. Marschallpflicht. 14. Ueber die Verpflichtung des Salzburgers, persönlich vor dem Landrecht zu erscheinen. 15. Begehren der Verordneten nach einem Schreiber...

33. „ 22. Oct., Graz.

„Beswärartikel in dem landtag, den 22. Okt. aufgericht" 1534. Instruction für H. Erasm von Trautmannsdorf und Seifried von Windischgräz. (Concept.)

Inhalt: 1. Credenz. 2. Unterbreitung der gemeinen Beschwerden, u. A. Klage des Herrn v. Polheim über die Gewaltacte des Paul Wakhwisch (sic) und Peter Wuthian (sic) (es ist P. Bakics und P. Batthiány gemeint). 3. Reform des Bergrechts. 4. Landgerichtsordnung. (Puncte 5—17 fehlen; dann folgt 18—24).

34. „ 15. Nov. „

K. Ferdinands Schadlosbrief, die im Landtag v. 22. Oct. 1534 bewilligten 15000 fl. Hilfsgeld anbelangend. (Vgl. Beitr. IV. J. Nr. 32, woselbst einer wahrscheinlich irrigen Angabe zu Folge dieser Landtag zum J. 1533 gestellt erscheint.)

35. 1535, 16. Jänner „

„Der r. k. Mt. erledigung auff einer Landschaft beswer artigkl. Actum in cons. regis."

(„Gmain Registratur ainer Ers. La: in Steyer vnd derselben Verordenten: Handlungen vnd Rattschloeg." Lederband in fo., landsch. Registr. Nr. 804, f. 114—123.)

36. „ 15. Febr. „

„Beratslagung der herrn und landleut im hofftaiding, Montag nach Invocavit."

(Ebdt. fo. 183_b—185_b) Inhalt: Landesfreiheiten; Georgs von Herberstein Beschwerden — Landgerichtsordnung — Beschwerden über die Ungarn — „Murschlacht" (betrifft das Wasserrecht und die Wasserschutzbauten) — Landschaftliche Gebäude.

37. 1535, 21. Febr. „

Landschaftliche Berathungen; offenbar mit den voranstehenden zusammenhängend. — Der Inhalt betrifft die von Ungarn drohenden Eingriffe, die „Murschlacht", das Bergrechtsbüchel, die Ordnung des Landgerichts; also Puncte mit den obigen identisch; — sodann die Wahlen der Viertelmeister u. z. für das Viertel Obersteiermark: der Herren Wolf von Stubenberg und Andrä Steinacher; für das Vorauer: der H. Erhart von Polheim oder Bernhart von Teufenbach und Lasla von Radmannsdorf; für das Viertel zwischen Mur und Drau: des Adam von Holcneck und Seifrieds von Windischgräz; endlich für das Viertel Cilli des G. von Triebeneck; — ferner die Landespolizei; das Verbot des Viehaustriebs gegen Schwaz; das Verbot der „püchsen"; die Ausnutzung der Hoch- und Schwarzwälder; Pfandschaften; Geld-

briefe; Salzniederlage zu Bruck a. d. M.; — Irrung zwischen dem Abte von St. Lambrecht und den Dietrichstein'schen Erben; Herabsetzung des Marchfutters und Abstellung der neuen Mauten. Angelegenheit des Doctor Groes (sic) und Doctor Fermo. — (Concept, unvollst.)

38. „ 7. April, Gräz.

„Was auf 7. Aprilis gehaltenem landtag vnd desselben mals hinumb als nämlich auf vorige ratsleg mit replic, newn furnemen, dargebrachtn senndbrief, supplicacion vnd mündlichn anpringen allenthalb gehandelt worden — hierinn begriffen."

„Neu beratslagt": Uebergriffe der Ungarn; „Murschlacht", Bergbüchel und Landgerichtsordnung; Beschwerde der Bürgerschaft über das Bergbüchel — Interpellation des Bürgermeisters; Antwort desselben; Rathschlag über die Beschwerden der Bürgerschaft den 4. Theil des Anschlags betreffend, Münze .... (Die weiteren Punkte meist identisch mit den oben angeführten.) „Newer furnemen und handlung ratsleg": handelt vom Salzburger Hochstift, Gerichtsverfahren und von den Unterhandlungen mit der Bürgerschaft. (9.—12. April.)

„Auf vberantworte pitliche senndbrief erledigung" u. A. Bittgesuch der Krainer um Getreideeinfuhr und Viehankauf („vmb nottdurft" ......)

39. „ 12. April, Gräz.

Instruction der Landschaft für den Polheimer an K. Ferdinand in der Angelegenheit mit dem Salzburger Hochstifte abgesendet.

(„Gmain Registratur . . . fo. 91—92) bewahrt auch ein diesfälliges Concept in 3 Bll.

40. 1535, 22. Mai, Wien.

K. Ferdinands Befehl an den Landeshauptmann, Verweser und Vicedom, in Hinsicht des Viehverkaufes nach Schwaz.

41. „ 13. Juni, Graz.

„R. K. Mt. schreiben an die herrn vnd landleut, so im hoftheding Montags nach vnsers Herrn Fronleichnambstag (31. Mai) bei einander gewesen;" betreffend die „Eisenärzerische hanndlung".

42. „ 14. Juni, Graz.

Antwort der Herren und Landleut auf Ferdinands Schreiben v. 22. Mai.

43. „ 5 Juli, Graz.

„Beschwärartigkl einer e. L. gesannten h. Erhartn herrn von Polhaim."

(Größtentheils dieselben Angelegenheiten wie im Hoftaiding vom Februar und im Aprillandtag. — Den Schluß bilden Beschwerden über den „fürkauff auf dem gew" (Lande), die Steuerpflicht der im Burgfrieden gelegenen Güter, endlich die „sonderung der stett und merkt von einer Landschafft".

44. „ 12. Nov., Gräz.
Berathschlagung im Hoftaiding nach Martini (12. Nov.). (Inhalt der gleiche.)

45. 1536, 26. April, Innsbruck.
K. Ferdinands Instruction für den Abt von St. Lambrecht, A. Schratt und M. Meixner.
Inhalt: Große Last der Kriegskosten; — mit einem General-Landtage wolle er bis zum völligen Ausgleiche mit dem Wajda (Zàpolya) warten; — Anzeige vom Tode des Mailänder Herzoges (Francesco Sforza); Absendung des Kardinalbischofs B. Kleß (Bernhard Cles) an den Kaiser behufs Friedensunterhandlungen; — Türkengefahr; — Krieg mit Frankreich; — Geld- und Truppenbedürfniß; — Forderung einer Kriegshilfe von 20000 fl.; — Salzburgischer Handel.

46. „ 8. Mai, Graz.
Berathschlagungen der Herren und Landleute auf dem Landtage „Montags Jubilate" (8. Mai).
Inhalt: Bestellung eines Ausschusses „zu verhüttung des vncostens, so mit halltung der verordennten an einer ersamen landschafft gelegen"; dazu die Herren: Georg v. Herberstein, Franz von Herbersdorf, Christoph von Radmannsdorf, Wolfgang Sarl, Abel von Holeneck, Adam von Triebeneck und der Probst von Pöllau bestellt.
Anordnung eines „lyffergelts" (auf einen Prälaten und Rittersmann für 3, auf eine Adelsperson für 2 Pferde; je 20 Kreuzer durch Tag und Nacht veranschlagt); Nothwendigkeit Geld aufzubringen; Rüstung im Lande; Aufgebot; Kundschaft; Ausstand: Stillstand der Bezahlung halber; Landesfreiheiten; Schulden: Salzburgischer Handel: Steuerausstände der Städte und Märkte; Bergrechtsbüchel; Berathschlagung der Landgerichtsordnung; Schwatzerischer Viehkauf ....
(Dazu gehört ein Protokoll der Ausschußhandlungen v. März bis Nov. 20 fol. Beschr.)

47. „ Juli, Unter-Drauburg.
Ausschußberathungen der drei inneren Lande.
Darauf beziehen sich Zuschriften der kärntnischen und krainischen Landschaft, welche als Motiv die allgemeine „notturft", namentlich die Sicherung der Grenzen u. zw. der „Krabatischen ortfleckh" bezeichnen.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 37.)

48. „ 18. Okt., Graz.
Ratschläge im Landtag (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 38).

Wahl der Abgeordneten zum nächsten Ausschußlandtage: Hans von Ungnad, Georg von Montfort-Pfannberg, Erh. v. Polheim, Abel von Holeneck, Erasm von Radmannsdorf. — Beschluß die Steuerausständigen zu pfänden — Beisitzer im Landrecht — Rüstung und Aufgebot — Personalien.

49. 1537, 19. März, Prag.
Erklärungen der steierm. Gesandten auf dem Prager Tage.

50. „ 5. April, Schloß Prag.
Antwort K. Ferdinands auf die Beschwerdeartikel der steiermärkischen Landschaft.

51. „ 15. April „
Königlicher Bescheid auf das ständische Gesuch, an den Landeshauptmann gerichtet.

52. „ 14. Sept., Graz.
„Copj des general vnd verkhündigung des lanndtags auf khunfftig 14. tag monats Septembris des 37. jar gen Graz erscheinen.
Einlage der königlichen Werbung auf Anschlag und Zuzug. (6jährige Hilfe.)
Vgl. Btr. J. IV. Nr. 40.)

53. „ 12. Nov., Graz
„Khurtz aufzeichnung die landtagshandlung vnd beschluss die burgschafft betreffend an dem 12. tag Nouembris ao. im 1537." Den Schluß bildet die Bezifferung der Umlage gelegt auf 14 Städte. Die übrigen Märkte sind „der Kürze" wegen hier weggelassen worden.
(Beides im Joann.-Arch., Hdschr.)

54. 1538, 8. Jänner, Graz.
Abfertigung der Gesandten nach Böhmen zum Prager Ausschuß-Landtage.

55. „
Memoriale für Christian von Radmannsdorf, Abel von Holeneck

56. „
Ständisches Sendschreiben an die Cron Beheim sambt derselben eingeleibten Fürstenthumen."

57. „
Ständisches Sendschreiben an die niederösterreichischen Lande.

58. „ 7. Jänner „
Schreiben an Herrn Andrä Ungnad.

59. „
Schreiben an die Herren Herberstein, Polheim u. A.

60. „ 26. Jänner „
Schreiben an K. Ferdinand.

61. „ 29. Jänner „
Schreiben an K. Ferdinand

62. 1538, 12. März. (22. Jänner — 6. Juli.)
„Der herrn gsanndtn ausrichtung zu Prag bei Rom. k. Mt. vnd der Cron Behaim die zusammenhhunfft vnd beschwerartikl betreffent." —

Relation. (Beigeschlossen die vom 22. Jänner, 10. Febr., 6. Juli datirenden Unterhandlungen der steiermärkischen Landes-Ausschüsse mit K. Ferdinand und der böhmischen Krone.) (Convolut.)

63. „ 28. April, Prag.
K. Ferdinands Instruction für Hans Ungnad bezieht sich auf die Kriegsbereitschaft wider die Türken (3 Bll.)

64. „ 27. Mai, Graz.
Antwort der steiermärkischen Landschaft an Hans Ungnad als königlichen Bevollmächtigten.

65. „ 25. Mai bis 27. Juni.
Actenstücke, den Pettauer Ausschußlandtag betreffend. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 45.)

66. „ 25. Mai, Graz.
Ratschlag, den Ausschußtag in Pettau betreffend (identisch mit Nr. 45 Btr. J. IV.).

67. „ 31. Mai, Frauenstein.
Sendschreiben des Veit Welzer, Landeshauptmannes in Kärnten, an die Ständeversammlung in Graz v. 28. Mai (offenbar identisch mit obigem Ratschlag) in dieser Angelegenheit.

68. „ 2. Juni, Laibach.
Sendschreiben des Niklas Jurischiz, Landeshauptmannes in Krain, an die steiermärkische Landschaft.

69. „ 4. Juni „
Instruction für die Krainer Ausschüsse und Credenz. (Orig. 10 Siegel)

70. „ 6. Juni, Pettau.
Schreiben der Kriegsräthe an den verordneten Ausschuß.

71. „ 19. Juni, Wien.
Original des Sendschreibens der niederösterreichischen Verordneten und Theilnehmer an die Pettauer Versammlung. (5 Siegel)

72. „ 21. Juni, Pettau.
Sendschreiben der Ausschüsse an den verordneten Ausschuß in Graz. (Orig.)

73. „ 22. Juni, Klagenfurt.
Originalschreiben der Kärntner Landschaft an die Pettauer Ausschüsse. (5 Siegel.)

74. „ 27. Juni, Wien.
Originalschreiben der vier Stände des Landes Oesterreich u. d. E. an die Pettauer. (28 Siegel.)

75. „ 12. Juli.
„Registratur der schriften auf dj zusamenkhunfft zu Linz, welche der von Teuffenbach 7. Juli emphangen“ 12. Juli.

76. „ 18. Sept., Graz.
Instruction für die landschaftlichen Abgeordneten zum künftigen Ausschuß-Landtage.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 46.)

77. u. **78.** „ 27. Nov.
„Ratsleg so durch den herrn Marschall . . . Erasm von

Trautmannsdorf, ritter, i. k. Mt. rat ... in der zusamenkunft zu Wien der 5 Nie. Oe. ll. entdeckt und fürgetragen".. Actum 27. Nov. 1538." (Concept der Berathschlagungen — 3. Dez.) 2 Fascikel.

79. „ 14. Dez., Wien.

„Vermerhht, was s. ks. Mt. von wegen ainer ersamen landschafft in Steyer beschwärartigcl zu solicitiren sein wirdet." Archiv zu Wien.

80. 1539, 10. März, Gräz.

Landschaftliche Beschwärartikel. (Vgl. den Landtag oder eigentlich das Hoftaiding: Btr. J. IV. Nr. 48.) Hauptinhalt: „Gemeine reformation oder aufrichtung einer landgerichtsordnung." 2. Angelegenheit des Lukas Grasswein. 3. Das die Stände verunglimpfende und gedruckte „tractätl" betreffend den Abzug in den windischen Landen. (Bezieht sich auf die Folgen der unglücklichen Schlacht bei Essek 1537.) 4. Schutz der Waldungen. 5. Bergrechtsordnung. (Orig. 21 Siegel, landsch. Registr.)

81. „ „

Instruction für Hanns Welzer von Spiegelfeld und H. Christoph von Mindorf als Sendboten der steiermärkischen Landschaft an den König, mit der Bestimmung: „souerr von den andern niederösterr. lannden auch kriegssrätt verordennt sind" sich als solche gebrauchen zu lassen. (Orig. 18 Siegeln).

82. „ Copie der Credenz an den König,

83. „ Sendschreiben der steiermärkischen Landschaft an die Markgrafschaft Lausitz, worin deren Kriegshilfe angesprochen wird. (Orig. 20 Siegel)

84. „ Sendschreiben der steiermärkischen Landschaft an die (gleich den Lausitzern) für den 28. April nach Prag entbotenen Stände des Herzogthums Schlesien.

85. „ 29. Mai, Prag.

Bericht der Ausschüsse: Welzer und Mindorf über ihre Handlung. (Schluß: „Nachfolgunt hab ich mich Hanns Welczer den 18. tag Maji zu Prag erhebt.")

86. „ 19. Sept. (ex consilio regis.)

Antwort auf die Supplication der Landschaft: 1. Wegen des ohne Wissen des Obersten Jurischitz abgezogenen steirischen Kriegsvolkes. (S. o. „Beswärartikel" v. 10. März, wo des „tractätleins" gedacht wird.) 2. In Hinsicht der „Murschlacht". 3. Der Landesgerichtsordnung.

87. „ 27. Nov., Wien.

Concept der von der steiermärkischen Landschaft den Gesandten

an K. Ferdinand mitgegebenen „beswärártikel“, begleitet von der Erledigung.

Verzeichniß der Namen der Ausschußgesandten am Wiener Ausschußlandtage im November d. J. 1539 (63 Personen). Aus der Steiermark: Georg, Bischof zu Seckau, Ungnad, Ott von Liechtenstein, Georg von Herberstein, Seifried von Windischgräz, Adam von Holeneck, Hans Welzer, Abel von Holeneck, Wolfgang Sarl, Georg Stadler.

Meister Simon Arbayter, Bürgermeister zu Graz, Leonhard Neuhofer, Bürgermeister zu Bruck a. d. M., Sebold Pichler, Marktrichter zu Trofaiach, Leonhard Kienstock, Rathsschreiber zu Radkersburg.

88. 1540, 15. Juni, Pettau.

Bericht des Freiherrn von Ungnad und der Kriegsräthe an K. Ferdinand über die Kriegsgefahr.

89. 1541, 15. Aug., Gräz.

„Am 15. tag Augustj ao. 1541 sind diese nachbenenten herrn erschinen zu beratslachung des kun. schreibens, den zuezug lenger zehalten“:

Der Landeshauptmann Georg Graf von Montfort (Pfannberg), der Landesverweser Bernhardin von Herberstein, Adam von Holeneck, Christoph von Radmannsdorf, (Vicedom zu Leibnitz), Gall von Racknitz, Christoph Stadler, Redschzer, Anton Rindscheid, Clemens von Fladnitz und die Herren Verordneten.

90. „ 8. Sept. „

Concept der Beschwerdeartikel für die Gesandten an K. Ferdinand I.: Ungarische Gewaltstreiche (gestrichen) — Wege und Straßen — Freiwasser — die Mur und ihre Verwüstungen — Weinverkauf — Bergrechtsordnung — Brucker Salzniederlage — Schloß Wildon — Eisenbergwerk — Waldordnung . . . (Manches gestrichen) — Rüstgeld.

(Eingelegt ist das Concept der landschaftlichen Eingabe an K. Ferdinand, die Wildoner Mauth betreffend.)

91. „ 12. Sept. „

Gleichartiges Concept (darin sich auch über Grundzinse, Rüst- und Wartgeld — Wege und Straßen — Banngericht, Einzelnes vorfindet).

92. „ 28. Oct., Linz.

Königlicher Vortrag an die niederösterreichischen Ausschußgesandten. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 58.)

93. „ 3. Nov. „ Antwort der Ausschüsse

94. „ 5. Nov. „ Königliche Replik.

95. 1542, 5. Jänner „
Antwort der Ausschüsse auf die Replik.

96. 1542, 13. Jänner, Linz.
Königliche Resolution auf die Begehren und Beschwerden der niederösterreichischen Stände: 1. Vergleichung der Anlagen. 2. „Was den artikl der religion betrifft, hat ir Mt. den ausschüssen auch ain schrift vberantwortt.“ 3. Salzangelegenheit. 4. Schadlosbrief.

97. 1542. „ „Der funf nideroesterreichischen lannd vnnd fürstlichen grafschafft Goerz vergleichung zu Prag. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 59.)

98. „ 3. Jänner, Prag.
Uebereinkunft der nieder- und oberösterreichischen Lande mit der böhmischen Krone über die Kriegsverfassung.

99. „ 9. Jänner „
Schadlosbrief K. Ferdinands über die von den nieder- und oberösterreichischen Ständen bewilligten 28000 fl.

100. „ 12. Jänner „
Instruction und Credenz der niederösterreichischen Ausschüsse für die Markgrafschaft Mähren. (Eine Reihe diverser Acten.)

101. „ 14. Jänner „
Auszug der königlichen Antwort auf die Artikel der steiermärkischen Ausschußgesandten, betreffend die Städte und Märkte, die Wildoner Maut und die Waldordnung in Steier.

o. D. „Verzeichniss etlicher articl, so mit der Cron Pehaim zu beratslagen.“

Inhalt: Truppen-Grenzvertheidigung — Besoldung — „Ob das Markgrafthum Mähren 3000 geringe Pferd zu Theil polnische oder Kosackhen aufnemen wolle.“ ..... Einzelvorkehrungen der Lande — Bewerbung um die Hilfe fremder Potentaten, der „Schweinzer“ (Schweizer), des Königs von Frankreich — Befestigung von Wien — Münze.

102. „ Ende Mai, Wien.
Schadlosbrief Ferdinands, betreffend die von den 4 niederöst. Ständen (Oe. o. u. u. d. E., Steier und Kärnten) dargeliehenen 35000 fl.

103. „ 9. April „
Erklärung der 5 niederöst. Lande. (4 Bll., 10 Siegel.)

104. „ 5. Juni „
Antwort der Ausschüsse auf die landesfürstliche Proposition.

105. „ 6. Juni „

Schlußantwort derselben. (Sie beharren auf der früheren Bewilligung und weisen die Forderung von 4, 5—6000 fl. über die bezügliche Summe von 16000 fl. hinaus, zurück.)

106. „ 8. Juni „

Uebereinkunft der niederösterreichischen Länderausschüsse über den Einzahlungsmodus.

107. „ 24. Juli, Graz.

Instruction der steiermärkischen Stände für Frh. Georg von Herberstein, Weikhart von Polheim, Emerich von Trautmannsdorf, salzburgischer Rath und Vicedom zu Leibnitz, Christoph von Radmannsdorf, Franz von Saurau, Georg Stadler von Liechteneck, als Ausschüsse d. d. k. Mt., was sie mit den andern Ausschüssen thun und handeln sollen. Hauptinhalt: Kriegshilfe; Erledigung der Beschwerdenartikel; die Prager Erledigung der 3 Artikel; Salzniederlage; Mauth zu Wildon; Waldordnung ......

108. „ 12. Dez., Wien.

Bericht über die Ausschußverhandlungen.

109. 1543, 31. Jänner, Graz.

Instruction der steiermärkischen Stände für die Abgeordneten: Amandus, Abt von Admont, Christoph von Radmannsdorf, Franz von Saurau, beide Ritter, Sigmund Galler, u. Michel Einpacher, Bürgermeister in Graz, auf den niederösterr. Ausschußlandtag.

Die Gesandten sollen für sich auf kein die bewilligten 300.000 fl. übersteigendes Angebot einlassen; nur im Falle dies von Seiten der anderen niederöst. Länder geschähe, sollten sie dazu fallen, doch auch dann „des lands vermugen nach".

Auch in Bezug des Kriegswesens sollen sie solidarisch mit den andern Ausschüssen handeln.

„Soferr sich aber zuetrueg, das sich der anndern lannde vnd fürstl. grafschaft Goerz ausschuss auf k. M. genedigist begeren in khein verrere oder merere bewilligung einlassen thaten vnnd die zertaillung der von prelaten, steten, merkhten von kh. Mt. begert vnd an die ausschuss gemuett wurde", so sollen die Ausschüsse darauf erwiedern: „Das ain ersame Lanndschafft sollche absonnderung vnd zertaillung in warheit mit ganntz erschrecklichem vnnd seuffzendem hertzen vnd gemüet vernomen, das es yetzo in zeit der hochsten letzten verderblichisten vnd eusseristen not, zu zertrennung, veränderung vnd zerrutlichkeit khumen vnd

gedeihen soll. Denn die vier stenndt sein bisher vnd lanng zeit in allen obliegennden vnnd zuestennden noeten vnd geuerlichkeiten bei einander treulich bestannden, auch mit einander in allen purden vnd mitleiden ir muglichkheit dargereicht, dass sy auch noch, wo es anderst an irem vermugen wer hiefuer vndertheniglichen vnd gern thun wolten. Aber vber die muglichkeit was zetragen oder ze leisten, das ist, wie ir k. Mt. selbst genedigist zu erwegen haben, ye nit erheblichen oder erschwinglichen." .... Der König soll erinnert werden an „die getreuen, willigen und mannigfaltigenn aussgaben vnd darraichung", die seit jeher die Landschaft ihm geleistet. — Die Abgeordneten sollen die Schadlosbriefe für die jüngsten Bewilligungen erheben und mitbringen. — Die Landleute im Viertel „enhalb der Traa" beschweren sich über die Salzsteigerung. (Bezugnahme auf die beiliegenden Beschwerdeartikel.)

110. „ 24. März, Nürnberg.

Instruction des K. Ferdinand I. für Hans Ungnad, Freiherrn zu Sonnegg, Joseph von Lamberg, Obersthofmeister der Königin, Christoph Freiherrn zu Eitzing, Landmarschall in Oesterreich u. d. E. und Marx Beck v. Leopoldsdorf, Doctor, n.-ö. Kanzler, als königliche Bevollmächtigte zum:

111. Wiener Ausschußlandtag do. 1. April.

Hauptgegenstände: Verrichtung des Kriegshauptmannes, Unterhaltung der Person des Landesfürsten und seines Hofstaates, die „heiratsabfertigung und mussterung" der Tochter Ferdinands, K. Elisabeth. — Man solle von den Ausschüssen mehr als die bewilligten 300.000 fl. verlangen. Er selbst sei zu dem Opfer seines Kammmergutes bereit. („Das unns zu den bewilligten 64.000 gld. das ueberig als: 36.000 .. soll ze hannden gestellt werden.")

112. „ 20. April.

1. Fürtrag der Ausschüsse auf der kön. Räthe und Commissarien Werbung. (Weitläufige Erörterung des Unvermögens.)

113. „ 24. bis letzten April.

Replik der Commissäre — Duplik der Ausschüsse — Antwort auf die Triplik der Commissäre — Gegenerklärung.

114. 1543, 1. Mai, Schloß Prag. Königliche Credenz; neues Anbringen der Commissäre.

„ 6. Nov., Graz.

Bereiterklärung der Landschaft, Bevollmächtigte auf den Prager Ausschußlandtag v. 25. November abzusenden.

115. „ 11. Nov., „

Instruction für die steiermärkischen Ausschußgesandten: Franz von Saurau, Landmarschall in Steier, Ritter Sigmund Galler,

Andrä von Teufenbach, Helfreich von Rainach. — Auf eigene Faust sollen sie nichts bewilligen. — Die weiteren Puncte drehen sich um Kriegswesen, Landespolizei, die auswärtigen landsässigen Bischöfe und die persönliche Aufmahnung zum Zuzug. Die Beschwerdeartikel umfassen: Wege und Straßen; Beeinträchtigung des Freiwassers der Mur durch Private; Weinverkauf; Angelegenheit des Gabriel Stübich mit Trofaiach; Türkengefahr. (14 Siegel, 8 Bll.) Im Anschlusse das Concept der Credenz.

116. „ 15. Nov. „
Königliche Replik auf die mündliche Bewilligung der 400.000 Thaler.

117. „ 25. Nov. bis 24. Dez. bis 27. Jänner 1544.
Protokoll der Prager Ausschußberathungen.
(Concept 11 Bll.)

118. „ 31. Dez., Wien.
Ferdinands Instruction für Hanns Ungnad, A. Schratt zu Kindberg, Philipp Gundeli, Doctor, Christoph Resch auf den Landtag vom 23. Jänner 1544.

119. 1544, 10. Sept., Graz.
Landtag — (s. Btr. J. IV. Nr. 71.)
Zuschrift an die oberösterreichischen Ausschüsse. (10 Siegel)

120. „
Zuschrift der Landschaft an die auf Michaeli in Wien zusammentretenden Ausschüsse von Krain. (10 Siegel.)

121. „
Zuschrift an Leonhard Freiherrn zu Völs. (10 Siegel.)

122. 1544 12. Okt., Prag.
Ferdinands Instruction für seine Commissäre und Sendboten an die in Wien versammelten Ausschüsse: Marx Beck von Leopoldsdorf, Kanzler der niederösterr. Lande, und Sigmund Freiherrn von Herberstein.

123. „ 13. Okt. „
Werbung der königlichen Ausschüsse.

124. „ 17. Okt. „
Unterthänigste Eingabe der Ausschüsse der drei Lande und der Grafschaft Görz. (Rechtfertigung gegen die Oesterreicher.)

125. „ 27. Okt. „
Anbringen der Oesterreicher o. u. u. d. E. daß sich die Innerösterreicher von ihnen sondern und bei der neuen Einlag oder Anschlag „nit bleiben wellen“.

126. „ „Raplar der zusammenkunft handlung zu Wien, den 20. October ao. 1544 darinnen 400.000 fl. bewilligt worden und protestation gegen die Oesterreicher pro newer anlag.“
(Heft fo. 26.)

21. Okt. Ankunft der Ausschußgesandten. — 22. Vorstellung beim Statthalter. — 23. 7 Uhr Morgens Zusammenkunft, Vorlesung der Credenz, Verständigung der Ausschüsse. — 24. Steiermark bewilligt 75000 fl. und von 100 Pfund Gülten ein gerüstet Pferd. — 25. Verhandlungen mit den Ausschüssen; 8 Uhr Abends trifft Ferdinand

ein. — 27. Okt. Alles bei Hofe. — 29. Der König ladet sämmtliche Ausschüsse vor. — 30. Die steirischen Ausschußgesandten stellen ein „guetbedunkhen“ ihres Anschlages aus. — 31. Zweite Vorladung, wobei aber nichts gehandelt wird.

November. 1. Königliche Vorladung. — 2. Versammlung der Ausschüsse 7 Uhr Morgens. — 4.—9. Debatten der Ausschüsse bezüglich der „Schätzung“. Die 3 inneröst. Lande und die Grafschaft Görz für die Schätzung von 1542; — 10., 11., 12., 13., 15., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 30. Verhandlungen der Ausschüsse. (11. Nov. Erklärung der 3 inneröst. Lande an den König.)

Dezember. 1.—5. Die 3 inneröst. Lande und die Grafschaft Görz beharren auf dem alten Anschlage von 1542. — 12. Erklärung der 3 Lande und der Grafschaft Görz. (5 Bll., 7 Siegel.) — 15. Schlußverhandlung mit Ferdinand. — 17. Abreise der Ausschußgesandten. (16. „Valet genomen“.)

(Die 3 Lande und die Grafschaft Görz bewilligen die 210.000 fl.)

127. 1545 20. Febr., Prag.
K. Instruction für die Bevollmächtigten zum Grazer Landtage.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 72.)

128. „ 25. Nov. „
K. Instruction für die Bevollmächtigten zum Wiener Ausschußlandtage v. 7. Dez. ...
(Vgl. ebdt. Nr. 76.)

129. „ Dezember bis Jänner. Wiener Ausschußlandtag.

130. „ 11. Dez. Königliche Werbung.

131. „ 14. Dez. Antwort der Ausschüsse der 3 Lande: Steier, Kärnten, Krain und der Grafschaft Görz.

132. „ 16. Dez. „Andrer fürtrag“ K. Ferdinands. Erläuterung der 3 Artikel. Bewilligung der ganzen Gült: von 100 Pfund Geldes ein gerüstet Pferd und Erlag des Restes vom 44., 45. J.

133. „ 18. Dez. Mündlicher und schriftlicher Vortrag der Ausschußgesandten der 3 Lande und der Grafschaft Görz.

Bewilligung von 134000 fl. Rhein. „alsso dass dauon zu behuet irer granizen 1200 geringe pferdt und 1000 Marthelosen sammt allen andern zugehörigen vncossten .... auf ein ganzes jar lang gehalten, besoldt vnd gezahlt werden.“

134. „ 21. Dez. Mündliches Anbringen der königlichen Verordneten.

135. „ 23. Dez. Dritte Schrift der Ausschußgesandten. Antwort auf das Anbringen der königlichen Verordneten, be-

treffend die Erstreckung der Geldhilfe auf 100 und etliche 50 Tausend und von 100 Pfd. G. ein gerüstet Pferd (bedingtes Eingehen auf den zweiten Punkt).

136. „ 24. Dez. K. Mt. mündlicher Vortrag.

137. „ 27., 28. Dez. Mündliche Erklärung der Ausschüsse.

138. „ 29. Dez. Schriftliche Erklärung der kön. Bevollmächtigten über die „beschliessliche bewilligung der ausschüsse".

139. 1546, Jänner: 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9. Wiener Ausschußverhandlungen.

(9. Jänner nehmen die Ausschüsse Abschied.)

„Ausstaillung der aussgaben." Auf die Steiermark entfallen 171. 81 Pfund Pf. und der Rest von 8081 Pfd. Pf.

140. 1552, 11. Jänner, Graz.

Hofstaiding: Montag nach Erhart., Beschreibung der Unterthanen, 12—1500 fl. zum „gepew" am Schloß und an der Stadt Graz. — Ueber K. Maximilians (II.) Ehrung — Steuerausstand der Städte. (Vgl. Btr. J. IV Nr. 90.)

141. 1553, 20. Febr.

„Supplication der städte und märkte des erzh. Steyr, so auf den 20. Febr. des 53 jars zu Graz versamblet sein." (Darlegung ihrer Nothlage und ihres Verfalles.)

(Joann.-Arch. Copie.)

142. 1554, 2. April, Graz.

Rathschlag des „hofftädings", Montag nach Quasimodogeniti.

143. „ 6. April. — Berathschlagung über die geforderte Türkenhilfe; Absendung eines Ausschusses nach Unterdrauburg (Trauburg) und Bruck a. d. M. und zwar folgender Landstände: H. Georg Frh. von Herberstein, Erasm Frh. von Saurau, Georg Stabler, Sigmund Galler, 2 aus den Verordneten: Andrä von Glojach und noch Einer, 2 „junge Lanndtleuth", 2 von den Städten, „ob es für guet angesechen wierdt".

144. „Instruction für die nach Augsburg entbotenen Gesandten: Moritz Freiherrn zu Racknitz und Sigmund Galler. Rathschlag. — Inhalt: Privathändel — Beschwerden der Städte und Märkte. — „Herr Andrä Gugler, predicant zu Graz, hat suppliziert, ime ainer e. L. caplaney im landthaus zu vergunnen. Darauf ist beratschlagt: weil sie hieuor Cristoffen gewesenen predicanten verliehen worden, das er gedult trage biss auf s. Georgentag. Wofern

herr Cristoff in derselben zeit nit widerkhumbt soll Ime die caplaney verliehen werden." — „Mathias Laschitz hat supliziert umb ain condition in der Lanndschafft schuell, darczue er aufgenomen vnd mit ime der besoldung halben beschlossen worden."

Joann.-Arch. Hdschr. Nr. 807 (brauner Lederband), fo. 275 b bis 276).
(Ueber diese Verhältnisse der landschaftlichen Schule und Caplanei bietet die stoffreiche Geschichte des Grazer akad. Gymn. v. Dr. Peinlich vielseitige Aufschlüsse.)

145. 1556, 18. Mai, Cilli.

„Summari-Auszug der 3 lande empfang und ausgaben."

Insbesondere: „Auszug einer ersamen Landschaft in Steyer bewilligungen von 52.—55. jar."

1552	— 174.620	Pfund	3	Sch.	18	Pf.
1553	— 174.620	„	3	„	18	„
1554	— 174.620	„	3	„	18	„
1555	— 108.372	„	2	„	9½	„

Suma des Empfangs: 642.233 Pfd. 5 Sch. 3½ Pf.

1552	— 166.480	Pfd.	2	Sch.	9	Pf.
1553	— 138.162	„	4	„	7	„
1554	— 134.761	„	2	„	22	„
1555	— 143.712	„	6	„	19½	„

Rest 59.116 Pfd. 4 Sch. 6½ Pf.

„Auszug einer ers. L. Steier emphanng und aussgaben 1556 jars."

Bewilligung: 170.000 Pfd. Pf. „Mer hat herr Georg Poegl, freiherr und kriegszalmeister und Seyfried Narringer von e. ers. Landschaft in Khärndten empfangen — 26500 Pfd. Pf. Thuet der ganntze empfang 196.500 Pfd. Pf.

Ausgaben 190.576 „ 7 Sch. 6 Pf.

Rest 5649 Pfd. 24 Pf.

(Zur Geschichte des Cillier Ausschußtages.)
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 101.)
(Vgl. über den Cillier Ausschußlandtag meinen Aufsatz in den Mitth. des histor. Vereines für das Herzogthum Krain 1867, Nr. 1—3.)

146. 1560, 1. Juli, Graz.

Rathschlag des Hoftaidings: Montag nach Petri und Pauli.

„Ueber die purgation der landleut ains todschlags halben."

„Ist beratschlagt, man soll in aine e. L. freyhaiten nachsehen, was derweg darinnen begriffen vnd nach dem fürnemen, dass von inen ainer von Windischgraz eines begangenen todschlags halben zu der purgation zuegelassen . . . ."

(Landsch. Registr. Protokoll (der Verordneten) 1559—1562, Nr. 2701, worin aus diesen Jahren im Ganzen noch 11 Hoftaidinge verzeichnet sind.)

147. 1563.

Aus einer Werbung K. Ferdinands I. an die steiermärkischen Stände (zum Frühjahr oder Sommer gehörig. Vgl. Beiträge J. IV. Nr. 118).

„So wäre demnach vnser gnädigistes vnd väterliches begehren, dass wolgedachte Stände die vmständ vnd gelegenheit diser ihrer selbst vnvermeydentlich notdurfft vnd obligens gehorsamblich vnd woll erwegen vnd wie sich ein erss. Laa. vnsers erzh. Oesterreich ob der Enss vnd dan vnser Cron Böhaimb, vnangesehen, dass sye dem feuer vnd der gefährlichkheit des feinds nit so nahend gesessen, in gar stattliche hülffen eingelassen, sonderlich auch vnsere Voderoesterreichischen landen, so aller diser gefahr weit entlegen auch weder in der grösse noch im vermögen mit disem Vnserem fürstenthumb Steyr bey weittem nicht zu uergleichen, auf nächstgehaltenem landtag zu Freyburg vnss inner 5 jahren ob den 500.000 fl. erlegen bewilliget, also auch sye die Stände dises fürstenth. Steyr zu erhaltung vnsserer christlichen gränicz auf das ieczig drey und sechczigiste jar die dritthalb gült zu bewilligen pro 1563."

148. 1564, März, April.

Actenstücke, den Huldigungslandtag betreffend. (Ein ganzes Convolut von Originalmandaten und Concepten.) Das Joann.-Arch. bewahrt auch einen besondern Bericht: „Mein, Dionisien Schrofln, marktschreibers, aussrichtung des ausgeschribnen landtag des fürstenthumbs Steyer auf den 8. tag Marcii des 1564ger jar so zu Gratz gehalten ist worden." (11 fol.)

Hier will ich nur ein nicht uninteressantes Concept (ohne Datum, Einzelblatt) über das Huldigungs-Ceremoniel mittheilen:

(1) „Morgen frue umb 6 uhr sollen all herrn vnd landleuth in die purkh chomen und ir fstl. Dchl. (Erzh. Karl) in die chirchen helffen becleitten.

Da wierdt man anfahen ain ambt von dem heyligen Geist zu singen.

Nach demselben amte sullen die herrn und landleuth ir Dchl. wider in ir zimmer becleitten und in der tafflstuben auf beschaidt, wo die erbhuldigung beschehen solle, warten.

(2) So nun die fstl. Dchl. an die statt chombt, dass man soll die erbhuldigung thuen, wellen die herrn commissarien, die sich, wie sich dieselb bisher verloffen, erheben und der handlung ain veberraittung machen („Randglosse": auf den mittern sall).

(3) Nach demselben soll ain landschafft ain person furnemen, welche hernach souill melldung thue, dass dem also sey, wie die herrn commissarien vermellden haben, vnd ein ersame Landschaft darumb gegenwertig vorhanden sey, die vmbschliche (?) zu thuen und alsdann dass ir fstl. Dchl. das jurament furgehalten werde.

(4) Dagegen wierde ir fstl. Dchl. auch ain person verordnen, welche ir fstl. Dchl. das jurament etc. soll fur halten. (Randgl. wann ir Dchl. wierdt sich gegenüber uns erbietten.)

(5) Wan nun solches beschechen, wierde ir fstl. Dchl. den herrn vnd lantleithen .... die handt biетten.

(6) Darauf wierde des landtags fürtrag beschehen.

Auf solches werden die herrn nnd landleuth ir Dchl in die chirchen beleitten, zu dem te Deum laudamus, darauf werden die trumetten aufplasen vnd volgends wierde ir fstl. Dchl. wider in das zimer zu der tafl geen. ir fstl. Dchl. trumetter sollen auch selbs ir trumetten helffen auffplasen. (Randgl. so das geschicz wierde abgelassen werden).

In der form des juraments ist gefordert worden, dass ir fstl. Dchl. das wort „Aller heiligen“ auszelassen haben, sonderlichen weill es von alter also herkhomen, dass es auch dabei bleib; die herrn gesandten haben sich erklert, dass es ir fstl. Dchl. zu wider sei in ir confession, Ist letztlich dahin chomen, dass derfür soll gesagt werden: „alls war dass gott helff vnd das heilige Evangelium“.

Anhang.

Außerdem sind actenmäßige Verweise auf nachstehende Hoftaidinge dem Vf. unterkommen.

149. 1522, 2. Nov. (Montag nach dem All. HH. Tag) Graz.

Hoftaiding. Zuschriften der Landleute an nachstehende Persönlichkeiten: 1. Philipp, Bischof von Freising. 2. Wilhelm, Herz. i. O.- u. N.-Baiern u. Pfalzgr. b. Rhein. 3. B. v. Straßburg. 4. Kf. Joachim v. Brandenburg. 5. Friedrich, Pfalzgf. b. Rhein. 6. Kasimir, Mkgf. v. Brandenburg. 7. Fh. v. Polheim, Landeshauptm. i. Oe. o. u. u. d. E. 8. Konrad, B. v. Würzburg. 9. Weichard, B. v. Bamberg. 10. Georg Hzg. v. Sachsen. 11. Hier. Balbus, Probst zu Preßburg. 12. Matthäus Lang, Erzb. b. Salzburg. 13. B. v. Augsburg. 14. Philipp Mkgf. zu Baden. (Bezugnahme auf die Sendung des Georg v. Herberstein und Achaz v. Lindeck).

150 — 153. 1526, 30. Aug., Graz. Hoftaiding, 4. Sept. und 11. Nov. Landtage. — (5. Nov. Villacher Ausschußtag.)

Zünfte in Radkersburg
und
Materialien zu ihrer Geschichte.

Von
Jak. Gomilschak,
deutscher Prediger in Triest.

Das Städtchen Radkersburg spielte bis ins vorige Jahrhundert nicht nur eine bedeutende Rolle als Grenzveste, sondern auch als Handelsplatz für Wein, Getreide, Vieh und Eisen. Daß es sich zu einem hervorragenden Wohlstande nicht zu erschwingen vermochte, daran trugen zum großen Theile wohl die zahlreichen furchtbaren Feuersbrünste die Schuld, die das Städtchen bald gänzlich, bald zum Theil in Asche legten. Nebst dem Handel blühten hier — im Mittelpunkte einer üppigen dichtbevölkerten Gegend — zahlreiche Gewerbe, wovon uns die ungewöhnlich vielen Zünfte, die bis in unsere Tage bestanden, die Zeugen sind. Die Zahl der Zünfte oder Innungen belief sich auf achtzehn, wovon jedoch zwei, die Hutmacher- und die Riemerzunft, schon längst vor Einführung der neuen Gewerbeordnung eingegangen sind. Dafür fristen noch fünf, nämlich die Müller, die Fleischer, die Faßbinder, die Maurer und die Zunft der Zimmerleute ein Scheinleben fort, obwohl ihnen der gesetzliche Boden und die Privilegien entzogen sind; sie besitzen aber jede ihr eigenes Vermögen [1]).

Von dreizehn der genannten Zünfte fand ich vor zwei Jahren noch die Laden vor, und zwar bei den nominell noch fungirenden oder zuletzt gewesenen Zunftmeistern. Bereitwilligst wurde mir überall die Lade geöffnet und die Möglichkeit geboten, die vorhandenen Urkunden und Schriften einzusehen und Auszüge daraus zu machen. Diese Auszüge, obwohl sie wenig Neues enthalten dürften, sollen nun, im Anschluße an die einschlägigen allgemeinen Aufsätze in dem 14. und 15. Hefte der „Beiträge", in den folgenden Zeilen mitgetheilt werden.

---

[1]) Mehrere auch ihre eigenen Kirchenfahnen und Bahrtücher.

I. Die Müllerinnung.

Die Lade stammt, laut Inschrift, aus dem Jahre 1688 und hat, wie die meisten anderen, drei Schlösser. Sie birgt zunächst einen alten Trinkpokal aus getriebenem Silber, vergoldet, dessen Kuppa in eine Kokosnußschale gefaßt ist. Den Deckel ziert eine nette Statuette, einen Ritter mit dem Rade darstellend. — Schriften:

I. Pergament-Urkunde mit angehängtem kleinen Staatssiegel: Ferdinand III. bestätigt 7. August 1651 die alten Freiheiten und Privilegien der Innung.

II. Große Pergament-Urkunde mit angehängtem großen Staatssiegel: Josef I. bestätigt 16. Juni 1708 die Privilegien, wie Ferdinand. Es werden zwei und siebzig Mühlen an der Mur und an verschiedenen Bächen auf drei Meilen im Umkreise aufgezählt (etliche in Ungarn gelegen), welche zu dieser Innung gehörten.

III. Handwerksordnung (fest eingebunden), bestätigt von Ferdinand III. Wien, am 3. August 1650, mit folgenden Artikeln:

1. Allen Genossen auf zwei Meilen Entfernung wird die Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession in Radkersburg — mit der Kerze in der Hand — geboten, ferner: daß sie sich beim Aufdingen, Freisprechen u. s. w. an die Radkersburger zu halten haben — bei einer Strafe von 4 ℔ Wachs.
2. Zum Frohnleichnams- und Stefanifeste gibt die Zunft dem Stadtpfarrer 3 ℔ Wachs für die Kirche. Am St. Stefanifeste ist jährlich Handwerkstag mit gemeinsamer Mahlzeit; es sind da zwei Zechmeister zu wählen und ein Genosse zur Mitsperre der Lade; auch wird die Rechnung gelegt. Dabei hat Jedermann zu erscheinen — bei 4 ℔ Wachs Strafe.
3. Beitrag dem Stadtpfarrer an Wachs und Geld für die Messe, 4 Schilling sind den Armen im Spital zu schicken.
4. Wer öfters zum Handwerkstag nicht erscheint, zahlt als Meister zuerst 2 Golddukaten, als Knappe 3 ℔ Wachs; dann aber wird dem Meister das Mühlwerk zerstört, der Knappe zahlt 5 ℔ Wachs u. Letzterer wird endlich auf einer Stange geholt, über den Tisch gezogen und — „gehobelt"!!
5. In der Versammlung und beim Mahle haben sich Alle gegen Zechmeister und Herbergsvater gebührlich zu betragen, bei 3, 4 oder 5 ℔ Wachs Strafe.
6. Niemand darf eine neue „Hausmühle" ohne Erlaubniß errichten, in den schon vorhandenen darf nur für den Bedarf des betreffenden Hauses gemahlen werden.
7. Jeder hat zur Versammlung zur bestimmten Stunde einzutreffen, bei 2 ℔ Wachs Strafe für den Meister, 1 ℔ für den Gesellen.
8. Fordert ein Meister oder Knappe ein „Handwerk", so erlegt er vorher zu Handen des Zechmeisters 5 fl.; wer vom Zechmeister vorgeladen wird, hat zu erscheinen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
9. Wenn Jemand eine Mauthmühle erbt oder erheiratet, muß er sich bei der Zunft einkaufen und vergleichen.
10. Wer eine Mühle erwirbt, zahlt dem Handwerk 2 Reichsthaler, damit ihm in der Noth geholfen werde.
11. Niemand darf ein Mühlgeschäft führen, der nicht der Zunft einverleibt und in Gehorsam „der Ordnung" aufgenommen ist.

12. Kein Fremder kann hier eine Mühle erwerben oder in Arbeit treten, außer es wären keine arbeitslosen heimischen Meister und Knappen vorhanden; im letzteren Falle hat er sich beim Zechmeister zu melden und seinen Geburtsschein, Meister-, Frei- und Lehrbrief vorzuzeigen — bei Strafe von 4 Ducaten und 4 ℔ Wachs für den Meister, 2 Ducaten und 2 ℔ Wachs für den Knappen („Jünger").
13. Ein fremder hergekommener Meister zahlt für die Aufnahme ein Meistermahl, Meisterstück und 5 fl.; ferner einen Aufschlag für Bahrtuch, Kerzen und Schild; ein Gesell erlegt 3 fl. und den Aufschlag.
14. Keiner kann Meister werden, der vorher nicht 2 Jahre gewandert, 2 Jahre in der Zunft gedient und sich wohlverhalten hat. (Es gab Drittel-, Bestand- und eigene Mühlen.)
15. Keiner darf eine Drittelmühle anders, als um den dritten Theil aufnehmen; auch nicht um baares Geld oder um Getreide mahlen.
16. Alle Mauthmühlen sollen das gleiche „Maßl" haben, und es werde der 16. Theil (für das Mahlen) genommen. Die Aufsicht darüber steht den Zechmeistern zu; für die Uebertretung ist eine Strafe von 4 Ducaten und 4 ℔ Wachs festgesetzt.
17. Für das gestrichene Viertel gutes Getreide ist der Partei ein gehäuftes Viertel Mehl und ein gehäuftes Maßl Kleie zu geben, aber die Partei zahlt für das Viertel 1 kr. Beutelgeld, für Gries 4 kr.; auch darf die Partei selbst mahlen, im Falle einer Entwendung verfällt aber ihr ganzes Malter.
18. Eigene Vorschrift beim Mahlen für die Bäcker; sie dürfen nicht zu große Säcke haben. Strafbare Gesellen werden „gehobelt".
19. Niemand darf einem andern die Parteien abreden, bei 2 Ducaten und 2 ℔ Wachs Strafe.
20. Keiner darf von Bestandmühlen einen andern verdrängen, ehe dessen Pachtvertrag zu Ende ist — bei 2 Ducaten und 4 ℔ Wachs Strafe.
21. Der Lohn für die Knappen und Knechte mit der Kost ist ½ fl., ohne Kost 12 Schilling (pr. Woche?).
22. Vier Wochen, ehe sie wandern, haben die Knappen aufzukünden, ebenso die Meister, wenn sie solche entlassen — bei Strafe von 4 ℔ Wachs.
23. Wer anderswo Meister geworden ist, aber hieher übersiedelt, dem wird die Handwerksordnung vorgelesen und er muß geloben, sie zu beobachten.
24. Kein Gesell (Knappe, Knecht) darf Blaumontag halten — bei 4 ℔ Wachs Strafe.
25. Bei Händeln entscheidet zuerst der Zechmeister, wenn ohne Erfolg, dann der Magistrat oder das Gericht, und keiner darf so lange mahlen, bis er sich „purgirt" hat.
26. Vor Aufsperren der Lade haben alle bei Strafe die Waffen wegzugeben.
27. Vor Auflegung der Sonntagspfennige wird Umfrage über Ehrlichkeit und Verhalten der Genossen abgehalten; keiner, der etwas Strafwürdiges weiß, darf es verschweigen.
28. Wer bei der Versammlung („vor offener Lade") Spektakel macht oder poltert, zahlt 1—2 Ducaten und 1—2 ℔ Wachs Strafe.
29. Klagen sind in gedachter Weise vorzubringen. Bei Strafe ist verboten, sich in der Versammlung vollzutrinken, oder aus dem „Handwerke" etwas auszuplaudern.
30. Vor offener Lade aus- und eingehen, schelten, lästern ist bei Strafe untersagt.
31. Detto Beschimpfung eines Anwesenden.
32. Wenn einer, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, nicht widerruft, bei dem darf kein Knecht über 14 Tage bleiben.

33. Ein Freigesprochener muß $^{1}/_{4}$ Jahr um leidentlichen Lohn bei seinem alten Meister arbeiten.
34. Lehrbriefe haben die Siegel der 2 Zechmeister, des eigenen Meisters und der Innung zu tragen. Dafür ist 6 Schilling Taxe.
35. Alle Aufschläge und zuerkannten Strafen sind binnen 6 Wochen zu zahlen — bei Strafe.
36. Verunglückten, Kranken und Armen sind aus der Lade Darlehen zu geben.
37. Stirbt ein Zunftgenosse, so haben — bei Strafe — alle bei der Leiche zu erscheinen.
38. Stirbt Jemand vom Handwerke, der arm war, so trägt die Lade die Bestattungskosten.
39. Alle Mühlen aufgezählt und specifizirt; die Zechmeister halten jährlich Visitation und strafen, wo sie Unordnung treffen.

Nun folgt die Eidesformel, deren man sich bediente, wenn ein Lehrling Knappe oder ein Knappe Meister wurde: „Ich schwöre im Beisein eines ganzen ehrsamen Handwerks der Müller, unserer lieben Frauen und St. Johanni Bapt. Bruderschaft einen Eid: Alle Ordnung zu halten, das Handwerk zu lieben“ 2c. „so wahr mir Gott helfe, seine hl. Mutter Maria und alle Heiligen Gottes, Amen.“

Artikel für die Lehrjungen (in derselben Handwerksordnung).

1. Wer das Handwerk ergreift, schätze es, wenn es auch schwer ist; für den Lehrling sind als Bürgschaft 32 fl. einzuzahlen.
2. Er sei ehlich geboren, von ehrlichen Eltern und hat den Geburtsschein mitzubringen.
3. Jeder wird auf 2 Monate Probezeit aufgenommen, zur Prüfung der Sitten und Tauglichkeit.
4. Bei der Aufdingung zahlt er und sein Meister je $1^{1}/_{2}$ fl und 1 ℔ Wachs. Das erste Jahr bekommt er noch kein Gewand; als „Junge“ dient er 3 Jahre.
5. Der Lehrmeister darf nicht dulden, daß er der Unzucht, Völlerei oder Trägheit ergeben wäre.
6. Für jeden Lehrling stehen zwei ehrbare Bürgen ein, daß er seine Jahre redlich ausstehen wolle; ist aber der Meister zu streng, so dürfen ihn die Bürgen in einen andern Dienst bringen, ohne Verlust der Lernzeit
7. Dem Lehrmeister, seiner Frau und allen Hausleuten hat er bei Strafe Gehorsam zu leisten
8. Gotteslästerung, Fluchen, unsittliche Reden und Werke, Spiel, Kegelschieben sind ihm strenge untersagt.
9. Liegt einer längere Zeit krank, so muß er die versäumte Lehrzeit später einbringen.
10. Ohne des Meisters Erlaubniß darf der Lehrjunge nie in Gesellschaften oder ins Wirthshaus gehen.
11. Wenn er im Hause Liebschaften anknüpft, vor den Mahlleuten ausgelassene Reden führt, oder auf Verführung ausgeht, so ist er vom Handwerk zu entlassen.
12. Bei Verlust seiner Lehrzeit ist er schuldig, etwaige Unredlichkeiten u. s. w. der Mühlknechte dem Meister anzuzeigen.
13. Er hüte sich, einen Schaden anzurichten, gebe auf Licht, Werkzeuge u. s. w. Acht.
14. Allgemeine Vorschrift betreffs des Fleißes, der Ordnungsliebe, der Sittsamkeit, Vorsicht und Frömmigkeit.

Schließlich Bestätigung der Grazer Zunft mit Unterschrift und Siegel, daß diese Artikel Abschrift ihrer Handwerksordnung sind. Graz, 7. August 1651.

Angefügt ist die Aufzählung der zur Innung gehörigen Mühlen. Es waren folgende:

Schöffmühle in Sögersdorf, zum Freihofe Khevenhüller in Radkersburg gehörig. Eine Mühle ober der Stadt, dem Spitale gehörig, zwei Mühlen unter der Stadt, zugleich deren Eigenthum.

6 Mühlen in Lafeld und Sichelsdorf, der Herrschaft Oberradkersburg gehörig.

5 Mühlen an der „alten Mur" von Absberg an, wovon eine dem Herrn v. Muhr in Freudenau dienstbar.

8 Mühlen an der „Welleggen" (Drvanja?).

9 Mühlen an der Stainz (die meisten Herrschaften dienstbar).

1 Mühle an der „Safft" in Goschdorf.

2 Mühlen an der Zirknitz (Pfarre St. Peter am Ottersbach).

2 „ am Aigersbach (in Perbersdorf und Edla).

6 „ am Gnasbach.

2 „ am Prölllerbach (in Schwabau und im Puxer).

5 „ an der deutschen Stainz (von Purkla an).

6 „ am Fruetnerbach (in Frueten, Laasen, Klapping).

Als Nachtrag: „Kein Müller darf den nicht concessionirten Mehl- und Grießhändlern Grieß oder Mehl verkaufen; — bei Strafe von 4 Dukaten und 4 ℔ Wachs für den Meister, 2 Dukaten und 2 ℔ Wachs für den Knecht; im wiederholten Falle wird er „gehobelt" und muß die Zunft drei Jahre meiden.

Schließlich Befehl an alle Obrigkeiten und Herrschaften, die Zunft in ihren Rechten bleiben zu lassen und zu schützen. Unterschrift und Siegel von Kaiser Ferdinand III. (Wie oben erwähnt.)

Diese Handwerksordnung wurde später von Josef I. im Jahre 1708 und von der k. k. Statthalterei in Graz im Jahre 1734 bestätigt — unter Zulassung kleiner Aenderungen, z. B.: Der Knecht hat 1 Jahr am Orte zu dienen, drei Jahre zu wandern. Die Aufkündigung bei Bestandmühlen geschieht am St. Georgitage — auf ein Vierteljahr voraus.

Das Radkersburger Maß war: 16 Maßl = ein Viertel. Kein Sack durfte über 16 gehäufte Maßl fassen (da ihn sonst kein Knecht heben und tragen konnte). Neben Kost und Wein erhielten in späterer Zeit die Knechte 12 Schilling Wochenlohn.

Die Lade enthält noch Meister-, Freisag- und Rechnungsbücher, nebst vielen Zeugnissen u. s. w. aus neuerer Zeit.

II. Die Schlosser-, Messerschmied- und Büchsenmacher-Innung.

Die Lade ist sehr schön gearbeitet und mit eingelegten Figuren geschmückt. Schriften:

I. Handwerksordnung, bestätigt von Ferdinand III. 1637. „Zur Befürderung der Ehre Gottes, zur Ehre des hl. Leonhardt, zur Fortpflanzung gueter christlicher Mannszucht, und umb gemaines ihres Handwerks willen." Im Briefe heißt es, daß die von seinen Vorfahren gegebenen Ordnungen zur Zeit der Herrschaft des Luthertums theils vernachlässigt, theils verwirkt worden waren.

Artikel 1. Meister und Gesellen haben am Feste Corporis Christi sämmtlich unter eigener Fahne zu erscheinen und sich an der Prozession mit brennenden Wachskerzen in der Hand zu betheiligen; detto alle aus der Umgebung, auf 8 Meilen weit.

2. Wer ohne Ursache ausbleibt, hat bei der Handwerkslade in Radkersburg ein Pfund Pfennige zu erlegen.

3. Bei den von der Zunft veranstalteten 4 Gottesdiensten hat Jeder zweimal zum Opfer zu gehen; im Versäumnißfalle erlegt er 1 ℔ Wachs in die Lade.

4. Für Gotteslästerung oder Beschimpfung der Heiligen ist die Strafe 1 ℔ Wachs.

5. Ein Geselle, der wandern will, hat vorher die übernommenen Stücke zu vollenden, eventuell 8 Tage vorher den Dienst zu künden, sonst braucht ihm der Meister keinen Lohn zu zahlen. Er darf nur Sonntags fortgehen.

6. Bei Verlust der Ehre und des Handwerks darf kein Geselle heimlich in Wachs oder Leim abgedrückte Schlüssel machen.

7. Der Geselle, der unter der Woche ohne Ursache feiert, wird mit 3 ℔ Wachs gestraft. Nur Montags 2 Uhr Nachmittags ist's ihm erlaubt. Fällt in die Woche ein Feiertag, so ist er verpflichtet, am Montag und Feiertag im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr heimzukommen, um den nächsten Tag früh zur Arbeit zu stehen.

8. Kein Geselle darf einen andern „aufreden" bei 6 ℔ Wachs Strafe.

9. Ohne Vorwissen des Meisters darf kein Geselle aufsperren gehen oder Jemand dazu einen Schlüssel machen, sonst wird er zur Rechenschaft gezogen.

10. Herrscht unter den Gesellen Zwietracht, so hat der Zunftmeister Frieden zu stiften, oder auch ein anderer Meister; wer sich nicht fügt, zahlt 1 ℔ Wachs in die Lade.

11. Wird eine Leiche zu tragen oder zu begleiten angesagt, so haben Alle theilzunehmen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.

12. Ladet der Zechmeister einen vor und er erscheint nicht, oder kommt zu spät, der erlegt ½ ℔ Wachs als Strafe.

13. Aus den Versammlungen darf nichts ausgeplaudert werden, der Uebertreter ist nach Erkenntniß zu strafen.

14. Alle Quatember sind von Meistern und Gesellen drei „röbliche Umbfragen" zu halten, deßgleichen vom Altgesellen, der alle Vierteljahr neu gewählt wird, und zwar wegen „guter Ordnung". Dabei hat jeder Geselle 2 kr., jeder Lehrjunge 1 kr. Aufschlaggeld zu erlegen. Ungehorsame sind nach Erkenntniß zu ahnden.

15. Was ein Geselle oder Lehrling am Feierabend, am Sonn- oder Feiertage durch Auf- und Zusperren verdient, ist sein Trinkgeld.

16. Ebenso, wenn ein „Püxenmacher" oder Schlossergeselle an den genannten Tagen einen Schuß auszieht oder ein Feuerschloß befestigt.

17. Wenn ein Geselle oder Lehrjunge „daß Irten ambt betritt", soll er es nicht über's Feld tragen, sondern einem andern übergeben — bei 1 ℔ Wachs Strafe.

18. Wenn ein Geselle wanderfertig ist, aber wieder hier Arbeit begehrt, so sollen die „Irten gesellen" zu ihm hingehen und ihn fragen, ob er von seinem Meister mit gutem Namen fort ist, dann soll er sich wieder um Arbeit umsehen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.

19. Wer in der Herberge ißt oder trinkt, darf nicht Wein verschütten oder sich ungebührlich verhalten, sonst wird er nach Erkenntniß gestraft.

Späterer Zusatz: Alle 3 Jahre ist ein neuer Zechmeister und Gesellenvater zu wählen und sind die Schlüssel zu übergeben.

II. Handwerksordnung auf Pergament, bestätigt von Kaiser Leopold 1665. Darin wird die von Ferdinand III. gegebene neuerdings bestätigt. Beigefügt ist die Formel für die Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen, und die Vorschrift für deren Verhalten.

Inhalt:

N. N. wird aufgedungen . . . . seine strenge Pflicht ist es, treu, fromm und fleißig auszuharren, nach einem Jahre, wenn mit guten Zeugnissen über die Christenlehre und die Wiederholungsstunde versehen, wird er freigesprochen. Dazu hat er ein Gesuch einzureichen, 3 fl. als Gebühr zu entrichten und sich feierlich zur Beobachtung der Handwerksordnung zu verpflichten.

1. Er hat sich um Ehre und „gute Wissenschaft" zu bestreben.
2. Er gelobt Liebe und Gehorsam gegen den Meister und den Zunftvorstand.
3. Wenn er in die Fremde will, so hat er 14 Tage vorher den Dienst zu künden und sich indeß mit einem gestempelten Zeugnisse zu versehen.
4. Keiner darf ohne Wissen des Meisters aufsperren, keiner falsche oder Nachschlüssel nach Wachsabdrücken machen; Personen, die solches verlangen, hat er anzuzeigen, sonst wird er vom Handwerk ausgeschlossen.
5. Anderen hat er gutes Beispiel zu geben.

III. Handwerksordnung auf Pergament, welche die sub I. angeführten Regeln enthält, jedoch mit Zusatz der folgenden:

2. Alle Meister haben bei Strafe der Ausschließung am Frohnleichnamstag „ihr Quatember mit uns zu halten" und was jeder schuldig ist, aufzulegen.
3. Am St. Leonardifeste wird zu Ehren dieses Heiligen, und am St. Georgifeste für die verstorbenen Zunftgenossen ein Gottesdienst abgehalten. Jeder geht dabei zweimal zum Opfer — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
6. Nur Zunftgenossen dürfen im Innungsbezirke Arbeit aufnehmen.
7. Kein Geselle darf auf eigene Faust Meisterarbeiten übernehmen.
8. Den Zirkelschmieden und „Geschmeidlern" ist jede Schlosserarbeit untersagt
9. Mit den Hufschmieden wird die Arbeit nach altem Herkommen getheilt.
10. Jeder Geselle muß nach „bestandener Zeit", ehe er Meister wird, auf 3 Jahre in die Fremde „was zu versuchen". („Die Frimbwerkher", Groß- und Kleinuhrmacher, Wind- und „Glattenmacher" gehörten ebenfalls zur Zunft.)
11. Wer Meister werden will, muß 2 Jahre vorher der Innung als Geselle angehört haben und das Meisterstück abliefern; ferner 30 kr. Auflegegeld entrichten, den Geburtsschein, Legitimations- und Lehrbrief abgeben, 3 Tage vor dem Zechmeister und anderen Meistern sein Meisterstück ausstellen, 5 fl. Fahnengeld, 3 fl. Meistergeld, 3 fl. Proviantgeld erlegen und 3 ℔ Wachs in die Meisterlade abliefern.
13. Niemand darf ohne redliche Lehrzeit, ohne Freisprechung und Meisterrecht Arbeit übernehmen, sonst wird er dem Gerichte angezeigt.
14. Kein Meister darf eines Andern Gesellen aufreden und fortlocken.
15. Deßgleichen nicht ungehorsame oder abgestrafte Gesellen aufnehmen.
16. Auch nicht Lehrjungen früher, als nach 3—4jähriger Lehrzeit freisprechen.
17. Lehrjungen dürfen nur vor „offener Lade" aufgenommen werden, wobei der Meister 1 fl., 1 ℔ Wachs und 30 kr. Einschreibtaxe erlegt.
18. Ein Meister darf nur einen Lehrjungen halten.
26. Wer nicht bei einem ordentlichen Meister gelernt hat, darf nicht arbeiten.
27. Kein Meister darf über 4 Gesellen halten.
28. Guten Gesellen ist als Wochenlohn höchstens $^{1}/_{2}$ fl. zu geben.
29. Kein fremder Meister darf im Bezirke Arbeit aufnehmen.

80. Jedermann hat zu Quatember zur Versammlung zu kommen bei 1 ℔ Wachs Strafe.
81. Alle Jahre ist ein neuer Zechmeister zu wählen, die Lade ist mit 3 Schlüsseln zu sperren und jeder Meister zahlt jährlich in dieselbe 18 kr. Der Zechmeister legt alle Jahre die Rechnung. Altgesellen werden alle Vierteljahr gewählt.

Wer sich der Ordnung nicht fügt, verliert das Recht auf Arbeit und wird daran gehindert.

Schließlich folgt die Formel für die Aufnahme der Meister, die ehrsame Staatsbürger, sittlichen Lebenswandels sein und 6 fl. als Meistergeld zu entrichten hatten.

IV. Abschrift der Zunftprivilegien und Regeln mit folgenden Zusätzen:

1. Alle Meister auf 4 Meilen Umkreis gehören zur Zunft nach Radkersburg, als die: von Luttenberg, Wernsee, Hl. Kreuz, Mureck, Straden, Klöch, Halbenrain, St. Leonhard, Hl. Dreifaltigkeit und aller dazwischen liegenden Ortschaften.
2. Kein Meister darf in Radkersburg seine Waaren feilbieten, als die heimischen, außer an den Freimärkten.
3. Alles Hergeführte wird beschaut und geprüft ob es tüchtig ist.
4. Nur 2 Tage hindurch dürfen Fremde hier am Markte bleiben.
5. Am Sonntag dürfen wegen des Gottesdienstes die Waaren nicht vor 11 Uhr ausgelegt werden.
6. Alle Arbeiten an Gebäuden und Brunnen gehören den Schlossern zu.
7. Kein Kaufmann darf Schlosserwaaren feil haben.
8. Fremde dürfen keine Schlosserwaaren hier aufbewahren.
9. Die Murecker dürfen nicht ihre Waaren nach Abtsthal, Hl. Dreikönig, St. Antoni u. s. w. zu Gey- und Kirchtagen bringen.
10. Am St. Petersfeste sollen Fremde ihre Waaren nicht herführen.
11. Ungarische „Fretter" an der Grenze, die den Radkersburgern Eintrag thun, sind bei der Ankunft in die Stadt zu bestrafen.
12. Auch die von Obersteier herabgeführten Waaren sollen verboten sein. Besonders sollte Rücksicht genommen werden, wie tapfer und treu die Radkersburger in Türkengefahr gestanden sind. Auch auf Freihöfen sich aufhaltende „Fretter" sollten abgeschafft werden.
13. Wer in Radkersburg Meister werden will, soll 45 kr. als Vatergeld, 6 fl. Meistergeld, 12 fl. für das Meistermahl entrichten, ein Meisterstück machen oder 30 fl. Ablösung zahlen, detto 6 Windlichter anschaffen und 30 kr. Einschreibtaxe erlegen.
16. Ein aufzunehmender Lehrjunge erlegt 5 fl.; beim Freisprechen 3 fl.
17. Ein fremder Meister zahlt für das Aufdingen eines hiesigen Lehrjungen 5 fl. Wer sich in Radkersburg einkaufen will, erlegt zuerst 10 fl., dann weitere 20 fl.
18. „Fröter", deren es viele gibt, sollen abgeschafft werden.

Schließlich folgen Klagen über ungarische Husaren, Haiduken, Türken und Straßenräuber, welche die Schlosser geplündert hatten; über Feuersbrünste und hohe Steuern.

(Diese Artikel sind ohne Bestätigung und Unterschrift; ob sie wohl je in Geltung, oder nur eine Proposition an die Regierung waren?)

V. Meisterbuch aus dem Jahre 1627 und folg. Darin

sind die Meister namentlich aufgezählt, darunter 3 „Püchsen-" und 3 „Frimbermeister". Jeder Fremde hatte seine Gerechtsame zu kaufen und der Zunft, wo er das Meisterrecht erhielt 20—21 fl. zu erlegen, dazu 6 Windlichter zu beschaffen. Viele Namen von Aufgenommenen und Rechnung über ihre Beiträge. Für jeden sind 2—3 Zeugen unterfertigt Die Aufnahme geschah vor offener Lade, feierlich, mit Ansprache u. s. w. Folgen die Artikel, die zur Meisterschaft erfordert wurden:

1. Der Candidat muß zum Gesellen promovirt sein.
2. Er muß in 2 Raten 20—21 (später 10) fl. in die Meisterlade erlegen.
3. Ein Gesellenmahl geben „mit Janischer und Brotfädl".
4. Detto ein Meistermahl mit Wildpret, Torten, Pasteten und den besten Weinen, für Meister, Meisterinen und Witwen, oder er kann sich darüber in Geld vergleichen
5. Er muß 6 Windlichter machen lassen.
6. Den „Burschen" (Lehrlingen?) ein Gesellenbrot geben.
7. $1/2$ Thaler Einschreibtaxe erlegen.

„So sei es altersher Sitte in Radkersburg gewesen."

„Handwerkstage" waren zu den Quatemberzeiten. Damals wurden die Beiträge eingesammelt, „die Rechte" gewahrt, Streitigkeiten geschlichtet, Rechnungen gelegt, die Zechmeister gewählt und ihnen die Habe übergeben. Ferner geschahen Bestrafungen, Freisprechungen, Aufdingungen. Es wird da erwähnt, daß auch Polsterau, Großsonntag und Friebau in die Zunft nach Radk. gehörten. Die Zahl der Schlossermeister war festgestellt, 1671 waren in Radk. ihrer drei. 1781 erlegte ein Meister bei der Aufnahme 3 fl. Vatergeld, 11 fl. Meistergeld, 6 fl. für Windlichter und 10 fl. für das Meistermahl, Summa: 30 fl. Die Lade, das Vermögen, die Urkunden und Schriften hatte stets der Zunftmeister in Verwahrung

VI. Aufding- und Freisagbuch. Es enthält die Namen der Lehrjungen und Gesellen, mit der Zeit der Aufnahme, Entlassung u. s. w. Das Nationale der Aufgedingten oft sehr ausführlich; ferner sind die Taxen, Aufschläge und Strafgelder verzeichnet.

Bei der Aufnahme und Freisprechung waren 2—3 Bürgen zugegen, die eine Summe als Pfand erlegten, wenn aus dem Betreffenden nichts werden oder wenn er entfliehen sollte. 1751 erlegte ein Bürge 32 fl. Aufnahme bei „offener Lade". Die Gesellen hatten, wie die Meister, eigene „Pixen" (Geldlade). Die Rechnungen beginnen 1666. Im gleichen Jahre bestimmte man, daß ein Meister, der des andern Arbeit verachtet, 2 Dukaten, ein Geselle und Lehrling 3 fl. als Strafe zu zahlen hat.

VII. Verordnung Karl VI. gegen die vielen bei den Zünften eingerissenen Mißbräuche und mannigfaches Unwesen. (Gedruckt.)

VIII. Viele andere Schriften, Correspondenz mit andern Zünften und Behörden, Prozeßacten, Zeugnisse u. s. w. Daraus nur wenige Notizen:

1638 verwüstete Radkersburg eine große Feuersbrunst, wobei den Schlossern ihre Handwerksartikel und Urkunden verbrannten; daher erbaten sie sich Ab-

schriften von Graz. Die Innung wurde von einem Magistratskommissär überwacht, der zu den Versammlungen erschien. — Simon Spindler erhielt 1759 von Maria Theres einen Majestätsbrief, worin er — ein uneheliches Kind — als ehrlich erklärt wird, um zur Meisterschaft gelangen zu können. Die Lehrbriefe erlagen bei der Innung. Der Zechmeister erhielt eine Remuneration, deßgleichen der Herbergsvater, letzterer 2 fl. (pr. Woche oder Monat?) Streit und Prozesse gabs mit den Hufschmieden wegen Eingriff in Schlosserarbeiten. — 1770 verordnete Maria Theresia, daß die Gesellen nicht mehr pr. Woche, sondern pr. Tag auszuzahlen sind (sie erhielten 15 kr.); ferner daß sie nach Belieben den Dienst verlassen und wenn sie verehlicht waren, auf eigene Faust Arbeit aufnehmen durften — Einer Schrift ist zu entnehmen, daß auch die „Sporrer" zur Zunft gehörten.

III. Die Faßbinderinnung.

Nette Lade mit vielen Acten — und beträchtlichem Vermögen.

I. Großes Pergament-Diplom mit Reichssiegel von Kaiser Karl VI., gegeben am 5. April 1732, worin der Zunft gegen die Menge von „Fröttern, Störern und Winkelbindern" behördlicher Schutz verheißen und ihre Handwerksordnung bestätigt wird.

II. Handwerksordnung — in zwei gleichlautenden in Buchform gebundenen Exemplaren auf Pergament mit Siegel — von Maria Theresia, Wien 5. Dez. 1744. bestätigt (für alle Zünfte in Steier). In der Einleitung heißt es, daß die Handwerksordnung zuerst von Ferdinand II. 1603, dann von Karl VI. 1714 und 1732 bestätigt worden sei.

„Artikel, welche zu immerwährendem Lobe und Preise der hl. Dreieinigkeit, zu Ehren der gebenedeiten und unbefleckten Jungfrau Maria und des hl. Urban als Patrons, zu Trost aller Christgläubigen, Erhaltung ehrbaren Wandels, Abstellung schädlicher Uneinigkeiten, Beeinträchtigung, Frettereien" u. s. w. gegeben sind ..... „Danach sich alle Meister und Gesellen zu richten haben."

1. Alle Quatember-Sonntage, am Frohnleichnam- und am St. Urbanifeste ein gesungenes Amt, wozu Meister, Gesellen und Ehefrauen zu erscheinen haben.
2. Theilnahme Aller an der Frohnleichnamsprozession mit brennenden Kerzen und mit Fahne — bei 1 ℔ Wachs Strafe (außer „Gottesgewalt").
3. Beim Todfalle eines Meisters, Gesellen oder einer Ehefrau Theilnahme Aller am Leichenbegängnisse — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
4. Die Zahl der Gerechtsamen soll nicht vermehrt werden, da ohnehin alle Herrschaften und Klöster eigene Binder hätten, und zu Marktzeiten viele Waare von Auswärts hergebracht würde. Wer Meister werden will, hat am Orte bei einem Meister 1 Jahr zu arbeiten und dann um die Meisterstücke, welche ihm die Zunftvorstehung vorschreibt, anzuhalten. Die Meisterstücke sind: ein Faß, 2 Brunn-Eimer mit gefalztem Boden, ein „Standner" zum Wein, 1 viereckige Badewanne ist zu machen; einem vollen Faße 1 Daube („Tauffel") ohne Schaden einzustoßen. Das Holz dazu liefern die Meister.
5. Er hat sich beim Handwerk einzukaufen, Geburtsschein und Lehrbrief beizubringen, ein Meistermahl zu geben und das Bürgerrecht zu erlangen.

6. Lehrjungen werden vor dem Handwerk aufgenommen und freigesprochen. Ehliche Geburt!
7. Jeder Meister hat nur 1 Lehrjungen zu halten.
8. Welcher Lehrjunge nicht bei einem redlichen Meister gedient hat, soll an der Arbeit gehindert werden.
9. Kein Wirth darf einen eigenen Binder halten, keiner einen Fretter fördern, kein Geselle darf bei ihm Arbeit nehmen; gegen Störer geschieht die Anzeige bei der Behörde.
10. Den Verfügungen des Zunftmeisters ist von Allen Gehorsam zu leisten — bei Strafe von 1 ℔ Wachs. Zu den Versammlungen haben Alle zu erscheinen.
11. Eine Witwe darf ihres verstorbenen Mannes Handwerk fortführen. Heiratet sie aber in ein anderes Handwerk, so gibt sie das frühere auf.
12. Jeder Meister gibt alle Quatember 16 Pfennige in die Lade, jeder Geselle aber pr. Woche 1 Pfennig; damit werden u. A. die Kranken unterstützt.
13. Von den Meistern in Städten ist ein Herbergsvater zu wählen.
14. Jeder wandernde Geselle hat bei Strafe zuerst in die Herberge zu gehen und dort einzukehren.
15. Die Gesellen wählen einen Altgesellen, der wandernden Gesellen die Arbeit zu suchen hat.
16. Neu eintretende Gesellen zahlen in die Lade 7 Pfennige. 2 Meister sammeln alle 14 Tage in der Herberge die Aufleggelder und haben nebst dem Altgesellen die Schlüssel zur Lade
17. In der Herberge haben alle um 12 Uhr zu erscheinen, sonst zahlen sie doppeltes Auflegegeld.
18. Bei Streitigkeiten der Gesellen hat sie ihr Meister zu vergleichen.
19. Die jüngeren Gesellen sind älteren bei Strafe Gehorsam schuldig.
20. Vor offener Lade darf kein Schimpf- oder Schandwort gesprochen werden — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
21. Zur Versammlung ist keine Waffe mitzunehmen — bei $1/4$ ℔ Wachs Strafe.
22. Wer lästert oder flucht, zahlt $1/2$ ℔ Wachs Strafe.
23. Detto wird gestraft, wer sich betrinkt.
24. Wer mit Dirnen umzieht, wird nach Erkenntniß gestraft.
25. Jedes unziemliche Betragen wird gerügt.
26. Wer bei einer Zech oder Mahlzeit Zank beginnt, zahlt 1 ℔ Wachs Strafe.
27. Bei Ankauf von Binderwerkzeug darf bei Strafe Keiner gehindert werden.
28. Alle Meister und Gesellen haben diese Artikel genau zu halten; ohne landesfürstliche Bewilligung darf im Lande keine neue Zunft errichtet werden. Die Hauptlade (in Graz, die übrigen waren Viertelladen) darf fern wohnenden Handwerksgenossen Abschriften der Artikel geben.
29. Die Verhandlungen vor offener Lade sind bei Strafe geheim zu halten.
30. Wenn ein Meister oder Geselle über die Ordnung oder Bruderschaft schimpft, so soll er nach Erkenntniß gestraft, oder nach altem Brauch von Neuem „geschliffen" werden.

Schließlich: Befehl an alle Obrigkeiten, die Zunft zu respektiren und in ihren Rechten zu schützen.

Folgt „Umfang des Bezirks" der Viertellade in Radkersburg; sie umfaßte die Stadt, St. Peter bis Wernsee, Schachenturn, Malleg. Markt und Gegend Luttenberg bis an die Drau, St. Nikolai, Obradkersburg, Negau, Tribein, Hl. Dreifaltigkeit bis an die Peßnitz, Stainhof, Obermureck, Abtsthal, Freudenau, Halbenrain, Klöch, Straden, Trautmannsdorf, Herrschaft Gleichenberg, Gnas, Fehring. Die Viertelladen haben mit der Hauptlade in Verbindung zu bleiben, sind ihr untergestellt.

III. Handwerksprotokoll seit 1713. Darin zuerst die Kunde, daß in der Feuersbrunst von 1713 der Zechmeister und noch 11 Handwerksgenossen, dann die Lade, die Schriften und Urkunden, Bahrtücher, Fahnen zu Grunde gegangen seien und der Zunft ein Schade von 500 fl. angerichtet wurde.

1748 erschienen 4 Stadtmeister, 9 Land- und Gaimeister.

Andere Schriften: Meisterbuch, Aufding-, Freisag-, Straf- und Rechnungsbuch. Die Meister erlegten beim Eintritt 12 fl., für Lehrlinge standen 2 Bürgen gut; Aufdingtaxe 3 fl. Freisprechungstaxe 6 fl. Die Geumeister waren öfters Winzer. Eine neue Fahne kostete 150 fl.

IV. Schneiderinnung.

I. Handwerksordnung, neu bestätigt vom Magistrat in Radkersburg am 4. Juni 1639. Zuerst die Bemerkung, daß in der Zunft zwischen Meistern und Gesellen viel Neid, Streit und Beeinträchtigung entstanden sei, weßhalb sie um neuerliche Aufstellung der Ordnung baten. Artikel:

1. Nimmt ein Meister einen Gesellen auf, so hat er ihm 14 Tage hindurch zu arbeiten, und will er wandern, hat er 14 Tage vorher zu künden; ein Lehrbube aber 4 Wochen. Alle 14 Tage ist Versammlung, wobei um 12 Uhr Mittags zu erscheinen ist, bei Strafe von 2 kr. für den Gesellen.
2. Ein Schneider, der neu hieherkommt, hat 2 kr. „Taufgeld" und 2 Pfennige in die „Püxe" zu geben; ein Lehrling 1 kr. respective 1 Pfennig. Jeder hat in der Zunftherberge einzukehren — bei Strafe von 2 ℔ Wachs; wer auf der Herberge bis in die späte Nacht sitzen bleibt und den Hausvater oder dessen Familie beleidigt, zahlt ½ ℔ Wachs; deßgleichen, wer sich dort gegen einen Meister ungebührlich beträgt.
3. Wer bei Abhaltung des Handwerks (der Versammlung) oder in der Herberge Gott lästert, zahlt 1 ℔ Wachs.
4. Wer zum „Liegen" (Lügen) verführt — 2 kr.
5. Wer den Wein vor ehrlichen Leuten „übergibt" oder freche Reden führt — 1 ℔ Wachs.
6. Wer mit Zutrinken nöthigt — 2 kr.
7. Für das Spielen auf offenen Spielplätzen — ¼ ℔ Wachs; jedoch ist sonst das Spiel bis zur Höhe eines Pfennigs erlaubt.
8. Wer mit „Störern" umgeht oder zecht, zahlt 2 ℔ Wachs.
9. Wer solches sehen und nicht anzeigen würde, ½ ℔.
10. Alle 14 Tage, falls in die Woche kein Feiertag fällt, ist von 2 Uhr Nachmittag an — Blaumontag.
11. Wird ein Genosse krank, so haben ihm zwei als Wärter zu dienen — bei ½ ℔ Wachs Strafe.
12. Wenn ein Geselle stirbt, haben ihn die andern zu Grabe zu tragen und zu geleiten — bei Strafe. Die Hälfte eingegangener Strafgelder gehört den Gesellen, die Hälfte kommt in die Püchse, aus der die Armen und Kranken unterstützt werden.
13. Der Wochenlohn für alte Gesellen ist 20 kr., für junge 12 kr., für Lehrbuben 8 kr. Die Arbeit dauert von 5 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends. Alle erhalten einen „Trunkwein".

14. Sämmtliche Zunftgenossen haben zur Frohnleichnamsprozession und zu den 4 „Aemtern“ in den Quatemberzeiten zu erscheinen — bei 2 ℔ W. Strafe.
15. Ihre Lade dürfen die Gesellen nur vor dem verordneten Meister öffnen.
16. Die Wanderzeit ist zu Ostern, Johanni und Weihnachten.
17. Keiner hat Nachts ohne Erlaubniß in der Kammer oder unter dem Dache Licht zu brennen — bei 4 ℔ Wachs Strafe. Wer sich darüber beschwert, wird an das Stadtgericht gewiesen.

(Am Schlusse folgt Bestätigung und das Stadtsiegel von Radk.)

II. Bestätigung der Zunftprivilegien und der Handwerksordnung von Karl VI. Wien 29. Dez. 1728 (in Buchform gebundene Pergament-Urkunde mit angehängtem großen Staatssiegel). Zu Anfang heißt es, daß schon Ferdinand II. am 16. Februar 1613 die Privilegien u. s. w. gegeben hätte, daß sie jedoch in der Feuersbrunst von 1713 zu Grunde gegangen seien; daher jetzt erneuert „zur Beförderung der Ehre Gottes, guter Polizei und Mannszucht“ 2c. Dann:

„Im Namen der allerhl. Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes Amen. Saz und Ordnung der Meister des Schneiderhandwerks in der Stadt Rackerspurg, wie dieselbe nach altem Gebrauch, soweit sich nicht allein der Burgfried der Stadt Rackerspurg, sondern auch der Gezürkh auf eine ganze Meil weges herum erstrekt seit mehr als 200 Jahren ..... observirt worden.“ — Artikel:

1. Zum Patron gewählt der hl Johannes Baptist; an seinem Feste Gottesdienst, wobei alle zu erscheinen und zum Opfer zu gehen haben
2. Die Zunft habe auch ein Kruzifix, Fahne, Stange und Kerzen für Frohnleichnam; daran Theilnahme Aller — bei 2 ℔ Wachs Strafe.
3. In der Stadtpfarrkirche versorgt die Zunft einen Luster mit 12 Kerzen; am Dreifaltigkeits-Altar alle Quatember ein „Lobamt“ mit Opfergang, wobei jeder 1 Pfennig spendet; alle haben zu erscheinen — bei 2 ℔ Wachs Strafe Wer zum „Handwerk“ zu spät kommt, zahlt ½ ℔, wer ausbleibt 1 ℔ Wachs.
4. Was zum Gottesdienst, zur Beleuchtung u. s. w. gebraucht wird, wird aus der Lade bezahlt.
5. Ein Bahrtuch und 4 Windlichter sind anzuschaffen; bei Leichenbegängnissen von Zunftgenossen nehmen alle Theil — bei 1 ℔ Pfennige Strafe. Bei Todfällen in der Herberge wird die Bestattung aus der Lade bestritten.
6. Bei Kranken haben jede Nacht zwei zu wachen, die der Zechmeister bestimmt — bei 2 ℔ Wachs Strafe.
7. Will ein Geselle aufgenommen und Meister werden, so hat er hier 1 Jahr früher bei einem Meister zu arbeiten, dann den Geburts- und Lehrbrief beizubringen und 1 fl. rheinisch zu erlegen. Versammlung alle Quatember.
8. Es wird ihm der Tag bestimmt, wann er sich vorzustellen hat; da erlegt er 2 fl. rhein. Zwei Meister und die Zunftmeister legen ihm das Meisterstück auf, wobei „nach altem Herkommen“ zwei Commissäre vom Magistrat anwesend sind. Besteht er mit dem Meisterstück und wird zum Meister promovirt, zahlt er nochmals 2 fl. rhein. und 4 ℔ Wachs.
9. Mißlingt ihm das Meisterstück, so hat er eine Quatemberzeit zu feiern, dann beim Anmelden 1 fl., beim „Vürstehen“ 2 fl. zu erlegen und den Versuch zu erneuern.
10. Hat aber einer bestanden und die Taxen erlegt, dann
11. verpflichtet er sich, von den Kunden nicht zu hohen Arbeitslohn zu fordern,

oder die Reste der Stoffe zu behalten. Der Lohn für das Stück wird von der Obrigkeit bestimmt.

12. Keiner darf andere, als die in seiner Werkstätte gemachte Arbeit tadeln — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
13. Seit Alters ist es hier Brauch, daß keiner mehr als 3 Stöck (Stühle) zu besetzen hat, sei es mit Gesellen oder Lehrbuben. Nur 14 Tage vor den größten 8 Feiertagen darf er mehrere aufnehmen. Strafe für Uebertretung dieser Regel 3 ℔ Wachs. Eine Ausnahme wird gemacht mit Bewilligung der Obrigkeit. Die Einschreibtaxe für Meister ist 15 kr. und 1 ℔ Wachs. Ferner haben sie ein Meistermahl zu geben.
14. Fremde, sich hier einkaufende Meister haben 1 Jahr mit dem Handwerk ein Abkommen zu treffen, Heimatschein und Zeugnisse (auch Sittenzeugniß) beizubringen. Ein Geselle erhält 18 kr., ein Lehrling 6 kr. Wochenlohn.
15. Wenn ein Geselle eine Tochter oder Witwe vom Handwerk heiratet, hat er bloß ein halbes Meisterstück zu machen; ebenso ein hiesiger gewanderter Meistersohn.
16. Jeder hiesige Meister zahlt alle Quatember 12 Pfennige in die Büchse; auswärtige erlegen jährlich 12 kr.
17. Jährlich werden 2 Meister aus der Stadt und 2 auswärtige zu Zech- und Geschwornen-Meistern gewählt. Sie handeln im Namen der Zunft, nehmen Meister und Gesellen auf u. s. w. Wer ihnen ungehorsam ist, zahlt 1 ℔ Wachs Strafe.
18. Einen Schlüssel zur Lade hat der älteste Zechmeister, der die Rechnungen führt, den andern der zweite; die übrigen 2 Geschwornen haben die Schlüssel zur Geldbüchse.
19. Wer zum Zechmeister gewählt, nicht annehmen will, wird gestraft.
20. Ebenso derjenige, der vor Ablauf der 2 Jahre den Schlüssel weggibt.
21. Gegen Ablauf des zweijährigen Amtes hat der älteste Zechmeister dem gesammten Handwerk die Rechnung zu legen; Abgänge hat er zu ersetzen.
22. Zur offenen Lade sind keine Waffen mitzubringen und hat sich Jeder gut zu betragen. Für Streitigkeiten und Beschimpfungen Strafe! Keiner hat vor Schluß fortzugehen — bei 30 kr. bis 1 fl. Strafe.
23. Jede Witwe darf das Handwerk des verstorbenen Gatten fortführen; wenn sie aber ehlicht, nicht mehr.
24. Die Lehrjungen müssen ehrlich geboren oder legitimirt sein, werden nur vor offener Lade aufgenommen und entlassen, jeder lernt 3 Jahre. Bei der Freisprechung zahlt er 1 ℔ Wachs und 15 kr.; für den Lehrbrief 1 Thaler, dazu eine Einschreibtaxe ins Gesellenbuch.
25. Läuft ein Lehrjunge fort, so darf ihn kein anderer aufnehmen.
26. Stirbt einem Lehrjungen der Meister, so hat ihn ein anderer aufzunehmen.
27. Meister, die anderen ihr Gesinde aufreden, zahlen 4 ℔ Wachs Strafe.
28. Spricht ein Meister oder Geselle einen andern durch 14 Tage nicht an, erlegt er 1 ℔ Wachs zur Strafe.
29. Kein Geselle darf eigenwillig vom Meister vor 14 Tagen fort; entlassen kann ihn der Meister jeden Tag.
30. Gesellen, die bei Störern arbeiteten, darf über 14 Tage keine Arbeit gegeben werden.
31. Die Störer werden von der Zunft mit 4 ℔ Pfennigen gestraft
32. Wenn sie sich widersetzen, Verhaftung durch die Behörde.
33. Landschneider dürfen nicht für die Stadt arbeiten.
34. Störer werden nach abgebüßter Strafe von der Behörde abgeschafft.
35. Wenn fremde Schneider — außer am Kirchtage — hier Waaren verkaufen, werden sie bestraft und abgeschafft.

36. Arme und kranke Genossen werden aus der Lade unterstützt, sie haben jedoch später, wo möglich, Ersatz zu leisten.
37. Für unehrliche Handlungen ist die Strafe: Ausschließung aus der Zunft; die Wiederaufnahme geschieht nur im Falle der Begnadigung.
38. Bei Streitigkeiten intervenirt zuerst der Zunftmeister, dann die Obrigkeit.
39. Alle haben diese Ordnung zu beobachten. Heimliche Zusammenkünfte und Gelage sind strenge verboten; die Taxen genau zu entrichten. Nichts Neues darf eingeführt werden, keine neuen Löhne, Taxen, Strafen; in allen Zwischenfällen Anzeige an die Behörde, nur mit ihrer Bewilligung werden Strafen auferlegt und erfolgen Ausschließungen. Ehrenbeleidigungen und Schimpfereien sind ihr anzuzeigen; die Anklage über Verbrechen geschieht an die Zunft und Behörde. Es sollen keine unnöthigen Probe- und Meisterstücke auferlegt werden; auch sind keine Gelage und übermäßigen Meistermahle zu fordern. Mit dem Gelde ist mäßig zu gebahren. Der Obrigkeit wird behufs Ratification jährlich Rechnung gelegt. Alle haben bei katholischer Religion und guten Sitten zu verharren. Nichts darf an diesen Artikeln geändert werden.

Schluß: Befehl an alle Herrschaften und Obrigkeiten, die Zunft zu schützen in ihren Rechten und Privilegien — bei schwerer Ungnade. (Karl's VI. Unterschrift.)

III. Bestätigung der alten Privilegien durch Maria Theresia, Wien, 20. Dez. 1741 — auf Bitte der Zunft hin — wegen der vielen „Fretter" unter den Herrschaften Oberradkersburg, Seckau, Spital zu Radkersburg, Negau, Halbenrain, Klöch und Freudenau, die auf dem Land und in der Stadt Arbeit nahmen — „zum großen Nachtheile der Innung". Befehl an die Obrigkeiten, derlei zu verhindern, die Störer einzusperren u. s. w. — „bei Ungnade und Strafe".

IV. Zahlreiche Meister-, Aufding-, Freisage- und Rechnungsbücher nebst Zeugnissen und andern Akten. In einem Stadtmeisterbuche steht die Nachricht, daß am 25. Sept. 1607 die Stadt abgebrannt ist, wobei die 200 Jahre alten Privilegien und Urkunden zu Grunde gingen; ferner, daß in der Feuersbrunst von 1713 die Briefe und 3 Schutzpatente von Ferdinand II., Leopold und Karl VI. verbrannten.

1713 gab es in der Stadt 7, im Burgfried 8, in Abstall 7, in Negau 9, in Halbenrain 4 Meister. Eintheilung in „Stuckmachemeister, Viertel- und Geumeister". — 1692 zahlte Franz Tutschek, der eine Witwe ehlichte, als Einkauf 2 fl. Vatergeld, 2 fl. „Bodengeld", 2 fl. „Meisterwehr", 6 fl. Meistersausen, 15 fl. zu Bahrtuch und Lichtern, 15 fl. Meistermahl, 5 ℔ Wachs, 1 fl. 30 kr. Einschreibtaxe und „Kandelwein", 45 kr. den Gesellen. — In den letzten Jahren betrug das Meistergeld 12 fl.

V. Die Schuhmacher-Innung.

I. Handwerksordnung, auf Pergament, in Buchform elegant gebunden, mit angehängtem großen Staatssiegel, bestätigt von Ferdinand II. Graz 24. Juli 1616. Eingangs die Bemerkung, daß die alten Urkunden in der Feuersbrunst 1607 verbrannt sind und

in Folge dessen viele „Störer" aufkamen, weßhalb die Zunft um Erneuerung ihrer Privilegien 2c. einkam. — Artikel:

1. Der von den Ahnen gewählte Zunftpatron St. Erhardus wird beibehalten. An seinem Feste und alle Quatember jährlich Gottesdienst für Alle in Stadt und Geu. Zweimal zum Opfer; für das Ausbleiben („außer Gottesgewalt") 1 ℔ Wachs Strafe.
2. Am Frohnleichnam erscheinen alle 5 Uhr Früh mit „Kranz" zur Prozession unter ihrer Kreuzfahne. Für Ausbleiben 2 ℔ Wachs Strafe. Gottesdienste und Utensilien werden aus der Lade bestritten.
3. Bei Kranken halten 2 Genossen, die der Zechmeister bestimmt, Nachtwache — bei 2 ℔ Wachs Strafe.
4. An Leichenbegängnissen nehmen alle Theil — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
5. Es werden 2 Zechmeister, jeder auf 2 Jahre gewählt; jährlich tritt einer zurück. Ihren Verfügungen Gehorsam!
6. Der jüngste Meister besorgt alle „Ansagen".
7. Vor offener Lade sind Streit und Schimpfereien verboten. Die Klagen sind vor dem Handwerk und ehrbar vorzubringen und zu entscheiden
8. Alles nach Radkersburg gebrachte Leder ist zuerst dem Handwerk feilzubieten, sonst verfällt es zur Hälfte der Lade, zur Hälfte dem Magistrat. Jeder Meister darf auf einmal nur um 10 fl. einkaufen — außer mit Licenz.
9. Kein Meister darf des andern Arbeit verachten, oder ihn um solche bitten. An Kirchtagen ist Beschau über „Wandl" zu halten. Strafen 2, 4, 6 kr Kein Meister darf mehr als 3 Stühle haben — bei 8 ℔ Wachs Strafe; auch nicht eines andern Leute ausreden oder bestechen — bei 6 ℔ Wachs Strafe.
10. Kein Geumeister darf an Wochenmärkten in der Stadt Schuhe verkaufen — bei 8 ℔ Wachs Strafe und Verlust der Arbeit.
11. Jeder hat zur Versammlung zu erscheinen und zu rechter Zeit — bei 1 ℔ Wachs Strafe. Die Strafen werden in die Lade erlegt. Die Zechmeister zahlen sie doppelt.
12. Hat ein Meister einen Gesellen zum Meister befördert, darf er so lange, bis alle andern das gleiche gethan, keinen mehr befördern — bei Strafe von 8 Thalern.
13. Will ein Geselle Meister werden, so hat er nach seiner Anmeldung noch 2 Jahre zu arbeiten, dann sich wieder anzumelden. Keiner wird Meister, der nicht 8 Jahre einer ordentlichen Zunft angehörte. Wer ein Haus (vom Handwerk) schmäht oder verunehrt, kann nicht Meister werden und bekommt keine Arbeit.
14. Nur vor dem versammelten Handwerk werden zu Quatember Meister befördert; jeder muß frei, ledig, unversprochen sein; er hat an einem bestimmten Tage vor den Zechmeistern die Meisterstücke zu schneiden.
15. Dann muß er das ganze Handwerk zur Beschau einladen; ist das Meisterstück mißlungen, so hat er ¼ Jahr zu warten; besteht er die Probe, so muß er heiraten, ehe er einen Laden eröffnet, und ein Meistermahl geben
16. Meistersöhne vom Orte haben manche Befreiungen, deßgleichen solche, die Witwen oder Töchter der Schuhmacher heiraten. Witwen erhalten vom Zechmeister „Prettmeister" (Geschäftsführer) zugewiesen, die sich mit dem Handwerk vergleichen.
17. Die Stadtmeister nehmen Lehrjungen vor dem Handwerk auf, die Taxe zahlt der Lehrling; jeder hat 8 Jahre zu lernen, dann wird er ins Handwerk eingeschrieben und kann freigesprochen werden und den Lehrbrief erhalten; Taxe 1 ℔ Wachs und 5 Schillinge.

18. 14 Tage vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und vor den Jahrmärkten darf kein Geselle wandern, sonst erhält er hier keine Arbeit mehr.
19. Kein Störer darf seine Arbeit in die Stadt bringen — bei 4 fl. Strafe. Auch wird solchen in der Stadt und am Lande das Leder weggenommen.
20. In die Zunft gehört: Mureck, Straden mit Revier, Klöch, Halbenrain mit Revier, Radkersburg auf 2 Meilen herum, Luttenberg, St. Georgen a. d. Stainz, Negau, St. Leonhard und alles Land dazwischen. Jeder ertappte Störer zahlt 4 fl. Strafe.
21. Geuschuster dürfen in Radkersburg und im Burgfried nicht wohnen und die Waare nur zur Marktzeit hereinbringen Zu Quatember, Frohnleichnam und St. Erhardifest haben alle in die Stadt zum Gottesdienst zu kommen.
22. Will ein Geuknecht Meister werden, so hat er 2 Jahre vorher bei einem Geumeister zu arbeiten, dann sich bei der Zunft zu melden, die Zeugnisse beizubringen, in die Lade und ein Meistermahl nach Vermögen zu geben, 1 ℔ Wachs und 1 fl. Einschreibtaxe zu erlegen.
23. Die Lehrjungen am Lande werden in der Art, wie in der Stadt aufgenommen, nur die Taxe ist geringer; nach 3jähriger Lehrzeit haben sie 4 Jahre zu wandern, und endlich 2 Jahre daheim zu arbeiten, ehe sie Meister werden.
24. Hat ein Stadtmeister ein „Stör" auf dem Lande, so darf ihn Niemand schädigen — bei 2 ℔ Wachs Strafe. Alle sollen gleiche Arbeitslöhne fordern; keiner darf ein Sohlenstück verarbeiten, das nicht vorher ein Meister angekauft, bei 2 Thaler Strafe.
25. Weiß einer von einem andern etwas Schlechtes und verschweigt es bei der dritten Umfrage in der Versammlung, so zahlt er 2 ℔ Wachs Strafe.
26. Keiner darf aussagen, was beim Handwerk ausgemacht wird, bei 6 Thaler und 2 ℔ Wachs Strafe; dieses Gelöbniß macht Jeder schon bei der Aufnahme ins Handwerk.
27. Die Meister dürfen zerschnittenes Leder, wenn es verkauft wird, Jedermann wegnehmen; die Hälfte des Erlöses erhält die Lade, die Hälfte der Magistrat.
28. Schuhmacher aus der Zunft dürfen Häute (Felle) von Ochsen, Kühen, Kälbern und Schafen nach Gutdünken einkaufen, welche ihnen die Lederer „unzergänzter" um gleichen Preis wie andern gut arbeiten müssen — bei 10 fl. Strafe, wovon die Hälfte der Lade, die Hälfte dem Magistrat zufällt. Wird das „Ledergefüll" heimlich aus der Stadt geführt, so ist es wegzunehmen.
29. Die Ledererknechte dürfen ihr Leder nicht theurer, als ihre Meister verkaufen, auch die Meister nicht höher, als ihre Knechte. Wer theurer kauft, zahlt 4 ℔ Wachs Strafe.

Schluß: Befehl an die Obrigkeiten, die Zunft zu achten und in ihren Rechten zu schützen, „so lange sie in dem katholischen Glauben und ihrem Gottesdienst verbleiben" — bei Androhung von Ungnade und schweren Strafen. (Folgt Namensunterschrift Ferdinands.)

II. Großes Patent von Pergament mit Reichssiegel, von Josef I. Wien, 27. Nov. 1706, worin er die Handwerksordnung und Privilegien der Zunft in Radkersburg bestätigt, so wie sie Ferdinand II. 1616 gegeben hat. Schluß: Befehl an alle Herrschaften und Obrigkeiten — ꝛc.

III. Großes Patent von Karl VI., Wien 1716, worin er ähnlich wie Josef I. die Privilegien bestätigt.

IV. Meisterbücher, Aufding-, Freisage-, Aufschlags- und Rechnungsbücher, Proceßacten, Zeugnisse u. s. w. Auch ein Exemplar der von Karl VI. 1732 erlassenen: General-Handwerks-Ordnung zur Abstellung von Mißbräuchen in den Zünften. Eine Gerechtsame kostete in Radkersburg 500—800 fl.; das Meistergeld (außer dem Mahle, dem Kerzenbeitrage und der Einschreibtaxe) betrug in letzteren Zeiten 12 fl.

VI. Die Lederzunft.

I. Handwerksordnung, auf Pergament, in Buchform gebunden, mit angehängtem Staatssiegel — von Ferdinand II. Graz, 20. Juni 1616. Zuerst wird der Zunftbezirk angegeben: Radkersburg, Luttenberg, St. Leonhard und Mureck. Der Schirmbrief ist gerichtet gegen „ledige unangesessene Leut' und Bauerngesindt, welche das Handwerk nicht gelernt haben" ..... „um Ihrem Handwerch ein gewisse Ordnung und Mannszucht, wie auch gewisse Termin und Zeit zu Haltung, Befürderung und Besuechung des hl. Gottesdienst" zu geben. — Artikel:

1. „Die zu Radkersburg aufgerichtete Zunft, Lad, Zech und Brueoerschaft" zur Erhaltung der guten Polizei und Mannszucht umfaßt einen Umkreis von 4 Meilen, Radkersburg, Luttenberg, St. Leonhard, Mureck. Alle Störer sind abzuschaffen.
2. Alle Meister, Knechte und Lehrjungen haben an Gottesdiensten und Prozessionen theilzunehmen: am Ostertag Nachmittag, am Markustag, in der Kreuzwoche, am Frohnleichnam, zu St. Peter und Paul und an allen Kirchfahrtstagen, „die etwa möchten angestellt werden" — bei Strafe von 1 ℔ Wachs. Besonders alle am Frohnleichnam — mit Kreuzfahne, die Meister mit ihren Stäben, alle mit brennenden Kerzen — und in festgesetzter Ordnung. Strafe für ausbleibende Meister an diesem Feste 4 ℔, für Gesellen 1 ℔ Wachs.
3. Nach Gebrauch der Zünfte „einhöllig" der hl. Bischof u. Martirer Erasmus zum Patron erwählt. An seinem Feste 1 hl. Amt zu 1 fl. 30 kr.
4. Alle Zunftgenossen und deren Frauen versammeln sich alle Quatember, und lassen an einem vom Stadtpfarrer bestimmten Tage „verschiedene Besingnussen" (= Vigilien) und Gottesdienst halten für die verstorbenen Mitbrüder und Schwestern. Für Ausbleiben 1 ℔ Wachs Strafe.
5. Die Begräbnisse geschehen unter Theilnahme Aller wie von altersher kath. Brauch gewesen, mit 6—8 Windlichtern, eigenem Bahrtuch und „Ruhebettlein" (Tragbahre).
6. Nach den genannten Gottesdiensten jedesmal Versammlung beim Zechmeister und bei der Lade; jeder Meister zahlt dabei 1 Schilling Auflegegeld — bei Strafe! Dabei wird Umfrage gehalten, ob nicht Jemand gegen Gottes Ehre oder die Handwerksordnung verbrochen habe — und ein solcher wird gestraft. Keine Zwietracht geduldet, Streitigkeiten ausgeglichen.
7. Keiner darf ohne Bewilligung des Handwerks Meister werden und eine „Werkstatt aufrichten". Den Störern wird am Kirchtage das Leder weggenommen. Ein neuer Meister zahlt den Meistern eine Jause und ein Mahl.

8. Keiner darf dem andern die Fleischhauer auf- oder abreden, jeder kann das „Gefüll" erhandeln.
9. Keiner darf die Bauern, welche Felle bringen oder Leder kaufen wollen, zu sich rufen oder sich zuführen — bei 6 ℔ Wachs Strafe. Der Lederschnitt, Verkauf und Aufkauf des „Gefülls" bleibe wie von altersher. Nur an Samstagen darf das Gay zum Kaufe des Leders u. s. w. besucht werden.
10. Vom gefallenen Vieh dürfen nur trockene Felle gekauft werden; Felle von Hunden und Katzen darf Niemand kaufen, verkaufen oder arbeiten; diese Thiere auch nicht tödten — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
12. Bei Wirthen, Bauern, unverleihkauften Fleischhauern und Feldmetzgern ist keine Haut zu kaufen.
13. Niemand darf mit dem Freimann Gemeinschaft und Umgang haben, auch nicht Leichen und Aase berühren.
14. Ein junger Meister darf vor 3 Jahren ohne Bewilligung des Handwerks keinen Lehrjung aufnehmen, außer er habe 1/2 Jahr vorher einen Knecht befördert; hat er ihn aber aufgenommen, so muß er 1/2 Jahr darnach einen Knecht befördern.
15. Vor der Aufnahme kommt ein Lehrjung 14 Tage zur Probe; er hat den Geburtsbrief mitzubringen. Ein Bürge hat für ihn mit 32 fl. gutzustehen, damit, wenn er sich schlecht beträgt, mit dieser Summe „die Schmach getilgt werde".
16. Beim Aufdingen, Freisprechen u. s. w. fällt jedesmal ein Theil der Gebühr der Lade zu Die Lehrzeit dauert 3 Jahre.
17. Welcher „Junger" Spiel, Buhlschaft u. dgl. treibt, hat bei einem andern Meister durch 3 Jahre von „vorne" zu lernen und wird gestraft. Der Junger bekommt die ersten 2 Jahre nur die Beschuhung und etwas für die Bekleidung. Bei der Freisprechung erlegt er 1 ℔ Wachs.
18. Ein reisender Knecht bekommt für 14tägige Arbeit 24 kr. Lohn, für 1/2 Jahr 12 Schillinge und Nebenverdienst Keiner darf zu Störern arbeiten gehen.
19. Wenn der Zechmeister oder Altgeselle verreist, führt indeß ein Anderer sein Amt.
20. Jeder neu Eintretende erhält Unterricht über die Handwerksbräuche.
21. Bei Mahlzeiten in der Herberge essen, trinken und zahlen die Meister und Gesellen das Gleiche. Die Rechnung legen der Zechmeister und der Altgeselle.

Schluß: Befehl an alle Obrigkeiten rc. (Unterschrift Ferdinands.)

II. Handwerksordnung — der angeführten gleichlautend — auf Pergament, in Buchform gebunden mit angehängtem Reichssiegel, bestätigt von Leopold I. 26. Juni 1660 in Graz.

III. Handwerksordnung — der angeführten gleichlautend — mit Ausnahme etlicher unwesentlicher Aenderungen, in gleichem Format ausgefertigt, bestätigt von Karl VI. Wien, 23. Februar 1715.

IV. Handwerksordnung — in gleichem Format — von Maria Theresia, Wien, 20. September 1755 bestätigt und der obigen bis auf folgende Punkte gleichlautend:

1. Nach der 1751 erlassenen Resolution werden die Rothgärber und Lederzurichter mit den Lederern in eine Profession vereinigt, stellen eine Union auf und thun sich in eine Zunft zusammen mit gleichen Handwerksartikeln.

2. Die Lehrjungen dieser Professionen haben fortan alle drei Handwerke zu lernen. Alle haben das gleiche Recht, von Fleischhauern die Häute zu kaufen u. s. w
3. Die Meister sollen ihr Gesinde zum fleißigen Kirchgange anhalten, ebenso zur Beicht, besonders zu Ostern, und sollen darin selbst gutes Beispiel geben.
4. Die Lehrlinge haben eine dreiwöchentliche Probe zu bestehen, ehe sie aufgenommen werden
5. Jedermann, der Häute verkauft, muß sie zuerst den Lederern antragen. An Kirchtagen dürfen diese ihr Leder auf allen Marktplätzen verkaufen.
6. Zu den Handwerksversammlungen hat jedesmal ein vom Magistrat abgeordneter Commissär zu erscheinen. Bei der Rechnungslegung hat der Zechmeister mit noch 2 Meistern und der Altgeselle mit noch 2 Gesellen gegenwärtig zu sein. Keiner darf sich vor Schluß entfernen. Die Meister- und Lehrbriefe sind gleichen Formats.
7. Nach jedem Bruderschafts-Gottesdienste ist Versammlung beim Zechmeister. Dabei zahlen die Meister 1 Schilling Auflage, dann geschieht die Umfrage nach Sitten und Ordnung und werden Klagen vorgebracht. Man hat sich nach dem Generale von 1732 zu halten. Bei Klagen werden Vergleichversuche gemacht oder Strafen auferlegt, oder die Sache ist vor die Behörde zu bringen.
8. Die Störer sind abzuschaffen, die Waare ist ihnen wegzunehmen.
9. Alle Mahlzeiten werden verboten, statt deren ist das Geld in die Lade zu legen, nach der Abfindung. Die Strafgelder kommen in die Lade.
10. Die Begräbnisse werden wie früher gehalten und für Arme aus der Lade bestritten; ebenso daraus Nothleidende unterstützt. Kriminalsachen sind dem Richter zu überweisen.
11. Der Lederzurichter Georg Fränkel und seine Nachkommen haben an diesem Privilegium zu participiren.

(Schluß wie gewöhnlich, mit eigenhändiger Unterschrift der Kaiserin.)

V. Patent von Karl VI. 1732 (Papierurkunde mit Siegel), womit der Verkauf von Knoppern und Handel damit durch andere als die Lederer strenge verboten wird — bei Confiscation und Strafe.

VI. Gleiches Patent von Maria Theresia, worin nach den schon 1686, 1713, 1732, 1739 und 1741 erlassenen Verboten, mit gleichen Strafandrohungen der Knoppernverkauf an andere untersagt wird. (Datum: Graz, 14. November 1743, mit Siegel.)

VII. Erlaß von Karl VI. Wien 1732 (Drucksorte), gegen Unfüge seitens der Gesellen aller Handwerke; gegen Renitenz, Trotz, Ausgelassenheit, Davonlaufen, Aufhetzung u. s. w.

Strafen: Jeder verliert sein Handwerksrecht, wird von der Obrigkeit in Eisen gelegt oder nach Belgrad zur Arbeit geschickt, auch Galeerenstrafe und Landesverweisung. Das Schelten wird an Leib oder Geld gestraft. Drohung gegen Wirthe, die solchen Unterstand geben. Dieser Erlaß ist alle Vierteljahr in der Zeche zu verlesen.

VIII. Der oben angeführte Erlaß der innerösterreichischen Regierung im Namen Karl VI., 21. Juni 1732, gegen veraltete Gebräuche und eingeschlichenes Unwesen bei allen Zünften (daher Generalordnung).

Alle ohne landesfürstliche Bewilligung aufgestellten Artikel werden annullirt; Vorschriften für Aufnahme, Freisprechung und Beförderung zur Meisterschaft; Mahlzeiten abgeschafft. Bestrafungen der Willkür entzogen und der Obrigkeit zugewiesen. Maßregeln zur Beaufsichtigung wandernder Gesellen. Der Unterschied zwischen Haupt- und Viertelladen aufgehoben. Vorschriften für Herbergen; Blaumontag, Waffentragen verboten, Meisterstücke erleichtert; der Umgang mit Abdeckern entehrt nicht, ebenso Berührung des Aases. Commissäre bei Versammlungen. Sittsamkeit, Gehorsam. Cassirung widerspenstiger Zünfte angedroht. Diese Generalordnung ist anzuschlagen und jährlich vorzulesen.

Außerdem in der Lade: Meister-, Aufnahms-, Rechnungsbücher, Zeugnisse u. s. w.

VII. Die Bäcker-Innung.

Schöne Lade von 1713. Meisterbüchse mit Marienbild von 1614.

I. Handwerksordnung, gegeben von Ferdinand II. 6. Oktober 1605, und bestätigt von Leopold I. Wien. 20. Juli 1661. Großes Pergamentbuch mit angehängtem Reichssiegel. — Artikel:

1. Der 24armige Leuchter in der Stadtpfarrkirche, den die Bäcker vor vielen Jahren angeschafft haben, ist zu allen hohen Feiertagen auf Kosten der Lade mit Wachslichtern zu bestecken. Jeder hat bei Strafe die angesagten Gottesdienste zu besuchen.
2. Wer am Frohnleichnam (auch Landmeister auf 2 Meilen im Umkreis) von Gottesdienst und Prozession wegbleibt, zahlt 15 ℔ Wachs Strafe.
3. Zu allen Quatembern haben Meister und Knechte zum Handwerk zu erscheinen; für Ausbleiben ohne Grund Strafe 5 ℔ Wachs.
4. Kein Winzer und Ansäffiger „mit Stück" darf Brod oder „Guwanitzen" (=Gibance, eine slovenische Nationalmehlspeise) backen oder feil haben, sonst werden sie ihm weggenommen und ins Spital getragen. Den angesessenen Bauern ist es erlaubt; an den 3 Wochenmarkttagen Brot in die Stadt zu bringen, es muß aber gleiches Gewicht mit jenem der Bäcker haben, sonst wird es ins Spital getragen.
5. In die Zunft werden nur ehrlich Geborene aufgenommen; die Hälfte der Aufdinggebühr zahlt der Meister, die Hälfte der Lehrling.
6. Jeder Knecht oder „Junger" soll auf Befehl des Meisters auf die Mühlen mahlen helfen gehen — bei strenger Strafe.
7. Niemand wird Meister, der nicht am Orte — an Meisters statt — alle Sorten gebacken hat.
8. Will ein Junge Knecht werden, so hat er nach Erkenntniß des Handwerks zu handeln.
9. Das Bürgerrecht erhält ein Bäckerknecht nur, wenn 2 Meister zugegen sind und seine Tauglichkeit bestätigen.
10. Bei Strafe hat jeder Meister oder Knecht nach der von altersher üblichen Art und Form zu backen
11. Bei Strafe dürfen Junger, die bei Geubäckern gelernt haben, in der Stadt nicht arbeiten, außer sie werden hier neuerlich auf 3 Jahre aufgedingt und dann hier freigesprochen.
12. Meistersöhnen ist die Lehrzeit erlassen; geht einer auf Wanderschaft, so stellt ihm das Handwerk den Lehrbrief aus. Wird ein Bäckersohn Meister, so ist ihm die Gebühr erlassen und er zahlt nur die Mahlzeit und 4 ℔ Wachs.

13. Den Stadtbäckern wird die ordentliche gebräuchliche Brotwage alle Monate in die Brottische gegeben und dabei hat es zu verbleiben, ob das Getreide auf- oder abnimmt.
14. Stirbt ein Meister, so darf die Witwe die Gerechtsame fortführen mit ihrem Gesinde; heiratet sie oder ihre Tochter einen Knecht, so hat er bloß die Mahlzeit und 4 ℔ Wachs zu geben. Ein anderer neuer Meister zahlt 5 fl., die Mahlzeit und 4 ℔ Wachs.
15. Ist am Markte ein Meister mit Jemand im Getreidehandel begriffen, so darf ihm kein anderer Eintrag thun, ihn überbieten; nur erst, wenn er fortgegangen ist, darf ein anderer handeln.
16. Am Sonntage darf kein Bäcker neugebackenes Brot verkaufen, außer es sei am Samstag bis 4 Uhr gebacken worden. Ebenso darf am Montag vor 9 Uhr kein neugebackenes Brot verkauft werden, damit früher das altgebackene abgehen kann; ebenso an Feiertagen. Strafe 5 ℔ Wachs.
17. Keiner darf auf der Mühle durch Geschenke u. s. w. dem andern Eintrag thun, daß sein Getreide, obwohl es später hingebracht wurde, früher gemahlen würde — bei 5 ℔ Wachs Strafe.
18. Zur Versammlung an den bestimmten Tagen zwischen 12 und 1 Uhr haben Alle nüchtern und sittig zu erscheinen nnd die Junger den Sonntagspfennig aufzulegen — bei Strafe nach Erkenntniß des Handwerks. Das Verhalten der Gesellen und Lehrlinge wird von den Meistern gerichtet; jeder kann verurtheilt werden, 2—3 Jahre länger zu dienen. Jeder Knecht hat sich vor 2—3 Uhr Abends im Backhaus einzufinden — bei 4 ℔ Strafe insbesonders, wenn er über Nacht ausbleiben sollte.
19. Die Stadtbäcker haben das Recht, überall Getreide zu kaufen und nach Erlegung der Mauthen und Aufschläge in allen Städten durchzuführen.
20. Kein Meister darf 2 ausländische Junger freisprechen. Zur Leiche jedes Zunftgenossen haben — nach der Ansage — alle zu erscheinen.

Schluß wie gewöhnlich; Unterschrift Ferdinands, dann Leopolds.

II. Bestätigung der angeführten Handwerksordnung von Josef I. Wien, 25. Juni 1707. Großes Pergament-Patent mit angehängtem Reichssiegel.

III. Bestätigung derselben Artikel von Maria Theresia, Wien, 13. Juni 1750. Großes Pergament-Patent mit angehängtem Siegel.

IV. Abschrift der bulla aurea, von Ferdinand II. den Eggenbergern ausgestellt.

Ferner: Viele Meister-, Freisprech-, Aufding-, Aufschlag-, Straf- und Rechnungsbücher, Proceß- und Streitacten u. s. w. Der Umkreis der Zunft umfaßte 2 Meilen, doch gehörte auch Luttenberg dazu. Es werden 8 Stadt- und 8 Geumeister angeführt. Die Meistertaxe betrug 12 fl.

VIII. Die Hafnerzunft.

I. Handwerksordnung, bestätigt von Ferdinand II. 1607. Abschrift auf Papier aus dem Jahre 1660, wovon jedoch die ersten 4 Artikel, die wahrscheinlich den Gottesdienst und Frohn-

leichnam betrafen, dann die Artikel 21—32 verloren sind. — Artikel:

5. Jährlich ist ein neuer Zechmeister zu wählen, und so oft nöthig, Handwerksversammlung einzuberufen.
6. Strenger Befehl, bei offener Lade sich aller Excesse zu enthalten, die Waffen nicht mitzubringen. Alle Klagen sind vor der Lade bei der Umfrage frei und offen vorzubringen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
7. Zu den Quatembern haben alle zur Lade zu erscheinen, wobei die Meister 1 Schilling, die Gesellen 1 Pfennig auflegen. Wer über 14 Tage im Handwerk arbeitet, hat sich in die Zunft aufnehmen zu lassen.
8. Kein Meister darf dem andern das Gesinde aufreden, oder mehr Lohn versprechen.
9. Ehe eine Partei eine Arbeit bezahlt hat, darf kein anderer Meister bei ihr Arbeit aufnehmen — bei 6 ℔ Wachs Strafe.
10. Was beim Handwerk verhandelt wurde, bleibt verschwiegen, bei 6 ℔ Wachs Strafe. Den Knechten sind Spiele um Geld verboten.
11. Wer zur Versammlung nicht erscheint, erlegt als Strafe 1 ℔ Wachs.
12. Jeder, der in der Zunft Meister werden will, hat durch 1 Jahr hier bei einem Meister zu arbeiten oder 4 Reichsthaler zu erlegen, ferner 45 kr. Vatergeld, bei Auflegung des Meisterstückes 1 fl., bei dessen Besichtigung 1 fl. 30 kr.; hat auch die Handwerkskandel und Meisterjause zu zahlen.
13. Die Meisterstücke sind: 1 sauberer Ofen, ein „Knopf“, ein ellenhohes „Hefen“ sammt Deckel, 1 „Blutzer“ mit 30 Viertel, ein Kachel, der mit allen 4 Ecken gleich zusammentrifft, ein Lichttegel.
14. Gebühr für neue Meister: 3 fl Meistergeld, 3 fl. für Wachs, 3 fl. Schreibtaxe und 1 Meistermahl. So lange das nicht erlegt ist, darf keiner etwas offen feil haben. Die alten Meister haben am „Platze“ den Vorrang.
15. Die Lehrjungen — ehlich geboren, werden vor offener Lade aufgenommen; die Taxe ist 1 fl 30 kr. nebst Kandelwein Beim Freisprechen die Taxe 1 fl. 30 kr., Schreibgeld und Kandelwein.
16. Kein auswärtiger Meister darf außer der Marktzeit hier seine Waare verkaufen, sonst wird sie confiscirt.
17. Kein Meister darf hausiren gehen bei 5 ℔ Wachs Strafe.
18. Meister, die zur Marktzeit zum erstenmal hieher kommen, zahlen der Lade 1 Thaler.
19. Außer der Marktzeit dürfen sie nichts verkaufen ....
20. Jeder, der hier selbst lernt, hat sich beim Handwerk zu melden.

---

33. Keine fremden Meister dürfen zu den „Geykirchen“ der Radkersburger kommen, um Waaren zu verkaufen oder aufzubehalten — außer zur Marktzeit — sonst Confiscation!
34. Jeder Meister darf seine Söhne freisprechen, wann er will, hat aber dem Handwerk die Anzeige zu machen.
35. Solche Söhne sind von den drei ersten Meisterstücken und von der Meisterjause befreit; ebenso Gesellen, die Meistertöchter heiraten.
36. Alle haben beim großen und glasirten Geschirre gleiche Preise zu halten: 1 glasirtes „Mäßlhefen“ zu 1 kr., ½ „Hefen“ zu 2 Dreier, ¼ „Hefen“ zu 2 kr., ½ Krug zu 10 Dreier u. s. w.
37. Auf allen Märkten haben ältere Meister den Vorzug des Platzes. Bei Todesfällen ist aus der Lade ein Seelenamt, 6 kr. für Opfer und sind 6 Kerzen zu zahlen.
38. Gebot an alle Meister, Gesellen und Lehrlinge, die Ordnung genau zu halten — bei Strafe!

II. Patent Ferdinand III., Graz, 3. November 1645, worin er über Bitte der Zunft gegen Störer ihr die von Ferdinand II. erhaltene Handwerksordnung bestätigt. Der Bezirk wird genannt: 2 Meilen im Umkreis, Straden, Mureck, St. Leonhard, St. Anton, St. Andrä, St. Georgen, Kleinsonntag, hl. Kreuz. — Befehl an alle Obrigkeiten zu Schutz und Assistenz.

III. Patent Josef I. Wien, 16. Jänner 1706 (Pergament-Urkunde mit angehängtem Reichssiegel — ebenso wie die sub II. angeführte). Bestätigung der gleichen Handwerksordnung. Befehl an alle Obrigkeiten rc. Strafandrohung.

IV. Erlaß Leopold I., Graz, 5. September 1671, worin ein Streit zwischen der Radkersburger und Murecker Zunft (letztere hat sich später gebildet), entschieden wird. Letztere hatte einen Hafner nach hl. Dreifaltigkeit gesetzt. Es wird bestimmt, daß dieser bei Lebzeiten nach Mureck, seine Nachfolger aber nach Radkersburg zu gehören haben; dafür hat ein anderer, von den Radkersburgern nach Spitz gesetzt, bei Lebzeiten nach Radkersburg, sein Nachfolger aber nach Mureck zu gehören.

V. Klageschrift der Radkersburger Zunft, daß die einst zu ihr gehörigen Hafner von Gnas, Straden, Klöch, nun eine eigene Viertelzunft bilden, wodurch die Einkünfte der Radkersburger geschmälert werden. Ebenso Klage gegen die Marburger (an die Regierung), daß sie nach hl. Dreifaltigkeit ihre Waare führen. Datum 1742.

(Wie aus IV. zu ersehen, hatten sich schon früher die Murecker von der Radkersburger Hauptinnung getrennt.)

Außerdem in der Lade: Meister-, Aufding-, Rechnungsbücher u. s. w. Streitschriften, Zeugnisse, Entscheidungen, Zunftsiegel und 2 Büchsen, eine für die Meister, die andere für die Gesellen. — Die Zunft stellte oft selbst Meister aufs Land, und hielt strenge Polizei. Jedes Vergehen mußte zuerst dem Zechmeister und erst dann dem Gerichte angezeigt werden.

IX. Die Hufschmiedezunft.

I. Handwerksordnung von Karl VI. Wien, 10. Jänner 1720 bestätigt. Pergamentbuch mit angehängtem Reichssiegel. In der Einleitung heißt es, daß der Zunft die alten Privilegien und Handwerksordnung, bestätigt von Ferdinand II. 1628, von Ferdinand III. 1653, von Leopold I. 1661 und von Josef I. 1708, in der Feuersbrunst von 1713 verbrannten; daher erbaten sie sich von Karl VI. ein neues Libell, welches die alten Artikel mit zeitgemäßen Abänderungen enthält. Artikel:

1. Theilnahme am Gottesdienst und Prozession zu Frohnleichnam.
2. Danach ein anständiges gemeinsames „Fruhmahl".
3. Alle Quatember — nach Ansage, ein hl. Amt
4. Deßgleichen am Feste St. Elogii (St. Eloy); alle zum Opfer!
5. An Begräbnissen von Zunftgenossen nehmen alle Theil; eigenes Bahrtuch und Windlichter; Seelenmesse aus der Lade, für Arme die ganze Bestattung bestritten.
6. Erfordernisse zur Meisterschaft: ehrliche Geburt, einjährige Arbeit am Orte, Lehrbrief, 3 Meisterstücke, nämlich: ein Roß beschlagen (das Hufeisen und die Nägel dazu selbst machen; so viele von letzteren sich krümmen, so viel ℔ Wachs ist zu zahlen); einen Wagen beschlagen, ein „Hauenohr" machen.
7. Lehrjungen werden auf 3 Jahre vor der Lade aufgenommen und freigesprochen, wobei eine Jause zu geben ist.
8. Auswärtige Meister handeln ebenso!
9. Meistersöhne können schon in der Wiege freigesprochen werden; stirbt einem solchen der Vater früh, so hat er bei Stadtmeistern nachzulernen.
10. Alle Quatember nach der Messe geschieht die Auflage; Meister zahlen 12, Gesellen 4 Pfennige.
11. Keine Waffe zur Versammlung zu bringen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
12. Keiner darf dabei einen andern beschimpfen, lästern u. s. w.
13. Alle Klagen sind vor das Handwerk zu bringen, und dort zu entscheiden.
14. Für erkrankte oder verstorbene arme Genossen Hilfe aus der Lade.
15. Die alten Schmieden verbleiben, neue werden nur mit Bewilligung des Handwerks errichtet.
16. Meisterwitwen dürfen das Geschäft mit ihrem Gesinde fortführen; heiraten sie aber aus dem Handwerke, dann nicht mehr.
17. So oft eine „Krippen Koll" (Kohle) auf den Markt gebracht wird, darf sie kein Meister allein kaufen, sondern muß mit einem andern theilen.
18. Neue Geumeister sollen 10 fl. und 2 ℔ Wachs auflegen und sich mit dem Handwerk vergleichen.
19. Stirbt ein Geumeister und zieht ein Anderer in seine Werkstätte, so hat er sich zuvor über die Kundschaft auszuweisen und die Gebühr zu erlegen,
20. Uebersiedelt aus einer andern Stadt hieher ein Meister, so hat er sein Meisterstück zu machen (falls er es nicht früher gemacht hat), und die Gebühren zu zahlen.
21. Kein Störer, der nicht Meisterrecht erlangt hat, darf hier arbeiten; Lehrbriefe sind nur mit 3 Siegeln giltig.
22. Streitigkeiten sind vor dem Handwerk zu vergleichen, gelingt es nicht, dann vor das Gericht zu bringen.
23. Gibt ein Meister den Gesellen Urlaub, so muß er trotzdem den Wochenlohn ausfolgen; gehen sie aber selbst auf Urlaub, dann müssen sie ihn hereinzahlen oder wird ihnen abgezogen.
24. Keiner darf dem Andern Gesellen aufreden, keiner mehr als 2 halten, außer es sind alle Meister schon versorgt
25. Ist ein Knecht nicht „gerechtfertigt", so darf ihn kein Meister gegen eines Anderen Willen „fördern".
26. Schmiedgesellen, die außer der bestimmten Zeit auf Wanderung gehen wollen, haben 8 Tage vorher zu künden und dürfen bei keinem Meister hier Dienst nehmen, außer sie seien bisher schlecht gehalten worden.
27. Kein Geselle darf einen anderen aufreden.
28. Bestimmung, aus welchen Arbeiten die Gesellen ihr Trinkgeld ziehen.

29. Streitigkeiten von Gesellen gehören vor das Handwerk, dann vor das Gericht.
30. Gesellen, die in des Meisters Haus Unzucht treiben, oder andere Frevel begehen, sind bei Strafe anzuzeigen und streng zu ahnden.
31. Kein Handwerker oder Kaufmann darf — außer am Kirchtage — mit Schmiedwaaren in oder außer der Stadt handeln, sonst werden sie confiscirt.
32. Will Jemand für sich eine Schmiede errichten, so hat er sich der Zunft einzuverleiben.
33. Keiner darf dem anderen die Kunden abreden; der solches weiß und nicht der Zunft anzeigt, wird ebenfalls gestraft.
34. Zechmeister sollen in Zukunft auch außer der Stadt, am Gries gewählt werden können. Sie sollen die Lade gut verwahren. Der Herbergsvater erhält alle 2 Jahre 8 fl. aus der Lade zur Verpflegung von Kranken, zur Aufnahme und zum Reisegeld für Wandernde.
35. Wenn sich ein „Werksmann" von seinem aufgenommenen Meister wegbegeben und ihm die Arbeit wegnehmen will, so hat er 6 Wochen und 3 Tage zuzuwarten, dann wird ihm die Arbeit beim andern angenommenen Meister verboten. (??)
36. Ein freigesprochener „Junger" kann erst nach vierjähriger Gesellenarbeit Meister werden.
37. Die Schlosser haben den Schmieden keine „rauhe" Arbeit wegzunehmen, sonst Klage bei Gericht.
38. Jeder auf 2 Meilen weit dieser Zunft Zugehörige hat sich dieser Ordnung zu fügen; Widersetzlichkeit wird mit Wegnahme des Gesindes, des Handwerks und der Arbeit bestraft. Verbrechen kommen vor's Gericht; die Polizei gehört der Zunftvorstehung.

Schlußformel, die allgemein übliche.

II. Bestätigung dieser Handwerksordnung von Ferdinand III. 1653. (Papier-Abschrift.) Darin heißt es, daß schon vor Ferdinand II. die Artikel und Privilegien verbrannt seien (wahrscheinlich in der großen Feuersbrunst von 1607) und daß alle 2 Jahre ein neuer Zechmeister und Herbergsvater zu wählen seien.

III. Bestätigungs-Abschrift der der Grazer Zunft von Leopold II. gegebenen Handwerksordnung.

Außerdem Meister-, Aufschlag-, Aufdingbücher und Schriften, wie bei allen Zünften.

X. Die Maurer- und Steinmetz-Innung.

Sie war bis 1841 mit jener der Zimmerleute vereinigt. Als Handwerksordnung gilt jene der Zimmerleute (bis heute).

Meistertaxe betrug 24 fl. Es gibt 3 Meister, 2 in Radkersburg und 1 in Luttenberg. Gesellen und Lehrbuben sind über 100 Mann.

Einzige Urkunde: Maria Theresia bestätigt Wien 1753 den Zimmerleuten, Maurern und Steinmetzen die schon vorher von Karl VI. bestätigte Handwerksordnung.

Außerdem: Schriften ohne histor. Werth. Die Innung besitzt ebenso wie jene der Faßbinder, Zimmerleute, Maurer und Fleischer etwas Vermögen.

XI. Die Tischler-Innung.

I. Handwerksordnung, bestätigt von Maria Theresia Wien, 17. März 1746 (Abschrift des Originals mit Siegel des Guberniums in Graz). In der Einleitung wird bemerkt, daß bereits Ferdinand II. im Jahre 1605 eine Handwerksordnung gegeben hat, Ferdinand III. 1643 und Leopold I. 1697 sie bestätigt haben. Sie galt für die Stadt und einen Umkreis von 3 Meilen. — Artikel:

1. Theilnahme Aller an der Frohnleichnamsprozession — bei Strafe von 1 Thaler für Meister, $^1/_2$ ℔ Wachs für Gesellen.
2. An diesem Tage Versammlung, wobei die Auflage zu entrichten ist.
3. Patrone: Philipp und Jakob; an ihrem Feste Amt, Opfergang und Handwerksversammlung für Alle!
4. Deßgleichen alle Quatember — bei Strafe.
5. Strafe für Gotteslästerung und Beschimpfungen.
6. Keiner auf 3 Meilen weit — auch in Straden und Wernsee, darf arbeiten, ohne der Zunft anzugehören.
7. Kein Geselle darf Meisterschaft treiben und auf eigene Faust arbeiten.
8. Kein Zimmermann, Bildhauer oder Orgelmacher darf Tischlerarbeit machen; Wegnahme der Waare, Strafe, Anzeige an die Behörden!
9. Jeder Geselle, ehe er Meister wird, muß 3 Jahre wandern, um was zu versuchen
10. Die Zahl der Werkstätten in Radkersburg darf nicht vermehrt werden; ist eine erledigt, so haben heimische Söhne und Töchter den Vorzug.
11. Wer Meister werden will, hat sich bei der Zunft zweimal zu melden, das Meisterstück mit Zeichnung (früher mit Verfertigung) eines Kastens und eines Bretspieles zu präsentiren, zur Beschau $^1/_2$ Thaler und wenn er besteht 3 fl. Fahnengeld zu erlegen, nebst 30 fl. Meisterrecht in die Lade. Besteht er nicht, hat er noch 2 Jahre zu wandern. Wer am Lande Meister werden will, hat dort $1^1/_2$ Jahre früher zu arbeiten und 5 fl. in die Lade zu zahlen. Jeder Hiesige hat das Bürgerrecht zu erwerben.
12. Wer das Handwerk nicht ordentlich ausgelernt hat, hat kein Recht auf Meisterschaft oder Arbeit — bei Bestrafung durch die Obrigkeit.
13. Bei Strafe von 2 ℔ Wachs darf Keiner des Anderen Gesinde aufreden oder mit Geschenken zu sich locken.
14. Kein Meister darf störrische und ungehorsame Gesellen aufnehmen, sonst wird ihm das Gewerbe weggenommen.
15. Dasselbe in ähnlicher Weise.
16. Gesellen dürfen nur an Sonntagen und nach Vollendung der ihnen auferlegten Arbeit auf Wanderung gehen, sonst erhalten sie keinen Lohn.
17. Keiner darf Gesellen und Lehrlinge aufreden oder ohne Einverständniß mit dem Handwerk befördern.
18. Niemand darf unter der Woche feiern — bei Strafe von 1 ℔ Wachs; nur Montags von 2 Uhr an ist es erlaubt, außer, wenn ein Feiertag in die Woche fällt. Wer dießbezügliche Uebertretungen nicht anzeigt, verfällt in die doppelte Strafe.
19. Bei Strafe darf kein Lehrling vor 3—4 Jahren freigesprochen werden.
20. Welcher Lehrjunge nicht 3—4 Jahre gelernt hat, dem ist die Arbeit wegzunehmen.
21. Die Lehrjungen müssen ehelich geboren und vor dem Handwerk aufge-

nommen werden; dabei zahlt der Meister 1 fl. und 1 ℔ Wachs; ebenso bei der Freisprechung.

22. Auf einmal darf nur 1 Lehrjunge aufgenommen werden und erst nach 1½ Jahren ein zweiter dazu.
23. Lehrjungen, die nicht bei einem ordentlichen Meister gelernt haben, werden an der Arbeit gehindert und nicht befördert.
24. Nur 3 Gesellen zu halten ist erlaubt; neue treten zu dem, der sich zuerst darum meldet.
25. Tüchtige Gesellen erhalten ½ Gulden Wochenlohn, andere nach Verdienst.
26. Kein Land- oder fremder Meister darf in der Stadt außer der Marktzeit Waaren feil haben — sonst Confiscation!
27. Ein von einem hiesigen Bürger aufgenommener fremder Meister oder Geselle wird abgeschafft und gestraft. Herrschaften und Klöster dürfen nach der kais. Resolution von 1720 Bediente als Tischler für sich verwenden, jedoch ohne Gesellen; sie dürfen nie für andere arbeiten lassen; sonst Confiscation und Strafe! Anzeige an die Behörden.
28. Wer von einer angesagten Versammlung ausbleibt, zahlt ½ ℔ Wachs Strafe.
29. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen schlichtet der Zechmeister, respective Altgeselle. Für Widersetzlichkeit ½ ℔ Wachs Strafe.
30. Bei Leichenbegängnissen aus der Zunft gehen alle mit — bei Strafe.
31. Wer „aus der Schule schwätzt", erlegt ½ ℔ Wachs.
32. Fremde Meister, die eine Handwerksversammlung begehren, zahlen dem Zunftmeister 24 kr.
33. Welcher Meister diese Ordnung nicht hält, wird an der Arbeit gehindert, ein Geselle aber entlassen.

Schlußformel, die gewöhnliche.

II. Eine zweite Handwerksordnung, bestätigt von Maria Theresia (ohne Datum), etwas abgeändert:

Alle 4 Wochen ist vom „Irtengesell" eine Umfrage zu halten. Alle legen in der Versammlung vor Oeffnen der Lade die Waffen ab und zahlen 3 kr. Auflage. Wenn ein fremder eingewanderter Geselle seinen Namen nicht bekennt, ist er abzuschaffen. Jeder Wandernde hat in die Herberge zu gehen, und ein Meister frägt für ihn herum nach Arbeit; 10 kr. Taxe. Der Wandernde darf nicht zu einem beliebigen Meister, sondern muß zu dem, der keine oder zu wenig Gesellen hat. Sonst geschieht die Anfrage vom ältesten Meister an bis zum jüngsten herab; er hat wenigstens 14 Tage zu arbeiten. Am St. Josefifeste jährlich ein Amt für verstorbene und lebende Mitglieder.

III. Landhandfeste von Friedrich IV. 1445.

Alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter u. s. w. dürfen auf dem Lande allerlei Handwerker halten, welche jedoch keine Kaufmannschaft treiben dürfen. Nur in Städten und Marktflecken darf künftighin Kaufmannschaft getrieben werden. — Niemand darf in Städten und Marktflecken ein Handwerk treiben, der es nicht mit eigener Hand arbeitet.

XII. Die Lein-Weberinnung.

I. Knappenordnung. „Wir Meister eines ehrsamen Handwerks der Weber in Graz bekennen, daß uns die Knappen zu Radkersburg gebeten haben, ihnen die folgenden Artikel zu bestätigen:"

1. Alle 4 Wochen geschieht eine Auflage mit Bewilligung des „Vaters“ und des Zechmeisters.
2. Bestimmung der Auflage und der Straftaxen.
3. Wandernde Knappen haben auf der Herberge den Vater um Aufnahme zu bitten; ebenso, daß er einen Boten um den „Pixenknappen“ schicke. Diesem haben sie eine Halbe Wein und ein Brot zu zahlen und werden dann von ihm ausgefragt: Woher? Name? Wo gearbeitet? Zeugnisse? Hat ein solcher Zugereister noch nicht im Lande gearbeitet, so hat er das Knappenrecht und die Einschreibgebühr zu zahlen. Wird erfragt, daß ein Knappe, der hier arbeitet, früher an unredlichen Orten in Arbeit gestanden, so erlegt er fürs erstemal 1 fl., fürs zweitemal 2 fl., dann 3 fl. Strafe.
4. Wer ohne Rock, Hut, Strümpfe und Schuhe bis zum dritten Hause ausgeht, wird gestraft.
5. Wenn hier in Arbeit gestandene Gesellen wandern, haben sie bei der Rückkehr wieder den Schenkgroschen zu zahlen.
6. Jeder hat beim Auflegen auch 6 kr. „Zech-Irtten“ zu zahlen; geht er nicht ins Wirthshaus auf die Herberge, wird er gestraft.
7. Ist der Auflegtag vorbei, so dürfen die „Pixenknappen“ einen „Freitag“ (Feierabend?) ansetzen und wer ihn bricht, zahlt 4 Schillinge. Schelten und Gotteslästerung wird gestraft.
8. Wer auf den Tisch Wein verschüttet, wird gestraft. Wer Wein „übergibt“ oder sich am „Zechtag“ ungebührlich verhält, wird um den „Freitag“ gestraft. Auch, wer Andere „Lügen straft“, wird mit Strafe belegt.
9. Wer auf der Herberge „ansetzen thut“ und heimlich wegzieht, dem wird nachgeschrieben.
10. Ein ausgelernter Junge muß 3 Knappenpathen haben, die er „irtenfrei“ hält; auch erlegt er das Knappenrecht, den Schenkgroschen und Schreibkreuzer.
11. Wer diese Artikel „verbricht“, darf nicht hinwegziehen, bis er sich vergleicht.

Nach Urtheil der Hauptlade in Graz ist auf Uebertretung die Strafe von 2 Dukaten gesetzt.

Graz 20. Jänner 1643. (Angehängtes Siegel der Zunft)

II. Handwerksordnung (Pergament-Libell mit Siegel), bestätigt von Maria Theresia 13. Dezember 1749. Zuerst wird bemerkt, daß bereits Ferdinand III. 21. Juli 1649 und 9. Mai 1650 ein Schutzpatent und die Handwerksordnung gegeben, Leopold I. am 16. August 1660, Josef I. 27. März 1706 und Karl VI. 18. September 1715 sie bestätigt haben für das Gebiet: Wernsee, hl. Kreuz, Luttenberg, Negau, hl. Dreifaltigkeit, Krichenberg, Schöpfendorf, Weixelbaum, Straden, Egg, Grueb, Dirnbach, Hochstraden, Plesch, Trautmannsdorf, St. Anna und alles dazwischen. Artikel:

1. Theilnahme aller aus dem ganzen Bezirk an der Frohnleichnamsprozession.
2. Am Quatember-Sonntag nach Pfingsten Seelenamt mit Vigil und ein Lobamt für alle verstorbenen Mitglieder; — alle mit Frauen und Kindern dazu!
3. Patron St. Michael, an seinem Feste Gottesdienst.
4. Dabei alle zum Opfergang.
5. Für Schelten und Gotteslästerung 1 ℔ Wachs Strafe.
6. Nur Zunftgenossen dürfen Arbeit aufnehmen; die städtischen haben das Bürgerrecht zu erwerben.

7. Kein Geselle darf auf eigene Faust arbeiten, sonst Confiscation.
8. Zum Meisterwerden wird zweijähriges Wandern gefordert.
9. Ferner einjährige Arbeit am Orte, Anmeldung beim Zechmeister und Meisterstück: „ein Dreißiger und ein Vierundzwanziger, ein 16schiffiges Fußzeug"; dann sind die beschauenden Meister zu traktiren und später ist ein Meistermahl zu geben. Die Meistersöhne und deren Töchter, die heiraten, sind davon befreit. Witwen dürfen das Handwerk fortführen.
10. Gebühr 2 fl. und 4 ℔ Wachs Meisterrecht.
11. Niemand darf außer der Zunft arbeiten, wenn er auch gelernt hat. Preise für Weberarbeiten.
12. Das Aufreden des Gesindes und der Kunden streng verboten.
13. Keiner darf eines anderen „geschweifte" Arbeit übernehmen.
14. Meistern, die aufrührerische Gesellen fördern, wird die Arbeit weggenommen.
15. Zugereiste Gesellen zahlen: Knappenrecht, Schenkgroschen und Schreibkreuzer.
16. Kein Geselle darf bei aufrührerischen Meistern arbeiten.
17. Fortziehende Gesellen müssen vorher aufkünden.
18. Für Feiern ohne Ursache 10 kr. Strafe. Erst Montag 2 Uhr Nachmittag ist Feierabend.
19. Vor der Wanderung hat der Geselle sein Stück fertig zu machen.
20. Bei der ersten Ankunft ins Land — besondere Taxe zu zahlen.
21. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Aufnahme vor dem Handwerk vor 3 oder 4 Meistern. Nöthig: ehrliche Geburt, Geburtsbrief, 2 fl. 4 Schillinge Taxe und 2 ℔ Wachs; ebensoviel beim Freisprechen. Die Hälfte davon erlegt der Meister.
22. Jeder Meister darf nur 1 Lehrjungen haben; am Ende hat er ihm Kleidung oder 6 fl. zu geben.
23. Nur bei redlichen Meistern ausgelernte Junger dürfen in Arbeit genommen werden.
24. Stadtmeister dürfen nur mit 4, Landmeister mit 3 Stühlen arbeiten; wer um Gesellen zuerst anhält, erhält sie zuerst.
25. Die Leinwand sollen alle gleich, 4—5 Spannen breit machen.
26. Meister, die andern durch Aufreden oder Geschenke Gesellen oder Lehrbuben fortlocken, verlieren das Meisterrecht; Gesellen zahlen 6 ℔ Wachs. Ungehorsam strenge gestraft.
27. Kein fremder Meister darf mit seiner Waare hier hausiren — sonst wird sie confiscirt und die Hälfte verfällt dem Magistrat, die Hälfte der Lade.
28. Handwerksversammlungen werden angesagt. Wer zu Quatember ausbleibt, zahlt 1 ℔ Wachs. Zusammenkunft 12 Uhr Mittags.
29. Verehlichte Knappen haben den gleichen Lohn wie die ledigen.
30. Bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesinde hat zuerst der Zechmeister Friede zu schaffen, dann ein anderer Meister; bleibt es ohne Erfolg, zahlt der Friedstörer 1 fl. in die Lade — oder wird sogar der Obrigkeit angezeigt.
31. Zu Leichenbegängnissen aus der Zunft alle mit; Strafe 1 ℔ Wachs.
32. Erscheint ein zum Zechmeister Vorgeladener nicht — ½ ℔ Wachs Strafe. Niemand darf aus dem Handwerk schwätzen.
33. Niemand darf das Garn von den Kunden selbst abholen. Kein Gaimeister darf in der Stadt arbeiten, Garn wägen oder „raithen". Fremde Meister, die hieher gekommen, eine Versammlung begehren, erlegen 30 kr. Bei Streitigkeiten des Handwerks, wo nicht ein Vergleich erzielt wird, wird an die Hauptlade nach Graz appellirt.
34. Wer diese Handwerksordnung übertritt, dem darf kein Knappe arbeiten;

ist er aber Knappe, so wird er entlassen. Die Appellation dagegen geschieht an den Magistrat.

Schlussformel — die gewöhnliche.

(Die Handwerksbücher sind großentheils verloren.)

XIII. Die Fleischhauer-Innung.

Urkunden keine vorhanden. Aus einem Bittgesuche an Kaiser Josef II. 1781 geht hervor, daß der Zunft alle Patente und die Handwerksordnung, welche zuletzt von Maria Theresia bestätigt war, in der großen von Soldaten verursachten Feuersbrunst im Jahre 1750 verbrannten; damals seien die Radkersburger alle zu „Bettlern" geworden. Sie bitten um neuerliche Confirmation. — Ein Attest des Magistrates von Radkersburg sagt ebenfalls, daß am 8. September 1750 die ganze Stadt durch Militär in Asche gelegt wurde, worauf große Armuth und Noth entstand. Neuere Schriften viele vorräthig. Daraus: 1728 gab es in der Stadt 8 Fleischer. 1775 kostete das Rindfleisch (nach der behördl. Satzung) 4½ kr., das Kalbfleisch 4½ kr. pro Pfund.

XIV. Die Riemer-Zunft.

Sie ist längst abgekommen und sind am Orte keine Documente und Schriften zu eruiren. Sie hatte Privilegien von Ferdinand 14. März 1663, von Karl VI. 9. August 1713 und von Maria Theresia 10. September 1745. (Siehe: Treues Bild des Herzogthums Steiermark.)

XV. Die Wagner-Zunft.

Von dieser konnte nichts eruirt werden. Privilegien hatte sie von Ferdinand III. 14. Juli 1660, Josef I. 27. August 1706 und Karl VI. 9. April 1718. (Treues Bild d. H. St.)

XVI. Die Hutmacher-Zunft.

Längst eingegangen. Von Urkunden und Schriften nichts bekannt. Privilegien hatte sie von Ferdinand III. 28. Juni 1640. (Treues Bild d. H. St.)

XVII. Die Zunft der Zimmerleute.

Die Lade mit den Urkunden und Acten beim Zimmermeister Rothmayer vorräthig. Die Abschriften sind mir leider abhanden gekommen.

XVIII. Die Weinheber-Zunft.

Längst eingegangen und die Urkunden in Verlust gerathen. Aber von ihrem einstigen Bestande zeugen mehrere im Stadtarchiv vorhandene Rechnungen.

Außerdem gab es in Radkersburg viele andere Gewerbe, von denen heute keine Spur mehr ist; sie gehörten in die Zünfte nach Graz. Für die Unterhaltung sorgten im vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts ein „Ritterbund" und ein Theaterverein; von letzterem sind noch Schriften im Pfarrhofe. Ferner besteht bis heute:

Die Schützengesellschaft.

I. Aus deren „Gedenkbuch", das mit allen Documenten versehen ist, Folgendes: Den Grund und Boden zur Schießstätte schenkte im Jahre 1560 Graf Stubenberg, Besitzer der Gült Purgstall-Freihof in Radkersburg. Darauf wurde ein hölzernes Haus — die Schießhütte — gebaut und sogleich von der neugegründeten Gesellschaft benützt. 1620 wurde die Schießstätte gemauert. 1796 beanspruchte die Gemeinde den Grund und Boden, da sich die Gesellschaft mit keiner Urkunde als rechtmäßige Eigenthümerin ausweisen konnte; es wurde fortan die Stätte der Gesellschaft nur gegen einen jährlichen Pacht überlassen. 1811 kaufte sie aber den Grund um 1250 fl. Bankozetteln der Stadt ab und 1812 geschah die Renovirung des Gebäudes um 1200 fl.; was in der Lade mangelte, wurde freiwillig zusammengeschossen. 1830 wurde das alte Gebäude niedergerissen und um 700 fl. das jetzige erbaut. 1854 wurden die Deckungsmauern und die Kugelfangmauern hergestellt; damals vereinigten sich die Bolz- und Kugelschützen zu einer Gesellschaft.

1862, 18. August wurde das Geburtsfest des Kaisers und das Gedächtniß des 300jährigen Bestandes mit einem großen Best- und Lichtlschießen gefeiert.

Derzeit hat die Gesellschaft nur bei 30 Mitglieder. Die neuen Statuten stammen aus dem Jahre 1850. Der Ober- und der Unterschützenmeister werden auf 3 Jahre gewählt.

II. Einladung der Radkersburger Schützen an alle Gesellschaften im Lande zu einem „Freygesellen-Schießen" für den 11. August 1577.

III. Kaufsvertrag von 1811. — Instruction für den Zieler. Statuten. Schriften.

Kunst und Künstler

in ihrer Förderung durch die steir. Landschaft

vom 16. bis 18. Jahrhunderte.

Studie aus den Rechenbüchern und Acten des Landesarchives

von

Emil Kümmel.

Die vor zwei Jahren angestellte Untersuchung der steirisch-landschaftlichen Ausgabenbücher [1]) führte den Verfasser dieses auf den Gedanken, daß sich gerade aus solchen Büchern leicht das Verhältniß darlegen lassen müßte, in welchem die steirische Landschaft zu Kunst und Künstlern älterer Zeit sich befand. Denn wenn es sich darum handelt zu constatiren, ob und inwieferne eine Förderung Letzterer durch Erstere stattgefunden hat, so ist ein solcher Nachweis durch Angabe von geleisteten Zahlungen an Maler, Bildhauer u. s. w. auf die einfachste und sicherste Art geliefert. Und nicht allein, daß auf diesem Wege ein thatsächlich bestandenes Wechselverhältniß nachgewiesen wird, an dem ja sicherlich von vornherein schon Niemand gezweifelt haben dürfte, so scheint noch der größere Gewinn einer Veröffentlichung von diesbezüglichen Zahlungsposten darin zu liegen, daß hiebei Namen und Daten zum Vorschein kommen, die dem Kunsthistoriker vielleicht eine willkommene Handhabe zu weiteren Forschungen darbieten. Allerdings vermag man hiemit erst einen Theil der Kunstthätigkeit im Lande zu übersehen; doch steht zu erwarten, daß die gleiche Forschungsmethode, auf die übrigen Elemente des Landes angewendet, nach und nach ausreichendes Material für die Kunstgeschichte Steiermarks zu Tage fördern wird.

In Folgendem soll eine Skizze des geschichtlichen Herganges in bezeichneter Richtung entworfen werden, und zwar hauptsächlich auf Grundlage der in den Ausgabenbüchern enthaltenen Aufschreibungen. Damit möge im Besonderen belegt werden, was vor

---

[1]) Vgl. Beiträge z. Kde. st. G. Qu. XIV. S. 41 ff.

zwei Jahren nur im Allgemeinen angedeutet worden war, daß nämlich jene Zahlungsbücher für die steir. Geschichte „theils ganz neue Aufschlüsse, theils erwünschte Belege für nur mangelhaft bekannte Thatsachen gewähren". War damals das Hauptaugenmerk auf die politische und Verfassungs-Geschichte gerichtet gewesen, so geht diesmal unser Bestreben dahin, ersichtlich zu machen, daß jene trockenen, auf den ersten Anblick geradezu abstoßenden Protokolle auch für interne Partien unserer vaterländischen Culturgeschichte vortrefflich zu Diensten stehen. Mehr aber als eine bloße Skizze zu bieten, war leider darum nicht möglich, weil die Serie der Ausgabenbücher große Lücken aufweist [1]; doch wurde von den einschlägigen Acten der Landschaft so ziemlich das Meiste in Betracht gezogen [2].

In stofflicher Beziehung wurde bei gewissen, durch anderweitige Publicationen schon bekannten Thatsachen nicht länger verweilt, sondern einfach auf die bezügliche Literatur verwiesen. Andererseits schien es doch wieder geboten, auch das Kunsthandwerk in den Kreis unserer Betrachtung aufzunehmen, da bei dem Umstande, daß in den meisten Fällen die in Rede stehenden Werke entweder für immer in Verlust geraten oder doch bis jetzt noch nicht aufgefunden worden sind, die Grenze zwischen den Vertretern des Handwerks und den eigentlichen Künstlern außerordentlich schwer zu ziehen ist. Endlich hielten wir es auch für besser, die über die Pflege der Musik und des Schauspiels gesammelten Daten aus dem chronologischen Verbande, in dem wir die übrigen Erscheinungen zu verfolgen gedenken, auszuscheiden und sie am Schlusse vereinigt zusammenzustellen.

Für das 16. Jahrhundert sowol, wie auch für die spätere Zeit sind vor allem drei Momente zu unterscheiden, welche der steir. Landschaft eine Förderung von Kunstbestrebungen nahelegten. Zunächst Unternehmungen, welche dieselbe aus eigener Initiative wenn auch nur praktischen Zwecken zuliebe auf längere Zeit hin veranlaßte. Sodann besondere festliche Gelegenheiten, die momentan die Inanspruchname von Künstlern und Kunsthandwerkern notwendig machten; und endlich zeitweilige Anträge Letzterer, welche, als annehmbar erkannt, auch entsprechend gewürdigt wurden.

Zur ersten Kategorie müssen wir die Neubauten am Landhause zu Graz rechnen, die noch im 15. Jahrh. beginnend, sich nahezu

[1] Vgl. l. c. S. 44—45. [2] Namentlich die sogenannten „Einnehmeramts-Ratschläge", worunter die Zahlungsanweisungen der „Extraordinari-Ausgaben" sammt den vorgängigen Gesuchen zu verstehen sind. Diese werden der Kürze halber mit „R.", die Ausgabenbücher aber mit „A." citirt.

durch das ganze 16. Jahrh. hindurchzogen [1]). Daß hiebei, sowie bei den in der 2. Hälfte des besagten Jahrhunderts in Angriff genommenen diversen Fortificationsbauten vorzugsweise italienische Werkmeister beschäftigt wurden — wie Domenico de Lalio (der Leiter des Baues beim Landhause), Franc. de Lalio, Francisco Theobaldi, Pet. Vasalio, Jos. Vintana u. a. m. [2]) — blieb natürlich nicht ohne weiteren Einfluß auf die übrigen Bauunternehmungen im Lande. Nichtsdestoweniger kamen auch einheimische Kräfte reichlich zur Geltung. Im Ausgabenbuche von 1539 finden wir z. B. folgende Grazer Bürger verzeichnet: „Franntz Stainmetz für den Pflasterstain am Sall zu hauen; Lienhardt Maller für das Podengemäll; Wolfganng Maller für das Saalpodengemäll" [3]). Im gleichen Jahre erhielt Gall Seliger „Pildschnitzer" von Judenburg 4 Pfund Pfennige, da er „von neuen 5 Rosen gemacht" [4]). 1547 werden als Arbeiter am Landhausbrunnen bezahlt: Steinmetz-Meister Georg („den Prunn im Landthauß von neuem zu graben und auffmauern"), Tischler Niclas, Schlosser Sebastian und Kupferschmied Claußz Lechner [5]). Reinprecht Guetenhager, „Maller alhie", mußte 1547 die Fensterscheiben im Landhause bemalen [6]).

1552 wurde König Maximilian mit seiner Familie in Graz erwartet. Da nun die Landschaft beabsichtigte, die erlauchten Gäste im Landhause zu beherbergen, so wurde mit verdoppeltem Eifer an der Herstellung der notwendigen Appartements daselbst gearbeitet. Fünf Tischler (sämmtlich Grazer Bürger): Heinr. Hauch, Heinr. Götling, Valentin Ritter („vmb drej Tisch, so er in das Landhaus den khuniglichen Töchtern gemacht"), Meister Sebastian („vmb Arbait, so er in der Khunigin Johanna Zimer im Landhauß gemacht"), und Meister Mert („für das Gstell, so er zu der Credennz, welliche ein Landsch. Khunig Maximilians Gemahel vereert hat"); der Schlosser und Bürger zu Graz Sebastian Mitermair, der Glaser Georg Gilig zu Graz („für sein gethane Arbait vnd Glaßwerch, so er im Landhauß in der Herzogin Zimer vnd andern Ortn gemacht vnd pessert hat") und der Maler und Bürger zu Graz Cesarius Pambstl („für Wappenmallen im Landhaus und Anstreichen der Gatter"), fanden hiebei einen guten Verdienst [7]). Letztgenannter

---

[1]) Vgl. den Aufsatz Wartinger's hierüber in der steiermärk. Zeitschr. V[1] S. 118 ff., Lübke: Gesch. d. deutsch. Renaissance S. 595 ff., Ilg: Untersuchungen üb. Werke der Renaissance- u. Barokkekunst in Grätz, in d. Mittheilungen d. k. k. Centralcommission, Wien, 1874. [2]) Siehe Peinlich: Lebens- u. Wirthschaftsverhältnisse v. Graz, S. 7; Ilg l. c. S. 192. Domenico de Lalio ward auch in Wien bei den 1542—61 in's Werk gesetzten Befestigungsbauten beschäftigt. (Tschischka: Gesch. d. Stadt Wien S. 813.) [3]) Fol. 57. [4]) L. c. f. 59. [5]) A. f. 77—78. [6]) L. c. f. 81. [7]) A. f. 66, 68, 70—72.

stand schon seit 1550 im Dienste der Landschaft [1]). Die um diese Zeit beginnenden Befestigungsbauten bildeten den Anknüpfungspunkt. Zur Durchführung derselben war ein Vorschlag der steir. Landschaft an die Hofstelle in Wien erforderlich. Der Landeshauptmann Hanns Ungnad ließ deshalb durch den Tischler und Bürger zu Graz Leonhard Larrenz (Lorenz) ein „Model vber das new Sloß vnd Stattgepew" anfertigen, „wellich Model wollgemelter Herr Landtshauptman der rö. kh. May. von Wien fuern vnd fürpringen lassen" [2]). Zu diesem „Model oder Visier" hatte nun Cesarius Pambstl „die Refier vnd vmbligenden Heuser bemelter Stat vnd Schloß, der kh. Maj. zuezeschikhen, abconterfedt" [3]). Eine analoge Verwendung fand bereits 1539 der „Maler Eustachi" [4]).

Dem Ces. Pambstl begegnen wir noch viermal in den Ausgabenbüchern. 1552 malte er „5 Trommeterfannen" [5]); 1555 strich er „13 Fensterdächlein im Toblpad" an [6]); 1560 erhielt er „für allerlay Arbaidt, so er im Landthauß gemacht hat", 10 Pfund, 4 Schill., 20 Pfenn. [7]), und 1566 40 Pfund Pfennige „wegen Mallung eines grossen Streitfanns mit ein silberen Panntlthier vnd mer ainen Renfannen mit St. Georgen Pildt vnd von etlichen Schürzern anzustreichen" [8]). Im Jahre 1567 hatte Pambstl eine große Arbeit im Landhause zu Ende geführt. Es war nämlich mit ihm ein Uebereinkommen getroffen worden, wonach er für 160 Pfund Pfennige „den Boden in neuen Gebey in Landthauß den obern Sall zu malen vnnd mit Farben anzustreichen" sich verpflichtet hatte. Am 17. Sept. 1567 berichtete er nun, daß er seinen Auftrag „nunmer Gotlob dermassen verricht, das ich verhoff, Ewer Gnaden werden daran khain Missallen tragen, dan ich mag mit guetter Warhaidt woll sagen, das ich meinen grassen Schaden daran gearbait". Von den angedingten 160 Pf. Pf. waren ihm aber bisher nur 60 Pf. Pf. ausgezahlt worden, weshalb er um den Rest in dringendster Weise ansuchte: „Ich trage auch gar khainen Zweifl, E. G. werden meine langwierdige gethreue Dienst, daneben auch mein Allter vnd Schwachait, sunderlich den Vleiß, so ich aber in Verrichtung jetziger Arbaith mit meinem grassen Schaden angewendt mit Gnaden bedenkhen vnd mich an solchen Schaden nicht ligen lassen" [9]). — In derselben Zeit werden auch drei andere Maler genannt, die mit der Landschaft zu thun hatten, nämlich: 1557 Natalis de Engelinus „vmb daß er ain M a p a, so im

---

[1]) A. v. 1550 f. 65, 68, 70. [2]) Baurechnungen v. 1551. [3]) Ebd. [4]) „Dem Eustachi Maller bezallt die Arbait oder Entwerffung der Wuerslachthanndlung des Wasserfluß, ain Gleichnuß zwaimall gemacht, 2 ℔ dl." A. v. 1539 f. 39; bezieht sich auf die Uferschutzbauten zu Radkersburg [5]) F. 38. [6]) F. 91. [7]) F. 69. [8]) F. 5. [9]) Landhausacten.

Lanndhauß in der grossen Stuben ist, vbergeben, ain Ehergelt 23 ℔ 2 β 20 dl. [1]); 1561 Meister Christof Khnawer „Seidenmaler vnd Burger zu Gräz, wegen Machung drey Raittüecher in das Lanndthaus, 9 ℔ dl." [2]); 1566 Dietrich Khamerichl „Maller vnd Burger zu Graz wegen eines gemalten Modl zum obern Mueshauß Poden im Lanndthaus, 2 ℔ 2 β 4 dl." [3]).

Es vergehen nun über 10 Jahre, bis wir wieder Maler im Dienste der Landschaft finden. 1575 erhielt zwar Hanns Widman „Maller" ein Wartgeld von 2 fl. [4]), doch ist nichts weiter über dessen Thätigkeit verzeichnet. Rühmlicheres ist von Martin Hupfauf zu erwähnen. 1577 machte er „bey der dreyer Lannde Zusamben-khunft alhie auf der Herrn Beuelch fünff Graniztaffeln oder Mappen" und bekam für je ein Stück 2 Pfd. Pfenn. [5]) 1582 werden für denselben 2 Pfd. 4 Schill. in Rechnung gestellt „für Ausstreichung etlicher Mappen" [6]). Darin war aber Hupfauf in seinen Ansprüchen verkürzt worden. Er hatte nämlich so gerechnet: „Auf Eur Gnaden Beuelch hab ich der windischen Granizen siben Mapa iluminirt vnd mit Farben ausgestrichen, darfür ist mein verdiennte Anforderung zwen Gulden vierzig Kreizer. Item dem Klampferer für die Puxen geben 15 Kreuzer, darin Eur Gnaden zwei Mapen auf Augspurg geschickht. Thuet in allem drei Gulden fünf Kreizer" [7]). — Seit 1587 bis 1600 sehen wir Andree Juda „Maller" vollauf mit landschaftlichen Arbeiten betraut. Im ersterwähnten Jahre ward nämlich der Ausbau des Thurmes am Landhause zu Ende geführt. Der Kupferschmied Hanß Ludwig Schwarz zu Graz hatte die Bedachung desselben übernommen; der Grazer Uhrmacher Hanns Schueler fertigte die Thurmuhr an und Andree Juda hatte sich angeboten, gegen den Preis von 300 fl. rhein. die Außenwände des Thurmes zu bemalen. Da diese Summe der Landschaft zu hoch gegriffen erschien, so beauftragte sie den Zeugwart Caspar Khemerer und den Bauschreiber Jacob Traut, das Urtheil Sachverständiger hierüber einzuholen. Am 24. Juli 1587 erstattete Ersterer den erwünschten Bericht. Es war hiezu das Gutachten des Meisters Lorenz „Maller" zu Rathe gezogen worden, welcher (aus Brotneid?) von der Einhaltung des Contractes mit Juda abriet. Jener meinte, „daß solche Anforderung der 300 fl. vbermässig vnnd zuuill sei. Für sein Person, da es ime wär angebingt worden, wan er auch alle Notturfft selbst darzue geben sollen, wolt er 200 fl. gern genomen, vnnd solche Arbait schon verrichtet, auch schier etbas statlicher (gleich

[1]) F. 111. Dies wäre demnach die erste kartographische Aufnahme des Landes, die wir hiemit aus den Ausgabenbüchern constatiren können. [2]) F. 101. [3]) F. 75. [4]) F. 93. [5]) F. 85. [6]) F. 98. [7]) R. v. 1582 $^{14}/_{7}$.

woll er dise Arbait [1]) auch nit veracht) gemacht haben. Vermeldt auch ferer, nachdem er noch zu seiner Haussrau nit geheurat, als dieser Thurn angefangen worden, so hab aber sein Haussraw in irem Witibstandt der selbigen Zeit ain erfarnen Mallergesellen gehabt, welcher diese Arbait vmb 150 fl. ime zuuerrichten getraut hat. Daß aber sein Haussraw im Witibstandt solhe Arbait nit angenomen, ist allain der Vrsachen beschechen, daß sie gefürchtet, das Gesindl möcht vor verrichter Arbait, wie es dan offt beschiecht, ier aussezig werden vnd wandern. Daß aber er Juda von teuern Farben, auch Golt vnd Silber in seiner Supplication Meldung thuet, sagt er entgegen, daß zu solhen Gemälden, so das Gewitter, wie auch diser Thurn aussteen müessen, gar nit die subtillen vnd teuern, sonder die schlechten groben Farben gebraucht werden vnd gegen dem Weter bestendig sein; also auch des Golt vnd Silbers halben ist noch nichts angewendet, es müesse dan noch beschechen. Sonnsten aber, wan er one Verdacht mit Glegenhait auf den Thurn khomen, die Grösse vnd Weiten abnemen vnd in der Nächent besichtigen khönnte, wolt er auch beileuffig anzuzaigen wissen, wieuill Farben vngeuärlich zu solchem Gemäldt müessen verbraucht werden. Er bitt aber, inne in disem allen vnuermeldt zu halten" [2]).

Als Verfasser obigen Gutachtens möchten wir den Maler Lorenz Ridinger annehmen, der um diese Zeit in Graz gewirkt hatte, ohne aber jemals in eine Verbindung mit der Landschaft getreten zu sein. Wir können nur ein einziges Datum über denselben mittheilen, doch dürfte dasselbe einiges Licht über den Charakter dieses Mannes verbreiten. Zwischen seiner Frau (der oberwähnten Malerin), einer „ehrlichen Bucherin", und der des Simon Waltersdorfer war wegen eines häßlichen Stadtklatsches erbitterte Feindschaft ausgebrochen. Zufälligerweise hatten Beide in der protestantischen Stiftskirche ihren Sitz nebeneinander. Am 10. September 1594 fühlte sich nun Frau Ridinger durch das Benehmen ihrer feindseligen Nachbarin so sehr beleidigt, daß sie sich darüber bei ihrem Gatten beklagte. Dieser suchte die Schmach seiner Frau dadurch auszuwetzen, daß er mit seinem Lehrburschen in die genannte Kirche ging und dort den Stuhl der Waltersdorfer „truzigclich zerhacht". Als ihn der Kirchendiener darüber zur Rede stellte, gab er zur Antwort: „Wann noch zechen Verordente, Inspectores vnnd Doctores auf einander stössen, so frag ich nichts darnach, vnnd wann der Waltersdorfer sollichen Stuell hunderdtmall machen ließ,

[1]) Juda muß also um diese Zeit schon fertig gewesen sein; leider fehlt gerade von diesem Jahre (1587) das Ausgabenbuch. [2]) Act Nr. 3 im 62. Fasc. der sog. „81 Fascikel".

will ich ihm denselben allemal wider zerhakhen" [1]). Unter solchen Verhältnissen ist es übrigens auch begreiflich, warum die Landschaft mit diesem Maler nichts zu thun haben wollte.

Um nun wieder auf Andree Juda zurückzukommen, so ersehen wir aus den Ausgabenbüchern, daß derselbe seitens der Landschaft stark in Anspruch genommen wurde. 1588 erhielt er 60 fl. „zu völliger Bezallung seiner an den zehen Trommeterfanen gemachten Arbeit" [2]). Im April des genannten Jahres hatte er deswegen an die Landschaft geschrieben: „Nachdem daß ich yezundt an der Arbeit bin mit den Drumettenfannen vnd auf das ehist befürdern wolt, dieweil mir aber geschlagen Goldt vnd Silber abgeth, welliches ich dan ein guetten Thail brauchen wier vnd wie dan daran zusechen wierdt sein, ist derwegen mein gehorsambes Bitten an E. G., die wellen gnedigclich auf das ehist 20 fl. verordnen vnd erfolgen lassen" — welchem Gesuche denn auch am 29. April stattgegeben wurde [3]). 1594 wurden folgende Arbeiten von ihm bezahlt: „sein Arbeit an dem steyerischen Haubtfanen mit dem vergulten Pantertier, 45 fl., dan für den Cilleischen blawen Ritersterns Fanen 24 fl." [4]); für „5 Trommeter- auch 3 Arcubusierfannen 120 fl." [5]); „ein Doppeldaffente Reuterfane mit vergulter Schrifft vnd Flamen, auch ein Crucifix vnd Rosen" [6]). Ebenso sehen wir in dem Ausgabenbuche von 1595 [7]) und in dem von 1597—1600 [8]) Ausgaben für derartige Fahnenarbeiten notirt. Endlich möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß auch ein Maler zu Pettau, Namens Christoph Flaschenperger, in Beziehungen zur Landschaft stand, aber nur wegen des „Munitionweesen zu Petau" [9]).

Unter den Rechnungen für den Landhausthurmbau von 1587 kommt auch eine von Hanns Zwigott, Goldschmied und Münzeisenschneider zu Graz, vor. Von demselben stammte nämlich das „Pantertier vnd die vergulten Knöpf auf dem Turn im Landthauß" [10]). Dadurch werden wir auf ein Gebiet geführt, welches im 16. Jahrhunderte am meisten cultivirt wurde — das der Goldschmiedearbeiten. Es war eine dem 16. Jahrhunderte eigene Mode, nicht nur in Steiermark, sondern auch anderwärts, bei verschiedenen feierlichen

---

[1]) Acten über L. Ridinger im „Antiquum", Fasc. „R." [2]) F. 118. [3]) R. v. 1588 29/4. [4]) F. 5; eine „Gesellschaft der Cillauerischen blawen Fane" existirte nach den „Landtagsverhandlungen" noch im Jahre 1606; dieselbe war offenbar nichts anderes als ein Schützenverein zu Cilli, ebenso wie ein solcher zu gleicher Zeit in Windischfeistritz, Graz u. s. w. nachgewiesen werden kann; vgl. R. von 1612 u. 1685 u. d. vorhergehend. Aufsatz S 82. [5]) F. 8. [6]) F. 216. [7]) F. 11 u. 70. [8]) F. 8, 13, 58, 110, 158. [9]) A. v. 1594 f. 118, 1595 f. 161, 1597—1600 f. 7, 9, 60, 69, 105. [10]) R. v. 1587 19/6.



Anlässen durch Ueberreichung von silbernen und goldenen Ketten, Pfennigen, Geschirren u. s. w. seinen Gefühlen entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Die Ausgabenbücher des 16. Jahrhunderts enthalten darüber zahlreiche Notizen, welche dann im 17. Jahrh. immer sporadischer werden und einem nüchternen Geld-Relutum Platz machen. So ließ 1541 die st. Landschaft dem Erblandhofmeister Hanns Hofmann einen „grossen, silbern, vergulten Khopff“ machen, der ein Gewicht von 7 Mark, 7 Loth, 3 Quintel und 2 Pfennig hatte und auf 119 Pfund 2 Schillinge und 17 Pfennige in Metallwert geschätzt wurde. Wegen dieses Bechers wurde noch weiters berechnet: „Auff sollicher vorberürten vergullten Khopff des Lanndts Steyer Wappen lassen machen, ainem Pildtschnitzer, so ain Form desselben in ain Holz geschnitten, bezallen lassen 1 ℔ 30 kr. Das Panthltier auf obbemelten vergullten Khopf machen lassen, gesteet 4 ℔ 30 kr. Maister Lienharten Goldtschmidt von sollichem Kopff, als derselb von Regenspurg auff Gräz gefuert worden vnd zerprochen, damit die widerumb geraicht vnnd an dem zerbrochen Ort gewenndt vnnd darzue ain Fuetterall gemacht worden, 2 ℔ 25 kr.“ [1]) 1547 wurden am Augsburger Reichstage durch den steir. Landeshauptmann dem Hofvicekanzler Dr. Jonas und Erasmus Haklberger zwei vergoldete Trinkgeschirre verehrt [2]). Anläßlich der früher erwähnten hohen Gäste im Jahre 1552 wurde der Goldschmied und Bürger zu Graz Achaz Khoppenjäger beauftragt, „daß er ainer Landtschafft ain Khopf oder zwen von Pley gepussert vnd gemacht, weliche Khunig Maximilian verert sullen werden“ [3]); während Hanns Spalter, Bürger und Goldschmied zu Graz, 11 ℔ 5 β 10 dl. erhielt, „wegen daß er des Silbergeschirrs halben geen Wien geraist“ [4]); auch wurden damals 25 Ellen Leinwand „zu ainer ersam Landsch. Silbergeschirr“ gekauft [5]). Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier alle Fälle detaillirt aufzählen wollten, wo silberne und goldene Ketten, Becher, „Kandln“ u. s. w. verehrt wurden, wir verweisen einfach auf die bezüglichen Fundstellen [6]).

[1]) A. f. 27—28; vgl. auch Beitr. z Kde. st. G. Qu. XIV., S. 52. [2]) F. 29. [3]) F. 61. [4]) F. 63. [5]) F. 62. [6]) 1550 A. f. 67; 1561 A. f. 112; 1573 A. f. 89 („ein gulden Credenz für Erzh. Ferdinand“), 91 („gulden Trinkhgeschirr f. Erzh. Ferdinand, der jüngstlich alhie gewesen“), 94; 1574 A. f. 98; 1575 A. f. 105; 1576 A. f. 74; 1576 A. f. 77, 81, 87; 1579 A. f. 81; 1580 „Landtags-Ratschläge“ f. 125; 1582 A. f. 102, 108, 114, 115; 1584 A. f. 105, 111, 113, 114 (Nachtragszahlung zu den früher entrichteten 1000 fl. für das „gulden Halsbant“, welches 1581, als die Erzherzogin Elisabeth aus der Taufe gehoben wurde, derselben verehrt worden war), 116, 117, 124; 1588 A. f. 119, 128 (ein „silbern vnd vbergultes Trinkhgeschir in Form aines Pantertiers“ für Wilh. v Gleispach), 150; 1589 A. f. 184, 164; 1594 A f. 151, 153 („die dem jungen Erzherzogen Maximiliano zu Österreich damallen mit 102 Ducaten gehorsamist

Eine verwandte Seite weisen jene Fälle auf, wo „Ehrpfennige“ die Medien einer besonderen Auszeichnung bildeten. Als ältesten Beleg hiefür fanden wir jenen von 1572, wo der erwähnte Münzeisenschneider Hanns Zwigott an die Landschaft berichtet: „Nachdem E. G. den gulden Erpfening empfangen, welicher gewogen 21 Markh, 10 Lot, thuet 1730 Ducatten, bringt das breichig Macherlon, weliches man von gemeinen Goltkhetten, die nit so vil Arbeith bedurffen, merers zu geben pflegt, nemlich von zehen Ducaten ain Gulden, bringt fur alles 173 fl.“ [1]) Für wen dieser Pfennig bestimmt war, ist aus den Ausgabenbüchern nicht bestimmbar, da gerade wieder für 1572 eine Lücke zu bedauern ist; wir werden aber nicht fehlen, wenn wir denselben mit der 1571 vor sich gegangenen Hochzeitsfeier Erzh. Karls II. in Verbindung setzen. 1577 ward abermals letzterem „ein gulden Khetten vnnd Pfening mit Wappen einer ersamen Landschaft“ überreicht“ [2]). Bis 1608 läßt sich die Prägung von solchen Ehrpfennigen aus den Ausgabenbüchern nachweisen [3]). Die als Ehrengabe für die Erzherzogin Maria Christine 1595 neugeprägten steirischen Ducaten [4]) seien nur nebstbei erwähnt, sowie die zum Neujahrsgeschenk für die landschaftlichen Beamten bestimmten silbernen Rechenpfennige, welche von 1622 an durch Currentgeld ersetzt wurden [5]), und die 1653 vom „alhieigen“ Münzmeister anläßlich der Krönungsfeier Kg. Ferdinands IV. geprägten Auswurf-Pfennige [6]). Eine besondere Auszeichnung erfuhr Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, dem die Landschaft durch den Plattner Israel Purckhart einen „Veldtkhüriß vergulbten“ und zu diesem Zwecke 45 Ducaten einschmelzen ließ [7]).

Der Hochzeitseinzug Erzherzog Karls II. im Jahre 1571 setzte

---

praesentirte Verehrung, als sein Frau Mutter die verwittibte Erzherzogin vnser gnädigste Frau mit ime vnd den andern iren landtsfürstlichen erzherzoglichen Khindern im Landthaus gewest, in Ausgab gestellt 204 fl.“) 162, 166, 168, 172; 1595 f. 155; 1596 R. v. $^{24}/_{4}$; 1601 A. f. 129; 1602 A. f. 102, 106; 1605 A. f. 121, 125; 1606 A f. 119, 120, 122, 123, 128; 1608 A. Extraord. Nr. 46; 1614 A. Extr. Nr. 12; 1617 A. f. 132', 137; 1626 A. Extr. Nr. 50; 1628 A. f. 189; 1329 A. f. 208, 212, 226; 1630 A. f. 125, 128; 1635 A. f. 159; 1637 A. f. 192; 1646 A. f. 138; 1651 R v. $^{20}/_{3}$ u. $^{19}/_{5}$; 1653 A. Extr. Nr. 114. (Vgl. auch Peinlich: Ordng. u Verfssg. d. Städte in Strmk., S. 68—70.)

[1]) R. v. 1572 $^{26}/_{6}$. [2]) A. f. 76, 81, 86. [3]) 1578 A. f. 70, 74 (für die Kinder des Erzherzogs), 79; 1579 A. f. 87; 1580 „Landtags-Ratschläge“ f. 125; 1582 A. f. 115—117; 1584 A. f. 112, 118 („ein ganz guldener Pfening samt ainer Schrifft vnd ainer ersamen Landsch. Wappen darauf, so in der Münz gemacht“ für den Hofvicekanzler Dr. Wolfgang Schranz), 118; 1608 A. Extraord. Nr. 9. [4]) A. f. 22. [5]) Vgl. 1617 A. f. 75, 1622 Nr. 107, 1628 Nr. 60, 1624 Nr. 77, 1625 Nr. 74, 1626 Nr. 59. [6]) A. Extr. Nr. 188. [7]) A. f. 96.

gleichfalls viele Kräfte in Contribution; doch gehen wir darüber hinaus, da derselbe seit Wenzel Sponrieb's Zeiten schon viele Beschreiber gefunden hat [1]. Auch die Einrichtung der protestantischen Stiftskirche machte diverse Anschaffungen nöthig. So mußte 1564 der Grazer Goldschmied Heinr. Will eine silberne Patene vergolden [2]; 1578 wurde ein Kelch vergoldet [3]; 1565 mußte Kirchenornat eingekauft werden [4]; 1584 deßgleichen 8 „grosse mössinge Leichter" aus Nürnberg [5], für welche W. Knaus, Bürger und Taschner zu Graz, 8 „Seckh oder Peuttel von Raizen oder rotten vngerischen Fellen" und 8 „Futterale von Holzwerch zu den Adlern auf mehr angerürten Leuchtern" anfertigte [6]. Ob die 1589 für 1332 fl. 4 Schill. angekaufte „niderlendische Tapezerej mit ainer ersamen Landschaft Wappen, als 375 Eln zu 3 fl. 30 kr. sambt der Lüferung bishiehero, dan für Leinbat vnd Ringlen zum Aufheften 20 fl." [7] nur für die Stiftskirche allein bestimmt war, ist der bezüglichen Stelle nicht mit Sicherheit zu entnehmen. — Auf „Zurichtung Vnnser Frauen Stifft Khirchen in Radtkherspurg" wurden seitens der Landschaft 15 Pfund, 4 Schill. und 18 Pfenn. ausgegeben [8].

Von auswärtigen Anträgen haben wir für's 16. Jahrh. vorläufig 4 Fälle zu registriren: 1566 erhält „Thomas Roth von Branndenburg Khupfersteckher für sein gethane Presentation" 6 Thaler [9]; 1589 deßgleichen Paul Stern von Schweinfurt „wegen presentirten gefasten Elendtsfües vnd ander dergleichen" 37 fl. 4 β [10]; 1595 Daniel Höffner „fürstl. Durchl. Liechtcammerer wegen eines presentirten Khupferstuckhs, darin etlich dises Jar erlanngte Victoria wider den Erz- vnnd Erbfeindt christlichen Namens abgrissen" 62 fl. 4 β [11], und wieder 125 fl. „vmb 2 offerirte Khupferstukh mit irer f. D. hochseeligisten Gedachtnis Conduct" [12]. Das Ansuchen Casp. Hanoldt's „Amulisten vnd Iluministen von Augspurg" vom J. 1588 verdient vollständig mitgetheilt zu werden, weil daraus hervorgeht, was für ein Ruf über die steirische Landschaft in Deutschland verbreitet war: „Wollgeborrn etc. Nachdem ich von Jugent auff die Khunsst des Amulierens in Cristaln vnnd andern edl Glaß vnd Stain, darneben auch das Illuminieren der Figuren vnnd Pilder

---

[1] Vgl. vor allem W. Sponrieb „Warhafte Beschreibung, was von der fürstl. durchl. Erzhzgin Karls zu Oesterr. hochzeitl. Haimfürrung in der Hauptstadt Graz in Steyer vom 17. Aug. bis auf den 8. Sept. 1571 sich ereignet". Gratz bey Zachar. Bartsch; dann Mittheil. d. hist. Vrns. f. Strmk. IV. 184; Mittheil. des Wien. Alterthums-Vrns. XII. 179.
[2] F. 89. [3] F. 88. [4] F. 94. [5] F. 108. [6] A. f. 106 u. R. v. 1585–4.
[7] A. f. 147. [8] A. f. 33. [9] A. f. 71. [10] A. f. 188. [11] F. 150.
[12] F. 174.

mit allerlay khünstlichen edlen Farben, alß auch die Aigenschafft derselben durch Gottes Hülff also hab erlernet vnd erfaren, daß ich mier (ohne Ruemb zumelden) darmit vor allenn Khunstlern vnnd sollicher Khunst Liebhabern vnd Erkhennern woll zu besteen getraue, darumben vnd auf daß ich oben im Reich offt vnnd vüllmall von disem weit wolberüembten Herzogthumb Steyer hab gehört sagen, wie dasselb vor andern Fürstenthumben vnd Landen von allmechtigen Gott mit sondern trefflichen geistlichen vnnd zeitlichen Segen hoch begabt seye, daß auch darin wollernente ein hochlöbliche Landtschafft vnnd Eur Gn. allß cristliche Herren vnnd Vätter des geliebten Vatterlandts nicht allain zu forderist auf Vnderhalttung heilsamer gottsälligen Fortpflanzung christlicher Khirchen vnd Schuellen vnnd derselben nüzlichen freyen Khünsten vnnd Sprachen etc. khainen gebürlichen Cossten nicht sparen, sonndern auch die depudierten vnnd etwo außlendischen herrkhumenen eherlichen Khinstler, die sich mit ierer redlichen Khunst erzaigen vnnd sehen lassen, dieselben lieben vnnd gegen inen mit aller Güeten gebürlichen Befürderung mit Gnaden genaiget sein; dardurch ich dann benaygt bin herrein inß Lannd zuziechen nicht allain vmb mehrer Erfarung willen diß hochlöblich Fürstenthumb zu sechen, sonnder auch mein Khunst vnnd gehorsame Dienst hochwollgedachter einer er: La: allhie vnderthaningkhlich anzubietten; danebens zu einner khlainen Prob E: G: in Namen einer er: La: hochgemelter Landtwapen hiemit zu offeriern vnnd zuuerehren, ganz gehorsamben Fleiß bittendt, E: G: alß Liebhaber der Khunst wöllen alß daselb in Namen einer er: La: von mier mit Gnaden annemen vnnd dabey mein gebürlich Befürderung mit Gnaden bedenckhen." Das Resultat dieser Eingabe war, daß die Verordneten am 9. April 1588 die Auszahlung von 8 fl. rhein. bewilligten [1]).

Ehe wir vom 16. Jahrhunderte scheiden, sollten wir eigentlich noch des einzigen steirischen Holz- und Formschneiders dieser Periode, des Zacharias Bartsch, gedenken; da uns aber eingehende Mittheilungen über ihn im Archive für die Geschichte des deutschen Buchhandels in Aussicht gestellt wurden, so unterlassen wir es hier zu wiederholen, was dort zu finden ist. Ueber den Sigelstecher Ruota und dessen „ausgezeichnete Wappen und Sigel" [2]) fanden wir sonderbarer Weise weder in den Ausgabenbüchern noch in den Einnehmeramts-Ratschlägen irgend eine Angabe. Wohl aber entnehmen wir den „Bestallungen", daß die Landschaft am 4. Mai 1598

[1]) R. v 1588 9/4. [2]) Vgl. Wartinger „Aeltere plastische Künstler in Steyermark" in d. steiermärk. Ztschr. 1888 S. 100; Gebler „Gesch. d. Hzgth. Steiermark" S. 824 u. s. w.

den „Stain: vnd Sigilschneider“ Benedict Schwaiger in ihre Dienste nahm. Derselbe sollte sich „zu fürfallenden einer er: La: sonderbarn Notturfften nuzlich gebrauchen lassen, auch sein Aufsicht auf vnns Verordente in Namen einer er: La: haben, vnnd was wir ime von nun an in ainem vnnd all ander gebürlich Weeg zuuerrichten anbeuelchen werden, dasselb treulich vnnd gehorsamlich volziehen“. Dafür wurde ihm aller „gebürliche Schuz“ versprochen, wie solcher auch andern „einer er: La: würkhlichen Dienern“ gewährt werde, das heißt, er konnte hoffen, bei Bestellungen der Landschaft seinen Collegen vorgezogen zu werden.

Am 26. August 1604 erließen die Verordneten folgenden Zahlungsauftrag: „Lieber Einnemer. Nachdem uns von einem Maler die Mappa der vngerischen Gränitzen praesentirt worden, also wollet ihm zu einer Ergötzlikeit acht Gulden rh. hierauf bezalen“ [1]). Wer nun dieser Maler gewesen ist, kann aus den Ausgabenbüchern nicht eruirt werden, indem gerade wieder das von 1604 abgängig ist. Auf den obenerwähnten M. Hupfauf darf man wol nicht raten, da er während des ganzen Zeitraumes von 1582 ab nicht mehr in den Büchern genannt wird.

In den folgenden zwei Decennien begegnen wir vier Hof- und Kammermalern, die zur steir. Landschaft in Beziehungen standen. Zunächst im Jahre 1617 dem „Hoffmaller“ Salomon Scheyher und dem kais. „Camermaler vnd Paumaister“ Johann Pietro de Pomis [2]). Beide betheiligten sich damals an der „Aufrichtung der khöniglichen Triumphporten“ gelegentlich der zu Ehren der Krönung K. Ferdinands II. in Graz veranstalteten Festlichkeiten. Erstgenannter erhielt hiefür 150 fl., letzterem wurden „auf sein starkhes Anhalten vnd praetendirenden Mhue 100 Taller zu Erzeugung ainer gulden Khetten“ angewiesen [3]). Acht Jahre darauf präsentirte der „vnlangst aufgenomene kays. Camermaller“ Andreas Burkh die Porträts des Kaisers und der Kaiserin. In seinem Begleitschreiben bemerkte er hiezu: „Wie die frl: Sendtschreiben bey denjenigen, so durch weitentlegene Ortt abgesondert sein, die mündtliche Conversation erstatten, also thuet fast auch die Mallerey, indeme sy die Begiert der abwesenden hochgeliebten Personen mit deroselben Bildnuß etlichermaßen stillet“, und schloß daran die Bitte, diese seine Gabe um so gnädiger aufzunehmen, „dieweillen E. G. auch hiebeuor mein Arbeitt, so ich auf Dero gnädiges Anschaffen je zu Zeiten verrichtet vnd auch fürohin zu thuen erbiettig bin, mit Gnaden haben gefallen.“ Aus diesen Worten ersieht man zugleich,

---

[1]) R. v. o. D. [2]) Vgl. über diesen Ilg in den Mitth. d. C. C. XIX. 193 ff.
[3]) A. v. 1617 f. 137.

daß Burkh schon früher auch von der steir. Landschaft beschäftigt worden ist. Diesmal nun wurden ihm 100 fl. angewiesen (25. Febr. 1625). Dagegen protestirte jedoch letzterer, indem er geltend machte, daß er „bey disen schwar gehabten teuern Zeitt dergleichen Stukh vmb ein solch Geltt in Kauff nit hatte machen khünen“. Diese Verwahrung hatte zur Folge, daß ihm am 21. April d. J. abermals 100 fl. zuerkannt wurden, die er denn auch am 7. Mai ordnungsgemäß quittirte [1]). Die zu diesen Porträts gehörigen Rahmen mußte der Grazer Maler Hanns Settenperger vergolden, wofür er am 12. Dec. 1625 fünfundzwanzig Gulden quittirte [2]).

Die loyale Gesinnung der Landschaft muß um diese Zeit wirklich groß gewesen sein, da am 12. März 1629 schon wieder 100 fl. dem kais. „Camer-Maaler“ Georg Ernst Buechreitter ausgezahlt wurden „wegen des ainer ersamen Landschaft verehrten khöniglichen Contrafets“. Nachdem der genannte Künstler damals das „Contrafet“ der Königin nicht hatte „naturalmente zuehanden bringen khönnen“, so trug er dasselbe 1632 nach und bekam dafür 50 Reichsthaler [3]). „Khayserliche Contrafe“ wurden auch 1645 vom „khays. Leib Guardi Trabanten“ Hanns Georg Suldan überreicht [4]). Endlich müssen wir noch des von Jacob Peschkhu „presentirten Erzhörzog Leopoldt Wilhelbmen zu Oesterreich Contrafets“ erwähnen, dem deswegen am 12. April 1637 50 fl. dargegeben worden waren [5]). Letzterer besaß einen Namensgenossen an jenem Andreas Peschku, „teutschem Schuel- vnd Rechenmaister in Grätz“, der wegen seiner originellen Arbeiten immerhin hier eine Stelle verdient. Ende April 1624 überreichte dieser einen „Marmorstain, darauf der Mainaidt exaltiert“ und erhielt dafür 50 Reichsthaler [6]). Am 16. Jänner 1629 bestätigte er den Empfang von 15 fl. „wegen eines von Marmorstain verehrten Calenders“ [7]), und deßgleichen 12 fl. am 8. Jänner 1637 für „ein in Marmorstain exaltierten Calender vnd Ehrentitl zum neuen Jar“ [8]). Zu Beginn des Jahres 1638 wies er der Landschaft nach, „zu was Würden vnd grossen Ansehen die schöne vnd sinreiche Khunst Arithmetica wegen ihrer Fruchtbarkheit vnd Nuzes bey den Alten vnd Gelerten gehalten worden;“ er hege keinen Zweifel, „daß E. G. als hochverständigen vnd Liebhabern der frewen Khünsten solches alles vnuerborgen, nemblich das der, so in Rechnung khein Erfahrung hat, zu kheiner

---

[1]) R. v. o. D. u. A. v. 1625 f. 187. [2]) R. v. 1625 $^{12}/_{12}$ u. A. v d. J. f. 145. [3]) A. v. 1629 f. 208 u. R. v. 1632 $^{24}/_{4}$. [4]) A. v. 1645 Extr. Nr. 84. [5]) A. v. 1681 f. 112. [6]) R. v. 1624 $^{3}/_{5}$. [7]) A. v. 1629 f. 240. [8]) A. v. 1686, Extraord.

richtigen Handlung oder Ambtssachen zugebrauchen; dagegen offenbar, das guete erfahrne Rechner zu allen Sachen vnd Khünsten geschickhter seyen, als andere, dahero sich die Römer aufs höchste beflissen, das sie ihr Khinder haben rechnen lehrnen lassen." In Erwägung dessen offerire er denn „dises gegenwerdige Kunststückhlein in Marmorstain, welichs ein Figur der arithmetischen Progression de distantiis locorum ist, daraus leichtlich vnd nuzlich zuwissen, wieuil Meillen ein Statt von der andern ligt". 43 Jahre habe er nun als „teutscher Schuelhalter laboriert" und er empfehle sich deshalb einer besonderen Berücksichtigung. Sechs Gulden waren der Lohn für dieses sinnreiche „Kunststückhlein" [1]).

Auf praktischere Ziele wurde der Maler Johann Duechi hingewiesen, der am 26. Sept. 1629 fünfzehn Gulden in Empfang nahm, „vmb daß er etliche Sauerprunn abgerüssen" [2]). Es hängt diese Ausgabe mit dem damaligen Aufschwunge des landschaftlichen Tobelbades zusammen, das man gerne dem Muster von Baden-Baden nachgebildet haben wollte. Um auch den religiösen Bedürfnissen der Besucher in Tobel Rechnung zu tragen, beschloß man zugleich die Erbauung einer Capelle daselbst. Im Juni 1629 wurde der Grundstein dazu gelegt und mit demselben auch ein eigens für diesen Zweck geprägtes Goldstück versenkt, welches 35 ½ Ducaten schwer war und auf 97 fl. 5 β bewertet wurde [3]). Der Bildhauer und Bürger zu Graz Hanns Ludwig Akherman mußte das Modell zum Altare daselbst anfertigen, stellte jedoch erst nach dreimaliger Umänderung die Stände zufrieden [4]). Welcher Meister den Bau eigentlich leitete, können wir nicht sagen, doch scheint es ebenfalls ein Welscher gewesen zu sein, nach dessen Gesellen Joh. Marchese zu schließen, der wegen seines Fleißes beim „Capellengebeu in Toblpatt" am 30. Nov. 1629 und 25. Juni 1630 je achtzehn Gulden empfing [5]). Meister Oswald Geitter, „Hof- vnd bestelter la: Schlosser alhie", verrichtete die Schlosserarbeiten daselbst [6]), während der Maler Hans Hainz mit 3 Gesellen die „Mall- vnd Vergultung des Altar im Toblpadt" bewerkstelligte [7]). Ein „neues mit Goldt gestickhtes roth atlases Meßgewandt" nebst einem Crucifixe stellte der Bürger und Gastgeber (zu Graz?) Kilian Polopnick bei [8]); „gestickhte Corperall, Taschen, Peutl vnd Khelichthuech" fertigte die Perlhefterin Rebecca Stroblin an [9]), und zwei „khupfern vnd vbersilberte Leichter" wurden von „Mathesen Erlacher von Ibß" um 15 fl. geliefert [10]). Zu gleicher

---

[1]) R. v. 1638 9/1 u. A. v. 1638 f. 197. [2]) A. v. 1629 f. 232. [3]) A. v. 1628 f. 191. [4]) A. v. 1628 f. 191. [5]) A. v. 1629 f. 235 u. 1630 f. 139. [6]) Ebd. f. 237. [7]) A. v. 1630 f. 140. [8]) A. v. 1630 f. 131 u 1631 f. 112. [9]) A. v. 1630 f. 135. [10]) A. v. 1631 f. 112.

Zeit wurde auch die Landhauscapelle hergestellt, auf die wir im weiteren Verlaufe unserer Darstellung nochmals zurückkommen werden. Die Consecration beider Capellen wurde einerseits durch den Bischof von Seckau, andererseits durch den Grazer Stadtpfarrer (damals zugleich auch Weihbischof von Diocesarea) 1630 vorgenommen. Zur Gratification Beider wurden bei Christian Warnberger, Silberhändler in Augsburg, „zway silberne vnd vergulte Gießpeckh vnd Khandln, dann absonderlichen zway silbern vnd vergulte Khandln, so in Gewicht 23 Mk. 1 Loth gebracht“ bestellt [1]). Außerdem erhielt noch der Stadtpfarrer allein einen Kelch zum Geschenk, der auf 60 fl. betheuert wurde [2]), während man für die Tobelbadcapelle selbst nur einen solchen um 45 fl. ankaufte [3]). Uebrigens waren 1954 fl. 1 β 10 dl. ausgegeben worden, „wegen Erzeugung vnderschiedlicher Khirchen-Ornat vnd andern Nothwendigkhaiten in die Capeln ins Toblpadt, auch waß in Weihung derselben aufgangen“ [4]).

Um diese Zeit war auch Hanß Scheurer als ein „Landschafft Maller“ bedienstet, doch erfahren wir dies nur aus einer Bittschrift von der Witwe desselben aus dem Jahre 1642, worin behauptet wird, daß jener „in die 20 Jar für ainen Lantschafft-Maller vnnd entlich bis zu seinem Tod in wehrunder Zeit ohne Empfachung etwo raichenden Recompens Genaden oder Abfertigung Gelts gedient“ [5]). Daraus erklärt sich denn auch, warum derselbe nie in den Ausgabenbüchern genannt wird. — Am 6. December 1644 wurde Stephan Rez zu „ainem Landschafft Maller auf sein Wollverhalten hiemit an- vnd aufgenomben“ [6]). Derselbe erhielt am 31. März 1646 eine „Recompens“ von 75 fl. wegen seines „ainer löbl: La: dedicierten vnd verehrten Werkhs“, ohne daß jedoch genauer gesagt wird, worin dieses bestanden [7]). Im folgenden Jahre ersuchte er abermals um eine derartige „Recompens“, indem er mit seiner „Khunst“ schon „in die 4 Jahr“ zu Diensten gestanden sei [8]). Doch erst seit 1649 können wir seine Thätigkeit bestimmter in's Auge fassen. Im Juli des genannten Jahres machte er eine Rechnung über verrichtete Maler-Arbeit „im Landthauß wie auch im Toblbadt: Erstlichen in die Kabellen in Lanthauß auf dem Altar 4 getrate Weinkrieg die Hanthaben sambdt allen Lisiern alles mit sein Silwer versilwert vnt den Grunt weiß vnd grien marwaliert (= marmorirt), vier eines 1 fl. macht 4 fl. Mer in der Faßnacht zu der Wiertschafft [9]) die Daffel gemalt, auf einer Seiten ein Dantz vndt etliche, wie sie

[1]) A v. 1631 f. 113. [2]) A. v. 1630 f. 189. [3]) A. v. 1628 f. 171. [4]) A. v. 1630 f. 189. [5]) R. v. 1642 $^{26}/_{5}$. [6]) Expedith. v. 1644 f. 288; Verordneten-Prot. v. 1644 f. 107. [7]) A. v. 1646 f. 189. [8]) R. v. 1647 $^{8}/_{10}$. [9]) Die alljährlich im Landhause abgehaltenen Faschingsunterhaltungen.

Karten spillen, auf der andern Seiten der Frauen Gräffin von Dietrichstain Waben (?), die Stangen grien vndt weiß angestrichen, den Knobf sambt allen Lisiern vergult, 4 fl. Mer in's Dobelbatt in's Wetter bestentig die 2 Ver-Zeiger gantz mit sein Golt vergult, auch daß inwentige Zifferblatt neu außgefast, 3 fl." [1]) Bei den 1650 Anfangs August anläßlich der Huldigung Erzherzog Ferdinands (IV.) in der Karlau veranstalteten Festlichkeiten war auch Rez betheiligt, indem er ein großes „Banterbier" anzufertigen hatte [2]). Aus den Conten des Zimmermeisters und des Maurers kann man ersehen, daß dieses Fest mit großem Aufwande inscenirt worden ist: „Den 27. Juli haben sie angefangen in der Carlau die grosse Pün zu machen, alwo die Herrn Cavalier vnd das Frauenzimmer darauf gestandten sein. Mehr ain Pün gemacht für die Trompetter. Item ain Pün gemacht, darauf man den Wein hat außgeschenckht. Ferer ain Pün auf den Saal gemacht, darauf die Musicanten gestandten sein. Widerumben auf den obern Saal ein Orth verschlagen, darinen man das Silbergeschmeidt vnd andere Sachen verwahren khünen. Bey solcher Arbeith haben gearbeith 6 Zimerleuth, die zwen haben gearbeith ieder 7 ½ Tag ft. 15 Tag, die andern 4 aber haben ieder gearbeith 6 ½ Tag ft. 26 Tag . . ." „Item in der Carlaw wo man die lange Bin vber die Mauer hinaus hat gemacht, wo daß Frauzimer drauf ist gestanden, dieselbe Mauer die Dachziegl weckh genumben vnd abgebrochen vnd dieselbige widerumb von neuen zuegedeckht" [3]). Eine — auch kunstgeschichtlich — bedeutende Arbeit übernahm Rez im zweitnächsten Jahre, nämlich die „Mallung des Saals an der Lanndtstuben". Im August 1651 ersuchte er um Erfolglassung der hiezu präliminirten ersten 500 fl., da er entschlossen sei, „geliebt es Gott, auf negst eingehendte Wochen einen Anfang zu machen". Am 28. Sept. 1651 quittirt er den gewünschten Betrag [4]). Im December desselben finden wir ihn bereits in voller Thätigkeit. „Demnach ich wegen der gedingten Mahler Arbeith schon einen zimblichen Anfang gemacht vnd derentwillen zu der Verguldtarbeith der 284 Rosen, so an bemelten Poden des Saals gehörig, 4 Gesellen halte vnd continuirlich arbeiten lasse, darauf mir wegen Raichung der Cost vnd Besoldung ein merckhliches aufgehet, das ich also neben den erkhaufften Farben vnd Goldts mit den mir im Abschlag dargebnen 500 fl. bißhero nit geuolgt, sondern mir zu besagter Arbeith noch vill ein mehrers aufgangen . . ." so bitte er denn um weitere 200 fl. Nachdem er

---

[1]) R. v. 1649 15/7 u. A. v. 1649 f. 115. [2]) Quittg. v. 26. Aug. 1650. [3]) Die Rechnungen der Einzelnen bei den R. d. J. [4]) R. v. 1651 5/8 u. Quittung v. o. D.

diese am 12. März 1652 quittirt [1]), referirt er bereits einen Monat darauf: „Zuuerferttigung des Landtschafft Sahls habe ich aniezo 6 Gesellen, welliche continuirlich daran arbeithen werden, beysamben, auch in Wüllens disen Sommer zuuerferttigen“ [2]). Zu gleicher Zeit verlangte er im Namen des Drechslers und Bildhauers Joh. Fischer zu Graz die Zahlung von 76 fl. 58 kr. „für 127 große Rosen mit zierlichen Laubern vnd 157 kleine Rosen mit zierlichen Laubern“ [3]). Ebenso erhielten am 31. Juli 1652 die Drechsler und Bürger zu Graz Mathias Angerer und Gabriel Pösinger für 127 große und 157 kleine Rosen 102 fl. 6 β „auf Raittung des mit Stephan Rezen gemachten Gedings der 2000 fl.“ [4]). Trotz seines Versprechens aber, im Sommer fertig zu werden, erklärte er im December 1652, daß er wegen „dieses iezo eraigneten feuchten Webter“ die Arbeit unterbrechen müsse; auch wollten ihn jetzt seine Gesellen verlassen, weßhalb er dringend Geld brauche [5]). Ob nun Rez im nächsten Jahre am Landhaussaale weiter gearbeitet habe, ist aus dem Grunde zweifelhaft, weil keinerlei Zahlung an ihn mehr erfolgte; freilich sagt er in einer Eingabe vom Sept. 1653: „Dieweillen ich sambt allen meinen Mallergesöllen den ganzen Sumer an dero löbl. Landtschafft Arbeith zuegebracht, vnnd nach der Zeit khain einzige Bezallung gefolgt, vnd ich jeziger Zeit im Markht zu meiner Mallerey alleß einkhauffen vnd schaffen mueß, also gelangt an E. G. mein vnndertheniges Bitten, die wollen mier 50 Gulden in Abschlag deß verrichten Feuerwerkh genedig anschaffen lassen“ [6]), — doch sieht man schon daraus allein, daß es sich hier um ganz andere Arbeiten handle. Völlige Gewißheit hierüber erhält man aus einer anfangs 1654 eingereichten Rechnung über seine bei einem seitens der Landschaft 1653 veranstalteten großartigen Feuerwerke verrichtete Arbeit. Da sind zunächst 15 Bilder, jedes 12 Schuh hoch, worauf der König sammt den 8 Kurfürsten, einige symbolische Figuren mit diversen Landeswappen in den Händen, „mer der Hergolus mit denen Hunten vndt der Atlaß mit der Weltkhugl“ zu sehen waren. Weiters verrechnet er noch verschiedene andere Dinge, so daß das Facit sich auf 188 fl. 50 kr. bezifferte, wozu noch besonders 49 fl. für die Arbeit „zur weinrünenden Portten am Landthauß“ kamen [7]). Ueber den Landhaussaal selbst werden wir einiger-

---

[1]) R. v. 1651 $^{14}/_{12}$ u. A. v. 1652 Extraord. Nr. 9, woselbst sich der Zusatz findet „als Rate der gedingten 2000 fl.“ Ebd. Nr. 177 u. 287. [2]) R. v. 1652 $^{24}/_{4}$ u. Quittung v. 1652 $^{30}/_{8}$. [3]) R. v. 1652 $^{24}/_{4}$ u. A. v. 1652 Extr. Nr. 288. [4]) R. v. 1652 $^{24}/_{4}$ u. A. v. 1652 Extr. Nr. 149. [5]) Am 28. Dec. 1652 bekam er 400 fl. R. v. 1652 $^{18}/_{12}$ nebst Quittung v. $^{21}/_{12}$. [6]) R. v 1653 $^{18}/_{9}$ u. A. 1653 Extr. Nr. 175. [7]) R. v. 1654 $^{4}/_{3}$. In welcher Art derartige Malerarbeiten bei Feuerwerken zur Verwendung gelangten, davon findet man eine anschauliche Schilderung in oberwähntem Werke von Wenzel Sponrieb.

massen unterrichtet durch eine Bittschrift der 6 Malergesellen bei Rez vom Jänner 1654, worin sie darstellten, daß sie sich nicht nur bei Feuerwerken und andern Festlichkeiten hätten gebrauchen lassen, sondern auch „auf dem alhieigen Landthauß mit Mallung deß grossen Sahls in die drithalb Jahr zuegebracht vnd denselben alberait biß auf Veränderung etlicher Herrn vnd Landtleith Wappen zum Endt gebracht (obberüerte Veränderung auch auf beschechne Einlifferung der rechten Wappen vnnd Originalien gehorsamst zu volziechen wollen erfunden werden), dabey aber in Hin: vnd Widersezung des schweren Gerists vnsere Klaider abgeschliffen, wie auch nicht geringe Müehe vnnd Labores gehabt ...." [1]). So war also der Landhaussaal noch unfertig, als Stephan Rez starb. Seine Witwe Sophia cassirte am 13. Juni 1654 jene 150 fl. ein, die auf oben geschilderte Arbeiten beim Feuerwerke von 1653 entfielen [2]). Ebendieselbe machte im Sept. 1654 geltend, daß die Landschaft für die Arbeit ihres verstorbenen Gatten noch 300 fl. schulde, und bat dringend darum, weil sie von Gläubigern gedrängt werde. Auf das hin wurden ihr zunächst 100 fl. ausgezahlt [3]). Wieder einige Zeit später suchte sie um die ausständigen 200 fl. an und erbot sich zugleich durch ihre Gesellen die notwendigen Aenderungen im Landhaussaale vornehmen zu wollen. Allerdings wurden nun am 26. Jänn. 1655 weitere 100 fl. bewilligt, diese aber erst am 6. December d. J. ausgezahlt [4]). Ob auch und wann die letzten 100 fl. liquidirt worden sind, darüber fehlt jede Angabe; so viel steht jedoch fest, daß jener Antrag der Witwe nicht genehmigt worden ist, indem sie, „welliche sich mit Mahlergesellen der Mainung versechen, daß man die Wappen auf den Landthauß Saal verändern lassen wurde, weil dises aber nit beschechen vnd sy dardurch in Schaden geräthen", am 30. Juni 1658 50 fl. zum Ersatz erhielt [5]).

Diese Wappenfrage ist vielleicht auch die Veranlassung dazu gewesen, daß der kaiserl. Wappenherold Conrad Mohr sich 1648—54 so viel mit der Revision der Wappen steir. Familien befaßte [6]). Ebenso könnte es möglich sein, daß durch diese „Wappenreform" ein Unternehmen in's Leben gerufen wurde, das durch den innerösterreich. „Hofkriegs-Canzleiverwahnten" Thom. Goßmayr in's Werk gesetzt und von der Landschaft kräftigst unterstützt wurde. Es war dies die Copirung von mehreren Stamm- und Wappenbüchern aus der Galler'schen Bibliothek [7]).

---

[1]) R. v. 1654 $^{27}/_{1}$ u. A. v. 1654 f. 203. [2]) A. v. 1654 f. 203. [3]) R. v. 1654 $^{20}/_{9}$ u. A. v. 1654 f. 243. [4]) R. v. 1655 $^{26}/_{1}$ u. A. v. 1655 f. 215. [5]) A. v. 1658 f. 130. [6]) R. v. 1649 $^{9}/_{8}$, 1650 $^{18}/_{5}$, 1654 ^{1}[illegible]$/_{12}$; Mohr eiferte sehr gegen den Unfug, daß bürgerliche Personen sich adelsmäßiger Sigel und Wappen anmaßten. [7]) R. v. 1652 $^{13}/_{9}$ u. A. v. 1652 Extraord.

Eine seltene Gelegenheit zur Beschäftigung von Künstlern aller Art war der Einzug und die Huldigung Kaiser Leopolds I. in Graz im Jahre 1660. Das Particulare „vber ainer löbl. Landtschafft aufgerichten Triumphporten, was auf solche bezalt vnd außgeben worden“ weist allein eine Summe von 9177 fl. 6 β 3 dl. aus. Eine eingehende Schilderung der damaligen Vorgänge uns für eine spätere Gelegenheit vorbehaltend, wollen wir uns diesmal nur darauf beschränken, die Namen der dabei betheiligten Maler und Bildhauer einfach aufzuzählen. Es waren: der innerösterreichische Hofkammermaler Christoph Khazner; Eucharius Conradi „ainer löbl: La: bestölter Maller“; die Maler und Bürger zu Graz Erasmus Purckh [1]), Franciscus Seegmüller, Lorenz Laurigo und Johann Machenschalckh; Balthasar Prantner, Maler zu Admont; Hans Georg Khiendl, Maler und Bürger zu Marburg; Friedrich Jann dessen Geselle; Georg Friedrich Wilz, Maler zu Bruck a. M.; Valentin Waldt, Maler zu Leibnitz; Martin Planckh, Maler zu Neumarkt in Obersteier; Georg Jouada, Bürger und Maler zu Radkersburg; Melchior Berner, Maler zu Marburg; Mathias Hueber, Maler zu Voitsberg. Von Bildhauern kamen in Arbeit: Joh. Bapt. Fischer, Bürger zu Graz; Veit Harer zu Voitsberg; Georg Jacob Walcher zu Leoben; Adam Niderl zu Marburg; Nicolaus Hennß zu Cell; Mathias Khern zu Bruck a. M. Ebenso zahlreich waren die Zimmermeister, Tischler, Drechsler, Schlosser, Glaser, Hafner, Gürtler u. s. w. vertreten. Natürlich durften auch die Schneider, Schnürmacher und Seidensticker nicht fehlen, schon wegen der bei dieser Gelegenheit neu ausstaffirten sechs Reitercompagnien. Aus eben diesem Grunde ward auch ein „Huet- vnd Federschmueckher“ zu Graz, Peter Gungitzer, beschäftigt [2]).

Als bestallten Maler der Landschaft haben wir also bei dieser Gelegenheit den Eucharius Conradi erwähnt gefunden. Es wird dann später in den Büchern seiner nicht mehr gedacht, außer daß ihm 30 fl. zu seiner am 6. Mai stattgefundenen Hochzeit ausgeworfen worden [3]). Unterdessen wurde der „Burger vnd Maller zu Lanndtsperg“

Nr. 281, R. v. 1653 $^{7}/_{4}$, $^{10}/_{7}$, 1654 $^{27}/_{7}$, A. v. 1654 f. 211, 1676 Extr. Nr. 280, 386 u. 1677 Extr. Nr. 188, 225, 816. Der Zweck dieser Arbeit, die nicht nur eine Copie, sondern auch eine Fortsetzung der Originalwerke zu Tage förderte, war, dem Adel für die Proben eine solide Handhabe zu liefern, da zu besorgen stand, daß die Galler'sche Bibliothek veräußert würde und somit jene wertvollen Behelfe verloren gingen.

[1]) Derselbe erhielt am 7. Dec. 1677 „wegen verrichter Mahler Arbaith im Landthauß im hindern Stockh 3 grosse Bilder sambt denen Zimmern zu mahlen“, 27 fl.; A. v. 1677 Extr. Nr. 215. [2]) Die Rechnungen der Einzelnen bei den R. d. J. Interessante Einzelheiten bei Peinlich „Gesch. d. Gymn in Graz“ 1870 S. 58 ff. [3]) R. v. 1668 $^{8}/_{5}$.

Reichard Mulle beschäftigt, dem am 23. Febr. 1663 50 fl. ausbezahlt wurden, „da er sich im Juni und Juli 1661 bey der vorbeygangenen Gränitz Rayß sowohl bey Tag alß Nacht iederzeit gerhorsam eingefunden und gebrauchen habe lassen“ [1]. Von 1667—69 wird Johann Melchior Otto als von der „Landtschafft in Steyr bestelter Mahler“ genannt. Mit ihm wurde 1667 ein Contract geschlossen, wornach er gegen eine Summe von 2100 fl. die Anstreich- und Vergoldungsarbeiten bei dem in der Carmeliterkirche zu Graz damals neu errichteten Hochaltar auszuführen hatte [2]. Obwohl Otto sich Ende 1669 so ausdrückte, als ob die Beendigung seiner Arbeiten bis Weihnachten dieses Jahres bevorstände [3], so scheint er doch nicht sein Pensum bis zum Abschluß gebracht zu haben, da wir 1671 auf einmal Andree Christoph Bollonj, Maler zu Graz, an besagtem Hochaltar arbeiten sehen. Dieser fertigte nämlich an: 9 Bilder an dem Tabernakel pr. 20 fl., 2 große Engel „von neuen ausgefast vnd vergult“ pr. 8 fl., 4 „grosse Zetln zu den grossen Heilligen die Schrifft vergulbt“ pr. 2 fl., 2 große Blindflügel pr. 40 fl., 2 große Zierraten „zu dem Fueß“ pr. 8 fl.; „dan absonderlich hab ich 4 Wochen an dem Altar gearbeith vnd von oben biß vndten an alle Leisten vergulbt, darfür 25 fl., in Summa 103 fl.“ Diese 103 fl. erhielt Bollonj in zwei Raten am 24. Dec. 1671 und 27. Jänner 1672 [4]. Zur Herstellung der „Quadri oder Bletter für den hochen Altar in die Khürchen des hl. Joseph der Barfüsser Carmeliter“ wurde der kaiserl. Kammermaler Nicolaus von Hoy engagirt, mit welchem die Landschaft im September 1667 einen Contract, auf 1200 fl. lautend, abschloß. Mitte Juli 1669 schrieb nun der genannte Künstler an die Landschaft, er sei von den Carmelitern aufgefordert worden, seine Quadra zu übersenden; obwol er nun dieselben „schon lengst verfertiget, so werde er sie doch nicht früher überschicken, bevor er nicht den ausgemachten Betrag bis auf 150 fl. erhalten habe“ [5].

Für die genannten Carmeliter hatte die Landschaft schon seit 1650 Auslagen zu bestreiten, und zwar aus dem Grunde, weil diese „das Patrocinium vber die große Capellen vnsers Gottshauß gnädig vber sich genohmben“, wie sich der dortige Convent in einer Eingabe von 1652 ausdrückte [6]. Eine undatirte Rechnung über die

---

[1]) R. v. 1662 18/9 u. A. v. 1668 f. 207. [2]) R. v. 1667 18/8 u. A. v. 1667 Extr. 20/6 u. 31/8; ferners R. v. 1669 1/4 u. 19/11. [3]) „Weillen der hoche Altar bey den Herrn P. P. Carmelitern allgemach zu der Verferttigung khombt vnd gegen der heyl. Weyhenachtzeit solle aufgerichtet werden, auf welchen sehr vüll Golt aufgangen vnd noch über die hundert Puech verbraucht werden müessen ...“ R v. 1669 19/11. [4]) R. v. 1671 10/12 u. Quittungen v. o. D. [5]) R. v. 1668 7/8 u. 1669 8/8. [6]) R. v. 1652 18/4.

Kosten für den Baumeister (Hanns Walther), die Bildhauer und Maler summirt sich auf 1101 fl. 42 kr. Karl Luuon, Bürger und Steinhauer zu Leibnitz, quittirte am 5. Mai 1653 den Empfang von 550 fl. [1]) Von Martin Strell, Bürger und „Landlschafft Dischler“ zu Graz, liegen Quittungen von 1667—72 vor, die sich auf den mit ihm geschlossenen Contract „oder Dingnus der 2500 fl.“ bezogen [2]). Der Grazer Goldschmied Anton Schlatter hatte es übernommen, den „zu den hochen Altar gehörigen Tabernacul mit Kupfer vnd Vergult zu zieren vnd zubeschlagen“ und erhielt dafür am 17. Mai 1672 in Abschlag der bewilligten 150 fl., eine Rate von 75 fl. [3]), und am 9. Jänner 304 fl. 7 β 18 dl. [4]) Von Martin Seiz, Bürger und „Landtschafft Schloßer“ wurden gegen eine Zahlung von 136 fl. die nöthigen Schlosserarbeiten hergestellt [5]).

Nicht allein die Carmeliter, auch andere Religiosen und Kirchen zu Graz erfuhren in dieser Periode von der Landschaft bedeutende Unterstützungen. So 1632 die Rosenkranz-Bruderschaft zur „Aufrichtung vnd Fortpflanzung“ eines Altars bei St. Andrä 200 fl. Mithilfe [6]). 1652 und 53 die Minoriten zu Maria-Hilf „zu Verguldtung ihres Predig Stuels“ 200 fl. [7]) Die Barmherzigen zu Graz bitten im August 1657 um 1 ½ Centner Kupfer zur Bedachung ihres Thurmes und stützen ihr Gesuch darauf, daß „sowoll das Gottshaus als berüertes Turengebeu mit ein: löbl: Landtschafft des Herzogthumbs Steyer erspriesslicher Hilf wirkhlich volzogen ist worden“, wovon auch die „auf vnsern Khirchenthuren auswendig zu einer ewigen Memori gesetzte Vberschrifft“ zeuge [8]). Vier Jahre früher hatte sich auch das Jesuitencollegium ebenfalls wegen des Thurmes an der Domkirche an die Landschaft gewendet. „Weillen der alhiesige Hofkhierchen Thurn apud s. Aegidium bey all zu schlechten Paw sich befunden vnd in die Länge nit mehr bestehen khünden vnd zu befürchten gewest, daß solcher in Kürze, da er sich ganz gegen dem Kierchen Tach hinein incliniert, einfallen werde,

---

[1]) Für „die Staffel bei dem Choraltar von schwarz vnd weißen palierten Marml 87 Schuech, mer die stainene Palustrada auch von guetten schwarz vnd weißen palierten Marml“; R. v. 1652 $^{13}/_{4}$ u. Quittung v. o. D. [2]) A. v. 1667 Extr. $^{20}/_{8}$, $^{22}/_{9}$, $^{15}/_{11}$, $^{12}/_{12}$, 1668 $^{10}/_{2}$, 1672 $^{28}/_{5}$. Aus einer Eingabe desselben vom Jänner 1670 ersieht man, daß in seinem Contract auch gewisse Maler- und Bildhauerarbeiten inbegriffen waren, die also er aus seinem Seckel bezahlen mußte. [3]) R. v. 1672 $^{18}/_{1}$ u. A. v. 1672 Extr. Nr. 89. [4]) A. v. 1672 Extr. Nr. 159. [5]) A. v. 1675 Extr. Nr. 162. [6]) A. v. 1682 f. 187. [7]) A. v. 1652 Extr. Nr. 282, 275, 298. In einer Eingabe v. 1652, Dec., berufen sich die Minoriten darauf, daß die Landschaft „vor etlich Jahren ainen sehr ansehlichen Predigstuel bey Maria Hülff aufrichten vnd machen hat lassen“, und bitten deshalb zur „Perfection“ dieses Werkes um Weiteres. [8]) Wurden 50 fl. bewilligt, R. v. 1657 $^{26}/_{8}$.

welches auch nit ohne grossen Schaden geschechen wehre, alß haben vor anderthalb Jahr alle Pawverständige auf offtermachln genomnen Augenschein disem grossen Schaden vnd Vbel vorzukommen einhelliglich geschlossen, daß man erholten Thurn biß auf daß Kierchentach abtragen (welches auch alsobalten beschechen), anstath dessen aber einen neuen vnd nur mit kupfern Wenthen erbauen solle." Zu diesem frommen Zwecke bewilligte denn wirklich der Landtag 1000 fl.[1]) Die Franciscaner zu Graz erhielten am 29. Febr. 1676 „zu mithilflicher Erpauung eines Althar in der St. Anna Capeln" zwar nur 24 fl.[2]), dagegen wurden aber 6000 fl. „zu Erpauung einer Capellen zu Maria Zell", und 992 fl. für ein silbernes Tabernakel auf dem Gnadenaltare daselbst ausgeworfen[3]).

Nach dieser Abschweifung wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder der Reihe der landschaftlichen Maler zu. Da begegnen wir zunächst einem uns bereits bekannten, dem Franz Segmüller, der oben unter den Malern von 1660 angeführt worden ist. Er bewarb sich zu Ende 1668 um den Titel eines „Landschaft-Malers" und motivirte sein Gesuch damit, daß er „von Jugent an der angenemben Khunst des Mallens mit grosser Müehe vnndt Studia in denen Accodemien in Itallia, auch Durchraissung viller anderen Landen nachgestrebet vnndt durch Gottes Hülff derselben (doch ohne Rhuemb zumelden) woll erfahren vnd practiciert worden" sei. Am 8. Jänner 1669 wurde diesem Gesuche Folge gegeben[4]). Vierundzwanzig Jahre später — nach Absterben des landsch. Malers Melchior Dieboldt — petitionirte auch der Sohn des Obigen, Franz Joseph Segmüller, um das gleiche Amt, da er „der angenombenen Khunst des Mallenß: Golt: Marmor: Fürneus: wie auch die japonische: vnd chinesische Arbeith, noch was ferers zu disen Arbeithen gehörig, mit großer Mühe vnd Fleis erlehrnet habe"[5]). In der Zeit von 1676—91 ist Johann Benedict Dietz als landsch. Maler sehr viel beschäftigt mit der Anfertigung von Fahnen in Tobelbad, bei diversen Feuerwerken u. dgl. m.[6]) 1681 mußte derselbe 132 Knöpfe „zu den Landtkharten" (von Vischer) versilbern[7]). Dietz war auch der Erste, der 1680 bei der Landschaft durchzusetzen suchte, daß die von ihr bestallten Maler gleich denen in Kärnten und Krain eine periodische Zahlung erhielten, da man von ihnen doch nicht verlangen könnte, daß sie auf eigene Gefahr und Kosten zum Dienste

---

[1]) R. v. 1653 $^{81}/_{8}$, vgl. auch Peinlich „Gesch. d. Gymnas. in Graz" 1870 S. 45. [2]) A. v. 1675 Extr. Nr. 241. [3]) A. v. 1655 f. 247, 1659 Extr. Nr. 81, 1667 Extr. $^{6}/_{8}$. [4]) Bestallung v. o. D. [5]) Deßgl. [6]) A. v 1676 f. 225, 288, 246, 1677 Extr. Nr. 175, 210, 1680 Nr. 4, 188, 1681 Nr. 188, 1685 f. 175, 191 u. 1691 f. 191. [7]) A. o. 1681 Extr. Nr. 183.

der Landschaft sich Gesellen halten sollten. Der Erfolg dieser Petition war aber nur eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. [1])

In diese Periode fallen auch einige vereinzelte Erscheinungen, deren wir hier am besten gedenken können. Vor allem am bemerkenswertesten ist die Thatsache, daß am 25. Sept. 1685 150 fl. ausgegeben wurden für „Volguerto van Alben khay: Camermahlern wegen der löbl: Verordneten Stöll aufs neu eingeraicht g e m a l e n e n S t a t t G r ä z“ [2]). Ferners erhielt der Maler Johann Peter Luschier 120 fl. „wegen dargebenen Contrafeen des röm. Khaysers, Khaiserin vnd Khönig Josephen“ am 16. April 1690 [3]). Franz Werendl, der 1694 in der Tobelbadcapelle „zu versilbern des neu aufgerichten Tabernacl“, und 1713 zu Arbeiten im Landhause verwendet wurde [4]), scheint gleichfalls nicht in die Reihe der „Landschafts“-Maler zu gehören, da er bei den erwähnten Gelegenheiten nicht so titulirt und auch weiter nicht mehr genannt wird. Endlich können wir hier auch noch erwähnen, daß im Jahre 1661 ein gewisser Johann Püchler aus Linz in Oberösterreich sich mit folgendem Gesuche an die Landschaft wendete: „Demnach ich kurtz verschiner Zeit ihrer kay: May: vnnd dann ihrer hochfürstl. Durchl. 2c. 2c. Ertzhertzogen Leopoldt Wilhelbmen, auch denen löbl. Landtstänndten zu Wienn vnnderschiedliche Kunstsachen, so ich von freyer Handt mit der Feder gerissen vnd geschriben, dediciert, bin ich auch vonn hochen vornehmen Cavallieren am kayß: Hoff vnnd andern Orthen glaubwürdig berichtet worden, daß sich auch alhier bey dero hochlöblichen steyerischen Regierung auch kunstliebente Cavallier befinden, habe ich dises hiebey folgente, von mir mit der freyen Handt verferttigte Kunststuckh hiemit vnnderthenig dedicieren vnd verehren wollen, dessen Innhalt ein gantz geschribner Zug, in welchem der gantze Passion sambt einem Calendario perpetuo außführlich geschriben, vnd waß noch ferers der Federriß belangt, würdt der Augenschein mit mehrerm zuerkhennen geben“ [5]).

In der Zeit von 1680—1713 wird der Illuminist und Miniaturmaler Georg Lorbich oft genannt; doch führt er den Titel „landschaftlich“ erst seit September 1698. Im Jahre 1680 illuminirte er die „neue Landtkharten in der Verordneten Rathstuben“ [6]); 1686 erhielt er einmal „wegen offerierten Khupferstich“ 20 fl., ein anderes Mal wegen „40 eingeraichter Khupferstück und Entwurf der Vestung Offen“ 50 fl. [7]); 1688 reichte er 50 Exemplare einer

---

[1]) R. v. 1680 $^{8}/_{8}$. [2]) A. v. 1685 f. 162. [3]) A. v. 1690 f. 238. [4]) A. v. 1694 f. 196 u. 1718 f. 146. [5]) R. v. 1661 $^{19}/_{9}$ mit einer Bewilligung von 10 Reichsthalern. [6]) A. v 1680 Extr. Nr. 21. Die Karte ist die von Vischer. [7]) A. v. 1686 f. 134.

Abbildung „der vorbeygangnen den 9. Decemb. 1687 zu Preßpurg vngarischen Crenung Josephi des ersten“ ein [1]; 1689 deßgleichen einen Kupferstich „der eroberten Vestung Khriegischweissenburg“ [2]; 1690 wieder einen Kupferstich der „Vösstung Canisa“ [3]; 1691 lieferte er eine Abbildung der Schlacht bei Salankemen [4]; 1698 deßgleichen 9 illuminirte Exemplare einer Abbildung der Schlacht von Centa [5]. Im folgenden Jahre verfertigte er „auf gnädiges Verlangen der löbl. Verordneten Stöll 9 Stükh auf Pergament nach dem Project deß hl. Gnadenbildts, so in 7burgen bei St. Nicolay vnweith Claußenburg 14 Tag gewainth“ [6]. Ferners legte er 1700 „etliche Khupfer vnd Nouiteten“ und „illuminirte Khupferstich der Statt Gräz“ vor [7]. Seine weitere Thätigkeit erstreckte sich auf die Illuminirung von steirischen Landkarten (Vischer's ?) und Kupferstichen v. Graz (v. Trost ?), auch reichte er 1710 „illuminirte Wappen“, und 1713 „30 illuminirte Sack-Callender“ ein [8].

Als Lorbich, der „in die 45 Jahr lang unter der hochlöbl. Laa: Prodection mit embßiger Bedienung des Publici gestandten“, gestorben war, heiratete der „Miniaturbiltermahller“ Joh. Ulr. Hartmann dessen hinterlassene Witwe und bewarb sich auf Grund dessen 1718 um die Protection der Landschaft [9]. Hartmann wird bereits 1716 unter jenen Arbeitern genannt, die gelegentlich der von der steir. Landschaft am 3. Mai 1716 veranstalteten Festlichkeit wegen der Geburt des Prinzen Leopold beschäftigt wurden. Damals hatte Hartmann „unterschiedtlich gemallene Figuren auf das Bschauessen“ hergestellt, während der landschaftliche Maler Johann Christoph Khüen für 12 fl. den neugebornen Erzherzog „klein in Fatschen“ malte. Bei dieser Gelegenheit finden wir auch Franz Ant. Gerster als ldsch. Illuministen (mithin den unmittelbaren Nachfolger Lorbichs) und den „Waxbosierer“ Joh. Mart. Pauler, der „12 grosse Bersohnen als Khinigreich vnd Herzogthumb, 1 pr. 1 fl. 30 kr., 40 khleine Statuen in die Gärthen 1 pr. 8 kr., 3 Brinzen 1 pr. 15 kr.“ beizustellen gehabt hatte [10].

Der oberwähnte Joh. Christoph Khüen wurde am 20. Sept. 1697 zum landschaftlichen Maler aufgenommen. Aus einem Gesuche desselben erfahren wir die interessante Thatsache, daß die landschaftlichen Maler die Erzeugnisse ihrer Kunst im Landhause zum Verkaufe aufstellten: „Vmb das nach zeillichen Hinscheiden des Melchior Diebaldt sich in etwas eine angenembe Gelegenheit, nemblichen

---

1) A. v. 1688 f. 162. 2) A. v. 1688 f. 187. 3) A. v. 1690 f. 189. 4) A. v. 1691 f. 160. 5) A. v. 1698 f. 263. 6) A. v. 1699 f. 289. 7) A. v. 1700 f. 208, 205, 281. 8) A. v. 1703 f. 135, 1710 f. 124, 135, 139, 1713 f. 146, 172. 9) Bestallung v. 1718 22/8. 10) R. v. 1716 21/5.

die Mahlereyen zu denen Marckhts Zeiten in dero Landthauß auf-
henckhen vnd daselbst verkhauffen zu dörffen, eröffnet hat, alß ge-
langt un Eur Hochw. ꝛc. mein vnterth: Bitten, die geruehen mir
die zway khlaine Verschläg in dero Landthauß zuuerleichen" [1]).
Ebenderselbe erhielt am 6. Juni 1698 50 fl. „wegen daß er auf
Befehl Herrn Grafen v. Lenghaimb alß gewesten laa: Präsidenten
die Belagerung der Vöstung Gradisca zu copiren vnd zu erneuern
vollzogen" [2]).

1714 suchte Johann Gottfried Haller um die Bestallung zum
ldsch. Maler an, mit einer höchst sonderbaren Motivirung: „Auß
laidter durch mein Khindtsweib großer Sorgloßigkheit mihr zuege-
stoßenen Leibsgebröchlichkheit hat mein Herr Gerhaab Johann Jacob
von Weiß vndt Sternsee nunmehro seel: vnwissent mich wo anderst
hin zu appliciern, zu Erlehrnung der Mahlerkhunst dem allhieigen
Herrn Hauckhen durch 4 Jahr mit jährlichen 150 fl., also zusamben
mit 600 fl. angedungen; welche Lehrzeith ich Gottlob ehrlich vndt
vollständig verbracht, darinen mich auch Gottlob sogestaldt perfec-
tioniert, daß ich darmit mein Stükhlein Brodts mit Ehre erwerben
khönte, wofehrn mein müeseliges Leibsgebrechen mich uon stätten
Sizen nicht hämete, vndt den Athen zu vill benähme, welches mich
demnach verhindert, daß ich gesellenweiß nicht zu arbeithen vermag,
allermaßßen die Patronen die stält vndt vnaußsezliche Arbeith ver-
langen, dahero sye mihr nicht allein ein Wocherlohn zu geben dene-
gieren, sondern noch darzue ein großes Khostgeldt von mihr zuzahlen
begehren, wie dan ich ain solches den Herrn Peichl, Werndl, vndt
Herrn Tiepoldt neben meiner Arbeith leisten, mithin aber ia noth-
wändig ins Verderben vndt vmb mein weniges Capitall der allein
noch habenten 1000 fl. hätte khommen müeßen; vndt weillen ich
auch zum Raisen vnfähig, alß hab ich mich mit Ehrn durchzubringen
auf meine aigene Handtarbaith beslißßen vndt eine Zeit lang bey
meinem Vettern Qualandro gearbeithet, weillen ich aber wegen des
Hrn. Dr. Calhrin mihr in meiner Khrankheit geleisten Assistens
wider anhero khommen, in remunerationem 2 hollendische Stückhl
gemahlen, haben solches die Mahler erfahren vndt wollen mihr meine
aigene Handtarbeith mit großer Commination inhibirn, welcherge-
stalten ich nothwändig den Bettlstab ergreiffen müest, so ia wider
alles Recht vndt Billichkheit ist. Demnach aber mein Vatter seel.
ein villjähriger Laa: undt Buechhalterey Officier gewesen, auch wür
nach dessen Todt mit ganz geringer Gnadt vndt Abförtigung nemblich
nur mit 300 fl. consolirt worden: sonsten auch eine löbl: Laa:

[1]) Bestallung v. o. D. [2]) A. v. 1698 f. 243 u 251, vgl. auch A. v. 1695
f. 193.

allmahlig 2 Mahler vnter dero Freyheit undt Protection gehabt, dauon sich der Tiepoldt endteüßert vndt in die Mahlers Confraternitet begeben, . . ." so bitte er denn, ihn „dero gnädigen Protection wohl würdig zu erkhennen, in gnädigster Consideration meiner selbst aufhabenten Gebröchlichkheit, meines seel. Vatters, meines Bruedern Joh. Andr. Hallers, vndt meiner Freindt Johann Bapt. Poßhaners vndt Qualandri, von welchen allen ihrer getreuen Dienstleistung halber ich ein etwelchen Rigard zuerwerben beglaube." Am 6. März 1714 erfolgte die genehmigende Erledigung dieses Gesuches [1]).

Neun Jahre später wendete sich auch der Lehrer des Obigen, Johann Veit Haukh [2]) mit der gleichen Bitte um Verleihung des Titels eines landsch. Malers an die steir. Verordneten. Seine Worte athmen schon größeres Selbstvertrauen, als die soeben mitgetheilten. Da die Landschaft gerne ein „tauglich: anständiges Mallers Subjectum" unter ihre Protection nehme, so bewerbe auch er sich um dieselbe, „vmb daß auch ich schon eine zimbliche Zeit in meiner Kunst versiere, vnnd solche nicht nur alleinig in anderen Provincien, sondern auch schon lang in bißer lantsfirstlichen Haubtstatt Gräz zu jedermeniglichen (doch ohne Ruhm zu melden) wissentlichen Contento practiciert, absonnderlich aber mit meiner geringen alleinigen Hant vnd Delignatur drey glorwirdigste röm: Kayßer, sondern auch ein hohen Adel mit meiner Inventur vnd Kunst in Vnterthänigkeit bedienet zu haben der hohen Gnade zu riehmen mich in Stant befinde". Selbstverständlich wurde dem Wunsche eines so geachteten Künstlers sofort Folge geleistet [3]).

Bis 1735 war auch ein gewisser Joh. Ant. Gerstner in der Kategorie eines landsch. Malers. Nach dessen Tod bewarb sich Joh. Mießl, Maler zu Radkersburg, um die nun erledigte Stelle, wobei er sich darauf stützte, daß die Landschaft „maistens an solliche, so da in Wapenmallen erfahren, solliche Charge zu verleichen gnädiges Belieben getragen". Er wurde aufgenommen und 1746 mit Maler-Arbeiten in der landschaftlichen Reitschule beschäftigt [4]).

Johann Veit Haukh starb 1745, und um seinen Platz competirte nun Joh. Bapt. Raunacher, „incorporierter Künstler und derzeit Vorstecher der Mahlereykunst alda". Durch intensive Studien und Reisen „in ganz Welschland, in Rom, Venedig, röm. Reich und in mehrern mit berühmten Universiteten und vüllen fürnehmen Künstlern condecorirten Welt-Thaillen" habe er sich in seiner Kunst

---

[1]) Bestallung v. o. D. [2]) Vgl. über ihn Schmutz hist. top. Lexik. II. 37 u. Wartinger in d. strmk. Ztschr. 1888 S. 98. [3]) Bestallg. v. 1728 $^{9}/_{9}$. [4]) Bestallung v. 1785 $^{8}/_{6}$ u. A. v. 1746 Extr. Nr. 79.

so ausgebildet, daß er die Ehre, unter die steir. ldsch. Maler aufgenommen zu werden, immerhin verdiene. Diese Aufnahme erfolgte denn auch am 5. Mai 1746 [1]). Bei eben genanntem Raunacher war auch Anton Jändl in die Lehre gegangen, der sich dann 1757 um die Stelle des verstorbenen J. Mießl bewarb und selbe auch erhielt [2]). — Im Jahre 1745 wurde auch der Miniaturmaler Wenzel Ignaz Klein mit „Abcopirung dern in Landhaus Saall gestandenen Wappen“ beschäftigt [3]).

Da wir somit die aus den Ausgabenbüchern und den einschlägigen Acten constatirbare Reihe der landschaftlichen Maler abgeschlossen haben, so wenden wir uns nun einer verwandten Gruppe zu, jener der Kupferstecher. Die Kupferstecherkunst erfuhr durch die Landschaft im Laufe der Zeiten auch so manche Förderung. Des beschränkten Raumes halber wollen wir im Folgenden dem Detail möglichst aus dem Wege gehen und nur eine gedrängte Uebersicht liefern, so gut es gehen mag.

Der erste Kupferstecher, mit dem wir zu thun haben, ist ein Ausländer: Dominicus Custodj, „Burger und Khupferstecher zu Augspurg“. Er erhielt am 9. März 1609 „wegen seines den Herrn Verordenten dedicierten Buechs“ 12 fl. [4]). Bedeutsamer ist folgende Thatsache. Der königl. Baumeister Lorenz von Desipi überreichte 1626 eine „in Khupfer gestochene“ Ansicht der „Statt Gräz“ und empfing dafür 30 fl. [5]) Drei Jahre darnach gab der Franciscaner P. Mich. Denckh zu Graz unter dem Titel „Das geistliche Schwerdt“ ein religiöses Werk heraus, wozu eben der genannte Desipi das Titelkupfer, den Erzengel Michael darstellend, lieferte [6]). Desipi arbeitete aber auch an einer neuen Ansicht von Graz, wie wir einer Supplik seiner Witwe Anna Maria v. Desipi vom J. 1637 entnehmen: „Mein lieber Man Lorenz von Desipi gewester khön. Paumaister see: hat die Gräz Statt in Meinung, bei E. G. ihme ein Lob zumachen, ut iam condita est, de nouo in Khupfer zustechen vnd zuuerbesern angefangen vnd dermassen sich in dem Werkh mit grosser Mühe vnd Arbeit bemühet, daß er gleichsamb mehrers Tailß darüber Todts fürworden, daß Werkh in Lebzeiten aber nicht vollendet, sondern ein zimblichen Tail noch volzubringen hinter sein

---

[1]) Bestallung v. o. D. Kurz zuvor (15. März 1746) hatte Raunacher auch die durch Hauth's Tod erledigte Hofmaler-Stelle erhalten — nach Act Nr. 5292 der im st. Landesarchive deponirten k. k. Finanz-Landes-Directionsacten.
[2]) Deßgl. v. 1757 21/5. [3]) A. v. 1745 Extr. Nr. 6, 12, 26, 31, 52. Vgl. Mitth. d. C. C. Jhrg. 1868 S. XCVIII ff. [4]) A. v. 1608 Extr. Nr. 37.
[5]) A. v. 1626 Extr. Nr. 32. [6]) A. v. 1629 f. 221 u. 231. Nach diesen Angaben hatte die Landschaft von diesem Werke für sich allein 400 Exemplare bestellt und zahlte deshalb dem Buchdrucker Ernst Widmanstetter 370 fl.

verlassen. Hernach damit aber daß angefanngne Werkh, auf welches schon vil Mühe, Arbeit, Cost vndt grosse Spesa gangen, nicht hinten bliben, ich arme Wittib mich schmerzlich vnd khumerlich dahin bemühet vnd ein zimbliches auf andere, die dises ganz vnd gar finiert, angewendet vnd spendiert, welches Werkh E. G. ich diemüetigst dedicier vnd presentier" [1]).

Aus derselben Periode stammt nun auch das berühmte „Graecivm vulgo Gratz" von Wenzel Hollar, ja es läßt sich aus der Lebensgeschichte Hollars nachweisen, daß seine Ansicht nur innerhalb des Decenniums von 1627—37 entstanden sein kann, da er 1627 zum erstenmal seine Heimat Böhmen verließ und von 1637 an nie mehr den österr. Boden betrat. Sollten etwa gar die Ansichten von Desipi und Hollar in irgend einem Zusammenhange stehen? Die Witwe des Ersteren sagt ja ausdrücklich, dessen Ansicht sei von Anderen erst vollendet worden.

1630 handelte es sich schon wieder um eine Ansicht von Graz. Der Goldschmied Caspar Rhendler von Donauwörth hatte nämlich „die Haubtstatt sambt dem Gschloß zu Gräz in einen khlainen Khupfferstich gebracht vnd solches dennen Herrn Verordenten dediciert". Am 25. Sept. d. J. wurden ihm deshalb 30 fl. eingehändigt [2]).

Im Jahre 1633 taucht ein Namen auf, der uns von da an bis in's 18. Jahrh. hinein das Geleite gibt — die Manasser. Ein Daniel Manasser reichte damals den Ständen „eine steyrische Mappa vnd etliche Calenderl" ein, wofür ihm am 1. Febr. d. J. vom Landtage 50 Thaler zur Gnadengabe bewilligt wurden [3]). Diese Thatsache ist bereits seit dem Jahre 1841 bekannt, wo Wartinger in der steierm. Zeitschrift S. 173 dieselbe veröffentlichte und Alle jene um Mittheilungen aufforderte, „welche einige Kenntniß von dem Orte und der Zeit der Geburt, von dem Leben, Wirken und von den Arbeiten dieses Mannes, besonders aber von dem noch Vorhandensein seiner steierm. Karte besitzen". Seine Fragen sind unseres Wissens bis jetzt noch nicht zur Erledigung gelangt und können auch an diesem Orte nicht vollständig beantwortet werden, indem gerade das Wichtigste, die erwähnte steir. Karte, noch immer nicht aufgefunden worden ist. Besseren Bescheid wissen wir über die Herkunft der Manasser zu geben; sie sind nämlich von Augsburg nach Steiermark eingewandert. Auf diese Spur leitete schon der Artikel „Manasser" in G. K. Nagler's Künstlerlexikon VIII. 241, wo wir folgende dieses Namens finden: 1) Tobias, Kunstverleger; 2) Daniel, Kupferstecher, um 1618—30 in Augsburg; 3) Joh.

[1]) R. v. 1637 $^{4}_{5}$ u. A. v. 1637 f. 175. [2]) A. v. 1630 f. 143. [3]) Landtags-Ratschl. v. 1622—33 f. 369 u. A. v. 1633 f. 152.

Caspar, Kupferstecher in Augsburg, Zeitgenosse des Obigen; 4) Johann Georg, ebenfalls Kupferstecher in Augsburg im 17. Jahrh. Der zweitgenannte Daniel würde nun dem Namen und der Zeit nach mit dem in Frage stehenden zusammenstimmen. Doch nicht er allein, auch der Tobias tritt in Steiermark auf, freilich in einer sehr kläglichen Rolle, nämlich als Bettler. Im Herbste 1634 ersuchte letzterer unter dem Titel „Illuminist alhie“ die Landschaft um eine kleine Unterstützung, da er seine Profession des Illuminirens deshalb nicht ausüben könne, weil sein „Vetter der Manaser sich yezo mit seiner Khupfferstecherei zue Wien befindet“ [1]). Dieser Vetter ist zweifelsohne der fragliche Daniel, der sich nach Wien gewendet hatte, weil er in Steiermark kein genügendes Einkommen fand. In einer zweiten Eingabe des Tobias von 1635, wo sich derselbe „Illuminist von Augspurg“ nennt, gibt er übrigens die Gründe an, die ihn bewogen hätten, nach Steiermark zu kommen: „Alß noch vor disem daß schwedische Volckh nach Augspurg zu der Belögerung im Anzug gewest vnd meine Armethey souil ich vnd mein Weib auf vnserm Rugkhen von vnsern Leibs-Claidern vnd Leingewand thragen khönnen, herein in Steyr fliechenen wellen, ist vns aber auff der Raiß alles vnd jedes von besagten schwedischen Volckh weckh genomben worden, also daß wir durch innerliches Gebett mit grosser Müehe vnnd Arbeith khaumb daß Leben erhalten khönnen. Biß dato haben wier vnß alhie mit dem Allmoßen vnnd ich mit Illuminierung der Pilter erhalten. Inmitlß diser Zeit aber bin ich durch Haimbsuechung Gottes in ain sollicher Kranckheit gerathen, daß ich numehr ain halbes Jahr khrumpp an Hendt vnd Füeßen mich im Beth befinden mueß, vnd ich meiner Nahrung nit nachkhomben khann“ [2]). Solcher Jammerbriefe des Tobias finden sich noch mehrere bis 1637 [3]). In diesem Jahre tritt auch Daniel wieder einmal aus seinem Dunkel hervor, um gleich darauf für immer vom Schauplatze zu verschwinden. Im Februar reichte er als „Kupferstecher alhie zu Gräz“ einige Kalender, und im März die Abbildung des Leichnams K. Ferdinands II. ein, wie dieser auf der Bahre zur Schau ausgestellt gewesen war [4]). Doch schon im December desselben Jahres berichtet David Manasser, „Kupferstecher von Augspurg, anyezo aber zu Gräz“, daß sein Vater Daniel „vnlengst zeitliches Todtes fürworben vnd ich nunmehr in dessen Fusstaphen getretten“. Als Probe seiner Kunstfertigkeit verehrt er 48 Stück Kalender [5]). Daß Daniel noch zu seinen Lebzeiten bei der steir.

---

1) R. v. 1634 27/9. 2) R. v. 1635 6/4. 3) R. v. 1687 13/6, 17/9, 23/12. 4) A. v. 1686 Extr. 10/2 u. 1637 f. 193, R. v. 1637 11/3. 5) R v. 1687 24/12 u. A. v. 1637 f. 198

Landschaft Unterstützung gefunden hätte, lehrt uns eine weitere Supplik des David von 1638, worin dieser bittet, ihm nun zuzuwenden, was die Stände früher seinem Vater angeboten hatten: „Es haben E. H. meinen Vattern Danieln Mannasern see: gewesten Khupferstechern vor seinem zeitlichen Ableiben in Bestallung gnädigst aufnehmben wöllen. Da er aber sich widerumben nach Augspurg zu begeben vorhabens geweßt, hat er solches mit Danckh renuirt". Dagegen sei es sein (i. e. des Sohnes) Vorsatz in Graz zu bleiben und deshalb bitte er, „mir alß beheyrathen anstatt meines Vatters see: die höchste Gnad zuerzaigen vnd mich mit ainem jährlichen Salario oder Bestallung (in gnädiger Erwegung, Eur. Gnaden junge Herrn zu instruiren, jezo berait ich etliche docire, hiemit ich mich anerbiete) zu begnadigen" [1]). 1640 bittet die Witwe nach Daniel, Catharina, um „ain christliche Hilfsteuer", jedoch ohne Erfolg [2]).

Bis 1664 stand David Manasser mit der steir. Landschaft in Verbindung. Das größte Contingent bildeten kleine, mit zierlichen Kupferstichen geschmückte Taschenkalender, die er beim Jahreswechsel meistens zu überreichen pflegte, selbstverständlich gegen eine erbetene Remuneration. Anfangs sträubte sich zwar die Landschaft, dieselben anzunehmen: „er solle selbige hinfüro anderwertig verwendten vnd die löbl. Verordneten Stöll damit nit mehr belestigen"; nichtsdestoweniger bürgerte sich dieser Brauch allmälig so ein, daß kein Jahr mehr verging, wo nicht Manasser'sche Kalender zum Vorschein kamen. 1645 arbeitete Manasser in Compagnie mit einem zweiten Grazer Kupferstecher Namens Sebastian Jenet, doch erfahren wir dies nur bei einer einzigen Gelegenheit [3]). Außerdem fixirte er gewisse in Graz abgehaltene Feierlichkeiten durch den Kupferstich, so 1653 das aus Anlaß der Wahl und Krönung K. Ferdinands IV. abgebrannte große Feuerwerk [4]), und 1660 den Einzug K. Leopolds I. [5]) und die dabei „gehabten Triumpf Porten" [6]). 1663 übergab er „24 in Kupferstich verfaste Exemplar der im Landt ligendten Gränizheußern" [7]) und 1664 die Wappen der Stände „in Khupferstich verfast" [8]). Im letztgenannten Jahre war auch neben den obligaten

---

[1]) R. v. 1638 24/12. Er erhielt nur 50 fl. für einmal. [2]) Expeditb. v. 1638—40 f. 810. [3]) R. v. 1641 7/2, A. v. 1643 Extr. Nr. 153, R. v. 1645 16/1, A. v. 1646 Extr. Nr. 188, R. v. 1647 23/12 (hier titulirt sich D. M. als „Hoff-Kupferstecher"), A. v. 1648 Nr. 251, R. v. 1649 8/2, 1650 29/4, 1651 8/1, 1653 31/3, 1654 10/3, A. v. 1654 Nr. 4, R. v. 1655 28/5, A. v. 1656 Nr. 21, 1659 Nr. 216, 1660 Nr. 221, R. v. 1662 18/1, 1663 29/1, A. v. 1663 Nr. 27, 1664 Nr. 4 u. 79. [4]) A. v. 1653 Extr. Nr. 275. [5]) A. v. 1660 f. 187. [6]) Ebd. f. 189. [7]) A. v. 1663 f. 239 u. R. v. 1663 1/10. [8]) R. v. 1664 28/1 u. A. v. 1663 f. 246.

Kalendern eine „abgerissne Mappa“, für welch' letztere er 22 fl. 4 β in Empfang nahm [1]).

Ueber den Zeitraum von 1664—67 können wir nichts Bestimmtes mittheilen, da sowol Ausgabenbücher als Ratschläge aus dieser Zeit fehlen. Man könnte aber annehmen, daß gerade innerhalb dieser Jahre David Manasser gestorben ist, da von 1667 an ein Dritter dieses Namens, nämlich Johann Caspar, offenbar der Sohn des David, und seit 1672 auch Anna Maria M., „Wittibin Khupferstecherin“, abwechselnd mit Obigem auftritt. Außer Wappen „dero hochadelichen Herrn“, einer heiligen Rosalia und einem Stich der Dreifaltigkeitssäule zu Graz [2]) werden von denselben durchgehends nur Kalender produciert [3]). Von 1685 an ist Joh. Franz Vertreter der Manasser'schen Firma, seit 1704, 15. Juni, bis 1720 sind es die nicht näher genannten „Manasser'schen Erben“.

Im letzten Drittel des 17. Jahrh. wurde sehr viel in Kupferstich gearbeitet. Die Hauptveranlassung hiezu bot der zwischen der steir. Landschaft und G. M. Vischer zur Herstellung eines steir. Schlösserbuchs abgeschlossene Contract. Wir finden bei dieser Unternehmung folgende Kupferstecher betheiligt: A. Trost, M. Greischer, F. B. Spillman und P. Kilian [4]). Der Bedeutendste von diesen ist Trost, welcher die Vischer'schen Ansichten ergänzte [5]) und dem wir eine große Ansicht von Graz verdanken [6]). Im Uebrigen suchte er und seit 1709 seine Witwe Maria Theresia gleich den Manassern durch Herstellung von Kalendern bei der Landschaft sich einen Verdienst zu verschaffen [7]).

Der Curiosität halber wollen wir noch anmerken, daß die Landschaft auch Kupferstiche über gewisse tagesgeschichtliche Ereignisse sehr gerne acceptirte. So — abgesehen von den alljährlich vom Augsburger Correspondenten nebst den Meßkatalogen und Zeitungs-

[1]) A. v. 1664 Extr. Nr. 4 u. 79. [2]) A. v. 1667 27/9 Extr., 1680 Nr. 51 157. [3]) R v. 1667 10/9, A. v. 1667 30/6 Extr, R. 1670 10/2, 1672 28/1, 24/1, A. 1672 Extr. Nr. 72, 146, R. 1673 31/8, A. 1675 Extr. Nr. 244, 1676 Nr. 421, R. 1676 10/1, 1680 17/4, A. 1680 Nr. 113, 1681 Nr. 187, 282, 1684 f. 148, 171, 1685 f. 184, 195, 197, 1686 f. 181, 157, 160, 175, 1688 f. 162, 188, 222, 1690 f. 218, 1691 f. 156, 195, 1694 f. 181, 230, 1695 f. 224, 1701 f. 139, 149, 1704 f. 195, 209, 1706 f. 141, 1707 f. 171, 176, 201, 1709 Extr. 7/5, 10/5, 17/7, 1710 f. 151, 1712 Extr. Nr. 5, 58, 65, 112, 141, 1718 f. 128, 1720 f. 149. [4]) Vgl. d. Monographie über Vischer von J. v. Zahn in den Mitth. d. hist. Vrns. f. Stmk. XXIV; besonders S. 58—99. [5]) A. v. 1701 f. 167. [6]) A. v. 1699 f. 201, 255, 1709 Extr. Nr. 180. [7]) A. v. 1694 f. 181, 281, 1695 f. 224, 1696 f. 198, 242, 1701 f. 139, 149, 1703 f. 142, 1704 f. 195, 1706 f. 131, 163, 1707 f. 171, 178, 188, 206, 1708 Extr. 18/5, 22/6, 1709 Extr. Nr. 180, 1712 Nr. 11, 17, 82, R. v. 1716 15/12.

berichten auch eingesendeten Kupferstiche über Schlachten, Friedensschlüsse u. s. w. — 1671, „wie es mit dem Criminal Proceß vnd darauff eruolgten Executionen wider die drey Graffen Franzen Nadasti, Peter von Zrin vnd Frangeban eigentlich hergangen“ [1]; 1688 „50 grosse Stuckh Belegerung Offens“ für 184 fl. [2]; und 1699 anläßlich des Friedens zu Carlowitz, wo der Stich „des Lagers, alwo der Frübt mit denen Türkhen geschlossen worden“, mit 45 fl. und der des Hauses, in welchem die Conferenz stattgefunden hatte und der „türkhische Frübenschluß“ vereinbart worden war, mit 20 fl. honorirt wurde [3]). 1701 wurde auch der „königliche Lustgarthen Schenbrun“ in Kupfer gestochen und den Ständen dedicirt, welche ihrer Erkenntlichkeit mit 150 fl. Ausdruck verliehen [4]).

Gleichzeitig mit der Vischer'schen Unternehmung war auch die „Aufrichtung eines Buechs aller Herrn innerösterreichischen Statthaltern vnd Räthe in Khupferstechung aller ihrer adelichen Wappen von 1565 biß 1665 alß von einem seculo“ durch Calluzi, wofür von der Landschaft 100 fl. Subvention beigesteuert wurden [5]).

Die nächste Veranlassung zur Beschäftigung von Kupferstechern bildete die Beschreibung der letzten Erbhuldigung in Graz von 1728 durch den landschaftlichen Obersecretär G. J. v. Deyerlsperg. Christoph Dietel zu Graz, der am 16. Febr. 1735 zum landschaftlichen Kupferstecher ernannt wurde [6]), und der Kupferstecher Heinr. Störcklein zu Augsburg hatten sich bekanntlich daran betheiligt, für welch' letzteren Franz Ignaz Florer die Zeichnungen lieferte [7]). Die „gelüfferten Landtkarten“, für welche Dietel am 27. Nov. 1745 27 fl. erhielt [8]), werden wol mit der für Deyerlsperg gearbeiteten Karte identisch sein?

Die vereinzelte Ausgabe von 36 fl. an den Kupferstecher Michl Balthauser wegen „60 Stükh Landtcarten“ vom 4. Mai 1712, dürfen wir endlich auch nicht vergessen [9]).

Beschäftigen wir uns nun mit den Sigel-, Stein- und Glasschneidern. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. beginnen unsere Nachrichten über solche. Am 22. Febr. 1650 wurden nämlich 28 fl. notirt für den „Sigill- vnd Stainschneider Caspar Kheyll wegen „fünff der Herrn Präsident: vnd Verordenten mit Cronen ob dem Schildt neugemachte grösser Ambts Sigill“ [10]). Daß dieser Casp. Kheyll in landschaftlichen Diensten gestanden ist, erfahren wir aus einer Bittschrift seines Sohnes Joh. Kaill, „Sigill vndt Wappen-

[1]) R. v. 1671 $^{13}/_{8}$. [2]) A. v. 1688 f. 206. [3]) A. v. 1699 f. 194. [4]) A. v. 1701 f. 140. [5]) A. v. 1685 f. 186. [6]) Bestallung v. o. D. [7]) A. v. 1729 f. 244, 1738 f. 172 u. 175. [8]) A. v. 1745 Extr. Nr. 46. [9]) A. v. 1712 Extr. Nr. 66. [10]) A. v. 1649 f. 132.

steinschneider", vom Jahre 1676, der um die Aufnahme unter die landschaftlichen Bediensteten deshalb ansuchte, weil seine Frau eine landschaftliche Hebamme sei, weil sie ein an die Landschaft dienstbares Haus gekauft hätten, und weil auch sein Vater Casp. Kheill seel. landsch. Sigelschneider gewesen sei [1]). Khaill jun. erhielt am 15. Juli 1681 37 fl. „wegen gemachter Insigil vor Herrn Landtmarschallen in Steyer vnd Herrn Johann Adamen Grafen v. Saurau [2]). 1664 befaßte sich auch der Goldschmied Andree Zwigott mit Sigelstechen [3]). Bereits 1663 hatte sich die Landschaft ein neues Druckwerk zu ihrem Amtssigel durch den Schlosser Mathias Ferrer zu Graz anfertigen lassen [4]), aber schon 1688 war die Anschaffung einer „neuen Preß zu den Insigl in Ambt" notwendig; diesmal wurde der Zirkelschmied zu Graz, Hanns Seiz, damit beauftragt [5]). Im 18. Jahrh. wurden der „Sigil- vnd Wappenstain-Schneider" Michael Müller, und der „Pötschaftstecher" Jos. Kölbl beschäftigt [6]). Von Stein- und Glasschneidern des 17. und 18. Jahrh. können wir nur sechs namhaft machen. Der erste ist Johann Caspar Spengler, „Stain vnd Glaßschneider", welchem „wegen der offerierten Landtcharten pro interim" 50 fl. am 28. Febr. 1657 gezahlt wurden [7]). 1672—77 reichte der „Glaßschneider" Philip Rappez bei Gelegenheit des Jahreswechsels geschnittene Gläser ein [8]). 1680 hat der „Stainschneider" Joh. Alt „zway steyerische Pandterthüer auf zwey Stukh Stahl geschnidten [9]). 1699 processirte Franz Rasch, landsch. „Stainschneider", mit dem bürgerl. Goldarbeiter zu Graz, Andr. Saranzo, wegen eines Säbels, an dem beide zu arbeiten gehabt hatten [10]). Von 1684—1703 stand der „Glaßschneider" Ferdinandt Pischoff in ähnlichen Beziehungen zur Landschaft, wie früher der erwähnte Rappez [11]). 1699 wurden auch vom „Glaßschneiter" Ant. Paudisch „geschnitene Glößer" präsentirt [12]).

Ueber die bauliche Thätigkeit der Landschaft vom 17. Jahrhunderte an, haben wir schon oben einige Daten mitgetheilt, woraus wir ersehen haben, daß dieselbe mehr die Unternehmungen Anderer

---

1) Bestallung v. 1676 6/6. 2) A. v. 1681 Extr. Nr. 130. 3) A. v. 1664 Extr. Nr. 127. Wahrscheinlich ein Verwandter desselben ist der Maler Joh. Bapt. Zwigott, der 1680 den Rahmen zur „steyerischen Landtkharten, so sich in der Verordneten Rathstuben befündt", vergoldet hatte; A. v. 1680 Extr. Nr. 17. 4) R. v. 1663 18/7. u. A. v. 1663 f. 228. 5) A. v. 1688 f 193. 6) A. v. 1707 f 221, 1710 f 187, 1725 f. 147. 7) A. v. 1656 Extr. 28/2. 8) R. v. 1672 23/1, A. v. 1672 Extr. Nr. 186, R. v. 1674 27/1, 1676 18/1, A. v. 1676 Extr. Nr. 6, 1677, Nr. 22, 309. 9) A. v. 1680 Extr. Nr. 22. 10) Landesgerichtl. Relation, Act „Saranzo". 11) A. v. 1684 f. 172, 1685 f. 201, 1686 f. 157, 1688 f. 175, 1696 f. 198, 258, 1698 f. 230, 1700 f. 225, 258, 1701 f. 150, 1703 f. 135. 12) A. v. 1698 f. 276.

unterstützte, als selbst dergleichen in's Werk setzte. Diesen unterstützenden Charakter bewahrte die Landschaft auch noch fernerhin. Der bedeutendste Bau aus dem Beginne des 17. Jahrh. ist der des Mausoleums K. Ferdinands II. zu Graz [1]. Zur Unterstützung desselben bewilligte die Landschaft 6000 fl., die 1618 und 1619 ratenweise liquidirt wurden [2]. Ebenso wurden für Bauzwecke unterstützt:

1608: älteres Frauenkloster zu Graz, „Thurmgepeu" [3].

1610: „Markt- und Kirchengebäu" von Fehring (A. Nr. 43); Graz, Franciscaner, „Kirchengebäu" (Nr. 41); Lankovitz, Francisc., Restaurirung d. Kirche (Nr. 40); Voitsberg, Kirchthurm (Nr. 34).

1612: Lankovitz, Francisc. (A. 62); Graz, Francisc. (A. 57); Graz, Mariahilf (A. 46).

1613: s. Johann im obern Draufeld, „Erhöbung d. Khirchen" (A. Nr. 21); Lankovitz, Francisc. (A. 49); Graz, Francisc. (A. 56); Graz, Mariahilf (A. 58).

1615: Feldbach, Tabor (A. 17); Graz, Barmherzige (A. 54 „Clostergebeu"); Gràz, Francisc., Altar (A. 42).

1616: s. Peter b. Graz (A. 63); Graz, Francisc. (A. 23, 44).

1617: Windischfeistritz, Spital (A. 24); Graz, Barmherzige (A. 69).

1618: „Prosperg in Ober-Steyr", Kirche (A. 63); Graz, s. Leonhard, Thurm (A. 62).

1619: Graz, Augustiner beim Paulusthor „Kirchengebeü" (A. 52), s. Leonhard, Thurm (A. 62), Barmherzige (A. 17).

1620: Graz, Barmherzige (A. 13, 52) und s. Andrä, „Klostergepeü" (A. 44).

1621: Neuklösterl im Sannthal (A. 1); Unterdrauburg „Kirchengepeü" (A. 11); Nesselbach, Pfarrkirche s. Jacob (A. 47); Leoben, Dominicanerkirche s. Florian (A. 52).

1622: Graz, Mariahilf, Erweiterung d. Kirche (A. 24); Knittelfeld, Pfarrkirche (A. 116); Graz, s. Andrä, Friedhofcapelle (A. 11).

1623: Saldenhofen, Pfarrkirche (A. 29).

1624: Weißkirchen, Kirchthurm (A. 28, 83); Feldbach, Befestigung (A. 78).

1626: Luttenberg, Pfarrkirche (A. 39).

1627: Weißkirchen, „ (A. 20).

1630: Graz, s. Andrä, „Kirchengebäu" (A. 55); Feldbach, Fortification (A. 72).

---

[1] Vgl. darüber Ilg in den Mitth. d. C. C. 1874 S. 190. [2] A. v. 1618 f. 109, 115, 117, 120, 121, 124—126. [3] A. Nr. 19, scil. „Extraord.".

1631: Graz, Barmherzige, Dachstuhl (A. 46).

1633: „ Carmeliter (A. 14); Judenburg, Clarisserinen (A. 31); Friedau, Francisc. (A. 107).

1636: Bruck, Spital (A. $^{28}/_{5}$); Leoben, Dominicaner (A. $^{15}/_{6}$).

1637: s. Peter b. Graz, Kirche (A 40).

1643: Windischgraz, s. Martinskirche (A. 35); Hartberg, Stadtmauern (A. 61); Thann, Ringmauer (A. 176); Köflach, Kirche (A. 5).

1645: Kainsdorf, Pfarrkirche (A. 96); Hartberg, „Stadtgebäu" (A. 211); Saldenhofen, s. Danielskirche (A. 147).

1646: Köflach, Kirche s. Maria Magdalena (A. 20); Radkersburg, Kapuziner (A. 89); Lankovitz, Kirche (A. 117); Friedau, Francisc. (A. 209).

1647: Buchenstein, Schloßcapelle (R. v. 1647 $^{16}/_{9}$).

1648: Hartberg, Stadtmauer (A. 4); Saldenhofen, s. Danielskirche (A. 29); Vordernberg, Pfarrkirche (A. 44); Schau (N. Oest.), Kirche (A. 80); Radkersburg, Kloster (A. 82); Graz, Dominicaner, Cellenbau (A. 102), neue Kanzel (A. 148); Leoben, Kirchthurm (A. 115); s. Peter b. Graz, „Chorgebeu" (A. 118).

1649: Kaplanei s. Andrä b. Windischgraz (A. 23); Graz, Carmeliterinen (A. 47), Francisc. (A. 97); Mürzzuschlag, Francisc. (A 55); Pettau, Dominicaner (A. 117), Minoriten (A. 182); s. Georgen a. Stiefing, Kirche (A. 180).

1652: Adelsbichel in Graz, Kapelle (A: 37); Marburg, Pfarrkirche (A. 56, 81); Heiligen-Kreuz a. Waasen, f. d. Filiale s. Ulrich (A. 111, 248); s. Margarethen a. Hengsberg, „Gloggenthurn" (A. 114); s. Maria a. Rehkogel, „Khürchengeb." (A. 135); Cilli, Minoriten, „Thurmgebew" (A. 152); Mürzzuschlag, Francisc. (A. 163); Graz, Augustiner (A. 256); Wundschuh, Kirchthurm (A. 297).

1653: Maria-Nazareth b. Oberburg (A. 25); Graz, Carmeliter (A. 40, 45), Kapuziner (A. 61), Jesuiten (A. 66), Augustiner (A. 198), Dominicaner (A. 229); Kirche s. Pangraz b. Jamnik (A. 89, 90); Feistritz, Minoriten (A. 119); Lankovitz, Francisc. (A. 194).

1654: Graz, s. Leonhard (A. 137), Dominicaner (A. 187), Carmeliter (A. 223); s. Margarethen a. Hengsberg (A. 157); s. Johann b. Herberstein (A. 169); s. Nicla in Wundschuh, Thurm (A. 248); s. Georgen b. Rohr (A. 255); Bruck, Minoriten (A. 66).

1655: s. Veit b. Graz, Pfarrhof (A. 39); Stift Mahrenberg (A. 158); Bruck, Minoriten (A. 176).

1656: s. Anna ob Schwanberg, Kirche (A. 12); Graz, Francisc. (A. 16); Voitsberg, Kirchthurm (A. $^{28}/_{7}$).

1658: Feldbach, Befestigung (A. 78); s. Johann z. Kirchbach, Kirchbau (A. 88); s. Georgen b. Rohr (A. 196).

1659; s. Johann b. Herberstein, neuer Alter (A. 46); Ilz, Pfarrkirche (A. 91); Mahrenberg. Hauskapelle im Kugelmann'schen Hause (A. 188).

1660: Neuklösterl, Dominikaner (A. 29).

1662: Cilli, Maximilianikirche (A. 64); Graz, „Pruggengebey" (A. 86), Carmeliter (A. 181); Mürzzuschlag, Francisc. (A. 227).

1663: Marburg, Minoriten (A. 157).

1664: Mürzzuschlag, Francisc. (A. 45).

1667: Feldbach, Befestigung (A. 2/4).

1672; Mürzzuschlag, Francisc. (A. 3); Judenburg, Francisc. (A. 78); Wildon, Kirchenbau (A. 213).

1675: s. Johann b. Herberstein (A. 193).

1676: Leutschach, Heil. Geist-Kirche (A. 106); Hl. Dreifaltigkeit in Windischbicheln (A. 202); Pinka, Frauenkirche (A. 307); Burgau, Pfarrkirche (A. 356).

1677: Hl. Dreifaltigkeit in W.-B. (A. 21); s. Leonhard in Windischbicheln, Spital (A. 86).

1680: Frohnleiten, Spital (A. 151); Marburg, Minoriten, (A. 64).

1681: Straßgang, Altar i. d. Frauenkirche (A. 9.)

1682: s. Lorenzen im Mztfl. f. d. Kirche a. Rehkogel (A. 266).

1684: Graz, Calvarienberg (A. 96).

1685: „ „ (A. 151); Draßkirchen, Pfarrkirche (A. 190); Lind, Filialkirche s. Martin (A. 120).

1686: Fürstenfeld, Augustiner (A. 4, 15, 32, 42); Straßgang, Stiegenbau (A. 260).

1688: Wien, Augustiner (A. 6); Graz, s. Anna a. Münzgraben (A. 32), Kapuziner (A. 42), Dominikanerinen (A. 31), Carmeliterinen (A. 25); Straßgang, Kirche (A. 72); s. Lorenzen im Mürzthal für U. l. F. a. Rehkogel (A. 26).

1690: Anger, Kirchenbau (A. f. 213).

1691: Graz, Francisc. (A. f. 160); Leibnitz, Kirche (A. f. 189).

1694: Stainz, Kapellenerweiterung (A. f. 188).

1695: Schloß Schönbrunn (A. f. 180, 10100 fl. Bauhilfe); s. Josef b. Schwanberg, Kapellenerweiterung (A. f. 191); Fernitz, Kirche (A. f. 193).

1698: Stainz, Gotteshaus (A. f. 206).

1699: Schmiernberg, Kirchenbau (A. f. 208).

1712: Graz, Augustiner a. Münzgraben (A. Extr. Nr. 18).

1717: Voitsberg, Carmeliter (A. f. 101, 108); Wien, „Kirchengebeu s. Caroli Boromei" (A. f. 95, 10000 fl. Beihilfe).

In diese Kategorie der Unterstützungen gehören schließlich auch die Beiträge der Landschaft zur Aufrichtung und Erhaltung der Marienstatue vor dem Paulusthore zu Graz [1]) und der Dreifaltigkeitssäule ebendaselbst [2]).

Was nun die eigenen Bauunternehmungen der Landschaft anbelangt, so steht in erster Linie das ldsch. Zeughaus [3]). Ueber dasselbe wird in allernächster Zukunft eine detaillirte Monographie erscheinen, weßhalb es unnötig wäre, hier länger dabei zu verweilen. Am nächsten in der Zeit liegt dann der Bau einer „neuen“ Reitschule in Graz [4]). Damit ist aber auch die Reihe der Profanbauten seitens der Landschaft abgeschlossen. Am Landhause wurden hie und da Reparaturen vorgenommen, so 1677, wo „Lorchen Ferradini Stuckhatorn Arbeith im Landthauß“ übertragen wurde [5]) und 1746, da „Petro Angelo Formentini wegen in den Landthaus Saal verrichter Stockhator Arbeith“ 75 fl. ausbezahlt wurden [6]).

An dieser Stelle wäre auch der beste Platz, von Baumeistern und Bildhauern zu sprechen. Was wir jedoch über solche mittheilen können, ist äußerst wenig. Am 6. Mai 1692 wurde Gregor Cornelius Maurus gegen einen Jahresgehalt von 100 fl. zum landschaftlichen Baumeister angestellt [7]). Ueber ihn erfahren wir nur das Eine, daß er am 16. April 1694 100 fl. „wegen zwischen Oesterreich und Steyer bis auf Sembring eingeraichten Abriß der Landt Confinen“ erhielt [8]). Von Bildhauern des 17. Jhrh. werden in den Ausgabenbüchern zwei erwähnt: Joh. Bapt. Vischer, „Burger und Bildthauer“ in Graz, der 1676, 14. Dec., 7 fl. bekam „wegen gemachten drey stainen Bilder auf die Pesnitz Pruggen am Pletsch [9]); und Joh. Lauber, „Bilthauer zu Gräz“ [10]). Von 1724 an beginnt die Reihe der ständischen Bildhauer, welche Joh. Jac. Schoy eröffnet, dem im Jahre 1733 Phil. Jac. Straub nachfolgte [11]).

Den Goldschmiede- und ähnlichen Arbeiten wurde seit dem 17. Jhrh. zumeist nur in Bezug auf ihre kirchliche Verwendung Aufmerksamkeit geschenkt. Als landschaftliche Goldschmiede kommen in den Ausgabenbüchern vor: Hanns Caspar Kendlmaier 1645 bis

---

[1]) R. v. 1670 $^{23}/_{1}$; 1000 fl. Beihilfe bewilligt. [2]) A. 1684 f. 145, 159, 1685 f. 155, 1686 f. 131, 1710 f. 128, 1719 f. 114, 1725 f. 124. 133, 1726 f. 153, 1727 f. 146 u. s. w.; vgl. auch Peinlich: „Gesch. d. Pest in Steiermark“ am Schluß. [3]) Vgl. Ilg in d. Mitth. d. C. C. 1874 S. 189. [4]) A. v. 1646 Extr. Nr. 21, 1648 Nr. 83, 132; vgl. auch A. v. 1745 f. 77, 79. [5]) A. 1676 f. 247. [6]) A. v. 1745 Extr. 76. [7]) Bestallung v. o. D. [8]) A. v. 1694 f. 188. [9]) A. v. 1676 f. 238. [10]) A. v. 1694 f. 203; er erhält 90 fl. wegen „verrichter Arbeith“. [11]) Bestallungen v. 1724 $^{10}/_{11}$ u. 1733 $^{1}/_{12}$; vgl. auch Wastinger „Aeltere plastische Künstler in Steyermark“ in d. strmk. Ztschr. 1833 S. 97—98.

1653 [1]), und Joh. Friedr. Stromayr 1694—99. Letzterer verfertigte für die Tobelbadcapelle eine Monstranze um 168 fl. [2]) Auch eine Reihe von Perlheftern und Seidenstickern fand bei der Landschaft Beschäftigung. So mußte der Seidensticker Joh. Rann zu Graz im Jahre 1631 für jene 10.000 Ducaten, welche der Braut Erzherzog Ferdinands zum Hochzeitsgeschenk bestimmt waren, zwei Beutel sticken, „von grien Samet vndt gueten Goldt" [3]). Wilh. Perger (1646), Mathias Demer (1686—88), Joh. Georg Prizpauer (1695), Daniel Ignaz Heidenreich (1702) und Jean Ulliot (1708) standen als Perlhefter, Gold- und Silbersticker ferners noch in Verwendung [4]).

Es wäre ungerecht, wenn wir nicht auch gewissen Stücken des Landhausmobiliars unsere Aufmerksamkeit zuwendeten. Infolge diverser Festlichkeiten, die im Landhause stattfanden, sowie auf Verlangen einzelner kunstliebender Verordneten wurde nicht selten Erkleckliches für die innere Ausschmückung der Landhausräume geopfert. Für Austapezierung der Verordneten-Rathsstube wurden beispielsweise im Jahre 1615 147 fl. ausgegeben [5]). Am 6. März 1680 lieferte Michael Perffler, Handelsmann Perffler, für 339 fl. „grüen fein venedischen Sammeth, auch andere Wahren zu denen Spalliern in die Capellen im Landthaus vnd zu Machung etlicher Säßl" [6]). 1680—81 wurde überhaupt in dieser Beziehung sehr viel ausgegeben; die Anschaffung von drei Sesseln verursachte folgende Ausgaben: dem Sattler Hans Thylleman Khöster „wegen dargegebenen drey schwarzpaisten Sößlgestöll" 6 fl.; dem Messerschmied Marzellus Nagelmayr „wegen 6 Khnöpff auf griensamte Säßel gemacht vnd auf den Schnidt versilbert", 12 fl.; dem Gürtler Hans Georg Franz „vmb dargebene versilberten Nägel zu denen verfertigten dreyen griensamtenen Säßl" 51 fl. 3 β 6 dl.; dem Schnürmacher Joh. Möbler „wegen dargebenen groß sylbernen Franzen zu einem grien sammtenen großen vnd zween khleineren Tepich, auch zu drey grien sameten Sößl entricht" 301 fl. 2 β 24 dl.; dem Andreas Payr „Landschafft Schneydern, wegen Machung jetzt voresmelter Tepich vnd Säßl" 75 fl. 2 β 16 dl. Die Auslagen für den Sammt sind schon oben notirt. Dazu kamen aber noch weiters folgende Posten: Dem schon einmal genannten H. Möbler „wegen 161 ½ Loth

---

[1]) A. v. 1645 Extr. Nr. 20, 1652 Extr. Nr. 47 u. R. v. 1652 17/7; A. 1653 Extr. Nr. 177. In diesem Jahre hatte er um regelmäßige Besoldung angesucht, was aber abgelehnt wurde, weil „neuerlich vnd dahero bedenklich".
[2]) A. v 1694 f. 199 u. 1699 f. 284. [3]) A. v. 1631 f. 111, auch R. v. 1652 1/8. [4]) A. v. 1646 f. 154, 1686 f. 144, 148, 151, 1688 f. 183, 1694 f. 282, 1695 f. 209, Bestallungen v. 1695 8/2, 1702 10/8, 1708 17/12.
[5]) A. v. 1615 f. 118. [6]) A. v. 1680 Extr. Nr. 8.

silberne Porten vnd Franzen zu den grien taffcten Tepich vnd Spalier in der Landthauß Capellen, jedes Loth zu 13 β, ferer ein grien vnd silbernes Register, also zusamen 263 fl. 4 β 8 bl."; ferner dem Handelsmann zu Graz „wegen gemachten vnd gestikhten Landtschafft Wappen auf die drey griensamten Depich" 225 fl. [1]). 1681 erhielt J. Möbler am 22. März für „silberne Portten vnd Schnier zum Spallieren" 460 fl. und am 21. Juli wegen deßgleichen „auch zu den Spalliern im Landthauß" 851 fl. 5 β 2 bl.; während D. F. Vesentin am 6. September „wegen ihrer Excellenz Herrn Landeshauptmann, auch Herrn Präsidenten vnd Herrn Verordneten mit Silber vnd Gold gestickhter Wappen in die Landtstuben" 130 fl. bezog [2]). 1685 ließ der Landesmarschall Hanns Georg Graf v. Saurau die ihm zugewiesenen Landhauszimmer austapezieren, mit einem Kostenaufwande von 600 fl. [3]). Eben damals bestellte sich der ldsch. Präsident ein „Schreibtrichl mit einem Khupferstich" [4]). 1687 werden an Georg Mathias Egg wegen „eingeraichter khünstlicher Holzarbeith" 100 fl. erlegt [5]). Ebenderselbe erhielt im folgenden Jahre „wegen eingelegter 4 Schreib-Cästl, so ains vor mich (= Einnehmer) vnd die drey vor die Herrn Secretarien", 190 fl. [6]). Ebensolcher Angaben in Bezug auf kostbare Leuchter, Geschirre [7]) und andere Stücke finden sich noch mehrere. —

Es ist nun unsere Aufgabe zu zeigen, auf welche Art Musik und Schauspiel von der steir. Landschaft cultivirt wurden. In erster Hinsicht war es besonders die Kirchenmusik, die eifrige Pflege erfuhr. In der protestantischen Stiftskirche wurde sonntäglich musicirt und dazu die Grazer Stadtthürmer engagirt [8]). Auch verwendete man auf die Orgel und die Organisten im genannten Gotteshause große Aufmerksamkeit [9]). Ausgaben für musikalische Instrumente zu kirchlichen Zwecken finden sich mehrere [10]) Ebenso häufig werden von verschiedenen Seiten Compositionen eingereicht und honorirt: 1576 ein „Gesang" vom Cantor Caspar Gastel, 1582 „etlich componirte Gsang" von Joachimo Friderico, 1584 ein „Gesang" vom landsch. Präceptor Stephan Theßmair, 1588 ein „Carmen" von Lucas

---

[1]) A. v. 1680 Extr. Nr. 19, 24, 25, 27, 29, 40, 128. [2]) A. 1681 Extr. Nr. 82, 134, 182. [3]) A. v. 1685 f. 161. [4]) A. v. 1685 f. 178. [5]) A. v. 1686 f. 157. [6]) A. v. 1688 f. 180. [7]) A. v. 1653 Extr. Nr. 141 werden auch „Maiolica Schallen" erwähnt. [8]) A. v. 1573 f. 87, 1574 f. 115, 1575 f. 104, 1576 f. 89, 1577 f. 88, 1578 f. 89, 1579 f. 88. [9]) R. v. 1577 $^{22}/_{8}$, A. v. 1578 f. 88, R. v. 1582 $^{28}/_{7}$, A. v. 1582 f. 109, R. v. 1586 $^{21}/_{1}$, $^{27}/_{3}$, $^{31}/_{3}$, $^{14}/_{4}$, 1589 $^{24}/_{11}$, $^{27}/_{11}$, A. v. 1589 f. 147, 1745 $^{17}/_{11}$ wird dem Orgelmacher Joh. Georg Mitterreitter zu Graz „wegen Reparirung der Orgl auf den Landhauß Saal von Ao. 1726 bis 1742" 50 fl. gezahlt, A. v. 1745 Extr. Nr. 44. [10]) A. v. 1584 f. 108, 1590 f. 141, 156.

Ehrman Transsylvano, „etliche componierte Gesang“ von Joach. Friderich Frizio, 1589 ein „Carmen“ von M. Jacobo Röpello, deßgleichen von Zillemanno Muthio Marpurgensi Hasso, 1590 ein „Khlaglied Ihrer fürstl. Durchl. hochseligisten Ableiben“ von Valentin Mezigkh, 1618 „zway musicalische Opera zu 4 vnd 5 Stimen componirt“ von Erasm. Widman, Cantor und Organist zu Rottenburg a. d. Tauber, 1648 ein Werk vom bair. „Hoff- vnd Camer-Musicanten“ Joh. Adam Obermayr, 1676 eine Messe von Simon Grießmayr, Augustiner und Chormeister bei St. Paul zu Graz [1]). 1628 erhielt Cam. Mozett 75 fl., weil er sich „wie fürkhomben mit seiner Musica vnndter anndern auch zu Zierrung der Gottesdienst in denen Khierchen gebrauchen läst“ [2]). 1637 wurden mit Unterstützung der Landschaft bei den Augustinern zu Graz, und 1734 in der Stadtpfarre daselbst neue Orgeln hergestellt [3]). Ebenso wurden Orgelbauten für die Minoriten zu Windischfeistritz 1653, und für s. Peter b. Graz 1655 kräftigst unterstützt [4]). Aber auch die Profan-Musik blieb nicht vergessen. Günstig wirkten auf deren Ausbildung, daß die Landschaft seit 1545 eigene Tanzmeister und seit 1623 eigene Musiklehrer besoldete. Auch das Institut der landschaftlichen Trompeter darf nicht gering geschätzt werden; 1676 werden letztere sogar nach Passau berufen, „vmb daß sie sich zu ihrer khönigl. Mt. der verwittibten Khönigin in Pohlen Taffelmusic gebrauchen lassen, alß ihr khay: Mt: daß angestelte hochzeitliche Beylager gehalten [5]). Zu gleicher Zeit wurde aber in Graz die Landtagssession mit dem üblichen Hochamte eröffnet, wobei die ldsch. Trompeter von Amts wegen musiciren hätten sollen; diesmal wurden sie nun von den Grazer Stadtmusikanten substituirt [6]). Letztere fanden auch sonst hie und da bei der Landschaft Verwendung; so z. B. erhielten sie 1653 50 fl. „wegen der bey jüngst gehaltenen Freuden Panquet alda im Landthaus verrichten Musica [7]). Ein anderes Mal bekamen wieder die „Jesuiterischen Musicanten wegen Musicirung aines Vests“ 40 fl. [8]).

Die zu verschiedenen Zeiten im Landhause abgehaltenen Bankette wurden zur Erhöhung der Feststimmung dann und wann auch mit theatralischen Vorstellungen verbunden. So wurde anläßlich der Zusammenkunft der dreier Lande Ausschüsse im Jänn. 1577 ein Festessen im Landhause gegeben, dessen „Notturften“ kosteten 225 fl

---

[1]) A. v. 1575 f. 99, 1582 f. 103, R. v. 1584 $^{2}/_{5}$, A. v. 1588 f. 123, 137, 145, 148, 1590 f. 145, 1618 f. 116, 1648 f. 161, 1676 f. 197. [2]) A. v. 1628 f. 167. [3]) A. v. 1687 Extr. Nr. 90 u. 1734 f. 183. [4]) R. v. 1653 $^{30}/_{5}$ u. A. v. 1655. Extr. Nr. 5. [5]) A. v. 1676 f. 289. [6]) A. v. 1676 f. 289. [7]) A. v. 1658 Extr. Nr. 216. [8]) A. v. 1662 f. 187.

7 β 18 dl.[1]) Bei dieser Gelegenheit kam eine „Tragedj" zur Aufführung, die unter anderem auch folgende Ausgabe verursachte: „Balthasarn Schlierer Burger alhie zu Grätz für 112 Eln weiß vnd grien Post Zendl 1 pr. 8 kr., item pr. 3 Eln schwarzen Taffent 1 pr. 4 β dl., so man zu der Tragedj, die bey einer er: Laa: Anno ditz gehaltenen Panget agiert worden; bey jme außgenomen worden 16 fl."[2]). Der ldsch. „Trometter" Caspar Jenner, der sich bei dieser Gelegenheit gebrauchen ließ, erhielt 3 fl.[3]). Am 5. Juli 1582 wurden zu Handen des ldsch. Cantors Caspar Gastel 20 Gulden zu „einer Erung vnnd Ergezligkheit" ausgezahlt für diejenigen „Personen, so die Comedien vnnd Tragedien in der Stifft agiren helfen, damit sie hinfüran auch desto lustiger werden"[4]). 1595 wurde auf Kosten der Landschaft beim Grazer Buchdrucker Hanns Schmid eine „Comoedia von Joseph" in Druck gegeben, die dann jedenfalls bei passender Gelegenheit auch zur Aufführung gelangte[5]). Nach Aufhebung des protestantischen Stiftes sah man gerne die Aufführungen der Schüler des Jesuitencollegs, woselbst bekanntlich die academischen Aufführungen besonders im Schwung waren[6]). So erhielt der Vicerector P. Math. Bastianschiz 600 fl. am 25. Febr. 1638 „wegen der ainer löbl: La: zu Ehren gehaltenen vnd dedicierten Commedia". Diese „Commedia" war aber das hochtragische „Martyrium s. Maximiliani Celejensis, episcopi Laureacensis" gewesen[7]). 1659 wurden abermals 1500 fl. „zu Reparierung des allhieigen academischen Theatri wie auch zu Erhöbung der s. Francisci Xaveri Capelln" ausgeworfen, und ebenso 1000 fl. im Jahre 1663 „dem Collegio soc: Jesu alhier zue Gräz wegen der vorm Jahr exhibirt: vnnd ihro löbl: Lanndtschafft dedicierten Comoedi zu einiger Erkhandtnus ain tausent Gulden dergestalt außgeworfften, daß solche auß besagtes Gräzerischen Collegii heurigen 1663 istem ord: vier Steuern mit Abraittung guetgemacht werden sollen"[8]).

Die Vorstellungen eines „engelendischen Lufftspringern" Moriz Preiß im Jahre 1649, der bei den üblichen Faschingsunterhaltungen mitwirkte und „wegen bey gehaltener Wirdtschafft alda im Landthauß exhibierten Spring" 18 fl. bekam; sowie die des „Pickha Spiller" (?) Jacob Conr. Tillman im Jahre 1659 mögen nur nebenläufig erwähnt werden[9]). Seit 1672 treten jedoch förmliche Schauspieler-Gesellschaften auf. Am letzten Febr. und am 23. Mai

---

[1]) A. v. 1576 f. 87. [2]) Ebd. f. 88. [3]) Ebd. [4]) R. v. 1582 5/7 u. A. v. 1582 f. 98. [5]) A. v. 1594 f. 108. [6]) Vgl. Peinlich: Gesch. d. Gymn. z. Graz. [7]) A. v. 1637 f. 206; vgl. Peinlich l. c. 1870 S. 38. [8]) A. v. 1659 Extr. Nr. 160 u. R. v. 1663 11/5. [9]) A. v. 1649 f. 99 u. 1659 Extr. Nr. 95.

d. J. werden Beträge ausgezahlt, „denen in verwichenen Fasching alhier gewesten Comoedianten wegen ihrer in hochteutscher Sprach agierten Comoedien“; als „Comoedianten-Directores“ haben sich auf der Quittung unterschrieben: Andreas Elenson und Johann Philipp Ridel [1]). Eine Supplik der Comoedianten Joh. Wolgehaben und Peter Schwarz vom Febr. 1674 belehrt uns, daß diese regelmäßige Vorstellungen zu geben pflegten: „Daß Ew: Durchl: hochgräfl: Excell: Gdn: vnd Gdn: unsere jüngsthin auf dem Landhause gehaltene Action mit dero hohen Gegenwart gnädigst beseliget, darvor thun wir unß in tieffester Demuth bedancken, vnd leben der ungezweifelten Hoffnung, es werden Ew: Gdn: unß derjenigen Gunst, mitt welcher sie andere hiebevor anwesende Comoedianten angeblikket, auch allergnädigst genießen lassen, damit wir unß deß Ungemachs, in welchs unß der strenge Winter, der unßer Actionen hinterstellig gemacht, in etwaß ergötzen und denn auch die bevorstehende Fastenzeit durch dero hoche Gnad desto leuchtlicher durchbringen mögen. Solches verhoffen wir mit unsern Actionen, welche wir auf künftige Ostern witerumb fortzusezen in Willens in unterthänigster Dankbarkeit zu verschulden“ [2]). 1676, während der Faschingsbelustigungen, ergötzte der „Taschenspieler“ Matth. Gechter mit seinem „Taschenspüll“ die versammelten Gäste [3]). 1676 erhielten die „gesambten Comödianten“ eine Gnadengabe von 45 fl. [4]) 1688 den 19. September führten die „sambentlich hochteutschen Comedianten“ im Landhaussaale eine „Comedi“ auf [5]). Im selben Jahre erhielten Anthon Benozi und Isabella seine Frau als Leiter von „Polizanella Spillern“ 195 fl., weil sie „von Gräz nacher Prugg an der Muhr berueffen worden und vor ihro Excell. Herrn Landtshaubtman, ihrer May. der Khönigin in Pohln vnd ihrer erzhörzogl. Durchl. zu Lottringen vnd dem alborten anweſſenten hochen Adl das Politschanella Spill gehalten“ [6]). 1689 traten wieder „hochteutsche Comoedianten“ auf [7]). 1691 führte Z. Thomaso „italienischer Comoediant mit seinen Gespänen vnd Leuthen aus Befelch Herrn Praesidenten Sig: Franzen Graffen v. Wagensperg in Toblbadt Comoedien“ auf [8]). Wegen „dedicierter Comoedien“ wurden honorirt: 1696, 30. Juni, Joh. Carl Sammenthamer, „Principal Comoediant“, „so Ao. 1695 mit seiner vnter habenten Compania ein Comedi dedicirt“; 3. Juli, Jac. Khuglman und Andree Elensohn, „beede Comedianten“; 2. August, „N. die Comedianten, wegen daß sie Ao. 1692 ain Comedi dedicirt“ [9]). Für Comödianten im Allgemeinen sind noch

---

[1]) A. v. 1672 Extr. Nr. 44 u. R. v. 1672 $^{10}/_{2}$. [2]) R. v. 1674 $^{14}/_{2}$. [3]) R. v. 1676 $^{2}/_{5}$ u. A. v. 1676 f. 208. [4]) A. v. 1676 f. 241. [5]) A. v. 1688 f. 185. [6]) A. v. 1688 f. 185. [7]) Ebd. f. 169. [8]) A. v. 1691 f. 191. [9]) A. v. o. D.

Ausgaben notirt 1703, 1707, 1725 und 1726 [1]). Namentlich kommen vor die „Comedianten“ Joh. Jos. Blümbl und Nic. Dürr im Jahre 1717; Joh. Heinr. Prunius i. J. 1727, und 1729 ebenderselbe als „Principal der Comoedianten“ [2]). Der Ort ihrer Darstellungen scheint je nach Umständen in Buden, Privathäusern und endlich auch im Landhause gewesen zu sein. Letzteres gewiß, sobald sie vor den Landständen sich producirten, wie eine Notiz aus dem Jahre 1725 beweist [3]).

[1]) A. v. 1703 f. 137, 1707 f. 147. 1725 f. 122, 1726 f. 145, 154.
[2]) A. v. 1717 f. 109, 1727 f. 145, 1729 f. 206 u. 220. [3]) A. v. 1725 f. 120.

Kleine Mittheilungen.

Steirische Baumeister in Friaul.

Daß viele Friauler Handwerker, namentlich Maurer, jährlich den Sommer über Beschäftigung in Kärnten und Steiermark suchen und finden, ist ziemlich Jedermann bekannt. Daß dieser Zug von Handwerksschwalben schon seit langen Jahren und Jahrhunderten stattfindet, wenn auch ehmals nicht in so ausgedehnten Verhältnissen wie heutzutage, ist bisher weniger betont worden [1]). Daß aber auch Steirer nach Friaul zogen, um dort als Gewerbsleute ihr Brod zu finden, ist zwar nicht gerade auffallend, immerhin aber umso erwänenswerter, je weiter die Nachricht zurückgeht [2]), und dann, wenn ein solcher steir. Handwerker gerade als Maurer in einem Lande werkt, das wesentlich Maurer exportirt.

So hat mir Prof. Wolf zu Udine Auszüge aus dem Protokolle des Notars Daniel Viboni von Ovaro in Carnien mitgeteilt, welche eines derartigen Falles gedenken.

Dieselben gehören dem 16. Jahrh. an, und sprechen von einem „magister Ropilus murator de Staiermorch (!)“ und seinen Söhnen Nicolaus und Lorenz, welche von 1523—34 in jener friaulischen Provinz arbeiteten. Die vorzügliche Institution des Notariates, welche zur Fertigung aller Verträge in Italien beigezogen wurde, und deren Conceptbücher oder Protokolle so außerordentlich wertvoll für Orts- und Familiengeschichte sind, hat in den zu Liaris in Carnien uns erhaltenen Aufschreibungen des gedachten Notars auch von unserem Landsmanne die Kenntniß überliefert, und zwar in Contracten, deren Auszüge zugleich die Arbeiten zeigen, um die es sich handelte. Wir lassen die fraglichen Notizen hier folgen:

---

[1]) Der jetzige Bau des Stiftes s. Lambrecht stammt von einem Furlaner Architekten der Mitte des 17. Jhrh.

[2]) Im 14. Jhrh., als die Oesterreicher Venzone besaßen, waren sehr viele Kärntner und auch Steirer dort seßhaft, und in den Protokollen des Notars Alexius, der von 1349—61 in gedachter Stadt, von 1362 ab jedoch in Gemona rogirte, habe ich mancherlei Beziehungen von Venzonesen zu Marburg und Radkersburg gefunden (Notariatsarchiv zu Udine). —

1. 1523, 7. Sept., Forno Avoltri.

„Magister Ropilus murator de Staiermorch, habitans in villa de Prato ex una, et Leonardus quondam Pascoleti ville de Fraxeneto camerarius ecclesie sancti Johannis de Fraxeneto cum consortibus dicte ecclesie ibidem pro majori parte existentibus ex alia, ad talem convenerunt compositionem, videlicet cum sit quod dicte partes essent discordes de stima [3]) alias facta de fabrica dicte ecclesie facta per dominum magistrum Rupilum in libris sol. 412 et sol. 8. pro mercede dicti magistri et usque in diem presentem habuisset l. 389, non computatis pecuniis datis per Leonardum de Valle de Sigilleto dicto magistro et filiis, in hac summa dictus magister laudavit dictam summam factam in l. 412 et sol. 8, cum hoc quod dictus Leonardus Pascoli dare debeat dicto magistro usque in proximum festum sancti Mathei Aprilis supplementum sue mercedis a libris 389 usque ad summam librar. sol. 412 et sol. 8, salvo datis per Leonardum de Valle, item quod dictus Leonardus Pascoli non de pecuniis dicte ecclesie, sed de consortibus dare debeat eidem magistro usque in proximum festum Assumptionis beate virginis Marie libras sol. 6 et sol. 4."

2. 1534, 20. Jänn., Ovaro.

„.... quondam Mathei Armans de Miono camerarius ecclesie sancte Marie plebis Gorti presentibus ac instantibus Antonio quondam Jacobi .... de Miono sindico dicte ecclesie et .... de Ovaro jurato dicte ecclesie, convenit cum magistris Nicolao muratore et (Laurentio) fratribus et filiis quondam magistri Ropili muratoris de Stairmorch, habitantibus in villa de Prato, qui requisiti a dicto Antonio camerario ad faciendam quandam cunam [4]) ecclesie sancti Johannis dicte plebis qui quidem contenti fuerunt facere dictam cunam, ammodo conveniatur cum domino Antonio et juratis dicte ecclesie de pactis inter eos allegandis. In primis et ante omnia promiserunt .... am bonam et sufficientem et ornatam .... in similibus requirit hinc usque ad .... vel octo post mensis Maii proximi venturi .... integraliter perfectam, cum hoc quod dictus Antonius dare debeat .... parato prefatis magistris in serviendo illis de omnibus necessariis ...... usque quo perfecerint opus predictum, cum hoc quod Com(pet)o opere per ipsos facto utraque pars eligere debeat duos viros arte peritos ad extimandum dictum opus, si per se concordes esse non possent.

---

[3]) Preis- oder Kostenbestimmung. — [4]) Kuppel- oder Chorgewölbe.

Ibidem magistri Nicolaus et Laurentius fratres supradicti se obligaverunt pro parte solutionis suprascript .... infrascriptos debitores ecclesie accipere ...... ad exigendum ab ipsis infrascriptas pecunias, a Mathia Monch de Povolaro l. .. sol. 12 — a Mattiussio de Fodella l. .. sol. 5., a heredibus Gasparuti de Rovoscleto lib. sol. 16 (et) sol. 10, a Sebastiano de Puncins l. sol. 171 a Nicolao de Solaro de Petariis l. sol. 20, sol. 10, a Justo de Corvetta de Muina l. sol. 24 et sol. 10, que quidem pecunie quantitas ascendit ad summam l. sol. 94 1/2 cum additione ..... quantitate l. sol. 5, quas .... tempore hujus contractus, cum hoc quod ipsi non debeant molestare dictum Ant. camerarium usque ad perfectionem operis pro suprascriptarum l. sol. 100 solutione, et si ipsi vellent ..... pecunie suprascripte, quod ipse camerarius non possit sine licentia consilii juratorum et sindicorum ecclesie aliquid dare. Et de reliquo mercedis dictus Antonius et ipsi magistri debeant se remittere consilio quid sibi videbitur."

3. 1534, 1. Aug., Ovaro.

„Cum sit, quod Petrus quondam Candoni scindicus ecclesie sancte Catarine de Luinto, Antonius et Johannes fratres et filii quondam Bernardi Sartoris, Bertulus quondam Petri Martini, habentes plenam licentiam ab eorum communi et hominibus ville de Luinto ad faciendum infrascriptum contractum et concordium, videlicet quod magister Nicolaus quondam magistri Ropili de Stairmorch promisit facere et construere quandam gloriam vel quoddam substaculum campanarum [5]) duarum ante ecclesiam sancte Catarine habilem et idoneam, et habile et idoneum, prout ipsi magistro Nicolao et Communi videbitur, hinc usque ad annos duos completam et extructam, cum hoc pacto quod dicti homines in hoc temporis spatio, quo ipse magister Nicolaus extruxerit, debeat contribuere omnia et singula necessaria dicte fabrice, cum hoc quoque quod magister Nicolaus habere debeat eius mercedem extructo opere ad arbitrium bonorum virorum peritorum de arte, cum hoc quoque, quod magister Nicolaus debeat acceptare pro sua mercede tantum gaze [6]) cuiuscunque conditionis existat, et hoc ad arbitrium bonorum virorum, et quod magister Nicolaus non possit astringere ali quem dicti comunis ad solvendum sibi pecunias, si habuerint vel voluerint solvere hiis gazis, salvis illis gazis que magistro Nicolao non placuerint, quia non essent bone et sufficientes."

---

[5]) Glockenhaus.

[6]) Bedeutung unbekannt; erscheint auch bei Ducange (edid. Hendschel) nicht.

Aus diesen Documenten läßt sich ersehen, daß „Ropil“ — der wol Rüpel geheißen haben mag, welcher Name vermuthlich als Koseform von Ruprecht aufgefaßt zu werden hat [7]) — um 1523 in Carnien arbeitete, daß er um 1534 nicht mehr lebte, aber 2 Söhne, Nicolaus und Lorenz hinterließ, die des Vaters Handwerk fortsetzten. Ihr Wonort — von Vater und Söhnen — war Prato, ein Dorf, etwa eine Stunde nordwestlich von Ovaro in Carnien.

Welche ihre Lebensverhältnisse gewesen, geht natürlich aus diesen mitgeteilten Acten nicht hervor. Ebenso wenig ist man in der Lage mitzuteilen, was später aus diesen Handwerkern und ihrer Familie geworden, allein ihr Auftreten in jenen Bezirken ist nicht nur ein Beleg der Wechselbeziehungen zwischen deutschem und italienischem Gewerbe überhaupt, sondern für die Vertretung des Bauhandwerkes auf italienischem Boden durch deutsche Arbeitskräfte im Besonderen. Ich vermag zwar nicht zu sagen, ob das heutige internationale Verhältniß in demselben damals nicht etwa umgekehrt gewesen, das ist aber gewiß, daß namentlich in Oberitalien viele deutsche Kirchenbauten, und zwar vom 14. Jahrh. an, deutschen Ursprunges sind. Auch Civilbauten ließen sich desselben nachweisen. Die sogen. Römerbrücke zu Cividale, ein ungemein luftiges und kühnes Werk des 16. Jahrh., ist deutsches Erzeugniß.

Unter die Kirchenbauer (wenngleich es nur Landkirchen gewesen), gehörten auch obige Steiermärker, von denen uns ein verlaufenes Conceptsprotokoll eines furlaner Notars die erwänten Nachrichten hinterließ. Zahn.

Sachsenwart und Liebenstein.

Von Kanonikus Ign. Orožen zu Marburg.

Schon im 14. Hefte, Seite 177, der Mittheilungen des hist. Vereines suchte ich nachzuweisen, daß die in Urkunden des 13. und 14. Jahrhundertes öfters genannte landesfürstliche Veste Sachsenwart [8]) an der Stelle der jetzigen Herrschaft Pragwald, oder in der Nähe derselben gestanden sei. Den Beweis für diese meine

---

[7]) Eine der in Italien so unendlich häufigen Diminutiven, die jedenfalls klarer und leichter zu finden ist, als Pelius, Peglius und Pileus aus Bertholdus.

[8]) Diese Veste wurde 1270 und 1279 der Herzogswitwe Agnes, wiederverehelichten Gräfin von Heunburg, zum Leibgeding verschrieben, später aber in Pfandbesitz gegeben: 1321 dem Conrad von Aufenstein, 1331 dem Ulrich von Walsee und 1363 den Grafen von Cilli.

Behauptung habe ich aus der Neuklosterer Stiftungsurkunde vom 13. Juni 1453 erbracht, welche besagt, daß Graf Friedrich von Cilli dem genannten Kloster den Zehent bei St. Lorenzen unter „Sachsenberdt“ gegeben habe, d. i. zu St. Lorenzen an der Voljska in der Pfarre St. Paul bei Pragwald, welche Gegend seither wirklich nach Neukloster zehentpflichtig gewesen ist.

Zur Vermuthung, daß die Veste Sachsenwart vielleicht an der Stelle von Pragwald gestanden sei, neigte ich mich, nachdem ich von mehreren Personen, welchen die Gegend von St. Lorenzen wohl bekannt war, versichert worden bin, daß an dem südlich hinter St. Lorenzen kegelförmig sich erhebenden Berge eine Spur eines ehemaligen Schlosses nicht zu finden sei.

Am 10. August 1877 aber, als ich eben von St. Paul aus einen Ausflug zur dortpfarrlichen Filialkirche St. Magdalena am Hom*) machte und ich unterweges dem mich begleitenden Herrn Ortskaplane erzählte, ich hätte seinerzeit in dieser Gegend eine Schloßruine gesucht und dieselbe auf der Höhe ob St. Lorenzen vermuthet, erwiederte er mir, daß alldort am Bergkegel, wie er von dessen Besitzer vernommen, allerdings Spuren einer verfallenen Burg vorhanden seien. Darüber wurde sogleich beschlossen, am Rückwege vom Hom diesen Schloßberg zu besteigen und in Augenschein zu nehmen.

Vier Stunden später waren wir daselbst auf der Höhe des Schloßberges angelangt und fanden dieselbe mit einem großen Haufen bemooster Bausteine bedeckt und an ihrer Südwest-Seite einen großentheils schon verschütteten Schloßgraben, über welchem seinerzeit dem Anscheine nach die Zugbrücke angebracht war. Daß nämlich dies die Ueberreste einer verfallenen Burg seien, war nicht zu verkennen; welchen Namen sie aber geführt habe, wußte weder der Besitzer der Burgstätte, noch sonst Jemand von den Bewohnern der Umgegend anzugeben. Ich jedoch habe beim ersten Anblicke dieser Trümmer die Ueberzeugung gewonnen, daß, wie ich schon ehemals vermuthet habe und nun nicht mehr bezweifeln konnte, hier und nirgend anderswo die Veste Sachsenwart gestanden ist.

Die Veste, deren karge Ueberreste vor uns lagen, stand hier am nördlichen Ende des Bergrückens, welcher sich da als Ausläufer der Merzlica-Alpe von Süden gegen Norden erstreckt. Von der Ruine aus sahen wir tief unten im Thale das Kirchlein St. Lorenzen stehen, welches sammt der dortigen Ortschaft ehemals den Namen St. Lorenzen unter Sachsenwart geführt hat.

---

*) Hom, Hum, Kum, Kolm, gleichbedeutend mit Cacumen, Culmen, Kulm, Holm (Hilm?).

Weiterhin überblickten wir das herrliche Sannthal, im Hintergrunde desselben umrahmten aber unseren Horizont die von den Krainer- und Kärntner-Marken bis hinab an die Grenze Kroatiens sich erstreckenden Gebirgszüge.

Der Bergkegel mit der Ruine Sachsenwart gehört zu dem am Abhange alldort gelegenen, zur Katastral-Gemeinde St. Lorenzen ad Haus-Nr. 38 gehörigen Burkelc- oder Kanzler-Hubgrunde.

Nachdem also hiemit die Frage über den Standort der Veste Sachsenwart als gelöst zu betrachten ist, will ich noch eines anderen Schloßes oder Gutes erwähnen, welches auch in der Gegend bei St. Paul einstens bestanden und den Namen Liebenstein geführt hat.

Den Namen Liebenstein machen bis zum Schlusse des 14. Jhrh. folgende Urkunden namhaft:

1.) 1288, 23. März, Saneck.
Gräfin Margareth, Witwe nach Leupold dem Freien von Saneck, tritt ihrem Verwandten Ulrich von Saneck die Burgen Saneck, Schöneck, Osterwitz und Liebenstein ab.
Orig., Wien, Statsarchiv (Cop. Landesarch. Nr. 1334 b).

2.) 1328, 9. Oct., ...
Ulschalk von Liebenstein als Zeuge in einer Urkunde Ulrichs von Forchteneck für die Kirche s. Georgen unter Tabor.
Orig. Landesarchiv (Nr. 1975 c).

3.) 1335, 22. April, ...
Berthold der Liebensteiner als Zeuge einer Urkunde Gebhards des Scherer für die Kirche s. Georgen unter Tabor.
Orig. Landesarchiv (Nr. 2082).

4.) 1336, 10. Nov., Weitenstein.
Bertold der Liebensteiner genannt, als Pfleger des Bisthums Gurk zu Windischgraz, für welchen 8 genannte Männer sich gegenüber Bischof Lorenz von Gurk verbürgen.
Orig., Straßburg (Klagenfurt), bisch. Archiv (Cop. Landesarchiv, Nr. 2107 a).

5.) 1357, 1. Nov., ...
Weikhard von Liebenstein erwänt als Eidam Margareths von Rotenbichel (in Krain).
Orig. Wien, Statsarchiv (Cop., Landesarchiv, Nr. 2624.)

6.) 1359, 24. März, ...
Weikhard und Albrecht von Liebenstein als Inhaber von Gülten zu „Boligras“, welche (mit Anderem) Fridrich von Herberg an Graf Fridrich von Cilli verkauft.
Orig., Wien, Statsarch. (Auszug, Landesarch., Nr. 2689 b).

7.) 1369, 9. Juli, Obernburg.

Fridr. „Pomerecht“ von Liebenstein verpfändet dem Kloster Obernburg seine 4 Aecker „an dem Lagoy“ zu Fraslau.

Orig., Landesarchiv, Nr. 3055.

8.) 1378, 3. Juli, ...

Heinrich von Liebenstein und seine Hausfrau „Annel“ verkaufen dem Kloster Obernburg eine Hube „am Glancz“ (Klanetz).

Orig., Landesarchiv, Nr. 3314.

9.) 1383, 12. Juli, ...

„Grettl“ von Liebenstein erwänt als Nonne zu Michelstetten in Krain.

Orig., Wien, Statsarchiv (Cop., Landesarchiv, Nr. 3460).

10.) 1392, 30. März, ...

Georg Sohn Albrechts von s. Ruprecht b. Fraslau (jetzt z. Pfarre Gomilsko) dem Bischofe Heinrich v. Triest präsentirt von Vicar Welfing „s. Pauli prope Liebenstain ad titulum sue filialis ecclesie s. Laurentii“ (s. Lorenzen unter Sachsenwart).

Beitr. z. Kde. strmk. GQ. VII. 118 [10]).

Während 1—9 uns Besitzer von Liebenstein nennen, ersehen wir aus 10, daß die Pfarrkirche St. Paul zunächst bei Liebenstein gestanden, deßhalb auch damals St. Paul bei Liebenstein geheißen hat, sowie sie dermalen, wo Liebenstein nicht mehr besteht, St. Paul bei Pragwald genannt wird. Gerade aber dies und der Umstand, daß der Name Pragwald urkundlich erst im 16. Jahrhunderte vorkommt, läßt vermuthen, daß das Schloß Liebenstein an der Stelle Pragwalds gestanden sei.

Zur steiermärk. Buchdruckergeschichte.

In der „Steiermärk. Zeitschrift“ VIII. (1827) p. 140 uff. ist ziemlich ausfürlich von „Magister Matheus Cerdonis“ von Windischgraz die Rede, der zu Padua Buchdrucker gewesen und dort von 1481—87 gearbeitet.

Am Schluße des Artikels ist eine Reihe von 20 Werken, die aus der Presse dieses Mannes stammen, gegeben.

Der Beiname „Cerdonis“ ist auf die italienische Gepflogenheit der Benennung zurückzufüren, welche stets der Nennung des Namens

[10]) Regesten 2, 3, 4, 5, 6 und 9 sind von der Redaction der „Beiträge“ beigegeben, und so auch 1, 7 und 8 in Beziehung auf die Quellenverweise festgestellt. Die Red der „Beiträge“.

des Betreffenden auch den Namen dessen lebenden oder verstorbenen Vaters oder dessen Handwerkes oder beider zuzufügen pflegte.

Der Name des Vaters ist hier nicht genannt; dessen Handwerk aber war das eines Gärbers (cerdo). Da das Wörtchen „quondam" fehlt, ist (bis 1487 wenigstens) auf dessen Leben noch zu schließen.

Jener Reihe von Druckwerken füge ich ein anderes an, das mir aus Privatbesitze in Italien vor Augen gekommen.

Es ist die philosophische Abhandlung „Tractatus perutilis et subtilis valde de vnitate intellectus. Editus a doctore sancto fratre Thoma de Aquino contra conmentatorem Aueroim".

Das Werkchen besteht aus 21 Bll., zu 30 Zeilen die Seite. Die Blätter 5, 9 und 4 scheinen falsch foliirt und sollen 4, 5 und 6 sein. Foliirung 9 erscheint zweimal: das erwänte Mal, dann am Anfang eines neuen Capitels.

Auf der letzten Druckseite (Vorderseite von fol. 21) steht zu Ende: „Hic inponitur finis tractatulo de intellectus vnitate sancti Thome. Im | pressus per magistrum Matheum de Vindischgretz anno 1486. die 26. Oc."

3.



Inhalt.

Register.

(Die Zalen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal.

